

# **Rückerstattung und Entschädigung**

Die Praxis der „Wiedergutmachung“ nationalsozialistischen  
Unrechts am Beispiel der Juden der Stadt Hannover  
1945–1965

Von der Philosophischen Fakultät  
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
zur Erlangung des Grades

**Doktor der Philosophie  
Dr. phil.**

genehmigte Dissertation von

**Florian Grumbles**

2021

Referent: Prof. Dr. Claus Füllberg-Stolberg

Korreferentin: Prof. Dr. Cornelia Rauh

Tag der Promotion: 20.11.2019

## Abstract

Das Instrument zur „Wiedergutmachung“ nationalsozialistischen Unrechts nach 1945 waren auf alliierten und deutschen Gesetzen beruhende Rechtsverfahren. Über die Rückerstattung sollten die Überlebenden und Angehörigen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung ihr früheres Eigentum und Vermögen vom deutschen Staat oder jenen Privatpersonen zurückerhalten, die es ihnen zwischen 1933 und 1945 entzogen hatten. Mit der auf einem Bundesgesetz beruhenden Entschädigung gewährte der deutsche Staat dagegen Ausgleichszahlungen für vorwiegend immaterielle Schäden nationalsozialistischer Verfolgung, wie Schäden an der Gesundheit oder im beruflichen Fortkommen. Wie die Struktur und Praxis dieser Verfahren aussah und welche rechtlichen Schwierigkeiten die früheren Verfolgten bei der Durchsetzung ihrer Rechte hatten, untersucht die Studie anhand der Fallakten verfolgter Juden aus Hannover.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die teilweise langjährigen Rückerstattungsverfahren anfangs wesentlich von Auseinandersetzungen über zentrale Rechtsfragen zum Rückerstattungsgesetz geprägt waren. Um die Ansprüche der früheren Verfolgten zu minimieren, nutzten sowohl private Antragsgegner als auch insbesondere der deutsche Staat alle rechtlichen Möglichkeiten. Private Antragsgegner weigerten sich grundsätzlich beispielsweise den Erwerb eines Grundstücks von einem jüdischen Verkäufer als unrechtmäßige Entziehung anzuerkennen. Zu längeren Konflikten mit privaten Antragsgegnern kam es vor allem dann, wenn an Stelle der Zahlung eines Geldbetrags die Herausgabe von Grundstücken und Firmen verlangt wurde, deren Wert sich über die Jahre stark verändert hatte und deren Verlust die wirtschaftliche Existenz des Antragsgegners bedrohte. In der Praxis kam es aber aufgrund der eindeutigen Rechtslage mehrheitlich zu schnellen Vergleichen.

In den Entschädigungsverfahren waren die schleppende Bearbeitung der Anträge, die formale Aufteilung der Verfolgungsgeschichte in einzelne Schadenskategorien und das bürokratische Verhalten der Entschädigungsbehörden bei der Beurteilung der Anträge ein regelmäßiger Quell für Kritik der Antragsteller und ihrer Rechtsanwälte. Vor dem Hintergrund einer sich ständig verändernden Rechtsprechung kam es zu Rechtsstreiten vor allem bei den Berufs- und Gesundheitsschäden, bei denen es zumeist um für die Antragsteller existenzielle Renten ging. Bei psychischen Erkrankungen kam beispielsweise noch erschwerend hinzu, dass die ärztlichen Gutachter lange Jahre über den Zusammenhang von Verfolgung und psychischer Krankheit stritten. Sowohl die Entschädigungs- als auch die Rückerstattungsverfahren konnten in ihrer rechtlichen Praxis trotz unbestreitbarer Erfolge und vieler positiver Ansätze am Ende aber nicht dem moralischen Anspruch einer „Wiedergutmachung“ des nationalsozialistischen Unrechts gerecht werden.

## Schlagwörter

Wiedergutmachung; Nationalsozialismus; Juden; Hannover; Niedersachsen; Entschädigung; Rückerstattung; Arisierung; Enteignung; Nachkriegszeit; Britische Besatzungszone; Zeitgeschichte 1933-1945; Zeitgeschichte nach 1945

# Danksagung

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und an dieser Stelle einigen Personen meinen tiefsten Dank ausdrücken, ohne deren Unterstützung die vorliegende Studie vermutlich niemals entstanden wäre.

Als ich nunmehr vor fast fünfzehn Jahren in seiner Sprechstunde des Historischen Seminars um einen Hinweis auf einen für das Verfassen einer Magisterarbeit lohnenswerten, bestenfalls noch unerschlossenen Quellenbestand bat, hatte ich keinerlei Vorstellung, wie lange mich die Arbeit an diesen Quellen beschäftigen und wohin mich die Beschäftigung mit dem Thema „Wiedergutmachung“ nationalsozialistischen Unrechts führen würde. Für den damaligen Hinweis, das in mich gesetzte Vertrauen, die jahrelange Betreuung und geduldige Unterstützung meiner Forschungen gilt mein herzlichster Dank zuallererst meinem Doktorvater Prof. Dr. Claus Füllberg-Stolberg und für die Begutachtung der Dissertation meiner Zweitbetreuerin Prof. Dr. Cornelia Rauh.

Seinerzeit lagerten die Einzelfallakten zur Rückerstattung in Niedersachsen noch auf einem staubigen Dachboden des Landgerichts Hannover. Die Existenz der schon im Hauptstaatsarchiv lagernden Entschädigungsakten war vielen Forschern kaum bekannt. Das Landgericht Hannover erlaubte mir und anderen Studierenden um Prof. Dr. Füllberg-Stolberg und Dr. Hans-Dieter Schmid, dem ich viele wertvolle Tipps und fachliche Unterstützung verdanke, damals die noch unerschlossenen Rückerstattungsakten erstmals einzusehen und auszuwerten. In diesem Kontext entstanden in dieser Zeit neben meiner eigenen Magisterarbeit eine ganze Reihe an Abschlussarbeiten entstanden, deren Ergebnisse in meine vorliegende Dissertation eingeflossen sind. Neben Tonia Theiss, Anna-Lena Dessel und Sebastian Stielke möchte ich aus dieser Gruppe dankenswerterweise Jana Stoklasa und Maren Dröldner hervorheben. Beide verfassten in den letzten Jahren eigene Doktorarbeiten zum Thema „Wiedergutmachung“ und gaben mir bei unseren Gesprächen immer wieder neue Impulse.

Der Hans-Böckler-Stiftung bin ich zutiefst dankbar für die finanzielle Förderung meines Dissertationsprojekts in den Jahren 2010 bis 2014. Zu Dank verpflichtet bin ich ferner dem Team des Hauptstaatsarchiv Hannover, allen voran Kirsten Hoffmann und Jürgen Josewski, und Christian Heppner vom Stadtarchiv Hannover. Sie betreuten mich stets hilfreich und kundig bei meinen Recherchen und suchten mir bereitwillig unzählige Aktenstapel heraus. Besonderer Dank gilt außerdem Hans-Jürgen Feldt vom Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung, Referat 12 (Wiedergutmachung), wo ich vor Ort Generalakten der Entschädigungsbehörde Hannover einsehen durfte.

Dem großen Kreis meiner Fachkollegen am Historischen Seminar der Universität Hannover, der Städtischen Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Hannover und der Gedenkstätte Ahlem danke ich für die vielfältige konstruktive Kritik, den fachlichen Austausch, die beständige Motivation zur Fortführung der Dissertation und die Ideen zur Konkretisierung meiner Forschungen: Marlis Buchholz, Anton Weise, Hans-Dieter Schmid, Karl H. Schneider, Daniel Milch, Lena Sebening, Michele Barricelli, Sonja Maurer, Shaun Hermel, Christian Hellwig, Dorothee Rossow, Karljosef Kreter, Yvonne Sowa, Julia Berlitz-Jackstien, Edel Sheridan-Quantz, Stefan Kleinschmidt und Anett Schweitzer.

Bedanken möchte ich mich schlussendlich bei meinen Freunden, meinen Eltern und meiner Schwester. Sie hörten mir immer geduldig zu, bestärkten mich stets in meinem Vorhaben und halfen mir bei der Korrektur des Manuskripts. Mein ganz persönlicher, kaum in Worte zu fassender Dank gebührt aber besonders meiner Ehefrau. Sie hat mich all die Jahre bedingungslos unterstützt, hat mir den immer Rücken freigehalten und mir, trotz der vielen Zeit im Archiv und am Computer, in den schweren Stunden des Selbstzweifels und des schlechten Gewissens immer wieder beigestanden und Mut zugesprochen. Ohne sie hätte ich die Arbeit sicherlich nicht zu Ende gebracht.

Hannover, im Herbst 2021

Florian Grumbles

# Inhaltsverzeichnis

<b>A Einleitung.....</b>	<b>2</b>
I Fragen zur Praxis von Rückerstattung und Entschädigung.....	6
II Stand der Forschung.....	14
III Quellen und methodisches Vorgehen.....	25
<b>B Restitution feststellbarer Vermögensgegenstände nach dem britischen Rückerstattungsgesetz.....</b>	<b>30</b>
I Zur Entwicklung des Rückerstattungsgesetzes für die britische Besatzungszone.....	30
1 Weichenstellungen und erste Konzepte während des Krieges.....	30
2 Sperre und Kontrolle von Vermögen nach dem Militärgesetz Nr. 52.....	33
3 Rückübertragung des Organisationsvermögens und Scheitern eines alliierten Rückerstattungsgesetzes.....	43
4 Sicherstellung und Anmeldung zur Rückerstattung: Die Allgemeine Verfügung Nr. 10 zum Militärregierungsgesetz Nr. 52.....	48
II Das Militärgesetz Nr. 59 zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der britischen Besatzungszone.....	52
III Struktur und Verfahren der Rückerstattung.....	59
1 Rückerstattungsanmeldungen beim „Zentralamt für Vermögensverwaltung“ in Bad Nenndorf.....	59
2 Eröffnung des Verfahrens: Das Wiedergutmachungsamt Hannover.....	72
3 Erste Gerichtsinstanz: Die Wiedergutmachungskammern am Landgericht Hannover.....	86
IV Die Praxis der Rückerstattung gegen den deutschen Staat.....	96
1 Grundlagen der staatlichen Rückerstattungsverfahren.....	96
2 Das Problem der Feststellbarkeit von Sonderabgaben im Sinne des Rückerstattungsgesetzes.....	107
3 Die Rückerstattung enteigneter jüdischer Grundstücke.....	124
a) Die staatliche Enteignung jüdischen Grundbesitzes 1933 bis 1945.....	124
b) Struktur der staatlichen Rückerstattungsverfahren um entzogene Grundstücke.....	128

c) Naturalrestitution der eingezogenen Grundstücke.....	130
d) Der Streit um die während der staatlichen Verwaltung erwirtschafteten Grundstückserträge.....	136
aa) Die Rückerstattung des Grundstücks Goethestr. 31.....	138
bb) Die Rückerstattung des Gebäudekomplexes des ehemaligen Kaufhaus Sternheim & Emanuel.....	143
<b>4 Zwangsabgelieferte Edelmetall- und Schmucksachen.....</b>	<b>149</b>
a) Wer haftet für die „Pfandleihaktion“?.....	149
b) Der Fall Loebenstein gegen die Stadt Hannover.....	156
c) Die Bewertung der Edelmetall- und Schmuckgegenstände im Rückerstattungsverfahren.....	163
<b>5 Schadensersatz für bei der „Aktion Lauterbacher“ und nach der Deportation in Hannover entzogene Wohnungseinrichtungen.....</b>	<b>171</b>
a) Rückerstattung des vom Deutschen Reich „verwerteten“ Hausrats der Deportierten.....	171
b) Die „Aktion Lauterbacher“ in Hannover.....	174
c) Haftet die Stadt Hannover für die während der „Aktion Lauterbacher“ entzogenen Gegenstände?.....	178
d) Die „Aktion Lauterbacher“ und die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs.....	185
<b>V Privatpersonen und Unternehmen als Rückerstattungspflichtige.....</b>	<b>198</b>
1 Grundlagen der privaten Rückerstattungsverfahren.....	198
2 Rückerstattung verschleuderten Mobiliars.....	205
3 Rückerstattung entzogener Automobile.....	216
4 Rückerstattung nach der Reichspogromnacht zwangsweise verkaufter Waren.....	222
a) An Einzelhändler zwangsweise verkaufte Textilien.....	222
b) An hannoversche Juweliere versteigerten Schmuck.....	228
5 Der Versuch der Haftbarmachung der Täter aus der hannoverschen Reichspogromnacht im Rückerstattungsverfahren.....	240
6 Grundstückssachen.....	255
a) „Arisierung“ von Grundbesitz durch private Erwerber.....	255
b) Entzogene Immobilien nach 1945 im Rückerstattungsverfahren.....	259
c) Die Angemessenheit des Kaufpreises.....	266
d) Die freie Verfügbarkeit des Kaufpreises.....	271
e) Die verschärfte Widerlegung der Entziehungsvermutung durch den Pflichtigen.....	277
f) Erfolgreiche Widerlegung der Entziehungsvermutung.....	282
g) Der rasche Vergleich als typisches Verfahren.....	283
h) Angewandte Verzögerung und Widerstand durch den Pflichtigen: Das Rückerstattungsverfahren um das Grundstück Walderseestr. 7.....	290
i) Zur Rückerstattung zwangsversteigerten jüdischer Grundstücke.....	302
j) Die Bewertung der wesentlichen Veränderung des Vermögensgegenstands im Rückerstattungsverfahren.....	314
aa) Wesentliche Veränderung als Strategie zur Verhinderung der Naturalrestitution?.....	316

bb) Zur Bedeutung der wesentlichen Veränderung eines kriegszerstörten Grundstücks durch Wiederaufbau.....	320
<b>7 Rückerstattungsverfahren um jüdische Unternehmen.....</b>	<b>331</b>
a) Grundlagen zur Rückerstattung bei Unternehmen.....	331
b) Das Textilunternehmen Braunsberg & Co AG als Rückerstattungs- und Entschädigungsfall.....	343
c) Die Rückerstattung der Textilfirma Alex Herzfeld.....	360
d) „Vor dem Schenken an Manne denken“: Die Rückerstattung der Geschäfte der Familie Manne.....	372
aa) Das Lederwarengeschäft „Arthur Manne“ in der Limmerstr. 3/5.....	372
bb) Das Geschäft „Siegmund Manne“ in der Georgstr. 11.....	374
cc) Das „Spitzenhaus Manne“ in der Georgstr. 15.....	383
 <b>C Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts.....</b>	 <b>390</b>
 <b>I Von der Fürsorge über Landesgesetze zum     Bundesentschädigungsgesetz (BEG).....</b>	 <b>390</b>
1 Erste Hilfsleistungen nach Kriegsende.....	390
2 Vereinheitlichung der Fürsorgeleistungen durch die Zonenpolitische Anweisung Nr. 20.....	404
3 Von der Fürsorge zu den Entschädigungsgesetzen der Länder.....	411
a) Sonderhilfen für NS-Verfolgte in Niedersachsen und der britischen Besatzungszone.....	412
b) Haftentschädigungen für NS-Verfolgte in Niedersachsen und der britischen Besatzungszone.....	428
 <b>II Entstehung, Inhalt und Novellierungen des     Bundesentschädigungsgesetzes.....</b>	 <b>442</b>
 <b>III Die Entschädigungsbehörde Hannover.....</b>	 <b>455</b>
1 Planung und Errichtung der Entschädigungsbehörden in Niedersachsen.....	455
2 Personalauswahl am Beispiel der Entschädigungsbehörde Hannover.....	461
3 Personalvermehrung bei den Entschädigungsbehörden.....	467
4 Organisation und Arbeitsgang: Prüfungen bei der Entschädigungsbehörde Hannover 1954-1967.....	475
5 Fusionierung der Entschädigungsbehörden in Niedersachsen.....	482
 <b>IV Entschädigungsgerichte.....</b>	 <b>485</b>
1 Entschädigungskammern und-senate in Niedersachsen.....	485
2 Verfolgte und belastete Richter an den Entschädigungsgerichten.....	486



3 Entschädigungsverfahren vor Gericht: Statistiken für die Bundesrepublik, Niedersachsen und Hannover.....	492
<b>V Die Praxis des Bundesentschädigungsgesetzes.....</b>	<b>495</b>
1 Antragstellung, Voraussetzungen und Grundsätze der Bearbeitung.....	495
2 Mißbrauch und falsche Angaben im Entschädigungsverfahren.....	499
3 Rechtsanwälte und weitere Beteiligte am Entschädigungsverfahren.....	507
4 Schaden an Leben – „Die Tötung des Ernährers“.....	523
a) Grundlagen.....	523
b) Ein „Grenzfall“: Der Selbstmord des Kinderarztes Dr. Fritz Frensdorff.....	531
c) Der späte Tod des Bankiers Richard Dammann.....	538
5 Schaden an Freiheit.....	546
a) Grundlagen.....	546
b) Konzentrationslager- und Ghettohaft und allgemeiner Verfahrensgang.....	550
c) „Haftähnliche Bedingungen“ und das Leben in der Illegalität.....	555
d) Freiheitsentziehungen durch ausländische Staaten.....	558
aa) Internierungen in England, Südfrankreich und der Schweiz: Die Fälle Max Weinberg und Hugo Ransenberg (Ranson).....	558
bb) „Normalerweise interniert kein Staat die Angehörigen einer befreundeten Macht“: Arno Sommers Internierung im faschistischen Italien.....	563
6 Schaden an Körper und Gesundheit – "Die Wiedergutmachung der kleinen Leute"....	568
a) Grundlagen.....	568
b) Die „Schanierfunktion“ der Ärzte und ihrer Gutachten.....	575
aa) Auswahl der ärztlichen Gutachter.....	576
bb) Die Rolle der Vertrauensärzte und die Begutachtung.....	579
cc) Der Ärztliche Dienst bei der Entschädigungsbehörde Hannover.....	583
dd) Kritik an der behördlichen Überprüfung der ärztliche Gutachten.....	586
ee) Gutachterstreit um die Beurteilung psychischer Schäden.....	590
c) „Der Verlauf der Erkrankung ist schicksalsmäßig“: Psychische Folgen der Konzentrationslagerhaft im Entschädigungsverfahren von Ruth Wolfermann.....	597
7 Schaden im beruflichen Fortkommen und in der Ausbildung.....	616
a) Grundlagen.....	616
b) Wiedereingliederungshilfen und Darlehen.....	620
c) Kapitalentschädigung und Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe.....	624
aa) Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe.....	624
bb) Beginn des Entschädigungszeitraums: Wesentliche Beschränkung und Verdrängung.....	631
cc) Ende des Entschädigungszeitraums: Arbeitsunfähigkeit und ausreichende Lebensgrundlage.....	635
d) Rente.....	644
aa) Berechnung und Voraussetzungen.....	644
bb) „Bei seinem Alter müsste ihm eine Rente gewährt werden“: Emil Weinhebers Ringen um eine Berufsschadensrente.....	650

e) Schaden in der Ausbildung.....	654
aa) Grundlagen.....	654
bb) „Der Antragsteller war für das Universitätsstudium bestimmt“: Der Schaden in der Ausbildung der Geschwister Walter und Elisabeth Gottschalk...	657
<b>8 Schaden an Eigentum und Vermögen.....</b>	<b>660</b>
a) Grundlagen.....	660
b) Schaden an Eigentum.....	662
c) Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben und Geldbußen.....	671
d) Schaden an Vermögen.....	679
aa) Verschleuderungsschaden.....	680
bb) Auswanderungskosten.....	687
cc) Transferverlust.....	693
e) Goodwill (Firmenwert).....	702
aa) Rechtliche Entwicklung und Berechnung.....	702
bb) „Arisierung“, Rückerstattung und Goodwill-Entschädigung des Textilgeschäfts Gebr. Hirschfeld.....	719
<b>D Schlussbetrachtung.....</b>	<b>731</b>
<b>E Anhang.....</b>	<b>745</b>
<b>F Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>750</b>
<b>G Quellen- und Literaturverzeichnis.....</b>	<b>753</b>
I Ungedruckte Quellen.....	753
II Gedruckte Quellen.....	754
III Periodika.....	756
IV Literatur.....	757
V Zeitungsartikel.....	786

„Die Wiedergutmachung von Unrecht ist die Wiederherstellung von Recht. Wo die Wiederherstellung von Recht nicht mehr möglich ist, muss der Schaden durch Geld wiedergutmacht werden. Die Wiederherstellung von Rechtsbeziehungen ist die Aufgabe der Rückerstattung; die Wiedergutmachung von Schäden, die nicht rückgängig gemacht werden können, ist die Aufgabe der Entschädigung. Rückerstattung und Entschädigung sind die beiden Aspekte der Wiedergutmachung im Stadium ihrer konkreten Verwirklichung.“<sup>1</sup>

*Walter Schwarz, 1952*

„Die deutsche Wiedergutmachung wird wohl nicht die letzte ihrer Art sein. Die Menschheit lernt offenbar nur im Rhythmus von Jahrtausenden. Es ist möglich, und leider auch wahrscheinlich, daß ähnliche Rechtskatastrophen sich auch in Zukunft ereignen werden. Die guten und die weniger guten Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung werden es dann den Nachfolgern ersparen, die gleichen Fehler zu wiederholen.“<sup>2</sup>

*Walter Schwarz, 1987*

„Der Tod war ein Meister aus Deutschland, die Sühne ein verkorkstes Gesellenstück.“<sup>3</sup>

*Peter Derleder, 1989*

---

<sup>1</sup> Walter Schwarz: Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen, München 1952, S. 1.

<sup>2</sup> Walter Schwarz: Schlußbetrachtung. Bestandteil des sieben Bände umfassenden Werkes „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland“. In: Hugo Finke, Otto Gnirs u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 6), München 1987, S. 1–28, hier S. 27.

<sup>3</sup> Peter Derleder: Die Wiedergutmachung. Rechtsanwendung an den Rändern der Unmenschlichkeit. In: Rainer Eisfeld, Ingo Müller (Hrsg.): Gegen Barbarei. Essays Robert M. W. Kempner zu Ehren, Frankfurt am Main 1989, S. 281–302, hier S. 299.

## A Einleitung

*„Sehr geehrtes Entschädigungs-Amt,  
Der Mensch ist nicht aus Seide und Samt.  
Seit Jahren sitz ick uff die Lauerkiste.  
Wenn ick doch bloss nur Eenes wüsste:  
Ob ick uff Jeld noch rechnen kann?  
Ick bin doch schon een oller Mann  
Und gehe stark nu uff de Siebzich*

*[...] Nehmt meine Akten mal zur Hand.  
Denn sie verstauben, mir zur Pein,  
Und mal muss doch ein Abschluss sein.*

*[...] Ick brauche keene Formulare,  
Auch keene Zeitvertrösterei  
Und all die ville Schreiberei. [...]“<sup>4</sup>*

Am 26. Dezember 1958 erschien in der in New York herausgegebenen deutsch-jüdischen Zeitung „Aufbau“ das obige Gedicht „Brief eines ollen Berliners an sein Entschädigungsamt“. Der Autor, Albert Rosenberg aus Detroit (Illinois), war aus nationalsozialistischem Deutschland emigriert und wartete Ende der 1950er Jahre offenkundig dringend auf eine Entschädigung durch die Bundesrepublik Deutschland für sein erlittenes Unrecht. 13 Jahre nach dem Ende des nationalsozialistischen Regimes nutzte er diese kurzen Reime, um seinen unverhohlenen Frust und seine Kritik über die stockende Bearbeitung seines Entschädigungsantrags auszudrücken.

In vergleichbaren Artikeln berichtete der „Aufbau“ seit den 1950er Jahren wiederholt über die schleppende Bearbeitung der Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. Viele Leser des „Aufbau“ waren wegen der nationalsozialistischen Verfolgung ebenfalls in die USA emigriert. Ihnen sprachen diese Zeilen aus dem Herzen. Das Warten auf eine Entschädigung, die Unsicherheit über die Anerkennung des Anspruchs, der stetige Briefwechsel mit Rechtsanwälten, Ärzten und Behörden in Deutschland sowie das Nachvollziehen von juristisch komplexen Verfahren, Bescheiden, Urteilen, Verordnungen und Gesetzen gehörte nach 1945 zur täglichen Realität vieler ehemaliger Verfolgter. Die nationalsozialistische Verfolgung hatte sie ihrer beruflichen und sozialen Stellung, ihres Vermögens, ihrer Gesundheit, ihrer Freiheit und ihrer Angehörigen beraubt. Trotz der politischen Absichtsbekundungen Konrad Adenauers, der von einer „Ehrenpflicht des deutschen Volkes“<sup>5</sup> zur „moralischen und materiellen Wiedergutma-

---

<sup>4</sup> Arthur Rosenberg: Brief eines ollen Berliners an sein Entschädigungsamt. In: Aufbau vom 26.12.1958, S. 18.

<sup>5</sup> Konrad Adenauer: Erinnerungen 1953–1955, Stuttgart 1966, S. 137f.

chung<sup>6</sup> gesprochen hatte, mussten viele von ihnen für dieses Recht auf „Wiedergutmachung“ ihrer Schäden oft jahrelang mit dem deutschen Staat oder den neuen Besitzern ihres entzogenen Eigentums streiten. Orte dieser Rechtsstreite um „Wiedergutmachung“ waren in erster Linie die gesetzlichen Verfahren zur Rückerstattung entzogener Vermögensgegenstände und zur Entschädigung verfolgungsbedingter Schäden. Doch an welchen Sachverhalten, Konstellationen und rechtlichen Fragen entzündeten sich diese Rechtsstreite? Wie sah die Rechtsprechung in diesen Fällen aus? Vor allem das Verhalten des deutschen Staats und der privaten Profiteure der Enteignungspolitik gegenüber dem berechtigten Anspruch der früheren Verfolgten auf Rückgabe des entzogenen Vermögens steht in diesem Zusammenhang zur Debatte. Viele Verfolgte klagten außerdem über bürokratische Engstirnigkeiten, den sterilen Verwaltungsgang und häufige rechtliche Schwierigkeiten bei der behördlichen Anerkennung von Schäden im Rahmen der Entschädigungsverfahren. Trotz des erklärten politischen Willens zur „Wiedergutmachung“ waren die Einzelverfahren von Menschen wie Albert Rosenberg viele Jahre nach dem Ende des nationalsozialistischen Regimes immer noch nicht abgeschlossen. Welche rechtlichen, organisatorischen und strukturellen Gründen sind dafür verantwortlich? Weshalb wurde die „Wiedergutmachung“ von ihren Kritikern gar als „zweite Phase der Verfolgung“<sup>7</sup> bezeichnet und von vielen Verfolgten auch als solche empfunden?

Als Gradmesser für eine Bewertung und Einordnung der „Wiedergutmachung“ nationalsozialistischen Unrechts eignet sich vor allem ihre praktische Durchführung. In den Fokus der Forschung rückten aus diesem Grund in den letzten zwanzig Jahren zum einen die administrativen Strukturen und geltenden Rechtsnormen der „Wiedergutmachung“. Zum anderen waren es die Rechtswirklichkeit und die Umsetzung der gesetzlichen Verfahren sowie die Handlungsmotive und -strategien der Beteiligten. Um diese individuelle Wiedergutmachungsrealität der Verfolgten in den gesetzlichen Verfahren, die dortige Rechtspraxis und ihre Problematiken konkret erfahrbar machen zu können, ist es zwingend erforderlich, den Forschungsschwerpunkt verstärkt auf die Mikroebene, die Ebene der individuellen Rechtsverfahren zu legen.

---

<sup>6</sup> Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU): Erklärung der Bundesregierung zur Haltung der Bundesrepublik gegenüber Juden, BT-Plenarprotokoll Nr. 1/165 vom 27.09.1951, S. 6698.

<sup>7</sup> Abgeordnete Antje Vollmer (GRÜNE). In: Deutscher Bundestag: Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987, Bonn 1987, S. 62. Publiziert wurde der Begriff der „zweiten Verfolgung“ vermutlich erstmals von Fritz Greußing im Zusammenhang mit der Behinderung der Wiedergutmachung für Sinti und Roma durch deutsche Polizeibehörden. Fritz Greußing: Das offizielle Verbrechen der zweiten Verfolgung. In: Tilman Zülch (Hrsg.): In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Reinbek b. Hamburg 1979, S. 192–198. Zumindest diesem Sinn nach beschrieb beispielsweise die jüdische Autorin Lea Fleischmann 1980 die „Wiedergutmachung“ ihrer Mutter: „Und die Opfer von gestern wurden zu Opfern von heute.“ Lea Fleischmann: Dies ist nicht mein Land. Eine Jüdin verläßt die Bundesrepublik, Hamburg 1980, S. 61.

In der historischen Forschung wird der rechtliche Aspekt der Verfahren zumeist vernachlässigt oder den Juristen überlassen. Im Fokus stehen vielmehr die Erfahrungen und Wertungen der Antragsteller zum Verfahren im Verhältnis zu ihrer Verfolgungsgeschichte. Der konkrete Verlauf tritt dahinter meist zurück. Doch im Kern bleibt die Wiedergutmachung ein Rechtsverfahren bzw. Verwaltungsvorgang, der geschehenes Unrecht ausgleichen soll. Die rechtlichen Aspekte können daher nicht ausgeblendet werden, sondern müssen mehr Gewicht bekommen. Der Verlauf eines Verfahrens und sein Ende waren im Wesentlichen das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels von Verwaltungshandeln, Rechtsnormen und Interessen der Parteien. Im Mittelpunkt stand die juristische Auseinandersetzung der Parteien über die Entschädigung bzw. die Rückerstattung des entzogenen Vermögens. Den Handlungsrahmen bildeten die Gesetze und Durchführungsbestimmungen zu Rückerstattung und Entschädigung. Anwendung und Auslegung dieser Gesetze auf die Schädigung und das persönliche Schicksal des Antragstellers riefen jedoch häufig Konflikte zwischen den Parteien hervor, die häufig von den Gerichten entschieden werden mussten. Stetige Änderungen in der allgemeinen Rechtsprechung konnten sich dabei direkt auf die einzelnen Verfahren auswirken. Manche Verfahren erfuhren eine komplette Neuausrichtung, andere Ansprüche wurden überhaupt erst antragsfähig. Immer aber suchten die Parteien ihre jeweilige Argumentation der Rechtsprechung anzupassen. Für eine Einordnung dieser rechtlichen Zusammenhänge und ihrer Bedeutung für den Verfahrensgang muss der Einzelfall von der Forschung daher schwerpunktmäßig auch unter rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Diesem Ansatz folgend basiert die vorliegende empirische Untersuchung hauptsächlich auf den zahlreichen Einzelverfahren verfolgter ehemaliger jüdischer Bürgerinnen\* und Bürgern der Stadt Hannover. Unter den Opfern des Nationalsozialismus stellen die „rassisch“ verfolgten Juden die größte und von der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik am umfassendsten betroffene Gruppe dar. Ihrer wirtschaftlichen Existenz und Vermögenswerte beraubt, teils körperlich und seelisch geschädigt und nur knapp mit dem Leben davongekommen, hatten viele von ihnen nach dem Krieg große Schwierigkeiten, wirtschaftlich und sozial wieder Fuß zu fassen. Für sie waren daher die Leistungen aus der Wiedergutmachung nicht nur eine Frage der symbolischen Anerkennung des Unrechts, das ihnen geschehen war, sondern dienten unmittelbar der Existenzsicherung. Wie sie ihre Ansprüche in den Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren der 50er und 60er Jahre umzusetzen suchten, diese Wiedergutmachungsleistungen bewerteten und welche Rolle ihre persönliche Verfolgungsgeschichte in den Verfahren spielte, soll anhand ihrer Einzelfallakten erforscht werden. Kontextualisiert und ergänzt werden sie durch die Überlieferung der an der „Wiedergutmachung“ beteiligten Ämter, Gerichte

---

\* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit die üblicherweise verwendete männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert allerdings keineswegs eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

und Behörden für den Bereich Hannover. Ihre gemeinsame Analyse liefert einen weiteren Beitrag zur Erforschung und zum Verständnis der Praxis der „Wiedergutmachung“ nationalsozialistischen Unrechts.

Der schon von den Nationalsozialisten in anderem Zusammenhang verwendete<sup>8</sup> Begriff „Wiedergutmachung“ wird in der Öffentlichkeit und in der Geschichtswissenschaft heute zu Recht als verharmlosendes „Ärgernis“<sup>9</sup> kritisiert. Die nationalsozialistischen Verbrechen sind im Wortsinne offensichtlich keineswegs „wieder gut zu machen“ oder in irgendeiner Form revidierbar. Zudem erfährt der Begriff in der öffentlichen Wahrnehmung entgegengesetzte Konnotationen. Manche erblicken in der vor allem in den 1950er und 1960er Jahren als „Ehrenschild“<sup>10</sup> angesehenen „Wiedergutmachung“ eine „historisch einzigartige Kompensationsleistung der Deutschen“<sup>11</sup>. Karl Brozik, früheres Mitglied der Jewish Claims Conference, würdigte sie etwa trotz ihrer Mängel „dennoch [als] eine einmalige Anstrengung.“<sup>12</sup> Einigen Soziologen und Politologen soll sie heute gar als „ein universalisierbares Modell postdiktatorialer und postgenozidaler Konfliktbewältigung“<sup>13</sup> gelten. Diese Sichtweise wird auch im Ausland geteilt. Nach Elazar Barkan ist die deutsche Wiedergutmachungspolitik beispielsweise „ein Orientierungspunkt für alle zukünftigen Forderungen nach Entschädigung geworden.“<sup>14</sup> Demgegenüber verweisen Gegner des Begriffs seit den 1980er Jahren verstärkt auf die Defizite

---

<sup>8</sup> Nach Otto Küster fand der Begriff 1943 beispielsweise Eingang in das Jugendgerichtsgesetz. In Österreich sollen nach 1938 Zuwendungen an „alte Kämpfer“ als „Wiedergutmachung“ bezeichnet worden sein. Otto Küster: *Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung*, Tübingen 1967, S. 3; Christiane Fritsche, Johannes Paulmann: „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ vor Ort: Perspektiven auf die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz deutscher Juden und die Entschädigung nach 1945. In: Christiane Fritsche, Johannes Paulmann (Hrsg.): „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten, Köln 2014, S. 7–44, hier S. 11.

<sup>9</sup> Ludolf Herbst: Einleitung. In: Ludolf Herbst, Constantin Goshler (Hrsg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 7–32, hier S. 8.

<sup>10</sup> Kurt R. Grossmann: *Die Ehrenschild. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung*, Frankfurt am Main, Berlin 1967. Zur Verwendung des Begriffs „Ehrenschild“ siehe u.a. Cornelius Pawlita: „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990), Frankfurt am Main 1993, S. 277–280; Constantin Goshler: *Politische Moral und Moralpolitik. Die lange Dauer der „Wiedergutmachung“ und das politische Bild des „Opfers“*. In: Habbo Knoch (Hrsg.): *Bürgersinn mit Weltgefühl. Politische Moral und solidarischer Protest in den sechziger und siebziger Jahren*, Göttingen 2007, S. 138–156, hier S. 145f.

<sup>11</sup> Lutz Niethammer: „Wieder-gut-machung“ als Beitrag zur deutschen Erinnerungskultur. In: Alfons Kenkmann (Hrsg.): *Wiedergutmachung als Auftrag. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung- Geschichtsort Villa ten Hompel*, Essen 2006, S. 283–294, hier S. 283.

<sup>12</sup> Karl Brozik: Einmalig und voller Lücken. Entschädigung und Rückerstattung. In: Heiner Lichtenstein, Otto Romberg (Hrsg.): *Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart*, Bonn 1997<sup>2</sup>, S. 183–191, hier S. 190.

<sup>13</sup> José Brunner u.a.: *Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung*. In: Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goshler (Hrsg.): *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, Göttingen 2009, S. 9–47, hier S. 47. Dieselbe Ansicht vertritt auch Benno Nietzel. Benno Nietzel: *Neuere Literatur zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht in Deutschland*. In: *Neue Politische Literatur* 56 (2011), S. 207–234, hier S. 208.

<sup>14</sup> Elazar Barkan: *Völker klagen an. Eine neue internationale Moral*, Düsseldorf 2002, S. 21. In ähnlicher Weise siehe u.a. John Torpey: „Making Whole What Has Been Smashed“. *Reflections on Reparations*. In: *Journal of Modern History* 73 (2001) H. 2, S. 333–358, hier S. 337f.

in der Entwicklung und Praxis der „Wiedergutmachung“. Kritikpunkte bilden neben der irreführenden Wortbedeutung u.a. die anfänglichen politischen Hürden, die schleppende Bearbeitung, unzureichende Leistungen oder das „Vergessen“ einzelner Opfergruppen.<sup>15</sup>

Trotz der semantischen Fragwürdigkeit bleiben die Geschichtswissenschaft und der Autor dieser Arbeit allerdings mangels treffenderer Alternativen<sup>16</sup> auf den umstrittenen Terminus „Wiedergutmachung“ angewiesen. Er ist bislang das einzige sprachliche Bindeglied, um ein ganzes Bündel an Maßnahmen zusammenfassend zu benennen und zu beschreiben, die seit Kriegsende für die Verfolgten und zur Beseitigung oder Linderung der Schäden der nationalsozialistischen Verbrechen geschaffen wurden.<sup>17</sup> Sie reichen von der Fürsorge für ehemalige Konzentrationslagerhäftlinge nach Kriegsende über die justizielle Aufhebung von Unrechtsurteilen sowie zwischenstaatlichen Globalabkommen hin zur Entschädigung für Zwangsarbeiter oder der Zahlung von „Ghetto-Renten“. Quantitativ und qualitativ entscheidender für die verfolgten deutschen Juden waren hingegen die zwei wichtigsten Säulen der Wiedergutmachung: die Rückerstattung entzogener oder geraubter Vermögensgegenstände sowie die individuelle Entschädigung vorwiegend immaterieller Verfolgungsschäden.

## I Fragen zur Praxis von Rückerstattung und Entschädigung

Vor der Deportation oder der Emigration ins Ausland hatte der nationalsozialistische Staat den Juden in Deutschland seit 1933 ihr Vermögen mittels diskriminierender Abgaben und Steuern abgepresst. Zugunsten des Fiskus mussten sie 1939 ihre Gold- und

---

<sup>15</sup> Siehe u.a. Ralph Giordano: Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein, Hamburg 1987, S. 103-105; Aleida Assmann, Ute Frevert: Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit deutschen Vergangenheiten nach 1945, Stuttgart 1999, S. 56; Raul Teitelbaum: Die biologische Lösung. Wie die Shoah „wiedergutmacht“ wurde, Springe 2008, S. 149.

<sup>16</sup> Der von israelischer Seite ursprünglich für das Luxemburger Abkommen mit der Bundesrepublik geprägte neutralere Begriff „Shilumim“, wörtlich etwa „Zahlungen“, hat sich nicht durchgesetzt. Yeshayahu A. Jelinek: Israel und die Anfänge der Shilumim. In: Ludolf Herbst, Constantin Goshler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 119–138, hier S. 119f; Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland 1945–1990. Ein Überblick. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 25 (2013), S. 15–22, hier S. 15; Constantin Goshler: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005, S. 12; Fritsche / Paulmann, Ort; ebd., S. 13.

<sup>17</sup> Herbst, Einleitung, S. 8f; Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung. Ein umstrittener Begriff und ein weites Feld. In: Hans Günter Hockerts, Christiane Kuller (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 7–34, hier S. 11; Constantin Goshler: Wiedergutmachung. Ein Grundbegriff des deutschen Politikdiskurses von der Nachkriegszeit bis heute. In: Alfons Kenkmann (Hrsg.): Wiedergutmachung als Auftrag. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung- Geschichtsort Villa ten Hompel, Essen 2006, S. 81–89, hier S. 81f; Goshler, Schuld, S. 16; Hermann Langbein: Offengebliebene Probleme der Wiedergutmachung. In: Frankfurter Hefte 31 (1976), S. 61–64, hier S. 61. Zu Semantik, Verwendung und sprachlicher Abgrenzung des Begriffs „Wiedergutmachung“ siehe ferner Niethammer, Beitrag; Berthold Unfried: Vergangenes Unrecht. Entschädigung und Restitution in einer globalen Perspektive, Göttingen 2014, S. 39-65; Edward Kossoy: Deutsche Wiedergutmachung aus israelischer Sicht. Geschichte, Auswirkung, Gesetzgebung u. Rechtsprechung. Diss., Jur. Fak., Universität Köln 1970, S. 3-11.



Schmucksachen verkaufen. Sobald sie durch Deportation oder Emigration die Grenzen des Deutschen Reichs überschritten, enteignete er sie ab 1941 systematisch. Die zurückgebliebenen Grundstücke, Möbel und anderen Vermögensgegenstände fielen an den Staat und wurden teilweise an Privatpersonen verkauft oder versteigert. Noch willkürlicher verlief der staatliche Raubzug bei der jüdischen Bevölkerung in den besetzten Gebieten. Am Ende bemächtigte sich der Staat sogar der letzten Habe der Ermordeten in den Vernichtungslagern. Der deutsche Fiskus war damit zweifelsohne der größte Entzieher<sup>18</sup> jüdischen Eigentums. Direkt oder indirekt profitierte aber auch eine Vielzahl privater und gesellschaftlicher Akteure von der wirtschaftlichen Verdrängung und finanziellen Strangulierung der deutschen Juden. Der sich sukzessiv verstärkende Verfolgungsdruck zwang die deutschen Juden nach 1933 zunehmend zur Veräußerung ihres Eigentums. Über die formal freiwilligen Erwerbsgeschäfte eigneten sich zahlreiche Privatpersonen und Unternehmen beispielsweise Grundstücke oder Firmen jüdischer Eigentümer an und zahlten dafür oftmals nur einen verfolgungsbedingt niedrigen Kaufpreis. Die Auswahl des Erwerbers und die Gestaltung der Verkaufsbedingungen konnte der jüdische Eigentümer mit der Zeit immer weniger beeinflussen. Ohne die Verfolgungssituation wären solche „Arisierungen“<sup>19</sup> jüdischen Eigentums – bis auf wenige Ausnahmen – niemals zustande gekommen. Mittelbar verdienten an der „Arisierung“, der wirtschaftlichen Verdrängung und Vertreibung der deutschen Juden auch Banken, Versicherungen, Reise- und Transportunternehmen oder Auktionshäuser, indem sie beispielsweise die Verkäufe abwickelten oder Reisen- und Transporte organisierten.

Die Aufgabe der Rückerstattung bestand nach dem Krieg in der zivilrechtlichen Revision dieser verfolgungsbedingten Eigentumsverschiebung. Über ein auf alliierten Militärgesetzen beruhendes gerichtliches Verfahren sollte dem früheren Eigentümer der ihm widerrechtlich entzogene Besitz (Grundstücke, Firmen, Gegenstände, Rechte, Konten etc.) wieder zurückgegeben werden. Der aktuelle Besitzer des Vermögensgegenstands, der nicht zwangsläufig auch der vorherige Entzieher sein musste, war gesetzlich verpflichtet, diesen herauszugeben oder, sofern der Antragsteller einverstanden war, eine Nachzahlung leisten. Andernfalls musste er belegen, dass es sich um keine Entziehung gehandelt hatte, da er u.a. einen angemessenen Kaufpreis gezahlt hatte. Für den Nachweis nannten die alliierten Militärgesetze, die in ihren Besatzungszonen die Rück-

---

<sup>18</sup> Der Rechtsbegriff der „Entziehung“ bezeichnet grundsätzlich die Wegnahme oder Vorenthaltung einer Sache. Für die besondere Bedeutung des Worts „Entziehung“ in der Rückerstattung siehe die folgenden Kapitel.

<sup>19</sup> Unter dem in der NS-Zeit rassistisch geprägten Begriff „Arisierung“ wird im weiteren Sinne die wirtschaftliche Verdrängung der Juden, die „Entjudung der Wirtschaft“, und die daraus resultierende Existenzvernichtung verstanden. In einer engeren Definition bezieht sich der Terminus nur auf den Übergang von jüdischem Eigentum oder Vermögen in die Hände „arischer“ Besitzer. Marian Rappl: „Unter der Flagge der Arisierung ... um einen Schundpreis zu erraffen“. Zur Präzisierung eines problematischen Begriffs. In: Angelika Baumann, Andreas Heusler (Hrsg.): München arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München 2004, S. 17–30, hier S. 19; Frank Bajohr: „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, Hamburg 1997, S. 9.

erstattung regeln, bestimmte Bedingungen. Theoretisch sollten die Ansprüche des Berechtigten und des Pflichtigen über diesen zivilrechtlichen Rücktausch gegeneinander ausgeglichen werden.

Im Unterschied zu diesem Prozess der Rückerstattung bestand die Entschädigung aus einem auf einem Antrag beruhenden behördlichen Verwaltungsvorgang zur Kompensation persönlicher Verfolgungsschäden durch die Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Staat und seine Institutionen hatten den deutschen Juden mit ihrer Verfolgungspolitik auf unterschiedlichste Art geschadet. Er hatte sie ihrer bürgerlichen Rechte, ihres Eigentums, ihrer sozialen Stellung, ihrer Bildungschancen und ihrer wirtschaftlichen Existenz beraubt. Wem es von den deutschen Juden nicht gelang, unter Zurücklassung des Großteils seines Vermögens noch rechtzeitig zu emigrieren, dem nahm der Staat ab 1941 seine persönliche Freiheit. Viele zwängte er zunächst in sogenannte „Judenhäuser“. Dann folgte die Deportation in die Ghettos, Konzentrations- und Vernichtungslager im Osten. Hunderttausende wurden ermordet, unzählige Menschen verloren ihre Familien, nur wenige blieben in deutschen Städten zurück. Wer die Lager überlebte, war in der Regel schwer an Körper und Geist gezeichnet und emigrierte meist in der Nachkriegszeit. Nur wenige kehrten zurück in ihre früheren Heimatstädte. Allen war gemeinsam, dass sie – ob im Ausland oder in Deutschland – nun auf Hilfe angewiesen waren.

Die notwendige Versorgung der Überlebenden der Konzentrationslager mit Kleidung, Wohnungsraum und Nahrungsmitteln erfolgte in der unmittelbaren Nachkriegszeit im Rahmen der Fürsorge durch die deutschen Behörden. Eine Entschädigung für erlittene Schäden konnten und sollten diese Leistungen nicht sein. Einen wirklichen Rechtsanspruch auf Entschädigung gewährten dagegen erstmals Gesetze der deutschen Länder. Sie behandelten aber überwiegend nur Freiheits- und Personenschäden und galten allein für Anträge ehemaliger Verfolgter, die im jeweiligen Land wohnten. Die große Zahl der im Ausland lebenden Emigranten erhielten erst durch ein umfassenderes Bundesgesetz eine Entschädigung. Diese bestand überwiegend aus monetären Zuwendungen in Form einmaliger oder dauerhafter Leistungen. Für ihren Erhalt musste der NS-Verfolgte oder seine Erben zunächst einen Antrag auf Entschädigung bei einer nach dem Wohnsitz zuständigen deutschen Behörden stellen. Im Verfahren vor dieser Behörde musste er seine Verfolgung und den durch die Verfolgung entstandenen Schaden belegen. Die Schädigung wurde den einzelnen gesetzlichen Schadenskategorien zugeordnet, die vom Schaden in der Ausbildung bis zum Schaden an Freiheit reichten. Hielt die Behörde die gesetzlichen Voraussetzungen für erfüllt, gewährte der deutsche Staat dem Antragsteller eine nach Maßgabe des Gesetzes angemessene Entschädigung, deren Berechnung, Höhe und Leistungsdauer abhängig von der Schadensart war. Bis heute summieren sich die bislang gezahlten Leistungen aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes auf über 48 Milliarden Euro. Für viele ist die Entschädigung daher der Inbegriff der „Wiedergutmachung“. Folglich entzündete sich auch hieran die meiste Kritik.

Ausgangspunkt für Kritik bildete dabei zum einen die Nichteinbeziehung bestimmter Opfergruppen in die Entschädigung durch das Bundesentschädigungsgesetz wie beispielsweise Homosexuellen oder Sinti und Roma. Zum anderen bezog sich die schon erwähnte Kritik explizit auf die Verfahrensrealität. Vor allem die Praxis zur Anerkennung von Gesundheitsschäden durch die Behörden sei einem „Kleinkrieg gegen die Opfer“<sup>20</sup> gleichgekommen. Die neuere Forschung begreift die Entschädigungspraxis heute dagegen eher als einen „unaufhörlichen Lernprozess“<sup>21</sup> mit Licht und Schatten, dessen Verlauf sich ständig änderte. Über einen längeren Zeitraum mussten Ungerechtigkeiten im „System mit Lücken“<sup>22</sup> erst erkannt und dann korrigiert werden. Ob und wie dieser „Lernprozess“ sich in den damaligen individuellen Entschädigungsverfahren widerspiegelt, soll in dieser Arbeit auf der Mikroebene an Einzelfällen verfolgter jüdischer Hannoveraner erforscht werden.

Wie sahen die hier kurz skizzierten Verfahren der Rückerstattung und Entschädigung in der Praxis aus? Welche rechtlichen Schwierigkeiten traten auf? Diese Fragen gehören zum zentralen Erkenntnisinteresse dieser Arbeit. Basis für dieses Vorhaben ist zunächst die Einordnung und Analyse der rechtlichen Grundlagen. Für die Rückerstattung ist es das für Hannover und Niedersachsen geltende Militärgesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung vom Mai 1949. Im Mittelpunkt des Interesses stehen hierbei die gesetzlichen Bedingungen, unter denen die Pflichtigen eine Rückerstattung verhindern konnten, und die Regelungen für den Schadensersatz nicht mehr vorhandener Güter.

Bei der Entschädigung bildet die rechtliche Grundlage in erster Linie das 1953 verabschiedete Bundesentschädigungsgesetz mit seinen verschiedenen Novellen und Ausführungsverordnungen. Zentrale Fragen sind hier: Welche Voraussetzungen musste ein Antragsteller für einen Anspruch auf Entschädigung erfüllen? Welche Schadenskategorien gab es? Wie berechneten sich die Entschädigungsleistungen? Außerdem kommt es insbesondere auf die gesetzliche Fortentwicklung des Bundesentschädigungsgesetzes im Verhältnis zum Ablauf der Einzelverfahren an. Bei welchen Schadensarten kam es beispielsweise durch die Novellen oder Verordnungen zu Verbesserungen für die Antragsteller in Form von erleichterten Beweislagen oder erhöhten Leistungen? Sorgten die neuen Regelungen aus Sicht der Behörden für eine beschleunigte Bearbeitung der Entschädigungsanträge? Spiegelten sich die Erfahrungen der Antragsteller und der Behörden aus der Entschädigungspraxis im Gesetzgebungsprozess wieder?

In die Untersuchung einzubeziehen sind auch die Vorläufer dieser beiden Gesetze zur Rückerstattung und Entschädigung. Einerseits ist zum Verstehen der rechtlichen Implikationen in vielen Einzelfällen die Kenntnis dieser Regelungen und Strukturen notwendig und hilfreich. Andererseits profitierten manche Verfolgte bereits direkt von

---

<sup>20</sup> Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt am Main 1988.

<sup>21</sup> Brunner / Frei / Goschler, Lernprozesse, S. 45.

<sup>22</sup> Constantin Goschler: Die Praxis des Bundesentschädigungsgesetzes: System mit Lücken oder Lücken mit System? In: Karl Brozik, Konrad Matschke (Hrsg.): Luxemburger Abkommen. 50 Jahre Entschädigung für NS-Unrecht, Frankfurt am Main 2004, S. 100–113.

diesen Vorformen, ehe es überhaupt zur Rückerstattung oder Entschädigung kam. Die Rückerstattung fußte neben dem britischen Militärgesetz beispielsweise auf einem in der Forschung bislang kaum weiter beachteten Vorläufer: der alliierten Vermögenskontrolle. Erst diese sorgte nach der alliierten Besetzung Deutschlands für die Sicherstellung entzogener Vermögen und ermöglichte damit die spätere Rückgabe an die rechtmäßigen Eigentümer im In- und Ausland. Die Funktion der Vermögenskontrolle, ihre rechtlichen Voraussetzungen und Strukturen sowie ihr Verhältnis zur Rückerstattung, insbesondere in der britischen Besatzungszone, sind daher näher zu beleuchten. Für die Entschädigung sind das im Bereich der Stadt Hannover zunächst die unmittelbar nach Kriegsende einsetzenden Fürsorgemaßnahmen der kommunalen Behörden und eines örtlichen Ausschusses ehemaliger Konzentrationslager-Häftlinge, die von der britischen Militärregierung später mit einer Zonenanweisung vereinheitlicht wurden. Des weiteren sind es das Sonderhilfe- und das Haftentschädigungsgesetz in Niedersachsen, über das jüdische Verfolgte, die in Hannover überlebt hatten oder aus den Lagern zurückkehrten, erste Rechtsansprüche auf Entschädigung erhielten. Relevant ist bei der Betrachtung dieser Vorläufer vor allem ihre rechtliche Bedeutung für die spätere Rückerstattung und Entschädigung und ihr Einfluss auf die einzelnen Verfahren.

Auf der Betrachtung der rechtlichen Grundlagen baut die Untersuchung der Rechtsprechung zu Rückerstattung und Entschädigung auf. Die Rechtsprechung stellte faktisch den Motor und das Schmieröl für die Praxis der Wiedergutmachung dar. Mit der Auslegung unklarer Passagen und der Postulierung rechtlicher Grundsätze zur Anwendung der Gesetze gestalteten die Gerichte, aber auch die an der Rechtsprechung mitwirkenden Rechtsanwälte, Fachjuristen und Behörden schrittweise einen gültigen Rechtsrahmen, an dem sich die Akteure der Praxis orientieren konnten. Ihre Entscheidungen lösten Konflikte in den Verfahren, sorgten über die Vereinheitlichung der Rechtslage für eine beschleunigte Abwicklung oder schufen mit einer Änderung der Rechtsmeinung erst neue Möglichkeiten für die Rechtsparteien. Langanhaltende Streitigkeiten bei Grundsatzfragen zwischen den Gerichtsinstanzen und in der juristischen Fachwelt störten bzw. verzögerten hingegen den Ablauf und den Abschluss vieler Einzelfälle und sorgten für Frustration bei den Antragstellern.

Vor allem die inhaltlich unvollkommenen Militärgesetze zur Rückerstattung ließen für Juristen eine ganze Reihe an grundsätzlichen Fragen offen. Ihre Klärung spielte eine wesentliche Rolle, besonders für eine Vielzahl von Verfahren gegen den deutschen Staat. Im Zentrum der sich oft über mehrere Jahre hinziehenden Rechtsdebatten stand beispielsweise die Frage der Feststellbarkeit zur Rückerstattung angemeldeter Vermögensgegenstände. Doch auch kleinere Rechtsfragen wie die Berechnung der Angemessenheit des Kaufpreises oder die Bewertung von Einzahlungen auf Sperrkonten konnten entscheidend für den Verlauf einzelner Verfahren sein. Mit ihren Eingriffen passte die Rechtsprechung kontinuierlich das unverändert gebliebene „legislative Expe-

riment<sup>23</sup> der alliierten Rückerstattungsgesetze an die Erfahrungen der Praxis an. Welchen Einfluss dieser oft langwierige Prozesse der Herausbildung einer höchstrichterlichen Rechtsprechung auf das konkrete Verfahren und das Verhalten der Parteien hatte, bleibt ebenso zu untersuchen wie jene Rechtsfragen, die vornehmlich zu Konflikten zwischen den Parteien führten.

Eine vergleichbare Funktion übernahm die Rechtsprechung auch für die Praxis der Entschädigung. Erst die höchstrichterlichen Entscheidungen lösten nachhaltig gesetzliche Definitionslücken und Widersprüche auf. In der Entschädigungsbürokratie kam ihnen zudem wegweisende Bedeutung zu. Die behördliche Praxis verwendete die Urteile im Prinzip als Richtlinien im Rang gesetzlicher Regelungen. Hierdurch fiel es nicht auf, dass der Gesetzgeber die notwendigen regelmäßigen Anpassungen versäumte und erst in längeren Zeitabständen größere Änderungen am Gesetz vornahm. Bei den individuellen Entschädigungsverfahren bleibt deshalb zu untersuchen, inwieweit ihr Verlauf von grundsätzlichen Entscheidung der Gerichte abhängig war und sich die Rechtslage im Detail für die einzelnen Schadenskategorien darstellte.

Schrittmacher bei der Ausgestaltung der Entschädigungspraxis und der Fortentwicklung des Bundesentschädigungsgesetzes – wie auch bei der Rückerstattung – war zudem die juristische Fachliteratur. Die von Rechtsanwälten und Fachjuristen angeführten Rechtsdiskurse, die vor allem in der von 1949 bis 1981 erscheinenden Zeitschrift „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht“ ausgetragen wurden, legten vor allem in der Anfangszeit regelmäßig Lücken und Schwachstellen der Gesetze offen. Auf die Einzelverfahren bezogen, ist daher interessant, welche Strategien und prozesstaktischen Argumentationen die Rechtsanwälte anwandten, wie sie auf Änderungen in der Rechtsprechung reagierten und sie für die individuellen Verfahren nutzen.

Die rechtliche Seite ist aber nur ein Teilaspekt der Praxis. Die Durchführung von Rückerstattung und Entschädigung oblag im Wesentlichen speziellen Behörden und Gerichten, die erst auf Grundlage der Gesetze eingerichtet wurden. Für die Rückerstattung in der britischen Besatzungszone sammelte und verwaltete eine zentrale Behörde die eingehenden Rückerstattungsanträge. Für die eigentliche Bearbeitung wurden die Fälle an die sogenannten Wiedergutmachungsämter, -kammern und -senate an den Land- und Oberlandesgerichten weitergeleitet. Die Richter der Wiedergutmachungsämter sollten zunächst zwischen den Parteien versuchen zu vermitteln. Erst danach ermittelten und entschieden die deutschen Richter der folgenden Instanzen. Am Ende stand ein mit britischen Richtern besetztes Oberstes Rückerstattungsgericht. Die Anträge auf Entschädigung wurden in Niedersachsen dagegen von Beamten besonderer Entschädigungsbehörden in den Regierungsbezirken im Verwaltungsgang geprüft und auch

---

<sup>23</sup> Walter Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 1), München 1974, S. 379.

beschieden. Der Rechtsweg bestand dann wiederum aus gesonderten Entschädigungskammern und -senaten an den Landes- und Oberlandesgerichten, mit dem Bundesgerichtshof als letzter Instanz.

Für die Analyse und das Verständnis der Einzelverfahren ist es notwendig, diese Justiz- und Verwaltungsstrukturen vor Ort und die in ihnen arbeitenden Akteure näher zu untersuchen. Im Mittelpunkt stehen dabei Aspekte einer klassischen Behördengeschichte, die sich an den rechtlichen Grundlagen, dem Aufbau, der Organisation und der Entwicklung der Behörde, ihren Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der personellen Besetzung orientiert. Mit Blick auf das sensible Thema der Wiedergutmachung spielt in diesem Zusammenhang vor allem die Personalpolitik eine besondere Rolle. Welche Rolle spielte beispielsweise die NS-Vergangenheit der Beamten und Richter bei der Personalauswahl und in den Verfahren? Gab es auf der anderen Seite ehemalige Verfolgte unter ihnen? Es geht auch um die internen Abläufe im Arbeitsalltag der Behörden und Gerichte bei der Bearbeitung und Entscheidung der Verfahren. Welche Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Hilfsmittel strukturierten die Arbeit der Sachbearbeiter und Richter? Bei welchen Sachverhalten stockte aus der Perspektive der Behörde die Bearbeitung? Im Fokus steht dabei vor allem der Spielraum, den Beamte, Richter, Behörden und Gerichte bei der Prüfung und Beurteilung der Einzelverfahren besaßen. In welchen Kontexten und Bereichen konnten sie beispielsweise eher zugunsten der Verfolgten entscheiden?

Die rechtlichen und strukturellen Bedingungen beeinflussten letztlich aber nur einen Teil der Praxis der Wiedergutmachung. Im Kern speiste sich die Prägnanz der Einzelfälle bei Rückerstattung und Entschädigung aus der konflikträchtigen Grundkonstellation. In den Verfahren trafen die ehemaligen Verfolgten oder ihre Erben unter nun anderen Vorzeichen auf die Entzieher ihres Eigentums oder den Staat und seine Beamten, der sie zwischen 1933 und 1945 verfolgt hatte. Deutlich spürbar wurde diese personelle Kontinuität in der Rückerstattung. Hier standen sich mitunter dieselben Personen gegenüber, die beispielsweise 1938 als Käufer und Verkäufer über die „Arisierung“ eines Unternehmens miteinander verhandelt hatten. Vor allem in den Rückerstattungsverfahren gegen den Staat sahen sich die jüdischen Antragsteller in Gestalt der Oberfinanzbehörden mit denselben Institutionen und in einzelnen Fällen auch mit den gleichen Personen konfrontiert, die in der NS-Zeit ihre Beraubung und Vertreibung organisiert hatten. Demzufolge bestand hier personelle Sachkompetenz und institutionell gebündeltes Fachwissen, welches in den Verfahren gegen die jüdischen Antragsteller, die fluchtbedingt größtenteils über keinerlei Unterlagen mehr verfügten, verwendet werden konnte. Zumeist erfolgte das (Wieder)Aufeinandertreffen der Parteien im Rahmen der Rückerstattung nur mittelbar über die Schriftsätze der Rechtsanwälte. Teilweise äußerten sich Berechtigter und privater Pflichtiger auch über eigenhändige Schriftstücke im Verfahren. Hinzu traten etwaige direkte Briefwechsel zwischen den Parteien, vor allem im Zuge außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen, die nicht in den Akten der Gerichte

dokumentiert sind. Zu einem direkten persönlichen Treffen kam es hingegen eher selten. Die früheren Verfolgten oder ihre Erben lebten im Allgemeinen weit entfernt im Ausland. Außerdem lehnten viele ein emotional belastendes, spannungsgeladenes „Wiedersehen“ mit den „Ariseuren“<sup>24</sup> ab. Dennoch muss festgehalten werden, dass die Rückerstattung zwangsläufig zu einem kommunikativen Aushandlungsprozess unter konfliktträchtigen Vorzeichen zwischen dem früheren und dem heutigen Besitzer führte. Jürgen Lillteicher verwendet hierfür den religiös anmutenden Begriff „Begegnungsgeschichte“<sup>25</sup>. Zu einer wie auch immer gearteten Form der „Aussöhnung“ und „Verständigung“, die der Begriff semantisch nahelegen könnte, kam es wohl nur in vereinzelten Fällen. Stattdessen prägte die Begegnungsgeschichte vor allem das argumentative Ringen der Parteien um die Deutungshoheit über die damalige Entziehung und die Recht- bzw. Unrechtmäßigkeit der Rückerstattungsforderung. Insbesondere die unter Rechtfertigungsdruck stehenden Pflichtigen sparten nicht mit Schilderungen der eigenen Sichtweise auf das damalige Erwerbsgeschäft und Hinweisen auf eigene persönliche oder wirtschaftliche Verluste während des Krieges. Gefragt werden muss in diesem Zusammenhang nach der rechtlichen Bedeutung dieser verschiedenen Perspektiven im Verfahren. Wie argumentierten die Pflichtigen beispielsweise rechtlich und moralisch, um eine Rückerstattung zu verhindern? Wie reagierten die jüdischen Antragsteller auf die Behauptungen der Gegenseite? Gab es rechtliche Faktoren oder prozesstaktische Überlegungen der Rechtsanwälte, wodurch die Erzählungen beeinflusst wurden?

Eine vergleichbare „Opposition der Interessen“<sup>26</sup> trat auch im Entschädigungsverfahren auf. Hier saßen die Geschädigten den Mitarbeitern der Entschädigungsbehörden gegenüber, die über ihre Entschädigungsanträge entschieden. Es waren Beamte jenes Staates, der für ihre Verfolgung verantwortlich war und nun die Regeln festlegte, nach welchen die Antragsteller Entschädigung erhielten. Ihnen mussten sie nun ihre Verfolgungsgeschichte mitteilen und hoffen, eine Entschädigung zugesprochen zu bekommen. Die kalte Sprache der Bürokraten und Verwaltungsjuristen mit ihren Formularen, Bescheiden und Rechtsnormen traf in diesem Rahmen auf das persönliche Schicksal der Verfolgten, dass nun in das enge Korsett der Schadenskategorien des Bundesentschädigungsgesetzes gepresst werden musste. Viele Antragsteller fühlten sich und ihr Schicksal deshalb durch die ihrer Ansicht nach abweisende Verwaltungsbürokratie und das sterile Verfahren entwürdigt. Wie reagierten die Geschädigten auf die rechtlichen und bürokratischen Anforderungen der Entschädigungsbürokratie? Zu untersuchende

---

<sup>24</sup> Das Wort „Ariseur“ ist aus dem Begriff der „Arisierung“ abgeleitet und bezeichnet den „arischen“ Erwerber eines oder mehrerer Vermögensgegenstände aus jüdischem Besitz während des NS-Regimes. Im Unterschied zum neutralen Rechtsbegriff des Erwerbers deutet die Bezeichnung das Profitieren des Käufers von der Judenverfolgung und eine antisemitische Motivlage an. Jürgen Lillteicher: Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik, Göttingen 2007, S. 18. In anderen Publikationen wird oftmals auch der Begriff „Arisierer“ verwendet. Siehe z.B. Bajohr, Hamburg, S. 14.

<sup>25</sup> Lillteicher, Restitution, S. 21.

<sup>26</sup> Tobias Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006, S. 390.

Aspekte in diesem Zusammenhang sind ferner der Behördenalltag, der rechtliche Spielraum der Mitarbeiter der Entschädigungsbehörden und ihr Umgang mit den Antragstellern. Kritisch hinterfragt werden muss ebenfalls die besondere Rolle der Rechtsanwälte und der ärztlichen Gutachter in den Entschädigungsverfahren.

## II Stand der Forschung

Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ist heute in der deutschen Geschichtswissenschaft ein fest etabliertes Themenfeld und in den letzten zwanzig Jahren intensiv beforscht worden. Seither sind zu verschiedensten Aspekten aus diesem Bereich eine Vielzahl an Überblicks-, Spezial- und Regionalstudien erschienen.<sup>27</sup> In der internationalen Historiographie wird Wiedergutmachung heute zunehmend als Kategorie transnationaler Geschichtsschreibung gewertet. Über den deutschen Kontext hinaus befassen sich mittlerweile interdisziplinär auf dem Forschungsfeld der „transitional justice“<sup>28</sup> arbeitende Autoren mit verschiedenen Formen und Aspekten der Wiedergutmachung im Rahmen der rechtsstaatlichen Aufarbeitung von Unrecht- und Gewaltmaßnahmen unterschiedlicher diktatorischer Regime.<sup>29</sup>

Für die deutsche Zeitgeschichtsforschung stellt diese Konjunktur der Wiedergutmachung eine relativ neue Entwicklung dar. Bis in die 1980er Jahre dominierten das Themenfeld der Wiedergutmachung fast nur involvierte Fachjuristen, Rechtsanwälte und Beamte der Wiedergutmachungsbehörden. Vor allem juristischen Fachfragen gewidmete Beiträge in ihrem zentralen Forum, der als Beilage zur „Neue Juristischen Wochenschrift“ erscheinenden Zeitschrift „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht“ (RzW), sowie juristische Abhandlungen zu Spezialthemen gehören zu den Arbeiten dieser frühen Phase.<sup>30</sup> Veröffentlichungen der Ärzte über die Beurteilung von Verfolgungsschäden im Rahmen der Wiedergutmachung runden den Kanon der Fachliteratur ab.<sup>31</sup> In

---

<sup>27</sup> Profunde Forschungsüberblicke bieten Nietzel, Literatur; ders.: Wiedergutmachung für historisches Unrecht. In: Docupedia-Zeitgeschichte : Begriffe, Methoden und Debatten der zeithistorischen Forschung (2013); Constantin Goschler: Rückerstattung in Westdeutschland – Konzeptionen, Praxis, Perspektiven. In: Heinz-Jürgen Priamus (Hrsg.): Was die Nationalsozialisten „Arisierung“ nannten. Wirtschaftsverbrechen in Gelsenkirchen während des „Dritten Reiches“, Essen 2007, S. 41–54.

<sup>28</sup> Zur umfangreichen Literatur zur „transitional justice“ siehe stellvertretend Gerhard Werle, Moritz Vormbaum: Transitional justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Berlin, Germany 2018; Anja Mihr u.a. (Hrsg.): Handbuch Transitional Justice. Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie (= Springer Reference Sozialwissenschaften), Wiesbaden 2018; Birgit Hofmann (Hrsg.): Diktaturüberwindung in Europa. Neue nationale und transnationale Perspektiven, Heidelberg 2010; Ruti G. Teitel: Transitional justice, Oxford 2002.

<sup>29</sup> Siehe u.a. Benno Nietzel: Business finished? Transnationale Wiedergutmachung historischen Unrechts in Europa seit 1989. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 57 (2009), S. 26–50; Barkan, Völker; Janna Thompson: Taking Responsibility for the Past. Reparation and Historical Injustice, Cambridge 2002; Manfred Berg, Bernd Schäfer (Hrsg.): Historical justice in international perspective. How societies are trying to right the wrongs of the past, Cambridge, New York 2009.

<sup>30</sup> Schwarz, Abgrenzung; Max Hachenburg: Probleme der Rückerstattung, Heidelberg 1950; Otto Küster: Wiedergutmachung als elementare Rechtsaufgabe, Frankfurt am Main 1953.

<sup>31</sup> Siehe beispielsweise Hermann Ammermüller, Hans Wilden: Gesundheitliche Schäden in der Wiedergutmachung. Ärztliche und rechtliche Beurteilung, Stuttgart, Köln 1953; Max Michel (Hrsg.):



dieser Phase kommentierten, erläuterten und begleiteten zudem zahlreiche Zeitungsartikel, insbesondere aus DIE ZEIT, DER SPIEGEL und die deutsch-jüdische Zeitschrift Aufbau aus New York, sowie die Veröffentlichungen verschiedener Interessenverbände und einzelner Rechtsanwälte die politische Entwicklung und Praxis der Wiedergutmachung.

Mit dem Auslaufen der individuellen Rechtsverfahren Ende der 1960er Jahre setzte eine erste Welle der Historisierung der Wiedergutmachung ein. Eine erste zusammenfassende Betrachtung der Wiedergutmachung legte beispielsweise Kurt R. Grossmann vor, der als Journalist und Publizist in zahlreichen Artikeln über ihre Probleme in ihrer praktischen Umsetzung berichtet hatte.<sup>32</sup> Einige Mitwirkende veröffentlichten Darstellungen über ihre Organisationen, welche maßgeblich die Interessen der Verfolgten vertreten hatten.<sup>33</sup> Insgesamt waren es aber vor allem die juristischen Praktiker aus den Behörden und Kanzleien, die nun rückblickend, teils autobiographisch über ihre frühere Tätigkeit zu schreiben begannen.<sup>34</sup> Ihr publizistisches Hauptwerk bildet eine zwischen 1974 und 1987 veröffentlichte Buchreihe mit halboffiziellem Charakter. Zusammen mit dem Bundesfinanzministerium gaben der jüdische Rechtsanwalt und „Nestor der Wiedergutmachung“<sup>35</sup>, Walter Schwarz, sowie weitere Autoren, fast ausnahmslos mit der Praxis vertraute Ministerialbürokraten, dieses umfassende Rechtskompendium der Wiedergutmachung heraus. Obgleich die einzelnen Werke heute noch hilfreich sind, insbesondere für das Verstehen der Rechtsprechung und der rechtlichen Praxis, zeichnete die Reihe allerdings schon von ihrer Konzeption her ein zu unkritisches Bild der Wiedergutmachung.<sup>36</sup>

Anfang der 1980er Jahre artikuliert sich dann zunehmend öffentliche Kritik an der Praxis der Entschädigung. Mit Unterstützung der GRÜNEN und der SPD forderten gesellschaftliche Gruppen die gesetzliche Entschädigung der Homosexuellen, Zwangssterilisierten, Wehrmachtsdeserteure etc., die sogenannten „vergessenen Opfer“. Im Mittelpunkt der Debatte stand nun ebenfalls die von vielen Verfolgten als entwürdigend und

---

Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Gesundheitliche Folgen von Gefangenschaft, Deportation, Konzentrations- und Vernichtungslagern. Zusammenstellung der Referate und Ergebnisse der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten, 5. - 7. Juni 1954 in Kopenhagen, Frankfurt am Main 1955.

<sup>32</sup> Grossmann, Ehrengeld.

<sup>33</sup> Charles I. Kapralik: Reclaiming the Nazi Loot. The History of the Work of the Jewish Trust Corporation for Germany. A Report, London 1962; Charles I. Kapralik: The history of the work of the Jewish Trust Corporation in Germany, London 1971; Norman Bentwich: The United Restitution Organisation 1948–1968. The work of restitution and compensation for victims of nazi oppression, London ca. 1969; Saul Kagan, Ernest H. Weismann: Report on the Operations of the Jewish Restitution Successor Organization 1947–1972, New York 1973.

<sup>34</sup> Walter Schwarz: In den Wind gesprochen? Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, München 1969; Walter Schwarz: Späte Frucht. Bericht aus unstillen Jahren, Hamburg 1981; Küster, Erfahrungen.

<sup>35</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 49.

<sup>36</sup> „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland“, herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Band I-VI, München 1974ff. Zur Kritik an Konzeption und Buchreihe siehe Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954), München 1992, S. 16.

engstirnig beschriebene Abwicklung der Entschädigungsanträge, insbesondere der Gesundheitsschäden, durch die staatlichen Behörden.<sup>37</sup> Im Trend dieser Debatten entstand 1988 die Studie von Christian Pross, der mit seinem einseitigen Urteil die gesellschaftliche Meinung über die Praxis der Entschädigung, teilweise bis heute, maßgeblich prägte. Nach einer auf Einzelfällen beruhenden Analyse „voreingenommener“ medizinischer Gutachten zu Gesundheitsschäden und dem „kalten“ Procedere der Entschädigung aus Sicht der Verfolgten bewertete er die Praxis der Entschädigung als „Kleinkrieg gegen die Opfer“.<sup>38</sup> Andere aus ähnlichem Antrieb heraus entstandene Untersuchungen kamen zu vergleichbaren negativen Befunden.<sup>39</sup>

Den Endpunkt und die Bilanz dieser bis zur Wiedervereinigung dauernden ersten historisch-wissenschaftlichen Forschungswelle markiert ein in Sprache und Inhalt weniger politisch beeinflusster, mehr um Ausgewogenheit bemühter Sammelband von Ludolf Herbst und Constantin Goschler. In ihm kamen nochmals frühere Akteure wie Walter Schwarz, Karl Heßdörfer, William G. Niederland und andere Beteiligte der Wiedergutmachung zu Wort. Gleichzeitig versammelte der Band erste Arbeiten einer mehr geschichtswissenschaftlichen Kriterien und Ansätzen verpflichteten neuen Forschergeneration wie Constantin Goschler, Hans Günter Hockerts und Norbert Frei, deren spätere Arbeiten das Untersuchungsgebiet maßgeblich prägten. Inhaltlich umrissen die Beiträge bereits viele Aspekte des neuen Forschungsfelds, ließen aber mit der Rückerstattung die neben der Entschädigung wichtigste Säule der Wiedergutmachung (fast) gänzlich unberücksichtigt.<sup>40</sup>

Diese Lücke füllte teilweise die grundlegende und zukunftsweisende Darstellung Constantin Goschlers zur Entwicklung der Wiedergutmachung in der frühen Nachkriegszeit. Seine erstmals auf einer breiten Quellenbasis beruhende Studie beleuchtet den komplizierten politischen Aushandlungsprozess im Interaktionsgefüge zwischen Alliierten, deutschen Ländern und Interessenvertretern der Verfolgten. Der bis zur Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes 1953 reichende Untersuchungszeitraum umfasst dabei – vornehmlich anhand der amerikanischen Besatzungszone –

---

<sup>37</sup> Höhepunkte dieser gesellschaftlichen und politischen Diskussion bilden neben den Debatten im Bundestag ein Bericht der Bundesregierung über den Stand der Wiedergutmachung und die spätere Anhörung von Sachverständigen und ehemaligen Verfolgten vor dem Innenausschuss des Bundestags. Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, BT-Drucksache 10/6287 vom 31.10.1986; Deutscher Bundestag: Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987, Bonn 1987.

<sup>38</sup> Pross, Wiedergutmachung.

<sup>39</sup> Laszlo Schirilla: Wiedergutmachung für Nationalgeschädigte. Ein Bericht über die Benachteiligung von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, München 1982; Nils Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung“ und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945, Hamburg 1987; Helga Fischer-Hübner, Hermann Fischer-Hübner (Hrsg.): Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, Gerlingen 1990.

<sup>40</sup> Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.

sowohl die Rückerstattung als auch die Entschädigung.<sup>41</sup> Die kurz danach erscheinende Arbeit von Cornelius Pawlita, die sich ebenfalls der politischen Makroebene widmete und vor allem die Wiedergutmachung für ausländische Verfolgte und Zwangsarbeiter thematisierte, mündete dann wieder in eine Phase nachlassenden Forschungseifers.<sup>42</sup>

Erst mit der verstärkten Erforschung der wirtschaftlichen und finanziellen Verfolgung der Juden in Deutschland und Europa und der lange unterdrückten Debatte über die Zwangsarbeiterentschädigung<sup>43</sup> Ende der 1990er Jahre stieg die historiographische Beachtung der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte wieder an. Begünstigt wurde diese Entwicklung vom Ablauf der Schutzfristen zentraler Aktenbestände zu Entziehung und Wiedergutmachung, die sich als Katalysator für Forschungen zur Rückerstattung und Entschädigung erwies. Erst der Zugang zu den hunderttausenden Einzelfallakten der Wiedergutmachungsverfahren ermöglichte beispielsweise eine systematische Untersuchung der praktischen Durchführung der Verfahren aus der Perspektive der Antragsteller.

Im Gegensatz zur politisch motivierten Forschung der 1980er Jahre und ihrer Fokussierung der Entschädigung stand nun die unmittelbare Reaktion auf die materielle Beraubung, die Rückerstattung der entzogenen Vermögen in der Nachkriegszeit, mehr im Mittelpunkt. Die praktisch mit einem bilanzierenden Aufsatz von Hans Günter Hockerts schlagartig wieder einsetzende Forschungsarbeit konzentriert sich seither vor allem auf das Gebiet der Durchführung der individuellen Wiedergutmachung.<sup>44</sup> Die Politikgeschichte der Wiedergutmachung muss dagegen mit der Veröffentlichung von Constantin Goschlers Standardwerk aus dem Jahr 2003 als weitestgehend erforscht gelten.<sup>45</sup>

Die erhöhte Aufmerksamkeit für die Rückerstattung in dieser Phase resultierte unter anderem aus den Ergebnissen der vielfältigen lokalen und regionalen Studien zur „Arisierung“ jüdischen Eigentums, die seit den 1990er Jahren entstanden.<sup>46</sup> Die Frage, was

---

<sup>41</sup> Goschler, Westdeutschland.

<sup>42</sup> Pawlita, Wiedergutmachung.

<sup>43</sup> Zur Entschädigung der Zwangsarbeiter vgl. u.a. Henning Borggräfe: Zwangsarbeiterentschädigung. Vom Streit um „vergessene Opfer“ zur Selbstaussöhnung der Deutschen, Göttingen 2014; Constantin Goschler (Hrsg.): Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit am Anfang des 21. Jahrhunderts. 4 Bände, Göttingen 2012.

<sup>44</sup> Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001) H. 2, S. 167–214. Wichtige Sammelbände, welche die Breite des Forschungsspektrums dieser frühen Phase abbilden, sind: Hans Günter Hockerts, Christiane Kuller (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003; Alfons Kenkmann (Hrsg.): Wiedergutmachung als Auftrag. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung- Geschichtsort Villa ten Hompel, Essen 2006. Bereits 2000 war eine von staatlichen Beamten verfasste Überblicksdarstellung der gesetzlichen Maßnahmen und Regelungen erschienen, die erneut ein vor allem auf der finanziellen Dimension beruhendes positives Bild der Wiedergutmachung zeichnete. Hermann-Josef Brodessa u.a.: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen, München 2000.

<sup>45</sup> Goschler, Schuld.

<sup>46</sup> Zu den wichtigsten Studien zählen u.a. Bajohr, Hamburg; Britta Bopf: „Arisierung“ in Köln. Die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Juden 1933–1945, Köln 2004; Wolfram Selig: „Arisierung“ in München. Die Vernichtung jüdischer Existenz 1937–1939, Berlin 2004; Alfons Kenkmann,

mit dem entzogenen und geraubten Eigentum nach 1945 geschah, war die konsequente Weiterführung dieser Forschungen. Zugleich ergab die Untersuchung der Rückerstattung immer auch neue Informationen über die vorherige Entziehung des Eigentums. Aus diesem Grund ist die Rückerstattung in heutigen lokal- und regionalhistorischen Studien über „Arisierungen“ und die finanzielle Beraubung oft integraler Bestandteil der Analyse.<sup>47</sup> Hervorgehoben seien in diesem Zusammenhang die Arbeit von Ingo Köhler über die „Arisierung“ der jüdischen Privatbanken, die frühe Darstellung der Enteignung und Rückerstattung in Rheinland-Pfalz von Walter Rummel und Jochen Rath sowie Benno Nietzels Lokalstudie zu jüdischen Unternehmern in Frankfurt am Main.<sup>48</sup>

Solche analytischen Zusammenführungen von Enteignung und Rückerstattung förderten ferner die Sichtbarmachung personeller, ideologischer und institutioneller Kontinuitäten über die Zäsur des Jahres 1945 hinaus. Dies betrifft vor allem das Verhalten der privaten „Ariseure“ und das Agieren der staatlichen Finanzbürokratie, der als Sachwalter der vorherigen Entziehung in der Rückerstattung eine Doppelrolle zukam. Außer der Funktion als Prozesspartei übernahmen die Oberfinanzbehörden ab 1957 nach dem Bundesrückerstattungsgesetz zusätzlich auch die Rolle der Entscheider. Hingewiesen auf diese problematische Konstellation hat besonders Jürgen Lillteicher mit seiner kritischen Studie zur politischen Genese und zur praktischen Umsetzung der Rückerstattung in der britischen Besatzungszone und der Bundesrepublik. In seiner für das vorliegende

---

Bernd A. Rusinek (Hrsg.): Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999; Susanne Meinel, Jutta Zwilling: Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen, Frankfurt am Main 2004; Christiane Kuller: Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit, München 2008. Für eine Forschungsübersicht siehe Frank Bajohr: Die wirtschaftliche Existenzvernichtung und Enteignung der Juden. Forschungsbilanz und offene Fragen. In: Theresienstädter Studien und Dokumente 13 (2006), S. 348–365; Monika Gibas: „Arisierung“. Zum aktuellen Forschungsstand. In: Monika Gibas (Hrsg.): „Arisierung“ in Leipzig. Annäherung an ein lange verdrängtes Kapitel der Stadtgeschichte der Jahre 1933 bis 1945, Leipzig 2007, S. 23–32.

<sup>47</sup> Sinnbildlich hierfür sind u.a. Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002; Constantin Goschler, Philipp Ther (Hrsg.): Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt am Main 2003; Jürgen Lillteicher (Hrsg.): Profiteure des NS-Systems? Deutsche Unternehmen und das „Dritte Reich“, Berlin 2006; Christiane Fritsche, Johannes Paulmann (Hrsg.): „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten, Köln 2014; Andrea Brucher-Lembach: „... wie Hunde auf ein Stück Brot“. Die Arisierung und der Versuch der Wiedergutmachung in Freiburg, Bremgarten 2004; Jürgen Grafen: „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in Dinslaken. In: Gisela Marzin (Hrsg.): Nationalsozialismus in Dinslaken und seine Nachwirkungen. Neue Forschungsergebnisse, Essen 2008, S. 199–284. In Österreich untersuchte eine Historikerkommission seit 1998 beide Themenfelder zusammen. Siehe u.a. Clemens Jabloner u.a. (Hrsg.): Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 1), Wien 2003; Helen B. Junz, Dieter Huppenkothen: Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs. NS-Raub und Restitution nach 1945, Wien 2004.

<sup>48</sup> Ingo Köhler: Die „Arisierung“ der Privatbanken im Dritten Reich. Verdrängung, Ausschaltung und die Frage der Wiedergutmachung, München 2005; Walter Rummel, Jochen Rath: „Dem Reich verfallen“ – „den Berechtigten zurückzuerstatten“. Enteignung und Rückerstattung jüdischen Vermögens im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz 1938 - 1953, Koblenz 2001; Benno Nietzel: Handeln und Überleben. Jüdische Unternehmer aus Frankfurt am Main 1924–1964, Göttingen 2012.

Dissertationsvorhaben grundlegenden Darstellung arbeitete er die wesentlichen Grundtypen der Rückerstattungsverfahren heraus und beschrieb deren problematische Rechtskonstellation anhand einzelner Verfahren aus der Mikroperspektive. Hierbei konnte er beispielsweise, das rechtliche Taktieren der Pflichtigen und das sprachliche Verschwinden des Verfolgungsschicksals im juristischen Verfahren beobachten.<sup>49</sup> Ausschließlich der Rechtsprechung in Rückerstattungsachen widmete sich dagegen Maik Wogersien am Beispiel von Nordrhein-Westfalen. Er weist nach, wie unterschiedlich und oftmals zuungunsten der Verfolgten die Gerichte in der Anfangszeit bei den einzelnen Sachverhalten urteilten. Die Herausbildung einer allgemeingültigen Rechtsprechung verzögerte sich dadurch.<sup>50</sup>

Weitere Arbeiten zum Thema behandeln die fehlende Rückerstattung in der DDR, befassen sich mit der Tätigkeit des Obersten Rückerstattungsgerichts in Herford, der Rückgabe von Organisationsvermögen in Hamburg oder thematisieren die Rückerstattung im Rahmen der Verfolgungsgeschichte von Einzelpersonen.<sup>51</sup> Mehrere neuere, in erster Linie juristische Studien beschäftigen sich mit der speziellen Rechts- und Sachlage bei der früheren und heutigen Restitution entzogener Kunstwerke. Dieser Sonderbereich der Rückerstattung hat in den letzten Jahren vor allem durch die Diskussionen um den Fall Gurlitt und die von der Provenienzforschung ermittelte Raubkunst in deutschen Museen verstärkt öffentliche Aufmerksamkeit erfahren.<sup>52</sup>

Trotz dieses gesteigerten Interesses an der Rückerstattung behandeln die meisten Forschungen zur Wiedergutmachung hauptsächlich Themen aus dem Gebiet der Entschädigung. Zur wachsenden Zahl systematischer Studien zur Entschädigung von NS-Unrecht zählen beispielsweise rechtshistorische Abhandlungen. Zum Gegenstand haben diese die Besetzung der Gerichte, die rechtlichen Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch und die komplizierte Rechtsprechung zum Bundesentschädigungsgesetz. Sie zeichnen insgesamt das Bild einer an fiskalischen Gesichtspunkten ausgerichteten

---

<sup>49</sup> Lillteicher, Restitution.

<sup>50</sup> Maik Wogersien: Die Rückerstattung von ungerechtfertigt entzogenen Vermögensgegenständen. Eine Quellenstudie zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts aufgrund des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung, Münster 2000.

<sup>51</sup> Jan Philipp Spannuth: Rückerstattung Ost. Der Umgang der DDR mit dem „arisierten“ Eigentum der Juden und die Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland, Essen 2007; Thorsten Kurtz: Das Oberste Rückerstattungsgericht in Herford. Eine Untersuchung zu Vorgeschichte, Errichtung und Einrichtung eines internationalen Revisionsgerichts in Deutschland, Berlin 2014; Marc-Simon Lengowski: Herrenlos und heiß begehrt. Der Umgang mit dem Vermögen der NSDAP und des Deutschen Reiches in Hamburg nach 1945, München, Hamburg 2017. Hierzu zählt ebenfalls die bereits 1994 erschienene kurze Arbeit zur Rückerstattung in Hamburg. Jan Philipp Spannuth: Die Rückerstattung jüdischen Eigentums nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Beispiel Hamburg, Hamburg 1994. Beispiele für die Darstellung für Vermögensentzug und Rückerstattung bei Einzelpersonen sind: Jan Schleusener: Die Enteignung Fritz Thyssens. Vermögensentzug und Rückerstattung, Paderborn 2018; Siegfried Grundmann: Einsteins von den Nazis konfisziertes Eigentum. Der lange Weg bis zur Rückgabe und Entschädigung, Berlin 2017. Siehe dazu ferner einige Titel in Fußnote 47 und 48.

<sup>52</sup> Siehe hierzu u.a. Thomas Armbruster: Rückerstattung der Nazi-Beute. Die Suche Bergung und Restitution von Kulturgütern durch die westlichen Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg, Berlin 2008; Inka Bertz, Ika Dorrman (Hrsg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute, Göttingen 2008; Beat Schönenberger: Restitution von Kulturgut. Anspruchsgrundlagen – Restitutionshindernisse – Entwicklung, Bern 2009.

restriktiven Rechtsprechung. Die Richter seien zwar nicht entschädigungsfeindlich gewesen, hätten aber vielfach zugunsten der staatlichen Interessen geurteilt und die Fälle der Antragsteller wie normale Verwaltungsverfahren behandelt, ohne ein Gespür für die besonderen Bedürfnisse der NS-Verfolgten zu entwickeln.<sup>53</sup>

Die Durchführung der Entschädigung und ihre Strukturen und Regelungen auf regionaler und lokaler Ebene beschrieben etwa Studien zu Schleswig-Holstein, dem Landkreis Stormarn und Baden-Baden. Nach ihren Ergebnissen seien die frühen regionalen Maßnahmen nach Kriegsende näher an den Verfolgten gewesen und hätten eher dem Willen zu einer wirklichen Wiedergutmachung entsprochen. Die Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz hätten dagegen für eine Entfremdung gesorgt, wobei die Behörden zusätzlich ihren Spielraum nur selten genutzt hätten.<sup>54</sup> Andere Arbeiten aus dem vielfältigen Themenbereich der Entschädigung, die oftmals die Verfolgungsgeschichte mit einbezogen, gingen gesondert auf einzelne Gruppen von Verfolgten ein, untersuchten gesetzliche Maßnahmen außerhalb des Bundesentschädigungsgesetzes und befassten sich mit der unzureichenden Entschädigung für NS-Verfolgte im Ausland.<sup>55</sup>

Speziell mit der Praxis der Entschädigung beschäftigte sich ein deutsch-israelisches Forschungsprojekt um Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler an der Universität Jena. Die in Zusammenarbeit mit der Wiedergutmachungsbehörde Düsseldorf und israelischen Archiven entstandenen, für die neuere Forschung und das vorliegende Dissertationsvorhaben in vielerlei Hinsicht wegweisenden Ergebnisse wurden in einem Sammelband auf deutsch und hebräisch veröffentlicht. Die über den Zugang zu den Einzelfallakten gewonnene Perspektive der Antragsteller auf die Verfahren und ihre Erfahrungen im Umgang mit der Entschädigungsbürokratie spiegelt sich in vielen Aufsätzen

---

<sup>53</sup> Katharina van Bebber: *Wiedergutmachung? Die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesergänzungsgesetz durch die Entschädigungsgerichte im OLG-Bezirk Hamm*, Berlin 2001; Arnold Lehmann-Richter: *Auf der Suche nach den Grenzen der Wiedergutmachung. Die Rechtsprechung zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung*, Berlin 2007.

<sup>54</sup> Heiko Scharffenberg: *Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts in Schleswig-Holstein*, Bielefeld 2004; Silvija Franjic: *Die Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus in Baden 1945–1967. Von der moralischen Verpflichtung zur rechtlichen Pflichtübung*, Karlsruhe 2005; Florian Bayer: *Wiedergutmachung oder enttäuschte Hoffnungen? Die Entschädigung von NS-Opfern in Stormarn nach dem Zweiten Weltkrieg*. Dissertation, Hamburg 2014.

<sup>55</sup> Stefanie Michaela Baumann: *Menschenversuche und Wiedergutmachung. Der lange Streit um Entschädigung und Anerkennung der Opfer nationalsozialistischer Humanexperimente*, München 2009; Katharina Stengel: *Tradierte Feindbilder. Die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren*, Frankfurt am Main 2004; Julia von dem Knesebeck: *The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany*, Hatfield 2011; Anikó Szabó: *Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus*, Göttingen 2000; Linda Lucia Damskis: *Zerrissene Biografien. Jüdische Ärzte zwischen nationalsozialistischer Verfolgung, Emigration und Wiedergutmachung*, München 2009; Brigitte Jäger: *Leben nach den Nazis. Entschädigungsfälle im Nachkriegsdeutschland*, Berlin 2005; Annette Mertens: *Himmlers Klostersturm. Der Angriff auf katholische Einrichtungen im Zweiten Weltkrieg und die Wiedergutmachung nach 1945*, Paderborn 2006; Christian Römmer: *Entschädigung Erster Klasse? Die Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst in Hamburg nach dem Zweiten Weltkrieg*, Hamburg 2003; Jürgen Zarusky (Hrsg.): *Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung*, München 2010; Hans Günter Hockerts u.a. (Hrsg.): *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*, Göttingen 2006.

wieder. Inhaltlich behandelten diese Themen wie die Entschädigung von Kommunisten, von Sinti und Roma, die besondere Stellung der jüdischen Rückkehrer oder die Wiedergutmachung als Gesellschaftserfahrung in Deutschland und Israel. Besonders hervorzuheben sind mehrere Beiträge, die sich mit der Beurteilung von psychischen Gesundheitsschäden und dem bürokratischen Alltag der Entschädigungsbehörden befassten.<sup>56</sup>

Aus der Binnenperspektive der Entschädigungsbürokratie im Regierungsbezirk Münster beschrieb Julia Volmer-Naumann die Durchführung der Entschädigung. Im Mittelpunkt ihrer Untersuchung standen das Personal, die Organisation und die Entwicklung der Behörde. Trotz der historischen Dimension des NS-Unrechts habe die Behörde die Individualentschädigung, wie vom Rechtssystem vorgesehen, als einen regulären Verwaltungsakt behandeln müssen. Dementsprechend habe kaum Spielraum bestanden, Entscheidungen zugunsten der Verfolgten zu beeinflussen. Der Ablauf der Verfahren habe daher größtenteils dem „kalten“ pragmatischen Verwaltungshandeln mit standardisierten Vorgängen unterlegen. Die Unzulänglichkeit in der Bearbeitung der Anträge sei u.a. Defiziten der Durchführungsbestimmungen wie auch einer mangelhaften finanziellen und personellen Ausstattung geschuldet gewesen.<sup>57</sup>

Viele Untersuchungen zur Entschädigung basieren auf Einzelfällen, beschreiben diese zumeist aber nur sporadisch, in der Regel als stark verkürzte Beispiele. Die Darstellung verharrt daher hauptsächlich auf einer übergeordneten Analyseebene, ohne die individuelle Sach- und Rechtslage des Einzelfalls weiter auszuführen oder zu erläutern. Gleiches gilt für viele Arbeiten zur Rückerstattung. Welche Vorteile eine stärkere Einbeziehung der Mikroperspektive bietet, zeigt sich überzeugend etwa in den vielen Beiträgen des bereits genannten Sammelbands zur Praxis der Entschädigung an der Universität Jena. Ein anderes Beispiel ist die Arbeit von Marlene Klatt, die für verschiedene Städte in Nordrhein-Westfalen sowohl die Verfolgungsabläufe skizzierte als auch Rückerstattung und Entschädigung an zahlreichen kurzen, lokalen Beispielen deutlich machte.<sup>58</sup> In Christiane Fritsches differenzierter Untersuchung über die Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung in Mannheim und die spätere Wiedergutmachung werden örtliche Einzelfälle mit ihren rechtlichen Implikationen sogar in längeren Exkursen ausgeführt.<sup>59</sup> Trotz der verstärkten Fokussierung auf die Mikroperspektive in diesen Arbeiten bleibt die Darstellung der rechtlichen Aspekte aber zumeist rudimentär und geht nur selten ins Detail.

---

<sup>56</sup> Norbert Frei u.a. (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009.

<sup>57</sup> Julia Volmer-Naumann: Bürokratische Bewältigung. Entschädigung für nationalsozialistisch Verfolgte im Regierungsbezirk Münster, Essen 2012.

<sup>58</sup> Marlene Klatt: Unbequeme Vergangenheit. Antisemitismus, Judenverfolgung und Wiedergutmachung in Westfalen 1925–1965, Paderborn 2009.

<sup>59</sup> Christiane Fritsche: Ausgeplündert, zurückerstattet und entschädigt. Arisierung und Wiedergutmachung in Mannheim, Ubstadt-Weiher 2013<sup>2</sup>.

Generell ist auffällig, dass die meisten Studien zur Wiedergutmachung entweder die Rückerstattung oder die Entschädigung untersuchen. Eine dezidierte Aufhebung dieser vorherrschenden analytischen Trennung wählte beispielsweise Tobias Winstel für seine exzellente Darstellung der Wiedergutmachung für jüdische Verfolgte in Bayern. Überzeugend bildet er mit der Perspektive „von unten“ anhand von Einzelfallakten den Wandel von „Entrechteten“ zu „Berechtigten“ ab. Deutlich skizziert er die Probleme in diesem Prozess: administrative Versäumnisse, die unberechtigte Angst der Behörden vor einem Missbrauch der Wiedergutmachung, die rechtliche Aufsplitterung des Verfolgungsschicksals in Schadenstatbestände oder die verschiedenen Facetten der Konfrontation zwischen dem Anspruchsteller und den Interessen der Verfahrensgegner. Auf der anderen Seite nennt Winstel auch positive Wirkungen der Wiedergutmachung. Für NS-Opfer hätten die Leistungen vielfach eine wirkungsvolle Hilfe im Alltag bedeutet und bei der Neubildung eines Rechtsvertrauens in deutsche Gesetze geholfen. Das Bild des Vergleichs bemüht, bei dem beide Seiten aufeinander zugehen müssen, kommt Winstel letztlich zu dem Schluss, dass eine ausgleichende Gerechtigkeit in diesem Aushandlungsprozess nicht möglich war, am Ende aber zumindest zu einer pragmatischen Gerechtigkeit geführt habe.<sup>60</sup>

Die Indikatoren für die übergeordnete Frage nach der historischen Gerechtigkeit von Rückerstattung und Entschädigung haben sich in den letzten zwanzig Jahren nachhaltig verändert. Die frühere staatstragende Sichtweise auf die Wiedergutmachung findet in der Geschichtswissenschaft heute keinen Anklang mehr. Diese orientierte sich nachdrücklich an Höhe, Zahl und Dauer der materiellen Leistungen und dem politischen und administrativen Gerüst der Wiedergutmachung und versucht dieses Phänomen in die allgemeine Kriegsfolgenliquidation einzuordnen. Gleiches gilt für die Aussagen der häufig politisch motivierten Studien der 1980er Jahre, die insgesamt ein zu undifferenziert negatives Bild der Wiedergutmachung zeichneten, wie die neueren Arbeiten deutlich zeigen. Der Maßstab für eine angemessene kritische Würdigung der Wiedergutmachung muss heute die Praxis des einzelnen Verfahrens und ihre Wirkung auf die individuelle Erfahrung der Verfolgten mit der Wiedergutmachung sein.

Im Vergleich zur oben skizzierten bundesdeutschen Historiographie steckt die Erforschung der Wiedergutmachung für den lokalen Bereich der Stadt Hannover und auch für Niedersachsen noch weitestgehend in den Kinderschuhen. Am Anfang der wenigen Arbeiten zu diesem Themenkomplex steht die 1985 in einem zweibändigen Werk über die hannoverschen Konzentrationslager kurz umrissene Tätigkeit des sogenannten KZ-Ausschuss, der sich unmittelbar nach der Befreiung um die Fürsorge für die notleidenden ehemaligen Häftlinge in Hannover kümmerte.<sup>61</sup> Deutlich ausführlicher schilderte

---

<sup>60</sup> Winstel, Gerechtigkeit.

<sup>61</sup> Zur Nachkriegsgeschichte der hannoverschen Konzentrationslager. In: Rainer Fröbe, Claus Füllberg-Stolberg, Christoph Gutmann, Rolf Keller, Herbert Obenaus (Hrsg.): Konzentrationslager in Hannover. KZ-Arbeit und Rüstungsindustrie in der Spätphase des Zweiten Weltkriegs, Hildesheim 1985, S. 545–586.



Regina Hennig Anfang der 1990er Jahre die Arbeit dieses Ausschusses und anderer Interessenvertretungen der NS-Verfolgten in Niedersachsen. Im Mittelpunkt stand dabei die Mitwirkung an den Fürsorgemaßnahmen nach Kriegsende sowie die Umsetzung der niedersächsischen Entschädigungsgesetze.<sup>62</sup> Kleinere Beiträge entstanden in den folgenden Jahren über die parlamentarischen Debatten zur Entschädigung in Niedersachsen oder zur Wiedergutmachung der verfolgten Hochschullehrer der Tierärztlichen Hochschule Hannover.<sup>63</sup> Speziell auf die Rückerstattung entzogenen Gemeindeeigentums in Hannover ging dagegen Anke Quast 2001 in ihrer Studie zur Geschichte der Jüdischen Gemeinde Hannover nach 1945 ein, die ferner ausführlich die Nachkriegssituation für die jüdischen NS-Verfolgten in Hannover beschreibt.<sup>64</sup> Die kurz davor in das Hauptstaatsarchiv Hannover abgegebenen Entschädigungsakten aus Niedersachsen erschloss Anikó Szabó im Rahmen eines Projekts der VW-Stiftung erstmals exemplarisch in einer kleinen Datenbank.<sup>65</sup> Die Chance für größere Forschungen an diesem Bestand blieb ungenutzt. Vermutlich standen die für den Großteil der Akten noch geltenden Schutzfristen systematischeren Studien entgegen.

Erst als über die Zusammenarbeit mit dem Landgericht Hannover ein exklusiver Zugang zu den Akten der Rückerstattungsverfahren für Niedersachsen möglich wurde, kam es zu neuen Forschungen. Im Rahmen eines kleinen Forschungsprojekts am Historischen Seminar der Universität Hannover zur „Verfolgung und Wiedergutmachung in Niedersachsen“ entstanden in der Folge eine ganze Reihe an Examensarbeiten zu Rückerstattung und Entschädigung von jüdischen Einzelpersonen, bestimmten Berufsgrup-

---

<sup>62</sup> Regina Hennig: Entschädigung und Interessenvertretung der NS-Verfolgten in Niedersachsen 1945–1949, Bielefeld 1991.

<sup>63</sup> Herbert Obenaus: „Man spielt so gern mit dem Begriff Opfer“. Wiedergutmachung und Annahme der NS-Vergangenheit in Niedersachsen bis zum Anfang der fünfziger Jahre. In: Bernd Weisbrod (Hrsg.): Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, Hannover 1995, S. 33–64; Herbert Obenaus: Die widerwillige Wiedergutmachung. Das Land Niedersachsen und die jüdischen Displaced Persons. In: Herbert Obenaus (Hrsg.): Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945, Hannover 1997, S. 83–116; Anikó Szabó: Juristische Wiedergutmachung für die in der NS-Zeit verfolgten Hochschullehrer der TH Hannover nach 1945. In: Hannoversche Geschichtsblätter 54 (2000), S. 41–56.

<sup>64</sup> Anke Quast: Nach der Befreiung. Jüdische Gemeinden in Niedersachsen seit 1945. Das Beispiel Hannover, Göttingen 2001.

<sup>65</sup> Anikó Szabó: Tiefenerschließung von Entschädigungsakten im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover – Ein Projekt der VW-Stiftung – Fragen und Herausforderungen. In: Der Archivar 55 (2002) H. 3, S. 207–213.

pen und Unternehmen aus Hannover.<sup>66</sup> Hervorgegangen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls eine demnächst erscheinende Dissertation zur Wiedergutmachung in Hildesheim.<sup>67</sup> Die vorliegende Studie will auf diesen Arbeiten aufbauen und sie ergänzen.

Während es zur Wiedergutmachung für Hannover nur wenige Arbeiten gibt, liegen zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung der Juden in Hannover zahlreiche Studien und Beiträge vor. Zwar gibt es noch keine befriedigende Gesamtdarstellung, wohl aber existiert bereits ein fundierter zusammenfassender Überblick.<sup>68</sup> Einzelne relevante Themen sind bereits intensiver erforscht, so beispielsweise der Novemberprogrom in Hannover, die sogenannte „Aktion Lauterbacher“, eine gewaltsame Aktion zur Umsiedlung der hannoverschen Juden in wenige „Judenhäuser“ im September 1941, die kurz darauf erfolgte Deportation hannoverscher Juden in das Ghetto Riga, die Versteigerung ihres Besitzes oder die Geschichte der „Israelitischen Gartenbauschule Ahlem“, die als Sammelstelle der Deportationen diente.<sup>69</sup>

---

<sup>66</sup> Tonia Theiss: Vertreibung, Beraubung und Wiedergutmachung. Eine Mikrostudie über jüdische Familien aus Hannover, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hannover 2006; Anna-Lena Dessel: Die Rückerstattung „arisierten“ Vermögens in der britischen Besatzungszone, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hannover 2006; Anne-Kathrin Stuth: Die Restitution und Wiedergutmachung im Rau Hannover nach 1945, unveröffentlichte Staatsexamensarbeit, Universität Hannover 2006; Florian Grumbles: „Weniger als ein Butterbrot...“. Die „Arisierung“ der jüdischen Kauf- und Warenhäuser und die Praxis der Wiedergutmachung in Hannover, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hannover 2007; Lana Gelashvili: Verfolgung und Wiedergutmachung bei jüdischen Ärzten in Hannover, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hannover 2008; Medea Liparteliani: Jüdische Rechtsanwälte in Hannover – Beraubung und Wiedergutmachung, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hannover 2009; Susanne Ortmeier: „Arisierung“ und Rückerstattung / Entschädigung jüdischer Privatbanken, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hannover 2009; Maren Göpfert: Arisierung und Wiedergutmachung in Hildesheim, unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Hannover 2009. Für den Bereich Celle und das Wendland vgl. Sebastian Stiegel: Arisierung und Wiedergutmachung in Celle, Bielefeld 2008; Elke Meyer-Hoos: Rückerstattung und Entschädigung für jüdische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung: Ernst Wolff, Dannenberg. In: Hannoversches Wendland 16/17 (2012), S. 23–48.

<sup>67</sup> Maren Droidner: Verfolgung, Beraubung und Wiedergutmachung in Hildesheim 1933–1969, Hildesheim 2019.

<sup>68</sup> Peter Schulze: Hannover. In: Herbert Obenaus, David Bankier, Daniel Fraenkel (Hrsg.): Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen, Göttingen 2005, S. 726–796. Für einen Überblick zur Geschichte der Juden in Niedersachsen siehe Marlis Buchholz, Hans-Dieter Schmid: Die Juden in Niedersachsen – eine ethnisch-religiöse Minderheit zwischen Assimilation, Vertreibung und Vernichtung. In: Gerd Steinwascher (Hrsg.): Geschichte Niedersachsens. Bd. 5: Von der Weimarer Republik bis zur Wiedervereinigung, Hannover 2010, S. 1167–1219. Der aktuellen Stand der Forschung zur NS-Zeit wird referiert in: Hans-Dieter Schmid: Gutachten über den Stand der Forschung zur NS-Zeit in Hannover (2016). Online unter: [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/190154A0F56345CCC125811C00221736/\\$FILE/1236-2017\\_Anlage2.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/190154A0F56345CCC125811C00221736/$FILE/1236-2017_Anlage2.pdf).

<sup>69</sup> Historisches Museum Hannover (Hrsg.): „Reichskristallnacht“ in Hannover. Eine Ausstellung zur 40. Wiederkehr des 9. November 1938, Hannover 1978; Historisches Museum Hannover (Hrsg.): Der Novemberprogrom 1938 in Hannover. Begleitband zur Ausstellung im Historischen Museum Hannover, Hannover 2008; Marlis Buchholz: Die hannoverschen Judenhäuser. Zur Situation der Juden in der Zeit der Ghettoisierung und Verfolgung 1941 bis 1945, Hildesheim 1987; Julia Berlit-Jackstien, Karljosef Kreter (Hrsg.): Abgeschoben in den Tod. Die Deportation von 1001 jüdischen Hannoveranerinnen und Hannoveranern am 15. Dezember 1941 nach Riga. Ausstellungskatalog (= Schriften zur Erinnerungskultur in Hannover, Bd. 1), Hannover 2011; Marlis Buchholz: Die Versteigerung des Besitzes deportierter Juden 1941/42. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 73 (2001), S. 409–418; Hans-Dieter Schmid (Hrsg.): Ahlem. Die Geschichte einer jüdischen Gartenbauschule und ihres Einflusses auf Gartenbau und Landschaftsarchitektur in Deutschland und Israel, Bremen 2017<sup>2</sup>.

Zur Beteiligung der Stadtverwaltung an der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik, beispielsweise bei der sogenannten Pfandleihaktion zur erzwungenen Edelmetallabgabe durch die jüdischen Bürger im Jahr 1939 oder bei der städtischen „Arisierung“ jüdischer Grundstücke liegt eine ausgezeichnete Studie von Rüdiger Fleiter vor.<sup>70</sup> Anders als beispielsweise zu Göttingen, Oldenburg, Bremen oder Lüneburg fehlt für Hannover aber eine größere Darstellung der „Arisierung“ jüdischen Eigentums.<sup>71</sup> Demgegenüber gibt es mit den Studien von Christoph Franke und Anton Weise bereits überzeugende Darstellungen der fiskalischen Beraubung der jüdischen Bevölkerung durch die Devisen- und die Vermögensverwertungsstelle beim Oberfinanzpräsidenten. Diese aus einem Forschungsprojekt der Universität Hannover zu den Akten des Oberfinanzpräsidenten Hannover hervorgegangenen Ergebnisse stellen grundlegende Vorarbeiten für die Erforschung der Wiedergutmachung in Hannover dar.<sup>72</sup>

### III Quellen und methodisches Vorgehen

Die Grundlage für die Erforschung der skizzierten Fragen bilden die im Rahmen der Durchführung der Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren für den Bereich der Stadt Hannover entstandenen Einzelfallakten. Sie lagern als zwei Aktenbestände im Niedersächsischen Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover.

Die Überlieferung des Wiedergutmachungsamts Hannover besteht aus rund 8.300 Verfahren. Es war zuständig für die Rückerstattung im Bezirk des Landgerichts Hannover, wozu neben der Stadt Hannover auch Orte wie Wunstorf oder Hameln gehörten. Der bis 2009 in der Registratur des Landgerichts Hannover lagernde Bestand ist in den letzten Jahren archivalisch verzeichnet worden. Wie viele der Akten jüdischen Antragstellern aus Hannover zuzuordnen sind, ist mit den vorhandenen Informationen allerdings nicht ermittelbar. Zuvor erfolgte die Recherche einzelner Akten über ein handschriftlich geführtes Eingangsbuch des Wiedergutmachungsamts Hannover und die darin aufgeführten alten Aktensignaturen. Die Einträge des Eingangsbuchs wurden zu diesem Zweck mit Mitteln der Leibniz Universität Hannover in eine Tabelle übertragen und damit für Recherchen durchsuchbar. Auf Basis dieser quantifizierbaren tabellari-

---

<sup>70</sup> Rüdiger Fleiter: Stadtverwaltung im Dritten Reich. Verfolgungspolitik auf kommunaler Ebene am Beispiel Hannovers, Hannover 2006.

<sup>71</sup> Alex Bruns-Wüstefeld: Lohnende Geschäfte. Die „Entjudung“ der Wirtschaft am Beispiel Göttingens, Hannover 1997; Mathias Krispin (Hrsg.): Ein offenes Geheimnis – „Arisierung“ in Alltag und Wirtschaft in Oldenburg zwischen 1933 und 1945. Ausstellungskatalog, Oldenburg 2001; Hanno Balz (Hrsg.): Verdrängung und Profit. Die Geschichte der „Arisierung“ jüdischen Eigentums in Lüneburg 1933–1943, Lüneburg 2011.

<sup>72</sup> Christoph Franke: Legalisiertes Unrecht. Devisenbewirtschaftung und Judenverfolgung am Beispiel des Oberfinanzpräsidiums Hannover 193–1945, Hannover 2011; Anton Alfred Weise: Nach dem Raub. Die Vermögensverwertungsstelle beim Oberfinanzpräsidenten Hannover (1941–1950), Göttingen 2017.

schen Daten (Datum, Antragsteller, Antragsgegner und Antragsgegenstand) lassen sich zumindest grobe Rückschlüsse auf die strukturelle Zusammensetzung und Verteilung der Verfahren auf die einzelnen Vermögensarten und Antragsgegner ziehen.

Jede Akte enthielt prinzipiell nur das Verfahren für einen entzogenen Vermögensgegenstand, weshalb auf denselben Antragsteller mehrere Verfahrensakte entfallen konnten.<sup>73</sup> Die Akte umfasste den Vorgang zur Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs bzw. einen Hinweis darauf, in welcher Akte dieser zu finden war, und den Inhalt des eigentlichen Rückerstattungsverfahrens. Die Masse der Akten verfügt nur über einen geringen Umfang. Sofern der Antrag nach kurzer Zeit zurückgenommen wurde oder es zu einem raschen Vergleich kam, finden sich in ihnen mitunter nur wenige Blätter. Konflikträchtige Verfahren mit unklarer Sach- und Rechtslage wuchsen dagegen oftmals zu mehreren hundert Seiten starken, teils mehrbändigen Aktenkonvoluten heran. Zu finden sind in den Akten neben der Korrespondenz des Gerichts mit den Parteien und den Schriftsätzen der Rechtsanwälte mitunter Briefe der Antragsteller und Antragsgegner, Dokumente wie Kaufverträge, Kontoauszüge oder Aufstellungen von Wertpapieren und Warenlagern, Protokolle von Verhandlungen, Ermittlungsberichte, Sachverständigengutachten, Zeugenaussagen und eidesstattliche Erklärungen, Gerichtsurteile, selten auch Fotos oder Zeichnungen von Gegenständen.

Jedes einzelne Schriftstück kann dabei Angaben zur Biographie des Antragstellers oder des Antragsgegner enthalten, Hinweise auf die Entziehung oder die spätere Beschaffenheit des Vermögensgegenstands liefern. Generell ist aber festzuhalten, dass die Schilderungen der Parteien sich überwiegend in einem sachlichen Rahmen bewegen, die nur für den Fortgang des Verfahrens juristisch relevante Inhalte beschreiben. Nur manchmal, wie beispielsweise in einem persönlichen Schreiben des Antragstellers, werden die vom formalistischen Verfahrensablauf verborgenen Empfindungen und Ansichten der Parteien deutlich. Die Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant fehlt in den Akten vollständig. Die Versuche, eine solche Überlieferung ausfindig zu machen, scheiterten bislang. Ähnliches ist für den Inhalt der außergerichtlichen Verhandlungen zwischen den Parteien zu konstatieren. Auszüge und Zusammenfassungen der Rückerstattungsverfahren finden sich außerdem in den Entschädigungsakten.

Der Bestand der Entschädigungsakten besteht aus der Überlieferung der Entschädigungsbehörde Hannover und den anderen Entschädigungsbehörden in Niedersachsen, die Ende der 1990er Jahre von ihrem Rechtsnachfolger an das Hauptstaatsarchiv Hannover abgegeben wurden. Bei der Durchführung der Entschädigung entstanden in Niedersachsen rund 110.000 Einzelverfahren. Wie viele davon auf die Entschädigungsbehörde Hannover entfallen, ist nicht ersichtlich. Eine archivalische Verzeichnung ist bislang nur in geringem Maße erfolgt. Die Recherche einzelner Akten erfolgt daher mehrheitlich anhand der noch vorhandenen früheren Registratur-Kartei über den Namen

---

<sup>73</sup> Sofern es sinnvoll erschien, konnten die Verfahren aber auch miteinander verbunden werden.

und das Geburtsdatum des Antragstellers. Eine systematischere Auswertung nach Schadensarten, Gruppen von Verfolgten und anderen Kategorien ist auf diesem Weg nicht möglich.

Der Inhalt der Entschädigungsakten folgt den bürokratischen Notwendigkeiten einer Verwaltung. Ein Großteil der zumeist umfangreichen Akten besteht daher aus internen Vermerken, Notizen und Schreiben der Behörde sowie Korrespondenz mit anderen Verwaltungseinheiten und Institutionen. Eidesstattliche Versicherungen und Erklärungen der Antragsteller mit Schilderungen der persönlichen Verfolgung, Schriftsätze ihrer Rechtsanwälte wie auch eingereichte Dokumente zum Nachweis bestimmter Sachverhalte bilden ihr Gegenstück. Daneben finden sich in den Entschädigungsakten u.a. Bescheide, Gesundheitsgutachten, Einkommensnachweise, eidesstattliche Versicherungen von Zeugen, Gerichtsurteile und andere Schriftstücke, die bei der Bearbeitung des Entschädigungsantrags anfielen. Entschädigungsakten von Personen, die in der frühen Nachkriegszeit in Niedersachsen wohnten, enthalten zusätzlich noch die Akten über die Fürsorgemaßnahmen und die Durchführung der Entschädigung nach den Landesgesetzen. In einigen wenigen hannoverschen Fällen existieren in den Akten zudem noch die Vorgänge, mit denen der Regierungspräsident im Zusammenspiel mit dem örtlichen Gauwirtschaftsberater während der NS-Zeit die „Arisierung“ von Grundstücken und Unternehmen jüdischer Eigentümer genehmigte.<sup>74</sup>

Um die Vorgänge und den rechtlichen Hintergrund für Entscheidungen bei Rückerstattung und Entschädigung nachvollziehen und einordnen zu können, muss zum einen auf die zeitgenössische juristische Fachliteratur zurückgegriffen werden. Zum anderen helfen die für die Durchführung der Rückerstattung und Entschädigung entstandenen Generalakten beim niedersächsischen Justiz, Finanz- und Innenministerium beispielsweise beim Verständnis der internen Abläufe oder der Organisation der Behörde. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch die noch im Niedersächsisches Landes-

---

<sup>74</sup> Zu Inhalt und Bedeutung der Rückerstattungs- und Entschädigungsakten in der Bundesrepublik Deutschland als geschichtswissenschaftliche Quelle vgl. u.a. Volker Eichler: Entschädigungsakten - Zeitgeschichtliche Bedeutung und Möglichkeiten der Erschließung. In: Diether Degreif (Hrsg.): Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Referate des 68. Deutschen Archivtags, 23. – 26. September 1997 in Ulm, Siegburg 1998, S. 221–229; Bernhard Grau: Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quelle der Zeitgeschichtsforschung in Bayern. In: Zeitenblicke 3 (2004) H. 2; Astrid Küntzel: Vermögenskontrolle und Rückerstattung. Die Einzelfallakten der Ämter für gesperrte Vermögen. In: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Unbekannte Quellen: „Massenakten,“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, Düsseldorf 2015, S. 179–188; Lars Lüking: Rückerstattungsakten der Wiedergutmachungsämter. In: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Unbekannte Quellen: „Massenakten,“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, Düsseldorf 2015, S. 160–165; Frank M. Bischoff, Hans-Jürgen Höötman: Wiedergutmachung – Erschließung von Entschädigungsakten im Staatsarchiv Münster. In: Der Archivar 51 (1998), 425–440; Michael Stephan: „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“. Die Aktenüberlieferung in den staatlichen Archiven Bayerns. In: Andrea Baresel-Brand (Hrsg.): Entehrt. Ausgeplündert. Arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden, Magdeburg 2005, S. 107–130.

amt für Bezüge und Versorgung befindlichen Ordner mit Protokollen und anderen Verwaltungsdokumenten der Entschädigungsbehörde Hannover, die ich mit freundlicher Genehmigung der Behörde einsehen durfte.

Über die Verfolgung und Entziehung geben ferner die Akten der Devisen- und Vermögensverwertungsstellen im Bestand des Oberfinanzpräsidenten Hannover weiteren Aufschluss.<sup>75</sup> Mehr Informationen über die Käufer jüdischen Eigentums und ihre nationalsozialistische Vergangenheit lassen sich mitunter den Entnazifizierungsakten entnehmen. Beide Bestände liegen wie die Überlieferung des Niedersächsischen Landesamts für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens, das die Sicherstellung entzogener Vermögen in der Nachkriegszeit überwachte, ebenfalls im Hauptstaatsarchiv Hannover.<sup>76</sup> Die Akten der städtischen Behörden und verschiedene Nachlässe von Bürgern und Firmen der Stadt Hannover befinden sich dagegen im Stadtarchiv.

Erforscht wird die Praxis von Rückerstattung und Entschädigung vornehmlich anhand exemplarischer Einzelverfahren verfolgter jüdischer Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hannover. Die untersuchten Fallbeispiele stammen aus verschiedenen Berufs- und Wirtschaftsgruppen und sind innerhalb dieser Gruppen überwiegend nochmals differenziert nach Vermögen, gesellschaftlichem Ansehen und beruflicher Stellung. Sie stellen aber keineswegs einen repräsentativen Längsschnitt durch eine Wirtschaftsgruppe dar oder erheben Anspruch darauf, ein Spiegelbild der jüdischen Bevölkerung der Stadt Hannover zu sein. Emigranten, Überlebende der Konzentrationslager, frühere jüdische Firmeninhaber und Eigentümer von Grundstücken und generell Männer sind überrepräsentiert, weil bei der Auswahl der Fallbeispiele noch weitere Faktoren zum Tragen kamen. Im Hinblick auf die Forschungsfragen wurde bei der engeren Auswahl zusätzlich auf eine möglichst hohe Varianz in den einzelnen Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren geachtet. Die in Umfang und Bearbeitungsdauer unterschiedli-

---

<sup>75</sup> Marlis Buchholz: Die Akten der Oberfinanzdirektion Hannover als Quellen zur Geschichte niedersächsischer Juden im Nationalsozialismus. In: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen* (2001) H. 5, S. 56–63. Zu Bedeutung und Möglichkeiten zur Erforschung dieser Quellengattung aus dem Bereich des staatlichen Fiskus vgl. u.a. Michael Stephan: Steuer-, Devisen- und Einziehungsakten als neue Quellen der Zeitgeschichtsforschung. In: *Zeitenblicke* 3 (2004) H. 2; Sina Westphal: Serielle Steuerakten. In: *Landesarchiv Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): *Unbekannte Quellen: „Massenakten,“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren*, Düsseldorf 2015, S. 166–178.

<sup>76</sup> Für die Entnazifizierung in Niedersachsen vgl. Stefan Brüdermann: Entnazifizierung in Niedersachsen. In: Dieter Poestges (Hrsg.): *Übergang und Neubeginn. Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Niedersachsens in der Nachkriegszeit*, Göttingen 1997, S. 97–118. Zur Bedeutung der bislang von der Forschung wenig beachteten archivalischen Überlieferung der alliierten Vermögenskontrolle nach Kriegsende vgl. allg. Rainer Brüning: Vermögenskontrolle nach 1945. Eine Aktenübernahme von der Oberfinanzdirektion Stuttgart. In: Robert Kretzschmar (Hrsg.): *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg*, Stuttgart 1997, S. 171–178; Rainer Brüning: Vermögenskontrolle nach 1945. Quellen an der Nahtstelle zwischen Drittem Reich und früher Bundesrepublik. In: Diether Degreif (Hrsg.): *Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Referate des 68. Deutschen Archivtags*, 23. – 26. September 1997 in Ulm, Siegburg 1998, S. 213–220. Eine Übersicht der Bestände zur Judenverfolgung im Hauptstaatsarchiv Hannover bietet: Raimond Reiter: *Schicksal und Verfolgung der Juden im „Dritten Reich“ in der Provinz Hannover: Zu den Beständen des Niedersächsischen Hauptstaatsarchives Hannover*. In: *Aschkenas – Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 9 (1999) H. 2, S. 517–523.

chen Verfahren decken daher die meisten Schadensarten und Formen der Vermögensentziehung ab. Bevorzugt wurden zudem solche Verfahren ausgesucht, die aussagekräftige Beispiele für die unterschiedlichen Problemlagen der Rückerstattung und Entschädigung sind und oftmals Konflikte hervorriefen. Fallakten beispielsweise von Ermordeten oder von Ehefrauen wiesen diese Merkmale oftmals nicht in ausreichendem Maße auf.

Der Gang der folgenden Darstellung orientiert sich an den eingangs skizzierten Fragen zur Rückerstattung und Entschädigung. Der Abschnitt zur Rückerstattung beginnt mit einer Beschreibung der politischen und rechtlichen Entwicklung des britischen Rückerstattungsgesetzes mit seinen Vorläufern. An die Analyse des Gesetzestextes schließt sich die Untersuchung der Organisation und des Personal der für die Umsetzung des Rückerstattungsgesetzes eingerichteten Institutionen und Gerichtsinstanzen an. Die Unterkapitel zur Praxis der Rückerstattung unterteilen sich in die Verfahren gegen den deutschen Staat und jene gegen Privatpersonen. Jedes Segment in diesen Abschnitten widmet sich in der Regel einer Kategorie von Verfahren, die sich auf bestimmte Vermögensgegenstände oder bestimmte Rechtsprobleme beziehen. Die Ausführung folgt dabei dem Prinzip, dass zunächst die rechtlichen und theoretischen Grundlagen zu dieser Thematik und die entsprechende Entwicklung der Rechtsprechung erörtert werden. Die praktische Bedeutung für den Einzelfall wird im Anschluss an einem oder mehreren Fallbeispielen exemplarisch illustriert. Der Abschnitt zur Entschädigung folgt einem weitestgehend ähnlichen Aufbau, der sich an den speziellen Anforderungen und Ausprägungen der praktischen Umsetzung des Bundesentschädigungsgesetzes und seiner Vorläufer orientiert. Die Untersuchung schließt mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zur Praxis der Wiedergutmachung im Hinblick auf die aufgestellten Forschungsfragen und einem Ausblick auf Desiderate und Chancen für weitere Forschungen zur Wiedergutmachung.

## **B Restitution feststellbarer Vermögensgegenstände nach dem britischen Rückerstattungsgesetz**

### **I Zur Entwicklung des Rückerstattungsgesetzes für die britische Besatzungszone**

#### **1 Weichenstellungen und erste Konzepte während des Krieges**

Der jüdischen Bevölkerung in Deutschland und Europa war ihr Eigentum und ihr Vermögen in den Jahren 1933 bis 1945 auf vielfältige Weise entzogen worden. Der nationalsozialistische Staat hatte sich ihrer Vermögen, ihrer Grundstücke, ihrer Geschäfte und Wertgegenstände über diskriminierende Sonderabgaben, eine gesetzlich legitimierte Enteignungspolitik oder schlichten Raub bemächtigt. Auch die deutsche Gesellschaft hatte in unterschiedlicher Ausprägung an diesem Prozess partizipiert und direkt oder indirekt von ihm profitiert. Den Verfolgungsdruck der Nationalsozialisten hatten viele genutzt, um den zum Verkauf getriebenen jüdischen Eigentümern ihre Grundstücke, Unternehmen und andere Wertgegenstände oftmals weit unter Wert abzukaufen. Andere erwarben vormalige jüdische Vermögenswerte bei Auktionen mit Mobilien deportierter Juden oder kauften vom Staat zuvor enteignete Grundstücke. Diese beispiellosen Entziehungen jüdischen Eigentums im nationalsozialistischen Deutschland und in den besetzten Gebieten konnten nach Kriegsende nicht folgenlos bleiben. „Aus Unrecht musste wieder Recht werden.“<sup>77</sup>

Schon bald nach Kriegsausbruch 1939 waren in den USA, Palästina und Großbritannien, wo viele Verfolgte nach ihrer erzwungenen Emigration aus Deutschland lebten, von jüdischer Seite Forderungen nach einer Rückgabe der Vermögensgegenstände an ihre rechtmäßigen Eigentümer erhoben und entsprechende Überlegungen formuliert worden. Insbesondere die 1944 erschienenen Werke von Siegfried Moses<sup>78</sup> und

---

<sup>77</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 9.

<sup>78</sup> Beispielsweise nahm Siegfried Moses unter Rückgriff auf die Bestimmungen des Versailler Vertrags grundlegende Prinzipien des späteren Rückerstattungsrechts vorweg: „Vermutlich wird auch die künftige Friedensregelung im Prinzip Wiedergutmachungsansprüche dieser Art enthalten. Dass die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen [...] rückgängig gemacht werden müssen und dass die in Frage kommenden Vermögenswerte in natura oder in Geld erstattet werden müssen, kann nicht zweifelhaft sein. Siegfried Moses: Die jüdischen Nachkriegsforderungen. (Tel Aviv,



Nehemiah Robinson<sup>79</sup> skizzierten Grundlinien für eine Rückerstattung entzogener Werte, eine Entschädigung anderweitiger Schäden sowie einen kollektiven Reparationsanspruch des jüdischen Volkes.<sup>80</sup> Die Entwürfe deutscher Widerstandsgruppen für die Nachkriegszeit beschäftigten sich ebenfalls mit einer notwendigen Wiedergutmachung für die Opfer der Nationalsozialisten. In ihren Zielen weitaus zurückhaltender beabsichtigten sie, in erster Linie ehemalige Nationalsozialisten für die Schäden aufkommen zu lassen. Die deutsche Bevölkerung sollte demgegenüber von der Wiedergutmachung nicht übermäßig belastet werden, um den staatlichen Neuanfang nicht zu gefährden.<sup>81</sup>

Erste alliierte Gedanken in dieser Frage im Rahmen der Nachkriegsplanungen gipfelten im Januar 1943 in der interalliierten sogenannten „Londoner Erklärung“. Sie kündigte gemäß geltendem Völkerrecht die Rücknahme der Enteignungen in den von Deutschen besetzten Ländern nach Kriegsende an.<sup>82</sup> Keine Erwähnung fanden hingegen die in Deutschland erfolgten Entziehungen bei Verfolgten.<sup>83</sup> Dennoch begannen Briten, Franzosen und Amerikaner in der Folge, Pläne für eine spätere Revision derartiger innerstaatlicher Rechtsverletzungen zu entwickeln.<sup>84</sup>

Für die verfolgungsbedingten Entziehungen auf deutschem Gebiet und einen etwaigen jüdischen Kollektivanspruch existierte bis dato kein völkerrechtliches Vorbild, auf das hätte zurückgegriffen werden können. Lediglich souveräne ausländische Staaten konnten „Reparationen“ und „äußere Restitution“ voneinander fordern; eine „innere Restitution“ für bzw. an deutsche Staatsbürger war nicht vorgesehen. Im Prinzip verletzen die Entziehungen und die nationalsozialistische Verfolgung innerhalb des deutschen

---

1944), Münster 1998, S. 38. Siehe auch Siegfried Moses: Die jüdischen Forderungen auf Wiedergutmachung. In: Aufbau vom 15.12.1944, S. 4.

<sup>79</sup> Nehemiah Robinson besaß u.a. bereits konkrete Vorstellung darüber, wer zur Rückerstattung heranzuziehen war. „Restitution claims can and must be directed against the possessor of the property. This means that responsibility for such indemnification falls upon those who have directly acquired the property of which someone else was illegally deprived, and also upon the subsequent acquirers of these goods. In cases where restitution is impossible, the persons who consumed the goods or derived benefit from them will be the respondents.“ Nehemiah Robinson: Indemnification and reparations. Jewish aspects, New York, NY 1944, S. 156.

<sup>80</sup> Zu den frühen Überlegungen jüdischer Organisationen und Einzelpersonen zur „Wiedergutmachung“ nach Kriegsende vgl. ausführlich Schalom Adler-Rudel: Aus der Vorzeit der kollektiven Wiedergutmachung. In: Hans Tramer (Hrsg.): In zwei Welten. Siegfried Moses zum 75. Geburtstag, Tel-Aviv 1962, S. 200–217; Nana Sagi: Die Rolle der jüdischen Organisationen in den USA und die Claims Conference. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 99–118, hier S. 99–102; Nana Sagi: Wiedergutmachung für Israel. Die deutschen Zahlungen und Leistungen, Stuttgart 1981, S. 21–34; Pawlita, Wiedergutmachung, S. 159–190; Jelinek, Israel, S. 120–122; Goschler, Westdeutschland, S. 38–48; Lillteicher, Restitution, S. 39–43.

<sup>81</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 23–38.

<sup>82</sup> Alliierte Erklärung über die in den vom Feinde besetzten oder unter seiner Kontrolle stehenden Gebieten begangenen Enteignungshandlungen vom 05.01.1943 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 3).

<sup>83</sup> Adler-Rudel, Vorzeit, S. 206f; Walter Schwarz: Ein Baustein zur Geschichte der Wiedergutmachung. In: Hans Tramer (Hrsg.): In zwei Welten. Siegfried Moses zum 75. Geburtstag, Tel-Aviv 1962, S. 218–231, hier S. 220.

<sup>84</sup> Goschler, Schuld, S. 52; Lillteicher, Restitution, S. 43–46.

Staates das Völkerrecht überhaupt nicht. Es mussten also erst neue Rechtsgrundlagen geschaffen oder bestehende erweitert werden, um die moralisch gebotene Rückgabe der entzogenen Güter auch in Deutschland zu ermöglichen.<sup>85</sup>

Trotz der alliierten Überlegungen um eine Rückerstattung entzogener Güter innerhalb Deutschlands enthielten die Nachkriegspläne der meisten Besatzungsmächte am Ende keine verbindlichen Aussagen für ein allgemeines Rückerstattungsrecht. Vorrangiges Interesse besaß für die von Kriegszerstörungen schwer getroffenen Länder die Befriedigung ihrer Reparationsforderungen und die Regelung der „äußeren“ Restitution während der Besatzung geraubter Güter.<sup>86</sup> Allein die US-Regierung bezeichnete in ihrer Besatzungsdirektive JCS 1067 vom April 1945 die Rückerstattung als ein konkretes Ziel ihrer Besatzungspolitik. Die US-Militärregierung wurde angewiesen, Maßnahmen zur Rückgabe geplündertem oder durch jegliche Form von Zwang entzogenen Eigentums an die rechtmäßigen Besitzer zu ergreifen. Vermögensgegenstände, auf welche diese Beschreibung zutraf, sollte die US-Besatzungsmacht in gleicher Weise wie das Vermögen der deutschen Länder, der NSDAP und anderer Organisationen und Personen sicherstellen.<sup>87</sup> Die alliierte Sperre und Kontrolle entzogener Vermögen, die von Briten und Franzosen in ihren Besatzungszonen ebenfalls angeordnet wurde, entwickelte sich in der Folge zu „eine[r] Art Vorspann der späteren Rückerstattung“<sup>88</sup>.

---

<sup>85</sup> Herbst, Einleitung, S. 19; Walter Schwarz: Die Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland - rechtliches Neuland? In: Hans-Jochen Vogel, Helmut Simon, Adalbert Podlech (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 227–242, hier S. 228f; Schwarz, Rückerstattung, S. 12-14; Schwarz, Baustein, S. 219-221.

<sup>86</sup> Goschler, Schuld, S. 52f. Die Briten erarbeiteten beispielsweise vor Kriegsende Entwürfe für eine Sicherstellung entzogener Vermögenswerte (ehemaliger) deutscher Staatsangehöriger und den Erhalt entsprechender Rückerstattungsleistungen, deren Wirkungskreis sich allerdings allein auf die Besatzungszone beschränken sollte. Lillteicher, Restitution, S. 45f.

<sup>87</sup> Directive to Commander-in-Chief of United States Forces of Occupation regarding the Military Government of Germany vom April 1945 (JCS 1067/6). Abgedruckt in: Dieter Waibel: Von der wohlwollenden Despotie zur Herrschaft des Rechts. Entwicklungsstufen der amerikanischen Besatzung Deutschlands 1944–1949, Tübingen 1996, S. 358-373. Eine deutsche Übersetzung („Direktive des Wehrmachtsgeneralstabes der Vereinigten Staaten an den Oberbefehlshaber der Besatzungstruppen der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Militärregierung für Deutschland (Direktive JCS 1067) vom April 1945“) ist abgedruckt in: Wilhelm Cornides, Hermann Volle: Um den Frieden mit Deutschland. Dokumente zum Problem der deutschen Friedensordnung 1941–1948 mit einem Bericht über die Londoner Außenministerkonferenz vom 25. November bis 15. Dezember 1947, Oberursel (Taunus) 1948, S. 58-73. Zu Entstehung und Inhalt der JCS 1067 vgl. Goschler, Westdeutschland, S. 60-62, 99; Carina Baganz: JCS 1067. In: Wolfgang Benz (Hrsg.): Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55. Ein Handbuch, Berlin 1999, S. 349–351.

<sup>88</sup> Ernst Féaux de La Croix, Helmut Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 3), München 1985, S. 14f.

## 2 Sperre und Kontrolle von Vermögen nach dem Militärgesetz Nr. 52

Bereits mit dem Einmarsch in das deutsche Staatsgebiet begannen die alliierten Streitkräfte ab Herbst 1944 in den Westzonen bestimmte Vermögen zu beschlagnahmen und zu kontrollieren. Legitimationsgrundlage bildete das bei der Besetzung sukzessiv durch „Maueranschläge“<sup>89</sup> von den obersten Befehlshabern verkündete Militärgesetz Nr. 52 (im folgenden kurz: MRG Nr. 52 ).<sup>90</sup> Im Fokus der alliierten Beschlagnahme und Aktionssperre stand in erster Linie das bewegliche und unbewegliche Vermögen der deutschen Länder und Kommunen, der NSDAP und ihrer Organisationen sowie das Eigentum internierter Nationalsozialisten und ehemaliger Amtsträger.<sup>91</sup> Nach dem Wortlaut des Gesetzes wurde aber – neben dem Vermögen ausländischer Staaten und ihrer abwesenden Bürger – ebenfalls das in den Gebieten außerhalb Deutschlands durch Zwang, Enteignung oder unter dem Vorwand vorgeblich legaler Rechtsnormen entzogene Eigentum alliierter Kontrolle unterworfen.<sup>92</sup> Die Militärregierungen stellten damit die Weichen für die in der Londoner Erklärung von 1943 versprochene Rückgabe entzogener ausländischer Vermögenswerte nach Kriegsende.<sup>93</sup>

Der in Umfang und Bedeutung für die deutschen Verfolgten deutlich wichtigere Teil, die im Deutschen Reich enteigneten und unter Zwang entzogenen Vermögenswerte (beispielsweise „arisierte“ Grundstücke und Unternehmen) blieben dagegen – zumindest solange sie nicht in die Hände des größten Entziehers, dem deutschen Staat, geraten waren und damit bereits indirekt der Sperre unterlagen – von alliierten Kontrollmaßnah-

---

<sup>89</sup> Gustav von Schmoller u.a. (Hrsg.): Handbuch des Besatzungsrechts, Tübingen 1952, S. 25 (§120).

<sup>90</sup> Gesetz Nr. 52: Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen vom 18.09.1944 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1944, 24.).

<sup>91</sup> Nähere Angaben zu den Positionen der Personen aus Behörden und Wirtschaft, deren Vermögen in Kontrolle zu nehmen war, enthielt eine ergänzende Anordnung. Allgemeine Verfügung Nr. 1: Zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 18.09.1944 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1945, S. 58) In der US-Zone erging 1946 zusätzlich eine gesonderte Vorschrift, wonach das Vermögen von belasteten Entnazifizierten in Kontrolle zu nehmen sei. Allgemeine Anordnung Nr. 1 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung: Ergänzung Nr. 2 vom 01.10.1946 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet 1946, b, S. 9) In der britischen Besatzungszone wandte die Militärregierung in vergleichbaren Fällen den im ähnlichen Sinn formulierten Artikel 45 der Allgemeinen Verfügung Nr. 1 an. Hans Dölle, Konrad Zweigert: Gesetz Nr. 52 über Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen. Kommentar, Stuttgart 1947, S. 126. Über die der Vermögenssperre unterliegenden Organisationen der NSDAP lieferte das Militärgesetz zum Verbot der NSDAP eine erste Aufstellung. Gesetz Nr. 5: Auflösung der nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) vom 18.09.1944 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1944, S. 18)

<sup>92</sup> Art. 1 Abs. 2 MRG Nr. 52: „Property which has been the subject of duress, wrongful acts of confiscation, dispossession or spoliation from territories outside Germany, whether pursuant to legislation or by procedures purporting to follow forms of law or otherwise is hereby declared to be equally subject to seizure of possession or title, direction, management, supervision or otherwise being taken into control by Military Government.“

<sup>93</sup> Wilfried Fiedler: Die Alliierte (Londoner) Erklärung vom 5.1.1943. Inhalt, Auslegung und Rechtsnatur in der Diskussion der Nachkriegsjahre. In: Jürgen Basedow, Isaak Meier, Anton Schnyder, Talia Einhorn, Daniel Girsberger (Hrsg.): Private Law in the International Arena. From National Conflict Rules Towards Harmonization and Unification. Liber Amicorum Kurt Siehr, The Hague 2000, S. 197–218.

men vorerst ausgeschlossen. Erst mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf die innerhalb des Deutschen Reichs entzogenen Besitztümer avancierte das MRG Nr. 52 zur Grundlage für die auf Rückerstattung hoffenden deutschen Verfolgten. Die US-Zone übernahm hierbei bereits kurz nach Kriegsende eine Vorreiterfunktion. Bereits am 14. Juli 1945 hob sie mit einer Änderung des MRG Nr. 52 die Beschränkung auf außerhalb Deutschlands unter Zwang weggenommene Vermögensgegenstände auf. Infolge galt es in der US-Zone für die Sperre nunmehr als unerheblich, ob die Vermögenswerte innerhalb oder außerhalb Deutschlands entzogen worden waren. Als Entziehungen kamen im Sinne der Verordnung alle Vermögensübertragungen in Betracht, die unter Zwang oder Drohungen stattgefunden hatten, gleichgültig, ob sie vorgaben, nach rechtsgültigen Verfahren abgelaufen oder in anderer Weise legitimiert worden zu sein.<sup>94</sup> Die US-Militärregierung passte damit nach Ende des gemeinsamen alliierten Oberkommandos das MRG Nr. 52 den bereits frühzeitig in der US-Besatzungsdirektive JCS 1067 vom April 1945 dargelegten Anforderungen der amerikanischen Besatzungspolitik an.<sup>95</sup> Die britische Militärregierung weitete dagegen erst ein Jahr später, mit der Verordnung Nr. 38 vom 3. Juli 1946, die Sperre auf die in Deutschland unter Zwang entzogenen Vermögenspositionen aus.<sup>96</sup> Zu diesem Zeitpunkt verhandelten die Briten bereits im Alliierten Kontrollrat mit den anderen Westzonen über den Erlass eines gemeinsamen Rückerstattungsgesetzes.<sup>97</sup>

Grundsätzlich bedeutete die Sperrung in Deutschland entzogener Güter durch die Alliierten „eine völkerrechtliche Revolution.“<sup>98</sup> Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs hatte sich das 1907 in der Haager Landkriegsordnung kodifizierte Völkerrecht auf äußere Restitutions beschränkt, die Rückgabe geraubter Güter durch die besiegten Staaten.<sup>99</sup> Eine Einmischung des Siegers in die inneren Zustände des unterlegenen Landes sah das Völkerrecht nicht vor. Aus völkerrechtlicher Perspektive galt beispielsweise die nationalsozialistische Beraubung der jüdischen Deutschen während der NS-Zeit als innere Angelegenheit eines souveränen Staates, die per Definition keine Verstoß gegen völkerrechtliche Regelungen war. Bürger jüdischer Herkunft, denen der deutsche Staat ihr Eigentum genommen hatte, besaßen demnach einerseits keinen Anspruch auf Rückgabe und andererseits durften die Alliierten nach der Besetzung Deutschlands kein solches Recht begründen.<sup>100</sup> Mit der Anwendung der Vermögenssperre auch innerhalb

---

<sup>94</sup> Änderung des Gesetzes Nr. 52 über Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen vom 14.07.1945 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet 1946, a, S. 27).

<sup>95</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 61.

<sup>96</sup> Verordnung Nr. 38 zur Abänderung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 03.07.1946 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1946, S. 283).

<sup>97</sup> Armbruster, Nazi-Beute, S. 487f.

<sup>98</sup> Schwarz, Neuland, S. 229.

<sup>99</sup> Art. 53 Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager-Landkriegsordnung) vom 18.10.1907 (RGBl. II 1910, S. 132).

<sup>100</sup> Zur völkerrechtlichen Problematik vgl. ausführlich Lillteicher, Restitution, S. 43-45; Schwarz, Rückerstattung, S. 12.

Deutschlands wurde dieses Prinzip erstmals durchbrochen. Offenkundig hatten sich die Alliierten damit bereits für eine zukünftige Rückgabe entzogener Vermögenswerte an geschädigte Bürger in Deutschland, die sogenannte innere Restitution, entschieden.<sup>101</sup>

Prinzipiell schien der Weg damit bereits geebnet für die Sicherstellung entzogener jüdischer Vermögenswerte wie z.B. „arisierter“ Firmen oder Grundstücke im Besitz von Privatpersonen. Doch die Frage, welche Gegenstände unter die im MRG Nr 52 verwendeten juristischen Begriffe „Zwang“ oder „angeblich rechtmäßigem Verfahren“ fielen, blieb aus Sicht der deutschen Juristen ungeklärt. „Welcher Erwerb innerhalb Deutschlands als durch Zwang [...] anzusehen ist, ist von der Militärregierung bisher nicht entschieden worden.“<sup>102</sup> Die zeitgenössischen Kommentare deutscher Juristen zum MRG Nr. 52 unterschieden infolge zwischen „Raubgut“, beispielsweise im Rahmen der staatliche Enteignung der Deportierten aus dem Deutschen Reich ab 1941 oder bei Plünderungen in den besetzten Gebieten, und durch „normale“ Rechtsgeschäfte erworbene Vermögenswerte. Letztere gehörten für sie – in der britischen Besatzungszone bis zum Erlass der „Allgemeinen Verfügung Nr. 10“ vom 20. Oktober 1947<sup>103</sup> – nicht zu den zu sperrenden Vermögen.<sup>104</sup>

Als „normale“ Rechtsgeschäfte gelten nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Allgemeinen jene Vermögensübertragungen, die nicht gegen die „guten Sitten“ verstoßen, also beispielsweise solche, die nicht eine „Zwangslage“ des Verkäufers zur persönlichen Vorteilsnahme „ausgenutzt“ haben.<sup>105</sup> Fraglich ist hierbei, inwiefern die Verwertung der „Zwangslage“ der unter der Verfolgung leidenden jüdischen

---

<sup>101</sup> Ebd., S. 26.

<sup>102</sup> Kurt Gierlich u.a.: Gesetz Nr. 52. Kurzkomentar für die Praxis in der britischen Zone. In: Der Neuaufbau in Deutschland. Wirtschaft und Verwaltung in den einzelnen Besatzungszonen, 3,1 (Loseblattsammlung), Bad Oeynhausen 1948, hier S. 37.

<sup>103</sup> Der Art. 1 Abs. 2 MRG Nr 52 „war zunächst nur zur Grundlage der äußeren Wiedergutmachung, der Restitution im Ausland entzogenen Vermögen gemacht worden. Durch die Allgemeine Verfügung Nr. 10 ist diese Bestimmung auch zur Grundlage der inneren Wiedergutmachung geworden.“ ebd., S. 40a. Zur „Allgemeinen Verfügung Nr. 10“ siehe ausführlich Kapitel „BI 4“.

<sup>104</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 26. Zu den Kommentaren vgl. u.a. Gierlich / Leverkus / Wilmanns, Kurzkomentar, S. 37; Dölle / Zweigert, Gesetz Nr. 52, S. 135-138. Trotz der von der Militärregierung nicht näher erläuterten Definition des „Erwerbs durch Zwang“ konnte aus Sicht von Gierlich etc. nur die „Sperrung geplünderten Vermögens“ gemeint sein. Ihre anfänglichen Zweifel erledigten sich durch die Allgemeine Verfügung Nr. 6 vom April 1946 und der Anzeigepflicht für in den besetzten Gebieten unter Zwang entzogene Vermögen. Im Kurzkomentar von Rudolf Greifeld aus dem Jahr 1947 heißt es zwar „Vermögen von Firmen und Unternehmen, die im Arisierungsprozess erworben wurden“, worunter aber im Sinne seiner weiteren Ausführungen nur Enteignungsmaßnahmen auf gesetzlicher Grundlage fallen. Rudolf Greifeld: Die Gesetze Nr. 52 und Nr. 53 der amerikanischen Militärregierung mit Erläuterungen. „Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen“ und „Devisenbewirtschaftung“, Stuttgart 1947<sup>2</sup>, S. 35. Einzig in einer Fußnote bei Gerhard Nehlerts Erläuterungen zum MRG Nr. 52 werden auch die „rechtsgeschäftlichen 'Arisierungen'“ als Grund für eine Vermögenssperre genannt. Gerhard Nehlert: Die Beschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Gesetzgebung der Besatzungsmächte, insbesondere Gesetze Nr. 2 und Nr. 52 und Befehl 124 nebst Ausführungsbestimmungen, Berlin 1948, S. 47 (Fn. 14). Zu diesem Zeitpunkt war aber in der britischen Besatzungszone bereits die Allgemeine Verfügung Nr. 10 vom 20.10.1947 ergangen und in der französischen und amerikanischen Besatzungszone die innerstaatlichen Rückerstattungsmaßnahmen angelaufen.

<sup>105</sup> Nach § 138 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. „Dies gilt insbesondere, sofern sich jemand über ein Rechtsgeschäft unter Ausbeutung einer Zwangslage [...] eines anderen sich für eine Leistung Vermögensvorteile verschafft, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.“

Deutschen bei Abschluss der Rechtsgeschäfte juristisch gesehen nicht an sich bereits gegen die „guten Sitten“ verstieß, also die „Arisierungen“ nicht auch nach deutschem Recht als hinfällig bzw. als sittenwidrig anzusehen waren.

Mit der Frage der Sittlichkeit bei der „Arisierung“ jüdischer Vermögenswerte auf Grundlage des BGB beschäftigten sich bald nach dem Krieg auch deutsche Gerichte. Das Kammergericht Berlin kam im Oktober 1946 beispielsweise zu dem Schluss, dass das BGB sehr wohl auf „Arisierungen“ anwendbar sei. Nach Meinung des Gerichts hätten Rechtsgeschäfte mit Juden wie Haus- und Geschäftsübernahmen, sofern kein Druck seitens des Käufers oder Wucher nachgewiesen wurde, nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Dennoch seien Rechtsgeschäfte mit Juden zumindest nach der Reichspogromnacht 1938 als nichtig anzusehen. Nach Auffassung des Gerichts bestand daher spätestens nach Erlass der „unsittlichen“ Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom Dezember 1938 und den vorangegangenen antijüdischen Maßnahmen des Jahres 1938 eine Kollektivbedrohung für alle deutschen Juden. Danach abgeschlossene Kaufverträgen seien somit unter einer staatlichen Bedrohungslage zustande gekommen, welche nach § 123 BGB das Geschäft nichtig machten.<sup>106</sup> In Konsequenz des Urteils wäre damit ein großer Teil der „Arisierungen“ auf Grundlage des BGB anfechtbar gewesen.

Mit der Frage des Zwangs beschäftigten sich außerdem die von Benno Nietzel erstmals untersuchten „Prüfungsausschüsse für Arisierungsfragen“ in Hessen. Die von den örtlichen Industrie- und Handelskammern eingerichteten Ausschüsse existierten von September 1945 bis Februar 1947. Sie sollten die Rechtmäßigkeit von Besitzwechseln bei Unternehmen früherer jüdischer Eigentümer untersuchen und auf Basis ihrer Ergebnisse Empfehlungen für eine Vermögenssperre bzw. Entsperrung aussprechen. Als wesentliche Indikatoren für einen damaligen Zwangsverkauf galten ihnen ein zu niedriger Kaufpreis und die Nichteinbeziehung des immateriellen Firmenwerts (Goodwill).<sup>107</sup>

Wie wichtig auf deutscher Seite die Beurteilung der Frage war, welche Vermögen unter dem Begriff „Zwang“ zu fassen seien, zeigten ebenfalls die 1946 stattfindenden Verhandlungen des „Stuttgarter Länderrats“ mit der amerikanischen Besatzungsmacht über ein Rückerstattungsgesetz für die US-Zone. Aus Sicht der deutschen Verhandlungsführer sollten nur Plünderungen, Enteignungen und Beschlagnahmungen und damit in erster Linie lediglich durch staatliche Maßnahmen unter „Zwang“ entzogene Werte zu verstehen sein.<sup>108</sup> Die Zahl der betroffenen Vermögen hätte sich damit um die hinter dem Rechtsbegriff des „loyalen Erwerbs“<sup>109</sup> stehenden jüdischen Verkäufe an „arische“ Privatpersonen verringert, sofern sie nicht gegen die „guten Sitten“ verstießen. In Folge wäre eine erhebliche Masse der Vermögen ausgeschlossen worden. Die über-

---

<sup>106</sup> KG Berlin: Urteil vom 29.10.1946. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 2 (1947), S. 257–263.

<sup>107</sup> Benno Nietzel: Die Prüfungsausschüsse für Arisierungsfragen bei den hessischen Industrie- und Handelskammern 1945–1947. Ein Beitrag zur Vor- und Subgeschichte der Wiedergutmachung für NS-Unrecht. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 60 (2010), S. 103–125.

<sup>108</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 105.

<sup>109</sup> Ebd., S. 108; Lillteicher, Restitution, S. 489.

wiegende Zahl der „Arisierungen“ setzte sich bekanntermaßen aus privaten Verkäufen zusammen, die mittels Verträgen, Notaren, Kaufangeboten, Gutachten und Zeugen formell alle Rechtsvorschriften des BGB wahrten und damit aus Sicht der neuen Eigentümer sittenkonform waren. Dass aufgrund der allgemeinen Verfolgungssituation für Juden im Deutschen Reich die Verkäufe trotz scheinbarer Rechtsgültigkeit nicht „freiwillig“ erfolgten, lässt diese Sichtweise völlig außer Acht.

In der Praxis legten die Besatzungsbehörden den Begriff „Zwang“ bei der Vermögenskontrolle zunächst offenbar äußerst restriktiv aus und damit zum Nachteil jüdischer Deutscher, die ihr Eigentum in der NS-Zeit veräußert hatten. Faktisch fielen aus Sicht der Besatzungsbehörden nur staatliche Enteignungen und Raubaktionen unter das MRG Nr. 52. Trotzdem bei den Alliierten schon kurz nach Kriegsende eine Vielzahl vormalig jüdischer Eigentümer vorstellig wurden und um die Sicherstellung ihrer während der Verfolgung veräußerten Besitzes nachsuchten,<sup>110</sup> sperrten sie nur einen Bruchteil der nach dem späteren Rückerstattungsgesetz anmeldefähigen Vermögensgegenstände. Noch im Mai 1948, als ehemalige Eigentümer offiziell ihre Rückerstattungsansprüche bereits geltend machen konnten, teilte die britische Militärregierung mit, freiwillige Verkäufe jüdischer Veräußerer erachte sie nicht als erzwungene Weggabe im Sinne des MRG Nr. 52. Zur Begründung führte sie den erhöhten Kontrollaufwand an und betrachtete es in Verkennung der jüdischen Verfolgungsrealität als „Ungerechtigkeit gegenüber einer nicht unbedeutenden und unschuldigen Bevölkerungsgruppe.“<sup>111</sup>

Grundsätzlich konnten entzogene Vermögensgegenstände erst mit der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 ab Herbst 1947 zur Rückerstattung angemeldet und sichergestellt werden. Die britischen Behörden registrierten bis dahin lediglich solche Ansprüche ohne weitere Veranlassung von Sicherungsmaßnahmen. Einzige Ausnahme bildete die Deklaration des entzogenen Eigentums als sogenanntes „UN-Vermögen“, wenn ein Verfolgter nach seiner Emigration die Staatsbürgerschaft eines Staates der Vereinten Nationen angenommen hatte. Als abwesende Angehörige eines Staates der Vereinten Nationen unterlagen ihre zurückgelassenen oder unter einer Form des Zwangs weggenommenen Besitztümer in Deutschland dem garantierten Schutz des MRG Nr. 52.<sup>112</sup> Die Property Control Offiziere bezeichneten solche Vermögen abwesender Eigentümer kurz als UN-Vermögen, was entsprechende Sicherungsmaßnahmen beinhaltete. Aus Hannover nutzten beispielsweise der jüdische Bankier Gustav Gumpel und seine Familie diesen von den Alliierten nicht zu diesem Zweck intendierten Passus in den Bestimmungen zur vorzeitigen Wahrung ihrer Vermögensinteressen.<sup>113</sup>

---

<sup>110</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 99.

<sup>111</sup> Zitiert nach: Schwarz, Rückerstattung, S. 27f.

<sup>112</sup> Art. 1 Abs. 1 f.) MRG Nr. 52.

<sup>113</sup> NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 671. Gustav Gumpel hatte sich u.a. unter Hinweis auf seine US-Staatsbürgerschaft bereits im Juli 1946 an die Property Control in Bremen gewandt und um Kontrollmaßnahmen für sein früheres Vermögen in Deutschland gebeten.

Generell erfolgte die Blockierung aller unter das MRG Nr. 52 fallenden Vermögen aus mehreren Gründen. Der konservatorische Eingriff in die öffentlichen Finanzen diente zunächst der Sicherung der Mittel für die Fortsetzung der Verwaltungsgeschäfte, die Bestreitung der Besatzungskosten und die notwendigen Wiederaufbau- und Versorgungsmaßnahmen. Zu diesen Zielen der Vermögenssperre zählte ebenfalls die Erfüllung alliierter Reparations- und Wiedergutmachungsforderungen. Als unmittelbare Folge der Kriegsniederlage bedeutete die Verfügungsbeschränkung ferner eine erste Form der Bestrafung führender Nationalsozialisten. Die Sicherstellung des in Deutschland befindlichen Eigentums ausländischer Staaten und ihrer Bürger sowie der in den besetzten Gebieten entzogenen und erbeuteten Vermögensgegenstände sollte Manipulationen, und Unterschlagungen verhindern, um es später dem rechtmäßigen Eigentümer wieder zurückgeben zu können.<sup>114</sup>

Der Sperre unterliegende Konten, Grundstücke, Firmen, Wertgegenstände, Aktien, Patente etc. durften – mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens<sup>115</sup> – ohne Genehmigung der Militärregierung nicht vermietet, verkauft, beliehen, ausgeführt oder übertragen werden. Die Kontrollmaßnahmen reichten von Sperrvermerken („blocked by Military Government“) auf Kontenblättern<sup>116</sup> über Sperr-Register bei den Grundbuchämtern<sup>117</sup> bis hin zur Einsetzung von überwachenden oder gar geschäftsführenden Treuhändern (in der britischen Besatzungszone als „custodians“ bezeichnet) für einzelne Vermögensobjekte wie Unternehmen<sup>118</sup> und Organisationen.<sup>119</sup> Die deutschen Verwalter und

---

<sup>114</sup> Dölle / Zweigert, Gesetz Nr. 52, S. 33f.

<sup>115</sup> Um den drohenden bürokratischen Kontrollaufwand auf ein praktikables Maß zu begrenzen, den Alltag und die Wirtschaft in den besetzten Gebieten nicht übermäßig zu belasten und unverhältnismäßige persönliche Härten für die Vermögensinhaber zu vermeiden, räumten die alliierten Streitkräfte den Inhabern und Verwaltern der gesperrten Vermögen bereits im Vorfeld der Besatzung eine Reihe von Erleichterungen ein. Zur Bestreitung des Lebensunterhalts bewilligten die Alliierten natürlichen Personen, deren Vermögen der Sperre unterlag, die freie Verfügung über monatlich bis zu 300 RM. Öffentliche Haushalte, Unternehmen und Banken durften weiterhin unbehindert ihren sich im normalen Rahmen bewegenden Rechtsgeschäften nachgehen, sofern der Vermögenserhalt gesichert schien. Vgl. Allgemeine Genehmigungen 1–5. Erteilt auf Grund des Militärgesetzes Nr. 52 über die Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 18.09.1944 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1945, S. 67); Artikel IV MRG Nr. 52. Nach der Währungsreform galt ein Freibetrag von bis zu 500 DM.

<sup>116</sup> Instructions to Financial Institutions No. 1 (1944). Abgedruckt in: Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force, Office of the Chief of Staff: Handbook for Military Government in Germany. Prior to Defeat or Surrender 1944. Online unter: [https://history.army.mil/reference/Finding%20Aids/Mil\\_gov.pdf](https://history.army.mil/reference/Finding%20Aids/Mil_gov.pdf). Eine deutsche Übersetzung der Instruktion ist abgedruckt in: Dölle / Zweigert, Gesetz Nr. 52, S. 227-229.

<sup>117</sup> Ebd., S. 177; Kurt Kleinrahm: Gesetz Nr. 2 und Gesetz Nr. 52 in der gerichtlichen Praxis. Zusammenfassende Darstellung der verfahrensrechtlichen Auswirkungen des Besatzungsrechts in der britischen Zone, Essen/Kettwig 1948, S. 53f.

<sup>118</sup> In Niedersachsen setzte die britische Militärregierung im Februar 1946 beispielsweise den deutschen Rechtsanwalt Dr. Hermann Münch als Treuhänder für das Volkswagenwerk in Wolfsburg ein. Das Unternehmen fiel als Eigentum der ehemaligen „Deutschen Arbeitsfront“ unter die Bestimmungen des MRG Nr. 52 und war nach der Besetzung zunächst von einem britischen Offizier verwaltet worden. Hans Mommsen, Manfred Grieger: Das Volkswagenwerk und seine Arbeiter im Dritten Reich, Düsseldorf 1997<sup>3</sup>, S. 952

<sup>119</sup> Zur Rolle der „custodians“ bei der Vermögenskontrolle in der britischen Besatzungszone vgl. Walter Engler: Der „custodian“ im Sinne des MRG Nr. 52 in der britischen Zone. In: Deutsche Rechtszeitschrift 2 (1947), S. 252–253.



Eigentümer gesperrter Vermögen hatten, sofern die Militärregierung nicht selbst die Verwaltung ausübte oder einen Treuhänder einsetzte, regelmäßig zu berichten und durften keine Veränderungen zum Nachteil der Vermögen vornehmen.<sup>120</sup>

Innerhalb der britischen und der amerikanischen Militärregierung erfolgte die Organisation der Vermögenssperre und Kontrolle durch speziell ausgebildete „Property Control Officer“.<sup>121</sup> Mit dem Einmarsch der alliierten Streitkräfte begannen diese, die im MRG Nr. 52 genannten Vermögensgruppen ihrer Beaufsichtigung zu unterstellen.<sup>122</sup> Sie befolgten dabei sowohl die allgemeinen Empfehlungen des „Handbook for Military Government in Germany. Prior to Defeat or Surrender“<sup>123</sup> als auch die darin enthaltenen, für die Vermögenskontrolle maßgeblichen Richtlinien, Gesetze, Formulare etc. des „Finance and Property Control Technical Manual“.<sup>124</sup> Beide Werke wurden nach Errichtung der Besatzungszonen ab Juli 1945 von der britischen Militärregierung durch weitere Anweisungen und eine allgemeine Direktive vom 10. September 1945 an die aktuelle Lage angepasst.<sup>125</sup> Für die möglichst vollständige Identifikation zu sperrender Guthaben und anderen Eigentums verpflichtete die Militärregierung die deutschen Behörden<sup>126</sup>, Banken und Versicherungen<sup>127</sup> sowie alle anderen Inhaber und Verwalter unter die Bestimmungen fallender Vermögensteile zur Anmeldung.<sup>128</sup>

---

<sup>120</sup> Art. 3 MRG Nr. 52.

<sup>121</sup> Bei der britischen Militärregierung für die Provinz Hannover war ihre Dienststelle („Property Control Section“) der „Finance Division“ untergeordnet. Ulrich Schneider: Niedersachsen unter britischer Besatzung 1945. Besatzungsmacht, deutsche Verwaltung und die Probleme der unmittelbaren Nachkriegszeit. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 54 (1982), S. 251–319, hier S. 258

<sup>122</sup> In Bayern kümmerte sich die Property Control zunächst um die Vermögenswerte hochrangiger Nationalsozialisten und von alliierten Staatsbürgern. Reinhard Heydenreuter: Office of Military Government for Bavaria. In: Christoph Weisz (Hrsg.): OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945 - 1949, München 1994, S. 143–316, hier S. 271.

<sup>123</sup> Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force, Office of the Chief of Staff, Handbook.

<sup>124</sup> Carl-Ludwig Holtfrerich: Die Deutsche Bank vom Zweiten Weltkrieg über die Besatzungsherrschaft zur Rekonstruktion 1945-1957. In: Lothar Gall, Gerald D. Feldman, Harold James, Carl-Ludwig Holtfrerich, Hans E. Büschgen (Hrsg.): Die Deutsche Bank. 1870–1995, München 1995<sup>50</sup>, S. 409–578, hier S. 450–452. Für die US-Zone vgl. Heydenreuter, Office, S. 271. Auszüge zur Property Control in: Office of Military Government for Germany (U.S.): Property Control in the U.S.-Occupied Area of Germany. Special Report of the Military Governor 1949, S. 4f.

<sup>125</sup> Für die verschiedenen Instruktionen der britischen Militärregierung zur Praxis der Vermögenskontrolle seit 1945 vgl. NLA-HStAH Nds. 211 Hildesheim Nr. 2/1-2. Das „Handbook for Military Government in Germany“ vom Herbst 1944 wurde für die Britische Besatzungszone abgelöst von der „Directive on Military Government from Chief of Staff (British Zone)“ vom 10.09.1945. Schneider, Niedersachsen, S. 257; Gabriele Clemens: Britische Kulturpolitik in Deutschland 1945 - 1949. Literatur, Film, Musik und Theater, Stuttgart 1997, S. 94f.

<sup>126</sup> Abschnitt 5 Abs. 14a der Proklamation Nr. 2 bezüglich der zusätzlich an Deutschland gestellten Forderungen vom 20.09.1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945, S. 8).

<sup>127</sup> Die Anweisungen („Instructions“) Nr. 1 und 2 an finanzielle Unternehmungen und die entsprechenden Formulare sind abgedruckt in: Dölle / Zweigert, Gesetz Nr. 52, S. 227-259. Das auszufüllende Formular MGAF (2) und eine Anweisung für das Ausfüllen des Formulars sind abgedruckt in: Gesetze der Militärregierung über Währung, Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen, Devisenbewirtschaftung. Mit Anweisungen und Vordruckmustern, Braunschweig 1945, S. 20-38.

<sup>128</sup> Allgemeine Verfügung Nr. 4 zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung – Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 01.12.1945 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1945, S. 63). Eine Ergänzung erfolgte 1946: Allgemeine Verfügung Nr. 8 zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung – Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 28.09.1946 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1946, S. 329). Das auszufüllende Formular MGAF (1), welches anschließend bei der Reichsbank oder einer ande-

Einzig das beschlagnahmte und unter Zwang entzogene Vermögen blieb in diesen Anmeldeverpflichtungen unerwähnt. Erst nachdem sich der Alliierte Kontrollrat auf eine Regelung zur Rückführung der unter Zwang oder durch Beschlagnahmung geraubten Güter aus den ehemals besetzten Gebieten („äußere Restitution“) geeinigt hatte,<sup>129</sup> erließ die britische Militärregierung im April 1946 zumindest eine allgemeine Anmeldeverfügung für dieses an die ausländischen Staaten zu restituierende „Raubgut“.<sup>130</sup> Zeitgleich begannen Restitutions-Missionen der beraubten Staaten mit der Suche nach geraubten Gütern und deren Anmeldung bei den Besatzungsmächten.<sup>131</sup> Die Anzeigen zeigten allerdings nicht den gewünschten Erfolg,<sup>132</sup> weshalb die britische Militärregierung die Verfügung Anfang 1948 erneut veröffentlichte (mit einer neuen Anmeldefrist bis 30. April 1948) und besser bewarb. Infolge der daraufhin eingehenden große Zahl von Anmeldungen durch Deutsche<sup>133</sup> und ausländische Staaten wurde die Frist bis zum 31. März 1950 verlängert.<sup>134</sup>

---

ren Bank einzureichen war, und eine Anweisung für das Ausfüllen des Formulars sind abgedruckt in: Gesetze, S. 12-19.

<sup>129</sup> Die vereinbarte Definition des Kontrollrats zum Begriff „Restitution“ vom 21.01.1946 ist abgedruckt in: Armbruster, Nazi-Beute, S. 389f. Restituiert werden sollten danach alle identifizierbaren unter Zwang im Ausland entwendeten Gegenstände, worunter auch unter der Besatzung produzierte Waren zählten. Ein eingesetztes Restitutionskomitee handelte schließlich bis April die Modalitäten der Restitution aus. Gunther Mai: Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945–1948. Alliierte Einheit – deutsche Teilung?, München 1995, S. 353.

<sup>130</sup> Allgemeine Verfügung Nr. 6 zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung – Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 30.04.1946 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1946, S. 206). Die Deutschen wurden damit explizit zur Anmeldung von Beutestücken verpflichtet, welche sich auf alle nichtverderblichen Gegenstände über einem Wert von 10 RM erstreckte. Besitzer solcher Güter bzw. Personen und Institutionen, die Kenntnis über deren Verbleib hatten, mussten dieses bei Strafindrohung innerhalb von zwei Monaten nach Erlass der Verfügung bei den zuständigen Landräten oder Oberbürgermeistern anzeigen. Plakate der Anmeldeverfügung und das Formular MGAF (6) für die Erklärung über Kenntnisse über oder den Besitz von restitutionspflichtigen Gütern für den Bereich der Stadt Hannover finden sich in: StAH Presseamt Nr. 8. In der US-Zone erging in Bayern am 29.04.1946 eine gleichartige Verfügung. Heydenreuter, Office, S. 273. In der französischen Besatzungszone war eine solche Verordnung bereits am 01.02.1946 ergangen. Armbruster, Nazi-Beute, S. 391. Die britische, französische und amerikanische Verfügung sind ferner abgedruckt in: Dölle / Zweigert, Gesetz Nr. 52, S. 1938-144. Die Anmeldefrist wurde in der britischen Zone später auf den 30. Oktober 1946 ausgedehnt und auch danach wurden noch Anmeldungen registriert. Meldepflicht für alles im Ausland erworbene Eigentum. In: Die Welt vom 28.09.1946

<sup>131</sup> Armbruster, Nazi-Beute, S. 444.

<sup>132</sup> Ende 1947 hatten im Stadtkreis Hannover 32 von den 4.479 im Handelsregister eingetragenen Unternehmen und weitere 55 Privatpersonen eine Vermögenserklärung abgegeben. Regierungspräsident Hannover an den Stadtkämmerer der Stadt Hannover vom 09.12.1947, StAH Presseamt Nr. 8, o.Bl.

<sup>133</sup> Nach einer Aufstellung der Stadt Hannover hatten bis September 1948 125 Privatpersonen, Unternehmen und andere Institutionen eine Vermögensanmeldung über restitutionspflichtiges Vermögen bei den Behörden angezeigt. StAH Presseamt Nr. 8, o.Bl.

<sup>134</sup> Allgemeine Verfügung Nr. 6 (Erste Abänderung) zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung – Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 30.04.1946 [abgeänderte Fassung 1948] (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1948, S. 727). Armbruster, Nazi-Beute, S. 313. Im März 1949 verlängerte die britische Militärregierung die Frist nochmals bis zum 30.06.1949. Nicht lokalisierte Ansprüche waren bis zu diesem Stichtag, vorbehaltlich ihrer nachträglichen Identifikation bis zum 31.03.1950, geltend zu machen. Andernfalls verfielen die Ansprüche als nicht ermittelbar. Monthly Report of the Control Commission for Germany Bd. 4 (1949) H. 3, S. 37.

Angesichts des Umfangs und der Heterogenität der zu überwachenden Vermögen aufgrund des MRG Nr. 52 stellte sich die Vermögenssperre bald als arbeits- und personalintensive verwaltungstechnische Mammutaufgabe heraus. Für die Durchführung der Kontrolle griff die britische Militärregierung bereits Ende 1945 verstärkt auf deutsches Personal zurück. Als zivile Assistenten mit begrenzten Befugnissen, sogenannte „Referenten“, unterstützten sie die Arbeit der britischen Property-Control-Officer auf Bezirks- und Kreisebene.<sup>135</sup> Für die eigentliche Kontrolle der Vermögen vor Ort<sup>136</sup>, sobald eine Berichterstattung und Überwachung durch den bisherigen Eigentümer und Verwalter nicht mehr ausreichend erschien, bedienten sich die Property-Control-Offiziere soweit möglich deutscher „custodians“ (im allgemeinen deutschen Sprachgebrauch „Treuhänder“), die politisch, fachlich und charakterlich der Aufgabe gewachsen waren.<sup>137</sup>

Die Bearbeitung der Vermögenskontrolle übertrug die britische Militärregierung in Niedersachsen schließlich am 27. November 1947 größtenteils einer deutschen Dienststelle.<sup>138</sup> Zur Durchführung der Aufgaben wurde im Bereich des niedersächsischen Finanzministeriums das „Niedersächsische Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens“ errichtet.<sup>139</sup> Als ausführende Organe dieses Landesamts fungierten die bereits bestehenden Dienststellen der Property Control auf Bezirks- und Kreisebene, die

---

<sup>135</sup> Protokoll der Besprechung der Property Control Officer der Provinz Hannover vom 07.09.1945, NLA-HStAH Nds. 211 Hildesheim Nr. 2/1, Bl. 200ff. In der amerikanischen Besatzungszone kamen 1946 auf 269 US-Militärbeamte der Property Control rund 2.176 deutsche Zivilisten, Office of Military Government for Germany (U.S.), Military Government, Report, S. 1.

<sup>136</sup> Grundsätzlich stellte die Property Control jedes gesperrte Vermögen unter Treuhänderschaft. Ausnahmen bestanden für zerstörten Besitz und Geldvermögen, sofern keine Gefährdung der Vermögen erkennbar war.

<sup>137</sup> Die Militärregierung führte in Abstimmung mit Industrie- und Handelskammern, Berufsverbänden und Gewerkschaften zu diesem Zweck Listen mit vertrauenswürdigen und zur Beaufsichtigung geeigneten Personen. Den Property-Control-Offizieren stand es aber frei, davon abweichend Personen zu Treuhändern zu ernennen, die aufgrund bereits bestehender Kenntnisse über das Vermögen besser geeignet erschienen. Als Regel galt allein, dass Referenten der Property Control nicht gleichzeitig Treuhänder sein durften. Funktionsträgern wie beispielsweise Bürgermeistern, die aufgrund ihrer Diensttätigkeit die Kontrollaufgaben in der Praxis an Untergebene delegieren würden, sollte ebenfalls keine Treuhänderschaft angetragen werden. Die Unterstellung mehrerer Vermögensobjekte unter einen Treuhänder war dagegen ebenso vorgesehen wie die aus Effizienzgründen mögliche Schaffung eines zonalen Treuhänders für Vermögen, die sich über die gesamte Besatzungszone erstreckten. Bei interzonalen Vermögen verständigten sich die Treuhänder der Besatzungsmächte über den Modus der Kontrolle. Die britischen Besatzungsoffiziere beaufsichtigten zudem über detaillierte Richtlinien und Anweisungen die Tätigkeit der Treuhänder und Referenten der Außenstellen. Vgl. Property Control Instruction Nr. 9: Appointment of Custodians vom 28.08.1945; Property Control Instruction Nr. 8: Methods of Taking Property in Control vom 31.08.1945, NLA-HStAH Nds. 211 Hildesheim Nr. 2/1, Bl. 191f und 193f. Zum vergleichbaren Vorgehen in der US-Zone vgl. ebd., S. 9-14.

<sup>138</sup> Anweisung Nr. 1 (Instruction No. 1) der britischen Militärregierung an den Niedersächsischen Minister der Finanzen betr. Übertragung der Ausführungsgewalt der Vermögenskontrolle vom 21.11.1947, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 4, Bl. 103ff. Für nachträgliche Berichtigungen und Ergänzungen der Anweisung durch die Militärregierung vgl. NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 15, Bl. 300ff. Die britische Property Control blieb weiterhin zuständig für das Vermögen, welches ganz oder teilweise Eigentum von Staaten der Vereinten Nationen oder neutraler Staaten oder deren Staatsbürger war.

<sup>139</sup> Beschluss des Nds. Staatsministeriums zur Verwaltung des nach Gesetz Nr. 52 der britischen Militärregierung gesperrten Vermögens vom 30.12.1947 (Amtsblatt für Niedersachsen 1948, S. 42).

als Bezirksämter bzw. Außenstellen bezeichnet und im Laufe des Dezembers 1947 übergeben wurden.<sup>140</sup> Mit der Übergabe erhielt das Landesamt die Aufsicht über rund 16.100 kontrollierte Vermögen – in der Hauptsache Vermögen ehemaliger Parteimitglieder, der NSDAP und ihrer Organisationen.<sup>141</sup> Die Verwaltung des Vermögens des Deutschen Reichs, der Wehrmacht und der früher im Besitz des preußischen Staats befindlichen Industrieunternehmen zonalen Charakters hatte die britische Militärregierung dagegen den Oberfinanzpräsidenten übertragen.<sup>142</sup>

Mit dem Auslaufen bzw. der schrittweisen Abmilderung der Entnazifizierung konnte 1948/49 der Großteil der Vermögen ehemaliger Nationalsozialisten aus der Kontrolle entlassen werden. Die ab Februar 1949 hinzukommende neue Aufgabe, die Blockierung und Sicherstellung zur Rückerstattung angemeldeter Vermögensgegenstände (siehe Kapitel „B I 4“) ließ die Zahl der gesperrten Vermögen allerdings wieder sprunghaft ansteigen. Mit voranschreitender Durchführung der Rückerstattungsverfahren wies letztlich aber auch die Sicherstellung dieser Vermögen rückläufige Zahlen auf. Im September 1954 kontrollierte das Landesamt noch 3.910 Rückerstattungsvermögen und einen Restbestand von 594 NS-Vermögen.<sup>143</sup> Mit dem absehbaren Ende der Vermögenskontrolle wurden 1952 zunächst die letzten Außenstellen abgewickelt.<sup>144</sup> Die endgültige Auflösung des Landesamtes und der noch bestehenden Bezirksämter erfolgte schließlich zum 1. April 1955. Die Zuständigkeit für das Sachgebiet wurden an die Regierungspräsidenten übertragen, die damit die verbleibenden Sicherstellungen zur Rückerstattung angemeldeter Vermögen übernahmen.<sup>145</sup>

---

<sup>140</sup> Das Bezirksamt Hannover wurde am 29.12.1947 übergeben. Bezirksamt Hannover: Monatsbericht Dezember 1947, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 22, Bl. 544f.

<sup>141</sup> Auf das Bezirksamt Hannover entfielen neben 60 Vermögen an Inlands- und Auslandsbeutegut insgesamt 1.757 gesperrte Vermögen von Parteimitgliedern und anderen Inhaftierten; hinzu kamen 34 Sperrungen von Eigentum der Deutschen Arbeitsfront, 4 halb-militärische Organisationen und 46 Vermögen der NSDAP und ihrer Gliederungen. Bezirksamt Hannover: Monatsbericht Januar 1948, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 22, Bl. 21.

<sup>142</sup> Anweisung Nr. 1 (Instruction No. 1) der britischen Militärregierung an den Niedersächsischen Minister der Finanzen betr. Übertragung der Ausführungsgewalt der Vermögenskontrolle vom 21.11.1947, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 4, Bl. 103ff. Schrittweise hatten die Briten die Oberfinanzpräsidenten seit 1945 in die Verwaltung des gesperrten Reichs- und Staatsvermögens einbezogen. Besondere „Verwaltungsstellen für Reichs- und Staatsvermögen“ bei den Oberfinanzpräsidenten fungierten als Treuhänder für die britische Property Control. Als oberste Verwaltungsbehörde installierte die britische Militärregierung im Dezember 1947 einen deutschen „Zonenausschuss für die Verwaltung von Reichs- und Staatsvermögen“, der bis zu seiner Auflösung zum Jahresende 1949 die Verwaltungstätigkeit der Oberfinanzpräsidenten der Besatzungszone für das gesperrte Staatsvermögen koordinierte. In den anderen westlichen Besatzungszonen übertrugen die Militärregierungen die Verwaltung des Reichs- und Staatsvermögens den Ländern. Walter Vogel: Westdeutschland 1945–1950. Der Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen. Teil III: Einzelne Verwaltungszweige, Boppard am Rhein 1983, S. 79-83.

<sup>143</sup> NLA-HStAH Nds. 200 Acc. 170/081 Nr. 1017, Bl. 4.

<sup>144</sup> Die Außenstelle für die Stadt Hannover war im März 1951 in das Bezirksamt Hannover eingegliedert und die Außenstellen für Hameln, Sulingen, Wunstorf und Bückeburg in Neustadt zusammengefasst worden. NLA-HStAH Hann. 180 Hann. g Nr. 210.

<sup>145</sup> Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums über die Auflösung des Niedersächsischen Landesamtes für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens und seiner Dienststellen (Bezirksämter bei den Regierungen) vom 22.03.1955 (Nds. MBl. 1955, S. 180).

### 3 Rückübertragung des Organisationsvermögens und Scheitern eines alliierten Rückerstattungsgesetzes

Die Frage der Reparationen konnte bereits im Winter 1945 bei alliierten Verhandlungen in Paris unter erstmaliger prinzipieller Anerkennung eines jüdischen Kollektivanspruchs zugunsten staatenloser Flüchtlinge geregelt werden.<sup>146</sup> Zu einer gemeinsamen Regelung für die „innere Restitution“ war es hingegen nicht gekommen. Wohl hatte die britische Regierung von jüdischer Seite detaillierte Entwürfe für ein Rückerstattungsgesetz erhalten und stellte ab Sommer 1945 in einem „Arbeitsausschuss für Wiedergutmachung“ des Foreign Office und in verschiedenen Ämtern der Militärregierung gesetzgeberische Überlegungen für eine Umsetzung der Rückerstattung an, doch entwickelte sich daraus keine konkrete Initiative.<sup>147</sup> Als politisches Hemmnis für die Schaffung eines mehrzonalen Rückerstattungsgesetzes erwiesen sich u.a. britische Bedenken wegen des möglichen Abflusses finanzieller Mittel aus ihrer Besatzungszone. Befürchtet wurde sowohl eine Gefährdung der Deckung der Besatzungskosten und der Reparationsforderungen als auch eine Zunahme der Einwanderung und eine Verstärkung des Konflikts im britischen Mandatsgebiet Palästina.<sup>148</sup> Außerdem strebte die britische Militärregierung entsprechend ihrer aus den Kolonialpolitik stammenden Herrschaftstechnik des „indirect rule“<sup>149</sup> grundsätzlich an, die Erarbeitung eines Rückerstattungsgesetzes – vorbehaltlich der Autorisierung durch die Militärregierung – der deutschen Verwaltung zu überlassen.<sup>150</sup> Die Entfaltung einer Rückerstattungsgesetzgebung für Einzelpersonen stagnierte vor diesem Hintergrund.

Den Auftakt der „inneren Rückerstattung“ entzogener Vermögenswerte in den westlichen Besatzungszonen bildete stattdessen die Rückgabe des beschlagnahmten Vermögens der NSDAP und ihrer Verbände<sup>151</sup> an jene Organisationen und Einrichtungen,

---

<sup>146</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 63-69; Goschler, Schuld, S. 54f; Helmut Buschbohm: Die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung des im Namen des Deutschen Reiches verübten nationalsozialistischen Unrechts. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbohm u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 1–72, hier S. 4–9; Lillteicher, Restitution, S. 47-49.

<sup>147</sup> Für die Gesetzesvorschläge jüdischer Organisationen und die Überlegungen und Aktivitäten seitens der britischen Regierung bis 1947 vgl. ebd., S. 49-51; Walter Schwarz: Wie kam die Rückerstattung zustande? Neue Erkenntnisse aus den amerikanischen und britischen Archiven. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbohm u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 801–814, hier S. 813f; Schwarz, Rückerstattung, S. 59-63.

<sup>148</sup> Frankreich und die Sowjetunion erblickten in der Rückerstattung ebenfalls eine Bedrohung der deutschen Fähigkeit zu Reparationen. Constantin Goschler: Die Politik der Rückerstattung in Westdeutschland. In: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 99–125, hier S. 103f; Lillteicher, Restitution, S. 50, 68.

<sup>149</sup> Schneider, Niedersachsen, S. 314.

<sup>150</sup> Lillteicher, Restitution, S. 49.

<sup>151</sup> Das bei Kriegsende noch vorhandene Vermögen der aufgelösten und verbotenen NS-Gliederungen – in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und dem Kontrollratsgesetz Nr. 2 näher spezifiziert – befand sich aufgrund des MRG Nr. 52 unter Kontrolle der Alliierten. Proklamation Nr. 2 bezüglich der zusätzlich an Deutschland gestellten Forderungen vom 20.09.1945 (Amtsblatt des Kon-

die vor der Beschlagnahme rechtmäßige Eigentümer der Vermögenswerte gewesen waren. Bereits am 29. April 1947 wies der Alliierte Kontrollrat mit der Direktive Nr. 50 die Zonenbefehlshaber an, das beschlagnahmte nationalsozialistische Vermögen an die Gewerkschaften, Genossenschaften, politischen Parteien und sonstigen demokratischen Organisationen zurückzugeben, denen es ursprünglich entwendet worden war. Gleiches galt für Eigentum, das früher wohltätigen, religiösen oder humanitären Zwecken gedient hatte, wie beispielsweise den jüdischen Gemeinden oder wohltätigen Stiftungen. Sofern die ursprünglich Organisation nicht mehr existierte und keine gegenwärtige Einrichtung als Rechtsnachfolger erkennbar war, sollten die Vermögenswerte alternativ an eine oder mehrere Organisationen übertragen werden, deren Ziele am ehesten mit dem Zweck der vorigen Institution vereinbar erschienen.<sup>152</sup> Die Direktive beabsichtige also keine Wiedergutmachung der Individuen sondern allein eine Rückerstattung an die Kollektive.

Die Umsetzung der Direktive Nr. 50 erfolgte in der US-Zone ab Juni 1947,<sup>153</sup> in der französischen Besatzungszone ab Dezember 1947<sup>154</sup> und im Bereich der sowjetischen Militäradministration ab April 1948.<sup>155</sup> Das Schlusslicht bildete die britische Militärregierung, die erst im Mai und August 1948 auf dem Verordnungsweg drei Sonderausschüsse zur Rückgabe der Vermögen errichtete. Über Ansprüche bezüglich der Konsumgenossenschaften entschied fortan ein in Hamburg angesiedelter „Konsumvereins-Ausschuss“.<sup>156</sup> Die Vermögensrechte der Gewerkschaften behandelte wiederum ein beim Arbeitsministerium in Düsseldorf errichteter „Gewerkschafts-Prüfungsausschuss“ (GPA)<sup>157</sup> und mit der Rückgabe des übrigen Organisationsvermögens, zudem auch die Werte der ehemaligen jüdischen Stiftungen und Gemeinden gehörten, befasste sich der dritte und zuletzt entstandene Ausschuss, der sogenannte Allgemeine Organisationsaus-

---

trollrats in Deutschland 1945, S. 8); Gesetz Nr. 2: Auflösung und Liquidierung der Naziorganisationen vom 10.10.1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945, S. 19).

<sup>152</sup> Direktive Nr. 50: Verfügung über Vermögenswerte, die den in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und im Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgeführten Organisationen gehört haben vom 29.04.1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1947, S. 275). Zur Vorgeschichte der Direktive Nr. 50 vgl. Goschler, Westdeutschland, S. 116f. Eine weitere im Januar 1948 verkündete Direktive Nr. 57 regelte zusätzlich die Rückgabe von entzogenem Organisationsvermögen, das sich im Besitz von Kriegsverbrechern befunden hatte. Direktive Nr. 57: Verfügung über Vermögen, das auf Grund der Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 oder anderer gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 erlassener Bestimmungen eingezogen worden ist vom 15.01.1948 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1958, S. 302).

<sup>153</sup> Gesetz Nr. 58 zur Durchführung der Kontrollrats-Direktive Nr. 50 vom 29.06.1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet 1947, e, S. 16).

<sup>154</sup> Verordnung Nr. 141 über die Zuweisung der Vermögenswerte, die Naziorganisationen, militärischen oder militärähnlichen Verbänden gehört haben vom 18.12.1947 (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland 1947, S. 1312).

<sup>155</sup> Brodessaer u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 13.

<sup>156</sup> Verordnung Nr. 149: Prüfungsausschuss für Ansprüche der Konsumgenossenschaften vom 18.05.1948 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1948, S. 787).

<sup>157</sup> Verordnung Nr. 150: Prüfungsausschuss für Ansprüche der Gewerkschaften vom 18.05.1948 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1948, S. 788). Zur Tätigkeit des Gewerkschaftsprüfungsausschusses vgl. Franz-Josef Steingens: Der Gewerkschaftsprüfungsausschuss für die britische Zone. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 3 (1952) H. 9, S. 559–564.

schuss (AOA). Die Errichtung des in einem Schlossgebäude im niedersächsischen Celle<sup>158</sup> tagenden AOA erfolgte im August 1948 mit der Verordnung Nr. 159.<sup>159</sup> Seine Mitglieder bestanden anfangs aus dem Präsidenten eines OLG der britischen Zone, im Falle des AOA übernahm diese Position Senatspräsident Thieme vom OLG Celle, und je einem deutschen Richter aus den vier Ländern.<sup>160</sup> Gleiches geschah bei den anderen Prüfungsausschüssen, wodurch die kollektive Rückerstattung in der britischen Zone in den Westzonen vollständig unter deutscher Regie stattfand. Zur Bewältigung der Aufgaben übertrug die Militärregierung den Ausschüssen treuhänderisch die Verfügungsgewalt über alle gesperrten Vermögenswerte, die sie restituieren sollten.

Insgesamt konnte die Rückgabe des Organisationsvermögens bis auf vereinzelte Unklarheiten über die Rechtsnachfolge nach 1945 nicht mehr bestehender Institutionen weitgehend unkompliziert abgewickelt werden. Hilfreich war in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache, dass durch die Auflösung der NS-Organisationen keine Differenzen über die Legalität der Entziehung mehr entstehen konnten.<sup>161</sup>

Die Auflösung des AOA und der anderen Prüfungsausschüsse erfolgte zum 30. Juni 1954.<sup>162</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatte der AOA bis auf einen Restposten über 4.197 Ansprüche (davon 1.099 aus Niedersachsen) entschieden, die zu über 75 % aus Grundstücken und Grundstücksrechten bestanden und an Werten nach Schätzungen des AOA mehrere hundert Millionen DM betragen. In 2.180 Fällen wurde das Vermögen restituiert, weitere 840 Ansprüche wies der AOA dagegen zurück. Mit Abstand größter Anspruchsteller war die – in Kapitel „B II“ näher beschriebene – für das erbenlose Vermögen und den ehemaligen Besitz der jüdischen Gemeinden antragsberechtigte „Jewish Trust Corporation“ (JTC). Politisches Parteivermögen (48 Anträge) spielte dagegen bei den Antragstellern quantitativ nur eine marginale Rolle.<sup>163</sup> Unbeansprucht gebliebenes Organisationsvermögen wurde nach Artikel V der Direktive Nr. 50 den Belegenheitsländern übereignet.<sup>164</sup>

---

<sup>158</sup> Eine Außenstelle des AOA existierte aufgrund der Vielzahl von Anmeldungen für den Bereich NRW von September 1951 bis Ende 1952 in Düsseldorf. Bundesarchiv Koblenz, Findbuch zum Bestand Z 36, S. 10.

<sup>159</sup> Verordnung Nr. 159: Prüfungsausschuss für Ansprüche von Organisationen allgemeiner Art vom 01.08.1948 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1948, S. 827).

<sup>160</sup> Der Kreis der Mitglieder des AOA wurde ab März 1951 aufgrund des erhöhten Arbeitsanfalls auf eine erforderliche Anzahl an Richtern aufgestockt. Hatte zuvor das Zentraljustizamt das Vorschlagsrecht für die Mitglieder besessen, benannten nun die Landesregierungen die Mitglieder des AOA. Verordnung Nr. 227: Abänderung der Verordnung Nr. 159 der Militärregierung (Prüfungsausschuss für Ansprüche von Organisationen allgemeiner Art) in der durch die Verordnung Nr. 208 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs abgeänderten Fassung vom 12.03.1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1951, S. 834).

<sup>161</sup> Goschler, Schuld, S. 100.

<sup>162</sup> Verordnung Nr. 254: Endgültige Verfügung über Vermögenswerte, die den Verordnungen der Militärbehörde Nr. 149, 150 und 159 unterliegen vom 18.06.1954 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1954, S. 3003).

<sup>163</sup> Bericht über die Abschlussitzung des AOA in Celle am 16.06.1954, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 101, Bl 98ff.

<sup>164</sup> Im Allgemeinen handelte es sich um NS-Neuvermögen, also Vermögen, welches die NS-Gliederungen selbst erworben hatten oder das früher Privatpersonen gehört hatte. Nach einem Erlass des Nds. Finanzministers hatten die mit der Verwaltung der übertragenen Vermögen betrauten

Im Gegensatz zum Konsens bei der Restitution des Organisationsvermögens konnten sich die Alliierten allerdings nicht auf eine Regelung für die individuelle Rückerstattung einigen. Einen direkten Vorstoß in diese Richtung hatte die US-Militärregierung bereits im April 1947 unternommen, als sie dem Alliierten Kontrollrat einen ersten Entwurf für ein Rückerstattungsgesetz vorlegte. Die Länder in der US-Besatzungszone hatten zunächst intern und ab April 1946 auf Anweisung der Militärregierung in einem Sonderausschuss des „Stuttgarter Länderrats“<sup>165</sup> gemeinsam mit US-Beamten und Vertretern jüdischer Organisationen erste Konzepte für ein Rückerstattungsgesetz erarbeitet, das als Vorbild für die anderen Besatzungszonen dienen sollte. In diesen Verhandlungen waren die deutschen Beauftragten bestrebt gewesen, – u.a. im Sinne der Wirtschaftsverbände, die eine „hemmungslöse Wiedergutmachung“<sup>166</sup> fürchteten – die Rückerstattung vor allem in ihrem Umfang zu begrenzen. Beispielsweise sollte – vorgeblich um ein Erstarren des Antisemitismus zu vermeiden – der „loyale Erwerber“, der die Interessen des jüdischen Verkäufers überwiegend berücksichtigt hatte, als auch der „gutgläubige Erwerber“ aus zweiter oder dritter Hand von einer Rückerstattungspflicht ausgenommen werden. Im Interesse der jüdischen Organisationen blockte die Militärregierung solche Einschränkungen ab. Gegen den Widerstand der Länder konnten die jüdischen Interessenvertreter mit Hilfe der Militärregierung zudem die Einrichtung einer jüdischen Nachfolgeorganisation für das erbenlose Vermögen und ein Anspruchsrecht für die im Ausland lebenden Verfolgten (80 % aller Anspruchsteller) durchsetzen. Vor diesem Hintergrund lehnte der deutsche Länderrat am 11. März 1947 die bis dahin erarbeitete Übereinkunft für ein Rückerstattungsgesetz ab.

In der Folge strebte die US-Militäradministration ab April 1947 im Alliierten Kontrollrat auf Basis der bisherigen Entwürfe eine zonenübergreifende Vereinbarung an. Die Sowjetunion zeigte aber trotz Verhandlungen wenig Interesse für eine Rückerstattung, welche eine Restauration der kapitalistischen Eigentumsordnung befördern sollte. Als Knackpunkt für Frankreich, das parallel zu den Amerikanern ebenfalls einen eigenen Gesetzentwurf präsentiert hatte, und Großbritannien erwies sich hingegen das erbenlose Vermögen, welches aus ihrer Sicht einer nichtkonfessionellen Organisation überlassen werden sollte. Außerdem nahmen sie eine verschärfte Zwangslage für die deutschen Juden erst ab dem Jahr 1938 an und nicht wie die US-Vertreter bereits nach den Nürn-

---

Regierungs- und Verwaltungspräsidenten unverzüglich die unrentablen und für das Land keinen Wert beinhaltenen Vermögensteile zu veräußern. Erlass des Nds. Finanzministers an die Regierungs- und Verwaltungspräsidenten betr. die Erfassung, Verwaltung und Verwertung der dem Lande Niedersachsen durch den AOA Celle übertragenen Vermögenswerte früherer NS-Organisationen vom 03.01.1951, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 84, Bl. 1ff.

<sup>165</sup> Die USA hatten den Rat im Oktober 1945 aus den Ministerpräsidenten der Länder in der US-Zone geschaffen, um an sie Aufgaben delegieren zu können. In der britischen Zone existierte kein Äquivalent hierzu. Christoph Kleßmann: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955, Göttingen 1984<sup>3</sup>, S. 76f.

<sup>166</sup> Zitiert nach: Goschler, Politik, S. 105.



berger Gesetzen aus dem Jahr 1935. Tragfähige Kompromisse in diesen Fragen konnten nicht erzielt werden und auch bilaterale Gespräche zwischen Briten und Amerikanern über ein Zweizonengesetz blieben am Ende ohne Erfolg.<sup>167</sup>

Die US-Militärregierung entschloss sich nunmehr zum Alleingang. In ihrer Besatzungszone verkündete sie am 10. November 1947 das Militärgesetz Nr. 59 zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen Besatzungszone (USREG).<sup>168</sup> Als Reaktion darauf trat noch am selben Tag mit der Verordnung Nr. 120 auch in der französischen Besatzungszone ein entsprechendes Gesetz in Kraft.<sup>169</sup>

Abgesehen vom Sonderweg der Sowjetunion<sup>170</sup> bildete die britische Besatzungszone nun das Schlusslicht in der Rückerstattungsgesetzgebung. Als einen ersten legislativen Schritt zur Vorbereitung der Rückerstattung hatte die britische Militärregierung ursprünglich im Mai 1947 eine Allgemeine Verfügung für die Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen veröffentlichen wollen. Zugunsten der Hoffnung auf eine mehrzonale Lösung im Alliierten Kontrollrat hatten man davon aber wieder Abstand genommen. Infolge des Scheiterns der Verhandlungen im Alliierten Kontrollrat im Herbst 1947 veröffentlichten die britische Militärregierung dann am 20. Oktober 1947, wenige Wochen vor dem Erlass des USREG, die bereits fertige Allgemeine Verfügung Nr. 10.<sup>171</sup>

---

<sup>167</sup> Zu den Verhandlungen im Alliierten Kontrollrat und im Länderrat der US-Besatzungszone vgl. ausführlich Goschler, Westdeutschland, S. 106-126; Constantin Goschler: Die Auseinandersetzung um die Rückerstattung „arisierter“ jüdischen Eigentums nach 1945. In: Ursula Büttner (Hrsg.): Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Frankfurt am Main 2003, S. 361–380, hier S. 364–368; Schwarz, Rückerstattung, S. 28-54; Lillteicher, Restitution, S. 52-69.

<sup>168</sup> Gesetz Nr. 59: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10.11.1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet 1947, g, S. 1). Für eine knappe Zusammenfassung und zeitgenössische rechtswissenschaftliche Kommentierung des USREG vgl. u.a. Reinhard von Godin: Das Rückerstattungsgesetz Nr. 59 für das amerikanische Kontrollgebiet Deutschlands. In: Juristische Rundschau 2 (1948), S. 32–42.

<sup>169</sup> Verordnung Nr. 120 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte vom 10.11.1947 (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland 1947, S. 1219). Die Verordnung stützte sich auf innerfranzösische Restitutionsgesetze und enthielt belastende Mängel für die Verfolgten. Vgl. Schwarz, Rückerstattung, S. 292-294; Rummel / Rath, Enteignung, S. 244-251. Eine knappe juristische Zusammenfassung der Verordnung Nr. 120 findet sich bei: G. Alexander-Katz: Materielles Rückerstattungsrecht in der französischen Besatzungszone. Grundzüge und Hauptprobleme. In: Praktische Fragen der Rückerstattung in den Westzonen und Berlin, Heidelberg 1949, S. 70–87.

<sup>170</sup> In der sowjetischen Besatzungszone erfolgte bis auf Thüringen keine nennenswerte Rückerstattungsgesetzgebung. Spannuth, Rückerstattung; Jürgen Lillteicher: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa. In: Constantin Goschler, Philipp Ther (Hrsg.): Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt am Main 2003, S. 92–107, hier S. 97; Constantin Goschler: Zwei Wege der Wiedergutmachung? Der Umgang mit NS-Verfolgten in West- und Ostdeutschland im Vergleich. In: Hans Günter Hockerts, Christiane Kuller (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 115–137; Goschler, Schuld, S. 112-120.

<sup>171</sup> Armbruster, Nazi-Beute, S. 489.

## 4 Sicherstellung und Anmeldung zur Rückerstattung: Die Allgemeine Verfügung Nr. 10 zum Militärregierungsgesetz Nr. 52

Für Verfolgte, deren entzogene Vermögenswerte sich in der britischen Besatzungszone befanden, bedeutete die am 20. Oktober 1947 in Kraft getretene „Allgemeine Verfügung Nr. 10“ zum MRG Nr. 52 den Auftakt zum Rückerhalt ihrer Vermögen.<sup>172</sup> Die Verfügung ermöglichte ihnen erstmals die Anmeldung von Ansprüchen zur Rückerstattung in Deutschland entzogener Vermögenswerte; gleichzeitig stellte die Verfügung die angemeldeten Vermögenswerte bis zu einer Entscheidung nach dem erwarteten Rückerstattungsgesetz rückwirkend unter den Schutz der Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des MRG Nr. 52.

Ihre Rückerstattungsanmeldungen<sup>173</sup> hatten die Verfolgten an das für die gesamte britische Besatzungszone zuständige „Zentralamt für Vermögensverwaltung“ (siehe Kapitel „B III 1“) in Bad Nenndorf zu richten. Vermögensansprüche mit einem Wert unter 1.000 RM zum Zeitpunkt der Entziehung galten allerdings als nicht anmeldefähig. Auf dem Anmeldeformular (MGAF/C) hatte der frühere rechtmäßige Eigentümer oder ihr Vertreter nach Möglichkeit nähere Angaben zu machen über Art und Umfang des Vermögens, die näheren Umstände der Entziehung und die Identität der Person, auf welche das Vermögen übergegangen war bzw. in wessen Besitz es sich bei der Anmeldung befand.<sup>174</sup> Für die Anmeldung setzte die britische Militärregierung den Anspruchstellern eine Frist bis zum 31. Dezember 1948.<sup>175</sup> Aus Rücksicht auf die im Ausland lebenden Verfolgten wurde der Anmeldezeitraum später erst bis zum 31. Dezember 1949<sup>176</sup> und letztlich bis zum 30. Juni 1950 verlängert.<sup>177</sup>

---

<sup>172</sup> Allgemeine Verfügung Nr. 10 aufgrund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 20.10.1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1947, S. 634). Soweit nicht anders angegeben, entstammen die Angaben in diesem Kapitel dem Inhalt der Verfügung.

<sup>173</sup> Entsprechende Vordrucke waren in Deutschland bei den Kommunen und im Ausland bei den britischen Behörden und Konsulaten erhältlich.

<sup>174</sup> Mitunter formulierten die Anspruchsteller aber auch weiterführende Erklärungen, die sie den Anmeldebögen beifügten. Als Beispiel für eine Rückerstattungsanmeldung vgl. MGAF/C: Antrag auf Rückerstattung durch Alice Hess vom 13.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 600, o.Bl.

<sup>175</sup> Art. 3 Allgemeine Verfügung Nr. 10.

<sup>176</sup> Änderung Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung betreffend Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 31.03.1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948, S. 138).

<sup>177</sup> Verordnung Nr. 3 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung vom 31.12.1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1950, S. 110). Ausnahmen bestanden lediglich noch für Ansprüche, die irrtümlich in der französischen oder amerikanischen Besatzungszone bis zum 30.06.1950 eingegangen waren (Durchführungsverordnung Nr. 3 (Erste Abänderung): Erlassen auf Grund des Artikels 48 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 12.03.1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1951, S. 835)) sowie die Anmeldungen der Treuhandorganisationen für erbenloses Vermögen in der britischen Zone, für die eine Sonderfrist bis zum 31. Januar 1952 galt. 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 01.08.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1950, S. 531).

Die Allgemeine Verfügung verpflichtete ebenfalls alle jetzigen Eigentümer und Verwalter entzogener Vermögenswerte sowie Personen, die Kenntnis über solche Gegenstände besaßen, zur Anzeige der Vermögen bei den Stadt- und Landkreisen der Besatzungszone innerhalb von sechs, später zwölf Monaten<sup>178</sup>. Andernfalls drohten Gefängnisstrafen oder Geldstrafen bis zu 100.000 RM.

Neben Entgegennahme und Weiterleitung der Anzeigen an das „Zentralamt für Vermögensverwaltung“ waren die Kommunen ebenfalls zuständig für den Erhalt und die Verwaltung solcher Vermögen nach den Bestimmungen des MRG Nr. 52. Zu den Maßnahmen zählten u.a. Eintragungen in das Handelsregister oder das Grundbuch wie auch die mögliche Ernennung von treuhänderischen Verwaltern, wodurch eine Veräußerung oder Veränderung der Vermögen verhindert werden sollte.<sup>179</sup> Die Sicherstellung der zur Rückerstattung angemeldeten Vermögen übernahm im Mai 1949, wenige Wochen vor dem Erlass des britischen Rückerstattungsgesetzes, schließlich das Niedersächsische Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrter Vermögen, das bereits seit Ende 1947 in Niedersachsen die Kontrolle über die übrigen aufgrund des MRG Nr. 52 gesperrten Vermögen ausübte.<sup>180</sup>

Der Anzeigepflicht in der Allgemeinen Verfügung kamen in der Praxis vor allem Banken und staatliche Institutionen<sup>181</sup>, die Informationen über solche entzogene Vermögenswerte besaßen (Formular MGAF/K), aber auch einige Besitzer entzogener Vermögen wie beispielsweise die Stadt Hannover als Grundstückseigentümerin oder der OFP Hannover als Vertreter des ehemaligen Deutschen Reichs und Verwalter des ehemaligen Reichsvermögens nach.

In diesem Zusammenhang wandte sich beispielsweise die Devisenstelle des OFP Hannover, die maßgeblich an der fiskalischen Beraubung der emigrierenden hannoverschen Juden beteiligt gewesen war, im Februar 1948 intern an die Vermögensver-

---

<sup>178</sup> Änderung Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung betreffend Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 31.03.1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948, S. 138).

<sup>179</sup> Zusammen mit der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 übersandte die Militärregierung eine entsprechende Anweisung an die Ministerpräsidenten der Länder der britischen Besatzungszone über die Aufgaben der Kommunen bei der Umsetzung der Allgemeinen Verfügung (u.a. Entgegennahme und Weiterleitung der Anzeigen, Einleitung von Sicherungsmaßnahmen für die örtlichen Vermögen). Anweisung an Ministerpräsidenten (und an den Bürgermeister der Hansestadt Hamburg) betr. Rückgabe von Vermögen an Opfer des Faschismus vom 17.10.1947 (Amtsblatt für Niedersachsen 1949, S. 224). Eine leicht veränderte Fassung vom 17. April 1947 hätte eigentlich gemeinsam mit dem ursprünglich geplanten Termin für die Allgemeine Verfügung Nr. 10 in Kraft treten sollen. Ein Exemplar befindet sich in: StAH HR 6 Nr. 82.

<sup>180</sup> Erlass des Niedersächsischen Ministers des Innern über die Durchführung von Sicherstellungsmaßnahmen für das von der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der Militärregierung vom 20. Oktober 1947 betroffene Vermögen vom 14.05.1949 (Amtsblatt für Niedersachsen 1949, S. 223).

<sup>181</sup> Ein Beamter des Nds. Innenministeriums erklärte beispielsweise bei einer Besprechung: „Es werde sich nicht umgehen lassen, dass die Justizbehörden, sowie die Regierungsstellen, z.B. Oberfinanzpräsidenten, die von ihnen geführten Akten eingehend daraufhin überprüfen, ob von diesen Behörden nach 1933 übereignete und verwaltete Vermögenswerte unter die Allgemeine Verfügung Nr. 10 fallen oder sonstige Vorgänge vorhanden seien, die eine Anzeigepflicht wegen „Kenntnis“ erfordern.“ Verhandlungsniederschrift über die Besprechung im Hauptausschuss ehemaliger politischer Häftlinge Niedersachsen am 6. Februar 1948, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 3003, Dienstbesprechungen I, o.Bl.

wertungsstelle beim OFP Hannover, welche die Einziehung und Verwertung der Vermögen der deportierten Juden durchgeführt hatte und auch nach 1945 noch bestand. Im Raum stand die Frage, welche Stelle die geforderten Vermögensanzeigen übernehmen sollte. „Die Devisenstelle Hannover besitzt noch einige Unterlagen, aus denen Vermögensübergänge in der Zeit zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 – darunter solche von Juden – auf das Deutsche Reich ersichtlich sind.“<sup>182</sup> Die Abgabe der Vermögenserklärungen erfolgte dann für den Bereich des OFP Hannover durch die Vermögensverwertungsstelle, die zu diesem Zweck auch die Devisenstelle um die Überlassung der Akten bat.<sup>183</sup> Die Vermögensverwertungsstelle und ihr organisatorischer Nachfolger innerhalb der Oberfinanzbehörde, die Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen (ab 1950), als auch ihre früheren Beamten, insbesondere ihr Leiter Dr. Fritz Goebel, zeigten aber nicht nur Kenntnis und Besitz entzogener Vermögen an. In den Rückerstattungsverfahren vertraten sie später als Antragsgegner auch die Interessen des ehemaligen Deutschen Reichs und begegneten auf diesem Weg mitunter jenen, deren Vermögen sie früher enteignet hatten.<sup>184</sup>

Die Vermögensanzeigen bestanden meist nur aus einer kurzen Beschreibung des Vermögens und einer knappen Darstellung des Vermögensübergangs. Nicht wenige private Besitzer entzogener Vermögen verwiesen aber bereits in Zusätzen zu den Formularen (MGAF/P) auf die angebliche Rechtmäßigkeit des damaligen Erwerbs – angemessener Kaufpreis, ohne Zwang etc. – , weshalb die Anmeldung nur unter Vorbehalt abgegeben würde.<sup>185</sup>

Im Detail betraf die Allgemeine Verfügung jenes Vermögen,

*„das zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der politischen Überzeugung einer Person enteignet, weggenommen oder ihrer Verwaltung entzogen worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beschlagnahme und Enteignung, Wegnahme oder sonstige Form der Entziehung auf Grund von Gesetzen oder in angeblich rechtmäßigen Verfahren oder sonstwie durchgeführt worden ist.“<sup>186</sup>*

Die Beschreibung der Entziehungsmaßnahmen unterschied sich nur unwesentlich von den bisherigen Definitionen des Art 1 Abs. 2 MRG Nr. 52 bzw. der britischen Verord-

---

<sup>182</sup> Devisenstelle an Vermögensverwertungsstelle beim OFP Hannover betr. Allgemeine Verfügung Nr. 10 vom 17.02.1948, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 160/98 Nr. 16, Bl. 195.

<sup>183</sup> Vermögensverwertungsstelle an die Devisenstelle beim OFP Hannover betr. Allgemeine Verfügung Nr. 10 vom 17.03.1948, Ebd., Bl. 196.

<sup>184</sup> Zu Personal, Organisation und Rolle der Vermögensverwertungsstelle des OFP Hannover nach 1945 bei der Anmeldung entzogener Vermögen vgl. ausführlich Weise, Raub, S. 279-294. Als Vertreter der OFD Hannover hatte es Dr. Fritz Goebel im Rückerstattungsverfahren 1954 beispielsweise mit Nachfahren des Ehepaars Fürst aus Hannover zu tun, deren Vermögenseinziehung er 1941 angeordnet hatte. Renate Riebe: Die Fürsts. Geschichte einer deutsch-jüdischen Familie, Hannover 2017, S. 105-107.

<sup>185</sup> Als Beispiel für eine Erklärung in dieser ablehnenden Form vgl. MGAF/P: Erklärung des jetzigen Eigentümers, Firma Henke & Paulmann, vom 19.10.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 600, o.Bl.

<sup>186</sup> Art 1 Abs. 1 Allgemeine Verfügung Nr. 10.

nung Nr. 38 vom 3. Juli 1946. Doch die Nennung der damaligen Verfolgungsgründe für die Entziehung (Rasse, Staatsangehörigkeit, Religion, politische Überzeugung) zeigte unzweifelhaft den Wiedergutmachungscharakter und die rückerstattungsrechtliche Richtung der Verfügung an. Dennoch entstand bei vielen offenbar Klärungsbedarf, was unter Entziehungen, die „in angeblich rechtmäßigen Verfahren oder sonstwie durchgeführt worden“ sind, zu verstehen sei. Vielfach kam es vor, dass sich Besitzer solcher Vermögen nicht von der Verfügung angesprochen fühlten und erst nach Hinweisen der Behörden ihr Eigentum anmeldeten.<sup>187</sup> Der Präsident einer Rechtsanwaltskammer schrieb im Dezember 1947 beispielsweise an das Zentraljustizamt und bat um Auskunft darüber, ob auch „freiwillig“ von Juden veräußerte Gegenstände von der Allgemeinen Verfügung erfasst würden.<sup>188</sup> Neben den Implikationen für die tägliche Anzeige- und Sperrpraxis zeugte dieser Wunsch nach rechtlicher Präzisierung aber auch von dem Unbehagen sowohl unter den Juristen als auch unter vielen Deutschen, die im Wege eines „normalen“ Rechtsgeschäfts in den Besitz jüdischer Vermögensgegenstände gelangt waren. Allein staatliche Entziehungsakte und offenkundig sittenwidrige, also unter Zwang, abgeschlossene Rechtsgeschäfte sollten ihrem Rechtsempfinden nach unter die Anmeldeverordnung fallen.<sup>189</sup>

Die Unklarheiten über die Auslegung der Verfügung gingen bei den betroffenen deutschen Behörden und anzeigepflichtigen Personen offenbar so weit, dass sich der niedersächsische Innenminister in Absprache mit dem Justizministerium im Sinne einer einheitlichen Lesart der Verfügung im Land Niedersachsen genötigt sah, im August 1948 eine Erläuterung der Allgemeinen Verfügung zu veröffentlichen.<sup>190</sup> Er stellte klar, dass sich die Verfügung, die er „als den Beginn einer Wiedergutmachungsgesetzgebung in der britischen Zone“ interpretierte, auch auf Vermögen bezog, die „sonstwie“ – wie beispielsweise auf vertraglicher Basis – weggegeben wurden. In jedem Fall müsse der Entziehung jedoch eine Form des Zwangs vorausgegangen sein.

---

<sup>187</sup> Bezirksamt Lüneburg, Außenstelle Burgdorf, an das Nds. Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens vom 27.04.1949, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 76/1, o.Bl.

<sup>188</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 63. Ein ähnliches Beispiel ist die Anfrage des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen – Britische Zone an die Militärregierung, worin sie von Ansichten in der Versicherungswirtschaft berichtet, wonach der ohne Zwang erfolgte „freihändige Verkauf“ nicht unter die Allgemeine Verfügung Nr. 10 falle. Im Widerspruch zur späteren Praxis stimmte die Property Control Branch dieser Ansicht sogar zu: Es wäre so, „daß wir eine ungeheure Menge Eigentums unter unsere Kontrolle nehmen müssten, für das keine Ansprüche vorliegen können, und damit verbunden ein unnötiges Durcheinander sowie eine Ungerechtigkeit gegenüber einer nicht unbedeutenden und unschuldigen Bevölkerungsgruppe.“ Anmeldung von Vermögenswerten aufgrund der Allgemeinen Verfügung Nr. 10, Veröffentlichungen des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen – Britische Zone, 1948 Nr. 6, S. 45.

<sup>189</sup> Constantin Goschler: DIE ZEIT und die Politik der Wiedergutmachung. In: Christian Haase, Axel Schildt (Hrsg.): DIE ZEIT und die Bonner Republik. Eine meinungsbildende Wochenzeitung zwischen Wiederbewaffnung und Wiedervereinigung, Göttingen 2008, S. 186–199, hier S. 189f (insbesondere die genannten Artikel aus DIE ZEIT (Fn. 15). Als Belege für diese weitverbreitete Ansicht über die Rückerstattung in der britischen Besatzungszone können ferner die Inhalte der verschiedenen frühen Entwürfe deutscher Institutionen für ein Rückerstattungsgesetz dienen. Vgl. Schwarz, Rückerstattung, S. 59-63.

<sup>190</sup> Erlass des Niedersächsischen Ministers des Innern betreffend Erläuterung der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der Militärregierung vom 07.08.1948 (Amtsblatt für Niedersachsen 1948, S. 249).

*„Ein unmittelbarer Zwang ist nicht nötig. Es genügt, dass der Verfolgte sich in seinem Entschluss zur Veräußerung des Vermögensgegenstandes wegen seiner Rasse, Volksangehörigkeit usw. nicht frei gefühlt hat. Irgendeine Übervorteilung braucht mit dem Vertrage nicht verbunden gewesen sein.“<sup>191</sup>*

Andererseits sei die Verfügung nicht auf Vermögensübertragungen anwendbar, bei denen die Rasse, Religion usw. keine Rolle gespielt habe, wie zum Beispiel wenn jüdische Geschäfte bereits vor 1933 in finanziellen Schwierigkeiten steckten. Zur Beschaffenheit des Vermögensgegenstandes führte der Erlass aus, dass nur eine in der britischen Zone belegene erkennbare Sache, ein Recht oder ein Inbegriff von Rechten von der Verfügung erfasst würden. Entschädigungsansprüche oder finanzielle Erfüllungsansprüche wie Gehaltszahlungen wären davon naturgemäß strikt zu trennen.

Nach diesen Ausführungen unterlagen die bislang von der Vermögenssperre des MRG Nr. 52 ausgenommenen Vermögen aus vermeintlich „normalen“ Rechtsgeschäften, jenen aus Sicht der „Ariseure“ jüdischer Geschäfte und Häuser formaljuristisch rechtsgültigen „Arisierungs“-Verträgen mit jüdischen Verkäufern, fortan einerseits der Vermögenssperre durch die britische Militärregierung und konnten andererseits von den Verfolgten bereits zur Rückerstattung angemeldet werden.

## **II Das Militärgesetz Nr. 59 zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der britischen Besatzungszone**

Mit der Veröffentlichung der amerikanischen und französischen Rückerstattungsgesetze im November 1947 geriet die britische Militärregierung zunehmend unter Handlungsdruck. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sie keinen deutschen Arbeitskreis mit der Erarbeitung einer zonalen Rückerstattungsregelung beauftragt, noch sonstige konkrete Schritte in diese Richtung eingeleitet. In der Folge erstellte die britische Kontrollkommission bis Mai 1948 eiligst einen ersten Entwurf für ein Rückerstattungsgesetz. Bei den um Stellungnahme gebetenen jüdischen Interessenverbänden traf diese Fassung gleichwohl auf massiven Widerstand. Hauptkritikpunkte waren der Ausschluss der Rückerstattungspflicht für gutgläubige Erwerber entzogener Gegenstände<sup>192</sup> und die Nichtanerkennung einer allgemeinen Zwangslage für die deutschen Juden. Das USREG kannte keine derartigen Regelungen, welche die Rechte der Antragsteller erheblich einschränkten. Seine Umsetzung in der US-Zone verlief bis dato störungsfrei und wurde von der deutschen Bevölkerung und Verwaltung akzeptiert. Die britische Militäradministration entschloss sich aufgrund dieser Tatsache im Sommer 1948 an Stelle eines eigenen Entwurfs zur

---

<sup>191</sup> Ebd.

<sup>192</sup> Rudolf Callmann: Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines britischen Rückerstattungsgesetzes. In: Aufbau vom 16.07.1948, S. 5–6.

weitgehenden Übernahme des USREG für die britische Besatzungszone, wodurch zugleich eine einheitliche Rechtsprechung erreicht werden konnte. Die anschließende interne Diskussion über die Ausgestaltung des britischen Rückerstattungsgesetzes im Detail zog sich allerdings hin. Erst nachdem erneute Versuche den gutgläubigen Erwerb im Gesetz zu schützen als auch die wiederholten Bedenken gegen eine jüdische Nachfolgeorganisation für das erbenlose Vermögen ausgeräumt waren, stand im März 1949 der Gesetzestext fest. Auf Druck der US-Regierung, die ihren ehemaligen deutschen Staatsbürgern aus der britischen Besatzungszone endlich die Geltendmachung ihrer Rückerstattungsforderungen ermöglichen wollte, sah die britische Regierung allerdings von einer nochmaligen Konsultation der Verfolgtenverbände und der Landesregierungen ab.<sup>193</sup> Am 12. Mai 1949, anderthalb Jahre nach den Franzosen und Amerikanern, konnte in der britischen Besatzungszone und damit auch in Hannover letztlich das britische Rückerstattungsgesetz (BrREG) ebenfalls als Militärgesetz Nr. 59 in Kraft treten.<sup>194</sup>

Das aus 81 Artikeln bestehende BrREG lehnte sich im Aufbau und mit teilweise wortgleichem Inhalt erkennbar an das Vorbild des USREG an. In einigen Details zeigten sich aber Unterschiede, Vereinfachungen und Verbesserungen, die u.a. auf den in der US-Zone gemachten Erfahrungen beruhten.<sup>195</sup> Auf Grundlage des BrREG sollten natürliche und juristische Personen ihre früheren Vermögensgegenstände zurückerhalten, welche ihnen in der Zeit des Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945 aus rassistischen, religiösen, nationalen oder politischen Gründen entzogen worden waren. Der frühere Eigentümer oder seine Erben, der sogenannte „Berechtigte“, besaß danach einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem „Pflichtigen“, dem zum Zeitpunkt der Rückerstattungsanmeldung aktuellen Besitzer des entzogenen Vermögensgegenstands. Damit

---

<sup>193</sup> Für die Genese des britischen Rückerstattungsgesetzes ab November 1947 vgl. ausführlich Lillteicher, *Restitution*, S. 68-75.

<sup>194</sup> Gesetz Nr. 59 betreffend Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen vom 12.05.1949 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1949, S. 1169). Die weiteren Angaben sind, sofern nicht anders belegt, dem Gesetzestext des BrREG entnommen.

<sup>195</sup> Für zeitgenössische Zusammenfassungen und Kurzkommentare des BrREG, teilweise im Vergleich zum USREG, vgl. u.a. Otto Pfeiffenberg: *Das Rückerstattungsgesetz der britischen Zone*. In: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 4 (1949), S. 535–541; Horst Feldmann: *Das Rückerstattungsgesetz für die britische Zone. Ein Vergleich zu den Regelungen in dem amerikanischen und französischen Kontrollgebiet*. In: *Juristische Rundschau* 3 (1949), S. 530–534; Hans von Godin: *Rückerstattung in der englischen Zone*. In: *Monatsschrift für Deutsches Recht* 3 (1949), S. 461–466; Gerhard Erdsiek: *Vergleichende Übersicht über das Rückerstattungsrecht der britischen und der amerikanischen Zone*. In: *Deutsche Rechts-Zeitschrift* 4 (1949), S. 487–490; Hermann Müller: *Rückerstattung in britischer Zone*. In: *Aufbau* vom 03.06.1949 und 10.06.1949. Für die zu dieser Arbeit maßgeblich verwandten Rechtskommentaren zum BrREG siehe Rudolf Harmening u.a.: *Rückerstattungsgesetz. Kommentar zum Gesetz über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Gesetz Nr. 59 der Militärregierung)*, Frankfurt am Main 1950; Reinhard von Godin, Hans von Godin: *Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen und britischen Besatzungszone und in Berlin*. Kommentar, Berlin 1950<sup>2</sup>; Egon Kubuschok, Rudolf Weißstein: *Rückerstattungsrecht der britischen und amerikanischen Zone*. Kommentar zum Militärregierungsgesetz Nr. 59, München 1950; Josef Peters: *Kommentar zur Rückerstattung - Britische Zone*. Allgemeine Verfügung Nr. 10, Gesetz Nr. 59: *Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen*, Köln 1949.

unterlagen auch Eigentümer der Rückerstattungspflicht, die den Vermögensgegenstand erst nach der Entziehung „gutgläubig“ vom Erst- oder Zweiterwerber erworben hatten.<sup>196</sup>

Gegenstand des Rückerstattungsgesetzes waren „feststellbare Vermögensgegenstände“. Hierunter fielen bewegliche und unbewegliche Sachen wie Grundstücke oder Möbel aber auch Rechte wie Konzessionen oder Anteile, die zum Zeitpunkt ihrer Entziehung identifizierbar gewesen waren und sich im Geltungsbereich des BrREG befanden oder nach der Entziehung nachweislich dorthin verbracht worden waren. Angemeldet werden konnten sowohl Besitzgegenstände, die aktuell noch konkret greifbar waren, als auch nach der Entziehung unwiederbringlich verlorengegangene Vermögensgegenstände. Letzteres stand erst nach langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzungen fest. Rechtlich ging es um die Frage des Zeitpunkts der Feststellbarkeit: bei der Entziehung oder zu Beginn des Rückerstattungsverfahrens. Gedacht hatten die Alliierten anfangs in ihren Konzeptionen nur an nach 1945 noch existente und damit restituierbare Werte. Bedeutung besaß die Entscheidung in erster Linie für die sogenannte „Dritte Masse“, die tausenden Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich für die Entziehung beweglicher Vermögensgegenstände wie Schmuck und Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Rückerstattungsverfahren nicht mehr existierten.<sup>197</sup>

Als „ungerechtfertigte Entziehung“ im Sinne des Gesetzes galt der Verlust des Berechtigten von Vermögensgegenständen entweder durch einen missbräuchlichen Staats- oder Verwaltungsakt oder durch Maßnahmen der NSDAP und ihrer Gliederungen. Gemeint war damit in der Regel die Enteignung, der entschädigungslose Entzug des Vermögensgegenstands durch Beschlagnahme, Einziehung oder der Vermögensverfall aufgrund von Gesetzen, aber auch der Einzug diskriminierender Sonderabgaben.

Gleichermaßen galten als Entziehungen aber auch Rechtsgeschäfte, die gegen die „guten Sitten“ verstoßen hatten, auf Drohung oder Zwang beruhten oder aus widerrechtlichen Besitzentziehungen resultiert waren. Hinter diesen Rechtsgeschäften verbargen sich in erster Linie die privatrechtlichen Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter von durch den nationalsozialistischen Terror bedrohten Verkäufern an nicht-verfolgte Käufer; beispielsweise die über einen Kaufvertrag und Zahlung eines Kaufpreises erfolgte Übereignung eines Unternehmens oder Grundstücks von einem jüdischen auf einen nichtjüdischen Eigentümer.

---

<sup>196</sup> Es galt der Grundsatz, dass mit der Rückerstattung die Entziehung nichtig wurde und der „Ari-seur“ zu keiner Zeit legitimiert war, den Gegenstand weiter zu veräußern. Etwaige Rückgriffsansprüche gegen den Vormann konnte der Pflichtige daher später nach bürgerlichem Recht geltend machen. Vgl. hierzu den Überblick in: Schwarz, Rückerstattung, S. 248-253.

<sup>197</sup> Der Begriff „Dritte Masse“ bezeichnete diese Schadensersatzansprüche gegen das frühere Deutsche Reich als eine eigene Anspruchsgruppe neben den Naturalrestitutionen und den Entschädigungsansprüchen. Vgl. u.a. Schwarz, Abgrenzung, S. 35f; Schwarz, Rückerstattung, S. 119-123; Wogersien, Rückerstattung, S. 13f; Goschler, Politik, S. 116; Winstel, Gerechtigkeit, S. 116.



Zum Vorteil der Antragsteller kehrte das BrREG bei derartigen Rechtsgeschäften die Beweislast für die ungerechtfertigte Entziehung um. Dies galt für jene Antragsteller, die aufgrund direkter Verfolgungsmaßnahmen zur Veräußerung oder Weggabe ihres Vermögensgegenstands gezwungen worden waren. Außerdem wurde die ungerechtfertigte Entziehung grundsätzlich bei Personen vermutet, die einem Kollektiv zugerechnet werden konnten, welches der nationalsozialistische Staat und die NSDAP beabsichtigten, gänzlich aus dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben zu entfernen. Diese Definition traf in erster Linie auf die rassistisch verfolgten Juden sowie Sinti und Roma zu.

In der Praxis musste der Berechtigte nur die Zugehörigkeit zu diesem rassistisch definierten Personenkreis nachweisen, damit eine ungerechtfertigte Entziehung vermutet wurde.<sup>198</sup> Aufgrund der Beweisumkehr konnte der Pflichtige diesen Anfangsverdacht anschließend nur entkräften, wenn er belegen konnte, dass dem Veräußerer ein angemessener Kaufpreis zugekommen war, den er auch bei einem freiwilligen Verkauf angenommen hätte, und er über diesen hatte frei verfügen können. Letzteres bezog sich hauptsächlich auf die Sperrung solcher Gelder durch die staatlichen Devisenstellen im Falle einer Auswanderung. Die Widerlegung der Entziehungsvermutung erschwerte sich zudem, wenn der Kauf des Vermögensgegenstands nach dem 15. September 1935, dem Erlass der Nürnberger Gesetze, stattgefunden hatte.<sup>199</sup> In diesem Fall musste der Pflichtige zusätzlich zu einem angemessenen und frei verfügbaren Kaufpreis noch eine von zwei weiteren Bedingungen erfüllen. Entweder hatte er dem Berechtigten beispielsweise beim illegalen Transfer des Kaufgelds ins Ausland geholfen und auf diesem Weg „in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten“ ermöglicht. Oder er konnte belegen, „dass das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre.“<sup>200</sup>

---

<sup>198</sup> Welche Personen zu den kollektiv Verfolgten zählten, blieb im Einzelfall strittig. Die Gerichte entschieden beispielsweise, dass für nichtjüdische Ehepartner, die auch nach Beginn der Verfolgung bei ihren jüdischen Ehepartnern geblieben waren, die Entziehungsvermutung galt, während jüdische „Mischlinge“ zweiten Grades nicht als kollektiv verfolgt galten. Schwarz, Rückerstattung, S. 126f. Inwiefern andere Verfolgtengruppen wie Freimaurer, Kommunisten, Zeugen Jehovas oder andere Gruppierungen in diese Kategorie zu zählen waren, war anfangs ebenso offen wie die Frage nach der Kollektivverfolgung von „Halb- und Vierteljuden“. Die Rechtskommentare von Godin und Harmening hielten beispielsweise eine Kollektivverfolgung von „jüdisch Versippten“ sowie „Mischlingen“ für ausgeschlossen. Godin / Godin, Kommentar, S. 18; Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 74.

<sup>199</sup> Die Vertreter der deutschen Länder und Teile der amerikanischen Besatzungsverwaltung hatten bei den politischen Auseinandersetzungen über den Inhalt des amerikanischen Rückerstattungsgesetz für einen späteren Stichtag, den 9. November 1938 (Tag der Reichspogromnacht) plädiert, sich aber am Ende nicht gegen die jüdischen Diskussionspartner und amerikanischen Militärjuristen durchsetzen können. Goschler, Westdeutschland, S. 108 Die Folge wäre gewesen, dass ein erheblicher Teil von jüdischen Veräußerungsgeschäften nicht in den Genuss der erschwerten Beweisaufgaben für die Rückerstattungspflichtigen gelangt wäre. Insbesondere im sogenannten „Schicksalsjahr 1938 – noch vor dem Pogrom – hatten viele jüdische Eigentümer sich für eine Auswanderung entschieden und begonnen ihr Eigentum verstärkt zu veräußern.

<sup>200</sup> Art. 3 Abs. 3 BrREG.

Konnte der Pflichtige die vermutete ungerechtfertigte Entziehung nicht widerlegen, musste er den entzogenen Vermögensgegenstand dem Berechtigten zurückerstatten. Dies konnte in unterschiedlichen Formen geschehen. Den vom Gesetz vorgesehenen Regelfall bildete die unmittelbare Herausgabe des vorhandenen Vermögensobjekts in natura, beispielsweise eines Grundstück, eines Unternehmen oder eines Schmuckstück, an den Berechtigten. Darüber hinaus musste der Pflichtige dem Berechtigten die gezogenen Nutzungen aus dem Vermögensgegenstand, die entstandenen Reingewinne seit der Entziehung, erstatten. Bei Verlust oder Unauffindbarkeit des Vermögensgegenstands hatte der Pflichtige dagegen Schadensersatz zu leisten oder für Ersatz zu sorgen, sofern er nicht belegen konnte, dass der Verlust nicht auf seinem Verschulden beruhte. An Stelle der Naturalrestitution konnte der Pflichtige, sofern der Berechtigte damit einverstanden war, zudem auch eine Nachzahlung auf den Kaufpreis leisten. Eine weitere Ausnahme sah das Gesetz vor, wenn der Vermögensgegenstand nach der Entziehung wesentlich verändert worden war, beispielsweise die Bebauung eines Grundstücks, und sich dadurch sein Wert erheblich erhöht hatte. Der Pflichtige musste nun dem Berechtigten nicht mehr den Vermögensgegenstand in natura zurückgeben, sondern durfte stattdessen eine passende Ersatzleistung an den Berechtigten leisten. Andernfalls wäre der Berechtigte durch die Naturalrestitution finanziell besser als vor der Entziehung gestellt worden.

Prinzipiell sollte mit der Rückerstattung des Vermögensgegenstands der Zustand vor der Entziehung wiederhergestellt werden. Aus diesem Gedanken resultierte, dass der Pflichtige nun seinerseits vom Berechtigten den bei der Entziehung gezahlten Kaufpreis (sofern es ein Erwerbsgeschäft war) erstattet bekam. Ansonsten hätte der Berechtigte sowohl den Kaufpreis als auch den Vermögensgegenstand bekommen, während der Pflichtige für seinen damals gezahlten Kaufpreis keinen Gegenwert mehr besäße. Der zurückzuzahlende Betrag erhöhte sich sogar noch um etwaige seither getilgte Belastungen und wertsteigernde Kapitalaufwendungen für das Vermögensobjekt. Das Gesetz enthielt aufgrund der staatlichen Vermögenssperre während des Nationalsozialismus aber noch eine gewichtige Ausnahme. Hatte der Veräußerer damals keine freie Verfügung über das Kaufgeld besessen, war es also im Verlauf der Verfolgung üblicherweise vom staatlichen Fiskus verwertet bzw. eingezogen worden, hatte der Berechtigte dem Pflichtigen den Kaufpreis nicht zu erstatten. In diesem Fall erhielt der Pflichtige vom Berechtigten nur dessen Rückerstattungsanspruch auf das entzogene Kaufgeld gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich. Den übertragenen Anspruch musste der Pflichtige nun selbst in einem Rückerstattungsverfahren durchsetzen.

Eine besondere Regelung enthielt das BrREG wie auch die anderen Rückerstattungsgesetze für entzogene Vermögensgegenstände, deren frühere Eigentümer ohne Erben verstorben bzw. deren Organisationen aufgelöst oder auf die vom Berechtigten bis zum Ablauf der Anmeldefrist kein Anspruch erhoben worden war, soweit er darauf nicht bewusst verzichtet hatte. Diese Ansprüche übertrug das Gesetz als Rechtsnachfol-

gerin auf noch zu bildenden Treuhandgesellschaften. Für das in der britischen Besatzungszone unbeansprucht gebliebene Vermögen von Juden und jüdischen Organisationen wurde die Rechtsnachfolge am 1. August 1950 der „Jewish Trust Corporation for Germany“ (JTC) übertragen.<sup>201</sup>

Die JTC war am 23. Juni 1950 in Großbritannien zur der Stellung von Ansprüchen auf erbenloses jüdisches Vermögen in der britischen Besatzungszone gegründet worden. In den Rückerstattungsverfahren trat die JTC als Rechtsnachfolger der ermordeten jüdischen Eigentümer und der aufgelösten jüdischen Organisationen auf.<sup>202</sup> Zur Wahrung von Rechtsansprüchen reichte die JTC generell Anträge auf Vermögensgegenstände früherer jüdischer Eigentümer ein, die bislang unbeansprucht geblieben waren. Die Vermutung lag in diesen Fällen nahe, dass die Besitzer verstorben und ohne Erben geblieben waren. Von diesen provisorischen Anmeldungen der JTC profitierten Berechtigte, welche die Individualfrist versäumt hatten. Eine nennenswerte Zahl solcher rechtmäßige Erben meldete sich später bei der JTC. Die JTC, die bei Säumnis des Berechtigten nach dem BrREG als einzige berechtigt war, in den Rückerstattungsverfahren aufzutreten, reichte die restituierten Güter oder erstrittenen Ersatz- und Nachzahlungsbeträge anschließend an die wahren Berechtigten weiter. Für ihre Unkosten behielt die JTC – abhängig vom Wert des Vermögensgegenstands und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum ursprünglichen Eigentümer – einen Abschlag von bis zu 10 % ein.<sup>203</sup> Zu Problemen konnte ein nicht ausdrücklich erklärter Verzicht des Alteigentümers auf den Vermögensgegenstand führen. Als nun alleiniger Anspruchsberechtigter setzte die JTC ihr Vorrecht in den Verfahren mitunter entgegen der Intention des Vorbesitzers durch.<sup>204</sup>

Bei Gründung der JTC war die bis zum 30. Juni 1950 geltende Anmeldefrist für Individualberechtigte bereits ausgelaufen. Die JTC erhielt aufgrund dessen für die Suche nach entsprechenden Vermögensgegenständen und die Geltendmachung ihrer

---

<sup>201</sup> 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 01.08.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1950, S. 531). In der US-Zone agierte die Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) und in der französischen Zone übernahm gleichfalls die JTC ab Dezember 1951 die Vertretung der erbenlosen jüdischen Ansprüche. Ernest H. Weismann: Die Nachfolgeorganisationen. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 725–800, hier S. 725–731.

<sup>202</sup> Armbruster, Nazi-Beute, S. 498-506. Zur Geschichte der JTC vgl. ausführlich Kapralik, Reclaiming; Kapralik, history.

<sup>203</sup> Ab 1956 befriedigte die JTC diese Ansprüche aus einem Härtefond. Lillteicher, Restitution, S. 370-379; Kapralik, Reclaiming, S. 56-61.

<sup>204</sup> Lillteicher, Restitution, S. 376-379; Schwarz, Rückerstattung, S. 109-114; Walter Schwarz: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 33–54, hier S. 37f; Weismann, Nachfolgeorganisationen, S. 750-757. Beispielsweise beantragte die JTC die Rückerstattung des Grundstücks Podbielskistr. 8. Der in den USA lebende Sohn des verstorbenen Julius Blumenberg erklärte im Verfahren verspätete dann den Verzicht auf den Anspruch. Der damalige Verkauf sei korrekt abgelaufen. Trotz der vorliegenden Verzichtserklärung zog die JTC erst nach längerem Zögern den Antrag zurück. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2618.

Ansprüche eine neue Anmeldefrist bis zum 31. Januar 1952.<sup>205</sup> Dieselbe Frist erhielt die im November 1950 errichtete „Allgemeine Treuhandorganisation“ (ATO), welche das erbenlose Vermögen von Nichtjuden und nichtjüdischen Organisationen beanspruchen sollte.<sup>206</sup> Zur Erleichterung der Tätigkeit der JTC musste diese nur nachweisen, dass das Opfer entweder vor 1933 Angehöriger einer jüdischen Gemeinde oder während der NS-Zeit als Jude verfolgt gewesen war. Dies konnte von der ATO nur widerlegt werden, wenn sie nachwies, dass der Verfolgte vor oder während NS-Zeit einer anderen Religionsgemeinschaft angehört hatte.<sup>207</sup>

Das vom BrREG vorgeschriebene Rückerstattungsverfahren begann mit der Anmeldung des Anspruchs bis zum 30. Juni 1950 durch den Berechtigten beim „Zentralamt für Vermögensverwaltung“ in Bad Nenndorf. Anschließend gab ein an den Landgerichten eingerichtetes Wiedergutmachungsamt, in dessen Bezirk sich der Vermögensgegenstand befand, dem Pflichtigen den Rückerstattungsanspruch bekannt. Zwei Monate verblieben dem Pflichtigen sich zu erklären oder Einspruch gegen den Antrag zu erheben. Andernfalls ordnete das Wiedergutmachungsamt, sofern der Anspruch widerspruchsfrei schien, die Rückerstattung an oder wies den Anspruch als unbegründet zurück. Bei einem Einspruch gegen diese Entscheidung oder wenn vor dem Wiedergutmachungsamt zwischen den Parteien auf dem Verhandlungsweg keine „gütliche Einigung“ erzielt werden konnte, entschied über das Verfahren eine speziell gebildete Wiedergutmachungskammer beim Landgericht. Die Kammer hörte die Parteien und ermittelte den Sachverhalt, ehe sie ihr Urteil fällte oder es doch noch zu einem Vergleich zwischen den Parteien kam. Über Beschwerden urteilte der Zivilsenat des jeweiligen Oberlandesgerichts als Wiedergutmachungssenat. In Niedersachsen war beispielsweise das Oberlandesgericht (OLG) Celle zuständige für alle Beschwerden aus Niedersachsen.<sup>208</sup> Über Nachprüfungsanträge entschied in höchster Instanz schließlich ein Gericht der Militärregierung, der „Board of Review“ (BOR) in Herford, dessen Richter bis 1954 ausschließlich britische Staatsangehörige waren.<sup>209</sup>

---

<sup>205</sup> 11. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 12.03.1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1951, S. 836).

<sup>206</sup> 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 15.11.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1950, S. 692).

<sup>207</sup> 10. Durchführungsverordnung zum Militärgesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 02.03.1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1951, S. 809).

<sup>208</sup> § 2 der Verordnung über die Errichtung von Wiedergutmachungskammern im Lande Niedersachsen vom 28.11.1949 (Nds. GVBl. 1949, S. 217).

<sup>209</sup> 6. Durchführungsverordnung zum Militärgesetz Nr. 59 (Board of Review) vom 21.04.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1950, S. 292). Zur Besetzung vgl. Lillteicher, Restitution, S. 110. In der US-Zone war es der „Court of Restitution Appeals“ und in der französischen Zone der auch mit Deutschen besetzte „Cour Supérieure pour les restitutions“. Ende Juli 1954 wurde der BOR aufgelöst und an seine Stelle trat Anfang August 1954 der „Supreme Restitution Court for the British Zone“ (SRC). Auf nunmehr zwei Kammern verteilt, urteilten am SRC drei britische und zwei von der Bundesregierung vorgeschlagene Richter. Beide deutschen Richter arbeiteten später auch am Obersten Rückerstattungsgericht (ORG), welches die alliierten Vorgänger – bis auf das alliierte Rückerstattungsgericht in Berlin – ersetzte und im Dezember 1955 seine Arbeit aufnahm. Der ORG besaß jeweils einen Senat für jede Besatzungszone und bestand aus paritätisch besetzten Gremien unter Vorsitz eines unabhängigen internationalen Richters. Für die britische Besatzungszone war der in Herford residierende Zweite Senat des ORG

### III Struktur und Verfahren der Rückerstattung

#### 1 Rückerstattungsanmeldungen beim „Zentralamt für Vermögensverwaltung“ in Bad Nenndorf

Zur Annahme und Registrierung der eingehenden Anmeldungen auf Rückerstattung hatte die britische Militärregierung mit der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 vom 20. Oktober 1947 das „Zentralamt für Vermögensverwaltung“ in Bad Nenndorf bestimmt. Mit dem BrREG fiel ihm zusätzlich die Aufgabe zu, die aufgelaufenen Anmeldungen an das nach dem Territorialprinzip zuständige Wiedergutmachungsamt weiterzuleiten.<sup>210</sup>

Das „Zentralamt für Vermögensverwaltung“ war keine neue Institution, sondern ging aus der 1940 errichteten Behörde des „Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens“ hervor. Während des Krieges hatte die Aufgabe des vom Reichsjustizminister gebildeten Reichskommissariats in der treuhänderischen Verwaltung von Vermögenswerten auf dem Gebiet des Großdeutschen Reichs bestanden, deren Eigentümer „feindlichen Staaten“ wie den USA, Belgien, Norwegen, Großbritannien und anderen Ländern der Anti-Hitler-Koalition angehörten.<sup>211</sup> Im Unterschied zu „staats- oder volksfeindlichem“ Besitz, wie den von der „Haupttreuhandstelle Ost“ und dem „Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums“ konfiszierten und verwerteten polnischen Vermögenswerten,<sup>212</sup> blieb das „feindliche“ Vermögen – in der Hauptsache Unternehmen und Beteiligungen – in seinem Bestand unangetastet.<sup>213</sup>

---

zuständig, während der Dritte Senat für die US-Zone in Nürnberg und der für die französische Zone zuständige Erste Senat in Rastatt zusammenkamen. Siehe u.a. Edward A. Marsden: Das Oberste Rückerstattungsgericht in Herford. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 611–680. Das seit 1985 in München residierende ORG wurde im Zuge der Wiedervereinigung 1990 aufgelöst. Als Oberstes Gericht in Rückerstattungsfragen fungiert seither der Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Gesetz zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof vom 17.12.1990 (BGBl. I 1990, S. 2847).

<sup>210</sup> Das Zentralamt wurde im BrREG mit der Erweiterung seiner Aufgaben als zentrale Anmeldebehörde auch als „Zentralanmeldeamt“ bezeichnet. Art. 47 BrREG.

<sup>211</sup> Die gesetzliche Grundlage bildete die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15.01.1940 (RGBl. I 1940, S. 191).

<sup>212</sup> Zur systematischen Enteignung polnischer Vermögenswerte durch die genannten Institutionen vgl. u.a. Bernhard Rosenkötter: Treuhandpolitik. Die „Haupttreuhandstelle Ost“ und der Raub polnischer Vermögen 1939–1945, Essen 2003; Bernhard Rosenkötter: „... eine der radikalsten Räubereien der Weltgeschichte...“. Die Rolle der Haupttreuhandstelle Ost und ihrer „Sonderabteilung Altreich“. In: Katharina Stengel (Hrsg.): Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2007, S. 114–124; Raul Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt am Main 1990<sup>9</sup>, S. 250–258.

<sup>213</sup> Das Deutsche Reich reagierte damit auf gleichartige Maßnahmen in den USA und anderen Feindstaaten gegen dort befindliches deutsches Vermögen. In Anbetracht der im Ersten Weltkrieg erfolgten wechselseitigen Neutralisierung der feindlichen Vermögen und sich daraus ergebender

Bei Kriegsende 1945 gelangten US-Truppen im bayerischen Berneck in den Besitz der dorthin verlagerten Teile des Reichskommissariats und seiner umfangreichen und vor allem unbeschädigten Aktenbestände, die präzise Angaben zu den einzelnen betreuten Vermögen enthielten.<sup>214</sup> Ihre Treuhandtätigkeit setzte die in Berlin residierende Behörde auf ausdrücklichen Befehl der alliierten Militärregierung vom 26. Mai 1945 unter alliierter Aufsicht weiter fort.<sup>215</sup> Ein Teil der Behörde arbeitete noch am Sitz der Behörde in Berlin, der andere im Ausweichquartier im bayerischen Berneck im Fichtelgebirge, wohin aufgrund der Luftangriffe über einen Zwischenstopp in Bad Schandau vor allem die Aktenbestände in Sicherheit gebracht worden waren. Im Oktober 1945 übersiedelte die Behörde auf Anordnung der britischen Property Control und mit Zustimmung der Amerikaner über Lichtenau in Hessen nach Stadthagen im heutigen Niedersachsen. Stadthagen sollte anfangs nur als provisorischer Behördensitz dienen. Eine endgültig Verlagerung nach Berlin war vorgesehen im Zusammenhang mit dem Umzug der britischen Property Control Branch von Bad Oeynhausen nach Berlin. Als die britische Kontrollkommission 1946 schließlich ihren Sitz in Berlin nahm, verblieb die Behörde allerdings in Stadthagen.<sup>216</sup>

Die aus etwa 35 Mitarbeitern bestehende Behörde setzte ihre verwaltende Tätigkeit nun im Rahmen des MRG Nr. 52 und unter direkter Aufsicht der britischen Property Control weiter fort. Der Zuständigkeitsbereich beschränkte sich in der Praxis aber auf das vorhandene Archiv und die Berichterstattung über die verwalteten Vermögenswerte an die alliierten Property Control Einheiten. Das Behördenarchiv erweiterten später Akten der „Haupttreuhandstelle Ost“ über polnische Vermögenswerte in Deutschland<sup>217</sup>, deren Verwaltung die Behörde ebenfalls übernahm, und die 1948 hinzugekommenen Unterlagen des Reichsfinanzministeriums über enteigneten früheren jüdischen Akti-

---

schwerwiegender wirtschaftlicher Folgen in der Kriegs- und Nachkriegszeit neigte das Deutsche Reich zur Erhaltung der feindlichen Vermögen als Grundlage für spätere Friedensgespräche. Solche Bedenken, die nicht zuletzt dem Völkerrecht Rechnung trugen, besaßen die Nationalsozialisten indessen nicht für die Vermögen in den besetzten Ostgebieten. Deren Bewohner sahen sich Ausplünderung und Ausbeutung schutzlos ausgeliefert. Für die Verwaltung der feindlichen Vermögen ernannte das Reichskommissariat, analog zu den vergleichbaren Stellen in den USA und Großbritannien, dagegen regelmäßig berichtende Treuhänder. Ende 1944 kontrollierte das Reichskommissariat Vermögen und Unternehmen im Wert von rund 3 Milliarden RM, davon 877 Millionen RM an britischem Vermögen. Vgl. Stephan H. Lindner: Das Reichskommissariat für die Behandlung feindlichen Vermögens im Zweiten Weltkrieg. Eine Studie zur Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des nationalsozialistischen Deutschlands, Stuttgart 1991, S. 4, 112, 161-167; Meinl / Zwilling, Raub, S. 519-526.

<sup>214</sup> Ebd., S. 526f; Office of Military Government for Germany (U.S.), Military Government, Report, S. 7-9. Die Identifizierung und Sperrung der Vermögenswerte abwesender ausländischer Eigentümer aus den Vereinten Nationen aufgrund des MRG Nr. 52 wurde auf diese Weise erheblich vereinfacht.

<sup>215</sup> Ein Hinweis auf die am 26.05.1945 ergangene Anordnung der britischen Militärregierung an die Behörde des Reichskommissars findet sich in: Property Control Branch an Otto Kellermann vom 01.06.1945, NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 11476, o.Bl.

<sup>216</sup> Zentralamt für Vermögensverwaltung an Zentralhaushaltsamt für die britische Zone vom 19.02.1948, NLA-HStAH Nds. 200 Acc. 54/83 Nr. 36/1, Bl. 122f; Meinl / Zwilling, Raub, S. 519-528.

<sup>217</sup> Britische Truppen hatten 1945 Sach- und Einzelakten der Abteilung Vermögensverwaltung und der „Sonderabteilung Altreich“ der „Haupttreuhandstelle Ost“ im niedersächsischen Bückebug entdeckt. Bundesarchiv, Vorwort zum Bestand R 144 „Haupttreuhandstelle Ost“; ebd., S. 508.

enbesitz.<sup>218</sup> Ebenfalls erhielt die Behörde im Sommer 1948 die Reste der in den Konzentrationslagern Neuengamme und Bergen-Belsen aufgefundenen Wertsachen und Effekten der Häftlinge, deren Eigentümer „abwesend“ waren und deren Vermögenswerte der Sperre des MRG Nr. 52 unterlagen. Aufgabe der Behörde war die in den meisten Fällen nicht mehr mögliche Rückgabe der Objekte an die rechtmäßigen Eigentümer oder ihre Erben.<sup>219</sup>

Am 24. Januar 1946 ordnete die britische Militärregierung mündlich die Errichtung eines „Hauptamts für Vermögensverwaltung“ an, in welchem die Behörde des Reichskommissars aufging. Die Behörde wurde mit Wirkung zum 1. April 1946 mit Sitz in Stadthagen, Seilerstr. 28, gebildet und erhielt bereits im Juni 1946 einen neuen Namen: „Zentralamt für Vermögensverwaltung“.<sup>220</sup>

Aufgabe des Zentralamts blieb weiterhin die Betreuung der bisher verwalteten ausländischen Vermögenswerte. Doch in den Vordergrund rückte nun mehr und mehr die kurz nach der Gründung hinzukommende Funktion als zentrale Registratur für Rückerstattungsansprüche im Ausland lebender Personen. Die ersten 15 Anmeldungen, die bei den Behörden in den USA und in Großbritannien eingegangen und von ihnen bislang verwaltet worden waren, wurden dem Zentralamt im Juni 1946 übergeben.<sup>221</sup> Im Januar 1947 enthielt eine Liste des Zentralamts bereits rund 14.000 Ansprüche auf Grundstücke, Unternehmen, Wertpapiere, bewegliche Wertgegenstände etc.<sup>222</sup> Im März 1947 wies die britische Militärregierung die Vermögensverwertungsstelle beim OFP Hannover an, bei ihr schon vorhandene und noch eingehende Anträge auf Rückerstattung an das Zentralamt abzugeben.<sup>223</sup> Bei den Finanzämtern und dem OFP Hannover war eine größer werdende Zahl solcher Ansprüche auf enteignete Vermögen aufgelaufen. Die Vermögensverwertungsstelle hatte daher die Finanzämter bereits im Mai 1946 angewiesen, keine Rückerstattungen zu gewähren, gleichzeitig aber die Forderungen anzunehmen und listenmäßig zu erfassen.<sup>224</sup>

---

<sup>218</sup> Vogel, Westdeutschland, S. 55-59.

<sup>219</sup> Die noch nicht restituierten Effekten befinden sich seit 1963 beim ITS in Bad Arolsen. International Tracing Service, Bad Arolsen: Zur Geschichte der Effekten nach 1945. Online unter: <https://www.its-arolsen.org> (Stand: 15.10.2017).

<sup>220</sup> Ebd., S. 57 Fn. 2; Schreiben des Reichshaushaltsprüfers an das Zentralhaushaltsamt für die britischen Zone, Hamburg, vom 28.10.1947, NLA-HStAH Nds. 200 Acc. 54/83 Nr. 36/1, Bl. 118.

<sup>221</sup> Vermerk vom 03.07.1946, Bundesarchiv B 129 Nr. 80, Bl. 147.

<sup>222</sup> Zentralamt für Vermögensverwaltung: Zahl und Arten der Wiedergutmachungsansprüche nach dem Stand vom 31. Januar 1947, Bundesarchiv B 129 Nr. 81, Bl. 147. Ein in Großbritannien publizierter Hinweis auf die möglicherweise erst im März 1947 öffentlich werdende Funktion des „Zentralamts für Vermögensverwaltung“ als Registratur für Rückerstattungsanmeldungen findet sich im Artikel „Restitution Office“. In: AJR Information, März 1947.

<sup>223</sup> Britische Militärregierung, Land Niedersachsen, an OFP Hannover vom 07.03.1947, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 160/98 Nr. 16, Bl. 167.

<sup>224</sup> Die Listen sollten die Antragsteller in folgende Kategorien aufschlüsseln: „ a.) Juden der UN, b.) andere Angehörige der UN, c.) Juden der neutralen Staaten, d.) andere Angehörige neutraler Staaten, e.) deutsche Juden, f.) sonstige Deutsche und g.) staatenlose Personen.“ Für das Gebiet der Stadt Hannover übernahm das Finanzamt Hannover-Waterlooplatz die Führung der Liste und die Sammlung der Anträge. OFP Hannover an die Finanzämter vom 27.05.1946, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 160/98 Nr. 16, Bl. 163. Vgl. hierzu ebenfalls Weise, Raub, S. 283.

Angesichts der nahenden Welle an Rückerstattungsanmeldungen, die ab Oktober 1947 mit Veröffentlichung der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 das Zentralamt erreichte, stellte die geschilderte Situation nur eine Vorübung dar. Die bereits für April 1947 geplante Veröffentlichung dieser Verfügung war, wie bereits in Kapitel „B I 4“ beschrieben, zunächst ausgeblieben. Ende Mai 1947 teilte ein britischer Offizier der Property Control den Mitarbeitern des Zentralamts dann aber mit, dass mit einer baldigen erheblichen Ausweitung der Tätigkeit des Zentralamts in der Rückerstattung zu rechnen sei. Erwartet werde der Eingang von 1,5 Millionen Rückerstattungsvorgängen, weshalb das Personal und die Räumlichkeiten der Behörde entsprechend erhöht werden müssten.<sup>225</sup> Passende 30 Räume für das wachsende Zentralamt wurden bald darauf im Kurhaus in Bad Nenndorf bei Hannover gefunden.<sup>226</sup> Am 16. Oktober 1947, rechtzeitig kurz vor der Veröffentlichung der Allgemeinen Verfügung Nr. 10, verlegte das Zentralamt seinen Dienstsitz schließlich nach Bad Nenndorf, Bahnhofstr. 9.<sup>227</sup>

Die Behörde verblieb in Bad Nenndorf während der wichtigsten Phase der individuellen Rückerstattung in der britischen Besatzungszone. Mit Beendigung der alliierten Besatzung 1955 übernahm die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung des „Überleitungsvertrags“ die Verantwortung für die Durchführung der Rückerstattung.<sup>228</sup> Das „Zentralamt für Vermögensverwaltung“ wurde am 5. Mai 1955 unter der neuen Bezeichnung „Verwaltungsamt für innere Restitutionsen“ zum Teil der Bundesverwaltung. Der Dienstsitz des Verwaltungsamts wurde am 1. April 1957 erneut nach Stadthagen, diesmal in die Obernstr. 29, verlegt.<sup>229</sup> Das Aufgabengebiet der Behörde bestand ab 1957 aus der Registrierung und Weiterleitung der Anmeldungen nach dem Bundesrückergesetz, der Auskunftserteilung über Rückerstattungsverfahren und die Entsperrung rückerstattungspflichtiger Vermögen.<sup>230</sup>

---

<sup>225</sup> Der Leiter des Zentralamts hielt eine Aufstockung um 10 Referenten für ausreichend und schlug als neuen Dienstort u.a. das Schloss in Stadthagen und eine Kaserne in Bückeburg vor. Vermerk des Zentralamts für Vermögensverwaltung vom 31.05.1947, Bundesarchiv B 129 Nr. 81, Bl. 33. Nach dem Haushaltsplan sollte die Behörde 91 Mitarbeiter haben. Property Control, Officer Kelly, an Zentralamt für Vermögensverwaltung vom 28.05.1947, Bundesarchiv B 129 Nr. 81, Bl. 35. Zur Notwendigkeit der personellen und räumlichen Vergrößerung des Zentralamts vgl. ebenfalls Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands in der Zeit vom Ende des 2. Weltkriegs bis zu ihrer Neuordnung durch das Grundgesetz, Bonn 1970, S. 72. Nach einem Zeitungsbericht arbeiteten im Zentralamt im August 1949 rund 80 Mitarbeiter. 30.000 Wiedergutmachungsanträge. In: Die Welt vom 31.08.1949

<sup>226</sup> Besprechung des Zentralamts für Vermögensverwaltung mit Officer Kelly am 13.06.1947, Bundesarchiv B 129 Nr. 81, Bl. 73-75.

<sup>227</sup> Vogel, Westdeutschland, S. 56; Finanzamt Stadthagen an OFP Hannover vom 23.10.1947, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 160/98 Nr. 16, Bl. 171. Für die Adresse Bahnhofstr. 9 vgl. u.a. Britische Besatzungszone: Der Staats- und Verwaltungsaufbau. In: Der Neuaufbau in Deutschland. Wirtschaft und Verwaltung in den einzelnen Besatzungszonen, Bad Oeynhausen 1948.

<sup>228</sup> Art. 3 Abs. 4 Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.05.1952 (in der geänderten Fassung vom 23.10.1954) (BGBl. II 1955, S. 405).

<sup>229</sup> Vogel, Westdeutschland, S. 57; Meinel / Zwilling, Raub, S. 508; Bundesarchiv B 129 (Verwaltungsamt für innere Restitutionsen), Bestandsbeschreibung.

<sup>230</sup> Bundesarchiv B 129 (Verwaltungsamt für innere Restitutionsen), Bestandsbeschreibung.



Das Pendant des „Zentralamts für Vermögensverwaltung“ in der US-Besatzungszone war das 1948 errichtete „Zentralmeldeamt für Rückerstattung“ in Bad Nauheim gewesen.<sup>231</sup> 1950 wurde es Teil des „Hauptbüros für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung“ in München, 1951 dann dem „Bayerischen Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung“ angegliedert. Mit dessen Auflösung zum 1. April 1955 kam es in den Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion München, ehe es am 1. April 1957 als Außenstelle München vom „Verwaltungsamt für innere Restititionen“ übernommen wurde.<sup>232</sup>

Im März 1974 wurde die Hauptstelle des „Verwaltungsamts für innere Restititionen“ von Stadthagen nach Oberkirchen verlegt. Zum 1. Januar 1978 erfolgte der Umzug nach Hannover und die Unterstellung unter die OFD Hannover, während die Außenstelle München selbständig wurde und der OFD München angegliedert wurde. Nach weiteren Umstrukturierungen übernahm das „Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen“ 2006 die Aufgaben der beiden Verwaltungsämter.<sup>233</sup>

Angesichts der beschriebenen Behördengeschichte wies das „Zentralamt für Vermögensverwaltung“ nachhaltig personelle Kontinuitäten zum nationalsozialistischen Staat auf. Den Leiter der Behörde des „Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens“, den im November 1941 zum Reichskommissar ernannten Johannes Krohn, hatten die Alliierten zumindest Ende Mai 1945 abgesetzt und für ein Jahr interniert.<sup>234</sup> Nach der Prüfung im Mai 1945 durch eine britisch geführte Kontrollkommission, welche nach Auswertung der Akten und des Aufgabengebiets eine Weiterführung der Behörde empfahl, wurden noch zwei Referenten der Behörde und ein Registrator aufgrund ihrer politischen Belastung entlassen.<sup>235</sup>

---

<sup>231</sup> Ebd., S. 539. Für Berlin nahm „Der Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen“ (später: Haupttreuhänders für Rückerstattungsvermögen) die Anmeldungen entgegen. Art. 48 Abs. 1 Alliierte Anordnung BK/O (49) 180: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen vom 26.07.1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1949, S. 221); Alexander Lauterbach: Geltendmachung der Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz und Auslegung der Rückerstattungsanmeldungen. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 401–452, hier S. 409. In der französischen Besatzungszone mussten Klagen bei den zuständigen Restitutionskammern an den Landgerichten eingereicht werden. Rummel / Rath, Enteignung, S. 273.

<sup>232</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 75; Vogel, Westdeutschland, S. 48.

<sup>233</sup> Bundesarchiv B 129 (Verwaltungsamt für innere Restititionen), Bestandsbeschreibung; Lauterbach, Geltendmachung, S. 408.

<sup>234</sup> Der 1938 in die NSDAP eingetretene Jurist Johannes Krohn (1884-1974) stieg 1933 zum Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium auf. 1939 war er nach internen Querelen zunächst in der Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement in Polen tätig, ehe er als Wehrmachtsoffizier schwer verwundet am 1. November 1941 zum „Reichskommissar für die Behandlung des feindlichen Vermögens“ ernannt wurde. Zu Person Johannes Krohn vgl. u.a. Ulrike Schulz: Das Reichsarbeitsministerium 1919–1945. Organisation, Führungspersonal und politische Handlungsspielräume. In: Alexander Nützenadel (Hrsg.): Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung – Politik – Verbrechen, Göttingen 2017, S. 33–102, hier S. 64f; Lindner, Reichskommissariat, S. 49.

<sup>235</sup> Berufungsschrift für Heinrich Klostermann an den Entnazifizierungsausschuss vom 05.11.1947, NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 31535, o.Bl.

Damit war dem alliierten Entnazifizierungsgedanken aber offenkundig bereits Genüge getan. Eine Auflistung der Mitarbeiter des „Zentralamts für Vermögensverwaltung“ vom Juli 1946 enthielt beispielsweise 28 Personen, von denen 24 (darunter fast alle Referenten) schon im Reichskommissariat tätig gewesen waren.<sup>236</sup> Als Nachfolger für den entlassenen Reichskommissar Johannes Krohn hatten die Alliierten am 1. Juni 1945 Senatspräsident Otto Kellermann mit der Leitung der Behörde betraut. Mit Otto Kellermann avancierte ein langjähriger hochrangiger Mitarbeiter des Reichskommissariats zum neuen Leiter, der – wie zuvor Reichskommissar Krohn – an der Verwaltung feindlichen Vermögens in verantwortlicher Stellung mitgewirkt hatte und seit 1937 Mitglied der NSDAP, förderndes Mitglied der SS und Angehöriger mehrerer angeschlossener Verbände gewesen war. Seit 1926 als Richter tätig wurde er im August 1940 zum Reichskommissariat versetzt. Schon nach wenigen Tagen übernahm er den Aufbau und die Leitung der Verbindungsstelle des Reichskommissariats beim Reichsprotector von Böhmen und Mähren. Seine Bemühungen um eine Sicherstellung und Deklaration des Vermögens der ausgewanderten Juden als „feindliches Vermögen“ stießen allerdings auf vehementen Widerstand der Gestapo und der SS, die eine Enteignung anstrebten. Die Querelen führten im August 1941 zu seiner Abberufung. Zurück im Reichskommissariat übernahm Otto Kellermann die Leitung der Abteilung II, die sich um Unternehmen als feindliche Vermögenswerte kümmerte.<sup>237</sup>

Die Alliierten verzichteten nach Kriegsende beim Reichskommissariat offenkundig auf die Berufung eines behördenfremden Leiters wie in vergleichbaren Institutionen. Sie erblickten im Reichskommissariat vermutlich lediglich eine dem Völkerrecht entsprechende Treuhandverwaltung, die scheinbar ohne größere politische Bedeutung und Teilhabe an den nationalsozialistischen Verbrechen geblieben war. Die Alliierten selbst hatten während des Zweiten Weltkriegs gleichartige Behörden für deutsches Vermögen in ihren Ländern geschaffen.<sup>238</sup> Außerdem benötigten sie als neuen Leiter eine fachkundige und mit der Vermögensverwaltung vertraute Person, die ohne Einarbeitungszeit die Property Control Einheiten bei der Auffindung und Kontrolle des sequestrierten Vermögens von Staaten der Vereinten Nationen unterstützen konnte. Es lag also nahe, einen Mitarbeiter der Behörde zu befördern, der sich mit der Kontrolle und Verwaltung bereits auskannte und zukünftig unter alliierter Aufsicht agieren sollte. Zudem sprachen für Otto Kellermann auch seine sich den Enteignungsbestrebungen der SS und Gestapo widersetzenen Verwaltungsstreitigkeiten über das jüdische Vermögen in Prag, was zu seinen Gunsten ausgelegt werden konnte.<sup>239</sup>

---

<sup>236</sup> Zentralamt für Vermögensverwaltung an britische Militärregierung vom 02.07.1946, Bundesarchiv B 129 Nr. 80, Bl. 139f.

<sup>237</sup> Zur Person Otto Kellermann (geb. 1896) vgl. Vogel, Westdeutschland, S. 56-58; Lindner, Reichskommissariat, S. 117 (Fn. 70), 146-150; NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 11476 (Entnazifizierung).

<sup>238</sup> Siehe die Angaben zu den einzelnen Ländern bei: Mitchell B. Carroll: Legislation on Treatment of Enemy Property. In: The American Journal of International Law 37 (1943), S. 611-630.

Dass eine frühere Tätigkeit beim Reichskommissariat keinen Karriereknick bedeutete und auch in der Bundesrepublik weiterhin als verantwortungsvolle Verwaltungstätigkeit aufgefasst wurde, zeigen die späteren Lebenswege führender Mitarbeiter des Reichskommissariats bzw. des Zentralamts. Der im Mai 1945 abgelöste Reichskommissar Johannes Krohn beispielsweise, der trotz Mitgliedschaft in der NSDAP von den Alliierten als politisch unbelastet eingestuft worden war, brachte es im Nachkriegsdeutschland zum Vorsitzenden des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen und Vorsitzenden der Gesellschaft für Versicherungswirtschaft,<sup>240</sup> sein Stellvertreter Konrad Warncke war von 1945 bis 1948 Haupttreuhänder („Chief Custodian“) für das alliierte Vermögen in der US-Zone in Berlin und arbeitete von 1950 bis 1955 als Ministerialdirigent im Bundeswirtschaftsministerium wieder in leitender Stellung,<sup>241</sup> ebenfalls im Bundesministerium für Wirtschaft (Abteilung Bergbau) arbeitete Anfang der 1950er Jahre nach seinem Ausscheiden als Leiter des Zentralamts auch Otto Kellermann,<sup>242</sup> der als Referent im Reichskommissariat und anschließend im Zentralamt (bis 1949) tätig gewesene Max Hagemann stieg später sogar zum ersten Präsidenten des Bundeskriminalamtes (1951/1952) auf.<sup>243</sup>

Eine ähnliche bundesrepublikanische Beamtenkarriere schaffte Senatspräsident Dr. Heinrich Klostermann, der im Reichskommissariat ab 1942 die Abteilung III für Grundstücksverwaltung leitete. Zuvor war er Richter in Düsseldorf und Berlin gewesen, wo er 1936 als dem „Zentrum“ Nahestehender kritisiert worden war. Ende Januar 1947 wurde er Nachfolger von Otto Kellermann als Leiter des „Zentralamts für Vermögensverwaltung“. Heinrich Klostermann blieb in dieser Funktion und stand anfangs auch der am 5. Mai 1955 gebildeten bundesstaatlichen Nachfolgebehörde, dem „Verwaltungsamt für innere Restituitoren“, vor. Von 1956 bis 1964 leitete er dann das „Bundesamt für die Prüfung ausländischer Rückgabe- und Wiederherstellungsansprüche“, welches im Mai 1955 von der Bundesregierung errichtet wurde, um über ausländische Schadensansprüche zu entscheiden, die ironischerweise aus der Behandlung feindlichen Vermögens seit 1940 entstanden waren, die er selbst durchgeführt hatte.<sup>244</sup> Sein Stellvertre-

---

<sup>239</sup> Nach Angaben im Entnazifizierungsverfahren von Heinrich Klostermann sei Otto Kellermann von den Alliierten für seine Haltung gegenüber der SS und der Gestapo in Prag gelobt worden. Berufungsschrift für Heinrich Klostermann an den Entnazifizierungsausschuss vom 05.11.1947, NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 31535, o.Bl.

<sup>240</sup> Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt am Main 2007<sup>2</sup>, S. 343.

<sup>241</sup> Eine Kurzbiographie zu Konrad Warncke (1890–1969) findet sich unter: <http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/adr/getPPN/127470638/> (Stand: 15.10.2017).

<sup>242</sup> Bernhard Löffler: Soziale Marktwirtschaft und administrative Praxis. Das Bundeswirtschaftsministerium unter Ludwig Erhard, Stuttgart 2002, S. 174f.

<sup>243</sup> Zu Max Hagemann (1883-1968) vgl. Frank Bösch, Andreas Wirsching: Abschlussbericht der Vorstudie zum Thema: Die Nachkriegsgeschichte des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Ministeriums des Innern der DDR (Mdl) hinsichtlich möglicher personeller und sachlicher Kontinuitäten zur Zeit des Nationalsozialismus (Stand: 29.10.2015). Online unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2015/abschlussbericht-vorstudie-aufarbeitung-bmi-nachkriegsgeschichte.html>, S. 58.

<sup>244</sup> Zu Heinrich Klostermann (geb. 1882) vgl. Lindner, Reichskommissariat, S. 118 (Fn. 71); Vogel, Westdeutschland, S. 56-58; NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 31535 (Entnazifizierung). Für die

ter im Zentralamt, Helmut Orthmann, der ebenfalls seit 1942 beim Reichskommissariat beschäftigt war, führte parallel von 1956 bis 1963 das „Verwaltungsamt für Innere Restitutionsen“ weiter.<sup>245</sup>

Nicht im Reichskommissariat beschäftigt gewesen war hingegen der 1948 bis 1950 zum Personal des Zentralamts gehörende Rudolf Toyka. Er hatte von 1940 bis 1945 in der Nebenstelle der „Haupttreuhandstelle Ost“ in Posen gearbeitet und war damit unmittelbar an der Beraubung der polnischen Bevölkerung beteiligt gewesen. Zudem hatte Toyka Ende der 20er Jahre über die Rechtsstellung von Treuhändern promoviert und 1941 einen steuerrechtlichen Leitfaden für die Ostgebiete herausgegeben. Fachkenntnisse, die ihn aus Sicht der Verwaltung nach dem Krieg offensichtlich für die Aufgabe der Vermögensverwaltung prädestinierten. Dass mit der Beschäftigung eines ehemaligen Mitarbeiters der „Haupttreuhandstelle Ost“ einer jener Täter für das Zentralamt tätig wurde, der mit am Raub der nun zu restituierenden Güter teilgenommen hatte, schien dabei offenbar niemanden zu stören. Nach seiner Arbeit im Zentralamt trat Toyka eine steile Karriere im Bundesministerium des Innern an, wo er später u.a. für den Verfassungsschutz zuständig war.<sup>246</sup>

Mit kritischerem Auge als die Alliierten 1945 betrachtete ab Ende 1946 zumindest der Entnazifizierungsausschuss Stadthagen die im ehemaligen Reichskommissariat tätig gewesenen Personen. Hatten nahezu alle Behördenmitglieder die politischen Überprüfungen der Alliierten kurz nach Kriegsende überstanden, stuft der Entnazifizierungsausschuss Stadthagen den amtierenden Leiter Otto Kellermann und weitere Referenten in die Kategorie III ein. Unmittelbare Folge des Entnazifizierungsbescheids war die Absetzung Otto Kellermanns zum 24. Januar 1947, der bei dieser Kategorie sein Amt hiernach nicht weiter ausführen durfte.<sup>247</sup> Die Ablösung erfolgte zum Leidwesen der britischen Property Control, die sich erfolglos für eine Weiterbeschäftigung Kellermanns stark machte und dafür auf seine tadellose Kooperationsbereitschaft und die anstehenden neuen Aufgaben des Zentralamts in der Rückerstattung verwies. Zum Verhängnis war Kellermann und den anderen allerdings nicht ihre Tätigkeit im Reichskommissariat geworden. Allein ihre Mitgliedschaften in NSDAP, Gliederungen und Verbänden bewogen den Entnazifizierungsausschuss zu seinen Beschlüssen. Gegen die nach Meinung

---

Entstehung und Aufgaben des „Bundesamts für die Prüfung ausländischer Rückgabe- und Wiederherstellungsansprüche“ vgl. Bekanntmachung zu Artikel 1 Abs. 2 des Zehnten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 05.05.1955 (BGBl. II 1955, S. 628); Bundesarchiv B 368 (Bundesamt für die Prüfung ausländischer Rückgabe- und Wiederherstellungsansprüche), Bestandsbeschreibung.

<sup>245</sup> Zu Helmut Orthmann (geb. 1898) vgl. Vogel, Westdeutschland, S. 56-58.

<sup>246</sup> Zu Dr. Rudolf Toyka (1905-1981) vgl. NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 1792 (Entnazifizierung); Edition „Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung“ online: Kabinettsprotokolle 1965. Personen: Sonstige 1965 erwähnte Personen: Dr. Rudolf Toyka (kurzer Lebenslauf).

<sup>247</sup> Vom Entnazifizierungs-Ausschuss für besondere Berufe in Hannover wurde Otto Kellermann im Januar 1949 dann in die Kategorie V herabgestuft. Sein Nachfolger, Heinrich Klostermann, wurde im Oktober 1947 zunächst ebenfalls in die Kategorie III eingestuft, nach Fürsprache der britischen Militärregierung, die im Dezember 1947 die Kategorie IV für gerechtfertigt hielt, und diversen Lobeshymnen seiner Mitarbeiter aber im Oktober 1948 als entlastet eingestuft.

der Betroffenen völlig grundlosen und die Wirklichkeit verzerrenden Kategorisierungen setzten sich die Mitarbeiter des Zentralamts zur Wehr. Der ehemalige Reichskommissar Johannes Krohn und etliche frühere hochrangige Beschäftigte der Behörde intervenierten bei den Entnazifizierungsbehörden für eine Abänderung der Bescheide. Grundlage ihrer Argumentation bildete eine Meistererzählung der Geschichte des Reichskommissariats, in welcher dieses die Rolle einer heldenhaften Verfechterin der Rechte der ausländischen Vermögen gegenüber raffgierigen und skrupellosen Partei- und Staatsstellen einnahm. Nur dem – gegen Widerstände und Begehrlichkeiten aus Partei und Staat – beherzten Eingriff des Reichskommissariats sei es zu verdanken gewesen, dass im Laufe des Kriegs der NS-Staat sich nicht das unter Treuhandschaft stehende ausländische Vermögen einverleibt hatte. Das Reichskommissariat habe letztlich mit der Erhaltung und treuhänderischen Verwaltung der Vermögen einen Schaden von rund 4 Milliarden DM verhindert, den die Bundesrepublik nach dem Krieg für das enteignete ausländische Vermögen an die ursprünglichen Besitzer hätte zahlen müssen.<sup>248</sup>

Die ursprüngliche Aufgabe des „Zentralamts für Vermögensverwaltung“, Abwicklung der Tätigkeit des Reichskommissariats und Involvierung in die Arbeit der britischen Property Control, trat ab 1947, wie bereits erwähnt, rasch hinter der Registrierung von Rückerstattungsanmeldungen zurück. Mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Verfügung am 20. Oktober 1947 wurde das Zentralamt von den Briten offiziell zur Annahmestelle für Rückerstattungsansprüche von NS-Opfern aus der gesamten britischen Besatzungszone bestimmt. Die üblicherweise auf einem speziellen Formular (MGAF/C) eingehenden Anmeldungen, wobei aber auch formlose, erst später ergänzte Anträge zählten, sollten neben den persönlichen Daten des Anspruchstellers eine möglichst genaue Beschreibung des Vermögensgegenstands und bestimmte weitere Angaben enthalten: aktuelle Lage des Vermögensgegenstands; an welche Personen wurde das Vermögen damals abgegeben; in wessen Besitz befindet es sich heute; wurde der Vermögensgegenstand enteignet oder verkauft; wenn veräußert, welche Gegenleistung erhielt der Anspruchsteller; wie hoch bemaß sich der geschätzte Wert des Vermögensgegenstands am Tag der Wegnahme; wer könnte noch vom Vermögenstransfer Kenntnis haben. Die Angaben dienten einerseits zur genauen Verortung des Gegenstands, andererseits zur groben Prüfung, ob überhaupt eine Anspruchsgrundlage bestand. Fielen die Angaben zu dürftig aus, konnte das Zentralamt Ergänzungen vom Antragsteller verlangen. Urkunden, amtliche Dokumente oder auch beigebrachte eidesstattliche Versicherungen dienten schon in diesem Stadium des Verfahrens der Glaubhaftmachung des berechtigten Anspruchs auf den Vermögensgegenstand. Die Anmeldung des Anspruchs galt zudem ebenfalls als rechtsgültig, wenn sie durch einen Nichtberechtigten oder einem von mehreren vormaligen Besitzern des Vermögensgegenstands erfolgte. Ehemalige Angestellte, Vertraute, Verwandte und Organisationen wurden hierdurch in die Lage

---

<sup>248</sup> Für die diversen Eingaben und Bescheide im Entnazifizierungsverfahren vgl. beispielhaft NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 31535, Nr. 11476.

versetzt, die Anspruchsrechte für den ursprünglichen Eigentümer zu sichern.<sup>249</sup> Auf Grund dieser Regelung meldete beispielsweise die jüdische Gemeinde Hannover vorsorglich ihr bekannte entzogene Vermögensgegenstände ihrer ehemaligen Gemeindemitglieder an, um für den Fall einer versäumten Anmeldung seitens des Berechtigten die Frist zu wahren.<sup>250</sup>

Die ursprüngliche Anmeldefrist bis zum 31. Dezember 1948 wurde, wie in Kapitel „B I 4“ beschrieben, abschließend auf den 30. Juni 1950 verschoben. Dennoch bedeutete die neue, immer noch knapp bemessene Frist vor allem für die Masse im Ausland weilender Anspruchsteller und Erben weiterhin eine rechtliche Härte. Die eingeschränkten Kommunikationswege nach Deutschland, der Verlust eigener Unterlagen aufgrund der überhasteten Flucht ins Ausland und die langwierigen Ermittlungen nach dem Verbleib von Vermögensgegenständen einschließlich der Suche nach Zeugen und beweiskräftigen Unterlagen erschwerten erheblich die Stellung eines Rückerstattungsanspruchs in der Kürze der Zeit. Besonders Hinterbliebene oder Erbeserben, die oftmals nur über wenig aussagekräftige oder überhaupt keine Informationen zu den entzogenen Vermögensgegenständen verfügten, konnten die geforderten Angaben zur Anspruchstellung oftmals vermutlich nur unter größten finanziellen und persönlichen Anstrengungen erbringen.

Eine besondere Gruppe bildeten die Anmeldungen der Treuhandorganisationen, in erster Linie der JTC, deren bis zum 31. Januar 1952 reichende Anmeldefrist begann, als die Frist der Individualberechtigten schon abgelaufen war. Anders als in der US-Zone kam es bei Anmeldungen der JTC auf diese Weise nur zu geringen Überschneidungen mit bereits erfolgten Rückerstattungsanträgen der ursprünglichen Besitzer. Wesentliche Unterstützung in ihrer Tätigkeit erfuhr die JTC durch das Zentralamt. Dieses übersandte den Treuhandorganisationen soweit möglich Listen unbeanspruchter gebliebener Vermögensgegenstände, für die eine Anzeige der jetzigen Besitzer vorlag.<sup>251</sup> Hinzu kamen jene Fälle, in denen die aktuellen Besitzer der Vermögenswerte ihrer Anzeigepflicht nach der Allgemeinen Verordnung Nr. 10 nicht nachgekommen waren. Um solche Vermögensgegenstände aufzuspüren und anzumelden, waren intensive Nachforschungen der Organisationen erforderlich. Für diese Aufgaben waren ihnen weitreichende Kom-

---

<sup>249</sup> Art. 48, 50 BrREG. Siehe auch Formular MGAF/C. In der US-Zone hatte die Militärregierung für die Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen und die Anzeige des Besitzes entzogener Vermögensgegenstände sogar besondere Verordnungen über die Form und den Inhalt der Anmeldungen und Anzeigen erlassen. Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 10.11.1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet 1947, g, S. 26); Ausführungsverordnung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 10.11.1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet 1947, g, S. 30).

<sup>250</sup> Beispielsweise meldete die Jüdische Gemeinde Hannover „als Geschäftsführer ohne Auftrag bzw. Art. 48 BrREG“ für das frühere Gemeindemitglied, den jüdischen Kaufhausbesitzers Louis Sternheim, vorsorglich einen Rückerstattungsanspruch auf die entzogenen Geschäftsgrundstücke an. MGAF/C für Louis Sternheim durch Jüdische Gemeinde Hannover vom 08.09.1949, NLA-HSTAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 940/1, Anmeldeakte.

<sup>251</sup> Weismann, Nachfolgeorganisationen, S. 736f.

petenzen eingeräumt worden, gegenüber Gerichten, Ämtern, Gemeinden und anderen Institutionen, um die betreffenden Vermögensgegenstände ausreichend beschreiben und ebenfalls anmelden zu können. Bis zum Fristablauf Ende Januar 1952 meldete die JTC beim Zentralamt über 100.000 Ansprüche an, von denen rund 45.000 vollständig nachgewiesen werden konnten, während der Rest nur provisorisch gestellt worden war.<sup>252</sup> Die Zahlen der Ansprüche der ATO für erbenloses nichtjüdisches Vermögen blieben dagegen nahezu unbedeutend. Für ganz Niedersachsen rechnete die ATO beispielsweise nur mit 100 Fällen.<sup>253</sup>

Das Zentralamt (englisch „Central Claims Registry“) hatte sowohl die in ihrer Behörde eingehenden bzw. an sie weitergeleiteten Rückerstattungsanträge (MGAF/C) zu registrieren wie auch die durch die Oberbürgermeister und Landräte (ab Mai 1949 durch das „Niedersächsische Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens“) übermittelten Anzeigen aktueller Besitzer entzogener Vermögensgegenstände (MGAF/P) und solchen Personen und Organisationen, die Kenntnis über eine Entziehung hatten (MGAF/K).<sup>254</sup> Aufgrund der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 registrierte das Zentralamt nach einem Zeitungsbericht bis Mai 1949 rund 30.000 Rückerstattungsanträge der früheren Eigentümer und weitere 45.000 Anzeigen der heutigen Besitzer der entzogenen Vermögensgegenstände. Nach der Veröffentlichung des BrREG seien bis August 1949 noch weitere 20.000 Anträge hinzugekommen.<sup>255</sup> Nach Eingang, Registrierung und grober Prüfung der Rückerstattungsanmeldung wies das Zentralamt mit dem Formular C.C. 4 die Oberbürgermeister und Landräte, in deren Zuständigkeitsbereich sich die angemeldeten entzogenen Vermögensgegenstände befanden, an, entsprechende Sicherungsmaßnahmen nach dem MRG Nr. 52 einzuleiten.<sup>256</sup>

Ab Mai 1949 übernahm dann das „Niedersächsische Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens“ mit seinen Bezirks- und Außenstellen die Aufgabe der Sicherstellung. Das Landesamt prüfte zunächst die formal-rechtliche Grundlage und ordnete zu diesem Zweck zunächst eine zeitweilige Sicherstellung an, die nach sechs Monaten automatisch auslief, falls es zu keiner endgültigen Sicherstellung kam. Befand die Dienststelle, dass die Anforderungen erfüllt waren, musste sie prüfen, ob der Vermögensgegenstand in seinem Bestand gefährdet war bzw. ob eine von Seiten der Anspruchsteller behauptete gegenwärtige oder zukünftige Minderung des Vermögens glaubhaft schien. Verneinte die Behörde dies, ordnete sie entweder einfache Sperrmaßnahmen an wie Vermerke im Grundbuch oder Handelsregister oder machte dem Eigen-

---

<sup>252</sup> Kapralik, Reclaiming, S. 38-44.

<sup>253</sup> Schreiben der ATO vom 26.10.1951, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 104, Bl. 83. Zu den wenigen Fällen aus Hannover, in denen die ATO Ansprüche anmeldete, gehörte der Erlös aus dem aufgrund der Elften Verordnung dem Deutschen Reich verfallenen und versteigerten Umzugsgut von Rechtsanwalt Dr. Ernst Lamy aus Hannover. Liparteliani, Rechtsanwälte, S. 101-105.

<sup>254</sup> Siehe hierzu Kapitel „B I 4“.

<sup>255</sup> 30.000 Wiedergutmachungsanträge. In: Die Welt vom 31.08.1949.

<sup>256</sup> Siehe u.a. Property Control, Berlin, an Zentralamt für Vermögensverwaltung vom 23.05.1947, Bundesarchiv B 129 Nr. 81, Bl. 36.

tümer die Auflage, das Vermögen bei Androhung von Strafe nach den Vorschriften des MRG Nr. 52 zu verwalten. Andernfalls, wenn das Vermögen nachweislich in seinem Bestand bedroht schien, konnte das Landesamt, wie in der allgemeinen Vermögenskontrolle üblich, wahlweise nach Bedarf einen überwachenden oder einen geschäftsführenden Treuhänder ernennen. Betroffene Gegenstände durfte sie auch einfach in Verwahrung nehmen.<sup>257</sup>

In der Praxis prüfte das Landesamt die Voraussetzungen während der zeitweisen Sicherstellung in der Regel mit der Einsetzung eines Sondertreuhänders, den die Bezirksämter auf Vorschlag der Außenstellen ernannten. Dem sogenannten „Ermittlungstreuhänder“ fiel es zu, unter Mithilfe des dazu verpflichteten Eigentümers, unter Verwendung anderweitiger Unterlagen und – im Falle der Erreichbarkeit – mit Angaben des Anspruchstellers die notwendigen Informationen über den Vermögensgegenstand zusammenzutragen.<sup>258</sup> Nach Vorgabe des Landesamtes sollten zu Ermittlungstreuhänder Juristen, bevorzugt Vertriebene, oder kaufmännisch gebildete Personen berufen werden. Der politischen Einstellung der Treuhänder maß das Landesamt allerdings nicht mehr Priorität zu.

*„Eine Ablehnung von als Treuhänder vorgesehenen Personen nur wegen früherer Parteizugehörigkeit ohne sonstige politische Belastung sollte nicht mehr erfolgen, da auch Ministerien und andere Behörden inzwischen einen wesentlichen anderen Standpunkt eingenommen haben. Ausschlaggebend ist, dass er fachlich geeignet und korrekt ist und Person und Objekt auseinanderhalten kann.“<sup>259</sup>*

Zusammengefasst in einem Ermittlungsbericht gab der Treuhänder abschließend Auskunft über den damaligen Vorgang der Eigentumsübertragung, den Zustand des Vermögens vor der Entziehung, die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Vermögens bis zum aktuellen Tag und die aus seiner Sicht bestehenden Risiken für das Vermögen. Abschließend formulierte der Ermittlungstreuhänder, wenn die Voraussetzungen zutrafen, einen angemessenen Vorschlag für Sicherungsauflagen für den Eigentümer. Auf Grundlage des Ermittlungsberichts, dessen Empfehlungen meistens gefolgt wurde, beschloss das zuständige Bezirksamt die endgültigen Sicherungsmaßnahmen nach Lage der Gefährdung des Vermögensgegenstandes und erkennbarer Entlastungsmomente für

---

<sup>257</sup> Erlass des Niedersächsischen Ministers des Innern über die Durchführung von Sicherstellungsmaßnahmen für das von der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der Militärregierung vom 20. Oktober 1947 betroffene Vermögen vom 14.05.1949 (Amtsblatt für Niedersachsen 1949, S. 223); Merkblatt des Nds. Landesamtes zum Sicherstellungsverfahren vom 12.08.1949, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 108/1.

<sup>258</sup> Der Ermittlungstreuhänder sollte nach Meinung des Landesamtes tunlichst darauf achten, den Eigentümer mit seinen Ermittlungen nicht bloßzustellen, da es sich bis zum Abschluss des Rück erstattungsverfahrens lediglich um eine objektive Feststellung der Tatsachen handelte. Weigerte sich der Eigentümer, mit dem Ermittlungstreuhänder zusammenzuarbeiten, drohte ihm die Einsetzung eines geschäftsführenden Treuhänders bei entsprechenden Kosten.

<sup>259</sup> Protokoll der Referentenbesprechung des Nds. Landesamtes am 03.05.1949, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 1/1.



den Eigentümer.<sup>260</sup> Das Landesamt war darüber hinaus dazu angehalten, über die endgültigen Sicherungsmaßnahmen sowohl den Betroffenen als auch den Anspruchsteller zu unterrichten. Doch auf das Vermögen direkt einwirken durfte der Anspruchsteller während des Sicherungsverfahrens keinesfalls, wie die Militärregierung mehrfach klarstellte. Hierunter fiel gleichfalls das Recht zur Besichtigung des Vermögensobjektes, der Erhalt nichtöffentlicher Auskünfte oder zu Eingriffen in die Betriebsführung, wie es in einigen Fällen vorkam.<sup>261</sup>

Ursprünglich war das Zentralamt nur als zentrale Durchgangs- und Registrierstation für die Rückerstattungsanmeldungen vorgesehen gewesen. Eine entscheidende Funktion erhielt das Zentralamt allerdings mit einer Erweiterung seiner Befugnisse im März 1950 für bestimmte Konstellationen bei staatlich enteigneten Grundstücken. Das Vermögen der ausgewanderten oder deportierten deutschen Juden war mit der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom November 1941 automatisch dem deutschen Staat verfallen. In der Praxis zeigte sich aber, dass die Finanzbehörden die Grundbucheinträge für viele verfallene Grundstücke nicht, wie von der Verordnung verlangt,<sup>262</sup> berichtigt hatten. Rechtlich waren die ursprünglichen Besitzer damit vielfach immer noch im Grundbuch als rechtmäßige Eigentümer eingetragen.<sup>263</sup> In diesen Ausnahmefällen wurde das Zentralamt ermächtigt, ohne Weiterleitung des Anspruchs an die Wiedergutmachungsämter die Rückerstattung des Vermögensgegenstands anzuordnen.<sup>264</sup>

Hauptaufgabe des Zentralamts neben der Registrierung der Anmeldungen blieb aber die Weiterleitung der Anmeldungen an die mit dem BrREG eingerichteten Wiedergutmachungsämter zur Fortführung des Rückerstattungsverfahrens. Neben der eingegangenen Anmeldung des Antragstellers übersandte das Zentralamt zusammen mit dem dafür vorgesehenen Formular C.C. 10 die dazugehörigen Anzeigen der aktuellen Besitzer und Kenntnishaber über das Vermögen, den dazugehörigen Schriftwechsel sowie Angaben über bereits eingeleitete Sicherungsmaßnahmen an das zuständige Wiedergutmachungs-

---

<sup>260</sup> Detaillierte Anweisungen und Bemerkungen zur Beurteilung der Sicherungsmaßnahmen finden sich im Merkblatt des Nds. Landesamtes zum Sicherstellungsverfahren vom 12.08.1949, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 108/1.

<sup>261</sup> Property Control Section Niedersachsen an Nds. Landesamt vom 23.04.1949, NLA-HStAH Nds.Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 76/1.

<sup>262</sup> § 9 Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. I 1941, S. 722).

<sup>263</sup> Auch bei Wertpapierdepots, Bankguthaben und Grundpfandrechten war häufig nur eine Mitteilung über den Vermögensverfall erfolgt. Die früheren Inhaber wurden von Banken in der Folge nach 1945 frühzeitig wieder als rechtmäßige Eigentümer behandelt, ohne dass eine formelle Rückerstattung erfolgt war. Dedo von Schenck: Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz im Rückstattungsrecht. In: Juristenzeitung 8 (1953), S. 134–137, hier S. 134f.

<sup>264</sup> 4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 27.03.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1950, S. 146). Zur Thematik der unberichtigten Grundbucheinträge vgl. Schwarz, Rückerstattung, S. 262f. Zum Tragen kam die Verordnung beispielsweise im Fall Oscar Werner für das Grundstück Knochenhauerstr. 61. Siehe Kapitel „B IV 2“.

amt, in dessen Verantwortungsbereich sich der Vermögensgegenstand befand bzw. zuletzt befunden hatte.<sup>265</sup> Bis April 1951 hatte das Zentralamt 32.962 von eingegangenen 51.025 Anträgen an die Wiedergutmachungsämter weitergeleitet.<sup>266</sup>

## 2 Eröffnung des Verfahrens: Das Wiedergutmachungsamt Hannover

Mit dem BrREG hatte die Militärregierung am 12. Mai 1949 die gesetzliche Grundlage für eine Durchführung der von den Opfern sehnlichst erwarteten Rückerstattung in der britischen Zone geschaffen. Einer sofortigen Umsetzung des Gesetzes stand jedoch entgegen, dass die mit Entscheidungsbefugnissen über die Rückerstattungsansprüche ausgestatteten Institutionen, die Wiedergutmachungsbehörden, zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden. Die im BrREG bereits benannten Behörden nahmen mit Ausnahme des Zentralanmeldeamts erst im Lauf der nächsten zwei Jahre ihre Arbeit auf.

Vordringlich war zunächst die Errichtung der Wiedergutmachungsämter, welche die Funktion einer prüfenden und schlichtenden Instanz vor dem gerichtlichen Rückerstattungsverfahren ausübten. Ihre Aufgabe bestand nach dem BrREG darin, den vom Zentralamt erhaltenen Rückerstattungsanspruch dem aktuellen Inhaber des Vermögensgegenstandes bekanntzugeben und die Schlüssigkeit der Begründung des Anspruchs nachzuprüfen, ob öffentliche Unterlagen, wie beispielsweise Grundbücher, den Erklärungen des Antragstellers widersprachen. Konnte der Berechtigte die Bedenken nicht ausräumen oder äußerte sich nicht zu den Unstimmigkeiten, wies das Wiedergutmachungsamt den Antrag als unbegründet zurück. Andererseits konnte das Wiedergutmachungsamt dem Antrag auch per Beschluss stattgeben, sofern der Antragsgegner innerhalb einer zweimonatigen Erklärungsfrist dem Anspruch nicht widersprochen hatte. Im Falle eines begründeten Anspruchs des Antragstellers und eines eingelegten Widerspruchs des Antragsgegners sollte das Wiedergutmachungsamt versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erzielen und diese zu beurkunden. Überstiegen die erforderlichen Ermittlungen die Zuständigkeit des Wiedergutmachungsamtes oder blieb eine vergleichsweise Lösung aussichtslos, übergab es die Sache der zuständigen Wiedergutmachungskammer.<sup>267</sup>

---

<sup>265</sup> Art. 51 BrREG. Zur Frage der Zuständigkeit vgl. 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 27.03.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1950, S. 144).

<sup>266</sup> Lillteicher, Restitution, S. 317.

<sup>267</sup> Art. 53-57 BrREG. Zu Aufgaben und rechtlichem Spielraum der Wiedergutmachungsämter vgl. ausführlich Walter Petrich: Zum Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt (britische Zone). In: Monatsschrift für Deutsches Recht 4 (1950), S. 142–145.

Nähere Angaben über die Ausgestaltung der Wiedergutmachungsämter – außer das die Wiedergutmachungsämter „in den Bezirken“ eingerichtet würden – enthielt das BrREG nicht.<sup>268</sup> Die Justizminister der Länder der britischen Zone gingen im Juni 1949 zumindest davon aus, dass diese Lücke eine Ausführungsverordnung des Zentraljustizamts der britischen Zone schließen würde. Der Entwurf dieser Verordnung sah eine Einrichtung der Wiedergutmachungsämter bei den Amtsgerichten vor. Auch hätte es im Ermessen der Länder gelegen, für den Bereich mehrerer Amtsgerichte nur ein einziges Wiedergutmachungsamt zu schaffen.<sup>269</sup>

Doch an Stelle des Entwurfs erließ die Militärregierung Ende Juli 1949 eine Ausführungsverordnung über die bei der Errichtung der Wiedergutmachungsämter zu beachtenden Grundsätze. Die Wiedergutmachungsämter waren danach als Landesbehörden an jedem Landgericht zu errichten. Dienstrechtlich unterstanden sie den Landesjustizverwaltungen, doch in ihrer Tätigkeit blieben sie allein dem Rückerstattungsgesetz verpflichtet. Aus Gründen der Unabhängigkeit durfte ihnen außer der Militärregierung keine andere Stelle Weisung erteilen oder Einfluss auf ihre Handlungen nehmen. Für die Besetzung der Wiedergutmachungsämter bestimmten die Briten, dass jeweils ein Leiter und eine notwendige Anzahl an Mitgliedern, die zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein mussten und nicht in Rückerstattungsverfahren involviert waren, von den Ländern ernannt würden. Bei der dienstrechtlichen Stellung des Personals räumte die Militärregierung den Ländern einen gewissen Spielraum ein. Leiter und Mitglieder der Wiedergutmachungsämter konnten haupt- oder nebenamtlich sowie plan- oder außerplanmäßig beschäftigt werden.<sup>270</sup> Insbesondere die ausdrückliche Erklärung, dass auch Rechtsanwälte nebenberuflich in den Wiedergutmachungsämtern beschäftigt werden konnten, zielte wahrscheinlich darauf ab, die schwierigen Suche der Länder nach geeignetem und vor allem politisch unbelastetem juristischen Personal für die sensible Aufgabe weitestgehend zu erleichtern.

Erste Schritte für die personelle Besetzung der Wiedergutmachungsämter hatte das Land Niedersachsen bereits im April 1949 eingeleitet. Zu diesem Zeitpunkt – als das BrREG noch nicht veröffentlicht war und bloß als Entwurf vorlag – ging das Justizministerium davon aus, dass die Wiedergutmachungsämter aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen würden.<sup>271</sup> Kurz nach Veröffentlichung der Ausführungsverordnung setzten dann konkrete Maßnahmen zur Ausgestaltung der Wiedergutmachungsämter in Niedersachsen ein. Ein Thema rückte dabei in den Vordergrund: die politische Belastung zu bestellender Mitglieder der Wiedergutmachungsämter.

---

<sup>268</sup> Art. 51 BrREG.

<sup>269</sup> Protokoll der Konferenz der Landesjustizminister der britischen Zone am 17./18.06.1949, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/92 Nr. 19, Bl. 1ff; Vermerk vom 15.07.1949, ebenda, Bl. 13.

<sup>270</sup> Erste Verordnung der Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Wiedergutmachungsämter) vom 20.07.1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1949, 42, S. 308).

<sup>271</sup> Interner Vermerk vom 14.04.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 82, Bl. 77.

Zur politischen Vergangenheit der Mitglieder der Wiedergutmachungsämter hatte die Ausführungsverordnung der Briten keinerlei Auflagen enthalten. Sie durften nur weder Pflichtige noch Berechtigte in Rückerstattungsverfahren sein. Das niedersächsische Justizministerium fühlte sich daher zunächst an eine Vereinbarung der Minister der britischen Besatzungszone vom Juni 1949 gebunden, wonach eine nominelle Parteimitgliedschaft in der NSDAP bei der Auswahl der Mitglieder kein Ausschlusskriterium wäre.<sup>272</sup>

Dass den Anspruchstellern die Bestellung von ehemaligen Parteimitgliedern zu Sachwaltern der Rückerstattung, die noch dazu Einfluss auf die Herstellung einer gütlichen Einigung im Rückerstattungsverfahren nehmen sollten, als Affront erscheinen musste, fand zu diesem Zeitpunkt offenbar nur begrenzt Platz im bürokratischen Planungsprozess. Offenkundig verhinderte der Engpass an fachkundigen und zugleich unbelasteten Juristen bei den Landesjustizverwaltungen die notwendige Auseinandersetzung mit der politischen Vergangenheit des ihnen zur Verfügung stehenden Personals. Empathie für das Gerechtigkeitsempfinden der Antragsteller, denen die Justizminister erneut zumuten wollten, von Nationalsozialisten gerichtet zu werden, war nicht erkennbar.

Der Vertreter der jüdischen Rechtshilfeorganisation United Restitution Organization (URO)<sup>273</sup> riet dem niedersächsischen Justizministerium deshalb mit Verweis auf drohende ausländische Reaktionen dringend davon ab, ehemalige Parteigenossen einzusetzen, selbst wenn diese im Entnazifizierungsverfahren voll entlastet (Gruppe V) worden wären. Eine Besetzung der Stellen ausschließlich mit Nicht-Betroffenen schied nach Meinung des Justizministeriums dagegen aus, da hierfür nicht genügend Bewerber verfügbar wären. Der Vertreter der URO plädierte aus diesem Grund dafür, einzig die Leiter der Wiedergutmachungsämter mit nichtbetroffenen Berufsrichtern zu besetzen und die übrigen Mitglieder verstärkt aus der Anwaltschaft und dem höheren Verwaltungsdienst zu berufen, wo noch entsprechende Kapazitäten Nicht-Betroffener vorhanden wären. Bei größeren Wiedergutmachungsämtern schienen dann auch einzelne entlastete NS-Parteigenossen (er)tragbar.<sup>274</sup>

Das Justizministerium griff die Vorschläge der URO teilweise auf und wies Anfang August 1949 die niedersächsischen OLG-Präsidenten an, bis spätestens zum 1. Oktober 1949 in jedem Landgericht ein Wiedergutmachungsamt zu errichten, das sich aus einem Leiter und zwei Mitgliedern zusammensetzen sollte.<sup>275</sup> Ehemalige Parteimitglie-

---

<sup>272</sup> Protokoll der 10. Konferenz der Landesjustizminister der britischen Zone in Bad Pyrmont am 17./18.06.1949, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/92 Nr. 19, Bl. 11ff.

<sup>273</sup> Siehe Kapitel „C V 3“.

<sup>274</sup> Vermerk des Justizministeriums betr. die Ernennung von Mitgliedern der Wiedergutmachungsämter vom 29.07.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 1.

<sup>275</sup> Die geplante Besetzung der WgA mit zwei Mitgliedern plus Leiter entsprach der URO zufolge nicht dem zu erwartenden Geschäftsverkehr. Bei dem zu erwartenden Zustrom an Anmeldungen seien vielmehr höhere Personalzahlen erforderlich. Das Justizministerium hielt dagegen, dass die Zahl zumindest bei kleineren WgA vollkommen ausreichend sei.

der der NSDAP und jene, die ein Amt in einer der Gliederungen der NSDAP bekleidet hatten, durften in Abkehr vom gemeinsamen Beschluss der Landesministerkonferenz nicht mehr zu Mitgliedern der Wiedergutmachungsämter ernannt werden. Eine Ausnahme bestand lediglich für ehemalige Parteimitglieder, die nachweislich dem Nationalsozialismus Widerstand geleistet hatten und mittlerweile voll entlastet waren.<sup>276</sup> Das Justizministerium orientierte sich damit an der von der Militärregierung und dem Generalinspekteur für die deutschen Spruchgerichte aufgestellten Richtlinie für die Besetzung der Richter in den Spruchkammern zur Entnazifizierung.<sup>277</sup> Die OLG-Präsidenten und Rechtsanwaltskammern wurden angehalten, Vorschläge für geeignete Personen einzureichen. Den Abschluss bildete schließlich Anfang September 1949 eine Verordnung des niedersächsischen Justizministers zur Errichtung der Wiedergutmachungsämter.<sup>278</sup>

Die personelle Besetzung der Wiedergutmachungsämter stellte sich im Verlauf als schwierig heraus. Geeignete Bewerber aus Gerichten und Anwaltschaft standen nur im geringen Umfang zur Verfügung, wodurch auch bei der Rückerstattung der verbreitete Mangel an unbelasteten und fähigen deutschen Juristen in der Nachkriegszeit deutlich wird.<sup>279</sup> Das Justizministerium erwog daher zunehmend die Ernennung von noch vorhandenen geeigneten Beamten und Rechtsanwälten, die gleichwohl die beamtenrechtliche Altersgrenze von 65 Jahren bereits überschritten hatten. Beim Justizministerium in Schleswig-Holstein stieß ein solcher Rückgriff auf überalterte Kräfte auf Ablehnung: „Über 65 Jahre alte Beamte haben erfahrungsgemäß nicht mehr die Wendigkeit und straffe Hand, die für die Bewältigung der neuen Aufgaben erforderlich ist.“<sup>280</sup> Ein Gutachten zur Altersfrage hielt eine Beschäftigung pensionierter Richter in den Wiedergutmachungsämtern indessen für aussichtsreich. Das niedersächsische Justizministerium regte daher bei der Militärregierung an, für die Wiedergutmachungsämter eine Vorschrift zur Aufweichung der beamtenrechtlichen Altersgrenze von 68 Jahren zu erlas-

---

<sup>276</sup> Nds. Justizministerium an die Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg vom 10.08.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 2.

<sup>277</sup> Vermerk des Justizministeriums vom 04.08.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 287; vgl. § 3 Abs. 4 Verfahrensordnung für die deutschen Spruchgerichte zur Aburteilung von Mitgliedern verbrecherischer Organisationen vom 17.02.1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, S. 57).

<sup>278</sup> Ausführungsverordnung des niedersächsischen Justizministers zur Errichtung der Wiedergutmachungsämter vom 08.09.1949 (Niedersächsische Rechtspflege 1949, S. 151).

<sup>279</sup> Zur Justiz in Niedersachsen und im Oberlandesgerichtsbezirk Celle in der Nachkriegszeit vgl. u.a. Hodo Freiherr von Hodenberg: Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945. In: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711–1961, Celle 1961, S. 121–153; Hartmut Wick: Die Entwicklung des Oberlandesgerichts Celle nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Oberlandesgericht Celle (Hrsg.): Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle, Celle 1986, S. 235–295; Volker Friedrich Drecktrah: Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Justiz in Niedersachsen. In: Eva Schumann (Hrsg.): Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008, S. 271–299.f

<sup>280</sup> Justizministerium Schleswig-Holstein an Nds. Justizministerium vom 05.09.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 17.

sen.<sup>281</sup> Eine entsprechende Anordnung erging schließlich im September 1949<sup>282</sup> und sollte später bei der Besetzung des Wiedergutmachungsamts Hannover zur Anwendung kommen.

Fest steht, dass das niedersächsische Justizministerium in der Rückerstattung und der Tätigkeit der Wiedergutmachungsämter nur eine Arbeit auf Zeit sah. Hauptamtliche Mitglieder und Leiter der Wiedergutmachungsämter erhielten nur außerplanmäßige Stellen und Beamte ohne anderweitige Planstellen wurden lediglich auf Widerruf bestellt. Eine dauerhafte berufliche Perspektive bot die Anstellung im Wiedergutmachungsamt nicht, denn Verwendungen in anderen Bereichen des Justizwesens versprachen deutlich mehr Planungssicherheit und bessere Aufstiegschancen. Angesichts vieler offener Stellen und einer geringen Bewerberzahl im Justizwesen der Nachkriegszeit war eine solche Vorgehensweise der Personalgewinnung junger, unbelasteter, motivierter und qualifizierter Kräfte abträglich. Zudem entwickelten die angeworbenen Mitglieder aufgrund des zeitlich befristeten Charakters ihrer Behörde und ihrer Stellungen kein gesteigertes Interesse an einer zügigen Abwicklung der Verfahren.<sup>283</sup>

Entsprechend den Planungen nahmen an den Landgerichten in Niedersachsen zum 1. Oktober 1949 insgesamt elf Wiedergutmachungsämter ihre Arbeit auf.<sup>284</sup> Neben Hannover entstanden Wiedergutmachungsämter an den Landgerichten Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden. Britischen Bemühungen um eine spürbar frühere Eröffnung hatte das Justizministerium aufgrund personeller und auch räumlicher Schwierigkeiten nicht entsprechen können.<sup>285</sup>

Entgegen der ursprünglichen Absicht des Justizministeriums von drei Richtern pro Wiedergutmachungsamt bestand das Personal bei den Wiedergutmachungsämtern – bis auf Hannover – anfangs nur aus jeweils dem Leiter und einem weiteren Mitglied. Eine unbürokratische Aufstockung der Besetzung der Wiedergutmachungsämter behielt sich das Justizministerium vor, sofern sich ein zusätzlicher Bedarf aus den monatlichen Geschäftsberichten ergab oder für eine beschleunigte Durchführung der Rückerstattung sinnvoll schien.<sup>286</sup> Offenbar machten die Wiedergutmachungsämter im Laufe der ersten Jahre in unterschiedlichem Ausmaß hiervon Gebrauch. Vermutlich legte das Geschäftsaufkommen eine Personalaufstockung nicht überall gleichermaßen nahe. Im Januar

---

<sup>281</sup> Nds. Justizministerium an Militärregierung vom 25.08.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 10.

<sup>282</sup> Ergänzung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Wiedergutmachungsämter) vom 20.09.1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1949, S. 308).

<sup>283</sup> Lillteicher, Restitution, S. 103.

<sup>284</sup> NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103.

<sup>285</sup> Nds. Justizministerium an die britische Militärregierung vom 14.09.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 41.

<sup>286</sup> Vgl. diverse Anfragen des Nds. Justizministeriums an das Oberlandesgericht Celle über die Notwendigkeit, weitere Mitglieder bei den Wiedergutmachungsämtern zu bestellen, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/92 Nr. 19.

1951 bestanden die drei Wiedergutmachungsämter im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg jedenfalls wie intendiert aus einem Leiter und je zwei Mitgliedern. Im Oberlandesgerichtsbezirk Celle hatte sich dagegen ein differenzierteres Bild entwickelt. Die Wiedergutmachungsämter Göttingen, Stade und Verden bestanden weiterhin aus einem Leiter und einem Mitglied. Hildesheim hatte dagegen zusätzlich eine halbe Stelle hinzugewonnen, wohingegen Lüneburg und Bückeburg auf eine einzige Stelle zurückgefallen waren. Der personelle Schwerpunkt befand sich für Niedersachsen indessen beim Landgericht Hannover, wo das Wiedergutmachungsamt auf 4,5 Stellen angewachsen war.<sup>287</sup>

In Schleswig-Holstein entstanden Wiedergutmachungsämter bei den Landgerichten Flensburg, Kiel, Itzehoe, Lübeck und Kiel,<sup>288</sup> in Nordrhein-Westfalen an den insgesamt 19 Landgerichten.<sup>289</sup> In Hamburg löste die Landesregierung am 22. November 1949 zunächst das seit März 1946 bestehende „Amt für Wiedergutmachung und Flüchtlingshilfe“ auf, in dem die im Juni 1945 eingerichtete „Beratungsstelle für Wiedergutmachungsansprüche“ aufgegangen war. Die in den westlichen Besatzungszonen einzigartige Institution hatte zuvor für Hamburg die verschiedenen Wiedergutmachungsaufgaben vorbereitet und Gesetzesvorhaben koordiniert, Anträge von Opfern gesammelt, Fürsorgemaßnahmen veranlasst und mit dem beigeordneten Sonderhilfsausschuss für Hamburg über die Landesentschädigungsgesetze zu Haft- und Gesundheitsschäden entschieden. Bei der Dienststelle für Wiedergutmachungsaufgaben und Restitutionsangelegenheiten liefen zudem auch die ersten Rückerstattungsprobleme und Anträge wegen entzogener Vermögenswerte auf. Die Umsetzung des britischen Rückerstattungsgesetzes übernahm aber ab Ende November 1949 auch in Hamburg ein bei der Justiz neugebildetes Wiedergutmachungsamt. Die anderen Tätigkeitsbereiche des „Amtes für Wiedergutmachung“ wurden nach der Auflösung in eine Abteilung gleichen Namens bei der Hamburger Sozialbehörde überführt.<sup>290</sup>

Anders als in den übrigen Ländern der Besatzungszone einschließlich Niedersachsens erhielt die Behörde in Hamburg auch die Aufgabe der Sicherstellung der nach der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 zu sperrenden Vermögensgegenstände.<sup>291</sup> In den anderen Ländern blieben dagegen weiterhin die errichteten Landesämter für Vermögenskontrolle für die Sicherstellung zuständig, auch wenn sich in Niedersachsen ministerielle Diskrepanzen entwickelt hatten über die zukünftige Rollenverteilung von Landesamt und Wiedergutmachungsamt. Schuld an den im Herbst 1949 ausbrechenden Kompetenzstreitig-

---

<sup>287</sup> Schriftwechsel zwischen dem Oberlandesgericht Celle und dem Oberlandesgericht Oldenburg im Januar 1951, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 213f.

<sup>288</sup> Felicitas Glade: Ernst Bamberger, Wilhelm Hamkens. Eine Freundschaft in Mittelholstein unter dem NS-Regime, Schleswig 2000, S. 215.

<sup>289</sup> Verordnung über die Auflösung und die Änderung von Zuständigkeiten der Wiedergutmachungsämter und Wiedergutmachungskammern vom 25.03.1957 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1957, S. 92).

<sup>290</sup> Asmussen, Traum, S. 26-31.

<sup>291</sup> Lillteicher, Restitution, S. 100.

keiten war die Auslegung des Art. 44 BrREG, nach dessen Wortlaut nunmehr die Wiedergutmachungsbehörden für die Sicherstellung entzogener Vermögensgegenstände zu sorgen hatten. In Niedersachsen entspann sich zwischen den vorgesetzten Dienststellen, dem für die Sicherstellung zuständigen Innenministerium und dem Justizministerium, eine mehrmonatige Debatte über die künftige Stellung des Landesamtes für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens im Sicherstellungsverfahren. Nachdem diverse Schriftwechsel und Treffen der Ministerialbeamten zu keinem Erfolg geführt hatten,<sup>292</sup> sah sich die britische Militärregierung im Januar 1950 gezwungen, den Artikel 44 mit einer Verordnung zu präzisieren, um die Beibehaltung des bisherigen Sicherstellungsverfahrens zu gewährleisten. Hiernach konnte das Wiedergutmachungsamt, soweit es dies für erforderlich hielt, das Landesamt um weitere Sicherungsmaßnahmen bitten, deren Durchführung aber weiterhin alleinige Sache des Landesamts blieb.<sup>293</sup>

Zum Leiter des Wiedergutmachungsamts (WgA) am Landgericht Hannover ernannte das Justizministerium Landgerichtsrat Martin Zander (geb. 1902). Der aus Berlin stammende Zander war bis 1942 als Amtsgerichtsdirektor am Amtsgericht Berlin-Charlottenburg tätig gewesen. Er war nicht Mitglied der NSDAP gewesen, hatte aber vier angeschlossenen Verbänden (u.a. Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund, Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) angehört, ohne dort jedoch ein Amt ausgeübt zu haben. Von 1942 bis 1945 hatte er als Referent der Abteilung Feindvermögen des „Reichskommissariats für die besetzten niederländischen Gebiete“ gearbeitet. Nach dem Krieg nahm er für kurze Zeit eine Stelle als Beauftragter Richter in Rothenburg an. Anschließend wirkte er als Leiter des Spruchgerichts Benefeld-Bomlitz in Niedersachsen und am Spruchgericht Bielefeld an der Entnazifizierung mit. Mit dem Auslaufen der Entnazifizierung wurde er im Juni 1949 an das Landgericht Hannover berufen, wo er schließlich offiziell am 3. Oktober 1949 die Geschäfte des hauptamtlichen Leiters des WgA übernahm. Zander übte das Amt bis zum 31. Oktober 1951 aus und führte das WgA Hannover damit durch die wichtigen Anfangsjahre der Rückerstattung in Niedersachsen, in der sich die Behörde einer Flut von Anmeldungen und einer bislang unbekanntem Rechtsmaterie gegenüber sah. Hintergrund seiner Ablösung war die bereits Anfang 1950 beantragte Beförderung zum Landgerichtsdirektor, der das Justizministerium schließlich Anfang November 1951 entsprach. Bereits 1950 hatte das Justizministerium Martin Zander zum Vorsitzenden der Wiedergutmachungskammer am Landgericht Hannover berufen wollen und sich diesbezüglich bereits über mögliche Umbesetzungen im WgA Hannover beim OLG Celle erkundigt. Letztlich sprachen ihm der Landgerichts- und der OLG-Präsident aber noch die erforderliche Qualifikation für eine solche Position ab; schließlich verweigerte die Militärregierung ihre Zustimmung zur Übernahme des Vorsitzes der Wiedergutmachungskammer. Während seiner weiteren Zeit am Landgericht

---

<sup>292</sup> Zur ministeriellen Kontroverse über die Stellung von Landesamt und Wiedergutmachungsamt in Niedersachsen vgl. u.a. NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 112.

<sup>293</sup> Verordnung Nr. 205 zur Änderung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 31.12.1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1950, S. 108)



Hannover befasste er sich weiterhin mit Wiedergutmachungssachen. Als späterer Vorsitzender der Entschädigungskammer am Landgericht Hannover wirkte er an der Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes mit, bis er als anerkannter Experte für Rückerstattungs- und Entschädigungsfragen schließlich 1967 in den Ruhestand versetzt wurde.<sup>294</sup>

Nachfolger von Martin Zander als Leiter des WgA Hannover wurde am 1. Dezember 1951 Amtsgerichtsrat Heinrich Bruder (geb. 1903). Dieser war von 1932 bis 1936 Rechtsanwalt gewesen, hatte aber, nachdem aufgrund eines geöffneten Briefs an einen Kollegen Ermittlungen nach dem Heimtücke-Gesetz gegen ihn ermittelt und ehrengerichtlich gegen ihn vorgegangen wurde, seine Zulassung als Rechtsanwalt in Darmstadt zurückgegeben. Danach arbeitete er als juristischer Hilfsarbeiter bei seinem Schwager, Rechtsanwalt Dr. Josef Augstein,<sup>295</sup> in Hannover. Eine Zulassung als Rechtsanwalt im Landgerichtsbezirk Hannover war ihm 1940 wegen der Vorwürfe in Darmstadt und wegen angeblicher Übersetzung verweigert worden.<sup>296</sup> Heinrich Bruder war nicht Mitglied der NSDAP, hatte aber von 1933 bis 1941 dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund angehört. Von 1941 bis 1945 beschäftigte ihn die Bahlsen AG als Bücherrevisor. Nach Kriegsende erhielt er im Dezember 1945 zunächst eine Stelle als beauftragter Richter am OLG Celle, wechselte dann aber im September 1946 als Amtsgerichtsrat nach Hannover. Heinrich Bruder blieb Leiter des WgA Hannover bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1965.<sup>297</sup>

Am Landgericht Hannover erhielt das WgA Hannover bei seiner Errichtung 1949 zwei Räume, die ihm von der Justizverwaltung nach längeren Diskussionen zur Verfügung gestellt wurden.<sup>298</sup> Neben Martin Zander als Leiter des Wiedergutmachungsamts arbeiteten dort zu Anfang Landgerichtsrat a.D. Hans Brattig und Richter Kurt Weise als „Beauftragte Richter“. Zusammen begannen sie die Bearbeitung der schrittweise vom Zentralamt an das Wiedergutmachungsamt weitergeleiteten Rückerstattungsanmeldungen. Bis November 1949 übermittelte das Zentralamt die ersten 751 Anträge an die in Niedersachsen gelegenen elf Wiedergutmachungsämter. 141 Rückerstattungsanmeldungen gingen davon beim WgA Hannover ein. Zu einer Auskunft, mit wie vielen Anträgen insgesamt zu rechnen sei, sah sich das Zentralamt allerdings nicht in der Lage, da weiterhin laufend neue Rückerstattungsanmeldungen eingingen.<sup>299</sup> Bis August 1949 hatte

---

<sup>294</sup> Vgl. die verschiedenen Angaben in der Personalakte Martin Zander, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2005/041 Nr. 97.

<sup>295</sup> Rechtsanwalt Josef Augstein war der ältere Bruder des SPIEGEL-Gründers Rudolf Augstein. Dirk Böttcher u.a.: Hannoversches biographisches Lexikon. Von den Anfängen bis in die Gegenwart, Hannover 2002, S. 33.

<sup>296</sup> Siehe u.a. Anlage zum Entschädigungsantrag: Schilderung der Verfolgung durch Oberlandesgerichtsrat Heinrich Bruder (geb. 1903) vom 31.12.1953, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102652, Bl. 1.

<sup>297</sup> Zu Heinrich Bruder (geb. 1903) vgl. NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2005/041 Nr. 19.

<sup>298</sup> Protokoll einer Konferenz im Justizministerium am 13.10.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 53.

<sup>299</sup> Zentralamt für Vermögensverwaltung an Nds. Justizministerium vom 03.11.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 21.

das Zentralamt etwa 18.000 Rückerstattungsanmeldungen für die britischen Zone registriert, rund 8.000 davon entfielen auf den Zuständigkeitsbereich des Landes Niedersachsen und die dortigen Wiedergutmachungsbehörden.<sup>300</sup>

Die Erledigung der eingehenden Fälle bereitete dem WgA Hannover organisatorisch scheinbar keine größeren Schwierigkeiten. Dennoch hielt Zander als Leiter des WgA im Februar 1950 eine Aufstockung des Personals auf nunmehr vier Richter für förderlich im Hinblick auf eine beschleunigte Bearbeitung.<sup>301</sup> Zum weiteren Mitglied ernannte das Landgericht daraufhin Anfang März 1950 den 68-jährigen Rechtsanwalt und Notar Leopold Friedensburg und nutzte damit die erwähnte Außerkraftsetzung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen für Mitglieder der Wiedergutmachungsämter.

Leopold Friedensburg (geb. 1881) hatte als Rechtsanwalt und Notar in Breslau gearbeitet, bis er im November 1945 als Vertriebener nach Thüringen kam. Das OLG Weimar ernannte ihn im November 1945 zum Landgerichtsdirektor in Erfurt. Von April 1946 bis Oktober 1948 leitete er als Landgerichtspräsident das Landgericht Meinigen, doch die sowjetische Besatzungsmacht entließ ihn aufgrund angeblichen Fehlverhaltens bei der Durchführung des sowjetischen Entnazifizierungsbefehls Nr. 201. Friedensburg, dessen Bruder Bürgermeister in Berlin war und der weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört hatte, war anerkanntes Opfer des Faschismus und Mitglied der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes. Er und seine Familie erfuhren nach der Übersiedlung nach Hannover Hilfen von Seiten des Kreissonderhilfeausschusses. Friedensburg als nachweislich Nicht-Betroffener wirkte 1948 und 1949 in Hannover in verschiedenen Positionen an der Entnazifizierung mit. Der Aufbau einer neuen Anwaltspraxis mit dem Auslaufen der Entnazifizierung war ihm aufgrund seiner finanziellen Lage als Vertriebener kaum mehr möglich. Friedensburg bat daher beim Landgericht Hannover im September und Oktober 1949 wiederholt um eine Verwendung in den zu errichtenden Wiedergutmachungsämtern oder der Wiedergutmachungskammer. Das OLG Celle hatte sein Gesuch bereits abgelehnt, als das Justizministerium nachdrücklich bat eine Anstellung zu prüfen. „Rechtsanwalt Dr. Friedensburg, dem der Aufbau einer Anwaltspraxis bei seinem fortgeschrittenen Alter recht schwer fällt, verdient im Hinblick auf seine politische Haltung vor 1945 unterstützt zu werden.“<sup>302</sup> Trotzdem konnte das OLG Celle seinem Wunsch erst mit Zunahme des Geschäftsgangs entsprechen.<sup>303</sup>

Die Altersstruktur im WgA Hannover zeigte mit der Hereinnahme von Friedensburg eine deutliche Zweiteilung. Friedensburg und Brattig waren mit 68 und 66 Jahren deutlich älter als ihre jüngeren Kollegen Zander und Weise, die 47 bzw. 50 Jahre zählten. Im Verlauf des Jahres 1950 zeigten sich die erkennbaren und bereits vom Justizministerium

---

<sup>300</sup> Vermerk Justizministerium über Gespräch mit Vertreter der URO vom 06.08.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 5.

<sup>301</sup> Vermerk des Justizministerium über Besuch beim Wiedergutmachungsamt Hannover vom 09.02.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 83.

<sup>302</sup> Nds. Justizministerium an Oberlandesgericht Celle vom 14.12.1949, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 2000/025 Nr. 15, Bl. 6.

<sup>303</sup> Zu Leopold Friedensburg (geb. 1881) vgl. NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 2000/025 Nr. 15.

Schleswig-Holsteins prognostizierten Schwächen eines auf bereits im Pensionsalter befindlichen Beamten gestützten Wiedergutmachungsapparats. Bereits nach wenigen Wochen musste der Leiter des WgA Hannover feststellen, dass sich der Rechtsanwalt und Notar Friedensburg als „völlig wertlose Kraft“ erwies. Er sei „völlig hilflos und stelle nur eine Belastung dar, da seine sämtlichen Entscheidungen einer Überprüfung durch den Leiter bedürften.“<sup>304</sup> Erschwerend für die Erledigungsquote des WgA Hannover kamen im Sommer 1950 eine mehrmonatige Erkrankung von Friedensburg und der plötzliche Tod von Brattig hinzu. Der krankheitsbedingte und fachliche Ausfall Friedensburgs und das Ableben Brattigs, bei dem vor seiner Ernennung Zweifel an seiner fachlichen Eignung bestanden,<sup>305</sup> zogen einen mehrfachen Wechsel des Personals nach sich. Als Ersatz für Brattig kam Landgerichtsrat Eduard Ransdorff an das WgA Hannover und als zusätzliche Kraft wechselte der Leiter des WgA Bückeberg, beauftragter Richter Dick, im September 1950 zum WgA Hannover über. Aufgrund des zu diesem Zeitpunkt bereits erheblich zurückgegangenen Geschäftsanfalls für Bückeberg übernahm als nebenamtlicher Leiter der Bürgermeister Bückeburgs, Behnke, die Leitung des dortigen Wiedergutmachungsamts.<sup>306</sup> Die stetigen Personalwechsel und notwendigen Einarbeitungszeiten für die neuen Mitglieder des Wiedergutmachungsamts verzögerten zumindest 1950 die Bearbeitung der Anträge und machten auf Seiten der Berechtigten und Pflichtigen immer wieder ein neues Kennenlernen der Richter notwendig.

Probleme bereitete den Mitgliedern des WgA Hannover außerdem der Umgang mit Anmeldungen, die ihrer Natur nach eindeutig in das Gebiet der Entschädigung fielen, für das noch keine Regelung vorlag, und welche offenkundig mit den Regelungen des Rückerstattungsgesetzes nicht zu entscheiden waren. Der Leiter des WgA Hannover schätzte den Anteil solcher Anmeldungen auf etwa 40 %. Eine Zurückweisung solcher aussichtslosen Anmeldungen war den Wiedergutmachungsämtern nicht ohne weiteres möglich, weswegen sie meist unerledigt zurückgestellt wurden. Das Justizministerium plädierte dafür, die Ansprüche durch das Wiedergutmachungsamt zurückweisen zu lassen oder den Anspruchsteller über eine Erklärung der Rechtslage zu einem Verzicht zu überreden. „Der Bescheid [über die Zurückweisung, A.d.A] müsse in geschickter Form abgefasst werden. Die Zurückstellung der Wiedergutmachungssachen durch das Wiedergutmachungsamt habe zur Folge, dass nach außen der Eindruck entstehe, das Wiedergutmachungsamt bearbeite die zu seiner Zuständigkeit gehörenden Sachen nicht mit der machbaren Beschleunigung.“<sup>307</sup>

---

<sup>304</sup> Vermerk OLG Celle vom 30.03.1950, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 2000/025 Nr. 15, Bl. 30.

<sup>305</sup> Für die diversen Einschätzungen der Richter und die gesundheitlichen Probleme von Friedensburg und Brattig vgl. NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/92 Nr. 19; NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 2000/025 Nr. 15.

<sup>306</sup> Vermerk OLG Celle vom 17.08.1950, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 2000/025 Nr. 15, Bl. 28.

<sup>307</sup> Vermerk des Justizministeriums über den Besuch beim WgA Hannover vom 09.02.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 83.

Komplikationen in der Bearbeitung ergaben sich anfangs aus den zahlreichen Fällen, in denen sich die Parteien bereits vor der Übersendung der Anmeldung durch das Zentralamt und der formellen Eröffnung des Rückerstattungsverfahrens auf einen Vergleich geeinigt hatten. Ohne vorliegende Anmeldungen durften die Wiedergutmachungsämter die Vergleiche indessen nicht beurkunden, wodurch sich die Berechtigten und Pflichtigen häufig über eine Behinderung ihrer aus den Vergleichen resultierenden Pläne beklagten. Die Wiedergutmachungsämter machten hierfür die anfänglich stockende Weiterleitung der Anmeldungen durch das Zentralamt verantwortlich und drangen beim Zentralamt infolge auf eine bevorzugte Abgabe der Fälle, in denen Vergleiche bereits geschlossen wurden.<sup>308</sup> Gleichzeitig erschwerte der Kontakt zu den meist im Ausland lebenden Berechtigten, die Beschaffung der notwendigen Erbnachweise verstorbener Anspruchsteller und die Unsicherheiten der Reichsmark-Umstellung nach der Währungsreform den Abschluss von Vergleichen.<sup>309</sup>

Das Bestreben der Wiedergutmachungsämter, bereits vor dem Verfahren vor den Wiedergutmachungskammern einen Vergleich zwischen den Parteien zu erzielen, war von der britischen Militärregierung anfänglich nicht intendiert gewesen. Die Wiedergutmachungsämter seien „im wesentlichen Registergerichte, bei denen Anträge (Prozesse) ohne Gegenäußerung und Vergleiche zu Protokoll gegeben werden.“<sup>310</sup> Die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen würden ebenso wenig in ihren Zuständigkeitsbereich gehören wie die Förderung von Vergleichen. Sobald der Pflichtige einen widersprüchlichen Schriftsatz einreichte, hätten die Wiedergutmachungsämter die Sache sofort an die Wiedergutmachungskammer abzugeben. In der späteren Praxis der Wiedergutmachungsämter setzte sich aber die Ansicht der deutschen Richter durch, die es als ihre Amtspflicht ansahen, Vergleiche zu befördern und das Verfahren im Interesse des Antragstellers so rasch wie möglich zu erledigen. Dazu gehöre zwar nicht die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen, doch müssten die grundlegenden Beweise für alle Beteiligten ermittelt werden. Eine sofortige Abgabe des Verfahrens bei gegensätzlichen Vorstellungen sei ebenfalls nicht immer von Nöten.<sup>311</sup>

Im zeitlichen Fortgang der Durchführung der Rückerstattung zeigte sich, dass es nicht zu der von der Militärregierung beabsichtigten beschleunigten<sup>312</sup> Abwicklung der Verfahren kam. Vor allem in der Anfangszeit klagten die Wiedergutmachungsämter, wie bereits erwähnt, über eine mangelhafte Auslastung infolge der stockenden Übersendung der Anträge durch das Zentralamt für Vermögensverwaltung. Dies allein konnte aber

---

<sup>308</sup> Nds. Justizministerium an Militärregierung betr. Anmeldung von Ansprüchen bei den Wiedergutmachungsämtern vom 13.12.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 75.

<sup>309</sup> Vermerk des Justizministeriums über den Besuch beim WgA Hannover vom 09.02.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 83.

<sup>310</sup> Land Commissioner, Property Control, an Nds. Justizminister betr. Auslegung des Gesetzes Nr. 59 vom 15.10.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 82, Bl. 176.

<sup>311</sup> Nds. Justizminister an Land Commissioner vom 19.12.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 82, Bl. 178.

<sup>312</sup> Art. 1 Abs. 1 BrREG.

nicht erklären, weshalb in der britischen Besatzungszone bis April 1951 nur 14 % der Rückerstattungsanmeldungen erledigt werden konnten. Bis auf Berlin (5 %) wiesen die beiden anderen Besatzungszonen, wohl auch aufgrund ihres zeitlichen Vorsprungs, deutlich bessere Zahlen aus: US-Zone 37 %, Französische Zone 60 %.<sup>313</sup>

Um die Rückerstattung zu beschleunigen, beauftragte die britische Militärregierung im Mai 1951 ein Komitee mit der Erforschung der Ursachen für die Verzögerung. Bei ihren zweiwöchigen Nachforschungen besuchten die Mitglieder des nach ihrem Vorsitzenden benannten „O’Sullivan Committee“ auch unangekündigt das WgA Hannover. Hier trafen sie auf einen Richter, vermutlich dessen Leiter Martin Zander:

*„The judge whose Court we attended adjourned his only case after a short hearing. He seemed a reasonable and intelligent person but appeared to lack any sense of urgency in relation to his work.“*

Auch insgesamt gewann das Komitee nach weiteren Besuchen verschiedener Wiedergutmachungsämter, die ähnliche Situationen beschrieben, keinen guten Eindruck:

*„It may also be said that most of the judges are old men dealing with a law which is both complex and of a nature foreign to them. It is to be emphasised that the judges in the Agencies have no powers to adjudicate, and contested cases must be passed on to the Chamber. It was our impression that they tend, nevertheless, to concern themselves too much with the details of a case. They are also prone to writing unnecessarily long and complicated orders.“<sup>314</sup>*

Ausgehend von diesem Befund sowie weiteren Analysen über die Arbeit der Wiedergutmachungskammern etc. und die Unzulänglichkeiten des BrREG sprach das Komitee abschließend mehrere Empfehlungen für eine effizientere Bearbeitung der Rückerstattungsverfahren aus. Bezogen auf die Wiedergutmachungsämter und auch die Kammern forderte das Komitee vor allem eine Erhöhung der Zahl der Richter und eine bessere Ausstattung mit fähigen Mitarbeitern.<sup>315</sup>

Zu einer spürbaren Umsetzung dieser Empfehlung kam es aber offensichtlich bei den Wiedergutmachungsämtern nicht mehr. Der Höhepunkt der Rückerstattungsanmeldungen war zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten. Der Geschäftsanfall bzw. die Zahl der eingehenden Rückerstattungsanträge bei den Wiedergutmachungsämtern in Niedersachsen war nach der anfänglich stockenden Übersendung der Anmeldungen durch das Zentralamt zunächst sprunghaft angestiegen. Bis Juni 1951 registrierten die

---

<sup>313</sup> Foreign Office: Report of the O’Sullivan Committee on the Progress made in the Disposal of Internal Restitution Claims in the British Zone of Germany, 30th June 1951, London 1951, S. 5-8.

<sup>314</sup> Ebd., S. 9f.

<sup>315</sup> Ebd.. Zu den Empfehlungen des „O’Sullivan Committee“ und dessen Effekt auf die britische Rückerstattungspolitik vgl. ausführlich Lillteicher, Restitution, S. 317-325.

Wiedergutmachungsämter 11.873 eingegangene Anmeldungen. Rund 45 % der Verfahren hatte zu diesem Zeitpunkt bereits ihre Erledigung vor einer der Wiedergutmachungsbehörden (Wiedergutmachungsamt, -kammer oder -senat) gefunden.<sup>316</sup>

## Neueinträge im Eingangsbuch des Wiedergutmachungsamts Hannover

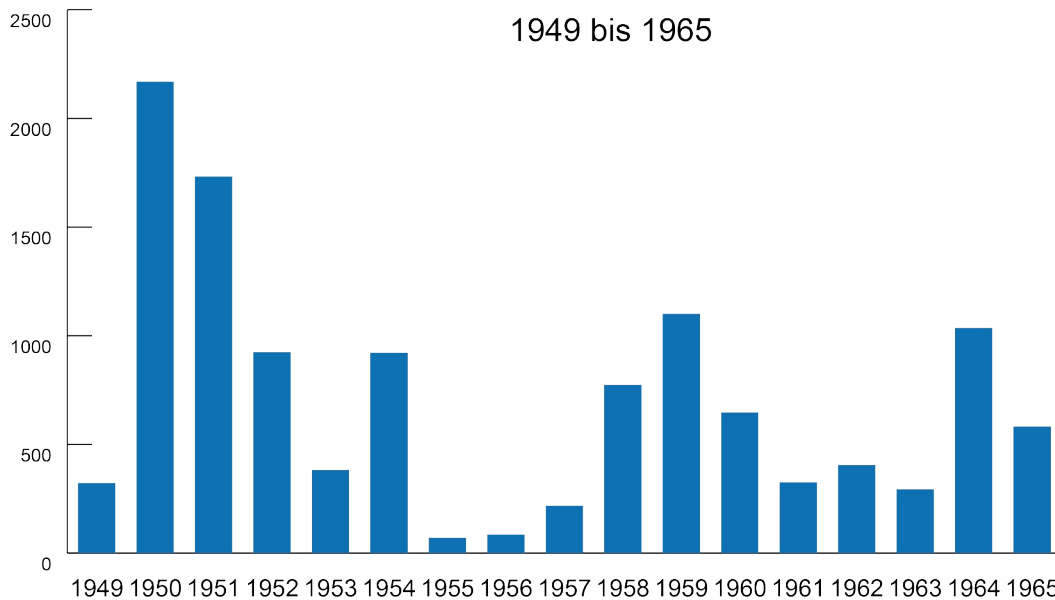


Abbildung 1: Quelle: Eingangsbücher des WgA Hannover im Landgericht Hannover; eigene Recherche.

Doch bereits nach ein paar Jahren ging in allen Wiedergutmachungsämtern in Niedersachsen, vor allem in den kleineren Landgerichten, die Zahl der zu bearbeitenden Rückerstattungssachen spürbar zurück. Auf einer Arbeitstagung der Wiedergutmachungsbehörden im Juni 1953 avisierten die mit der Rückerstattung betrauten Richter dem Justizministerium einen Abschluss der letzten Rückerstattungsanträge zum Ende des Jahres. Auch wenn dieser Abschlusstermin zu optimistisch war, führte der Rückgang der Rückerstattungssachen und das prognostizierte Ende der Rückerstattung bei fehlender Auslastung Anfang 1954 zu personellen und strukturellen Veränderungen bei den Wiedergutmachungsämtern in Niedersachsen. Die in den Wiedergutmachungsämtern Aurich, Bückeburg, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Stade und Verden beschäftigten Richter wurden über den Januar 1954 hinaus nicht weiter beschäftigt. Die Verwaltung der Wiedergutmachungsämter in Aurich und Oldenburg übernahm das Wiedergutmachungsamt Osnabrück. Der Leiter des WgA Hannover verwaltete parallel Lüneburg, Stade und später Göttingen. Der zweite zu diesem Zeitpunkt noch am Wiedergutmachungsamt Han-

<sup>316</sup> Presseinformation des Nds. Justizministeriums zum Stand der Rückerstattung in Niedersachsen vom 19.06.1951, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 84, Bl. 120.

nover beschäftigte Richter erhielt die Verantwortung für Hildesheim, Bückeburg und Verden. Das Wiedergutmachungsamt Braunschweig blieb weiterhin selbständig.<sup>317</sup>

Bei der britischen Besatzungsmacht stieß die drastische Personalverkleinerung und Zusammenlegung der Wiedergutmachungsämter auf Kritik. Insbesondere die Konzentration der Rückerstattung beim WgA Hannover, welches die Hälfte aller bislang unbearbeiteten Fälle in Niedersachsen beherbergte, schien im Interesse einer beschleunigten Beendigung der Rückerstattung nicht angebracht zu sein. Dennoch stimmten die Briten der Umstrukturierung zu.<sup>318</sup> Dies dürfte wohl daran gelegen haben, dass die Wiedergutmachungsämter über die Jahre und speziell im September 1954 mehrfach betont hatten, dass eine Personalvermehrung keinerlei Einfluss auf die Erledigungsquoten der Wiedergutmachungsämter besäße. Ursächlich für das Zusammenbrechen der Erledigungsquoten bei den Wiedergutmachungsämtern seien allein die übriggebliebenen hartnäckigen Fälle und die schwierige Rechtslage sowie Spezialthemen, deren Beendigung nicht mehr in der Macht der Gerichte läge.<sup>319</sup> Diese auch nach der Reform anhaltende Situation verärgerte zunehmend das Justizministerium, welches mit einer raschen Beendigung der Rückerstattung gerechnet hatte; auch im Interesse der Verfolgten, die nach 10- bis 20 jährigem zurückliegenden Unrecht, einer mittlerweile abgelaufenen Anmeldefrist und 5jähriger Arbeit der Wiedergutmachungsämter auf ein rasches Ende pochten.<sup>320</sup>

Offiziell bestanden alle elf Wiedergutmachungsämter auch nach der Reform noch. Die stillgelegten Wiedergutmachungsämter wurden nur von den benachbarten Richtern, die zwischen den Landgerichten herumreisten, mitverwaltet. Eine reguläre Zusammenlegung der Wiedergutmachungsämter ermöglichte dem Justizministerium erst eine Änderung der britischen Gründungs-Verordnung durch die Bundesregierung im November 1956.<sup>321</sup> Zum Januar 1957 wurden nun alle Wiedergutmachungsämter bis auf Hannover und Osnabrück per Verordnung aufgelöst. Die Zuständigkeit für die bearbeiteten Fällen des WgA Braunschweig fiel fortan ebenfalls dem Wiedergutmachungsamt Hannover zu.<sup>322</sup> Die Akten der aufgelösten Wiedergutmachungsämter wurden aus Gründen der Effizienz und der Kosten zentral im WgA Hannover gelagert.<sup>323</sup> Als 1958 schließlich auch noch das WgA Osnabrück zusammen mit der dortigen Wiedergutmachungskam-

---

<sup>317</sup> Nds. Justizministerium an Internal Restitution Section Office betr. Verkleinerung der Wiedergutmachungsämter vom 28.01.1954, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1, Bl. 2ff.

<sup>318</sup> Internal Restitution Section Office an Nds. Justizministerium vom 10.02.1954, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1, Bl. 7.

<sup>319</sup> Siehe u.a. Nds. Justizministerium an Internal Restitution Section Office betr. Verkleinerung der Wiedergutmachungsämter vom 28.01.1954, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1, Bl. 2ff.

<sup>320</sup> Nds. Justizministerium an Leiter der Wiedergutmachungsämter vom 16.09.1954, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1, Bl. 45f.

<sup>321</sup> Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Militärgesetzes Nr. 59 vom 29.11.1956 vom 29.11.1956 (BGBl. I 1956, S. 884)

<sup>322</sup> Verordnung über die Zusammenlegung von Wiedergutmachungsämtern vom 06.12.1956 (Nds. GVBl. 1956, S. 248)

<sup>323</sup> Anordnung des Justizministeriums vom 05.02.1957, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1, Bl. 190.

mer aufgelöst wurde,<sup>324</sup> verblieb einzig das WgA Hannover. Das heute immer noch für die Rückerstattungssachen im Lande Niedersachsen zuständige Wiedergutmachungsamt am Landgericht Hannover übergab die dortigen Aktenbestände 2009 an das Hauptstaatsarchiv Hannover, setzt aber seine Tätigkeit in Form der Bearbeitung von Anfragen und Aktenüberlassungen nominell weiter fort.

Trotz aller Anstrengungen des WgA Hannover, die eingehenden Sachen zu einem gütlichen Vergleich zu führen, hatte sich bis April 1950 die Zahl der Rückerstattungsfälle auf 91 erhöht, in denen Schlichtungsversuche endgültig gescheitert waren.<sup>325</sup> Sie verwies das Wiedergutmachungsamt zur Entscheidung daher an die nächste Ebene im Verfahren: die zu errichtende Wiedergutmachungskammer.

### **3 Erste Gerichtsinstanz: Die Wiedergutmachungskammern am Landgericht Hannover**

Im Gegensatz zu den Wiedergutmachungsämtern, die lediglich die formale Voraussetzung des Anspruchs prüfen sowie Vergleiche beurkunden und herbeiführen sollten, erfüllte erst die Wiedergutmachungskammer im Sinne der britischen Militärregierung die Funktion eines Gerichts. Nach dem Inhalt des BrREG hatte die für das Wiedergutmachungsamt zuständige Wiedergutmachungskammer, die am gleichen Landgericht angesiedelt war, gerichtlich über einen Rückerstattungsanspruch zu befinden. Vergleiche der Parteien vor der Wiedergutmachungskammer waren aber weiterhin zu jeder Zeit möglich. Die Wiedergutmachungskammer, die mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt sein sollte, entschied nach mündlicher öffentlicher Verhandlung mit den Parteien und den notwendigen Beweiserhebungen über den gesamten Anspruch oder auch nur Teile davon. Zu Gunsten des Berechtigten konnte sie auch vor Verkündung einer endgültigen Entscheidung eine Herausgabe des Vermögensgegenstands anordnen.<sup>326</sup>

Nach der Inbetriebnahme der Wiedergutmachungsämter im Oktober 1949 machte sich das Justizministerium in Niedersachsen daran, die parallel eingeleiteten Planungen zur Schaffung der Wiedergutmachungskammern in die Tat umzusetzen. Bevor allerdings konkrete Besetzungsvorschläge besprochen werden konnten, musste das Justizministerium festlegen, wie viele Wiedergutmachungskammern es errichten wollte, denn im Unterschied zu den Wiedergutmachungsämtern hatte die britische Militärregierung hierzu keinerlei Anweisungen gegeben. Das niedersächsische Justizministerium ent-

---

<sup>324</sup> Verordnung über die Auflösung des Wiedergutmachungsamtes und der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Osnabrück vom 30.01.1958 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1958, S. 10).

<sup>325</sup> Leiter WgA Hannover an Nds. Justizminister vom 01.04.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 141.

<sup>326</sup> Art. 59, 60 BrREG.



schied sich schließlich, in Niedersachsen drei Wiedergutmachungskammern zu errichten: eine Wiedergutmachungskammer am Landgericht Hannover für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle, eine Wiedergutmachungskammer am Landgericht Braunschweig für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig und eine Wiedergutmachungskammer am Landgericht Osnabrück für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg. Vorsichtshalber veranschlagte das Justizministerium im Landeshaushalt noch die Bereitstellung weiterer Mittel für die Schaffung einer vierten Wiedergutmachungskammer als Reserve.<sup>327</sup>

Niedersachsen stand damit im Kontrast zum größten Land der britischen Besatzungszone, Nordrhein-Westfalen, das an jedem Landgericht, also an 19 Standorten, eine Wiedergutmachungskammer errichtete.<sup>328</sup> In Hamburg und Schleswig-Holstein genügte wiederum die Schaffung einer einzigen Wiedergutmachungskammer am Landgericht Hamburg bzw. Landgericht Kiel.<sup>329</sup>

Bei den Briten stieß das Ansinnen des niedersächsischen Justizministeriums auf Kritik. Eine Einrichtung der Kammern an jedem Landgericht erschien ihnen zweckmäßiger. Dennoch ließen sie die ihnen vorgelegte niedersächsische Verordnung zur Errichtung der Wiedergutmachungskammern, die am 28. November 1949 erging,<sup>330</sup> passieren, um eine beschleunigte Abwicklung der Rückerstattung nicht noch weiter aufzuschieben. Zu diesem Zeitpunkt hatten bereits verschiedene Rechtsanwälte und Wiedergutmachungsämter aus Niedersachsen um die beschleunigte Schaffung der Gerichtsinstanz gebeten, um aufgelaufene Streitfälle schnellstmöglich verweisen zu können.<sup>331</sup>

Der Inhalt der Verordnung enthielt bereits einen Hinweis auf das zentrale Problem des Justizministeriums bei Errichtung der Wiedergutmachungskammern: die Besetzung der Richterposten. Nach einer frühen Fassung der Verordnung sollten die Vorsitzenden und Mitglieder der Kammern aus ordentlichen Mitgliedern des jeweiligen Landgerichts bestehen. Der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig, Dr. Bruno Heusinger, riet indessen davon ab, da mit dieser Einschränkung des Personalreservoirs nicht genügend geeignete Kandidaten vorhanden wären. Seinem Vorschlag, den Personenkreis auf alle planmäßigen Richter im Bezirk der Wiedergutmachungskammer auszuweiten, stimmte das Ministerium schließlich zu.<sup>332</sup> Bereits im Vorfeld der Verordnung war damit für alle Beteiligten deutlich geworden, wie dünn die Personaldecke für Wiedergutma-

---

<sup>327</sup> Vermerk des Nds. Justizministeriums über die Errichtung der Wiedergutmachungskammern vom 12.11.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 56.

<sup>328</sup> Verordnung zur Durchführung des Gesetzes der Militärregierung Nr. 59 im Lande Nordrhein-Westfalen (Wiedergutmachungskammern) vom 15.12.1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1950, S. 4)

<sup>329</sup> Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 vom 26.09.1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1949, S. 189). Die erste Kammer am Landgericht Hamburg wurde aber bereits 1950 um eine zweite ergänzt. Spannuth, Hamburg, S. 48.

<sup>330</sup> Verordnung über die Errichtung von Wiedergutmachungskammern im Lande Niedersachsen vom 28.11.1949 (Nds. GVBl. 1949, S. 217)

<sup>331</sup> Vgl. u.a. Schreiben der Rechtsanwälte Siegel & Röttger und des WgA Stade in: NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103.

<sup>332</sup> Vermerk zum Entwurf der Verordnung über die Errichtung der Wiedergutmachungskammern o.D., NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 44.

chungsbehörden in Niedersachsen war. Aufgrund dieser Tatsache beschränkte sich das Justizministerium auch auf die Bildung von nur drei Wiedergutmachungskammern für Niedersachsen.<sup>333</sup> Mit der geringen Zahl an Wiedergutmachungskammern minimierte das Justizministerium Besetzungsprobleme, wie sie in Nordrhein-Westfalen mit 19 Wiedergutmachungskammern massiv auftraten. Dort standen zum einen nicht genügend unbelastete Richter zur Verfügung und zum anderen weigerten sich viele unbelastete Richter, in den Wiedergutmachungskammern Dienst zu tun, weshalb Nordrhein-Westfalen sogar erwog, Richter auch ohne ihre Zustimmung an eine Wiedergutmachungskammer zu versetzen.<sup>334</sup> Ein weiterer Beweggrund für die verstärkte Verdichtung in Niedersachsen lag in der beabsichtigten vollen Auslastung der Wiedergutmachungskammern, die dem Justizministerium bei einer Einrichtung an jedem Landgericht nicht gewährleistet schien.

Zwar benötigte Niedersachsen aufgrund der Zentralisierung nicht so viele unbelastete Richter wie Nordrhein-Westfalen, dennoch gestaltete sich auch hier die Personalauswahl derart schwierig, dass eine mehrmonatige Verzögerung bei der Errichtung der Wiedergutmachungskammern eintrat. Anfangs sah es aber noch nicht danach aus. Bereits wenige Wochen nach Erlass der Verordnung konnten die Oberlandesgerichte dem Justizministerium einen Vorschlag zur Besetzung der Wiedergutmachungskammer präsentieren.<sup>335</sup> Anders als bei den Wiedergutmachungsämtern bestand bei den Personalvorschlägen zu den Wiedergutmachungskammern allerdings eine Zustimmungspflicht der britischen Militärregierung.<sup>336</sup> Ihr Einverständnis zur vorgelegten Liste verweigerten die Briten jedoch dem überraschten Justizministerium.<sup>337</sup> Die Militärbeamten zeigten sich irritiert, dass in den Personalvorschlägen lediglich Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Gliederungen vermerkt worden war, nicht aber Aktivitäten in angeschlossenen Verbänden. Zudem seien neun der zwölf vorgeschlagenen Richter für die Wiedergutmachungskammern in Niedersachsen Mitglied einer Gliederung oder eines angeschlossenen Verbandes gewesen. Hinnehmbar wären lediglich ein oder zwei Mitglieder gewesen. Akzeptiert wurden für die Wiedergutmachungskammern von den Briten nur völlig unbelastete Vorsitzende und Beisitzer, um ein größtmögliches Maß an Vertrauen in das Rückerstattungsverfahren bei den Opfern und der deutschen Bevölkerung zu schaffen.<sup>338</sup>

---

<sup>333</sup> Vermerk des Justizministeriums vom 10.04.1951, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 104, Bl. 52.

<sup>334</sup> Vermerk des Justizministeriums betr. Einrichtung von Wiedergutmachungskammern vom 19.05.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 68a.

<sup>335</sup> Für den Vorschlag zur Besetzung der Wiedergutmachungskammer am Landgericht Hannover vgl. OLG Celle an Nds. Justizministerium betr. Vorschläge für Besetzung der WgK Hannover vom 30.11.1949, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/92 Nr. 19, Bl. 77ff.

<sup>336</sup> Art. 58 BrREG.

<sup>337</sup> Nds. Justizministerium an Oberlandesgericht Celle betr. Besetzung der WgK Hannover vom 20.01.1950, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/92 Nr. 19, Bl. 121.

<sup>338</sup> Vermerke und Protokolle zur Besprechung des Nds. Justizministeriums mit der Militärregierung vom 20.12.1949 und 16.01.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 67, Bl. 272f, 276 und 279.

Ausgeschlossen waren damit sowohl ehemalige Parteimitglieder der NSDAP als auch Angehörige der Gliederungen wie SS und SA, worunter auch ehemalige fördernde Mitglieder fielen.

Bei seinem Personalvorschlag hatte das Oberlandesgericht Celle die gleichen, vergleichsweise lockeren Kriterien angelegt wie bei der vorherigen Besetzung der Wiedergutmachungsämter. Nach den dort angewandten Grundsätzen stand einer Ernennung voll entnazifizierter Angehöriger von Gliederungen der NSDAP und ihren Verbänden nichts entgegen. Doch die Militärregierung hielt beispielsweise die für den Vorsitz und den Beisitz der Wiedergutmachungskammer (WgK) Hannover vorgesehenen beiden Richter für vollkommen inakzeptabel. Sie waren förderndes Mitglied der SS bzw. Mitglied der SA gewesen.<sup>339</sup>

Über die höheren Maßstäbe der Militärregierung bezüglich der politischen Voraussetzungen bei den Richtern der Wiedergutmachungskammern erregte sich der Oberlandesgerichtspräsident Celle, Freiherr Hodo von Hodenberg, beim Justizministerium. Er hielt sie „grundsätzlich für bedenklich“<sup>340</sup>, differenzierten sie doch zwischen entnazifizierten und nicht betroffenen Richtern bzw. bevorzugten grundgesetzwidrig die nichtbetroffenen Richter. Hodenberg, der als ehemaliges Mitglied der Deutsch-Hannoverschen Partei nie Mitglied der NSDAP gewesen war und von den Briten 1945 als neuer Oberlandesgerichtspräsident in Celle eingesetzt worden war, setzte mit dieser Kritik seine seit 1945 vertretene Linie zu Entnazifizierung und politischer Belastung der Richter des Oberlandesgerichtsbezirks fort.<sup>341</sup> In diversen Schriftwechseln und Memoranden argumentierte Hodenberg, dessen Haltung sinnbildlich für viele deutsche Juristen stand, wiederholt gegen eine in seinen Augen zu rigide Entnazifizierungspraxis der Briten bei den bestellten Richtern.<sup>342</sup> Offenbar war seinen Bemühungen Erfolg beschert, denn die angewandten Grundsätze zur politischen Beurteilung bei Richtern führten dazu, dass nahezu alle Richter des Oberlandesgerichts ihre Arbeit nach 1945 unbehindert fortsetzen konnten.

Welche personellen Probleme der generelle Ausschluss ehemaliger Mitglieder der NSDAP vom Richteramt nach sich gezogen hätte, verdeutlicht eine Erhebung vom November 1945 im Oberlandesgerichtsbezirk Celle: Etwa 90 % der Richter und Staatsanwälte waren Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen, nur 10 %, rund 49 Juristen, waren frei von nationalsozialistischen Verbindungen geblieben.<sup>343</sup> Für die Besetzung der Wiedergutmachungsämter und -kammern bedeutete dies

---

<sup>339</sup> Nds. Justizministerium an Oberlandesgericht Celle betr. Besetzung der WgK Hannover vom 20.01.1950, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/92 Nr. 19, Bl. 121.

<sup>340</sup> Oberlandesgerichtspräsident Celle an Nds. Justizministerium vom 24.01.1950, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/92 Nr. 19, Bl. 121.

<sup>341</sup> Wick, Entwicklung, S. 241-246.

<sup>342</sup> Vgl. u.a. ebd., S. 260; Edith Raim: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949, München 2013, S. 372f. Für die kritische Einstellung von Hodenbergs gegenüber der Entnazifizierungspraxis vgl. Hodenberg, Aufbau, S. 133-137.

<sup>343</sup> Wick, Entwicklung, S. 241-246, 256.

ein äußerst schmales Personalreservoir. Hilfreich war da sicherlich, dass die Militärregierung, wie schon bei den Wiedergutmachungsämtern, die beamtenrechtliche Altersgrenze für Bestellungen von Richtern für die Wiedergutmachungskammern Ende April 1950 aufhob.<sup>344</sup>

Die unterschiedliche Bewertung der politischen Belastung der Richter durch Militärregierung und deutsche Justiz zeigt sich besonders deutlich an der Person von Karl Dick. Aufgrund seiner früheren Mitgliedschaft in der SA hatte ihn die Militärregierung Anfang 1950 als Beisitzer der WgK Hannover abgelehnt.<sup>345</sup> Zu diesem Zeitpunkt war er allerdings bereits seit Oktober 1949 beauftragter Richter am Wiedergutmachungsamt in Bückeburg. Bei seiner Ernennung durch das Landesjustizministerium – die Militärregierung hatte sich, wie bereits erwähnt, kein Mitspracherecht bei der Besetzung der Wiedergutmachungsämter ausbedungen – hatte seine Mitgliedschaft in der SA keinerlei Bedeutung besessen. Entscheidend war für das Justizministerium offenbar nur seine Nicht-Mitgliedschaft in der NSDAP gewesen.

Den durch die ausgebliebene britische Regulierung der Besetzungspolitik bei den Wiedergutmachungsämtern entstandenen Spielraum nutzte das Justizministerium, um auch Richter an die Wiedergutmachungsämter zu berufen, die nicht den schärferen, bei den Wiedergutmachungskammern geltenden Kriterien für politische Belastungen entsprachen. Ein Vorgehen, welches im Hinblick auf die dünne Personaldecke bei vollkommen oder nur minder belasteten Juristen zum einen pragmatischen Erwägungen geschuldet sein mag, auf der anderen Seite aber durchaus auch einer politischen Haltung entsprungen sein kann, welche der restriktiven britischen Entnazifizierungspolitik kritisch, wenn nicht sogar feindlich gegenüberstand. Anders ist es nicht zu erklären, dass der Oberlandesgerichtspräsident Celle nach der britischen Zurückweisung von Karl Dick für ein Amt in der WgK Hannover diesen postwendend trotz oder wegen seiner Mitgliedschaft in der SA für eine Leitungsposition am WgA Hildesheim ins Spiel zu bringen suchte. Die darauf folgende Ablehnung einer Versetzung nach Hildesheim durch Richter Dick kommentierte das OLG Celle mit den Worten: „Der Richter steht auf dem gewiss selten anzutreffenden, aber um so stärker anzuerkennenden Standpunkt, dass er aus seiner Nichtzugehörigkeit zur NSDAP im Interesse des Ansehens der Justiz keine persönlichen Vorteile erwerben wolle.“<sup>346</sup>

Weshalb die britische Militärregierung keinen Einfluss auf die Besetzungspolitik für die Wiedergutmachungsämter nahm, erklärt sich unter anderem aus der britischen Vorstellung von der Funktion der Wiedergutmachungsämter im Rückerstattungsverfahren. Die von den Briten ausschließlich als Register- und Beurkundungsgerichte betrachteten

---

<sup>344</sup> 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 25.04.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1950, S. 295).

<sup>345</sup> Nds. Justizminister an OLG Celle betr. Besetzung WgK Hannover vom 20.01.1950, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/92 Nr. 19, Bl. 120.

<sup>346</sup> OLG Celle an Nds. Justizministerium vom 09.05.1950, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/92 Nr. 19, Bl. 167.

Wiedergutmachungsämter sollten lediglich Vergleiche protokollieren sowie Anmeldungen oberflächlich prüfen und den Anspruch den Parteien bekanntgeben, kurz gesagt quasi eine reine juristische Verwaltungsfunktion ohne Entscheidungsbefugnis ausfüllen. Eine aktive Herbeiführung einer Vergleichsbereitschaft bei den Parteien durch das Wiedergutmachungsamt war – im Gegensatz zur US-Zone – ebenso wenig vorgesehen wie eine eigenständige Entscheidungsbefugnis. Das Personal der Wiedergutmachungsämter musste daher nicht den Anforderungen für Richter der Wiedergutmachungskammern entsprechen. Die Auswahl der Richter der Wiedergutmachungskammern, deren Tatsachenentscheidungen erhöhte Aufmerksamkeit im In- und Ausland erfuhren und deren zweifelsfreie Unabhängigkeit über den politischen Erfolg der Rückerstattung bei den Verfolgten und der deutschen Bevölkerung entschied, bedingte eine deutlich größere Einflussnahme der Militärregierung.

Im Unterschied zur politischen Belastung der Richter bestand in der Bestellung ehemaliger Verfolgter zu Richtern an Wiedergutmachungsämter und -kammern weder beim Justizministerium noch bei der britischen Militärregierung größeres Interesse. Schon rein formell hatte die Militärregierung mit einer Bestimmung, wonach Richter selbst nicht Berechtigte oder Pflichtige in einem Rückerstattungsverfahren sein durften,<sup>347</sup> viele Verfolgte von einer Position am Wiedergutmachungsamt ausgeschlossen. Insbesondere jüdische Verfolgte, denen in großem Umfang und auf vielfache Weise Vermögensgegenstände entzogen worden waren, fielen unter dieses Kriterium. Ganz anders dagegen die US-Militärregierung, die ausdrücklich in ihrem Rückerstattungsgesetz verfügt hatte, dass zumindest einer der drei Richter einer Wiedergutmachungskammer aus dem Kreis der Verfolgten stammen sollte.<sup>348</sup> Zudem konnten in der US-Zone selbst Beteiligte an einem Rückerstattungsverfahren zum Richteramt in den Wiedergutmachungskammer berufen werden.

Weshalb setzte sich die britische Militärregierung, die das US-Gesetz fast wortgleich übernommen hatte, nicht ebenfalls für eine Bestellung ehemaliger Verfolgter zu Richtern in Rückerstattungsfragen ein? Der fehlende Einsatz für eine Verwendung verfolgter Richter war zum einen sicherlich pragmatische Erwägungen bei der britischen Militärregierung geschuldet. Für die vielfältigen Entnazifizierungs- und Wiedergutmachungsaufgaben stand nach 1945 nur eine geringe Zahl verfolgter Juristen zur Verfügung, die überdies noch weitestgehend in den Spruchgerichten und Kammern zur Entnazifizierung gebunden war oder, wie ehemalige verfolgte jüdische Juristen, vermehrt die Vertretung der Opfer übernahmen. Ein Beharren der britischen Militärregierung auf eine Besetzung der Wiedergutmachungskammern mit Verfolgten hätte die Justizverwaltungen vor schier unlösbare personelle Probleme gestellt.<sup>349</sup> Bereits die geringe Zahl unbe-

---

<sup>347</sup> § 2 Abs. 2 Satz 2 Erste Verordnung der Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Wiedergutmachungsämter) vom 20.07.1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1949, 42, S. 308).

<sup>348</sup> Art. 66 USREG.

<sup>349</sup> Lillteicher, Restitution, S. 104f.

lasteter Richter erschwerte, wie beschrieben, die Besetzung der Wiedergutmachungsbehörden erheblich. Auch entzog sich die britische Militärregierung mit einem Verzicht auf verfolgte Richter kritischen Stimmen aus der deutschen Bevölkerung, namentlich der betroffenen Pflichtigen, die dem ohne deutsche Beteiligung erlassenen Rückerstattungsgesetz ohnehin ein hohes Maß an Skepsis entgegenbrachten und die Unabhängigkeit des Verfahrens und der Gerichte anzweifelten. Dem Vorwurf der Befangenheit der Wiedergutmachungskammern von Seiten der Pflichtigen konnte damit begegnet werden. Inwieweit der Einfluss verfolgter Richter auf die Entscheidungen sich zugunsten der Berechtigten ausgewirkt hätte, ist kaum zu belegen, doch führte der Verzicht in der britischen Zone auf eine Regelung wie in der US-Zone sicherlich nicht zu einer höheren Akzeptanz bei den Berechtigten, denen im Verfahren ein Gegengewicht zu den mehr oder mindert belasteten deutschen Richtern auf der Ebene der Wiedergutmachungskammern fehlte. Vermutlich kamen wie in Hamburg oder Bayern auch in den niedersächsischen Wiedergutmachungskammern ehemalige Angehörige der NSDAP als Richter zum Einsatz.<sup>350</sup> Zumindest zeugen Mitgliedschaften in NS-Verbänden und anderweitige Verstrickungen von einer Belastung der Richter an Wiedergutmachungskammern in Niedersachsen.<sup>351</sup> Inwiefern ihre politische Vergangenheit die Rückerstattungsverfahren im Einzelnen beeinflusste, ist nur schwer nachprüfbar.

Nachweislich mitgewirkt an nationalsozialistischen Verbrechen hatte ein Beisitzer der WgK Hannover: Landgerichtsrat Dr. Otto Schmole. Von 1936 bis 1945 war er am Landgericht Dresden tätig und hatte dort als Richter und Vorsitzender einer Kammer am Sondergericht Dresden u.a. mehrere Todesurteile ausgesprochen. Nach Kriegsende gab er gegenüber dem OLG Celle an, in Dresden vom Landgerichtspräsidenten unter Androhung dienstrechtlicher Nachteile und gegen seinen Willen zu einer strafrichterlichen Tätigkeit gedrängt worden zu sein, worunter er sehr gelitten habe. Wegen seines ablehnenden Verhaltens und Differenzen mit seinen Vorgesetzten sei versucht worden, ihn im Herbst 1944 an die Front zu schicken. Otto Schmole, der nach dem Inhalt seiner Personalakte in Hannover Mitglied u.a. im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund gewesen war, wurde bei der Entnazifizierung als nicht betroffen eingestuft. Im Januar 1948 erhielt er zunächst als beauftragter Richter eine Wiederverwendung am Landgericht Hannover und wurde vermutlich im Mai 1950 in die erste WgK Hannover als Beisitzer berufen. Nachdem 1958 Berichte aus der DDR über seine Vergangenheit am Sondergericht Dresden bekannt wurden, was er vehement bestritt, verlor er im Juni 1958 zunächst seinen Posten als Beisitzer, wurde aber bereits im Januar 1959 gleichwohl wie-

---

<sup>350</sup> Für Hamburg und Bayern vgl. ebd., S. 106-108; Jürgen Lillteicher: Rechtsstaatlichkeit und Verfolgungserfahrung. „Arisierung“ und fiskalische Ausplünderung vor Gericht. In: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 127–159, hier S. 132; Winstel, Gerechtigkeit, S. 134.

<sup>351</sup> Eine systematische Analyse der politischen Belastung der Richter der WgK Hannover war im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich und steht noch aus. Zum einen ließ sich die personelle Besetzung der Kammern nur bruchstückhaft identifizieren, zum anderen fehlten vielfach die Personalakten zu einzelnen Richtern.

der zum Vertreter für die Beisitzer der WgK Hannover ernannt. Bei seiner Pensionierung 1966 erhielt er, obwohl dem Justizministerium und dem OLG Celle Abschriften von ihm unterzeichneter Todesurteile vorlagen, eine Dankesurkunde für sein 40jähriges Dienstjubiläum.<sup>352</sup>

Ein Gegengewicht zur Gruppe der Belasteten in Form eines ehemals verfolgten Richters, der die Gefühls- und Verfolgungswelt der Berechtigten teilen und ihre Schwierigkeiten eher nachvollziehen konnte, scheint gerade im Hinblick auf die oftmals als kalt empfundene, nüchterne Juristerei deutscher Gerichte in der Rückschau sinnvoll gewesen zu sein. Gerade diese Überlegung sollte ihren Niederschlag später bei der Besetzung der Gerichte im Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz finden.<sup>353</sup>

Die Suche nach Ersatz für die abgelehnten Kandidaten für die WgK Hannover bezog auch den Leiter des WgA Hannover, Martin Zander, mit ein. Das Justizministerium zog ihn als Vorsitzenden der Wiedergutmachungskammer in Betracht, doch das Landgericht Hannover mochte eine solche Ernennung aus personalpolitischen Erwägungen nicht unterstützen; auch die Militärregierung signalisierte eine Ablehnung seiner Person.<sup>354</sup> Die Briten stürten sich an Zanders Mitgliedschaft in insgesamt vier nationalsozialistischen Verbänden. Für annehmbar als Vorsitzenden hielten sie nur vollkommen unbelastete Richter, die ebenfalls nicht mehr als drei Verbänden angehört haben durften. Um der deutschen Seite mit ihren erkennbaren Personalproblemen ein Stück weit entgegen zu kommen, zeigte sich die Militärregierung aber grundsätzlich bereit, einen gewissen Teil nicht völlig unbelasteter Richter als Beisitzer zu akzeptieren.<sup>355</sup>

Anders gelagert war die Situation bei dem Alternativvorschlag für den Vorsitzenden der Wiedergutmachungskammer in Osnabrück. Als einziger Richter des Bezirks kam Oberlandesgerichtsrat Schröder infrage, doch diesen hatten jüdische Verbände bereits im Vorfeld aufgrund negativer Urteile für Verfolgte im Kreissonderhilfsausschuss abgelehnt. Nach einer Prüfung seiner Personalunterlagen befürwortet ihn die Militärregierung trotzdem. Dr. Schröder war aufgrund regimekritischer Äußerungen im Jahr 1942

---

<sup>352</sup> Zu Otto Schmole (geb. 1900) vgl. NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 2006/095 Nr. 59; Ludwig Landwehr: *Recht und Richter*, Osnabrück 1960, S. 22. In seiner Personalbeurteilung hieß es am 17. November 1942: „Landgerichtsrat Dr. Schmole [...] hat sich insbesondere sowohl als Mitglied wie auch als Vorsitzender die dem Sondergericht Dresden in jeder Beziehung bewährt. [...] Gegen seine politische Zuverlässigkeit bestehen keine Bedenken. Er beherrscht das NS-Gedankengut und ist jederzeit darauf bedacht, dieses auch zu verwirklichen. Vor allem besitzt er auch die für das Sondergericht notwendige Härte in der Strafbemessung.“ Zitiert nach: Ausschuß für Deutsche Einheit (Hrsg.): *Wir klagen an! 800 Nazi-Blutrichter – Stützen des militaristischen Adenauer-Regimes*, Berlin 1959, S. 147f. Zum Sondergericht Dresden (ohne Erwähnung von Otto Schmole) vgl. Manfred Zeidler: *Gegen „Volksschädlinge“, „Wehrkraftzersetzer“ und „Hochverräter“*. Das Sondergericht Dresden und der Volksgerichtshof am Münchner Platz 1940-1945. In: Norbert Haase, Birgit Sack (Hrsg.): *Münchner Platz, Dresden. Die Strafjustiz der Diktaturen und der historische Ort*, Leipzig 2001, S. 46–68.

<sup>353</sup> Siehe Kapitel „C IV 2“.

<sup>354</sup> Vermerk des Nds. Justizministeriums vom 22.07.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2005/041 Nr. 97, o.Bl.

<sup>355</sup> Protokoll der Besprechung des Nds. Justizministeriums mit der Militärregierung vom 16.01.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 67, Bl. 279; Vermerk über eine Besprechung des Nds. Justizministeriums mit der Militärregierung vom 06.04.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 68, Bl. 5.

zu fünf Jahren Haft wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt worden. Als Rechtsanwalt war er 1938 außerdem wegen der Verteidigung von Juden in Konflikt mit der NSDAP geraten.<sup>356</sup>

Angesichts der beschriebenen Komplikationen bei der Personalfindung verschob sich die geplante Eröffnung der Wiedergutmachungskammern in Niedersachsen von Anfang Dezember 1949<sup>357</sup> auf das Frühjahr 1950. Nachdem mit dem Leiter des WgA Hildesheim ein neuer Vorsitzender für die WgK Hannover und ebenfalls ein weiterer Beisitzer gefunden waren,<sup>358</sup> konnte die gerichtliche Tatsacheninstanz, die WgK Hannover, für den Bereich des Oberlandesgerichts Celle am 15. Mai 1950 endlich ihre Arbeit aufnehmen. Die Wiedergutmachungskammern an den Landgerichten Braunschweig und Osnabrück folgten am 1. Mai und 1. Juni 1950.<sup>359</sup>

Bereits knapp ein Jahr nach Eröffnung der Wiedergutmachungskammer zeigten sich die Schwächen der Beschränkung auf drei Wiedergutmachungskammern. Während die Wiedergutmachungskammern in Braunschweig und Osnabrück mit dem Geschäftsanfall zurechtkamen, überstieg die Zahl der zu entscheidenden Sachen im Oberlandesgerichtsbezirk Hannover die Kapazitäten der WgK Hannover. Das Oberlandesgericht bat daher im Januar 1951 das Justizministerium um die Erlaubnis zur Bildung einer zweiten Wiedergutmachungskammer am Landgericht Hannover. Bis zu diesem Zeitpunkt waren bei der WgK Hannover 930 Sachen eingegangen, wovon 372 erledigt werden konnten. Die alten und stetig neu eingehenden Rückerstattungsfälle – Übersendungen der Wiedergutmachungsämter und von der nächsten Instanz zurückverwiesene Beschwerden – konnten aufgrund der zumeist komplexen Vorgänge politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Charakters nicht mehr ausreichend fundiert behandelt und schnell genug erledigt werden. Selbst ein zwischenzeitlich bewilligter zusätzlicher Beisitzer hatte die Lage nicht entspannen können, da dieser als Berichterstatter beispielsweise mit einer einzigen Einzelsache, „deren Beiakten einen Turm von über 1 Meter Höhe bilden“<sup>360</sup>, bereits nahezu ausgelastet war. Auch die Militärregierung bekundete ihre Besorgnis über den Rückstand der Bearbeitung in Niedersachsen und speziell der WgK Hannover, die mit dem aktuellen Tempo „noch 80 Monate“ benötigen würde, um den Abstand aufzuholen. In einer drastischen Personalvermehrung mochte das Justizministerium aber nicht die einzige Lösung erkennen. Die Gründe für die Verzögerung lägen in der Materie der Rückerstattung und den Sachverhalten der Einzelfälle. Auch würde eine kostspielige

---

<sup>356</sup> Protokoll über die Konferenz mit Beamten des Nds. Justizministeriums und der Militärregierung vom 05.04.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 68, Bl. 8f.

<sup>357</sup> Geplant war die Eröffnung der Wiedergutmachungskammern in Niedersachsen zum 01.12.1949. Besprechung des Nds. Justizministeriums mit der Militärregierung vom 24.10.1949, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 67, Bl. 260.

<sup>358</sup> Oberlandesgericht Celle an Nds. Justizministerium betr. Besetzung der WgK Hannover vom 27.03.1950, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/92 Nr. 19, Bl. 160.

<sup>359</sup> Vermerk des Justizministeriums zur Einrichtung der Wiedergutmachungskammern vom 19.05.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 103, Bl. 68a.

<sup>360</sup> Oberlandesgericht Celle an Nds. Justizministerium betr. Bildung einer zweiten Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hannover vom 09.02.1951, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 104, Bl. 60f.



Schaffung von Stellen bei den Wiedergutmachungsbehörden maßgeblich erschwert durch das Fehlen geeigneter Richter, die, wie von der Militärregierung gefordert, politisch völlig unbelastet sein sollten. „Solche völlig unbelasteten Richter seien verhältnismäßig selten. Soweit sie zu finden seien, seien sie längst an anderer Stelle eingesetzt und meist nicht bereit, zur Wiedergutmachungsbehörde überzuwechseln.“<sup>361</sup>

Für die Geschäftsverteilung der beiden Kammern am Landgericht Hannover schlug das Oberlandesgericht Celle vor, dass die bereits bestehende erste Wiedergutmachungskammer zukünftig zuständig sein sollte für die Wiedergutmachungsämter Verden und Hannover. Hannover allein hatte im Jahr 1950 rund 407 Sachen an die Kammer abgegeben. Die neu zu bildende Kammer übernahm dagegen die Sachen der restlichen Wiedergutmachungsämter.<sup>362</sup> Das Justizministerium befürwortete die Bildung einer zweiten Kammer unter der Bedingung, dass beide Kammern aus jeweils einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen würden. Den Vorsitz der zweiten Wiedergutmachungskammer, die zum 1. Juni 1951 ihre Tätigkeit aufnahm, erhielt mit Amtsgerichtsrat Dr. Mundt einen vorherigen erfahrenen Beisitzer der ersten Wiedergutmachungskammer. Eine längere Bewerberauswahl erübrigte sich.<sup>363</sup>

Mit voranschreitender Dauer der Bearbeitung der Rückerstattungsfälle und dem Ende der Anmeldefrist reduzierte sich der Geschäftsanfall der Wiedergutmachungskammern und anderen Behörden für die Rückerstattung in Niedersachsen. Ein politisches Zeichen der rückläufigen Bedeutung der Rückerstattung war der Verzicht der Militärregierung, fortan über die zu ernennenden Richter der Wiedergutmachungskammern informiert zu werden.<sup>364</sup> Anfang 1955 befanden sich bei der WgK Braunschweig nur noch 17 Sachen, dagegen lagen in Osnabrück 193 und bei den Wiedergutmachungskammern in Hannover sogar noch 1.260 Fälle vor. Da ein nennenswerter Zufluss nicht mehr wahrscheinlich schien, der eine Aufrechterhaltung des Standorts Braunschweig gerechtfertigt hätte,<sup>365</sup> ordnete das Justizministerium gegen den Willen der WgK Braunschweig<sup>366</sup> deren Auflösung zum 1. Oktober 1955 an und übertrug die Zuständigkeit an

---

<sup>361</sup> Vermerk des Nds. Justizministeriums über Besprechung mit der Rechtsabteilung mit der britischen Militärregierung vom 16.05.1951, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 68, Bl. 52ff.

<sup>362</sup> Oberlandesgericht Celle an Nds. Justizministerium betr. Bildung einer zweiten Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hannover vom 09.02.1951, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 104, Bl. 60f.

<sup>363</sup> Nds. Justizministerium an Oberlandesgericht Celle betr. Bildung einer zweiten Wiedergutmachungskammer am Landgericht Hannover vom 01.04.1951, Oberlandesgericht Celle an Nds. Justizministerium betr. Vorschläge für Besetzung der zweiten Wiedergutmachungskammer vom 05.04.1951 und Geschäftsverteilungsplan für die beiden Wiedergutmachungskammern am Landgericht Hannover vom 24.05.1951, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/92 Nr. 19, Bl. 219, 228 und 239. Danach bestand die erste Wiedergutmachungskammer aus dem Vorsitzenden Berthold Altmann (zur Person siehe Fußnote 2055) und den Beisitzern Schmole und Meyer, die zweite Wiedergutmachungskammer aus dem Vorsitzenden Mundt und den Beisitzern Nagatz und Piper.

<sup>364</sup> Schreiben der Militärregierung vom 16.12.1954, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 104, Bl. 153.

<sup>365</sup> Vermerk des Nds. Justizministerium betr. Auflösung der Wiedergutmachungskammer Braunschweig vom 18.05.1955, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 104, Bl. 159ff.

<sup>366</sup> Oberlandesgericht Braunschweig an Nds. Justizministerium vom 28.04.1955, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2007/122 Nr. 104, Bl. 155f.

die WgK Hannover.<sup>367</sup> Knapp drei Jahre später, zum 1. April 1958, löste das Justizministerium aufgrund des Geschäftsrückgangs in der Rückerstattung auch die Wiedergutmachungskammer und das Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Osnabrück auf.<sup>368</sup> Allein zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Rückerstattungssachen sind seither das Wiedergutmachungsamt und die Wiedergutmachungskammer am Landgericht Hannover.<sup>369</sup>

## **IV Die Praxis der Rückerstattung gegen den deutschen Staat**

### **1 Grundlagen der staatlichen Rückerstattungsverfahren**

Die Mehrheit der nach 1945 gestellten Rückerstattungsansprüche jüdischer Deutscher richtete sich gegen das ehemalige Deutsche Reich. Der deutsche Staat hatte zwischen 1933 und 1945 eine umfassende Ausplünderungspolitik betrieben und sich letztlich eines Großteils des jüdischen Vermögens bemächtigt. Zum einen war der Vermögensentzug indirekt über fiskalische Maßnahmen, zum anderen über die direkte Wegnahme bzw. Enteignung von jüdischem Eigentum und Vermögen erfolgt. Der Erwerb jüdischer Unternehmen und Grundstücke hatte, anders als bei den privaten Nutznießern der Judenverfolgung, keine nennenswerte Rolle gespielt. Die Durchführung des staatlichen Zugriffs auf das jüdische Vermögen hatte in erster Linie den staatlichen Finanzbehörden obliegen, die im mehrstufigen, sich stetig radikalierenden Prozess der Beraubung eine zentrale Rolle einnahmen. Ihre Institutionen und Beamten trieben die vielfältigen Sonderabgaben für Juden ein und nutzten zudem ihren Gestaltungsspielraum im Steuerrecht und bei bestehenden Gesetzen im Sinne der Nationalsozialisten aus, um staatliche Forderungen an Juden zusätzlich in die Höhe zu treiben. Vor allem der Prozess der Auswanderung jüdischer Bürger wurden von fiskalischen Ausplünderungsmaßnahmen begleitet.<sup>370</sup> Die mit der Überwachung der jüdischen Vermögen betrauten, bei den Oberfinanz-

---

<sup>367</sup> Verordnung über die Auflösung der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Braunschweig vom 12.08.1955 (Nds. GVBl. 1955, S. 233).

<sup>368</sup> Verordnung über die Auflösung des Wiedergutmachungsamtes und der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Osnabrück vom 30.01.1958 (Nds. GVBl. 1958, S. 10).

<sup>369</sup> Verordnung über die Zuständigkeit in Rückerstattungssachen vom 03.08.1960 (Nds. GVBl. 1960, S. 225).

<sup>370</sup> Zur fiskalischen Ausplünderungspolitik und seinem Instrumentarium vgl. u.a. Christiane Kuller: Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, München 2013; Christiane Kuller: Der Steuerstaat als Unrechtsstaat. Die fiskalische Ausplünderung der Juden in der NS-Zeit. In: Joachim Arntz, Hans-Peter Haferkamp, Margit Szöllösi-Janze (Hrsg.): Justiz im Nationalsozialismus. Positionen und Perspektiven, Hamburg 2006, S. 75–104; Martin Friedenberger: Fiskalische Ausplünderung. Die Berliner

präsidenten angesiedelten Devisenstellen avancierten zu Schaltstellen der Beraubung, deren Ziel es war, emigrierende Juden nur völlig mittellos ins Ausland gelangen zu lassen. Über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen bereiteten die Devisenstellen darüber hinaus die reibungslose spätere Einziehung des restlichen jüdischen Vermögens vor.<sup>371</sup> Die rechtliche Grundlage dieses staatlichen Raubzugs mit dem Federkiel bildete die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 25. November 1941.<sup>372</sup> Das im Deutschen Reich noch vorhandene Vermögen sämtlicher sich im Ausland befindlicher Juden, worunter sowohl die ausgewanderten, als auch die in die Konzentrations- und Vernichtungslager deportierten Juden zählten, ging danach in den Besitz des Deutschen Reichs über. Spezielle Abteilungen bei den Oberfinanzpräsidenten, die Vermögensverwertungsstellen, zogen noch bestehende jüdische Konten ein, übertrugen jüdische Grundstücke auf das Reich und versteigerten und verkauften die noch vorhandenen beweglichen Vermögensgegenstände wie zurückgebliebenes Mobiliar, Umzugsgut und andere Wertgegenstände, um den Erlös an den Staat abzuführen.<sup>373</sup>

Nach dem Krieg unterlag das Vermögen des Deutschen Reichs und damit auch die staatliche Beute aus der Ausplünderung der Juden der alliierten Sperre und Kontrolle durch das MRG Nr. 52.<sup>374</sup> Bewegliche ehemalige jüdische Vermögensgegenstände wie Wertpapiere, Mobiliar, Kunst- und Edelmetallgegenstände sowie Umzugsgut befanden sich zu diesem Zeitpunkt größtenteils nicht mehr in staatlichem Besitz. Sie waren nach ihrer Einziehung in der Regel veräußert worden und der Erlös war an den Reichsfiskus geflossen. Ausnahmen bildeten vereinzelt Kunstgegenstände, die beispielsweise in staat-

---

Steuer- und Finanzverwaltung und die jüdische Bevölkerung 1933–1945, Berlin 2008; Martin Friedenberger: Die Rolle der Finanzverwaltung bei der Vertreibung, Verfolgung und Vernichtung der deutschen Juden. In: Martin Friedenberger, Klaus-Dieter Gössel, Eberhard Schönknecht (Hrsg.): Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus. Darstellung und Dokumente, Bremen 2002, S. 10–90; Kurt Schilde: Bürokratie des Todes. Lebensgeschichten jüdischer Opfer des NS-Regimes im Spiegel von Finanzamtsakten, Berlin 2002; Meinel / Zwilling, Raub; Ralf Banken: Das nationalsozialistische Devisenrecht als Steuerungs- und Diskriminierungsinstrument 1933–1945. In: Johannes Bähr, Ralf Banken (Hrsg.): Wirtschaftssteuerung durch Recht im Nationalsozialismus. Studien zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts im Interventionsstaat des „Dritten Reichs“, Frankfurt am Main 2006, S. 121–236; Axel Dreccoll: Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern 1933–1941/42, München 2009; Marlis Buchholz u.a.: Antisemitische Fiskalpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland Finanzverwaltung und Judenverfolgung am Beispiel des Oberfinanzpräsidenten Hannover. In: Zeitenblicke 3 (2004) H. 2; Claus Füllberg-Stolberg: Sozialer Tod - Bürgerlicher Tod - Finanztod. Finanzverwaltung und Judenverfolgung im Nationalsozialismus. In: Katharina Stengel (Hrsg.): Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2007, S. 31–60.

<sup>371</sup> Zur Tätigkeit der Devisenstelle beim Oberfinanzpräsidenten Hannover vgl. ausführlich Franke, Unrecht.

<sup>372</sup> Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. I 1941, S. 722).

<sup>373</sup> Für die Verwertung des Vermögen der deportierten Juden aus Hannover vgl. Weise, Raub; Buchholz, Versteigerung 1941/142; Hans-Dieter Schmid: „Finanztod“. Die Zusammenarbeit von Gestapo und Finanzverwaltung bei der Ausplünderung der Juden in Deutschland. In: Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“ und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 141–154.

<sup>374</sup> Siehe Kapitel „B I 2“.

liche Kunstsammlungen überführt worden waren oder Möbel und andere Haushaltsgegenstände deportierter oder ausgewanderter Juden, die staatlichen Behörden zur Ausstattung ihrer Dienststellen dienten.<sup>375</sup>

Unbewegliche jüdische Vermögensgegenstände wie unveräußerte jüdische Grundstücke verwalteten demgegenüber, wie in der Kriegszeit, die Liegenschaftsstellen bei den Finanzämtern für das ehemalige Deutsche Reich. Im Gegensatz zu den beweglichen Vermögensgegenständen war die Mehrheit der entzogenen jüdischen Grundstücke in Staatsbesitz verblieben. Der Reichsfinanzminister hatte im April 1942 den weiteren Verkauf dem Reich verfallener jüdischer Liegenschaften verboten, um den an der Front befindlichen deutschen Soldaten nach Kriegsende ebenfalls die Möglichkeit zu einem Erwerb zu gewährleisten.<sup>376</sup>

Erste Rückerstattungsansprüche auf durch das Deutsche Reich entzogene Vermögensgegenstände registrierten deutsche Behörden bereits kurz nach Kriegsende. Die sofortige Rückgabe entzogener Gegenstände, sofern noch existent, kam aber ebenso wenig infrage wie Ersatzleistungen für Sonderabgaben oder untergegangene Vermögensteile. Das staatliche Vermögen unterlag bis zum Erlass eines Rückerstattungsgesetzes der Sperre und Kontrolle durch die Alliierten, die den deutschen Beamten eine vorzeitige Rückgabe von Grundstücken oder Auszahlungen von Geldern untersagt hatten.<sup>377</sup>

Ansprüche gegen das Deutsche Reich unterlagen zudem der Streitfrage über die Rechtsnachfolge des Deutschen Reichs. Das Deutsche Reich als Staatsgebilde war mit der Besetzung der Alliierten handlungsunfähig geworden und hatte – ohne wie Preußen aufgelöst worden zu sein – zumindest faktisch aufgehört zu existieren. Offen blieb daher zunächst, wer überhaupt als Nachfolger des Deutschen Reichs in den Verfahren auftreten und die Zahlungen an die Opfer leisten würde.<sup>378</sup>

---

<sup>375</sup> Auf eine Anfrage der OFD Hannover an die Vorsteher der Finanzämter in Niedersachsen vom März 1960, ob in den Finanzbehörden noch ehemalige jüdische Einrichtungsgegenstände verwandt würden, teilte beispielsweise das Finanzamt Stadthagen mit, noch Tische, Stühle, ein Bild und einen Kronleuchter aus jüdischem Besitz dienstlich zu nutzen. Die Namen der jüdischen Eigentümer seien nicht mehr ermittelbar. Während von mehreren Finanzämtern in Niedersachsen ähnliche Meldungen eingingen, teilten die hannoverschen Finanzämter mit, über keinerlei jüdische Möbel zu verfügen. Vgl. beispielsweise Finanzamt Stadthagen an OFD Hannover vom 07.04.1960, NLA-HStAH Nds. 220 Acc. 144/95 Nr. 151, Bl. 39. Für das Finanzamt Stadthagen hätte eine genauere Recherche indessen ergeben, dass der Kronleuchter mit hoher Wahrscheinlichkeit der Jüdin Irma Rosenfeld gehörte. Sie hatte 1945 nach ihrer Rückkehr aus dem Konzentrationslager Stutthof nach Stadthagen beim Finanzamt Stadthagen um die Herausgabe des Kronleuchters gebeten. Der Kronleuchter hing damals im Dienstraum des Finanzamts im Schloss Stadthagen, wo nach Kriegsende allerdings die britische Militärregierung residierte. Die britischen Militärbeamten untersagten schließlich eine vorzeitige Herausgabe bis zum Erlass eines Rückerstattungsgesetzes. Zu einer Beanspruchung des Kronleuchters nach dem britischen Rückerstattung ab 1949 kam es aber nicht mehr. Vgl. NLA-StABü L 44 Acc. 2003/041 Nr. 7.

<sup>376</sup> Siehe Fußnote 513.

<sup>377</sup> OFP Hannover an die Finanzämter betr. Behandlung eingezogener und verfallener Vermögen vom 18.08.1945, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 160/98 Nr. 16, o.Bl.

<sup>378</sup> Zur Diskussion über den rechtlichen Status des Deutschen Reichs vgl. Buschbohm, Maßnahmen, S. 30-32.

Die staatliche Kontrolle über das Vermögen des Deutschen Reichs hatten nach Kriegsende zunächst die Besatzungsmächte ausgeübt. Die Verwaltung des nach dem Militärgesetz Nr. 52 gesperrten Reichsvermögens war in der britischen Zone im November 1947 den Oberfinanzpräsidenten übertragen worden.<sup>379</sup> Ein legitimer Rechtsnachfolger des untergegangenen Deutschen Reichs fehlte. Daran hatte auch die Gründung der deutschen Länder nichts geändert. Niedersachsen beispielsweise erbte als Rechtsnachfolger der früheren „Länder“ (Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe) deren Vermögen und war somit auch für die Befriedigung der Rückerstattungsansprüche gegen diese verantwortlich.<sup>380</sup> Eine Haftung für die gegenüber dem Deutschen Reich gestellten Forderungen lehnten die Länder verständlicherweise ab. Wer also sollte in den Rückerstattungsverfahren den Antragstellern für das ehemalige Deutsche Reich gegenüberreten und ihre Ansprüche bedienen?

Vor diesem Hintergrund bestimmte das BrREG, das wenige Tage vor Gründung der Bundesrepublik erging, die Länder zu Sachwaltern des nicht mehr aktionsfähigen Deutschen Reichs. Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich, die ehemaligen Länder, die NSDAP oder ihre Gliederungen waren dem örtlichen Landesfinanzminister bekanntzugeben, in dessen Zuständigkeitsbereich der Vermögensgegenstand lag oder zuletzt gelegen hatte. Der Landesfinanzminister sollte überdies in den Verfahren als passiv legitimer Vertreter des ehemaligen Deutschen Reichs auftreten.<sup>381</sup> Aus dieser Funktion resultierte aber keine Rechtsnachfolge und damit keine Haftung der Länder. Die Länder verwalteten das Reichsvermögens lediglich treuhänderisch.<sup>382</sup>

Trotzdem nach Art. 134 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland das Reichsvermögen prinzipiell Bundesvermögen wurde, blieb die Zuständigkeit in Rückerstattungssachen auch nach Gründung der Bundesrepublik weiterhin bei den Ländern.<sup>383</sup> Nur mittelbar konnte das Bundesfinanzministerium anfangs bei Streitwerten über 100.000 RM und grundsätzlichen Rechtsfragen Einfluss auf die Prozessführung der

---

<sup>379</sup> Vgl. § 5 der Instruktion Nr. 1 der britischen Militärregierung an den Niedersächsischen Minister der Finanzen betr. Übertragung der Ausführungsgewalt der Vermögenskontrolle vom 21.11.1947, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 4, Bl. 103ff.

<sup>380</sup> Die britische Militärregierung bestimmte im September 1949 zunächst, dass von den Ländern verwaltetes Reichsvermögen, das u.a. unter das BrREG fiel, nicht den Bestimmungen des Grundgesetzes über den Transfer des Reichsvermögens an die Bundesrepublik unterlag. Verordnung Nr. 70: Ergänzungsverordnung zur Verordnung Nr. 55 der Militärregierung (Schaffung des Landes Niedersachsen) vom 01.11.1946 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1947, S. 408). Diese Verordnung und gleichlautende Bestimmungen aus den anderen Besatzungszonen hoben die Alliierten im Mai 1951 auf. Gesetz Nr. A-16: Aufhebung von Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden über das Vermögen des früheren Reiches und der Länder vom 04.05.1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1951, S. 881).

<sup>381</sup> Art. 53 Abs. 1 BrREG. Zu den vergleichbaren Regelungen in den anderen Besatzungszonen vgl. Buschbohm, Maßnahmen, S. 27-29.

<sup>382</sup> Godin / Godin, Kommentar, S. 443.

<sup>383</sup> Verordnung Nr. 202: Vermögen des Deutschen Reichs, früherer deutscher Länder und gewisser nationalsozialistischer Organisationen vom 06.09.1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1949, S. 500)

Landesfinanzminister nehmen. Erst im März 1952 einigten sich die Länder mit dem Bundesminister der Finanzen auf die formelle Übernahme der alleinigen Vertretung des ehemaligen Deutschen Reichs in der Rückerstattung durch den Bund.<sup>384</sup>

Die praktische Durchführung der Prozessvertretung für das ehemalige Deutsche Reich und dessen Vermögen übertrugen die Landesfinanzminister den zuständigen Oberfinanzpräsidenten (ab 1950 Oberfinanzdirektionen).<sup>385</sup> In Niedersachsen wies der Landesfinanzminister dem OFP Hannover Mitte November 1949 diese Aufgabe zu.<sup>386</sup> Innerhalb der Behörde des OFP Hannover übernahm die „Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen“ die Vertretung in Rückerstattungssachen, ab 1951 war es die „Vermögensabteilung“<sup>387</sup> und nach der Einigung zwischen Ländern und Bundesrepublik die „Bundesvermögens- und Bauabteilung“.<sup>388</sup>

Personell ergab sich für die Antragsteller in Niedersachsen damit eine kuriose Situation. Bis zu seiner Pensionierung 1955 begegnete ihnen in den Verfahren mit dem stellvertretenden Leiter der „Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen“, Dr. Fritz Goebel, ein Finanzbeamter, der in der NS-Zeit als Mitarbeiter der Vermögensverwertungsstelle des OFP Hannover ab 1941 maßgeblich an der Einziehung und Verwertung der Vermögen der deportierten Juden aus Hannover mitgewirkt hatte.<sup>389</sup> Als Vertreter der OFD Hannover hatte es Dr. Fritz Goebel 1954 in einem Rückerstattungsverfahren beispielsweise mit Nachfahren des Ehepaars Fürst aus Hannover zu tun, deren Vermögens-

---

<sup>384</sup> Lillteicher, Restitution, S. 235f.

<sup>385</sup> Bei Ansprüchen gegen eines der früheren Länder des Landes Niedersachsen übernahm hingegen das Finanzministerium selbst die Prozessführung.

<sup>386</sup> Nds. Finanzminister an Nds. Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens betr. Zustellungen im Rückerstattungsverfahren vom 22.11.1949, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 1/1. In Nordrhein-Westfalen regelte ein Erlass des Finanzministers diese Zuständigkeit in Rückerstattungssachen. Vgl. Erlass des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rückerstattungsverfahren gem. Art. 53 des Rückerstattungsgesetzes für die britische Zone vom 25.11.1949. Abgedruckt in: Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, Bl. 35 A a 1. Vor der Verkündung des BrREG hatte das „Niedersächsische Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens“, das seit April 1949 das bis dato durch den OFP Hannover auf Anweisung der Militärregierung verwaltete gesperrte Reichsvermögen in Niedersachsen kontrollierte, beim niedersächsischen Finanzministerium um die Befugnis zur Vertretung des ehemaligen Deutschen Reichs in Rückerstattungsverfahren erworben. Das Landesamt vertrat den Minister bereits in den Verfahren um Vermögen der NSDAP und ihrer Gliederungen vor den britischen Rückerstattungsausschüssen wie dem AOA in Celle. (Vermerk Nds. Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens vom 25.10.1949, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 31/2, o.Bl.) Tatsächlich übertrug das Finanzministerium die Prozessführung für das Reichsvermögen Ende Oktober 1949 zunächst vorläufig dem Landesamt. (Vermerk Nds. Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens betr. Vertretung Land Niedersachsen in Wiedergutmachungsverfahren nach Militärgesetz Nr. 59 vom 28.10.1949, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 31/2, o.Bl.) Unter anderem wohl aufgrund der Gefahr eines Interessenkonflikts in den Rückerstattungsverfahren, da sie die Vermögen verwalteten und zugleich als Prozesspartei auftreten würden, wurde die Vertretung für das Reichsvermögen dann letztlich dem OFP Hannover übertragen. Die dem Landesamt zunächst verbliebene Vertretung für das ehemalige Vermögen der NSDAP in den Rückerstattungsverfahren wurde im August 1950 ebenfalls dem OFP Hannover übertragen. Erlass Nds. Finanzminister an OFP Hannover betr. Rückerstattungsansprüchen gegen die frühere NSDAP vom 31.08.1950, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004-091 Nr. 31/1, o.Bl.

<sup>387</sup> Siehe die verschiedenen Schriftsätze mit den Adressen der OFD Hannover in den Rückerstattungsakten des WgA Hannover ab 1949.

<sup>388</sup> Lillteicher, Restitution, S. 236.

<sup>389</sup> Zu Dr. Fritz Goebel vgl. Weise, Raub, S. 280, 286f.

einziehung er 1941 angeordnet hatte.<sup>390</sup> Auch trat Dr. Fritz Goebel als Zeuge in den Rückerstattungsverfahren um das bei der Zwangseinweisung in die hannoverschen „Judenhäuser“ entzogene Mobiliar auf.<sup>391</sup> Dr. Fritz Goebel hatte es – wie vielleicht noch weitere der Beamten der Vermögensverwertungsstelle – offenkundig verstanden, seine Sachkenntnis über die Enteignung jüdischer Vermögenswerte nach 1945 als wertvolle Ressource für die Wahrung der staatlichen Interessen bei Durchführung der Rückerstattung erscheinen zu lassen.<sup>392</sup>

Im April 1949 hatte der OFP Hannover auf Anweisung der britischen Property Control dem „Niedersächsischen Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens“ die Verwaltung des von der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 betroffenen Reichsvermögens in Niedersachsen übergeben.<sup>393</sup> Es handelte sich hierbei fast ausnahmslos um ehemaligen jüdischen Besitz wie Grundstücke, Hypotheken und vereinzelte Wertgegenstände. Hierzu gehörte ebenfalls ein Sammelkonto, auf welches die Erträge der ehemaligen jüdischen Grundstücke geflossen waren und von dem gleichfalls die Aufwendungen für diese beglichen worden waren. Auf dem Konto war ein Guthaben von 300.000 RM vor der Währungsreform und 15.000 DM danach aufgelaufen, dem allerdings nach Aussage des OFP Hannover zu erwartende hohe Kosten für dringliche Reparaturen an den Grundstücken gegenüberstanden. Speziell für die ehemaligen jüdischen Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Hannover zeichnete sich für die Finanzbeamten ein düsteres Bild. Von den rund 126 Grundstücken erzielten knapp die Hälfte aufgrund schwerer Bombenschäden keine Nutzungen mehr und mussten von den anderen mit getragen werden.<sup>394</sup> Dies stellte einen wichtigen Ausgangspunkt für die späteren Rückerstattungsverfahren dar, in denen um die tatsächlich gezogenen und die theoretisch zu erwartenden Erträge aus den Grundstücken heftig zwischen den Parteien gerungen wurde.

Wie mit den Rückerstattungsansprüchen gegen das ehemalige Deutsche Reich in Niedersachsen verfahren und nach welchen Grundsätze dabei gehandelt werden sollte, legte der OFP Hannover in einem Rundschreiben im Januar 1950 fest.<sup>395</sup> Die niedersäch-

---

<sup>390</sup> Riebe, Fürsts, S. 105-107.

<sup>391</sup> Protokoll der öffentlichen Sitzung der WgK Hannover vom 06.07.1954, StAH Rechtsamt Nr. 62, o.Bl.

<sup>392</sup> Eine ähnliche Kontinuität bei einem Finanzbeamten ist für Westfalen belegt. Alfons Kenkmann: Konfrontationen. Biographische Zugänge zu Verfolgern und Verfolgten zwischen Raub und Rückerstattung. In: Hans Günter Hockerts, Christiane Kuller (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 177–198, hier S. 186f; Alfons Kenkmann: „Pater Devisius“ - ein Finanzbeamter zwischen Weltwirtschaftskrise, Weltanschauung und Wiedergutmachung. In: Gerhard Hirschfeld, Tobias Jersak (Hrsg.): Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseleiten zwischen Mitwirkung und Distanz, Frankfurt am Main 2004, S. 57–71, hier S. 64. Jürgen Lillteicher spricht in seiner Arbeit von mehreren Einzelfällen. Lillteicher, Restitution, S. 236.

<sup>393</sup> Anweisung der Property Control – Land Niedersachsen an OFP Hannover betr. Vermögen das der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 unterliegt vom 07.04.1949, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 9/3.

<sup>394</sup> Aktenvermerk Nds. Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens vom 21.04.1949, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004-091 Nr. 9/3, o.Bl.

<sup>395</sup> Rundverfügung des Oberfinanzpräsidenten Hannover an die Forst- und Finanzämter in Niedersachsen vom 11.01.1950, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2010/024 Nr. 82, Bl. 231-233.

sischen Finanzämter wurden angewiesen, bekanntgewordene Rückerstattungsanträge unverzüglich an die mit der Prozessführung betraute „Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen“ beim Oberfinanzpräsidenten Hannover weiterzuleiten. In allen Rückerstattungssachen sollten ausnahmslos Beschlüsse der Wiedergutmachungsbehörden herbeigeführt werden. Eine Rückgabe der dem Rückerstattungsgesetz unterliegenden Vermögensgegenstände außerhalb des gesetzlichen Verfahrens untersagte der Oberfinanzpräsident dagegen ebenso wie die formelle Anerkennung eines Rückerstattungsanspruchs, selbst wenn die Entziehung des Vermögensgegenstands unbestreitbar in den Akten der Liegenschaftsstelle belegt war.

In der Prozessführung unterschied der OFP Hannover zwischen Vermögensgegenständen, die im Wege eines regulären Erwerbs in den Besitz des Deutschen Reichs gelangt waren und jenen, die nach der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz an das Deutsche Reich gefallen waren. Bei ersteren wurde dem Rückerstattungsantrag kategorisch widersprochen, da nach Meinung des Oberfinanzpräsidenten in diesen Fällen keinerlei rückerstattungsfähige Entziehung vorläge. Für die Widerlegung der im BrREG enthaltenen Entziehungsvermutung bei diesen Verfahren mussten die Finanzämter detaillierte Angaben über die Umstände des Erwerbs, die Höhe des Kaufpreises und die Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes bereithalten.

Bei den im Zuge der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Deutschen Reich entzogenen Vermögensgegenständen nahm der Oberfinanzpräsident dagegen eine auf den ersten Blick deutlich einvernehmlichere Haltung ein. Diesen Ansprüchen beabsichtigte der Oberfinanzpräsident, sofern keine gegenteiligen Tatbestände vorlagen, nicht zu widersprechen und sie den Anspruchstellern nach einer Rückerstattungsanordnung der Wiedergutmachungsbehörden zurück zu übertragen. Im Falle der ab 1941 zugunsten des Reichs eingezogenen jüdischen Grundstücke wurde dies auch in dieser Form praktiziert.

Gänzlich anders gestaltete sich die Situation aber bei Zahlungen zur Reichsfluchtsteuer, zur Judenvermögensabgabe oder anderen Sonderabgaben, den beschlagnahmten Bankkonten, den entzogenen Erlösen aus Wertpapierverkäufen oder beweglichen Sachen wie Möbeln oder Wertgegenständen etc. Nach Meinung des OFP Hannover fielen diese Vermögensgegenstände nicht unter das Rückerstattungsgesetz, da sie nicht feststellbar im Sinne des Gesetzes waren. „Diese Einnahmen sind mit anderen Geldern an die Reichshauptkasse abgeführt und dort vereinnahmt worden. Ob und inwieweit in diesen Fällen Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche gegen das Reich geltend gemacht werden können, muss einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.“<sup>396</sup> Eine Erstattung solcher Forderungen lehnte der Oberfinanzpräsident ab.

Diese für Niedersachsen formulierten Handlungsmaximen für den Umgang mit den rückerstattungsrechtlichen Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs stehen sinnbildlich für den Standpunkt des Bundesfinanzministeriums zur Rückerstattung. Angesichts der

---

<sup>396</sup> Ebd., Bl. 231.



defizitären Haushaltslage im Bund etablierte sich bei den Finanzbeamten ein auf die Reduktion der Rückerstattungsschulden ausgelegte Einstellung zur Führung der Rückerstattungsverfahren. Die oben skizzierten Mittel waren Bestandteile dieser staatlichen Prozessstrategie, die überwiegend auf die Abwehr oder die Reduktion der Ansprüche abhob. Wichtige Einfallstore für die Minimierung der Ansprüche bildeten zum einen die Feststellbarkeit beanspruchter Vermögensgegenstände im Sinne des Rückerstattungsgesetzes und zum anderen die Frage der Rechtsnachfolge des Deutschen Reichs für die Übernahme von Schadensersatzforderungen.

Während die Widerlegung der Feststellbarkeit darauf abzielte, dem Rückerstattungsantrag generell die Rechtsgrundlage zu entziehen, wandte sich die Ablehnung der Rolle als Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs gegen die Möglichkeit, von den Wiedergutmachungsgerichten zur sofortigen Leistung von Geldzahlungen verurteilt zu werden. Das Deutsche Reich galt, wie bereits erwähnt, rechtstheoretisch als untergegangen. Die Bundesrepublik lehnte die Übernahme der Reichsverbindlichkeiten zunächst ab. Sofern eine Naturalrestitution des Vermögensgegenstand ausgeschlossen war, konnten in den Verfahren aus diesem Grund – auch wenn dies bei den Gerichten anfangs teilweise umstritten war – letztlich nur sogenannte „Feststellungsbeschlüsse“ gegen das Deutsche Reich ergehen. Sie stellten rechtlich lediglich eine grundsätzliche Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs fest, die ohne unmittelbare finanzielle Folgen für den Bundesfiskus blieb.<sup>397</sup> In der Praxis bedeutete dies, dass dem Berechtigten beispielsweise 1951 eine Entziehung seines Bankkontos durch das Deutsche Reich zwar gerichtlich bestätigt wurde. Auf den finanziellen Ausgleich seines Verlusts, den Schadensersatz für das entzogene Bankguthaben, musste er aber warten. Es war Anfang der 1950er Jahre politisch und rechtlich unsicher, ob überhaupt und in welcher Höhe die Bundesrepublik die Schulden des Deutschen Reichs bedienen würde. „Wann das Reich und was es bezahlt, schlummert in der verhüllten Zukunft“<sup>398</sup>, stellte Max Hachenburg 1950 treffend fest. Die berechtigten Forderungen der Antragsteller auf Geldzahlungen wurden auf diese Weise auf unbestimmte Zeit verschoben.

Grundsätzlich verpflichtete sich die Bundesregierung 1952 in den Verhandlungen zur Auflösung des Besatzungsstatuts zu einer Begleichung der rückerstattungsrechtlichen Geldforderungen gegen das frühere Deutsche Reich. Der erst 1955 in Kraft getretene Vertrag begrenzte die Leistungspflicht der Bundesrepublik in ihrer Gesamthöhe allerdings auf 1,5 Milliarden DM.<sup>399</sup> Zur Erfüllung der Verpflichtung erging im Juli 1957 das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG).<sup>400</sup> Die Bundesregierung übernahm damit die aus der Rückerstattung entstandenen Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen

---

<sup>397</sup> Kontrovers diskutiert wurde von den Oberlandesgerichten, ob die festgestellte Schadensersatzpflicht in den Urteilen in DM- oder in RM-Beträgen angegeben werden musste. Buschbohm, Maßnahmen, S. 31f; Wogersien, Rückerstattung, S. 15; Lillteicher, Restitution, S. 244f.

<sup>398</sup> Hachenburg, Probleme, S. 27.

<sup>399</sup> Dritter Teil: Innere Rückerstattung, Art. 4 Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.05.1952 (in der geänderten Fassung vom 23.10.1954) (BGBl. II 1955, S. 405). Für die Verhandlungen in dieser Frage vgl. Lillteicher, Restitution, S. 325-338.

Reichs. Die Befriedigung der in früheren Urteilen und Vergleichen festgestellten Forderungen erfolgte nach einem gestaffelten Verfahren mit begrenzten Ausschüttungshöhen bis zu einem Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM. Zuständig für die finanzielle Erfüllung der Beschlüsse und Urteile waren die damit in einer Doppelrolle agierenden Oberfinanzdirektionen. Erst hatten sie als Prozessgegner die Interessen des Deutschen Reichs vertreten, nun sorgten sie für die Ausbezahlung der gegen sich gesprochenen Urteile.<sup>401</sup> Aufgrund der finanziellen Deckelung im BRüG entzündeten sich Streitigkeiten zwischen den Rückerstattungsberechtigten im In- und Ausland über die Verteilung der Gelder und die Einbeziehung neu eröffneter Ansprüche nach dem BRüG. Die davon befeuerte bundespolitische Diskussion über die finanzielle Verantwortung des deutschen Staats, in der vor allem das Bundesfinanzministerium höhere Belastungen aus der Rückerstattung ablehnte,<sup>402</sup> führte 1964 zur Novellierung des BRüG und zur Abschaffung der Obergrenze zugunsten eines vollständigen Schadensausgleichs.<sup>403</sup>

Die strikte Haltung der staatlichen Finanzbürokratie in der Rückerstattung, die den von Bundeskanzler Adenauer angemahnten Gedanken der „Pflicht zur Wiedergutmachung“ staatlicherseits teilweise konterkarierte, führte bei den jüdischen Antragstellern zu schwerwiegenden Frustrationen in den Rückerstattungsverfahren. Der deutsche Staat, der ihnen ihr Hab und Gut während der Verfolgung genommen hatte, kam aus ihrer Sicht seiner moralischen Verpflichtung nicht nach, zog sich auf rechtstheoretische Ausflüchte zurück, um keine Rückerstattung leisten zu müssen und verwickelte sie nicht selten in langwierige und komplizierte Rechtsverfahren. Insbesondere das Vorgehen der Finanzbehörden, die Feststellbarkeit vieler Forderungen zu bezweifeln, war vielen jüdischen Antragstellern unverständlich und unerträglich.

Abseits der Klärung der generellen Rechtsfragen, die sich auf den Komplex der Feststellbarkeit sowie eventuelle Schadensersatzpflichten Dritter<sup>404</sup> erstreckten, tauchten beim Großteil der Verfahren kaum rechtliche Zweifel über eine vorliegende staatliche Entziehung auf. Zu offensichtlich beschrieben die Verwaltungsakten der Finanzbehörden detailliert die Praxis des fiskalischen Beraubungsprozesses, den Vermögensverfall oder sonstige Wegnahmen aufgrund staatlicher Anordnungen und Rechtsakte. Die OFD Hannover widersprach in der Regel daher keinen Ansprüchen, die sich auf entzogene

---

<sup>400</sup> Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG) vom 19.07.1957 (BGBl. I 1957, S. 734).

<sup>401</sup> § 31 Abs. 1 ebd.. Für die Erfüllung der Ansprüche nach dem BRüG vgl. u.a. Lillteicher, Restitution, S. 400f; Fromund Schmilinsky: Das Erfüllungsverfahren. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 481–510.

<sup>402</sup> Zur Diskussion über eine Änderung des BRüG vgl. ausführlich Goshler, Politik, S. 116-120; Lillteicher, Restitution, S. 433-451.

<sup>403</sup> Art. 1 Abs. 13 Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 02.10.1964 (BGBl. I 1964, S. 809); Brodesser u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 77f.

<sup>404</sup> Siehe hierzu u.a. Kapitel „B IV 4“.

Gegenstände erstreckte, sofern die Rechtsprechung ohne Zweifel zuungunsten des Deutschen Reichs ausfiel und sich eindeutige Belege für die Entziehung in den Unterlagen fanden.

Zu den genannten Unterlagen, derer sich die OFD Hannover bei der Bearbeitung ihrer Rückerstattungsansprüche bediente, zählten in erster Linie die Überlieferungen der Devisen- und Vermögensverwertungsstellen. Die dort vielfach erhalten gebliebenen jüdischen Vermögensanmeldungen, die Verzeichnisse des Umzugsguts, die Listen verwerteter Gegenstände und weitere Dokumente boten äußerst detaillierte Informationen sowohl über den Vorgang der Entziehung als auch über Wert und Beschaffenheit der eingezogenen Gegenstände. Hinzu traten von Fall zu Fall die jeweiligen Steuerunterlagen, Liegenschaftsakten und Erzeugnisse anderer Abteilungen bei den unterstellten Finanzämtern, die im Zusammenhang mit der Entziehung jüdischen Vermögens entstanden waren. Ein Großteil relevanter Dokumente bei den Finanzämtern, insbesondere jene über die Erhebung der Judenvermögensabgabe, war jedoch durch Bombenangriffe zerstört worden.

Den Oberfinanzdirektionen der anderen Bundesländer standen in den Rückerstattungsverfahren zum Teil ebenfalls die beweiskräftigen Bestände ihrer eigenen Devisen- und Vermögensverwertungsstellen zur Verfügung. Zumindest für die OFD Hamburg<sup>405</sup> und die OFD München und Nürnberg<sup>406</sup> ist belegt, dass sich nach Kriegsende die Akten weiterhin in ihrem Besitz befanden und sie auch in den Rückerstattungsprozessen Verwendung fanden. In Hessen stand der von der US-Militärregierung mit der Besetzung beschlagnahmte schriftliche Nachlass der Devisen- und Zollfahndungsstellen zunächst unter alliierter Kontrolle. Die Akten dienten der Durchführung der Vermögenskontrolle und ermöglichten später die Beantwortung von Anfragen in Zusammenhang mit Wiedergutmachungsverfahren. Irgendwann nach 1949 übergab die mittlerweile zuständige hessische Landesregierung die Akten dem Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen.<sup>407</sup>

Im Gegensatz zu Niedersachsen, Hamburg und Bayern besaßen die Finanzbehörden in Hessen somit keinen unmittelbaren Zugriff auf die für die Abwicklung der Rückerstattungsverfahren unverzichtbaren Unterlagen. Stattdessen lagerten die Akten zentral bei einer den Wiedergutmachungsämtern der britischen Zone vergleichbaren Behörde, die für die Durchführung der Rückerstattung verantwortlich war. Antragsteller und private oder staatliche Antragsgegner mussten nun bei der Behörde um Akteneinsicht bit-

---

<sup>405</sup> Vgl. Bajohr, Hamburg, S. 22f und zum Bestand 314-15: Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle) im Staatsarchiv Hamburg vgl. Paul Flamme u.a. (Hrsg.): Kommentierte Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1999, S. 113f.

<sup>406</sup> Stephan, Quellen.

<sup>407</sup> Meinel / Zwilling, Raub, S. 413-416.

ten. In Ländern, wo die Akten sich bei den Oberfinanzdirektionen befanden, mussten die Antragsteller von ihrem Recht auf Auskunft Gebrauch machen, das natürlich auch für den Antragsgegner galt.<sup>408</sup>

Vor größeren Problemen standen die Beteiligten, insbesondere die Antragsteller, wenn die Devisen- und Vermögensverwertungsstellen durch die Auswirkungen des Luftkriegs oder absichtliche Zerstörung seitens der Beamten vernichtet worden waren. In Baden-Württemberg hatten die Finanzbehörden beispielsweise die für sie hochbrisanten Belege ihrer Beteiligung an der nationalsozialistischen Judenpolitik in Gestalt der Devisenstellenakten noch im März 1945 verbrennen lassen.<sup>409</sup>

Unmittelbare Folge der mutwilligen Zerstörung dieser „Verfolgerakten“ war eine schwierige Prozessführung mit erhöhtem Frustrations- und Konfliktpotential für die Beteiligten. Aus Mangel an aussagekräftigen Quellen mussten die Gerichte in diesen Fällen überwiegend auf eidesstattliche Versicherungen und in Parallelüberlieferungen zu findende Indizien zurückgreifen, um über die Ansprüche entscheiden zu können.

Leidtragende waren überwiegend die Antragsteller, die ohne solche Akten teils erhebliche Schwierigkeiten hatten, die notwendigen Nachweise zu erbringen. Bei der Beibringung beweiskräftiger Dokumente für eine Entziehung hatten die Wiedergutmachungsbehörden zwar die besondere Lage der Antragsteller zu berücksichtigen.<sup>410</sup> In der Praxis konnten aber viele Ansprüche entzogener Vermögensgegenstände mangels ausreichender Angaben der Antragsteller über Beschaffenheit der Gegenstände, die Form ihrer Entziehung und den aktuellen Besitzer nicht berücksichtigt werden. Die mit der Prüfung der Schlüssigkeit der Anmeldungen betrauten Wiedergutmachungsämter mussten deshalb mitunter Anmeldungen aufgrund fehlender Substantiierung zurückweisen.<sup>411</sup>

Die staatliche Seite profitierte aus diesen Gründen in der Regel von einem Aktenverlust. Schwierigkeiten ergaben sich lediglich dann, wenn die OFD Hannover unter Zwang stand, Behauptungen der Gegenseite zu widerlegen: Beispielsweise wenn mehrere eidesstattliche Aussagen eine Entziehung nahelegten, die OFD Hannover aber

---

<sup>408</sup> Art. 28 BrREG.

<sup>409</sup> Martin Carl Häußermann: Quellen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den baden-württembergischen Staatsarchiven. In: Nicole Bickhoff (Hrsg.): *Unterlagen der Nachkriegszeit als Quellen zur Geschichte des Dritten Reichs*. Vorträge eines quellenkundlichen Kolloquiums im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg am 13. Oktober 2001 in Bad Rappenau, Stuttgart 2004, S. 15–24, hier S. 21.

<sup>410</sup> Art. 41 Abs. 2 BrREG.

<sup>411</sup> Der Fall war dies beispielsweise bei den 1939 abgelieferten Gold- und Silbersachen der Schwestern Else und Carola Mangold aus Braunschweig. Sie verfügten über keinerlei Quittungen und konnten auch keine genaueren Angaben mehr über die Beschaffenheit und Anzahl der abgelieferten Gegenstände vorweisen oder an welche Pfandleihstelle sie die Sache abgegeben hatten. Der OFP Hannover erklärte zudem, keinerlei Unterlagen über die abgelieferten Gegenstände zu besitzen. Die abgelieferten Gegenstände waren 1939 nur von den Devisenstellen in ihren Akten erfasst worden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein Devisenverfahren eingeleitet worden war oder später auf die Gegenstände explizit Bezug genommen wurde. Im Fall der Schwestern Mangold wies das WgA Hannover vor diesem Hintergrund den Rückerstattungsantrag als unbegründet zurück. Das Gericht hielt es für glaubhaft, dass den Schwestern Gold- und Silbersachen entzogen worden waren. Doch mangels aussagekräftiger Unterlagen oder Zeugen waren die Gegenstände rechtlich nicht mehr feststellbar bzw. nicht, wie vom BrREG verlangt, eindeutig identifizierbar. Beschluss WgA Hannover vom 06.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 192, Bl. 6.

über keinerlei Unterlagen mehr verfügte, um dies zu entkräften. Da in Hannover die Entziehungsakten indessen noch weitestgehend vorhanden waren, standen die Finanzbeamten der OFD Hannover dagegen vor der „ironischen“ Situation, dass die von ihnen angelegten Akten über den von ihnen betriebenen Raub jüdischen Vermögens nicht selten den Ausschlag für eine Rückerstattungsentscheidung zugunsten der Verfolgten gaben.

In der Praxis begegneten den jüdischen Antragstellern aus Hannover alle eben genannten Verhaltensweisen des Staates und skizzierten Schwierigkeiten in den Rückerstattungsverfahren. Von ihnen soll im Folgenden die Rede sein.

## **2 Das Problem der Feststellbarkeit von Sonderabgaben im Sinne des Rückerstattungsgesetzes**

Eine besondere Kategorie an Forderungen, die in den Rückerstattungsverfahren gegen den deutschen Staat auf den Prüfstand kamen, stellten die verschiedenen Sonderabgaben (Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe etc.), Steuern und sonstigen diskriminierenden Zwangsaufwendungen dar, die der jüdischen Bevölkerung nach 1933 abgepresst worden waren.<sup>412</sup> Ihrer hatte sich die staatliche Finanzbürokratie in erster Linie bedient, um sich des jüdischen Geldvermögens zu bemächtigen. Verständlicherweise machten mit Erlass der Allgemeinen Verfügung Nr. 10, mit der in der britischen Besatzungszone erstmals rückerstattungsrechtliche Ansprüche angemeldet werden konnten, jüdische Hannoveraner oder ihre Erben ab Oktober 1947 auch derartig erzwungene Zahlungen an das Deutsche Reich beim Zentralamt geltend. In den Rückerstattungsverfahren sahen sich Ansprüche auf gezahlte Sonderabgaben dann aber dem Problem der „Feststellbarkeit“ des Vermögensgegenstandes im Sinne des BrREG gegenüber. Offen war zum einen, ob derartige Forderungen und die Formen ihrer früheren Bezahlung überhaupt in den Zuständigkeitsbereich der Rückerstattung fielen und nicht vielmehr als Entschädigungsansprüche behandelt werden mussten. Zum anderen existierten unterschiedliche Ansichten über den maßgeblichen Zeitpunkt der Feststellbarkeit: bei der Entziehung oder erst bei Verkündung des BrREG. Die Oberfinanzbehörden bestritten darüber hinaus, zumindest anfangs, generell den Entziehungscharakter einzelner Sonderabgaben. Die Beantwortung dieser für die Rückforderung gezahlter Sonderabgaben entscheidenden Fragen beschäftigte Anfang der 1950er Jahre zahlreiche Juristen und Gerichte, ehe sich letzten Endes eine höchstrichterliche Rechtsprechung etablierte.

---

<sup>412</sup> Zu den Sonderabgaben zählten neben Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer insbesondere die Zahlungen für das Umzugsgut an die Deutsche Golddiskontbank und die Abgaben an die jüdischen Gemeinden. Für eine Beschreibung der einzelnen Sonderabgaben siehe ausführlich Kapitel „C V 8 c“.

Zu Beginn der Rückerstattung deutete zunächst nichts auf die spätere Diskussion über den Begriff der „Feststellbarkeit“ hin. Nach der Allgemeine Verfügung Nr. 10 konnten alle „erkennbaren Vermögensgegenstände“<sup>413</sup> zur Rückerstattung angemeldet werden. Hinter dieser groben Definition verbargen sich nach den Ausführungen des niedersächsischen Innenministeriums allerdings nur „erkennbare“ Sachen, Rechte und der Inbegriff von Rechten, nicht aber allgemeine Schäden, die ohne eine Entziehung zustande gekommen wären.<sup>414</sup> Nach dem Rechtsverständnis der größtenteils im Ausland lebenden jüdischen Antragsteller aus Niedersachsen gehörten zu den „erkennbaren Vermögensgegenständen“ damit ebenfalls die gezahlten Abgaben, deren Höhe aus Quittungen, Kontoauszügen und Verwaltungsakten für sie „erkennbar“ hervorging. Auch Schäden aus dem Verlust ihrer Unternehmen, Arbeitsplätze und Lebensversicherungen erachteten jüdische Antragsteller aufgrund ihrer Unterlagen immer wieder als eindeutig bezifferbar und damit anmeldefähig für das Rückerstattungsverfahren.<sup>415</sup>

Ein Beispiel für einen jüdischen Antragsteller aus Hannover, der eine ganze Reihe solcher Ansprüche gegen das ehemalige Deutsche Reich richtete, ist der jüdische Rechtsanwalt und Mitinhaber des stadtbekanntes hannoverschen Textilgeschäfts Gebr. Hirschfeld in Hannover, Dr. Walter Reifenberg. Neben Grundstücken und materiell erkennbaren Gegenständen meldete er bei den Vermögensgegenständen auch die von ihm an das Deutsche Reich gezahlten hohen Beträge für die Reichsfluchtsteuer, die Judenvermögensabgabe und die Abgaben an die Synagogengemeinde und die Golddiskontbank an. Außerdem belangte er das Deutsche Reich u.a. für die Gewinneinbuße aus seiner Teilhaberschaft an der Firma Gebr. Hirschfeld und die Zeit seiner Inhaftierung nach der Reichspogromnacht 1938.<sup>416</sup> Letztere Anträge waren beispielsweise eindeutig dem Entschädigungsrecht zuzuordnen. In der Praxis registrierte das Zentralamt immer wieder solche Anträge, die zweifellos nicht unter das BrREG fielen.

Ausschlaggebend für die Anmeldung solcher Schäden dürften zudem noch zwei weitere Aspekte gewesen sein. Zum einen hatten die überwiegend im Ausland lebenden jüdischen Antragsteller noch keinerlei Wiedergutmachungszahlungen aus Deutschland erhalten. Die Rückerstattung stellte für sie daher die erste Gelegenheit dar, etwas von ihrem verlorenen Vermögen zurückzuerhalten und ihre zumeist schlechte wirtschaftliche

---

<sup>413</sup> Allgemeine Verfügung Nr. 10 aufgrund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 20.10.1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1947, S. 634).

<sup>414</sup> Erlass des Niedersächsischen Ministers des Innern betreffend Erläuterung der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der Militärregierung vom 07.08.1948 (Amtsblatt für Niedersachsen 1948, S. 249).

<sup>415</sup> Beispielsweise verlangte Hans Altschul, der sein Geschäft infolge der Verfolgung auflösen musste, Schadensersatz vom Deutschen Reich für seinen wirtschaftlichen Existenzverlust. Seinen Anspruch wies das WgA Hannover Anfang Februar 1951 zurück. Er haben nur einen allgemeinen Schaden und nicht ein konkretes Vermögenobjekt beantragt. Für eine Anwendung des Rückerstattungsgesetzes sei aber ein entzogener Vermögensgegenstand die Voraussetzung. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2374.

<sup>416</sup> Dr. Walter Reifenberg strengte insgesamt rund 20 Rückerstattungsverfahren an. Bei sieben Verfahren handelte es sich um Ansprüche, die unter die Problematik der Feststellbarkeit fielen. Vgl. beispielsweise das Verfahren wegen der Inhaftierung nach der Reichspogromnacht 1938: NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4388.

Lage im Exil zu verbessern. Wohl auch aus Angst, nichts mehr aus dem vom Kalten Krieg bedrohten Deutschland als Wiedergutmachung zu erhalten, versuchte die Mehrheit verständlicherweise, so viele Ansprüche wie möglich geltend und aktenkundig zu machen. Zum anderen dürfte es für viele Antragsteller eine Rolle gespielt haben, das Deutsche Reich als zentralen Akteur der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Beraubungspolitik vor Gericht haftbar machen zu können. Für ihr Gerechtigkeitsempfinden war die Anmeldung der Vielzahl an Schäden aus der Verfolgungszeit, für welche der Staat durch seine Politik und sein Handeln die Verantwortung trug, vermutlich durchaus folgerichtig und gerechtfertigt.

Im Unterschied zur Allgemeinen Verfügung Nr. 10 sprach das BrREG dann von „feststellbaren Vermögensgegenständen“<sup>417</sup> als elementare Voraussetzung für eine Rückerstattung. Nähere Ausführungen über die „Feststellbarkeit“ enthielt das BrREG nicht. Die Alliierten hatten mit dem Begriff der „Feststellbarkeit“ ursprünglich an das bereits erfolgreich angewandte völkerrechtliche Prinzip der äußeren Restitution anknüpfen wollen. Bei dieser hatte allein die aktuelle Greifbarkeit der Gegenstände als Kriterium für die Rückgabe gegolten.<sup>418</sup> Nach dieser Lesart hatten die Rückerstattungsgesetze offensichtlich nur die Herausgabe noch tatsächlich identifizierbarer und vorhandener Gegenstände in natura regeln sollen. Folglich war bei der Formulierung der Rückerstattungsgesetze nur an die Naturalrestitution von Grundstücken, Wertgegenständen und anderen Sachen aber auch Rechten auf Gegenstände wie Hypotheken gedacht worden, die in den Verfahren weitestgehend unproblematisch identifiziert und restituiert werden konnten. Mit der Einräumung der Möglichkeit eines Schadensersatzes<sup>419</sup> für nicht mehr vorhandenen Vermögensgegenstände verhinderten sie dann aber diese Absicht. Der weitgehend gegenstandslos gewordene Begriff der Feststellbarkeit, auf dessen „unglückliche Rolle“<sup>420</sup> in der Rückerstattung Walter Schwarz zu Recht hingewiesen hat, avancierte in der Folge zu einem juristischen Kampfbegriff in den Rückerstattungsverfahren gegen den deutschen Staat. Die staatlichen Oberfinanzbehörden nutzten ihn systematisch als Einfallstor zur Zurückweisung von Rückerstattungsanträgen, in dem sie, wie bereits beschrieben, argumentierten, die abgeführten Sonderabgaben wie beispielsweise auch die Erlöse aus Verkäufen von Wertpapieren oder Bankguthaben wären im Reichshaushalt aufgegangen und damit rechtlich nicht mehr „feststellbar“ im Sinne des BrREG.<sup>421</sup>

In der Praxis betraf die Frage der Feststellbarkeit bei den Sonderabgaben im wesentlichen die teils erheblichen Beträge für die Begleichung der nach der Reichspogromnacht 1938 erhobenen Judenvermögensabgabe und die bei der Emigration fällig gewordene Reichsfluchtsteuer, die dem Verfolgten in ihrer Höhe jeweils rund ein Viertel seines Vermögens entzogen hatten. Rund 90 % der bis 1957 knapp 400 Rückerstattungs-

---

<sup>417</sup> Art. 1 Abs. 1 BrREG.

<sup>418</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 119.

<sup>419</sup> Art. 26 Abs. 2 BrREG.

<sup>420</sup> Ebd., S. 118.

<sup>421</sup> Lillteicher, Restitution, S. 268f.

verfahren am WgA Hannover, die sich auf Anmeldungen wegen Sonderabgaben, Steuern und ähnliche Abgaben bezogen, hatten nach den Eintragungen die Judenvermögensabgabe oder die Reichsfluchtsteuer zum Gegenstand.<sup>422</sup>

Unverkennbar war die nach der Reichspogromnacht 1938 von deutschen Juden als „Sühneleistung“ zu leistende Judenvermögensabgabe eine diskriminierende Zwangsabgabe gewesen. Einige Oberfinanzbehörden machten zwar schwache Versuche, sie als „allgemeinverbindliche Abgabe öffentlich-rechtlicher Art“<sup>423</sup> ohne Verfolgungshintergrund zu deklarieren. Für die Gerichte stand aber unisono fest, dass die Judenvermögensabgabe eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Art. 1 BrREG darstellte.<sup>424</sup>

Ebenso unzweifelhaft hatte die bei Emigranten erhobene Reichsfluchtsteuer der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik gedient. Obwohl sie bereits seit 1931 Teil der allgemeinen Steuergesetzgebung des Deutschen Reichs gewesen war, richteten sich ihre nach 1933 erhöhten Raten bei herabgesetzten Freigrenzen in ihrer Wirkung explizit gegen die in großer Zahl aus dem Deutschen Reich flüchtenden deutschen Juden.<sup>425</sup> In der US-Besatzungszone wurde die Erhebung der Reichsfluchtsteuer bei jüdischen Deutschen folgerichtig von den Gerichten durchweg als missbräuchlicher Staatsakt gewertet.<sup>426</sup> In der britischen Zone bezweifelte dagegen im Mai 1951 das OLG Celle erstmals den Verfolgungscharakter der Reichsfluchtsteuer. Die Reichsfluchtsteuer „stellt keinen Staatsakt dar, der aus Gründen der Verfolgung gegen irgendeine Personengruppe ergangen ist, sondern sie galt für jeden Staatsbürger [und] stellt sich als eine notwendige Folge der Auswanderung dar“<sup>427</sup>. Etwaige Verluste aus ihrer Einziehung im Zuge der erzwungenen Auswanderung unterlägen wie alle allgemeinen Vermögensschäden dem Entschädigungsrecht und nicht der Rückerstattung.

Diese Rechtsmeinung des OLG Celle, welche die damalige Zwangslage der deutschen Juden vollkommen ausblendete, hatte aber nicht lange Bestand. Im November 1951 entschied der BOR stattdessen, dass die Anwendung der ihrem Ursprung nach nicht diskriminierenden Reichsfluchtsteuer auf die emigrierenden deutschen Juden durchaus eine Verfolgungsmaßnahme gewesen sei. Gleichzeitig mochten die britischen

---

<sup>422</sup> Grundlage für diese Daten bilden eigene Erhebungen anhand der Eintragungen im Eingangsbuch des WgA Hannover der Jahre 1949 bis 1957. Allerdings stimmen in der Praxis die Angaben über die beantragten Vermögensgegenstände im Eingangsbuch nicht immer mit den tatsächlichen Verfahrenssachverhalten überein, woraus sich eine gewisse Unschärfe ergibt, die Tendenz aber erkennbar bleibt. Zu einem ähnlichen Befund kommt zudem Kai Wogersien für die Wiedergutmachungskammern Arnberg, Münster und Bochum. Maik Wogersien: Restitution. In: Anne Klein, Jürgen Wilhelm (Hrsg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, Köln 2003, S. 100–128, hier S. 114.

<sup>423</sup> Wogersien, Rückerstattung, S. 69.

<sup>424</sup> Siehe u.a. ebd., S. 68-70; OLG Köln: Urteil vom 19.12.1951. In: RzW 3 (1952a), S. 112.

<sup>425</sup> Für eine kurze Zusammenfassung der Bestimmungen zur Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer vgl. Normann Schmidt: Entziehung von Geldvermögen. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 311–364, hier S. 322–326.

<sup>426</sup> Walter Schwarz: Anmerkung zum Urteil des BOR vom 06.11.1951. In: RzW 3 (1952), S. 14–15, hier S. 14.

<sup>427</sup> OLG Celle: Urteil vom 21.05.1951. In: RzW 2 (1951), S. 243.



Richter – in Anerkenntnis der vorherigen Argumentation des OLG Celle – dieser Feststellung keine generalisierende Wirkung beimessen. Im Einzelfall hielten sie es überraschenderweise für möglich, dass jüdische Bürger, beispielsweise direkt nach Machtantritt der Nationalsozialisten, auch ohne Zwang oder sonstigen Druck freiwillig das Deutsche Reich verlassen hätten. Ergäbe eine genaue Prüfung der Sachlage solch eine zwanglose Auswanderung, würde die Einziehung der Reichsfluchtsteuer keine Verfolgungsmaßnahme darstellen. „Ein Hammer ist kein Werkzeug der Verfolgung, sofern und solange er nicht dazu gebraucht wird, jemanden damit auf den Kopf zu schlagen.“<sup>428</sup>

Für den jüdischen Rechtsanwalt Walter Schwarz, der selbst 1938 ins Ausland geflüchtet war,<sup>429</sup> traf diese Einschränkung des BOR, die beispielsweise in privaten Rückerstattungsverfahren von den Pflichtigen mehrfach aufgegriffen wurde, um Zahlungen der Reichsfluchtsteuer aus Sperrkonten als legitime Zahlungen zu deklarieren, auf Unverständnis:

*„Ist denn wirklich auch nur ein einziger Fall denkbar, in dem ein Jude nach der Machtergreifung Deutschland „freiwillig“ und unbeeinflusst von den ihm drohenden Gefahren verlassen hat? War nicht die Machtergreifung das Zeichen an der Wand, sichtbar und unauslöschlich geschrieben für alle, die lesen konnten?“<sup>430</sup>*

In der Rechtspraxis wirkte sich der einschränkende Teil des BOR-Urteils aber offenbar nicht negativ auf die Verfahren aus. Die Reichsfluchtsteuer werteten die Gerichte in ständiger Rechtsprechung als Verfolgungsmaßnahme.<sup>431</sup> Nichtsdestotrotz bezogen sich die Oberfinanzbehörden in ihrer Argumentation zur Ablehnung von Anträgen anscheinend wiederholt auf das Urteil. Beispielsweise tat dies die OFD Hannover im Fall des früheren Inhabers der Firma Oppenheimer & Co, William Williams (Willhelm Weinlaub), und seines Bruder Curtis Vanlaw (Kurt Weinlaub), die beide bereits 1934 emigriert waren. Mit Bezug auf das Urteil des BOR vom November 1951 vertrat die OFD Hannover 1953 die Auffassung,

*„dass es sich hierbei nicht um eine diskriminierende Maßnahme gehandelt hat, sondern dass die Reichsfluchtsteuer zu Recht erhoben wurde. [...] Zu diesem Zeitpunkt [1934] bestand [...] ein allgemeiner Druck oder Zwang zur Auswanderung für die Juden noch nicht.“<sup>432</sup>*

---

<sup>428</sup> BOR: Urteil vom 06.11.1951. In: RzW 3 (1952), S. 14–16, hier S. 15. Das Urteil des OLG Celle vom 21.05.1951 wurde mit Bezug auf diese Rechtsprechung des BOR aufgehoben und an die WgK Osnabrück zurückverwiesen.

<sup>429</sup> Zu Leben und Schicksal von Walter Schwarz siehe Kapitel „C V 3“.

<sup>430</sup> Schwarz, Anm. BOR 06.11.1951.

<sup>431</sup> In den eingesehenen Fallbeispielen zu Hannover konnte kein Fall festgestellt werden, in denen das Gericht die Reichsfluchtsteuer nicht als Verfolgungsmaßnahme ansah. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte Maik Wogersien für Arnsberg, Münster und Bochum, wo die Gerichte fortlaufend in dieser Weise entschieden. Wogersien, Rückerstattung, S. 60-67. Jürgen Lillteicher berichtet zudem von einem Rückerstattungsverfahren aus Hamburg, in dem ebenfalls der Verfolgungscharakter vom Gericht später anerkannt wurde. Lillteicher, Restitution, S. 272.

<sup>432</sup> OFD Hannover an OLG Celle vom 28.07.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 497.

Als Gründe für seine Emigration nach England 1933/34 gab William Williams, dessen Mutter Gertrud Weinlaub geb. Blumenthal im April 1933 Selbstmord begangen hatte, im Entschädigungsverfahren an, dass er trotz einer einträglichen Existenz frühzeitig ausgewandert sei, „um den für sich unerträglichen Anfeindungen zu entgehen.“<sup>433</sup>

Das Urteil des BOR vom 6. November 1951 hatte allerdings die grundsätzlichere Problematik unberührt gelassen. Waren die Leistungen für die Judenvermögensabgabe und die Reichsfluchtsteuer „feststellbar“ im Sinne des BrREG gewesen oder mussten sie als allgemeine Vermögensschäden dem Entschädigungsrecht zugerechnet werden? Für die rechtliche Einordnung war in diesem Zusammenhang weniger der Grund bzw. der Verfolgungscharakter der Sonderabgabe von Bedeutung, sondern die Art des Vermögensgegenstands, welcher für die Begleichung der Sonderabgabe dem Deutschen Reich übereignet worden war. In der Regel hatten die deutschen Juden die Sonderabgaben entweder über die Überweisung eines Geldbetrags, eine Bargeldeinzahlung, die Stellung einer Sicherungshypothek oder die Überlassung von Wertpapieren und Bankkonten beglichen.

Die Hingabe von Vermögensgegenständen wie Wertpapiere oder Hypotheken erkannte die ständige Rechtsprechung aufgrund ihrer Identifizierbarkeit übereinstimmend als feststellbare Vermögensgegenstände an.<sup>434</sup> In Hannover hatte beispielsweise die bereits 1939 verstorbene Lilly Jacobsohn geb. Dammann, Inhaberin der Tuchgroßhandlung Nagel & Jacobsohn, einen Teil ihrer Judenvermögensabgabe durch die Überlassung von Wertpapieren beglichen. Zu diesem Zweck waren Ende Dezember 1938 Wertpapiere aus ihrem Depot bei der Norddeutschen Bank an das Finanzamt abgeführt und zugunsten des Deutschen Reichs veräußert worden. Da die Erlöse der Wertpapiere nach Angaben des OFP Hannover im Staatshaushalt aufgegangen seien, war das WgA Hannover im April 1950 zunächst der Ansicht, den Rückerstattungsanspruch mangels Feststellbarkeit zurückzuweisen und den Erben von Lilly Jacobsohn auf ein späteres Entschädigungsgesetz vertrösten zu müssen.<sup>435</sup> Nachdem aber im Frühjahr 1951 erste Gerichtsentscheidungen sich für eine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs aussprachen, wurden die Wertpapiere ohne Schwierigkeiten als entzogene feststellbare Vermögensgegenstände anerkannt. Im Mai 1954 stellte, die WgK Hannover in ihrem Beschluss fest, dass das Deutsche Reich für die entzogenen Wertpapiere zum Schadensersatz verpflichtet sei.<sup>436</sup>

---

<sup>433</sup> RA Ernst Muller (früher Ernst Müller in Hannover) an EB Hannover vom 15.04.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 126368, Bl. 97.

<sup>434</sup> Vgl. u.a. Schmidt, Geldvermögen, S. 323f; Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 59f.

<sup>435</sup> WgA Hannover an Kurt Jacobsohn vom 05.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 339, Bl. 6.

<sup>436</sup> Beschluss WgK Hannover vom 19.05.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 339, Bl. 39-41.

Im Unterschied zu überlassenen Wertpapieren war die Feststellbarkeit von Geld als Zahlungsmittel, in Form von Bargeld oder Banküberweisungen, rechtlich umstritten. Speziell für Geldzahlungen enthielt das BrREG zudem noch ein weiteres Hindernis. Nur seiner Identität nach noch feststellbares Geld konnte der Rückerstattung unterliegen.<sup>437</sup> Gedacht war damit an die direkte Wegnahme von identifizierbaren Münzen und Banknoten, die in der individuellen Rückerstattung allerdings nur eine marginale Bedeutung spielte.<sup>438</sup> Für die Praxis der Rückerstattung war dagegen entscheidender, wie es um die Identität und Feststellbarkeit von Geldüberweisungen, Bankschecks und Barzahlungen bestellt war. Wie bereits beschrieben bezweifelten die Oberfinanzbehörden grundsätzlich die Voraussetzung einer Feststellbarkeit von Geldzahlungen. Gemeinsam mit den Antragstellern warteten sie auf die gerichtliche Entscheidung in dieser Sache.

Die Gerichte nahmen alsbald Stellung zu dieser elementaren Rechtsfrage für die große Zahl an Verfahren, in denen es um überwiesene oder eingezahlte Geldbeträge ging. Anfangs urteilten die Gerichte unterschiedlich.<sup>439</sup> In einer frühen Entscheidung bezweifelte u.a. das WgA Hannover eine Feststellbarkeit von Geldüberweisungen.<sup>440</sup> Der gegenteiligen Ansicht war beispielsweise das OLG Celle.<sup>441</sup> Doch bald kristallisierte sich eine Mehrheit heraus, die eine Feststellbarkeit und Identität von Geldzahlungen, Überweisungen und Bankschecks als Vermögensgegenstand verneinte. Das OLG Köln urteilte beispielsweise Ende 1951, dass die durch Banküberweisungen erfolgte Begleichung der Judenvermögensabgabe kein feststellbar Vermögensgegenstand sei. An Stelle einer Entziehung handele es sich hierbei respektive nur um „die Hingabe eines lediglich summenmäßig feststellbaren Geldbetrages“<sup>442</sup>. Es sei bei Banküberweisungen nicht ermittelbar, welche Münzen und Geldscheine entzogen wurden, wodurch es an der Feststellbarkeit im Sinne des Rückerstattungsgesetzes mangle.

In Anlehnung an die Rechtsprechung der vorgelagerten deutschen Gerichte nutzte der BOR, am 28. Januar 1952, wenige Wochen später, ein Verfahren zu einem klärenden Grundsatzurteil zur Frage der Feststellbarkeit von Vermögensgegenständen. Die britischen Richter stellten klar, dass Geld nur in Form von identifizierbaren Münzen und Banknoten ein feststellbarer Vermögensgegenstand sei, der in das Aufgabengebiet des Rückerstattungsgesetzes falle.

---

<sup>437</sup> Art. 16 BrREG.

<sup>438</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 123.

<sup>439</sup> Für die verschiedenen Entscheidung vgl. Schwarz, Abgrenzung, S. 50.

<sup>440</sup> „Feststellbar ist lediglich die Höhe der seinerzeit abgeführten Gelder. Die Gelder selbst sind von der Reichshauptkasse vereinnahmt worden und nicht mehr in Form einer gesonderten Vermögensmasse vorhanden.“ WgA Hannover: Urteil vom 18.03.1950. In: RzW 1 (1949/50), S. 217–218, hier S. 217.

<sup>441</sup> „Da es bei dem Entzug von Bargeld nicht auf den gegenständlichen Wert der einzelnen Geldscheine und Münzen [...], sondern allein auf den Summenbetrag ankommt, so genügt es [...], wenn heutzutage noch die Summe des entzogenen Geldbetrags feststeht. [...] Denn entzogen wurden nicht die einzelnen Geldscheine und -stücke als bestimmte Vermögensgegenstände, sondern der Geldsummenbetrag, gegenständlich verkörpert durch bestimmbare Geldmittel.“ OLG Celle: Urteil vom 19.07.1951. In: RzW 2 (1951), S. 330–331.

<sup>442</sup> OLG Köln: Urteil vom 19.12.1951. In: RzW 3 (1952b), S. 112.

*„Geld ist im wesentlichen nichts anderes als ein Tauschmittel, das für Sachen oder Leistungen gebraucht werden kann. Es verleiht keinen Anspruch auf diese, keine Gewissheit, dass diese sich überhaupt erlangen lassen, und keine Berechtigung, sie von einer bestimmten Person zu erlangen, falls sie sich als erlangbar erweisen. Mit anderen Worten, Geld ist weder ein Recht auf feststellbare Vermögensgegenstände noch ein Recht gegenüber einer feststellbaren Person, und obwohl Geld zum Vermögen gehört, kann es körperlich nur in der Form von Geldzeichen wahrgenommen werden. Geld ist nur dann ein feststellbarer Vermögensgegenstand im Sinne des Ges. 59 [BrREG], wenn es aus seiner Identität nach noch feststellbaren Münzen oder Noten besteht.“<sup>443</sup>*

Der BOR zeigte sich in seiner Auslegung des Passus der Feststellbarkeit allerdings nicht sicher. Falls er mit seiner Begründung nicht die ursprüngliche Intention des britischen Gesetzgebers wiedergegeben hatte, regte er für die unmissverständliche Klärung der drängenden Frage eine entsprechende Gesetzesänderung an. Für diesen Fall warnte der BOR aber an selber Stelle ausdrücklich vor einer Einbeziehung von Geldzahlungen in die Rückerstattung. „[...] dann wäre das Ergebnis verheerend. [...] Es ist nicht vorstellbar, dass ein derartiges Ergebnis beabsichtigt war. Die Wirkung wäre die, dass fast alles, was unter den Begriff Vermögen im rechtlichen Sinne fällt, rückerstattungsfähig wäre.“<sup>444</sup>

Die Gerichte in der französischen Besatzungszone und in Berlin teilten diese Rechtsmeinung des BOR und betrachteten Geldzahlungen ebenfalls als nicht feststellbar im Sinne ihrer Rückerstattungsgesetze.<sup>445</sup> In der amerikanischen Besatzungszone etablierte sich dagegen eine Rechtsprechung, die Geldzahlungen für Sonderabgaben fortwährend als feststellbar und damit rückerstattungsfähig beurteilte.<sup>446</sup> Den Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung bildete ein Passus des USREG, wonach Geldzahlungen der Rückerstattung unterlägen, sofern der Pflichtige von der Unrechtmäßigkeit der Entziehung wusste.<sup>447</sup> Bei der Einziehung der diskriminierenden Sonderabgaben und Steuern durch den missbräuchlichen Staatsakt war dies fraglos gegeben. Aus diesem Grund konnten Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe in der amerikanischen Besatzungszone bereits in der Rückerstattung angemeldet und eine entsprechende Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs festgestellt werden.

---

<sup>443</sup> BOR: Urteil vom 28.01.1952. In: RzW 3 (1952), S. 110–112, hier S. 111.

<sup>444</sup> Ebd., S. 112.

<sup>445</sup> Hans Gießler: Schaden an Eigentum und Vermögen. In: Hans Gießler, Otto Gnirs u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 2 (§§ 51 bis 171 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 5), München 1983, S. 1–46, hier S. 35.

<sup>446</sup> CORA: Urteil vom 28.07.1950. In: RzW 1 (1949/50), S. 361–362; Schwarz, Rückerstattung, S. 123f.

<sup>447</sup> Art. 20 USREG. Vgl. hierzu: Godin / Godin, Kommentar, S. 60.

In der Praxis führte diese Rechtsprechung des BOR in der britischen Besatzungszone zur Zurückweisung der Rückerstattungsansprüche für Sonderabgaben, die über Geldüberweisungen abgewickelt worden waren.<sup>448</sup> Zahlreiche Antragsteller mussten nun auf den Ausgleich ihrer entzogenen Gelder über ein späteres Entschädigungsgesetz hoffen. Inwiefern die Berechtigten die juristische Begründung für die Nichtfeststellbarkeit von Geldzahlungen, deren Höhe sich beispielsweise über ihre Kontoauszüge belegen ließ, nachvollziehen konnten, ist mehr als ungewiss. Rückblickend zeigte ein Jurist 1964 zumindest Verständnis für Irritationen unter den Antragstellern:

*So manchem in der Rückerstattung tätigen Juristen, der mit Beginn seiner Tätigkeit in ein bereits gefestigtes Gebäude der herrschenden Rechtsprechung und Lehre hineinversetzt wurde, wird anfangs eine gewisse ständige Rechtsprechung nicht recht verständlich gewesen sein; so z. B. diejenige, die Bargeld als nicht feststellbaren und damit nicht rückerstattungsfähigen Vermögensgegenstand ansieht; ferner diejenige, in der bei der Überweisung von Bankguthaben von Konto zu Konto die Identität des Guthabens vor der Überweisung und desjenigen nach der Überweisung verneint und deshalb eine Rückerstattung des neuen Guthabens abgelehnt wird. Erst nach einem gründlichen Studium der Materie wird der Neuling diese Entscheidungen verstanden haben. Wenn schon einem Juristen dieses Verstehen Mühe bereitet, um wieviel schwerer mag es dann den betroffenen Antragstellern fallen.*<sup>449</sup>

Bei den in der Wiedergutmachung sachkundigen Juristen wie Walter Schwarz<sup>450</sup> und Otto Küster<sup>451</sup> stieß die rechtliche Nichtfeststellbarkeit von Geldzahlungen dagegen von Anfang an auf Zustimmung. Sie pochten auf eine klare juristische Abgrenzung zwischen Rückerstattung und Entschädigung, hoben aber gleichzeitig die Notwendigkeit eines baldigen Erlasses eines Entschädigungsgesetzes für diese Vermögensschäden hervor.<sup>452</sup>

---

<sup>448</sup> Eine Übersicht über die Feststellbarkeit der einzelnen Vermögensgegenstände findet sich u.a. bei: Georg Blessin, Hans Wilden: Bundesentschädigungsgesetze. Kommentar, München, Berlin 1954, S. 190-193.

<sup>449</sup> Hans-Joachim Schmidt: Wille und Weg zur Wiedergutmachung. In: Juristenzeitung 19 (1964), S. 446-451, hier S. 451.

<sup>450</sup> Zur Person Walter Schwarz siehe Fußnote 2175.

<sup>451</sup> Zur Person Otto Küster vgl. Pross, Wiedergutmachung, S. 26f; Goschler, Westdeutschland, S. 165-167; Walter Schwarz: Namen. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 815-819, hier S. 817; Lehmann-Richter, Suche, S. 54.

<sup>452</sup> Für die Ansicht von Otto Küster siehe Otto Küster: Anmerkung zum Urteil des OLG Hamburg vom 30.08.1950. In: RzW 2 (1951), S. 15-16. In seinen Anmerkungen zum Urteil des BOR vom 28. Januar 1952 teilte Walter Schwarz, jüdischer Rechtsanwalt, selbst Verfolgter und Experte der Wiedergutmachungsmaterie, die Argumentationslinie des Gerichts. Aus rechtstheoretischen Erwägungen hielt er die deutliche Unterscheidung zwischen Bankguthaben, die sehr wohl feststellbare Vermögensgegenstände darstellten, und Geldzahlungen aus einem Bankkonto, die allein in das Gebiet der Entschädigung fielen, für gerechtfertigt. Ihm war zwar bewusst, dass mit dieser Rechtsprechung die große Zahl an Rückerstattungsansprüchen gegen das Deutsche Reich für durch Geldzahlungen beglichene Sonderabgaben der Weg endgültig versperrt war. Dennoch begegnete er einer Verwässerung des Rückerstattungsrechts äußerst skeptisch. Für ihn kam eine rückerstattungsrechtliche Anerkennung von Geldansprüchen einer „rechtspolitischen Katastrophe“ (Schwarz, Rückerstattung, S. 125) gleich. Geldansprüche gegen das Deutsche Reich aufgrund von Sonderabgaben verortete er vielmehr im allgemeinen Entschädigungsrecht, dessen Realisie-

Mit seinem Urteil vom 28. Januar 1952 hatte der BOR zugleich auch abschließend über eine weitere zentrale Streitfrage der Rückerstattung entschieden. Zu welchem Zeitpunkt musste ein Vermögensgegenstand feststellbar gewesen sein, um dem Rückerstattungsrecht zu unterliegen? Die fehlende Klarstellung in den anglo-amerikanischen Rückerstattungsgesetzen in diesem Punkt<sup>453</sup> führte zu jahrelanger Rechtsunsicherheit in den westlichen Besatzungszonen und verzögerte den raschen Abschluss tausender Rückerstattungsverfahren, in denen es um Schadensersatz<sup>454</sup> für nicht mehr vorhandene oder identifizierbare Vermögensgegenstände ging. Ganz überwiegend richteten sich diese Forderungen gegen das vormalige Deutsche Reich, das über den Reichsfiskus mit dem Instrumentarium der Sonderabgaben und anderen Formen der Enteignungspolitik den Verfolgten ihre Schmucksachen, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Mobiliar und anderen Gegenstände geraubt hatte. Nach Kriegsende waren die Gegenstände in der Regel nicht mehr in natura vorhanden oder auffindbar, eine Naturalrestitution damit unmöglich, wodurch den Berechtigten lediglich der Anspruch auf Schadensersatz verblieb. Für diese auf mehrere Milliarden DM taxierten Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich prägte Walter Schwarz den Begriff der sogenannten dritten Schuldenmasse, kurz „Dritte Masse“. Neben den Ansprüchen auf Naturalrestitution und den Entschädigungsforderungen stellte sie eine eigene Form der Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reichs dar.<sup>455</sup>

Die rechtliche Geltendmachung dieser Schadensersatzforderungen im Rahmen des BrREG hing entscheidend davon ab, zu welchem Zeitpunkt der Tatbestand der Feststellbarkeit<sup>456</sup> erfüllt sein musste. In Frage kamen zum einen der Zeitpunkt der Entziehung, zum anderen verschiedene Stichtage in der Nachkriegszeit wie das Inkrafttreten der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 im Oktober 1947, die Verkündung des BrREG im Mai 1949 oder der Zeitpunkt der Entscheidung über einen Anspruch. Bei einem geforderten Vorhandensein der Gegenstände nach Kriegsende wären die Schadensersatzforderungen gegen das Deutsche Reich praktisch nichtig geworden. Die vom Staat geraubten und

---

rung im Gegensatz zur Rückerstattung aber noch in den Kinderschuhen steckte. Die Lösung des Problems der Geldzahlungen und damit der Sonderabgaben sollte die Einführung eines allgemeinen Entschädigungsgesetzes bringen, das neben den Körper- und Berufsschäden auch solche allgemeinen Vermögensschäden enthalten würde. Anders als in der US-Besatzungszone bestand Anfang 1950 noch kein umfassendes Entschädigungsgesetz in der britischen Zone, welches derartige Ansprüche abdeckte. Schwarz plädierte daher anstelle einer notwendigen Änderung des britischen Rückerstattungsgesetzes eindrucklich für die Schaffung eines umfassenden Entschädigungsgesetzes für die britische Zone, um den unhaltbaren Zustand für die Verfolgten zu beenden. Walter Schwarz: Anmerkungen zum Urteil des BOR vom 28.01.1952. In: RzW 3 (1952), S. 205–206.

<sup>453</sup> Wogersien, Rückerstattung, S. 58.

<sup>454</sup> Art. 26 Abs. 2 BrREG.

<sup>455</sup> Schwarz, Frucht, S. 136; Schwarz, Abgrenzung, S. 35; Schwarz, Rückerstattung, S. 122f; Küster, Rechtsaufgabe, S. 8; Küster, Erfahrungen, S. 9f; Constantin Goschler: Wiedergutmachung. In: Günther Schulz (Hrsg.): Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Bd. 3: 1949-1957 Bundesrepublik Deutschland. Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität, Baden-Baden 2005, S. 759–777, hier S. 765.

<sup>456</sup> Der Begriff der Feststellbarkeit war bis dato der deutschen Rechtssprache fremd. OLG Hamm: Urteil vom 13.06.1951. In: RzW 2 (1951), S. 325–326, hier S. 325.

entzogenen beweglichen Vermögensgegenstände waren zumeist veräußert, zerstört, eingeschmolzen oder sonst wie verlorengegangen. Rückerstattungen mobiler Vermögenswerte in natura bildeten daher die Ausnahme.<sup>457</sup>

Vor diesem Hintergrund befanden die Oberfinanzbehörden, die eine ungerechtfertigte Entziehung in diesen Fällen zumeist nicht bestritten, dass ein Vermögensgegenstand nur zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch oder bei Inkrafttreten des Gesetzes feststellbar sein musste.<sup>458</sup> Die bereits mehrfach erwähnte staatliche Argumentationslinie, beispielsweise eingezogene Bankkonten seien im Reichshaushalt aufgegangen und damit nicht mehr identifizierbar, fußte im wesentlichen auf dieser Rechtsansicht. Die zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr im Reichshaushalt identifizierbaren Gelder und Erlöse wären demnach aufgrund ihrer fehlenden Feststellbarkeit im Rahmen eines noch zu schaffenden Entschädigungsrechts zu behandeln.

Unterstützung fand diese staatliche Rechtsmeinung zunächst vor allem in den unteren Rückerstattungsgerichten der westlichen Besatzungszonen und in den Berliner Rückerstattungsgerichten, wo rund zwei Drittel der Verfahren auf solche Ansprüche entfielen.<sup>459</sup> So stand beispielsweise für das WgA Essen fest, dass Beträge für Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer sowie abgelieferte Wertpapiere im Reichshaushalt aufgegangen und damit heute nicht mehr greifbar seien. Die Ansprüche unterlägen demzufolge nicht mehr der Rückerstattung.<sup>460</sup> Am Landgericht Hannover erklärte beispielsweise das WgA Hannover im Juni 1950 dem jüdischen Antragsteller Oscar Werner, dessen Eltern in Polen umgekommen waren und für deren in Hannover zurückgelassenen und beschlagnahmten Möbel und bewegliche Wertgegenstände er im Zuge des BrREG Schadensersatz vom Deutschen Reich verlangte, dass diese nicht mehr feststellbar seien. Eine Rückerstattung bzw. ein Schadensersatzanspruch käme somit nicht infrage.<sup>461</sup> Das WgA Hannover vertrat zu diesem Zeitpunkt offenkundig ebenfalls eine Rechtsmeinung, wonach die Feststellbarkeit der Vermögensgegenstände noch gegeben

---

<sup>457</sup> Wogersien, Rückerstattung, S. 53.

<sup>458</sup> In einem Aufsatz in einer Rechtszeitschrift fasste beispielsweise ein Referent des Finanzministeriums Kiel die rechtlichen Argumente gegen die Annahme einer Feststellbarkeit zum Zeitpunkt der Entziehung nochmals zusammen. Sinnbildlich für die staatliche Position in dieser Frage plädierte der Autor für eine Feststellbarkeit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinen Verfügung Nr. 10. Schadensersatzforderungen gegen das Deutsche Reich wären hiernach nahezu unmöglich geworden. Stattdessen sollten solche Forderungen im Rahmen eines noch zu ergehenden Entschädigungsgesetzes geregelt werden, bei der allerdings die „finanzielle Gesamtlage der verpflichteten Länder“ zu berücksichtigen sei. Jules von Jouanne: Zur Frage der „feststellbaren Vermögensgegenstände“ nach Art. 1 brit. REG. In: Monatsschrift für Deutsches Recht 5 (1951), S. 200–202.

<sup>459</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 123. Für eine kommentierte Liste der Urteile der unteren Instanzen zugunsten einer Feststellbarkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung und ähnlicher Rechtsmeinungen vgl. Küster, Anm. OLG Hamburg 30.08.1950, S. 15 und Walter Petrich: Feststellbare Vermögensgegenstände nach Art. 1 brit. REG. In: Monatsschrift für Deutsches Recht 4 (1950), S. 650–652.

<sup>460</sup> WgA Essen: Urteil vom 17.03.1950. In: RzW 1 (1949/50), S. 320.

<sup>461</sup> WgA Hannover an Oscar Werner vom 19.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 15, Bl. 16.

sein musste. Erst nachdem sich eine Rechtsprechung herauskristallisierte, die mit der Festlegung des Zeitpunkts der Feststellbarkeit auf die Entziehung Schadensersatzforderungen gegen das Deutsche Reich den Weg bereitete, forderte das WgA Hannover im Mai 1951 den jüdischen Antragsteller wieder auf, seinen Anspruch voranzutreiben.<sup>462</sup>

Aufgrund der lange Zeit uneindeutigen Rechtslage über die Feststellbarkeit solcher Vermögensgegenstände und der daraus resultierenden fraglichen Schadensersatzpflicht des ehemaligen Deutschen Reichs versuchte das britische Legal Department in Niedersachsen im November 1951 steuernd in die Rückerstattungsverfahren einzugreifen. Das niedersächsische Justizministerium wurde angewiesen, die Wiedergutmachungsämter dazu zu bewegen, in solchen Fällen die Antragsteller bis zur Klärung dieser Fragen um die Zurückstellung ihrer Verfahren zu bitten. Tatsächlich finden sich in vielen Akten Vordrucke mit dem Schreiben des Land Commissioners, mit denen Antragsteller um Rückstellung baten.<sup>463</sup> Im Juli 1952 hielt die britische Behörde angesichts der Rechtsprechung einen derartigen Aufschub dann nicht mehr für notwendig.<sup>464</sup>

In der britischen Besatzungszone hatte die oben skizzierte Tendenz der unteren Gerichtsinstanzen, den Zeitpunkt der Feststellbarkeit nicht auf die Entziehung zu legen, bei den Oberlandesgerichten keinen Widerhall gefunden. Das OLG Celle urteilte bereits im August 1950, bei der Feststellbarkeit im Sinne des Rückerstattungsgesetzes käme es allein auf den Zeitpunkt der Entziehung an. Nur für eine Naturalrestitution müsse die Feststellbarkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung noch gegeben sein.<sup>465</sup> Die übrigen Oberlandesgerichte und, wie oben erwähnt, auch der BOR schlossen sich dieser Ansicht an. Die Obersten Rückerstattungsgerichte in Berlin und der amerikanischen Besatzungszone gelangten zu derselben Überzeugung und machten damit den Weg frei für Schadensersatzforderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich.<sup>466</sup>

Einzige Ausnahme bildete die französische Besatzungszone. Nach Meinung der dortigen unteren Instanzen und auch des französisch dominierten „Cour Supérieure pour les Restitutions“ musste der beanspruchte Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt des Verfahrens noch existent sein. Schadensersatzansprüchen auf verlorengegangene Werte wurde im Bereich der französischen Rückerstattungsverordnung auf diese Weise der Boden entzogen. Nur Ansprüche auf Naturalrestitution wurden deshalb befriedigt.<sup>467</sup>

---

<sup>462</sup> WgA Hannover an Oscar Werner vom 18.05.1951, ebd. Bl. 19a.

<sup>463</sup> Siehe u.a. Legal Department, Land Commissioner, an Nds. Justizministerium vom 24.11.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 04058, Bl. 8.

<sup>464</sup> Legal Department, Land Commissioner an Nds. Minister der Justiz betr. Wiedergutmachung nach Gesetz Nr. 59 vom 23.07.1952, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 124/87 Nr. 9, Bl. 183.

<sup>465</sup> OLG Celle: Urteil vom 16.08.1950. In: RzW 2 (1951), S. 13–14. Das OLG Celle urteilte beständig nach dieser Rechtsauffassung und bekräftigte seinen Standpunkt nochmals im Februar 1951. OLG Celle: Urteil vom 13.02.1951. In: RzW 2 (1951), S. 209–210.

<sup>466</sup> Für eine Übersicht über die verschiedenen Urteile in dieser Frage vgl. Schwarz, Abgrenzung, S. 36f; Buschbohm, Maßnahmen, S. 37f.

<sup>467</sup> Georg Blessin, Hans Wilden: Bundesrückerstattungsgesetz und Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz. Kommentar, München 1958, S. 94-101.



Diesen Missstand behob 1957 teilweise erst das BRüG. Speziell für die französische Besatzungszone enthielt es einen Paragraphen, der erstmals Ersatzansprüche gegen das ehemalige Deutsche Reich zuließ und regelte.<sup>468</sup>

Am Ende war das ehemalige Deutsche Reich mit der Festlegung der maßgeblichen Feststellbarkeit eines Vermögensgegenstandes auf den Zeitpunkt der Entziehung zwar im Sinne des Rückerstattungsrechts schadensersatzpflichtig für entzogene und nicht mehr identifizierbare Bankkonten, Wertpapiere und andere Wertgegenstände geworden. Da das Deutsche Reich aber rechtlich nicht zur unmittelbaren Auszahlung des Schadensersatzes verurteilt werden konnte, erhielt der deutsche Staat mit dem Schutzschild der lediglich ergehenden Feststellungsbeschlüsse eine finanzielle Gnadenfrist. Erfüllt werden mussten die Feststellungsbeschlüsse schließlich erst nach 1957 auf Grundlage des BRüG, einem Zeitpunkt an dem die individuellen Rückerstattungsverfahren und die Rückgabe noch existierender Vermögensgegenstände längst abgeschlossen war.

Ähnlich ambivalent wirkte sich in der Praxis die rechtliche Zurückweisung der für die zahlreichen Verfahren wegen Sonderabgaben so wichtigen Feststellbarkeit von Geldzahlungen und Überweisungen aus. Für die Bundesrepublik als Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs erwies sich diese auf den ersten Blick finanziell günstige Entwicklung in der Rechtsprechung als Pyrrhussieg. Zwar konnten die jüdischen Verfolgten Geldüberweisungen und Barzahlungen an das Deutsche Reich nun nicht mehr über die Rückerstattung geltend machen bzw. es wurden diesbezügliche Ansprüche allesamt abgelehnt. Doch im Rahmen des bundesdeutschen Entschädigungsgesetzes musste die Bundesrepublik ab 1953 trotzdem für die unstrittig verfolgungsbedingt gezahlten Sonderabgaben aufkommen.<sup>469</sup> Wären die Ansprüche nach dem Rückerstattungsrecht behandelt worden, hätten die Berechtigten, wie oben beschrieben, erst vier Jahre später mit dem 1957 erlassenen BRüG staatliche Ausgleichszahlungen als Schadensersatz erhalten. Ironischerweise bedeutete der Ausschluss aus dem Rückerstattungsrecht für durch Geldüberweisungen und Bareinzahlungen beglichene Sonderabgaben für die Verfolgten zudem eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation. Hätten ihre Ansprüche Erfolg gehabt, wären ihre auf Reichsmark lautenden Forderungen gegenüber dem Deutschen Reich nach den Bestimmungen des BRüG nur mit einem Umrechnungsverhältnis von 10:1 in DM umgewandelt worden.<sup>470</sup> Nach dem Bundesentschädigungsgesetz erfolgte dagegen eine Umrechnung mit dem deutlich besseren Verhältnis von 10:2.<sup>471</sup>

---

<sup>468</sup> Vgl. § 12 BRüG.

<sup>469</sup> Zur Aufteilung der Entschädigungslast zwischen den Ländern und der Bundesrepublik vgl. § 172 BEG.

<sup>470</sup> § 15 BRüG.

<sup>471</sup> § 11 BEG. Zu dieser Bewertung gelangte ebenfalls Normann Schmidt: ders.: Bemessung der rückerstattungsrechtlichen Leistungen. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 365–400, hier S. 369f.

Obwohl die Feststellbarkeit bei den Sonderabgaben im Rückerstattungsrecht unterschiedlich ausgelegt wurde, konnten die Anspruchsteller am Ende trotzdem eine finanzielle Gleichbehandlung erhalten. In den Genuss der beschriebenen Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz kamen nämlich nicht nur die in der Rückerstattung zurückgewiesenen Anträge für durch Geldüberweisungen beglichene Sonderabgaben. Diese konnten letztlich ebenfalls Antragsteller beziehen, die ihre Sonderabgaben mit Vermögensgegenständen beglichen hatten, die genuin dem Rückerstattungsrecht unterlagen. Um dieser Gruppe von Verfolgten die Härte der skizzierten finanziellen Schlechterstellung mit ihrer Wartezeit auf das BRüG zu ersparen, hatte der Gesetzgeber, unter Durchbrechung des Grundsatzes der Abgrenzung von Rückerstattung und Entschädigung, diese Fälle in den Leistungskatalog des Bundesentschädigungsgesetzes aufgenommen. Für die im Entschädigungsverfahren aufgrund der gezahlten Sonderabgabe gewährte Entschädigung ging der Rückerstattungsanspruch in gleicher Höhe an das jeweils zuständige Bundesland über. Seine Vorausleistung konnte das Land auf diese Weise später im Rahmen des BRüG gegenüber der Bundesrepublik geltend machen.<sup>472</sup>

Bei den Verfahren aus Hannover war dies beispielsweise der Fall bei dem bis 1935 als Regierungsrat am Landesfinanzamt beschäftigt gewesenem Max Weinberg, der 1939 nach England emigriert war. Für die Abgeltung der Judenvermögensabgabe und der Reichsfluchtsteuer hatte er den Finanzbehörden teilweise Wertpapiere überlassen. Die WgK Hannover stellte hierfür im Januar 1956 eine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs über 88.115 RM fest. Im Entschädigungsverfahren zahlte ihm das Land Niedersachsen im März 1958 für die weggegebenen Wertpapiere eine Entschädigung von 17.623 DM und erhielt im Gegenzug den Rückerstattungsanspruch in gleicher Höhe.<sup>473</sup> Im Erfüllungsverfahren nach dem BRüG bekam das Land Niedersachsen aufgrund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen 1962 aber nur 12.090 DM von der OFD Hannover erstattet.<sup>474</sup>

Insgesamt entfielen im Eingangsbuch des WgA Hannover bis 1957 über 330 Rückerstattungsanträge gegen das ehemalige Deutsche Reich auf Sonderabgaben. Wie viele dieser Ansprüche auf Geldzahlungen beruhten, ist angesichts der ungenauen Angaben im Eingangsbuch im Verhältnis zum tatsächlichen Sachverhalten und einer fehlenden Übersicht über das Ende der Verfahren kaum abschätzbar. Die Reichsfluchtsteuer musste bis 1939 ausschließlich mit Geldzahlungen beglichen werden, danach konnten auch Wertpapiere etc. verpfändet werden. Bei der Judenvermögensabgabe bestand aber bereits von Anfang die Möglichkeit, den geforderten Betrag durch die Überlassung und

---

<sup>472</sup> § 60 Abs. 1 BEG. Zum Entschädigungsverfahren für Sonderabgaben vgl. ausführlich Kapitel „C V 8“.

<sup>473</sup> Teilvergleich wegen Schaden an Eigentum und Vermögen vom 07.03.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100560, Bl. 292ff.

<sup>474</sup> Vergleich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen vom 22.03.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100560, Bl. 403.

Verpfändung von Sachwerten wie beispielsweise Wertpapieren zu begleichen.<sup>475</sup> Aus diesem Grund ist es möglich, dass ein Rückerstattungsanspruch teilweise zurückgewiesen wurde, da er auf einen Geldbetrag lautete, andererseits teilweise positiv entschieden wurde, da der andere Teil durch die Überlassung von Wertpapieren beglichen worden war, welche zu den feststellbaren Vermögensgegenständen zählten.<sup>476</sup> Üblicherweise waren die Sonderabgaben aber wohl mit Geldzahlungen beglichen worden, wie sich aus einer Reihe von Stichproben aus den Rückerstattungsverfahren am WgA Hannover ergibt.

Rückerstattungsverfahren, die sich mit Ansprüchen auf Sonderabgaben beschäftigten, denen nur Geldzahlungen und Überweisungen zugrunde lagen, verliefen vor dem Hintergrund der geschilderten Rechtsentwicklung größtenteils nach einem ähnlichen Bearbeitungsschema ab. Zwei Beispiele aus Hannover für diese Verfahren, die im Unterschied zu jenen Verfahren, in denen die Sonderabgaben durch Wertpapiere oder andere Rechte beglichen worden waren, üblicherweise kaum größeren Schriftverkehr erzeugten und rasch vonstatten gingen, sind die Rückerstattungsfälle von Horst Berkowitz und Edwin Scharlach.

Der jüdische Rechtsanwalt Dr. Horst Berkowitz<sup>477</sup> aus Hannover machte einen Anspruch auf Rückerstattung einer von ihm geleisteten Judenvermögensabgabe über 3.750 RM geltend. Zum Zeitpunkt der ersten Bearbeitung seines Antrags durch das WgA Hannover im Juli 1951 liefen bereits seit längerem die richtungsweisenden Verfahren über die Anerkennung von Geldzahlungen vor den Rückerstattungsgerichten. Auf Antrag von Berkowitz, der sich auf das bereits erwähnte Schreiben des Legal Department, Land Commissioner, vom 24.11.1951 für die Zurückstellung derartiger Fälle bezog, wurde die Bearbeitung seines Antrags daraufhin im März 1952 ausgesetzt.<sup>478</sup> Mitte Dezember 1952 beraumte das WgA Hannover schließlich eine Güteverhandlung über den Anspruch mit den Parteien an. Die OFD Hannover hielt mit Hinweis auf den Sachverhalt, dass die Judenvermögensabgabe durch Banküberweisung, also nur durch die summenmäßige Hingabe von Geld, geleistet worden war, ein Erscheinen eines Vertreters nicht mehr für notwendig. Angesichts der bereits dargelegten Rechtsauffassung des BOR beurteilte die OFD Hannover die Geldzahlung nicht als feststellbaren Vermögensgegenstand im Sinne des Gesetzes. Dem Rückerstattungsantrag von Berkowitz

---

<sup>475</sup> Für die Zahlungsmodalitäten für Judenvermögensabgabe, Reichsfluchtsteuer und die anderen Sonderabgaben für Juden vgl. Schmidt, Geldvermögen, S. 323-328.

<sup>476</sup> Beispielsweise waren für die Reichsfluchtsteuer im Verfahren von Edwin Scharlach Wertpapiere hinterlegt worden, deren Erlös später abgeführt wurde. Die Judenvermögensabgabe war hingegen mit einem überwiesenen Geldbetrag beglichen worden. Im Rückerstattungsverfahren erhielt der Erbe Edwin Scharlachs deshalb für die Wertpapiere einen Schadensersatz vom Deutschen Reich zugesprochen, während der Anspruch auf die Judenvermögensabgabe von der WgK Hannover zurückgewiesen wurde. Beschluss WgK Hannover vom 02.07.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1200, Bl. 18-21.

<sup>477</sup> Zur Person Dr. jur. Horst Berkowitz vgl. ausführlich Kapitel „C V 3“.

<sup>478</sup> Dr. jur. Horst Berkowitz an WgA Hannover vom 05.03.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 03346, Bl. 6.

widersprach die OFD Hannover daher formal und blieb dem Güetermin fern.<sup>479</sup> In der wenige Tage später stattfindenden Güteverhandlung erklärte der Jurist und selbst in Wiedergutmachungssachen auftretende Berkowitz, mit Rücksicht auf die Rechtsprechung die Geldzahlung für die Judenvermögensabgabe als nicht feststellbar im Sinne des Gesetzes anzusehen und den Anspruch zurückzuziehen. Er beabsichtigte die Zahlung nach dem „ausstehenden allgemeinen Entschädigungsgesetz“<sup>480</sup> erneut geltend zu machen. Im Entschädigungsverfahren beantragte Berkowitz 1954 schließlich die Rückvergütung der gezahlten Judenvermögensabgabe und erhielt dafür 1956 ohne größeren Verwaltungsaufwand eine Entschädigung von 750 DM zugesprochen.<sup>481</sup>

Mit welcher Erwartungshaltung jüdische Antragsteller die bezahlten Beträge anmeldeten, wird spürbar am Beispiel der Hinterbliebenen des pensionierten Gerichtssassessors Edwin Scharlach aus Hannover. Zusammen mit anderen Hannoveranern war Edwin Scharlach im Dezember 1941 nach Riga deportiert worden, wo er nach Aussagen bei einer der Massenhinrichtungen 1943/44 ermordet wurde.<sup>482</sup> Sein Bruder Robert Scharlach floh vor der Verfolgung noch rechtzeitig in die USA. Seine Anteile an den von ihrem 1930 verstorbenen Vater, Kaufmann Julius Scharlach, geerbten Grundstücken konnte dieser noch seinem in Hamburg lebenden Sohn Herbert Scharlach übereignen. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs betraute Robert seinen Sohn mit der Wahrnehmung und Vertretung seiner Ansprüche in den Wiedergutmachungsverfahren, zu denen auch die ererbten Ansprüche seines Ende 1944 für tot erklärten Bruders Edwin Scharlach gehörten. Neben Grundstücksanteilen bestanden dessen Vermögensansprüche u.a. aus dem hohen gezahlten Betrag von 17.000 RM für die aufgezwungene Judenvermögensabgabe. Hierfür meldete Herbert Scharlach im Juni 1949 einen Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich an.<sup>483</sup> Kurz nach Erlass des BrREG schrieb Herbert Scharlach hoffnungsvoll an das Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf:

*„Im Rahmen des Rückerstattungsgesetzes wird auch eine Wiedergutmachung obiger erzwungener Abgaben geregelt. Wie mir von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, soll sich die erste Rate der Wiedergutmachung auf 5 % der gezahlten Beträge belaufen, und diese baldmöglich zur Ausschüttung gelangen. Aufgrund der den Akten beiliegenden Bevollmächtigung bitte ich die Beträge auf mein Konto zu überweisen.“<sup>484</sup>*

---

<sup>479</sup> OFD Hannover an WgA Hannover vom 15.12.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 03346, Bl. 6.

<sup>480</sup> WgA Hannover: Protokoll der Güteverhandlung, vom 19.12.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 03346, Bl. 5.

<sup>481</sup> Teilbescheid wegen Zahlung von Sonderabgaben vom 22.09.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 1149.

<sup>482</sup> Siehe u.a. Aussage Horst Berkowitz vom 18.10.1946, NLA-HStAH Nds. 725 Acc. 22/79 Nr. 2071, Bl. 3.

<sup>483</sup> Herbert Scharlach an Zentralamt für Vermögensverwaltung vom 20.07.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1200, (Anmeldeakte) o. Bl; MGAF/C: Antrag auf Rückerstattung nach Edwin Scharlach durch Herbert Scharlach vom 21.06.1948, ebd.

<sup>484</sup> Herbert Scharlach an Zentralamt für Vermögensverwaltung vom 16.06.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 01200, (Anmeldeakte) o. Bl.

Seine Annahme einer raschen Erstattung der gezahlten Leistungen war allerdings weit entfernt von der Rechtswirklichkeit im Rückerstattungsverfahren.

Auf Nachfrage des WgA Hannover, das im Juli 1950 die Bearbeitung des Antrags begann, nahm der OFP Hannover kurz darauf Stellung zu den angemeldeten Objekten. Für die Judenvermögensabgabe und das ebenfalls angemeldete, aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz eingezogene Bankguthaben widersprach der Oberfinanzpräsident dem Rückerstattungsantrag. Wie die anderen Oberfinanzbehörden in den Westzonen in solchen Fällen erklärte auch der OFP Hannover zunächst in solchen Verfahren formelhaft:

*„Die erzielten Erlöse sind nicht mehr vorhanden bzw. feststellbar. Sie sind s.Zt. vereinnahmt und an die Reichshauptkasse Berlin abgeführt worden. Es handelt sich somit um nicht feststellbare Vermögensgegenstände im Sinne des Art. 1 des Rückerstattungsgesetzes.“<sup>485</sup>*

Der OFP Hannover rekurrierte damit auf die vermeintlich nicht mehr existierende Feststellbarkeit, welche die Voraussetzung für einen Rückerstattungsanspruch war. Bis der BOR, wie beschrieben, im Januar 1952 endgültig Rechtsklarheit schaffte und in Übereinstimmung mit den OLG der britischen Zone festlegte, dass es vollkommen ausreichend sei, wenn der Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt der Entziehung feststellbar gewesen sei, versuchte die staatliche Finanzbürokratie auf diesem Weg große Teile der staatlichen Vermögensentziehungen aus der Rückerstattung herauszulösen. Sie hofften auf eine Rechtsprechung wie in der französischen Besatzungszone, wo, wie angedeutet, eine Feststellbarkeit zum Zeitpunkt der Rückerstattungsanmeldung oder bei der Entscheidung noch vorliegen musste. In der britischen Zone hingegen befanden die Gerichte, wie beschrieben, dass eine Feststellbarkeit von Vermögensgegenständen wie Bankkonten und Wertpapieren im Unterschied zu Geldzahlungen und -überweisungen stets gegeben sei.

Zum Anspruch über die gezahlte Sonderabgabe konnte der OFP Hannover zudem auf einen für die Stadt Hannover besonderen Umstand hinweisen. „Über die Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer können Angaben nicht gemacht werden, da sämtliche Unterlagen hierüber bei den stadthannoverschen Finanzämtern durch Feindeinwirkung vernichtet worden sind.“<sup>486</sup>

Am Ende bot das Argument der fehlenden Feststellbarkeit von Vermögensgegenständen den Oberfinanzbehörden allerdings nicht in allen Verfahren ein Einfallstor für die Abwehr bzw. Verweisung des Anspruchs bis zum Erlass eines bundesweiten Entschädigungsgesetzes oder der Verkündung des BRüG. Vor allem die im Besitz des Deut-

---

<sup>485</sup> OFP Hannover an WgA Hannover vom 12.08.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 01200, Bl. 4.

<sup>486</sup> Ebd.

schen Reichs befindlichen vormaligen Grundstücke jüdischer Eigentümer waren trotz vielfacher schwerer Zerstörungen auch nach 1945 immer noch materiell vorhanden und damit einwandfrei feststellbar im Sinne des REG.

### 3 Die Rückerstattung enteigneter jüdischer Grundstücke

#### a) Die staatliche Enteignung jüdischen Grundbesitzes 1933 bis 1945

Zu den Vermögenswerten jüdischer Eigentümer, die sich das Deutsche Reich bis Kriegsende 1945 unrechtmäßig einverleibt hatte, gehörte eine nicht unerhebliche Anzahl an Wohn- und Geschäftsgrundstücken. Bis auf Ausnahmen waren diese aber nicht auf dem Weg eines Kaufgeschäfts mit jüdischen Eigentümern in staatlichen Besitz gelangt. In der Regel schlossen nur Privatpersonen, Institutionen und Kommunen Kaufverträge mit den aufgrund des stetig ansteigenden Verfolgungsdrucks zum Verkauf genötigten jüdischen Eigentümern und zahlten anschließend einen – wenn auch durch staatliche Maßnahmen und die Verfolgungssituation herabgedrückten – Kaufpreis. Der Staat hingegen hatte üblicherweise nicht angekauft, sondern in der deutlichen Mehrzahl jüdische Grundstücke beschlagnahmt und enteignet.

Bis Herbst 1941 geschah dies bei jüdischen Emigranten formaljuristisch fast ausschließlich auf Grundlage des „Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933.<sup>487</sup> Auf dieser Grundlage konnte die Reichsfinanzverwaltung Emigranten die Staatsbürgerschaft entziehen, sofern sie „gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk“<sup>488</sup> verstoßen hatten und beispielsweise im Ausland ein regimekritisches Verhalten an den Tag legten.<sup>489</sup> Mit der rechtskräftigen Bekanntmachung der Ausbürgerung in gesonderten Listen im Reichsanzeiger<sup>490</sup> verfielen die Vermögen dann automatisch erst dem jeweiligen Land<sup>491</sup> und ab Mai 1941 schließlich direkt dem Deutschen Reich.<sup>492</sup>

---

<sup>487</sup> Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933 (RGBl. I 1933, S. 480).

<sup>488</sup> Ebd.

<sup>489</sup> Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 26.07.1933 (RGBl. I 1933, S. 538).

<sup>490</sup> Michael Hepp (Hrsg.): Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, München 1985.

<sup>491</sup> Der Vermögensverfall zugunsten des zuständigen Landes fußte auf § 1 Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26.05.1933 (RGBl. I 1933, S. 293).

<sup>492</sup> Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29.05.1941 (RGBl. I 1941, S. 303).

Ursprünglich gegen die nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten ins Ausland fliehenden politischen Oppositionellen (Intellektuelle, Sozialdemokraten, Kommunisten etc.) geschaffen, entwickelte sich die Ausbürgerungsgesetzgebung in der Praxis kontinuierlich fort zu einem wirkungsvollen Mittel zur Enteignung der jüdischen Emigranten. Bis 1936 wurden jährlich nur bis zu 100 Personen ausgebürgert. Danach stiegen die Zahlen bis 1939 auf 1300 Fälle im Jahr an.<sup>493</sup> Insgesamt bürgerte das Deutsche Reich von 1933 bis 1945 39.006 Personen aus, was ungefähr 10 % der Gesamtzahl der Juden entsprach, die bis zum Verbot der Auswanderung 1941 das Deutsche Reich verließen.<sup>494</sup> Der rapide Anstieg der Zahlen war maßgeblich auf eine staatliche forcierte Vereinfachung des Ausbürgerungsverfahrens zurückzuführen. Nach einem Erlass Himmlers vom März 1937 reichte fortan auch ein noch im Deutschen Reich verübtes angeblich „volksschädigendes“ Verhalten wie Devisen- und Steuervergehen, Wirtschaftsstraftaten, säumige Schulden, Mitgliedschaften in verbotenen Parteien oder „rassenschänderische Betätigung“, um das Ausbürgerungsverfahren und den Vermögensentzug zu legitimieren.<sup>495</sup> In der Praxis wurde nur nach einem Vorwand für die Einleitung des *Procederes* gesucht. Das vermeintlich „volksschädigende Verhalten“ fand daher in fadenscheinigen Begründungen mit formelhaftem Charakter seinen Niederschlag. Beispielsweise taugte trotz des Vorhandenseins größerer inländischer Vermögenswerte bereits ein geringer zweistelliger RM-Betrag an Schulden beim Finanzamt für einen begründeten Entzug der Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen staatlichen Enteignung.<sup>496</sup> Zentral durchgeführt wurden diese komplizierten Einzelverfahren vom Berliner Finanzamt Moabit-West.<sup>497</sup>

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit jüdischer Verfolgter bestand auch noch nach 1945 fort. Die deutschen Behörden erachteten die ausgesprochenen Ausbürgerungen weiterhin als rechtsgültige Verwaltungsakte. Eine Sichtweise, die sich trotz der in Art. 116 Abs. 2 im Grundgesetz der Bundesrepublik verankerten Möglichkeit für expatriierte NS-Verfolgte, auf Wunsch wieder eingebürgert werden zu können, stillschweigend fortbestand.<sup>498</sup> Erst 1968 machte das Bundesverfassungsgericht dem ein Ende und stellte klar, dass die Ausbürgerungen von Anfang an einer rechtsungültigen Grundlage entsprangen und damit unwirksam waren. Bereits vor dem 8. Mai 1945 verstorbene Verfolgte seien daher nach wie vor als deutsche Staatsangehörige anzusehen. Der Grundgesetzartikel sollte nur den überlebenden Verfolgten die Möglichkeit schaf-

---

<sup>493</sup> Friedenberger, *Ausplünderung*, S. 245.

<sup>494</sup> Kuller, *Bürokratie*, S. 342.

<sup>495</sup> Friedenberger, *Ausplünderung*, S. 246f.

<sup>496</sup> Hans Georg Lehmann, Michael Hepp: Die individuelle Ausbürgerung deutscher Emigranten 1933–1945. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 38 (1987), S. 163–172, hier S. 167.

<sup>497</sup> Außerdem war das Finanzamt Moabit-West reichsweit zuständig für die Einziehung der Judenvermögensabgabe, der vor 1939 emigrierten Juden. Martin Friedenberger: Das Berliner Finanzamt Moabit-West und die Enteignung der Emigranten des Dritten Reichs 1933–1942. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 49 (2001) H. 8, S. 677–694, hier S. 679, 683.

<sup>498</sup> Lehmann / Hepp, *Ausbürgerung*, S. 170f.

fen, auf ihren Wunsch hin wieder eingebürgert zu werden. Von einem Automatismus der Rückerkennung hatte der Gesetzgeber allein schon aus Rücksicht auf die Gefühle der Verfolgten Abstand genommen.<sup>499</sup>

Mit den im Herbst 1941 einsetzenden Deportationen eignete sich der Staat dann unmittelbar die Vermögen der jüdischen Deportierten und der bereits im Ausland lebenden Emigranten an. Die „Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 25. November 1941<sup>500</sup> vereinfachte das bisherige komplizierte Verfahren und ermöglichte den pauschalen Zugriff auf das Vermögen der Deportierten. Nach der Verordnung verlor ein deutscher Jude nun automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit und damit seinen gesamten Besitz, wenn er „seinen gewöhnlichen Aufenthalt“ außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nahm. Dies betraf sowohl die geflüchteten Emigranten als auch zynischerweise die zwangsweise in die Ostgebiete Deportierten. Organisiert wurde die systematische Einziehung der jüdischen Vermögenswerte und die anschließende Verwertung von für diese Aufgabe errichteten „Vermögensverwertungsstellen“ (VvSt), die, wie schon die Devisenstellen, den regionalen Oberfinanzpräsidenten unterstanden.<sup>501</sup> Erleichtert wurde die staatliche „Ausschlachtung“ des Restbesitzes durch die erzwungenen Vermögenserklärungen der Emigranten und Deportierten.<sup>502</sup> Der Übergang von Grundstücken aus jüdischem Besitz in das Eigentum des Deutschen Reichs aufgrund der Elften Verordnung war von den Behörden im Grundbuch zu berichtigen,<sup>503</sup> was in der Praxis aber oftmals unterblieb.<sup>504</sup> Im Unterschied zum beweglichen Vermögen erfolgte die Verwertung des entzogenen Grundbesitzes in Hannover allerdings nicht über die Vermögensverwertungsstelle sondern über die Liegenschaftsstellen der Finanzämter. Die Verwaltung lag zentral in den Händen des Finanzamts Hannover-Waterlooplatz.<sup>505</sup>

In welcher Anzahl jüdische Grundstücke aufgrund der Elften Verordnung auf das Reich übergingen und wie viele demgegenüber durch einen regulären Ankauf in staatlichen Besitz gelangten, ist unbekannt. Für Hamburg geht Frank Bajohr davon aus, dass die Mehrheit der ehemals 1.877 jüdischen Grundstücke vom Deutschen Reich eingezogen wurden.<sup>506</sup> Demgegenüber attestiert Hanno Balz für das mit einem deutlich kleineren jüdischen Bevölkerungsanteil ausgestattete Bremen ein erheblich geringeres Verhältnis. Von 247 jüdischen Grundstücken in Bremen seien lediglich 48 vom Deutschen

---

<sup>499</sup> Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 14.02.1968. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 23 (1968), S. 98–112.

<sup>500</sup> Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. I 1941, S. 722).

<sup>501</sup> Siehe dazu ausführlich Weise, Raub; Friedenberger, Rolle, S. 21.

<sup>502</sup> Kurz vor der Deportation mussten die Juden auf 8 bzw. 16 Formularseiten detailliert Auskunft über ihr Vermögen geben. ebd., S. 22.

<sup>503</sup> § 9 Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. I 1941, S. 722).

<sup>504</sup> Schenck, Elfte Verordnung, S. 134f.

<sup>505</sup> Weise, Raub, S. 202. Die Akten der Liegenschaftsstellen in Hannover sind nach Angaben von Anton Weise zumeist nicht überliefert.

<sup>506</sup> Bajohr, Hamburg, S. 288-297.



Reich eingezogen worden, der Rest von privaten Grundstückskäufern erworben worden.<sup>507</sup> Für Mannheim kommt Christiane Fritsche auf 63 dem Reich verfallene Grundstücke, was bei vormals insgesamt 154 Grundstücken in jüdischem Besitz einer Quote von 6,5 % entspricht.<sup>508</sup>

Für den Bereich der Stadt Hannover liegen bislang keine belastbaren Daten vor. Allerdings führt eine Zusammenstellung des OFP Hannover vom Dezember 1945 insgesamt 69 aus jüdischem oder „Zigeuner“-Besitz stammende Grundstücke im Stadtbereich Hannover auf, die zugunsten des Reichs eingezogen oder ihm verfallen waren. Die von der Liegenschaftsstelle des Finanzamts Hannover-Waterlooplatz verwalteten Grundstücke waren bei Bombenangriffen größtenteils vollständig zerstört worden. Teils schwere Beschädigungen wiesen 21 Grundstücke auf. Ohne nennenswerte Beeinträchtigungen hatten lediglich vier Grundstücke den Krieg überstanden.<sup>509</sup> Zu einer ähnlichen Zahl kommt Anton Weise in seiner Studie über die Vermögensverwertungsstelle des OFP Hannover. Basierend auf dem Auszug eines Verzeichnisses des OFP Hannover mit verfallenen Grundstücken geht er von 73 Grundstücken aus.<sup>510</sup> In einer anderen Quelle ist dagegen sogar von 126 dem Deutschen Reich gehörenden ehemaligen jüdischen Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Hannover die Rede.<sup>511</sup>

Zu beachten ist bei diesen Angaben ferner, dass die staatlichen Stellen eine Zeit lang die Option besaßen, die entzogenen Grundstücke an Dritte (Privatpersonen, Parteistellen oder Kommunen) zu veräußern bzw. zu übereignen. Wie viele Grundstücke bis 1945 an Privatpersonen und andere Einrichtungen veräußert wurden, bleibt ungewiss. Die Zahl dürfte aber aller Wahrscheinlichkeit nicht sonderlich hoch sein. Unter den für diese Arbeit eingesehenen Rückerstattungsfällen für Hannover fand sich jedenfalls kein derartiger Sachverhalt. Von einigen wenigen Fällen für Hannover berichten aber zumindest Rüdiger Fleiter und Anton Weise.<sup>512</sup>

Letztlich verhinderte eine ab April 1942 geltende, im März 1943 nochmals verschärfte Verkaufssperre für entzogene Grundstücke im staatlichen Besitz bis Kriegsende prinzipiell jeglichen Grundstücksverkauf. Aus Rücksicht auf die Soldaten an der Front, die sich an einem Erwerbswettlauf ansonsten nicht hätten beteiligen können, sollte der Grundstückspool aufgespart werden.<sup>513</sup>

---

<sup>507</sup> Hanno Balz: Die „Arisierung“ von jüdischem Haus- und Grundbesitz in Bremen, Bremen 2004, S. 115.

<sup>508</sup> Fritsche, *Ausgeplündert*, S. 498.

<sup>509</sup> Zusammenstellung der reichseigenen Grundstücke der Finanzverwaltung in der Hauptstadt Hannover vom OFP Hannover für den Oberbürgermeister Hannover vom 19.12.1945, NLA-HStAH Hann 210 Acc. 48/67 Nr. 44, Bl. 292-295.

<sup>510</sup> Weise, *Raub*, S. 203.

<sup>511</sup> Vermerk des Niedersächsische Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens über eine Besprechung mit dem OFP Hannover vom 21.04.1949, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 9/3, o.Bl.

<sup>512</sup> Fleiter, *Stadtverwaltung*, S. 200f; Weise, *Raub*, S. 201-206.

<sup>513</sup> Runderlass des Reichsministers der Finanzen betr. Verkaufssperre auf Grundbesitz aus eingezogenem und verfallenem Vermögen vom 22.04.1942. Abgedruckt in: Friedenberger, *Rolle*, S. 88f. Zur Verkaufssperre vgl. ausführlich Weise, *Raub*, S. 203f; Rummel / Rath, *Enteignung*, S. 2044-2209; Fritsche, *Ausgeplündert*, S. 501f.

Neben den genannten Quellen ist eine grobe quantitative Einschätzung der Zahl der eingezogenen Grundstücke in Hannover über das Datenmaterial des Eingangsbuchs des WgA Hannover möglich.<sup>514</sup> Eine statistische Auswertung des Eingangsbuchs des WgA Hannover ergibt für die Jahre von 1949 bis 1957 im gesamten Landgerichtsbezirk Hannover etwa 280 Rückerstattungsverfahren, in denen das ehemalige Deutsche Reich wegen Grundstücksangelegenheiten belangt wurde, wovon rund 200 sich auf das Gebiet der Stadt Hannover beschränken. Im Gegensatz dazu fanden im selben Zeitraum rund 1.230 Verfahren wegen veräußerter Immobilien gegen Privatpersonen, Kommunen und andere Institutionen im Landgerichtsbezirk Hannover statt.<sup>515</sup> Im Ergebnis ist für den Landgerichtsbezirk Hannover nach diesen Zahlen festzustellen, dass nach den angemeldeten Rückerstattungsverfahren bis 1957 knapp 20 % der entzogenen Grundstücke sich nach 1945 im Besitz des Deutschen Reichs befanden. Für den Landgerichtsbezirk Hannover ergibt sich damit eine ähnliche Quote wie das genannte von Hanno Balz für die Hansestadt Bremen errechnete Verhältnis.

## b) Struktur der staatlichen Rückerstattungsverfahren um entzogene Grundstücke

Die Rückerstattungsverfahren gegen das Deutsche Reich wegen enteigneter jüdischer Grundstücke unterteilten sich, wie auch die Prozesse gegen private Immobilienerwerber, juristisch in zwei Teilansprüche. Entschieden wurde zunächst über den eigentlichen Rückerstattungsanspruch auf das Grundstück, sprich ob das Grundstück im Wege der Naturalrestitution an den jüdischen Eigentümer zurückzugeben sei. Im Falle der staatlichen Entziehungen aufgrund der Elften Verordnung oder einer früheren Enteignung aufgrund einer Ausbürgerung war der rechtmäßige Anspruch der jüdischen Antragsteller fast immer offensichtlich und wurde von der OFD Hannover in Befolgung der Richtlinie des OFP Hannover für Rückerstattungsverfahren<sup>516</sup> auch nie bestritten. Zu offensichtlich waren zudem die in den Akten und den Grundbüchern enthaltenen Entziehungsverfügungen und Grundbuchvermerke, die einen Widerspruch rechtlich aussichtslos machten.<sup>517</sup> Außerdem hatte das Deutsche Reich bei den Enteignungen nie einen Gegenwert für die Grundstücke gezahlt. Eine gerichtliche Entscheidung über die Rückgewähr eines gezahlten Kaufpreises an die Erwerber oder die Höhe einer Nachzahlung

---

<sup>514</sup> Die Interpretation und Auswertung der Angaben des Eingangsbuches ist geprägt von einer Vielzahl von Unwägbarkeiten. Häufig fehlen u.a. Ortsangaben oder der Vermögensgegenstand ist falsch bzw. nicht näher bezeichnet. Aus diesen Gründen können die Daten nur Näherungswerte liefern und keine absoluten Zahlen.

<sup>515</sup> Für beide Zahlen gilt, dass darunter ebenfalls die Ansprüche nicht-jüdischer Antragsteller fallen, die im Eingangsbuch nicht gesondert kenntlich gemacht wurden.

<sup>516</sup> Vgl. Kapitel „B IV 1“.

<sup>517</sup> Zum gleichen Befund kommt Maik Wogersien für die Rückerstattungsverfahren vor den Wiedergutmachungskammern des OLG Hamm. Vgl. Wogersien, Rückerstattung, S. 54-57.

an die jüdischen Eigentümer, wie sie in Verfahren gegen Privatpersonen zwangsläufig nötig wurde, erübrigte sich damit stets. Die Naturalrestitution bzw. Rückübereignung des Grundstücks konnte damit üblicherweise zügig auf Anweisung der Wiedergutmachungsämter durchgeführt werden.

Der zweite Teil des Verfahrens nach der Entscheidung über die Naturalrestitution des Grundstücks befasste sich in der Regel mit der Frage der Nutzungen, die seit der Entziehung aus dem Grundstück gezogen worden waren. Grundsätzlich waren diese, sofern sich ein Überschuss, sprich ein Reinertrag, errechnete, zusammen mit dem Grundstück an den jüdischen Eigentümer herauszugeben. Abgezogen werden konnten von den Nutzungserträgen allerdings beispielsweise Ausgaben für werterhaltende und wertsteigernde Maßnahmen am Vermögenobjekt.<sup>518</sup> Die Verrechnung des Nutzungsreinertrags zwischen Antragsteller und Pflichtigem barg sowohl in den staatlichen als auch den privaten Rückerstattungsverfahren höchstes Konfliktpotential. Nicht selten entwickelten sich nach der eigentlichen Rückerstattung der Grundstücke äußerst langwierige Rechtsstreite zwischen den Parteien über die Aufteilung und Berechnung der Nutzungen und der abzugsfähigen Kosten.

Die staatlichen Rückerstattungsverfahren über die enteigneten jüdischen Grundstücke zeichneten sich im ersten Teilabschnitt durch eine zügige Entscheidung aus. Sofern die Erbberechtigung, die Entziehungsverfügungen und die Grundbuchsituation der Grundstücke feststanden, ordnete das WgA in der Regel bereits nach wenigen Wochen die Herausgabe des Grundstücks an die jüdischen Eigentümer an. Die OFD Hannover als Sachwalterin des Deutschen Reichs widersprach der Rückerstattung enteigneter Grundstücke wohl generell nicht, wie es aus der bereits dargestellten Rundverfügung an die Finanzämter hervorgeht.<sup>519</sup> Die Gründe für ein solches Verhalten liegen hauptsächlich in der rechtlichen Aussichtslosigkeit eines Widerspruchs und damit streitigen Verfahrens. Zu erdrückend war die Beweislage in solchen Fällen zugunsten der Antragsteller. Gleichzeitig waren den Oberfinanzbehörden ohnehin fiskalisch die Hände gebunden. Hätte der Staat weiterhin Eigentümer eines konfiszierten oder gar im freihändigen Kauf erworbenen jüdischen Grundstücks bleiben wollen, stand er vor der Aufgabe, entweder eine Entziehung erfolgreich zu widerlegen oder sich mit dem Antragsteller zu einigen und auf den bereits gezahlten Kaufpreis bzw. den bislang komplett fehlenden Gegenwert des Grundstücks eine Nachzahlung zu leisten. Dies verhinderte bis 1957 aber der Umstand, dass die Geldverbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reichs von der Bundesrepublik nicht anerkannt wurden, mithin den Oberfinanzbehörden praktisch kein Geld zur Verfügung stand, um den Anspruch abzulösen.

---

<sup>518</sup> Vgl. Art. 27 BrREG; Durchführungsverordnung Nr. 12 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 19.03.1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1951, S. 854–855). Abzugsfähig waren u.a. noch die Zinsen für das Kaufgeld, Verwaltungskosten und die gezahlten Steuern für das Grundstück.

<sup>519</sup> Vgl. Kapitel „B IV 1“.

## c) Naturalrestitution der eingezogenen Grundstücke

Aus den eingesehenen jüdischen Rückerstattungsverfahren für den Bereich der Stadt Hannover ergibt sich ein klares Bild. In keinem der gesichteten Verfahren, in denen eine Entziehung aufgrund der Elften Verordnung, der Verordnung über den Einsatz des polnischen Vermögens oder dem Vermögensentzug nach der Ausbürgerung belegbar feststand, widersprach die OFD Hannover dem Rückerstattungsanspruch. In der Regel konnte dadurch bereits nach wenigen Monaten oder gar Wochen über einen Beschluss des WgA Hannover die Herausgabe des Grundstücks herbeigeführt werden. Ironischerweise verlief die staatliche Rückgabe der Grundstücke damit häufig genauso rasch ab, wie von den jüdischen Antragstellern erhofft und vom BrREG intendiert. Für die jüdischen Antragsteller bedeutete dies eine erhebliche Erleichterung ihrer Wiedergutmachungsbemühungen. Ein zeitnahe Verkauf des rückerstatteten Grundstücks, ein Wiederaufbau der häufig zerstörten Immobilien oder anderweitige Pläne wurden mit der Beseitigung der Sperrvermerke im Grundbuch und der Umschreibung auf die früheren Eigentümer wieder möglich. Anders als Verfahren gegen private Grundstückskäufer, die mitunter erst nach längeren Rechtsstreiten zu einer Einigung über die Rückgabe bzw. eine Nachzahlung gelangten, erhielten, da die OFD Hannover keine andere Handlungsoption besaß, die jüdische Eigentümer durch die staatliche Naturalrestitution der Grundstücke frühzeitig wieder die Verfügungsgewalt über ihr Eigentum.

Wie zügig und in einigen Fällen für manche jüdische Antragsteller sogar zu rasch die staatliche Rückerstattung entzogener Grundstücke ablief, wird deutlich an der Rückerstattung des Grundstücks Bödekerstr. 34. Die Eigentümer, die jüdischen Kaufleute Alfred Rose und Max Rothschild aus Hannover, hatten bereits im April 1933 ihre Fachzeitung „Der Schneidermeister“ inklusive Buchverlag und privater Zuschneideschule an die hannoversche Buchdruckerei Carl Ermacora verkauft, welche die Zeitschrift seit ihrer Gründung 1908 druckte.<sup>520</sup> Beide emigrierten im März 1939 in die USA.<sup>521</sup> Das Grundstück Bödekerstr. 34 verfiel aufgrund ihrer im Reichsanzeiger veröffentlichten Ausbürgerung vom 17. Januar 1940 im September 1941 dem Deutschen Reich. Während des Krieges war die mit einer hohen schweizerischen Hypothek belastete Liegenschaft 1944 völlig zerstört worden.<sup>522</sup> Bereits zwei Wochen nach Aufnahme der Bearbei-

---

<sup>520</sup> Für das Rückerstattungsverfahren von Alfred Rose und Max Rothschild gegen den „Ermacora-Verlag“ siehe NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 341. Die „Buchdruckerei Carl Ermacora“ gründete nach dem Kauf der Fachzeitschrift und des Verlagsgeschäfts 1933 den „Ermacora-Verlag“ als eigenes Unternehmen. Zur Firmengeschichte vgl. Paul Siedentopf (Hrsg.): Das Buch der alten Firmen der Stadt Hannover im Jahre 1927, Leipzig 1927, S. 139; Das Buch der alten Firmen der Stadt Hannover 1954, Hannover 1954, S. 75; 50 Jahre Buchdruckerei Carl Ermacora, Hannover, Hannover 1952.

<sup>521</sup> Sabine Paehr: Verfolgung während der NS-Zeit – Strukturen und Schicksale in den vormals selbständigen Gemeinden der Wedemark. In: Gemeinde Wedemark (Hrsg.): Verfolgung und Zwangsarbeit in der NS-Zeit, Wedemark 2016, S. 13–66, hier S. 40f.

<sup>522</sup> Geschäftsführender Treuhänder Franz Walckhoff, Hannover: Anfangsbericht zur Sicherstellung des Grundstücks Bödekerstr. 34 vom 06.08.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 351, Bl. 6

tung des Rückerstattungsanspruchs durch das WgA Hannover erklärte der OFP Hannover am 2. Februar 1950 seinen Verzicht auf einen Widerspruch zum Rückerstattungsantrag.<sup>523</sup> Doch anstelle eines Rückerstattungsbeschlusses, der sie wieder in den Besitz ihres verlorenen Eigentums gebracht hätte, baten die jüdischen Antragsteller 1951 um den längerfristigen Aufschub einer Entscheidung. Der Wert des zerstörten Grundstücks läge unter den darauf ruhenden Belastungen, die sogar in Schweizerfranken bedient werden mussten. Alfred Rose und Max Rothschild wollten daher erst mit den Gläubigern, einer schweizerischen Hypothekenbank, über eine Reduzierung der Grundschuld verhandeln bzw. den Abschluss eines Abkommens über die Ablösung der auf Schweizerfranken lautenden Grundschulden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz abwarten. Für den Fall eines negativen Ergebnisses dieser Verhandlungen behielten sich die jüdischen Berechtigten vor, den Antrag auf Rückerstattung zurückzunehmen.<sup>524</sup> Eine Rückerstattung eines zerstörten Grundstücks, dessen Verkauf nicht einmal die Ablösung der darauf ruhenden Grundschuld erbracht hätte, hätte für die jüdischen Antragsteller keinen Sinn mehr ergeben. Erst nach drei Jahren einigten sich die jüdischen Antragsteller mit den Hypothekengebern, so dass bei einem Verkauf des immer noch von einem Treuhänder des Nds. Landesamts für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens verwalteten Grundstücks noch ein kleiner Gewinn übrig bliebe.<sup>525</sup> Die OFD Hannover hatte unterdessen mehrfach um eine Entscheidung gebeten. Die treuhänderische Verwaltung des zerstörten Grundstücks erzeugte nach Meinung der Finanzbehörde hohe Verwaltungskosten, die im Falle einer Rücknahme des Antrags von der OFD Hannover hätten getragen werden müssen.<sup>526</sup> Mit der letztlichen Rückerstattung des Grundstücks im April 1953 ging die Verpflichtung zur Begleichung der aufgelaufenen Kosten dann allerdings wieder auf die jüdischen Vorbesitzer über.<sup>527</sup>

Besonders rasch verliefen diejenigen Rückerstattungsverfahren, bei denen ein routinemäßiger Grundbuchauszug ergab, dass die Grundstücke überhaupt nicht auf das Deutsche Reich umgeschrieben worden waren. Zwar hatte der Staat aufgrund der Elften Verordnung seitdem über das Grundstück und dessen Erträge verfügt, doch in rechtlicher Hinsicht stellten diese Grundstücke nach 1941 dem Grunde nach immer noch jüdisches Eigentum dar. Faktisch hatte dieser juristische Aspekt während der NS-Zeit nichts am staatlichen Zugriff auf die Immobilien zu ändern vermocht. Mit Erlass der Rück-

---

<sup>523</sup> OFP Hannover an WgA Hannover vom 02.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 351, Bl. 4.

<sup>524</sup> RA Dr. Paul Siegel an WgA Hannover vom 20.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 351, Bl. 13.

<sup>525</sup> RA Dr. Paul Siegel an WgA Hannover vom 09.03.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 351, Bl. 19.

<sup>526</sup> OFD Hannover an WgA Hannover vom 18.03.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 351, Bl. 20. Nach einer späteren Nutzungsabrechnung verursachte das zerstörte, ohne Mieteinnahmen verwaltete Grundstück von 1949 bis 1953 der OFD Hannover Kosten von rund 830 DM. Nutzungsabrechnung Grundstück Bödekerstr. 34 vom 16.04.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 351, Bl. 28.

<sup>527</sup> Beschluss WgA Hannover vom 08.04.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 351, Bl. 22.

erstattungsgesetzgebung nach 1945 war aber rasch klar, dass diese Grundstücke prinzipiell nicht zu restituieren brauchten. Die ursprünglichen jüdischen Besitzer waren nach Lage des Grundbuchs immer noch Eigentümer. Die für eine Rückerstattung notwendige Bedingung einer Entziehung lag damit nicht vor und ein Verfahren war damit obsolet.

Nicht selten hatten die Finanzbehörden es während der NS-Zeit versäumt, im Falle des Vermögensverfall eines Grundstücks die vorgesehene Grundbucheintragung zugunsten des Deutschen Reichs vorzunehmen.<sup>528</sup> Der OFP Hannover wies daher im Juni 1950 die Finanzämter in seinem Bezirk an, die Grundbucheintragungen zügig zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuholen. Ohne den Eigentumstitel hätte die OFD Hannover im Rückerstattungsverfahren weniger Spielraum gegenüber den Antragstellern besessen, wenn es beispielsweise um die geforderte Rückgewähr von werterhaltenden Aufwendungen an das Deutsche Reich gegangen wäre. Die nachträgliche Eintragung sollte die staatliche Rechtsposition sichern.<sup>529</sup>

Bei fehlenden Grundbucheintragungen griff ab März 1950 mit der Vierten Verordnung zum BrREG zudem die bereits beschriebene Sonderregelung. Das BrREG sah ursprünglich vor, dass ausschließlich die Gerichte über einen Rückerstattungsantrag entschieden. Im Falle fehlender Grundbucheintragungen bei Vermögenseinziehungen aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz erlaubte die britische Militärregierung nun aber bereits dem Zentralamt in Bad Nenndorf, rechtskräftig die Rückgabe des Grundstücks anzuordnen.<sup>530</sup>

Auswirkungen zeigte diese Bestimmung in der Stadt Hannover beispielsweise im Rückerstattungsverfahren um das Grundstück Knochenhauerstr. 61. Bereits 1947 beantragte der zu dieser Zeit in England lebende Rabbiner Oscar Werner<sup>531</sup> die Restitution der Grundstückshälfte seines 1942 in Tarnow ermordeten Vaters, Kaufmann Bernhard Werner.<sup>532</sup> Sein Vater hatte im Haus, wo die Familie auch wohnte, ein Altwarengeschäft betrieben. Zusammen mit seiner Großmutter Charlotte Gottesmann, der die andere Grundstückshälfte gehörte, waren seine Eltern als polnische Staatsbürger Ende Oktober 1938 aus Hannover nach Polen abgeschoben und später ermordet worden. Ihr zurückge-

---

<sup>528</sup> § 9 Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. I 1941, S. 722). Ähnliches ist feststellbar bei verfallenen Bankkonten, Wertpapierdepots und Hypotheken. Auf die Erklärung der Gestapo über den Vermögensverfall folgte in diesen Fällen oftmals keine weitere formelle Einziehung des Vermögens seitens des Deutschen Reichs. Schenck, Elfte Verordnung, S. 134f.

<sup>529</sup> OFP Hannover an die Finanzämter und den Nds. Finanzminister betr. Umschreibung nach der 11. DVO vom 25.11.1941 zum Reichsbürgergesetz verfallenen Grundvermögen im Grundbuch vom 14.06.1950, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 9 Teil 3, o.Bl.

<sup>530</sup> 4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 27.03.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1950, S. 146).

<sup>531</sup> Zu Oscar Werner siehe Edel Sheridan-Quantz: Ermittelte Kindertransportkinder aus Hannover. In: Julia Berlit-Jackstien, Florian Grumbles, Karljosef Kreter, Edel Sheridan-Quantz (Hrsg.): Fremde Heimat. Rettende Kindertransporte aus Hannover 1938/39, Peine 2015, S. 240–257, hier S. 255; Oscar Werner: Rescued Children. In: Esther Dykman-Gastwirth (Hrsg.): Determination, courage, destiny, West Palm Beach 1992, S. 132–133.

<sup>532</sup> Schreiben von Oscar Werner, Cheshire, vom 18.02.1947, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 15, (Anmeldeakte) o.Bl.

bliebener Sohn Oskar (später Oscar) Werner schaffte es im Januar 1939 mit einem jüdischen Kindertransport nach England.<sup>533</sup> Auf Basis der „Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates“ vom September 1940<sup>534</sup> erklärte die Sonderabteilung Altreich der „Haupttreuhandstelle Ost“ (HTO) am 18. Juni 1941 die Beschlagnahme des Grundstücks, der zu diesem Zeitpunkt in Tarnow wohnenden jüdischen Eigentümer, und ordnete die kommissarische Verwaltung durch einen eingesetzten Treuhänder an. Ein Vermerk darüber fand ordnungsgemäß Eingang ins Grundbuch.<sup>535</sup> Ab September 1941 diente die Knochenhauerstr. 61 dann als „Judenhaus“ zur Unterbringung während der „Aktion Lauterbacher“<sup>536</sup> zwangseingewiesener hannoverscher Juden. Bis Juli 1942 wurden von hier 53 jüdische Bewohner deportiert.<sup>537</sup>

Nachdem Oscar Werner bereits im Februar 1947 seinen Anspruch auf das Grundstück gegenüber den deutschen Behörden geltend gemacht hatte, nahm das WgA Hannover, kurz nach seiner Errichtung, Anfang Oktober 1949 die Bearbeitung auf. Der OFP Hannover erklärte allerdings, zur übersandten Rückerstattungsanmeldung keine Angaben machen zu können, da nach dortiger Aktenlage die Behörde des OFP Hannover das Grundstück weder entzogen noch verwaltet hatte,<sup>538</sup> was die angeforderten Grundbuchauszüge bestätigten. Dennoch war der OFP Hannover faktisch mit der Prozessführung vertreten. Mit der HTO war gleichwohl eine Behörde des ehemaligen Deutschen Reichs verantwortlich für die Beschlagnahme und Verwaltung des Grundstücks gewesen. In anderer Hinsicht warf der OFP Hannover mit seiner Erklärung allerdings ein Problem auf. War das Grundstück überhaupt im Sinne des BrREG vom Deutschen Reich entzogen worden, wenn es nur der kommissarischen Verwaltung der HTO unterlegen hatte und im Grundbuch nie auf das Deutsche Reich umgeschrieben worden war?

Die Frage, ob der staatliche Akt der Beschlagnahme und die anschließende kommissarische Verwaltung durch die HTO eine Entziehung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes verkörperten, stellte sich auch in anderen Verfahren polnischer Juden. Ähnlich war der Sachverhalt beispielsweise im zeitlich knapp fünf Jahre später stattfindenden Rückerstattungsverfahren nach dem in Polen ermordeten jüdischen Ehepaar Leib und Elise Propper um die Grundstücke Gartenallee 20a und Marschnerstr. 41 in Hannover. Hier legte die OFD Hannover Anfang 1955 zumindest äußersten Wert auf die Feststellung, dass ihrer Ansicht nach das ehemalige Deutsche Reich die Grundstücke nie entzogen hatte. Den Anspruch auf Herausgabe der abgeführten Nutzungsbeträge an die HTO, die schließlich an den Reichsfiskus geflossen waren, duldeten die OFD Hannover dage-

---

<sup>533</sup> URO an WgA Hannover vom 24.08.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 15, Bl. 23.

<sup>534</sup> Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17.09.1940 (RGBl. I 1940, S. 1270).

<sup>535</sup> Abschrift: HTO, Sonderabteilung Altreich, an Grundbuchamt Hannover vom 18.06.1941, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 15, Bl. 76.

<sup>536</sup> Zur „Aktion Lauterbacher“ siehe Kapitel „B IV 5“.

<sup>537</sup> Buchholz, Judenhäuser, S. 163f.

<sup>538</sup> OFP Hannover an WgA Hannover vom 21.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 15, Bl. 18.

gen, da diese unstreitig den jüdischen Eigentümern der Grundstücke bzw. deren Erben zustanden. Die OFD Hannover untermauerte ihre Haltung mit der gleichlautenden Meinung des Zentralanmeldeamts in Bad Nenndorf.<sup>539</sup> Das Zentralamt hatte im Fall der Propperschen Grundstücke bereits im Juni 1950, noch vor Einleitung eines Rückerstattungsverfahrens, beim Nds. Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens um Entlassung aus der Sicherstellung nachgesucht, da die Grundstücke vermeintlich nicht unter die Allgemeine Verfügung Nr. 10 und damit das BrREG fielen. Sie befänden sich noch im grundbuchlichen Besitz der jüdischen Eigentümer und wären lediglich kommissarisch von der HTO verwaltet worden. Die kommissarische Verwaltung wäre aber mit Aufhebung der diskriminierenden NS-Gesetze durch die Alliierten im Jahr 1945<sup>540</sup> nicht mehr rechtswirksam. Allein eine Sperre auf Grundlage des Militärgesetzes Nr. 52 als Ausländervermögen käme noch infrage. Eine Rückerstattungsanordnung sei somit überflüssig.<sup>541</sup>

Gegen diese Rechtsansicht hatte sich aber in anderen Verfahren der britischen Zone bereits eine oberste Rechtsprechung entwickelt, auf deren Grundlage die am Prozess als Rechtsnachfolgerin beteiligte JTC die Rechtsmeinung der OFD Hannover im Fall Propper klar widerlegt sah. Das für die britische Besatzungszone zuständige ORG Herford hatte in dieser Frage eindeutig geurteilt, dass die Beschlagnahme bereits nach dem Wortlaut des BrREG einer Entziehung gleichzusetzen sei und auch in ihrer Wirkung dieser gleichkam. Die kommissarische Verwaltung der HTO sei eine getarnte Enteignung gewesen. Aufgrund der bereits erwähnten Verordnung zur Einziehung des Vermögens polnischer Staatsangehöriger sei der HTO nach § 7 eine Veräußerung der beschlagnahmten Grundstücke jederzeit möglich gewesen und auch vielfach durchgeführt worden. Die Grundbuchämter hätten das Deutsche Reich in diesen Fällen durchgehend als verfügungsberechtigt angesehen.<sup>542</sup>

Auch über die gleichfalls im Verfahren Propper und im Fall Oscar Werner zur Anwendung gekommene Rechtsansicht des Zentralamts Bad Nenndorf hatte das ORG Herford in seinem Grundsatzurteil abschließend befunden. Die auf der mehrfach erwähnten Vierten Verordnung zum BrREG<sup>543</sup> beruhende Befugnis des Zentralamts für eine Rückerstattungsanordnung erstreckte sich ausschließlich auf nach der Elften Ver-

---

<sup>539</sup> OFD Hannover an WgA Hannover vom 08.01.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5533 Band 1-4, Bl. 32.

<sup>540</sup> Das antijüdische Reichsbürgergesetz in der Fassung von 15.09.1935 war mit seinen späteren Verordnungen und Bestimmungen 1945 von den Alliierten aufgehoben worden. Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Unrecht vom 20.09.1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945, S. 6).

<sup>541</sup> Zentralamt Bad Nenndorf an Nds. Landesamt vom 23.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5533/1-4, Bl. 33.

<sup>542</sup> JTC an WgK Hannover vom 25.06.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5533/1-4, Bl. 91a. Die Beschlagnahme galt nach dem BrREG als Entziehung. Art 2. Abs. 3 BrREG. Zum Umgang der HTO, Sonderabteilung Altreich, mit den polnischen Grundstücken und deren Verkauf im Deutschen Reich vgl. Meinel / Zwilling, Raub, S. 512f.

<sup>543</sup> 4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 27.03.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1950, S. 146).



ordnung zum Reichsbürgergesetz verfallene Grundstücke ohne Umschreibungen im Grundbuch. Bei beschlagnahmten polnischen Grundstücken könnten sie dagegen nur die Sicherstellung aufheben, aber keineswegs über die Rückerstattung entscheiden. Hierzu wären nur die Gerichte befugt.<sup>544</sup> Im Verfahren Propper entschied auf dieser Grundlage die WgK Hannover, dass die OFD Hannover die Grundstücke nebst dem gezogenen Nutzungsertrag herausgeben müsse und verwarf den Einspruch, es habe keine Entziehung seitens der HTO vorgelegen.<sup>545</sup>

Das Verfahren von Oscar Werner für die Knochenhauerstr. 61, das zeitlich deutlich vor dem Verfahren Propper und der Entscheidung des ORG Herford beendet wurde, konnte dagegen auf andere Weise zu Ende geführt werden. Nach den obig geschilderten Umständen entfiel nach Meinung des WgA Hannover aufgrund der fehlenden Umschreibung des Grundstücks im Grundbuch der Zwang zur Durchführung eines Rückerstattungsverfahrens. Anfang Mai 1950 bat es das Zentralamt in Bad Nenndorf daher um Entscheidung.<sup>546</sup> Vor dem Hintergrund der wenige Wochen zuvor erlassenen 4. Verordnung zum BrREG, deren Anwendung auf die „Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates“ das ORG Herford, wie beschrieben, Jahre später untersagte, erklärte das Zentralamt kurz darauf die Einleitung eines Rückerstattungsverfahrens für unnötig und ordnete die grundbuchamtliche Umschreibung des Grundstücks auf den alleinigen Erben Oscar Werner an.<sup>547</sup> Mieten und andere Einnahmen hatte der während der Zeit der Verwaltung durch die HTO bestellte Treuhänder auf die gesperrten Ausländerkonten des Ehepaars Werner eingezahlt, die Oscar Werner in einem weiteren Verfahren beanspruchte.

Eine ähnliche Konstellation ergab sich auch im Falle der Grundstücksanteile Erwinstr. 3 und Vahrenwalderstr. 86/87. Beide Grundstücke fielen nach dem Tod von David Berkowitz im Januar 1941 an seine Söhne, Rechtsanwalt Dr. Horst Berkowitz und Kapellmeister Gerhard Berkowitz, wurden aufgrund der Verfolgungspolitik aber nicht im Grundbuch umgeschrieben.<sup>548</sup> Während der in „Mischehe“ lebende Horst Berkowitz die NS-Zeit als jüdischer Rechtskonsulent in Hannover überlebte, wurde sein Bruder Gerhard Berkowitz im Dezember 1941 nach Riga deportiert, wo er im Februar 1944 verstarb.<sup>549</sup> Gerhard Berkowitz' Vermögen verfiel aufgrund der Elften Verordnung zum

---

<sup>544</sup> ORG Herford: Urteil vom 30.05.1956. In: RzW 7 (1956), S. 291.

<sup>545</sup> Beschluss WgK Hannover vom 25.11.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5533/1-4, Bl. 234ff. Das rechtlich eigentlich entschiedene Verfahren setzte sich aber infolge ungeklärter Erbberechtigungen der rund 24 Erben noch bis in das Jahr 1966 weiter fort. Erst mit dem letzten Urteil der WgK Hannover vom 12.05.1966 konnte das Grundbuch berichtigt und der Eintrag der kommissarischen Verwaltung gelöscht werden.

<sup>546</sup> WgA Hannover an Zentralamt Bad Nenndorf vom 10.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 15, Bl. 13.

<sup>547</sup> Zentralamt Bad Nenndorf an WgA Hannover vom 27.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 15, Bl. 15.

<sup>548</sup> MGAF/C: Dr. Horst Berkowitz vom 28.12.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 537, Anmeldeakte, o.Bl.

<sup>549</sup> Zu Gerhard Berkowitz (geb. 1901) vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 1154; Berlit-Jackstien u. Kreter, Abgeschoben, S. 65; Karljosef Kreter u.a. (Hrsg.): 8 Objekte – 8 Schicksale ... von 1001 Deportierten nach Riga. Zur Erinnerung an die Deportation aus Hannover vor 75 Jahren.

Reichsbürgergesetz dem Deutschen Reich. Als fungierender Verwalter der Grundstücke musste sein Bruder Horst Berkowitz die auf Gerhard entfallenden Grundstückserträge an den OFP Hannover abführen. Eine grundbuchliche Eintragung über den Vermögensverfall erfolgte allerdings nicht.<sup>550</sup> Aufgrund der fehlenden Grundbuchumschreibung sah das WgA Hannover auch in diesem Fall die Voraussetzungen der Vierten Verordnung zum BrREG erfüllt.<sup>551</sup> Nach Rücksprache mit Horst Berkowitz, der ein bekannter Rechtsanwalt in Wiedergutmachungssachen in Hannover war<sup>552</sup> und der argumentierte, dass das vereinfachte Verfahren auf Basis der Vierten Verordnung nur durchführbar sei, solange die Akte sich noch beim Zentralamt in Bad Nenndorf befand, entschied sich das WgA Hannover für die Ausfertigung eines eigenen Beschlusses. Knapp zwei Monate nach Eingang der Rückerstattungsanmeldung ordnete das WgA Hannover Ende April 1950 die Rückgabe der Grundstücksanteile an, die sich faktisch aber seit 1941 ununterbrochen im Besitz der Familien befunden hatten. Ausgenommen waren davon lediglich die Nutzungen aus den entzogenen Grundstücksanteilen, die an das Deutsche Reich geflossen waren und über deren Rückzahlung gesondert entschieden werden musste.<sup>553</sup>

#### d) Der Streit um die während der staatlichen Verwaltung erwirtschafteten Grundstückserträge

Im Unterschied zur Naturalrestitution der Grundstücke bargen die nachgelagerten Entscheidungen über etwaige erzielte Nutzungserträge und getätigte Aufwendungen für das Grundstück während der Entziehungszeit erheblich mehr Raum für Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. Nicht selten führten sie zu einer erheblichen zeitlichen Ausweitung der Verfahren, an deren Ende oftmals nur geringe Beträge standen. Während die Rückgabe der Grundstücke in der Regel vor dem WgA Hannover entschieden wurde, mussten sich mit den Streitigkeiten über die Nutzungserträge vielfach die WgK Hannover und die weiteren Instanzen befassen.<sup>554</sup>

Die Rückerstattung sollte im Prinzip den rechtlichen Zustand vor der Entziehung wieder herstellen. Aus diesem Grundgedanken leitete sich ab, dass der Berechtigte nicht nur sein Eigentum sondern auch den ihm in der Zwischenzeit entgangenen Gewinn aus

---

Ausstellungskatalog, Hannover 2016, S. 10f.

<sup>550</sup> OFP Hannover an WgA Hannover vom 27.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 537, Bl. 3f; Dr. Horst Berkowitz an Zentralamt für Vermögensverwaltung vom 09.12.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 537, Anmeldeakte, o.Bl.

<sup>551</sup> WgA Hannover an Dr. Horst Berkowitz vom 02.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 537, Bl. 4.

<sup>552</sup> Siehe Kapitel „C V 3“.

<sup>553</sup> Beschluss WgA Hannover vom 09.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 537, Bl. 6.

<sup>554</sup> Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte Maik Wogersien für den Bezirk des OLG Hamm. Wogersien, Rückerstattung, S. 53.

dem Vermögensgegenstand vom Pflichtigen zurückerhalten musste, der ihm ohne Entziehung zugekommen wäre. Auf der anderen Seite sollte der Berechtigte nicht besser gestellt werden als vor der Entziehung und der Pflichtige mit der Rückerstattung nicht bestraft werden. Aus diesem Grund hatte der Berechtigte dem Pflichtigen jene Investitionen zu erstatten, die dieser zur nachhaltigen Wertsteigerung des Vermögensgegenstands getätigt hatte.

Den rechtlichen Hintergrund für diese Ansprüche bildeten die Artikel 26 und 27 BrREG. Konkret sprach Artikel 27 dem rechtmäßigen Eigentümer nach dem Rückerhalt des Grundstücks einen Anspruch auf die Erstattung des Reinertrags zu, also des nach Abzug aller notwendigen Kosten für das Grundstück (Verwaltung, Steuern, Instandhaltung) noch vorhandenen Gewinns, aus der Nutzung seines Grundbesitzes während der Entziehungszeit. Der Ertrag bestand vornehmlich aus den Miet- und Pachteinahmen, die bei einer ordnungsgemäßen Verwaltung üblicherweise erzielt worden wären. Ein entstandener Verlust ging dagegen nicht auf den Berechtigten über bzw. war nicht von ihm nachträglich zu tragen. Er verblieb allein beim Rückerstattungspflichtigen. Neben der Rückgewähr der Nutzungen war nach Art. 26 aber auch der Ausgleich wertsteigernder und wertmindernder Aufwendungen für das Grundstück Teil der Rückerstattungsbedingungen. Nachhaltig werterhöhende Kapitalaufwendungen des Pflichtigen beispielsweise für einen Anbau, die Trümmerbeseitigung oder den Wiederaufbau des Grundstücks, wodurch der ursprünglich entzogene Vermögensgegenstand substantiell verändert wurde, konnte der Pflichtige vom rechtmäßigen Eigentümer zurückfordern. Der Berechtigte wiederum besaß ein Anrecht auf Schadensersatz für eine schuldhafte Wertminderung des Grundstücks durch den Pflichtigen während der Entziehungszeit, wie zum Beispiel durch eine nicht ordnungsgemäße Verwaltung des Grundstücks.<sup>555</sup>

In der Praxis trat die Frage des Ausgleichs von Nutzungen und Aufwendungen – aufgrund der fiskalisch-juristischen Unfähigkeit der Finanzbehörden enteignete Grundstücke zu behalten – bei wohl allen staatlichen Grundstücksrückerstattungen auf. Die strittigen Punkte bei Nutzungsangelegenheiten waren dabei größtenteils identisch mit jenen in privaten Verfahren. Da es hingegen in privaten Rückerstattungsverfahren zu erheblich weniger Naturalrestitutionen kam, spielte hier die Frage der Nutzungen und Aufwendungen in der Gesamtheit eine deutlich geringere Rolle.

Die Auseinandersetzungen um den Nutzungsreinertrag speisten sich in den staatlichen wie auch den privaten Rückerstattungsverfahren aus dem Bestreben der Pflichtigen, außer dem Verlust des Grundstücks möglichst keine weiteren Zahlungen an den rechtmäßigen Eigentümer leisten zu müssen und stattdessen eigene ihrer Ansicht nach

---

<sup>555</sup> Art. 26, 27 BrREG. Nähere Einzelheiten für die Ermittlung des Reinertrags legte der britische Gesetzgeber später in einer Verordnung fest. 12. Durchführungsverordnung zur Durchführung des Artikels 27 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 19.03.1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1951, S. 854). Zur Rechtsprechung und zur Problematik der Errechnung des Nutzungsreinertrags wie auch der Aufwendungen für eine Wertsteigerung oder -minderung vgl. Schwarz, Rückerstattung, S. 200-217; Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 135-142; Schmidt, Bemessung, S. 374.

werterhöhende Ausgaben geltend zu machen. Die Seite der rechtmäßigen Grundstückseigentümer erhoffte sich dagegen neben dem Rückerhalt der Immobilie zusätzlich noch einen Geldbetrag aus dem langjährigen Nutzungsverzicht. Für Aufwendungen der Gegenseite konnten und wollten viele jüdische Eigentümer indessen nicht aufkommen. Streit entzündete sich aus dieser konträren Interessenlage stets an der Rechnungslegung, zu der die widerrechtlichen neuen Eigentümer verpflichtet waren. Einnahme- und Ausgabenposten wurden in ihrer Höhe, Notwendigkeit und Angemessenheit angezweifelt. Hinzu traten bisweilen unterschiedliche Ansichten über die berechnete Aufwandsentschädigung für die Verwaltung, die Währungsumstellung und andere Ausgabenpunkte. Für die Bewertung der Abschlussrechnung durch die Gerichte war entscheidend, was bei einer „ordnungsgemäßen Verwaltung“ der Grundstücke hätte eingenommen werden können. Wie diese ordnungsgemäße Verwaltung im Detail ausgelegt wurde, war Teil partiell langwieriger Rechtsstreite. Oftmals ging es bei den jüdischen Anspruchstellern dabei wohl auch weniger um die Höhe der Beträge, die in der Masse der Verfahren wohl nur als gering zu bezeichnen sind. Stattdessen sorgte manchmal vermutlich eher ein vorherrschendes Gefühl der Ungerechtigkeit für eine Ausweitung der Prozessdauer. Immerhin hatte der Pflichtige jahrelang ihr Eigentum bewirtschaftet, gaben aber nicht selten an, keinen – meist im Falle der häufig schwer zerstörten Grundstücke – oder nur einen geringen Gewinn daraus erzielt zu haben. Für die jüdischen Anspruchsteller war dies in der Regel nur schwer glaubhaft. Sie interpretierten die vorgelegten Zahlen der Anspruchsgegner aufgrund dessen häufig als plumpe Versuche der Abwehr von Forderungen. Insbesondere den Oberfinanzbehörden als Vertreter des ehemaligen Deutschen Reichs wurde ein solches Verhalten unterstellt. Vor allem der fachkundige Finanzverwaltungsapparat in Gestalt der Oberfinanzbehörde, die übertriebene Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel und die oftmals anzutreffende staatliche Bereitschaft zur Verzögerung der Prozesse ließ Antragsteller an die Umsetzung solcher Strategien glauben.

Dass solche Bedenken nicht unbegründet waren, zeigen die folgenden Verläufe und Ergebnisse staatlicher Grundstücksrückerstattungsverfahren. Zwei Fälle aus Hannover verdeutlichen im folgenden beispielhaft diese Streitigkeiten mit der Oberfinanzdirektion über die Nutzung, die Nachgeschichte der Entziehung und Rückerstattung.

#### aa) Die Rückerstattung des Grundstücks Goethestr. 31

Das Grundstück Goethestr. 31, bebaut mit einem fünfstöckigen Haus mit zwei Geschäften und mehr als 10 Wohneinheiten, gehörte dem Bäckermeister<sup>556</sup> Max Rothstein und seiner Ehefrau Meta Rothstein, die mit ihren drei Töchtern in einer 6-Zimmer-Wohnung im Haus lebten. Das Grundstück der im Dezember 1941 nach Riga verschleppten Familie (ihre Tochter Martha war 1937 nach England ausgewandert) vereinnahmte das Deut-

---

<sup>556</sup> Die 1912 eröffnete Bäckerei und Konditorei in der Haltenhoffstr. 19 musste im April 1937 aufgegeben werden.

sche Reich auf Grundlage der Elften Verordnung. Der weitere Verbleib des Ehepaars Rothstein bleibt ungeklärt, beide wurden nach dem Krieg für tot erklärt. Ihre beiden Töchter Anni und Hanna überlebten die Konzentrationslager, kamen aber schwer krank zurück und lebten später bei Verwandten in Brackwede. Mit der Wahrnehmung ihrer Ansprüche auf eine Rückgabe des Grundstücks betrauten die Töchter nach dem Krieg Fritz Koetter, den „arischen“ Ehemann ihrer jüdischen Tante, bei dem sie lebten und der für sie fortan mit den Behörden verhandelte.<sup>557</sup>

Bereits im Juli 1945 wandte sich Koetter an das zuständige Finanzamt, um eine rasche Rückgabe des bei einem Bombenangriff 1943 total zerstörten Grundstücks zu erwirken.<sup>558</sup> Nach einer Anweisung der britischen Militärregierung durften aber bis zum Erlass eines Rückerstattungsgesetzes<sup>559</sup> keinerlei Vermögenswerte restituiert werden. Die tatsächliche Herausgabe des Grundstücks, dem die OFD Hannover nicht widersprach, erfolgte daher erst nach einem Beschluss des WgA Hannover im März 1950.<sup>560</sup>

In der Frage der Nutzungen, die nicht Teil des Beschlusses waren, hatte das WgA Hannover frühzeitig versucht, Koetter zu einem Verzicht zu bewegen.<sup>561</sup> Nach den dem Gericht vorliegenden Berichten des vom Nds. Landesamt eingesetzten geschäftsführenden Treuhänders, der seit 1947 das sichergestellte Grundstück verwaltete, wäre aufgrund des Zerstörungsgrades nur ein geringer Betrag zu erwarten gewesen, der sich zudem durch die Währungsumstellung zusätzlich verringert hätte. Koetter wollte aber keinesfalls auf die – wenn auch nur geringen – Nutzungserträge verzichten, denn die an TBC erkrankte Anni Rothstein bräuchte „jeden Pfennig“<sup>562</sup>. Auf Empfehlung des WgA suchte sich Koetter danach diesbezüglich direkt mit der OFD Hannover zu verständigen. Eine Übereinkunft mit der OFD Hannover konnte trotz Einschaltung eines Rechtsanwalts aber innerhalb von zwei Jahren nicht erzielt werden, weil nach Meinung Friedrich Koetters „bei dieser Dienststelle nicht der Wille zur Klärung besteht.“<sup>563</sup> Vor der WgK Hannover erörterten die Parteien daher ab Juli 1952 die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten sowie besondere Aufwendungen, Steuerlasten und die Begleichung von Hypothekenzinsen. Das zerstörte und seit 1950 wieder im Besitz der Familie befindliche Grundstück war inzwischen mit Hilfe von Wiederaufbaumietverträgen, die noch wäh-

---

<sup>557</sup> Siehe u.a. Anlage zum Entschädigungsantrag o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 113892, Bl. 2

<sup>558</sup> Friedrich Koetter an WgK Hannover vom 29.12.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 42ff. Die Rückerstattungsanmeldung beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf auf dem Formblatt MGAF datierte vom 08.04.1948. Ebd. (Anmeldeakte).

<sup>559</sup> OFP Hannover an sämtliche Finanzämter des Bezirks betr. Behandlung eingezogenen und verfallenen Vermögens vom 18.08.1945, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 160/98 Nr. 16.

<sup>560</sup> Beschluss WgA Hannover vom 16.03.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 25.

<sup>561</sup> WgA Hannover an Friedrich Koetter vom 27.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 13.

<sup>562</sup> Friedrich Koetter an WgA Hannover vom 04.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 20.

<sup>563</sup> Friedrich Koetter an WgA Hannover vom 02.06.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 24.

rend der Zeit der Sicherstellung mit Zustimmung Koetters abgeschlossen worden waren, wiederaufgebaut worden. Es beherbergte neben mehreren Wohnparteien wieder zwei Ladengeschäfte. Die Zustimmung zur Herausgabe des während der ab August 1949 erfolgten Sicherstellung und treuhänderischen Verwaltung durch das Nds. Landesamt erwirtschafteten Reinertrags hatte die OFD Hannover aber bislang mit Hinweis auf die Sicherung eigener Forderungen an die jüdischen Eigentümer verweigert.<sup>564</sup>

Zu einem besonderen Streitpunkt im Verfahren entwickelte sich u.a. die Forderung der OFD Hannover nach Übernahme eines Kostenbetrags von rund 3.000 DM durch die jüdischen Eigentümer für eine Trümmerbeseitigungen auf dem Gelände. Im April 1948 hatte das hannoversche Bauamt wegen einer bestehenden Gefährdung der OFD Hannover den Abriss von Mauerresten angeordnet. Nach Meinung der Antragsteller hatte die OFD Hannover allerdings unrechtmäßig zu viel Mauerwerk abgetragen und darüber hinaus noch durch unsachgemäße Beaufsichtigung der Arbeiten, eine Beschädigung der noch intakten Kellerräume in Kauf genommen, wofür sie Schadensersatz von der OFD Hannover verlangten. „Die noch bestens erhaltenen Mauern wurden gesprengt, um für die Kraftwagenhallen der OFD Ziegelsteine zu gewinnen, wozu natürlich kein Recht bestand, denn das Vermögen unterlag der Sperre.“<sup>565</sup>

Im sich hinziehenden Rechtsstreit um die Berechnung der Nutzungen und Aufwendungen äußerte sich Friedrich Koetter wiederholt erbost über die seiner Meinung nach verschleppende Prozesstaktik der OFD Hannover, die dem Wiedergutmachungsgedanken zuwider laufe. Resigniert bemerkte er bereits frühzeitig in einem Schriftwechsel mit der WgK Hannover:

*„Aus den mit den Finanzbehörden geführten Schriftwechseln ist mit aller Deutlichkeit zu ersehen, dass diese Behörde die Wiedergutmachung nicht will, sondern bisher alles getan hat, so zu verwalten, dass auch das Trümmergrundstück den armen Erben noch verloren gehen soll. Von einer nach Rückerstattung nach Art. 41 [des BrREG] beschleunigten Rückerstattung kann hier keine Rede sein.“<sup>566</sup>*

An anderer Stelle beschwerte sich Koetter bei der WgK Hannover über die im Verfahren benachteiligte Position der Antragsteller gegenüber der OFD Hannover. Da die jüdischen Erben nicht die finanziellen Mittel besäßen für die Bestellung eines Rechtsanwalts für die Betreuung ihrer Rückerstattung, sah er sich offenkundig als juristischer Laie den in Rechtssachen geschulten Fachleuten der OFD Hannover unterlegen:

---

<sup>564</sup> Friedrich Koetter an WgA Hannover vom 02.06.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 24. Die rechtliche Grundlage für dieses Verhalten der OFD Hannover bildete Art. 37 BrREG.

<sup>565</sup> Friedrich Koetter an WgK Hannover vom 29.12.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 43.

<sup>566</sup> Friedrich Koetter an WgK Hannover vom 29.12.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 44.

*„[...] dieses hat die OFD restlos ausgenutzt, und den Erben die Beweisführung seit 1950 mit allen juristischen Kniffen erschwert, und daher bei den berechtigten Erben große Bitterkeit, Ärger und Verdruss verursacht. Dieses Verhalten wird der OFD keine Ehre bei den Verfolgten im In- und Auslande einbringen.“<sup>567</sup>*

Mit diesen harschen Worten wies der schwer herzkrankte Koetter auf die enttäuschte Rezeption des Prozesses und des Verhaltens der OFD Hannover bei den Antragstellern hin. Gleichzeitig aber bat er mit seinem Schreiben an die WgK Hannover, um eine rasche Entscheidung. Seine emotionale Beschwerde sollte daher wohl auch strategisch dazu dienen, die Richter der WgK Hannover in ihrer Entscheidungsfindung zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

Nach längeren Schriftwechseln, diversen Beweiserhebungen, Gutachten und Zeu- genaussagen in einem sich über mehrere Instanzen erstreckenden Prozess konnte das Verfahren – sechs Jahre nach der Rückerstattung des Grundstücks – im Oktober 1956 endgültig abgeschlossen werden. In einem ersten Beschluss vom 23. September 1955 hatte die WgK Hannover zunächst die Entwendung der aus dem Abbruch des jüdischen Grundstücks stammenden Steine nicht als Entziehung angesehen. Diese sei erst 1948 erfolgt und fielen damit nicht unter den Art. 1 des BrREG, wonach die Rückerstattung sich nur auf Enteignungen aus der Zeit von 1933 bis 1945 erstrecke.<sup>568</sup> Diese Ansicht wies das OLG Celle im Januar 1956 zurück. Die Ziegelsteine seien als Bestandteil des Gebäudes faktisch bereits 1941 zusammen mit dem Grundstück vom Deutschen Reich entzogen worden.<sup>569</sup> Am Ende erkannte die WgK Hannover mit Beschluss vom 17. Oktober 1956 einen Entziehungstatbestand auch für die wieder verbauten Ziegelsteine an. Die Richter entschieden, dass der Abriss der Trümmer auch in seinem Umfang gerechtfertigt gewesen war, doch die OFD Hannover aufgrund mangelnder Sorgfaltspflicht bei den Abbrucharbeiten im Gegenzug für die Beschädigung des Kellers aufkommen müsse. Die Summen beider Forderungen hoben sich gegenseitig in etwa auf. Im Ergebnis erfolgte hierfür keine Zahlung. Anders lag der Fall bei den rund 12.100 Ziegelsteinen, welche die OFD Hannover beim Abbruch des Grundstücks gewonnen und tatsächlich als Baumaterial u.a. für ihre Garagen in der Adolfstraße verwendet hatte.<sup>570</sup> Nach Meinung der jüdischen Antragsteller wäre dies der eigentliche Grund für den unverhältnismäßigen Abbruch der Mauern gewesen. Im Verfahren konnte dieser Vorwurf jedoch nicht erhärtet werden und wurde zudem von den für die Bauarbeiten zuständigen Beamten der OFD Hannover vehement bestritten. Eine Naturalrestitution

---

<sup>567</sup> Friedrich Koetter an WgK Hannover vom 01.07.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 216.

<sup>568</sup> Beschluss WgK Hannover vom 23.09.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 161ff.

<sup>569</sup> Urteil OLG Celle vom 23.01.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 187f.

<sup>570</sup> Zum Abbruch der Mauerreste und der Weiterverwendung für Wiederinstandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Mauern der Finanzbehörden in Hannover vgl. OFD Hannover an Staatshochbauamt vom 05.03.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 234.

der Steine, die wieder verbaut worden waren, kam verständlicherweise nicht mehr infrage. Das Gericht entschied demzufolge auf einen Schadensersatz in Höhe des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Ziegelsteine.<sup>571</sup>

Die eigentlich von der WgK Hannover zu entscheidende Nutzungsabrechnung, die ursprünglich einen erheblichen staatlichen Zuschuss ausgewiesen hatte, verwandelte sich im Prozessverlauf nach mehreren Gutachten in einen in ihrer Höhe nur noch leicht negativen Betrag.<sup>572</sup> So hatte die OFD Hannover u.a. diskriminierende Abgaben an die Reichsvereinigung der Juden, an die Synagogengemeinde und den OFP Hamburg ebenso in die Nutzungsabrechnung mit einbezogen. Das Gericht entschied aber, dass diese Abgaben nicht mitberechnet werden dürften. Praktisch seien sie vom Deutschen Reich an sich selbst gezahlt worden und außerdem ohne Verfolgung überhaupt keine Grundstücksbelastungen gewesen. Ob die auf diesem Weg durch die OFD Hannover versuchte Unterbewertung der Nutzungserträge systematischem Handeln entsprang, ist nicht vollständig belegbar. In anderen staatlichen Rückerstattungsverfahren tauchten solche Posten zumindest nicht in der Nutzungsabrechnung auf. Sie entbehrten offensichtlich auch jeder gesetzlichen Grundlage, da nur „die üblichen Auslagen“ abgesetzt werden durften.

Nachgeprüft wurde von der WgK Hannover auch der Vorwurf der jüdischen Eigentümer, das Deutsche Reich habe es im Sinne einer ordnungsgemäßen Verwaltung versäumt, die Grundsteuern nach der Zerstörung des Geländes niederschlagen. Private Besitzer ertragsloser zerstörter Grundstücke brauchten keinerlei Grundsteuer zahlen bzw. erhielten eine Kriegssachentschädigung in Höhe der Grundsteuer. Die OFD Hannover hatte dagegen noch bis 1949 weiter die Grundsteuer entrichtet. Das städtische Steueramt bestätigte im Prozess, dass staatliche Grundstücke bis 1949 von einer für Privatleute geltenden Möglichkeit zur Niederschlagung der Grundsteuer ausgeschlossen gewesen waren. Für die jüdischen Antragsteller ergab sich also die paradoxe Situation, dass sie, wären sie im fraglichen Zeitraum immer noch Eigentümer gewesen, keine Grundsteuer gezahlt hätten. Nach Art. 27 des BrREG, der den Ausgleich der Nutzungserträge regelte, war es jedoch ausschlaggebend, was ein „Pflichtiger“, in diesem Fall das Deutsche Reich, bei ordnungsgemäßer Verwaltung an Nutzungen hätte erwirtschaften können. Eine Niederschlagung der Grundsteuern zählte damals nicht dazu. Die entscheidende WgK Hannover musste dem Rechnung tragen. Im gleichen Zug hob sie aber auf den Grundsatz der Naturalrestitution (Art. 12 REG) ab, wonach der frühere Zustand vor der Entziehung wieder herzustellen sei. Im Gegensatz zum Deutschen Reich hätten, wie bereits erwähnt, private Grundstücksbesitzer eine Kriegssachentschädigung für zerstörten Grundbesitz in Höhe der Grundsteuer zugesprochen bekommen. Für die WgK Hannover ging es daher nicht an, dass die OFD Hannover die Steuern vom Reinertrag

---

<sup>571</sup> Beschluss WgK Hannover vom 17.10.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 241f.

<sup>572</sup> Ein von der WgK Hannover bestellter Sachverständiger hatte im April 1955 einen Zuschuss von 514 DM zuzüglich der Kosten für den Abbruch von 2.806 DM errechnet.



absetzte, um ihn dadurch zu mindern, wenn das Reich ansonsten die Kriegssachentschädigung an den Besitzer hätte zahlen müssen. Wie bereits das OLG Hamburg 1951 in einem gleichgelagerten Verfahren festgestellt hatte,<sup>573</sup> untersagte die WgK Hannover der OFD Hannover aus diesen Gründen letztlich die Absetzung der Grundsteuerbeträge. Nach der gerichtlichen Aufrechnung der verschiedenen Posten von Aufwendungen, Kosten und Einnahmen ergab sich am Ende für die jüdischen Eigentümer damit ein rückerstattungsfähiger Reinertrag über 735 DM.<sup>574</sup> Wenn auch die Summe nicht sehr hoch scheint, war es damit am Verfahrensende im Ergebnis zumindest ein wirklicher Reinertrag und nicht ein aussichtsloses Insistieren, wie das WgA Hannover den jüdischen Eigentümern angesichts der Zerstörung des Grundstücks anfänglich prophezeit hatte.

bb) Die Rückerstattung des Gebäudekomplexes des ehemaligen Kaufhaus Sternheim & Emanuel

Ein in Umfang und Bedeutung für das Gebiet der Stadt Hannover wesentliches staatliches Rückerstattungsverfahren, bei dem neben anderen Aspekten der Nutzung ebenfalls die nicht niedergeschlagenen Grundsteuern von Gewicht waren, spielte sich um den Gebäudekomplex des ehemaligen Kaufhauses Sternheim & Emanuel ab.<sup>575</sup> Der sich aus den Grundstücken Osterstr. 98/103, Johanneshof 1-10, 15-22 sowie Große Packhofstr. 39/42 und 44 zusammensetzende Häuserblock liegt – auch heute noch – mitten in bester Citylage und beherbergte bis 1938 das Kaufhaus Sternheim & Emanuel. Im Oktober 1886 war das Kaufhaus in der Großen Packhofstr. 44 gegründet und aufgrund des florierenden Geschäfts mit dem Zukauf der Nachbargrundstücke sukzessive zu einem mit 9.000 qm Verkaufsfläche und rund 440 Angestellten der größten Kaufhäuser Hannovers erweitert worden.<sup>576</sup> Eigentümer der Grundstücke war Louis Sternheim, der zusammen mit seinem Neffen Paul Steinberg und seinem Schwiegersohn Karl Munter in den Geschäftsräumen das Kaufhaus Sternheim & Emanuel betrieb. Nach den Ereignissen der Reichspogromnacht wurden die Geschäftsräume an den Kaufmann Norbert Magis vermietet, der zugleich das Warenlager und das Inventar übernahm. Anfang 1939 eröffnete in den Räumen das Kaufhaus Magis.<sup>577</sup> Louis Sternheim emigrierte im Februar

---

<sup>573</sup> OLG Hamburg: Urteil vom 25.04.1951. In: RzW 2 (1951), S. 211.

<sup>574</sup> Beschluss WgK Hannover vom 17.10.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 91 Band 1-2, Bl. 241-253.

<sup>575</sup> An Literatur zu diesem Rückerstattungsverfahren siehe insbesondere Grumblies, Butterbrot, S. 62-103; Florian Grumblies: Boykott, „Arisierung“, Rückerstattung. Zur Geschichte des Kaufhauses Sternheim & Emanuel und seiner jüdischen Inhaber vor und nach 1945. In: Hannoversche Geschichtsblätter 66 (2014), S. 84–108, hier S. 87f.

<sup>576</sup> Siedentopf, Buch, S. 291.

<sup>577</sup> Zur „Arisierung“ des Kaufhaus Sternheim & Emanuel durch Norbert Magis und die späteren Rückerstattungsverfahren vgl. ausführlich Grumblies, Butterbrot, S. 62-103; Grumblies, Boykott. Zur Geschichte des Kaufhaus Magis mit Schwerpunkt auf die Architektur des 1951 eröffneten Neubaus in Hannover vgl. Rebekka Magis: Das Kaufhaus Magis in Hannover. In: Hannoversche Geschichtsblätter 67 (2013), S. 17–38, hier S. 20f.

1939 in die Schweiz. Sein Vermögen und seine Grundstücke wurden infolge des bereits 1933 erlassenen Gesetzes über die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit mit der am 20. März 1940 im Reichsanzeiger veröffentlichten Ausbürgerung vom Deutschen Reich beschlagnahmt.<sup>578</sup>

Mit der Einziehung der Grundstücke war das Deutsche Reich zum Opfer seiner eigenen Verfolgungspolitik geworden. Wie ein Bumerang trafen die zuvor gegen Louis Sternheim gerichteten finanziellen Maßnahmen nun die staatliche Finanzkasse. Für die Nutzung der Geschäftsgrundstücke zahlte Norbert Magis aufgrund des staatlich herabgesetzten Mietvertrags zwischen Sternheim und Magis lediglich eine die Kosten nicht bzw. nur knapp deckende Miete.<sup>579</sup> Zudem hatte Louis Sternheim auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde für Miet- und Pachtverträge, in diesem Fall der Oberbürgermeister der Stadt Hannover, Norbert Magis zur Sicherung zusätzlich ein Vorkaufsrecht in Höhe der damaligen Hypothekenbelastungen einräumen müssen.<sup>580</sup> Nach der Enteignung bemühte sich Norbert Magis ab 1941 offenbar um einen Erwerb der wertvollen Grundstücke in bester Lage zu diesem äußerst günstigen Kaufpreis. Für die mit der Verwaltung betrauten Finanzbehörde hätte ein Verkauf unter diesen Bedingungen aber nicht im Interesse des Reiches gelegen:

*„Der vom Herrn Oberfinanzpräsidenten Hannover geschätzte Kaufpreis lautet über 2.660.000 RM, der Genehmigungsbescheid der Preisbildungsbildungsstelle über rund 2.000.000 RM. Die Geschäftsinhaberin Firma Magis K.G. möchte jedoch das Anwesen zufolge eines bei der Arisierung im Jahre 1938 vertraglich niedergelegten Vorkaufsrechts zum Hypothekensatz von rund 1,5 Millionen RM erwerben. Dieses Begehren lehne ich jedoch ab. Äußerstenfalls würde ich das Anwesen in die Verwaltung des Oberfinanzpräsidenten Hannover übertragen und bei Ablauf des Mietvertrages die Firma Magis nach der Kündigung zur Räumung veranlassen. Der bei der Arisierung seinerzeit mit der Firma Magis geschlossene Mietvertrag legt der Mieterin eine Zahlungsverpflichtung in solcher Höhe auf, daß der Bestand des Anwesens gerade erhalten bleibt.“<sup>581</sup>*

Trotz einer späteren Annäherung zwischen der Oberfinanzbehörde und Norbert Magis bei der Ermittlung eines Kaufpreises kam es letztlich jedoch nicht mehr zu einem Verkauf des Grundstückskomplexes. Ein Bombenangriff zerstörte das Gebäude 1943 zu

---

<sup>578</sup> Siehe u.a. Hepp, Ausbürgerung, S. 302. Für die rechtliche Grundlage siehe Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933 (RGBl. I 1933, S. 480).

<sup>579</sup> Siehe u.a. Verwalter Karl Zahn an Finanzamt Hannover-Waterlooplatz, Liegenschaftsstelle, vom 03.06.1941, NLA-HStAH Nds. 225 Hannover-Mitte Acc. 2003/100 Nr. 6, o.Bl.

<sup>580</sup> Miet- und Pachtvertrag zwischen Louis Sternheim und Norbert Magis vom 14.12.1938, NLA-HStAH Nds. 225 Hannover-Mitte Acc. 2003/100 Nr. 7, o.Bl.

<sup>581</sup> OFP Berlin an Finanzamt Hannover-Goetheplatz vom 26.01.1942, NLA-HStAH Nds. 225 Hannover-Mitte Acc. 2003/100 Nr. 7, o.Bl.

80 %.<sup>582</sup> Der Rest des Kaufhaus Magis mussten in der Folge in Ausweichquartieren sein Geschäft fortführen.<sup>583</sup>

Das 1949 anlaufende Rückerstattungsverfahren verlief ähnlich wie andere staatliche Restitutionen von Grundstücken. Ohne Widerspruch der OFD Hannover und hinsichtlich der eindeutigen Rechtslage wurden die Grundstücke bereits ein halbes Jahr nach Verfahrensbeginn im Januar 1951 an die Erben Louis Sternheims, der am 13. Juni 1941 in der Schweiz verstorben war, zurückübertragen.<sup>584</sup>

Während damit der Vermögensgegenstand bereits frühzeitig zurück in die rechtmäßigen Hände gelangte, zog sich die rechtliche Beurteilung der Aufwendungen und Gewinne seit der Entziehung dagegen noch bis Ende 1958 hin. Wie im beschriebenen Verfahren der Rothstein Erben klappten auch im Verfahren Sternheim die Meinungen über auszugleichende Nutzungen und Aufwendungen zwischen den Parteien von Anfang an weit auseinander. Für die fast zehnjährige Nutzung des Gebäudekomplexes zeigte die OFD Hannover an, keinen Reinertrag erwirtschaftet zu haben, sondern formulierte vielmehr noch eine Forderung über 5.101,72 DM an die jüdische Antragstellerin, Margarete Munter, die Tochter von Louis Sternheim. In ihrer Rechnungslegung behauptete die OFD Hannover, mit den Grundstücken keinen Gewinn, sondern nur einen Verlust von letztlich 5.101 DM erzielt zu haben. Bis zur Währungsreform sei ein Verlust von 116.614 RM (umgerechnet 11.661 DM) aufgelaufen, danach sei zwar ein Ertrag von 21.029 DM erwirtschaftet worden, doch habe die OFD Hannover hiervon noch rund 15.000 DM an die Magis KG für von ihr durchgeführte werterhöhende Aufbauarbeiten am Grundstück erstatten müssen. Ihren vorgeblichen Verlust wollte die OFD Hannover nunmehr von Frau Munter bezahlt haben.<sup>585</sup>

Auf die Erben Sternheims musste die Forderung der OFD Hannover naturgemäß wie ein Affront wirken. Sie warfen der OFD Hannover nach Durchsicht der Belege wiederholt eine nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke vor, was die WgK Hannover nach langem Rechtsstreit in ihrem Beschluss vom 10. Oktober 1958 auch

---

<sup>582</sup> Bericht des geschäftsführenden Treuhänders Friedrich Walckhoff betr. Magis-Block vom 08.10.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 940/1-2, Bl. 8.

<sup>583</sup> Die Magis KG war nach der Zerstörung erst in einem Gebäude Am Markt und nach einem dortigen Bombenschaden zusammen mit anderen Unternehmen im Grundstück Osterstr. 95/96 bei der Firma Otto Werner untergekommen. Magis, Kaufhaus, S. 21.

<sup>584</sup> Beschluss WgA Hannover vom 04.01.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 940/1-2, Bl. 18. Nach der Herausgabe der Grundstücke musste Margarete Munter wieder die aufgelaufenen Zinsforderungen und die Hypotheken der überbelasteten Grundstücke bedienen sowie größere Darlehen der Schweizer Firma Kleinberger begleichen, die sie und ihre Familie in der Schweiz zum Lebensunterhalt erhalten hatten. NLA-HStAH, Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Margarete Munter nach Karl Munter), Bl. 49. Vor diesem Hintergrund wurden die Grundstücke Osterstr. 100–103, Johannshof 1–10 und 15–22 wenige Wochen später für 490 000 DM an die Stadt Hannover verkauft. Kaufvertrag zwischen Margarete Munter und der Stadt Hannover vom 27.03.1951, NLA-HStAH, Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 940/1-2 (Anmeldeakte), o.Bl. Die Grundstücke Große Packhofstr 39/40 und 42 sowie Osterstr. 98–99 wurden im Mai 1954 von Albert Götz, dem Inhaber der Hamburger Firma Peter Holm, für eine unbekannte Summe erworben. Rechtsanwälte Paul und Kurt Siegel und Heinz Röttger an die WgK Hannover vom 23.01.1956, NLA-HStAH, Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 940/1-2, Bl. 194f.

<sup>585</sup> OFD Hannover an WgA Hannover vom 08.05.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 940/1-2, Bl. 37.

grundsätzlich bestätigte. Das Deutsche Reich in Gestalt der Bundesrepublik Deutschland wurde darin verurteilt, den Erben Sternheims die Summe von 38.130 DM zu zahlen.<sup>586</sup>

Drei Punkte kristallisierten sich im Urteil der WgK Hannover heraus, in denen die OFD Hannover nachgewiesenermaßen im Sinne des BrREG nicht ordnungsgemäß gewirtschaftet<sup>587</sup> oder nicht abzugsfähige Kosten in die Endabrechnung mit einbezogen hatte. Letzteres bezieht sich auf die gezahlten Grundsteuerbeträge für das kriegszerstörte Gelände, welche die OFD Hannover auch in diesem Fall zuungunsten der Erben Sternheims in die Nutzung mit eingerechnet hatte. Offenbar bewertete die OFD Hannover die von ihr gezahlten Grundsteuern für zerstörte Grundstücke in Rückerstattungsverfahren generell als abzugsfähige Nutzungskosten.<sup>588</sup>

Die Erben Sternheims, ihr Bevollmächtigter und die beauftragten Rechtsanwälte konnten der OFD Hannover zudem in zwei Punkten glaubhaft Fehler und Versäumnisse in der Verwaltung der Grundstücke nachweisen. Zum einen betraf dies die Höhe der Nachkriegsmieten der Magis KG, die seit 1947 wieder Räumlichkeiten im Trümmergrundstück geschäftlich nutzte. Zum anderen waren damit die angeblich wertverbessernden Investitionen der Magis KG für die provisorische Wiederherstellung jener gemieteter Räumlichkeiten gemeint, die der Magis KG von der OFD Hannover erstattet worden waren. Interessanterweise erstrecken sich beide Streitpunkte auf den Verwaltungszeitraum nach Kriegsende, als bereits der Rückerstattungsanspruch durch den Bevollmächtigten aktenkundig geworden und der Erlass eines alliierten Rückerstattungsgesetzes absehbar war. Nach mehreren Zeugenaussagen der Beamten der verwaltenden Liegenschaftsstelle, Baugutachten und anderweitigen Ermittlungen bestätigte die WgK Hannover den Vorwurf der Antragsteller, dass die OFD Hannover nach dem Krieg von Magis zeitweise einen zwei Drittel zu niedrigen Mietzins erhoben hatte. Die Interessen der Antragsteller waren damit unrechtmäßig verletzt worden, da bei einer treuhänderischen Bewirtschaftung eine angemessenere Einnahme erzielt worden wäre.<sup>589</sup>

Gleiches galt für bauliche Maßnahmen, welche die Magis KG nach 1945 ausführen ließ, um die gemieteten Räume im Trümmergrundstück wieder betrieblich nutzen zu können. Die Baukosten wurden Magis von der OFD Hannover über die Miete und eine Rückzahlung aus eigenen Mitteln erstattet, da es sich nach Meinung der Finanz- und Bauaufsichtsbeamten um wertverbessernde Aufwendungen handelte. Die WgK Hannover entschied auf Grundlage der Gutachten und Zeugenaussagen allerdings, dass die

---

<sup>586</sup> Beschluss WgK Hannover vom 10.10.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 940/1-2, Bl. 334-340.

<sup>587</sup> Art. 27 Abs. 1 BrREG.

<sup>588</sup> Als Belege für diesen Schluss kann das bereits beschriebene Rückerstattungsverfahren Max Rothstein und der dort genannte Beschluss des OLG Hamburg vom 25.04.1951 dienen, wo in gleichgelagerten Verfahren von den Oberfinanzbehörden ebenfalls versucht wurde, die bezahlte Grundsteuer in die Nutzungsabrechnung mit einfließen zu lassen.

<sup>589</sup> Zum gleichen Standpunkt war das OLG Hamburg 1953 gelangt. Der Pflichtige hatte im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Bewirtschaftung für den entstandenen Schaden. OLG Hamburg: Urteil vom 30.12.1953. In: RzW 5 (1951), S. 110–111.

baulichen Veränderungen nicht den Wert des Grundstücks gesteigert hätten, sondern allein den Interessen der Magis KG zugute gekommen wären. Die OFD Hannover hatte – mit Rücksicht auf die ohnehin geringen Mieteinnahmen durch die Magis KG – also kein Recht gehabt, die Kosten von den jüdischen Antragstellern zurückzufordern.<sup>590</sup>

Weshalb die Finanzbeamten bei Abschluss des Mietvertrags mit Magis am 15. November 1947<sup>591</sup> nicht einen höheren Mietzins verlangt und die angeblich wertverbessernden Maßnahmen nicht kritischer geprüft hatten, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor. Dass die Miete allerdings erkennbar zu niedrig angesetzt war, stand für die Liegenschaftsstelle des Finanzamt Hannover-Waterlooplatz zumindest intern fest. Anlässlich einer bekannt gewordenen widerrechtlichen Benutzung weiterer, nicht im Mietvertrag enthaltener Räume durch Magis vermerkte ein Finanzbeamter im August 1948:

*„Wenn das Preisamt für Mieten und Pachten für Grundflächen in diesem Teil der Gr. Packhofstr. einen Mietzins von 6-13 DM pro qm (je nach Tiefe der Grundstücke) für angemessen hält, so kann die Firma Magis bei einem Mietzins von monatlich 0,20 DM pro qm (siehe Mietvertrag vom 15.11.1947) von dem Finanzamt nicht erwarten, dass es ihr die weiteren Teile des Grundbesitzes kostenlos überlässt.“<sup>592</sup>*

Vermutlich wollten die Finanzbeamten mit dem niedrigen Mietzins der Magis KG entgegenkommen, die seit 1947 im Wege der Selbsthilfe Lagerräume im Objekt instandgesetzt hatte und im November 1947 um den Abschluss eines Mietvertrags nachsuchte. Außerdem plante Magis, das Geschäftshaus für die Fortsetzung seines Kaufhausbetriebs wiederaufzubauen und das Grundstück erneut zu pachten oder zu erwerben. Am Ende stimmte aber weder Margarete Munter einer Verpachtung zu, noch gab der Geldgeber der Magis KG und Hypothekengeber der Grundstücke, die Nederlandsche Bankinstelling, ihr Einverständnis zu einem Kauf. Stattdessen begann die Magis KG im Mai 1951 mit einem Neubau in der Georgstraße, wo bereits am 31. Oktober 1951 die Geschäftseröffnung gefeiert werden konnte.<sup>593</sup>

Mit den belegten ursprünglichen Kaufabsichten der Magis KG existierten zumindest Anzeichen, dass das Finanzamt Hannover-Waterlooplatz und der OFP Hannover der Magis KG als wiederaufbauwilligem Kaufinteressenten in der unmittelbaren Nachkriegszeit keine größeren Hindernisse in den Weg legen wollten. Dass der Komplex sich aus ehemaligen jüdischen Grundstücken zusammensetzte, die im Wege einer absehbaren Rückerstattung an die eigentlichen Eigentümer herausgegeben werden müssten, beeinflusste bzw. störte die Finanzbehörden zu diesem Zeitpunkt offensichtlich nicht in

---

<sup>590</sup> Nach Art. 26 Abs. 1 BrREG wären werterhöhende Kapitalaufwendungen dem Pflichtigen im Falle einer Rückerstattung des Grundstücks von den Berechtigten zu erstatten gewesen.

<sup>591</sup> Mietvertrag zwischen dem Hannover-Waterlooplatz und der Magis KG vom 15.11.1947, NLA-HStAHNds. 225 Hann-Mitte Acc. 2003/100 Nr. 10, Bl. 11.

<sup>592</sup> Aktenvermerk des Finanzamt Hannover-Waterlooplatz vom 06.08.1948, NLA-HStAHNds. 225 Hann-Mitte Acc. 2003/100 Nr. 10, Bl. 16.

<sup>593</sup> Grumblyes, Boykott, S. 100.

ihrer Entscheidung. Erst nachdem die Rückerstattungsanmeldung im Oktober 1948 und die Erklärung der OFD über den Besitz der ehemaligen jüdischen Grundstücke im August 1948 eingegangen waren, zog die OFD Hannover den Generalbevollmächtigten der Sternheim-Erben bei Entscheidungen über Veränderungen am Objekt hinzu.

Ob und inwiefern die Finanzbeamten angewiesen waren, bei Magis eine nachsichtige Mietpolitik und andere finanzielle Zugeständnisse an den Tag zu legen, bleibt unklar. Letztlich konnte aber vor Gericht festgestellt werden, dass die Beamten ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber dem jüdischen Eigentümer und auch dem ehemaligen Deutschen Reich gegenüber nicht nachgekommen waren, in dem sie eine zu geringe Miete erhoben und nicht wertverbessernde Aufwendungen erstattet hatten. Dem Staat entstand auf diesem Weg letztlich ein finanzieller Schaden, da das ehemalige Deutsche Reich auf den erstatteten Kosten der Magis KG vermutlich sitzen blieb und darüber hinaus noch die nicht erhobene Mietdifferenz an die Sternheim Erben zahlen musste. Die Finanzbeamten hatten damit gegen ihre Beamtenpflichten verstoßen. In welchem Umfang dies aus Fahrlässigkeit, Ignoranz oder gar beabsichtigtem Handeln entsprang, bleibt ungeklärt. Bei einem nachgewiesenen Amtsvergehen hätten die Beamten gar zur Amtshaftung herangezogen werden können. Von einem Verfahren gegen die Finanzbeamten wegen nicht pflichtgemäßer Verwaltung ist indessen nichts bekannt.

Zusammengefasst bestätigen die Fallbeispiele aus Hannover fraglos die Tendenz zu bzw. das Bestehen einer staatlichen Prozesstrategie in Grundstücksverfahren. Während die Rückerstattungsanordnung bei Vermögensverfall durch die Elfte Verordnung, die Ausbürgerungsgesetze und die Beschlagnahme der HTO rechtlich in keinem Fall verhindert werden konnte und auch nicht versucht wurde, wehrte sich die OFD Hannover zumindest in den Fällen der HTO Beschlagnahme gegen den angewandten Begriff der Entziehung, der aber nur formaljuristischen Charakter besaß und nach der ständigen Rechtsprechung die tatsächliche Rückgabe der Grundstücke nicht unterbinden konnte. Anders stellte sich die Lage bei den Nutzungen dar, die bei vorhandenem Reinertrag zu einer Schadensersatzpflicht des ehemaligen Deutsche Reichs führten. Die OFD Hannover nutzte hier die Lücken der anfänglich bestehenden Unklarheiten im REG, um möglichst viele Kosten, Steuern und andere Aufwendungen vom Nutzungsertrag abzusetzen und den Reinertrag in sein Gegenteil zu verkehren. Erst die fortschreitende Rechtsprechung zur Frage der Absetzbarkeit in der Nutzungsabrechnung<sup>594</sup> sowie eine gesonderte Durchführungsverordnung setzten mit klaren Richtlinien ein Ende. Bei den vorlegten Nutzungsabrechnungen der OFD Hannover stand deshalb vermutlich in nicht wenigen Fällen ein negativer Ertrag an Stelle eines Reinertrags. Wenn die jüdischen Antragsteller die behauptete Rechnung in diesen Fällen nicht genau prüften, konnten ihnen die irregulären Abzugsposten der OFD Hannover entgehen. Hierauf spekulierten die Finanzbeamten entweder oder nahmen dies zumindest wissend in Kauf. Die rechtmäßigen Eigen-

---

<sup>594</sup> Zur Frage der Nutzungsabrechnung vgl. beispielsweise OLG Hamburg: Urteil vom 30.12.1953. In: RzW 5 (1951), S. 110–111.

tümer der Grundstücke mussten, wie in den Fallbeispielen angeklungen, um ihr Anrecht auf die Nutzungserträge mit hohem finanziellen und persönlichen Aufwand teils lange vor Gericht streiten. Während die unrechtmäßig angerechneten Grundsteuerbeträge nach einiger Zeit allgemeine Rechtsprechung wurden, mussten dagegen die wertverbessernden Aufwendungen genauestens mit Gutachtern und Zeugenaussagen überprüft werden. Der Ausgang dieser Überprüfungen war ungewiss, denn nicht jede Aufwendung, die das ehemalige Deutsche Reich geltend gemacht hatte, war unerlaubt einbezogen worden. Doch eine Überprüfung der Abrechnungen scheint nach Lage der Akten zumindest geboten gewesen zu sein.

## 4 Zwangsabgelieferte Edelmetall- und Schmucksachen

### a) Wer haftet für die „Pfandleihaktion“?

Ein Großteil der Rückerstattungsansprüche gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich bezog sich auf mobile Vermögenswerte: in erster Linie Gold-, Silber- und Schmucksachen sowie Möbel, Kleidung, Hausrat und Kunstgegenstände. Ihrer hatte sich der Staat auf unterschiedliche Weise bemächtigt. Die Mehrheit dieser Gegenstände war, wie schon der jüdische Grundbesitz, auf Grundlage der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz dem Deutschen Reich verfallen. Das zurückgelassene Hab und Gut der in die Konzentrationslager deportierten deutschen Juden, die mit der Einlieferung in die außerhalb der Reichsgrenzen gelegenen Konzentrations- und Vernichtungslager ihre Staatsbürgerschaft verloren, war durch die Oberfinanzpräsidenten ab Dezember 1941 zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen und veräußert bzw. versteigert worden.<sup>595</sup> Gleiches galt für das zurückgebliebene Umzugsgut der ausgewanderten Juden. Die zumeist in den Ausfuhrhäfen Bremen und Hamburg verbliebenen Liftvans der Auswanderer versteigerten die staatlichen Behörden und zogen den Erlös ein.<sup>596</sup> In Hannover

---

<sup>595</sup> Für Hannover siehe hierzu ausführlich: Weise, Raub; Buchholz, Versteigerung 1941/142.

<sup>596</sup> Zur Einziehung und Versteigerung des gelagerten Umzugsgut in den Auswandererhäfen und den späteren Rückerstattungsverfahren vgl. u.a. Bettina Schleier: Das Umzugsgut jüdischer Auswanderer – von der Enteignung zur Rückerstattung. In: Bremisches Jahrbuch 77 (1998), S. 247–265; Bajohr, Hamburg, S. 332–337; Lillteicher, Restitution, S. 238–265; Johannes Beermann: Mehr als bloß Dienstleister. Die Mitwirkung von Spediteuren und Gerichtsvollziehern an der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der europäischen Juden am Beispiel der Freien Hansestadt Bremen zwischen 1938 und 1945. In: Jaromír Balcar (Hrsg.): Raub von Amts wegen. Zur Rolle von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Enteignung und Entschädigung der Juden in Bremen, Bremen 2014, S. 117–210, hier S. 156–182; Hans-Dieter Leisner: Von Entrechteten zu Berechtigten? Die Restitution des Juden in Bremen entzogenen Umzugsguts aus der Perspektive der Opfer. In: Jörg Osterloh, Harald Wixforth (Hrsg.): Unternehmer und NS-Verbrechen. Wirtschaftseliten im „Dritten Reich“ und in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt, New York 2014, S. 87–107. Zur rechtlichen Behandlung nach dem BRüG von in ausländischen Häfen entzogenem Umzugsgut

waren Möbel und Hausrat zudem vielfach bereits im Vorfeld der Deportationen bei der Zwangseinweisung der hannoverschen Juden in 16 „Judenhäuser“, der sogenannten „Aktion Lauterbacher“, am 3./4. September 1941 vom Deutschen Reich entzogen worden.<sup>597</sup>

Den Großteil ihrer Gold-, Silber- und Schmucksachen hatten jüdische Besitzer aber schon lange vor dem Beginn der Deportationen im Rahmen der sogenannten „Pfandleih-Aktion“ über die kommunalen Pfandleihanstalten an das Deutsche Reich abführen müssen. Anfang Dezember 1938 hatte das Deutsche Reich zunächst das Verfügungsrecht über Edelmetall- und Kunstgegenstände in jüdischem Besitz eingeschränkt.<sup>598</sup> In Vorbereitung auf die folgenden staatlichen Maßnahmen durften Juden diese Gegenstände nicht mehr frei veräußern. Allein den kommunalen Pfandleihanstalten, die der Staat zu zentralen Annahmestellen bestimmt hatte, durften die Gegenstände nach dem 16. Januar 1939 noch „freiwillig“ verkauft werden.<sup>599</sup>

Mit einer Anordnung vom 21. Februar 1939 zwang der Staat schließlich die deutschen Juden, ihre Wertgegenstände innerhalb von zwei Wochen bei den kommunalen Pfandleihanstalten abzuliefern.<sup>600</sup> Für den erzwungenen Verkauf ihrer Wertgegenstände erhielten die jüdischen Eigentümer üblicherweise nur einen von den Ankaufstellen errechneten Erlös in Höhe des Materialwerts erstattet, der sich nach dem gegenüber dem Inlandspreis deutlich niedrigeren Weltmarktpreis richtete und zusätzlich noch um eine 10 %ige Bearbeitungsgebühr für die kommunalen Pfandleihanstalten gemindert wurde. Konkret bedeutete das für die abliefernden Juden beispielsweise, dass sie anstelle vom 6 RM für die Feinunze Gold nur 1 RM erhielten, bei Silber sogar nur den elften Teil des Marktpreises.<sup>601</sup> Wertgegenstände mit einem Wert von bis zu 300 RM durften die Pfandleihämter selbständig ankaufen, höherwertige Wertsachen verwertete für das Reichsgebiet zentral das städtische Pfandleihamt in Berlin. Eine Ausnahme bestand darüber hinaus für Schmuck- und Kunstgegenstände mit einem Wert von über 1.000 RM, die der Ankaufsstelle für Kulturgut in Berlin angeboten werden mussten. Lediglich der Besitz

---

siehe Wilfried Wirth: Entziehung von Sachvermögen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 143–310, hier S. 296–312.

<sup>597</sup> Siehe hierzu Kapitel „B IV 5“.

<sup>598</sup> § 14 Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 03.12.1938 (RGBl. I 1938, S. 1709).

<sup>599</sup> Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 16.01.1939 (RGBl. I 1939, S. 37). Dem offenkundigen staatlichen Beraubungsversuch kamen verständlicherweise keine Juden freiwillig nach. Trotzdem argumentierte beispielsweise die OFD Münster in einem Rückerstattungsverfahren, dass eine solche „freiwillige“ Veräußerung von Wertgegenständen für die Begleichung der Judenvermögensabgabe denkbar sein könnte. Die Richter der WgK Bochum hielten eine solche Ansicht aber für abwegig. Wogersien, Rückerstattung, S. 110.

<sup>600</sup> Dritte Verordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21.02.1939 (RGBl. I 1939, S. 282). In der Praxis wurde die Abgabefrist angesichts des Umfangs der Pfandleihaktion mehrfach, vermutlich gar bis Sommer 1939 ausgeweitet. Die letzten abgelieferten Gegenstände bearbeitete das Pfandleihamt Hannover erst im Jahr 1942. Fleiter, Stadtverwaltung, S. 170.

<sup>601</sup> Bajohr, Hamburg, S. 301.



eines Eherings, einer Uhr ohne besonderen Wert und gebrauchten Tafelsilbers bis 200 g war pro Person noch erlaubt.<sup>602</sup> Die Anordnung erstreckte sich auch auf die Bestimmungen für das Umzugsgut der Auswanderer. Die Mitnahme entsprechender Wertsachen ins Ausland wurde fortan von den Devisenstellen der Oberfinanzpräsidenten untersagt. Bei der Kontrolle des Umzugsgutes aufgefundene Wertsachen unterlagen der Beschlagnahme und anschließenden Veräußerung. Die Erlöse flossen sämtlich auf Sperrkonten zugunsten der jüdischen Veräußerer.<sup>603</sup>

Das städtische Pfandleihamt Hannover, dessen Einzugsbereich sich weit über das Stadtgebiet hinaus erstreckte, verzeichnete in der extra eingerichteten Ankaufstelle einen immensen Andrang mit rund 2.000 Ablieferungen. Abgesehen von den an die Zentralstelle in Berlin übersandten Gegenständen von besonderem Wert zahlte das Leihamt Hannover für die abgelieferten Gold- und Silbersachen insgesamt 292.000 RM an die jüdischen Besitzer aus, an Gebühren flossen dafür 32.000 RM in die Stadtkassen und das Deutsche Reich erhielt den Gewinn in Höhe von 70.000 RM aus dem Verkauf der Gegenstände bzw. dem Material. Reichsweit belief sich der Gewinn der öffentlichen Hand auf geschätzt rund 54 Millionen RM.<sup>604</sup>

Nach Kriegsende waren die abgelieferten Wertgegenstände in der Regel nicht mehr auffindbar bzw. existent. Die Pfandleihämter und anderen beteiligten Stellen hatten die Gegenstände entweder eingeschmolzen, an lokale Fachgruppen und Händler veräußert oder anderweitig weiter verwendet. In jenen Fällen, in denen die Käufer oder aktuellen Besitzer der häufig mit einem hohen Erinnerungsgehalt verbundenen Wertsachen – insbesondere Familienschmuck – identifizierbar waren, konnten die jüdischen Eigentümer im Rückerstattungsverfahren die Herausgabe der Gegenstände verlangen.<sup>605</sup> Für den Bereich des Stadtleihamts Hannover wäre eine Ermittlung von privaten Erwerbern abgelieferter jüdischer Edelmetallgegenstände zumindest in Einzelfällen denkbar gewesen. Die Stadtverwaltung betonte in den Rückerstattungsverfahren immer wieder, dass

---

<sup>602</sup> Für einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die Details der Ablieferung und Wertbemessung vgl. Wolfgang Schmidt: Entziehung von Sachvermögen innerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 123–142, hier S. 130; J. H. Burgner: Der Verbringungsnachweis nach § 5 BRüG für Schmuck und Edelmetalle mit Hilfe behördlicher Erlasse. In: RzW 10 (1959), S. 49–51; Rüdiger Fleiter: Die „Verwertung jüdischen Eigentums“ am Beispiel der „Pfandleihaktion“ in Hannover. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 55 (2004), S. 151–164, hier S. 152–157.

<sup>603</sup> Franke, Unrecht, S. 85f.

<sup>604</sup> Fleiter, Verwertung, S. 160–162. Für die Ankaufstelle in Mannheim kommt Christiane Fritsche beispielsweise auf rund 2.500 Fälle abgelieferter Wertgegenstände. Christiane Fritsche: Mannheim „arisiert“. Die Mannheimer Stadtverwaltung und die Vernichtung jüdischer Existenzen. In: Christiane Fritsche, Johannes Paulmann (Hrsg.): „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten, Köln 2014, S. 137–161, hier S. 153.

<sup>605</sup> Für den Bereich des Pfandleihamts der Stadt Hannover ist kein solcher Rückerstattungsanspruch gegen einen privaten Erwerber der abgelieferten jüdischen Wertgegenstände bekannt, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Wesentliches Hindernis für Ansprüche gegen private Erwerber jüdischer Schmuck- und Edelmetallgegenstände, die nicht eingeschmolzen wurden, stellte vermutlich der Verlust nahezu sämtlicher Unterlagen des städtischen Pfandleihamts dar, den die Stadt Hannover immer wieder betonte.

sämtliche Unterlagen durch Bombeneinwirkung vernichtet worden seien. Demzufolge könnten keine näheren Auskünfte über die Gegenstände gemacht werden. Dies war aber, wie Rüdiger Fleiter berichtet, nur die halbe Wahrheit. Tatsächlich waren die Hauptbücher des Pfandleihamts Hannover erhalten geblieben, in denen bei den Verkaufsangaben teilweise die Namen der Käufer mit verzeichnet waren. Namentlich tauchte beispielsweise die Behörde des Oberbürgermeisters von Hannover als Käufer von mindestens 142 Teilen auf, die das der Repräsentation dienende städtische Ratssilber ergänzten.<sup>606</sup> Zumindest theoretisch wäre hierüber die Identifizierung der Käufer, die Ermittlung des Verbleibs der Gegenstände und eine Rückgabe wie beispielsweise in Hamburg denkbar gewesen.<sup>607</sup> Doch die Existenz der Hauptbücher blieb den jüdischen Antragstellern aufgrund fehlender Hinweise seitens der hannoverschen Stadtverwaltung offensichtlich verborgen. Es ist es deshalb nicht verwunderlich, dass bislang kein Rückerstattungsverfahren wegen abgelieferter Wertgegenstände gegen private Erwerber im Eingangsbuch des WgA Hannover entdeckt werden konnte.

Bei der deutlichen Mehrzahl der Fälle verblieb den jüdischen Antragstellern, sofern kein Erwerber bzw. aktueller Besitzer der Wertgegenstände identifiziert werden konnte, nur ein Schadensersatzanspruch nach Artikel 26 Abs. 2 BrREG für die abgelieferten und untergegangenen Wertsachen. Offen war anfangs hingegen, wer für den entstandenen Schaden aufkommen und in den Rückerstattungsverfahren als Pflichtiger belangt werden sollte. Einfacher gefragt: Wer hatte die Gegenstände 1939 rechtlich entzogen? Abgeliefert hatten die Anspruchsteller ihre Wertsachen 1939 auf Grundlage einer staatlichen Anordnung. Entgegengenommen, weitergeleitet oder veräußert hatten diese aber im Normalfall die städtischen Pfandleihanstalten. Streitig verhandelt wurde deshalb in den Rückerstattungsverfahren, ob allein das ehemalige Deutsche Reich oder vielmehr auch die Kommunen schadensersatzpflichtig wären. Die für eine Vielzahl an Verfahren grundlegende Frage musste letztlich erst in Grundsatzverfahren der verschiedenen Besatzungszonen höchstrichterlich entschieden werden, ehe die Masse der Verfahren zum Abschluss gebracht werden konnte.<sup>608</sup>

---

<sup>606</sup> Fleiter, Stadtverwaltung, S. 171-176.

<sup>607</sup> Im gleichgelagerten Fall der Stadt Hamburg, die durch den Ankauf von rund 2 Tonnen künstlerischer Silbersachen das Einschmelzen verhindert hatte, kam es nach 1945 zur Rückgabe der Silbersachen an die rechtmäßigen Besitzer. Bajohr, Hamburg, S. 301f. Für die Rückerstattungsverfahren siehe ausführlich: Lillteicher, Restitution, S. 285-294. Weshalb die Stadtverwaltung die Existenz der Hauptbücher den Antragstellern gegenüber nicht erwähnte, ob aus Unwissen oder bewusst, bleibt fraglich. In diesen Fällen hätten die Stadt Hannover und die OFD Hannover Rückerstattungsansprüchen mit dem Verweis auf die privaten Erwerber begegnen können. Erst anschließend hätten sie nach bürgerlichem Recht von den privaten Rückerstattungspflichtigen in Haftung genommen werden können.

<sup>608</sup> Gegen eine Haftbarmachung privater Erwerber auf Seiten der jüdischen Antragsteller sprachen zudem praktische Erwägungen. Im Gegensatz zur Ungewissheit vieler kleiner Verfahren gegen private Erwerber, die vielleicht auch überhaupt nicht auffindbar oder liquide waren, barg ein einzelnes Verfahren gegen eine öffentliche Institution deutlich weniger finanzielle und rechtliche Risiken.

Für die Kommunen war die Klärung der Rechtsfrage von erheblicher finanzieller Bedeutung. Bei Feststellung einer Haftungspflicht drohten den kommunalen Haushalten hohe Schadensersatzforderungen. Im Unterschied zu den Oberfinanzbehörden, die rechtlich nur die Vertretung für das handlungsunfähige Deutsche Reich übernahmen, hätten die mit einem eigenem Vermögen ausgestatteten Kommunen diese auch unmittelbar begleichen müssen. Anders als das untergegangene Deutsche Reich galten die Kommunen rechtlich als solvent und haftbar für entstandene Schäden aus der NS-Zeit. Die Geschädigten hätten in diesem Fall auf den Eingang baldiger Zahlungen hoffen können und nicht erst auf die ungewisse bundesrepublikanische Übernahme der Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reichs vertrauen müssen, die erst 1957 mit der Verabschiedung des BRüG erfolgte. Die jüdischen Antragsteller besaßen somit ein erkennbares finanzielles Interesse an einer Verurteilung der städtischen Pfandleihanstalten und propagierten in den Prozessen entsprechende Rechtsansichten.<sup>609</sup>

Für die staatliche Seite wiederum ergab sich eine paradoxe Situation. Eine Verurteilung der Kommunen hätte zwar das ehemalige Deutsche Reich entlastet. Gleichzeitig hätten sich aber die Kommunen namhaften finanziellen Ausgaben gegenüber gesehen, wodurch weniger Geld für den städtischen Wiederaufbau zur Verfügung gestanden hätte. Die Folge wäre eine höhere Abhängigkeit der Kommunen von staatlichen Mitteln gewesen. Im Gegensatz dazu besaß eine Haftbarmachung des früheren Deutschen Reichs den uneingeschränkten charmanten Vorteil, dass im Rückerstattungsverfahren nur die besagten Feststellungsurteile ergehen würden, deren Bedienung auf unbestimmte Zeit aufgeschoben blieb. Aus diesem Grund schien es für den deutschen Fiskus politisch opportun, eine Rechtsprechung herbeizuführen, welche grundsätzlich zum Ergebnis einer alleinigen Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs käme und die Kommunen verschonte. Hinweise auf eine entsprechende staatliche Verhaltensweise ließen sich in den hannoverschen Rückerstattungsverfahren nicht finden. Jürgen Lillteicher verweist in seiner Darstellung zur Rückerstattung aber zumindest auf Indizien für die Anwendung einer staatlichen Strategie, sich bewusst als alleinig verantwortliche Institution für die Pfandleihaktion vor den Gerichten zu präsentieren.<sup>610</sup>

Der Gefahr einer Schadensersatzpflicht begegneten die Kommunen zunächst mit dem Versuch der politischen Einflussnahme. Zum Handeln zwang sie vor allem ein im August 1950 ergangenes Urteil des CORA, dem obersten Rückerstattungsgericht der amerikanischen Besatzungszone.<sup>611</sup> Im Gegensatz zu den Entscheidungen voriger Instanzen<sup>612</sup> hatte es eine Schadensersatzpflicht der betroffenen Städte und Gemeinden

---

<sup>609</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 140f.

<sup>610</sup> Lillteicher, Restitution, S. 280-283; Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 153.

<sup>611</sup> CORA: Urteil vom 28.08.1950. In: RzW 1 (1949/50), S. 393–395. Die Haftung galt allerdings nur für Gegenstände, welche die Städte in eigener Regie verwertet und nicht an die Zentralstelle in Berlin weitergeleitet hatten.

<sup>612</sup> Erste Urteile der Wiedergutmachungskammern in Kassel, München und Frankfurt in der US-Zone aus den Jahren 1948/49 sahen die städtischen Pfandleihanstalten nicht als rückerstattungspflichtig an. Vgl. u.a. Übersicht zu den bereits ergangenen Entscheidungen betr. Pfandleihanstal-

für abgelieferte Wertgegenstände höchstrichterlich bejaht. Hilfesuchend wandte sich die „Arbeitsgemeinschaft der Leiter der öffentlichen Pfandleihämter“ daher Ende August 1950 an den Deutschen Städtetag. Die Auswirkungen des Urteils seien sowohl rechtlich als auch finanziell für die Gemeinden nicht tragbar. Eine unbestrittene Pflicht zur Wiedergutmachung bestünde allein für den Bund, der deshalb geeignete Maßnahmen zur Schadloshaltung der Kommunen ergreifen müsse.<sup>613</sup> Auf eine diesbezügliche Eingabe des Städtetags<sup>614</sup> reagierte der Bundesfinanzminister im Februar 1951 aber mit Zurückhaltung. Angesichts der ungeklärten und bewusst offen gehaltenen Frage der Übernahme der Reichsverbindlichkeiten durch die Bundesrepublik, die erst durch ein Bundesgesetz, das spätere BRüG, zu regeln sei, verweigerte der Minister eine rechtsverbindliche Erklärung zur Schadloshaltung der Städte.<sup>615</sup>

Eine Lösung des Problems zeichnete sich bald in der Rechtsprechung ab. Seinem Beschluss vom August 1950 in ständiger Rechtsprechung folgend erklärte der CORA in der US-Zone die Kommunen regelmäßig für schadensersatzpflichtig.<sup>616</sup> Dieser Linie des obersten Rückerstattungsgerichts widersetzten sich aber die Oberlandesgerichte in der amerikanischen Besatzungszone. Ihrem Rechtsempfinden nach entsprang die Anerkennung einer kommunalen Schadensersatzpflicht einer rechtsirrigen Haltung des CORA, da die Kommunen nur auf Anweisung der Reichsregierung gehandelt hatten. Schließlich gab der CORA dem Druck der deutschen Gerichte nach. Ausführlich gestand der CORA Mai 1955 einen Rechtsirrtum ein und verneinte endgültig eine Schadensersatzpflicht der an der Ablieferung beteiligten Städte.<sup>617</sup>

In der britischen Zone hatte der BOR dagegen bereits im Februar 1952 eine Haftung der Kommunen grundsätzlich abgelehnt.<sup>618</sup> Die Pfandleihanstalten hätten die Ablieferung und Verwertung der abgelieferten Wertgegenstände rechtlich als Organe des Deutschen Reichs und zu dessen Nutzen durchgeführt. Allein das ehemalige Deutsche Reich

---

ten, Edelmetall- und Schmuckverwertung. In: RzW 1 (1949/50), S. 6; WgK Stuttgart: Urteil vom 21.04.1950. In: RzW 1 (1949/50), S. 298–300.

<sup>613</sup> Abschrift des Schreibens der Arbeitsgemeinschaft der Leiter öffentlicher Leihämter an den Deutschen Städtetag betr. Haftung städtischer Pfandleihanstalten für Judenvermögen auf Grund des Rückerstattungsgesetzes vom 30.08.1950, StAH Rechtsamt Nr. 33. Siehe hierzu ebenfalls Lillteicher, Restitution, S. 281.

<sup>614</sup> Abschrift des Schreibens des Deutschen Städtetags an den Bundeskanzler und die Bundesminister der Finanzen, der Justiz und des Inneren betr. Haftung der Städte für die aufgrund der Judengesetzgebung des vormaligen nationalsozialistischen Reichs bei städtischen Leihämtern abgelieferten Wertsachen vom 01.12.1950, StAH Rechtsamt Nr. 33.

<sup>615</sup> Abschrift des Antwortschreibens des Bundesministers der Finanzen an den Deutschen Städtetag betr. Haftung der Städte für die aufgrund der Judengesetzgebung des vormaligen nationalsozialistischen Reichs bei städtischen Leihämtern abgelieferten Wertsachen vom 07.02.1951, StAH Rechtsamt Nr. 33.

<sup>616</sup> Siehe u.a. CORA: Urteil vom 17.10.1951. In: RzW 3 (1952), S. 65–67.

<sup>617</sup> CORA: Urteil vom 04.05.1955. In: RzW 6 (1955), S. 194–198. Vgl. dazu Schwarz, Rückerstattung, S. 140–142; Lillteicher, Restitution, S. 281–283.

<sup>618</sup> BOR: Urteil vom 04.02.1952. In: RzW 3 (1952), S. 113. Die Entscheidung und ihre Begründung waren von den Juristen mehrheitlich begrüßt worden. Vgl. u.a. Herbert Burkhardt: Anmerkung zum Urteil des BOR vom 04.02.1952. In: RzW 3 (1952), S. 172; Albert Stamm: Rückerstattung von Edelmetall und Schmuck. In: Juristenzeitung 8 (1953), S. 336–337.

war danach zum Schadensersatz verpflichtet. Wie die Vorinstanz, das OLG Hamm,<sup>619</sup> machte das BOR aber auch eine Einschränkung für jene Fälle, in denen die städtischen Leihämter nachweislich gegen Anweisungen des Deutschen Reichs zur Durchführung der Pfandleihaktion verstoßen und sich unerlaubt bereichert hatten. Gerade diese Fälle hatten in der US-Zone anfangs den Ausschlag für eine Verurteilung der Kommunen gegeben.

Die tatsächliche Beteiligung der städtischen Pfandleihanstalten an der Beraubung der Juden stand für die alliierten und auch die deutschen Rückerstattungsgerichte in den Verfahren zu jeder Zeit fest. Das in den Verfahren minutiös aufgeführte Ablieferungs- und Verwertungsverfahren und die entsprechenden Anweisungen konnten bei den Beteiligten keine ernsthaften Zweifel über die Rolle der Städte an der Pfandleihaktion aufkommen lassen. Zudem hatten nachweislich einige Oberbürgermeister radikalisiert in die Verwertung eingegriffen oder viele Städte selbst größere Posten an Gegenständen bei der Aktion erst unterbewertet und dann selbst aufgekauft. Nicht von der Hand zu weisen waren ebenfalls der reibungslose Verwaltungsablauf der Edelmetallabgabe und die Bereicherung der Kommunen über das Einbehalten der ansehnlichen Bearbeitungsgebühr.<sup>620</sup> Doch für die Feststellung einer Haftpflicht war entscheidend, ob die Städte die juristischen Voraussetzungen eines Pflichtigen im Sinne des Rückerstattungsgesetzes erfüllten. Wie die Kommunen immer wieder betonten, hatten sie ausdrücklich im Auftrag des Deutschen Reichs agiert, dafür eine Entlohnung erhalten und die Gegenstände im Namen des Deutschen Reichs verwertet oder weitergeleitet. Zu keinem Zeitpunkt hatten sich die Wertsachen in ihrem Eigentum oder ihrer Verfügungsgewalt befunden. Die Pfandleihämter fungierten ausschließlich als Sachwalter des Deutschen Reichs. Argumentativ wird hier, worauf bereits Lillteicher richtig hinweist, die Rechtsfigur des Befehlsnotstands für die Stadtverwaltungen in Anspruch genommen: Dem Staatsauftrag zur scheinbar legalen Entziehung jüdischer Vermögensgegenstände konnten sich die Städte vermeintlich nicht entziehen.<sup>621</sup>

Die moralische Schuld und die Verstrickung der Stadtverwaltung in die nationalsozialistische Judenpolitik standen in der Rückerstattung aber nicht zur Debatte. Die anglo-amerikanischen Rückerstattungsgesetze rekurrten eindeutig auf die Kategorie des Eigentums und die Verfügungsgewalt über den Gegenstand. Im rechtlichen Sinne hatten die städtischen Pfandleihanstalten diese aber nie besessen, da sie nur im Auftrag für das Deutsche Reich handelten. Selbst Verfehlungen einzelner Beamter und radikalisierende Bestrebungen der Kommunalverwaltungen konnten an diesem Faktum rechtlich nichts ändern. Das Rückerstattungsrecht war mit seiner Fokussierung auf den Eigentums- und

---

<sup>619</sup> OLG Hamm: Urteil vom 23.05.1951. In: RzW 2 (1951), S. 246.

<sup>620</sup> Fleiter, Verwertung, S. 158-161.

<sup>621</sup> Lillteicher, Restitution, S. 281-285.

Entziehungsbegriff für das Herausarbeiten historischer Verantwortlichkeiten und moralischer Schuld in solchen Fällen denkbar ungeeignet – zumindest insofern am Ende ein Rückerstattungsurteil stehen sollte.

Für die hannoversche Stadtverwaltung, die wie die anderen Träger der städtischen Pfandleihanstalten, von der Entziehung der Edelmetall- und Schmucksachen profitiert hatte, war dies ein glücklicher Umstand. Als Auftragnehmer ohne justiziell strafwürdige Beteiligung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes konnte die Stadt nicht nur der finanziellen Forderungswave entgehen, sondern gleichzeitig in den Chor jener privaten Rückerstattungspflichtigen einstimmen, die allein das Deutsche Reich für die Rückerstattung in der Verantwortung sahen. Selbst hatte die Stadt Hannover, wie immer wieder betont wurde, nur ihre Arbeit erledigt. Haftbar konnte sie hierfür nicht gemacht werden. Eine Verurteilung zur Rückerstattung hätte das öffentliche Bild der anständigen und lediglich an Weisung gebundenen Verwaltungsbeamten moralisch und juristisch unterhöhlt.<sup>622</sup> Neben den drohenden finanziellen Folgen dürften es auch solche Überlegungen gewesen sein, die die Stadt Hannover und die anderen Kommunen bewogen, äußerst vehement gegen Rückerstattungsansprüche wegen abgelieferter Vermögensgegenstände vorzugehen.

## b) Der Fall Loebenstein gegen die Stadt Hannover

Um nicht auf die ungewisse Übernahmen der Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reichs durch die Bundesrepublik warten zu müssen, setzten viele Anspruchsteller in den Verfahren Anfang der 1950er Jahre auf eine Schadensersatzpflicht der im Gegensatz zum Deutschen Reich solventen Kommunen. Auch nach dem skizzierten Urteil des BOR vom Februar 1952, der die als Organe des Deutschen Reichs agierenden Städtischen Pfandleihanstalten von einer Haftung freisprach, versuchte einige wenige noch über Lücken in der Rechtsprechung eine Verurteilung der Kommunen zu erreichen. Zu ihnen gehörte beispielsweise der jüdische Kaufmann Hugo Loebenstein, der mit Hilfe einer Rechtshilfeorganisation bis 1958 gegen die Stadt Hannover prozessierte.

Der aus Eldagsen stammende jüdische Kaufmann Hugo Loebenstein und seine Ehefrau hatten im März 1939 eine größere Anzahl an Silberbestecken sowie einige Uhren und Ringe beim Stadtleihamt Hannover abgeliefert. Über die Ablieferung besaßen sie, im Gegensatz zu anderen, die über keinerlei Dokumente mehr verfügten, auch nach dem Krieg noch eine vom Pfandleihamt quittierte Ablieferungsliste.<sup>623</sup> Die Unterlagen des

---

<sup>622</sup> Ebd., S. 284; Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 153.

<sup>623</sup> Abschrift Aufstellung der Abgabe für Gold und Silber von Hugo Israel Loebenstein u.a. vom 29.03.1939, bestätigt vom Stadt-Leihamt Hannover vom 30.03.1939, StAH Rechtsamt Nr. 33, Bl. 3.

Pfandleihamts Hannover waren dagegen nach Aussage der Stadt Hannover während des Krieges vollständig zerstört worden.<sup>624</sup> Wer die Gegenstände erworben hatte oder auf welche Weise sie verwertet worden waren, war so nicht mehr nachweisbar.

Mit der Wahrnehmung seiner im Dezember 1949 angemeldeten<sup>625</sup> Rückerstattungsansprüche gegen die Stadt Hannover und das Deutsche Reich in Gestalt des Oberfinanzpräsidenten Hannover hatte das in die USA emigrierte Ehepaar die jüdische Rechtshilfeorganisation „United Restitution Organization“ (URO) beauftragt, die in Hannover in der Kaulbachstraße ein Büro betrieb.<sup>626</sup> Der Fall der Loebensteins entwickelte sich im Folgenden unter der Mitwirkung des Leiters des Büros, Dr. Walter Blumberg, zu einem der maßgeblichen Verfahren zur Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung über die rückerstattungsrechtliche Verantwortlichkeit für die „Pfandleihaktion“ in Hannover.

Erste Entscheidungen der Gerichte hatten in der britischen Zone eine Haftungsspflicht der Kommunen zunächst abgelehnt. Die Stadt Hannover wies deshalb bereits im Juni 1950 den Anspruch der Loebensteins, wie auch in gleichgelagerten Verfahren, in einer kurz gehaltenen Rechtfertigung als unbegründet zurück. Das Städtische Pfandleihamt habe nur für das Deutsche Reich die Gegenstände angenommen und den Erlös später an den Reichsfiskus abgeliefert.<sup>627</sup> Das WgA Hannover empfahl der URO daraufhin die Rücknahme des Anspruchs.<sup>628</sup> Doch mit der, wie bereits im vorigen Kapitel ausgeführt, auch für die Rechtsprechung der britischen Zone bedeutenden Entscheidung des CORA vom September 1950 drohte sich die Rechtslage zum Nachteil der Kommunen zu ändern. Nach dem Hinweis der URO auf das besagte CORA-Urteil<sup>629</sup> trug die WgK Hannover, an welche das Verfahren mittlerweile abgegeben worden war, im Dezember 1950 der hannoverschen Stadtverwaltung auf, nun ausführlich zur Pfandleihaktion Stellung zu nehmen und dabei insbesondere darauf einzugehen, ob die Stadt auch geringwertige Sachen für sich selbst verwertet hatte.<sup>630</sup> Dies hatte den Hintergrund, dass der CORA bei seinem Urteil insbesondere auf Ankäufe der Nürnberger Pfandleihanstalt

---

<sup>624</sup> Für die immer wieder gemachte Aussage der Stadt Hannover siehe u.a. Stadt Hannover an WgA Hannover vom 02.03.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2555, Bl. 7. Im Verlauf des Verfahrens Loebenstein wurde später die Vorlage der „Tresorbücher“ verlangt. Die Stadt Hannover gab aber an, dass die Bücher des Leihamts vernichtet seien. Stadt Hannover an WgK Hannover vom 21.12.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 896/1-3, Bl. 150. Die tatsächlich noch vorhandenen „Hauptbücher“ des städtischen Leihamts, wie von Rüdiger Fleiter ausgeführt, erwähnte die Stadt Hannover bewusst oder unbewusst nicht. Fleiter, Stadtverwaltung, S. 176.

<sup>625</sup> MGAF/C: Antrag auf Rückerstattung für Hugo Loebenstein vom 06.12.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 896/1-3, Bl. 1.

<sup>626</sup> Nähere Informationen zur URO in Kapitel „C V 3“.

<sup>627</sup> Stadt Hannover an WgA Hannover vom 01.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 896/1-3, Bl. 5.

<sup>628</sup> WgA Hannover an URO vom 09.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 896/1-3, Bl. 5.

<sup>629</sup> Siehe u.a. URO an WgA Hannover vom 12.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 896/1-3, Bl. 6.

<sup>630</sup> WgA Hannover an Stadt Hannover vom 14.12.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 896/1-3, Bl. 11.

rekurriert hatte, die u.a. mit bewusst niedrigen Schätzungen und nicht eingetragenen Verkäufen an Parteigenossen gegen die Bestimmungen des Deutschen Reichs unterlaufen hatte.<sup>631</sup>

Das URO hatte zudem Anfang Dezember 1950 beantragt, die Stadt Hannover und das Deutsche Reich als Gesamtschuldner zu verurteilen.<sup>632</sup> Die einzige Erklärung der OFD Hannover zu diesem Antrag wie auch für das nahezu gesamte Verfahren wies im Februar 1951 darauf hin, dass die Finanzverwaltung über keinerlei Unterlagen über die abgelieferte Gold- und Silberwaren verfügte und auch über deren Verbleib keine Angaben machen könne.<sup>633</sup> Offenkundig warteten die Finanzbehörden den Ausgang des Verfahrens über eine Haftung der Stadt Hannover ab. Dass das Deutsche Reich grundsätzlich rückerstattungspflichtig für die Entziehung von Gold- und Silbersachen war, schien unstrittig. Aus diesem Grund wurde wahrscheinlich auch kein Widerspruch gegen den Rückerstattungsantrag erhoben. Fraglich war lediglich, ob die Kommune ebenfalls oder an Stelle des Deutschen Reichs zu Schadensersatz verurteilt wurde.

Im Unterschied zur OFD Hannover gab die Stadtverwaltung aufgeschreckt vom genannten Urteil des CORA aus dem August 1950 und der dräuenden Gefahr einer Verurteilung zu Schadensersatz, gegenüber der WgK Hannover Ende 1950 eine Erklärung ab. In einem 18-seitigen Schriftsatz widersprach sie dem Rückerstattungsantrag und suchte zu belegen, die Pfandleihaktion allein im Auftrag und auf Grundlage der erlassenen Anweisungen des Deutschen Reichs durchgeführt zu haben.<sup>634</sup> Unter Berufung auf die Aussagen der städtischen Beamten und Angestellten des Pfandleihamts führte sie aus, dass die Stadt Hannover weder Gegenstände bei der Ablieferung dem Deutsche Reich unterschlagen, noch sich an der Abgabe bereichert habe. Bei einem Betrag von „nur“ 30.000 RM aus der 10%igen Bearbeitungsgebühr, der den tatsächlichen Verwaltungskosten entsprochen habe, könne nicht von Bereicherung gesprochen werden. Die Stadt habe zudem bei der Prüfung der abgabepflichtigen und nicht abgabepflichtigen Gegenstände im Gegenteil auf eine potentielle Benachteiligung der jüdischen Ablieferer verzichtet. „Diese Möglichkeit ist in Hannover bewusst nicht genutzt worden. Vielmehr hat man versucht, den Ablieferungspflichtigen die Sachen soweit wie möglich zu erhalten.“<sup>635</sup> Auch die Vermutung der amerikanischen Richter des CORA, die Nürnberger Beamten hätte damals Gegenstände nicht an das Deutsche Reich abge-

---

<sup>631</sup> CORA: Urteil vom 28.08.1950. In: RzW 1 (1949/50), S. 393–395.

<sup>632</sup> URO an WgK Hannover vom 05.12.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. Nr. 896/1-3, Bl. 11.

<sup>633</sup> OFD Hannover an WgK Hannover vom 03.02.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. Nr. 896/1-3, Bl. 38.

<sup>634</sup> Abschrift Stadt Hannover an WgK Hannover betr. Rückerstattungssache Dr. Spiegel vom 30.12.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. Nr. 896/1-3, Bl. 19-37. Der Schriftsatz wurde von der Stadt Hannover ursprünglich für das parallel laufende Rückerstattungsverfahren Dr. Walter Spiegel-James und Ehefrau Roxane gegen die Stadt Hannover angefertigt. Für das Verfahren siehe NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. Nr. 1142.

<sup>635</sup> Abschrift Stadt Hannover an WgK Hannover betr. Rückerstattungssache Dr. Spiegel vom 30.12.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. Nr. 896/1-3, Bl. 21.



liefert und für Parteigrößen unterschlagen, hielt die Stadt für keineswegs übertragbar auf die Situation in Hannover. Unter Berufung auf den Leiter des Pfandleihamts Hannover führte sie aus,

*„dass keine Gegenstände unterschlagen worden sind, dass sie tatsächlich an das Reich abgeliefert wurden, dass stets korrekt, in Zweifelsfällen sogar zu Gunsten der Ablieferer geschätzt und Teilbewertungen sowie nicht eingetragene Verkäufe an Parteigünstlinge nicht vorgekommen sind.“<sup>636</sup>*

Zuletzt berief sich die Stadt Hannover auch auf einen rechtlichen Befehlsnotstand, in dem sich die Beamten des Pfandleihamts damals befunden hätten.

*„Der Anweisung des Reiches aber konnte sich die Stadt ohne schwerste Folgen für sich selbst und ihre verantwortlichen Beamten befürchten zu müssen, nicht entziehen. [...] Sie [die leitenden Beamten der Stadt; A.d.V.] wären unzweifelhaft vom Nationalsozialismus als Judenfreunde und Judenbeschützer hingestellt und aus ihren Ämtern entfernt worden, wenn sie diesen Anordnungen nicht nachgekommen wären.“<sup>637</sup>*

Der URO-Anwalt von Hugo Loebenstein argumentierte dagegen ausführlich für eine rechtliche Verantwortung der Stadt Hannover. Den konkreten Fall Loebenstein erwähnte er dabei allerdings nicht was auf die Bedeutung des Falls als Musterverfahren hindeutet. Weshalb die URO auf der Schadensersatzpflicht der Stadt Hannover bestand, fasste ein Satz zu Anfang des Schriftsatzes eindrucksvoll zusammen:

*„In dem vorliegenden Fall haben wir es mit dem Versuch seitens der Antragsgegner [der Stadt Hannover; A.d.V.] zu tun, sich der Wiedergutmachung zu entziehen und die unglücklichen Berechtigten auf das nicht mehr existierende Deutsche Reich oder auf ein bisher nicht existierendes Entschädigungsgesetz, d.h. mit anderen Worten, auf ein leeres Nichts zu verweisen.“<sup>638</sup>*

In erster Linie wurde von der URO versucht, nachzuweisen, dass das Pfandleihamt auch im eigenem Namen die Wertgegenstände entzogen habe und damit rückerstattungsrechtlich als Entzieher und damit Pflichtiger anzusehen sei. Doch auch ohne Eigentümerschaft über die abgelieferten Gegenstände haften die Stadt Hannover für das Deutsche Reich mit. Ausdrücklich wandte sich die URO gegen das Vorliegen eines Befehlsnotstandes der Stadt Hannover und ihrer Organe oder die gerne gebrauchte Behauptung, die Verwertung sei lediglich „im Auftrag“ und zum Nutzen des Deutschen Reichs erfolgt. Rechtlich stünde fest: „Jeder Mittäter ist schadensersatzpflichtig“<sup>639</sup>. Weiter heißt es:

---

<sup>636</sup> Ebd., Bl. 27.

<sup>637</sup> Ebd., Bl. 28.

<sup>638</sup> URO an WgK Hannover vom 10.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 896/1-3, Bl. 62.

<sup>639</sup> Ebd., Bl. 68.

*„Die Idee des Notstands hat zum Inhalt, dass der in Notstand befindliche, die von ihm verübte Handlung nicht ausführen will, sondern dazu gezwungen ist. Hier liegt die Sache doch aber so, dass von einem Gewissenskonflikt, von einem Zwang etwas zu tun, der als rechtswidrig empfunden wurde, überhaupt keine Rede sein kann.“<sup>640</sup>*

Zur Ermittlung des näheren Sachverhalts der Pfandleihaktion in Hannover vernahm die WgK Hannover im weiteren Verlauf des Verfahrens u.a. mehrere ehemalige Angestellte des Pfandleihamts Hannover wie den früheren stellvertretenden Leiter des Städtischen Leihamts, Hermann Ohlendorf, oder den städtischen Schätzer Julius Gatzemeyer, der im März 1939 die Aufstellung der von Hugo Loebenstein angelieferten Gegenstände unterzeichnet hatte.<sup>641</sup> Im Gegensatz zum erwähnten Grundsatzurteil des BOR vom 4. Februar 1952, das zehn Tage früher erging und mutmaßlich nicht mehr zur Kenntnis des Gerichts gelangte, entschied die WgK Hannover am 14. Februar 1952 überraschend zugunsten der Antragsteller. Die Stadt Hannover habe hiernach als Gesamtschuldnerin mit dem Deutschen Reich, sofern dieses später noch verurteilt würde, den entstandenen Schaden der Loebensteins in Höhe von gutachterlich geschätzten 2.135 DM auszugleichen. Auf Grundlage von Zeugenaussagen ehemaliger Pfandleihmitarbeiter und der Akten des Stadtleihhauses Hildesheim zur Pfandleihaktion, die noch vorhandenen waren, kamen die Richter zu dem Schluss, dass das Pfandleihamt nicht ausschließlich als Annahmestelle für das Deutsche Reich fungiert habe. Die staatlichen Richtlinien hätten der Stadt Hannover genügend Spielraum gelassen, um beispielsweise über den nachgewiesenen Ankauf geringwertiger Gegenstände bis 300 RM selbst zum Besitzer der Gegenstände und damit im Sinne des BrREG in gewissem Umfang rückerstattungspflichtig zu werden. Allein die Möglichkeit, Einfluss auf die Preisgestaltung zu ihren Gunsten zu nehmen und auf eigene Rechnung Gegenstände, betrachteten die Richter als ausreichend für eine Haftung.

*„Sie nahm die Gewinne in ihrem Haushalt ein. Ungefähr das einzige Mal, dass das Leihamt überhaupt mit Gewinn arbeitete, war die Zeit, in der die Juden ihr Gold und Silber usw. abzuliefern hatten. [...] Das Reich hielt sich geflissentlich von den Rechtsgeschäften der örtlichen Pfandleihanstalten fern. Es lag in der Hand der städtischen Schätzer, mindestens in Grenzfällen so zu schätzen, dass die abgelieferten Gegenstände von der Stadt verwertet werden durften.“<sup>642</sup>*

Als Beispiel für ein solches städtisches Erwerbsgeschäfts nannte das Gericht den durch eine Zeugin belegten Ankauf eines beim Leihamt abgelieferten Kaffeeservice durch den Oberbürgermeister Hannover. Das Kaffeeservice war später, nach der Ersetzung eines Monogramms des ursprünglichen Eigentümers durch eine Inschrift zum Geburtstag an

---

<sup>640</sup> Ebd., Bl. 77.

<sup>641</sup> Siehe u.a. Zeugenaussage Julius Gatzemeyer vor der WgK Hannover vom 19.09.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 896/1-3, Bl. 114f.

<sup>642</sup> Beschluss WgK Hannover vom 14.02.1952, StAH Rechtsamt Nr. 33, o.Bl.

den SA-Stabschef und Oberpräsidenten der Provinz Hannover Viktor Lutze verschenkt worden.<sup>643</sup> Bei der Beschlussfindung griffen die Richter der WgK Hannover dann ausdrücklich auf das CORA-Urteil aus der US-Zone zurück. Ihnen war bewusst, dass sie mit ihrer Rechtsauffassung von den bisherigen Entscheidungen des OLG Celle und der anderen Oberlandesgerichte der britischen Zone abwichen, die allesamt eine Haftung der Kommunen für abgelieferte Edelmetall- und Schmucksachen zurückgewiesen hatten.<sup>644</sup>

Auf die sofortige Beschwerde der Stadt Hannover hob dann auch die Nachprüfungsinstanz, das OLG Celle, am 8. Dezember 1952 den Beschluss der WgK Hannover auf. Vor dem Hintergrund des Grundsatzurteils des BOR, der die Rechtsauffassung der Oberlandesgerichte der britischen Zone teilte, sahen die Richter keinerlei Gründe für ein anderweitiges Urteil. Die Stadt Hannover habe den Erlös aus den verwerteten geringwertigen Gegenständen pflichtgemäß an das Deutsche Reich abgeführt, was eindeutig gegen eine Eigentümerstellung der Stadt Hannover sprach.<sup>645</sup>

Doch die URO gab sich nach dieser Niederlage noch nicht geschlagen. Sie beantragte im Namen von Hugo Loebenstein, stellvertretend für gleichgelagerte Verfahren, eine Nachprüfung der Entscheidung des OLG Celle durch den BOR in Herford. Das bereits im Februar 1952 gesprochene Grundsatzurteil des BOR zur Pfandleihaktion hatte zwar im allgemeinen die Schadensersatzpflicht der deutschen Städte abgelehnt, dies aber, wie bereits angedeutet, nicht für allgemeinverbindlich erklärt. Womöglich als Kompromisslösung und mit Rücksicht auf das CORA-Urteil nahm das Urteil des BOR theoretisch jene Fälle aus, in denen die Pfandleihämter über die Anweisungen des Deutschen Reichs hinaus gegangen waren und ihre Verfügungsmacht missbraucht hatten.<sup>646</sup> Vermutlich war es diese Lücke des BOR, welche die URO bewog, das Verfahren Loebenstein fortzusetzen, um letztlich noch eine Haftung der Stadtverwaltung zu erreichen und damit den vielen anderen Antragsteller in gleicher Lage ein Warten auf das BRüG und die Bedienung ihres Schadensersatzes zu ersparen. Im Nachprüfungsantrag rekurrirten die Anwälte der URO insbesondere auf die vermeintlich besonderen Verhältnisse bei der Pfandleihaktion in Hannover. Vor allem der Ankauf abgelieferter Gegenstände aus jüdischem Besitz durch die Stadt Hannover bot ihrer Ansicht nach einen Ansatzpunkt. Als Beweis diene der bereits in der Beweisaufnahme und im Urteil von der WgK Hannover erwähnte Ankauf eines abgelieferten Kaffeeservice durch die Stadt Hannover.<sup>647</sup>

---

<sup>643</sup> Zeugenaussage Marta Lameyer vor der WgK Hannover vom 07.01.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 896/1-3, Bl. 153. Für den Ankauf und die Umgestaltung des Kaffeeservice vgl. ausführlich Fleiter, Stadtverwaltung, S. 172f.

<sup>644</sup> Beschluss WgK Hannover vom 14.02.1952, StAH Rechtsamt Nr. 33, o.Bl.

<sup>645</sup> Beschluss OLG Celle vom 08.12.1952, StAH Rechtsamt Nr. 33, o.Bl.

<sup>646</sup> Lillteicher, Restitution, S. 282. Der BOR hatte nicht direkt die Entscheidung des CORA erörtert. Dennoch übernahm er den zentralen Sinn dieses Urteil, in dem er eine Haftung der Kommunen bei Missbräuchen nicht ausschließen mochte. BOR: Urteil vom 04.02.1952. In: RzW 3 (1952), S. 113.

<sup>647</sup> Antrag der URO auf Nachprüfung durch den BOR vom 07.03.1953, StAH Rechtsamt Nr. 33, o.Bl.

Doch das mittlerweile aus dem BOR hervorgegangene Oberste Rückerstattungsgericht (ORG) in Herford, in dem nun auch deutsche Richter saßen, lehnte – fünf Jahre nach Einreichung – den Nachprüfungsantrag im Fall Loebenstein am 15. April 1958 ab. In einer Vielzahl weiterer Entscheidungen hatten in der Zwischenzeit der BOR, der nachfolgende SRC und das ORG für die britische Zone bestätigt, dass die städtischen Pfandleihämter bei der Verwertung der abgelieferten jüdischen Wertgegenstände als Organe des Deutschen Reichs agiert hatten. Dies galt nach Auffassung des ORG nun ebenfalls für die geringwertigen Gegenstände mit einem Wert von bis zu 300 RM, welche die Städte in Eigenregie verwerten konnten und nicht nach Berlin weiterleiten mussten. Die Erlöse aus der Verwertung dieser geringwertigen Gegenstände mussten wiederum an das Deutsche Reich überwiesen werden. Den Städten blieb daher nur der Gewinn aus der 10%igen Bearbeitungsgebühr. Dass die Kommune selbst zumindest einige Gegenstände erworben hatten, spielte für das ORG dagegen keine Rolle mehr.<sup>648</sup>

Weshalb das ORG nicht mutiger agierte und selbst in diesem Teilgebiet der Pfandleihaktion die Kommunen nicht in die finanzielle Verantwortung nahm, ist diskussionswürdig. Jürgen Lillteicher vermutet diesbezüglich eine Verbindung zur im Überleitungsvertrag 1952 bzw. 1955 gemachten Zusage der Bundesrepublik, die Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reichs zu befriedigen. Erst nach dieser nominellen staatlichen Schuldenübernahme und deren Umsetzung im BRüG seien zunächst der CORA 1955 und 1958 schließlich auch das ORG Herford bereit gewesen, die Kommunen vollständig von einer Haftung freizusprechen.<sup>649</sup> Diese Interpretation greift allerdings zu kurz. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen und aus dem Urteil auch herauslesbar, dass der CORA bei seinen früheren Entscheidungen sich vom Ausmaß der staatlichen Pfandleihaktion erschüttern ließ.<sup>650</sup> Wohl war das Gericht daher vielleicht auch eher geneigt, eine Haftung der Kommunen anzunehmen, um damit den jüdischen Antragstellern eine baldige Befriedigung ihrer Rückerstattungsansprüche zu ermöglichen. Dennoch ist dies sicherlich nicht ausschlaggebend für die späteren Entscheidungen des CORA oder auch die des BOR, der bereits schon Anfang 1952 (zeitlich also vor dem Überleitungsvertrag) eine Schadensersatzpflicht, wenn auch theoretisch nicht vollständig, für die Kommunen ausschloss. Lillteicher unterschätzt bei den Beschlüssen der Rückerstattungsgerichte die rechtliche Dimension der Entscheidungen, deren Grundlage immer noch die Rückerstattungsgesetze bildeten. So wünschenswert es aus heutiger Sicht und aus der Perspektive der jüdischen Antragsteller gewesen wäre, konnten die Richter nicht an ihrer Interpretation festhalten, ohne sich in ihrer Rechtsauslegung angreifbar zu machen. Die detaillierten Vorschriften des Reichswirtschaftsministeriums zur Durchführung der Pfandleihaktion verwiesen eindeutig auf eine Eigentümerstellung des Deutschen Reichs. Die Städte sollten nach den Anweisungen außer der Bearbeitungsgebühr keinen Nutzen aus der

---

<sup>648</sup> ORG Herford: Urteil vom 15.04.1958. In: RzW 9 (1958), S. 253.

<sup>649</sup> Lillteicher, Restitution, S. 283.

<sup>650</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 141.

Pfandleihaktion ziehen. Allein dem Staat sollten die Erlöse zufließen und die Kommunen lediglich als Organe fungieren. Nach dem Rückerstattungsgesetz konnten sie daher nicht als Rückerstattungspflichtige angesehen werden, ohne wesentliche Rechtsgrundsätze zu negieren.

Das späte Ende der Rechtsstreitigkeiten über die Schadensersatzpflicht aus der Pfandleihaktion besaß zu diesem Zeitpunkt allerdings keinerlei praktische Bedeutung mehr für die jüdischen Antragsteller. Bereits 1957 hatte die Bundesrepublik mit dem Erlass des BRüG die Schulden des Deutschen Reichs übernommen und begonnen die bis dahin festgestellten Schadensersatzbeträge für abgelieferte Wertgegenstände an jüdische Anspruchsteller auszuzahlen. Eine finanzielle Notwendigkeit, die Städte zu einer Haftung zu verurteilen, bestand damit auf Seiten der jüdischen Berechtigten nicht mehr. Dennoch besaß der Musterprozess von Hugo Loebenstein zu diesem Zeitpunkt noch moralische Sprengkraft. Fast zwanzig Jahr nach den Ereignissen vom Februar 1939 stellte er die Rolle der hannoverschen Stadtverwaltung nochmals auf den Prüfstand des BrREG. Die hannoversche Stadtverwaltung dürfte den Ausgang des Verfahrens deswegen erleichtert aufgenommen haben. Zum einen war die Gefahr finanzieller Verpflichtungen endgültig gebannt, zum anderen markierte das Urteil nach außen eine Art moralischen Freispruch für die Stadt Hannover über einen Teil ihrer Rolle bei der Beraubung der hannoverschen Juden. Doch aus Sicht der jüdischen Antragsteller war die Klärung der Frage, wer für die Ablieferung der Wertgegenstände haftet, letztlich nur eine Seite der Medaille der Rückerstattungsverfahren um die Pfandleihaktion. Die eigentlichen Auseinandersetzungen führten die meisten jüdischen Antragsteller mit der OFD Hannover um die Höhe des Schadensersatzes für die abgelieferten Wertgegenstände.

### c) Die Bewertung der Edelmetall- und Schmuckgegenstände im Rückerstattungsverfahren

Bei der Masse der Verfahren wegen entzogener und abgelieferter Gegenstände barg die Bewertung der Güter die größten und oftmals auch die einzigen kritischen Punkte im Rückerstattungsverfahren gegen das ehemalige Deutsche Reich. Um die Gegenstände überhaupt bewerten und den Schadensersatz abschätzen zu können, war eine möglichst detaillierte Auflistung und Beschreibung der entzogenen Gegenstände notwendig. Die meisten Antragsteller verfügten allerdings über keinerlei derartigen Dokumente mehr. Auf der Suche nach beweiskräftigen Unterlagen suchten die Berechtigten und ihre Bevollmächtigten nicht selten hilfesuchend den Kontakt zu den an der Entziehung der Gegenstände beteiligten Finanzbehörden und Kommunen. In Hannover beispielsweise wandten sich zahlreiche jüdische Antragsteller, die aufgrund ihrer Verfolgung nicht mehr über die von den Pfandleihämtern ausgegebenen Quittungen über abgelieferte Wert-

gegenstände verfügten, zunächst an die hannoversche Stadtverwaltung, um von ihr die beweiskräftige Unterlagen für die Durchsetzung und Bemessung ihres Rückerstattungsanspruchs zu erlangen.<sup>651</sup> In anderen Städten, in denen die Unterlagen der Pfandleihämter noch vorhanden waren, kamen die städtischen Verwaltungen dagegen sogar ihrer Pflicht aus der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 nach und zeigten die zwangsweise Ablieferung der Gegenstände beim Zentralanmeldeamt in Bad Nenndorf an.<sup>652</sup> Angesichts der durch Kriegseinwirkung (angeblich) zerstörten Schriftstücke des Pfandleihamts Hannover sah sich die Stadtverwaltung hier aber nicht mehr in der Lage, sachdienliche Auskünfte zu erteilen. Ende der 1950er Jahre gab die Stadtverwaltung nachfragenden Verfolgte in solchen Fällen außerdem den Rat, bei den Finanzbehörden erhaltene gebliebene Akten einzusehen.<sup>653</sup> Gemeint waren damit explizit die Unterlagenbestände der Devisen- und Vermögensverwertungsstellen beim OFP Hannover. In ihnen fanden sich nicht selten noch Quittungen oder Hinweise auf die abgelieferten Gegenstände– zumindest sofern über jüdische Vermögen zum Zeitpunkt der Ablieferung bereits eine Sicherungsanordnung verhängt worden war oder die Wertgegenstände nicht selbst abgeliefert, sondern bei der Auswanderung von den Zollbeamten aus dem Umzugsgut ausgesondert und abgegeben worden waren. Besonders teure bewegliche Wertgegenstände fanden sich darüber hinaus auch in den 1938 beigebrachten jüdischen Vermögensanmeldungen, die oftmals ebenfalls in den Akten der Devisen- und Vermögensverwertungsstellen auftauchten.

Mit Hilfe der Akten, anderweitiger Dokumente und eidesstattlicher Versicherungen gelang es den jüdischen Antragstellern üblicherweise die damalige Existenz der Wertgegenstände und ihre Ablieferung an die Pfandleihämter vor den Wiedergutmachungsbehörden glaubhaft zu machen. In der Praxis reichten häufig sogar die eidesstattlichen Versicherungen der Antragsteller aus, sofern sie die Gegenstände einzeln bezeichnen konnten und ihre Zusammensetzung und ihr Wert im Verhältnis zur früheren finanziellen Situation der Berechtigten plausibel erschien. Das WgA Hannover hielt eine Ablieferung grundsätzlich für glaubhaft, auch wenn anderweitige Beweisunterlagen nicht vorlagen. Beispielsweise genügte im Verfahren des 1943 im Arbeitserziehungslager Lahde ermordeten hannoverschen Rechtsanwalts Egon Alexander-Katz bereits eine eidesstattliche Versicherung mit einer Aufzählung der abgelieferten Gegenstände.<sup>654</sup> Im

---

<sup>651</sup> Beispielsweise fragte der Rechtsanwalt des nach Argentinien emigrierten jüdischen Tierarztes Walter Pohly aus Göttingen bei der Stadt Hannover nach Belegen für die 1939 abgelieferten Gegenstände, die er im Schreiben auflistete. Eine damals erteilte Quittung besaß der Verfolgte nicht mehr. RA Smend an Städtisches Leihamt Hannover vom 30.04.1952, StAH Rechtsamt Nr. 3, o.Bl.

<sup>652</sup> Die Anzeigen enthielten aber oft keine Details über Wertgegenstände sondern bestanden lediglich aus dem festgestellten Metallwert und den gezahlten Beträgen an die jüdischen Zwangsveräußerer. Wogersien, Rückerstattung, S. 116-118.

<sup>653</sup> Siehe u.a. Stadt Hannover an das Amt für Wiedergutmachung der Stadt Bielefeld betr. Rückerstattungsverfahren Ruth Golden geb. Wallach vom 13.12.1960, StAH Rechtsamt Nr. 3, o.Bl.

<sup>654</sup> Eidesstattliche Versicherung Magda Alexander-Katz vom 08.11.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2068, Bl. 3. Zur Person Dr. Egon Alexander-Katz und seinen Wiedergutmachungsverfahren siehe u.a. Liparteliani, Rechtsanwälte, S. 91-100.

Verfahren der Geschwister Mangold aus Braunschweig dagegen, die angaben, Gold-, Silber- und Schmucksachen an das Pfandleihamt Hannover abgeliefert zu haben, führten fehlende Angaben über Anzahl und Beschaffenheit der Gegenstände zu einer Abweisung des Anspruchs wegen fehlender Begründung.<sup>655</sup>

Auf Grundlage der üblicherweise in Listenform vorliegenden Angaben über die an das Pfandleihamt abgelieferten Gegenstände ordneten die Wiedergutmachungsgerichte normalerweise, sofern keine Unstimmigkeiten auftauchten oder die OFD Hannover dem widersprach, die Anfertigung eines Gutachtens über den Wert der Gegenstände an. Die sich im allgemeinen aus Juwelieren und Fachgutachtern der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hannover rekrutierenden Sachverständigen bestimmten zunächst den Wert der Gegenstände zum Zeitpunkt ihrer Entziehung 1939. Ansatzpunkte boten dabei die teilweise von den früheren Eigentümern notierten Wertangaben, Belege über die von den Pfandleihämtern überwiesenen Erlöse aus den Versteigerungen oder mitunter auch Quittungen und Zeugenaussagen über den Anschaffungspreis einzelner Schmuckstücke. In seltenen Fällen legten die Antragsteller auch eigenhändige Skizzen oder Fotos einzelner Gegenstände vor.<sup>656</sup> Aus den vorliegenden Informationen schlossen die Gutachter schließlich auf den Verkehrswert der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entziehung. Anhaltspunkte für die Schätzung boten die Qualität und die Beschaffenheit des Gegenstands, das Material und dessen damaligem Verkaufswert und das Alter bzw. die Dauer des Gebrauchs.

Nachdem die übergeordnete Frage der Haftpflicht der städtischen Pfandleihanstalten grundsätzlich entschieden war, ergingen in vielen Rückerstattungsverfahren weitestgehend problemlos und zügig Beschlüsse, die eine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs in Höhe der gutachterlich Annahmen feststellten. Bei einer nicht geringen Zahl an Rückerstattungsansprüchen entwickelten sich hingegen über die gutachterlich festgestellten Summen langanhaltende Rechtsstreite mit den OFD. Die Antragsteller trachteten nach höheren Schadenssumme, dem die OFD Hannover widersprachen oder wiederum selbst eine niedrige Schadensersatzpflicht festgestellt haben wollten.

Beispielhaft für eines dieser Verfahren, die sich teils über Jahre hinzogen und oftmals mehrere Rechtsinstanzen beschäftigten, ist das Verfahren des Ehepaars Neuberg aus Hannover.<sup>657</sup> Der jüdische Kaufmann Georg Neuberg, der in Hannover eine Papier- und Schreibwarengroßhandlung in der Odeonstr. 4 betrieben hatte, und seine Ehefrau Gertrud<sup>658</sup> waren Ende 1938 nach Kuba, später in die USA emigriert. Bei ihrer Auswanderung hatten die Zollbeamten der Devisenstelle Hannover eine Kassette mit Schmuck

---

<sup>655</sup> NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 192.

<sup>656</sup> Beispielsweise legte Dr. Walter Spiegel-James seiner ausführlichen Beschreibung der abgelieferten Gold- und Silbersachen selbst erstellte Skizzen einzelner Gegenstände bei. Eidesstattliche Versicherung Dr. Walter Spiegel-James vom 30.04.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1142, Bl. 62. In einem anderen Fall schilderte dagegen Dr. Felix Bachmann eindrucklich seine abgelieferte goldene Taschenuhr, die er 1912 in London erstanden hatte. Eidesstattliche Versicherung Dr. Felix Bachmann vom 17.05.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1605, Bl. 12.

<sup>657</sup> NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 312/1-2.

von der Mitnahmen ausgeschlossen. Die bei einer Bank lagernden Wertgegenstände musste ihr Bevollmächtigter 1940 per Post beim OFP Berlin abliefern, wo sie verwertet wurden.

Ihren Rückerstattungsanspruch gegen das ehemalige Deutsche Reich erhoben die Erben des 1941 in New York verstorbenen Georg Neuberg auf Grundlage einer Schätzungsurkunde des hannoverschen Juweliers Bernhard Seitz vom Dezember 1939.<sup>659</sup> Dieser hatte die zurückgelassenen Wertgegenstände damals auf Veranlassung der jüdische Eigentümer geschätzt, die versuchen wollten, aus der Emigration einige Wertgegenstände gegen Devisen auszulösen. Der Juwelier taxierte die Gegenstände zu diesem Zeitpunkt auf 6.030 RM. Vom OFP Berlin erhielt das Ehepaar nach der Ablieferung lediglich einen Erlös von 440 RM zurück. Der von der WgK Hannover bestellte Sachverständige Fritz Schneider, ebenfalls Juwelier aus Hannover, bewertete die aufgeführten Schmuck- und Edelmetallsachen im September 1955 schließlich mit einem Wiederbeschaffungswert von 9.964 DM.<sup>660</sup>

An diesem Punkt endeten die meisten Rückerstattungsverfahren üblicherweise bzw. nach einigen kleinen Veränderungen am Gutachten. Danach stellte die WgK Hannover, sofern die OFD Hannover keine Widerspruch erhob, eine Schadensersatzpflicht in Höhe des gutachterlich festgestellten Reichsmark-Werts der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entziehung fest.<sup>661</sup> Im Verfahren Neuberg hingegen sahen beide Parteien erhöhten Änderungsbedarf an der gutachterlich festgestellten Schadenssumme und forderten weitere Gutachten. Während die OFD Hannover die Summe mit Blick auf die Schätzung von 1939 als deutlich überhöht ansah, zeigten sich die Antragsteller enttäuscht über die ihrer Ansicht nach viel zu niedrige Summe.

Zum eigentlichen Streitpunkte zwischen den Parteien entwickelte sich die Bewertung einer Perlenkette, die Gertrud Neubergs Vater, der hannoversche Juwelier Dux, nach Aussage der Antragstellerin 1915 seiner Ehefrau für die silberne Hochzeit zum Preis von 25.000 RM gekauft hatte. Als Ansatzpunkt für die Beschaffenheit der Perlenkette legte Gertrud Neuberg dem Gericht später eigenhändige farbige Zeichnungen der Perlenkette und anderer Schmucksachen sowie ein undatiertes Foto von sich mit der

---

<sup>658</sup> Das Geschäftshaus und die Firma Julius Neuberg, Papier- und Schreibwarengroßhandlung, verkaufte Georg Neuberg am 16./17. September 1938 an den Kaufmann Karl Plumhoff, der das Geschäft unter dem neuen Namen „Karl Plumhoff“ weiterführte. Vgl. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 195, Anmeldeakte, o.Bl.

<sup>659</sup> Schätzungsurkunde Juwelier Bernhard Seitz in Firma Hermann Seitz, Hannover, vom 08.12.1939, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 312/1-2, Bl. 49.

<sup>660</sup> Gutachten Juwelier Fritz Schneider vom 30.09.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 312/1-2, Bl. 52f.

<sup>661</sup> Strittig blieb danach häufig nur noch die Frage, ob im Urteil der Schadensersatz mit dem heutigen Wert des Gegenstands in Deutscher Mark nebst Zinsen anzugeben war. Die OFD Hannover focht solche sogenannten Leistungsbeschlüsse der Gerichte regelmäßig erfolgreich an. Das Deutsche Reich konnte nach allgemeiner Rechtsprechung nicht zur Leistung verurteilt werden. Es konnte lediglich eine Reichsmark-Verbindlichkeit des Deutschen Reichs für den Wert des Gegenstands bei der Entziehung festgestellt werden. Siehe beispielsweise im Verfahren von Dr. Felix Bachmann: Beschluss OLG Celle vom 12.05.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1605, Bl. 33-36.



Perlenkette vor.<sup>662</sup> Im Verlauf des Prozesses kristallisierte sich heraus, dass Neubergs bei der Vermögensanmeldung, gegenüber der Devisenstelle und auch mit Hilfe des Juweliers Seitz den tatsächlichen Wert der Perlenkette stets zu niedrig angegeben hatten. Den Hintergrund für die systematische Unterbewertung bildete die Absicht, die bei der Auswanderung fällige Abgabe an die Golddiskontbank gering zu halten bzw. die Mitnahme des Schmucks überhaupt zu ermöglichen und später dann um einen Freikauf der zurückgelassenen Wertgegenstände gegen Devisen zu ermöglichen.<sup>663</sup>

Für die OFD Hannover spielte dies keine größere Rolle. Sie hielt die Aussagen von Gertrud Neuberg und ihren Zeugen für unglaubwürdig und befürworteten letztlich doch das Gutachten Schneiders. In einer Stellungnahme führte Schneider aus, dass der Juwelier Seitz ein Schüler von ihm gewesen sei und immer außerordentlich gewissenhaft geprüft habe. Selbst aus Gefälligkeit hätte der bereits 1954 verstorbene Juwelier Bernhard Seitz, der nach dem Krieg im Vorstand des Deutschen Juwelier- und Goldschmiedehandwerks saß, 1939 den wahren Wert nicht um ein mehrfaches herabgesetzt. Tatsächlich entsprach dessen Schätzung 1939 fast dem Wert, den auch Schneider in seinem Gutachten im Rückerstattungsverfahren für die Perlenkette veranschlagt hatte. Aus nachvollziehbaren menschlichen Gründe sei Seitz damals den Neubergs etwas entgegengekommen und habe einen nach Meinung von Schneider um 200 RM geringeren Wert für die Perlenkette geschätzt.<sup>664</sup> Die Behauptungen eines damaligen Werts von 25.000 RM, die der damalige Verkäufer im Verfahren bestätigt hatte, wies Schneider zurück.<sup>665</sup> Die WgK Hannover folgte dem Sachverständigen Fritz Schneider bei ihrem Beschluss vom Mai 1957 und sprach den Antragsteller einen Schadensersatz in Höhe des Gutachten von Schneider zu. Die vorgebrachten Aussagen von Gertrud Neuberg und dem damaligen Verkäufer der Perlenkette, einem Londoner Juwelier, hielt die Kammer für nicht glaubwürdig. Die Richter stellten im Gegenteil fest, dass ihnen sowohl Seitz als auch Schneider aus mehreren Verfahren als gewissenhafte Sachverständige bekannt seien und daher an einer erheblichen Unterbewertung durch Seitz, die wesentlich über die von Schneider getroffene Schätzung hinaus ginge, verneinten. Recht zynisch formulierte die WgK Hannover noch ihre Ansicht, dass bei einer solch erheblichen Unterbe-

---

<sup>662</sup> Eidesstattliche Versicherung Gertrud Neuberg vom 17.04.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 312/1-2, Bl. 78-81.

<sup>663</sup> Den Wert der Perlenkette hatten Neubergs in ihrem Umzugsverzeichnis und bei der Vermögensanmeldung vom April 1938 mit 2.000 RM angegeben. Nach dem Ausschluss von der Mitnahme ins Ausland argumentierte, Frau Neuberg, dass der Wert überschätzt gewesen sei und tatsächlich nur 1.000 RM betragen würde. Der Sachverständige Juwelier Bernhard Seitz schätzte die Perlenkette, während sie im Schließfach bei der Dresdner Bank lag, auf 1.600 RM. Er verstieß damit offenbar gegen die staatliche Richtlinie für die Begutachtung auszulösender Wertgegenstände. Bei der Schätzung sollten Großhandelspreise angelegt und zusätzlich ein Aufschlag von 20 % berechnet werden. Franke, Unrecht, S. 86.

<sup>664</sup> Bei der Bewertung der gegen Devisenzahlung auszulösenden Wertgegenstände kam es im Interesse der jüdische Ausgewanderten erwiesenermaßen regelmäßig zu erheblichen Unterbewertungen. Die Schätzer kamen ihren bereits ausgewanderten jüdischen Auftraggebern häufig mit Gefälligkeitsgutachten entgegen, so dass der eigentliche Wert größtenteils deutlich über dem Schätzwert lag. Vgl. Burgner, Verbringungsnachweis, S. 51.

<sup>665</sup> Protokoll der Zeugenaussage des Sachverständigen Fritz Schneider vom 06.03.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 312/1-2, Bl. 128-130.

wertung der Perlenkette ein leichtes für die Antragsteller gewesen sein müsste, im Ausland Devisen für den Freikauf der Perlenkette zu beschaffen. Für ausländische Geldgeber wäre dies sicherlich ein „günstiges Geschäft“ gewesen.<sup>666</sup> Bei ihrer Argumentation griff die WgK Hannover hierbei erkennbar zurück auf antisemitische Stereotype vom jüdischen Weltfinanzkapital, das jede Gelegenheit für Profite nutze und untereinander bestens vernetzt sei.

Gegen den Beschluss erhoben die Antragsteller Beschwerde beim OLG Celle. Der Rechtsanwalt der jüdischen Antragsteller warf der WgK Hannover u.a. vor, sich die Sicht der Nazi-Behörden zu eigen gemacht zu haben. Neben der Berücksichtigung des erhöhten Werts der Perlenkette forderte er außerdem ein neues Gutachten auf Grundlage des mittlerweile ergangenen BRüG.<sup>667</sup> Nach § 16 BRüG bemaß sich die Höhe des Schadensersatzes grundsätzlich nach dem Wiederbeschaffungswert des Gegenstands zum 1. April 1956,<sup>668</sup> wovon sich die Antragsteller offenbar Vorteile versprochen. Nach der Bestätigung des Urteils durch das OLG Celle<sup>669</sup> baten die Antragsteller beim ORG in Herford um Nachprüfung der Entscheidung. Das ORG Herford gab der Beschwerde im Januar 1960 statt. Ausschlaggebend war das Fehlen einer Wertfeststellung auf Grundlage des § 16 BRüG an.<sup>670</sup> Nähere Anhaltspunkte für die Bewertung der Perlenkette enthielt die Entscheidung jedoch nicht.

Zurück vor der WgK Hannover setzte nun wieder ein zähes Ringen um die Begutachtung der Wertgegenstände ein. Im folgenden wurde Gutachter Fritz Schneider gegen den Willen der WgK Hannover durch das OLG Celle für befangen erklärt. In einem Parallelverfahren hatte er sich als Gutachter für die entzogenen Gold- und Schmucksachen von Gertrud Neubergs Schwägerin, Ilse Neuberg, ein Wortgefecht über die Wertfestsetzung geliefert. Das OLG Celle sah daher begründete Zweifel an der Objektivität von Fritz Schneider.<sup>671</sup> Der neue, in Hamburg ansässige Sachverständige bemaß den Wiederbeschaffungswert der Perlenkette, wie von § 16 BRüG gefordert, zum Stichtag am 1. April 1956 mit 8.000 DM. Nach erheblicher Kritik der Antragsteller, die nochmals auf die Aussage des Londoner Juweliers und den vermeintlichen Kaufpreis der Perlenkette 1915 nachdrücklich hinwiesen, besserte er kurz darauf noch einmal nach und attestierte nun einen Wiederbeschaffungswert der Perlenkette von 12.000 DM. In den Augen der OFD Hannover, die sich mit dem ersten Gutachten von Wilkens zuvor

---

<sup>666</sup> Beschluss WgK Hannover vom 20.05.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 312/1-2Bl. 140-156.

<sup>667</sup> Beschwerdeschrift Rechtsanwalt Hans Strauss vom 23.08.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 312/1-2, Bl. 160-165.

<sup>668</sup> Zur Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts nach § 16 BRüG vgl. Schmidt, Bemessung, S. 375-383.

<sup>669</sup> Beschluss OLG Celle vom 20.02.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 312/1-2, Bl. 176-184.

<sup>670</sup> Entscheidung ORG Herford vom 21.06.1960, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 312/1-2, Bl. 212-218.

<sup>671</sup> Beschluss OLG Celle vom 11.11.1961, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 312/1-2, Bl. 291f.

bereits einverstanden erklärt hatte, fand sich keine ausreichende Begründung für die Höherbewertung der Perlenkette. Den von der WgK Hannover gemachten Vorschlag eines Vergleichs auf Basis der beiden Gutachten, ergo einer Summe von 10.000 DM für die Perlenkette, schlug die OFD Hannover aus. Kurz darauf, im Mai 1963, sprach die WgK Hannover den jüdischen Antragstellern für die Perlenkette endgültig einen Schadensersatz über 12.000 DM zu.<sup>672</sup>

Die im Verfahren Neuberg geballt auftretenden Erschwernisse zeigten sich in anderer Form in vielen Rückerstattungsprozessen, in denen es um die Bewertung von Vermögensgegenständen ging. Die Schwierigkeit einer Bewertung von nicht mehr vorhandenen und oft auch nicht näher beschriebenen Schmuck und Edelmetallgegenständen führte zwangsläufig zu Ungerechtigkeiten. Angesichts bis Ende der 1950er Jahre weitgehend fehlender Richtlinien und Bewertungsgrundsätze besaßen die Sachverständigen einen immensen Spielraum in der Bewertung.<sup>673</sup> Benachteiligt waren davon in der Praxis hauptsächlich die jüdischen Antragsteller. Zwar kann mit Sicherheit angenommen werden, dass viele Benachteiligungen eher gefühlter Natur waren, die Schadenssummen nicht die finanzielle Erwartungshaltung der jüdischen Eigentümer für die oftmals mit einem hohen emotionalen Wert ausgestatteten Familienschmuckstücke widerspiegeln. Dennoch bleibt mit Blick auf den Verlauf des Verfahrens Neuberg und anderer Verfahren, eine strukturelle Unterbewertung durch die Sachverständigen festzuhalten. Der Wert der Perlenkette von Gertrud Neubergs stieg jedenfalls mit jedem neuen erkämpften Taxat im Wert: von anfangs 2.496 DM auf letztlich 12.000 DM. Die Gerichte griffen mangels Fachwissen nur selten selbständig zugunsten der Antragsteller in die Begutachtungspraxis ein. Die oftmaligen Nachbesserungen der Sachverständigen, auch in weitestgehend konfliktfreien Rückerstattungsverfahren, resultierten fast ausnahmslos aus dem hartnäckigen Insistieren der jüdischen Antragsteller. Sie legten häufig Zeichnungen und Fotografien der Gegenstände und alle erdenklichen Zeugenaussagen und Dokumente vor, die eine Höherbewertung der Gegenstände rechtfertigen sollten. Die erfolgreiche Durchsetzung ihrer Ansprüche erforderte hartnäckige Aushandlungsprozesse mit den Gutachtern über ihre Bewertungsmethode und deren Grundlage. Gerade die oftmals intransparente Bewertungspraxis der Gutachter, die sich zumeist auf Erfahrungswerte, Teuerungsraten und nicht selten allein auf das geschätzte Gewicht der Edelmetallgegenstände beriefen, führten auf Seiten der Antragsteller zu berechtigter Skepsis gegenüber den Urteilen der Sachverständigen. Diese waren, wie der hannoversche Juwelier Bernhard Seitz, nicht selten bereits in der NS-Zeit als Gutachter tätig gewesen

---

<sup>672</sup> Beschluss WgK Hannover vom 07.05.1963, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 312/1-2, Bl. 366-369.

<sup>673</sup> Eine Veröffentlichung zur Praxis des Hamburger Landgerichts für die Bewertung von Gold- und Silbersachen nannte 1960 beispielsweise konkretere Wertmaßstäbe. Roscher: Die Hamburger Praxis im Rückerstattungsrecht nach dem Stand von Anfang 1960. In: RzW 11 (1960), S. 347–349, hier S. 348f.

und hatten Gegenstände während der Verfolgungszeit weisungsgemäß oder selbständig niedriger bewertet. Für die Kammern bestand in der Regel dagegen kein größerer Zweifel an der Objektivität der Sachverständigen.

Von staatlicher Seite wollte die OFD Hannover in den Verfahren verständlicherweise die für sie günstigsten Gutachten durchsetzen. Dem Ansinnen der Antragsteller auf Nachbesserung der Gutachten begegneten sie meist, indem sie versuchten die vorlegten Dokumenten und eidesstattlichen Versicherungen der jüdischen Eigentümer zu entkräften. Trotzdem den Gerichten und auch den Finanzbeamten bekannt war, dass die in den Finanzakten vorhandenen Schätzungen, Vermögensanmeldungen verfolgungsbedingt üblicherweise nicht den Tatsachen entsprachen, sprich die Gegenstände zumeist unterbewertet waren, führte die OFD Hannover immer wieder die dortigen Angaben ins Feld gegen anderslautende Vorstellungen der Gegenpartei.

Deutlich wird das Beharren der OFD Hannover auf den in den Akten enthaltenen Informationen und deren vermeintlich absoluten Wahrheitsgehalt im Verfahren des jüdischen Kaufmanns Hermann Werblowski aus Hannover. Zusätzlich zu den in einer Aufstellung in der Devisenakte aufgeführten Wertgegenständen, die an das Pfandleihamt in Hannover abgeführt worden waren, beanspruchten Werblowskis Erben noch weitere Schmuckstücke, die ebenfalls mit abgeliefert worden seien. Die Ablieferung wäre im März 1939 in großen Eile angesichts der zeitgleichen Auswanderung der Familie nach England erfolgt, weshalb nicht alle Gegenstände in der Liste vermerkt wären. Die OFD Hannover hielt dies für unglaubwürdig und erkannte sich nur für die in der Devisenakte aufgelisteten Artikel für schadensersatzpflichtig. „Immerhin liegen bei der Oberfinanzdirektion ja noch die Devisenakten aus der damaligen Zeit vor und es wäre das erste Mal, dass eine Aufstellung über abgelieferte Gegenstände nicht vollständig wäre.“<sup>674</sup> Zur Entkräftung der eidesstattlichen Versicherung der Antragsteller verfiel die OFD Hannover darauf, zu behaupten, dass die Gegenstände vielmehr wohl freiwillig veräußert worden wären.

---

<sup>674</sup> OFD Hannover an WgA Hannover vom 23.10.1959, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 6771, Bl. 17.

## 5 Schadensersatz für bei der „Aktion Lauterbacher“ und nach der Deportation in Hannover entzogene Wohnungseinrichtungen

### a) Rückerstattung des vom Deutschen Reich „verwerteten“ Hausrats der Deportierten

Aus der staatlichen Beschlagnahme und Verwertung des Vermögens der deportierten Juden resultierten nach 1945 eine Vielzahl von Rückerstattungsansprüchen gegen das Deutsche Reich. Neben Grundstücken, Bankkonten und anderen Vermögen erstreckten sich die jüdischen Schadensersatzforderungen in diesen Fällen vor allem auf entzogenen Hausrat. Nach der fiskalischen Abschöpfung der Barvermögen, dem erzwungenen Verkauf der Wertgegenstände und den Jahren der ökonomischen Strangulierung war das jüdische Eigentum Ende 1941 in der Regel auf einen geringen Rest zusammengeschrumpft. Die meisten deutschen Juden besaßen oft nur noch wenig mehr als die ihnen verbliebenen Gegenstände des täglichen Bedarfs. Der sogenannte Hausrat bestand in dieser Phase üblicherweise aus noch nicht abgelieferten, oft nur geringwertigen Wertgegenständen, der persönlichen Kleidung, dem nach mehreren Wohnungsverkleinerungen noch vorhandenen Mobiliar und anderen Einrichtungsgegenständen.

Rückerstattungsrechtlich verursachte die nach der Deportation erfolgte Entziehung von Hausrat keine größeren Schwierigkeiten bei den Wiedergutmachungsbehörden. Der bereits mehrfach beschriebene gesetzliche Rahmen für die Ausplünderung der Deportierten mit der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz und anderen staatlichen Anordnungen war den beteiligten Gerichten und Rechtsanwälten bald bekannt. Gleiches galt für die in den Prozessen und Beweisunterlagen vielfach belegte Zusammenarbeit von Gestapo und Finanzverwaltungen bei der Durchführung der Enteignung und Verwertung der jüdischen Vermögen.<sup>675</sup> Vor diesem Hintergrund stand die Rückerstattungspflicht des ehemaligen Deutschen Reichs vor den Gerichten in der Regel unstrittig fest. In den Verfahren ging es daher oft nur noch um die Frage die Höhe des Schadensersatzes und darum, welche Gegenstände überhaupt nachweislich in die Verfügungsgewalt des Deutschen Reichs gelangt waren. Ausgangspunkt waren in diesem Zusammenhang fast ausnahmslos die von den Deportierten kurz vor ihrem Abtransport auszufüllenden Vermögenserklärungen, die als Grundlage für die Beschlagnahme und spätere Verwer-

---

<sup>675</sup> Stellvertretend für die bereits vielfältige Literatur zur Einziehung und „Verwertung“ des Eigentums der Deportierten vgl. H. G. Adler: *Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland*, Tübingen 1974, S. 489-644; Buchholz, *Versteigerung 1941/142*; Marlis Buchholz: *Versteigerung jüdischen Besitzes*. In: Julia Berlitz-Jackstien, Karljosef Kreter (Hrsg.): *Abgeschoben in den Tod. Die Deportation von 1001 jüdischen Hannoveranern und Hannoveranern am 15. Dezember 1941 nach Riga*. Ausstellungskatalog, Hannover 2011, S. 112–123; Weise, *Raub*; Rummel / Rath, *Enteignung*, S. 76-217.

tung der eingezogenen Güter dienten.<sup>676</sup> Die mobilen Vermögensgegenstände der Deportierten waren in der Regel „verwertet“, sprich im Namen und zugunsten des Deutschen Reichs öffentlich versteigert worden. Aus diesem Grund entfiel nach Kriegsende, da zumeist keine Erwerber mehr identifizierbar bzw. die Gegenstände nicht mehr auffindbar waren, eine Naturalrestitution nach dem BrREG.

In ländlichen Regionen, wo die Versteigerungen eher direkt am Wohnort der Deportierten an die Nachbarn erfolgten, wodurch der Unrechtscharakter und die Herkunft der versteigerten Güter den Erwerbern bekannt waren, konnten über die Auktionsprotokolle nach dem Krieg vermutlich noch eher die Besitzer der entzogenen Möbel und Einrichtungsgegenstände ausfindig gemacht werden.<sup>677</sup> Für Hannover sind im Zuge der Untersuchung aber bislang keine Rückerstattungsverfahren gegen private Ersteigerer bekannt geworden.<sup>678</sup> Im Gegengenzug dazu versuchte beispielsweise Irma Rosenfeld aus Stadthagen die Gegenstände von den privaten Erwerbern zurückzuerhalten, indem sie diese noch vor dem Erlass des BrREG zur Herausgabe aufforderte.<sup>679</sup> Praktisch kam es aber wohl nur in den wenigsten solcher Fälle zu einer tatsächlichen Rückgabe in natura. Im Fall des versteigerten Hab und Gut der deportierten Familie Mansfeld aus Lüchow waren den Behörden beispielsweise die Namen der einzelnen Käufer durchweg bekannt. Die Erben der Mansfelds hätten also grundsätzlich gegen jeden einzelnen Erwerber ein Rückerstattungsverfahren führen müssen. Doch das zuständige Wiedergutmachungsamt riet den Antragstellern, „mit Rücksicht auf die mit erheblichen Schwierigkeiten verbundene Feststellung [...] der Anschriften der [...] Erwerber und der Identifizierbarkeit der einzelnen Vermögensgegenstände [von der] Verfolgung des Rückerstattungsanspruchs

---

<sup>676</sup> Siehe u.a. Adler, Mensch, S. 553-561; Schmid, Finanztod, S. 147-150; Rummel / Rath, Enteignung, S. 117-120; Wolfgang Dreßen: Betrifft: Aktion 3 – Deutsche verwerten jüdische Nachbarn. Dokumente zur Arisierung, Berlin 1998.

<sup>677</sup> Siehe u.a. die Darstellung der Versteigerung des Eigentums der Familie Mansfeld aus Lüchow. Buchholz, Versteigerung 1941/142, S. 418.

<sup>678</sup> Eine Ausnahme aus Hannover bildet, auch wenn es sich nicht um einfachen Hausrat handelte, das Rückerstattungsverfahren um Teile aus der China-Sammlung von Max Rüdenberg. Nach seiner Deportation im Juli 1942 waren bei der im Herbst 1942 erfolgten Versteigerung der Sammlung einige Gegenstände vom Fabrikanten Otto Schenk aus Hannover erworben worden. Nach Angaben von Otto Schenk wollte er sie für die mit ihm langjährig befreundete Familie Rüdenberg aufbewahren, um sie nicht in andere Hände kommen zu lassen. Mit dem Rückerstattungsantrag gab er die Gegenstände 1950 ohne weiteres an die Erben Max Rüdenbergs zurück. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 532.

<sup>679</sup> Die im Dezember 1941 aus Stadthagen nach Riga deportierte Irma Rosenfeld, deren Ehemann und Tochter ermordet wurden, kehrte im Juni 1945 zurück nach Stadthagen. Ihre zurückgelassene Wohnungseinrichtung und allen sonstigen Besitz hatte das Deutsche Reich bereits Anfang Januar 1942 an Bürger aus Stadthagen und Umgebung versteigert und den Erlös eingezogen. Ein Verzeichnis enthielt insgesamt 175 laufende Versteigerungsnummern mit den Artikeln und den Namen der Käufer aus Stadthagen, Bückeburg und Umgebung. Auf Bitten von Irma Rosenfeld und dem Drängen des Landrats des Kreises Stadthagen schrieb das Finanzamt Stadthagen ab Juni 1945 an die ermittelbaren Ersteigerer der Gegenstände und forderte sie zur Rückgabe der Gegenstände oder zur Leistung eines Ersatzes auf. Von über 70 angeschriebenen Bürgern gaben einige wenige freiwillig die ersteigerten Gegenstände zurück, andere bestritten dagegen generell einen Erwerb. NLA-StABü L 44 Acc. 2003/041 Nr. 7.

gegen die einzelnen Erwerber<sup>680</sup> abzusehen. Stattdessen sollten die Erben der Einfachheit halber nur einen Schadensersatzanspruch gegen das Deutsche Reich geltend machen.

Rechtlich unterlag der Erwerb von Gegenständen auf Versteigerungen des Eigentums deportierter Juden oder des zurückgelassenen Umzugsguts von Auswanderern unzweifelhaft den Bestimmungen des BrREG. Etwaig geäußerte Bedenken der nichtjüdischen Erwerber, sie hätten die Gegenstände im „guten Glauben“ ersteigert, stand der Art. 15 des BrREG entgegen. Nur den im Wege des ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsverkehrs getätigte Kauf jüdischen Besitzes, wie zum Beispiel in einem jüdischen Geschäft, nahm das Gesetz von der Rückerstattung aus. Bei Versteigerungen entzogener jüdischer Vermögenswerte, die erkennbar Teil des staatlichen Verfolgungsprogramms waren, konnten sich die nichtjüdischen Erwerber nicht auf den Schutzbegriff des „gutgläubigen Erwerbs“ in einem ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berufen und mussten die ersteigerten Mobilien zurückerstatten.<sup>681</sup>

Eine rechtliche Hürde für die Durchsetzung solcher geringwertigen Ansprüche im ordentlichen Rückerstattungsverfahren bestand zudem in der Wertgrenze für anzumeldende Gegenstände. Versteigerte Einzelgegenstände wie ein Tisch oder auch eine Schlafzimmereinrichtung erreichten nur in den seltensten Fällen die für eine nach der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 bei der Rückerstattungsanmeldung geforderte Wertmindesthöhe von 1.000 RM. Waren keine weiteren Vermögensgegenstände wie Grundstücke oder Konten entzogen worden, wodurch die Wertgrenze überschritten wurde, wurde der Rückerstattungsanspruch abgelehnt.<sup>682</sup> Auch dürften praktische Erwägungen seitens der jüdischen Verfolgten einer Einbeziehung der privaten Käufer von Hausrat entgegengestanden haben. Die Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen die neuen Besitzer hätte für jeden Verfolgten die Anstrengung einer zeit- und kostenintensiven größeren Anzahl an Einzelverfahren bedeutet,<sup>683</sup> deren Ausgang ungewiss war. Demgegenüber war bei einer Haftung des ehemaligen Deutschen Reichs nur ein einziger Prozess zu führen und der Schuldner in Gestalt der Bundesrepublik nach Erlass des BRüG auf jeden Fall greifbar und liquide. Aus Sicht des deutschen Fiskus bot eine Haftung für den verwerteten Besitz dennoch auch Vorteile. Die Verfahren erzeugten deutlich weniger öffentliches Aufsehen, als wenn die privaten Erwerber an Stelle des deutschen Staats belangt worden wären. Sie trugen damit wesentlich zur gesellschaftlichen Verdrängung der Tatsache

---

<sup>680</sup> NLA-HStAH Nds. 720 Lüneburg Acc. 2009/128 Nr. 237, Bl. 15. Zitiert bei: Elke Meyer-Hoos: Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung: Die Großfamilie Mansfeld, Lüchow. In: Elke Meyer-Hoos (Hrsg.): Das Hakenkreuz im Saatfeld. Beiträge zur NS-Zeit in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Salzwedel, Wustrow 2013, S. 450–463, hier S. 457.

<sup>681</sup> OLG Köln: Urteil vom 05.11.1952. In: RzW 4 (1953), S. 13. Zum Erwerb durch ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr nach Art. 15 BrREG vgl. u.a. Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 100-102; Peters, Kommentar, S. 107-110.

<sup>682</sup> BOR: Urteil vom 17.09.1952. In: RzW 3 (1952), S. 370.

<sup>683</sup> Meyer-Hoos, Opfer, S. 457.

bei, dass nicht nur das Deutsche Reich sondern auch die aus allen sozialen Schichten stammenden Käufer über die Versteigerung des Eigentums der Deportierten unmittelbar von der nationalsozialistischen Judenverfolgung profitiert hatten.

## b) Die „Aktion Lauterbacher“ in Hannover

Die Rückerstattungspflicht für das nach der Deportation entwendete jüdische Mobiliar und andere Gegenstände lag unzweifelhaft beim ehemaligen Deutschen Reich. In Hannover waren aber bereits bei Maßnahmen zur Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung im Vorfeld der Deportationen Mobiliar und andere Einrichtungsgegenstände jüdischer Wohnungsinhaber beschlagnahmt und veräußert worden. Bei der in Hannover unter dem Begriff „Aktion Lauterbacher“ oder auch „Mob.-Aktion“ bekannt gewordenen Operation Anfang September 1941 sollte vordergründig Wohnraum für zukünftig ausgebombte Hannoveraner geschaffen werden. In Wahrheit wurden mit solchen Maßnahmen die von den Nationalsozialisten sozial und wirtschaftlich stigmatisierten Juden von der nichtjüdischen Bevölkerung auch wohnlich separiert.<sup>684</sup> Analog zu Kommunen wie beispielsweise Bochum und Hamburg<sup>685</sup> stand daher in Hannover die räumliche Konzentration und Kontrolle der verbliebenen jüdischen Bevölkerung in wenigen „Judenhäusern“ im Vordergrund. Im Unterschied zu vielen anderen Städten im Deutschen Reich gestaltete sich die Aktion in Hannover aber deutlich radikaler in ihrer Umsetzung. Insbesondere die ohne gesetzliche Grundlage erfolgte Beschlagnahme und Verwertung des in den Wohnungen zurückgelassenen Mobiliars und Hausrats erfolgte – nach Lage der eingesehenen Forschungsliteratur – ohne Vorbild.<sup>686</sup> Im Ergebnis nahm dieser lokal initiierte Raubzug die nach der Deportation unter dem Tarnnamen „Aktion 3“ anlaufende staatliche Entziehungspraxis schon vorweg.<sup>687</sup>

Den gesetzlichen Ausgangspunkt für die „Aktion Lauterbacher“ wie auch die Zwangsghettoisierungen deutscher Juden in anderen Städten bildete das bereits am 30. April 1939 erlassene „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“<sup>688</sup>. Es nahm Juden den gesetzlichen Mieterschutz, verpflichtete jüdische Eigentümer zur Aufnahme jüdischer Mieter und erlaubte den Kommunen die „gegebenenfalls zwangsweise“<sup>689</sup> Zusammenlegung von Juden in gesonderten Häusern und Wohngebieten. Auf dieser Grund-

---

<sup>684</sup> Konrad Kwiet: Nach dem Pogrom: Stufen der Ausgrenzung. In: Wolfgang Benz (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1996<sup>4</sup>, S. 545–659, hier S. 631–636.

<sup>685</sup> Hubert Schneider: Die Entjudung des Wohnraums – Judenhäuser in Bochum. Die Geschichte der Gebäude und ihrer Bewohner, Berlin 2010; Angelika Schwarz: Von den Wohnstiften zu den „Judenhäusern“. In: Angelika Ebbinghaus, Karsten Linne (Hrsg.): Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im „Dritten Reich“, Hamburg 1997, S. 232–247.

<sup>686</sup> Buchholz, Judenhäuser, S. 79f; Fleiter, Stadtverwaltung, S. 245; Gabriele Ferk: Judenverfolgung in Norddeutschland. In: Frank Bajohr (Hrsg.): Norddeutschland im Nationalsozialismus, Hamburg 1993, S. 280–311, hier S. 297f.

<sup>687</sup> Zur „Aktion 3“ siehe Fußnote „696“; Dreßen, Aktion 3.

<sup>688</sup> Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30.04.1939 (RGBl. I 1939, S. 864).



lage, die in der lokalen Praxis in Form und Radikalität unterschiedlich interpretiert wurde, begannen die städtischen Wohnungsämter in Zusammenarbeit mit der Gestapo und der Polizei ab Mitte 1939 die jüdischen Bürger in „Judenhäusern“ oder Wohnungen zu konzentrieren. In Leipzig, Düsseldorf, Bochum, aber auch in Kommunen in Niedersachsen wie Braunschweig, Göttingen oder Oldenburg entstanden in der Folge eine Vielzahl sogenannter „Judenhäuser“ oder auch Barackenlager.<sup>690</sup> Zur Umsetzung des Gesetzes in Hannover ließ das städtische Wohnungsamt im Sommer 1939 zunächst die Wohnungen mit jüdischen Mietern erfassen. Anschließend setzte auch in Hannover durch Mietkündigungen und Zuweisungen jüdischer Untermieter ein fortschreitender Konzentrationsprozess ein. Pläne für ein Barackenlager am Stadtrand, angefacht durch den steigenden Wohnungsbedarf durch Fliegerangriffe vom Februar 1941, wurden aber nicht realisiert. Stattdessen drang die Gauleitung unter dem neuen Gauleiter Hartmann Lauterbacher<sup>691</sup> und seinem Stellvertreter August Knop auf unverzüglichere Maßnahmen. Stadtrat Bakemeier als Dezernent der im September 1938 in der Stadtverwaltung eingerichteten Mobilmachungsabteilung erarbeitete nach Aufforderung der Gauleitung Ende August 1941 ein Konzept zur Räumung der jüdischen Wohnungen und Zwangseinweisung der Bewohner in gesondert ausgewiesene Häuser jüdischer Eigentümer. Die zurückgelassenen Gegenstände sollten eingelagert, von städtischen Beamten geschätzt und zur Verwertung der NS-Volkswohlfahrt zur Verfügung gestellt werden – bis auf Kunstgegenstände, die den hannoverschen Museen zugute kommen sollten. Die Durchführung der Aktion sollte nach dem Willen der Gauleitung allein durch die städtischen Behörden erfolgen.<sup>692</sup>

Am 3. September 1941 erhielten rund 1.200 der verbliebenen ca. 1.600 hannoverschen Juden, die nur noch in etwa 200 Wohnungen lebten,<sup>693</sup> eine schriftliche Räumungsverfügung des „Oberbürgermeisters Hannover, Mobilmachungs-Abteilung“. Die jüdischen Mieter wurden aufgefordert, ihre Wohnungen bis zum Abend des folgenden Tages zu räumen. Als neue Unterbringungsorte wies ihnen die Stadtverwaltung zwangsweise Räumlichkeiten in 16 Häusern im Stadtgebiet zu, die entweder jüdischen Eigentümern oder jüdischen Einrichtungen gehörten. Im Hinblick auf die dortigen beengten Verhältnisse wurde ihnen nur erlaubt, die notwendigsten Gegenstände und Möbel mitzu-

---

<sup>689</sup> Art. 4 Gemeinsamer Erlass des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern über die Durchführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 04.05.1939 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1939, S. 996).

<sup>690</sup> Wolf Gruner: Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 48 (2000), S. 75–126, hier S. 117f; Ferk, Judenverfolgung, S. 296f; Fleiter, Stadtverwaltung, S. 246.

<sup>691</sup> Zur Person Hartmann Lauterbacher vgl. u.a. Claus Füllberg-Stolberg, Katja Füllberg-Stolberg: Der Präsident, die Fliegerin und ein Gauleiter. Prominente Nazis als Entwicklungshelfer und politische Berater im post-kolonialen Afrika. In: Raphaela Averkorn, Winfried Eberhard, Raimund Haas, Bernd Schmies (Hrsg.): Europa und die Welt in der Geschichte. Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Berg, Bochum 2004, S. 1065–1087, hier S. 1074–1080; Hartmann Lauterbacher: Erlebt und mitgestaltet. Kronzeuge einer Epoche 1923–1945. Zu neuen Ufern nach Kriegsende, Preussisch Oldendorf 1984.

<sup>692</sup> Buchholz, Judenhäuser, S. 31-44; Fleiter, Stadtverwaltung, S. 218-227.

<sup>693</sup> Ebd., S. 220.

nehmen. Die Schlüssel ihrer Wohnungen mussten sie bei den zuständigen Polizeirevieren abliefern. In den Wohnungen zurückgelassene Einrichtungsgegenstände sollte nach dem Wortlaut der Verfügung von einer Kommission geschätzt und veräußert werden. Über die daraus resultierenden Einnahmen könnten sie später mit Erlaubnis des Oberfinanzpräsidenten Hannover verfügen.

Die äußerst kurze Frist für das Verlassen ihrer Wohnungen hatte zur Folge, dass von den Betroffenen der „Mob.-Aktion“, wie die Maßnahme nach der federführenden Abteilung auch genannt wurde, nur in den wenigsten Fällen ein vorzeitiger Abtransport oder anderweitiger Verkauf von Gegenständen organisiert werden konnte. Die zurückgelassenen Möbel und anderen Gegenstände schätzte später eine angekündigte Kommission, bestehend aus bestellten Sachverständigen, die sie schließlich in fünf städtische Sammellager transportieren ließen. Einen Teil der Einrichtungsgegenstände ließ die Stadtverwaltung Ende Oktober 1941 versteigern, da die NSV den geplanten Ankauf ablehnte. Die Einnahmen von 87.386,06 RM verwandte die Stadt Hannover für die Deckung der Unkosten, die Renovierung der leeren jüdischen Wohnungen und zur Begleichung der Mietausfälle der nichtjüdischen Vermieter. Die früheren jüdischen Mieter erhielten – entgegen der Ankündigung in der Räumungsverfügung – nichts.<sup>694</sup>

Mit der Räumungsverfügung und später der Beschlagnahme und Verwertung der jüdischen Wohnungseinrichtungen setzte sich die hannoversche Stadtverwaltung deutlich über ihre rechtlichen Befugnisse für die Separierung der jüdischen Bevölkerung hinweg. Das der Maßnahme zugrundeliegende „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“ vom 30. April 1939 sah keinerlei weitreichenden Zwangsräumungen, Enteignungen oder gar Versteigerungen jüdischer Wohnungseinrichtungen vor. In den meisten deutschen Städten kam es wohl daher auch zu keinen derartigen Entziehungen durch die Kommunen. Allerdings agierte die hannoversche Stadtverwaltung bei der Ghettoisierung nicht eigenmächtig. Die Planung und Umsetzung der im Namen der Stadt Hannover ergangenen Verfügung erfolgte zwar durch städtische Beamte, doch der eigentliche Initiator der „Aktion Lauterbacher“ und ideologischer Scharfmacher war, wie bereits angedeutet, der hannoversche Gauleiter Hartmann Lauterbacher, dessen Namen untrennbar mit der Räumung verbunden ist. Obgleich der Gauleiter oder die NSDAP und ihre Gliederungen nach außen nicht in Erscheinung traten, organisierte dennoch unzweifelhaft Gauleiter Lauterbacher zusammen mit Nationalsozialisten innerhalb der Stadtverwaltung die gewaltsame Operation zur Ghettoisierung der hannoverschen Juden. Seine Verantwortung für die Aktion erklärte er, der gleichzeitig die Position des

---

<sup>694</sup> Für eine ausführliche Darstellung der Räumung der Wohnungen, die katastrophalen Zustände in den „Judenhäusern“ und die Verwertung des zurückgelassenen Mobiliars vgl. Buchholz, *Judenhäuser*, S. 49-72 u.a. Eine Kurzdarstellung der Ereignisse wie auch der „Aktion Lauterbacher“ insgesamt bieten: Marlis Buchholz: „... und hat unendlich viel Arbeit verursacht“. *Hannovers Stadtverwaltung und die „Judenhäuser“*. In: *Rassismus in Deutschland* (= Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 1), Bremen 1994, S. 61–71; Barbara Pinl: *Die „Aktion Lauterbacher“ und die Stadtverwaltung*. In: Wolf-Dieter Mechler, Hans-Dieter Schmid (Hrsg.): *Schreibtischtäter? Einblicke in die Stadtverwaltung Hannover 1933 bis 1945*, Hannover 2000, S. 31–34.

Beauftragten des Reichsverteidigungskommissars für den Gau Südhannover-Braunschweig bekleidete, beispielsweise in einem Brief Anfang Oktober 1941 an Oberbürgermeister Haltenhoff.<sup>695</sup> Dieser wiederum war offenbar nicht gänzlich einverstanden mit der Räumungsaktion gewesen. Zu ihrer Verhinderung hatte er aber nichts unternommen. Seinen Untergebenen gegenüber – Stadtrat Bakemeier und der Mobilmachungs-Abteilung – hatte er sich vielmehr passiv verhalten.

Das Ende der „Aktion Lauterbacher“ markierten die mit einem Schnellbrief des Reichsfinanzministeriums vom 4. November 1941 den Oberfinanzpräsidenten übermittelten Anweisungen zur Einziehung und Verwertung der zurückgebliebenen Vermögensgegenstände der Deportierten. Der für Hannover mit dieser Aufgabe offiziell betraute OFP Hannover übernahm in der Folge die Verwaltung und Verwertung des noch nicht versteigerten Mobiliars in den Sammellagern der Stadt Hannover.<sup>696</sup> In der vom OFP Hannover eingeforderten Abschlussrechnung für die „Aktion Lauterbacher“ zog die Stadt Hannover am 21. Juli 1942 Bilanz. Den Einnahmen aus den Versteigerungen standen Ausgaben und Unkosten (u.a. 7.969,38 RM für den Verwaltungsaufwand) in fast der gleichen Höhe gegenüber, so dass die Stadt Hannover letztlich sogar noch 145,58 RM vom Staat einforderte und am Ende auch erstattet bekam.<sup>697</sup> Welche weiteren Einnahmen der OFP Hannover durch die Verwertung der Möbelreste aus der „Aktion Lauterbacher“ noch erzielte, ist unbekannt. Gerechnet hatten Finanzbeamten zumindest mit rund 340.000 RM.<sup>698</sup>

Der hier skizzierte Ablauf der „Aktion Lauterbacher“ und ihre Entstehungsgeschichte konnten nach 1945 den jüdischen Antragstellern allerdings nicht oder zumindest nur unzureichend bekannt sein. Für sie und ihre Rechtsbeistände musste, dem Briefkopf der Räumungsverfügung und der Unterschrift („in Vertretung Bakemeier“) nach zu urteilen, die Stadt Hannover für die Entziehung ihrer zurückgelassenen Möbel verantwortlich gewesen sein.<sup>699</sup> Zumindest hatte die hannoversche Stadtverwaltung, wie schon bei der Pfandleihaktion 1939, erkennbar und maßgeblich an der Durchführung

---

<sup>695</sup> Abschrift Gauleiter des Gauess Süd-Hannover-Braunschweig an den Oberbürgermeister der Hauptstadt Hannover betr. Judenwohnungen vom 04.10.1941, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 92/91 Nr. 4, Bl. 5.

<sup>696</sup> Schnellbrief des Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten Berlin, Hamburg etc. betr. Abschiebung von Juden vom 04.11.1941. Abgedruckt in: Friedenberger, Rolle, S. 70-74. Zur Übernahme der Lager von der Stadt Hannover durch den OFP Hannover vgl. Fleiter, Stadtverwaltung, S. 241-243.

<sup>697</sup> Abschrift Oberbürgermeister der Hauptstadt Hannover an den OFP Hannover betr. Übernahme der Judenmöbel vom 21.07.1942, StAH Rechtsamt Nr. 7, o.Bl. Für den Hinweis auf die Anweisung dieses Betrags durch den OFP Hannover siehe Abschrift OFP Hannover an Oberfinanzkasse Hannover vom 12.10.1942, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 113.

<sup>698</sup> Buchholz, Judenhäuser, S. 68f.

<sup>699</sup> Vordruck: Der Oberbürgermeister, Mob-Abteilung, an Jude/Jüdin [...] betr. „Räumungsverfügung“ vom 01.09.1941, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 92/91 Nr. 4, Bl. 26. Eine Kopie der ausgefüllten Räumungsverfügung für Gustav Herzberg und seine Ehefrau, die aus ihrer Wohnung in der Hallerstr. 1 A in das „Judenhaus“ An der Strangriede 55 eingewiesen wurden, findet sich in derselben Akte auf Bl. 104. Alternativ sei hier die Kopie der Räumungsverfügung für Leo Schönfeld genannt, der in die Ellernstr. 16 eingewiesen wurde. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2550, Bl. 36.

der „Aktion Lauterbacher“ mitgewirkt. Anders als bei der Ablieferung der Gold- und Silbersachen, die auf Basis einer staatlichen Verordnung von den kommunalen Pfandleihanstalten umgesetzt worden war,<sup>700</sup> hatte hier die Stadtverwaltung aber auf den ersten Blick ohne staatlichen Auftrag oder eine gesetzliche Grundlage gehandelt bzw. den gesetzten Rahmen freiwillig weit überschritten. Inwiefern die Stadtverwaltung für die Handlungen ihrer Beamten bei der Organisation und Durchführung der „Aktion Lauterbacher“ nach 1945 rechtlich, insbesondere auf Grundlage des BrREG, haftbar gemacht werden konnte, war deshalb wiederum eine streitige Frage, die für bis zu 1.000 Verfahren von essentieller Bedeutung war.<sup>701</sup>

### c) Haftet die Stadt Hannover für die während der „Aktion Lauterbacher“ entzogenen Gegenstände?

Eine erste gerichtliche Beurteilung einer Haftungspflicht für die bei der „Aktion Lauterbacher“ entzogenen Möbel und Hausrat nahm ihren Anfang allerdings bereits vor dem Erlass des BrREG. In einem Zivilprozess vor dem Landgericht Hannover forderte Dr. jur. Walter Rheinhold<sup>702</sup> von der Stadt Hannover Schadensersatz für die bei der „Aktion Lauterbacher“ zurückgelassenen Möbel und Einrichtungsgegenstände seiner am 23. August 1942 im Ghetto Theresienstadt gestorbenen Mutter Elise Rheinhold.<sup>703</sup> Er argumentierte, dass die Stadt Hannover nach § 839 BGB für den durch eine Amtspflichtverletzung ihrer Beamten entstandenen Verlust der Möbel haften müsste. Der sich

---

<sup>700</sup> Siehe Kapitel „B IV 4“.

<sup>701</sup> In einem Schreiben gab die Stadt Hannover die Zahl der Rückerstattungsansprüche gegen die Stadtverwaltung für die bei der „Aktion Lauterbacher“ entzogenen Gegenstände mit etwa 1.000 an, was ungefähr 5 Millionen DM an Schadensersatz entspräche. Stadt Hannover an WgK Hannover I vom 11.09.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4484/1-3, Bl. 148.

<sup>702</sup> Der in einer sogenannten „privilegierten Mischehe“ lebende Dr. Walther Rheinhold (1897-1973) zählte zu den wenigen jüdischen Hannoveranern, die bei Kriegsende noch in Hannover lebten. Seine Firma Ferdinand Ludolff, die ein Kieselgurwerk bei Unterlüß betrieb, übertrug er aufgrund der gesetzlichen Zwangsarisierung Ende 1938 auf seine Kinder. Der Übernahme durch seine Ehefrau hatten die Behörden nicht zugestimmt. Die Leitung für die noch nicht geschäftsfähigen Kinder übernahm ein amtlich bestellter Pfleger. Zum Januar 1946 ging die Firma Ferdinand Ludolff wieder in den Besitz von Dr. Walther Rheinhold über. 1945 war er Mitglied des „Ausschusses für Wiederaufbau“, saß 1946/1947 als Abgeordneter der Deutschen Partei im Niedersächsischen Landtag und setzte sich in verschiedenen Ämtern für die Versorgung und Entschädigung ehemaliger NS-Verfolgter ein. Er arbeitete u.a. 1945 in einem Hilfskomitee für rassistisch Verfolgte im Neuen Rathaus, war in der „Notgemeinschaft der von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen“ aktiv und saß von 1947 bis 1951 im Landesvorstand der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN). Zu seiner Person vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112272; Hennig, Entschädigung, S. 134; Quast, Befreiung, S. 67; Thomas Grabe u.a.: Wege aus dem Chaos. Hannover 1945–1949, Hamburg 1985, S. 58; Barbara Simon (Hrsg.): Abgeordnete in Niedersachsen 1946–1994. Biographisches Handbuch, Hannover 1996, S. 309; Richard Lehnert (Hrsg.): Porträt eines Parlaments. Der Niedersächsische Landtag 1947–1967, Hannover 1967, S. 136.

<sup>703</sup> Zu Leben und Schicksal von Elise Rheinhold geb. Daniel (1865-1942) und ihrem Ehemann, dem Unternehmer Otto Rheinhold (1855-1937) vgl. Karljosef Kreter: Informationsblatt zur Stolpersteinverlegung für Elise und Otto Rheinhold, Erwinstr. 7, am 18.09.2013; NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112272 (Teilakte Walter Rheinhold nach Elise Rheinhold).

über den vollen Instanzenzug erstreckende Prozess endete erst mit einem Urteil des BGH.

Nachdem die Stadt Hannover sein Ersuchen um eine Ausgleichszahlung für die zurückgelassenen Möbel abgelehnt hatte, reichte Walter Rheinhold im August 1949 Klage gegen die Stadt Hannover beim Landgericht Hannover ein. Die Stadt Hannover habe im September 1941 ohne Rechtsgrundlage die Räumung der jüdischen Wohnungen angeordnet und durch diese Amtspflichtverletzung ihrer Beamten einen Schaden über 11.085 DM am Vermögen von Elise Rheinhold verursacht.<sup>704</sup> Die Stadt Hannover entgegnete, die Mob.-Abteilung der Stadtverwaltung wäre allein auf das Betreiben höherer Staats- und Parteistellen tätig geworden. Da die Stadt aber nicht im Stande war, etwas über den Verbleib der Möbel zu sagen, erklärte sie ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Anerkennung einer Schadensersatzpflicht. Ferner schlug sie vor, „zur Vermeidung langwieriger gerichtlicher Auseinandersetzungen“<sup>705</sup> einen Vergleichsbetrag von 500 DM an Walter Rheinhold zu zahlen.

Walter Rheinhold lehnte dies aber ab und brachte stattdessen eine deutlich höhere Vergleichssumme von 8.000 DM ins Spiel.<sup>706</sup> Die Stadt Hannover bat daraufhin im April 1950 um einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag. Das folgende Angebot des Gerichts über eine Vergleichssumme von 6.500 DM, das Rheinhold angenommen hätte,<sup>707</sup> lehnte die Stadt Hannover jedoch ab und vollführte eine rechtliche Kehrtwende. Nach einer erneuten juristischen Erörterung der Sachlage zog die Stadt Hannover nunmehr ihre generelle Anerkennung einer Schadensersatzpflicht zurück.<sup>708</sup> Fortan vertrat die Stadt Hannover nur noch die Position, allein das Deutsche Reich habe für die bei der „Aktion Lauterbacher“ entzogenen Einrichtungsgegenstände zu haften. Von einer Schadensersatzpflicht, die vorher noch ohne größere Widerstände grundsätzlich anerkannt worden war, distanzierte sich die Stadtverwaltung nun soweit als möglich.

Woraus diese rechtliche Neuorientierung resultierte, ist nicht belegt. Mit Blick auf die Welle an Rückerstattungsverfahren, die wegen der „Aktion Lauterbacher“ ab 1950 auf die Stadt Hannover zuzurollen begann, steht aber zu vermuten, dass das städtische Rechtsamt sich zu einer defensiveren Rechtshaltung gezwungen sah. Das Verfahren Walter Rheinhold war nach derzeitigem Kenntnisstand das einzige (Zivil-)Verfahren, welches zu diesem frühen Zeitpunkt wegen Entziehungen im Rahmen der „Aktion Lauterbacher“ bei den Gerichten anhängig war. Bei einem oder zumindest einer geringen Zahl an Ansprüchen hätte die Stadt Hannover wohl grundsätzlich eine Schadensersatz-

---

<sup>704</sup> Klageschrift durch RA Dr. Siegel an das Landgericht Hannover vom 29.08.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 1/69 Nr. 10, Bl. 1f.

<sup>705</sup> Stadt Hannover an Landgericht Hannover vom 15.09.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 1/69 Nr. 10, Bl. 4.

<sup>706</sup> RA Dr. Siegel an Landgericht Hannover vom 05.10.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 1/69 Nr. 10, Bl. 5.

<sup>707</sup> RA Dr. Siegel an Landgericht Hannover vom 24.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 1/69 Nr. 10, Bl. 38.

<sup>708</sup> Stadt Hannover an Landgericht Hannover vom 13.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 1/69 Nr. 10, Bl. 34.

pflicht anerkannt. Mit den vielen hundert Rückerstattungsansprüchen wuchsen sich die Folgen der Räumungsaktion aber nun zu einer realen Belastung der städtischen Finanzen aus, die nicht mehr im Wege einer kulantem Vergleichsbereitschaft im Einzelfall erledigt werden konnten.

Der Umschwung in der Rechtsposition der Stadt Hannover im Verfahren Rheinhold markiert einen folgenschweren Wendepunkt in der rechtlichen Aufarbeitung der „Aktion Lauterbacher“. Anfänglich hatte die Stadt Hannover offenbar nur wenig juristische Bedenken gegen die Schadensersatzzahlungen. Aus diesem Grund erklärte sie wohl ohne größere Widerstände ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Anerkennung einer Haftung. Die im April 1950 von der Stadt Hannover dann vollzogene Kehrtwende prägte im folgenden alle Rückerstattungsverfahren und bereitete den Boden für die langanhaltenden juristischen Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Hannover und den Geschädigten der „Aktion Lauterbacher“. Die sich im Prozess Rheinhold bildende Argumentationslinie der Stadt Hannover zur Abwehr des Anspruchs diente dabei als Blaupause für die in immer ausgefeilterer Form in den nachfolgenden Prozessen präsentierte Rechtsposition der Stadtverwaltung. Bis zur grundsätzlichen Klärung der rechtlichen Haftungspflicht für die „Aktion Lauterbacher“, bis zu der noch Jahre vergehen sollten, standen sich die Parteien von nun an unversöhnlich gegenüber. Eine vergleichsweise rasche Lösung der Verfahren war damit unmöglich geworden.

Unter den veränderten Vorzeichen verhandelten die Parteien im fortgesetzten Zivilprozess des Verfahrens Rheinhold nun streitig weiter. Ohne Aussicht auf einen Vergleich fällte das Landgericht Hannover am 15. September 1950 das erste gerichtliche Urteil in einem Verfahren zur „Aktion Lauterbacher“. Die Richter erklärten die Stadt Hannover schadensersatzpflichtig für die bei der Räumungsaktion entzogenen Gegenstände. Die Stadtverwaltung wurde zur Zahlung einer Ersatzleistung über 8.000 DM an den Kläger verurteilt. Das Gericht folgte den Ausführungen der Anwälte von Walter Rheinhold und erkannte auf eine Amtspflichtverletzung der städtischen Beamten nach § 839 BGB. Die in ihrem Umfang in Deutschland einzigartige Räumungsaktion war aus der Sicht der Richter ein unrechtmäßiger Verwaltungsakt der Stadt Hannover gewesen, dessen Folgen sie nicht auf das Deutsche Reich abwälzen könne.<sup>709</sup>

Die Stadt Hannover legte dagegen sofortige Beschwerde ein und bezweifelte dabei die Zuständigkeit der Zivilgerichte für den Anspruch Rheinholds. Der Anspruch würde vielmehr unter das BrREG fallen und damit von den Wiedergutmachungsbehörden zu entscheiden sein. Grundsätzlich hatte die Stadtverwaltung damit nicht Unrecht, da derartige Entziehungen von Vermögensgegenständen genuin unter das zu Beginn des Prozesses noch nicht ergangene BrREG fielen, das im Mai 1949 verkündet wurde. Prak-

---

<sup>709</sup> „[...] in keiner anderen Stadt Deutschlands sind derartige Maßnahmen in dem Umfange durchgeführt worden wie in Hannover“. Urteil Landgericht Hannover vom 15.09.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 1/69 Nr. 10, Bl. 85-90.

tisch aber erlaubte die WgK Hannover im März 1951 im parallel angelaufenen Rückerstattungsverfahren Rheinholds gegen die Stadt Hannover aus Gründen der Prozessökonomie und Zweckmäßigkeit ausnahmsweise die Weiterführung des Zivilprozesses.<sup>710</sup>

Mit ihrer Berufung gegen das Urteil des Landgerichts hatte die beklagte Stadtverwaltung indessen keinen Erfolg. Das OLG Celle schloss sich am 20. Februar 1952 dem Urteil des Landgerichts Hannover an. Die Stadt Hannover hatte argumentiert, bei der Räumungsverfügung vom September 1941 habe es sich um eine verschleierte Aktion der NSDAP gehandelt, die auf Veranlassung des Gauleiters Hartmann Lauterbacher von Stadtrat Bakemeier als vormaligem Kreisleiter und führendem Nationalsozialisten im Namen der Stadt Hannover ausgeführt worden sei. Der damalige Oberbürgermeister Haltenhoff habe unter den damaligen Verhältnissen keine Möglichkeit besessen, die Stadtverwaltung aus der Maßnahme herauszuhalten. Verantwortlich wären vielmehr das Deutsche Reich oder auch der damalige Stadtrat Bakemeier. Das Gericht beurteilte die Räumungsverfügung rechtlich hingegen als eine zwar sitten- und pflichtwidrige, äußerlich aber den Anschein der Ordnungsmäßigkeit erweckende Amtshandlung Bakemeiers, für die allein die Stadt Hannover verantwortlich sei. Daran hätten auch die Versuche Oberbürgermeister Haltenhoffs, Auswüchse der Aktion in Sonderfällen abzumildern, rechtlich nichts geändert. Faktisch habe Dezernent Bakemeier für die Stadt Hannover die Räumung in Eigenregie und als eigene Maßnahme der Stadt betrieben. Gauleiter Lauterbacher habe der Stadt Hannover rechtlich auch überhaupt keine Aufträge erteilen können, so dass die alleinige Verantwortung für die Aktion bei der Stadt Hannover läge. Zurück wiesen die Richter auch den angesichts der heutigen Erkenntnisse kruden Einwand der Stadt Hannover, die Möbel der Mutter Walter Rheinholds seien nach der Räumung von Dritten geplündert worden<sup>711</sup> und die Stadtverwaltung dafür nicht haftbar. Das OLG stellte klar, dass es ohne Räumungsaktion zu Plünderungen nicht gekommen wäre und die Stadt für die Sicherung des Mobiliars verantwortlich gewesen sei.<sup>712</sup>

In der Zwischenzeit war, wie bereits angedeutet, beim WgA Hannover eine größere Zahl an Rückerstattungsansprüchen für bei der „Aktion Lauterbacher“ entwendeten Hausrat aufgelaufen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung im Grundsatzverfahren Rheinhold ruhten auf Anraten des WgA Hannover aber die meisten Verfahren gegen die Stadt Hannover bzw. wurde nur die Beweiserhebung über den Umfang des entzogenen Mobiliars fortgeführt.<sup>713</sup>

---

<sup>710</sup> Beschluss WgK Hannover vom 22.03.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 3288.

<sup>711</sup> Siehe u.a. Zeugenaussage Motchman, Hauswirt Yorckstr. 7, vom 01.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 1/69 Nr. 10, Bl. 24; Urteil Landgericht Hannover vom 15.09.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 1/69 Nr. 10, Bl. 85-90.

<sup>712</sup> Abschrift Urteil OLG Celle im Rechtsstreit Dr. Walter Rheinhold gegen Hauptstadt Hannover vom 20.02.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1594, Bl. 24-33.

<sup>713</sup> Siehe beispielsweise im Fall Felix Bachmann: RA Dr. Horst Berkowitz an WgA Hannover vom 06.12.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1594, Bl. 14.

Eine wichtige Ausnahme bildete der Fall Schönfeld/Cohn, der im Komplex der Rückerstattungsverfahren zur „Aktion Lauterbacher“ in vielfältiger Hinsicht eine Sonderrolle als Grundsatzverfahren einnahm. Der jüdische Rechtsanwalt und Notar Dr. Leo Schönfeld, der ab 1939 nur noch jüdischer Rechtskonsulent sein durfte, und seine Familie waren mit der Räumungsverfügung vom 1. September 1941 in das „Judenhaus“ Ellernstr. 16 eingewiesen worden. In ihrer Wohnung in der Grupenstr. 3 in Hannover ließen sie ihr umfangreiches und wertvolles Mobiliar zurück, das zu einem guten Teil aus Einrichtungsgegenständen der Eltern seiner Ehefrau, Hella Schönfeld, bestand: dem hannoverschen Kaufmann Julius Cohn und seiner Ehefrau Laura. Julius Cohn war 1935 wegen angeblicher Verstöße gegen das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ in Schutzhaft genommen worden. Nach Aufenthalt in Esterwegen und Dachau entließ man ihn 1937 unter der Auflage innerhalb von 24 Stunden das Deutsche Reich zu verlassen. Seine Frau folgte ihm im März 1938 nach Palästina. Den Großteil des Mobiliars ihrer 10-Zimmer-Wohnung in der Walderseestr. 10 ließen sie bei ihrer Tochter in der Grupenstr. 3 zurück. Dagegen zerschlug sich die bereits organisierte Auswanderung des Ehepaars Schönfeld nach Schanghai allerdings Anfang 1940 aufgrund des Kriegsausbruchs. Aus der Ellernstr. 16 wurden Leo und Hella Schönfeld gemeinsam mit ihrem erst 1938 geborenen Sohn Ruben schließlich im Juli 1942 nach Theresienstadt und im Oktober 1944 weiter nach Auschwitz deportiert. Ihr weiteres Schicksal ist unbekannt.<sup>714</sup>

Im Rückerstattungsverfahren gegen die Stadt Hannover<sup>715</sup> um die bei der Mob.-Aktion entzogenen Möbelstücke aus der Grupenstr. 3 signalisierten die Erben Schönfelds, der mittlerweile in den USA lebende Julius Cohn und seine Ehefrau, frühzeitig ihre Bereitschaft zu einer vergleichweisen und vor allem raschen Lösung mit der Stadt Hannover. Im Mai 1951 erklärte Julius Cohn bei einem persönlichen Besuch bei der Stadtverwaltung, dass er angesichts seiner vorherigen positiven Erfahrungen mit der Stadt Hannover in anderen Rückerstattungssachen<sup>716</sup> einverstanden sei mit jedwedem Schadensersatz, den die Stadt für angemessen hielt. „Da an diesem Geld doch kein Segen hänge“<sup>717</sup> und er endlich mit der Zeit vor 1945 abschließen wolle, sei er zudem bereit, die Hälfte der Summe der Stadt wieder für wohltätige Zwecke zu überlassen.<sup>718</sup>

---

<sup>714</sup> Die Angaben zur Biographie und zum Schicksal von Leo Schönfeld und seiner Familie bzw. Julius Cohn und dessen Familie sind im wesentlichen den Entschädigungsakten entnommen: NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 512; NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 511.

<sup>715</sup> Der Anspruch richtete sich in diesem Verfahren allein gegen die Stadt Hannover. „Das Eigentum wurde auf Weisung des Oberbürgermeisters der Stadt Hannover, Mob.-Abteilung, [...] untergestellt und darum werden die Ansprüche an den Oberbürgermeister der Stadt Hannover, als diejenige Stelle, die diesen ungesetzlichen Akt veranlasst hat, gerichtet.“ Erklärung der Antragsteller, zitiert nach: WgA Hannover an Stadt Hannover vom 12.02.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2550, Bl. 2.

<sup>716</sup> Die positiven Erfahrungen beziehen sich auf mehrere Rückerstattungsverfahren gegen die Stadt Hannover wegen verschiedener Grundstücke der früheren „Terraingesellschaft am Maschpark AG“, an der Julius Cohn beteiligt gewesen war. Fleiter, Stadtverwaltung, S. 184f.

<sup>717</sup> Zitiert nach Vermerk des Rechtsamts der Stadt Hannover vom 16.05.1952, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 36.

<sup>718</sup> Ebd.



Trotz dieses großzügigen Angebots seitens der Antragsteller kam eine einvernehmliche Lösung für die Stadtverwaltung nicht infrage. Im den laufenden Verfahren Rheinhold und in anderen Rückerstattungsprozessen zum selben Komplex hatte die Stadtverwaltung immer argumentiert, dass allein das Deutsche Reich schadensersatzpflichtig sei. „Die Erfolgsaussichten sind allerdings recht zweifelhaft, da nicht darum herzukommen ist, dass die Räumung der jüdischen Wohnungen von dem damaligen Oberbürgermeister angeordnet worden war.“<sup>719</sup> Vor dem Hintergrund der eigenen mehr als schwachen Rechtsposition und den drohenden Zahlungsverpflichtungen aus den weiteren Ansprüchen sah das Rechtsamt der Stadt Hannover keinen Raum für ein Entgegenkommen, ohne eine präjudizierende Anerkennung für die generelle Frage der Schadensersatzpflicht zu erzeugen.<sup>720</sup>

In der weiteren Beweisaufnahme deutete die Stadt Hannover das Fehlen einer Schätzliste für den bei der „Aktion Lauterbacher“ entzogenen Hausrat der Schönfelds zu ihren Gunsten. Nach den Bestimmungen zur Durchführung der Räumungsverfügung wären die städtischen Angestellten zur Anfertigung einer solchen verpflichtet gewesen. Ihre Unauffindbarkeit in der Beweisaufnahme belegte nach Meinung des städtischen Rechtsamts die Verantwortlichkeit anderer Dienststellen im Fall Schönfeld, also eine durch das Deutsche Reich erfolgte Entziehung.<sup>721</sup> Die Anwälte Julius Cohns, RA Dr. Paul Siegel und Partner, erblickten im Nichtvorhandensein einer solchen Liste dagegen nur einen Verstoß der städtischen Beamten gegen die geltenden Bestimmungen der Räumungsmaßnahme. Die eidesstattlichen Versicherungen Julius Cohns und anderer Zeugen über die Beschaffenheit und den Umfang der Gegenstände würden in diesem Fall als Beurteilungsgrundlage dienen.<sup>722</sup>

Mit Bezugnahme auf das Urteil des OLG Celle im gleichgelagerten Zivilverfahren Rheinhold, das in seiner Begründung weitestgehend wörtlich übernommen bzw. zitiert wurde, erklärte die Wiedergutmachungskammer I des Landgerichts Hannover am 6. August 1952 den Schadensersatzanspruch für die entzogene Wohnungseinrichtung im Verfahren Julius Cohn ebenfalls für gerechtfertigt.<sup>723</sup> Die Stadt Hannover sei im Sinne des Zivilrechts Besitzer der Möbel geworden und damit schadensersatzpflichtig nach Art. 26 Abs. 2 BrREG. Überdies habe die Stadt Hannover es versäumt, einen Entlastungsbeweis anzutreten. „Nach Lage der Sache ist sie dazu auch nicht in der Lage.“<sup>724</sup>

Gegen den Beschluss der WgK I Hannover legte die Stadt Hannover sofortige Beschwerde beim OLG Celle ein. Das herangezogene, noch nicht rechtskräftige Urteil des OLG Celle im Verfahren Rheinhold hätte es nicht gewürdigt, dass Gauleiter Hartmann Lauterbacher bereits in einem Schreiben vom 4. Oktober 1941 an den Oberbür-

---

<sup>719</sup> Vermerk des Rechtsamts der Stadt Hannover vom 26.05.1952, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 41.

<sup>720</sup> Ebd.

<sup>721</sup> Stadt Hannover an WgK Hannover vom 11.08.1952, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 60.

<sup>722</sup> RA Siegel & Röttger an Stadt Hannover vom 05.08.1952, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 61

<sup>723</sup> Beschluss WgK I Hannover vom 06.08.1952, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 62-69.

<sup>724</sup> Ebd., Bl. 68.

germeister Hannover die volle Verantwortung für die Mob.-Aktion übernommen habe. Außerdem wären die gleichartigen Räumungsmaßnahmen in Hildesheim, Göttingen und Hameln immer auf staatliche Anordnung erfolgt, was somit wohl auch für Hannover anzunehmen sei. Die Stadt Hannover berief sich überdies auf die Zeugenaussage des Stadtinspektors Ernst Schwerdtfeger, der als bekennender Nationalsozialist und Mitausführender der „Aktion Lauterbacher“ nach dem Krieg ausgesagt hatte, allein auf Anweisung des Gauleiters und Reichsverteidigungskommissars Lauterbacher gehandelt zu haben. Auch aus dem Faktum, dass die hannoverschen Juden ihre Wohnungsschlüssel bei den Polizeirevieren abgegeben mussten und eine Kommission die Schätzung und Versteigerung der Möbel überwachen sollte, schlossen die städtischen Juristen auf eine vorliegende Verfügungsmacht des Deutschen Reichs.<sup>725</sup>

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit entschied das OLG Celle aber nicht zeitnah über die Beschwerde, sondern wartete zunächst die höchstrichterliche Entscheidung des BGH im grundlegenden Verfahren Rheinhold ab.<sup>726</sup> In seinem Urteil vom 30. November 1953 hob der BGH schließlich die zugunsten von Rheinhold ausgefallenen Urteile der Vorinstanzen auf. Die generelle Frage, ob die Stadt Hannover für die „Aktion Lauterbacher“ verantwortlich und schadensersatzpflichtig sei, umschiffte das Gericht elegant. Nach Meinung der Richter fiel Rheinholds Anspruch nicht in den Bereich des bürgerlichen Rechts oder gar der Rückerstattungsgesetze sondern in den Zuständigkeitsbereich des Entschädigungsrechts, des erst wenige Monate zu diesem Zweck ergangenen Bundesergänzungsgesetzes. Die zurückgelassenen Möbel in der Wohnung seien in Folge einer nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme, der Räumungsverfügung, der „Plünderung“ durch Dritte preisgegeben worden, womit die Voraussetzungen des § 18 Bundesergänzungsgesetz<sup>727</sup> seien.<sup>728</sup> Der BGH folgte damit der frühzeitig getätigten Aussage der Stadt Hannover, keine Kenntnisse über den Verbleib der zurückgelassenen Möbel der Mutter von Walter Rheinhold zu besitzen. Stattdessen hatte die Stadt Hannover schon 1949 aufgrund einer Zeugenaussage behauptet, die Judenwohnungen seien durch eine zornige Volksmenge geplündert worden.<sup>729</sup> Diese generalisierende Unterstellung hatte aber der Zeuge Theodor Hohenstein bereits 1950 entkräftet, der nach seinen Angaben damals Mitglied einer Schlichtungskommission der jüdischen Gemeinde für die aus der Zwangsäumung entstandenen Probleme war. Er gab an, dass sich nach der Räumung mehrfach Nachbarn an den zurückgelassenen Gegenständen bedient hatten.

---

<sup>725</sup> Beschwerdeschrift der Stadt Hannover an das OLG Celle vom 23.08.1952, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 70-76.

<sup>726</sup> OLG Celle an Hauptstadt Hannover vom 19.05.1953, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 84.

<sup>727</sup> Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18.09.1953 (BGBl. I 1953, S. 1387). Siehe Kapitel „C II“.

<sup>728</sup> BGH: Urteil vom 30.11.1953. In: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen 11 (1953), S. 198–206. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1953-11-30/iii-zr-129\\_52/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1953-11-30/iii-zr-129_52/).

<sup>729</sup> Stadt Hannover an Landgericht Hannover vom 15.09.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 1/69 Nr. 10, Bl. 4.

Es sei aber nicht zu Plünderungen eines öffentlichen Mobs gekommen.<sup>730</sup> Obgleich mit dem Urteil des BGH eine umfassende Entscheidung über die Rolle der Stadt Hannover bei der „Aktion Lauterbacher“ damit aufgeschoben wurde, bedeutete das BGH-Urteil einen rechtlichen Sieg für die Stadt Hannover. Entschädigungen nach dem BErG zahlten allein die Bundesrepublik und die Länder, die Stadt Hannover würde damit zu keiner Zahlung verpflichtet sein.

Während eine grundsätzliche Entscheidung über die rückerstattungsrechtliche Verantwortung für die „Aktion Lauterbacher“ sich damit vertagte, gelangte das Verfahren Rheinhold gegen die Stadt Hannover auf dem vorgegebenen Weg über das Entschädigungsgesetz zu seinem Ende. Im Entschädigungsverfahren nach Elise Rheinhold erhielt Dr. Walter Rheinhold 1959 aufgrund der Entscheidung des BGH eine Entschädigung über 14.400 DM für die „geplünderten“ Möbel zugesprochen.<sup>731</sup>

#### d) Die „Aktion Lauterbacher“ und die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs

Den tatsächlichen Ablauf der „Aktion Lauterbacher“ hatte das BGH-Urteil im Verfahren Walter Rheinhold nur unzulänglich wiedergegeben. Für die Richter war allein entscheidend gewesen, ob die städtischen Beamten aufgrund des § 839 BGB ihre Amtspflichten verletzt und damit die „Plünderung“ der Möbel ermöglicht hatten. Zu Plünderungen, wie die Stadt Hannover behauptete, war es aber, wie erwähnt, nur in Ausnahmefällen gekommen. In der Regel hatte dagegen die in der Räumungsverfügung genannte Kommission, also die städtisch beauftragten Schätzer und Auktionatoren, die zurückgelassenen Gegenstände bewertet, in städtischen Möbellagern eingelagert und anschließend versteigert.

Das OLG Celle trug diesem Vorgehen im Verfahren Julius Cohn (Nachlass Leo u. Hella Schönfeld) Rechnung. In seinem Beschluss vom 8. März 1954 bestätigte das OLG Celle die Entscheidung der Vorinstanz, die eine Schadensersatzpflicht der Stadt Hannover festgestellt hatte. Die städtischen Beamten hätten die zurückgelassenen Möbel nicht nur verwahrt, sondern respektive die Verfügungsgewalt über diese übernommen und wären damit rückerstattungspflichtig im Sinne des Art. 11 BrREG. Der Rechtsauffassung des BGH, der die Stadt Hannover nicht als Besitzer der Möbel gesehen und damit das Rückerstattungsrecht für nicht anwendbar erklärt hatte, stellte sich das OLG Celle damit entgegen. Unter Anwendung des Rückerstattungsrechts hielt es eine Verurteilung der Stadt Hannover zu Schadensersatz für gerechtfertigt. Anders als in den Rückerstattungsverfahren wegen der Entziehung von Edelmetallgegenständen bei der Pfandleihak-

---

<sup>730</sup> Zeugenaussage Theodor Hohenstein vom 29.03.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 1/69 Nr. 10, Bl. 30.

<sup>731</sup> Vergleich zwischen Dr. Walter Rheinhold und der EB Hannover vom 31.07.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112272, E 2, Bl. 69-72.

tion, bei der die Richter der Stadt Hannover eine Organstellung aufgrund einer Anweisung des Deutschen Reichs attestiert hatten, habe die Stadt Hannover hier aufgrund der selbst erlassenen Räumungsanordnung über die zurückgelassenen Möbel verfügt.<sup>732</sup>

Um den Rechtsweg völlig auszuschöpfen und eine gerichtlich festgestellte Schadensersatzpflicht doch noch abzuwenden, bat die Stadt Hannover am 13. April 1954 um Nachprüfung der Entscheidung durch den BOR. Zur Begründung griff das städtische Rechtsamt hierin noch einmal auf das volle Repertoire der bisherigen Rechtsargumente und die in den Verfahren bislang aufgeführten Zeugenaussagen und Dokumente zurück. Vor allem die Aussagen der Akteure der Räumungsaktion, die allesamt schwer in das nationalsozialistische Regime verstrickt waren (Gauleiter Hartmann Lauterbacher, Regierungspräsident Diels, Stadtrat Bakemeier und Stadtinspektor Schwerdtfeger), wurden herangezogen, um zu belegen, dass die Stadt Hannover nur auf höheren Befehl, nämlich der NSDAP, die Räumungsaktion angeordnet und durchgeführt hatte. Das Rechtsamt zeichnete damit das gleiche Bild einer von den politischen Verhältnissen überwältigten Stadtverwaltung wie in den Verfahren um die Edelmetallabgabe. Die städtischen Juristen verwiesen außerdem auf die enorme wirtschaftliche Bedeutung der rund 1.200 bei der Stadt Hannover eingegangenen Ansprüche jüdischer Organisationen und individueller Verfolgter im Gesamtwert von ca. 3 bis 5 Millionen DM. Beklagt wurde außerdem das Fehlen wichtiger, bei der OFD Hannover lokalisierter Unterlagen wie die Schätzerlisten der versteigerten Gegenstände und andere Schriftwechsel, die Licht in den immer noch undurchsichtigen Umgang mit den zurückgelassenen Möbeln bringen konnten.<sup>733</sup> Die Stadt selbst verfügte nach ihren eigenen Angaben aufgrund von Bombenschäden über keinerlei aussagekräftige Vorgänge mehr zur Räumungsaktion.<sup>734</sup>

Die Existenz der besagten, noch nicht vorliegenden Vorgänge bei der OFD Hannover war der WgK Hannover und der Stadt Hannover in parallel stattfindenden Verfahren bekannt geworden.<sup>735</sup> Im März 1954 übersandte die OFD Hannover schließlich der WgK Hannover in einem anderen Verfahren bislang unbekannte Schriftstücke zur „Aktion Lauterbacher“ – worauf weiter unten im Text noch eingegangen wird. Die Unterlagen reichte das Gericht Mitte April 1954 an die Stadt Hannover zur Kenntnisnahme weiter.<sup>736</sup> Die neuen Beweisdokumente stützten nach Meinung der Rechtsvertreter der Stadtverwaltung wesentlich ihre bisherige Position, wonach der Oberfinanzpräsident Hannover den Großteil des zurückgelassenen Hausrats versteigert und den Erlös eingezogen hatte. In einem grundlegenden Schreiben an die Wiedergutmachungskammern am

---

<sup>732</sup> Beschluss OLG Celle vom 08.03.1954, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 87-90.

<sup>733</sup> Antrag der Stadt Hannover auf Nachprüfung durch den BOR vom 13.04.1954, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 93-105.

<sup>734</sup> Stadt Hannover an WgK Hannover I und II betr. Verantwortlichkeit für die Entziehung von Möbeln und Hausrat der jüdischen Bürger im Jahre 1941 (Schreiben der OFD Hannover vom 19.03.1954) vom 10.05.1954, StAH Rechtsamt Nr. 1, o.Bl.

<sup>735</sup> Antrag der Stadt Hannover auf Nachprüfung durch den BOR vom 13.04.1954, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 99f.

<sup>736</sup> Vermerk der Stadt Hannover über eine Verhandlung vor der WgK Hannover im Verfahren Emilie Kornberg vom 13.04.1954, StAH Rechtsamt Nr. 1, o.Bl.

Landgericht Hannover fasste die Stadtverwaltung daher nochmals ihre Argumentation zusammen und untermauerte sie mit Belegen aus den neuen Dokumenten. Die Stadt Hannover habe die Räumungsaktion nur auf Anordnung von Gauleiter Lauterbacher durchgeführt. Zudem seien die Gewinne aus den versteigerten Gegenständen nur für die Instandsetzung der Wohnungen verwandt worden und nicht der Stadtkasse zugeflossen.<sup>737</sup> Angesichts dieser neuen Lage bat die Stadt Hannover, dem BOR weitere Ausführungen machen zu dürfen.<sup>738</sup> Allerdings fand sie kein Gehör bei den britischen Richtern. Der BOR wies am 23. Juni 1954 das Ersuchen der Stadt Hannover um Nachprüfung der Entscheidung des OLG Celle ohne Begründung zurück.<sup>739</sup>

Für die Stadtverwaltung war damit aber noch nichts verloren. Zu diesem Zeitpunkt hatte die für den Fall Cohn zuständige Wiedergutmachungskammer am Landgericht Hannover, die WgK Hannover I, bereits erklärt, auf Basis des neuen Sachverhalts nochmals entscheiden zu wollen.<sup>740</sup> Julius Cohn besaß nach vierjährigem Prozess jedoch kein Interesse mehr an einer Weiterführung des Verfahrens. Er bot der Stadt Hannover an, über eine gütliche Lösung zu verhandeln.<sup>741</sup> Letztlich kam es zwar zu keinem Vergleich, doch einigten sich die Beteiligten auf ein anderes Vorgehen. An Stelle des eigentlich nach dem BrREG fälligen Schadensersatzes in Höhe des Wiederbeschaffungswerts der Gegenstände im Jahr 1954, der sich nach einem eingeholten Sachverständigengutachten<sup>742</sup> auf 81.703 DM belief, verlangten die Antragsteller vor Gericht nur eine Zahlung in Höhe des Werts der Gegenstände im Jahr 1941 in DM. Dafür würde die Stadt Hannover auf die Einlegung einer weiteren Beschwerde beim BOR verzichten und die Zahlung akzeptieren.<sup>743</sup> Auf dieser Grundlage kam die WgK Hannover I am Landgericht Hannover am 4. September 1954 zu einem endgültigen Urteil. Die Richter verurteilten die Stadt Hannover zur Zahlung von 54.455 DM nebst Zinsen für die bei der „Aktion Lauterbacher“ entzogenen Gegenstände.<sup>744</sup> Den ihr offenstehenden Rechtsweg schöpfte die Stadt Hannover, wie vereinbart, nicht weiter aus. Ohne Einlegung einer Beschwerde wurde das Urteil rechtskräftig. In der Folge zahlte die Stadt Hannover an Julius Cohn insgesamt 62.671 DM aus.

---

<sup>737</sup> Stadt Hannover an WgK Hannover I und II betr. Verantwortlichkeit für die Entziehung von Möbeln und Hausrat der jüdischen Bürger im Jahre 1941 (Schreiben der OFD Hannover vom 19.03.1954) vom 10.05.1954, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 109-116.

<sup>738</sup> Stadt Hannover an BOR vom 08.05.1954, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 121f.

<sup>739</sup> BOR an Stadt Hannover betr. Genehmigung zur Nachreichung eines Nachprüfungsantrags vom 29.06.1954, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 167.

<sup>740</sup> Stadt Hannover an BOR vom 03.06.1954, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 153.

<sup>741</sup> Vermerk der Stadt Hannover vom 02.07.1954, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 169.

<sup>742</sup> Das Gutachten schätzte den Wert der Gegenstände im Jahr 1941 auf 55.455 RM und errechnete einen Wiederbeschaffungswert im Jahr 1954 von 81.703 DM. Gutachten Karl von der Porten, beeidigter Schätzer und Kunstsachverständiger Hannover, vom 19.08.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2550, Bl. 136-144.

<sup>743</sup> Hauptstadt Hannover, Rechtsamt, an WgK Hannover vom 16.07.1959, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2550, Bl. 192f.

<sup>744</sup> Beschluss WgK Hannover I vom 04.09.1954, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 198-200.

Neben der schadensbegrenzenden Einigung mit Julius Cohn war ein weiterer Grund für die gelassene Haltung der Stadtverwaltung über die Verurteilung, dass in einem Parallelverfahren mittlerweile von der zweiten Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hannover, der WgK Hannover II, erstmals zugunsten der Stadt Hannover entschieden und stattdessen das Deutsche Reich zum Schadensersatz verpflichtet worden war. Die Kommune rechnete deshalb mit einer vollständigen Wende der Rechtsprechung. Im Fall Julius Cohn beabsichtigte die Stadt Hannover daher der Einfachheit halber, später das Land Niedersachsen oder die Bundesrepublik für die Schadensersatzzahlung in Regress zu nehmen.<sup>745</sup>

Auslöser der Neuausrichtung in der Rechtsprechung der WgK Hannover und des OLG Celle war der bereits erwähnte von der OFD Hannover auf Drängen der beiden Wiedergutmachungskammern am Landgericht Hannover vorgelegte Schriftwechsel, der im Folgenden zu einer Änderung der Rechtsmeinung führte. Im Mittelpunkt dieser Entwicklung standen zwei Parallelverfahren, die von jeweils einer der beiden Wiedergutmachungskammern des Landgerichts Hannover bearbeitet wurden. Während bei der WgK Hannover I, die bereits im Fall Julius Cohn eine Schadensersatzpflicht der Stadt Hannover festgestellt hatte, der Fall Emilie Kornberg angesiedelt war,<sup>746</sup> verhandelten die Richter der WgK Hannover II gleichzeitig den Fall der Erben von Edwin Scharlach.<sup>747</sup> In beiden Verfahren, die bis zur Entscheidung des BGH in der Sache Rheinhold, wie vereinbart, kaum Fortgang nahmen, hatten die Antragsteller – anders als bei den Prozessen Julius Cohn und Walter Rheinhold – ihren Anspruch von Anfang an sowohl gegenüber der Stadt Hannover als auch dem Deutschen Reich, vertreten durch die OFD

---

<sup>745</sup> Internes Schreiben Stadt Hannover, Rechtsamt, an Stadt Hannover, Hauptamt, vom 26.10.1954, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 203. Vier Jahre später stellte sich durch neu gefundene Devisenakten in einem Verfahren Julius Cohns gegen das Deutsche Reich wegen eines beschlagnahmten Lifts heraus, dass die vermeintlich bei der „Aktion Lauterbacher“ entzogenen Gegenstände der Familie Schönfeld sich tatsächlich größtenteils bereits in einem Lift befunden hatten, der 1944 in Triest beschlagnahmt worden war. Um eine Doppelentschädigung zu vermeiden und der Stadt Hannover nach der inzwischen geänderten Rechtsprechung zur „Aktion Lauterbacher“ die Rückzahlung der bereits an Julius Cohn geleisteten Schadensersatz zu verschaffen, verglichen sich Julius Cohn, die Stadt Hannover und die OFD Hannover im Herbst 1959. Julius Cohn trat seinen Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich für den entzogenen Lift an die Stadt Hannover ab, die dafür wiederum auf eine Rückzahlung durch Julius Cohn verzichtete. Protokoll der Sitzung vor der WgK Hannover und des Vergleichs vom 23.09.1959, StAH Rechtsamt Nr. 76, Bl. 101; Vergleich der Erben Leo und Hella Schönfeld mit der Stadt Hannover und der OFD Hannover vom 23.09.1959, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2550, Bl. 215f.

<sup>746</sup> Der Vertreter Hermann Kornberg und seine Ehefrau Emilie zogen 1937 von Braunschweig nach Hannover. Bei der „Aktion Lauterbacher“ wies man sie in das „Judenhaus“ Lützwowstr. 3 ein. Am 15. Dezember 1941 wurde das Ehepaar mit ihrer 1923 geborenen Tochter Ilse nach Riga deportiert. Hermann Kornberg starb am 28.01.1944 in Riga. Nach ihrer Befreiung übersiedelte seine Witwe Emilie Kornberg geb. Rosenstern mit der Tochter Ilse, deren Ehemann Heinz-Kurt Meyer in Riga ermordet worden war, im November 1945 nach New York. Details zum Schicksal der Familie Kornberg finden sich in den Entschädigungsakten der Familie. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100036. Für das Rückerstattungsverfahren gegen die Stadt Hannover und das Deutsche Reich wegen der bei der „Aktion Lauterbacher“ entzogenen Gegenstände siehe NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4484/1-3.

<sup>747</sup> Zu Leben und Schicksal von Edwin Scharlach, der am 15. Dezember 1941 nach Riga deportiert und ermordet wurde, siehe Kapitel „B IV 2“. Für das Rückerstattungsverfahren gegen die Stadt Hannover und das Deutsche Reich wegen der bei der „Aktion Lauterbacher“ entzogenen Gegenstände siehe NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1208.

Hannover, geltend gemacht. Zu ihrer Verteidigung präsentierte die OFD Hannover im Verfahren Scharlach im November 1953 „eine inzwischen aufgefundene“<sup>748</sup> Abschrift einer Schätzung des Hausrats der Familie Scharlach vom 27. September 1941 für den Oberbürgermeister Hannover. Erstmals lag damit ein schriftlicher Beweis für bei der Räumung zurückgelassene Gegenstände vor. In den vorherigen Verfahren hatten die Antragsteller und die Stadt Hannover häufig über eine mühsame und zeitaufwendige Beweiserhebung (eidesstattliche Versicherungen, Zeugenaussagen etc.) ermitteln müssen, um welche Gegenstände es sich handelte. Von der Existenz dieser Schätzerlisten bei der OFD Hannover war bis zu diesem Zeitpunkt offenbar nichts bekannt. Zwar hatte die WgK Hannover im Verfahren Klara Berliner bereits 1951 der OFD Hannover aufgegeben, alle noch vorhandenen Dokumente im Zusammenhang mit der „Aktion Lauterbacher“ vorzulegen, aber offensichtlich hatte das Gericht in dieser Angelegenheit nicht weiter nachgehakt.<sup>749</sup> Mit dem Wissen über die Existenz der Schätzerlisten erhöhten die Rechtsparteien schließlich den Druck auf die OFD Hannover, endlich alle Aktenvorgänge zur „Aktion Lauterbacher“ offenzulegen. Am 19. März 1954 übersandte die OFD Hannover im Verfahren Emilie Kornberg den beiden Wiedergutmachungskammern am Landgericht Hannover schließlich eine Vielzahl an Abschriften vorgefundener Dokumente zum Komplex der „Aktion Lauterbacher“.<sup>750</sup>

Wahrscheinlich hatte die OFD Hannover diese für sie ungünstigen Dokumente bislang bewusst zurückgehalten. Wohl betonte die OFD Hannover bei der Übergabe der Schriftwechsel, dass sie weitere Hinweise benötige, um zusätzliche Vorgänge in ihren Beständen identifizieren zu können. Eine vorherige generelle „Nichtauffindbarkeit“ steht aber zu bezweifeln. Marlis Buchholz berichtet beispielsweise, dass die OFD Hannover bereits im Mai 1951 im Verfahren Rheinhold auf Anfrage des OLG Celle ein Schriftstück vorgelegt hatte, welches sich später ebenfalls in dem im März 1954 an die WgK Hannover überreichten Schriftwechsel befand.<sup>751</sup> Dieses besaß zwar keinerlei größere Aussagekraft über die Rolle des OFP Hannover bei der Räumungsaktion, ist aber ein deutlicher Hinweis auf einen der OFD Hannover schon vor 1953 bekannt gewesenen Schriftwechsel. Darüber hinaus arbeitete mit Oberregierungsrat Dr. Fritz Goebel, dem schon mehrfach erwähnten früheren Mitarbeiter der Vermögensverwertungsstelle beim

---

<sup>748</sup> OFD Hannover an WgK Hannover II vom 06.11.1953, StAH Rechtsamt Nr. 20, o.Bl. Auch in anderen Verfahren präsentierte die Finanzbehörde bei der Beweisaufnahme nun Schätzerlisten aus den noch bei der OFD Hannover existenten Akten der Vermögensverwertungsstelle. Vgl. beispielsweise im Verfahren Frieda de Vries gegen das Deutsche Reich und die Stadt Hannover: OFD Hannover an WgK Hannover am 23.11.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 3769, Bl. 18.

<sup>749</sup> Beweisbeschluss im Verfahren der Erben von Klara Berliner gegen Stadt Hannover und Deutsches Reich vom 25.10.1951, StAH Rechtsamt Nr. 78, Bl. 13.

<sup>750</sup> OFD Hannover an WgK Hannover I und II vom 19.03.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4484/1-3, o.Bl. Das sich über 46 Seiten erstreckende Material umfasste zwar fast ausschließlich den Vorgang der Übernahme der jüdischen Möbel von der Stadtverwaltung durch den Oberfinanzpräsidenten Hannover, beinhaltete aber ebenso die Rechnungslegung der gesamten Mob.-Aktion der Stadt Hannover.

<sup>751</sup> Buchholz, Judenhäuser, S. 71. Im übersandten Schriftwechsel der OFD Hannover vom 19.03.1954 handelt es sich um Anlage 1: Stadtoberinspektor Schwerdtfeger an die Gestapo vom 30.12.1941.

OFP Hannover, ein Fachmann in der OFD Hannover. Goebel war für den OFP Hannover bereits an der 1942 erfolgten Übernahme der entzogenen Möbel von der Stadtverwaltung beteiligt gewesen. Nach 1945 wurde er innerhalb der OFD Hannover zuständig für Rückerstattungsangelegenheiten.<sup>752</sup> Insgesamt dürfte die OFD Hannover ebenfalls aus prozesspolitischen Gründen kein gesteigertes Interesse daran gehabt haben, die Dokumente, die zumindest eine spätere Übernahme und Verwertung jüdischen Hausrats belegten, vorzeitig bekannt werden zu lassen. Nach den bislang ergangenen Grundsatzurteilen schien allein die Stadt Hannover für die „Aktion Lauterbacher“ verantwortlich. Das Deutsche Reich konnte zumindest für diese Verfolgungsmaßnahme augenscheinlich rückerstattungrechtlich nicht belangt werden.

Was letztlich den Ausschlag für die Übergabe des Schriftwechsels gegeben hat, ist mutmaßlich nicht mehr ermittelbar. Für die nach dem Vorliegen der Dokumente offensichtlich gewordene Verschleierungstaktik der OFD Hannover, mit der die Rechtsposition der Stadtverwaltung in den Verfahren nachhaltig geschwächt worden war, fanden zumindest die erbosten städtischen Juristen bald darauf deutliche Worte:

*„Es ist wirklich im höchsten Maße bedauerlich, dass sich die Oberfinanzdirektion erst jetzt bequemt, die bei ihr vorhandenen Unterlagen über die im September 1941 durchgeführte Räumungsaktion, die von dem damaligen Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar Lauterbacher veranlasst wurde, vorzulegen. [...] Bei dieser Sachlage ist der Stadt Hannover, was sie vorher auch schon immer annahm, ohne es näher beweisen zu können, natürlich klar, warum von der Oberfinanzdirektion bisher die bei ihr befindlichen Unterlagen unterdrückt wurden.“<sup>753</sup>*

Und weiter heißt es an anderer Stelle:

*„In den verschiedensten Prozessen wird z.B. laufend Beweis über die Höhe des erlittenen Schadens und die in Verlust geratenen Gegenstände durch die Kammer erhoben, obwohl bekannt ist, dass sich genaue Schätzerlisten bei dem Oberfinanzpräsidenten befinden. [...] Der Oberfinanzpräsident hat es für nötig gehalten, diese Schätzerlisten bis heute noch nicht vorzulegen. [...] Die Stadt muss erwarten, dass diese Zusammenhänge, die durch die bisher unterdrückten Vorgänge des Oberfinanzpräsidenten verschleiert wurden, nunmehr die bestmögliche Aufklärung erfahren.“<sup>754</sup>*

---

<sup>752</sup> Zur Person Dr. Fritz Goebel siehe Kapitel „B IV 1“; Weise, Raub, S. 286f; NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 43555. Als Vertreter des OFP Hannover hatte Fritz Goebel der Stadt Hannover im Januar 1942 angeboten, die gesamten restlichen Möbel zum Schätzwert zu übernehmen. Abschrift Aktenvermerk OFP Hannover über die Besprechung bei Herrn Oberbürgermeister Hannover (Mob.AbtL.) am 19.01.1942 vom 21.01.1942, StAH Rechtsamt Nr. 7, o.Bl. Bei seiner Zeugenaussage im Verfahren Emilie Kornberg wusste Fritz Goebel keine näheren Angaben über die Anbahnung der „Aktion Lauterbacher“ zu geben. Protokoll der öffentlichen Sitzung der WgK Hannover I vom 06.07.1954, StAH Rechtsamt Nr. 62, o.Bl.

<sup>753</sup> Stadt Hannover an WgK Hannover I und II betr. Verantwortlichkeit für die Entziehung von Möbeln und Hausrat der jüdischen Bürger im Jahre 1941 (Schreiben der OFD Hannover vom 19.03.1954) vom 10.05.1954, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 109, 114.

<sup>754</sup> Stadt Hannover an WgK Hannover II vom 24.05.1954, StAH RA Nr. 20, o.Bl.



Übersendung und Inhalt der aussagekräftigen Dokumente der OFD Hannover entfalten rasch ihre Wirkung. Beide Wiedergutmachungskammern am Landgericht Hannover betrachteten das neue Material als Ansatzpunkt und Rechtfertigung für eine erneute Beweiserhebung. Im Folgenden wurden erneut relevante Zeugen zur Anbahnung und Durchführung der „Aktion Lauterbacher“ vernommen.<sup>755</sup> Herangezogen wurden für die Beweisaufnahme zusätzlich auch die von der Stadt Hannover mittlerweile angemahnten Strafsakten über die nach Kriegsende eingeleiteten Ermittlungen gegen Gauleiter Hartmann Lauterbacher und andere Verantwortliche wie Stadtrat Wilhelm Bakemeier oder den stellvertretenden Gauleiter August Knop. In den Akten befanden sich Vernehmungsprotokolle der maßgeblichen Beteiligten und wichtige Dokumente zur Räumungsaktion.<sup>756</sup> Beispielsweise gelangte auf diesem Weg eine Abschrift des schon erwähnten Schreibens des Gauleiters Hartmann Lauterbacher an Oberbürgermeister Haltenhoff vom 4. Oktober 1941 in die Rückerstattungsakte, worin Lauterbacher dezidiert die politische Verantwortung für die Räumungsmaßnahme übernommen hatte.<sup>757</sup> Die Stadt Hannover fühlte sich dadurch erneut in ihrer Rechtsmeinung bestärkt. Zynisch kommentierte sie das Auffinden der Strafsakten:

*„Man könnte beinahe sagen, daß eine gewisse Tragik dieser Rückerstattungsverfahren der Aktion Lauterbacher darin liegt, dass [...] nunmehr wieder in Veränderung der Situation Strafsakten bekannt geworden sind, die jetzt allerdings eindeutig Aufschluss über die damaligen Vorgänge geben.“*<sup>758</sup>

Den ersten Beschluss auf Grundlage der neuen Beweiserhebung fasste die WgK Hannover II. Sie erklärte am 5. Juli 1954 im Verfahren Edwin Scharlach das Deutsche Reich für schadensersatzpflichtig nach Art. 26 Abs. 2 BrREG. Aus Sicht des Gerichts war das Deutsche Reich allein verfügungsberechtigt über die beschlagnahmten Gegenstände gewesen. Ansprüche gegen die Stadt Hannover wiesen die Richter daher erstmals zurück. Ausschlaggebend für die Kehrtwende in der rechtlichen Bewertung der „Aktion Lauterbacher“ war für die Richter das vorgelegte neue Material, das bei den Entscheidungen in früheren Verfahren und vor allem beim grundlegenden Urteil des OLG Celle im Fall Julius Cohn, wo eine Schadensersatzpflicht der Stadt Hannover bejaht worden war, noch nicht vorgelegen hatte. Ohne es wörtlich auszusprechen, rügte die WgK Hannover II damit indirekt die von der Stadt Hannover mehrfach angeprangerte Verzögerungs- und Verschleierungstaktik der OFD Hannover. Diese hatte durch die Zurückhal-

---

<sup>755</sup> Siehe u.a. Zeugenaussage Wilhelm Bakemeier und Christian Heinrichsmeier. Protokoll der öffentlichen Sitzung der WgK Hannover I vom 20.07.1954, StAH Rechtsamt Nr. 62, o.Bl.

<sup>756</sup> Für die Ermittlungen gegen Hartmann Lauterbacher u.a. wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufgrund der Räumungsaktion vom September 1941 vgl. insbesondere NLA-HStAH Nds. 721 Hannover Acc. 92/91 Nr. 4, 5 und 6.

<sup>757</sup> Abschrift Gauleiter des Gaues Süd-Hannover-Braunschweig an den Oberbürgermeister der Hauptstadt Hannover betr. Judenwohnungen vom 04.10.1941, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4484/1-3, Bl. 64.

<sup>758</sup> Stadt Hannover an WgK Hannover I vom 11.09.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4484/1-3, Bl. 149.

tung essentiellen Beweismaterials zu einer auf falschen Voraussetzungen beruhenden Rechtsprechung geführt. Nach Meinung der WgK Hannover II dokumentierten die Unterlagen und Zeugenaussagen jetzt deutlich eine Verantwortung des damaligen Gauleiters Hartmann Lauterbacher für Organisation und Durchführung der Räumungsaktion. Die Mobilmachungs-Abteilung der Stadt Hannover habe dem Gauleiter nur als ausführendes Organ gedient. Die Richter schwenkten damit auf die bereits bei der Pfandleihaktion angewandte und vom BOR bestätigte Rechtsprechung ein. Die Stadt Hannover hatte eine solche Bewertung immer wieder gefordert, das OLG Celle war ihrer Argumentation im Verfahren Julius Cohn aber nicht gefolgt und hatte Pfandleihaktion und Mob.-Aktion nicht für vergleichbar gehalten. Wie auch bei der Pfandleihaktion kam zudem der Verwertung der entzogenen Gegenstände eine erhöhte Bedeutung bei der Urteilsfindung zu. Für die Richter der WgK Hannover II ging aus den vorgelegten Unterlagen eindeutig hervor, dass die Stadt bestenfalls nur ein Viertel der Möbel verwertet hatte. Die Erlöse waren auf ein Sonderkonto geflossen und für die Renovierung der jüdischen Wohnungen, Mietausfälle und andere Unkosten verwandt worden. Ein etwaiger Erlös wäre erkennbar dem Deutschen Reich zugeflossen, welches den Großteil der in Sammelagern befindlichen zurückgelassenen Möbel ab November 1941 verwertet und den Erlös eingezogen hatte.<sup>759</sup>

Für die Stadt Hannover war die Gefahr einer Schadensersatzpflicht damit aber noch nicht beseitigt. Als der Vorsitzende der WgK Hannover I im April 1954 der Stadt Hannover in einem Beweistermin im Verfahren Emilie Kornberg das von der OFD Hannover vorgelegte neue Beweismaterial zur Einsicht und Vervielfältigung übergab, interpretierte der Richter den Schriftwechsel konträr zur Auffassung der städtischen Juristen. Seiner Ansicht nach belegte dieses Beweismaterial klar die Verantwortlichkeit der Stadt Hannover für die Räumungsaktion. Er kündigte an, im Verfahren Kornberg entsprechend zu entscheiden.<sup>760</sup> Die Stadt Hannover begegnete dieser Form der Vorverurteilung mit den bekannten Argumenten und einem Verweis auf die nach dem Urteil im Verfahren Scharlach ständige Rechtsprechung der WgK Hannover II, die immerfort eine Schadensersatzpflicht der Stadt Hannover verneinte. Die WgK Hannover I hielt indessen an ihrer vorgefassten Meinung fest. Im Juni 1955 verurteilte die Kammer die Stadt Hannover im Verfahren Emilie Kornberg zur Schadensersatzpflicht und wies jede Verantwortlichkeit des Deutschen Reichs zurück. In ihrer Begründung stützten sich die Richter auf die neuen Beweismittel, bewerteten diese aber konträr zur zweiten Wiedergutmachungskammer am Landgericht Hannover. Die Stadt Hannover habe formal von Gauleiter Lauterbacher überhaupt keine Anweisungen annehmen dürfen und sich ohne größeres Risiko gegen die Aktion stellen können, die sie erkennbar in ihrem Namen ausführte.<sup>761</sup>

---

<sup>759</sup> Beschluss WgK Hannover II vom 05.07.1954, StAH Rechtsamt Nr. 20.

<sup>760</sup> Vermerk Rechtsamt der Stadt Hannover vom 13.04.1954, StAH Rechtsamt Nr. 1.

<sup>761</sup> Beschluss WgK Hannover I vom 24.06.1955, StAH Rechtsamt Nr. 62, o.Bl.

Die Entscheidung der WgK Hannover I sorgte 1955 aber letztlich nur noch kurzzeitig für Rechtsunsicherheit. Nach der im Verfahren Scharlach eingeleiteten rechtlichen Wende, wo die WgK Hannover II erstmals eine Haftung der Stadt Hannover für die „Aktion Lauterbacher“ gerichtlich zurückgewiesen hatte, war die Stadt Hannover Anfang September 1954 in die Offensive gegangen. Mit einer vorsorglichen Streitverkündung im zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Verfahren Julius Cohn kündigte das städtische Rechtsamt baldige Regressansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen an, beide vertreten durch die OFD Hannover. Das Deutsche Reich habe erwiesenermaßen einen Großteil des jüdischen Hausrats selbst verwertet und sei demzufolge im Falle einer Verurteilung im Wege des BGB regresspflichtig gegenüber der Stadt Hannover.<sup>762</sup> Die OFD Hannover, die bei fast allen Rückerstattungsverfahren wegen entzogenen Mobiliars aus der „Aktion Lauterbacher“ neben der Stadt Hannover als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden war, begann danach mit der Stadtverwaltung am grünen Tisch nach einer Lösung des „unerfreulichen Behördenstreits“<sup>763</sup> zu suchen.

Bis zum Umschwung in der Rechtsprechung hatte allein die Stadt Hannover im Fokus der Rückerstattungsverfahren gestanden. Die OFD Hannover hatte sich nur mit geringer Intensität an der gerichtlichen Ermittlung beteiligt. Der Stadt Hannover bei ihrem rechtlichen Abwehrkampf beizustehen, lag erkennbar nicht im staatlichen Interesse. Die Zeche für die „Aktion Lauterbacher“ sollte offenkundig einzig die Stadt Hannover zahlen. Schon aufgrund der drohenden Zahlungsverpflichtungen mochte sich die OFD Hannover wahrscheinlich einer kritischen Betrachtung der staatlichen Beteiligung nicht stellen. Erst mit der augenscheinlich nicht ganz freiwilligen Übersendung des besagten neuen Beweismaterials hatte sie den entscheidenden Anstoß zum Sinneswandel in der Rechtsprechung geliefert. Argumentativ stand die OFD Hannover auf dem Standpunkt, dass das Deutsche Reich zwar für die Entziehung des Hab und Guts der Deportierten zuständig war, bei der „Aktion Lauterbacher“ aber keine staatliche Dienststelle mitgewirkt und die Stadt Hannover auf eigene Rechnung und in eigenem Ermessen gehandelt habe. Eine etwaige Schadensersatzpflicht für den bei der Räumung zurückgelassenen Hausrat wies sie folglich beständig zurück. Komprimiert dargelegt ist die staatliche Argumentationslinie in den „Mob.-Verfahren“ in einer Beschwerdeschrift an das OLG Celle im Verfahren Edwin Scharlach. Die OFD Hannover räumte ein, dass Gauleiter Hartmann Lauterbacher vielleicht den „Wunsch“ zur Räumung gehabt hatte und auch „Träger des Gedankens“ gewesen sei. Eine Weisungsbefugnis gegenüber der Stadtverwaltung besaß der Gauleiter zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht. Die Stadt Hannover habe sich vielmehr die Räumungsidee des Gauleiters zu eigen gemacht und selbst-

---

<sup>762</sup> Streitverkündung der Stadt Hannover an das Land Niedersachsen und die Bundesrepublik Deutschland vom 03.09.1954, StAH Rechtsamt Nr. 74, Bl. 193-195.

<sup>763</sup> Stadt Hannover an OFD Hannover betr. Räumungsaktion Lauterbacher vom 25.11.1954, StAH Rechtsamt Nr. 7, o.Bl.

ständig in die Tat umgesetzt. Bei der Gauleitung könnte zwar eine moralische Verantwortung zur „Aktion Lauterbacher“ verortet werden, doch aktiv habe sich keine Stelle des Deutschen Reichs beteiligt.<sup>764</sup>

Im November 1954 erfolgten eine erste Erörterung zwischen der Stadt Hannover und der OFD Hannover über Bedingungen für eine gemeinsame Regelung. Die Stadt Hannover schlug anschließend der staatlichen Seite vor – bestärkt von der ständigen Rechtsprechung der WgK Hannover II und der noch nicht erfolgten Entscheidung aufgrund des neuen Materials der WgK Hannover I –, eine Schadensersatzpflicht anteilig im Binnenverhältnis von 6:1 festzulegen, „um den Betroffenen gegenüber auch einen großzügigen Akt der Wiedergutmachung zu dokumentieren.“<sup>765</sup> Das Bundesfinanzministerium bot im März 1955 an, 75 % der entstehenden Verpflichtungen anzuerkennen. Doch die Stadt Hannover verlangte zum einen eine geringere Beteiligungsquote und wies auch auf das bekannte Problem hin, dass bis zu einer Übernahme der Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs durch die Bundesrepublik allein die Stadt Hannover gesamtschuldnerisch hätte zahlen müssen. Erst über eine spätere Verrechnung hätte sie sich den staatlichen Anteil zurückzahlen lassen können.<sup>766</sup>

Bei einem Treffen Anfang Juni 1955 im Bundesfinanzministerium kam es dann zu einer Verständigung. Das Bundesfinanzministerium erklärte sich bereit, die Alleinverantwortung für die Rückerstattungsverfahren zur „Aktion Lauterbacher“ zu übernehmen.<sup>767</sup> In den betreffenden Rückerstattungsverfahren erhob die OFD Hannover aus diesem Grund im Folgenden keinen Widerspruch mehr gegen die Anerkennung einer Schadensersatzpflicht bzw. zog eingelegte Rechtsmittel zurück.<sup>768</sup>

Die genauen Bedingungen der Einigung zwischen der Stadt Hannover und dem Bundesfinanzministerium sind nicht bekannt. Ob die Stadt Hannover im Innenverhältnis später noch Zahlungen für einen kleinen Teil der Schadensersatzsummen an das Bundesfinanzministerium leistete, ist bislang nicht erkennbar. Offenbar konnte sich die Stadt Hannover gegenüber dem Bundesfinanzministerium letztlich auf ganzer Linie mit ihrer auf maximaler Schadloshaltung bedachten Rechtsposition durchsetzen. Was das Bundesfinanzministerium dazu bewog, auf eine weitere Auseinandersetzung und eine wenn auch geringe finanzielle Beteiligung der Stadt Hannover an der Last der Schadensersatzzahlungen zu verzichten, muss weiteren Forschungen vorbehalten bleiben.

---

<sup>764</sup> Beschwerdeschrift der OFD Hannover an das OLG Celle vom 21.02.1955, StAH Rechtsamt Nr. 20, o.Bl.

<sup>765</sup> Stadt Hannover an OFD Hannover betr. Räumungsaktion Lauterbacher vom 25.11.1954, StAH Rechtsamt Nr. 7, o.Bl.

<sup>766</sup> OFD Hannover an Stadt Hannover betr. Beteiligung der Stadt Hannover an den Hausratsschäden der Mob.-Aktion im September 1941 vom 17.03.1955, StAH Rechtsamt Nr. 7, o.Bl.; Antwort der Stadt Hannover an OFD Hannover vom 26.04.1955, ebd.

<sup>767</sup> OFD Hannover an Stadt Hannover vom 26.07.1955, StAH Rechtsamt Nr. 7, o.Bl. Jürgen Lillteicher berichtet in seiner Studie sogar davon, dass die Rückerstattungsreferenten der Oberfinanzbehörden sich schon im Oktober 1953 darüber einig waren dass der Staat solche Ansprüche gegen die Kommunen übernehmen müsse. Lillteicher, Restitution, S. 284.

<sup>768</sup> Bundesministerium der Finanzen an JTC betr. Beteiligung der Stadt Hannover an den Hausratsschäden der Mob.-Aktion im September 1941 vom 07.06.1955, StAH Rechtsamt Nr. 7, o.Bl.

Das erwähnte Urteil der WgK Hannover I im Verfahren Kornberg vom 26. Juni 1955 stand dieser Vereinbarung anfänglich noch entgegen, indem es eine Alleinhaftung der Stadt Hannover feststellte. Im von der Stadt Hannover angestregten Beschwerdeverfahren vor dem OLG Celle hatte die Entscheidung dann allerdings angesichts der ständigen Rechtsprechung der WgK Hannover II und der bereits getroffenen Vereinbarung zwischen der Stadt Hannover und dem Bundesfinanzministerium keinen Bestand mehr. Das OLG Celle hob die Urteile der WgK Hannover I sukzessive auf und sorgte damit für eine kontinuierliche Rechtsprechung, nach der die Stadt Hannover im Sinne des Rückerstattungsgesetzes endgültig nicht haftbar war.<sup>769</sup>

Mit der grundsätzlichen Anerkennung einer Schadensersatzpflicht des ehemaligen Deutschen Reichs drehten sich die Rückerstattungsverfahren, die bis dahin zurückgestellt oder noch nicht entschieden worden waren, in der Regel nur noch um die Ermittlung der Höhe der Ersatzleistung. Bei der Feststellung der anzulegenden Wiederbeschaffungswerte griffen die Sachverständigen nun auf die regelmäßig von der OFD Hannover aus ihren Unterlagen zur Verfügung gestellten Schätzerlisten von 1941 zurück.<sup>770</sup> Grundsätzlich konnten die Rückerstattungsverfahren damit zeitnah und – bis auf Sonderfälle – weitestgehend problemlos beendet werden.

In der Regel galt dies gleichfalls für die Verfahren, die von der JTC, der jüdischen Nachfolgeorganisation für erbenloses Vermögen in der britischen Zone, durchgeführt wurden. Eine Ausnahme bildeten aber jene Fälle, in denen es der JTC nicht gelang, ihren Anspruch mit Beweisen zu untermauern. Die JTC hatte beim Zentralamt in Bad Nenndorf am 28. Januar 1952 eine Sammelanmeldung für erbenloses jüdisches Vermögen abgegeben.<sup>771</sup> Eine größere Anzahl entfiel auf die bei der „Aktion Lauterbacher“ entzogenen Wohnungseinrichtungen. Die Bearbeitung der Fälle war auf Antrag der JTC, die sich aufgrund der drohenden Überlastungen der Wiedergutmachungsbehörden auf eine Aussetzung geeinigt hatten, bis zur Beendigung der Verfahren Walter Rheinhold und Julius Cohn zurückgestellt worden. Nach der grundsätzlichen Klärung der rückerstattungsrechtlichen Haftungsverantwortung strebte die JTC eine außergerichtliche

---

<sup>769</sup> Beschluss OLG Celle vom 26.09.1955, StAH Rechtsamt Nr. 62. Nach der Zurückverweisung durch das OLG Celle änderte die WgK Hannover I ihre Entscheidung im Verfahren Emilie Kornberg und den anderen Prozessen ab und passte sich der herrschenden Rechtsprechung an.

<sup>770</sup> Die Stadt Hannover erhielt beispielsweise im Juli 1955 für 24 Fälle die aufgestellten Schätzerlisten. Vgl. Stadt Hannover an OFD Hannover vom 14.07.1955, StAH Rechtsamt Nr. 7, o.Bl.

<sup>771</sup> Ein Formblatt der Nachricht des Zentralamts Bad Nenndorf an das WgA Hannover enthält neben einem Eintrag für den Geschädigten-Namen bei beweglichem Vermögen vorgefasst die Angaben „Schmuck und Wertsachen, Wohnungseinrichtung und Hausrat“ in Hannover und bezeichnete als Erwerber das Deutsche Reich und andere. Daneben enthielt das Formblatt freie Felder für unbewegliches Vermögen und die örtliche Lage des Gegenstands. Zudem enthielt die Klausel: „Diese Anmeldung erstreckt sich auch auf alle sonstigen feststellbaren Vermögensgegenstände des oben angeführten Verfolgten, auch soweit sie vorstehend im einzelnen nicht angeführt sind.“ Die Klausel diente der Wahrung der Anmeldefrist und ermöglichte zugleich die spätere Spezifizierung des Vermögensgegenstands. Im Fall Hella Goldschmidt, Blumenauerstr. 18, reichte die JTC beispielsweise im Dezember 1953 zusätzliche Angaben zur Anmeldung nach. Zentralamt für Vermögensverwaltung an WgA Hannover vom 13.01.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2788, Bl. 13-15.

Einigung mit den staatlichen Stellen über diese Fälle an.<sup>772</sup> Insbesondere kam hierbei das bereits erwähnte Problem der „Bagatellgrenze“ der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 über einen Mindestwert von 1.000 RM für Vermögensgegenstände zum Tragen. Beispielsweise hatte die JTC für den deportierten Max Fränkel, der bis zu seiner Einweisung in das „Judenhaus“ Scholvinstr. 2 in der Arndtstr. 2 gelebt hatte, ohne nähere Details dessen zurückgelassene Wohnungseinrichtung und Hausrat zur Rückerstattung angemeldet. Im Verfahren konnte über Zeugenbefragungen ermittelt werden, dass Max Fränkel zur Untermiete in einem möblierten Zimmer gelebt und keine eigenen Möbel besessen hatte. Ein praktisches Erreichen der Wertgrenze schied damit für die entscheidende WgK Hannover aus. Der Antrag wurde zurückgewiesen.<sup>773</sup>

Erfolgreicher gestaltete sich dagegen das Verfahren nach Frieda de Vries. Die JTC hatte hier anfangs lediglich eine Couch und einen Stuhl im Wert von 50 RM angemeldet, die in der vor der Deportation ausgefüllten Vermögenserklärung aufgeführt waren. Ohne eine gleichzeitige Anmeldung der noch unspezifizierten Einrichtung aus den vor der „Aktion Lauterbacher“ bewohnten Räumlichkeiten in der Herrenstr. 6 hätten die entzogenen Gegenstände wertmäßig nicht ausgereicht für einen gelungenen Rückerstattungsbeschluss. Die im Auftrag des Oberbürgermeisters Hannover im September 1941 angefertigte Schätzliste des zurückgelassenen Inventars verzeichnete allerdings lediglich einen Wert von 645 RM, woraufhin die OFD Hannover wiederum das Nichterreichen der Wertgrenze anmerkte. Die JTC hielt dem eine deutlich über der Wertgrenze rangierende allgemeine Schätzung der Einrichtung einer 1-Zimmer-Wohnung entgegen. Als Bewertungsgrundlage für Hausratsschäden verwandte die JTC hierfür eine Verbindung der sogenannten Hamburger Richtlinie von 1944 für die Feststellung der Bombenschäden von Hausbewohnern mit dem Durchschnittswert der nachgewiesenen Versteigerungserlöse für Hausrat und Umzugsgut aus der Gesamtzahl der bekannten Fälle der JTC.<sup>774</sup> Nach Zeugenaussagen hatten Frieda de Vries und ihre Schwester sogar eine gut möblierte Pension mit vier Zimmern betrieben. Ein Gutachten über die in der Schätzliste aufgeführten Gegenstände ergab schließlich einen deutlich über der Wertgrenze liegenden damaligen Zeitwert. Zu einem Urteil gelangte die WgK Hannover allerdings nicht mehr, denn ab Ende Juli 1956 zog die JTC ihren Anspruch in diesem Verfahren und auch in allen übrigen Verfahren zum selben Komplex zurück.<sup>775</sup> Am 16. März 1956 war es nach langen Verhandlungen zu einem Globalvergleich zwischen der Bundesrepu-

---

<sup>772</sup> Abschrift des Schreiben der JTC an das WgA Hannover betr. Mob.-Fälle in Hannover vom 04.09.1952, StAH Rechtsamt Nr. 6, o.Bl.

<sup>773</sup> Vgl. Rückerstattungsverfahren nach Max Fränkel durch JTC gegen die Stadt Hannover und das Deutsche Reich wegen entzogenem Hausrat, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5286.

<sup>774</sup> JTC betr. Bewertung von entzogenem Hausrat vom 25.06.1953, StAH Rechtsamt Nr. 1, o.Bl.

<sup>775</sup> Für das Rückerstattungsverfahren nach Frieda de Vries durch die JTC gegen die Stadt Hannover und das Deutsche Reich wegen entzogenem Hausrat siehe NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 3769. Zur Rücknahme der Ansprüche der JTC ab Ende Juli 1956 vgl. Vermerk der Stadt Hannover betr. Chronologische Übersicht über die Entwicklung der Rückerstattungsverfahren vom 01.10.1956, StAH Rechtsamt Nr. 7, o.Bl.

blik Deutschland und den jüdischen Nachfolgeorganisationen für das erbenlose Vermögen, wie JTC und JRSO, gekommen. Die Bundesrepublik zahlte an die Nachfolgeorganisationen für die Abgeltung ihrer rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüche 75 Millionen DM nebst späterer Nachzahlungen. Die JTC und die anderen Organisationen verzichteten dafür auf ihre angemeldeten Ansprüche. Abgedeckt wurden durch diese Regelung auch die Schadensersatzansprüche der JTC für die entzogenen Gegenstände bei der „Aktion Lauterbacher“.<sup>776</sup>

Insgesamt betrachtet entwickelten sich die Rückerstattungsverfahren zur Zwangsräumung letztlich in gleicher Weise wie die Verfahren der „Pfandleihaktion“. Die Stadt Hannover konnte, obwohl in wesentlich stärkerem Maße in die „Aktion Lauterbacher“ involviert, im Rückerstattungsverfahren von den Verfolgten nicht zum Schadensersatz herangezogen werden. Die rechtliche Schuld lag damit erneut allein beim Deutschen Reich. Angesichts der Beweislage zur „Aktion Lauterbacher“, deren gesetzliche Grundlage und Entstehungsgeschichte zu Beginn äußerst lückenhaft waren, bestanden in den dargestellten ersten Grundsatzverfahren begründete Hoffnungen auf Seiten der Verfolgten, eine Verurteilung der Stadt Hannover zu erwirken. Trotzdem gelang es letztlich nur dem jüdischen Antragsteller Julius Cohn, von der Stadt Hannover eine Schadensersatzzahlung zu erhalten. Im Gegensatz zu den übrigen Anspruchstellern kam er dadurch bereits vor Erlass des BRüG in den Genuss der Schadensersatzsumme.

Während die Stadt Hannover aus fiskalischen und moralischen Gründen alle Rechtsmittel und Rechtsargumente ins Feld führte, um eine grundsätzliche Schadensersatzpflicht zu vermeiden, behinderte das Verhalten der OFD Hannover jahrelang die Beweisaufnahme in diesen Fällen. Erst der vermutlich wissentlich vorenthaltene Schriftwechsel der OFD Hannover eröffnete ab 1954 der Stadt Hannover und den Wiedergutmachungsbehörden die Möglichkeit, den rückerstattungsrechtlichen Pflichtigen, das Deutsche Reich, zu verurteilen. Letztlich war es auch bei dieser Maßnahme der deutsche Staat, der, wie aus den Abrechnungen hervorgeht, von der Vertreibung der hannoverschen Juden aus ihren Wohnungen finanziell profitiert hatte.

---

<sup>776</sup> Weismann, Nachfolgeorganisationen, S. 774f. Der englische Text des Globalvergleichs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den jüdischen Nachfolgeorganisationen vom 16.03.1956 ist abgedruckt in: Kapralik, Reclaiming, S. 162-163.

# V Privatpersonen und Unternehmen als Rückerstattungspflichtige

## 1 Grundlagen der privaten Rückerstattungsverfahren

Von der nationalsozialistischen Judenverfolgung hatte nicht allein der Staat, das Deutsche Reich, profitiert. Eine Vielzahl an jüdischen Vermögenswerten war zwischen 1933 bis 1945 und teils auch erst nach Kriegsende in den Besitz der nichtjüdischen deutschen Bevölkerung übergegangen. Wichtigstes Unterscheidungsmerkmal des Transfers jüdischen Eigentums in nichtjüdischen Privatbesitz gegenüber der staatlichen Enteignungspolitik war die Form der Übertragung. Der deutsche Staat hatte sich bis auf Ausnahmen jüdische Vermögensgegenstände über den Erlass von Gesetzen, Verordnungen oder anderen staatlichen Verwaltungsakten einverleibt. Hingegen hatten Privatpersonen überwiegend im Wege des Erwerbs die Inhaberschaft über jüdische Vermögensgegenstände eingenommen.

Die Transaktion erfolgte üblicherweise über ein formales Rechtsgeschäft zwischen Verkäufer und Erwerber mit der Zahlung eines Kaufpreises. Zu unterscheiden sind dabei zwei Formen: der direkte Kauf vom jüdischen Veräußerer und der zeitlich spätere Erwerb ehemaligen jüdischen Eigentums von einem nichtjüdischen Erst-, Zweit- oder Dritterwerber, was beispielsweise bei einer Versteigerung des Eigentums von Deportierten der Fall war. Bei einem direkten Kauf hatten der jetzige Besitzer und der jüdische Verkäufer zumindest formell miteinander den Kaufvertrag ausgehandelt und sich auf einen Kaufpreis geeinigt. Bei einem indirekten Zweiterwerb hatte der heutige Besitzer dagegen nicht selbst den Vermögensgegenstand vom ehemaligen jüdischen Eigentümer erworben, sondern hatte ihn einem nichtjüdischen Erwerber abgekauft.

Aus der Sicht des BrREG spielte diese Abgrenzung allerdings keine größere Rolle. Nach dem Willen des britischen Gesetzgebers war es zunächst unerheblich, wie und wann der jüdische Vermögensgegenstand in die Hände des aktuellen Besitzers gelangt war. Entscheidend war für das Verfahren allein der Umstand, in wessen Besitz sich der Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt der Rückerstattungsanmeldung befand. Der aktuelle Besitzer war der Rückerstattungspflichtige.

Im Rückerstattungsverfahren konnte sich zudem weder der private Ersterwerber noch ein nachrangiger Käufer darauf berufen, „in gutem Glauben“ den Gegenstand erworben zu haben. Den im deutschen bürgerlichen Recht (§ 932ff BGB) verankerten Schutz des gutgläubigen Erwerbers, sofern er tatsächlich in gutem Glauben gehandelt hatte und der Verkäufer wahrhaftig rechtmäßig im Besitz selbigen gewesen war, hatten die angloamerikanischen Rückerstattungsgesetze – mit Ausnahme der französischen



Besatzungszone – bewusst ausgeschlossen.<sup>777</sup> Es bleibt letztlich strittig, ob und inwieweit die privaten Erwerber bei Zivilprozessen von diesen Vorschriften tatsächlich geschützt worden wären. Konnte ein Käufer überhaupt „guten Glaubens“ gewesen sein, wo doch die Zwangslage der deutschen Juden allgemein „bekannt“ gewesen war? War die unrechtmäßige Herkunft der versteigerten Gegenstände den Erwerbern tatsächlich verborgen geblieben? Konnte der Zweit- oder Dritterwerber eines Grundstücks nicht vom jüdischen Vorbesitzer wissen? Rechtsexperten wie der früher verfolgte Jurist Hendrik George van Dam (Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland 1950-1973), der 1949 einen frühen Rechtskommentar zum BrREG verfasste, als auch Otto Küster, Rudolf Callmann oder Max Hachenburg argumentierten, dass Erwerbern auch im zivilrechtlichen Verfahren der Schutz der Gutgläubigkeit verwehrt worden wäre.<sup>778</sup> Die meisten Rechtskommentare zu den angloamerikanischen Rückerstattungsgesetzen gingen dagegen grundsätzlich von einer Anwendbarkeit des im BGB verankerten Schutzes des gutgläubigen Erwerbers aus.<sup>779</sup> Um den Sinn der Rückerstattung nicht zu entleeren, war der Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs von der Rückerstattungspflicht daher folgerichtig.

*„Die generelle Möglichkeit des Erwerbs kraft guten Glaubens hätte die R[ückerstattung] ihres eigentlichen Inhalts beraubt: das Unrecht wieder in Recht zu verwandeln. Die R[ückerstattung] wäre bei Aufrechterhaltung des Schutzes des guten Glaubens ein Torso geblieben.“<sup>780</sup>*

Einzig für den Erwerb beweglicher Sachen im ordnungsgemäßen alltäglichen Geschäftsverkehr, wie beispielsweise Dingen des täglichen Bedarfs, ein bei einem jüdischen Geschäftsinhaber gekauftes Möbelstück, aber auch anonym über den Aktienmarkt erworbene Wertpapiere, bestand keine Rückerstattungspflicht. Mit dieser Regelung sollte in erster Linie der unverdächtige gutgläubige „tägliche gedankenlose Verkehr“ geschützt werden.<sup>781</sup> Ausgenommen blieben jedoch zum einen Gegenstände von künstlerischer, religiöser, oder wissenschaftlicher Bedeutung. Zum anderen galt es nicht für Sachen, die bei einer Versteigerung oder bei einem Unternehmen erworben wurden, „das sich in der Hauptsache mit der Verwertung ungerechtfertigt entzogener Vermögensgegenstände befaßte.“<sup>782</sup>

---

<sup>777</sup> Art. 1 Abs. 3 BrREG; Art. 6 Verordnung Nr. 120 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte vom 10.11.1947 (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland 1947, S. 1219).

<sup>778</sup> Nietzel, Handeln, S. 275f; Küster, Erfahrungen, S. 6f; Rudolf Callmann: Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines britischen Rückerstattungsgesetzes. In: Aufbau vom 16.07.1948, S. 5–6; Hachenburg, Probleme, S. 49f.

<sup>779</sup> Godin / Godin, Kommentar, S. 277f; Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 63f; Kubuschok / Weißstein, Rückerstattungsrecht, S. 55f.

<sup>780</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 168.

<sup>781</sup> Godin, Rückerstattung, S. 463. Siehe hierzu ebenfalls Peters, Kommentar, S. 107f; Schwarz, Rückerstattung, S. 169f; Hachenburg, Probleme, S. 53f.

<sup>782</sup> Art. 15 BrREG. Für den unter bestimmten Voraussetzungen gültigen Schutz der Gutgläubigkeit bei Käufen von Inhaberpapieren siehe Art. 17 BrREG.

Die jüdischen Organisationen hatten bereits 1946/47 bei den Beratungen zum USREG auf eine Nichtberücksichtigung des Schutzes des „guten Glaubens“ gedrängt.<sup>783</sup> Sie befürchteten ein rechtliches Einfallstor für die Ablehnung einer Vielzahl an Rückerstattungsansprüchen gegen private Erwerber. In einem frühen Entwurf des britischen Gesetzes war dagegen der Schutz des guten Glaubens nicht aufgehoben worden. Rudolf Callmann erinnerte daher 1948 in der jüdischen Zeitung „Aufbau“ daran, dass auch nach dem BGB ein bei einem Diebstahl gestohlener Gegenstand vom späteren gutgläubigen Erwerber wieder zurückgegeben werden musste. Bestand denn für die in der Zwangssituation abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wirklich ein Unterschied zum Diebstahl?<sup>784</sup> Die deutsche Seite wiederum, die anfangs sogar überhaupt nur eine Wegnahme durch Staatsakt und damit keine privaten „Arisierungen“ in die Rückerstattung einbeziehen wollten, hatte bei den Verhandlungen mit der amerikanischen Militärregierung erfolglos auf einen Schutz des gutgläubigen Erwerbs plädiert.<sup>785</sup>

Die alliierten Rückerstattungsgesetze und ihre Durchführung stießen, nachdem sie weitestgehend intern in Zirkeln von Experten und politischen Vertretern vorbereitet worden waren, in der deutschen Öffentlichkeit bald auf vielfältige Formen der Kritik und des Widerstands. Allgemeine öffentliche Akzeptanz erfuhr nur die Rückgabe des Vermögens der Gewerkschaften, Kirchen und Parteien, die in Opposition zum NS-Regime gestanden hatten. Gerade aber die Rückerstattung entzogenen jüdischen Eigentums aus privater Hand, die den Großteil der Rückerstattungsverfahren und ihren überwiegenden Zweck ausmachte, weckte bei vielen überwunden geglaubte antisemitische Ressentiments, die von den Gegnern der Rückerstattung für ihre Zwecke gezielt angesprochen wurden.<sup>786</sup>

Als treibende Kraft der öffentlichen Diskussion über die Rückerstattung wirkten vor allem die sich in der Bundesrepublik bildenden Interessenverbände der Rückerstattungspflichtigen. Viele Pflichtige, vor allem Hausbesitzer und Einzelhändler, sahen sich ihrer

---

<sup>783</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 108.

<sup>784</sup> „Macht es denn wirklich einen so großen Unterschied, ob derjenige, der einen Gegenstand von einem Dieb erworben hat, in jedem Falle, also auch dann, wenn er von dem Diebstahl nichts wusste, zur Herausgabe verpflichtet ist, oder ob er einen Gegenstand herausgeben muss, der dem früheren Eigentümer zwar nicht gestohlen, aber doch unter Umständen entzogen wurde, die ihn in eine seine freie Willensbestimmung ausschließende Zwangslage versetzte.“ Rudolf Callmann: Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines britischen Rückerstattungsgesetzes. In: Aufbau vom 16.07.1948, S. 5–6, hier S. 5.

<sup>785</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 112f.

<sup>786</sup> Rainer Erb: Die Rückerstattung. Ein Kristallisationspunkt für Antisemitismus. In: Werner Bergmann (Hrsg.): Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, Opladen 1990, S. 238–252, hier S. 238, 245 u.a. Ein sprechendes Beispiel ist die soziologische Schrift von Helmuth Köhler, dem Schriftleiter der rückerstattungs-kritischen Zeitschrift „Die Restitution“. In diesem Buch, das ein Kapitel über den „soziale[n] Platz der Juden im Gastvolk“ enthält, wird an mehreren Stellen u.a. das antisemitische Bild der „raffigierigen Juden“ gezeichnet, die zunächst keinen Grund für Ansprüche gegen private Personen sahen. Erst als ihnen die Möglichkeiten der Rückerstattungsgesetze klar geworden seien, wäre es zu „umwälzende[n] Haltungsänderungen“ (S. 119) gekommen. An anderer Stelle wird mit ähnlicher Tendenz auf einen vermeintlichen Handel mit Rückerstattungsanträgen an den US-Börsen verwiesen. Helmuth Köhler: Entziehung, Beraubung, Rückerstattung. Vom Wandel der Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden durch Verfolgung und Restitution, Baden-Baden 1951, S. 121. Zu Helmuth Köhler siehe ferner Erb, Rückerstattung, S. 247f; Grossmann, Ehrenschild, S. 62; Schwarz, Rückerstattung, S. 72.

Meinung nach zu Unrecht von der Rückerstattung betroffen. Aus ihrer Sicht hatten sie das frühere jüdische Eigentum rechtlich und kaufmännisch regulär und gesetzeskonform erworben. Ihr 1950 gegründeter Dachverband, die „Bundesvereinigung für loyale Restitution“, gab zwischen 1950 und 1954 die Zeitschrift „Die Restitution“ heraus, die als zentrales Sprachrohr diente.<sup>787</sup>

Zu ihren Forderungen zählte entweder die Rücknahme der Rückerstattungsgesetze oder zumindest deren Abmilderung, wodurch nur der deutsche Staat, als Hauptverantwortlicher für die nationalsozialistische Verfolgungspolitik, und jene, die von Erpressung und Zwang finanziell profitiert hätten, zur Rückerstattung verpflichtet wären. Mindestens aber sollte der Schutz des „guten Glaubens“ wieder gewährleistet werden. Gerne wurde in diesem Zusammenhang auf die gutgläubigen, aber dennoch pflichtigen Zweit- und Dritterwerber verwiesen, die selbst überhaupt nicht an der ursprünglichen Entziehung beteiligt gewesen waren. Für diese Gruppe der Pflichtigen bedeutete die Rückerstattung, wodurch sie beispielsweise ihr Haus restituieren mussten, verständlicherweise ein gewisse Härte. In der Praxis waren diese Fälle aber wohl eher die Ausnahme. In den eingesehenen Rückerstattungsfällen aus Hannover trat eine solche Konstellation u.a. auf bei einem weiterverkauften Auto und einem Grundstück sowie einem ursprünglich vom Deutschen Reich erworbenen Hof in der Gemeinde Tettensen.<sup>788</sup> Einen weiteren Kritikpunkt bildete die Benachteiligung der Rückerstattungspflichtigen bei der Rückzahlung des vom Staat eingezogenen Kaufpreises. Die Pflichtigen erhielten im Austausch für das restituierte Eigentum den Anspruch auf den von ihnen gezahlten Kaufpreis gegenüber dem deutschen Staat, der aber, wie bereits mehrfach gezeigt, bis zum Erlass des BüRG 1957 wertlos blieb. Grundsätzlich verlangten die Rückerstattungsgegner auch eine stärkere Berücksichtigung der Motive des jüdischen Veräußerers, der Umstände und Bedingungen der Eigentumsübertragung und das Verhalten der Käu-

---

<sup>787</sup> Siehe u.a. Erb, Rückerstattung, S. 239f, 248; Benno Nietzel: Die jüdische Presse und die Debatte um die Rückerstattung entzogenen Eigentums 1945–1952. In: Susanne Schönborn (Hrsg.): Zwischen Erinnerung und Neubeginn. Zur deutsch-jüdischen Geschichte nach 1945, München 2006, S. 135–159, hier S. 144–159; Lillteicher, Restitution, S. 137–144; Rummel / Rath, Enteignung, S. 270; Klatt, Unbequeme, S. 274; Goschler, Schuld, S. 205–208; Goschler, Politik, S. 110f; Constantin Goschler: Zwei Wellen der Restitution. Die Rückgabe jüdischen Eigentums nach 1945 und 1990. In: Inka Bertz, Ika Dorrman (Hrsg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute, Göttingen 2008, S. 30–45, hier S. 36.

<sup>788</sup> Bei dem besagten Grundstück handelte sich um die Wallmodenstr. 14, dessen Eigentümer, Josef Cohn und sein Schwager Paul Cohn, der Inhaber des Textilgeschäfts Ermann & Co, Steintorstr. 10, es im Dezember 1938 an Arthur Boese veräußerten, der beim Kauf u.a. seinen NSDAP-Lichtbildausweis vorzeigte. 1940 verkaufte Arthur Boese, der nach späteren Aussagen der „arische“ Schwager von Paul Cohn war (siehe hierzu NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 295/1-2), das Grundstück weiter an den Steuerberater Dr. Fritz Wilcke. Im Rückerstattungsverfahren erklärte sich Wilcke 1951 dann rasch zu einem Vergleich bereit. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 42. Für die beiden anderen genannten Verfahren vgl. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 910 (siehe für die Rückerstattung des Autos die Darstellung in Kapitel „B V 3“); NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 7418. Bei letzterem Verfahren handelt es sich um den Versuch des Zweiterwerbers, vom Deutschen Reich den Kaufpreis zurückzuerhalten. Den 1941 an das Deutsche Reich gefallenen Hof der jüdischen Geschwister Gertrud und Mary Cohen hatte der Landwirt 1955 auf Beschluss der WgK Osnabrück den Erben Cohen zurückgeben müssen. Derartige Regressforderungen gehörten aber nicht in den Zuständigkeitsbereich des BrREG. Sie wurden später über das 1957 ergangene Allgemeine Kriegsfolgegesetz abgegolten.

fer gegenüber den jüdischen Eigentümern. Sinnstiftend für diese Forderung war die von den Rückerstattungspflichtigen propagierte Figur des „loyalen Erwerbers“, die in der Realität nur selten vorgekommen war. Im Unterschied zu den „böswilligen“ Ariseuren, die zu Recht das Eigentum restituieren mussten, hätte die große Masse der Pflichtigen das Eigentum nicht nur im „guten Glauben“ sondern auch auf „loyale“ Weise vom jüdischen Eigentümer erworben.<sup>789</sup>

*„Es sind sehr oft solche, die dem früheren jüdischen (oder sonstwie verfolgten) Eigentümer wohlgesinnt waren und ihm trotz der damit verbundenen Gefahren geholfen haben oder mindestens helfen wollten.“<sup>790</sup>*

Rückhalt fanden die bis zu 150.000 Rückerstattungspflichtigen<sup>791</sup> mit ihren Belangen in der Politik bei der FDP und der CDU.<sup>792</sup> Im Bundestag fragte die CDU/CSU-Fraktion 1950 beispielsweise direkt:

*„Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um offenkundige Härten des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 zu beheben? Ist eine Abänderung dieses Gesetzes, durch das in vielen Fällen auch gutgläubige Erwerber und solche Erwerber schwer getroffen werden, die einen angemessenen Kaufpreis gezahlt und aus der Notlage des Verfolgten keinen Nutzen gezogen haben, von der Bundesregierung vorgeschlagen worden? Ist ein sonstiger Ausgleich zu Gunsten derartiger Erwerber etwa aus öffentlichen Mitteln ins Auge gefaßt worden?“<sup>793</sup>*

---

<sup>789</sup> Zu den Forderungen der Rückerstattungspflichtigen siehe Lillteicher, Restitution, S. 137-144; Schwarz, Rückerstattung, S. 71-81; Erb, Rückerstattung, S. 239-242.

<sup>790</sup> Eugen Schilken: Grenzen der Wiedergutmachung. In: Der Betriebs-Berater 5 (1950), S. 515-517, hier S. 516. Der Autor Dr. jur. Eugen Schilken war zu diesem Zeitpunkt Landgerichtsrat in Koblenz.

<sup>791</sup> Die Rückerstattungspflichtigen gaben ihre Zahl mit 300.000 an. Nach Schätzungen von Walter Schwarz können es aber nicht über 150.000 gewesen sein. Schwarz, Rückerstattung, S. 74. Für die US-Besatzungszone rechnet Tobias Winstel mit rund 30.000 Pflichtigen. Winstel, Gerechtigkeit, S. 357.

<sup>792</sup> Lillteicher, Restitution, S. 143f; Goschler, Politik, S. 110f; Schwarz, Rückerstattung, S. 81-92; Pross, Wiedergutmachung, S. 52.

<sup>793</sup> CDU/CSU-Fraktion: Anfrage Nr. 125 betr. Rückerstattungsgesetz Nr. 59 und VO Nr. 120, BT-Drucksache 1/1455 vom 10.10.1950. In seiner Antwort zeigte der Bundesjustizminister Verständnis für die „starke Erbitterung“ der gutgläubigen Rückerstattungspflichtigen. „Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Rückerstattungsgesetze in vielen Fällen auch gutgläubige Erwerber und solche Erwerber schwer getroffen werden, die einen angemessenen Kaufpreis gezahlt und aus der Notlage des Verfolgten keinen Nutzen gezogen haben. Sie sind gezwungen, durch Rückgabe der von ihnen erworbenen, ursprünglich dem Verfolgten gehörigen Gegenstände einen Schaden wieder gutzumachen, an dessen Entstehung sie persönlich kein Verschulden trifft. Dieses Ergebnis ist besonders unbefriedigend in den nicht seltenen Fällen, in denen der Erwerber von dem Verfolgten auf dessen Bitte die nunmehr zurückzugebenden Gegenstände erworben hatte, und in den Fällen, in denen die Rückerstattung der zu angemessenem Preis oder gutgläubig erworbenen Gegenstände eine besonders schwere Schädigung, unter Umständen eine Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Rückerstattungspflichtigen bedeutet.“ Trotz der Ungerechtigkeiten für die Pflichtigen und der gleichzeitigen Unmöglichkeit, den Opfern auch nur annähernd alle Schäden ersetzen zu können, sei es aber angesichts des Umfangs der Forderungen der Verfolgten nicht möglich, dass die Bundesregierung und die Länder die Lasten der Rückerstattungspflichtigen übernehmen könnten. „Angesichts dieser Sachlage und in objektiver Abwägung der berechtigten Interessen beider Seiten sieht sich die Bundesregierung im wesentlichen nicht in der Lage, eine Abänderung der Rückerstattungsgesetzgebung bei der AHK [Alliierten Hohen Kommission] vorzuschlagen. Ein derartiger Vorschlag würde aussichtslos sein, er würde im Auslande zu schweren Angriffen auf die Bundesrepublik führen und er würde zudem kaum in einer Form gemacht wer-

In der Wochenzeitung DIE ZEIT erschienen zudem wiederholt Artikel, die sich im Sinne der Pflichtigen kritisch mit der Rückerstattung auseinandersetzten und Fälle von Missbrauch sowie Ungerechtigkeiten bei deren Durchführung anprangerten.<sup>794</sup> Trotz der gesellschaftlichen und politischen Rückendeckung gelang es den Verbänden der Pflichtigen aber nicht, Änderungen an den Rückerstattungsgesetzen durchzusetzen. Im Unterschied zur gesetzlichen Entnazifizierung, die ähnlicher gesellschaftlicher Kritik ausgesetzt war, gaben die Alliierten im Fall der Rückerstattung der Kritik nicht nach. Als Mitte der 1950er Jahre dann der Großteil der Rückerstattungsverfahren abgeschlossen war, erlahmte die öffentliche Unterstützung. 1954 musste das Erscheinen der Zeitschrift „Die Restitution“ eingestellt werden. Dennoch blieben die Rückerstattungsgegner weiterhin aktiv und versuchten Einfluss auf die Politik, beispielsweise auch auf die Entschädigungsgesetzgebung zu nehmen. 1960 waren ihre Bemühungen insofern von Erfolg gekrönt, als die Bundesregierung den sogenannten Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigten zunächst Darlehen für ihre Schäden einräumte. Die Kredite dienten der finanziellen Überbrückung bis zur Verkündung des Reparations-schädengesetzes am 12. Februar 1969, auf dessen Grundlage die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Rückerstattungsschadens geprüft und dieser gegebenenfalls entschädigt wurde.<sup>795</sup> In der Praxis zeigte sich aber, dass mit rund 10.500 positiven Bescheiden für Rückerstattungsgeschädigte entgegen der Agitation der Verbände deutlich weniger Pflichtige sich gutgläubig oder loyal genug verhalten hatten, um die gesetzlichen Kriterien für eine Entschädigung zu erfüllen. Viele Anträge scheiterten daran, dass der bei der „Arisierung“ gezahlte Kaufpreis nicht – wie vom Reparations-schädengesetz gefordert – mindestens 90 % des tatsächlichen Verkehrswerts betragen hatte. Die Privatpersonen durch die alliierten Gesetze auferlegte Rückerstattungspflicht war also in der überwiegenden Mehrheit der Fälle gerechtfertigt gewesen, weil die Rechtsgeschäfte durch die fehlende Angemessenheit des Kaufpreises gegen die guten Sitten verstoßen hatten.<sup>796</sup>

In der Rückerstattungspraxis unterschieden sich die privaten Verfahren wesentlich von der Durchsetzung der Restitutionsansprüche gegenüber dem Deutschen Reich. Bei den staatlichen Rückerstattungsverfahren stand, wie gezeigt, vor allem die Feststellbarkeit der Vermögensgegenstände und die Klärung der Verantwortlichkeit der Schadensersatzpflicht im Mittelpunkt der rechtlichen Erörterungen. Dass es sich in den meisten

---

den können, die eine wirklich gerechte Lösung darstellen würde.“ Bundesminister der Justiz: Beantwortung der Anfrage Nr. 125 der CDU/CSU-Fraktion betr. Rückerstattungsgesetz Nr. 59 und VO Nr. 120, BT-Drucksache 1/1567 vom 04.11.1950. Für die verschiedenen Anfragen und Anträge im Bundestag vgl. Schwarz, Rückerstattung, S. 81-92.

<sup>794</sup> Goschler, DIE ZEIT, S. 186-192. Beispiele für solche Artikel sind: Das Gesicht der „Wiedergutmachung“. In: Die Zeit vom 13.07.1950; Ewald Loveloh: Problematische Wiedergutmachung. In: Die Zeit vom 29.04.1948.

<sup>795</sup> Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz) vom 12.02.1969 (BGBl. I 1969, S. 105).

<sup>796</sup> Zu Genese und Durchführung des Reparationsschädengesetzes vgl. ausführlich Lillteicher, Restitution, S. 463-500.

Fällen um eine unter staatlichem Zwang erfolgte Wegnahme der Gegenstände gehandelt hatte, war dagegen zumeist unstrittig. Im Kontrast dazu ging es in den Verfahren mit privaten Pflichtigen wie Einzelpersonen und Unternehmen, analog aber auch bei den Kommunen, bis auf Ausnahmen um eine unfreiwillige Weggabe des Vermögensgegenstands durch den Antragsteller im Wege eines Verkaufs. Rechtlich stand bei diesen Verfahren vor allem die Klärung der Frage im Vordergrund, ob das damalige Rechtsgeschäft tatsächlich entgegen der Willensfreiheit des Verkäufers und damit im Sinne des BrREG unter Zwang erfolgt war. Nach dem BrREG wurde, wie bereits beschrieben, bei den rassistischen Kollektivverfolgten und jenen, die unmittelbar von direkter Verfolgung bedroht waren, eine solche ungerechtfertigte Entziehung gesetzlich vermutet.<sup>797</sup> Wollte der Pflichtige die Rückerstattung verhindern, musste er die zugunsten des Berechtigten vermutete Entziehung widerlegen. Er hatte den Nachweis zu erbringen, einen angemessenen Kaufpreis gezahlt zu haben, über welchen der Berechtigte frei hatte verfügen können.<sup>798</sup> Bei Rechtsgeschäften mit rassistisch Verfolgten nach dem 15. September 1935, dem Tag der Verabschiedung der Nürnberger Rassengesetze, musste der Pflichtige zusätzlich folgende Tatsachen belegen: Entweder das Rechtsgeschäft wäre auch ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten zustande gekommen oder der Pflichtige hatte „in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers wahrgenommen.“<sup>799</sup>

Entgegen der Kritik der Verbände der Rückerstattungspflichtigen enthielt das BrREG für den Pflichtigen also durchaus Wege, einen „loyalen Erwerb“ nachzuweisen, der die Rechte des Verkäufers in jeder Hinsicht gewahrt hatte. Diese Indikatoren für eine Entziehung zu entkräften, gelang in der Praxis aber, wie noch zu zeigen ist, nur wenigen Pflichtigen. Umgekehrt verzichteten zudem manche Berechtigte auf einen Rückerstattungsanspruch. Das Rechtsgeschäft war aus ihrer Sicht korrekt abgelaufen. Bei diesem Sachverhalt kam es üblicherweise überhaupt nicht zu einem Rückerstattungsverfahren. Anders sah es aus, wenn die die JTC als jüdische Nachfolgeorganisation für das erbenlose Vermögen einen Anspruch erhoben hatte. In diesem Fall musste der Berechtigte ausdrücklich seinen Verzicht erklären, um einen Übergang des Anspruchs und eine eventuelle Verurteilung des Pflichtigen zu verhindern.

Die privaten Rückerstattungsverfahren waren außerdem weniger geprägt von Grundsatzentscheidungen. Nach Herausbildung einer gültigen Rechtsprechung liefen die staatlichen Verfahren oftmals weitgehend reibungslos nach einem Schema ab. Im privaten Bereich bestimmten dagegen wesentlich mehr die Bedingungen des früheren Rechtsgeschäfts, die Art des Vermögensgegenstands, die finanzielle Nachkriegssituation der Parteien und der Ton der Kommunikation zwischen dem Berechtigten und dem Pflichtigen die Intensität und das Konfliktpotential des geführten Rechtsstreits. Generell lassen sich,

---

<sup>797</sup> Art. 3 Abs. 1 BrREG.

<sup>798</sup> Art. 3 Abs. 2 BrREG.

<sup>799</sup> Art. 3 Abs. 3 BrREG.

wie in den einzelnen Fällen noch erkennbar wird, folgende Muster grob feststellen. Vermögende Pflichtige, die das erworbene Grundstück nicht bewohnten, auf den Vermögensgegenstand nicht angewiesen waren oder das „arisierte“ Unternehmen ohne größere Beeinträchtigung fortführen wollten, strebten überwiegend eine vergleichsweise Lösung mit dem Berechtigten an. Bei finanziell schwächer aufgestellten Pflichtigen, die durch die Rückerstattung einen größeren Vermögensverlust befürchteten, weil sie beispielsweise ihr Wohnhaus hätten aufgeben müssen, entwickelten sich die Verfahren andererseits häufig zu mehrjährigen Prozessschlachten, in denen um jedes Detail gestritten wurde und am Ende oftmals die Gerichte urteilten mussten.<sup>800</sup> Doch generelle Streitpunkte waren wider Erwarten zumeist nicht die ungerechtfertigte Entziehung bzw. deren Widerlegung. Wie schon in den staatlichen Verfahren entzündete sich juristische Zwis- tigkeit hauptsächlich über die Höhe von Ausgleichszahlungen zwischen den Parteien. In der Regel war es bei den privaten Verfahren die Nachzahlung auf den nicht angemessenen Kaufpreis, welche der Pflichtige zu leisten hatte. Zu den weiteren Reizthemen zählte u.a. die Erstattung evtl. geleisteter besonderer Aufwendungen durch den Berechtigten oder die Höhe der tatsächlichen oder potentiellen Nutzungen aus dem Vermögensgegenstand seit der Entziehung. Über diese und andere Schwierigkeiten der Rückerstattungsverfahren gegen private Pflichtige wird im Folgenden anhand unterschiedlicher Fallbeispiele zu verschiedenen Formen der Entziehung berichtet.

## 2 Rückerstattung verschleuderten Mobiliars

Grundsätzlich dominierten in der Gruppe der Rückerstattungsverfahren gegen Privatpersonen die wertvollen Vermögensgegenstände wie Grundstücke oder Unternehmen. Die gesellschaftliche Beteiligung am Vermögensentzug bei der jüdischen Bevölkerung erschöpfte sich allerdings nicht in der „Arisierung“ hochpreisiger Vermögensobjekte, zu denen auch Kunst-, Schmuck- und andere Wertgegenstände zählten. Kleinteilige, oftmals geringwertige Sachwerte der jüdischen Bevölkerung wie Hausrat, Möbel und andere Gegenständen wie Bücher oder Spielzeug wurden von breiten Bevölkerungsteilen bei den staatlich organisierten Auktionen zur Verwertung des Eigentums der deportierten Juden ersteigert.<sup>801</sup> Als Ersatz für ihre zerstörten Wohnungseinrichtungen erhielten Bombengeschädigte zudem durch staatliche Stellen den Hausrat deportierter Juden aus den besetzten Gebieten.<sup>802</sup> Über die Schwierigkeiten für die jüdischen Antragsteller, nach Kriegsende private Erwerber bzw. Bezieher ihres früheren Eigentums ausfindig zu

---

<sup>800</sup> Siehe hierzu auch Schwarz, Rückerstattung, S. 69f.

<sup>801</sup> Für Hannover vgl. Buchholz, Besitzes; Weise, Raub, S. 180-199.

<sup>802</sup> Götz Aly: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt am Main 2005, S. 139-158; Bopf, Existenzvernichtung, S. 299.

machen, ist bereits in Kapitel „B IV 5 a“ berichtet worden. In der Regel wurden diese Ansprüche über Rückerstattungsverfahren gegen das Deutsche Reich abgehandelt.

Doch schon vor der Deportation hatten jüdische Bürger ihre Habseligkeiten im privaten Rahmen oder über selbstorganisierte Verkaufskationen deutlich unter Wert an Bekannte, Kollegen, Geschäftspartner, Nachbarn und ihnen völlig Fremde „verschleudert“. Bei diesen verfolgungsbedingten Notverkäufen aufgrund von Auswanderungsbestrebungen, Haushaltsauflösungen, Geldmangel oder erzwungenen Wohnungsverkleinerungen erwarben Personen aus allen Bevölkerungsschichten meist per Handschlag ganze Zimmereinrichtungen oder auch nur einzelne gebrauchte Gegenstände. Insbesondere beim Ankauf von Einrichtungsgegenständen auswandernder Juden profitierte die nichtjüdische Bevölkerung von der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik. Eine Mitnahme der Einrichtung ins Exil war aufgrund fehlender Transportkapazitäten, dem Verbot der Mitnahme einzelner Gegenstände durch die Devisenstellen<sup>803</sup> oder aus Geldmangel oftmals nur begrenzt möglich. Auch dienten die unter Zeitdruck durchgeführten Verkäufe dem Zweck, benötigte Mittel für die Auswanderung zu beschaffen oder den aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen Betätigungsfelder schwierigen Lebensunterhalt zu sichern. Aus ihrer schwachen Verhandlungs- und Rechtsposition heraus erzielten die jüdischen Veräußerer bei diesen Verkäufen im Allgemeinen nur mehr einen weit unter dem tatsächlichen Wert liegenden Preis für ihr Mobiliar und andere persönliche Gegenstände.<sup>804</sup>

Innerhalb der Rückerstattung bildeten Verfahren um privat „verschleuderte“ mobile Gegenstände zahlenmäßig nur eine Randgruppe. Für den Bereich des Landgerichts Hannover sind zumindest nur vereinzelt Fälle mit einem solchem Hintergrund ermittelbar. Ohne die Einzelheiten zu kennen, steht zu vermuten, dass viele Berechtigte die Identität der Käufer nicht (mehr) kannten oder ihnen der materielle Wert der Gegenstände nicht hoch genug für die Durchführung eines aufwendigen Rückerstattungsverfahrens erschien. Erschwerend kam hinzu, dass oftmals mehrere Erwerber an der Verschleuderung partizipiert hatten. Entsprechend viele Rückerstattungsverfahren hätten demzufolge angestrengt werden müssen. Trotzdem versuchten in Hannover und anderen Städten einige Berechtigte, sich auch im Einzelnen häufig nur geringerwertige Vermögensgegenstände wie Möbel oder Geschirr (mit Ausnahme höherwertiger Kunst- und Wertgegenstände) von den privaten Erwerbern zurückzuholen. Ausschlaggebend dürfte für

---

<sup>803</sup> Beispielsweise wurde Leo Nordschild, dem Inhaber der Firma Adolf Salberg GmbH, Spezialgeschäft für Geschenkartikel, Glas, Porzellan, Lederwaren, Georgstr. 15, beim Einladen seines Umzugsguts Ende 1938 die Mitnahme eines Großteils seiner Möbel und anderer Gegenstände von der Devisenstelle untersagt. „Sie mussten teilweise an zufällige Passanten verschleudert werden, teilweise mussten sie wegen Zeitmangel zurückgelassen werden.“ RA Rose an EB Hannover vom 01.10.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 108734, Bl. 29.

<sup>804</sup> Auf die von der Forschung bislang weitgehend vernachlässigte Bedeutung von „Verschleuderungsverkäufen“ für die Geschichte der „Arisierung“ hat zu Recht Marlene Klatt hingewiesen. Klatt, Unbequeme, S. 209-213. Ein ganz kurzer Hinweis auf die Verschleuderung von Mobilien findet sich zudem in: Bopf, Existenzvernichtung, S. 299.



dieses Verhalten oftmals der ideelle Wert gewesen sein, den die Gegenstände für Menschen besaßen, die aus ihrer Heimat geflüchtet oder deportiert worden waren, deren Angehörige ermordet oder in alle Welt zerstreut worden waren.<sup>805</sup>

Verschleudertes Mobiliar fiel als feststellbarer Vermögensgegenstand nach Kriegsende grundsätzlich unter die Bedingungen der alliierten Rückerstattungsgesetze. Theoretisch mussten die Berechtigten ihren Rückerstattungsanspruch gegen den nichtjüdischen Erwerber bzw. den aktuellen Besitzer der Sachen geltend machen. Das Problem war, wie bereits angedeutet, dass den Berechtigten bei den kleinteiligen Verkäufen gegen Barzahlung oftmals die Identität der nichtjüdischen Erwerber nicht mehr geläufig war. Solche Schwierigkeiten hatten im Speziellen Erben, die den seinerzeitigen Verkauf nicht miterlebt hatten. Selbst wenn der Name des Käufers bekannt war, bedeutete dies noch nicht, dass die Person nach Kriegsende auch auffindbar war. Eine Durchsetzung ihres Rückerstattungsanspruchs schien in der Praxis oftmals kaum mehr möglich. Der Schaden, der ihnen durch den Verlust der Vermögensgegenstände entstanden war, konnte bei dieser Konstellation stattdessen ab 1953 im Rahmen der Bundesentschädigungsgesetzes geltend gemacht werden. Kurz gesagt erhielten sie auf diesem Weg die Differenz zwischen dem angemessenem und damals gezahlten Kaufpreis als Entschädigung. Tatsächlich gingen für ihren Verschleuderungsschaden die meisten Berechtigten aus Hannover diesen Weg. Der einzige Haken war, dass der Anspruchsteller den Namen des Käufers nicht kennen durfte. Ansonsten musste das Rückerstattungsverfahren durchgeführt werden. Dies galt ebenfalls, wenn der namentlich eigentlich bekannte Erwerber nicht mehr greifbar war.<sup>806</sup>

Zu den wie erwähnt wenigen Berechtigten aus Hannover, die über das Rückerstattungsverfahren verschleuderte Möbel beansprucht und sogar restituiert bekamen, gehörte der frühere Inhaber des 1911 gegründeten Seidenhaus Marx in der Georgstr. 50 (Zweigfiliale Limmerstr. 1), der Kaufmann Siegfried Marx. Als sein Vermieter, nach Angaben von Siegfried Marx, in der Georgstr. 50 kein jüdisches Unternehmen mehr im Haus dulden wollte, sah er sich aufgrund eines Räumungsklageprozess gezwungen das Geschäft im Juli 1938 für 204.000 RM an die Kaufleute August Beck (Celle) und August Christ (Hannover) zu verkaufen, die das Geschäft unter der Bezeichnung Sei-

---

<sup>805</sup> Zum ideellen Wert von Vermögensgegenständen in der Rückerstattung vgl. Lillteicher, Restitution, S. 290; Harald Welzer: Vorhanden/Nicht vorhanden. Über die Latenz der Dinge. In: Irmlud Wojak, Peter Hayes (Hrsg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt am Main 2000, S. 287–308.

<sup>806</sup> Zur Praxis der Entschädigung von „Verschleuderungsschäden“ siehe ausführlich Kapitel „C V 8 d)aa“.

denhaus ABC weiterführten.<sup>807</sup> Siegfried Marx sei dann nach der Reichspogromnacht im November 1938 verhaftet und über mehrere Wochen im Polizeigefängnis inhaftiert gewesen.<sup>808</sup>

*„Nach seiner plötzlichen Freilassung gab es für den Antragsteller nur einen einzigen Gedanken, nämlich den Gedanken der Flucht aus Deutschland. Er ließ sogar seine Ehefrau und ein wenige Monate altes Kind zurück und nur so konnte es kommen, dass seine zurückgebliebene Ehefrau zum Verkauf von Möbeln gezwungen war, zumal ja sämtliche Konten des Antragstellers sofort gesperrt wurden.“<sup>809</sup>*

Nachdem Siegfried Marx 1939 in die Schweiz emigriert war, verkaufte seine „arische“ Ehefrau die moderne und wertvolle Wohnungseinrichtung (u.a. Musiksalon, Clubsessel, Flügel) für über 3.000 RM an den Kaufmann Max Matthiesen (Firma Max Matthiesen, Mercedes-Büromaschinen, Große Packhofstr. 17<sup>810</sup>).<sup>811</sup> Nach Zeugenaussagen soll dieser den Kaufpreis als „enorm billig“<sup>812</sup> beschrieben haben.

Nach dem Krieg und seiner Rückkehr 1949 nach Hannover beantragte Siegfried Marx die Rückerstattung der Einrichtung. Vorherige Versuche der Verständigung mit Max Matthiesen waren nach Aussage von Rechtsanwalt Dr. Horst Berkowitz aufgrund der Nichterreichbarkeit des Pflchtigen gescheitert. Im Rückerstattungsverfahren widersprach Max Matthiesen 1950 dann dem Anspruch.

*„Die damals schon gebrauchten Möbel waren [mit den 3.100 RM] gut bezahlt und zwar zu einer Zeit, als die Reichsmark noch keine Abwertungserscheinungen erkennen ließ. Der Abschluss des Vertrages*

---

<sup>807</sup> Zu Leben und Schicksal von Siegfried Marx siehe die verschiedenen Angaben in NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110992. Im Rückerstattungsverfahren mit den Inhabern des Seidenhaus ABC einigten sich die Parteien im April 1950 rasch auf einen Vergleich über 142.000 DM als Nachzahlung an Siegfried Marx. Das Seidenhaus geriet aber in der Folge in wirtschaftliche Schieflage und ging 1959 in Konkurs, so dass Siegfried Marx nach seinen eigenen Angaben nur 45.882 DM der Summe erhielt. Vergleich vom 03.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00193, Bl. 15.

<sup>808</sup> Belege für die Angaben von Siegfried Marx über seine Verhaftung fehlen bislang. In der durch lokale Forschungen entstandenen Dokumentation der während des Pogroms im November 1938 verhafteten jüdischen Hannoveraner ist er nicht aufgeführt. Historisches Museum Hannover, Novemberprogram. Nach einem Hinweis meiner Kollegin Marlis Buchholz sagte Siegfried Marx Ehefrau Gertrud Marx aber 1948 in einem Strafprozess gegen den Gestapo-Beamten Hans Bremer aus, dass ihr Mann im Dezember 1938 für zehn Tage im Gerichtsgefängnis in der Leonhardtstraße inhaftiert war. Aussage Gertrud Marx vom 06.01.1948, NLA-HStAH Nds. 721 Nr. 646, Bl. 51. Soweit bekannt ist, wurden dort nach Marlis Buchholz keine Häftlinge der Reichspogromnacht inhaftiert. Der Haftgrund bleibt damit vorerst ungeklärt.

<sup>809</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an WgA Hannover vom 23.08.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00193, Bl. 35.

<sup>810</sup> Adressbuch der Stadt Hannover 1939, S. 335, Handelsregister S. 65.

<sup>811</sup> Abschrift von Abschrift: Bestandsaufnahme der von mir (Gertrud Marx) an Herrn Max Matthiesen, Hannover, verkauften Möbel vom 14.10.1939, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 193, Bl. 22.

<sup>812</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an WgA Hannover vom 23.08.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 193, Bl. 36.

*entsprach den Wünschen der Familie Marx, das Geschäft wäre daher auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen, zumal Frau Marx über das Geld frei verfügen konnte.*<sup>813</sup>

Praktisch versuchte der Pflichtige mit dieser dürftigen Begründung, welche die Verfolgungssituation vollständig ausblendete, die schon mehrfach genannten Kriterien des BrREG für eine Widerlegung der Entziehungsvermutung zu erfüllen. Mit der bereits dargestellten Geschichte der Verfolgung von Siegfried Marx als Auslöser für das Verkaufsgeschäft konnte dessen Rechtsanwalt diesen schwachen Entkräftungsversuch des Antragsgegners aber zurückweisen. Gleichzeitig signalisierte die Seite von Siegfried Marx Verhandlungsbereitschaft. „Der Antragsteller legt auf bestimmte Einzelgegenstände Wert und ist bereit, in dieser Richtung zu verhandeln.“<sup>814</sup>

Bei diesen Voraussetzungen machte das WgA Hannover zusammen mit Siegfried Marx dem Pflichtigen im September 1950 einen Vergleichsvorschlag, den dieser kurz darauf annahm. Max Matthiesen gab hiernach von Siegfried Marx spezifizierte Gegenstände wie die Einrichtung des Salons und seines früheren Arbeitszimmers heraus und erhielt dafür im Gegenzug 500 DM von Siegfried Marx als Ausgleich für den damals gezahlten Kaufpreis.<sup>815</sup>

Ein weiteres, deutlich komplizierteres Verfahren aus Hannover, in welchem ein jüdischer Antragsteller versuchte, die Rückerstattung seiner verschleuderten Möbel gleich gegen mehrere Pflichtige durchzusetzen, ist der Fall des jüdischen Kaufmanns Robert Magnus. Nach seiner Verhaftung in der Reichspogromnacht 1938 verschleppte man ihn in das KZ Buchenwald, wo er unter der Bedingung, so schnell wie möglich auszureisen, am 14. Dezember 1938 wieder entlassen wurde. Im Zuge seiner Auswanderungsbemühungen verkaufte Robert Magnus schließlich den Großteil seiner Wohnungseinrichtung (Schränke, Plüsch-Sofas, Küche, Esszimmer etc.) an mit ihm in seinem Wohnhaus Pfarrlandplatz 7 lebende Mieter sowie einen Arbeiter und eine Witwe aus Hannover-Linden. Ende März 1939 wanderte Robert Magnus schließlich mit seiner Frau nach Shanghai aus.<sup>816</sup>

Wenige Monate nach seiner Rückkehr nach Hannover im August 1947 meldete Magnus über den Rechtsanwalt Dr. Paul Siegel und die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) die Rückerstattung seiner „verschleuderten“ Möbel an. Zuvor hatte er, nach einer Notiz auf den Anmeldeformularen, offenbar bereits versucht, seine Möbel von den nichtjüdischen Erwerbern zurückzuerhalten. Zumindest seine Antragsgegner im Rückerstattungsverfahren, von denen einige immer noch im Haus Pfarrlandplatz 7

---

<sup>813</sup> Kaufmann Max Matthiesen an WgA Hannover vom 31.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 193, Bl. 29.

<sup>814</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an WgA Hannover vom 23.08.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 193, Bl. 37.

<sup>815</sup> Vergleich vom 29.09.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 193, Bl. 38.

<sup>816</sup> Robert Magnus an Property Control Hannover vom 19.03.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/2, Anmeldeakte. Für eine Auflistung siehe Verfügung der WgK Hannover vom 27.07.1950, ebd.

wohnten, hatten allerdings eine vorzeitige Herausgabe verweigert. Sie widersprachen auch Anfang 1950 dem Rückerstattungsanspruch von Robert Magnus, der auf einer Herausgabe der Gegenstände in natura bestand.<sup>817</sup>

Weshalb Robert Magnus besonders auf einer dinglichen Rückgabe der Möbel insistierte, die mittlerweile über zehn Jahre älter und benutzter waren, sich aber in allen Fällen noch im Besitz der Antragsgegner befanden, geht aus den Akten nicht hervor. Nach seiner Rückkehr im August 1947 von Shanghai nach Hannover besaß er aber sicherlich keine Möbel mehr und war auf jede Hilfe angewiesen. Möglicherweise benötigte er die Möbel für die Ausstattung seiner neuen Wohnung in der Bethlehemstr. 6, die in Fußweite seines entzogenen Hauses und dem Wohnhaus der Antragsgegner lag. Ob noch andere Motive wie eine Form der Vergeltung für begangenes Unrecht oder besondere emotionale Bindungen an einzelne Gegenstände dabei eine Rolle spielten, ist nicht belegt. Überwiegend handelte es sich augenscheinlich um keine hochpreisigen Möbel oder Antiquitäten. Die entzogenen Sachen bestanden aus einfachen Sesseln, einem Plüschsofa, einem Buffet, einer Kücheneinrichtung mit Tischen und Stühlen, Bettgestellen mit Matratzen und Kissen etc.

Fast alle Antragsgegner gaben an, dass Robert Magnus ihnen die Möbel angeboten, zum Teil sogar zum Ankauf förmlich gedrängt habe.<sup>818</sup> Beispielsweise erwiderte die Witwe Johanna Vogt im Mai 1950 auf den Rückerstattungsanspruch: „Möchte Ihnen mitteilen, dass die Sachen 1939 rechtmäßig gekauft wurden. Herr Magnus hat die Sachen meinem verstorbenen Mann persönlich zum Kauf angeboten. Aus diesem Grund sehe ich nicht ein, die Sachen zurückzugeben.“<sup>819</sup> Teilweise mehrfach äußerten die Pflichtigen ihr Unverständnis darüber, weshalb Robert Magnus nun überhaupt Rückerstattungsforderungen erheben würde. Wie in vielen anderen Verfahren mit Grundstücken, Firmen und anderen Vermögenswerten erblickten die Antragsgegner im Erwerbs des jüdischen Eigentums (nachträglich) eine Form der Hilfe oder eine Art widerständigen Akt zugunsten des zur Flucht gezwungenen Verkäufers.

---

<sup>817</sup> Für die Anmeldung der einzelnen Ansprüche vgl. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/2, Anmeldeakte. Für die Verfahrensakte zu den einzelnen Ansprüchen siehe NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/3 bis 54/8.

<sup>818</sup> Bestritten wurde ein Ankauf der Möbel zunächst von den Erben des Rentners Adam Stöber. Die Tochter von Robert Magnus konnte aber das Gegenteil bezeugen. RA Dr. Paul Siegel an WgA Hannover vom 14.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/8, Bl. 5.

<sup>819</sup> Johanna Vogt an WgA Hannover vom 05.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/6, Bl. 9. Im Fall des früheren Arbeiters Theodor Otte lief die Anbahnung des Verkaufsgeschäfts durch Robert Magnus seinen Angaben nach folgendermaßen ab: „Der Anspruchsteller, Herr Magnus, hatte die Absicht auszuwandern. Bevor er dieses tat, traf er auf der Straße den Anspruchsgegner. Der Anspruchsteller machte dem Anspruchsgegner den Vorschlag, die fraglichen Gegenstände von ihm zu kaufen. Als Kaufpreis wurde 70 RM vereinbart. Dieses sollte das Entgelt sein für 2 Bettstellen, 2 Matratzen, einen Kleiderschrank, eine Waschkommode und 2 Stühle.“ RA Fatthauer an WgA Hannover vom 09.12.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/4, Bl. 2.

*„Es ist zu berücksichtigen, dass man sich zur damaligen Zeit veranlasst sah, zu helfen. Dieses habe ich im guten Glauben getan und ich kann nicht verstehen, wie mir heute aus dieser gutgemeinten Handlung die angedrohten Nachteile entstehen.“<sup>820</sup>*

Ein Antragsgegner bzw. dessen Rechtsanwalt argumentierte zudem, erst mit den Einkünften aus dem Verkauf sei Robert Magnus die Emigration überhaupt möglich geworden.

*„Durch die Unterstützung des Herrn Borsum durch Übernahme dieser Sachen und vor allem die vorzeitige Bezahlung ist es Herrn Magnus erst mit möglich gewesen, die Sachen, die er dann bei seiner Auswanderung mitnahm, ins Ausland hinüber zu bringen, da ihm andernfalls die Mittel dazu gefehlt haben würden.“<sup>821</sup>*

Nach dieser Lesart wäre der Ankauf der Möbel („Herr Borsum hatte zu der Zeit überhaupt nicht die Absicht, derartiges Mobiliar zu kaufen“) einzig aus dem Grund erfolgt, dem Verfolgten zu helfen. Robert Magnus wies diese Behauptung mit Blick auf seine damals üppigen finanziellen Mittel vehement zurück.<sup>822</sup> Trotzdem ist nicht von der Hand zu weisen, dass in vielen „Arisierung“-Fällen – vor allem der hochpreisigen Gegenstände – der Käuferlös zur finanziellen Liquidität für Organisation und Durchführung einer Emigration zumindest beitrug. Für die Rechtmäßigkeit des Rückerstattungsanspruchs war diese Schutzbehauptung der Pflichtigen allerdings vollkommen unerheblich. Entscheidend war die von ihnen nicht bedachte Tatsache, dass ein jüdischer Bürger ohne die Judenverfolgung überhaupt nicht gezwungen gewesen wäre, auszuwandern und sein Eigentum dafür zu veräußern. Das von den Pflichtigen in dieser Form praktizierte Ausblenden der Verfolgung als Ursache für das Verkaufsgeschäft kritisierte Robert Magnus' Rechtsanwalt scharf.

*„Der Antragsgegner scheint die Zeichen der Zeit noch immer nicht verstanden zu haben. Man sollte eigentlich meinen, dass er soviel Erkenntnisfähigkeit besitzen müsste, um sich darüber klar zu sein, dass das, was ein von den Nazis Verfolgter unter dem Druck der Verhältnisse herausgegeben hat, ihm auf jeden Fall zurückerstattet werden muss.“<sup>823</sup>*

Weshalb es den Pflichtigen in diesen Fällen offenkundig so schwer fiel, die damalige Zwangssituation von Robert Magnus anzuerkennen, ist nicht belegt. Einen gewissen Erklärungsansatz für die ablehnende Haltung gegenüber den Rückerstattungsansprüchen von Robert Magnus liefert aber zumindest der soziale und wirtschaftliche Hintergrund der Antragsgegner, soweit er aus den Akten ersichtlich ist. Die Bewohner des im hanno-

---

<sup>820</sup> Theodor Otte an WgA Hannover vom 28.03.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/4, Bl. 8.

<sup>821</sup> RA H. Helferich an WgA Hannover vom 28.11.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/7, Bl. 2.

<sup>822</sup> RA Dr. Paul Siegel an WgA Hannover vom 04.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/7, Bl. 6.

<sup>823</sup> RA Dr. Paul Siegel an WgA Hannover vom 27.12.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/7, Bl. 5.

verschen Arbeiterstadtteil gelegenen Hauses Pfarrlandplatz 7 entstammten überwiegend einer einkommensschwächeren Gesellschaftsschicht; sie waren Arbeiter, Handwerker, Rentner, Witwen etc. Die Mehrzahl der Pflichtigen bezog zum Zeitpunkt des Rückerstattungsverfahrens lediglich eine geringe monatliche Rente: Ein Pflichtiger war Invalide, drei pflichtige Frauen sollten nun als Witwen die von ihren verstorbenen Ehemännern angeschafften Möbel zurückgeben. Außerdem betrauten nur zwei Pflichtige einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung, die übrigen vertraten sich offenkundig aufgrund fehlender finanzieller Mittel im Rückerstattungsverfahren selbst. Auch wenn das Rückerstattungsrecht also klar zugunsten von Robert Magnus sprach und er selbst wahrscheinlich nach seiner Rückkehr aus dem Exil kaum etwas besaß, bedeutete die Herausgabe ihrer Betten, Tische oder Stühle aus der Perspektive der Pflichtigen dennoch eine gewisse materielle Härte. Immerhin mussten sie nun die zurückerstatteten Möbel von ihren geringen Einkünften ersetzen oder aber Robert Magnus eine Nachzahlung anbieten. Beides war angesichts ihrer angedeuteten finanziellen Situation aber für die meisten wohl schwierig. Zumindest brachte kein Antragsgegner von sich aus an Stelle der Naturalrestitution eine Nachzahlung auf den bereits gezahlten Kaufpreis ins Gespräch. Vielmehr reagierte eine Witwe sogar überhaupt nicht auf den Vorschlag von Robert Magnus, gegen die Zahlung von 60 DM auf die Herausgabe der KÜcheneinrichtung zu verzichten.<sup>824</sup> Bedeutender als finanzielle Gründe war aber wohl das bei allen Pflichtigen weit verbreitete Gefühl der Ungerechtigkeit, wie es beispielsweise, wie schon dargestellt, die Verbände der Rückerstattungspflichtigen öffentlich propagierten. Sie wähten sich vielmehr im Recht und hielten an ihrer Meinung wider besseren Wissens fest, das damalige Rechtsgeschäft sei unter scheinbar angemessenen und untadeligen Bedingungen erfolgt. Deutlich wird diese Haltung beispielsweise in einer Entgegnung des Rentners Theodor Otte im bereits fortgeschrittenen Rückerstattungsverfahren:

*„Nach wie vor ist es mir unverständlich, dass Herr Magnus heute Forderungen gegen mich erhebt. [...] Meine soziale Lage ist heute nicht anders als damals und ich habe im Rahmen meiner Mittel gekauft und auch dem tatsächlichen Wert entsprechend. Von einer Benachteiligung des Herrn Magnus kann keine Rede sein.“<sup>825</sup>*

Für die Widerlegung der Entziehungsvermutung führten einige Pflichtige zudem an, sie hätten Robert Magnus bereits länger gekannt und dieser habe sie deshalb um den Kauf der Möbel gebeten. Behauptet wurde dies insbesondere von dem Erwerber der teuersten Gegenstände, dem Tischler August Borsum, der mit Robert Magnus im gleichen Haus gewohnt hatte.

---

<sup>824</sup> RA Dr. Paul Siegel an WgA Hannover vom 08.09.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/6, Bl. 15.

<sup>825</sup> Theodor Otte an WgA Hannover vom 28.03.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/4, Bl. 8.

*„Herr Borsum ist mit Herrn Magnus jahrelang befreundet gewesen. Beide haben sich in den langen Jahren der Hausgemeinschaft und Freundschaft gegenseitig wiederholt geholfen. Als Herr Magnus Anfang 1939 mit seiner Frau auswandern wollte und Geld dazu brauchte, von seinen Kindern aber kein Geld dazu erhalten konnte, bat er Herrn Borsum um Unterstützung und erklärte diesem, daß er ihm die jetzt erstattet verlangten Möbel gerne geben würde, da er angeblich Passage- und Transportkosten zu bezahlen habe.“<sup>826</sup>*

Robert Magnus bestritt diese beschönigende Darstellung der damaligen Verhältnisse vehement. In Wahrheit seien beide Parteien nicht befreundet gewesen, sondern hätten nur in einem Haus gewohnt. „Als der Herr Borsum davon erfuhr, dass Herr Magnus auswandern müsse, zeigte er sofort Interesse für seine sehr schöne Wohnung und trat deshalb an Herrn Magnus und seine Ehefrau heran. Er erbot sich auch noch, die Möbel käuflich mit zu übernehmen.“<sup>827</sup> Tatsächlich zog Borsum in Robert Magnus' freigewordene Wohnung, kaufte große Teile des Mobiliars und übernahm nach Zeugenaussagen noch weitere zurückgelassene Möbel ohne Gegenleistung. Im weiteren Verlauf des Verfahrens führte Borsum zur Widerlegung des Rückerstattungsanspruchs dann noch an, dass er in der Wohnung sogar noch eine Zeit lang gemeinsam mit den zurückgebliebenen Verwandten von Robert Magnus gelebt hätte. „Darauf wurde der Antragsgegner [August Bormus] angegriffen, daß er mit Juden einen gemeinsamen Haushalt führe.“<sup>828</sup>

Die Frage der Angemessenheit des Kaufpreises bei der damaligen „Verschleuderung“ der Wohnungseinrichtung von Robert Magnus berührte fast alle Verfahren, einige mehr, andere dagegen kaum. Auf Seiten der Antragsgegner wurde verständlicherweise die Ansicht vertreten, grundsätzlich einen ordnungsgemäßen Preis gezahlt zu haben. Ein Pflichtiger klagte in diesem Zusammenhang beispielsweise derart über die Qualität der Möbel, dass es verwundert, warum er diese überhaupt erwarb.

*„Das Schlafzimmer hatte damals einen ungefähren Schätzwert in Höhe von 50,- bis 80,- RM. Dieser geringe Betrag wird dadurch erklärlich, dass es sich um ein Zimmer gehandelt hat, das mindestens 50 Jahre alt und total unbrauchbar war. Es war im höchsten Grade wurmstichig, so dass einzelne Teile, wie ein Nachtschrank und ein Stuhl nur noch für Feuerungszwecke verwandt werden konnten. Das Zimmer war derart schlecht und verschmutzt, dass der hinzugezogene Händler Zitter, wohnhaft in Hannover-Linden, Kötnerholzweg ein Höchstgebot von 50 RM abgab. Da ich den Anspruchsteller seit dem Jahre 1917 sehr gut kannte, habe ich ihm das Zimmer für 30 RM abgekauft, um ihm den Gefallen zu tun, den er wünschte. Das in den dem dortigen Schreiben angeführte Federunterbett musste von mir sofort verfeuert werden, da es überhaupt nicht zu benutzen war.“<sup>829</sup>*

---

<sup>826</sup> RA H. Helferich an WgA Hannover vom 28.11.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/7, Bl. 2.

<sup>827</sup> RA Dr. Paul Siegel an WgA Hannover vom 27.12.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/7, Bl. 5.

<sup>828</sup> RA H. Helferich an WgA Hannover vom 15.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/7, Bl. 9.

Ausführlicher thematisiert wurde die Angemessenheit des Kaufpreises zwischen den Parteien nur bei August Borsum und Theodor Otte. Beide versuchten in ihren Schreiben die Qualität der gekauften Möbel herabzuwürdigen oder machten andere Angaben über den damals gezahlten Kaufpreis als Robert Magnus. Grundsätzlich bildeten diese Streitigkeiten über die Verhältnismäßigkeit des Kaufgelds in den Verfahren aber nur einen Nebenkriegsschauplatz. Rechtlich entscheidend war für die Verschleuderungsverfahren von Robert Magnus, dass ein Verkauf ohne den Nationalsozialismus niemals stattgefunden hätte. Robert Magnus und sein Rechtsvertreter konnten also weitgehend darauf verzichten, auf die Vorhaltungen der Pflichtigen zu reagieren. Praktisch taten sie dies aber dennoch, wenn beispielsweise der Pflichtige Theodor Otte, wie zitiert, den Zustand der erworbenen Möbel als vollkommen unbrauchbar schilderte und dementsprechend den Kaufpreis als mehr als ausreichend hinstellte. Als Entgegnung wies Rechtsanwalt Siegel auf Folgendes hin: „Herr Otte schätzte aber damals die Sachen viel höher ein und rühmte sich auch, noch nie einen so guten Kauf gemacht zu haben. [...] Die Möbel waren zwar schon alt, sind aber immer gepflegt worden und befanden sich daher noch in einer guten Verfassung.“<sup>830</sup> Inwiefern der damals gezahlte Kaufpreis grundsätzlich den Vorstellungen von Robert Magnus entsprach, geht aus den Akten nicht hervor. Wie viele andere Notverkäufer hätte er sicherlich auch einen niedrigeren Preis akzeptiert. Dennoch war er nach eigener Aussage auf das Geld nicht übermäßig angewiesen, da er noch „über reichlich Geld verfügte und in keiner Weise gezwungen war, sich durch den Verkauf von Möbeln Geld zu verschaffen.“<sup>831</sup> Umgekehrt scheinen seine Verkaufspartner keine böswilligen „Ariseure“ gewesen zu sein, die den Kaufpreis noch weiter herabdrückten. Dies wurde von Robert Magnus weder berichtet, noch sind größere Anzeichen für ein solches Verhalten belegt.

Trotz der geschilderten Widersprüche der Pflichtigen konnten am Ende innerhalb eines Jahres alle von Robert Magnus wegen der verschleuderten Möbel angestregten Rückerstattungsverfahren ohne langwierige Komplikationen abgeschlossen werden. Im Gegensatz zur Mehrheit der sonstigen Rückerstattungsverfahren im privaten Bereich erhielt Robert Magnus von den Pflichtigen letztlich fast jedes verkaufte Möbelstück wieder zurück. Doch die Art des Prozessabschlusses variierte im Einzelnen. Nachdem im April 1950 der Rechtsanwalt von Robert Magnus noch über eine mangelnde Vergleichsbereitschaft über die Herausgabe der Möbel geklagt und das WgA Hannover zur Abgabe an die WgK Hannover aufgefordert hatte, einigten sich die Parteien bei einem gemeinsamen Gütetermin Ende Oktober 1950 in drei der fünf Verfahren auf einen Ver-

---

<sup>829</sup> Theodor Otte an WgA Hannover vom 03.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/4, Bl. 6.

<sup>830</sup> RA Dr. Paul Siegel an WgA Hannover vom 20.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/4, Bl. 7.

<sup>831</sup> RA Dr. Paul Siegel an WgA Hannover vom 04.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/7, Bl. 6. Um sein später dem Deutschen Reich verfallenes Konto, von dem er für andere Zwecke außer der Auswanderung nichts mehr abheben konnte, vollständig zu leeren, hatte Robert Magnus beispielsweise für sich und seine Ehefrau eine Dampferfahrt Erster Klasse nach Shanghai gebucht.



gleich. Hiernach gaben sie Robert Magnus sein Eigentum zurück, während dieser im Gegenzug den Pflichtigen ihren 1939 gezahlten Kaufpreis erstattete.<sup>832</sup> Einen Sonderfall bildete das Verfahren gegen die Erben des 1943 verstorbenen Renters Adam Stöber. Robert Magnus verzichtete letztlich auf seinen Anspruch gegen die Erben, die 80jährige Witwe und zwei der noch lebenden 11 Kinder des Ehepaars, die immer noch im Haus Pfarrlandplatz 7 wohnten. Die Beweggründe von Robert Magnus für den Verzicht sind nicht überliefert. Möglicherweise sprachen moralische Überlegungen angesichts der vermutlich wirtschaftlich schlechten Lage der Witwe für diesen Schritt.<sup>833</sup> Eine Pflichtige widersetzte sich weiterhin einer vergleichweisen Lösung. Am Ende musste die WgK Hannover entscheiden und die Herausgabe der Möbel gegen Zahlung von 5 DM (dem ungerechnet gezahlten Kaufpreis von 50 RM) anordnen. Die Richter stellten unmissverständlich fest, was allen Käufern der Möbel von Robert Magnus im Rückerstattungsverfahren gleichermaßen hätte klar sein müssen.

*„Es kann dahingestellt bleiben, ob der Antragsgegnerin der Beweis [zur Widerlegung der Entziehungsvermutung] in den ersten beiden Punkten [Beleg für Angemessenheit des Kaufpreises und freie Verfügbarkeit] gelingen kann. Ihre Verteidigung müsste in jedem Fall daran scheitern, dass der Antragsteller seinen Hausrat niemals verkauft hätte, wenn er nicht wegen der damals für Juden in Deutschland unerträglichen Verhältnisse hätte auswandern müssen.“<sup>834</sup>*

Entgegen den Behauptungen der Pflichtigen waren es eben keine „normalen“ Rechtsgeschäfte, auch wenn der Preis angemessen war und das Geld in die Hände des Verkäufers gelangte. Ohne selbst Zwang ausüben zu müssen, hatten sie beim Ankauf der Möbel unmittelbar von der staatlichen Verfolgungspolitik profitiert. Diese Tatsache wollten oder konnten die Pflichtigen, wie wir noch in anderen Rückerstattungsverfahren sehen werden, offenkundig rechtlich und moralisch nicht akzeptieren. Eine Mitschuld oder Teilhabe an der Beraubung der jüdischen Bevölkerung bestand in ihren Augen nicht. Stellvertretend für viele ähnlich gelagerte Fälle, in denen es wahrscheinlich überhaupt nicht zu einem Rückerstattungsverfahren gegen die privaten Erwerber kam, rücken die dargestellten Rückerstattungsverfahren von Robert Magnus die gesellschaftliche Beteiligung an der „Arisierung“ in den Mittelpunkt. Die „Arisierung“ jüdischen Vermögens war ein gesellschaftlicher Prozess, an dem nicht nur der deutsche Staat oder vermögende Privatpersonen und Unternehmen partizipierten. Abseits der prominenten „Arisierungen“ von Geschäften und Grundstücken erwarben Menschen aus allen

---

<sup>832</sup> Beispielsweise gab August Borsum an Robert Magnus ein Büfett, ein Kredenz, einen Ausziehtisch mit sechs Lederstühlen, zwei Stühle mit Holzlehnen und eine Grude (Herd) heraus, welches dieser sich im November 1950 abholte und dabei 200 DM an den Antragsgegner zahlte. Protokoll der Sitzung der WgK Hannover vom 24.10.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/5, Bl. 17.

<sup>833</sup> Vergleich zwischen Robert Magnus und August Borsum vom 24.10.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/7, Bl. 15.

<sup>834</sup> Beschluss WgK Hannover vom 26.10.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/8, Bl. 12f.

Gesellschaftsschichten die bewegliche Habe ihrer jüdischen Mitbürger – sei es bei den staatlichen Versteigerungen des Besitzes der Deportierten oder der „Verschleuderung“ in der Nachbarschaft wie im Fall Robert Magnus. Während die privaten Käufer der Versteigerungen nach Kriegsende meist unbehelligt, weil nicht identifizierbar, blieben, konnten Antragsteller wie Robert Magnus, denen die Käufer ihrer „verschleuderten“ Mobilien noch bekannt waren, diese im Rückerstattungsverfahren belangen. Im Unterschied zu Entschädigungsverfahren für „Verschleuderungsschäden“ auf Grundlage des Bundesentschädigungsgesetzes, wo die öffentliche Hand für die Entschädigung aufkam, wurde in den wenigen Rückerstattungsverfahren wegen „Verschleuderung“ direkt der nutznießende Käufer zum Schadensausgleich herangezogen.

### 3 Rückerstattung entzogener Automobile

Mindestens ebenso häufig wie entzogene Möbel finden sich im Eingangsbuch des WgA Hannover Ansprüche gegen private Erwerber von Automobilen und Motorrädern. Mehr als 30 solcher Rückerstattungsforderungen lassen sich für den Bereich Hannover identifizieren. Weitere rund 80 Anträge wegen entzogener Automobile und Motorräder, die vermutlich von staatlichen Stellen beschlagnahmt worden waren, richteten sich zudem gegen das Deutsche Reich.<sup>835</sup>

Trotz früher Forderungen des „Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps“, die deutschen Juden aus dem Kraftfahrwesen und dem Straßenverkehr auszuschließen, hatten jüdische Führerscheininhaber ihre Kraftfahrzeuge bis Ende 1938 weitestgehend unbehelligt nutzen können. Staatliche Maßnahmen im Kraftfahrbereich zielten bis dahin vor allem auf die Verdrängung aus dem Kraftfahrergewerbe und den Verbänden der Kraftfahrer. Vergleichbar der Entwicklung im Einzelhandel entschieden sich aber schon ab 1933 mehr und mehr jüdische Besitzer zum Verkauf ihrer Fahrzeuge. Der steigende Verfolgungsdruck, daraus resultierende finanzielle Zwänge und Emigrationspläne beförderten auch auf diesem Sektor eine schrittweise „Arisierung“, die dazu führte, dass beispielsweise die Zahl der Mitglieder des jüdischen Automobilclubs um ein Drittel zurückging. Die Verkäufe der Fahrzeuge unterlagen in dieser Phase den üblichen, sich stetig verschlechternden wirtschaftlichen Konditionen für Juden. Die Entscheidung zum Verkauf traf aber immer noch der jüdische Fahrzeughalter.<sup>836</sup>

---

<sup>835</sup> Eigene Erhebungen auf Grundlage der Eintragungen im Eingangsbuch des WgA Hannover. Zum Vergleich: Im Staatsarchiv Nürnberg sollen sich 100 Rückerstattungsakten für Ansprüche auf Kraftfahrzeuge befinden. Zu anderen archivalischen Überlieferungen liegen bislang keinerlei Zahlen vor. Oliver Kühschelm: Kraftfahrzeuge als Gegenstand von „Arisierungen“. Provenienzforschung zur Kraftfahrzeugsammlung des Deutschen Museums und Forschungen zur Enteignung von Kraftfahrzeugen in Bayern, München 2012, S. 45 Fn. 164.

<sup>836</sup> Dorothee Hochstetter: Motorisierung und „Volksgemeinschaft“. Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK) 1931–1945, München 2005, S. 403-411; Kühschelm, Kraftfahrzeuge, S. 35.

Mit dem Novemberpogrom 1938 änderte sich die Situation für jüdische Kraftfahrer dann schlagartig. Noch in der Reichspogromnacht und an den folgenden Tagen entwendeten SS- und SA-Trupps in vielen jüdischen Haushalten und Geschäften die Kraftfahrzeuge. Derartig „sichergestellte“ Autos waren offenbar generell bei der Gestapo abzuliefern.<sup>837</sup> In Hannover konfiszierten SS-Männer am Morgen des 10. November 1938 gezielt eine größere Zahl hannoverscher Juden gehörender Kraftwagen. Sie dienten zynischerweise den am Nachmittag ausschwärmenden SS-Kommandos als Transportmittel, um rascher zu den jüdischen Wohnungen und Geschäften zu gelangen, die sie demolieren und nach Wertsachen durchsuchen sollten.<sup>838</sup> Bei diesen überfallartigen Aktionen entwendeten sie in den jüdischen Haushalten weitere Fahrzeuge, wie zahlreiche jüdische Hannoveraner angaben.<sup>839</sup> Beim jüdischen Kaufhausbesitzer Louis Sternheim stahlen SS-Männer während der Zerstörung seiner Wohnung beispielsweise zwei Limousinen aus der Garage. Sein Bevollmächtigter gab 1955 an, für die entzogenen Fahrzeuge später von der Gestapo noch eine Entschädigung über 120 RM erhalten zu haben. Der Chauffeur der Sternheims erinnerte sich dagegen, dass die beiden Fahrzeuge nicht von SS-Männern geklaut, sondern nach der Reichspogromnacht von der Gestapo beschlagnahmt und abgeholt worden war. Anschließend seien die Fahrzeuge an einen Autohändler Kühn abgegeben worden, der für diese beiden Wagen vermeintlich 350 RM an Sternheim gezahlt habe.<sup>840</sup>

Tatsächlich scheint neben den NS-Gliederungen die Gestapo in Hannover maßgeblich an der Beschlagnahme und dem anschließenden Verkauf der Fahrzeuge beteiligt gewesen zu sein. Rechtsanwalt Horst Berkowitz gab in einem Rückerstattungsverfahren zu Protokoll, die durch die SS und andere Stellen entwendeten Fahrzeuge seien „bekanntlich Anfang 1939 von der Gestapo veräußert worden.“<sup>841</sup> Eine weitere Angabe findet sich diesbezüglich auch im Rückerstattungsverfahren von Paul Cohn, dem früheren Inhaber des Herrenbekleidungsgeschäfts Ermann & Co, Steintorstr. 10. Hier behauptete ein Rückerstattungspflichtiger, Cohns Fahrzeug Anfang Februar 1939 in Hannover auf der Versteigerung jüdischer Kraftwagen erstanden zu haben.<sup>842</sup> Wo einige

---

<sup>837</sup> Hochstetter, *Motorisierung*, S. 417f; Dieter Obst: „Reichskristallnacht“. Ursachen und Verlauf des antisemitischen Pogroms vom November 1938, Frankfurt am Main 1991, S. 274.

<sup>838</sup> Klaus Mlynek: Die „Reichskristallnacht“. In: Historisches Museum Hannover (Hrsg.): „Reichskristallnacht“ in Hannover. Eine Ausstellung zur 40. Wiederkehr des 9. November 1938, Hannover 1978, S. 56–81, hier S. 68.

<sup>839</sup> Siehe u.a. die Angabe von Leo Nordschild, dem Inhaber des Geschenkartikel- und Galanteriewarengeschäfts Adolf Salberg, Georgstr. 15, dessen Kraftfahrzeug von SS-Männern während der Reichspogromnacht gestohlen wurde. Begründung des Entschädigungsanspruchs durch RA Dr. Ludwig Arthur Rose-Teblée an EB Hannover vom 09.05.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 108734, Bl. 4ff.

<sup>840</sup> Eidesstattliche Versicherung Karl Zahn vom 21.11.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Louis Sternheim), Bl. 56-63; Eidesstattliche Versicherung des Chauffeurs Paul Trautvetter vom 10.01.1956, ebd., Bl. 61-63.

<sup>841</sup> Abschrift: RA Dr. Horst Berkowitz an WgK Hannover im Verfahren Radkau vom 10.02.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 3492, Bl. 13.

<sup>842</sup> Siehe die unterschiedlichen Angaben in: NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 295/1-2.

der gestohlenen Fahrzeuge bis zur Versteigerung untergestellt waren, fand im Entschädigungsverfahren des Schlachtermeisters Leo Nussbaum Erwähnung, der nach der Reichspogromnacht in das KZ Buchenwald verschleppt worden war. Ein Bekannter einer seiner Verkäuferinnen erklärte nach dem Krieg, sich damals nach der Reichspogromnacht zur Langen Laube begeben zu haben, wo die entwendeten Fahrzeuge untergestellt waren, um dort anzugeben, das zuvor in der Steintorgarage abgestellte Auto schon vorher von Leo Nussbaum erworben zu haben. Nach der Rückkehr von Leo Nussbaum aus Buchenwald wäre dann gemeinsam beschlossen worden, das Auto über den Zeugen an einen Kartoffelhändler zu verkaufen und den Erlös auf ein Sperrkonto einzuzahlen.<sup>843</sup> Was mit den gestohlenen jüdischen Fahrzeugen aus der Reichspogromnacht in Hannover im Detail passierte, wann und wo sie abgeliefert wurden und welche Akteure daran beteiligt waren, ist aber bislang ebenso wenig untersucht wie die Frage, welche Zahl an Fahrzeugen versteigert oder doch an die Halter zurückgegeben wurde, wie beispielsweise im weiter unten beschriebenen Fall des Arztes Dr. Neuberg.<sup>844</sup>

Neben die ohne Rechtsgrundlage erfolgten Enteignungen der NS-Gliederungen während des Novemberpogroms trat eine Anfang Dezember 1938 einsetzende private Verkaufswelle von Kraftfahrzeugen jüdischer Halter. Auslösender Faktor – neben den traumatischen Erlebnissen der Reichspogromnacht – für die teils panikartigen Veräußerungen war, dass die Führerscheine der deutschen Juden und die Zulassungen ihrer Fahrzeuge am 3. Dezember 1938 durch Heinrich Himmler als Chef der Deutschen Polizei für ungültig erklärt worden waren. Für Hoffnung sorgte zwar einen Tag lang die anderslautende Anweisung des Reichsinnenministerium, wonach deutsche Juden weiterhin Autos fahren und halten durften. In der Praxis entstand vielerorts Verwirrung über diese widersprüchliche Politik.<sup>845</sup> Grundsätzlich aber war offenkundig geworden, in welche Richtung sich die staatlichen Maßnahmen entwickeln würden. Bestätigt wurden diese Befürchtungen, als das Reichsinnenministerium am 22. Februar 1939 dann tatsächlich die Einziehung der Juden gehörenden Führer- und Fahrzeugscheine verfügte. Ohne die Fahrerlaubnis sah sich der Großteil der jüdischen Fahrzeughalter zum Verkauf gezwungen. Nur wenige, wie der jüdische Chronist Victor Klemperer,<sup>846</sup> stellten ihre abgemel-

---

<sup>843</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 20.01.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 26.

<sup>844</sup> Beispielsweise zwang in Nürnberg die Gauleitung 60 jüdische Kraftfahrzeughalter im November 1938, ihre Wagen und Motorräder an Parteistellen und verdiente Nationalsozialisten zu veräußern. Die unfreiwilligen Verkäufer wurden teils gewalttätig aufgefordert, einen Verkaufspreis von 10 % des Verkehrswerts zu akzeptieren. Das Deutsche Reich suchte aber schon bald, solche privaten Bereicherungsaktionen zu unterbinden und rückabzuwickeln. Wie bei den Grundstücksarisierungen sollten die Erwerber der entzogenen Fahrzeuge rückwirkend die Differenz auf den Schätzwert an den Fiskus abführen. Kühschelm, Kraftfahrzeuge, S. 37-40.

<sup>845</sup> Ende 1938 gingen aufgrund dieser unklaren Weisungslage einige staatliche Stellen bereits dazu über, zeitgleich mit der Einziehung der Führerscheine und Zulassungen einen Verkauf der jüdischen Fahrzeuge anzuordnen. Eine entsprechende Anweisung gab beispielsweise am 14. Dezember 1938 der Regierungspräsident Koblenz heraus. Joseph Walk (Hrsg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien. Inhalt und Bedeutung, Heidelberg 2013<sup>2</sup>, S. 268.

<sup>846</sup> Victor Klemperer wurde erst im Februar 1941 von seiner Kommune angewiesen, sein Fahrzeug zu verkaufen. Victor Klemperer: Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933–1945,

deten Fahrzeuge zunächst in Garagen und auf Privatgrundstücken unter. Letztlich drängten oder zwangen Gestapo und Behörden die Fahrzeughalter vielerorts auch ganz offen zum Verkauf. Angesichts des staatlichen Drucks zur „Arisierung“ konnten die Fahrzeughalter in der Folge kaum mehr marktgerechte Preise erzielen und mussten ihre Fahrzeuge, ebenso wie Möbel bei der Auswanderung, merklich unter Wert an die nicht-jüdischen Erbwerber verschleudern.<sup>847</sup> Die Ehefrau des Inhabers des Beleuchtungshauses Robert Altschul, Hans Moritz Altschul, zwangen ein SS-Mann nach der Reichspogromnacht beispielsweise unter der Drohung, das Auto im Wert von 6.500 RM andernfalls zu beschlagnahmen, zum Verkauf für 1.000 RM.<sup>848</sup>

Nach Kriegsende stellte sich die Frage, wer für den Verlust der Fahrzeuge haften sollte. Prinzipiell wäre, wie beim verfolgungsbedingten Verkauf von Möbeln, ab 1953 eine Entschädigung im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes<sup>849</sup>, im Folgenden kurz BEG, wegen Schadens an Eigentum und Vermögen durch Plünderung oder Verschleuderung denkbar gewesen. Dem stand aber entgegen, dass die Identität der Entzieher der Fahrzeuge häufig den Geschädigten bekannt war. Bei den Plünderungen und Beschlagnahmungen im November 1938 waren die Täter kein namenloser Mob, sondern Einheiten der NSDAP und ihrer Gliederungen oder wenig später auch Beamte der Gestapo gewesen.<sup>850</sup> Gleiches galt für die vor und nach dem Fahrverbot 1938/39 erfolgten Verkäufe an private Erwerber. Im Gegensatz zu verschleuderten Möbeln bestanden bei einem hochwertigen Wertgegenstand wie einem Automobil, das an einen einzigen nichtjüdischen Käufer veräußert wurde, meist weniger Schwierigkeiten, den Antragsgegner zu benennen. Probleme hatten bei der Anspruchsstellung natürlich die Erben bereits Verstorbener, welche die ihnen unbekanntenen Käufer erst ermitteln mussten. Konnte der Anspruchsteller im Entschädigungsverfahren nicht glaubhaft nachweisen,

---

hrsg. v. Walter Nowojski, Berlin 1999, S. 72 (Bd. IV).

<sup>847</sup> Zu den Verboten für jüdische Kraftfahrer und die staatliche erzwungenen Verkäufe der Fahrzeuge vgl. ausführlich Hochstetter, *Motorisierung*, S. 412-418; Kühschelm, *Kraftfahrzeuge*, S. 36-42. Für die staatliche „Arisierung“ von Kraftfahrzeugen in Österreich in der Zeit nach dem „Anschluss“ vom März 1938 vgl. Mirjam Triendl, Niko Wahl: *Spuren des Verlustes. Über die Arisierung des Alltags*. In: „Arisierung“ von Mobilien, Wien, München 2004, S. 252–428, hier S. 379–393.

<sup>848</sup> Eidesstattliche Versicherung Hans Altschul vom 23.02.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 29.

<sup>849</sup> Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29.06.1956 (BGBl. I 1956, S. 559). Siehe ausführlich Kapitel „C II“.

<sup>850</sup> Für die Handlungen dieser Personengruppen war die NSDAP bzw. das Deutsche Reich rückerstattungspflichtig, je nachdem auf wessen Anweisung die Fahrzeuge entzogen worden waren. Die Verbindlichkeiten beider Pflichtigen übernahm 1957 mit dem Bundesrückerstattungsgesetz schließlich die Bundesrepublik Deutschland. Beispielsweise stellte die WgK Hannover im Fall der Joseph Schorsch am 10.11.1938 vor der Tür des Hauses durch SS-Trupps weggenommenen Hanomag-Limousine 1953 eine Schadensersatzpflicht der ehemaligen NSDAP fest, die vom Land Niedersachsen vertreten wurde. Beschluss WgK Hannover vom 28.05.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 3492, Bl. 17-20. Im Verfahren des Handelsvertreters Eduard Radkau, dem sein Auto im Sommer 1939 von zwei Beamten abgenommen wurde, verurteilte die WgK Hannover dagegen das Deutsche Reich zur Schadensersatzpflicht. Beschluss WgK Hannover vom 30.10.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4647, Bl. 42f.

dass ihm die Identität des Käufers unbekannt war, musste er nach § 5 BEG seinen Schaden über das Rückerstattungsgesetz gegenüber dem Erwerber bzw. heutigen Besitzer geltend machen.<sup>851</sup>

Ein Rückerstattungsverfahren aus Hannover, das stellvertretend für viele andere Fälle verkaufter Fahrzeuge steht, betrifft die Restitution des Autos des schon genannten hannoverschen Arztes Dr. Walter Neuberg. 1932 hatte dieser für 4.800 RM einen Neuwagen erstanden, um damit die Fahrten zu seinen Patienten zu bewerkstelligen. Beim Novemberpogrom 1938 stahlen SS-Männer dann den Mercedes. Dr. Neuberg selbst wurde in das KZ Buchenwald verschleppt. Ihr Auto erhielten Neubergs wenige Zeit später stark beschädigt zurück und mussten es erst einmal wieder reparieren lassen. Im Februar 1939 zwang ihn nach seinen Angaben die hannoversche Gestapo zum Verkauf des von ihm noch auf 2.000 RM geschätzten Fahrzeugs. Für lediglich 250 RM erwarb das Fahrzeug schließlich ein ehemaliger Patient, Konzertdirektor Georg Kalweit. Nach der Aussage der Witwe Kalweit stand das Auto danach bis 1945 in einer Garage, ehe es ein Schwager wieder für geschäftliche Fahrten nutzte. Nach Kriegsende wurde das Auto für zwei Jahre von der britischen Besatzungstruppen „requiriert“ und von ihnen grün angestrichen. Schließlich erwarb 1948 ein weiterer Schwager der Witwe Kalweit, Curt Born aus Hannover, das Auto für 600 DM und wurde damit als Zweiterwerber rückerstattungspflichtig im Sinne des BrREG.<sup>852</sup>

Auf die Rückerstattungsforderung der in den USA lebenden Antragsteller reagierte der Pflichtige Curt Born ablehnend und vermeintlich überrascht. Er habe nicht damit gerechnet, dass die vormaligen Eigentümer nach so langer Zeit noch Ansprüche stellen würden, zumal Dr. Neuberg 1939 doch hätte froh sein können, den in schlechtem Zustand befindlichen Wagen überhaupt noch loszubekommen vor seiner Auswanderung. Zur Begründung seiner Ablehnung führte er noch aus, selber Verfolgter zu sein:

---

<sup>851</sup> Auswirkungen hatte dies beispielsweise beim Fahrzeugverkauf des weltbekannten Werbegrafikers Wilhelm Metzsig, der aufgrund der Verfolgung seiner jüdischen Ehefrau und ihrer Tochter 1939 in die USA emigriert war. Im Entschädigungsverfahren suchte Metzsig den damaligen Verkauf an einen „vergessenen Namen“ als Verschleuderungsschaden abzuwickeln. Später gab er an, keinen Rückerstattungsanspruch gegen den ihm wohl doch bekannten Käufer erheben zu wollen, „da ich nicht unter Preis verkauft habe, und die Käufer im guten Glauben von mir, einem nicht-jüdischen Besitzer gekauft haben. Ich sehe mich deshalb nicht in der Lage, irgendwelche Ansprüche an diese geltend zu machen.“ Wilhelm Metzsig an EB Hannover vom 11.12.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105441, Bl. 68f. Für die Entschädigungsbehörde stand damit aber fest, dass er seine Forderung, obwohl ihm nach seinen Angaben ja tatsächlich kein finanzieller Schaden entstanden war, nur über das Rückerstattungsverfahren gegen den Käufer realisieren konnte. Eine Entschädigung auf Grundlage des BEG war damit ausgeschlossen. EB Hannover an RA H. Kanemeier vom 13.05.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105441, Bl. 105.

<sup>852</sup> RA Wilhelm Schickenberg an WgA Hannover vom 01.11.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 910, Bl. 10.

*„Herr Dr. W. Neuberg war 1939 in der Lage zu flüchten, während ich, wo ich seinerzeit in derselben Lage war, ins Konzentrationslager musste. [...] Ich habe auch Anspruch auf Wiedergutmachung, habe aber davon abgesehen einen Antrag zu stellen, um dem Deutschen Volke nicht noch mehr Kosten aufzuerlegen.“<sup>853</sup>*

Zur Rückerstattung sollten die Antragsteller lieber die Ersterwerberin heranziehen. Er habe das damals schrottreife Fahrzeug ordnungsgemäß erworben und sogar rund 4.000 DM investiert, um es wieder herzurichten.

In nur wenigen Sätzen gab der Antragsgegner damit in den Rückerstattungsverfahren weitverbreitete Topoi der Pflichtigen wieder. Sie suggerierten, dass der formaljuristische Ankauf des nur geringwertigen Gegenstands in der NS-Zeit bei der damaligen Verfolgung eine Form indirekter Hilfe gewesen sei. Die jüdischen Eigentümer seien zudem nach der langen Zeit nicht mehr berechtigt, eine Rückgabe zu fordern. Häufig schufen die Pflichtigen wie Curt Born in den Verfahren das Bild einer eigenen Verfolgungs- oder Widerstandsgeschichte, der sie das vermeintlich weniger verlustreiche Leben der Exilanten (sofern es sich bei den Antragstellern um solche handelte) im Ausland zumindest moralisch entgegenstellten. Ob in diesem Fall Curt Born wirklich ein politisch Verfolgter war oder es sich um eine verbreitete Form der Selbstdarstellung als Opfer des NS-Regimes handelte, bleibt aufgrund fehlender weiterer Informationen zu seiner Person unklar. In vielen Verfahren gegen Privatpersonen finden sich aber ähnliche Bemerkungen von Pflichtigen, in denen sie auf widerständige Verhaltensweisen, Drohungen seitens Nationalsozialisten oder ihre eigene Opferrolle als Ausgebombte oder Invalide hinwiesen. Ob diese behaupteten Geschichten einer genauer Prüfung immer standgehalten hätten, ist dabei unerheblich. Rechtlich hatten sie keinerlei Einfluss auf die Rückerstattungspflicht. Die Entziehungsvermutung zugunsten der Berechtigten konnte nur, wie bereits mehrfach geschildert, über die im BrREG genannten Voraussetzungen widerlegt werden. Allenfalls moralisch konnten Pflichtige mit solchen Behauptungen, wie Curt Born sie machte, versuchen, die Antragstellern zu beeinflussen, um eine Rücknahme des Anspruchs oder eine Vergleichsbereitschaft zu ihren Gunsten zu erreichen. Juristisch schwerer wogen dagegen die nach einem angemerkten, formaljuristisch loyalen Erwerb gemachten Angaben über Investitionen und wertsteigernde Aufwendungen am Vermögensgegenstand. Sie allein bewirkten rechtlich eine Verschiebung der Rechtskonstellation im Verfahren und konnten bei Erfolg zumindest die Rückgabe des Vermögensgegenstands zugunsten einer Nachzahlung verhindern.<sup>854</sup>

---

<sup>853</sup> Curt Born an WgA Hannover vom 07.09.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 910, Bl. 7.

<sup>854</sup> Zu wertsteigernden Aufwendungen und ihrer rechtlichen Bedeutung für das Rückerstattungsverfahren siehe Kapitel „B V 6 j“.

Im Verfahren Neuberg schlug die Witwe des mittlerweile verstorbenen jüdischen Arztes dem Pflichtigen letztlich vor, gegen Zahlungen eines Betrags von 2.000 DM auf eine Herausgabe des Autos zu verzichten.<sup>855</sup> Doch Curt Born bot seinerseits an, das Auto gegen Zahlung von 450 DM an die Antragstellerin zurückzugeben zu wollen.<sup>856</sup> Offenbar verfügte er nicht über die Geldmittel zur Ablösung. Zudem unterlag das Fahrzeug mit Beginn des Rückerstattungsverfahrens den Sicherstellungsmaßnahmen des Niedersächsischen Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens. Bis zu einer endgültigen Entscheidung im Rückerstattungsverfahren musste das Fahrzeug in einer Garage stehen, deren auflaufende Miete Curt Born zumindest zurückhaben haben wollte. Von seinen Investitionen in das Auto war nach einem beigebrachten Gutachten, das gegenüber dem damaligen Verkaufspreis zwischen Neuberg und Kalweit von 250 RM den tatsächlichen Wert des Fahrzeugs im Jahr 1939 auf 1.800 RM schätzte, keine Rede mehr. Trotz seiner angeblichen Aufwendungen zur Wiederherstellung des Fahrzeugs im Jahr 1948 über 4.000 DM bemaß der Sachverständige den Wert des Fahrzeugs 1951 nur mit 750 DM.<sup>857</sup> Der angedeuteten vermeintlichen Wertsteigerung oder -erhaltung durch das Eingreifen Curt Borns 1948 war damit jedwede Grundlage entzogen. Seine ursprüngliche Absicht, seine Investition in die Wiederherstellung des Autos von der Gegenseite erstattet zu bekommen, hatte er nach der Androhung von Frau Neubergs Anwälten, in diesem Falle auch die entgangenen Nutzungen einzufordern,<sup>858</sup> wieder fallen gelassen. Am Ende gab er das Auto einfach wieder an Frau Neuberg heraus, die es daraufhin weiter verkaufte.<sup>859</sup>

## 4 Rückerstattung nach der Reichspogromnacht zwangsweise verkaufter Waren

### a) An Einzelhändler zwangsweise verkaufte Textilien

Zu den bekannten Bildern des Novemberpogroms 1938 zählt die Zerstörung und Plünderung der jüdischen Geschäfte. Die aus den verwüsteten Geschäften geholten Waren

---

<sup>855</sup> RA Schickenberg an WgK Hannover vom 05.12.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 910, Bl. 14

<sup>856</sup> Abschrift Curt Born an RA Georg Mercker vom 13.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 910, Bl. 39.

<sup>857</sup> Gutachten DEKRA Hannover an WgK Hannover vom 29.03.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 910, Bl. 29-32

<sup>858</sup> RA Mercker an Curt Born vom 20.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 910, Bl. 44.

<sup>859</sup> Curt Born an RA Dr. Georg Mercker vom 24.04.1951 und Vergleich vor WgK Hannover vom 22.05.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 910, Bl. 46.



wurden teilweise geplündert, zumeist aber von Angehörigen der Parteigliederungen beschlagnahmt und abtransportiert.<sup>860</sup> In Hannover sammelte man die beschlagnahmten Warenlager der Textilgeschäfte u.a. bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) in der Brühlstraße und in einer Privatwohnung in der Bödekerstraße.<sup>861</sup> Ob und in welchem Umfang die NSV anschließend Sachen für sich behielt, ist nicht genau bekannt. In einem späteren Entschädigungsverfahren um das Damenmodengeschäft David Heimbach, Georgstr. 27, hieß es zumindest, die Waren seien in diesem Fall in einer Villa am Schiffgraben gesammelt worden und dabei mit Waren aus anderen Geschäft unentwerrbar vermischt worden. Da die Eigentümer nicht mehr ermittelt werden konnten, wären die Sachen später an die NSV und andere Organisationen verteilt worden.<sup>862</sup> Der jüdische Kaufmann Emil Weinheber, dessen Geschäft in der Münzstr. 6 ebenfalls geplündert worden war, berichtete dazu in der Nachkriegszeit:

*„Die Waren aller jüdischen Geschäfte in Hannover wurden vollkommen durcheinander in drei Lager untergebracht. Nummer 1 im Arbeitsamt am Königswortherplatz, Nummer 2 soviel ich erinnere Kurzestrasse in der Nähe der Langen Laube, Nummer 3 in einem Privathaus am Schiffgraben. Die N.S.V. unter Aufsicht der Gestapo war für die Abwicklung verantwortlich. Ich wurde zum aussortieren der Waren bestimmt [...]. Der vorgefundene Restbestand meiner Waren wurde von einem Herrn Bruckmann, welcher Abteilungsleiter bei der Firma C. Louis Weber in Hannover war, geschätzt. Er war P.G. und wurde natürlich von der Partei bestimmt, meine Waren zu taxieren.“<sup>863</sup>*

In einzelnen Fällen erhielten jüdische Firmen nach der zwangsweisen Einsetzung von Abwicklungs-Treuhändern Teile ihrer Warenlager zurück. Als Teil des Geschäftsvermögens flossen sie in die nun anlaufende Zwangsarisierung der jüdischen Unternehmen ein und wurden entweder vom Erwerber übernommen oder vom Abwickler veräußert.<sup>864</sup>

---

<sup>860</sup> Helmut Genschel: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 1966, S. 178; Peter Longerich: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998, S. 203.

<sup>861</sup> Mlynek, Reichskristallnacht, S. 69.

<sup>862</sup> Vermerk EB Hannover über ein Gespräch mit Dr. Walter Blumberg, URO, vom 25.11.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 59/94 Nr. 512/1, Bl. 44.

<sup>863</sup> Erklärung von Emil Weinheber betr. Vorgang der Übernahme der übrig gebliebenen Waren o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 256.

<sup>864</sup> U.a. erhielt der für das Textilgeschäft Gebr. Hirschfeld in Hannover eingesetzte Treuhänder Ende Dezember 1938 Teile des geplünderten Warenlagers zurück, die unter Obhut der NSV in einer Schule lagerten. RA Dr. W. Hasche, Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 17.05.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984, Bl. 28ff. Beim geplünderten Geschäft von Martin Manne („Siegfried Manne“, Porzellan-, Kristall-, Galanterie- und Modewaren, Georgstr. 11) gab die NSV einen Teil der in die Brüderstraße transportierten Waren später wieder heraus, die anschließend von der Erwerberin des Geschäfts mit übernommen wurden. Formular zum Schaden im beruflichen Fortkommen nach Martin Manne vom 25.07.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, o.Bl.

Wenn die Sachen nicht zurückgegeben wurden, organisierten die Gestapo bzw. die Behörden den Verkauf der „sichergestellten“ Waren.<sup>865</sup> Die praktische Verwertung der abtransportierten und noch in den Geschäften befindlichen Waren, die nicht Bestandteil einer Geschäftsübernahme wurden, erfolgte dann, wie aus den folgenden Beispielen von Heinrich Abraham und Heinrich Arnstein (siehe nächstes Kapitel) ersichtlich, über die jeweils zuständigen wirtschaftlichen Fachgruppen.

Das Textilgeschäft des jüdischen Kaufmanns Heinrich Abraham, die Firma Heinrich Abraham für Damen-, Herren- und Berufskleidung am Engelbosteler Damm 11, war 1924 gegründet worden. Wie so viele andere jüdische Geschäfte wurde am 10. November 1938 sein rund 60 qm großes Geschäft aufgebrochen und verwüstet. Ein Teil des Warenlagers wurde geplündert bzw. abtransportiert. Die restlichen Waren mussten der IHK Hannover übergeben werden und wurden durch die örtliche Fachgruppe Textil der nichtjüdischen Konkurrenz zum Kauf angeboten. Den Erlös für die übernommenen Waren von 3.219 RM zog anschließend die Gestapo ein.<sup>866</sup> Nach späteren Angaben von Heinrich Abraham kauften sieben Textilgeschäfte bzw. Kaufleute aus Hannover Stücke aus seinen Warenbeständen an: die örtliche Filiale der Karstadt AG, das Kaufhaus J.W. Sältzer, den Kaufmann Friedrich Mühe, das Herrenbekleidungsgeschäft Ernst Tospann vormals Mühe, die Firma Diekmann & Co, das Kaufhaus Otto Werner und das Lister Kaufhaus, welches erst 1937 von Ernst Rosen dem jüdischen Inhaber Heinz Cohnheim abgekauft worden war.<sup>867</sup>

Das zwangsweise geschlossene Geschäft von Heinrich Abraham wurde aufgrund der nach dem Novemberpogrom erlassenen Verordnungen Ende 1938 aufgelöst. Der Vermieter der Ladenräume von Heinrich Abraham hatte ihm deshalb Mitte November 1938 zum Januar 1939 gekündigt.<sup>868</sup> Heinrich Abraham, der in „Mischehe“ lebte, war ab 1939 gezwungen, als jüdischer Zwangsverpflichteter in verschiedenen Wäschereien zu arbeiten. 1943 wies man ihn in ein „Judenhaus“, die Predigthalle auf dem jüdischen Friedhof An der Stangriede 55, ein. Im Februar 1945 wurde er dann noch nach Theresienstadt verschleppt.<sup>869</sup> Nach der Befreiung und der Rückkehr nach Hannover baute er in der Edenstr. 19 wieder ein Geschäft für Damen-, Herren und Kinderbekleidung auf. Von der

---

<sup>865</sup> Dieser Sachverhalt wurde einem Bevollmächtigten einer Firma mitgeteilt, deren Eigentum mit dem Warenlager des jüdischen Konfektionsgeschäfts Alfred Terner, Am Klagesmarkt 7a, beschlagnahmt worden war. Abschrift eines Schreibens von RA und Notar Dr. Franz Ludwig, Breslau, an das Wirtschaftsamt der Stadt Hannover vom 19.04.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102567, Bl. 18f.

<sup>866</sup> Siehe u.a. Rechtsbeistand Theodor Hohenstein an EB Hannover vom 11.10.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 19, Bl. 69. Ein solches Verfahren wird auch in anderen Fällen geschildert. Beispielsweise betreute die Fachgruppe Textil in Hameln im Januar 1939 den Verkauf der beim Novemberpogrom von SS-Männern abtransportierten Waren des Geschäfts von Nikolaus Sturmthal in Bad Pyrmont. Nds. Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens – Aussenstelle Hameln an WgA Hannover vom 20.11.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2282, Bl. 7.

<sup>867</sup> Heinrich Abraham betr. Aufstellung der Rückerstattungspflichtigen an WgA Hannover vom 20.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 676, Bl. 14. Für den Verkauf des Lister Kaufhaus, Celler Str. 101 vgl. u.a. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2347.

<sup>868</sup> Fotokopie: Baugeschäft Hermann Alex an Heinrich Abraham vom 18.11.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 19, Bl. 93.

IHK Hannover, deren Fachgruppe Textil 1938 an der Abwicklung seines Warenbestands beteiligt gewesen war und wo er nach dem Krieg im Sachkundeprüfungsausschuss für den Textilsektor mitwirkte, erhielt Heinrich Abraham 1949 zynischerweise sogar ein Glückwunschsreiben zum 25jährigen Firmenjubiläum, ohne die damalige Zwangsliquidation des Geschäfts überhaupt zu erwähnen.<sup>870</sup>

Der über die Fachgruppe Textil abgewickelte Verkauf der beschlagnahmten Waren Heinrich Abrahams nach dem Novemberpogrom blieb aber im Gegensatz zu vielen anderen gleichgelagerten Fällen nicht ohne Folgen. Nach dem Krieg war Heinrich Abraham nach jetzigem Forschungsstand einer von nur drei (!) Kaufleuten, die einen Rückerstattungsanspruch gegen die Käufer ihrer derart zwangsveräußerten Waren erhoben.<sup>871</sup> Seinen Rückerstattungsanspruch meldete Heinrich Abraham Ende 1948 beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf gegen vier hannoversche Firmen bzw. Kaufleute an: die örtliche Filiale der Karstadt AG, das Kaufhaus J.W. Sälzter, den Kaufmann Friedrich Mühe und den Kaufmann August Gloth als Rechtsnachfolger der Firma Diekmann & Co.<sup>872</sup>

Gegen die übrigen Firmen – das Herrenbekleidungsgeschäft Ernst Tospann, das Kaufhaus Otto Werner und das Lister Kaufhaus – meldete Heinrich Abraham hingegen keine Rückerstattungsansprüche an bzw. nannte diese nicht explizit namentlich in seiner Rückerstattungsanmeldung. Im Rückerstattungsverfahren führte dies dazu, dass das WgA Hannover, nachdem Heinrich eine Liste aller Käufer präsentierte hatte,<sup>873</sup> im Juni 1950 – wenige Tage vor Ablauf der Anmeldefrist – auf die Notwendigkeit rechtzeitiger Rückerstattungsanträge gegen diese Firmen beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf hinwies.<sup>874</sup> Weitere Rückerstattungsverfahren für Heinrich Abraham wurden beim WgA Hannover in der Folge aber nicht mehr verzeichnet. Wahrscheinlich verpasste Heinrich Abraham die Stellung eines ergänzenden Antrag vor Ablauf der Anmeldefrist am 30. Juni 1950. Andere Gründe, weshalb er kein Interesse an der Verfolgung dieser Ansprüche hätte haben können, sind nicht bekannt.

---

<sup>869</sup> Siehe u.a. Heinrich Abraham an den Kreissonderhilfsausschuss Hannover vom 07.01.1951, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 19 (SHG-Akte), Bl. 19.

<sup>870</sup> IHK Hannover an Heinrich Abraham vom 13.01.1949, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 19, Bl. 99.

<sup>871</sup> Der im Zuge der Recherche einzige weitere bekannte Fall neben Heinrich Abraham und Heinrich Arnstein ist das Verfahren nach Nikolaus Sturmthal in Bad Pyrmont. Seine Erben meldeten Rückerstattungsansprüche gegen 12 Erwerber von Teilstücken seines Warenlagers an, das von der Fachgruppe Textil angeboten worden war. Siehe u.a. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 738.

<sup>872</sup> MGAF/C: Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs durch Heinrich Abraham vom 27.12.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 676 (Anmeldeakte), o.Bl.

<sup>873</sup> Heinrich Abraham betr. Aufstellung der Rückerstattungspflichtigen an WgA Hannover vom 20.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 676, Bl. 14.

<sup>874</sup> WgA Hannover an Heinrich Abraham vom 08.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 676, Bl. 13.

Die Namen der Käufer waren Heinrich Abraham beim Kauf und nach dem Krieg bekannt geworden. Mit „noch vorhandenen, überhaupt in meinen Besitz gelangten Unterlagen“<sup>875</sup>, gemeint waren unterschriebene Quittungen beim Erhalt der Waren, konnte er die Identität der Käufer und, was noch wichtiger war, den Umfang und die Beschaffenheit der gekauften Vermögensgegenstände, mithin die vom BrREG geforderte Feststellbarkeit, belegen. Fraglich bleibt nur, wie die Dokumente in seinen Besitz gelangten. Besaß er diese seit 1938 oder erhielt er diese erst nach dem Krieg auf anderem Wege?<sup>876</sup> Interessant ist in dieser Frage der Umstand, dass bereits ein paar Monate vor Heinrich Abrahams Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs die Karstadt AG – wie von der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 gefordert – den Erwerb der Textilwaren der Firma Heinrich Abraham beim Zentralamt für Vermögensverwaltung angezeigt hatte. Nach den Unterlagen der Karstadt AG habe der damalige Verkaufsleiter auf Veranlassung der Fachgruppe Textil Sportanzüge und Lodensachen im Wert von ca. 800 RM angekauft, die allerdings später allesamt bei Bombenangriffen verbrannt seien.<sup>877</sup>

Die anschließenden Rückerstattungsverfahren gegen die einzelnen hannoverschen Firmen und Kaufleute begannen dann unter unterschiedlichen Vorzeichen. Die Karstadt AG erkannte nach der schriftlichen Benachrichtigung des WgA Hannover über den bestehenden Rückerstattungsantrag von Heinrich Abraham Anfang 1950 unverzüglich ihre Rückerstattungspflicht an.<sup>878</sup> Die Firma J. W. Sältzer dagegen, die nach ihren Angaben über keinerlei Unterlagen zum Vorgang mehr verfügte, widersprach stattdessen strikt dem Rückerstattungsantrag. Sie könnten nicht mehr feststellen, ob sie die Gegenstände damals überhaupt erworben hätten.<sup>879</sup> Erst nachdem Heinrich Abraham die schon erwähnten Quittungen zu den übernommenen Waren vorlegte,<sup>880</sup> erkannte die Firma J.W. Sältzer ihre Rückerstattungspflicht an. Die beiden anderen Pflichtigen, der Kauf-

---

<sup>875</sup> Heinrich Abraham an WgA Hannover vom 20.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 676, Bl. 14.

<sup>876</sup> Im vergleichbaren Verfahren von Nikolaus Sturmthal aus Bad Pyrmont stellten die Nachfahren den Rückerstattungsantrag für das entzogene Warenlager zunächst gegen das Deutsche Reich. Erst durch Ermittlungen des Nds. Landesamts für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens beim Einzelhandelsverband Niedersachsen kamen die Namen der insgesamt zwölf Käufer und ihrer gezahlten Beträge ans Licht. Nds. Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens, Außenstelle Hameln, an WgA Hannover vom 28.11.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2282, Bl. 9

<sup>877</sup> MGAF/P: Anzeige des jetzigen Eigentümer eines der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstands durch die Karstadt AG vom 07.09.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 676 (Anmeldeakte), o.Bl.

<sup>878</sup> Rudolph Karstadt AG an WgA Hannover vom 16.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 676, Bl. 11.

<sup>879</sup> Firma J.W. Sältzer GmbH an WgA Hannover vom 17.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 676, Bl. 9.

<sup>880</sup> Heinrich Abraham an WgA Hannover vom 20.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 676, Bl. 14-23. Nach der Liste hatten neben den Rückerstattungspflichtigen Karstadt, Mühe, Diekmann & Co (Gloth) und J.W. Sältzer noch das Lister Kaufhaus Ernst von Rosen, die Firma Otto Werner und Ernst Tospann einzelne Warenposten angekauft. Nach den Unterlagen des WgA Hannover wurden gegen diese Firmen keine Rückerstattungsansprüche geltend gemacht. Das WgA Hannover wies Heinrich Abraham darauf hin, diese Ansprüche nachzumelden, was dieser aber offenbar nicht tat. Über den Grund hierfür liegen keine näheren Informationen vor.

mann Friedrich Mühe und der Kaufmann August Gloth als ehemaligem Inhaber der Firma Diekmann & Co, bestätigten zwar einen Erwerb, gaben aber an, vollkommen verarmt zu sein. Im Falle August Gloths, der als Geschäftsführer im Frühjahr 1938 erst die jüdische Firma Diekmann & Co übernommen hatte, lief zudem zeitgleich ein Rückerstattungsverfahren mit den jüdischen Vorbesitzern mit hohen Forderungen.<sup>881</sup> August Gloth erklärte zudem, dass er „mehr aus Gefälligkeit als aus Interesse“ nach einem Anruf Heinrich Abrahams im November 1938 einige Waren kaufte. „Herr A. hatte damals noch die Möglichkeit für das Geld in jedem Geschäft Ware zu kaufen, sodass ihm ein Schaden durch meinen Einkauf nicht entstanden sein kann.“<sup>882</sup> Nach Meinung von Friedrich Mühe seien die Waren alles „Ladenhüter“ gewesen, welche die größeren Geschäfte ihm „ungelernten Kaufmann“ übrig gelassen hätten. Sein Geschäft sei im Krieg zerstört, seine Wohnung ausgebombt und sein Sohn 1944 gefallen und er nur noch ein „armer alter Rentenempfänger“<sup>883</sup>.

Der Sachverhalt einer unrechtmäßigen Entziehung im Sinne des BrREG stand mit den von Heinrich Abraham vorgelegten Quittungen, in der jeder Pflichtige mit Datum, Unterschrift, Warenmenge und Kaufpreis vermerkt war, in allen Verfahren unzweifelhaft fest. Rechtlich relevante Versuche, die Entziehung zu widerlegen, unternahmen die Parteien, abgesehen von den oben zitierten, eher emotionalen Appellen von Friedrich Mühe und August Gloth, nicht mehr. Vor diesem für die Pflichtigen aussichtslosen Hintergrund verglichen sich die Parteien ohne weitere Einwendungen daher im August 1950. Die Firma J.W. Sältzer überwies zum Ausgleich des entstandenen Schadens 300 DM an Heinrich Abraham.<sup>884</sup> Der nach seinen eigenen Angaben verarmte Rentner Friedrich Mühe erklärte sich, nachdem er im Jahr 1938 erwiesenermaßen Güter zum Preis von 1.225 RM angekauft hatte, am Ende trotzdem bereit, in monatlichen Raten von 30 DM insgesamt 1.200 DM oder sofort 800 DM zu zahlen.<sup>885</sup> August Gloth und der jüdische Antragsteller einigten sich ebenfalls auf einen Betrag über 1.200 DM.<sup>886</sup> Während die anderen Vergleiche ohne größere Überraschungen waren und in etwa den RM-Beträgen in DM entsprachen, zeigte die Einigung mit der Karstadt AG eine Besonderheit. Auf der Quittung von Heinrich Abraham war allein ein Ankauf über 498 RM ausgewiesen gewesen. Intern hatte die Karstadt AG den Wert der Waren anfangs aber auf rund 800 RM geschätzt. Ohne nachzuverhandeln und eine geringere Summe herauszu-

---

<sup>881</sup> Zum Rückerstattungsverfahren zwischen den Erben von Isidor Plocki und August Gloth wegen der im April 1938 verkauften Firma Diekmann & Co, Herrenbekleidung, Heiligerstr. 3 und Deisterstr. 1, vgl. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 545

<sup>882</sup> August Gloth an WgA Hannover vom 08.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 676, Bl. 26.

<sup>883</sup> Friedrich Mühe an WgA Hannover vom 12.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 676, Bl. 28.

<sup>884</sup> Protokoll des Vergleichs zwischen Heinrich Abraham und der J.W. Sältzer GmbH vom 11.08.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1408, Bl. 2.

<sup>885</sup> Protokoll des Vergleichs zwischen Heinrich Abraham und Friedrich Mühe vom 11.08.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1416, Bl. 2.

<sup>886</sup> Protokoll des Vergleichs zwischen Heinrich Abraham und August Gloth vom 11.08.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1415, Bl. 2.

schlagen schlossen die Parteien schließlich einen Vergleich über 2.500 DM.<sup>887</sup> Die Karstadt AG leistete damit im Verhältnis zu den anderen Pflichtigen eine erkennbar höhere Zahlung für ihre damalige Nutznießerschaft. Nachvollziehbare Gründe für dieses Verhalten sind aus der Akte nicht ersichtlich. Es kann aber sein, dass die Karstadt AG mit der für sie verschmerzbareren höheren Summe jedwedem weiteren Anspruch an sich den Boden entziehen wollte.

## b) An hannoversche Juweliere versteigerten Schmuck

Auch in weiteren Rückerstattungsverfahren standen die erzwungenen Verkäufe nach der Reichspogromnacht im Mittelpunkt. Deutlicher noch als die Verfahren von Heinrich Abraham beleuchtete die damaligen Vorgänge beispielsweise das durch die JTC angestrebte Rückerstattungsverfahren für das erbenlose Vermögen des im Dezember 1941 nach Riga deportierten und verschollen gebliebenen hannoverschen Juwelier Heinrich Arnstein.<sup>888</sup> 1868 in Fürth geboren hatte dieser über 40 Jahre im jüdischen Juwelier- und Goldgeschäft J. Dux in Hannover, u.a. als Prokurist, gearbeitet. Als das Unternehmen sich 1928 auflöste und Wilhelm Wehrle, der ehemalige Werkstattmeister der Firma, die Werkstatt übernahm und weiterführte, machte sich Heinrich Arnstein in seiner Wohnung in der Oeltzenstr. 5 selbständig.<sup>889</sup> Als reisender Händler mit einem fachmännisch eingerichteten Warenkoffer mit Schmuck- und Goldsachen suchte er danach seine Kunden zuhause oder in ihren Geschäften auf.<sup>890</sup>

Am Abend des 10. November 1938, nach der Reichspogromnacht, drang der SS-Oberscharführer und Uhrenmacher Richard Sander mit zwei SS-Männern in Arnsteins Wohnung in der Oeltzenstr. 5 ein. Bei der Durchsuchung der Wohnung nach Wertsachen beschlagnahmten sie den Warenkoffer Arnsteins und zwangen ihn auch seinen Ring am Finger herzugeben.<sup>891</sup> Die Schmucksachen gaben sie nach ihrer Aussage später im SS-

---

<sup>887</sup> Protokoll des Vergleichs zwischen Heinrich Abraham und der Rudolph Karstadt AG vom 11.08.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 676, Bl. 2.

<sup>888</sup> Peter Schulze: Namen und Schicksal. Verschleppt nach Riga. Dokumentation der Namen und Schicksale von 1001 jüdischen Männern, Frauen und Kindern aus Hannover. In: Julia Berlit-Jackstien, Karljosef Kreter (Hrsg.): Abgeschoben in den Tod. Die Deportation von 1001 jüdischen Hannoveranerinnen und Hannoveranern am 15. Dezember 1941 nach Riga. Ausstellungskatalog, Hannover 2011, S. 277–344, hier S. 287. Seine mit ihm 1941 nach Riga deportierte Ehefrau Nenny Arnstein geb. Kahn und seine in Berlin wohnhaft gewesene Tochter Klara Arnstein, die 1943 nach Theresienstadt und 1944 nach Auschwitz kam, wurden ebenfalls ermordet.

<sup>889</sup> Siehe die Notizen und Bekanntmachungen in: Deutsche Goldschmiede-Zeitung 31 (1928), S. 242, 310 und 351.

<sup>890</sup> Siehe u.a. JTC an WgK Hannover vom 01.07.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 187.

<sup>891</sup> Der Juwelier Fritz Werneck berichtete 1947, wie ihm Heinrich Arnstein einige Zeit später den Tathergang schildert habe. „Im Laufe der Unterhaltung erzählte er unter Tränen, dass Sander ihn abends gegen 11 Uhr aus dem Bett gepeitscht und ihm Brillantringe vom Finger gezogen hätte. Ich sagte zu Arnstein, dass ich mir das gar nicht denken könnte. Arnstein erklärte darauf, dass er Sander doch von Jugend auf gekannt habe und deshalb auch nicht seine Handlungsweise

Abschnittsgebäude ab, wo sie wie der Besitz anderer auf den Namen des Eigentümers registriert und an die Gestapo weitergeleitet wurden. Von der Gestapo sollen Heinrich Arnstein und auch der jüdische Juwelier Norbert Prager, bei dem ebenfalls Gegenstände entwendet worden waren, später ihre Schmuckwaren wieder zurückerhalten haben.<sup>892</sup>

Bald darauf kam es wahrscheinlich wohl zu einer erneuten „Sicherstellung“ durch die Gestapo. Dies gab 1947 der hannoversche Juwelier Wilhelm Wehrle im Strafverfahren gegen Richard Sander zu Protokoll, der wegen seiner Beteiligung am Novemberpogrom 1938 nach dem Krieg angeklagt und verurteilt wurde. Wilhelm Wehrle habe Heinrich Arnstein seit seiner Zeit als Lehrling bei der Firma Dux gekannt. Nach der Reichspogromnacht habe ihm Heinrich Arnstein unter Tränen die Entziehung des Schmucks durch Richard Sander geschildert. Richard Sander betrieb zu diesem Zeitpunkt gemeinsam mit seinem Bruder das 1890 gegründete Uhren-Geschäft F. W. Sander, „Trauring-Ecke“, Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Georgstr. 5.<sup>893</sup> Zusammen mit seinem Vater, der ebenfalls früher bei der Firma Dux tätig gewesen war, habe Wehrle sich danach bei den Behörden erfolgreich dafür eingesetzt, dass der sichergestellte Schmuck wieder an Arnstein herausgegeben wurde.

*„Kurze Zeit später wiederholte sich der Überfall von Herrn Sander und der Gestapo und wurden die Sachen abermals beschlagnahmt, dieses Mal endgültig. [...] Durch die wiederholten Eingaben von uns traute sich Herr Sander nicht, alle Sachen für sich zu behalten und ließ eine Versteigerung ansetzen.“<sup>894</sup>*

Inwieweit dies den Tatsachen entspricht, ist nicht mehr nachprüfbar. Als sicher muss aber gelten, dass Heinrich Arnstein angesichts der nach der Reichspogromnacht ergangenen staatlichen Verordnungen zur Verdrängung der deutschen Juden aus dem Wirtschaftsleben sich gezwungen sah, sein Geschäft aufzugeben und sich auf diese Weise spätestens zu diesem Zeitpunkt zu einem Verkauf seines Warenlagers genötigt sah. Der Schmuck durfte aber nicht mehr freihändig an Endverbraucher verkauft wer-

---

begreifen könnte.“ Zeugenaussage Juwelier Fritz Werneck im Strafverfahren gegen Richard Sander vom 08.10.1947, NLA-HStAH Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 15/1, Bl. 206. Das Abziehen des Brillantrings vom Finger durch Richard Sander erzählte Heinrich Arnstein ebenfalls mehreren jüdischen Bekannten, die dies nach dem Krieg beispielsweise im Entnazifizierungsverfahren von Richard Sander bezeugten. Siehe u.a. Eidesstattliche Erklärung Alfred Jonas vom 27.10.1948, NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 18572, o.Bl.

<sup>892</sup> Kopie des Urteils des Landgerichts Hannover gegen den Kaufmann Richard Sander wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 13.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 36-41.

<sup>893</sup> Die Firma F.W. Sander war am 22. April 1890 von ihrem Vater, dem Juwelier und Uhrmachermeister Friedrich Wilhelm Sander, gegründet worden. Gemeinsam mit seinem Bruder Willy Sander übernahm Richard Sander 1931 das Geschäft, in dem er seit 1928 als Prokurist gearbeitet hatte. Das Geschäft in der Georgstr. 5 besaß zu diesem Zeitpunkt noch Filialen in der Steintorstr. 20 und der Celler Str. 101. Military Government of Germany, ausgefüllter Fragebogen von Richard Sander, vom 24.03.1947, NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 18572, o.Bl.

<sup>894</sup> Schriftliche Erklärung von Wilhelm Wehrle im Strafverfahren gegen Richard Sander vom 29.07.1947, NLA-HStAH Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 15/1, Bl. 186.

den. Die Waren mussten stattdessen den zuständigen Fachgruppen angeboten und von ihnen bewertet werden.<sup>895</sup>

Nach der Aussage von Wilhelm Wehrle befand sich der Warenaufbewahrer Heinrich Arnsteins Anfang Dezember 1938 also bei der Gestapo in Hannover. Bestätigt wird dies durch den Juwelier und SS-Oberscharführer Richard Sander. Dieser erklärte nach dem Krieg, Heinrich Arnstein habe sich einige Tage nach der Reichspogromnacht an ihn gewandt, um ihn zu bitten, seinen noch bei der Gestapo lagernden Schmuck an die Mitglieder der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel zu veräußern. Zur Vorbereitung hätten sich beide in einer Eisdiele getroffen. Als Leiter der Fachgruppe habe Richard Sander zu diesem Zweck dann zeitnah eine Sitzung der Fachgruppen-Mitglieder anberaumt.<sup>896</sup>

Über das weitere Verkaufsgeschehen gab der damalige Geschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel in Hannover, Dr. Rudolf Vogel,<sup>897</sup> im November 1945 detailliert Auskunft in einem schriftlichen Bericht, der später im Strafverfahren gegen Richard Sander verwandt wurde. Nach seiner Darstellung habe Richard Sander ihn am Tag des Sitzungstermins, dem 14. Dezember 1938, beauftragt, zusammen mit Heinrich Arnstein den Schmuckkoffer bei der Gestapo abzuholen.<sup>898</sup> Anschließend hätten sie den Koffer in das Sitzungszimmer der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel in der Königstr. 11

---

<sup>895</sup> § 2 Ziffer 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23.11.1938 (RGBl. I 1938, S. 1642).

<sup>896</sup> Aussage Richard Sander in der öffentlichen Sitzung vor der WgK Hannover vom 14.04.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 169.

<sup>897</sup> Rudolf Vogel (geb. 1893) war seit 1934 Syndikus der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel in Hannover und zugleich Geschäftsführer der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren. 1927 verfasste er einen historischen Überblick über den hannoverschen Einzelhandel. Rudolf Vogel: Der stadthannoversche Einzelhandel von heute. In: Paul Siedentopf (Hrsg.): Das Buch der alten Firmen der Stadt Hannover im Jahre 1927, Leipzig 1927, S. 238–240. In seinem Entnazifizierungsverfahren erklärte er 1946: „Nach der Plünderung der jüdischen Läden 1937 [1938; F.G.] habe ich, soweit es möglich war, den Verbleib der verschleppten Warenlager ermittelt und zum Teil wie z.B. im Falle der Firma Gebr. Hirschfeld (Wert 200.000 RM) in die Läden zurückgeholt oder wenigstens für eine ordentliche Abwicklung hingewirkt, indem ich mich energisch gegen die Verschleuderung der jüdischen Vermögen wandte.“ Rudolf Vogel vom 30.04.1946, NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 17932, o.Bl. Im Jahr 1939 verlor er seinen Posten, da er nach der späteren Aussage von Richard Sander als früherer Freimaurer für politisch unzuverlässig gehalten wurde. Rudolf Sander vom 04.09.1946, NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 17932, o.Bl. Aus seiner langjährigen Position als Geschäftsführer der Organisationen des Textil-Einzelhandels der Stadt Hannover und Niedersachsens heraus bemühte sich Dr. Rudolf Vogel beispielsweise Mitte November 1938 um die Übernahme des jüdischen Unternehmens Max Rosenbaum OHG, Textilgroßhandel, Herschelstr. 28, mit einer Zweigniederlassung in Berlin. Erste Verhandlungen mit dem Inhaber Ernst Mosheim hatte er Ende Oktober 1938 geführt. Nach der Reichspogromnacht 1938 änderten sich aber die Bedingungen und Rudolf Vogel durfte, trotzdem er bei den Behörden auf seine fachlichen Kenntnisse und persönlichen Verbindungen hinwies, das Geschäft nicht übernehmen. Die Firma wurde aufgelöst. Ein Teil des vor allem aus „Lindener Samt“ bestehenden Warenlagers, wofür das Unternehmen den Hauptvertrieb tätigte, übernahm der Produzent, die Mechanische Weberei in Linden. Der Rest wurde durch die Nationalsozialistischen Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisationen (NS-HAGO) gesammelt und verteilt. Siehe u.a. Dr. Rudolf Vogel an den Regierungspräsidenten Hannover betr. Fortführung der bisherigen Firma Max Rosenbaum, Großhandlung in Velvet, Samt und Kunstseide, Herschelstr. 28, vom 10.11.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W 14/99 Nr. 125573 (Goodwill-Akte), Bl. 35-37; Siedentopf, Buch, S. 212.

<sup>898</sup> Bei der Abholung des Koffers im Dezember 1938 habe Heinrich Arnstein dem Gestapo-Beamten gegenüber die Vollständigkeit anhand einer Liste quittieren müssen, auf der für jedes Schmuckstück bereits ein Taxwert eingetragen war.



gebracht, wohin Richard Sander die Juweliere der Kreisgruppe Hannover-Stadt einberufen hatte. Nach der ausführlichen Aussage Dr. Rudolf Vogels zugunsten von Richard Sander in dessen Strafverfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Kriegsende habe Richard Sander in Anwesenheit von Heinrich Arnstein dann verkündet, auf Antrag von Heinrich Arnstein die vorliegenden Schmuckstücke an die anwesenden etwa 20 Juweliere verkaufen zu müssen. Zu diesem Zweck hätten Sander und zwei andere Sachverständige die Gegenstände bereits taxiert „und zwar so, dass kein Erwerber in der Lage sei, zu schleudern, und er doch einen Vorteil gegenüber dem normalen Einkauf habe.“<sup>899</sup> Anschließend wurde der Kofferinhalt präsentiert und in ungefähr gleichgroßen Teilen an die Anwesenden verkauft, wobei die Juweliere alphabetisch aufgerufen wurden. Die Mehrzahl von ihnen habe auch gekauft. Richard Sander und die vorherigen Schätzer der Waren, Büsch und Oltmann, hätten selbst nicht an der Verlosung teilgenommen. Insgesamt wären auf diese Weise rund 6.000 RM<sup>900</sup> für die veräußerten Schmuckstücke zusammengekommen. Der Betrag sei bar an Heinrich Arnstein ausgezahlt worden,

*„der sich bei Herrn Sander bedankte und sich verabschiedete. Ich begleitete Herrn Arnstein hinaus und sagte ihm draußen, „da haben Sie ein Geschäft gemacht“, worauf Herr Arnstein erwiderte: „Es hätte besser, aber auch schlechter sein können“. Er hatte nur Sorgen, ob er das Geld behalten könnte.“<sup>901</sup>*

Nach der Sitzung der Fachgruppen-Mitglieder wäre Richard Sander zu Dr. Rudolf Vogel gekommen und habe sich „bitter“ über das Verhalten seiner Kollegen bei der Verkaufsaktion beklagt.

*„Erst hätten sie die Waren des Herrn Arnstein schlecht gemacht, und dann hätten sie es fertig gebracht sich in Gegenwart des Herrn Arnstein zu überbieten. Er hätte sie ganz energisch zur Ordnung rufen müssen und daran festgehalten, dass von den Taxpreisen weder nach oben noch nach unten abgewichen wurde und jeder nur 2 bis 3 Stücke erwerben konnte.“<sup>902</sup>*

Als Grund für dieses Verhalten hätte Richard Sander auf die fehlende Modernität des Schmucks verwiesen, der von den Juwelieren nur als Gelegenheitskauf zu vermarkten gewesen wäre. Heinrich Arnstein hätte vornehmlich an Privatleute verkauft, „die erst kürzlich „arriviert“ wären und durch das Tragen von Schmuckstücken älteren Geschmacks alten Wohlstand vortäuschen wollten.“

---

<sup>899</sup> Abschrift der Erklärung von Dr. Rudolf Vogel, Hameln, vom 20.11.1945, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 173.

<sup>900</sup> Nach einer Mitteilung belief sich der Gesamterlös auf 5.415 RM. Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, gez. Dr. Rudolf Vogel, an den OFP Hannover, Devisenstelle, betr. Unterbringung der Warenlager nichtarischer Einzelhandelsgeschäfte vom 14.12.1938, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 2004/025 Nr. 1214, Bl. 4.

<sup>901</sup> Abschrift der Erklärung von Dr. Rudolf Vogel, Hameln, vom 20.11.1945, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 173f.

<sup>902</sup> Ebd., Bl. 174.

Unter Verschweigen der allgemeinen Zwangssituation, die Heinrich Arnstein überhaupt zum Verkauf getrieben hatte und der merkwürdigen Konstellation, dass gerade der Täter aus dem Reichspogromnacht, Richard Sander, den Verkauf organisierte, schloss Dr. Rudolf Vogels Bericht mit seiner Einschätzung eines einwandfreien Verkaufsgeschäfts ohne Zwang.

*„Ich hatte den Eindruck, dass die ganze Verkaufsverhandlung absolut korrekt vor sich gegangen war; nicht zuletzt wegen der einwandfreien Verhandlungsleitung des Herrn Sander, und dass auch Herr Arnstein, der jedenfalls in meiner Gegenwart absolut korrekt und höflich behandelt worden war, dies durchaus anerkannte.“<sup>903</sup>*

Wie Heinrich Arnstein die Verkaufsverhandlungen wirklich wahrnahm, ist nicht überliefert. Nach Zeugenaussagen solle er aber zumindest kurz nach der Reichspogromnacht gegenüber Bekannten seiner Enttäuschung darüber Ausdruck verliehen haben, dass „der Sohn seines früheren Geschäftsfreundes und Berufskameraden[, gemeint war Richard Sander; F.G.] ihn in so beschämender Weise ausgeplündert hat.“<sup>904</sup> Außerdem sagte einer der Teilnehmer der Auktion, der Juwelier Fritz Werneck<sup>905</sup>, der nach seinen eigenen Angaben Heinrich Arnstein sehr gut kannte, nach 1945 aus, dass er Arnstein später in sein Geschäft gebeten habe, um sich von ihm die Katalogpreise der ersteigerten Waren anzeigen zu lassen.<sup>906</sup> Für Heinrich Arnstein muss dies ebenso wie die zuvor unter seinen Augen stattfindende Versteigerung seiner Schmucksachen eine demütigende Szene gewesen sein.

Im September 1941 wurde Heinrich Arnstein gemeinsam mit seiner Ehefrau im Rahmen der „Aktion Lauterbacher“ aus seiner Wohnung vertrieben und zwangsweise in das „Judenhaus“ in der Brabeckstr. 86 einquartiert. Wie viele andere jüdische Hannoveraner wurde das Ehepaar am 15. Dezember 1941 nach Riga deportiert. Über ihr weiteres Schicksal ist nichts bekannt.<sup>907</sup>

---

<sup>903</sup> Ebd.

<sup>904</sup> Kopie des Urteils des Landgerichts Hannover gegen den Kaufmann Richard Sander wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 13.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 42.

<sup>905</sup> Der 1933 in die NSDAP eingetretene Fritz Werneck führte seit 1931 das 1876 gegründete Juweliergeschäft Richard Levin, Seilwinderstr. 12. Sein Amt als Leiter der Fachgruppe Juwelen in der Einzelhandelsvereinigung Hannover verlor er nach seinen Angaben im Jahr 1933 an Richard Sander, dessen Wahl u.a. von Rudolf Vogel, dem Syndikus der Wirtschaftsgruppe betrieben worden war. „Herr Sander als neuer Fachgruppenleiter sorgte dann dafür, zum Teil mit unwahren Angaben, dass ich nach und nach aus sämtlichen Ausschüssen der Industrie- und Handelskammer abgelöst wurde.“ Erklärung Fritz Werneck an den Entnazifizierungs-Hauptausschuss Hannover vom 31.03.1947, NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 45483, o.Bl. Bestätigt wurden seine Ablösung von den Ehrenämtern und seine politischen Schwierigkeiten mit Parteimitgliedern u.a. von Karl Zahn, dem früheren Prokuristen des jüdischen Kaufhaus Sternheim & Emanuel. Erklärung Karl Zahn vom 20.03.1947, NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 45483, o.Bl.

<sup>906</sup> Zeugenaussage Juwelier Fritz Werneck im Strafverfahren gegen Richard Sander vom 08.10.1947, NLA-HStAH Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 15/1, Bl. 206; RA Dr. Fritz Göpke, Vertreter für Fritz Werneck, an WgK Hannover vom 28.10.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 89.

<sup>907</sup> Schulze, Namen, S. 287.

Nach dem Krieg erhob die jüdische Nachfolgeorganisation JTC Anspruch auf das erbenlose Vermögen von Heinrich Arnstein. In seinem Namen stellte sie Ende Januar 1952 einen Rückerstattungsantrag gegen die Fachgruppe Juwelen und Gold in Hannover.<sup>908</sup> Den ohne weitere Belege untermauerten Anspruch der JTC wies der Empfänger des Antrags, der Einzelhandelsverband Niedersachsen, Landesfachgemeinschaft Uhren, Juwelen, Gold- und Silbersachen, im Mai 1952 zurück. Der Einzelhandelsverband sei nach 1945 auf freiwilliger Basis neu gegründet worden und mangels Identität nicht Rechtsnachfolger des beanspruchten Wirtschaftsverbands aus der Zeit des nationalsozialistischen Regimes.<sup>909</sup> Mangels weiterer Informationen seitens der JTC wurde der Rückerstattungsantrag zunächst zurückgewiesen. Erst nach erfolgreicher Beschwerde bei der WgK Hannover fand das Verfahren eine Fortsetzung. Ihren Anspruch präziserte die JTC letztlich Ende Juni 1953. Die OFD Hannover als vermeintliche Vertreterin des aufgelösten nationalsozialistischen Einzelhandelsverbandes hatte zwischenzeitig erklärt, den Schmuck im Gegensatz zu den Mitgliedern der Fachgruppe niemals besessen zu haben.<sup>910</sup> Ihren Anspruch, der aufgrund der fehlenden Aussicht auf eine gütliche Einigung inzwischen an die WgK Hannover abgegeben worden war, richtete die JTC danach hauptsächlich gegen Richard Sander. Ihm warf die JTC vor, den Großteil des Warenlagers an sich genommen zu haben.<sup>911</sup> Nach weiteren Ermittlungen weitete die JTC den Rückerstattungsantrag dann auf zwei weitere Mitglieder der Fachgruppe aus.<sup>912</sup> Die notwendigen Informationen hierzu stammten überwiegend aus den Akten des Strafprozesses gegen Richard Sander wegen seiner Beteiligung an der Reichspogromnacht 1938 in Hannover. Namentlich vermerkt waren in den Gerichtsakten zwei hannoversche Juweliere, die an der Verkaufsaktion der Fachgruppe beteiligt gewesen waren: die hannoverschen Juweliere Fritz Werneck und Wilhelm Wehrle.<sup>913</sup> Wilhelm Wehrle hatte, wie bereits erwähnt, 1928 die Juwelierfirma Dux übernommen und muss als ehemaliger Werkstattmeister der Firma mit dem langjährigen Mitarbeiter von Dux, Heinrich Arnstein, bekannt gewesen sein. Im Januar 1955 erweiterte die JTC ihren Rückerstattungsantrag dann nochmals um weitere neun Namen von pflichtigen Juwelieren, die Mitglieder der Fachgruppe gewesen waren.<sup>914</sup>

---

<sup>908</sup> MGAF/C: Antrag auf Rückerstattung nach Heinrich Arnstein durch die JTC vom 24.01.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 3.

<sup>909</sup> Einzelhandelsverband Niedersachsen an WgA Hannover vom 28.05.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 6.

<sup>910</sup> OFD Hannover an WgA Hannover vom 05.06.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 28.

<sup>911</sup> JTC an WgA Hannover vom 27.06.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 30.

<sup>912</sup> JTC an WgK Hannover vom 10.06.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 74.

<sup>913</sup> Als Käufer von Schmucksachen besonders erwähnt wurden die Namen zeitgleich auch im Rückerstattungsverfahren von den Rechtsanwälten von Richard Sander. RA H. Vogelbruch & Düssel an WgA Hannover vom 20.08.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 67.

<sup>914</sup> JTC an WgK Hannover vom 17.01.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 97. Wilhelm Wehrle hatte diese Personen bei einer vorherigen öffentlichen Sitzung namentlich

Pikanterweise gehörte zu der Liste der Juweliere, gegen welche die JTC ihren Rückerstattungsanspruch richtete, auch die Firma Sander am Steintor OHG, Georgstr. 5. In diesem Haus hatte bis zur Ausbombung 1943 das Geschäft von Richard Sander und seinem Bruder, das Juweliergeschäft Friedrich Wilhelm Sander, bestanden. Im weiteren Verlauf des Verfahrens stellte sich heraus, dass die Inhaber der 1951 gegründeten Firma Sander am Steintor die Ehefrau von Richard Sander und eine (ehemalige) Angestellte waren. Das Geschäftshaus hatte Luise Sander 1950 von der Mutter von Richard Sander erworben. Nach ihrer Erklärung waren sie aber keineswegs Rechtsnachfolger des Unternehmens von Richard Sander. Weder bestünde zwischen beiden eine Verbindung, noch sei früheres Vermögen in das neue Unternehmen geflossen.<sup>915</sup> Für die JTC waren dies nur offensichtliche Schutzbehauptungen. „Die Firma OHG Sander ist offenbar aus Tarnungsgründen eingetragen worden. [...] Herr Richard Sander ist weiterhin im Geschäft tätig und die Seele des Geschäfts.“<sup>916</sup>

Alle beklagten Pflichtigen widersprachen dem Anspruch der JTC. Richard Sanders Anwälte bestritten, dass dieser überhaupt Gegenstände bei der Verkaufsaktion erworben oder in der Reichspogromnacht für sich selbst an sich genommen habe. Seine Anwälte wiesen dies mit Bezug auf den eingangs beschriebenen Bericht von Dr. Rudolf Vogel vehement zurück. Er sei nur wegen Landfriedensbruchs verurteilt und nicht wegen Diebstahls.<sup>917</sup>

Die beiden Juweliere Wilhelm Wehrle und Fritz Werneck hatten dagegen den damaligen Ankauf eines Loses durch Fritz Werneck schon 1947 im Strafverfahren gegen Richard Sander zugegeben. Die dazugehörigen Schmucksachen hätten sie sich anschließend geteilt.<sup>918</sup> Grundsätzlich hielten aber beide den Rückerstattungsanspruch für unbegründet. Der Anwalt Fritz Wernecks verwies zur Begründung u.a. darauf, dass Heinrich Arnstein den Verkauf gutgeheißen und den Erlös später zu seiner freien Verfügung erhalten habe.<sup>919</sup> Der Juwelier Wehrle gab zu seiner Verteidigung an, die von ihm bei der Versteigerung erworbenen Schmuckstücke im Anschluß über seinen Vater an Heinrich

---

als Anwesende bei der damaligen Verkaufsaktion genannt. Protokoll der öffentlichen Sitzung der WgK Hannover vom 03.11.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 91.

<sup>915</sup> Firma Sander am Steintor OHG, Georgstr. 5, an WgK Hannover vom 05.02.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 120; Protokoll der öffentlichen Sitzung der WgK Hannover mit Erklärung von Luise Sander vom 14.04.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 170.

<sup>916</sup> JTC an WgK Hannover 03.03.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 148.

<sup>917</sup> RA H. Vogelbruch & Düssel an WgA Hannover vom 20.08.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 67.

<sup>918</sup> Zeugenaussage Juwelier Fritz Werneck im Strafverfahren gegen Richard Sander vom 08.10.1947, NLA-HStAH Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 15/1, Bl. 206; Schriftliche Erklärung von Wilhelm Wehrle im Strafverfahren gegen Richard Sander vom 29.07.1947, NLA-HStAH Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 15/1, Bl. 186. Nähere Angaben über den genauen Wert und den gezahlten Kaufpreis der angekauften Gegenstände konnten beide Juweliere nicht mehr machen. Die Bilanzen, Warenbestände und Geschäftsbücher beider Juweliere seien bei Bombenangriffen während des Krieges verbrannt.

<sup>919</sup> RA Dr. Gröpke an WgK Hannover vom 10.09.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 219.

Arnstein zurückgegeben und dafür den Preis von Arnstein zurückerstattet bekommen zu haben.<sup>920</sup> Bereits im Strafverfahren gegen Richard Sander im Jahr 1947, wo es um die gewaltsame Entwendung des Koffers aus der Wohnung Arnsteins durch Sander während der Reichspogromnacht 1938 ging, hatte Wehrle dies bereits zu Protokoll gegeben: „Hier konnte ich noch einen kleinen Restbestand durch einen Kollegen Werneck in Höhe von ca. 1.200 RM für Herrn Arnstein zurückzukaufen.“<sup>921</sup> Obwohl er also Gegenstände erworben habe, seien diese bereits vor 1945 an Arnstein zurückerstattet worden. Belege für das unter den damaligen Umständen äußerst ungewöhnliche Rückgabe-geschäfte konnte Wehrle nicht vorlegen. Sein Miterwerber, der Juwelier Werneck, konnte keine Angaben dazu machen und hielt eine solche Rückgabe an Arnstein auch für unwahrscheinlich. „Ich kann es mir auch kaum denken.“<sup>922</sup>

Inwiefern die Rückgabe des Schmucks an Heinrich Arnstein den Tatsachen entspricht, bleibt ungeklärt. Allerdings sprechen verschiedene Aussagen aus Wilhelm Wehrles Entnazifizierungsverfahren zugunsten dieser Geschichte. So soll Wilhelm Wehrle, der 1933 der NSDAP beigetreten war, schon 1935/36 vom Kreisgericht der NSDAP wieder aus der Partei ausgeschlossen worden sein. Im Oktober 1944 sei, nach der Erklärung eines Zeugen, zudem gegen Wilhelm Wehrle eine Anzeige wegen Sabotage und Defätismus gestellt worden. Der drohenden Verhaftung habe er sich durch eine Flucht nach Bayern entzogen. Wilhelm Wehrle selbst sprach im Verfahren zudem von seinen „jüdischen Schützlingen“, dem jüdischen Kaufmann Fritz Mendelsohn und dem Juwelier Heinrich Arnstein. Der jüdische Kaufmann Fritz Mendelsohn berichtete zur Verteidigung Wilhelm Wehrles davon, dass dieser ihm angeboten habe, ihn auf Grundstücken der Familie im Allgäu zu verstecken. Weiterhin habe sich Wehrle nach der Reichspogromnacht dafür eingesetzt, dass dem jüdischen Juwelier Arnstein der ihm entzogene Schmuck von der SS wieder zurückgegeben wurde.<sup>923</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht ausgeschlossen bzw. vielleicht sogar wahrscheinlicher, dass die Erzählung über die spätere Rückgabe des bei der Verkaufsaktion erworbenen Schmucks stimmt.

Die übrigen beklagten hannoverschen Juweliere, die teilweise nicht mehr lebten und von ihren Erben vertreten wurden, gaben mit Unterstützung ihrer Anwälte unisono an, nicht an der Verkaufsaktion teilgenommen bzw. keine Kenntnis davon zu haben.<sup>924</sup> Dem

---

<sup>920</sup> Protokoll der öffentlichen Sitzung der WgK Hannover vom 03.11.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 91; RA Dr. Ludwig Hauerstein an WgK Hannover vom 12.12.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 225.

<sup>921</sup> Schriftliche Erklärung von Wilhelm Wehrle im Strafverfahren gegen Richard Sander vom 29.07.1947, NLA-HStAH Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 15/1, Bl. 186.

<sup>922</sup> Zeugenaussage Fritz Werneck vom 08.10.1947, NLA-HStAH Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 15 Band 1-4, Bl. 206.

<sup>923</sup> Vgl. u.a. Erklärung Fritz Mendelsohn vom 6. März 1946, NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 7410, o.Bl.

<sup>924</sup> Stellvertretend für die Schriftsätze der anderen Juwelier siehe RA Dr. G. Vogelsang, Vertreter der Firma Karl Mauck OHG, an WgK Hannover vom 05.08.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 206-209. Für die Zeugenaussagen der Juweliere siehe Protokoll der öffentlichen Sitzung der WgK Hannover vom 14.04.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc.

stand grundsätzlich entgegen, dass Wilhelm Wehrle bei seiner Vernehmung vor der WgK Hannover Anfang November 1954 noch ihre Namen genannt hatte, als Personen, die seiner Erinnerung nach an der Versteigerung teilgenommen hatten.<sup>925</sup> Zum Glück für die übrigen Pflichtigen distanzierte sich Wehrle ein halbes Jahr später in einer öffentlichen Sitzung der WgK Hannover in Anwesenheit aller Parteien aber wieder von dieser Aussage. Er erklärte, sich heute nicht mehr mit Bestimmtheit zu erinnern, wer bei der Versteigerung eigentlich alles anwesend war. In seiner damaligen Vernehmung habe er lediglich Namen von Mitgliedern der Fachgruppe genannt, ohne aber damit behaupten zu wollen, dass sie bestimmt an der Versteigerung teilgenommen hätten.<sup>926</sup> Eine Teilnahme an der Versteigerung war damit nicht mehr belegt.

Der mitangeklagte Juwelier Kurt Delius hatte zwar in derselben Sitzung seine Mitwirkung an einer Versteigerung der Fachgruppe und den dortigen Erwerb von Bruchsilber zugegeben, konnte sich aber weder an die anderen Teilnehmer noch an Richard Sander als Auktionator erinnern. Er habe damals an vielen Versteigerungen der Fachgruppe teilgenommen und nicht gewusst, dass die Wertsachen von Arnstein stammten. Dieser Aussage hielt Wehrle entgegen, dass Kurt Delius wohl eine andere Versteigerung meine. Obwohl er sich nicht mehr an die Teilnehmer erinnern konnte, sei sich Wehrle zumindest sicher, dass Delius nicht bei der Versteigerung Arnsteins mitgewirkt habe. Mit dieser von Wehrle geschaffenen goldenen Brücke in der Beweisführung erklärte der Rechtsanwalt von Kurt Delius anschließend, dass dieser nie an der Arnsteinschen Versteigerung teilgenommen habe und folglich auch nicht belangt werden könne.<sup>927</sup>

Nach Meinung der neben Wehrle und Werncke von der JTC im Rückerstattungsverfahren belangten anderen Juweliere aus Hannover lagen danach keine Beweis für ihre Anwesenheit bei der Versteigerung, noch einem Erwerb von Gegenständen auf dieser vor. Eine Rückerstattungspflicht betrachteten sie demzufolge als nicht gerechtfertigt, denn „für eine Übertragung nationalsozialistischer Grundsätze der Sippenhaftung auf Mitglieder einer unter dem Nationalsozialismus als Zwangsorganisation ins Leben gerufenen Wirtschaftsgruppe ist kein Raum.“<sup>928</sup> Zugleich bezweifelten sie generell den von der JTC nach den Angaben des jüdischen Juweliers Norbert Prager geschätzten Warenwert des Inhalts des versteigerten Schmuckkoffers über 50.000 RM.<sup>929</sup> Der Schmuck sei

---

2009/126 Nr. 4348, Bl. 166-171.

<sup>925</sup> Protokoll der öffentlichen Sitzung der WgK Hannover vom 03.11.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 91. Auch Fritz Werneck nannte im Verfahren frühzeitig die Namen einiger beim Verkauf anwesender Mitglieder der Fachgruppe. RA Dr. Gröpke an WgK Hannover vom 28.10.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 89f.

<sup>926</sup> Protokoll der öffentlichen Sitzung der WgK Hannover vom 14.04.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 170f.

<sup>927</sup> RA Dr. Gröpke als Vertreter von Kurt Delius an WgK Hannover vom 04.05.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 180.

<sup>928</sup> RA Heesen an WgK Hannover vom 19.07.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 196.

<sup>929</sup> JTC an WgK Hannover vom 01.07.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 186-190.

nach den Angaben von Richard Vogel in der Beweisaufnahme unmodern bzw. veraltet gewesen und hätte von den Juwelieren, wenn überhaupt, nur schwer verkauft werden können.

Nach der detaillierten Beweisaufnahme, den ausführlichen Darstellungen als Parteien und der Einholung eines Gutachtens für die Verdienstspanne bei Gold- und Silbersachen 1938/39 gelangte das Gericht schließlich zu einem Urteil. Am 24. Mai 1956 verurteilte die WgK Hannover die Juweliere Wilhelm Wehrle und Fritz Werneck zur Zahlung von 176 DM bzw. 60 DM an die JTC als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen Heinrich Arnstein, die ursprünglich 50.000 DM als Schadensersatz gefordert hatte. Die anderen Juweliere und auch Richard Sander sprach das Gericht dagegen von jeglicher Haftung frei. Nach Meinung der Richter der WgK Hannover hatten allein die beiden Juweliere Wehrle und Werneck nachgewiesenermaßen Schmuck auf der Auktion erworben. Die von Wilhelm Wehrle behauptete Rückgabe der erworbenen Schmuckstücke an Heinrich Arnstein erachtete das Gericht mit Blick auf die dies anzweifelnde Aussage Wernecks als unglaubwürdig. Im Sinne des BrREG waren sie daher schadensersatzpflichtig gegenüber der JTC.

Bei den übrigen Juwelieren hatte dem Gericht ein konkreter Beleg für den Erwerb eines der Wertgegenstände von Heinrich Arnstein gefehlt. Nach Lage der vorliegenden Beweise und den vielfachen Beteuerungen der Antragsgegner hielten es die Richter für glaubwürdig bzw. nicht widerlegbar, dass diese tatsächlich nicht an der Auktion teilgenommen hatten. Die von Wilhelm Wehrle später wieder relativierte Aussage über eine Verwicklung dieser Juweliere in die Versteigerung vermochte das Gericht nicht vom Gegenteil zu überzeugen. Das Fehlen anderslautender Tatsachen und der bei fast allen Antragsgegnern durch Kriegseinwirkungen vernichteten Geschäftsunterlagen machten zudem weitere Ermittlungen in diese Richtung sinnlos.

Bei der Berechnung der Höhe der zu leistenden Zahlung durch die beiden Juweliere griffen die Richter aber, im Gegensatz zum ursprünglichen Antrag der JTC, nicht auf die bekannte und zumeist angewendete Rechtsformel des Schadensersatzes nach Art. 26 Abs. 2 BrREG zurück, wonach für im Besitz des Pflichtigen verlorene oder zerstörte Gegenstände ein Schadensersatz zu leisten sei. Die WgK Hannover argumentierte an dieser Stelle vielmehr, dass die beiden Juweliere nach dem Erwerb die Schmuckstücke weiter veräußert hätten, sie also nicht verlorengegangen, sondern über ein normales Rechtsgeschäft weiter veräußert worden seien. Der Art. 25 Abs. 1 des BrREG sah in diesen Fällen vor, dass der beim Verkauf des Gegenstand an einen Dritten erzielte Erlös an den Anspruchsteller zurückzugeben sei. Den angemessenen Verkaufspreis kalkulierte die Kammer mit einem auf einem Gutachten beruhenden 50%igen Zuschlag auf die jeweils gezahlten 1.200 RM der beiden Juwelier für die Schmucksachen von Arnstein. Abzüglich des nach Art. 36 BrREG theoretisch von der JTC an die Pflichtigen zurückzugewährenden gezahlten Kaufpreises aus der Auktion verblieb danach ein Gewinn von 600 RM. Umgerechnet mit dem bei Geldsummen anzuwendenden Umstellungsverhältnis

von RM in DM von 10:1 ergab dies normalerweise jeweils nur einen Rückerstattungsbetrag von 60 DM für die JTC. Praktisch kam die Kammer aber nur bei Fritz Werneck zu diesem Ergebnis.

Bei Wilhelm Wehrle wandte die WgK Hannover dagegen den Art. 25 Abs. 3 an, der eigentlich für Unternehmensübernahmen gedacht war und sich auf jene Fälle bezog, in denen der Gewinn aus dem Verkauf der entzogenen Gegenstände wieder im Unternehmen investiert worden war. Im Unterschied zum Juweliengeschäft von Fritz Werneck, das 1943 bei einem Bombenangriff total zerstört wurde, hatte Wilhelm Wehrle einen kleinen Teil aus dem Warenlager seines ebenfalls bombardierten Unternehmens retten und damit später wieder ein neues Geschäft aufbauen können.<sup>930</sup> Aus diesem Grund war in der Theorie ein Teil der gekauften Schmucksachen von Arnstein wertbeständig immer noch erhalten und zwar in Form eines Anteils am noch vorhandenen Warenlager. Der prinzipielle Vorteil für die JTC lag nun im für diese Fälle angewandten Währungsumstellungsverhältnis, was die Richter im Unterschied zu Geldbeträgen bei Sachwerten im Verhältnis von 1:1 von RM in DM umrechneten. Nach Berücksichtigung aller weiteren Faktoren und einer komplizierten Berechnung stand am Ende aber nur eine geringe Summe von 176 DM, die der Juwelier Wilhelm Wehrle an die JTC zu zahlen hatte.<sup>931</sup>

Vor dem Hintergrund der hohen Schadensforderungen bei einer großen Zahl an beklagten Pflichtigen bedeutete das Urteil eine herbe Niederlage für die JTC. Entsprechend legte die JTC im August 1956 Beschwerde beim OLG Celle ein. Die JTC forderte zum einen die Berechnung des Schadensersatzes nach Art. 26 Abs. 2 BrREG anhand des Wiederbeschaffungswerts. Zum anderen rügte sie grundsätzlich eine mangelnde Aufklärung der Umstände und der anwesenden Personen bei der Verkaufsaktion. „Es handelt sich unzweifelhaft um eine besonders krasse Entziehung (Raub) eines erheblichen Vermögens, des gesamten in einem Juwelierkoffer befindlichen Warenlagers des Geschädigten.“<sup>932</sup> Ihre Ansprüche gegenüber den vom Urteil freigesprochenen Juwelieren der Fachgruppe zog die JTC aber, wahrscheinlich aufgrund der mangelnden Erfolgsaussichten, zurück. Besonderen Wert legte die JTC dagegen auf eine Verurteilung Richard Sanders, der von der WgK Hannover ebenfalls nicht als schadensersatzpflichtig angesehen worden war. Im Gegensatz zu den übrigen Teilnehmern an der Versteigerung hielt die JTC den Anspruch weiter aufrecht gegen ihn und das Geschäft seiner Ehefrau, die Firma Sander am Steintor OHG. Als „Erstentzieher“ habe Richard Sander die Beschlagnahme in der Reichspogromnacht 1938 durchgeführt, entgegen den Angaben von Rudolf Vogel bis zur Versteigerung rechtlich über diese Gegenstände weiterhin verfügt und vermut-

---

<sup>930</sup> Für Einzelheiten zum Bombenschaden von Wilhelm Wehrle und dem Wiederaufbau des Geschäfts nach dem Krieg vgl. u.a. Protokoll der öffentlichen Sitzung der WgK Hannover vom 27.03.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 241-243.

<sup>931</sup> Urteil der WgK Hannover II vom 24.05.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 251-278.

<sup>932</sup> JTC an OLG Celle vom 08.08.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 306.



lich auch selbst einen Großteil angekauft.<sup>933</sup> Die WgK Hannover hatte dies mit dem Hinweis auf die Zeugenaussage Rudolf Vogels und das Strafgerichtsurteil gegen Urteil verneint. Vogel hatte erklärt, Sander habe als Taxator selbst keine Lose auf der Versteigerung erworben, was den Richtern glaubhaft schien. Das Urteil im Strafverfahren gegen Richard Sander lautete nur auf Landfriedensbruch und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ein Eigentumsdelikt wie Diebstahl hatte ihm dagegen nicht nachgewiesen werden können.

Die Beschwerde der JTC zeigte letztlich aber nur geringsten Erfolg. Im Dezember 1956 bestätigte das OLG Celle weitestgehend den Beschluss der WgK Hannover. Für die Anwendung des Schadensersatzes nach Art. 26 Abs. 2 BrREG fehlten dem Gericht die Voraussetzungen. Ihrer Ansicht nach lag kein schuldhafter Verlust der Wertsachen vor sondern ein ordnungsgemäßer Weiterverkauf. Auch für eine andere rechtliche Beurteilung der Rolle von Richard Sander sahen die Richter angesichts der Strafurteile keinen Raum. Eine Rückerstattungspflicht sei allein abhängig von der Verfügungsgewalt über bzw. dem Besitz eines entzogenen Vermögensgegenstands. Aus einer Entziehung alleine, ohne Besitznahme oder Verfügungsgewalt, entstünde nach Art. 11 BrREG keine Rückerstattungspflicht. Richard Sander hatte nach der Beweiserhebung des Strafgerichts Hannover die in der Reichspogromnacht 1938 entzogenen Sachen bei einer SS-Dienststelle abgegeben, ohne rechtlich über die Gegenstände verfügt zu haben. Die Verfügungsgewalt hätte aufgrund der unerlaubten Handlung bei der Gestapo bzw. der NSDAP gelegen. Der entstandene Schaden aus der Entziehung während der Reichspogromnacht wäre daher im Rahmen eines Entschädigungsgesetzes zu ersetzen. Für solche Schäden bestünde im BrREG keine Grundlage. Der einzige Erfolg der Beschwerde lag in einer winzigen Erhöhung des Schadensersatzes, den Wilhelm Wehrle zu leisten hatte. Aufgrund eines Rechenfehlers war es jetzt nicht mehr 176 DM sondern mit 240 DM etwas mehr, was dieser an die JTC leisten musste.<sup>934</sup>

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Bemühungen der JTC, die Profiteure der Veräußerung des Warenlagers von Heinrich Arnstein über das Rückerstattungsverfahren haften zu lassen, weitgehend scheiterten. Obwohl in diesem Verfahren die Namen gleich mehrerer hannoversche Juweliere namentlich genannt wurden, gelang es nicht, ihnen die Involvierung in die „Arisierung“ nachzuweisen. Trotzdem den rassistisch verfolgten Antragstellern mit der Entziehungsvermutung des Art. 3 BrREG die Geltendmachung ihres Anspruchs erleichtert worden war, musste den Pflichtigen dennoch zumindest ein konkreter Kauf nachgewiesen werden können. Auf welche Schwierigkeiten die Antragsteller, insbesondere die Nachfahren bzw. Vertreter der Ermordeten, stießen, die damaligen Umstände der Veräußerung zu rekonstruieren, wird im Verfahren

---

<sup>933</sup> Für die verschiedenen Schreiben der JTC zur Beschwerde vgl. u.a. JTC an OLG Celle vom 05.11.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 328-331.

<sup>934</sup> Urteil des OLG Celle vom 03.08.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 345-351.

nach Heinrich Arnstein deutlich. Ähnliche Schwierigkeiten traten auch bei den Versuchen von Geschädigten auf, die Täter der Reichspogromnacht für entwendete Gegenstände haften zu lassen.

## 5 Der Versuch der Haftbarmachung der Täter aus der hannoverschen Reichspogromnacht im Rückerstattungsverfahren

Während der Reichspogromnacht vom 9./10. November 1938 stürmten Trupps der SA und der SS überall im Deutschen Reich jüdische Geschäfte und Wohnungen und zerstörten systematisch die vorhandene Einrichtung. Dabei war es nicht nur zur „Sicherstellung“ von Warenlagern und anderen Gegenstände gekommen, die, wie in den vorigen Kapitel gezeigt, anschließend unter behördlicher Kontrolle veräußert worden waren. Mitglieder der Parteigliederungen und vereinzelt auch die Zivilbevölkerung hatten die Gelegenheit genutzt, um sich in den jüdischen Wohnungen und Geschäften persönlich an jüdischem Eigentum zu bereichern, sprich zu plündern. Nach dem Krieg versuchten in Hannover einige wenige Geschädigte, über die Rückerstattungsverfahren von den früheren Plünderern Schadensersatz für den Diebstahl ihrer Wertsachen zu erhalten. Von ihnen soll im Folgenden die Rede sein.

Während der Reichspogromnacht von den Mitgliedern der NSDAP vorgefundene Warenbestände in den Geschäften sowie Schmuck- und Kunstgegenstände, Bargeld und sonstige Wertsachen aus den jüdischen Wohnungen hätten nach den verschiedenen Befehlen der Parteiführung der NSDAP eigentlich überhaupt nicht geplündert werden dürfen.<sup>935</sup> Im Zuge der Aktion begannen aber viele örtliche Parteiorganisationen damit, jüdisches Eigentum „sicherzustellen“.<sup>936</sup> In Hannover beispielsweise wurden die auschwärmenden SS-Einheiten angehalten, bei den Juden vorgefundene Wertgegenstände und Waren zu beschlagnahmen und, wie im vorigen Kapitel beschrieben, u.a. im örtlichen SS-Abschnittsgebäude oder bei der NSV abzuliefern.<sup>937</sup> In der Praxis unterliefen die zur Verwüstung der jüdischen Wohnungen ausgerückten Trupps aber oftmals diese Weisung. Sie nutzten den durch das Zerstörungschaos und die Anweisungen der Parteileitung entstandenen rechtsfreien Raum, um sich hemmungslos ihre Taschen mit den Wertsachen der jüdischen Eigentümer zu füllen. Derartige Plünderungen erfolgten aber

---

<sup>935</sup> „Geschäfte und Wohnungen von Juden dürfen nur zerstört, nicht geplündert werden. Die Polizei ist angewiesen, die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen und Plünderer festzunehmen.“ Blitz-Fernschreiben des Chefs der Sicherheitspolizei, Reinhard Heydrich, an alle Staatspolizei- und Staatspolizeistellen und alle SD-Ober- und Unterabschnitte vom 10. 11. 1938. Abgedruckt in: Susanne Heim: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Band 2: Deutsches Reich 1938 – August 1939, München 2009, S. 367f

<sup>936</sup> Longerich, Vernichtung, S. 203.

<sup>937</sup> Mlynek, Reichskristallnacht, S. 68f.

nicht nur durch die Mitglieder der Parteigliederungen. Mancherorts, häufig in ländlichen und kleinstädtischen Gemeinden, drangen nach dem Abzug der SS- und SA-Einheiten vereinzelt Teile der Zivilbevölkerung in die aufgebrochenen jüdischen Wohnungen und Geschäft ein. Sie entwendeten Wertsachen oder bedienten sich an den auf die Straße geworfenen Warenbeständen.<sup>938</sup> Vor den zerstörten Geschäften und Wohnungen patrouillierende Polizeikräfte, die den Aktionen der Partei zuvor tatenlos zugesehen hatten, sollten solchem Verhalten vielerorts entgegenwirken. Im Gegensatz zu vielen anderen Städten scheint es in Hannover allerdings bis auf Ausnahmen nicht zu zivilen Plünderungen gekommen zu sein.<sup>939</sup> Hier wie überall im Deutschen Reich waren es vor allem Mitglieder der Parteigliederungen gewesen, welche die Reichspogromnacht in großem Stil für Plünderungen genutzt hatten.<sup>940</sup>

Bald darauf einsetzende Ermittlungen der Staatsanwaltschaften zu Plünderungen und anderen Straftaten, die während der Reichspogromnacht begangen worden waren und zu Beschwerden aus der Bevölkerung geführt hatten, stoppte die Parteiführung der NSDAP aus diesem Grund auch bald wieder. Massenhaft wegen Plünderungen und anderer Straftaten verurteilte Parteiangehörige gefährdeten das Bild der Partei in der Öffentlichkeit. Die stattdessen angestrebten internen Parteigerichtsverfahren gegen Plünderer und andere Straftäter führten nur zu äußerst milden Strafen oder verliefen gleich vollständig im Sande.<sup>941</sup>

Nach 1945 zogen alliierte und deutsche Strafgerichte erstmals einen Bruchteil der Täter und Beteiligten der Reichspogromnacht zur Verantwortung. Im Vordergrund der im wesentlichen auf Zeugenaussagen beruhenden Strafverfahren gegen Mitglieder der Parteigliederungen standen schwerwiegende Verbrechen wie Mord, Körperverletzung oder Vergewaltigung.<sup>942</sup> Doch auch strafbare Handlungen wie Diebstahl und Landfriedensbruch oder der aus dem Völkerstrafrecht stammende Begriff der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, wie er dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945<sup>943</sup> zugrunde lag, führten vielfach zu Verurteilungen. Plünderungen von Unbeteiligten verfolgten die Staatsanwaltschaften üblicherweise nicht. Die wenigen Urteile gegen plün-

---

<sup>938</sup> Wolf-Arno Kropat: „Reichskristallnacht“. Der Judenpogrom vom 7. bis 10. November 1938 – Urheber, Täter, Hintergründe, Wiesbaden 1997, S. 158f. Alan Steinweis berichtet beispielsweise für Bad Nauheim von systematischen Plünderungen seitens der Zivilbevölkerung. Alan E. Steinweis: Kristallnacht 1938. Ein deutscher Pogrom, Stuttgart 2011.

<sup>939</sup> Mlynek, Reichskristallnacht, S. 72.

<sup>940</sup> Für die Plünderungen in der Reichspogromnacht vgl. allg. Obst, Reichskristallnacht, S. 270-279.

<sup>941</sup> Kropat, Reichskristallnacht, S. 148-152. Nach einem Polizeibericht wurde in Hannover ein Strafverfahren gegen einen jungen Polizisten eingeleitet, der als Posten vor einem zerstörten jüdischen Geschäft geplündert hatte. Abschlussbericht des Polizeipräsidenten von Hannover an den Regierungspräsidenten Hannover vom 03.12.1938. Abgedruckt in: Historisches Museum Hannover, Reichskristallnacht, S. 123.

<sup>942</sup> In Mannheim wurden 1947 beispielsweise in einem Verfahren wegen der Zerstörung eines jüdischen Geschäfts 14 Personen angeklagt, wovon allerdings acht freigesprochen und der Rest nur zu geringen Haftstrafen bis zu einem Jahr verurteilt wurde. Fritsche, Ausgeplündert, S. 640 (Fn. 328).

<sup>943</sup> Gesetz Nr. 10: Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben vom 20.12.1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946, S. 50).

dernde Zivilisten bildeten daher eine absolute Ausnahmeerscheinung. Eine weitgehende Amnestie für Plünderungen in der Reichskristallnacht erbrachte zudem das „Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit“ vom 31. Dezember 1949<sup>944</sup>, die ab einer rechtskräftigen oder noch zu erwartenden Freiheitsstrafe über sechs Monate griff. Eine Verurteilung allein wegen Zerstörung oder Plünderung jüdischen Besitzes schloss das Gesetz praktisch aus.<sup>945</sup> Mehr als die Hälfte der aufgrund dieses Gesetzes amnestierten Verbrechen stand im Zusammenhang mit den Ereignissen der Reichspogromnacht.<sup>946</sup>

Neben der strafrechtlichen Ahndung der Plünderungen stand nach dem Krieg ebenfalls die Frage der Haftung im Raum. Die rechtmäßigen jüdischen Besitzer der geplünderten Gegenstände trachteten verständlicherweise danach, den ihnen in der Reichspogromnacht zugefügten Schaden schnellstmöglich ersetzt zu bekommen. Potentielle Adressaten solcher Ansprüche waren zum einen das Deutsche Reich bzw. die ehemalige NSDAP als Auftraggeber des Pogroms, zum anderen die direkten Täter, die Mitglieder der Parteigliederungen oder auch Zivilisten, die in der Reichspogromnacht in jüdische Häuser und Geschäfte eingedrungen waren.

Beide Varianten stellten die jüdischen Anspruchsteller rechtlich vor größere Probleme. Eine rasche Schadensersatzleistung seitens des ehemaligen Deutschen Reichs scheiterte, wie bereits mehrfach erwähnt, an der fehlenden Übernahme der Zahlungsverpflichtungen durch die Bundesrepublik Deutschland. Demgegenüber erforderte die rechtliche Haftbarmachung eines Plünderers seine namentliche Identifizierung und entsprechende Beweise für seine Täterschaft. Solche Kenntnisse standen den meisten jüdischen Opfern der Reichspogromnacht jedoch nicht zur Verfügung. Rechtsansprüche gegen Privatpersonen scheiterten so oftmals bereits an den Voraussetzungen.

In Rede stand für die jüdischen Antragsteller zudem, welcher Rechtsweg für einen Schadensersatzanspruch beschritten werden sollte. Im Zivilrecht bot der § 823 (Schadensersatzpflicht) im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) eine geeignete Rechtsgrundlage für entsprechende Forderungen.<sup>947</sup> Wie sich weiter unten an Fallbeispielen aus Hannover zeigt, nutzten dies einige jüdische Antragsteller für Zivilklagen. Wie viele Zivilverfahren insgesamt in Hannover und Bundesrepublik angestrengt wurden, ist hingegen offen bzw. bislang nicht erforscht. Zahlenmäßig dürften sie natürlich gegenüber der Menge an Strafprozessen deutlich abfallen.

---

<sup>944</sup> Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 31.12.1949 (BGBl. I 1950, S. 37).

<sup>945</sup> Steinweis, Kristallnacht, S. 151-162; Dieter Obst: Die „Reichskristallnacht“ im Spiegel westdeutscher Nachkriegsprozesse und als Gegenstand der Strafverfolgung. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 44 (1993), S. 205–217.

<sup>946</sup> Andreas Eichmüller: Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik, München 2012, S. 39f.

<sup>947</sup> „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ § 823 Abs.1 BGB.

Eine andere Rechtsgrundlage bot, wie eingangs bereits erwähnt, das Rückerstattungsrecht. Im Rückerstattungsverfahren gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich geltend gemachte Ersatzansprüche wegen Eigentumsschäden aus der Reichspogromnacht liefen allerdings immer ins Leere. Recht bald hatte sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung etabliert, die für von Angehörigen der NSDAP-Parteigliederungen in der Reichspogromnacht verursachte Schäden und Plünderungen keinerlei Haftung des ehemaligen Deutschen Reichs vorsah. Entscheidend war für die Richter, dass die Aktionen vom November 1938 nach den Urteilen und Beweisen der Nürnberger Prozesse allein von den Parteiorganisationen durchgeführt worden waren. Für deren verbrecherische Taten wie Plünderungen und Zerstörung könne das Deutsche Reich nicht haftbar gemacht werden.<sup>948</sup> Ausnahmen bestanden in der Rechtsprechung nur, wenn glaubhaft gemacht werden konnte, dass die Plünderung auf Anordnung einer staatlichen Dienststelle mit einem „missbräuchlichen Staatsakt“ erfolgte.<sup>949</sup>

Der Fall war dies beispielsweise bei dem schon genannten Kaufmann Robert Magnus und seiner Ehefrau Amalie. Nach seiner Verhaftung am 10. November 1938 verschafften sich drei uniformierte SS-Leute, die sich als Gestapo-Beamte ausgaben, Zutritt zu ihrer Wohnung in der Pfarrlandstr. 7. Dort beschlagnahmten sie diverse Wertgegenstände und Dokumente, die sie in drei Koffern wegschafften. Von der Gestapo-Stelle in der Schlägerstraße erhielt Amalie Magnus nach mehrmaligem Vorsprechen wenige Tage später den Koffer mit den Dokumenten und eine geringe Geldsumme zurück. Der Gestapo-Beamte, Wilhelm Nonne, hatte sich zuvor nach der Identität der SS-Männer erkundigt und sich erstaunt gezeigt, über die Menge der von Frau Magnus als „beschlagnahmt“ gemeldeten Gegenstände. Die beiden Koffer mit den Wertgegenständen erhielten sie aber nicht zurück.<sup>950</sup> Im Rückerstattungsverfahren verurteilte die WgK Hannover 1954 dann das Deutsche Reich zum Schadensersatz für die von der Familie Magnus aufgelisteten Gegenstände in den beiden verschwundenen Koffern. Die OFD Hannover hatte als Vertreter des Deutschen Reichs versucht, die Entziehung als Plünderung von SS-Angehörigen darzustellen, um, wie oben erklärt, einer Verurteilung zu entgehen. Das Gericht wertete aber den Umstand, dass die SS-Leute sich nach Zeugenaussagen als Gestapo-Beamte ausgegeben hatten und die Familie Magnus von der Gestapo auch einen Teil der Gegenstände zurückerhielt, als klares Indiz für eine „behördliche Maßnahme“, für die nach dem BrREG das Deutsche Reich die Verantwortung trug.<sup>951</sup>

---

<sup>948</sup> OLG Hamm: Urteil vom 14.03.1951. In: RzW 2 (1951), S. 169–170 Der BOR bestätigte später diese Rechtsprechung. BOR: Urteil vom 17.09.1951. In: RzW 3 (1952), S. 14.

<sup>949</sup> Schmidt, Entziehung, S. 133.

<sup>950</sup> Siehe u.a. Zeugenaussage Amalie Magnus vom 18.01.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/1, Bl. 27f.

<sup>951</sup> Beschluss WgK Hannover vom 16.11.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 54/1, Bl. 93-98.

Anders gestaltete sich die Rechtslage, wenn sich der Anspruch nicht gegen das Deutsche Reich, sondern direkt gegen Privatpersonen richtete. Sofern nachgewiesen werden konnte, dass ein Vermögensojekt wie zum Beispiel eine Geldkassette von einem SA- oder SS-Mann zum Zwecke der persönlichen Bereicherung weggenommen worden war, griff das Rückerstattungsrecht. Der Gegenstand unterlag nunmehr wie alle anderen Mobilien der Pflicht zur Herausgabe an den rechtmäßigen Eigentümer oder es bestand bei einem Verlust des Gegenstands der besagte Schadensersatzanspruch nach Art. 26 Abs. 2 BrREG. Eine pure Zerstörung und Demolierung von Vermögensgegenständen wie beispielsweise einer Wohnungs- oder Ladeneinrichtung fiel dagegen seiner Rechtsnatur nach generell nicht unter das Rückerstattungsrecht sondern allein in den Bereich des Entschädigungsrechts.

In der Praxis standen die jüdischen Anspruchsteller, die sich zumeist selbst im Ausland befanden und auf die Hilfe von Anwälten und Bekannten angewiesen waren, zudem fast immer vor der Schwierigkeit, den Pflichtigen benennen und ihm eine Entziehung auch nachweisen zu können. Nur eine Minderheit der Beteiligten an der Reichspogromnacht konnte nach Kriegsende von den Staatsanwaltschaften identifiziert, verhaftet und strafrechtlich belangt werden. Viele Täter und auch Zeugen waren zudem verstorben, befanden sich noch in Gefangenschaft oder wohnten nicht mehr am früheren Ort. Zudem ließen Zeugenaussagen aufgrund der zeitlichen Distanz zur Reichspogromnacht häufig die notwendige Präzision in der Erinnerung vermissen. Manchem fiel es schwer, Kollegen, Freunde und Nachbarn zu belasten. Ehemalige Nationalsozialisten und Beschuldigte wälzten demgegenüber häufig ihre Verantwortung auf verstorbene oder bereits verurteilte Täter ab und flüchteten sich in die Argumentation eines angeblichen „Befehlsnotstands“. Die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines nach oder parallel zum Strafverfahren stattfindenden Rückerstattungs- oder auch Zivilverfahrens lagen unter diesen Umständen oftmals nicht mehr vor.

Diesem Sachverhalt trug zumindest die spätere Entschädigungsgesetzgebung Rechnung. Das Bundesentschädigungsgesetz enthielt mit seinem Paragraphen zum Schaden an Eigentum<sup>952</sup> jenes Mittel parat, um auch jüdischen Antragstellern, aus deren Geschäften und Wohnungen Wertgegenstände fortgekommen waren und die über keinerlei Kenntnisse über die Identität der Plünderer oder den Verbleib der Gegenstände mehr verfügten, zu ihrem Recht zu verhelfen. Theoretisch gehörten Plünderungen eigentlich ausschließlich in den Bereich des Rückerstattungsrechts. Da aber insbesondere die jüdischen Geschädigten der Reichspogromnacht ihre Ansprüche im Zuge der Rückerstattung aus den obigen Gründen nicht durchzusechten vermochten, schuf der bundesdeutsche Gesetzgeber mit dem Tatbestand der „Preisgabe zur Plünderung“ eine rechtliche Alternative. Sie sollte die untragbare Situation verhindern, dass Verfolgte auf ihren Schäden sitzen blieben, nur weil für ein Rückerstattungsverfahren kein Pflichtiger benannt werden konnte. Danach unterlagen Plünderungsschäden den Bestimmungen des

---

<sup>952</sup> § 51 BEG.

Bundesentschädigungsgesetzes, wenn die Person des Plünderers oder eines aktuellen Besitzers der Sachen unbekannt waren. Vielen jüdischen Antragstellern eröffnete dieser Passus den Weg zu einer Entschädigung.<sup>953</sup>

Die Leerstelle in der Wiedergutmachung konnte auf diese Weise aber nicht gänzlich gefüllt werden. Die im Bundesentschädigungsgesetz zementierte Vorrangstellung von Rückerstattungsansprüchen gegenüber Entschädigungsforderungen<sup>954</sup> verhinderte letztlich eine vollständige Begleichung aller Plünderungsschäden aus der Reichspogromnacht im Wege der Entschädigung. Nach der sich festigenden Rechtsprechung bedingte ein Entschädigungsanspruch zwangsläufig, dass die Identität des Entziehers, also des plündernden Täters, den jüdischen Verfolgern von Anfang an vollständig verborgen geblieben war. Vorhandene Kenntnisse über die Identität der Person des Plünderers führten automatisch zu einem Ausschluss des Anspruchs aus der Entschädigung. Die Plünderung musste dann allein über das Rückerstattungsverfahren abgewickelt werden. Dies galt auch, wenn die Durchführung eines Rückerstattungsverfahrens scheiterte, weil die während der NS-Zeit den Verfolgten bekannte Person des Plünderers nach dem Krieg nicht mehr auffindbar, eine Beschreibung des Gegenstands nicht mehr möglich oder die Plünderung nicht innerhalb des Geltungsbereichs der REG, wozu beispielsweise die DDR zählt, stattgefunden hatte. Unter diesen Umständen erhielten die jüdischen Anspruchsteller ihre Schäden nicht erstattet – weder nach Rückerstattungs- noch Entschädigungsrecht. Dieser Missstand in der Gesetzgebung wurde zwar im juristischen Schrifttum mehrfach kritisiert, sei aber bis heute nie behoben worden.<sup>955</sup>

In der Praxis standen einige jüdische Antragsteller hier also vor einem ähnlichen Dilemma wie bei der schon beschriebenen „Verschleuderung“ von Mobilien (siehe Kapitel „B V 2“). Um eine Entschädigung zu erhalten, mussten sie gegenüber den Behörden mitunter wahrheitswidrig vorgeben, den eigentlichen Entzieher nicht zu kennen. Erst unter dieser Voraussetzung galt die Plünderung als entschädigungsfähig. Wie häufig jüdische Antragsteller zu diesem Verschweigen gezwungen waren, ist nicht überprüfbar. Nur in der Minderheit der Fälle dürften die Namen der Täter überhaupt den jüdischen Geschädigten, ihren Erben oder der Nachfolgeorganisation bekannt gewesen sein. Auch hätten Geschädigte, sofern ihnen die Namen bekannt wurden, sich zunächst entscheiden müssen, ob sie im Rahmen der Rückerstattung oder im ordentlichen Gerichtsverfahren Ansprüche gegen den ihnen bekannten Täter geltend machen. Das Bundesentschädigungsgesetz trat erst sechs bzw. vier Jahre nach dem BrREG in Kraft.

---

<sup>953</sup> Für Details zum Schaden an Eigentum nach dem BEG siehe Kapitel „C V 8 b“.

<sup>954</sup> „Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter besondere, im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltende Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fällt. Rechtsvorschriften im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“. § 5 BEG.

<sup>955</sup> Gießler, Eigentum, S. 8.

Die Frage des Verschweigens stellte sich damit zeitlich erst, nachdem die Antragsfrist für die Rückerstattung bereits ausgelaufen war. Praktisch kam ein Verschweigen daher wohl nur äußerst selten vor.

Trotz der dargestellten schwierigen Rechtslage kam es zu vereinzelt Rückerstattungsverfahren gegen Plünderer der Reichspogromnacht. Von der Durchführung, den Problemen und den Ergebnissen der wenigen Rückerstattungsverfahren, die zumindest in der Stadt Hannover gegen Beteiligte der Reichspogromnacht angestrengt wurden, soll im folgenden berichtet werden.

Nach Kriegsende kam es in Hannover nur zu einer vergleichsweise geringen Zahl von Strafprozessen im Zusammenhang mit den Verbrechen der Reichspogromnacht 1938. Während einer Reihe höherrangiger nationalsozialistischer Funktionsträger und Gestapo-Beamten aus Hannover für anderweitige Verbrechen in den Jahren 1933-1945 der Prozess gemacht wurde,<sup>956</sup> verurteilten britische und deutsche Gerichte lediglich zwei hannoversche Kaufleute für ihre aktive Beteiligung an der Reichspogromnacht 1938. Bei den beiden verurteilten Tätern handelte es sich um Richard Sander und August Göbelhoff. Ersterer führte zusammen mit seinem Bruder ein bekanntes Uhren-, Gold-, Silber- und Schmuckgeschäft, wohin gegen August Göbelhoff ein Hutgeschäft betrieb. Sowohl Göbelhoff als auch Sander gehörten der hannoverschen SS an. Beide bekleideten den Rang eines SS-Oberscharführers. Nach seiner Entlassung aus britischer Internierungshaft war Richard Sander im Sommer 1945 nach einer Anzeige des jüdischen Juweliers und Gemeindevorstehers Norbert Prager, der Richard Sander als einen der Rädelsführer der Reichspogromnacht auf der Straße erkannte, verhaftet und angeklagt worden. August Göbelhoff, der sich nach seiner Entlassung 1946 aus der Internierung wegen „Wehrwolf-Verdacht“ zunächst in Wiesbaden aufhielt, betrieb in Hannover weiterhin sein bekanntes Hut-Geschäft August Göbelhoff, Georgstr. 15 und Kleestr. 12. Zum Verhängnis wurde den beiden Tätern offenbar ihr hoher Bekanntheitsgrad unter den Einzelhändlern. Wie sich aus späteren Zeugenaussagen ergibt, hatten 1938 bei den Durchsuchungen ihrer Wohnungen und Geschäfte mehrere jüdische Opfer sofort die beiden Kaufleute erkannt. Nach langjährigen Prozessen über mehrere Instanzen wurde August Göbelhoff am Ende rechtskräftig wegen Landfriedensbruchs zu 18 Monaten Gefängnis und Richard Sander schließlich wegen schweren Landfriedensbruchs in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu 14 Monaten Gefängnis verurteilt.<sup>957</sup>

---

<sup>956</sup> Zu den verschiedenen Prozessen vgl. u.a. die Angaben in Klaus Mlynek u.a.: Deutsche und Juden nach 1945. In: Historisches Museum Hannover (Hrsg.): „Reichskristallnacht“ in Hannover. Eine Ausstellung zur 40. Wiederkehr des 9. November 1938, Hannover 1978, S. 97–104, hier S. 97; Hans-Dieter Schmid: Organisationen des Terrors: Gestapo und SS. In: Julia Berlit-Jackstien, Karljosef Kreter (Hrsg.): Abgeschoben in den Tod. Die Deportation von 1001 jüdischen Hannoveranern und Hannoveranern am 15. Dezember 1941 nach Riga. Ausstellungskatalog, Hannover 2011, 124-179; Grabe / Hollmann / Mlynek, Wege, S. 50-52; .

<sup>957</sup> Zum Prozess gegen August Göbelhoff siehe u.a. Urteil des Schwurgerichts am Landgericht Hannover gegen den Kaufmann August Göbelhoff wegen Landfriedensbruchs vom 02.05.1952, NLA-HStAH Nds. 700 Acc. 2001/087 Nr. 54, Bl. 52-67. Zum Prozess gegen Richard Sander siehe u.a. Kopie des Urteils des Landgerichts Hannover gegen den Kaufmann Richard Sander wegen schweren Landfriedensbruchs vom 16.02.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348,



Parallel zu den laufenden Strafprozessen gegen August Göbelhoff und Richard Sander meldeten einige ihrer jüdischen Opfer nach dem Erlass der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 Rückerstattungsansprüche aufgrund der Ereignisse in der Reichspogromnacht an. Zu ihnen gehörten die Erben des jüdischen Kaufmanns Louis Sternheim, bei dem SS-Männer am 10. November 1938 die Wohnungseinrichtung seiner Villa in der Waldersee-str. 21 demoliert und dabei wertvollen Schmuck und Silbergegenstände gestohlen hatten. In ihrer Rückerstattungsanmeldung hatten die Rechtsnachfolger des bereits verstorbenen Louis Sternheim zunächst keine näheren Angaben dazu gemacht, wer als damaliger Entzieher bzw. aktueller Besitzer der Vermögensgegenstände zu belangen sei.<sup>958</sup> Auf Nachfrage des WgA Hannover präzisierte ihr Bevollmächtigter Karl Zahn im Juni 1950 diesbezüglich, dass Richard Sander als damaliger Anführer des SS-Trupps Auskünfte über den Verbleib der Gegenstände Auskunft erteilen könnte.<sup>959</sup> Auf Drängen des WgA Hannover sagte Richard Sander, dessen Strafverfahren wegen ähnlicher Überfälle auf jüdische Wohnungen zeitgleich ablief, aus, nichts mit den Ereignissen in der Sternheim Villa zu tun gehabt zu haben. Weder sei er SS-Truppführer noch jemals im Hause Sternheim gewesen oder habe zu irgendeiner Zeit Wertgegenstände Sternheims besessen. Zur Untermauerung seiner Nichtbeteiligung verwies er auf eine Zeugenaussage der Köchin von Louis Sternheim in seinem Strafverfahren. Diese habe explizit ausgesagt, dass Richard Sander nicht beteiligt gewesen sei, da sie sich genau an den Peiniger erinnern könne.<sup>960</sup>

Das WgA Hannover nahm diese Behauptung widerspruchslos hin und wies den Bevollmächtigten Karl Zahn drei Jahre später auf die aussichtslose Rechtslage hin. Da nach der Aussage Richard Sanders kein Entzieher ermittelbar sei und das Deutsche Reich im Rückerstattungsrecht nicht für Schäden aus der Reichspogromnacht belangt werden könne, stellte das Gericht den Antragstellern anheim, den Anspruch zurückzunehmen.<sup>961</sup>

Der Vertreter der jüdischen Antragsteller stellte sich daraufhin der Aussage Sanders entgegen. Louis Sternheim habe ihm gegenüber damals persönlich Richard Sander als verantwortlichen SS-Truppführer genannt. Zudem deutete er erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage der Köchin an. Nach Mitteilung des damaligen Chauffeurs der Sternheims, Walter Trautvetter, der im Strafverfahren gegen Richard

---

Bl. 58-60.

<sup>958</sup> Rückerstattungsanmeldung durch Bevollmächtigten Karl Zahn vom 28.10.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 940 (Anmeldeakte), o.Bl.

<sup>959</sup> Bevollmächtigter Karl Zahn an WgA Hannover vom 14.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 959, Bl. 2.

<sup>960</sup> Zeugenaussage Richard Sander am Amtsgericht Hameln vom 09.08.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 959, Bl. 9.

<sup>961</sup> WgA Hannover an Karl Zahn vom 06.06.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 959, Bl. 14.

Sander selbst die Zerstörungen und die Beteiligung Sanders geschildert habe, sei die Köchin am Abend vor ihrer beeideten Aussage im Strafprozess noch bei Richard Sander gewesen. Dennoch beantragte Karl Zahn das Ruhen des Verfahrens.

*„Nach Lage der Sache muss ich wohl oder übel die Angelegenheit bis zum Erlass des Entschädigungsgesetzes auf sich beruhen lassen [...]. Herr Sternheim ist tot. Trautvetter ist m.W. durch Schlaganfall körperlich und sprachlich so behindert, dass ich denselben nicht mehr bemühen möchte. Pech!“<sup>962</sup>*

Den Anspruch nahm Karl Zahn aber erst zurück, nachdem das WgA Hannover bei der Einsicht in das nun rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren gegen Richard Sander keinerlei Hinweise auf Plünderungen Richard Sanders gefunden hatte. Die deutschen Gerichte hatten Richard Sander vom Vorwurf des Raubes freigesprochen. Er habe sich nach Lage der Indizien immer an die Anordnung der Partei gehalten und alle beschlagnahmten Sachen ordnungsgemäß im SS-Abschnittsgebäude abgeliefert. Für etwaige Plünderungen müssten andere SS-Leute verantwortlich sein.<sup>963</sup> Durch die fehlende Eigentümerstellung Richard Sanders an geplünderten Gegenständen im Sinne des BrREG entfiel daher die Grundlage für einen Rückerstattungsanspruch. Karl Zahn verzichtete demzufolge auf den Anspruch und meldete den Plünderungs- und Zerstörungsschaden später nach dem BEG als Schaden an Eigentum an.<sup>964</sup> Angesichts des Ausmaßes der Zerstörungen in der 23-Zimmer Villa der Sternheims und der durch Unterlagen belegten Werte der geraubten Schmucksachen erhielten die Erben Louis Sternheim 1957 im Rahmen des BEG schließlich vergleichsweise unproblematisch die Höchstsumme von 75.000 DM für Schaden an Eigentum zugesprochen.<sup>965</sup> Die Haftung für die etwaigen Plünderungen Richard Sanders und anderer SS-Männer trug in diesem Fall also die Bundesrepublik Deutschland und damit die deutschen Steuerzahler.

Außer Richard Sander sah sich auch August Göbelhoff mit Rückerstattungsansprüchen jüdischer Geschädigter der Reichspogromnacht konfrontiert. In ihrer Rückerstattungsanmeldung schilderte die Witwe Käthe Mosheim 1948, wie August Göbelhoff zusammen mit anderen SS-Männern am 10. November 1938 in ihr Haus in der Hindenburgstr. 33 eingedrungen sei. Dort zertrümmerten sie die Einrichtung und entwendeten diverse Schmuckgegenstände. Ihrem Ehemann Ernst Mosheim, Mitinhaber der Firma Max Rosenbaum, Herschelstr. 28,<sup>966</sup> nahmen sie Bargeld und Ringe ab, ehe sie ihn

---

<sup>962</sup> Karl Zahn an WgA Hannover vom 22.06.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 959, Bl. 15.

<sup>963</sup> WgA Hannover an Karl Zahn vom 03.08.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 959, Bl. 16a.

<sup>964</sup> Karl Zahn an WgA Hannover vom 18.09.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 959, o.Bl.

<sup>965</sup> Vergleich zwischen der EB Hannover und den Erben von Louis Sternheim wegen Schaden an Eigentum vom 01.11.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961, Teilakte Margarete Munter nach Louis Sternheim, Bl. 97.

<sup>966</sup> Zur Firma Max Rosenbaum OHG, Textilgroßhandel, Herschelstr. 28 und Zweigniederlassung in Berlin, Inhaber Ernst Mosheim und Martin Cohn, siehe Fn. 897.

anschließend verhafteten.<sup>967</sup> Die „vorbildliche“ Demolierung der Wohnung sollte zudem später den anderen SS-Trupps als Anschauungsobjekt für die weiteren Judenaktion in anderen Häusern dienen.<sup>968</sup> Da sich aufgrund eines vorherigen Erholungsurlaubs nicht der ganze Schmuck der Familie im Haus befand, suchte Göbelhoff in Begleitung anderer SS-Männer noch Else Rose, die Schwester von Käthe Mosheim, auf und erpresste von ihr den restlichen Schmuck. Grundstücksmakler Ernst Lampe, der Bevollmächtigte der 1939 nach Australien ausgewanderten jüdischen Antragsteller im Rückerstattungsverfahren, wurde zudem zwei Tage nach der Reichspogromnacht von August Göbelhoff aufgesucht. Er interessierte sich für einen Erwerb des Grundstücks der Mosheims. Zusammen fuhren sie dann zu Mosheims und sprachen über einen etwaigen Verkauf. Käthe Mosheim erkannte hierbei August Göbelhoff sofort als Pogrombeteiligten wieder. August Göbelhoff hatte keinerlei Hemmungen dies gegenüber Mosheims offen zuzugeben. Er bestätigte, auch den restlichen Schmuck bei der Schwester abgeholt zu haben.<sup>969</sup>

Im Rückerstattungsverfahren standen Mosheims vor dem gleichen Dilemma wie zeitgleich die Erben Sternheims. Die Akten des parallel ablaufenden Strafprozesses gegen Göbelhoff enthielten keinen gesicherten Nachweis einer Plünderung durch August Göbelhoff. Wie schon bei Richard Sander mussten die deutschen Strafgerichte aufgrund der mangelhaften Beweislage davon ausgehen, dass er die sichergestellten Gegenstände aus den jüdischen Wohnungen bei der Partei ablieferte, ohne sich selbst zu bereichern. August Göbelhoff und seine Angehörigen hatten letzteres in ihren Aussagen stets bestritten.<sup>970</sup>

Auf dieser Grundlage bestand für die WgK Hannover rechtlich kein Raum zu einer Verurteilung Göbelhoffs. Für jüdische Veräußerungsgeschäfte beinhalteten das BrREG wie auch die Rückerstattungsgesetze der amerikanischen Besatzungszone und Berlins eine beweis erleichternde Entziehungsvermutung.<sup>971</sup> Die Beweislast wurde in diesen Fällen zugunsten der jüdischen Berechtigten umgekehrt. Der Pflichtige hatte nunmehr über verschiedene Kriterien zu beweisen, dass er die erworbenen Vermögensgegenstände nicht ungerechtfertigt erworben hatte. Die oftmals aufgrund der Verfolgung erheblich erschwerte Beweisführung der jüdischen Antragsteller wurde auf diese Weise erheblich vereinfacht bzw. auf die Seite der Antragsgegner verlagert. Demgegenüber unterlag die ungesetzliche Wegnahme wie beispielsweise eine Plünderung oder ein Staatsakt der vol-

---

<sup>967</sup> MGAF/C: Antrag auf Rückerstattung durch Käthe Mosheim vom 01.10.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 605, o.BI.

<sup>968</sup> Mlynek, Reichskristallnacht, S. 68.

<sup>969</sup> Abschrift des Urteils des Schwurgerichts Hannover gegen August Göbelhoff vom 14.10.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 605, Bl. 10-18.

<sup>970</sup> Abschrift des Urteils des Schwurgerichts Hannover gegen August Göbelhoff vom 02.05.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 605, Bl. 84-86.

<sup>971</sup> Im BrREG enthielt der Art. 3 die Entziehungsvermutung für jüdische Rechtsgeschäfte und die zu erfüllenden Bedingungen für ihre Widerlegung durch den Pflichtigen.

len Beweispflicht durch den Anspruchsteller.<sup>972</sup> In den Rückerstattungsverfahren gegen Göbelhoff und Sander mussten die jüdischen Antragsteller aus diesem Grund zweifelsfrei eine Plünderung belegen.

Angesichts der bereits geschilderten Situation, wonach die bei den Heimsuchungen der jüdischen Geschäfte und Wohnungen beschlagnahmten Wertsachen in der Regel bei den Behörden abgeliefert wurden, war es nahezu unmöglich für bestohlene Juden, eine persönliche Bereicherung einzelner Personen nachzuweisen. Allein ein Vergleich der Listen der abgegebenen und von der SS registrierten Wertgegenstände<sup>973</sup> mit den von den jüdischen Antragstellern entweder 1938 bei den Polizeibehörden geltend gemachten Gegenständen<sup>974</sup> als auch mit eidesstattlichen Versicherungen nach dem Krieg hätten über eine etwaige Plünderung beweiskräftig Aufschluss geben können. Welche Person die Gegenstände nachweislich an sich gebracht hätte, wäre aber auch bei der Existenz solcher Dokumente weiterhin verborgen geblieben. Im Verfahren Mosheim blieb es folglich sogar trotz seiner Beschwerden beim OLG Celle letztlich bei einer Zurückweisung des Rückerstattungsanspruchs gegen August Göbelhoff.<sup>975</sup>

Im Unterschied zu diesen beiden erfolglosen, aber typischen Versuchen im Rahmen des Rückerstattungsrechts Schadensersatz von einem Plünderer aus der Reichspogromnacht zu erhalten, schafften die Erben des jüdischen Kaufmanns Alfred Turner es schließlich über ein ordentliches Gerichtsverfahren. Am Anfang stand gleichwohl wie bei den eben geschilderten Verfahren das Rückerstattungsverfahren. Alfred Turner hatte Am Klagesmarkt 7 A auf zwei Etagen in günstiger Lage ein Damen- und Herrenkonfektionsgeschäft betrieben.<sup>976</sup> Am Vormittag des 10. November 1938 brach August Göbelhoff mit anderen SS-Männern das Geschäft auf. Anschließend demolierten sie das Inventar und transportierten das Warenlager auf zwei Lastkraftwagen zum Arbeitsamt am Königsworther Platz ab. Am Mittag fuhren sie zur Privatwohnung der Familie in der Kortumstr. 2 und zwangen Turners nichtjüdische Ehefrau den Schlüssel zum Tresor im Geschäftslokal auf der SS-Wache abzugeben. Mit dem Schlüssel plünderten sie am Nachmittag besagten Geldschrank.<sup>977</sup>

Von den fortgeschafften Waren, die sie in Teilen noch im Arbeitsamt gelagert sahen, erhielt Alfred Turner nichts zurück. Ein späterer Zeuge gab an, im Auftrag der IHK Hannover einen Teil des Warenlagers in einem extra angemieteten Laden in der Ferdinand-

---

<sup>972</sup> Art. 2 BrREG; Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. Blatt Nr. 71; Schwarz, Rückerstattung, S. 145f.

<sup>973</sup> Mlynek, Reichskristallnacht, S. 68.

<sup>974</sup> Dokument: Abschlußbericht des Polizeipräsidenten von Hannover an den Regierungspräsidenten vom 3. Dezember 1938. In: Historisches Museum Hannover (Hrsg.): „Reichskristallnacht“ in Hannover. Eine Ausstellung zur 40. Wiederkehr des 9. November 1938, Hannover 1978, S. 122–123.

<sup>975</sup> Beschluss WgK Hannover vom 02.09.1955 und Beschluss OLG Celle vom 23.04.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 605, Bl. 91-93 und 102f.

<sup>976</sup> Zeugenaussage Buchhalter Franz Stramburski vom 15.11.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102567, Bl. 39.

<sup>977</sup> Johanna Turner an WgA Hannover vom 03.11.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1596, Bl. 6; Abschrift Zeugenaussage Ursula Turner vom 13.06.1946, NLA-HStAH Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 15/1, Bl. 167.

Wallbrecht-Straße zusammen mit anderen Warenbeständen jüdischer Geschäfte gelagert und anschließend veräußert zu haben. Mit den Erlösen seien später die Gläubiger Alfred Terners befriedigt worden.<sup>978</sup> Die Firma Alfred Terner, deren Waren geplündert und Inventar zerstört war, musste nach der Reichspogromnacht aufgelöst werden.

Vermutlich aufgrund seines Status als in einer „Mischehe“ lebender Jude blieb Alfred Terner zunächst von den Deportationen verschont. Nach einem kurzen Aufenthalt in einem hannoverschen „Judenhaus“ 1943 wurde er schließlich noch im Februar 1945 in das KZ Theresienstadt verschleppt. Nach seiner Befreiung und Rückkehr nach Hannover meldete er bereits im Juli 1945 wieder ein Geschäft für Textil-, Fertig- und Strickwaren an. Es befand sich in einem Teil der ehemaligen Geschäftsräume Am Klagesmarkt 7 A, die ihm wieder zur Verfügung gestellt wurden. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse musste die Firma aber wenige Jahre später wieder verkauft werden. Alfred Terner starb 1948 in Hannover.<sup>979</sup>

Im Rückerstattungsverfahren beanspruchten seine Erben von Göbelhoff Schadensersatz für die zertrümmerte Einrichtung, das geplünderte Warenlager und den geraubten Inhalt des Tresors, worin Goldschmuck und eine wertvolle Münzsammlung gelagert hatten. Wie im Verfahren Mosheim wies der Rechtsvertreter Göbelhoffs jegliche Verantwortung Göbelhoffs für Plünderungen zurück. Selbst im zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftigen Urteil gegen Göbelhoff sei festgestellt worden, dass dieser nie etwas für sich selbst weggenommen hätte.<sup>980</sup> Für die Terner Erben bestanden dagegen keinerlei Zweifel an der Tatsache von Plünderungen durch Göbelhoff. So erinnerte sich beispielsweise eine Tochter Alfred Terners genau daran, dass Göbelhoff ihrer Mutter bei der Wohnungsdurchsuchung das Geld aus dem Portemonnaie gestohlen habe.<sup>981</sup> Ihre Schadensersatzforderung gegen August Göbelhoff bezifferten sie mit 175.000 DM.<sup>982</sup> Die Summe war zwar in jeder Hinsicht unrealistisch (Göbelhoff hätte niemals soviel zahlen können und selbst bei größeren Firmen wurden nicht solche Rückerstattungssummen erzielt), sie gibt aber zumindest einen Hinweis auf die von den Geschädigten gefühlte Höhe ihres Schadens.

Bereits Anfang Juli 1951 fällte die WgK Hannover I einen Beschluss. Anders als im Parallelverfahren Mosheim, wo die Parteien und die WgK Hannover II noch das Ende der Strafprozesse gegen August Göbelhoff abwarteten, ehe es 1954 zu einem ersten Beschluss kam, genügten den Richtern hier als Grundlagen bereits die ergangenen Urteile im Fall August Göbelhoff und verschiedene Zeugenaussagen im Rückerstat-

---

<sup>978</sup> Vermerk der EB Hannover mit einer Zusammenfassung des Zivilrechtsverfahrens Terner gegen Göbelhoff am Landgericht Hannover vom 03.12.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102567, Bl. 196-207.

<sup>979</sup> Für weitere Informationen zu Alfred Terner siehe NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102567.

<sup>980</sup> RA Fiedler an WgK Hannover vom 20.02.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1596, Bl. 12.

<sup>981</sup> Zeugenaussage von Ursula Terner vom 24.10.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1596, Bl. 31.

<sup>982</sup> Protokoll der offenen Sitzung vor der WgK Hannover vom 27.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1596, Bl. 18.

tungsverfahren. Die WgK Hannover I verurteilte August Göbelhoff zur Leistung von Schadensersatz für sämtliche Schäden der Plünderung an Geschäft und Wohnung der Familie Terners. Die Höhe des Schadensersatzes blieb allerdings weiteren Entscheidungen vorbehalten. Das Gericht berief sich in seinem Beschluss ausdrücklich auf die im § 854 BGB enthaltene Definition für die Erlangung von Besitz.<sup>983</sup> Im Sinne dieses Paragraphen hätten alle Beteiligten an den Zerstörungen in Haus und Geschäft Alfred Terners die gewaltsame Herrschaft über die entzogenen jüdischen Vermögensgegenstände wie Warenlager und Schmuck erlangt. Aus der Sicht des Gerichts hafte August Göbelhoff daher als Gesamtschuldner auch stellvertretend für die von seinen den jüdischen Antragstellern unbekanntem Gefolgsleuten verursachten mutwilligen Verlust an den entzogenen Vermögensobjekten. Auf eine Form des Befehlsnotstands durch die Anweisungen und Befehle der NSDAP könne sich August Göbelhoff dabei nicht berufen.<sup>984</sup>

Der weitestgehend auf den Bestimmungen des BGB basierende Beschluss, der erstmalig die zivile Haftbarmachung eines Täters der Reichspogromnacht gerichtlich feststellte, hatte allerdings nicht lange Bestand. Auf die Beschwerde von August Göbelhoff hin hob das OLG Celle im Oktober 1951 den Beschluss auf und verwies das Verfahren zurück an die WgK Hannover. Die WgK Hannover habe den Begriff der Entziehung fehlinterpretiert. Eine Entziehung wäre nur dann gegeben gewesen, wenn der Vermögensgegenstand der tatsächlichen Sachherrschaft eines Entziehers unterläge hätte. Ob August Göbelhoff tatsächlich Vermögensgegenstände in seinen eigenen Besitz genommen habe, habe von der Wiedergutmachungskammer erst geprüft werden müssen. Wenn er beim Abtransport und der Plünderung lediglich auf Befehl der NSDAP gehandelt hätte, seien die Vermögensgegenstände rechtlich sofort in den Besitz der SS übergegangen. Außerdem sei zwischen geplünderten und zerstörten Gegenständen zu unterscheiden. Ein Schadensersatz nach Art. 26 Abs. 2 BrREG, wie ihn die WgK Hannover in ihrem Urteil angewandt habe, bestünde nur, wenn Vermögensgegenstände nach ihrer Entziehung beschädigt oder vernichtet worden wären.<sup>985</sup>

Nach dieser herben Zurechtweisung des OLG Celle hörte die WgK Hannover noch verschiedene Zeugen. Für die pflichtige Partei ging es insbesondere darum, den von Terners angegebenen Wert des Warenlagers als überhöht darzustellen. Ein Obergerichtsvollzieher, der bis 1939 u.a. für das Geschäft Alfred Terners zuständig gewesen war, schätzte beispielsweise den Wert des Warenlagers nicht auf 80.000 RM, wie von Klägerseite behauptet, sondern lediglich auf ein Zehntel.<sup>986</sup> Für die Gegenseite bestätigte dagegen der ehemalige Buchhalter den Wert des damaligen Warenlagers. Auf die Vor-

---

<sup>983</sup> Nach § 854 Abs. 1 BGB war für den Besitz eines Gegenstands die Erlangung der tatsächlichen Gewalt hierüber maßgeblich.

<sup>984</sup> Beschluss WgK Hannover vom 02.07.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1596, Bl. 40-43.

<sup>985</sup> Beschluss OLG Celle vom 05.10.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1596, Bl. 66-67.

<sup>986</sup> Zeugenaussage Obergerichtsvollzieher Wilhelm Becker vom 11.09.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1596, Bl. 75.

haltungen Göbelhoffs, er hätte niemals geplündert, entgegnete der Rechtsanwalt Terners: „Wenn der Antragsgegner tatsächlich keinen Dreck am Stecken hat, so mag er doch die Personen nennen, die unter seiner Führung oder Beteiligung das Plünderungsgut an sich gebracht haben.“<sup>987</sup>

Offenbar zeichnete sich aber im Verfahren und angesichts der sich entwickelnden Rechtsprechung in der Rückerstattung zunehmend ab, dass die Schadensersatzforderung im Rahmen des BrREG keinen Erfolg haben würde. Die Familie Terner zog deshalb den Anspruch zurück<sup>988</sup> und setzte den Prozess vor den ordentlichen Gerichten fort, wo sie bereits im Mai 1951 Klage gegen August Göbelhoff eingereicht hatten.<sup>989</sup>

Im Rückerstattungsverfahren reagierten August Göbelhoff und sein Rechtsanwalt Werner Fiedler darauf mit der Forderung, den jüdischen Antragstellern die Übernahme des Großteils der gerichtlichen Kosten von August Göbelhoff aufzuerlegen.<sup>990</sup> Ihr Anspruch habe von Anfang an keine Chance gehabt und sei unbegründet gewesen. Die WgK Hannover wies dieses Ansinnen aber zurück, da der Rückerstattungsanspruch generell ausreichend begründet war.<sup>991</sup>

Im Gegensatz zum Rückerstattungsverfahren, wo das Urteil der WgK Hannover zu ihren Gunsten keinen Bestand hatte, gelang es der Familie Terner aber zumindest im Wege des Zivilverfahrens gegen August Göbelhoff einen Schadensersatzanspruch durchzusetzen.<sup>992</sup> Das Landgericht Hannover erkannte in einem Zwischenurteil vom Mai 1953 zunächst eine Schadensersatzpflicht August Göbelhoffs in Höhe von 5.000 DM grundsätzlich an. Im nachfolgenden Urteil vom März 1954 wies das Gericht aber eine weitergehende Forderung der jüdischen Kläger über 50.000 DM zurück. Alfred Terner und seine Familie hätten ihren Zivilrechtsanspruch bereits 1938, zumindest aber zwischen 1945 und 1950 gegen August Göbelhoff geltend machen können. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie bereits nachweislich Kenntnis über die Beteiligung August Göbelhoffs an der Plünderung gehabt. Aus diesem Grund würde tatsächlich die im BGB festgelegte

---

<sup>987</sup> RA Cohen an WgK Hannover vom 15.01.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1596, Bl. 98.

<sup>988</sup> RA Cohen an WgK Hannover vom 31.01.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1596, Bl. 99.

<sup>989</sup> Abschrift der Klageschrift von RA Cohen an Landgericht Hannover vom 09.08.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1596, Bl.48-51.

<sup>990</sup> RA Werner Fiedler an WgK Hannover vom 21.03.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1596, Bl.105. Möglich war eine Verurteilung zur Kostenübernahme nach § 7 der 2. Verordnung zur Durchführung des BrREG. Vgl. 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 27.03.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1950, S. 144).

<sup>991</sup> Beschluss WgK Hannover vom 09.09.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1596, Bl.111-113.

<sup>992</sup> Die Prozessakte des Landgerichts Hannover ist nach Aussage des Hauptstaatsarchivs Hannover nicht archiviert worden.

Verjährung von drei Jahren<sup>993</sup> gelten, wie August Göbelhoffs Verteidiger anfangs argumentiert hatte. Das Gericht signalisierte aber gleichzeitig die Bereitschaft, ohne Verjährung eine Schadensersatzpflicht anerkannt zu haben.<sup>994</sup>

Gegen das Urteil legten die Kläger Beschwerde beim OLG Celle ein. Dort einigten sich die Parteien im Oktober 1955. Offenbar hatte das Gericht signalisiert, der Klägerin Recht zu geben, weshalb August Göbelhoff sich zu einem Vergleich bereit erklärte. Nach dem Vergleich zahlte Göbelhoff die Summe von 18.000 DM als Schadensersatz an die Erben Alfred Terners.<sup>995</sup> Damit war in Hannover ein Täter erstmals direkt haftbar für seine Taten in der Reichspogromnacht gemacht worden.

Unter anderem diese gewonnene Schadensersatzklage gegen August Göbelhoff war es, welchen die EB Hannover dann zum Anlass nahm, um im Juli 1963 im Entschädigungsverfahren der Familie Turner einen weiteren Schaden an Eigentum für die Plünderung und Zerstörung des Warenlagers und Inventars des Geschäfts zu verweigern. Mit der Zahlung August Göbelhoffs sei der Schaden bereits vollkommen ausgeglichen. Überdies sei der Großteil des Warenlagers abtransportiert und später zugunsten der Gläubiger versteigert worden. Auf den damaligen Wert des Warenlagers schloss die EB in diesem Zusammenhang aus den Aussagen des besagten Gerichtsvollzieher und des Treuhänders, der 1938 die abgelieferten Reste des Warenlagers versteigert und den Erlös an die Gläubiger weitergeben hatte. Den Beteuerungen der Rechtsnachfolger Terners über den deutlich höheren Wert des Warenlagers schenkten die Sachbearbeiter dagegen nur wenig Aufmerksamkeit.<sup>996</sup> Trotz des Vorsprechens der Antragsteller bei der EB Hannover, die wiederholt auf die enorme Höhe des damals angerichteten Schadens, insbesondere am Warenlager, hinwies, der keineswegs abgegolten sei, beharrte die Behörde auf ihrer Meinung.<sup>997</sup>

Auf die folgende Klage der Erben Alfred Terners gegen den ablehnenden Bescheid<sup>998</sup> verurteilte die EK am Landgericht Hannover die EB Hannover schließlich im Juli 1965 zur Zahlung einer Entschädigung für Schaden an Eigentum – für das geplünderte Warenlager und die zerstörte Einrichtung. Auch nach der nochmaligen Beweiserhebung vor Gericht blieb der tatsächliche Wert des Warenlagers unbestimmbar. Da weitere Ermittlungen keine Aussicht auf mehr Erfolg zeigten, schätzte das Gericht den Wert des

---

<sup>993</sup> Nach der damaligen Fassung des § 852 BGB verjährte ein Schadensersatzanspruch aus einer unerlaubten Handlung drei Jahre nachdem der Geschädigte Kenntnis von der Identität des Ersatzpflichtigen erlangt hatte.

<sup>994</sup> Abschrift Urteil Landgericht Hannover im Zivilprozess Turner gegen Göbelhoff vom 12.03.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102567, Bl. 201-206.

<sup>995</sup> Vermerk der EB Hannover mit einer Zusammenfassung des Zivilrechtsverfahrens Turner gegen Göbelhoff am Landgericht Hannover vom 03.12.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102567, Bl. 196-207.

<sup>996</sup> Vermerk der EB Hannover zum Schaden an Eigentum vom 01.02.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102567, Bl. 223-225.

<sup>997</sup> Vermerk der EB Hannover vom 10.07.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102567, Bl. 237-240.

<sup>998</sup> Klageerhebung der Erben Alfred Terners vom 30.09.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102567, Klageakte Bl. 6-11.



Warenlagers aus Gründen der Billigkeit anhand statistischer Kennzahlen für das Deutsche Reich von 1937 auf 30.000 DM. Abzüglich der bereits von Göbelhoff erhaltenen 18.000 DM und weiteren 3.000 DM für Inventar ergab sich danach die Summe von 15.000 DM, die das Land Niedersachsen den Erben Alfred Terners an Entschädigung zu leisten hatte.<sup>999</sup>

## 6 Grundstückssachen

### a) „Arisierung“ von Grundbesitz durch private Erwerber

Zu den klassischen Fällen der individuellen Rückerstattung zählen die Prozesse aufgrund von „Arisierungen“ jüdischen Grundbesitzes während der Zeit des Nationalsozialismus. Eine beträchtliche Zahl nichtjüdischer Deutscher hatte zwischen 1933 und 1945 – und teilweise sogar noch danach – ehemalige jüdische Grundstücke erworben. Gekauft hatten sie entweder direkt von den jüdischen Eigentümern, etwaigen nichtjüdischen Vorerwerbern oder vom deutschen Staat, welcher die Grundstücke den ausgewanderten und deportierten Juden aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz oder einer anderen Grundlage zuvor entzogen hatte. Bis auf wenige Sonderfälle waren diese Grundbesitzwechsel im Wege eines formal ordnungsgemäßen Kaufgeschäfts erfolgt. Käufer und Verkäufer vereinbarten einen in einem Kaufvertrag fixierten Kaufpreis, den der Erwerber gegen Herausgabe des Grundstücks an den Veräußerer überwies. Die Höhe der Erlöse, welche die jüdischen Eigentümer bei diesen Verkäufen erzielten, sanken mit voranschreitender Verfolgungszeit mitunter erheblich unter den üblichen Verkehrswert.

Die „Arisierung“ des jüdischen Grundbesitzes war im Gegensatz zur Übernahme jüdischer Gewerbebetriebe deutlich langsamer vorangeschritten.<sup>1000</sup> Grundeigentum stellte – insbesondere für die vielen jüdischen Selbständigen – eine Form der Rentenvorsorge dar. Sofern sie die Verkaufserlöse nicht unbedingt für die Emigration, die Bezahlung der staatlichen Sonderabgaben und Steuern oder den allgemeinen Lebensunterhalt benötigten, hielten sie an ihren Immobilien fest. Erst 1938/1939 gingen die Verkaufszahlen in die Höhe, wie Bajohr für Hamburg und Fritsche für Mannheim fest-

---

<sup>999</sup> Urteil EK Hannover vom 20.07.1965, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102567, Klageakte, Bl. 42-48.

<sup>1000</sup> Avraham Barkai: Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt am Main 1988, S. 143.

stellen.<sup>1001</sup> Doch bereits seit 1933 übten beispielsweise steuerliche und mietrechtliche Diskriminierungen und antijüdische Benachteiligungen bei der Kredit- und Hypothekenvergabe einen ansteigenden Verkaufsdruck auf jüdische Grundbesitzer aus.<sup>1002</sup>

Prinzipiell bestand für jüdische Verkäufer anfangs noch vollkommene Wahlfreiheit bei der Person des Käufers. Die stetig steigende Steuer- und Abgabenlast, die Verdrängung aus dem Erwerbsleben und die für die Auswanderung innerhalb kürzester Zeit zu beschaffenden finanziellen Mittel nötigten sie aber im Lauf der Jahre zunehmend, auch niedrigpreisige Angebote zu akzeptieren, denen sie im Normalfall nie zugestimmt hätten. Insbesondere nach den Ereignissen der Reichspogromnacht 1938 und durch die folgende Emigrationswelle setzten panikartige Verkäufe jüdischer Eigentümer ein, welche für ein Überangebot auf dem Immobilienmarkt sorgten und die Preise nochmals drückten. Die verschärfte Gangart gegenüber der jüdischen Minderheit führte bei den Parteistellen und nichtjüdischen Interessenten vielerorts zu einer Selbstbedienungsmentalität, welche kaum mehr Rücksicht auf die Belange der jüdischen Eigentümer nahm. Ein jüdischer Verhandlungsspielraum bei der Gestaltung des Kaufpreises bestand zu diesem Zeitpunkt kaum noch.<sup>1003</sup>

Die unter diesen Umständen immer noch bestehende rechtliche Illusion eines freihändigen und rechtschaffenen Verkaufsgeschäfts zwischen Juden und Nichtjuden beseitigte schließlich vollends die „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ vom 3. Dezember 1938. Sie sollte nicht zuletzt das eigenmächtige und korrupte Vorgehen lokaler Parteistellen bei der „Entjudung“ in staatlich beaufsichtigte Bahnen lenken, das beispielsweise zu unerwünschten Beraubungsexzessen der Gauleitung in Nürnberg geführt hatte.<sup>1004</sup> Jüdische Grundstücksverkäufe unterlagen nach der Verordnung nunmehr ebenso einer Genehmigungspflicht durch die höheren Verwaltungsstellen, wie dies für jüdische Betriebe und Unternehmen bereits seit April 1938 galt.<sup>1005</sup> Zugleich konnte mit der Verordnung jüdischen Immobilienbesitzern auch ein Verkauf innerhalb einer gesetzten Frist auferlegt werden. Anders als bei den jüdischen Geschäften und Unternehmen ordnete das Regime aber nicht die Zwangsveräußerung des jüdischen Grundbesitzes an. Ein vollständiger Ausverkauf sollte nach der Anweisung des Reichswirtschaftsministeriums unterbleiben.<sup>1006</sup> Ausschlaggebend für diese Haltung waren die

---

<sup>1001</sup> Bajohr, Hamburg, S. 288-296; Fritsche, Ausgeplündert, S. 328.

<sup>1002</sup> Bopf, Existenzvernichtung, S. 325-330..

<sup>1003</sup> Britta Bopf: Diskriminierung und Enteignung jüdischer Immobilienbesitzer im Nationalsozialismus. In: Katharina Stengel (Hrsg.): Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2007, S. 182–203, hier S. 191f.

<sup>1004</sup> Die Nürnberger Gauleitung zwang die jüdische Bevölkerung gezielt zum Verkauf ihres Eigentums. Innerhalb kürzester Zeit wechselten 570 Grundstücke, 60 Kraftwagen und 70 Betriebe den Besitzer. Der Kaufpreis für die Grundstücke betrug durchschnittlich nur 10 % des steuerlichen Einheitswerts. Kuller, Bürokratie, S. 288-291.

<sup>1005</sup> §§ 6, 18 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 03.12.1938 (RGBl. I 1938, S. 1709). Für die Genehmigungspflicht bei der Veräußerung jüdischer Betriebe und Unternehmen siehe Artikel 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.04.1938 (RGBl. I 1938, 415).

<sup>1006</sup> Art. 1 Absatz 3 des Durchführungs-Erlass zur Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 06.02.1939 (Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1939,

bereits vorhandenen Pläne zur Ghettoisierung der deutschen Juden, für die entsprechender Wohnraum benötigt wurde, und die Eindämmung von unberechtigten privaten „Arisierungsgewinnen“ zugunsten einer späteren Enteignung durch das Deutsche Reich.<sup>1007</sup>

Zuständig für die Genehmigung der Kaufverträge im Bereich der Stadt Hannover war der Regierungspräsident Hannover. Im Genehmigungsverfahren zu hören waren vor allem die Preisüberwachungsstellen, für Hannover die „Preisbehörde für Grundstücke“ beim Oberbürgermeister Hannover.<sup>1008</sup> Die Preisbehörde hatte zu begutachten, ob der vereinbarte Kaufpreis „angemessen“ ausfiel im Verhältnis zur amtlichen Schätzung und zum steuerlichen Einheitswert des Grundstücks, der als unterste Bemessungsgrenze angesehen werden sollte.<sup>1009</sup> Der jüdische Grundbesitz sollte nach einem Durchführungserlass zur Verordnung nicht vollkommen unter Wert verkauft werden, damit die jüdischen Veräußerer ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt und die Tilgung von Lasten erhielten, um nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last zu fallen. Aus diesen Gründen sollte sich der genehmigte Verkaufspreis im Rahmen des üblichen Verkehrswerts bewegen. An der Prüfung der Bedingungen des Kaufvertrags war außerdem die örtliche Gauleitung der NSDAP in Gestalt des Gauwirtschaftsberaters zu beteiligen. Der Gauwirtschaftsberater nahm dabei nicht nur zu den formalen Kriterien, sondern mitunter auch zur Person des Käufers Stellung.<sup>1010</sup> Die abschließende Genehmigung des Kaufvertrags durch den Regierungspräsidenten enthielt oftmals Auflagen wie die Bezahlung des Kaufpreises auf ein Sperrkonto oder einen niedrigeren Kaufpreis.<sup>1011</sup>

---

S. 265).

<sup>1007</sup> Barkai, Boykott, S. 144f; Genschel, Verdrängung, S. 197; Bajohr, Hamburg, S. 295.

<sup>1008</sup> Fleiter, Stadtverwaltung, S. 180 u.a..

<sup>1009</sup> Der für die Erhebung von Steuern auf Grundlage des Reichsbewertungsgesetzes vom 16.10.1934 erstmals 1935 von den Finanzämtern behördlich festgelegte Einheitswert bemaß sich nach der erzielbaren Jahresrohrente des Grundstücks zuzüglich eines Multiplikators – im Allgemeinen das 6,5fache – je nach Beschaffenheit des Grundstücks. Der Einheitswert lag in der Regel 15 bis 25 % unter dem eigentlichen Verkehrswert des Grundstücks, zu dem es im freihändigen Verkauf veräußert werden konnte. Bopf, Existenzvernichtung, S. 332 In der Praxis der „Arisierung“ des jüdischen Grundbesitzes rangierten die Kaufpreise zumeist unter dem Einheitswert und lagen damit deutlich unter den angemessenen Verkehrswerten. In Bremen zahlten die Erwerber nach Hanno Balz statistisch nur einen Kaufpreis, der 68 % der amtlichen Schätzung ausmachte. Balz, Haus- und Grundbesitz, S. 115. Der niedrige Einheitswert wurde bei rund 60 % der Verkäufe jüdischen Grundbesitzes unterschritten, wie Britta Bopf für Köln, Marlene Klatt für Hagen, Christiane Fritsche für Mannheim und Rüdiger Fleiter für die Stadtverwaltung in Hannover feststellen konnten. Bopf, Existenzvernichtung, S. 332; Klatt, Unbequeme, S. 196; Fritsche, Ausgeplündert, S. 355-358; Fleiter, Stadtverwaltung, S. 180.

<sup>1010</sup> Beispielsweise monierte der Gauwirtschaftsberater beim Verkauf des Grundstücks Nordmannstr. 15 in Hannover, dass die Käuferin früher in der Burgstr. 12 und jetzt in dem Haus in der Nordmannstraße ein Bordell betreibe. Erst nachdem die hinzugezogene Polizei den Vorwurf entkräften konnte, wurde der Kaufvertrag genehmigt. NSDAP Hannover, Gauwirtschaftsberater, an den Regierungspräsidenten Hannover vom 16.03.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162 (Kaufgenehmigungsakte Nordmannstr. 15), Bl. 85.

<sup>1011</sup> Für den Ablauf im Detail und die beteiligten Akteure am Genehmigungsverfahren vgl. Balz, Haus- und Grundbesitz, S. 58-66; Bopf, Existenzvernichtung, S. 344-350; Durchführungserlass zur Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 06.02.1939 (Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1939, S. 265).

Profitieren sollte von der „Arisierung“ jüdischen Eigentums allein der Staat. Um eine „ungerechtfertigte Bereicherung einzelner Privatinteressenten“ zu verhindern, konnten die Erwerber von Unternehmen und Grundstücken jüdischer Eigentümer zur Zahlung einer „Ausgleichsabgabe“ an das Deutsche Reich verpflichtet werden. Dies sollte der Fall sein, wenn „der Preis erheblich aus dem Rahmen des Verkehrswerts herausfällt“<sup>1012</sup>. Die Höhe der verhängten „Ausgleichsabgabe“ bemaß sich nach der Differenz zwischen Kaufpreis und tatsächlichem Verkehrswert. Bei Unternehmen hatte der Erwerber nur 70 % des Differenzbetrags zu zahlen, bei Grundstückskäufen konnte dem Käufer dagegen sogar die Zahlung des ganzen Unterschiedsbetrags auferlegt werden.<sup>1013</sup> Im Juni 1940 wurde die Erhebung einer Ausgleichsabgabe rückwirkend dann auf alle ab dem 30. Januar 1933 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit Juden ausgedehnt, sofern der Erwerber dabei „einen unangemessenen Vermögensvorteil erlangt“<sup>1014</sup> hatte. Bei der Überprüfung der „Entjudungsgeschäfte“ durch die dafür zuständigen höheren Verwaltungsbehörden, in Hannover der Regierungspräsident, sollten in der Praxis aber nur gravierende Verkäufe mit zu erwartenden höheren Abgaben über 3.000 RM, bei Grundstücken auch weniger, herangezogen werden. Insgesamt flossen über die Ausgleichsabgabe rund 200 Millionen RM an das Deutsche Reich. Allerdings wurde die Abgabe nicht in allen Regionen gleichermaßen erhoben. Der Staat schöpfte trotz der nominellen Höhe effektiv nur einen Bruchteil der mit der Vertreibung der deutschen Juden einhergehenden privaten „Arisierungsgewinne“ ab.<sup>1015</sup> Dies lag auch daran, dass die Erwerber sich im Einzelfall vehement über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe beschwerten und notfalls sogar vom Verkauf zurücktraten. Ein Mittel, die Verhängung der Abgabe zu drücken, war zudem das Anzeigen nachträglicher Renovierungskosten.<sup>1016</sup> Für Hannover sind in einigen wenigen Fälle die Akten der Genehmigungsverfahren für den Kauf von Grundstücken oder Unternehmen in den nach dem Bundesentschädigungsgesetz ent-

---

<sup>1012</sup> Abschnitt 3 Abs. 7 ebd..

<sup>1013</sup> Angela Verse-Herrmann: Die „Arisierungen“ in der Land- und Forstwirtschaft 1938–1942, Stuttgart 1997, S. 88f; Abschnitt 4 Durchführungs-Erlass zur Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 06.02.1939 (Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1939, S. 265).

<sup>1014</sup> Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften vom 10.06.1940 (RGBl. I 1950, S. 891).

<sup>1015</sup> Zur Erhebung der Ausgleichsabgabe vgl. ausführlich Kuller, Bürokratie, S. 272-287, 432f.

<sup>1016</sup> Balz, Haus- und Grundbesitz, S. 64. Ein Beispiel aus Hannover ist das Rückerstattungsverfahren um das früher dem Kaufmann Julius Buchholz gehörende Grundstück Veilchenstr. 5. Bei einem im Dezember 1938 gutachterlich geschätzten Verkehrswert von 46.000 RM betrug der Kaufpreis Ende Dezember 1938 nur 37.000 RM. Über die Differenz zwischen Kaufpreis und Taxwert von 9.000 RM erhob der Regierungspräsident Hannover von der Käuferin Wilhelmine Domeyer zunächst eine Ausgleichsabgabe in gleicher Höhe. Nach der Beschwerde der Käuferin reduzierte die Behörde den Betrag dann aber aufgrund der durch ein Sachverständigengutachten des Hofbaurats Wilhelm Mackensen festgestellten baulichen Mängel auf am Ende nur noch 500 RM. Siehe Ermittlungsbericht, Treuhänder Dr. Erwin Werbke, nebst Anlagen vom 13.03.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 345, Bl. 2ff.

standenen Entschädigungsakten, die ab 1953 von der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten Hannover angelegt wurden, überliefert, die ein derartiges Verhalten belegen.<sup>1017</sup>

Die mit der Einsatz-Verordnung 1938 möglich gewordene erzwungene „Arisierung“ von Grundstücken jüdischer Eigentümer untersagte das Reichswirtschaftsministerium im Juli 1940 einstweilen wieder.<sup>1018</sup> Ein freiwilliger jüdischer Verkauf war demgegenüber nach wie vor unter den Bedingungen des Genehmigungsverfahrens erlaubt. Vor dem Hintergrund des staatlichen Vermögensverfalls der deportierten und emigrierten deutschen Juden ab Herbst 1941 genehmigte das Reichswirtschaftsministerium ab Mai 1942 aber nur noch Grundstücksverkäufe, bei denen feststand, dass das jüdische Vermögen in absehbarer nicht an das Deutsche Reich fallen würde.<sup>1019</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatten die meisten jüdischen Eigentümer die Verfügungsgewalt über ihre Grundstücke aber bereits verloren.

## b) Entzogene Immobilien nach 1945 im Rückerstattungsverfahren

Bei den Rückerstattungsverfahren spielten die aus Verkäufen und Enteignungen resultierenden Restitutionsansprüche auf Grundstückssachen eine bedeutende Rolle. Nach den von Walter Schwarz genannten Zahlen stellten Grundstückssachen den „Löwenanteil“<sup>1020</sup> der individuellen Rückerstattung. Für die US-Zone errechnete er bei Grundstückssachen (ohne Ansprüche gegen das Deutsche Reich) für den Zeitraum bis 1957 eine Quote von 43 %. In West-Berlin lag derselbe Wert aufgrund des hohen Anteils ehemaligen jüdischen Grundbesitzes mit rund 68 % sogar noch höher. Grundbesitz machte insgesamt rund 75 % des rückerstatteten Vermögenswerts aus, der Rest entfiel hauptsächlich auf Unternehmen.<sup>1021</sup>

Für die britische Besatzungszone existiert wie auch für die französische Zone bislang keine in die einzelnen Rückerstattungsansprüche aufgeteilte Gesamtstatistik. Nur für den Bereich des WgA Hamburg in der britischen Zone konnte Jürgen Lillteicher bislang entsprechende Zahlen bis zum Jahr 1952 ermitteln. Sie decken damit zumindest die Hochphase der Rückerstattung ab und verschaffen einen ersten Überblick. Insgesamt (inklusive der Ansprüche gegen das Deutsche Reich, die nicht weiter nach Rückerstattungsarten aufgeschlüsselt wurden) machten Grundstücksachen in Hamburg 26 % der

---

<sup>1017</sup> Siehe beispielsweise die Kaufgenehmigungsakte für das Grundstück Herschelstr. 28 beiliegend zum Entschädigungsverfahren von Ernst Mosheim in: NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 125573.

<sup>1018</sup> Walk, Sonderrecht, S. 325.

<sup>1019</sup> Ebd., S. 372.

<sup>1020</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 359.

<sup>1021</sup> Ebd., S. 360f, 383.

Rückerstattungsverfahren aus. Ausgehend von diesen Zahlen ging es damit in knapp der Hälfte der individuellen Rückerstattungsverfahren (ohne Ansprüche gegen das Deutsche Reich) um Grundbesitz.<sup>1022</sup> Hamburg weist danach ungefähr den gleich hohen Prozentsatz an Grundstückssachen auf wie die US-Zone.

Einen ähnlich hohen Wert in Grundstückssachen lässt sich auch für das Gebiet des WgA Hannover feststellen, zu dessen Zuständigkeitsbereich neben der Großstadt Hannover auch kleinere Städte und Gemeinden zählten. Wie aus der Analyse der Eintragungen im Eingangsbuch des WgA Hannover hervorgeht, ging es in rund 20 % aller Rückerstattungsverfahren im Zeitraum von 1949-1957 um Grundstückssachen. Bei knapp einem Fünftel der Grundstückssachen war das Deutsche Reich rückerstattungspflichtig. Doch innerhalb der bereits bis 1957 angemeldeten großen Zahl von Ansprüchen gegen das Deutsche Reich spielten Grundstücksverfahren mit rund 7 % nur eine eher untergeordnete Rolle. Zu finden ist diese zahlenmäßig geringe Bedeutung von Grundstücksverfahren auch in der Sparte der Ansprüche gegen die Stadt Hannover. Die rund 100 Grundstücksverfahren gegen die Stadt Hannover erreichten einen immerhin beachtlichen Prozentsatz von 7 % aller Grundstücksverfahren.<sup>1023</sup> Doch wie schon beim Deutschen Reich machten diese Verfahren im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fälle mit Beteiligung der Stadt Hannover nur einen Anteil von 10 % aus.<sup>1024</sup> Von den Rückerstattungsanmeldungen der JTC bis zum Jahr 1957 entfielen für den Bereich des WgA Hannover knapp 17 % auf Grundstückssachen. Ein Viertel dieser Ansprüche richtete sich davon wiederum gegen das Deutsche Reich und gegen die Stadt Hannover.

Ganz anders lag der Fall – wie in der US-Zone, West-Berlin und Hamburg – bei der Gruppe der Ansprüche gegen Privatpersonen (ohne die Stadt Hannover, aber mit den Verfahren der JTC). In rund 75 % aller Grundstücksverfahren wurden private Rückerstattungspflichtige belangt. Im Gegensatz zur Zahl der Verfahren mit Beteiligung des Deutschen Reichs und der Stadt Hannover machten Grundstückssachen fast die Hälfte aller Rückerstattungsverfahren gegen private Pflichtige aus. Die in Hamburg und der US-Zone erreichte Quote für die individuelle Rückerstattung findet sich somit fast identisch auch im Bereich des WgA Hannover wieder. Allein in West-Berlin kam es aufgrund seiner besonderen Situation zu einem noch größeren Aufkommen von Grund-

---

<sup>1022</sup> Lillteicher, Restitution, S. 131.

<sup>1023</sup> Rüdiger Fleiter spricht anhand der von ihm ausgewerteten Unterlagen des Rechtsamts der Stadt Hannover von mindestens 54 Ankaufsvorgängen, wodurch für 2,9 Millionen RM dann 107 bebaute und unbebaute Immobilien von der Stadt Hannover erworben wurden. Fleiter, Stadtverwaltung, S. 182. Für Mannheim errechnete Christiane Fritsche bei 118 Grundstückankäufen der Stadtverwaltung einen Anteil von 12,4 % aller dort Grundstückssarisierungen. Fritsche, Ausgeplündert, S. 662

<sup>1024</sup> Zu berücksichtigen ist bei diesen Zahlen aber immer die Ungenauigkeit der Angaben im Eingangsbuchs des WgA Hannover, das nur die angemeldeten Anspruchsgegner verzeichnete. Rückschlüsse auf den Ausgang bzw. die am Ende belangten Antragsgegner sind bei den Verfahren gegen das Deutsche Reich und die Stadt Hannover dagegen nur bedingt möglich. Beispielsweise verfälscht die hohe Zahl an Anmeldungen gegen die Stadt Hannover die bei der „Aktion Lauterbacher“ entzogenen Wohnungseinrichtungen die Statistik, da nach der späteren Rechtslage die Stadt Hannover überhaupt nicht haftbar im Sinne des BrREG war.

stückerfahren. Die Restitution arisierter Grundstücke bildete damit insgesamt den Schwerpunkt der Ansprüche gegen private Rückerstattungspflichtige und kann als das typische Rückerstattungsverfahren gegen private Antragsgegner angesehen werden.

Rückerstattungsverfahren wegen „arisierter“ Grundbesitzes stellten nicht nur wegen ihrer Anzahl einen Kumulationspunkt der individuellen Rückerstattung dar. Bei diesen Prozessen ging es im Unterschied zu verschleuderten Möbeln, Einzelgegenständen oder auch Kraftfahrzeugen fast immer um erhebliche Vermögenswerte. Vergleichbare Vermögenswerte tauchten im Regelfall nur noch bei Rückerstattungen ehemaliger jüdischer Unternehmen auf. Sowohl für die Seite der Anspruchsteller als auch der Pflichtigen besaßen speziell die Grundstücksverfahren eine enorme finanzielle, wenn nicht gar existenzielle Bedeutung. Ein Großteil des Privatvermögens war während und nach der NS-Zeit und auch noch heute in Grundbesitz gebunden. Natürlich hatten nicht alle Verfolgten Grundbesitz besessen, doch Wohlhabende hatten neben Wertpapieren zumeist in Grundbesitz investiert oder einfach nur ihr kleines Häuschen erkaufte. Von der Rückerstattung ihres Grundbesitzes versprachen sich die in der Regel im Ausland lebenden jüdischen Berechtigten, oftmals die Erben von Ermordeten, oder auch die in Deutschland verbliebenen Verfolgten daher den Wiedererhalt des Hauptanteils ihrer geraubten Vermögenswerte. Dies galt insbesondere für jene Gruppe der Verfolgten, deren größter Besitz ihr Wohnhaus gewesen war; weniger für vermögende Verfolgte, die gleich eine Vielzahl an Grundstücken besessen hatten. Für sie fiel die Rückerstattung eines einzelnen Grundstücks finanziell nicht in gleicher Weise ins Gewicht.

Ähnliches lässt sich auf Seiten der Pflichtigen feststellen. „Ariseure“, die mehrere Grundstücke besaßen oder wohlhabend waren, konnten die Rückerstattung eines einzelnen Grundstücks finanziell erheblich besser verkraften als jene, die sich mit dem Erwerb eines jüdischen Grundstücks mitunter einen Lebensraum erfüllt, für ihren Lebensabend vorgesorgt hatten oder von den Mieteinnahmen lebten.<sup>1025</sup> Für die Konfliktintensität in den Grundstücksverfahren spielte die Höhe des ehemaligen Vermögens der rechtmäßigen Eigentümer nur bedingt eine Rolle. Sowohl ehemals finanzschwächere als auch wohlhabende jüdische Immobilienbesitzer, die nun zumeist mittellos im Ausland lebten, führten entweder erbitterte Prozesse gegen die späteren deutschen Besitzer oder einigten sich frühzeitig ohne größere Dispute mit diesen. Auch auf Seiten der Rückerstattungspflichtigen herrscht kein eindeutiges Bild. Allerdings ist eine Häufung konfliktintensiver Verhaltensweisen bei Rückerstattungspflichtigen feststellbar, die außer dem Haus (in dem sie zumeist auch selbst wohnten) nur wenig mehr wertvolle Güter besaßen. Als wichtigster Faktor für das Entstehen von Konflikten erwies sich aber der ersichtliche Umstand, wenn der Pflichtige das Grundstück selbst bewohnte oder aus der Nutzung des Grundstücks seinen Lebensunterhalt bestritt. Generell lässt sich zudem feststellen, dass die Verfahren insgesamt umkämpfter abliefen und nach Walter Schwarz

---

<sup>1025</sup> Wogersien, Rückerstattung, S. 256; Schwarz, Rückerstattung, S. 69.

mehrheitlich nicht mit einem Vergleich endeten.<sup>1026</sup> Angeheizt wurden die Konflikte auf Seiten der Pflichtigen zudem durch die bereits erwähnten Organisationen der Rückerstattungspflichtigen und ihren Veröffentlichungen.<sup>1027</sup> Am Ende entscheidend für den Widerstand der Pflichtigen gegen einen Rückerstattungsanspruch war, vor allem wenn der Pflichtige das Grundstück selbst bewohnte, ob der Antragsteller eine Rückgabe des Grundstücks verlangte. Dem Pflichtigen drohte bei dieser Konstellation der Verlust seines Hauses. Waren die Berechtigten dagegen von Anfang an mit einer nachträglichen Zahlung einverstanden, verlief das Rückerstattungsverfahren zumeist entspannter ab und endete in der Regel mit einem raschen Vergleich.

In der Praxis ergaben sich bei privaten Grundstücksverfahren strukturelle Unterschiede zu den Prozessen aufgrund beweglicher Vermögenswerte. Bei Mobilien wie Möbeln, Schmuckstücken oder Fahrzeugen kam es häufig vor, dass die Identität oder der Aufenthaltsort des Erwerbers bzw. aktuellen Besitzers und damit der Vermögensgegenstand nicht mehr feststellbar war; beispielsweise wenn die rechtmäßigen jüdischen Eigentümer verstorben waren und die Ansprüche von ihren Erben fortgeführt wurden. Rückerstattungsansprüche verliefen in diesem Fall häufig im Sande oder mussten mit hohem Aufwand durch Nachforschungen erst substantiiert werden. Erschwerend kam hinzu, dass trotz Strafandrohung nicht alle deutschen Besitzer ehemaliger jüdischer Mobilien ihrer Anzeigepflicht aufgrund der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 nachkamen.<sup>1028</sup>

Bei Immobilien ließen sich die ursprünglichen Eigentümer und die Erwerber hingegen in der Regel reibungslos über die Grundbücher ermitteln. Dies war insbesondere für die jüdischen Nachfolgeorganisationen und die Erben eine erhebliche Erleichterung, die ansonsten nur wenig Möglichkeiten für die Ermittlungen ehemaligen jüdischen Eigentums besaßen.<sup>1029</sup> Außerdem griff bei „arisiertem“ Grundbesitz in der Regel die Anzeigepflicht der Erwerber ehemaliger jüdischer Häuser gegenüber dem Zentralamt in Bad Nenndorf besser.

Mit der Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs beim Zentralanmeldeamt in Bad Nenndorf, oft aber auch erst mit Beginn der Bearbeitung des Anspruchs durch das Wiedergutmachungsamt und einer entsprechenden Anweisung, sperrte das Niedersächsische Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens die Grundstücke. Sofern das

---

<sup>1026</sup> Ebd., S. 70; Erb, Rückerstattung, S. 239. Rückerstattungsverfahren aufgrund von Rechtsgeschäften, worunter u.a. Grundstückskäufe fielen, kennzeichneten nach Maik Wogersien im Bereich der Wiedergutmachungskammern Bochum und Münster teils heftige Konflikte der Parteien. Bei der WgK Arnshagen hätten dagegen viele Pflichtige ihre Rückerstattungspflicht anerkannt und nicht weiter versucht, eine Entziehung zu widerlegen. Wogersien, Rückerstattung, S. 174, 256. Aus den eingesehenen Rückerstattungsverfahren lässt sich die Ansicht von Walter Schwarz für Hannover nicht belegen. Zwar gab es eine deutlich erhöhte Konfliktbereitschaft, deren Intensität sich insbesondere auf wenige Einzelfälle beschränkte, doch endeten die meisten Verfahren dennoch mit einem raschen Vergleich, bei dem der Pflichtige eine Nachzahlung auf den Kaufpreis an den Berechtigten leistete.

<sup>1027</sup> Siehe Kapitel „B V 1“.

<sup>1028</sup> Siehe Kapitel „B I 4“.

<sup>1029</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 174.



Grundstück nicht schon länger der Kontrolle unterlag und der eingesetzte Treuhänder einen Bericht vorlegen konnte, recherchierte ein Ermittlungstreuhänder der Behörde die wesentlichen Aspekte des Grundstückserwerbs, den Verlauf der Nutzung des Grundstücks und den heutigen Zustand. In der Praxis geschah dies einerseits über die Grundbücher, die Unterlagen der Notare und Aussagen von Behörden und andererseits über die Befragung des aktuellen Besitzers über die damaligen und heutigen Verhältnisse des Grundstücks. Eine Befragung der eigentlichen Anspruchsteller, die in der Regel im Ausland weilten, unterblieb in der Regel. Die Wiedergutmachungsämter wiederum zogen derweil die Grundbücher heran und formulierten auf Grundlage des Anspruchs ein Schreiben an die aktuellen Besitzer der entzogenen Grundstücke.

Die bis zu einer Entscheidung im Rückerstattungsverfahren geltende Sperre und teilweise von eingesetzten Treuhändern ausgeübte Kontrolle über die Grundstücke begünstigte gleichfalls die Entstehung langwieriger Gerichtsverfahren. Sofern die Immobilie nicht ausgebombt oder anderweitig notleidend war, flossen die Nutzungen aus dem Grundstück, abzüglich notwendiger Aufwendungen zum Erhalt der Grundstücke, auf ein Sperrkonto. Über das Guthaben konnte erst nach dem Ende des Verfahrens verfügt werden. Beide Parteien hatten daher, soweit sie auf die meist geringen Einnahmen nicht kurzfristig angewiesen waren, keinen Nachteil aus der Vermögenssperre und konnten sich die Führung langer Gerichtsverfahren eher leisten.<sup>1030</sup>

Im Rückerstattungsverfahren lehnten die pflichtigen Grundstücksbesitzer, wie bei anderen privaten Rückerstattungsverfahren, den Anspruch im Allgemeinen zunächst ab. Nicht selten erklärten Pflichtige aber auch, bereits einen Vergleich mit dem Antragsteller erzielt zu haben, in privaten Verhandlungen mit diesem zu stehen oder grundsätzlich zu einer Einigung bzw. Rückerstattung bereit zu sein. Manche Antragsgegner formulierten daher meist nur vorsorglich einen Widerspruch, um eine vorzeitige Rückerstattungsanordnung aufgrund eines fehlenden Einspruchs zu verhindern.<sup>1031</sup> Andere widersprachen zwar formell oder nur schwach begründet dem Rückerstattungsantrag, zeigten im weiteren Verfahren aber nur halbherzigen Widerstand gegen die Rückerstattungspflicht und einigten sich meist rasch mit den Berechtigten auf eine vergleichsweise Lösung. Ein Teil dieser Pflichtigen bezweckte damit vermutlich den schnellstmöglichen Abschluss des Verfahrens und die Aufhebung der in der Regel bestehenden Vermögenssperre über das Grundstück. Andere dieser Pflichtigen erkannten ihre Rückerstattungs-

---

<sup>1030</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 70.

<sup>1031</sup> Sofern der Pflichtige innerhalb der zweimonatigen Erklärungsfrist nicht widersprach, gab das Wiedergutmachungsamt automatisch dem Rückerstattungsantrag statt. Art. 53 Abs. 1, Art. 54 Abs. 1 BrREG. Exemplarisch für ein solches vorsorgliches Verhalten steht der Widerspruch der Pflichtigen im Rückerstattungsverfahren um die Osterstr. 55. Die Witwe des Erwerbers Oskar Heese hatte sich bei Erhalt der Rückerstattungsanmeldung bereits mit der Witwe des ursprünglichen Eigentümers Louis Sternheim außergerichtlich auf eine Nachzahlung geeinigt. Ihr Widerspruch auf den Rückerstattungsantrag erfolgte daher nur zur Fristwahrung bis zur Protokollierung des Vergleichs, um eine drohende automatische Rückerstattungsanordnung nach Art. 54 Abs. 1 BrREG zu vermeiden. RA H. Helferich an WgA Hannover vom 03.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 950, Bl. 6.

pflicht wohl grundsätzlich an, obwohl sie anfangs widersprachen. Nicht zuletzt waren es die mangelnden Erfolgsaussichten für die Widerlegung der Entziehungsvermutung, welche die Pflichtigen mit anwaltlicher Unterstützung bewogen, nach ihrem ersten Widerspruch nicht zu viel in die Begründungen des Widerspruchs zu legen.<sup>1032</sup> Die Mehrheit der Pflichtigen hielt indessen aus grundsätzlichen Erwägungen den Rückerstattungsanspruch für nicht gerechtfertigt und äußerte dies im weiteren Verfahren auch immer beständig.

Die Begründungen, welche die Pflichtigen gegen den Rückerstattungsantrag vorbrachten, folgten im wesentlichen einem Argumentationsschema, das sich insbesondere bei Grundstück- und Firmenverfahren, aber auch bei kleineren Vermögenswerten in unterschiedlichsten Ausprägungen wiederfinden lässt. Wortwahl und inhaltliche Struktur der Widerrede hingen meist davon ab, ob der Erwerber bzw. aktuelle Besitzer oder ein hinzugezogener Anwalt das Schreiben verfasst hatte. Die Eigentümer legten oftmals einen emotionalen Ton an den Tag und erhoben moralische Einwände gegen den Anspruch sowie – nicht selten – gegen die Politik der Rückerstattung generell. Kern der Argumentation war immer die Darstellung eines ordentlichen Erwerbsgeschäfts ohne Zwang.<sup>1033</sup> Oft wurde in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass der jüdische Eigentümer schon lange einen Käufer, teilweise über Makler gesucht habe, oder dieser dem Pflichtigen das Grundstück eigenständig zum Kauf angeboten habe. Hierzu passten dann auch Erzählungen über das damalige freundschaftliche Verhältnis zum früheren Eigentümer, insbesondere wenn dieser bereits verstorben war. Manche betonten auch ihr eigenes Schicksal im Nationalsozialismus, indem sie auf wirtschaftliche Behinderungen seitens der Nationalsozialisten, ihre eigene Ausbombung oder ihr vermeintlich widerständiges Verhalten bzw. ihre Hilfe für jüdischstämmige Personen hinwiesen.<sup>1034</sup>

Im Unterschied zur emotionaleren Schreibweise der Pflichtigen folgten die Schriftsätze ihrer Anwälte inhaltlich einer streng juristischen Argumentationsweise und Ausdrucksform. Mit ihrem an den Prinzipien des BGB geschulten Rechtsdenkens suchten sie in der Regel zunächst verstärkt Wert auf die Feststellung zu legen, dass das damalige Rechtsgeschäft nicht gegen die guten Sitten verstoßen hatte und nach den allgemeinverbindlichen Gepflogenheiten abgelaufen war. Sie verwiesen zu diesem Zweck auf die

---

<sup>1032</sup> Von einem ähnlichen Verhalten berichtet Maik Wogersien für den Bereich der WgK Arnsberg. Wogersien, Rückerstattung, S. 174, 252.

<sup>1033</sup> Klatt, Unbequeme, S. 288.

<sup>1034</sup> Britta Bopf: Zur „Arisierung“ und den Versuchen der „Wiedergutmachung“ in Köln. In: Horst Matzerath, Harald Bulahn, Barbara Becker-Jákli (Hrsg.): Versteckte Vergangenheit. Über den Umgang mit der NS-Zeit in Köln, Köln 1994, S. 163–193, hier S. 185. Exemplarisch für solch eine Argumentation kann der Widerspruch der Pflichtigen im Rückerstattungsverfahren um das Grundstück Lange Laube 18 stehen. Sie gab an, ihr verstorbener Ehemann habe das Grundstück 1938 über einen Makler zum damals üblichen Verkehrswert gekauft. „Mein Ehemann war kein Nazianhänger oder gar Pg. (er war Freimaurer), was schon daraus hervorgeht, dass er bis 1939 eine jüdische Buchhalterin namens Fisher trotz erheblichem Druck der Nazipartei weiter beschäftigte, ja ihr sogar in seinem Testament ein Legat von mehreren tausend RM aussetzte [...]. Ferner unterstützte er den hochbetagten ehemaligen Bankier Samy Scheiberg während der Nazizeit.“ Agnes Koch an WgA Hannover vom 01.03.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 333, Bl. 4.

eingehaltenen üblichen Gepflogenheiten des bürgerlichen Rechts bei Anbahnung, Durchführung und Abschluss des Rechtsgeschäfts und verneinten jedwede Form des Zwangs- oder der Drohung. Sowohl nach dem deutschen Zivilrecht also auch nach den anglo-amerikanischen Rückerstattungsgesetzen galten sittenwidrige Rechtsgeschäfte als nichtig bzw. ungerechtfertigte Entziehungen.<sup>1035</sup> Unter derartigen Umständen erworbene Vermögensgegenstände waren den Berechtigten daher zurückzuerstatten.

Um den Berechtigten den in der Praxis schwierigen Beleg der Unsittlichkeit zu ersparen, wurde die Beweislast für eine bestimmte Gruppe von Verfolgten zu ihren Gunsten umgekehrt. Bei Rechtsgeschäften mit Kollektivverfolgten aus rassistischen Gründen und jenen Personen, die unmittelbar von direkter Verfolgung bedroht gewesen waren, ging das BrREG, wie bereits mehrfach beschrieben, grundsätzlich davon aus, dass die erworbenen Vermögensgegenstände ungerechtfertigt entzogen worden waren.<sup>1036</sup>

Zur Widerlegung dieser gesetzlichen „Entziehungsvermutung“ zugunsten der Antragsteller musste der Pflichtige den Nachweis erbringen, einen damals angemessenen Kaufpreis gezahlt zu haben, über welchen der Berechtigte zudem frei hatte verfügen können.<sup>1037</sup> Erschwert war der Nachweis zusätzlich bei Kaufgeschäften mit rassistisch Verfolgten nach der Verkündung der Nürnberger Rassengesetze am 15. September 1935. Der Pflichtige musste nun weiterhin belegen, dass entweder das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten zustande gekommen wäre oder der Pflichtige „in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers wahrgenommen“<sup>1038</sup> hatte.

Vor diesem Hintergrund suchten die Anwälte der Rückerstattungspflichtigen in ihren Erörterungen in allgemeiner oder ausführlicher Weise die vom BrREG geforderten Voraussetzungen zur Abwehr des Rückerstattungsanspruchs zu belegen. Auf diesen für die Pflichtigen einzig gangbaren Weg, dem Rückerstattungsanspruch zu widerstehen, wurde von den Wiedergutmachungsämtern gleich zu Beginn des Verfahrens schriftlich hingewiesen:

---

<sup>1035</sup> § 138 Abs. 1 BGB; Art. 2 Abs. 1 BrREG. Zur rechtlichen Auslegung der Sittenwidrigkeit von Rechtsgeschäften mit Juden auf Grundlage des BGB vgl. ausführlich Sabine Rudolph: Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz. Dingliche Herausgabeansprüche nach deutschem Recht, Berlin 2007, S. 147-161. Im Falle eines jüdischen Grundstücksverkaufs aus dem Jahr 1938 sah das Kammergericht Berlin 1946 in seinem Urteil zwar keinen Verstoß gegen die guten Sitten vorliegen (§ 183 BGB), hielt dafür aber nach § 123 BGB einen widerrechtlichen Kollektivzwang für gegeben, der das Rechtsgeschäft nichtig machte. KG Berlin: Urteil vom 29.10.1946. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 2 (1946), S. 257–263. Dagegen lehnten es die Rechtskommentatoren des BrREG strikt ab, in allen Rechtsgeschäften pauschal eine sittenwidrige Handlung zu erblicken. „Man wird ferner auch demjenigen keinen Verstoß gegen die guten Sitten vorwerfen können, der die Not- und Zwangslage des Berechtigten gekannt, diese aber nicht in selbstsüchtiger Weise ausgenutzt hat.“ Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 68f. Siehe hierzu ebenfalls Godin / Godin, Kommentar, S. 8f; Küster, Erfahrungen, S. 7.

<sup>1036</sup> Art. 3 Abs. 1 BrREG.

<sup>1037</sup> Art. 3 Abs. 2 BrREG.

<sup>1038</sup> Art. 3 Abs. 3 BrREG.

*„Gemäß Art. 53 des Gesetzes wird Ihnen [dem Rückerstattungspflichtigen; F.G.] hiermit der Anspruch bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß die gesetzliche Vermutung der Vermögensentziehung nur nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes widerlegt werden kann. [...] Sie wollen sich binnen 2 Monaten in doppelter Ausfertigung erklären, ob Sie den Anspruch anerkennen oder bestreiten. Wenn Sie keine Erklärung abgeben, wird die Rückerstattung angeordnet.“<sup>1039</sup>*

Nachgewiesen werden musste u.a. mindestens die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises, der zugleich auch in die freie Verfügung der Verkäufer gelangt war.

### c) Die Angemessenheit des Kaufpreises

Der angemessene Kaufpreis sollte nach dem Willen der britischen und amerikanischen Militärregierung jener Betrag sein, für den ein verkaufswilliger Eigentümer seinen Besitz veräußert und in einem gewöhnlichen Rechtsgeschäft auch vom Erwerber erhalten hätte.<sup>1040</sup> Die Höhe des damals gezahlten Kaufpreises ließ sich bei Grundstücksverkäufen bis auf wenige Ausnahmen aus den Kaufverträgen, Grundbüchern und Bankunterlagen zweifelsfrei feststellen. Nicht zuletzt fasste der für das sichergestellte Grundstück in der Regel erstellte Ermittlungsbericht des Niedersächsischen Landesamts für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens alle Einzelheiten über das Grundstück und den gezahlten Kaufpreis zusammen. Allerdings übernahmen die Treuhänder in der Praxis in ihren Berichten aber zuweilen ungeprüft Angaben der Pflichtigen.<sup>1041</sup>

Im Rückerstattungsverfahren betonten die Pflichtigen regelmäßig die angebliche Angemessenheit des damaligen Kaufpreises. Manche begründeten diese Behauptung überhaupt nicht näher. Grundsätzlich versuchten die Pflichtigen und ihre Anwälte aber die Verhältnismäßigkeit des damals gezahlten Entgelts dem Gericht gegenüber zu belegen. Hierbei griffen sie auf unterschiedliche Argumentationen zurück. Häufig erklärten die Pflichtigen, den vom jüdischen Eigentümer geforderten Kaufpreis, den dieser über ein notarielles Kaufangebot gemacht hatte, anstandslos gezahlt zu haben. Druck oder Zwang auf den jüdischen Verkäufer sei zu keiner Zeit, weder im Vorfeld des Rechtsgeschäfts noch bei der Kaufpreisfindung, ausgeübt worden. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang oftmals auf das damals gute persönliche Verhältnis zum Verkäufer und die näheren Umstände bei der Anbahnung des Grundstückserwerbs, die

---

<sup>1039</sup> Vordruck der Wiedergutmachungsämter zur Bekanntgabe des Rückerstattungsanspruchs gegenüber dem pflichtigen Eigentümer. Siehe beispielsweise WgA Hannover an Deutsche Bundesbahn, Eisenbahndirektion, vom 14.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2191, Bl. 9.

<sup>1040</sup> Art. 3 Abs. 2 BrREG.

<sup>1041</sup> Klatt, Unbequeme, S. 278-281. Stellvertretend für die vielen Ermittlungsberichte siehe den ausführlichen Bericht des Ermittlungstreuhänders für das Grundstück Veilchenstr. 5 in Hannover. Ermittlungsbericht, Treuhänder Dr. Erwin Werbke, vom 13.03.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 345, Bl. 2ff.

einen üblichen Verkaufsvorgang nahelegen sollten. Aufmerksam geworden sei der Pflichtige auf die Immobilie beispielsweise über Annoncen des Verkäufers in Zeitungen, einen vom Verkäufer eingeschalteten Makler oder das persönliche Herantreten des Veräußerers an den Pflichtigen. Gekauft habe man zuweilen nur aus Mitleid oder um dem jüdischen Verkäufer zu unterstützen bzw. An einem Erwerb wären manche Pflichtige ursprünglich überhaupt nicht interessiert gewesen. Nach Meinung der Pflichtigen habe der jüdische Verkäufer also aus freien Stücken das Rechtsgeschäft in die Wege geleitet und auch in dessen Abschluss eingewilligt. In diesem freiwilligen Rahmen hätten sich die Parteien damals ohne Zwang auf einen angemessenen Kaufpreis geeinigt, der dann vom Pflichtigen gezahlt worden sei.<sup>1042</sup>

Dass es zum Grundstücksverkaufs und zur Aushandlung des Kaufpreises überhaupt nur unter der Bedingung der kollektiven Bedrohungslage für die jüdische Bevölkerung hatte kommen können, erwähnten dagegen nur wenige Pflichtige. Für sie war der Verkäufer ein ebenbürtiger Geschäftspartner gewesen. Die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung sei ausschließlich die Schuld des Staates gewesen und von diesem zu verantworten. Die eigene Rolle als indirekter Profiteur der Judenverfolgung übergangen sie dagegen wissentlich oder unbewusst.<sup>1043</sup> Die Pflichtigen hätten sich dagegen beim Erwerb der Grundstücke einwandfrei verhalten, ohne Zwang auf den Verkäufer auszuüben. Dementsprechend sahen sich viele Pflichtige ihrer Ansicht nach – stellvertretend für den deutschen Staat – zu Unrecht von der Rückerstattung betroffen.<sup>1044</sup>

Ob der damalige Grundstückskaufpreis angemessen gewesen war, blieb im Rückerstattungsverfahren letztlich der Entscheidung der Gerichte überlassen. Eine gewisse Orientierung in dieser Frage bot beispielsweise der zur Berechnung der Steuerlast behördlich festgelegte Einheitswert des Grundstücks. Nach verschiedenen Studien zur „Arisierung“ von Grundstücken lagen im Deutschen Reich rund 60 % der gezahlten Kaufpreise unter dem Einheitswert, nach dem Novemberpogrom 1938 wäre ein Kaufpreis unterhalb des Einheitswerts dann gängige Praxis gewesen.<sup>1045</sup> Bereits bei der „Ari-

---

<sup>1042</sup> Zu den Argumentationsmustern vgl. Bopf, Versuchen, S. 185; Klatt, Unbequeme, S. 313-317; Fritsche, Ausgeplündert, S. 615-623; Jürgen Lillteicher: Raub und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums mit den Mitteln des Rechtsstaats. In: Inka Bertz, Ika Dorrman (Hrsg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute, Göttingen 2008, S. 223–229, hier S. 228. Stellvertretend für viele Schriftsätze der Pflichtigen mit solch einer Argumentation aus Hannover siehe die Stellungnahme des Käufers des Grundstücks Am Schiffgraben 42. Wilhelm Fricke, Architekt, an WgA Hannover vom 06.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 62, Bl. 8. Der Kaufmann Wilhelm Oberpottkamp, der 1937 das Grundstück Heiligerstr. 2 vom Kaufmann Max Rothschild erworben hatte, gab 1950 in seiner ersten Entgegnung auf den Rückerstattungsantrag an, das Grundstück „auf freundschaftlicher Basis“ und auf Drängen von Max Rothschild übernommen zu haben. Das Geschäftsgrundstück sei in einem verwahrlosten Zustand gewesen, bei dem mehrere Etagen leer gestanden hätten und das wegen seiner Unrentabilität keine weiteren Kaufinteressenten gehabt hätte. Wilhelm Oberpottkamp an WgA Hannover vom 26.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 306, Bl. 4.

<sup>1043</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 352.

<sup>1044</sup> Tobias Winstel: Verordnete „Ehrenpflicht“ – Wiedergutmachung für jüdische NS-Opfer. In: Angelika Baumann, Andreas Heusler (Hrsg.): München arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München 2004, S. 218–236, hier S. 223f.

<sup>1045</sup> Siehe ausführlich Fußnote 1009.

sierung“ war für die staatlichen Genehmigungsbehörden eine Unterschreitung des Einheitswertes ein Indiz für einen zu niedrigen Kaufpreis gewesen, der in der Regel die Verhängung einer Ausgleichsabgabe nach sich zog.<sup>1046</sup> Kaufpreise unter dem Einheitswert eines Grundstücks galten bei den Entscheidungen der Rückerstattungsgerichte recht bald – bis auf seltene besondere Ausnahmen<sup>1047</sup> – prinzipiell als unangemessen.<sup>1048</sup> Die Widerrede der Pflichtigen gegen die Entziehungsvermutung lief in diesen Fällen, sofern sie überhaupt ernsthaft versucht wurde, regelmäßig ins Leere.

Ein weiterer untrüglicher Indikator für das Vorliegen eines unangemessenen Kaufpreises bildeten zum einen die behördliche Herabsetzung des Kaufpreises während der Genehmigung des Kaufvertrags, zum anderen die Zahlung einer dem Grundstückserwerber auferlegten Ausgleichsabgaben an das Deutsche Reich nach Abschluss des Rechtsgeschäfts.<sup>1049</sup> Nach der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 hatten die staatlichen Behörden, wie bereits beschrieben, die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit Juden abhängig machen können von einer Ausgleichsabgabe des Erwerbers in Höhe der Differenz zwischen Verkehrswert und gezahltem Kaufpreis an das Deutsche Reich.<sup>1050</sup> Die staatliche Aufforderung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe für den erzielten „Arisierungsgewinn“ machte es im Rückerstattungsverfahren praktisch unglaublich, wenn der Pflichtige dennoch einen gerechten Kaufpreis belegen wollte.<sup>1051</sup>

Bei Kaufpreisen über dem Einheitswert, für die keine Ausgleichsabgabe gezahlt worden war, verfolgten die Pflichtigen unterschiedliche Strategien für den Nachweis der Angemessenheit. Einige setzten den Kaufpreis in Relation zu den von den jüdischen Eigentümern gezahlten Grundstückspreisen bei deren Erwerb, um mit schwer nachvollziehbaren Berechnungsbeispielen die vermeintliche Angemessenheit zu belegen. Häufig

---

<sup>1046</sup> Nach Hanno Balz wurden in Bremen in der Praxis des dortigen Katasteramts nur Kaufpreise nicht genehmigt, die weniger als 90 % des Einheitswerts ausmachten. Balz, Haus- und Grundbesitz, S. 63.

<sup>1047</sup> Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 74 Rückseite. Demgegenüber hielt beispielsweise der Kommentar von Godin unzweideutig fest, dass zwar der Erwerber mit der Ausgleichsabgabe und dem Kaufpreis vielleicht insgesamt einen angemessenen Betrag entrichtet hatte, der jüdische Verkäufer aber nur den nicht angemessenen Kaufpreis erhalten hatte und somit eine Entziehung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes vorliege. Godin / Godin, Kommentar, S. 20.

<sup>1048</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 161; Wogersien, Rückerstattung, S. 181.

<sup>1049</sup> Ebd., S. 182-184; Schwarz, Rückerstattung, S. 161. Dieser Ansicht widersprach allerdings teilweise ein Rechtskommentar zum BrREG. Trotz dieser auch vom Deutschen Reich mit Erhebung der Ausgleichsabgabe bestätigten Inadäquanz des Kaufpreises könnte nicht von einem generellen Anhaltspunkt für eine Entziehung gesprochen werden. Erst die Erhebung von Ausgleichsabgaben nach der „Verordnung zur Nachprüfung von Entjudungsgeschäften“ ab Juni 1940 (siehe Fußnote 1014) hätten regelmäßig den Tatbestand der Entziehung erfüllt. Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 76.

<sup>1050</sup> Siehe Kapitel „B V 6 a“.

<sup>1051</sup> Nach der von Wogersien untersuchten Rückerstattungsrechtsprechung erachteten die Richter herabgesetzte Kaufpreise und die Erhebung von Ausgleichsabgaben als klares Indiz für eine Entziehung. Wogersien, Rückerstattung, S. 250. Eine Ausnahme ist das Rückerstattungsverfahren um das Grundstück Veilchenstr. 5.. Der Rechtsanwalt der Pflichtigen Wilhelmine Domeyer wies in der ersten Erwiderung auf den Rückerstattungsanspruch darauf hin: „Außer dem Kaufpreis und den Kosten [für die Renovierung] hat Frau Domeyer noch eine Reichsabgabe von 500 RM zahlen müssen.“ NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 345, Bl. 7. Zur Ausgleichsabgabe in diesem Fall siehe ferner Fußnote 1016.

wurde auf bauliche Mängel verwiesen, die den Kaufpreis herabgedrückt hätten bzw. deren Reparaturkosten sie nach dem Erwerb hätten tragen müssen. Gleichzeitig ging es bei diesen Rechenbeispielen aber auch immer schon um die Frage einer eventuellen Nachzahlung auf den Kaufpreis bzw. deren Höhe, die abhängig war vom damaligen tatsächlichen Verkehrswert. Zum Beweis der Angemessenheit verwiesen manche Pflichtige<sup>1052</sup> im Übrigen auf die seit der „Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen“ vom 26. November 1936 und ihren Ausführungsbestimmungen geltenden Höchstpreise für Grundstücke. Mit diesen Stopp-Preisen hielten die Preisbildungsstellen die Kaufpreise bei allen Grundstücksgeschäften auf dem Niveau des Jahres 1936.<sup>1053</sup> Nach Sicht der Pflichtigen entsprach daher der Stopp-Preis dem angemessenen Kaufpreis, da ein Nichtverfolgter keinen höheren Kaufpreis hätte erzielen können.<sup>1054</sup> Die ersten Rechtskommentare deutscher Juristen zum Rückerstattungsgesetz bestätigten diese Ansicht.<sup>1055</sup> In der Rechtsprechung fand diese Auffassung dann allerdings wohl keinerlei Rückhalt mehr.<sup>1056</sup> In der US-Zone beispielsweise sah der CORA in den damaligen Stopp-Preisen keineswegs einen geeigneten Maßstab für einen angemessenen Kaufpreis. Es sei „zur Genüge bekannt, daß bei jüdischem Grundbesitz der Stoppreis zumeist absichtlich niedrig gehalten wurde.“<sup>1057</sup> Wohl kaum ein jüdischer Eigentümer hätte ohne den Eindruck der Verfolgung zu diesen Preisen freiwillig verkauft. In Bremen beispielsweise betrugen die Stopp-Preise für Grundstücke nur bis zu 80 % des tatsächlichen Verkehrswerts. Ein

---

<sup>1052</sup> Beispielsweise versuchte der Rechtsanwalt von Mimi Schütte im Rückerstattungsverfahren um das Grundstück Bödekerstr. 59 mehrfach, unter Verweis auf die damals nur zulässigen Höchstsätze der Preisstopp-Verordnung, einen angemessenen Kaufpreis zu belegen. Siehe u.a. RA Dr. Fricke an WgA Hannover vom 14.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 5ff.

<sup>1053</sup> Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26.11.1936 (RGBl. I 1936, S. 955). Der zentrale Erlass des Reichskommissars für die Preisbildung über die Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken vom 05.10.1937 ist abgedruckt in: Fritz Scheuermann: Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken. Das Preisstopprecht für Grundstücke. Mit Text und Erläuterungen aller Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Berlin-Charlottenburg 1942<sup>2</sup>, S. 51.

<sup>1054</sup> Im Rückerstattungsverfahren um das Grundstück Bödekerstr. 59 erklärte der Rechtsanwalt der Pflichtigen Mimi Schütte beispielsweise, dass der damals gezahlte Kaufpreis „erstaunlicherweise die sonst eingehaltene angemessene Grenze der Stopppreise schon überschritt. [...] Das Haus hätte von der Preisbildungsstelle nach diesseitiger Auffassung auf Grund der Preisstoppverordnung vom 26.11.1936 gar nicht höher bewertet werden dürfen.“ RA Dr. Fricke, Hannover, an WgA Hannover vom 14.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 6. Siehe ebenfalls Klatt, Unbequeme, S. 314.

<sup>1055</sup> Die maßgeblichen deutschen Rechtskommentare zum BrREG betrachteten bei Grundstücken den behördlichen Stopp-Preis als angemessenen Kaufpreis. Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 75; Godin / Godin, Kommentar, S. 20; Peters, Kommentar, S. 77. Dies aufgreifend geht Jürgen Lillteicher in seiner Darstellung der Rückerstattung davon aus, dass der Stopp-Preis als noch zulässiger Höchstpreis ein angemessener Kaufpreis war. Lillteicher, Restitution, S. 491. Dieser Ansicht widersprachen Kubuschok und Weißenstein in ihrem Kommentar zum BrREG. Der Stopp-Preis sei keineswegs als Nachweis für die Angemessenheit nutzbar. Erst über die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgende Ermittlung von Sachwert und Ertragswert könne ein angemessener Kaufpreis festgestellt werden. Kubuschok / Weißstein, Rückerstattungsrecht, S. 79.

<sup>1056</sup> Walter Schwarz ging mindestens davon aus, dass die Stopp-Preise während des Krieges regelmäßig kein Anhaltspunkt für einen angemessenen Kaufpreis sein konnten. Als Beispiel nannte er die Rechtsprechung zum Verkauf eines Grundstücks im Jahr 1942 an. Schwarz, Rückerstattung, S. 161.

<sup>1057</sup> CORA: Urteil vom 30.04.1952. In: RzW 3 (1952), S. 195.

Verkaufsgeschäft ohne finanzielle Notwendigkeit schloss sich damit für nichtverfolgte Grundbesitzer aufgrund der fehlenden Profitabilität praktisch aus. Jüdische Eigentümer hingegen waren mit dem zunehmendem Verfolgungsdruck zum Verkauf gezwungen und mussten die ungünstig niedrigen Stopp-Preise akzeptieren.<sup>1058</sup>

Am häufigsten führten die Grundstücksbesitzer und ihre Anwälte allerdings Argumente über den damaligen baulichen Zustand des Grundstücks, notwendige Renovierungs- und Reparaturkosten und die damalige Marktlage an, um zu belegen, dass kein höherer Preis von einem Nichtverfolgten zu erzielen gewesen sei.<sup>1059</sup> Das Muster solcher Einwände ähnelte stark den bereits bei der „Arisierung“ der Grundstücke vorgebrachten Punkten zum Drücken des Kaufpreises. Beispielsweise führte im Rückerstattungsverfahren um das hannoversche Grundstück Celler Str. 69 der Anwalt des pflichtigen Kaufmanns Paul Reuter als Beleg für die Angemessenheit des Kaufpreises folgendes aus:

*„Das Grundstück war aber seit etwa 15 Jahren vor dem Kauf nicht mehr mit Instandsetzungsarbeiten versehen worden. Die sanitären Anlagen waren völlig unzureichend, und das Haus war in fortschreitendem Verfall. Außerdem bestand drohende Schwammgefahr. Die damaligen Instandsetzungsarbeiten wurden schon mit 10 – 12.000 Mark veranschlagt.“<sup>1060</sup>*

Rückblickend müsste angesichts solcher Beschreibungen die Frage lauten, weshalb der Pflichtige trotz des angeblich desolaten baulichen Zustands überhaupt die Immobilie erworben hatte.

Ein weiterer Erzählstrang zum Beleg der Angemessenheit bestand in der Behauptung, der gezahlte Kaufpreis wäre in seiner Höhe ein großzügiges Entgegenkommen des Erwerbers gewesen. Auf dem freien Markt hätte der Verkäufer noch weniger erhalten. Im gleichen Atemzug wurde hier auch der immer wiederkehrende Topos der Rückerstattungspflichtigen gegen die Rückerstattungsansprüche angewandt: Hätten sie nicht das Eigentum erworben, hätten sie nicht flüchten können bzw. wäre ihr Leid noch schlimmer gewesen. In diese Richtung argumentierte beispielsweise der bereits eben zitierte Rechtsanwalt des Kaufmanns Paul Reuter in seiner Erwiderung auf den Rückerstattungsanspruch der jüdischen Antragstellerin Rosa Cohnheim für das Grundstück Celler Str. 69:

*„Im Jahre 1939 erschien dann Neddermeyer [der Makler; F.G.] erneut beim Pflichtigen und bestürmte ihn, das Grundstück doch zu übernehmen. Dabei wurde dem Pflichtigen ans Herz gelegt, doch die Berechtigte nicht im Stich zu lassen. Sie wolle zu ihrem Sohn ausreisen und die noch in Deutschland lebende Tochter mitnehmen. Da aber sämtliches Vermögen bereits außerhalb des Landes war, habe sie nicht genügend Geld, um die Ausreisekosten zu*

---

<sup>1058</sup> Balz, Haus- und Grundbesitz, S. 45f. In Hagen, Nordrhein-Westfalen, akzeptierten die Behörden sogar keine Kaufpreis über 20 % des Einheitswerts des Grundstücks. Klatt, Unbequeme, S. 196.

<sup>1059</sup> Bopf, Versuchen, S. 185; Klatt, Unbequeme, S. 313-317; Fritsche, Ausgeplündert, S. 620f.

<sup>1060</sup> RA Dr. Uhlmann an WgA Hannover vom 27.10.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 578, Bl. 25.



*bezahlen. Durch diese fortgesetzten Vorstellungen ließ sich schließlich der Kläger [Paul Reuter; F.G.] zu Kaufverhandlungen bewegen. Dabei war der Pflichtige vor allem deswegen ein gesuchter Partner, weil er nämlich nicht im entferntesten daran dachte, etwa irgendwie im Preis zu drücken.*<sup>1061</sup>

Streit entzündete sich in nahezu allen Rückerstattungsverfahren an den unterschiedlichen Vorstellungen der Parteien über den angemessenen Kaufpreis der Immobilie. Die Pflichtigen hielten die Schätzwerte der Berechtigten naturgemäß für zu hoch und bar jeder Grundlage. Tatsächlich lagen diese mitunter deutlich über den abschließend vom Gericht ermittelten Zahlen. Andersherum hatten die Angaben der Pflichtigen fast ausnahmslos mit der späteren Wirklichkeit nichts zu tun. Ihre Einwände gegen die Zahlen der Berechtigten und ihre Argumente für eine angebliche Angemessenheit des damaligen Kaufpreises zeigten in der gerichtlichen Praxis zudem in der Regel keinen Erfolg. Die Klärung der Frage, wie hoch der Kaufpreis ohne Verfolgung damals hätte ausfallen müssen, blieb, sofern die Parteien nicht bereits direkt über eine Vergleichssumme verhandelten, üblicherweise gutachterlichen Feststellungen und der Entscheidung des Gerichts vorbehalten.<sup>1062</sup> Als Gutachter fungierten von den Gerichten bestellte sachverständige Architekten. Die Einzelheiten der Sachverständigengutachten, ihre Erhebungsmethoden und Grundlagen, die aufgrund der persönlichen NS-Verstrickungen der Gutachter oft diskussionswürdig waren und nur schwer das ab 1938 entstandene Überangebot an Grundstücken widerspiegelten,<sup>1063</sup> gaben dabei wiederum Anlass zu mannigfaltigen Schriftsätzen zwischen den Parteien, dem Gericht und dem Gutachter. Oft wurden weitere Gutachten oder Obergutachten fällig. Dabei stand bei den Feststellungen der Sachverständigen nicht nur die grundsätzliche Frage der Angemessenheit des Kaufpreises im Raum. Gleichzeitig ergab sich aus dem ermittelten damaligen Verkehrswert automatisch die Höhe des Nachzahlungsanspruchs, sofern die jüdischen Vorbesitzer nicht auf einer Naturalrestitution bestanden. Entsprechend heftig wurde um die Zahlen gestritten.

#### d) Die freie Verfügbarkeit des Kaufpreises

Das zweite Erfordernis für den Pflichtigen zur Entkräftung der Entziehungsvermutung bestand im Nachweis, dass der Verkäufer über den gezahlten Kaufpreis auch wirklich noch frei verfügen konnte.<sup>1064</sup> Es trug der Tatsache Rechnung, dass das Kaufgeld vielfach auf staatlich kontrollierte Sperrkonten hatte eingezahlt werden müssen, über die der

---

<sup>1061</sup> RA Dr. Uhlmann an WgA Hannover vom 25.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 578, Bl. 6f.

<sup>1062</sup> Wogersien, Rückerstattung, S. 249.

<sup>1063</sup> Schwarz, Überblick, S. 34; Lillteicher, Restitution, S. 212; Klatt, Unbequeme, S. 278-286.

<sup>1064</sup> Art. 3 Abs. 2 BrREG.

Verkäufer nur noch mit Genehmigung der bei den Oberfinanzpräsident angesiedelten Devisenstellen hatte verfügen dürfen.

Um illegalen Kapitaltransfer bei der Auswanderung jüdischer Bürger zu unterbinden, hatte das nationalsozialistische Regime im Dezember 1936 ein Instrument zur Sicherung des Vermögens der Emigranten geschaffen. Über eine gegen die ausreisenden deutschen Juden gerichtete Verschärfung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung wurden die bereits seit 1931 bestehenden Devisenstellen ermächtigt, scheinbar Auswanderungswilligen mittels einer „Sicherungsanordnung“ Verfügungsbeschränkungen über ihr Vermögen aufzuerlegen. Anfangs mussten der Devisenstelle noch „Tatsachen“<sup>1065</sup> vorliegen, die auf eine Auswanderungsabsicht schließen ließen. Ab Dezember 1938 konnten die Finanzbeamten dann bereits bei „hinreichendem Auswanderungsverdacht“<sup>1066</sup> eine Sicherungsanordnung aussprechen. Als Verdachtsgründe galten beispielsweise die Ausstellung eines Reisepasses, die Abhebung größerer Geldbeträge, die Auflösung des Betriebs oder der Wohnung und natürlich die Veräußerung von Grundstücken. Informationen über solche Handlungen erlangten die Devisenstellen über ein weitreichendes Überwachungssystem staatlicher Institutionen. Am 17. Dezember 1936 hatte die Gestapo mit einer Anordnung ein zentrales Meldeverfahren eingeführt, nach dem sich Finanzbehörden, Zollfahndung, Reichsbank, Gestapo sowie Devisen- und Meldestellen gegenseitig über Anzeichen für Ausreisepreparationen zu informieren hatten. Die Post, Makler, Notare, Reichsbahn, Spediteure und Versicherungen wurden ab 1937 ebenfalls dazu angehalten, „ausreiseverdächtige“ Aktionen zu melden.<sup>1067</sup>

Eine erlassene Sicherungsanordnung nahm den Betroffenen die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen. Sie erzwang die Einhaltung behördlicher Auflagen und die Einzahlung von Geldern und Wertpapieren auf besondere Sperrkonten, wie beispielsweise den Käuferlös eines Grundstücks. Jegliche finanzielle Transaktion wie die Begleichung von Rechnungen, Mieten etc. oder auch der Verkauf einer Immobilie war in der Folge abhängig von der Genehmigung der Devisenstelle. Anfangs setzten die Devisenstellen das Mittel der Sicherungsanordnung nicht generell bei jedem vermuteten jüdischen Auswanderer ein. Im Mai 1938 wies ein Erlass dann die Devisenstellen an, bei allen der Ausreise verdächtigen Juden grundsätzlich eine Sicherungsanordnung zu verhängen.

---

<sup>1065</sup> Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 01.12.1936 (RGBl. I 1936, S. 1000). Das Änderungsgesetz fügte dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 04.02.1935 (RGBl. I 1935, S. 106) den § 37a über die Verhängung von „Sicherungsanordnungen“ hinzu.

<sup>1066</sup> In der Neufassung des Devisengesetzes ersetzte der nahezu inhaltsgleiche § 59 den bisherigen § 37a nebst anderer Erweiterungen zur „Sicherungsanordnung“. Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12.12.1938 (RGBl. I 1938, S. 1733).

<sup>1067</sup> Gerd Blumberg: Etappen der Verfolgung und Ausraubung und ihre bürokratische Apparatur. In: Alfons Kenkmann, Bernd A. Rusinek (Hrsg.): Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999, S. 15–40, hier S. 22–24; Dorothee Mußnug: Die Reichsfluchtsteuer. 1931–1953, Berlin 1993, S. 36–38; Friedberger, Rolle, S. 13f; Rummel / Rath, Enteignung, S. 43f. Zur Meldepflicht von „verdächtigen“ Grundstücksverkäufen für Notare und Amtsrichter vom 11. Mai 1938 siehe Franke, Unrecht, S. 58f.

Eine weitere wesentliche Verschärfung erfolgte im August 1939 und nahm der restlichen jüdischen Bevölkerung vollends ihre finanzielle Selbständigkeit. Zur Arbeits erleichterung der Devisenstellen und besseren Kontrolle mussten „die der Vermögensverschiebung durchweg verdächtigen Juden“ nun automatisch bei einer Devisenbank ein „beschränkt verfügbares Sicherungskonto“<sup>1068</sup> eröffnen, auf das sie alle ihre Vermögenswerte einzuzahlen bzw. dorthin zu transferieren hatten. Aus diesem Konto gestattete die Devisenstelle nur noch Ausgaben, welche der Förderung der Auswanderung oder der Begleichung von Steuern, Zwangsabgaben, Schenkungen und Schulden dienten. Für den Lebensunterhalt gestand die Devisenstelle den Betroffenen lediglich einen Freibetrag von monatlich 300 RM, später nur 150 RM zu.<sup>1069</sup> Das nach der Deportation oder der Emigration noch vorhandene Vermögen auf diesen Konten verfiel ab 1941 auf Basis der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz dem Deutschen Reich und wurde von den Vermögensverwertungsstellen bei den Oberfinanzpräsidenten eingezogen.<sup>1070</sup>

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass spätestens mit der Einführung der generellen Genehmigungspflicht bei Rechtsgeschäften mit Juden im Dezember 1938 die Erlaubnis zum Verkauf eines Grundstücks stets nur unter der Auflage erteilt wurde, den Kaufpreis auf ein Sperrkonto einzuzahlen. In diesen Fällen lag erwiesenermaßen eine freie Verfügbarkeit nicht mehr vor. Denselben Sachverhalt hielten die Rechtskommentatoren des BrREG für gegeben bei angeordneten Zwangsversteigerungen durch die Finanzämter oder der staatlichen bestellten Abwicklung des Vermögen ausgewanderter Juden.<sup>1071</sup>

---

<sup>1068</sup> Allgemeiner vertraulicher Erlass des Reichswirtschaftsministeriums vom 16.08.1939. Zitiert nach: ebd., S. 95.

<sup>1069</sup> Für die Praxis der „Sicherungsanordnungen“ bei den Devisenstellen siehe ausführlich ebd., S. 91-97; Christoph Franke: Die Rolle der Devisenstellen bei der Enteignung der Juden. In: Katharina Stengel (Hrsg.): Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2007, S. 80–93, hier S. 85–87; Blumberg, Etappen, S. 31f; Rummel / Rath, Enteignung, S. 45-49; Claus Füllberg-Stolberg: „Wie mir bekannt geworden ist, beabsichtigen Sie auszuwandern ...“. Die Rolle der Oberfinanzdirektion Hannover bei der Vertreibung der Juden. In: Carl-Hans Hauptmeyer (Hrsg.): Die Welt querdenken. Festschrift für Hans-Heinrich Nolte zum 65. Geburtstag, Frankfurt am Main 2003, S. 219–234, hier S. 222f; Meinel / Zwilling, Raub, S. 43f, 108; Susanne Meinel: „Schalom – meine Heimat“. Stationen der Flucht aus Deutschland. In: Exilforschung 19 (2001), hier S. 46.

<sup>1070</sup> Zur Einziehung durch die Vermögensverwertungsstellen siehe Kapitel „B IV 3 a“.

<sup>1071</sup> Godin / Godin, Kommentar, S. 20; Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 76; Kubuschok / Weißstein, Rückerstattungsrecht, S. 80. Nach Otto Küster und Walter Schwarz sei der Kaufpreis bis zum Jahr 1938 in der überwiegenden Mehrheit in die freie Verfügung der Verkäufer gelangt. Otto Küster: Das geschäftliche Unternehmen in der Rückerstattung. In: Weitere Praktische Fragen der Rückerstattung in den Westzonen und Berlin, Heidelberg 1950, S. 55–72, hier S. 62; Schwarz, Rückerstattung, S. 231. Ein Beispiel aus Hannover, wo bereits mehrere Jahre vor 1938 keine freie Verfügbarkeit mehr über das Kaufgeld bestand, ist der Fall des jüdischen Unternehmers Sally Wolf. Dieser wurde 1934 wegen einer psychischen Erkrankung entmündigt. Seine Witwe Ida Wolf erhielt aufgrund angeblicher Devisenvergehen keine freie Verfügung mehr über die für mehrere Grundstücke erzielten Erlöse. Zur Person Sally Wolf und dem Verfolgungsschicksal seiner Familie vgl. u.a. Fleiter, Stadtverwaltung, S. 187-192; NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 114868.

Obwohl die Pflichtigen in ihren Erwidern auf den Rückerstattungsantrag zumeist das Vorliegen einer freien Verfügbarkeit des gezahlten Kaufgelds behaupteten, führte dies in der Praxis der Verfahren nur selten zu Schwierigkeiten. Jüdische Antragsteller, deren Vermögen einer solchen Sperrung unterlegen hatte, konnten über die Akten der Devisenstellen oder Bankunterlagen in der Regel problemlos eine fehlende Verfügbarkeit belegen. Auch in rechtlicher Hinsicht führte dieser Passus nur zu wenigen Irritationen. Manche Pflichtige versuchten, mit dem Hinweis auf die von den Devisenstellen gewährten Freibeträge für den Lebensunterhalt, für die Begleichung von Sonderabgaben und anderweitige Zahlungen aus den Sperrkonten zumindest in Teilen eine freie Verfügbarkeit zu belegen.<sup>1072</sup> Doch die höchstrichterliche Rechtsprechung folgte dieser Ansicht nicht. Der BOR sah in mehreren Urteilen bei Einzahlungen auf Sperrkonten wiederholt keine freie Verfügbarkeit vorliegen. Dies galt gleichermaßen bei Zahlungen oder später noch hieraus freigegebene Mitteln.<sup>1073</sup>

Die Frage der freien Verfügbarkeit spielte aber nicht nur für die Widerlegung der Entziehungsvermutung eine wichtige Rolle. Direkt verbunden war mit ihr gleichfalls das Problem der Rückgewähr des Kaufgeldes. Grundsätzlich hatte der Berechtigte bei der Herausgabe des Grundstücks durch den Pflichtigen diesem den seinerzeit gezahlten Kaufpreis (nebst etwaig abgelösten Belastungen und anderen Aufwendungen) zurückzahlen. Sofern der Käuferlöh aber auf ein Sperrkonto gelangt war oder anderweitig staatlicher Bevormundung unterlegen hatte, musste der Berechtigte nichts davon dem Pflichtigen zurückgewähren. Stattdessen erhielten die Pflichtigen im Rückerstattungsverfahren nur den rechtlichen Anspruch auf das Kaufgeld zugesprochen, welches üblicherweise mit den Sperrkonten dem Deutschen Reich verfallen oder über Sonderabgaben an den Staat geflossen war.<sup>1074</sup> Abgetretene Ansprüche wegen gezahlter Sonderabgaben wurden beispielsweise ab 1953 über das Entschädigungsverfahren befriedigt. Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich wegen entzogener Konten konnten dagegen, wie bereits mehrfach erwähnt, erst nach dem Bundesrückerstattungsgesetz ab 1957 geltend gemacht werden.<sup>1075</sup>

---

<sup>1072</sup> Diese Argumentation verfolgten beispielsweise kurzzeitig die Pflichtigen im Fall des „arisierten“ Textilgeschäfts Alex Herzfeld. „Von dem Kaufgeld hat er [der jüdische Antragsteller; F.G.] seine persönlichen Schulden bezahlt, seien es nun Privatschulden oder seien es Steuern oder sonstige Verpflichtungen.“ Schreiben RA Werner Schulz an WgK Hannover vom 22.02.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 02139, Bl. 252f. Die Rechtsanwälte entgegneten darauf kühl: „Es wird den Antragsgegnern nichts anderes übrig bleiben, als sich der Rechtsprechung zu dieser Frage zu beugen. Danach ist nicht zur freien Verfügung gestellt, was auf Sperrkonto gezahlt ist. Soll etwa bestritten werden, dass das bei der Dresdner Bank geführte Konto der Verkäufer gesperrt war?“ RA Gaenzer & Fontaine an WgK Hannover vom 17.03.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139, Bl. 264.

<sup>1073</sup> Siehe u.a. BOR: Urteil vom 15.10.1951. In: RzW 3 (1952), S. 23–24; BOR: Urteil vom 27.03.1951. In: RzW 2 (1951), S. 174–176.

<sup>1074</sup> Art. 36 Abs. 1 u. 3 BrREG.

<sup>1075</sup> Beispielsweise verlangte 1964 die Witwe des Regierungsrats Dr. Max Kiep vom Deutschen Reich die Herausgabe des 1935 gezahlten Kaufpreises für eine damals dem jüdischen Unternehmer Sally Wolf gehörende Parzelle in der Mohrmanstr. 3. Zum Verfahren vgl. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 9534. An die Witwe von Sally Wolf hatte sie zuvor eine Ersatzleistung für das Grundstück leisten müssen und dafür im Gegenzug den Anspruch auf das nicht in

Die Pflichtigen befanden sich in diesen Fällen hiernach in einer ungünstigen Position. Sie mussten ihr Grundstück an den Berechtigten herausgeben und hielten an Stelle des gezahlten Kaufpreises lediglich einen erst noch zu realisierenden Wiedergutmachungsanspruch gegenüber dem deutschen Fiskus in den Händen.<sup>1076</sup> Insbesondere die Frage, ob, wann und in welcher Form der deutsche Staat diese Forderungen bedienen würde, war Anfang der 1950er Jahre noch weitestgehend ungewiss. Entsprechend erwuchs auf Seiten der Pflichtigen ein Gefühl der rechtlichen Benachteiligung gegenüber den jüdischen Antragstellern. Aus ihrer Sicht trugen sie mit dieser Regelung (vorerst) die Schuldenlast des größten Entziehers der NS-Zeit, des Deutschen Reichs, das im Gegensatz zu ihnen bis zum Bundesrückerstattungsgesetz seinen rückerstattungsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkam. Ein Kritiker der Rückerstattungsgesetze, vermutlich dem Kreis der Pflichtigen nahestehend, formulierte dies folgendermaßen:

*„Ist also ohne Schuld der Rückgabepflichtigen das Entgelt von der Gestapo beschlagnahmt worden, so braucht der Veräußerer überhaupt nichts zurückzahlen und kann seinen damaligen Vertragspartner auf den höchst fragwürdigen Entschädigungsanspruch gegen eine staatliche Stelle verweisen.“<sup>1077</sup>*

Ähnlich drastisch bewertete Otto Küster, der auf deutscher Seite an den Verhandlungen über das amerikanische USREG teilgenommen hatte, diesen Grundsatz der anglo-amerikanischen Rückerstattung:

*„Der Herausgabepflichtige wird also einer Komplizenhaftung dafür unterworfen, daß das Dritte Reich es allerdings verstanden hat, zahllosen jüdischen Veräußerern durch Eingriffe in die Vertragsbestimmungen, durch Kontensperre und durch schließlichen Raub das Entgelt zu entziehen“<sup>1078</sup>.*

Die deutsche Delegation hatte damals gegenüber der amerikanischen Militärregierung nach seinen Worten eine solche Mithaftung der Rückerstattungspflichtigen für die nationalsozialistischen Verbrechen des Staates leidenschaftlich abgelehnt.<sup>1079</sup>

In der Rechtsprechung und bei den meisten Juristen fand diese Haltung aber keinen größeren Widerhall. Zu offensichtlich hätte die Alternative, den jüdischen Antragstellern die Durchfechtung ihrer Ansprüche auf das nicht in die freie Verfügung gelangte Kaufgeld aufzuerlegen, dem Sinn der Wiedergutmachung widersprochen.

*„Es entstand aber die Frage, wer mit dieser Wiedergutmachung [der Beanspruchung des an das Deutsche Reich geflossenen Teils des Kaufpreises; F.G.] belastet werden sollte, der Berechtigte oder der*

---

die freie Verfügung der bereits 1935 nach Belgien Geflüchteten gelangte Kaufgeld erhalten. Beschluss WgK Hannover vom 20.02.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1048, Bl. 516ff.

<sup>1076</sup> Lillteicher, Restitution, S. 212; Winstel, Gerechtigkeit, S. 352.

<sup>1077</sup> Ewald Loveloh: Problematische Wiedergutmachung. In: Die Zeit vom 29.04.1948.

<sup>1078</sup> Otto Küster: Zwei Auslegungsfragen zum Rückerstattungsgesetz. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 3 (1948), S. 533–537, hier S. 534.

<sup>1079</sup> Ebd.

*Verpflichtete. Der Gesetzgeber hat die Lösung darin gefunden, dem Verpflichteten das Opfer aufzuerlegen, sich mit der Abtretung der Wiedergutmachungsansprüche begnügen zu müssen, soweit die Gegenleistung nicht zur freien Verfügung gestanden hat.*<sup>1080</sup>

Die Regelung wurde weitestgehend als mit Härten verbundene rechtliche Notwendigkeit für die Pflichtigen akzeptiert, um die dem Sinn einer Wiedergutmachung folgende Rückabwicklung der verfolgungsbedingten Rechtsgeschäfte überhaupt zu ermöglichen. Die Interessen der Pflichtigen mussten in diesen Fällen hinter dem Wiedergutmachungsgebot gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus zurücktreten. Die britischen Richter des BOR teilten diese Ansicht: „Wo das REG [Rückerstattungsgesetz] die Wiedergutmachung eines Verlustes dem Berechtigten gegenüber verlangt, ist es daher unvermeidlich, dass die Wiedergutmachung unter diesen Bedingungen den Verlust auf den Pflichtigen überträgt“<sup>1081</sup>. An anderer Stelle heißt es noch deutlicher:

*„Es ist jedoch zwecklos, sich der Tatsache zu verschließen, dass die Ziele des Ges. 59 [BrREG] nicht erreicht werden können, ohne einen gewissen Grad an Härte hervorzurufen. Das Gesetz ist eine drakonische Maßnahme und ist als nichts anderes anzusehen.“*<sup>1082</sup>

Erheblichen juristischen Streit zwischen den deutschen Gerichten und Fachleuten der Rückerstattung entfachte dagegen eine andere grundsätzliche Frage. Musste der Berechtigte nicht zumindest die nachträglich aus den Sperrkonten in seine Verfügung gelangten Beträge, wie dies beispielsweise für die Lebensführung über Freibeträge geschah, dem Pflichtigen zurückgewähren? In der amerikanischen Besatzungszone wurde frühzeitig höchstrichterlich entschieden, dass beispielsweise von den Devisenstellen gewährte Freibeträge von den Anspruchstellern zurückgegeben werden müssten. In der britischen Zone hingegen beharrten der BOR und seine Nachfolger in ständiger Rechtsprechung auf dem Ausschluss solcher Beträge von der Rückgewährpflicht. Die deutschen Gerichte empörten sich darüber, erzielten aber letztlich mit ihrer Kritik keinen Erfolg.<sup>1083</sup>

---

<sup>1080</sup> Herbert Burkhardt: Anmerkung zum Urteil des BOR vom 15.10.1951. In: RzW 3 (1952), S. 115.

<sup>1081</sup> BOR: Urteil vom 27.03.1951. In: RzW 2 (1951), S. 174–176, hier S. 177.

<sup>1082</sup> BOR: Urteil vom 29.11.1952. In: RzW 4 (1953), S. 49–52, hier S. 51.

<sup>1083</sup> In einem abschließenden „Gutachten“ stellte der BOR 1953 endgültig klar: „Die Anordnung, Zahlungen auf ein Sperrkonto vorzunehmen, bezweckte allein, dass der Verkäufer nicht frei über das Kaufgeld verfügen sollte. [...] Die Tatsache, dass die Gegenleistung oder ein Teil hiervon zu einem späteren Zeitpunkt für sie [die Berechtigten] freigegeben wurde, ist unwesentlich.“ Gutachten Nr. 1 des Board of Review vom 25.03.1953. In: RzW 4 (1953), S. 149–150, hier S. 149. Zur Rechtsprechung über die Rückgewährpflicht bei fehlender Verfügbarkeit in der britischen und amerikanischen Besatzungszone siehe ausführlich Schwarz, Rückerstattung, S. 230-234; Schwarz, Überblick, S. 35f. Welche Relevanz diese juristische Frage in der Praxis der einzelnen Rückerstattungsverfahren hatte, ist schwer zu bestimmen. Jürgen Lillteicher beschreibt in seiner Darstellung einen solchen Fall aus Hamburg. Lillteicher, Restitution, S. 202-209. In den eingesehenen Fallbeispielen aus Hannover spielte dieses Problem kaum eine Rolle. Im Rückerstattungsverfahren um das Grundstück Geibelstr. 28, das von Käthe Chusit, der Ehefrau des Inhabers der Firma Biener & Chusit, im November 1938 an den Rechtsanwalt Dr. Arthur Müller, verkauft worden war, urteilte die WgK Hannover beispielsweise, dass der in die freie Verfügung gelangte Kaufpreis im Verhältnis 3:1 von RM in DM umgerechnet und zurückgewährt werden sollte. Beschluss WgK Hannover vom 22.04.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1351, Bl. 209ff.

Ein weiteres offenes Problem bei der Rückgewähr des Kaufgelds betraf die Währungsumstellung. In welchem Verhältnis sollte der auf RM lautende Kaufpreis in DM umgerechnet werden? Für die Pflichtigen, die den Vermögensgegenstand restituieren mussten, besaß der Umstellungskurs erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Die Rückerstattungsgesetze machten zum Bedauern der Gerichte aber keine Angaben zur Umrechnung. Heftig geführte Rechtsstreite mit einem hohen Unsicherheitsfaktor waren die Folgen für die Beteiligten, ehe sich eine beständige Rechtsprechung herausbildete. In der US-Zone legte der CORA aber relativ rasch einen allgemeinverbindlichen Umtauschwert von 10:1 in DM fest. Für die britische Besatzungszone entschied sich der BOR dagegen für eine flexible Umstellung, ohne gleichzeitig Kriterien für die Ermittlung des Umrechnungskurses zu bestimmen. Die unteren Instanzen suchten daher mit komplizierten und langwierigen hypothetischen Berechnungen den Kurs der Kaufpreise im Einzelfall zu ermitteln. Sie ergingen sich dabei, oftmals zum Nachteil der Berechtigten, in kaum nachvollziehbaren Spekulationen über den heutigen Wert des Kaufgelds, wenn der Erwerber den Vermögensgegenstand nicht erworben hätte. Diese undurchschaubare Rechtssituation, die es den Parteien fast unmöglich machte, den Ausgang eines Verfahrens vorherzusagen, hatte der BOR mit seiner Rechtsprechung nicht beabsichtigt. Er stellte klar, dass für die Eruiierung des DM-Kurses allein die effektive Verwendung des Kaufpreises durch den Verkäufer von Bedeutung sei. Das Umrechnungsverhältnis 10:1 sei im Allgemeinen als Norm anzusehen, von der nur mit besonderer Begründung zugunsten eines Schlüssels von 1:1 abgewichen werden könnte. In der Praxis bestand die Unsicherheit an den Gerichten und bei den Parteien dagegen weiter fort und konnte erst mit der Zeit durch die langwierige Aufhebung der bereits ergangenen deutschen Urteile beseitigt werden.<sup>1084</sup>

#### e) Die verschärfte Widerlegung der Entziehungsvermutung durch den Pflichtigen

Mit dem Nachweis eines angemessenen Kaufpreises, der in die freie Verfügung des Veräußerers gelangt war, konnte der Pflichtige in einem bis zum 1935 getätigten Rechtsgeschäfts die gesetzliche Entziehungsvermutung erfolgreich widerlegen. In der Praxis kam dies aber wohl nur selten vor. Unter den eingesehenen Rückerstattungsverfahren wegen Grundstücken in Hannover befand sich zumindest für vor 1935 abgeschlossene Ver-

---

<sup>1084</sup> Zur Entwicklung der Rechtsprechung in der britischen Besatzungszone für die Währungsumstellung der zurückzuzahlenden Kaufpreise vgl. ausführliche Schwarz, Rückerstattung, S. 220-228. Beispiele für die rechtliche Diskussion sind u.a. der Aufsatz des emigrierten, früher in Hannover lebenden Rechtsanwalts Georg Fraenkel. Georg Fraenkel: Der Nachzahlungsanspruch und die Währungsumstellung. In: Juristenzeitung 6 (1951), S. 498-502. In gleicher Weise argumentierte beispielsweise ein Rechtsanwalt Dr. Werner aus Stuttgart. Werner: Kaufpreisrückzahlung und Währungsreform nach den Rückerstattungsgesetzen für die brit. und amerik. Zone. In: Neue Juristische Wochenschrift 3 (1950), S. 208-210.

käufe kein Fall einer erfolgreichen Widerlegung der Entziehungsvermutung.<sup>1085</sup> Dieser Befund hat wahrscheinlich mehrere Gründe. Zum einen konnte der Pflichtige, trotzdem der eingezahlte Kaufpreis in dieser Zeit üblicherweise noch keinen Sperrauflagen unterlag, wohl meist nicht den Nachweis der Angemessenheit des Kaufpreises erbringen. Praktisch hatten offenbar bereits schon in dieser frühen Phase der „Arisierung“, in der die jüdischen Verkäufer noch einen größeren Handlungsspielraum beim Verkauf besaßen, die Grundstücke unter Wert den Besitzer gewechselt. Eine andere Erklärung könnte sein, dass für die Fälle, in denen beide Parteien auch nach 1945 sich noch über die Angemessenheit des Kaufpreises einig waren, naturgemäß überhaupt kein Rückerstattungsantrag gestellt wurde. Der gewichtigere Grund dürfte aber gewesen sein, dass, wie bereits beschrieben, die deutliche Mehrzahl der Grundstücksverkäufe erst nach 1935, insbesondere ab 1938 abgeschlossen worden waren. Die Entziehungsvermutung für diese Rechtsgeschäfte konnte aber noch erheblich schwerer von den Pflichtigen widerlegt werden.

Bei Rechtsgeschäften nach dem Erlass der Nürnberger Gesetze am 15. September 1935 galten, wie bereits erwähnt, erschwerte Erfordernisse für eine Widerlegung der Entziehungsvermutung. Zusätzlich zu einem angemessenen Kaufpreis und der freien Verfügbarkeit musste der Pflichtige weiterhin nachweisen, dass das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus und damit ohne Verfolgungsdruck zustande gekommen wäre. Alternativ hatte er andernfalls zu belegen, mit wesentlichem Erfolg und auf besondere Weise die Vermögensinteressen des Veräußerers gewahrt zu haben.<sup>1086</sup>

Mit der letzten Bedingung honorierten alle Rückerstattungsgesetze das Verhalten jener Erwerber, die es trotz der drohenden Strafen für Devisenvergehen oder der Beteiligung an jüdischen „Tarngeschäften“ auf sich genommen hatten, in besonderem Maße das Vermögen der jüdischen Veräußerer in seiner Substanz zu bewahren.<sup>1087</sup> In der Praxis der Rückerstattungsverfahren kam diese Möglichkeit zur Widerlegung der Entziehungsvermutung allerdings nur selten zum Einsatz. Zum einen beschränkte sich das Kriterium auf die materielle Hilfe des Pflichtigen für den Verfolgten. Nachweisbare immaterielle Hilfeleistungen wie beispielsweise das Verstecken des Käufers oder die Befreiung aus dem KZ durch die Fürsprache des Pflichtigen reichten nicht aus, um die Entziehungsvermutung zu widerlegen. Entscheidend war allein die Hilfe des Pflichtigen bei der Rettung des Vermögens, die in besonderer Weise erfolgt und noch dazu von einem essentiellen Erfolg gekrönt gewesen sein musste. Praktisch fielen hierunter fast nur Kaufpreiszahlungen unter der Hand über den vertraglich vereinbarten Kaufpreis hinaus oder die gelungene Mithilfe bei der illegalen Transferierung von Vermögen in das Ausland. Misslungene Versuche solcher Rettungsmaßnahmen erfüllten das rechtliche Erfordernis

---

<sup>1085</sup> Für eine erfolgreiche Widerlegung der Entziehungsvermutung nach 1938 siehe dagegen Kapitel „B V 6 f“.

<sup>1086</sup> Art. 3 Abs. 3 BrREG.

<sup>1087</sup> Schwarz, Überblick, S. 36f.



dagegen nicht. Insgesamt musste das gezahlte Entgelt zudem mindestens dem angemessenen Kaufpreis entsprechen, in der US-Zone ihn sogar übersteigen.<sup>1088</sup> Zum anderen dürften „Arisierungsfälle“, in denen der Erwerber den Verfolgten wesentliche Hilfe zukommen ließ, nur selten vor den Rückerstattungsgerichten verhandelt worden sein. In diesen Fällen verzichtete wahrscheinlich der Großteil der Antragsteller ohnehin aus Gründen der Dankbarkeit oder Zufriedenheit auf eine Anmeldung des Anspruchs. Beispielsweise erklärte der ehemalige Besitzer eines Kaufhauses in Stadthagen, auf eine Rückerstattung zu verzichten, da der eigentlich Pflichtige u.a seine Entlassung aus dem KZ Buchenwald im November 1938 bewirkt hatte. Zu diesem Zeitpunkt war das Rechtsgeschäft bereits längst abgewickelt gewesen.<sup>1089</sup>

In den Rückerstattungsverfahren wiesen die Pflichtigen in unterschiedlichen Phasen der Prozesse trotzdem vereinzelt auf vermeintlich dem Veräußerer gewährte Vergünstigungen hin. In der Realität hielten diese angeblichen Hilfen jedoch kaum den gehobenen Anforderungen des BrREG stand.<sup>1090</sup> In diese Kategorien zählen auch Behauptungen, wie mit dem Kauf dem Veräußerer einen Dienst erwiesen zu haben und ihm damit beispielsweise erst die Flucht ermöglicht zu haben. Auch von den Pflichtigen vorgelegte Dankesbriefe der Verfolgten über die anständige Behandlung, die Gewährung von Wohnrechten oder die Übernahme kleinerer Posten an Zahlungen für Steuer, Notar etc. belegten eben nicht, dass der Erwerber sich wesentlich über seine vertraglichen Pflichten und das allgemeine Anstandsgefühl hinaus, für die Vermögensinteressen eingesetzt hatte.<sup>1091</sup>

Ein solcher schwacher Versuch, einen persönlichen Einsatz zur Vermögensrettung zu belegen, findet sich beispielsweise in dem bereits mehrfach erwähnten Widerspruch des Kaufmanns Paul Reuter auf den Rückerstattungsantrag. Der Verkäuferin seien ausstehende Mietzahlungen trotz einer bereits bestehenden Sperrverfügung noch 5 Monate lang „auf Anweisung des Pflichtigen [...] jeweils abends heimlich in die Wohnung gebracht worden.“<sup>1092</sup> Auch habe der Erwerber noch die Maklerkosten, Steuerrückstände und Instandsetzungskosten übernommen.

Ein besseres, aber nicht nachgewiesenes Verhalten zur Vermögensrettung spielte im Verfahren um die Rückerstattung von Wohnhaus und Betrieb des ehemaligen jüdischen Schlachters Max Seligmann in Ronnenberg eine Rolle.<sup>1093</sup> Das Grundstück war nach der

---

<sup>1088</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 163; Wogersien, Rückerstattung, S. 202. Für die gleichlautende Auslegung der Rechtskommentaren zum besonderen Schutz der Vermögensinteressen vgl. Kubuschok / Weißstein, Rückerstattungsrecht, S. 82f; Godin / Godin, Kommentar, S. 25f; Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 77.

<sup>1089</sup> Florian Grumbles: Zur Übernahme des Kaufhauses Elias Lion in Stadthagen durch Hermann Hagemeyer. Online unter: <https://stadthagen-synagoge.de/media/pdf/anlage-hagemeyer-shg.pdf>.

<sup>1090</sup> Maik Wogersien schildert in diesem Zusammenhang einige Verfahren an den Landgerichten Bochum und Münster. Wogersien, Rückerstattung, S. 203-205.

<sup>1091</sup> Hachenburg, Probleme, S. 45-47.

<sup>1092</sup> RA Dr. Uhlmann an WgA Hannover vom 25.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 578, Bl. 7.

<sup>1093</sup> Zur Verfolgung und finanziellen Beraubung der Familie Seligmann durch die Devisenstelle Hannover vgl. Füllberg-Stolberg, Rolle; Claus Füllberg-Stolberg: Die Rolle der Oberfinanzbehörden bei

Entlassung Max Seligmanns aus dem KZ Buchenwald am 6. Mai 1939 für 12.000 RM verkauft worden. Noch vor dem eigentlichen Rückerstattungsverfahren berichtete der pflichtige Schlachtermeister Fritz Stein gegenüber dem Ermittlungstrehänder des Landesamtes für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens von Geldbeträgen, die außerhalb des Kaufvertrags gewährt worden seien. Eidesstattlich erklärte er unter Nennung von Zeugen damals noch 3.000 RM zusätzlich zum Kaufpreis in bar unter der Hand an Seligmann gezahlt zu haben. Darüber hinaus habe er zwischen 1937 und 1939 einen jüdischen Lehrling beschäftigt und dadurch zeitweise Schwierigkeiten mit der lokalen NSDAP gehabt.<sup>1094</sup> Dem widersprach aber zumindest ein Zusatz in der Rückerstattungsanmeldung der Erben des von den Nationalsozialisten ermordeten Max Seligmann: „Vor seiner Verschleppung aus Frankreich schrieb Max Seligmann, daß Herr Stein den vereinbarten Betrag nicht gezahlt hätte, und daß er ihn nach dem Kriege zur Rechenschaft ziehen wollte.“<sup>1095</sup> Zu einer Erörterung über den Wahrheitsgehalt der Angaben Fritz Steins kam es im Verfahren allerdings nicht. Die Parteien verständigten sich nach kurzen außergerichtlichen Verhandlungen über eine Nachzahlung von 6.500 DM zugunsten der Erben.<sup>1096</sup> Ausschlaggebend dürfte die rechtliche Lage gewesen sein. Der damalige Kaufpreis war nachweislich auf ein Sperrkonto geflossen und nicht in die freie Verfügung von Max Seligmann gelangt. Die Anwälte der URO, von der die Erben Seligmanns vertreten wurden, hatten den ohne Anwalt agierenden Fritz Stein in den Verhandlungen vermutlich auf diesen Tatbestand hingewiesen, der eine Widerlegung der Entziehung, auch wenn Fritz Stein unter der Hand Beträge gezahlt hatte, rechtlich ausschloss. Aus dem oben erwähnten Zusatz aus der Anmeldung ist zu schließen, dass die Erben Seligmanns ohnehin nicht an die Plausibilität der eidesstattlichen Erklärung Fritz Steins geglaubt haben. Für Fritz Stein bestand, nach dem Bericht des Ermittlungstrehänders zu urteilen, ohnehin nicht die Gefahr sein Wohn- und Geschäftshaus zu verlieren. Nach dem Kauf getätigte Investitionen in das Haus hatten es über die Jahre baulich wesentlich verändert und im Wert erheblich gesteigert. Eine Rückgabe des Hauses wäre, wenn die Richter dieser Ansicht gefolgt wären, nach dem BrREG ebenfalls ausgeschlossen gewesen. Ein Indiz, dass die behauptete Vermögensrettung in den Verhandlungen doch eine positive Rolle gespielt haben könnte, bestünde zumindest in der Höhe der Nachzahlung. Für einen vergleichsweise niedrigen Betrag von 6.500 DM behielt Fritz Stein das Haus und erhielt darüber hinaus die Rückerstattungsansprüche auf das vom Deutschen Reich eingezogene Kaufgeld. Ob dafür die finanzielle Lage Fritz Steins oder eventuell wirklich ein Nachlass der Erben aufgrund der unter der Hand gezahlten Beträge verantwortlich war, ging aus den Akten nicht hervor.

---

der Vertreibung der Juden. Familie Seligmann aus Ronnenberg bei Hannover. In: *Zeitenblicke* 3 (2004) H. 2.

<sup>1094</sup> Eidesstattliche Erklärung Fritz Stein vom 04.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1351, Anlage zum Ermittlungsbericht, o.BI.

<sup>1095</sup> MGAF/C: Erben nach Max Seligmann zum Grundstück Ronnenberg Nr. 124 vom 05.12.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1351, Anmeldeakte, o.BI.

<sup>1096</sup> Vergleich vom 13.08.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1351, Bl. 22f.

In der Gesamtschau bot der Passus der Vermögensrettung im BrREG den Pflichtigen nur geringe Erfolgsaussichten für eine Widerlegung der Entziehungsvermutung.<sup>1097</sup> Die rechtliche Hürde für den Nachweis war von den Alliierten bewusst hoch gelegt worden. Niederschwellige oder vorgeschobene Rettungsmaßnahmen sollten nicht ausreichen, die Erwerber von ihrer Verantwortung bei der „Arisierung“ freizusprechen und den Antragstellern ihr Recht auf Rückerstattung zu nehmen.

Deutlich häufiger und teilweise sogar erfolgreicher versuchten die Pflichtigen dagegen den kausalen Zusammenhang zwischen Rechtsgeschäft und Verfolgung zu widerlegen. Zu diesem Zweck verwiesen Pflichtige oftmals auf schon vor dem Jahr 1933 beim jüdischen Eigentümer vorhandene Veräußerungsabsichten. Manchmal wurde dies zwar nur behauptet, gelegentlich konnten die Pflichtigen aber auch tatsächlich schon vor 1933 bestehende Verkaufsgesuche nachweisen. Eine Zuspitzung dieser Argumentation gipfelte in der Behauptung, die Immobilie wäre von vorneherein als Spekulationsobjekt vom jüdischen Eigentümer angesehen und damit auch unabhängig von der Verfolgung veräußert worden.<sup>1098</sup> Andere Aussagen hoben demgegenüber auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Eigentümers oder den baulichen Zustand und die Rentabilität der Immobilie ab, die zwangsläufig zu einem Verkauf geführt hätten. Vor den Richtern, die den Willen des BrREG in diesen Fällen besonders genau auslegten, hatten solche Argumentationen letztlich in den meisten Fällen keinen Bestand. Ein schon vor 1933 geäußertes Verkaufsangebot belegte nach Sicht der Richter nicht, dass der Eigentümer auch später immer noch die Verkaufsabsicht gehabt hätte, insbesondere angesichts der niedrigen Immobilienpreise. Auch hätten wirtschaftliche Schwierigkeiten des Veräußerers oder bauliche Mängel der Immobilie nicht zwangsläufig zu einem Verkauf

---

<sup>1097</sup> Wogersien, Rückerstattung, S. 192.

<sup>1098</sup> Das Argument der Spekulation bzw. des schon vor 1933 geplanten Verkaufs von Grundstücken spielte beispielsweise eine wichtige Rolle in den Rückerstattungsverfahren gegen Ida Wolfe und Hugo Ransenberg (später Ranson) wegen 1935/36 verkaufter Parzellen eines unbebauten Grundstückskomplexes zwischen dem Herrenhäuser Kirchweg, der Militärstraße, der Alleestraße und der Strangriede. Seit dem Ersten Weltkrieg hatten Sally Wolf und sein Schwager Hugo Ransenberg mit ihrem Abbruchunternehmen Sally Wolf und Hugo Ransenberg im größeren Stil ehemalige Zeppelinhallen, Grundstücke und Kaliwerke aufgekauft und das Land in kleineren Teilen wieder verkauft. Eidesstattliche Versicherung Hugo Ransenberg vom 28.06.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702 (Teilakte zum Goodwill des Abbruchunternehmens Sally Wolf und Hugo Ransenberg), Bl. 33f. Der Grundstückskomplex in Hannover sei, wie die Pflichtigen anmerkten, schon vor 1933 parzelliert und als Bauland auf Reklametafeln beworben worden. Erste Grundstücke seien bereits 1933 verkauft worden. Siehe u.a. Verwaltungsrechtsrat Dr. jur. Werner Schulze, Stadtdirektor a.D., an WgA Hannover vom 27.03.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1050, Bl. 10ff. Dem widersprach der Bevollmächtigte von Ida Wolf(e), der Ehefrau von Sally Wolf. Im Gegensatz zu ihrem Bruder Hugo Ransenberg, dem die Hälfte des Grundstückskomplexes gehört hatte und mit dem Anfang 1933 geschäftliche Streitigkeiten im Unternehmen entstanden (vgl. Fleiter, Stadtverwaltung, S. 187f, 265), hätten sie sich nachweislich auch juristisch gegen eine Zerschlagung des Grundstücksfläche gewandt. RA Dr. Wolter an WgA Hannover vom 24.02.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1048, Bl. 15ff. Auf den weiteren Verlauf der Rückerstattungsverfahren hatte die Frage, ob bereits vor 1933 Verkaufsabsichten bestanden, aber keine Auswirkungen. Die zahlreichen Gerichtsurteile werteten schon die bereits 1933 gegen Sally Wolf und seine Familie einsetzenden Maßnahmen der Reichsfinanzverwaltung als direkte Verfolgung, wodurch eine denkbare Widerlegung der Entziehungsvermutung obsolet wurde.

geführt. Bei bestimmten Erbauseinandersetzungen oder einem geschäftlichen Immobilienverkauf erkannten dagegen die Richter in einigen Fällen einen fehlenden Kausalzusammenhang zwischen Verkauf und Nationalsozialismus.<sup>1099</sup>

## f) Erfolgreiche Widerlegung der Entziehungsvermutung

Für den Bereich Hannover sind im Verlauf dieser Untersuchung vereinzelt Verfahren bekannt geworden, in deren Verlauf die gesetzliche Entziehungsvermutung des BrREG tatsächlich von Pflichtigen widerlegt werden konnte. Ein klassischer Fall dürfte dabei das Rückerstattungsverfahren um eine Kleingartenparzelle im Entenfangweg in Hannover sein. Die jüdische Witwe des 1906 verstorbenen hannoverschen Bankiers Sigismund Katzenstein, Sophie Katzenstein geb. Heymann, hatte die unbebaute Wiese als Teil eines erheblich größeren unbebauten Areals im Jahr 1924 erworben. Im März 1938 verkaufte sie die 624 Quadratmeter große Parzelle für 824 RM an den Weber Friedrich Suerig aus Hannover.<sup>1100</sup>

Im Rückerstattungsverfahren hatte der neue Besitzer nach einem Gütertermin im September 1952 seinen anfänglichen Widerstand rasch aufgegeben und für das Grundstück eine Nachzahlung von 100 DM an die JTC geleistet.<sup>1101</sup> Der Vergleich wurde aber kurz darauf unwirksam, denn das OLG Celle erklärte kurz darauf die Erbengemeinschaft nach Sophie Katz, deren bereits 1947 eingegangene Anmeldung aufgrund fehlender Bezeichnungen der Grundstücke von den Behörden nicht anerkannt worden war, zu den allein Berechtigten.<sup>1102</sup>

Im neuen Verfahren bestanden die Erben auf einer Rückgabe des Grundstücks, wogegen der Pflichtige, der auf dem Grundstück trotz fehlender Baugenehmigung bereits ein Häuschen errichtet hatte, Widerspruch erhob. Die WgK Hannover wies im Februar 1954 schließlich den Rückerstattungsanspruch zurück. Wie sich aus diesem und anderen Verfahren der Erbengemeinschaft Katzenstein ergab, hatte Sophie Katzenstein 1924 ein über drei Hektar großes Grundstück erworben. Das parzellierte Areal verkaufte sie dann zwischen 1929 bis Januar 1939 in insgesamt 24 Einzelverkäufen an private Käufer wie Friedrich Suerig.<sup>1103</sup> Eingeholte Gutachten und die Auskunft der Preisbehörde der Stadt Hannover bestätigten durchweg die Angemessenheit der erzielten Kauf-

---

<sup>1099</sup> Wogersien, Rückerstattung, S. 191-202; Schwarz, Rückerstattung, S. 163f. Zu den Details in der rechtlichen Auslegung vgl. Godin / Godin, Kommentar, S. 24f, 311f; Kubuschok / Weißstein, Rückerstattungsrecht, S. 81f; Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 77 A 1.

<sup>1100</sup> Abschrift des Kaufvertrags zwischen Sophie Katzenstein und Friedrich Suerig vom 19.03.1938, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 03955, Bl. 39.

<sup>1101</sup> JTC an WgA Hannover vom 04.11.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 03955, Bl. 35.

<sup>1102</sup> Urteil OLG Celle vom 18.05.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 03955, Bl. 64-66.

<sup>1103</sup> Neun Kaufverträge wurden vor, acht weitere nach Januar 1933 und die restlichen sieben nach dem Erlass der Nürnberger Gesetze im September 1935 geschlossen.

preise. Erwiesenermaßen war dieser anschließend auch in die freie Verfügbarkeit gelangt. Fraglich blieb damit im Falle der nach dem 15. September 1935 abgeschlossenen Kaufgeschäfte einzig noch, ob Sophie Katzenstein die Parzellen auch ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten weiter verkauft hätte. Das Gericht sah keine Anhaltspunkte dafür, dies zu bezweifeln. Sophie Katzenstein setzte aus ihrer Sicht auch nach 1933 ihren bereits in den Jahren zuvor begonnenen Parzellenverkauf ohne Unterbrechung weiter fort. Dem nicht näher begründeten Hinweis der Antragsteller, Sophie Katzenstein hätte nicht aus wirtschaftlichen Gründen verkauft, hielt das Gericht zudem entgegen, dass die vor und nach 1933 erzielten angemessenen Kaufpreise keinen verfolgungsbedingten Verkauf rechtfertigten. Für das Gericht sprach damit im Verfahren gegen Friedrich Suerig und den parallel angestregten Verfahren anderer Parzellenbesitzer der dreifache Gegenbeweis aus angemessenem Kaufpreis, freier Verfügung und eines fehlenden Kausalzusammenhangs von Verkauf und Verfolgung eindeutig gegen eine Entziehung.<sup>1104</sup>

Auf Seiten der jüdischen Antragsteller hatten schon vor dem Urteil unterschiedliche Sichtweisen zum Rückerstattungsantrag bestanden. Zwei der Erben ließen über ihren Bevollmächtigten mitteilen, den damaligen Kaufpreis für die Parzellen für angemessen zu halten.<sup>1105</sup> Die von der URO vertretenen Antragsteller hielten dagegen bis zum Urteil an der gegenteiligen Auffassung fest.<sup>1106</sup> Nach der Entscheidung der Kammer wollten die anderen die Sache damit auf sich beruhen lassen. Der Vertreter der URO hatte ihnen mangels Erfolgsaussichten von einer Weiterverfolgung des Rechtswegs abgeraten. Zudem standen die Unkosten nicht im Verhältnis zu den kleinen Beträgen aus den kleinen Parzellen.<sup>1107</sup> Nur ein Antragsteller zog noch vor das OLG Celle, das die Beschwerde aber zurückwies.<sup>1108</sup>

## g) Der rasche Vergleich als typisches Verfahren

Trotz der im vorangehenden Kapitel vorgezeichneten theoretischen Möglichkeit zur Widerlegung der Entziehungsvermutung endete eine Vielzahl der Rückerstattungsverfahren wegen entzogener jüdischer Grundstücke mit einer faktischen Anerkennung des Entziehungstatbestands. Entweder einigten sich die Parteien auf eine vergleichsweise Regelung oder die Gerichtsinstanzen urteilten zugunsten der Antragsteller über den

---

<sup>1104</sup> Beschluss WgK Hannover vom 17.02.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 03955, Bl. 114-120.

<sup>1105</sup> Bevollmächtigter Carl Kohrs an WgK Hannover vom 25.07.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 03955, Bl. 75.

<sup>1106</sup> URO an WgK Hannover vom 05.08.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 03955, Bl. 76

<sup>1107</sup> Brief einer Antragstellerin an den Antragsteller Claus Meyer o.D., NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 03955, o.Bl.

<sup>1108</sup> Urteil OLG Celle vom 01.07.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 03955, Bl. 166ff.

Rückerstattungsanspruch. Bei letzterer Lösung gingen den Entscheidungen zumeist umfangreiche Ermittlungen, Gutachten und eine Vielzahl von Schriftwechseln der Parteien voraus. Die direkte Folge war eine ausufernde Prozessdauer, welche vor allem für die im Allgemeinen finanzschwachen Antragsteller, mit Abstrichen auch für ärmer Pflichtige eine wirtschaftliche Härte bedeutete. Insbesondere wohlhabendere Pflichtige konnten das zu ihrem Vorteil nutzen, in dem sie die Verfahren künstlich verschleppten und dadurch für den Berechtigten verteuerten. Je länger die Prozesse andauerten und je komplexer sich die Rückabwicklung des damaligen Rechtsgeschäfts oder die Rechtslage gestaltete, stand am Ende langjähriger Prozesse oftmals aber auch ein unter dem Vorzeichen rechtlicher Erschöpfung auf Anraten der Gerichte geschlossener Vergleich.

Um den negativen Folgen und Belastungen eines langen Rechtsstreits zu entgehen, bewegte sich die große Mehrzahl der Rückerstattungsverfahren gegen Privatpersonen grundsätzlich in letzter Konsequenz verstärkt auf den Abschluss zügiger Vergleiche zu. Dies galt insbesondere für Rückerstattungsverfahren um Immobilien. Eine solche rasche Vergleichsbereitschaft resultierte zumeist aus einem zueinander kongruenten Interesse der beteiligten Parteien an der Immobilie. Entgegen der ursprünglichen Annahme der Alliierten wählten die Berechtigten oftmals nicht eine Rückerstattung in natura, sondern bevorzugten eine Nachzahlung auf den Kaufpreis. Mehrere Faktoren beförderten ein solches Verhalten der jüdischen Antragsteller. Der wichtigste Grund ist sicherlich der fehlende Rückkehrwunsch der im Ausland lebenden Antragsteller. Ihre Häuser und ihr Eigentum waren – zumindest bei städtischen Grundstücken von Bombenschäden – schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Für einen Wiederaufbau und andere notwendige Investitionen fehlten den bei der Emigration ausgeplünderten Verfolgten in der Regel zum einen die finanziellen Mittel und zum anderen die persönliche Kraft für einen Neubeginn im Land der Täter. Außerdem benötigten viele von ihnen in erster Linie liquide Gelder zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts in der Fremde oder der Begleichung aufgelaufener Schulden. Viele Verfolgte hatten nach ihrer Emigration beruflich nicht mehr Fuß gefasst und waren in hohem Maß auf Wiedergutmachungsleistungen aus Deutschland angewiesen.<sup>1109</sup> Zusätzlich zu diesen Gründen entstanden bei langwierigen Rückerstattungsprozessen teils horrende Anwaltskosten, zu denen nach erfolgter Rückerstattung des Grundstücks bei einem eventuellen Weiterverkauf noch Maklergebühren und Steuern hinzutraten.<sup>1110</sup> Die finanziellen Risiken, die Unsicherheit komplexer und langwieriger Rechtsstreite und nicht zuletzt der enorme Zeitaufwand bis zu einer Entscheidung bzw. einem Weiterverkauf sprachen in der Regel gegen ein Festhalten an der praktischen Herausgabe eines Grundstücks. Das Ziel eines raschen Vergleichs mit schon kurz darauf verfügbaren finanziellen Beträgen stellte sich daher aus

---

<sup>1109</sup> Vgl. hierzu ebenfalls Klatt, *Unbequeme*, S. 277; Fritsche, *Ausgeplündert*, S. 650f.

<sup>1110</sup> Marlene Klatt: Die Wiedergutmachungsrealität aus Sicht der jüdischen Verfolgten. Ein Beitrag zum Klima der Wiedergutmachung in der frühen Bundesrepublik. In: Alfons Kenkmann (Hrsg.): *Wiedergutmachung als Auftrag. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung- Geschichtsort Villa ten Hompel*, Essen 2006, S. 137–156, hier S. 139.

der Perspektive der Antragsteller als die bessere Lösung für die Masse der Rückerstattungsverfahren dar. Zugleich bedeutete die Nachzahlung aber auch einen finanziellen Verlust für die Berechtigten. Durch die Umstellung von RM auf DM im Verhältnis 10:1 stellten sie sich gegenüber den Pflichtigen, die das Grundstück behielten, erkennbar schlechter, wie Walter Schwarz anmerkte.<sup>1111</sup>

Der Wunsch der Berechtigten nach einer möglichst raschen vergleichweisen Lösung in Form einer Nachzahlung stieß auf Seiten der pflichtigen Grundstücksbesitzer üblicherweise auf offene Ohren. Die Pflichtigen strebten in der Regel die Bestätigung des damaligen Kaufgeschäfts und damit den weiteren Besitz der Häuser an, in denen viele auch selbst wohnten. Oftmals hatten sie nach der „Arisierung“ in das Grundstück investiert und im Krieg zerstörte Häuser bereits wieder aufgebaut. Mit der Rückerstattung verbanden sie zumeist den Wunsch nach Rechtssicherheit für ihr erworbenes Eigentum und die getätigten Investitionen. Eine Revision des Grundstückserwerbs kam für sie nur selten infrage. Erstens hätten sie als Gegenwert für die Aushändigung der Immobilie nur ihren Kaufpreis und getätigte Investitionen zurückgewährt bekommen. Bei der Umrechnung der damaligen Reichsmarkzahlungen in DM-Beträge vermuteten sie einen Abwertungsverlust, der in keinem Verhältnis zur wertbeständigen Immobilie stand. Zweitens befürchteten sie, an Stelle des Kaufpreises von den Antragstellern nurmehr den abgetretenen Anspruch auf die vom Deutschen Reich entzogenen Sperrkonten zu erhaltenden. Aus ihrer Perspektive Anfang der 1950er Jahre waren diese Ansprüche weitgehend wertlos, da die Bedienung der Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs noch nicht geregelt war. Weiterhin kamen soziale und wirtschaftliche Besonderheiten hinzu, die Pflichtige auf den Besitz bestehen ließen. Manche Pflichtige besaßen nach Ausbombungen und dem Tod von Angehörigen am Kriegsende selbst kaum mehr als ihr Grundstück. Mittel für langwierige Rechtsstreite waren in solchen Fällen nicht vorhanden. Für verarmte Pflichtige bedeutete der Verlust ihres Hauses eine emotionale, wenn nicht auch existenzielle Katastrophe, der unbedingt verhindert werden musste. Ein anderer Fall waren Geschäftshäuser mit deren Rückgabe oftmals auch der Erfolg des eigenen Unternehmens gefährdet schien. Beispielsweise konnten aufgrund der Sperrmaßnahmen nicht frei über das Grundstück und seine Erträge verfügt werden oder Änderungen vorgenommen werden. Insbesondere für finanziell potentere Pflichtige, die ihr Geschäft wiederaufbauen oder in den Räumen weiterführen bzw. expandieren wollten, bildete dies ein Argument für ein rasches Einverständnis für Nachzahlungsansprüche der ehemaligen Eigentümer. Insgesamt fand sich auf Seiten der Pflichtigen aus diesen Gründen ebenfalls das Bedürfnis nach Abschluss rascher Vergleiche.

Deutlich wird diese Konstellation an der Vielzahl von Rückerstattungsverfahren mit Grundstücken, die, manchmal sogar innerhalb weniger Monate, mit einem Vergleich abgewickelt wurden, der vom Wiedergutmachungsamt protokolliert wurde.<sup>1112</sup> Für die

---

<sup>1111</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 178; Schwarz, Überblick, S. 35.

wesentlichen Merkmale und Abläufe dieser in der Erforschung weitestgehend unproblematischen Verfahren seien aus dem Bereich des WgA Hannover im folgenden einige Fälle kurz dargestellt.

Von der Beantragung des Anspruchs bis zur Beendigung der Sicherungsmaßnahmen dauerte das Rückerstattungsverfahren um das hannoversche Grundstück Heinrich-Heine-Platz 3 beispielsweise nur etwas mehr als ein Jahr. Der in die USA geflüchtete frühere Eigentümer Alfred Rose, der in Hannover Geschäftsführer des „Ermacora“-Verlags gewesen war,<sup>1113</sup> meldete im September 1949 über einen hannoverschen Anwalt seinen Anspruch an. Das Grundstück hatte er am 7. Juni 1938 für 81.800 RM an den Fabrikanten Hans Wulkop aus Celle veräußert. Anfang Januar 1950 nahm das WgA Hannover die Bearbeitung des Verfahrens auf. Hans Wulkop widersprach Anfang März sofort dem Anspruch. Sich nach den Erfordernissen zur Widerlegung der Entziehungsvermutung richtend gab er an, dass der Kaufpreis damals in die freie Verfügung von Alfred Rose gelangt sei. Ein Einfluss von Seiten der Devisenstelle oder des Gauwirtschaftsberaters habe nicht bestanden. Einen Beleg für die Angemessenheit des Kaufpreises sah er im Verhältnis zum damaligen Einheitswert des Grundstücks. Alfred Rose habe von ihm einen 37 % höheren Kaufpreis gezahlt bekommen. Ausgehend von der Höhe des Kaufpreis berief sich Wulkop zusätzlich noch auf einen Erwerb außerhalb des Einflusses der Herrschaft der Nationalsozialisten. Alfred Rose habe dann dreimal soviel für das Grundstück erhalten, wie er laut Grundbuch beim Erwerb desselben 1925 gezahlt hatte. Er wäre der Ansicht, „daß Rose verkauft hat, weil er einen solchen gewaltigen Preis erzielen konnte.“<sup>1114</sup> Diese schon bei oberflächlicher Betrachtung durchsichtige Schutzbehauptung Wulkops zur Verhinderung der Rückerstattung war angesichts der Radikalität der Judenverfolgung Ende der 1930er Jahre natürlich keineswegs haltbar. Der wenige Wochen zuvor fertiggestellte Ermittlungsbericht, auf dessen Grundlage die Sicherungsmaßnahmen des Landesamtes fußten, bezeichnete zwar den Kaufpreis ebenfalls als angemessen, machte aber gleichzeitig deutlich, dass ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten Alfred Rose keineswegs verkauft hätte. Ohne eine rechtliche Erwiderung auf die Behauptungen Hans Wulkops von Seiten der Antragsteller traten die Parteien nun in Vergleichsverhandlungen und verglichen sich schließlich Anfang Oktober 1950 auf die geringe Nachzahlung von 2.500 DM. Angesichts des zumindest in großem und ganzen als angemessen zu deutenden Kaufpreises scheint sich die Höhe der Nachzahlung allein aus den Nutzungen des Grundstücks ergeben zu haben.

---

<sup>1112</sup> Die Akten enthielten oft nur wenige Schriftsätze wie Grundbuchauszüge, die Rückerstattungsanmeldung, ein paar formale Schreiben der Behörden und den protokollierten Vergleichstext. Siehe ebenfalls Fritsche, *Ausgeplündert*, S. 615.

<sup>1113</sup> Zur Firma „Ermacora“ siehe Fußnote „520“.

<sup>1114</sup> Hans Wulkop an WgA Hannover vom 21.03.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 337, Bl. 5.



Zweierlei steht an diesem Verfahren stellvertretend für viele Rückerstattungsverfahren. Zum einen reagierten die Pflichtigen bis auf wenige Ausnahmen immer mit einem mehr oder minder sachlich formulierten Widerspruch auf den Rückerstattungsantrag. Ein Teil der Widersprüche war, wie bereits erwähnt, sicherlich nur vorsorglich erfolgt, um einen Aufschub für bereits bestehende Vergleichsverhandlungen zu erwirken. Für viele entbehrte die Rückerstattungsanmeldung aber gefühlsmässig sicherlich auch immer noch jeder Grundlage. Zwar hatten sich die Eigentümer „arisierter“ Häuser schon seit Kriegsende auf die Rückerstattung einstellen können, doch einige dürften dies erfolgreich verdrängt haben. Die Mehrheit hatte sich aber wohl bereits eine Argumentation zurecht gelegt, um den Anspruch begegnen zu können.

Zum anderen wich die anfänglich starre Haltung der Pflichtigen in Bezug auf den Rückerstattungsanspruch früher oder später einer Phase der juristischen Ernüchterung. Die vor dem Hintergrund des BrREG gewöhnlich eindeutige Rechtslage gepaart mit anwaltlicher Rechtsberatung überzeugte den Großteil der Pflichtigen zumeist schnell von den geringen Erfolgsaussichten für eine Widerlegung der Entziehungsvermutung. Hinzu traten Schriftsätze und Gütetermine, mit denen die Wiedergutmachungsämter bei den Parteien für eine vergleichsweise Lösung warben. Abhängig waren die Erfolgsaussichten solcher Vergleichsverhandlungen dann natürlich wiederum von der Einstellung der Anspruchsteller zur Frage der Rückerstattung.

Nicht alle relativ schnell abgeschlossenen Rückerstattungsverfahren nahmen aber denselben Verlauf wie das eben beschriebene. Seltener einigten sich die Parteien an Stelle der favorisierten angemessenen Ersatzleistung auf eine andere Lösung. Diese konnte in einer Herausgabe des Grundstücks bestehen, wenn der aktuelle Besitzer es finanziell nicht tragen konnte und kein Geld für die Ausbezahlung der jüdischen Anspruchsteller vorhanden war. Das Grundstück veräußerten die wiedereingesetzten jüdischen Eigentümer zumeist wieder, um liquide Mittel zu erhalten.

Eine andere Variante bestand in der Weiterveräußerung des Grundstücks an einen Dritten und der anschließenden Aufteilung des erzielten Entgelts zwischen den Parteien. Zu einem solchen Weg des finanziellen Ausgleichs kam es beispielsweise beim hannoverschen Grundstück Am Schiffgraben 42. Das Villengebäude mit Garten hatte ursprünglich dem jüdischen Fabrikanten Isaak Thalheimer gehört. Gegen ihn und die anderen Eigentümer der Firma Gebr. Thalheimer, die in Wiedenbrück seit 1926 eine Sperrholzfabrik betrieben, hatte die Zollfahndungsstelle des OFP Hannover 1936 ein Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Devisenvergehen eingeleitet. Vor der nationalsozialistischen Verfolgung flohen Isaak Thalheimer und seine Kompagnons 1935/36 in die Schweiz. Um ihr dringend erforderliches ausländisches Vermögen für den Aufbau einer neuen Existenz frei zu bekommen, benötigten sie unbedingt von den deutschen Behörden ausgestellte Auswanderungsdokumente und die Freigabe der in der Schweiz befindlichen Gelder. Notgedrungen willigten sie nach jahrelangen Verhandlungen schließlich am 18. Juli 1938 in eine Vereinbarung mit dem Reichswirtschaftsministe-

rium ein. Gegen die Einstellung der Devisenstrafverfahren und die Ausstellung der benötigten Ausreisedokumente überließen Isaak Thalheimer und die anderen Eigentümer dem Deutschen Reich ihr gesamtes inländisches Vermögen mit einem geschätzten Wert von 4,5 Millionen RM.<sup>1115</sup>

Ein Teil des zu übertragenden inländischen Vermögens bestand eigentlich im Grundstück Am Schiffgraben 42. Das Deutsche Reich wollte es aber nicht für sich behalten. Aus diesem Grund veräußerte ein Bevollmächtigter Isaak Thalheimers das Grundstück am 14. Dezember 1938 für eine Betrag von 38.000 RM (Einheitswert: 44.800 RM) zugunsten des Deutschen Reichs unmittelbar an den Architekten Wilhelm Fricke.<sup>1116</sup>

Um nicht „möglicherweise gegen eine Bestimmung zu verstoßen“, zeigte Wilhelm Fricke 1948 pflichtgemäß beim Zentralamt in Bad Nenndorf den Besitz des unter die Allgemeine Verfügung Nr. 10 fallenden ehemaligen jüdischen Grundstücks an. Grundsätzlich fiel das Objekt seiner Ansicht nach aber nicht unter die Bestimmung. Er habe damals klargestellt, kein ehemaliges jüdisches Grundstück erwerben zu wollen. Der Makler habe ihm dann erklärt, „es handele sich um einen direkten Reichsbesitz, der nicht als ehemals jüdischer Besitz anzusehen sei.“<sup>1117</sup> Das Grundstück sei Teil eines staatlichen Vergleichs mit den jüdischen Vorbesitzern wegen eines Prozesses in der Schweiz gewesen.

Für Wilhelm Fricke widerlegte die Vereinbarung eine Entziehung. Dass das Abkommens von Thalheimer mit dem Deutschen Reich verfolgungsbedingter Natur gewesen sein könnte und damit auch sein Erwerb unrechtmäßig erfolgt wäre, kam Wilhelm Fricke, wie vielen Erwerbern jüdischer Grundstücke, offenkundig nicht in den Sinn.

Im Rückerstattungsverfahren der Erben des 1943 in Buenos Aires verstorbenen Isaak Thalheimer musste Fricke seinen anfänglichen Widerstand aber bald aufgeben. Für das WgA Hannover rechtfertigten die beim OFP Hannover angeforderten Unterlagen über die Umstände des Abkommens den Rückerstattungsanspruch.<sup>1118</sup> Auf richterlichen Rat hin einigten sich die Parteien grundsätzlich auf einen gemeinsamen Verkauf des Grundstücks. Strittig blieb nur das sich nach der Höhe des erzielten Erlöses richtende Aufteilungsverhältnis.<sup>1119</sup> Insgesamt zogen sich die Gespräche der Parteien, die Suche nach einem Käufer und die Verhandlungen mit diesem, der noch dazu offenbar versuchte, den Kaufpreis zu drücken, über knapp zweieinhalb Jahre hin. Zur Durchführung des Rechtsgeschäfts verglichen sich die beiden Parteien schließlich am 4. Dezem-

---

<sup>1115</sup> Für das Devisenstrafverfahren gegen die Inhaber der Firma Gebr. Thalheimer, das Zustandekommen der Übereinkunft mit dem Reichswirtschaftsministerium und die „Arisierung“ des Unternehmens vgl. die ausführliche Schilderung bei Franke, Unrecht, S. 265-286.

<sup>1116</sup> Kaufvertrag vom 14.12.1938 und Übereinkunft über den Kaufvertrag zwischen dem Bevollmächtigten Isaak Thalheimers, dem Käufer Wilhelm Fricke und dem Bevollmächtigten des OFP Hannover vom 21.03.1939, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 62, Bl. 11-13.

<sup>1117</sup> MGAF/P Wilhelm Fricke an das Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf vom 20.10.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 62, o. Bl. (Anmeldeakte).

<sup>1118</sup> WgA Hannover an die Parteien vom 24.03.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 62, Bl. 10 Rs.

<sup>1119</sup> RA Dr. Rotzoll, Vertreter der Erben Isaak Thalheimers, an das WgA Hannover vom 17.01.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 62, Bl. 32.

ber 1952. Wilhelm Fricke erkannte den Rückerstattungsanspruch an. Das Grundstück wurde an die Erben Thalheimers übertragen und direkt weiterveräußert. Der Kaufpreis von 60.000 DM ging zu zwei Dritteln an die Erbengemeinschaft, ein Drittel erhielt Wilhelm Fricke.<sup>1120</sup>

In der Zusammenschau der privaten Rückerstattungsverfahren aus Hannover wegen Immobilien dominierte ein rascher Verfahrensabschluss. Gründe für schnelle Vergleiche waren vielfältiger Natur, entsprangen aber (fast) nie der ungetrübten Intention des Wiedergutmachungsgedankens. Zweifel auf Seiten der Käufer über die Rechtmäßigkeit des damaligen Kaufgeschäfts bestanden so gut wie nie. Die allgemeine Zwangs- und Verfolgungslage der deutschen Juden im Nationalsozialismus erkannten die meisten Besitzer ehemaliger jüdischer Grundstücke aber grundsätzlich an. Einen Zusammenhang zu ihrem eigenen Kaufgeschäft mochten sie aber nicht erblicken.

Die genannten sich gegenseitig unterstützenden Interessen von Antragstellern und Antragsgegnern bildeten in diesen Fällen die entscheidende, wenn nicht gar einzige Triebkraft einer raschen Übereinkunft über die Abwicklung des Rückerstattungsverfahrens. Zu einer ernsthaften Auseinandersetzung zwischen den Parteien über die Umstände des Verkaufs und die Rückgabe des Grundstücks bzw. einen Ausgleich konnte es bei einer solchen Konstellation natürlich überhaupt nicht kommen. Die engen Grenzen des Rückerstattungsgesetzes zur Widerlegung der Entziehungsvermutung und die in der Regel offensichtliche Verfolgungssituation der jüdischen Antragsteller, die den Rückerstattungsanspruch rechtfertigte, taten ihr übriges, um eventuell am Anfang vorhandenes Konfliktpotential bei den Antragsgegnern schnellstmöglich einzudämmen. Für die jüdischen Antragsteller, die in der Mehrzahl keine Rückkehr nach Deutschland anstrebten und demzufolge auch nur selten die Rückgabe ihrer Grundstücke einforderten, bedeutete das BrREG eine Erleichterung zur Durchsetzung ihres Anspruchs. Zwar nutzten nur wenige den intendierten Zweck des Gesetzes, die tatsächliche Rückgabe der Grundstücke, doch wählten sie über die Nachzahlung auf den Kaufpreis den konfliktfreieren Weg zur Durchsetzung ihres Anspruchs. Dass sich die jüdischen Antragsteller mit der Nachzahlung allein zufrieden gaben, um langen Prozessen und hartnäckigem Widerstand der neuen Besitzer zu entgehen, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Grundsätzlich kann es aber nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr dürfte das Interesse an raschen Vergleichen bei einer Nachzahlung allein der Abhängigkeit von raschen finanziellen Mitteln und dem nicht vorhandenen Wunsch nach einer Rückkehr entsprungen sein.

Nicht bei allen Rückerstattungsverfahren bestand eine solche, zu einem raschen Ausgleich führende Interessentendenz zwischen den Parteien. In einem nicht gerade kleinen Prozentsatz an Verfahren traten langwierige rechtliche Auseinandersetzungen über die

---

<sup>1120</sup> Vergleich und Kaufvertrag vom 4. Dezember 1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 62, Bl. 44-50.

Rechtmäßigkeit des Anspruchs und die Art seiner Abwicklung auf. Von diesen Konflikten, die das Bild der Wiedergutmachung als einer zweiten Verfolgung, auch in der Rückerstattung, prägen, soll im folgenden berichtet werden.

#### h) Angewandte Verzögerung und Widerstand durch den Pflichtigen: Das Rückerstattungsverfahren um das Grundstück Walderseeestr. 7

Abseits der Vielzahl an rasch mit einem Vergleich abgeschlossenen Rückerstattungsverfahren trafen jüdische Antragsteller bei der Beanspruchung ihrer ehemaligen Grundstücke, wie bereits angedeutet, oftmals auf Antragsgegner, die sich hartnäckig jedem Ausgleich verweigerten bzw. dessen Zustandekommen behinderten. Sie bezweifelten häufig den Zweck der Rückerstattung generell, betrachteten die Durchführung der Rückerstattung als neues Unrecht (diesmal an ihrer Person) und fühlten sich von den gesetzlichen Bedingungen der Rückerstattung ungerecht behandelt. Die von ihnen forcierte Verschleppung des Verfahrens diente dazu, vor allem die im Ausland lebenden, oft finanzschwächeren Berechtigten müde und damit empfänglich für Konzessionen zu machen. Ihr Strategie war darauf ausgerichtet, den Anspruch generell abzuweisen oder zumindest die Bedingungen der Rückerstattung zu ihren Gunsten zu maximieren. Konkret war ihr Ziel, die Immobilie weiter behalten zu können und dafür nur eine geringe Nachzahlung leisten zu müssen. Umgekehrt kämpften manche Berechtigte hartnäckig um ihr früheres Eigentum oder die Höhe der Nachzahlung.<sup>1121</sup>

Neben dieser hinreichenden Konfliktlage benötigte es in der Regel aber noch weitere Komponenten, um das Verfahren in Intensität und Dauer eskalieren zu lassen. Sowohl der Antragsgegner als auch die Antragsteller mussten bereit sein, die finanziellen Mittel und die persönliche Kraft für einen konfrontativen Kurs im Prozess aufzubringen. Dies war sicherlich nicht immer gegeben. Viele jüdische Antragsteller lebten mehr schlecht als recht im Ausland und nicht wenige Hausbesitzer, zumindest in den Großstädten, sahen sich nach Kriegsende beruflich und finanziell ruiniert. Das Risiko eines finanziell und mitunter menschlich entbehrungsreichen Prozesses musste daher bewusst eingegangen werden. Emotionale oder ideologische Vorbehalte der Antragsgegner gegenüber den jüdischen Vorbesitzern, aber auch solche der Antragsteller gegen die „Ariseure“ ihrer Grundstücke prägen oftmals das „Aufeinandertreffen“ im Rückerstattungsverfahren und hatten ihren Anteil daran, ein Rückerstattungsverfahren eskalieren zu lassen.

---

<sup>1121</sup> Klatt, Unbequeme, S. 278, 295f.

Ein typisches, nichtsdestotrotz äußerst drastisches Beispiel für ein solch beschriebenes konflikträchtiges Rückerstattungsverfahren, in welchem der Antragsgegner sogar nicht vor antisemitischen Äußerungen zurückschreckte, stellt der Fall des Grundstücks Walderseestr. 7 dar. Die auf einem großem Grundstück stehende Villa mit Stallgebäude hatte der hannoversche Textilfabrikant Julius Braunsberg 1920 für sich und seine Familie erworben. Zusammen mit seinen Brüdern besaß Julius Braunsberg die Aktienmehrheit der in der Textilbranche tätigen „Braunsberg & Co AG“ mit Firmensitz in Hannover, die er mit leitete. Die Gesellschaft wurde zum 1. August 1939 „arisiert“<sup>1122</sup> und Julius Braunsberg emigrierte noch im August 1941 in die USA.

Sein Grundstück fiel indessen nicht, wie bei anderen jüdischen Auswanderern, aufgrund der wenige Monate später ergangenen Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz an das Deutsche Reich. Die Familie Braunsberg hatte mit den Behörden bereits eine Auswanderungsvereinbarung getroffen, wonach das inländische Vermögen für die Begleichung von Schulden und die Einhaltung von Transfereignisungen zugunsten der Golddiskontbank abzuwickeln sei.<sup>1123</sup> Der im August 1939 vom Reichswirtschaftsministerium eingesetzte Treuhänder Dr. Günter Rosener aus Berlin bot daher das Grundstück Anfang 1942 über einen Makler dem Inhaber der Firma Parkett-Mayer & Co, Ferdinand-Wallbrecht-Str. 14, dem Kaufmann Walter Mayer,<sup>1124</sup> zum Kauf an. Mit Kaufvertrag vom 12. Juni 1942 erstand Walter Mayer das Grundstück dann für 88.000 RM. Der Regierungspräsident Hannover setzte den Kaufpreis anschließend jedoch auf 77.000 RM herab und erlegte dem Käufer die Leistung einer Ausgleichsabgabe über 11.000 RM auf.<sup>1125</sup> Nach der Mitte 1950 erfolgten Ermittlung der Preisbehörde der Stadt Hannover betrug der Einheitswert des Grundstücks beim Verkauf 88.900 RM.<sup>1126</sup> Bei den Bombenangriffen auf Hannover im Juli 1943 wurde das Vorder- und das Hinterhaus jeweils zur Hälfte zerstört und das Grundstück unbewohnbar. Nach Kriegsende begann Walter Mayer mit dem Wiederaufbau des Grundstücks, der ihn bis zum Beginn des Rückerstattungsverfahrens im Frühjahr 1950, nach seinen Angaben, eine Summe von knapp 77.000 DM kostete.<sup>1127</sup>

---

<sup>1122</sup> Zur „Arisierung“ des Unternehmens „Braunsberg & Co AG“ siehe ausführlich Kapitel „B V 7 b“.

<sup>1123</sup> Reichswirtschaftsministerium an RA Günter Rosener betr. Vermögen der Auswanderer Braunsberg vom 18.03.1942, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 2004/024 Nr. 462, Bl. 10

<sup>1124</sup> Adressbuch der Stadt Hannover 1939, S. 67 (Handels-Register). Walter Mayer war kein Mitglied der NSDAP und wurde nach Kriegsende im Entnazifizierungsverfahren als unbelastet eingestuft. NLA-HStAH Nds. 171 Hannover Nr. 4548.

<sup>1125</sup> Bericht des Ermittlungstreuhänders RA Joachim Schaumann über das Grundstück Walderseestr. 7 vom 13.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 3-8.

<sup>1126</sup> Hauptstadt Hannover, Preisbehörde für Grundstücke, an WgA Hannover vom 08.08.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 39.

<sup>1127</sup> Bericht des Ermittlungstreuhänders RA Joachim Schaumann über das Grundstück Walderseestr. 7 vom 13.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 3-8. An anderer Stelle bezifferte Walter Mayer die Kosten für den Wiederaufbau auf 98.000 DM. RA Dr. Paul Mogk an WgA Hannover vom 27.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 17f.

Der Bevollmächtigte von Julius Braunsberg, RA Dr. Franz Suhr aus Hannover, meldete den Rückerstattungsanspruch im Herbst 1948 an, Walter Mayer war seiner Anzeigepflicht ein paar Wochen vorher nachgekommen.<sup>1128</sup> Außerhalb des offiziellen Anmeldeverfahrens hatten die jüdischen Vorbesitzer dem aktuellen Eigentümer über ihren Anwalt bereits im Sommer 1946 mitgeteilt, dass sie mit Erlass der gesetzlichen Grundlagen die Rückübertragung des Grundstücks verlangen würden.<sup>1129</sup>

Auf die offizielle Bekanntgabe des Rückerstattungsanspruchs durch das WgA Hannover reagierte der Anwalt von Walter Mayer, RA Dr. Paul Mogk, Anfang 1950 mit einer wohlüberlegten Entgegnung. Ohne dem Anspruch direkt zu widersprechen, schilderte er die Umstände, wie es zum Kauf und zur Höhe des Kaufpreises kam. Den Kaufpreis von 88.000 DM (!) beurteilte er aufgrund seiner dem Einheitswert entsprechenden Höhe als angemessen. Zusätzlich wurde noch auf den schlechten Zustand des Hauses beim Kauf und die mehrfachen vergeblichen Versuche des Treuhänders, das Grundstück an der Grundstücksbörse für einen höheren Preis zu veräußern, hingewiesen. Interessanterweise hatte die pflichtige Seite in ihrem Schreiben die Ausgleichsabgabe über 11.000 RM auf den Kaufpreis angerechnet. Nur auf diese Weise konnte in diesem Fall überhaupt die im normalen Geschäftsverkehr wohl immer noch zu niedrige Kaufsumme in Höhe des Einheitswerts erreicht werden. Dass die Auferlegung einer Ausgleichsabgabe an sich schon die eines zu niedrigen Kaufpreises belegte, schien ihrem Rechtsempfinden fern. Entscheidend war für Walter Mayer offenbar lediglich die gezahlte Gesamtsumme, die für ihn den eigentlichen Kaufpreis ausmachte. Unerheblich war für die Pflichtigen hierbei, dass die Ausgleichsabgabe nur dem Käufer auferlegt worden war und zwar zur Abschöpfung des Profits aus dem gedrückten Kaufpreis. Sie interpretierten die Zahlung hingegen als über den Kaufpreis hinaus für den jüdischen Verkäufer übernommene Zahlung, wie im Verlauf des Verfahrens noch mehrfach deutlich werden sollte. Entscheidend war für den Antragsgegner aber ein anderer Punkt. Seiner Ansicht nach bewegten sich seine Investitionen für den Wiederaufbau des Hauses und der Wert des Hauses auf demselben Niveau. Walter Mayer schlug daher vor, sich angesichts der hohen Investitionen zum Wiederaufbau des zerstörten Grundstücks vor dem WgA Hannover auf folgender Basis zu vergleichen. Beide Parteien sollten auf ihre gegenseitigen Ansprüche verzichten: die Antragsteller auf die Rückgabe des Grundstücks und der Pflichtige dafür im Gegenzug auf die Rückgewähr des Kaufpreises und den Ausgleich der bereits investierten Baukosten in das Grundstück. Walter Mayer und sein Rechtsanwalt bezogen sich damit auf die Regelung des Art. 26 BrREG, dass im Falle einer Herausgabe des Grundstücks prinzipiell dem Pflichtigen die getätigten notwendigen Aufwendungen vom vormaligen Berechtigten zurückgewährt werden müssten. Praktisch

---

<sup>1128</sup> Siehe u.a. MGAF/C: Antrag auf Rückerstattung durch RA Dr. Franz Suhr für Julius Braunsberg vom 16.10.1948, NLA-HStAH Nds. 211 Hannover Nr. 8, Bl. 178; MGAF/P: Erklärung des jetzigen Eigentümers, Walter Mayer, vom 01.09.1948, NLA-HStAH Nds. 211 Hannover Nr. 8, Bl. 176.

<sup>1129</sup> Siehe u.a. RA Dr. Franz Suhr an WgA Hannover vom 30.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 30f.

wäre der „Gewinn“ in Form des restituierten Grundstückswertes also im vorliegenden Fall vollkommen durch die zurückzugewährenden Aufwendungen aufgezehrt worden. Nach der Lesart von Walter Mayer war das Verfahren also in materieller Hinsicht ein reines Nullsummenspiel für die Beteiligten.<sup>1130</sup>

Bei Julius Braunsberg, der im Ausland lebte, wieder eine Firma führte, wenn auch nicht mehr vergleichbar wohlhabend war, verfiel diese Strategie nicht. Er bestand auf einer Rückgabe des Grundstücks, indem seine Söhne groß geworden waren. „[...] ich würde sogar darauf bestanden haben, [...] wenn wir eine weniger anmaßende Erklärung seitens der Gegner erhalten hätten.“ Seinen Anwalt Dr. Franz Suhr wies er dezidiert an, sich auf keinen Kompromiss einzulassen und „meine Sache mit den schärfsten Mitteln zu betreiben. [...] ich bedaure es unendlich, dass Sie [Rechtsanwalt Dr. Suhr] in diesem Fall es mit sehr unvernünftigen Gegnern zu tun haben“<sup>1131</sup>. Da der Kaufpreis nachweislich nicht in die freie Verfügung von Julius Braunsberg gelangt war und damit eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des BrREG vorläge, ging es für seinen Rechtsanwalt im Verfahren allein noch um die Frage der Rückvergütung der Aufwendungen Walter Mayers für den Wiederaufbau.<sup>1132</sup>

Angesichts dieser Positionierung veränderte die pflichtige Seite ihre Strategie. Sie forderte das WgA Hannover nun auf, zu prüfen, ob nicht an Stelle der Rückerstattung eine Nachzahlung auf den Kaufpreis nach Art. 22 BrREG anzuordnen sei, da die getätigten Investitionen den Vermögensgegenstand wesentlich verändert und dessen Wert erhöht hätten.<sup>1133</sup> Mit dieser Linie hätte Walter Mayer im Falle des Erfolgs das Grundstück behalten dürfen und lediglich eine Nachzahlung auf den Kaufpreis leisten müssen. Der Art. 22 BrREG überließ es dem Ermessen der Wiedergutmachungskammern an Stelle der regulären Herausgabe des Vermögensgegenstands dem Pflichtigen nur eine angemessene Ersatzleistung bzw. Nachzahlung auf den Kaufpreis aufzuerlegen. Notwendige Voraussetzung dafür war, dass der entzogene Vermögensgegenstand nach der ungerechtfertigten Entziehung wesentlich verändert und sein Wert dadurch erheblich gesteigert worden war.<sup>1134</sup>

Die von Walter Mayer behauptete wesentliche Veränderung und Wertsteigerung des Grundstücks durch den Wiederaufbau bestritten Julius Braunsberg und sein Rechtsanwalt dementsprechend vehement, um den Rückerhalt des Grundstücks nicht zu gefährden. Zum einen sei ein Wiederaufbau des Grundstücks keine wesentliche Veränderung

---

<sup>1130</sup> RA Dr. Paul Mogk an WgA Hannover vom 27.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 17f.

<sup>1131</sup> Schreiben von Julius Braunsberg vom 18.05.1950. Zitiert in RA Dr. Franz Suhr an WgA Hannover vom 23.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 26.

<sup>1132</sup> RA Dr. Franz Suhr an WgA Hannover vom 16.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 23.

<sup>1133</sup> RA Dr. Paul Mogk an WgA Hannover vom 25.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 27.

<sup>1134</sup> Zu Inhalt und rechtlicher Auslegung des Art. 22 BrREG siehe u.a. Godin / Godin, Kommentar, S. 358-363; Kubuschok / Weißstein, Rückerstattungsrecht, S. 165-173; Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 121-124.

oder erhebliche Wertsteigerung. Der Bombenschaden sei lediglich revidiert, nicht aber der frühere Wert des Grundstücks vor den Zerstörungen wesentlich gesteigert worden. Zum anderen bezweifelte RA Dr. Franz Suhr die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen und stellte auch die Rechtmäßigkeit des Wiederaufbaus durch Mayer generell in Frage. Trotzdem der jüdische Vorbesitzer den neuen Eigentümer Walter Mayer bereits 1946 über seinen Wunsch, das Grundstück zurückzuerhalten, in Kenntnis gesetzt hatte, habe Walter Mayer eigenmächtig mit dem Wiederaufbau begonnen, ohne das Einverständnis Julius Braunsbergs vorher einzuholen.<sup>1135</sup> Er spielte damit darauf an, dass Walter Mayer wohl vorsätzlich aufgebaut habe, um eine Herausgabe des Grundstücks zu verhindern.

Die Rechtsfrage, ob ein Wiederaufbau als werterhöhende Maßnahme nach Art. 22 BrREG anzusehen sei, die eine Rückgabe der Immobilie ausschließen konnte, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden. Die Oberlandesgerichte hielten einen Wiederaufbau regelmäßig für werterhöhend, während der BOR im Gegensatz zum CORA dem in ständiger Rechtsprechung widersprach. Die Rechtsunsicherheit hielt in der britischen Besatzungszone bis Ende der 1950er Jahre an und beeinflusste Rückerstattungsverfahren um wiederaufgebaute Immobilien maßgeblich. Abschließend aber, dies sei an dieser Stelle vorweggenommen, entschied das oberste Rückerstattungsgericht in der britischen Besatzungszone 1958 dann doch, dass der Wiederaufbau eines Grundstücks als werterhöhende Maßnahme zu betrachten sei.<sup>1136</sup>

In der Sache Walderseestr. 7 signalisierte Julius Braunsberg, weiterhin auf einer Rückerstattung in natura zu bestehen, erklärte aber gleichzeitig seine Bereitschaft, die getätigten Aufwendungen Walter Mayers nach Überprüfung durch einen Sachverständigen zu ersetzen.<sup>1137</sup> Zu einer vergleichweisen Lösung auf dieser Basis kam es aber nicht. Das streitige Verfahren wurde daraufhin im Oktober 1950 an die WgK Hannover abgegeben.<sup>1138</sup>

Vor der WgK Hannover uferte der Rechtsstreit dann weiter aus. In immer wieder neuen Einwürfen suchten Walter Mayer und sein Anwalt die vermeintliche Freiwilligkeit des damaligen Verkaufs darzustellen. Hierbei negierte und missachtete Walter Mayer die persönliche Verfolgungssituation Julius Braunsbergs nahezu vollständig. Unter mutwilliger Verdrehung der Tatsachen führte er beispielsweise in einem Brief aus, dass Julius Braunsberg keineswegs zum Verkauf gezwungen gewesen wäre. Brauns-

---

<sup>1135</sup> RA Dr. Franz Suhr an WgA Hannover vom 30.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 30f.

<sup>1136</sup> Siehe hierzu Schwarz, Rückerstattung, S. 203-206 und Kapitel „B V 6 j“.

<sup>1137</sup> RA Dr. Franz Suhr an WgA Hannover vom 22.08.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 40.

<sup>1138</sup> Beschluss WgA Hannover zur Abgabe des Verfahrens nach Art. 55 BrREG an die WgK Hannover vom 11.10.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 45.



bergs Generalbevollmächtigter habe trotz des allgemeinen Verkaufsstopps für jüdische Grundstücke<sup>1139</sup> die Erlaubnis zum Verkauf bei den Behörden erwirkt und die Verkaufsverhandlungen mit Walter Mayer vorangetrieben, der

*„gar nicht so sehr auf den Erwerb angewiesen war. Es trifft also gerade das Gegenteil zu, dass nicht ich mich spekulativ an das Grundstück herangemacht habe, sondern umgekehrt hat Herr Braunsberg durch seinen Bevollmächtigten auf den Verkauf derzeit gedrängt. Wenn jetzt Herr Braunsberg das nicht mehr wahr haben will und die Freiwilligkeit seines Verkaufs leugnet, so trifft ihn der Vorwurf, dass er ja durch seine Vollmachtserteilung und die Einräumung des freien Verfügungsrechtes an Herrn Dr. Rosener den Verkauf betrieben hat.“<sup>1140</sup>*

Jedwedes Verständnis für die allgemeine Verfolgungssituation der deutschen Juden und den fehlenden Handlungsspielraum jüdischer Eigentümer, zu einer Zeit als bereits die ersten Deportationen nach Osten erfolgten, ging dem „Ariseur“ nach 1945 offenbar ab. Die Praxis der scheinbar freiwillig erfolgten Ernennung eines Generalbevollmächtigten war in Wahrheit elementarer Bestandteil der nationalsozialistischen Beraubungspolitik. Jegliches Mitspracherecht beim Verkauf seiner Immobilien war Julius Braunsberg zum Zeitpunkt der Veräußerung bereits vollständig entzogen worden. Der Verkauf erfolgte lediglich noch in seinem Namen.

Abseits dieser Argumentation, die zumindest den Anschein erweckte, den Tatbestand der Entziehung widerlegen zu wollen, zeugten die Schreiben Walter Mayers und seines Anwalts von ihrer generellen Geisteshaltung zur Rückerstattung. Wiederholt brachten sie harsche Kritik an der Rückerstattungsgesetzgebung vor. In Struktur und Inhalt entsprang bzw. glich diese den von den Verbänden der Rückerstattungspflichtigen vertretenen Argumentationsmustern.<sup>1141</sup> Walter Mayer äußerte sich beispielsweise wie folgt:

*„Es dürfte wohl schon für die Gegenseite durchgesickert sein, dass durch die von der Besatzungsmacht verfügten Wiedergutmachungsgesetze in vielen Fällen und insbesondere auch in meinem Falle neues Unrecht geschaffen wird, denn die Wiedergutmachungsgesetzgebung ist aus politischen Gründen durch die Besatzungsmacht erfolgt. Sie beruht auf dem Gedanken einer Kollektivschuld des deutschen Volkes, wobei das deutsche Rechtsempfinden völlig unberücksichtigt bleibt.“<sup>1142</sup>*

Ähnliche Worte fand auch RA Dr. Paul Mogk:

*„Es ist sehr bedauerlich, dass 26 Mitglieder der Familie Braunsberg ermordet sind und dass sie ein Vermögen von 7 Millionen verloren haben. Ein gleiches Schicksal haben aber auch viele nicht jüdische Volksangehörige*

---

<sup>1139</sup> Siehe Fußnote 513.

<sup>1140</sup> Walter Mayer an RA Dr. Paul Mogk vom 31.03.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 96.

<sup>1141</sup> Zu den Interessenverbänden der Rückerstattungspflichtigen und ihrer Kritik an der Rückerstattung siehe Kapitel „B V 1“.

<sup>1142</sup> Walter Mayer an RA Dr. Paul Mogk vom 31.03.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 96.

*erlitten. Dazu sei nur an die vielen Ostvertriebenen und Flüchtlinge erinnert. Dass allen denen, die in dieser Weise Verluste erlitten haben, eine Wiedergutmachung gebührt, wird von allen Seiten wohl anerkannt. Die Frage ist nur, ob es gesetzlich vertretbar ist, dass diese Wiedergutmachung von zufälligen redlichen Käufern oder gar Drittbesitzern allein getragen werden muss, oder ob diese Wiedergutmachung nicht eine Gesamtverpflichtung Deutschlands ist.*<sup>1143</sup>

In diesen Auszügen spiegelt sich erkennbar die Linie der Rückerstattungsgegner wieder, wie sie in der einen oder anderen Form überall in den westdeutschen Besatzungszonen in den Verfahren oder öffentlich vertreten wurde. Die Eigentümer ehemaliger jüdischer Häuser seien ein politisches Opfer der deutschen Regierung gegenüber den Alliierten. Stellvertretend für den deutschen Staat und die Nationalsozialisten, welche die Judenverfolgung allein verursacht hätten, würden sie nun deren Schulden tragen müssen. Den vermeintlichen Vorwurf der Kollektivschuld, die sie generell zurückwiesen, bezöge sich in der Praxis der Rückerstattung nur auf die schuldlosen und rechtmäßigen Erwerber jüdischen Eigentums, lasse aber die eigentlichen Täter außer acht. Zudem verkenne die alliierte Wiedergutmachungsgesetzgebung, dass neben den jüdischen Opfern auch viele Deutsche Opfer von Krieg und Vertreibung geworden seien und auch auf eine Wiedergutmachung angewiesen seien.

Welches falsche Gedankengut sich hinter solchen Positionen – bei allen berechtigten Härten und Fehlern der Rückerstattungsgesetze – verbarg bzw. verbergen konnte oder darauf aufbaute, macht ebenfalls der Fall Walderseeestr. 7 deutlich. Walter Mayer schreckte in seiner Argumentation hier nicht vor einer unverhohlenen antisemitischen Bemerkung gegenüber Julius Braunsberg zurück.

*„Ich stelle ausdrücklich fest, daß das deutsche Volk ein sehr gutes Gedächtnis hat. Das deutsche Volk war auf jeden Fall, wie sich Herr Braunsberg noch in Deutschland befand, gut genug, um ihm bei niedrigen Löhnen das Vermögen zu erarbeiten.“*<sup>1144</sup>

Für die Lösung der zentralen Rechtsfragen im Verfahren Walderseeestr. 7 spielten solche Äußerungen indessen keinerlei Rolle. Zwar wollte der pflichtige Walter Mayer und sein Rechtsanwalt mit dem Hinweis der unbilligen Härten und einer angeblich bald zu erwartenden Revision der Rückerstattungsgesetze durch die Bundesregierung ein Aussetzen des Verfahrens erwirken. Die Richter gingen hierauf aber natürlich nicht ein. Auf Seiten Julius Braunsbergs musste diese Argumentationsweise ohne jegliche Einsicht in die Zwangslage der deutschen Juden natürlich Bestürzung auslösen. Die Vorwürfe Walter Mayers waren keineswegs geeignet (sollten es vermutlich auch überhaupt nicht sein), das Klima für eine vergleichsweise Lösung zu schaffen. Die für eine außergericht-

---

<sup>1143</sup> RA Dr. Paul Mogk an WgK Hannover vom 18.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 106.

<sup>1144</sup> Walter Mayer an WgK Hannover vom 17.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hann. Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 109.

liche Einigung abträglichen Aussagen des Antragsgegners vergiftete die Atmosphäre im Verfahren nachhaltig.

Zum eigentlichen Streitpunkt aus rechtlicher Sicht entwickelte sich die gutachterliche Feststellung der getätigten Ausgaben für den Wiederaufbau des Hauses. Die Suche nach einem Gutachter wurde von Seiten der Antragsgegner boykottiert und verzögert. Nachdem sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen hatten einigen können, musste die IHK Hannover einen Experten benennen. Diesen lehnte Walter Mayer wegen angeblicher Befangenheit ab, verlor aber mit seiner Beschwerde gegen dessen Einsetzung vor dem OLG Celle.<sup>1145</sup> Aber auch danach nutzte die Seite des Pflichtigen jede Möglichkeit, die Arbeit des Sachverständigen zu behindern und das Verfahren zu verschleppen. Beispielsweise ließ Walter Mayer erst nach einem Beschluss der WgK Hannover und unter Androhung eines Strafgebots den Gutachter Ende Mai 1951 das Grundstück besichtigen.<sup>1146</sup>

Nach der Fertigstellung des Gutachtens, welches einen Mehrwert des Grundstücks durch den Wiederaufbau von 88.000 DM attestierte,<sup>1147</sup> bekräftigte RA Dr. Franz Suhr nochmals das Festhalten seines Mandanten an einer Rückgabe des Grundstücks in natura. Eine Ablehnung der Restitution aufgrund eines werterhöhenden Wiederaufbaus nach Art. 22 hielten sie für unbillig. Außerdem habe Walter Mayer trotz des ihm bereits 1946 bekannten Restitutionswunsches Julius Braunsbergs den Wiederaufbau betrieben und damit auf eigenes Risiko gehandelt.<sup>1148</sup>

Der Rechtsvertreter des pflichtigen Walter Mayer kritisierte das Gutachten vehement als nicht objektiv und einseitig für die Position Braunsberg sprechend. Aufgrund des werterhöhenden Wiederaufbaus, den sie nach wie vor für gegeben hielten, müsse Walter Mayer nach Art. 22 BrREG dem vormaligen Eigentümer nur eine Ersatzleistung bieten. Als Ersatzleistung bot Walter Mayer dem Berechtigten daher eines seiner etwa gleichgroßen Trümmergrundstücke Walderseestr. 10, 12 oder 30 an, die nicht so stark zerstört waren.<sup>1149</sup>

Nach diesen Plädoyers und weiteren kleineren Ermittlungen erfolgte schließlich rund ein Jahr nach Aufnahme des Verfahrens am 16. Juli 1951 ein Beschluss der WgK Hannover. Die Richter ordneten die Rückgabe des Grundstücks an Julius Braunsberg an und erlegten die entstandenen Verfahrenskosten dem Pflichtigen auf. Über die Auf-

---

<sup>1145</sup> Zum Streit um den Sachverständigen siehe u.a. Beschluss OLG Celle vom 03.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 100.

<sup>1146</sup> RA Dr. Franz Suhr an WgK Hannover vom 22.05.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 117; Beschluss WgK Hannover vom 24. Mai 1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 119.

<sup>1147</sup> Nach dem Gutachten hatte das zerstörte Grundstück im Jahr 1945 noch einen Wert von 72.000 DM. Im Jahr 1950 habe der Wert durch die Wiederaufbaumaßnahmen dann bei 160.000 DM gelegen. Sachverständigengutachten durch Architekt Wilhelm Kröger vom 31.05.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 135ff.

<sup>1148</sup> RA Dr. Franz Suhr an WgK Hannover vom 02.07.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 157ff.

<sup>1149</sup> RA Dr. Paul Mogk an WgK Hannover vom 06.07.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 161ff.

rechnung der weiteren Ansprüche wegen der werterhöhenden Aufwendungen Walter Mayers, die ihm nach Art. 26 Abs. 1 BrREG vom Berechtigten zu erstatten waren, und der gezogenen Nutzungen sollte aufgrund der längerfristigen Ermittlungen später entschieden werden. In ihrer Urteilsbegründung legten die Richter in wenigen Worten schlüssig dar, weshalb der damalige Grundstückskauf eine Entziehung im Sinne des BrREG sei. Schon allein die Zahlung einer Ausgleichsabgabe Walter Mayers bildete für sie ein schlüssiges Indiz für einen zu geringen Kaufpreis. Diese Annahme wurde noch erhärtet durch das Gutachten, das den Wert des zerstörten Grundstücks noch mit 72.000 RM bemaß. Angesichts eines amtlichen Zerstörungsgrades von über 50 % hätte der tatsächliche Verkehrswert also erheblich über dem gezahlten Entgelt gelegen. Der Kaufpreis sei zudem nicht in die freie Verfügung Braunsbergs gelangt, da die Summe vom Generalbevollmächtigten für die Steuern und Abgaben verwandt wurde, die durch die verfolgungsbedingte Auswanderung entstanden seien. Die Übertragung der Verfügungsgewalt über ihr Vermögen an den Bevollmächtigten Dr. Günter Rosener war eine Voraussetzung für den Erhalt der notwendigen steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung<sup>1150</sup> gewesen, um auswandern zu dürfen. Die Aufgabe von Dr. Rosener bestand danach in der Verwertung des Vermögen der Braunsbergs und der Abgabe der Beträge an die Golddiskontbank.<sup>1151</sup>

Mit einer solchen Bestätigung der ungerechtfertigten Entziehung durch die WgK Hannover hatten Walter Mayer und sein Anwalt sicherlich gerechnet. Doch auch ihrem erfolversprechenderen Ansinnen, einer Restitution des Grundstücks aufgrund einer wesentlichen Werterhöhung nach Art. 22 BrREG zu entgehen, schob die WgK Hannover in der Urteilsbegründung einen Riegel vor. Die Kammer folgte der Argumentation Braunsbergs, in dem sie feststellte, dass Walter Mayer die Pflicht gehabt habe, das Einverständnis zum Wiederaufbau von dem ihm bekannten Anspruchsteller einzuholen. Das Grundstück habe er aufgrund der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 als von der Rückerstattung betroffen angezeigt und daher seine Rückerstattungspflicht gekannt. „[...] er wusste, dass er ein vom Gesetz missbilligtes Geschäft abgeschlossen hat.“ Er habe daher nicht im „guten Glauben“ gehandelt und müsse das Risiko des eigenmächtigen Wiederaufbaus selbst tragen. „Der Rückerstattungspflichtige, der in Kenntnis eines Rückerstattungsanspruchs ohne Zustimmung des Berechtigten große Bauarbeiten ausführt, handelt wider Treu und Glauben, wenn er aus seinem ungesetzlichen Verhalten

---

<sup>1150</sup> In der Entschädigungsakte des hannoverschen Kaufmanns Moszek Zysblat befinden sich beispielsweise die Originale einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerkasse beim Oberbürgermeister Hannover vom 13. Juli 1939 sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts Hannover-Waterlooplatz vom 9. Juni 1939. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100992, Bl. 6f.

<sup>1151</sup> Beschluss WgK Hannover vom 16.07.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 176-180.

Einwendungen gegen den Rückerstattungsantrag erhebt.<sup>1152</sup> Außerdem erblickten die Richter im Wiederaufbau eines teilzerstörten Grundstücks keine wesentliche Veränderung nach Art. 22 BrREG.

Die Strategie der Antragsgegner, noch vor dem Beginn des Verfahrens rasch wieder aufzubauen, um dann den Anspruchsteller vor vollendete Tatsachen zu stellen, ging hier nicht auf. Hausbesitzer wie Walter Mayer hofften üblicherweise über die Werterhöhung die Rückgabe des Grundstücks nach Art. 22 zu vermeiden. Alternativ beabsichtigten sie mit den entstehenden, zumeist beträchtlichen Wiederaufbaukosten die Rückerstattung der Immobilie für den ehemaligen Eigentümer finanziell unattraktiv bzw. unmöglich zu machen, denn im Prinzip waren die Aufwendungen bei einer Rückerstattung in natura dem Antragsgegner zu erstatten. Dem Großteil der im Ausland lebenden, in der Regel über nur geringe finanzielle Mittel verfügenden Anspruchsteller war dies nicht ohne weiteres möglich. Oftmals mussten sie das Haus dann wieder verkaufen, um die Aufwendungen begleichen zu können. Bei einer solchen Ausgangslage strebten daher viele Verfolgte eher eine vergleichsweise Lösung mit einer Ersatzleistung an.

Das Verfahren um die Walderseestr. 7 war damit aber keineswegs an sein Ende gelangt. Walter Mayers Beschwerde beim OLG Celle, worin er insbesondere die Nichtanwendung des Art. 22 beklagte,<sup>1153</sup> führte am 5. Oktober 1951 zu einer Aufhebung des Beschlusses der WgK Hannover. Doch den Entziehungstatbestand, die Unangemessenheit des Kaufpreises und die Nichtanwendbarkeit des Art. 22 aufgrund des eigenmächtigen Wiederaufbaus durch Walter Mayer bestätigte das OLG Celle. Die Richter rügten allein, dass die WgK Hannover bereits die Rückgabe angeordnet habe, ohne die erstattungsfähigen Ausgaben zu benennen. Die Rückgabe des Grundstücks müsse außerdem Zug um Zug erfolgen, um die Bedienung der legitimen Gegenansprüche Walter Mayers durch den Berechtigten zu gewährleisten.<sup>1154</sup>

Wieder vor der WgK Hannover setzte sich die bereits bewährte Verzögerungstaktik des Pflichtigen weiter fort. Walter Mayer und sein Rechtsanwalt zogen alle Register, um eine rechtskräftige Entscheidung aufzuhalten. Mehrere Schriftsätze mit überwiegend altbekannten Erklärungen, Beweisführungen und Scheinargumenten, teilweise auch negativen Auslassungen über die Wiedergutmachungspolitik, die wiederum Reaktionen der Gegenseite hervorriefen, hemmten den Fortgang des Verfahrens. In einem Schreiben hieß es beispielsweise in zynischer Weise:

*„Wäre das Grundstück nicht an den Beklagten verkauft worden, so stände es heute nicht mehr, denn es wäre niemand gewesen, der den Brand löschte, der durch Phosphorbomben im 1. Stock entstand. Dass der Antragsteller jetzt*

---

<sup>1152</sup> Ebd., Bl. 179.

<sup>1153</sup> RA Dr. Paul Mogk an OLG Celle vom 25.08.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 187ff.

<sup>1154</sup> Beschluss OLG Celle vom 05.10.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 206-209.

*einen Rückgabeanspruch auf ein noch stehendes Gebäude geltend machen kann, hat er nur dem Beklagten zu verdanken, der das Trümmergrundstück in seinen vorhandenen Resten ihm erhielt.*"<sup>1155</sup>

Die Übergabe von wichtigen Unterlagen für den von der WgK Hannover eingesetzten Sachverständigen, der die Nutzungserträge des Grundstücks seit der Entziehung ermitteln sollte,<sup>1156</sup> verzögerte Walter Mayer. Gegen die seitens der WgK Hannover formulierte Androhung eines Strafgebots zur Herausgabe der Papiere<sup>1157</sup> legte Walter Mayer erfolgreich Rechtsmittel ein.<sup>1158</sup> Letztlich konnte er damit aber die Erstellung des Gutachtens durch den Sachverständigen Herbert Hodemacher aus Hannover nicht verhindern. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass unter dem Strich für die Zeit seit der Entziehung kein Reinertrag der Nutzungen vorhanden war, den Walter Mayer bei der Herausgabe des Grundstücks dem Antragsteller hätte erstatten müssen.<sup>1159</sup> Vor diesem Hintergrund gelangte die WgK Hannover infolge von Nachbegutachtungen und weiteren Erörterungen der Parteien über die Höhe und Qualität der Aufwendungen schließlich am 8. August 1952 zu einem neuen Beschluss über das Grundstück. Abermals ordnete das Gericht die Herausgabe des Grundstücks an Julius Braunsberg an. Dieser müsse aber im Gegenzug 88.000 DM an Walter Mayer für dessen Kapitalaufwendungen beim Wiederaufbau zahlen. Außerdem ginge der Anspruch auf den damals gezahlten Kaufpreis, der erwiesenermaßen nicht in die freie Verfügung Julius Braunsbergs gelangt war, auf Walter Mayer über, der diesen dann gegenüber dem Deutschen Reich geltend machen konnte. Die Höhe der erbrachten Aufwendungen Walter Mayers für den Wiederaufbau hatte das Gericht in Ermangelung im Detail überprüfbarer Zahlungen als den gutachterlich bestätigten Differenzwert zwischen dem Wert des zerstörten Grundstücks 1945 (72.000 DM) und dem nach dem Wiederaufbau 1952 (160.000 DM) festgelegt.<sup>1160</sup>

Gegen das Urteil erhob Walter Mayer, der eine Herausgabe des Hauses als ungerecht betrachtete und sich zusätzlich noch über die fehlende Kaufpreiserstattung und die errechnete Höhe der Aufwendungen erzürnte, wiederum Beschwerde beim OLG Celle.<sup>1161</sup> Auch auf Seiten Julius Braunsbergs erhob sich diesmal Kritik gegen das Urteil. Ihrer Ansicht nach war die Höhe der Aufwendungen zu hoch gegriffen, habe doch Walter Mayer für sich eine „Luxusausstattung“ im Haus installiert. Schwerer wog indessen

---

<sup>1155</sup> RA Dr. Paul Mogk an WgK Hannover vom 30.11.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 230.

<sup>1156</sup> Beschluss WgK Hannover vom 15.11.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 221.

<sup>1157</sup> Beschluss WgK Hannover vom 01.02.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 245.

<sup>1158</sup> Beschluss OLG Celle vom 10.03.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 283.

<sup>1159</sup> Gutachten Herbert Hodemacher vom 22.04.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 291ff.

<sup>1160</sup> Beschluss WgK Hannover vom 08.08.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 345-355.

<sup>1161</sup> RA Dr. Paul Mogk an OLG Celle vom 29.08.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 361ff.

der rechtliche Vorwurf, die WgK Hannover habe mit der Auflage, bei Rückgabe des Hauses gleichzeitig die erste Rate der 88.000 DM zurückzugewähren, die Rückerstattung an den Berechtigten nach Art. 36 Abs. BrREG gefährdet. Julius Braunsberg sehe sich nicht in der Lage die Zahlung so rasch zu leisten. RA Dr. Suhr beantragte daher die Verschiebung der Zahlung auf ein halbes Jahr nach erfolgter Herausgabe des Grundstücks.<sup>1162</sup>

Das OLG Celle wies am 11. Februar 1953 beide Beschwerden größtenteils zurück. Die Festlegung der Höhe der zu erstattenden Aufwendung habe im Ermessensspielraum der WgK Hannover gelegen. Bei Walter Mayer erkannte das OLG Celle aber eine geringfügige Erhöhung der Aufwendungen um weitere 480 DM an. Das Begehren Julius Braunsbergs um Zahlungsaufschub konnte das Gericht aber, trotzdem es grundsätzlich die Gefahr sah, nicht entsprechen. Julius Braunsberg hatte im Verfahren fälschlicherweise angegeben hatte, in Deutschland über Vermögen zu verfügen und eine rechtzeitige Richtigstellung versäumt hatte.<sup>1163</sup>

Nach diesem Beschluss änderte sich die Konstellation im Verfahren. Offenbar fehlten Julius Braunsberg tatsächlich die finanziellen Mittel zur Bedienung der getätigten Investitionen Walter Mayers. RA Dr. Suhr trat wohl aus diesem Grund nun in Verhandlungen mit Walter Mayer, der, nun wohl auch im Sinne Julius Braunsbergs, versuchte, die Rechtskraft des Beschlusses aufzuhalten, um die Sache vorher im Wege eines Vergleichs zu beenden.<sup>1164</sup> Ihr gemeinsames Anliegen scheiterte aber an rechtlichen Gründen,<sup>1165</sup> weshalb beide Parteien im Mai 1953 Nachprüfungsanträge beim BOR stellten, um eine höchstrichterliche Entscheidung einzuholen. Als sich aber nach zwei Jahren abzeichnete, dass der BOR nicht zeitnah entscheiden würde, verhandelten beide Parteien ab August 1955 außergerichtlich über eine vergleichsweise Lösung.<sup>1166</sup> Am 4. Oktober 1955 einigten sich Walter Mayer und Julius Braunsberg schließlich auf folgende Vereinbarung: Walter Mayer behielt das Grundstück und die aus dem Lastenausgleich zu erwartende Entschädigung für den Kriegsschaden; im Gegenzug zahlte er an Julius Braunsberg die Summe von 45.000 DM als Ersatzleistung. Julius Braunsberg verzichtete dafür auf seinen Rückerstattungsanspruch auf das Grundstück, behielt aber noch den Anspruch auf das nicht in seine freie Verfügung gelangte Kaufgeld, das an die Golddiskontbank geflossen war.<sup>1167</sup>

---

<sup>1162</sup> RA Dr. Franz Suhr an OLG Celle vom 16.10.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 373ff.

<sup>1163</sup> Beschluss OLG Celle vom 12.02.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 398-404.

<sup>1164</sup> Siehe u.a. RA Dr. Paul Mogk an OLG Celle vom 09.04.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 416.

<sup>1165</sup> Beschluss OLG Celle vom 12.04.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 417.

<sup>1166</sup> RA Dr. Franz Suhr an WgK Hannover vom 30.08.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 422.

<sup>1167</sup> Vergleich zwischen Walter Mayer und Julius Braunsberg vom 04.10.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 665, Bl. 446.

## i) Zur Rückerstattung zwangsversteigeter jüdischer Grundstücke

Nicht alle Immobilien jüdischer Eigentümer waren über Verkaufsgeschäfte scheinbar „freiwillig“ veräußert worden. Neben den staatlichen Enteignungen im Zuge der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz hatte seit 1933 eine unbekannte, aber größere Zahl verfolgungsbedingt notleidender Grundstücke jüdischer Besitzer im Wege der Zwangsversteigerung der Immobilie den Eigentümer gewechselt.

Der Prozess der Zwangsvollstreckung ist – erheblich verkürzt in der Definition – ein staatlicher Akt, der die Immobilie des Hypotheken-Schuldners zur Befriedigung der Ansprüche seiner Gläubiger unter staatliche Aufsicht stellt und an den Meistbietenden veräußert. Während der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Durchführung von Zwangsversteigerungen zugunsten der Eigentümer erschwert, sofern ihre Schwierigkeiten auf die wirtschaftliche Gesamtentwicklung, gemeint waren vermutlich insbesondere die Folgen der Weltwirtschaftskrise, zurückzuführen waren. Ihnen wurde bereits im Mai 1933 ein längerer Vollstreckungsschutz und mehr Möglichkeiten zur Abwehr der Anordnung einer Zwangsversteigerung an die Hand gegeben.<sup>1168</sup> Die Zahl der Zwangsversteigerungen im Deutschen Reich ging daher kontinuierlich zurück und endete praktisch mit Ausbruch des Zweiten Weltkriegs.<sup>1169</sup> Jüdische Schuldner, deren Verbindlichkeiten entweder erst durch die Verfolgung entstanden waren oder durch diese verschärft wurden, nahmen an dieser Entwicklung nicht teil. In der Praxis verwehrten die Amtsgerichte überschuldeten jüdischen Grundstückseigentümern im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung vielfach den gesetzlichen Vollstreckungsschutz, der formal auch für jüdische Staatsbürger galt, und hinderten sie zunehmend an der Wahrnehmung ihrer Rechte.<sup>1170</sup> Angestrengt wurden die Vollstreckungsverfahren oftmals von Behörden aufgrund unbeglichener Steuern und diskriminierender Abgaben. Bereits geringe Zahlungsrückstände reichten ihnen und anderen Gläubigern aus, um eine Zwangsversteigerung anzustreben. Um so schwer wog es, dass die Hypothekenbelastung jüdischen Grundbesitzes 1938 nach Jahren der Verfolgung im Schnitt 75 % des Einheitswerts betrug. Hinzu kam eine Politik der deutschen Banken, die zum einen Juden kaum mehr Kredite und Hypotheken gewährten und zum anderen mit der frühzeitigen Kündigung

---

<sup>1168</sup> § 5 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26.05.1933 (RGBl. I 1933, S. 302).

<sup>1169</sup> Mit Kriegsbeginn wurden alle Zwangsvollstreckungen im Deutschen Reich bis auf weiteres ausgesetzt. Artikel 6 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 01.09.1939 (RGBl. I 1939, S. 1656).

<sup>1170</sup> Bopf, Immobilienbesitzer, S. 187. Ein Beispiel aus dem Jahr 1935 für einen in diskriminierender Absicht vorenthaltenen Vollstreckungsschutz findet sich in: Balz, Haus- und Grundbesitz, S. 44f.



bzw. nicht weiteren Verlängerung von Hypothekenverträgen die Verfahren zur Zwangsversteigerung in Gang setzten.<sup>1171</sup> Die von den Amtsgerichten praktizierte Diskriminierung jüdischer Eigentümer beim Vollstreckungsschutz wurde im April 1938 gesetzlich legitimiert.<sup>1172</sup> Ende 1938 verordnete der Staat außerdem, dass Juden im Zwangsversteigerungsverfahren nicht mehr als Bieter auftreten und damit faktisch nicht mehr ihre eigenen Grundstücke ersteigern durften.<sup>1173</sup> Spätestens ab 1939 besaßen insolvente jüdische Immobilienbesitzer dann kaum mehr rechtlichen Spielraum zur Verzögerung oder Abwendung der Zwangsversteigerung.<sup>1174</sup>

Die Zahl der Grundstücke jüdischer Eigentümer im Deutschen Reich oder in Hannover, bei denen in den Jahren 1933 bis 1945 Zwangsvollstreckungen erfolgten, ist nicht bekannt. Auch liegt offenbar für das Deutsche Reich und Hannover keine Statistik über Zwangsversteigerungen von Wohn- und Geschäftsgrundstücken vor.<sup>1175</sup> Für Mannheim konnte Christiane Fritsche zumindest eine Zahl von 28 Zwangsversteigerungen jüdischer Grundstücke feststellen, die aber so gut wie alle erst nach Dezember 1938 stattfanden, als derartige Verfahren zentral registriert wurden. Für den Zeitraum vor 1938 ergaben sie nur Zufallsfunde.<sup>1176</sup> Britta Bopf ermittelte für Köln aus eingesehenen Rückerstattungsakten insgesamt 71 Zwangsversteigerungen jüdischer Grundstücke, von denen 17 zwischen 1933 und 1935 stattfanden.<sup>1177</sup> In Hagen, Nordrhein-Westfalen, führten 1934 die einsetzenden Boykotte zur beschleunigten Verschuldung jüdischen Grundbesitzes und zu mehreren Zwangsversteigerungen, wie Marlene Klatt ermitteln konnte.<sup>1178</sup>

Ein typisches Beispiel für ein zwangsversteigertes Grundstück jüdischer Eigentümer aus Hannover ist die Humboldtstr. 18. Das Haus gehörte dem Viehhändler Leonhard Herzberg, der am selben Ort auch sein Geschäft betrieb. Angesichts der nationalsozialistischen Boykottmaßnahmen und Auflagen für jüdische Viehhändler ging sein Umsatz seit 1933 stark zurück. Im Frühjahr 1937 wanderte er schließlich mit seiner Ehefrau

---

<sup>1171</sup> Fritsche, *Ausgeplündert*, S. 375; Britta Bopf: „Arisierung“ in Köln im „Dritten Reich“. In: Monika Grübel, Georg Mölich (Hrsg.): *Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Köln 2005, S. 214–237, hier S. 219f; Meinel / Zwilling, *Raub*, S. 61.

<sup>1172</sup> Bopf, *Existenzvernichtung*, S. 334f.

<sup>1173</sup> § 7 Abs. 3 Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 03.12.1938 (RGBl. I 1938, S. 1709).

<sup>1174</sup> Walter Schwarz: Der Stand der Rechtsprechung zur Frage der Rückerstattung versteigerten Grundbesitzes. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 8 (1955), S. 247–249, hier S. Anmerkung 16; Wilhelm Beyer: Rückerstattung zu Gunsten Dritter? In: *Monatsschrift für Deutsches Recht* 4 (1950), S. 326–328; Harmening / Hartenstein / Osthoff, *Rückerstattungsgesetz*, S. 70.

<sup>1175</sup> Überliefert sind offenbar nur die Zahlen der zwangsversteigerten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke im Deutschen Reich von 1931 bis 1937. *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich* (1939), S. 429.

<sup>1176</sup> Fritsche, *Ausgeplündert*, S. 376.

<sup>1177</sup> Bopf, *Existenzvernichtung*, S. 335.

<sup>1178</sup> Klatt, *Unbequeme*, S. 195.

nach Amsterdam in Holland aus.<sup>1179</sup> Nach der Besetzung der Niederlande wurde das Ehepaar im April 1943 nach Theresienstadt und im Oktober 1943 nach Auschwitz deportiert, wo es anschließend ermordet wurde.<sup>1180</sup>

Für das Grundstück Humboldtstr. 18 wurde am 3. April 1939 vom Amtsgericht Hannover die Zwangsversteigerung angeordnet. Den Zuschlagsbeschluss für die von der Preisbehörde auf 51.400 RM bezifferte Immobilie erhielt am 20. Juli 1939 der Landwirt Georg Baxmann aus Kirchrode. Er zahlte 35.000 RM in bar an die Gläubiger und behielt eine Hypothek von 17.000 RM auf dem Grundstück. Bei einem Bombenangriff wurde das Grundstück im Jahr 1943 dann total zerstört.<sup>1181</sup> Das Trümmergrundstück veräußerte Baxmann wiederum am 27. April 1949 gegen Zahlung von 2.696 DM und Übernahme der Belastungen von 14.300 DM an den Maschinenbaumeister Reinhard Gaebel aus Hannover,<sup>1182</sup> der darauf nach eigenen Angaben für 22.000 DM Gebäude errichtet hatte. Zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs hatten die Erben von Leonhard Herzberg aber bereits ihren Rückerstattungsanspruch geltend gemacht. Die folgende Sicherstellung des zur Rückerstattung angemeldeten Grundstücks verhinderte dann die Umschreibung im Grundbuch und den faktischen Eigentumswechsel.

Das Rückerstattungsverfahren begann im Herbst 1949. Georg Baxmann, der den Besitz des ehemaligen jüdischen Grundstücks erst im August 1949, also nach dem versuchten Verkauf an Reinhard Gaebel, gegenüber dem Zentralamt für Vermögensverwaltung angezeigt hatte, wies den Rückerstattungsanspruch mit Hilfe seines Rechtsanwalts unter dem einfachen Hinweis auf die Zwangsversteigerung umgehend zurück. Aus seiner Sicht hatte er mit einem Meistgebot das Grundstück als unbeteiligter Dritter gutgläubig und vor allem rechtmäßig erworben.<sup>1183</sup>

Tatsächlich fielen Zwangsversteigerungen jüdischen Eigentums aber ebenso wie Veräußerungsgeschäfte unter die Regelungen des Rückerstattungsgesetzes. Anders als Rechtsgeschäfte galten Zwangsversteigerungen jüdischer Grundstücke indessen in rechtlicher Hinsicht als „Missbrauch der Staatsgewalt“, sofern der betroffene Eigentümer seine Rechte verfolgungsbedingt nicht wahrnehmen können.<sup>1184</sup> Für solche staatlichen Entziehungsakte des Art. 2 BrREG entfiel die im Art. 3 BrREG für

---

<sup>1179</sup> Zu Leben und Schicksal von Leonhard Herzberg siehe u.a. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100142.

<sup>1180</sup> Gedenkbuch für Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933-1945. Online unter: <http://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/directory.html.de> [18.01.2014].

<sup>1181</sup> MGAF/P: Erklärung des jetzigen Eigentümers, Georg Baxmann, vom 25.08.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 87 (Anmeldeakte), o.Bl.

<sup>1182</sup> Kaufvertrag zwischen Georg Baxmann und Reinhard Gaebel vom 27.04.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 87, Bl. 172f.

<sup>1183</sup> RA Dr. Paul Langkopf an WgA Hannover vom 19.12.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 87, Bl. 16.

<sup>1184</sup> Art. 2 Abs. 4 BrREG.

Rechtsgeschäfte gewährte Entziehungsvermutung. Aus diesem Grund lastete in Zwangsversteigerungsfällen die Beweisnot, den Missbrauch des staatlichen Verwaltungsakts nachzuweisen, allein auf den Schultern der Anspruchsteller.<sup>1185</sup>

Wie auch bei Veräußerungsgeschäften betrachtete das BrREG nicht alle Zwangsversteigerungen jüdischen Eigentums generell als Entziehungen. Nähere Angaben über die anzulegenden Kriterien enthielten aber weder das amerikanische noch das britische Rückerstattungsgesetz. Bei Veräußerungsgeschäften hatte das BrREG demgegenüber in Art. 3 die notwendigen Bedingungen für einen Entziehungstatbestand (unangemessener Kaufpreis, keine freie Verfügung etc.) aufgeführt.<sup>1186</sup> Im Falle der Zwangsversteigerungen machte sich das Fehlen solch eines Kriterienkatalogs schmerzlich bemerkbar, zumal mehr Grundstücke zwangsversteigert worden waren, als von den Alliierten ursprünglich angenommen. Es blieb der Rechtsprechung überlassen, zu klären, unter welchen Bedingungen eine Zwangsversteigerung als Unrecht anzusehen war oder nicht.<sup>1187</sup>

Die missbräuchliche Inanspruchnahme der Zwangsversteigerung beispielsweise aufgrund ungesetzlicher Sonderabgaben wie Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe oder aus rein rassistischen oder politischen Gründen bereitete den Rückerstattungsgerichten in der amerikanischen, britischen Besatzungszone und in Berlin keine größeren Probleme. Derartige Fälle unterlagen unstrittig der Rückerstattung.<sup>1188</sup> Streit entzündete sich dagegen an der Frage, inwieweit abseits der üblichen Anwendung der Formalia des Verfahrens die Ursache der wirtschaftlichen Notlage des Eigentümers berücksichtigt werden sollte. Ein Teil der Oberlandesgerichte der Besatzungszonen und auch der BGH, der in einem Rückgriffsverfahren zwischen dem Ersteigerer und dem rückerstattungspflichtigen Nacherwerber indirekt eine Zwangsversteigerung bewertet hatte,<sup>1189</sup> hielten die wirtschaftlichen Hintergründe, die auf Seiten des Schuldners zur Zwangsversteigerung führten, für vernachlässigbar. Sie hoben allein auf den Tatbestand des staatlichen Missbrauchs des Verfahrens oder die verfolgungsbedingte Übervorteilung des Eigentümers durch den Gläubiger oder Erwerber ab. Bei einem ordnungsgemäßen Ablauf der Zwangsversteigerung bestände ihrer Ansicht nach kein Anspruch auf Rückerstattung. Die Zwangsversteigerung wäre in diesen Fällen allein wirtschaftlich bedingten Notwendigkeiten geschuldet gewesen und hätte keinen politischen oder anti-jüdischen Hintergrund besessen. Praktisch stellten die Gerichte damit die Interessen der Gläubiger über die wirtschaftliche Verfolgungssituation des Eigentümers. Die Obersten Rückerstattungsgerichte und die übrigen Oberlandesgerichte hingegen fragten zusätz-

---

<sup>1185</sup> Godin / Godin, Kommentar, S. 13.

<sup>1186</sup> Siehe hierzu ausführlich u.a. Kapitel „B V 6 b“.

<sup>1187</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 154f.

<sup>1188</sup> Schwarz, Überblick, S. 38. Die Gerichte und auch die Kommentatoren der Rückerstattungsgesetze waren sich einig, dass ein Missbrauch vorlag, sofern das Herbeiführen der Zwangsversteigerung durch den Gläubiger, das gerichtliche Verfahren oder der Zuschlag für den Ersteigerer aus politischen oder rassistischen Gründen erfolgte bzw. die Verfolgungssituation ausnutzte. Siehe u.a. Godin / Godin, Kommentar, S. 13; Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 70.

<sup>1189</sup> BGH: Urteil vom 28.10.1953. In: Neue Juristische Wochenschrift 7 (1954), S. 268–270.

lich nach den Ursachen der wirtschaftlichen Belastungen des Grundstücks. Entscheidend war für sie, ob der wirtschaftliche Niedergang oder die fehlende Erholung bereits vor 1933 bestehender Belastungen auf die Verfolgung zurückzuführen war. „Das Versteigerungsverfahren war in aller Regel nur der letzte Akt einer Verfolgungstragödie, die mit dem Boykott begann, und zum Vermögensverfall führte und mit dem Zuschlag endete.“<sup>1190</sup> Die Tatsacheninstanzen, die Wiedergutmachungskammern, sollten daher genauestens prüfen, ob die nationalsozialistischen Boykotte und anderen Maßnahmen zum wirtschaftlichen Kollaps und damit zur Zwangsversteigerung geführt hatten. Bei bereits vor 1933 notleidenden Grundstücken sollte insbesondere ermittelt werden, ob ein nicht-verfolgter Schuldner einer Zwangsversteigerung hätte aus dem Wege gehen können bzw. ob er sich nach den Belastungen der Weltwirtschaftskrise wirtschaftlich hätte erholen können.<sup>1191</sup>

Ein deutscher Rechtsanwalt, der offenkundig der opponierenden Rechtsmeinung anhing, polemisierte in der Zeitschrift „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht“ gegen diese, den Gedanken der Wiedergutmachung widerspiegelnde Position: „Das bedeutet nichts anderes, als dass das Gesetz alle Gläubiger von Juden in der maßgeblichen Zeit habe rechtlos machen wollen. Es bedarf keiner Ausführung, dass das nicht richtig sein kann.“<sup>1192</sup>

Zu praktischer Bedeutung gelangte die hier skizzierte Rechtsproblematik ebenfalls im Rückerstattungsvorgang um die Humboldtstr. 18. Das von den Erben Leonhard Herzbergs angestrebte Verfahren fand, obwohl die Bearbeitung bereits Ende 1949 begonnen hatte, erst im Jahr 1953 wirklichen Fortgang. Bis dahin hatte, wie bei vielen Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren, die notwendige Ermittlung der Erben Leonhard Herzbergs und die Beantragung von Erbscheinen und Vollmachten jeden Fortschritt verzögert. Für die Rechtsanwälte der Antragsteller stand fest, dass Herzberg vor und nach 1933 in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt hatte. Erst die antijüdischen Boykottmaßnahmen und insbesondere das „Kesseltreiben“ eines Münchner Fleischgroßhandelsunternehmens seit 1936 gegen Leonhard Herzberg wegen einer offenen Forderung über 11.000 RM habe zur Auswanderung und zur späteren Zwangsversteigerung geführt, bei der dann Herzberg seine Rechte nicht mehr wahrnehmen können.<sup>1193</sup> Die Antragsgegner hatten demgegenüber bereits schon 1950 auf die allgemein zu hohe Belastung des Grundstücks und die ordnungsgemäße Durchführung der Zwangsversteigerung verwiesen und den Anspruch abgelehnt.<sup>1194</sup>

---

<sup>1190</sup> Schwarz, Rechtsprechung, S. 248.

<sup>1191</sup> Zur Problematik der Zwangsversteigerungen im Rückerstattungsrecht und der Rechtsprechung siehe ausführlich ebd., S. 247-249; Schwarz, Rückerstattung, S. 154f.

<sup>1192</sup> Kampmann: Anmerkung zum Urteil des OLG Köln vom 17.03.1954. In: RzW 5 (1954), S. 169.

<sup>1193</sup> RA Dr. Wolff an WgK Hannover vom 06.05.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 87, Bl. 76 f.

<sup>1194</sup> RA Dr. Paul Langkopf an WgA Hannover vom 19.12.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 87, Bl. 16.

Nachdem die Antragsteller einen Vergleichsvorschlag der WgK über eine Nachzahlung von 3.000 DM abgelehnt hatten,<sup>1195</sup> wies die WgK Hannover am 23. Mai 1955 den Rückerstattungsanspruch der Erben Leonhard Herzbergs zurück.<sup>1196</sup> Die Richter sahen keinerlei Anzeichen für einen Missbrauch der Zwangsversteigerung. Zudem habe der Rechtsstreit mit der Münchner Firma keinen antijüdischen Hintergrund besessen. Leonhard Herzberg habe sogar noch aus dem Ausland 1938 den Rechtsweg gegen die Verfahrensweisen der Münchner Firma (Pfändungsbeschlüsse, Arrestbefehle etc.) erfolgreich beschreiten können. Die Kammer schloss daraus, dass er dies auch im Zwangsversteigerungsverfahren hätte tun können. Herzberg habe in ihren Augen des weiteren versucht, seine Gläubiger über eine Hypothek seiner Ehefrau zu benachteiligen. Zur Begründung verwies das Gericht auf ein Landgerichtsurteil von 1937 aus dem Rechtsstreit mit der Münchner Firma. „[...] so kann die Kammer jetzt nach annähernd 18 Jahren ohne Kenntnis weiterer sich auf die Vermögenslage des Leonhard Herzberg beziehender Tatsachen sich dieser Beurteilung nur anschließen.“<sup>1197</sup> Darüber hinaus hielt die Kammer die Belastungen insgesamt für zu hoch, die Vermögenslage müsse schon länger äußerst schlecht gewesen sein. Gegenteilige Zeugenaussage hätten nur die Situation vor 1933 oder maximal bis 1935 beschrieben. Das Urteil schloss mit folgenden Worten:

*„Selbst wenn man das von den Antragstellern behauptete Kesseltreiben, das 1936 von Seiten der Firma Friedinger eingesetzt haben soll, als wahr unterstellt, so ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass dies eine Verfolgungsmaßnahme aus diskriminatorischen Gründen gewesen wäre. Wenn ein Gläubiger, z.B. Friedinger, rigoros gegen einen Schuldner vorgeht und gegen ihn Arreste, einstweilige Verfügungen und Pfändungen ausbringt, so ist das für andere Gläubiger desselben Schuldners meist ein ausreichender, wenn auch sachlich oft nicht begründeter Anlass, ihrerseits ebenfalls gegen den Schuldner vorzugehen, was oft zu dessen wirtschaftlicher Schädigung, wenn nicht gar zu seiner wirtschaftlichen Vernichtung führt. Das hat aber mit Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Art. 1 REG [Rückerstattungsgesetz] nichts zu tun.“<sup>1198</sup>*

Die Entscheidung der WgK Hannover reiht sich ein in die von Marlene Klatt und Maik Wogersien für die Wiedergutmachungskammern in Nordrhein-Westfalen beobachtete Urteilspraxis, die bei formaljuristisch einwandfreien Zwangsversteigerungen überwiegend eine Rückerstattung verweigerten.<sup>1199</sup> Sie spiegelt erkennbar die oben beschriebene Sichtweise des BGH und eines Teils der Oberlandesgerichte wieder. Nach dieser musste für einen Entziehungstatbestand entweder eine erkennbare rechtliche Benachteiligung

---

<sup>1195</sup> Protokoll der öffentlichen Sitzung der WgK Hannover vom 15.11.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 87, Bl. 157; RA Bruno Szech an WgK Hannover vom 09.12.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 87, Bl. 160

<sup>1196</sup> Urteil WgK Hannover vom 23.05.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 87, Bl. 180-189.

<sup>1197</sup> Ebd., Bl. 188.

<sup>1198</sup> Ebd., Bl. 189.

<sup>1199</sup> Klatt, Unbequeme, S. 336-338; Wogersien, Rückerstattung, S. 133-148.

des Eigentümers in der Zwangsversteigerung oder ein verwerfliches Verhalten des Gläubigers oder des Ersteigerers vorliegen. Bei einer korrekt durchgeführten Zwangsversteigerung ohne Missbrauch der Verfolgung des Eigentümers sollten ihrer Rechtsmeinung nach die Interessen der Antragsteller hinter jene der Gläubiger und Ersteigerer, die keinerlei Teilhabe an der Verfolgung gehabt hatten, zurückzutreten. Ihre Rechtsmeinung ähnelte damit dem Schutz des gutgläubigen Erwerbers bei Rechtsgeschäften. Diesen hatten die Alliierten in der Rückerstattung explizit ausgeschlossen, was insbesondere von den Verbänden der Rückerstattungsgegner als ungerecht empfunden und heftig kritisiert wurde.<sup>1200</sup>

Wie der BOR feststellte, zeigten die deutschen Gerichte insgesamt eine Tendenz, Eigentümer beanspruchter Vermögensgegenstände, die entweder Zweiterwerber waren oder selbst keine Verantwortung für die Verfolgung trugen, zurückhaltender bzw. milder zu behandeln. Dass Gläubiger und Ersteigerer jüdischer Grundstücke wie auch gutgläubige Erwerber oder Rückerstattungspflichtige, die einen Anspruch auf eingezogene Kaufpreise für die Herausgabe eines Grundstücks erhielten, faktisch benachteiligt wurden, stand dem BOR deutlich vor Augen, wie er in mehreren Entscheidungen feststellte. In der Abwägung, wer nach dem Sinn des Rückerstattungsgesetzes die Last tragen musste, gelangten die obersten Gerichte aber immer wieder zur Feststellung, dass dies nach dem Gedanken der Wiedergutmachung selbstredend nicht die Verfolgten sein konnten. Aus diesem Grund sollten die Gerichte zusätzlich noch prüfen, ob die Verfolgung eine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Zwangsversteigerung verursacht hatte.<sup>1201</sup>

Diesem Gedanken folgend hob das OLG Celle, wie auch das OLG Hamm bei den vergleichbaren Entscheidungen der Kammern in Nordrhein-Westfalen,<sup>1202</sup> im Verfahren nach der Humboldtstr. 18 auf die Beschwerde der Erben von Leonhard Herzberg am 18. September 1956 das Urteil der Vorinstanz wieder auf und verwies die Sache zurück an die WgK Hannover. Die Feststellung der WgK Hannover über eine ordnungsgemäße Durchführung der Zwangsversteigerungsverfahren beanstandeten die Richter dabei nicht. Leonhard Herzberg habe grundsätzlich seine Rechte wahrnehmen können, da er im selben Zeitraum im Streit mit der Münchner Firma offenbar ohne Einschränkungen den Rechtsweg hatte beschreiten können. Auch habe sich die Wertfestsetzung und die Dauer der Zwangsversteigerung im üblichen Rahmen bewegt. Stattdessen rügte das OLG Celle, welches die Rechtsposition des BOR teilte, das Außerachtlassen möglicher

---

<sup>1200</sup> Zur Figur des Erwerbs im „guten Glauben“ in der Kritik der Verbände der Rückerstattungspflichtigen siehe Kapitel „B V 1“.

<sup>1201</sup> Siehe beispielsweise BOR: Urteil vom 23.01.1952. In: RzW 3 (1952), S. 145; ORG BrZ: Urteil vom 02.06.1955. In: RzW 6 (1955), S. 273. „[...] hat der BOR darauf hingewiesen, daß die RE in den meisten Fällen unschuldige Personen mehr oder weniger benachteiligt. Wie schuldlos ein RE-Pflichtiger auch sein mag, er muss das von Dritten verübte Unrecht auf eigene Kosten wieder gutmachen. Dieser Dritte war die Regierung des Dritten Reiches. Sie war die wahre, bzw. die Hauptschuldige.“ Ebd., S. 273.

<sup>1202</sup> Wogersien, Rückerstattung, S. 147.

verfolgungsbedingter Ursachen des Vermögensverfalls von Leonhard Herzberg und eine etwaige Ausnutzung der Verfolgungssituation seitens des Gläubigers zur Anstrengung der Zwangsversteigerung.<sup>1203</sup>

Nach nochmaligen Ermittlungen und Zeugenaussagen machte die WgK Hannover im April 1957 den Parteien erneut einen Vergleichsvorschlag. In Anbetracht der allgemeinen Verfolgungssituation der Juden im Nationalsozialismus könne wohl auf einen verfolgungsbedingten Vermögensverfall Leonhard Herzbergs geschlossen werden. Allerdings bestünde eine relative Ungewissheit diesbezüglich, weshalb die Kammer aus Billigkeitsgründen vorschlug, dass die Antragsgegner 6.000 DM an die Erben Herzbergs zahlen sollten.<sup>1204</sup> Den Vorschlag lehnten die Antragsteller aber wiederum ab.

Mit dem Vergleichsvorschlag hatte die WgK Hannover vermutlich nochmals versucht, das Verfahren zugunsten der Antragsgegner zu beeinflussen. In ihrem Urteil vom 17. September 1957 ordnete sie schließlich die Rückerstattung des Grundstücks an die Erben Leonhard Herzbergs an. Mit ihrer Erklärung, in diesem Urteil nunmehr an die Rechtsposition des OLG Celle gebunden zu sein, äußerten die Richter erkennbar ihren Unmut darüber, dass ein verfolgungsbedingter Vermögensverfall bei Zwangsversteigerungen zur Rückerstattung führt. Ohne das richtungsändernde Urteil des OLG Celle hätte die WgK Hannover hier wohl erneut den Rückerstattungsanspruch zurückgewiesen. Mit der Sichtweise des OLG Celle und des BOR kamen die Richter aber nun zum Schluss, dass Leonhard Herzberg bis 1933 in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt hatte. Erst die allgemeine Verfolgung habe zum Verlust seines Vermögens geführt und ihn zur Emigration gezwungen. Das Grundstück konnte er demzufolge nicht mehr halten, weshalb es letztlich zwangsversteigert wurde.<sup>1205</sup>

Gegen das Urteil erhob der augenblickliche Besitzer (!) Reinhard Gaebel, der das Grundstück bewohnte, zwar sofort Beschwerde, einigte sich dann aber im Juli 1958 mit den Erben von Leonhard Herzberg auf einen Vergleich. Er behielt das Grundstück, übernahm die darauf immer noch ruhenden Belastungen und zahlte dafür 15.000 DM an die Anspruchsteller sowie 1.000 DM für die entstandenen Anwaltskosten.<sup>1206</sup>

Der nachgewiesene verfolgungsbedingte Vermögensverfall, der sich zum rechtlichen Streitpunkt der Rückerstattungsgerichte entwickelt hatte, spielte aber nicht in allen Fällen von Zwangsversteigerungen die entscheidende Rolle. Vielfach war bereits die Einleitung der Zwangsversteigerung durch die Gläubiger offenkundig aus antijüdischen Gründen erfolgt. So bewerteten die Gerichte beispielsweise im Fall der zwangsversteigerten Grundstückshälfte Lützowstr. 1 in Hannover bereits Anbahnung und Durchfüh-

---

<sup>1203</sup> Urteil OLG Celle vom 18.09.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 87, Bl. 218-223.

<sup>1204</sup> Protokoll der öffentlichen Sitzung bei der WgK Hannover vom 26.04.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 87, Bl. 276.

<sup>1205</sup> Teilurteil WgK Hannover vom 17.09.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 87, Bl. 290-294.

<sup>1206</sup> Vergleich zwischen Reinhard Gaebel und den Erben Leonhard Herzbergs vom 30.07.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 87, Bl. 344-346.

rung der Zwangsvollstreckung als eine ungerechtfertigte Entziehung. In diesem Verfahren hatte der rumänische Jude Alfred Bercovici, seit 1925 Geschäftsführer der Firma Louis Hein & Co, Motorrad- und Autogeschäft mit Reparaturwerkstatt, Goethestr. 41, zusammen mit seinem Kompagnon, dem nichtjüdischen Ingenieur Wilhelm Rolf, im Jahr 1937 das Grundstück Lützowstr. 1, je zur Hälfte, gekauft.<sup>1207</sup> Offiziell galt Alfred Bercovici zunächst nicht als Jude.<sup>1208</sup> Seine jüdische Abstammung war zu diesem Zeitpunkt anscheinend nur seiner Ehefrau bekannt.<sup>1209</sup> Erst nach einer Anzeige wegen „Rassenschande“ und seiner kurz darauf als Geschäftsreise getarnten Flucht im September 1938 nach Rumänien gingen die Gestapo und die Devisenstelle gegen ihn und seine nichtjüdische Ehefrau wegen Devisenvergehen vor. Seine jüdische Abstammung denunzierte ein Angestellter der Firma, der eigene Nachforschungen angestellt hatte, bei den Behörden.<sup>1210</sup>

Ob und welchen Anteil sein Geschäftspartner und Grundstücksmiteigentümer Wilhelm Rolf daran hatte, ist nicht geklärt. Wilhelm Rolf gab immer an, erst durch die Nachforschungen von der jüdischen Abstammung erfahren zu haben.<sup>1211</sup> Parallel zu seinem Austritt aus dem Unternehmen, deren Alleininhaberin die Ehefrau von Alfred Bercovici,

---

<sup>1207</sup> Grundbuchauszug zu Lützowstr. 1, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1891, o.Bl.

<sup>1208</sup> In der 1935 vom NSDAP-Mitglied und Leiter der antisemitischen „Stürmer-Freunde-Hannover“, Heinz Siegmann, publizierten Liste „Juden in Hannover“ (Sieg-Verlag) taucht die Firma mit dem Hinweis „jüdisch versippt“ auf. Das Unternehmen wurde ebenfalls, wie ein Foto nachweist, im April 1933 als jüdisches Geschäft boykottiert (Fensterscheiben mit Flugschriften beklebt, SA-Posten vor der Tür). Als allerdings der Niedersächsische Beobachter die Veröffentlichung von Anzeigen der Firma Louis Hein im Oktober 1935 verbot, hob die NSDAP-Reichsleitung für die Presse der NSDAP, Berlin, bereits drei Tage später das Verbot auf. Es bestünden keine Bedenken gegen die Firma, da die arische Abstammung der Inhaber nachgewiesen sei. Das Schreiben der Reichsleitung soll danach im Geschäft öffentlich ausgehängen haben. Es soll auch dafür verantwortlich gewesen sein, dass die Firma in der Reichspogromnacht keinen Zerstörungen ausgesetzt war. Abschrift NSDAP-Reichsleitung für die Presse der NSDAP, Berlin, an Nds. Beobachter, Anzeigenabteilung, vom 18.10.1935, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1891, Bl. 35. Vermutlich hatten auch die Verbindungen der Familie seiner Ehefrau zur NSDAP dafür gesorgt, dass Alfreds jüdische Herkunft übergangen wurde, bei der Frage, ob es ein „jüdisches Geschäft“ sei. Alfred hatte im September 1928 Margarethe Hein geheiratet, die Schwester des vorherigen Firmeninhabers Louis Hein, die seit der finanziell bedingten Neugründung des Unternehmens als OHG im Jahr 1925 nominell Alleininhaberin des Geschäfts war. Louis Hein war der Sohn des in den 20er Jahren verstorbenen vermögenden Kaufmanns Louis August Hein. Gemeinsam mit Alfred Bercovici hatte er 1924 die Firma Louis Hein & Co gegründet. Aufgrund der Veruntreuung von Geldern war er 1925 ausgeschieden. Er trat bereits vor 1933 der NSDAP bei, arbeitete ab 1940 für die Gestapo und leitete von 1940 bis 1943 als SS-Kommandant das Arbeitserziehungslager in Liebenau. 1950 wurde er zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Gregor Espelage: Das „Arbeitserziehungslager“ Liebenau. Ein Lager der Firma Wolff & Co. mit Unterstützung der Gestapo Hannover. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Die frühen Nachkriegsprozesse, Bremen 1997, S. 93–109, hier S. 105f; Rolf Wessels: Das Arbeitserziehungslager in Liebenau. 1940–1943, Nienburg/Weser 1990, S. 18f. Außerdem hätte die Mutter von Margarethe Bercovici eine größere Rolle in der NS-Frauenschaft gespielt. Wegen der Verleumdung als „jüdisches Geschäft“ habe sich Alfreds Ehefrau ferner 1934 mit einem Rechtsanwalt Peters an die Gauleitung gewandt mit dem Hinweis auf ihre Inhaberschaft und die Gütertrennung von Alfred.

<sup>1209</sup> Nach Angaben von Alfred Bercovici wusste zumindest seine Ehefrau seit der Heirat von seiner jüdischen Herkunft. Gleiches galt nach Aussage Margarethes auch für den Angestellten Rolf, der aber stets betonte davon erst 1938/39 erfahren zu haben.

<sup>1210</sup> Siehe u.a. RA Chr. Oestmann an WgK Hannover vom 13.12.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1891, Bl. 111-119. Zur äußerst verworrenen Verfolgungsgeschichte von Alfred Bercovici vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 443/10 und 443/12.

<sup>1211</sup> Siehe u.a. RA Ernst Bertram an WgA Hannover vom 31.07.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1891, Bl. 28ff.



Margarethe geb. Hein, war, betrieb Wilhelm Rolf im Februar 1940 zum Zwecke der Auseinandersetzung die Zwangsversteigerung des gemeinsamen Grundbesitzes Lüt-zowstr. 1. Die Hypothekengläubigerin, die Hannoversche Lebensversicherung, beantragte daraufhin ebenfalls die Zwangsversteigerung. Beim Versteigerungstermin im Januar 1941 erhielt Wilhelm Rolf mit seinem Meistgebot von 4.000 RM bei gleichzeitiger Übernahme der Verbindlichkeiten den Zuschlag.<sup>1212</sup> Während die von einem Treuhänder verwaltete Firma Louis Hein & Co schließlich im Sommer 1940 ihr Geschäftstätigkeit aufgeben musste, gründete Wilhelm Rolf im Dezember 1940 seinen eigenes Unternehmen mit Reparaturwerkstatt in der Knochenhauerstr. 63 und zog 1948 mit dem Betrieb in die Ladenräume der Lüt-zowstr. 1.<sup>1213</sup>

In dem heftig umkämpften, lang andauernden und äußerst verworrenen Rückerstattungsverfahren stellten WgK Hannover und OLG Celle schließlich übereinstimmend fest, dass die damalige Zwangsversteigerung keineswegs nur wirtschaftlich bedingt gewesen sei. Vielmehr habe Wilhelm Rolf die Zwangsversteigerung betrieben, um den jüdischen Bercovici auszubooten und die Grundstückshälfte für sich zu erwerben.<sup>1214</sup> Aufgrund seiner Flucht und dem gegen ihn laufenden Sicherstellungs- und Devisenstrafverfahren habe Alfred Bercovici bei den hannoverschen Gerichten, die ohnehin überwiegend jüdischen Schuldner den Vollstreckungsschutz versagten, keinerlei Möglichkeit mehr besessen, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Die Grundstückshälfte musste Wilhelm Rolf daraufhin an Alfred Bercovici, der Mitte der 1950er Jahre zurück nach Deutschland kam, zurückgeben.<sup>1215</sup>

Ähnlich offenkundig entsprang die Zwangsversteigerung des Grundstücks Kaiserstr. 21 in Hameln einer Verfolgungsmaßnahme. Die Immobilie gehörte Albert Blank, dem jüdischen Gesellschafter der Teppichwerke Otto Kuhlmann & Co. aus Hameln. Das Unternehmen wurde 1934 „arisiert“, er selbst blieb 1936 aus Angst vor Verfolgung nach einer Geschäftsreise in den Niederlanden. Sein Vermögen beschlagnahmten anschließend die Finanzbehörden wegen vermeintlicher Devisenvergehen.<sup>1216</sup> Am 31. März 1939 schließlich erteilte das Amtsgericht im Zwangsversteigerungsverfahren der „Kassenärztlichen Vereinigung Deutschland“ den Zuschlag für das Grundstück. Die Zwangsverstei-

---

<sup>1212</sup> Die Akten der Zwangsversteigerung waren nach den Ermittlungen des WgA Hannover nicht mehr auffindbar. Die Details zur Zwangsversteigerung sind im wesentlichen den verschiedenen Schriftwechseln der Parteien und den Ermittlungsergebnissen der WgK Hannover im Rückerstattungsverfahren entnommen. Siehe u.a. Hannoversche Lebensversicherung an WgK Hannover vom 02.11.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1891, Bl. 54.

<sup>1213</sup> Ermittlungsbericht des Sondertreuhänders RA Radke wegen Firma Louis Hein & Co vom 04.05.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4026, Bl. 20a.

<sup>1214</sup> Teilbeschluss WgK Hannover vom 08.06.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1891, Bl. 367-377; Beschluss OLG Celle vom 16.11.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1891/3, Bl. 26

<sup>1215</sup> Teilbeschluss WgK Hannover vom 26.10.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1891/3, Bl. 149-153.

<sup>1216</sup> Eine kurze Zusammenfassung der „Arisierung“ des Unternehmens und der Maßnahmen der Finanzbehörden in Hannover mit näheren Angaben zu den jüdischen Eigentümern und ihrem Verfolgungsschicksal findet sich auf der Webseite des Niedersächsischem Landesarchiv. Online unter: <http://www.nla.niedersachsen.de/portal/live.php?>

gerung war aufgrund des Antrags der Stadt Hameln wegen rückständiger Steuern und Gebühren über 250,83 RM Ende 1937 angeordnet worden. Auf dem bis 1937 belastungsfreien Grundstück ruhten zudem nach der Flucht eingetragene horrenden Sicherungshypotheken für Reichsfluchtsteuer etc. über mehrere 100.000 RM.<sup>1217</sup>

Im Rückerstattungsverfahren signalisierte das WgA Hannover gegenüber Albert Blank frühzeitig, dass nach Lage der gerichtlichen Zwangsversteigerungsakten eine ungerechtfertigte Entziehung zweifelhaft sei, auch wenn die politischen Verhältnisse möglicherweise ursächlich für die Zwangsversteigerung gewesen wären. „Ein Gläubiger war nicht verpflichtet, eine wirtschaftliche gebotene Zwangsvollstreckung zu unterlassen, weil der Schuldner verfolgt war. Zur Annahme einer Entziehung genügt nicht, dass eine Zwangsversteigerung auf Verfolgung aus Gründen der Rasse zurückzuführen ist.“<sup>1218</sup> Wohl nicht zuletzt aufgrund dieser formalistischen Rechtsmeinung des WgA lehnte Albert Blank einen wahlweise auf Rückgabe oder Nachzahlung hinausführenden Vergleichsvorschlag des WgA Hannover ab und forderte eine zeitnahe Entscheidung durch die WgK Hannover.<sup>1219</sup>

Vor der WgK Hannover suchten seine Anwälte daraufhin, über die direkten Verfolgungsmaßnahmen gegen Albert Blank und die die Zwangsversteigerung auslösende extrem niedrige Forderung der Stadt Hameln den Nachweis der Entziehung zu führen.<sup>1220</sup> Die Kassenärztliche Vereinigung bestritt demgegenüber eine direkte Verfolgung Alfred Blanks. Ihre Anwälte betrachteten Devisenvergehen und Reichsfluchtsteuerforderungen nicht per se als Verfolgungsmaßnahmen. Die Devisengesetze und die fällige Reichsfluchtsteuerregelung hätten grundsätzlich für jeden deutschen Staatsbürger gegolten.<sup>1221</sup>

Eine andere Argumentationslinie der Rechtsvertreter der Kassenärztlichen Vereinigung richtete sich auf die Gründe für die Nichtbezahlung der Grundsteuern und die angebliche Preisgabe des Grundstücks durch Alfred Blank. Dieser hätte es trotz der Sperre des inländischen Vermögens versäumt, aus dem Ausland die geringen Forderungen der Stadt Hameln zu bedienen und zusätzlich etwas gegen die Verwahrlosung des

---

<sup>1217</sup> Siehe u.a. Ermittlungsbericht des Sondertreuhanders Dr. Graf vom 09.10.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 353, Bl. 6a.

<sup>1218</sup> WgA Hannover an RA Dr. Greve & Dr. Haackert vom 11.09.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 353, Bl. 21.

<sup>1219</sup> Die Kassenärztliche Vereinigung – Landesstelle Niedersachsen als pflichtige Rechtsnachfolgerin erklärte sich zur Annahme beider Vergleiche bereit. RA Dr. Heesen & Dr. Göhmann an WgA Hannover vom 17.11.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 353, Bl. 27.

<sup>1220</sup> Zudem hätte das Amtsgericht Hameln Alfred Blank seinerzeit den gesetzlichen Vollstreckungsschutz nicht gewährt, da der Vermögensverfall nur eine Folge seiner Devisenvergehen gewesen sei und nicht, wie in § 5 der Vollstreckungsschutz-Verordnung (Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26.05.1933 (RGBl. I 1933, S. 302)) gefordert, der „gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ vor 1933 geschuldet gewesen sei. RA Dr. Greve & Dr. Haackert an WgK Hannover vom 09.02.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 353, Bl. 34-37.

<sup>1221</sup> RA Dr. Paul Heesen & Dr. Göhmann an WgK Hannover vom 05.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 353, Bl. 40-43.

Grundbesitzes zu unternehmen. Die Stadt Hameln wäre daher, auch aufgrund des Gebäudeverfalls, wirtschaftlich gezwungen gewesen, die Zwangsversteigerung einzuleiten.<sup>1222</sup>

Die WgK Hannover hielt die Behauptungen der Antragsgegner offenkundig für unschlüssig und ordnete bereits im Juli 1951 kurzerhand die Rückerstattung des Grundstücks an.<sup>1223</sup> Für die Kammer stellte die „Arisierung“ des Unternehmens, die erzwungene Flucht, die Sicherungsanordnungen und die Erhebung der Reichsfluchtsteuer eine erkennbar gegen Alfred Blank gerichtete Verfolgungsmaßnahme dar. „Es besteht kein Zweifel, dass der Antragsteller ohne diese Maßnahmen jederzeit in der Lage gewesen wäre, die nur geringen Steuerrückstände zu begleichen.“<sup>1224</sup>

Mehr Erfolg hatten die Antragsgegner mit ihrer Widerspruchsargumentation überraschenderweise allerdings beim OLG Celle, welches den Beschluss im März 1952 aufhob.<sup>1225</sup> Dort rügten die Richter, dass die vorige Instanz nicht die genaueren Beweggründe der Devisenstelle für die Vermögensbeschlagnahme und die Eintragung der Sicherungshypotheken geprüft habe. Das damalige übliche Vorgehen bei Devisenvergehen sei nicht automatisch als Verfolgungsmaßnahme anzusehen.

Im Ergebnis folgte das OLG Celle zu diesem Zeitpunkt offenbar der Argumentation vieler Juristen, die, in wissentlicher oder unwissentlicher Verkennung der damaligen Verfolgungssituation der deutschen Juden, den Einsatz des Devisenrechts durch die Oberfinanzpräsidenten gegen die in Massen aus dem Deutschen Reich emigrierenden Juden nicht als antijüdische Verfolgungsmaßnahme betrachteten, sondern es als legitimes, schon vor 1933 bestehendes allgemeines Prozedere darstellten.

Nach dem Willen des OLG Celle sollte die WgK Hannover außerdem aufklären, weshalb Albert Blank damals nicht einfach die geringfügigen Steuerrückstände aus dem Ausland getilgt hatte.

*„Wenn ihm dieses möglich war und er es trotz der ihm zugestellten Anordnung der Zwangsversteigerung unterließ, auch keinen Vollstreckungsschutzantrag stellte, so dass es seinen gesetzlichen Lauf nehmen musste, kann nicht festgestellt werden, dass die Zuschlagserteilung, durch die er das Eigentum verlor, sich aus Verfolgungsmaßnahmen ergeben habe.“<sup>1226</sup>*

Aufgrund des Nachprüfungsantrags von Albert Blank revidierte der BOR aber schon im November 1953 wieder das Urteil des OLG Celle. Das Gericht teilte die Ansicht der

---

<sup>1222</sup> Diese argumentative Erweiterung ihrer Rechtsansicht erfolgte allerdings in einer späteren Begründung für das OLG Celle. Vgl. RA Dr. Paul Heesen & Dr. Göhmann an WgK Hannover vom 26.02.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 353, Bl. 71-76.

<sup>1223</sup> Beschluss WgK Hannover vom 14.07.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 353, Bl. Bl. 59-62.

<sup>1224</sup> Ebd., S. 61.

<sup>1225</sup> Beschluss OLG Celle vom 24.03.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 353, Bl. 96-98.

<sup>1226</sup> Beschluss OLG Celle vom 24.03.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 353, Bl. 98.

WgK Hannover, welches die Vermögenssperre und Erhebung der Reichsfluchtsteuer als Verfolgungsmaßnahme bewertete. Das OLG Celle habe in seiner Begründung fälschlicherweise die Beschlagnahme des inländischen Vermögens einseitig auf angebliche Devisenvergehen zurückgeführt und dabei die näheren Umstände, wie die „Arisierung“ des Unternehmens außer Acht gelassen. Auch den geäußerten Gedanken der Antragsgegner, Albert Blank habe es wissentlich versäumt, mit der rechtzeitigen Begleichung der Steuerbeträge der Stadt Hameln die Zwangsversteigerung aufzuhalten, hielt der Senat für abwegig.

*„Es überrascht uns nicht, dass der Antragsteller – wenn wir unterstellen, dass er zur Überweisung von Geld aus dem Ausland in der Lage war –, nicht gewillt war, weitere Aufwendungen für ein Grundstück zu machen, das er im Ergebnis als für sich verloren ansehen musste, sei es aufgrund dieser oder einer anderen Verfolgungsmaßnahme. Unserer Auffassung nach kann man weder die Zwangsversteigerung noch die verschiedenen von den Steuerbehörden ergriffenen Maßnahmen als von allem Vorhergegangenen isoliert ansehen. Sie müssen im Zusammenhang damit betrachtet werden, dass der Antragsteller aus rassistischen Gründen zur Auswanderung gezwungen worden war.“<sup>1227</sup>*

Mit der Wiederherstellung der Entscheidung der WgK Hannover wurde das Grundstück dann 1953 an Albert Blank zurückerstattet. Der Rechtsstreit zwischen Albert Blank und der Kassenärztlichen Vereinigung setzte sich unterdessen bis 1962 weiter fort. Im Fokus des erneut mehrere Instanzen beschäftigenden Rechtsstreits standen nun aber die Höhe der Erträge aus dem Grundstück und die getätigten werterhöhenden Aufwendungen. Vor allem die Frage, was als werterhöhende Aufwendung anzusehen sei und in welcher Höhe diese an die Pflichtigen zurückzugewähren seien, spielten in einer Vielzahl von Verfahren eine größere Rolle.

## j) Die Bewertung der wesentlichen Veränderung des Vermögensgegenstands im Rückerstattungsverfahren

Als ein weiterer neuralgischer Punkt der Rückerstattung – insbesondere bei Grundstückssachen – entpuppte sich die Frage der Handhabung von Wertsteigerungen und Veränderungen bei Objekten nach dem erzwungenen Eigentumstransfer. Zwischen Entziehung und Beginn der Rückerstattung hatten sich die Vermögensgegenstände in ihrer Beschaffenheit, ihrem Umfang und ihrem Wert oftmals erheblich zum Guten oder auch Schlechten verändert. Auf ehemals unbebauten Grundstücken standen nun ganze Gebäude, an Stelle der früheren einstöckigen Häuser hatten die neuen Besitzer mehrstöckige Häuser errichtete, wieder andere Immobilien existierten nur noch als Bombenrui-

---

<sup>1227</sup> Entscheidung BOR vom 25.11.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 353, Bl. 106.

nen; „arisierte“ Unternehmen hatten expandiert oder waren in Konkurs gegangen. Kleinere Vermögensgegenstände wie Gold- und Schmucksachen waren eingeschmolzen oder zu neuen, teureren Kunstwerken verarbeitet worden. Die Veränderungen, denen die beanspruchten Vermögensgegenstände unterworfen waren, variierten stark.

Die Rückerstattungsgesetze berücksichtigten diese Änderungen in verschiedenen gesetzlichen Bedingungen zur Rückerstattung. Für Gegenstände, die durch das Verschulden des neuen Besitzers in ihrem Wert gemindert oder gar verlorengegangen waren, konnte die rechtmäßigen Eigentümer nach Art. 26 Abs. 2 BrREG Schadensersatz vom Pflichtigen verlangen. Schadensersatz konnten allerdings nicht für durch Kriegseinwirkungen zerstörte Gebäude verlangt werden, wie später noch näher ausgeführt wird. Der Erwerber trug rechtlich hierfür keine Verantwortung. Diese Bombenschäden wären, wie die Rechtsprechung immer wieder anführte, dem Antragsteller ohne die Kollektivverfolgung ebenfalls während des Krieges entstanden.

Im gleichen Zug räumte das BrREG in Art. 26 Abs. 1 aber auch dem Pflichtigen einen Erstattungsanspruch ein. Bei einer nachhaltigen Aufwertung des Vermögensgegenstands beispielsweise durch die Beseitigung von Witterungsschäden oder das Anbringen eines Balkons besaß der Pflichtige im Falle der Rückerstattung einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen durch den Berechtigten. Einzige Bedingung war, dass die Werterhöhung bei der Rückerstattung noch existierte. Hinter dieser Regelung stand der Grundsatz, dass der frühere Eigentümer nur das zurückerhalten sollte, was ihm genommen worden war. Ein finanzieller Vorteil sollte dem Verfolgten über die Rückerstattung genauso wenig zukommen wie eine Benachteiligung aufgrund eines durch den Pflichtigen entstandenen Schadens. Etwaige Werterhöhungen oder -minderungen mussten daher vom Pflichtigen ausgeglichen bzw. diesem erstattet werden.<sup>1228</sup>

In der Rechtsprechung führten die Frage des Schadensersatzes und auch die Erstattung der Kapitalaufwendungen für herbeigeführte Wertsteigerungen grundsätzlich kaum zu größeren Auseinandersetzungen.<sup>1229</sup> Zum eigentlichen Problem entwickelte sich stattdessen ein ebenfalls auf die Wertsteigerung des Vermögensgegenstands abstellender Passus des BrREG. Von der einfachen Wertsteigerung am Vermögensobjekt, die dem Pflichtigen als Differenz zwischen entzogenem und neuem Wert durch den ursprünglichen Eigentümer zu erstatten war, unterschieden die Alliierten nämlich die erhebliche Aufwertung, die aus einer wesentlichen Veränderung des Gegenstands resultierte. Bei Vermögensgegenständen, die nach ihrer Entziehung eine wesentliche Änderung und daraus sich ergebende bedeutende Wertsteigerung erfahren hatten, sollten nach Art. 22 BrREG die Rückerstattungsgerichte trotz einer erwiesenen Entziehung an Stelle der

---

<sup>1228</sup> Zu Inhalt und rechtlicher Auslegung des Art. 26 BrREG siehe u.a. Godin / Godin, Kommentar, S. 386-398; Kubuschok / Weißstein, Rückerstattungsrecht, S. 187-195; Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 135-138.

<sup>1229</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 220 und 244.

Naturalrestitution des Gegenstands eine Ersatzleistung seitens des Pflichtigen anordnen können. Bei ihrer Entscheidung sollten die Gerichte die Interessen der Beteiligten und die Werthöhe bei der Entziehung entsprechend berücksichtigen.<sup>1230</sup>

Nach Ansicht der alliierten Gesetzgeber widersprach es dem Gedanken der Naturalrestitution, wenn beispielsweise ein unbebautes Grundstück über die Rückerstattung voll bebaut wieder an den vormaligen Eigentümer zurückgegeben worden wäre. Für den Pflichtigen hätte dies eine nachvollziehbare Härte bedeutet, während der rechtmäßige Eigentümer einen erheblich höheren Wert als den ursprünglich entzogenen zurückerhalten hätte und diesen zudem weiter wirtschaftlich hätte nutzen können. Aus Billigkeitsgründen wurde daher die Kann-Regel geschaffen, um die Gerichte in die Lage zu versetzen, an Stelle an der Naturalrestitution eine Ersatzleistung anzuordnen.<sup>1231</sup>

Mit diesem gutgemeinten, weitgehend unstrittigen, zwischen einfachen Wertsteigerungen und jenen mit erheblichem Veränderungscharakter differenzierenden Rechtsgedanken schuf der alliierte Gesetzgeber indessen unbeabsichtigt einen ernstzunehmenden Problemfall der Rückerstattung, der speziell Grundstückssachen und Unternehmen betraf. Dem Pflichtigen bot diese Regelung bei entsprechenden Voraussetzungen ein Einfallstor, um die Herausgabe des Vermögensgegenstands an den ursprünglichen Eigentümer zu verhindern. Abseits der von den Rückerstattungsgesetzen verlangten Voraussetzungen für die Widerlegung einer Entziehung, die praktisch nur selten gelang, konnten beispielsweise Grundstückseigentümer nun über die Werterhöhung und wesentliche Veränderung des erkennbar entzogenen Objekts immerhin auf eine Vermeidung der Naturalrestitution hoffen. In der Praxis versuchten demzufolge viele Antragsgegner, neben der Widerlegung der Entziehungsvermutung über den Nachweis der erheblichen Wertveränderung zumindest die Rückgabe des Gegenstands zu verhindern.

#### aa) Wesentliche Veränderung als Strategie zur Verhinderung der Naturalrestitution?

Nicht in allen Fällen geschah dies nur auf Basis der rechtlichen Argumentation. Aufgrund des zeitlich vorgelagerten, die gleiche Regelung bereits enthaltenden USREG erlag manch ein Pflichtiger in der britischen Zone augenscheinlich der Versuchung, vor Erlass des dortigen BrREG noch rasche Veränderungen, beispielsweise in Form eines Anbaus an ein Haus, vorzunehmen, um später eine wesentliche und werterhöhende Veränderung geltend machen und eine Herausgabe verhindern zu können. Einem solchen Missbrauch trat der BOR allerdings frühzeitig entgegen. Bei den in der Regel sich auf Baumaßnahmen nach Erlass der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 vom November 1947

---

<sup>1230</sup> Zu Inhalt und rechtlicher Auslegung des Art. 22 BrREG siehe u.a. Godin / Godin, Kommentar, S. 358-363; Kubuschok / Weißstein, Rückerstattungsrecht, S. 165-173; Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 121-124.

<sup>1231</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 200.

beziehenden Fällen hätten die Pflichtigen bösgläubig agiert; trotz eines bestehenden oder zu erwartenden Rückerstattungsanspruchs hätten sie eine Veränderung des Objekts vorgenommen. Eine Ersatzleistung an Stelle der Naturalrestitution aufgrund Art. 22 BrREG wäre damit ausgeschlossen.<sup>1232</sup>

Zum Tragen kam die Frage des Missbrauchs der wesentlichen Veränderung beispielsweise im Verfahren um das Grundstück Bödekerstr. 59 in Hannover. Das Grundstück mit Wohnhaus hatte der jüdische Kaufmann Jack (eigentlich „Isaak“) Birmann<sup>1233</sup> im Juni 1939 an Mimi Schütte<sup>1234</sup> verkauft.<sup>1235</sup> Birmann und seine Familie konnten in ihrer 7-Zimmer-Wohnung bleiben. Ab 1941 teilten sie sich die Wohnung dann mit Mimi Schütte, die fortan in zwei abgeteilten Zimmern wohnte. Nach übereinstimmenden Angaben scheint ihr Verhältnis in dieser Zeit gut gewesen zu sein.<sup>1236</sup> Das Haus wurde schließlich 1943 bei einem Luftangriff zu 72 % zerstört. Nach Kriegsende informierte Birmann, der in Hannover überlebt hatte, im Dezember 1945 die neue Eigentümerin über seinen späteren Anspruch aufgrund eines zu erwartenden Rückerstattungsgesetzes. Trotzdem baute Mimi Schütte im Jahr 1949 das Haus über Baukostenzuschüsse und Mietvorauszahlungen wieder auf. Überdies nahm sie Umbauten vor und errichtete, obwohl Jack Birmann seine Zustimmung verweigert hatte, zusammen mit einem Grundstücksnachbarn die mit Ladenlokalen versehene sogenannte „Lister Passage“ zwischen Alter Celler Heerstraße und Bödekerstraße.<sup>1237</sup>

Im 1950 anlaufenden Rückerstattungsverfahren berief sich Mimi Schütte, die eine Entziehung erkennbar nicht widerlegen konnte,<sup>1238</sup> auf den Art. 22 BrREG und forderte an Stelle einer Rückgabe des Grundstücks die Anordnung einer Ersatzleistung. Das

---

<sup>1232</sup> BOR: Urteil vom 18.09.1951. In: RzW 2 (1951), S. 360–361. In einer späteren Entscheidung erklärte der BOR aber ebenfalls, dass dies nicht automatisch für alle Fälle gelten müssen. Es käme auf die näheren Umstände an und ob der Pflichtige wirklich gegen Treu und Glauben verstoßen habe. BOR: Urteil vom 19.05.1952. In: RzW 3 (1952), S. 242.

<sup>1233</sup> Der in Riga geborene und christlich getaufte Isaak „(Jack“) Birmann betrieb seit 1908 am Engelbosteler Damm 140 eine gutgehende Blechwarenfabrikation mit rund 20 Arbeitern. Außer dem Grundstück Bödekerstr. 59 besaß er noch das Grundstück Voltastr. 7/9, auf dem er eine Großgarage unterhielt. Zum Schutz vor Verfolgung übertrug er es 1938 an seine Kinder. Seinen Betrieb musste er 1939 liquidieren als ihm eine „Arisierung“ im Form eines Verkaufs an seine „arische“ Ehefrau untersagt wurde. Während des Krieges arbeitete er im Arbeitseinsatz in verschiedenen Betrieben, wurde aber im Gegensatz zu anderen in „Mischehe“ lebenden Juden aus Hannover nicht 1945 nach Theresienstadt deportiert. Anfang der 1950er Jahre betrieb er wieder eine Blechwarenfabrik. Zur Verfolgungsgeschichte von Jack Birmann siehe u.a. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104758.

<sup>1234</sup> Die 1894 geborene Mimi Schütte geb. Dörries hatte 1939 einen 130 Morgen großen Erbhof in Dielmüssen an die Braunschweigische Siedlungsgesellschaft verkauft, welche die Fläche als Ersatz für 40 umgesiedelte Landwirte vom Segelflugplatz am Ith benötigte. Für das Kaufgeld suchte sie über einen Makler nach einem Anlageobjekt in Hannover. Siehe u.a. Braunschweiger Siedlungsgesellschaft an Regierungspräsident Hannover vom 26.06.1939, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 656, o.Bl.

<sup>1235</sup> Mimi Schütte erwarb das Grundstück für 57.500 RM. Kaufvertrag zwischen Isaak Birmann und Mimi Schütte vom 21.06.1939, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124/4, o.Bl. Ein Sachverständiger schätzte den Verkehrswert des Grundstücks im August 1939 auf 60.000 RM betrage. Entsprechend musste Mimi Schütte noch eine Ausgleichsabgabe von 3.500 RM an das Deutsche Reich leisten.

<sup>1236</sup> Siehe u.a. Jack Birmann an WgA Hannover vom 26.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 8.

<sup>1237</sup> Siehe u.a. Bericht des Ermittlungstreuhanders Dr. Arthur Kaiser vom 24.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, o.Bl.

Grundstück sei wesentlich verändert und beträchtlich in seinem Wert gesteigert worden.<sup>1239</sup> Jack Birmann als Berechtigter, der eine Rückgabe des Hauses anstrebte, verwies dagegen auf die angebliche Böswilligkeit der Pflichtigen, welche die Baumaßnahmen allein deshalb angestrengt hätte, um die Herausgabe an ihn zu vereiteln.<sup>1240</sup>

Im weiteren Verlauf des Verfahrens entspannten sich längere Diskussionen über die Notwendigkeit und Genehmigung verschiedener Baumaßnahmen und deren Kosten. Außerhalb des Rückerstattungsverfahrens intervenierten sowohl Mimi Schütte als auch Jack Birmann mehrfach für ihre Interessen beim Niedersächsische, Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens, das über die verschiedenen Bauanträge für das sichergestellte Grundstück zu entscheiden hatte.<sup>1241</sup> Im Rückerstattungsverfahren suchte Mimi Schüttes Rechtsanwalt zudem mit schwachen Argumentationen immer wieder die Angemessenheit des damaligen Kaufpreises und eine fehlende Zwangslage für Jack Birmann beim Verkauf zu belegen. Jack Birmann und sein Rechtsanwalt machten der Pflichtigen dagegen wiederholt schwere Vorwürfe, das Verfahren zu verzögern („systemische Verschleppungsmethode“<sup>1242</sup>) und bewusst den Weiteraufbau des Grundstücks zu betreiben. „Die Taktik von Frau Schütte geht offensichtlich daraufhin aus, durch Investieren eigenen und fremden Kapitals vollendete Tatsachen zu schaffen.“<sup>1243</sup>

Nach der Einholung verschiedener Gutachten gelangte die WgK Hannover schließlich am 16. Mai 1953 zu einem Urteil, in welchem es die Rückgabe des Grundstücks an Jack Birmann anordnete. Mit Bezug auf die bereits erwähnte Entscheidung des BOR<sup>1244</sup> hielten es die Richter für erwiesen, dass Mimi Schütte aufgrund von Auflagen der Stadt Hannover notwendige Aufbauarbeiten an der Ruine mit Erlaubnis des Landesamtes für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens vornehmen durfte. Die tatsächlich durchgeführten Aufbauarbeiten mit der Schaffung des Durchbruchs zur Alten Celler Heerstraße gingen aber erheblich über den gesteckten Rahmen hinaus. Die wesentliche Veränderung sei daher nicht berücksichtigungsfähig, da diese vielmehr böswillig und ohne Einverständnis des Antragstellers vorgenommen worden sei.<sup>1245</sup>

---

<sup>1238</sup> Mimi Schütte und ihr Rechtsanwalt stellten sich mehrfach auf den Standpunkt, dass Mimi Schütte beim Kauf nicht gewusst habe, dass Birmann „Jude“ sei. Sie hätte ansonsten niemals das Grundstück gekauft. Siehe u.a. RA Dr. jur Max Abels & Helmut Kanemeier, Stadtoldendorf an WgK Hannover vom 28.09.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 79ff.

<sup>1239</sup> RA Dr. Fricke an WgA Hannover vom 14.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 5ff.

<sup>1240</sup> Jack Birmann an WgA Hannover vom 05.09.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 14.

<sup>1241</sup> Für die einzelnen Streitpunkte und Genehmigungen vgl. die verschiedenen Schriftwechsel in: NLA-HStAH Nds. 211 Hannover Nr. 18; NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 656.

<sup>1242</sup> Jack Birmann an WgK Hannover vom 07.01.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 168f.

<sup>1243</sup> RA Wieh Meyer an Niedersächsische Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens vom 06.08.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 71.

<sup>1244</sup> BOR: Urteil vom 18.09.1951. In: RzW 2 (1951), S. 360–361.

<sup>1245</sup> Beschluss WgK Hannover vom 16.05.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 248-251.



Der Beschluss hatte allerdings im weiteren Instanzenzug keinen Bestand. Das OLG Celle und gleichfalls das ORG Herford verwiesen die Sache am 8. Februar 1954 bzw. am 8. Dezember 1958 jeweils zurück an die WgK Hannover. Beide Gerichte machten geltend, dass die Kammer nicht genügend Mimi Schüttes Behauptung geprüft habe, sie hätte sich beim Wiederaufbau in einer Zwangslage befunden. Das Bauordnungsamt hatte ihr die Auflage gemacht, vorhandene Gefahrenquellen auf dem Trümmergrundstück zu beseitigen. In Ermangelung finanzieller Mittel habe sie einen Baukredit aufnehmen müssen, den sie aber nur über eine Sicherheit in Form des Wiederaufbaus von Geschäften erhalten habe. Ohne Wiederaufbau hätte sie der Auflage der Stadt Hannover also nicht nachkommen können. Die Richter mahnten aus diesen Gründen eine genaue Prüfung an, ob Mimi Schütte tatsächlich böswillig wieder aufgebaut hatte, um die Rückerstattung zu unterbinden.<sup>1246</sup>

Im insgesamt mit äußerst harschen Worten geführten und umkämpften Verfahren untersuchte die Kammer mit einer Vielzahl an Gutachten und Zeugenaussagen infolge die baulichen Gegebenheiten und die allgemeinen Bedingungen der Kreditvergabe. Nach weiteren zwei Jahren gelangte die WgK Hannover schließlich zu dem Schluss, dass Mimi Schütte sich beim Wiederaufbau in einer Notlage befunden habe. Sie habe bereits vor Erlass des Rückerstattungsgesetzes mit dem Wiederaufbau beginnen müssen, um den behördlichen Auflagen nachkommen und den weiteren Verfall des Grundstücks verhindern zu können. Trotz dieser Situation habe der Antragsteller ihr keine Erlaubnis für die Veränderungen gegeben. Eine Böswilligkeit von Mimi Schütte vermochten die Richter hiernach in den Wiederaufbaumaßnahmen nicht zu erkennen. Die WgK Hannover ordnete mit dieser Begründung somit eine Ersatzleistung nach Art. 22 BrREG anstelle der Herausgabe des wesentlich veränderten Grundstücks an.<sup>1247</sup>

Abschließende Klarheit in die genauen Gegebenheiten des Wiederaufbaus und vor allem die Motivation Mimi Schüttes erbrachte die Vielzahl der im Laufe des über zehn Jahre erstreckenden Prozesses vorgebrachten Gutachten, verhörten Zeugen und ausufernden anwaltlichen Schriftsätze dennoch nicht. An vielen Stellen widersprachen sie sich und ließen Raum für eine andere Deutung. Nicht gänzlich verwunderlich resultierte aus diesem Fakt im August 1960 die neuerliche Aufhebung des Urteils der WgK Hannover durch das OLG Celle. Nach Aktenlage sahen die Richter nicht alle Punkte für eine mögliche Böswilligkeit oder zumindest grobe Fahrlässigkeit Mimi Schüttes gebührend berücksichtigt. Insbesondere monierten sie, dass nach den Gutachten zur eigentlichen Sicherung des Trümmergrundstücks ein Aufwand von rund 2.000 DM ausgereicht hätte. Ob Mimi Schütte diese geringen Mittel nicht auch auf anderem Weg hätte aufbringen können, wie es andere Hausbesitzer in ähnlicher Lage getan hatten, müsse geprüft wer-

---

<sup>1246</sup> Beschluss OLG Celle vom 08.02.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 341-351; Entscheidung ORG Herford vom 08.12.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 393-400.

<sup>1247</sup> Teilbeschluss WgK Hannover vom 25.04.1960, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 564ff.

den. Auch die abweisende Haltung Isaak Birmanns nach Kriegsende gegenüber Vorschlägen von Mimi Schütte über die Sicherung der Ruine und eines Wiederaufbaus müsse genauer untersucht werden. Isaak Birmann habe nur an der Sicherung des Grundstücks mitzuwirken gehabt, nicht aber eine mit der Sicherung verbundene weitergehende wesentliche Veränderung des Grundstücks hinnehmen müssen.<sup>1248</sup>

Zu einer längeren Beweisaufnahme vor der WgK Hannover kam es am Ende aber nicht mehr. Nach zehn Jahren Verfahrensdauer verglichen sich die Parteien am 21. Dezember 1960. Mimi Schütte blieb Eigentümerin der Bödekerstr. 59 und zahlte im Gegenzug 100.000 DM als Ersatz an Isaak Birmann.<sup>1249</sup> Vier Jahre später stellte Mimi Schütte als vermeintlich Rückerstattungsgeschädigte auf Basis des Ergebnisses und des Verlaufs des Rückerstattungsverfahrens dann einen Vorabantrag nach dem fünf Jahre später ergehenden Reparationsschädengesetz.<sup>1250</sup> Ob sie am Ende tatsächlich eine staatliche Entschädigung für den ihr angeblich entstandenen Rückerstattungsschaden erhielt, ist nicht überliefert.

Die grundlegende Frage, ob Mimi Schütte das Verfahren verschleppt, wie es Isaak Birmann mehrfach behauptete, und böswillig die wesentliche Veränderung herbeigeführt hatte, wie es Jack Birmann mehrfach behauptet hatte, konnte im Prozessverlauf nicht restlos aufgeklärt werden. Der Nachweis der Bösgläubigkeit und damit die Anwendung des Art. 22 BrREG hatte aber die Rechtsprechung über einen solch langen Zeitraum beschäftigt, dass der eigentliche Anlass, die Entziehung des Grundstücks, dahinter vollkommen zurückgefallen war.

#### bb) Zur Bedeutung der wesentlichen Veränderung eines kriegszerstörten Grundstücks durch Wiederaufbau

Prinzipiell stellten auftretende Versuche der Pflichtigen, den Art. 22 BrREG zu missbrauchen, also die Rückgabe des Grundstücks über eine wesentliche und wertsteigernde Veränderung mutwillig zu verhindern, die Rechtsprechung in der britischen Zone aber vor keine größeren Schwierigkeiten. Rechtlich interessanter und von größerer Bedeutung für Pflichtige und Berechtigte war demgegenüber die Frage, ob der Wiederaufbau eines kriegszerstörten Grundstücks überhaupt als werterhöhende Veränderung anzusehen sei. Für die amerikanische Besatzungszone hatte dies das OLG München frühzeitig bejaht.<sup>1251</sup> In der britischen Besatzungszone hingegen urteilte der BOR im Gegensatz zu

---

<sup>1248</sup> Beschluss OLG Celle vom 11.08.1960, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 603-605.

<sup>1249</sup> Vergleich zwischen den Parteien in der Sitzung der WgK Hannover vom 21.12.1960, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 642.

<sup>1250</sup> Landeshauptstadt Hannover, Ausgleichsamt, an das WgA Hannover vom 29.05.1964, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1124, Bl. 659; Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz) vom 12.02.1969 (BGBl. I 1969, S. 105). Siehe hierzu Kapitel „B V 1“.

<sup>1251</sup> OLG München: Urteil vom 17.09.1951. In: RzW 2 (1951), S. 317.

seinen Oberlandesgerichten, die sich der Rechtsprechung der US-Zone anschlossen, dass ein Wiederaufbau keine wesentliche Veränderung sei. Die Rechtsansicht resultierte aus dem angewandten Bezugspunkt für die Bewertung der wesentlichen Veränderung: Während die US-Gerichte und die Oberlandesgerichte der britischen Zone vom Zeitpunkt der Zertrümmerung bzw. dem Eintritt des Schadens ausgingen,<sup>1252</sup> erhoben die britischen Richter des BOR den Zustand der Immobilie im Zeitpunkt der Entziehung zum Vergleichsmaßstab. Ein lediglich wiederaufgebautes Haus entsprach nach dieser Auffassung nur dem entzogenen Gebäude und galt damit nicht als Werterhöhung. Dass das Grundstück völlig zertrümmert war und erst wieder errichtet werden musste, um den zuvor bestehenden Wert zurückzuerlangen, blieb bei dieser Sichtweise unberücksichtigt.<sup>1253</sup>

Ihre Kritik an der Rechtsansicht des BOR begründeten die Oberlandesgerichte mit dem Hinweis auf den Schadensersatzparagraphen in Art. 26 BrREG, der, wie bereits mehrfach beschrieben, den Ausgleich von Kapitalaufwendungen und verschuldeten Schäden<sup>1254</sup> zwischen den Parteien regelte. Für den Wiederaufbau eines kriegszerstörten Grundstücks hätte der Pflichtige demnach seine Aufwendungen vom Berechtigten zurückerhalten. Es galt der Grundsatz, dass die Werterhöhung durch die Kapitalaufwendung bei der Rückerstattung noch vorhanden sein musste. Hätten die Oberlandesgerichte die Rechtsansicht des BOR für den Art. 22, in dem es ebenfalls um die Wertsteigerung ging, in diesen Fällen angelegt, wonach als Referenzwert für die Wertsteigerung der Zustand bei der Entziehung gegolten hätte, wäre der Pflichtige aber auf seinen Kosten sitzen geblieben. Bei dieser Rechtsauslegung wären also alle Pflichtigen, die ein Trümmergrundstück wiederaufgebaut hätten, bei der Rückerstattung leer ausgegangen. Ihr Einsatz zum Wiederaufbau des nicht durch ihre Schuld zerstörten Hauses wäre unberücksichtigt geblieben. Im Gegenzug hätte der Antragsteller an Stelle des Trümmergrundstücks ein wiederaufgebautes Haus in Empfang genommen, was eine Bereicherung und damit eine Unbilligkeit dargestellt hätte.

Die Oberlandesgerichte opponierten jahrelang stürmisch gegen die ihrer Ansicht nach falsche Rechtsmeinung des BOR. Die entstandene Rechtsunsicherheit beeinflusste die Vielzahl an Verfahren mit kriegszerstörten und nach 1945 wiederaufgebauten Grundstücken. Sie benachteiligte vor allem jene Pflichtigen, die an Stelle einer Ersatzleistung die wiederaufgebauten Grundstücke herausgaben und deren Position bei einem Vergleich erkennbar rechtlich geschwächt wurde.<sup>1255</sup>

---

<sup>1252</sup> Stellvertretend für die anderen Oberlandesgerichte vgl. OLG Hamm: Urteil vom 15.01.1953. In: RzW 4 (1943), S. 144–145.

<sup>1253</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 204. Rückendeckung erhielt der BOR mit seiner Ansicht beispielsweise vom jüdischen Rechtsanwalt Dr. Georg Fraenkel aus Hannover, der nun in Amsterdam praktizierte. Georg Fraenkel: Anmerkung zum Urteil des OLG Hamm vom 25.10.1950. In: RzW 2 (1951), S. 299–300

<sup>1254</sup> Bombenschäden fielen beispielsweise nicht unter die Schadensersatzpflicht, da der Schaden dem Berechtigten auch ohne die Entziehung entstanden wäre. Der Pflichtige hatte also keine Schuld an der Zertrümmerung des Grundstücks und war damit nicht ersatzpflichtig im Sinne des BrREG.

<sup>1255</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 205.

Zur späteren Revision dieser problematischen Rechtsprechung trug wesentlich ein richtungsweisendes Rückerstattungsverfahren aus Hannover bei. Das Verfahren um die Rückerstattung des Wohn- und Fabrikgrundstücks Göbenstr. 3/3a besaß überregionale Bedeutung für die britische Besatzungszone und ist ein treffendes Beispiel für die Darstellung der Problematik wiederaufgebauter Grundstücke in der Rückerstattung.

Auf dem aus einem Einfamilienhaus mit Fabrikgebäude bestehenden Grundstück Göbenstr. 3/3a betrieb der jüdische Kaufmann Adolf Weinlaub bis zu seinem Tod im März 1936 die Daunensteppdeckenfabrik Oppenheimer & Co.<sup>1256</sup> Seine Ehefrau Gertrud hatte sich bereits im April 1933 das Leben genommen, „um den für sich unerträglichen Anfeindungen zu entgehen.“<sup>1257</sup> Die Firma vermachte Adolf Weinlaub seinem Sohn William Weinlaub (später William Williams), der dort bereits seit längerem als Gesellschafter und Geschäftsführer tätig war. Das Wohn- und Fabrikgrundstück erbten William und sein Bruder Kurt Weinlaub je zur Hälfte. Nach dem Tod seiner Mutter und antijüdischen Anfeindungen reiste William Weinlaub im November 1933 erstmals nach England. Dort versuchte er eine Filiale zu gründen und bereitete die Übersiedlung seiner Ehefrau und Tochter vor. Offiziell wanderte die Familie im Mai 1934 aus, William behielt aber noch bis Juni 1939 seine Wohnung in der Göbenstraße. Sein Bruder Kurt emigrierte 1934 in die USA und nahm später den Namen Curtis Vanlaw an.<sup>1258</sup>

Die auf zwei Etagen und einem Lager mit etwa 30 Beschäftigten tätige väterliche Firma „verkaufte“ William Weinlaub mit Kaufvertrag vom 5. Februar 1937 zum Schein an Herbert Jäger, seinen „arischen“ Schwiegervater. Nach außen sollte Herbert Jäger die Firma vertreten, nach innen aber weiterhin William Weinlaub Inhaber der Firma bleiben. Im Februar 1939 trat William Weinlaub dann seine umgewandelten Anteile unentgeltlich an Herbert Jäger ab, um die „Scheinarisierung“ möglichst vollständig erscheinen zu lassen. Herbert Jäger führte den Betrieb unter seinem Namen, der anfangs noch den Zusatz „ehemals Oppenheimer & Co“ trug, in der Göbenstr. 3a fort.<sup>1259</sup>

Das Grundstück (Einheitswert 116.000 RM) verkauften Kurt und William Weinlaub am 26. November 1938 für 64.000 RM an die Weinbrennerei Greve & Wiechers aus Hannover. Da die Preisprüfungsbehörde den Kaufpreis gegenüber dem ermittelten Verkehrswert von 73.351 RM zu niedrig befand, erlegten die Behörden den Käufern zusätzlich die Leistung einer Ausgleichsabgabe über 9.351 RM an das Deutsche Reich auf.<sup>1260</sup> Die eine Weinbrennerei und Likörfabrik betreibende Firma Greve & Wiechers und das

---

<sup>1256</sup> Firma Oppenheimer & Co GmbH, Göbenstr. 3a, Geschäftsführer Adolf Weinlaub, Prokuristen Gertrud Weinlaub geb. Blumenthal und William Weinlaub. Adressbuch der Stadt Hannover 1934, Handelsregister, S. 74.

<sup>1257</sup> RA Dr. Ernst Müller an EB Hannover vom 15.04.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 126368, Bl. 97.

<sup>1258</sup> Siehe u.a. RA Dr. Ernst Müller an EB Hannover vom 14.05.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 126368, Bl. 119ff.

<sup>1259</sup> RA Dr. Ernst Müller an EB Hannover vom 16.09.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 126368, Bl. 169ff.

<sup>1260</sup> Vgl. z.B. Obergutachten des Hofbaurats Wilhelm Mackensen über den Verkehrswert des Grundstücks Göbenstr. 3 vom 19.03.1940, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 609 (Dokumentumschlag).

dazugehörige Grundstück Göbenstr. 3/3a übernahm Anfang 1941 wiederum der Mitgesellschafter Kaufmann Heinrich Behnsen aus Hameln als Alleininhaber.<sup>1261</sup> Nach dem Erwerb passte die Firma Greve & Wiechers das Grundstück für 43.000 RM ihren Zwecken an. Das Einfamilienhaus baute sie zu einem Dreifamilienhaus aus und errichtete einen Anbau mit Flaschenspülanlage und Weinkeller. Im März 1945 erlitt das Grundstück dann einen schweren Bombenschaden: Das Wohnhaus wurde zu 70 % und das Fabrikgebäude zur Hälfte zerstört. Nach Kriegsende baute Heinrich Behnsen das Grundstück bis 1948 wieder auf. Die rund 183.000 DM konnte er sich mit Hilfe von Verwandten leihen.<sup>1262</sup>

Ende Dezember 1947 beantragte William Weinlaub aus England die Rückerstattung des ihm und seinem Bruder Kurt Weinlaub, USA, gehörenden Grundstücks.<sup>1263</sup> Heinrich Behnsen zeigte dagegen den Besitz seines der Rückerstattung unterliegenden Eigentums erst im August 1949 beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf an.<sup>1264</sup> Im bereits Ende 1949 beginnenden Rückerstattungsverfahren suchte Heinrich Behnsen als Pflichtiger dann frühzeitig die antragstellenden Brüder Weinlaub<sup>1265</sup> zur Aufgabe ihres Anspruchs zu bewegen. In einem persönlichen Brief an William Weinlaub in London schrieb er 1950:

*„Irgendein Druck oder Zwang, den Grundbesitz Ihrerseits zu veräußern, ist m.W. auf Sie nie ausgeübt [worden.] [...] Ein solcher Druck oder Zwang konnte auch gar nicht auf Sie ausgeübt werden, da Sie selbst zur Zeit [...] des Verkaufes des Grundbesitzes im Ausland ansässig waren [...]. Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Weinlaub, nun dankbar, wenn Sie mir eine Bestätigung Ihrerseits darüber zugehen ließen, dass Sie freiwillig, jedenfalls aber ohne jeden Druck oder Zwang den hier fraglichen Grundbesitz veräußert haben, was ja auch nur den Tatsachen gerecht wird.“<sup>1266</sup>*

Mit seiner wirklichkeitsfernen, rechtlich irrelevanten Deutung des damaligen Kaufgeschäfts konnte Heinrich Behnsen die im Ausland lebenden Brüder Weinlaub verständlicherweise nicht zur Aufgabe ihres Anspruchs bewegen. Sie forderten die Rückgabe des entzogenen Grundstücks oder zumindest die Überlassung eines gleichwertigen Grund-

---

<sup>1261</sup> Buch, S. 276; Witwe Adelheid Wiechers an WgA Hannover vom 18.11.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 13; Auseinandersetzungsvertrag zwischen Wilhelm Wiechers und Heinrich Behnsen über die Firma Greve & Wiechers vom 28.01.1941, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 364-371.

<sup>1262</sup> Vgl. z.B. Bericht des Ermittlungstreuhänders RA Dr. Hugo Wilke vom 13.11.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, o.Bl.

<sup>1263</sup> MGAF/C: Antrag auf Rückerstattung durch William Williams vom 22.12.1947, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, o.Bl.

<sup>1264</sup> MGAF/P: Erklärung des jetzigen Eigentümers, Heinrich Behnsen, vom 26.08.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, o.Bl.

<sup>1265</sup> William Weinlaub hatte in England seinen Nachnamen 1946 in „Williams“ geändert. Sein in Los Angeles, USA, lebender Bruder Kurt Weinlaub trug nach Kriegsende den Namen „Curtis Adolph Vanlaw“. Im folgenden wird aber, um Missverständnissen vorzubeugen, der alte Familienname „Weinlaub“ weiter verwendet. In den Akten wird fast durchgängig der Name Weinlaub benutzt. Die neuen Bezeichnungen fanden überwiegend nur in den Urteilen Verwendung.

<sup>1266</sup> Heinrich Behnsen an Wilhelm Weinlaub in London vom 20.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 609 (Dokumentumschlag).

stücks.<sup>1267</sup> Heinrich Behnsen und seine Anwälte hingegen bestritten die geltende Entziehungsvermutung vehement und richteten ihre Argumentation im wesentlichen an den gesetzlichen Kriterien für eine Widerlegung der Entziehungsvermutung nach Art. 3 Abs. 3 BrREG aus. Das unrentable Grundstück sei beispielsweise „wie Sauerbier monatlang vorher durch fast sämtliche Makler Hannovers angeboten [worden], ohne daß sich zunächst ein Käufer fand.“<sup>1268</sup> Der Kaufpreis habe den Vorstellungen Weinlaubs entsprochen. Die enorme Differenz zum damals 116.000 RM betragenden Einheitswerts erklärten sie mit dem Versäumnis der jüdischen Eigentümer, nicht rechtzeitig den Einheitswert herabgesetzt zu haben. Dies hätte jedem offen gestanden und wäre nicht an der jüdischen Herkunft der Eigentümer gescheitert. Das Kaufgeld sei zwar auf ein gesperrtes Konto geflossen, doch seien später noch Zahlungen in die freie Verfügung der Brüder Weinlaub gelangt.<sup>1269</sup> Die aus dem Sperrkonto gezahlten Reichsfluchtsteuerbeträge erachteten sie, wie viele andere Pflichtige mit Blick auf die Rechtsprechung in der britischen Besatzungszone, grundsätzlich nicht als Verfolgungsmaßnahme. Heinrich Behnsen ging sogar so weit, wahrheitswidrig und in völliger Negierung der Verfolgungssituation der deutschen Juden zu behaupten, dass das Grundstück nicht von der Judenverfolgung betroffen gewesen wäre.<sup>1270</sup> „Aus den Akten ergab sich nicht, dass die Eigentümer Juden waren. Der Name Weinlaub ist kein ausgesprochen jüdischer Name. [...] Kein Mensch hätte irgendwas unternommen.“<sup>1271</sup>

Außerhalb der sich an das gesetzliche Korsett haltenden Ausführungen stellte der Anwalt von Heinrich Behnsen zudem ausdrücklich fest, dass auch Heinrich Behnsen, wie die Gebrüder Weinlaub, zum Kreis der NS-Verfolgten zählen würde. Heinrich Behnsen sei als stellvertretender Leiter einer Sparkasse in Hameln zwar genötigt gewesen in die NSDAP einzutreten, hätte aber 1937 seine Pensionierung einreichen und sich eine neue Existenz aufbauen müssen. Im Jahr 1943 habe man ihn aus der NSDAP ausgeschlossen, als bei ihm im Zuge seines Einsatzes für den von der Gestapo verhafteten Bruder Schmähbriefe auf Parteigrößen gefunden worden seien.<sup>1272</sup>

Trotzdem die Antragsgegner immer wieder in ihren Schriftsätzen auf die Widerlegung der Entziehungsvermutung eingingen, verwendeten sie mit zunehmender Dauer des Verfahrens den Hauptteil ihrer Anstrengungen darauf, eine wesentliche Veränderung und Wertsteigerung des Grundstücks zu belegen. Alternativ zur rechtlich wohl unwahr-

---

<sup>1267</sup> RA Cardew-Smith & Ross, London, an WgK Hannover vom 11.01.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 92; RA Dr. Paul Siegel und Heinz Röttger an WgK Hannover vom 03.02.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 105f.

<sup>1268</sup> RA Dr. Heinz Bortfeld an WgK Hannover vom 27.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 62.

<sup>1269</sup> Beispielhaft für die vielen Schriftsätze der Antragsgegner: RA Dr. Heinz Bortfeld an WgK Hannover vom 22.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 35-38.

<sup>1270</sup> Heinrich Behnsen an WgK Hannover vom 31.03.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 287-296.

<sup>1271</sup> Ebd., Bl. 288.

<sup>1272</sup> RA Dr. Heinz Bortfeld an WgK Hannover vom 22.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 36f.

scheinlichen Abwehr des Rückerstattungsanspruchs hofften sie, nach Art. 22 BrREG wohl zumindest nur eine Ersatzleistung zahlen zu müssen.<sup>1273</sup> Neben den baulichen Veränderungen machten sie dafür auch wirtschaftliche Existenzsorgen im Falle einer Rückgabe geltend. Den Berechtigten unterstellten sie wiederum allein ein finanzielles Interesse, wie das folgende Zitat belegt:

*„Im Sinne des Art. 22 ist ferner die Interessenlage der Parteien zu berücksichtigen. Die Antragsgegner haben unter den geschilderten Umständen ihr gesamtes Kapital damals im Jahre 1938 in dem Objekt investieren müssen. Die Fabrik stellt ihre einzige Existenzgrundlage dar und ist auch volkswirtschaftlich als solche ein wertvolles Objekt. Demgegenüber befinden sich beide Antragsteller im Ausland und haben reines Geldinteresse an dem Objekt, wie am besten die nur als phantastisch zu bezeichnende Kapitalforderung des in England ansässigen Antragstellers [William Weinlaub; F.G] zeigt. [...] Meines Erachtens ist geradezu der Schulfall des Art. 22 des BrREG gegeben.“<sup>1274</sup>*

Die Anwälte der Antragsteller traten solchen Anschuldigungen entschieden entgegen:

*„Vergleicht man mit diesem Prozessverhalten den ungehörigen Ton der gegnerischen Anwälte, [...] so kann man diesen Fall geradezu als ein Musterbeispiel dafür ansehen, wie es manchen Restitutionsverpflichteten gefällt, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Unser Mandant wird durch dieses Verhalten zu erheblichen Ausgaben gezwungen, zur Inanspruchnahme von Gutachtern, zu Reisen nach Deutschland und zu Verlust an Zeit und Geld in der Beanspruchung seiner Anwälte. Die wirtschaftliche Lage des Gegners ist, wie wir wissen, hoffnungslos. Dies allein erklärt sein Verhalten.“<sup>1275</sup>*

Die Rechtsprechung verfolgten beide Parteien äußerst intensiv. Wiederholt rekurrierten sie im Verfahren auf ihre Sicht stützende Entscheidungen über die Anwendung des Art. 22 REG. Die Brüder Weinlaub sahen sich insbesondere durch die Haltung des BOR in der Frage des Wiederaufbaus bestätigt.<sup>1276</sup> Doch die weiterhin widerständige Haltung der OLG ließ bei Heinrich Behnsen sicherlich ebenfalls Hoffnung auf einen günstigen Ausgang aufkommen.

Die komplexen Ermittlungen (vor allem Gutachten und Zeugenaussagen) der WgK Hannover widmeten sich infolge solchen Fragen, wie, wann und in welcher Weise, bei welchem Erfolg und Kostenaufwand das Grundstück verändert bzw. im Wert gesteigert

---

<sup>1273</sup> Vgl. RA Dr. Heinz Bortfeld an WgK Hannover vom 15.01.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 96. Insbesondere das gerichtlich bestellte Gutachten, das eine erhebliche Wertsteigerung des Grundstücks zahlenmäßig nahelegte, bestärkte sie frühzeitig in ihrer Meinung. Nach Art. 22 BrREG sei unter diesen Umständen eine Herausgabe des Grundbesitzes grundsätzlich ausgeschlossen. RA Dr. Heinz Bortfeld an WgK Hannover vom 13.12.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 82.

<sup>1274</sup> RA Dr. Felix Kaiser II an WgK Hannover vom 20.02.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 132.

<sup>1275</sup> RA Cardew-Smith & Ross, London, an WgK Hannover vom Februar 1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 250.

<sup>1276</sup> Ebd., Bl. 248-255.

worden war. Für weitere Verzögerungen sorgten insbesondere die vielen Schriftsätze und Anträge der Anwälte des Antragsgegners. Die Antragsteller und ihre Anwälte werteten dies als Verschleppungstaktik. Sie gewannen

*„lediglich den Eindruck, dass der Antragsgegner das Verfahren hinauszögern möchte. Ich bitte daher dringend, über den Antrag auf Rückerstattung zu entscheiden, nachdem die Sachlage durch die bisher durchgeführte Beweisaufnahme eindeutig zu Gunsten der Antragsteller geklärt ist.“<sup>1277</sup>*

Ein dennoch im Dezember 1951 geschlossener Vergleich über eine Ersatzleistung von 65.000 DM an die Brüder Weinlaub zerschlug sich dann aber wieder.<sup>1278</sup> Heinrich Behnsen konnte nach eigener Aussage das notwendige Geld für den Vergleich nicht aufbringen, weshalb das Verfahren weiterlief.<sup>1279</sup>

Die WgK Hannover verfügte schließlich am 30. Januar 1953 die Herausgabe des Grundstücks an die Brüder Weinlaub durch die Erben des 1952 verstorbenen Heinrich Behnsen. Im Gegenzug sollten Weinlaubs rund 74.500 DM für werterhöhende Aufwendungen an Heinrich Behnsen erstatten. In ihrer Begründung stellten die Richter unmissverständlich eine Entziehung des Grundstücks fest. Keine der vorgebrachten Gegenbeispiele des Antragsgegners hätte die Entziehungsvermutung in irgendeinem Punkt entkräftet. Beispielsweise belegte allein schon die Auferlegung der Ausgleichsabgabe bekanntermaßen einen unangemessenen Kaufpreis. Auch der für die Parteien wichtigeren Frage der Anordnung einer Ersatzleistung an Stelle der Rückerstattung auf Grundlage des Art. 22 BrREG erteilten die Richter eine Absage. Sie bestätigten zwar die verschiedenen Baumaßnahmen Heinrich Behnsens, sahen aber keinerlei Grundlage für die Anwendung des Paragraphen:

*„Alle diese Um- und Wiederaufbauten stellen aber keine wesentliche Veränderung des Grundstücks nach Art. 22 BrREG dar. [...] Die Änderung muß über eine bloße Verbesserung oder Erweiterung hinausgehen. Im vorliegenden Fall ist aber das Wohnhaus, wie die Antragsteller zutreffend geltend machen, ein Wohnhaus geblieben, das Fabrikationsgebäude ein solches. Die Um- und Wiederaufbauten haben den Gebäuden den ursprünglichen Charakter nicht genommen.“<sup>1280</sup>*

---

<sup>1277</sup> RA Dr. Paul Siegel und Heinz Röttger an WgK Hannover vom 21.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 163.

<sup>1278</sup> Vergleich zwischen den Parteien in der Sitzung der WgK Hannover vom 11.12.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 235f.

<sup>1279</sup> RA Dr. Paul Siegel und Heinz Röttger an WgK Hannover vom 15.01.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 241. In einem späteren Schreiben berichtete Heinrich Behnsen über seine schwierige finanzielle Situation, die die Erfüllung des Vergleichs verhindert hätte. Er besitze nur eine Zusage für ein Darlehen von 35.000 DM. Mit dem Geld wollte er ein vergleichbares Trümmergrundstück als Ersatz für die Antragsteller beschaffen. Heinrich Behnsen an WgK Hannover vom 31.03.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 294f.

<sup>1280</sup> Beschluss WgK Hannover vom 30.01.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00018, Bl. 431.



Ausdrücklich bezogen sich die Richter in ihrer Rechtsauslegung auf das maßgebliche Grundsatzurteil des BOR. Dem folgend erkannten sie trotz der Ausführungen der Gutachter und des Pflichtigen keine wesentliche Änderung des Grundbesitzes gegenüber dem Zustand zur Zeit der Entziehung an. Für die attestierte, aktuell noch vorhandene Werterhöhung stand Heinrich Behnsen hingegen völlig zu recht ein Ersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Entziehung zum heutigen Wert zu.<sup>1281</sup>

Gegen das Urteil der Wiedergutmachungskammer legten beide Parteien Beschwerde beim OLG Celle ein. Im August 1953, also nur wenige Monate später, hob das OLG Celle den Beschluss der WgK Hannover wieder auf. Es entschied, dass das Grundstück Eigentum der Erben Heinrich Behnsens bleiben sollte, sie dafür aber den Gebrüdern Weinlaub eine angemessene Ersatzleistung zahlen oder einen entsprechenden Anteil am Grundstück einräumen mussten. Die Richter bestätigten die Ausführung der WgK Hannover zum Tatbestand der Entziehung, rügten aber gleichzeitig die ihrer Ansicht nach rechtsirrigte Haltung zur Anwendung des Art. 22 BrREG durch die WgK Hannover. In ihrer Argumentation bewegten sich die Richter auf einer Linie mit den anderen Oberlandesgerichten der britischen Zone. Die Feststellung der für die Anwendung des Art. 22 BrREG notwendigen wesentlichen Änderung habe vom Zustand des Grundstücks nach Eintritt des Kriegsschadens auszugehen. Ohne die Einbeziehung des Kriegsschadens in die Berechnung, wie es die WgK Hannover und der BOR für gerechtfertigt hielten, würden die Interessen der Pflichtigen weitestgehend unberücksichtigt bleiben.

*„Die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer führt aber zu dem Ergebnis, dass der Verpflichtete das auf seine Kosten wieder aufgebaute Grundstück zurückgeben muss, ohne für seine Aufwendungen Ersatz zu verlangen, soweit der Wiederaufbau nicht gleichzeitig Werterhöhungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der Entziehung herbeigeführt hat. Das kann aber nicht rechtens sein.“<sup>1282</sup>*

Die Richter wiesen damit auf das aus der Position des BOR entspringende Problem der erstattungsfähigen Kapitalaufwendungen des Pflichtigen hin. Verglichen mit dem Wert der Grundstücke zum Zeitpunkt der Entziehung hatten wiederaufgebaute Grundstücke – wenn überhaupt – nur einen etwas höheren Wert. Die ursprünglichen Eigentümer musste bei einer Naturalrestitution aber nur die noch vorhandene Werterhöhung dem Pflichtigen erstatten (Art. 26 Abs. 1 BrREG). Die Werterhöhung entspräche aus diesem Grund keineswegs den wirklichen Kosten des Pflichtigen beim Wiederaufbau. Faktisch bliebe der Pflichtige dabei auf seinen Kosten sitzen und müsste zudem noch das Grundstück restituieren. Bei der Verwendung des Kriegsschadenswerts als Ausgangspunkt würde stattdessen die Werterhöhung deutlich größer ausfallen. Bei wiederaufgebauten Grundstücken wäre sie so hoch, dass die Rückerstattung für die Antragstel-

---

<sup>1281</sup> Ebd., Bl. 421-442.

<sup>1282</sup> Urteil OLG Celle vom 03.08.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 503.

ler wirtschaftlich unrentabel würde. Außerdem sprachen die Begebenheiten im Verfahren Weinlaub nach Meinung der Richter ohnehin für eine wesentliche Veränderung des Grundstücks. Bereits die ersten Umbauarbeiten hätten hierfür ausgereicht: Die Einfamilien-Villa verwandelten die neue Eigentümer in ein Dreifamilienhaus, das Fabrikgebäude erweiterten sie und passten es räumlich ihren Zwecken an. Die neuerliche wesentliche Veränderung durch den Wiederaufbau des Trümmergrundstücks trat noch hinzu.<sup>1283</sup>

Gegen das Urteil beschritten nunmehr die Brüder Weinlaub den Rechtsweg. Sie zogen vor die höchste Instanz der britischen Besatzungszone. Dort beklagten sie die Nichtanwendung der vom BOR entwickelten und zu Anfang des Kapitels beschriebenen Rechtsgrundsätze zur wesentlichen Veränderung und zur Anwendung des Art. 22 BrREG.<sup>1284</sup> Die Erben Heinrich Behnsens wiederum betonten beispielsweise, dass bei der Herausgabe des Grundstücks ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet sei, da das Grundstück für den Geschäftsbetrieb unersetzbar sei.

Blieb das Oberste Rückerstattungsgericht auch in diesem Verfahren bei seiner bereits 1951 erstmals dargelegten Rechtsmeinung, konnten die Brüder Weinlaub einigermaßen sicher auf die Aufhebung des Urteils hoffen. Es kam aber, wie bereits angedeutet, anders. Fünf Jahre nach Beschwerdeeinlegung revidierte das ORG Herford am 10. Februar 1958 im Fall Weinlaub seine frühere Rechtsprechung in Bezug auf den Art. 22 BrREG, welche die Oberlandesgerichte so vehement kritisiert hatten.<sup>1285</sup> Es bestätigte die Entscheidung des OLG Celle, wonach die Erben Heinrich Behnsens das Grundstück behalten durften und Weinlaubs nur Anspruch auf eine Ersatzleistung hätten. In seiner Begründung nahm das Gericht den Fall Weinlaub zum Anlass für eine Erörterung seiner früheren Rechtsansicht.

*„Wir lösen uns immer nur widerstrebend von der Rechtsprechung unserer Vorgängergerichte. Wir sehen uns aber er in dem vorliegenden Falle dazu gezwungen, da die Ansicht des Board of Review in den zuvor angeführten Fällen unseres Erachtens auf einer irrtümlichen Auslegung [...] beruht.“<sup>1286</sup>*

Bereits in der Frage, ob Heinrich Behnsens Um- und Wiederaufbauarbeiten eine wesentliche Veränderung herbeigeführt hätten, rügten die Richter eine zu enge Auslegung der Rechtsprechung des BOR. Die WgK Hannover habe sich bei ihrer Ablehnung einer wesentlichen Veränderung allein davon leiten lassen, ob eine Rückversetzung des Grundstücks in den ursprünglichen Zustand möglich wäre. Nur dann läge eine wesentliche Veränderung vor. Diese wortgetreue Anwendung eines BOR-Urteils habe aber nicht die wirtschaftlichen Folgen für die Pflichtigen berücksichtigt. Ein Rückbau wäre im Fall Weinlaub aufgrund des Ausmaßes aber keineswegs wirtschaftlich akzeptabel gewesen.

---

<sup>1283</sup> Ebd., Bl. 499-506.

<sup>1284</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 204f.

<sup>1285</sup> In Auszügen ferner abgedruckt in: RzW 1958, S. 172-175; Urteil des ORG Herford vom 10.02.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 525-542

<sup>1286</sup> Ebd., Bl. 536.

Überdies hätte die Herausgabe des Grundstücks die wirtschaftliche Existenz der Familie Behnsen über die Maße geschädigt.

*„Betrachten wir Art und Zweck der Veränderungen, welche die Kammer zu erwägen hatte, nämlich die Umwandlung einer Bettfedernfabrik in eine Brennerei und den Umbau eines damit räumlich verbundenen Einfamilienhauses in ein Dreifamilienhaus, wäre es ganz offenbar wirtschaftlich unklug und verstieße gegen die Gebote der Vernunft, wenn man versuchen wollte, das Grundstück in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Es widerspräche gleichzeitig den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, Billigkeit und des guten Gewissens, die Pflichtigen der Quelle ihres Lebensunterhaltes zu berauben, wenn die Berechtigten durch eine angemessene Ersatzleistung im Rahmen des Gesetzes angemessen entschädigt werden können.“<sup>1287</sup>*

Die Anordnung der Rückgabe stünde daher in keinem Verhältnis zum Nutzen – auch nicht für den berechtigten Anspruchsteller, bei dem unter Anwendung der vom OLG Celle gemachten Berechnungsmethode der Wertsteigerung sich eine Rückerstattung aufgrund der zu erwartenden enormen Erstattungskosten überhaupt nicht gelohnt hätte.

Die im Fall Weinlaub eingeführte grundsätzliche Kehrtwende des ORG Herford kam aber, wie Walter Schwarz anmerkte, für viele gleichgelagerte Verfahren deutlich zu spät. Sie waren bereits auf der früheren Rechtsprechung des BOR fußenden Beschlüssen oder Vergleichen entschieden worden. Die auf diese Weise wirtschaftlich und rechtlich Benachteiligten waren größtenteils die Pflichtigen.<sup>1288</sup>

Das Rückerstattungsverfahren um die Göbenstr. 3/3a war mit der Entscheidung des ORG Herford dem Grunde nach entschieden. Einzig die Höhe der Ersatzleistung und die Ansprüche der Antragsteller über die während der Entziehung erzielten Nutzungen und dem nicht in die freie Verfügung gelangten Kaufpreis mussten noch bestimmt und verrechnet werden. Zu einer gütlichen und vor allem zeitnahen Übereinkunft gelangten die Parteien aber auch hierbei nicht. Die Erben Heinrich Behnsens signalisierten, nur rund 50.000 DM vergleichsweise als Ersatzleistung zahlen zu wollen, Weinlaubs verlangten demgegenüber eine gutachterliche Feststellung der Höhe der Ersatzleistung.<sup>1289</sup> Erst nach weiteren Jahren zäher Beweisermittlung erlegte die WgK Hannover am 26. Oktober 1960 den Erben Heinrich Behnsen die Zahlung einer Ersatzleistung über insgesamt 100.720 DM an die Brüder Weinlaub auf. Nach der Begleichung der Summe würde dann auch der Sperrvermerk im Grundbuch aufgehoben werden.<sup>1290</sup> Die Beschwerde der Brüder Weinlaub gegen die ihrer Ansicht nach zu geringe Summe und

---

<sup>1287</sup> Ebd., Bl. 533.

<sup>1288</sup> Ebd., S. 205.

<sup>1289</sup> Protokoll der öffentlichen Sitzung der WgK Hannover vom 28.05.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 574.

<sup>1290</sup> Beschluss WgK Hannover vom 26.10.1960, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 668-675.

falsche Berechnungsgrundlage wies das OLG Celle aber ein Jahr später zurück.<sup>1291</sup> Bis zur Entscheidung des OLG Celle hatten die Antragsgegner bereits 98.000 DM bezahlt. Über den geringen Restbetrag stritten sich die Parteien aufgrund von Zinsen und Steuerforderungen allerdings noch weiter, ehe sie sich im April 1963 abschließend verglichen. Kurz darauf entspernte das Grundbuchamt schließlich das Grundstück.<sup>1292</sup>

Die Pflichtigen hatten mehrfach erfolglos um die Aufhebung der Sperre ersucht, da sie ansonsten keine dringend benötigte Hypothek für angeblich notwendige Reparaturen am Grundstück aufnehmen konnten. Finanziell stand es um die Pflichtigen offenbar nicht gut. Ein Schreiben aus dem Jahr 1952, nach dem Tod Heinrich Behnsens, spricht von Schulden über 100.000 DM durch den Wiederaufbau. Die Leistung der im Vergleich recht hohen Ersatzleistung bedeutete für sie damit einen enormen finanziellen Kraftakt. Gleichzeitig zeigt es aber auch, dass die Pflichtigen in den Verfahren größte Anstrengungen und lange Prozesse in Kauf nahmen, um die „arisierten“ Grundstücke letztlich behalten zu dürfen. Anfeindungen und Vorhaltungen gegenüber den Antragstellern, die oftmals fern der Wirklichkeit der Verfolgung lagen, mitunter zynisch und auch böseartig, teilweise mit unverhohlenem Anklang antisemitischer Stereotype vorgetragen wurden, gehörten dabei zum sprachlichen Repertoire der Anwälte und auch der Pflichtigen. „Sie wollen sich vielmehr lediglich die von dem Erblasser der Antragsgegner geschaffene Wertsteigerung zuführen, und sie möglichst schnell zu Geld machen.“<sup>1293</sup>

Tatsächlich hatten die Brüder Weinlaub nach dem ersten Urteil der WgK Hannover von 1953, wonach sie das Grundstück zurückerhalten hätten, offenbar Angebote potentieller Käufer des Grundstück eingeholt. Vom Erlös wollten sie den Antragsgegnern ihre Aufwendungen erstatten, den Rest einfach behalten.<sup>1294</sup> Eine Rückkehr nach Deutschland stand, wie bei den meisten im Ausland lebenden Antragstellern, vollkommen außer Frage. Baulich war aus der ehemaligen Daunendeckenfabrik nun die Brennerei der Firma Greve & Wiechers geworden, die alte Firma aufgelöst. In England betrieb William Weinlaub nach dem Krieg dagegen eine eigene Fabrik.<sup>1295</sup> Die Vorhaltung der Antragsgegner über die Verkaufspläne der Brüder Weinlaub waren außerdem rechtlich unerheblich. Mit ihrem Eigentum hätten die Brüder Weinlaub nach der Rückerstattung nach Belieben verfahren können. Weshalb prozessierten die Brüder Weinlaub aber dann so vehement gegen die Anwendung des Art. 22 REG, wenn sie das Grundstück ohnehin verkaufen wollten oder mussten? Ein gewichtiger Grund mag die harte Haltung der Pflichtigen am Anfang des Verfahrens gewesen sein. In einem frühen Schreiben, in dem

---

<sup>1291</sup> Urteil OLG Celle vom 24.10.1961, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 728-732.

<sup>1292</sup> Vergleichsprotokoll vom 24.04.1963, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 779.

<sup>1293</sup> RA Dr. Felix Kaiser II an WgK Hannover vom 09.04.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 481.

<sup>1294</sup> RA Cardew-Smith & Ross, London, an WgK Hannover vom 03.05.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 170.

<sup>1295</sup> William Williams an EB Hannover vom 26.04.1972, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 126368, o.Bl.

wiederholt die Herausgabe des Grundstücks gefordert wurde, erklärt der Rechtsanwalt von William Weinlaub ebenfalls: „Die Kläger würden vor einem Jahr [1950] anders gesprochen haben, wäre ihnen damals statt unangemessenen Briefen ein vernünftiges Vergleichsangebot gemacht worden.“<sup>1296</sup> Das über zehn Jahre dauernde Rückerstattungsverfahren hätte nach dieser Aussage also frühzeitig enden können, wenn die Seite von Heinrich Behnsen zu Anfang spürbar kooperativer und zurückhaltender gewesen wäre.

## 7 Rückerstattungsverfahren um jüdische Unternehmen

### a) Grundlagen zur Rückerstattung bei Unternehmen

Forderungen zur Rückgabe „arisierter“ Unternehmen oder ihrer einzelnen Bestandteile zählten – neben Grundstücken – in den ersten Jahren der Rückerstattung zu den wichtigsten Kategorien beanspruchter Vermögensgegenstände im privaten Bereich. Unter den ruinösen wirtschaftlichen Boykottbedingungen der Nationalsozialisten und der allgemeinen Verfolgungssituation sahen sich ab 1933 jüdische Firmeninhaber und Anteilseigner zum Verkauf ihrer Unternehmen bzw. ihrer Beteiligung gedrängt. Jene, die trotz der antijüdischen Bedrohung dem Verkaufsdruck standhielten und weiter ausharrten, wurden schließlich nach der Reichspogromnacht 1938 gesetzlich zur Aufgabe ihrer Geschäfte gezwungen.<sup>1297</sup> Im zeitlichen Verlauf von 1933 bis zum endgültigen Verbot jüdischer Wirtschaftstätigkeit hatten sich die Handlungsspielräume der jüdischen Verkäufer bei Verkauf und Auflösung ihrer Unternehmen rapide verschlechtert. Anfangs konnten sie noch relativ unbehelligt ihnen genehme Käufer auswählen, einen ihren Vorstellungen entsprechenden Verkaufspreis erzielen und über diesen anschließend frei verfügen. Spätestens im Jahr 1938 und vor allem nach dem Novemberpogrom besaßen sie dann nur noch äußerst geringe Einflussmöglichkeiten. Staatlich bestellte Treuhänder steuerten oftmals die einsetzenden Zwangsarisierungen im Sinne der Nationalsozialisten. Jüdischen Eigentümern blieb, die formal legalen Kaufverträge zu unterzeichnen. Eine faire Preisbildung und Auswahl des Käufers war unter diesen Umständen nicht

---

<sup>1296</sup> RA Cardew-Smith & Ross, London, an WgK Hannover vom 28.05.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 18, Bl. 177.

<sup>1297</sup> Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12.11.1938 (RGBl. I 1938, S. 1580); Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23.11.1938 (RGBl. I 1938, S. 1642); Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom (RGBl. I 1938, S. 1902); Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 03.12.1938 (RGBl. I 1938, S. 1709); Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 16.01.1939 (RGBl. I 1939, S. 37). Welches Unternehmen als „jüdisch“ zu geltend hatte, regelte eine Verordnung vom Juni 1938. Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.06.1938 (RGBl. I 1938, S. 627).

mehr möglich. Wer sein Unternehmen nicht mehr rechtzeitig verkaufen konnte bzw. keine Genehmigung dazu erhielt, musste sein Geschäft auflösen. Warenlager derart liquidierten Unternehmen konnten ebenfalls nicht mehr freihändig verkauft, sondern nurmehr über die Fachgruppen verkauft werden. Bei Schätzungen von Warenlager, Inventar und ähnlichen Unternehmensbestandteilen waren die Gutachter bei jüdischen Verkäufen zunehmend gehalten, geringere Maßstäbe bei der Bemessung anzulegen.<sup>1298</sup> Der immaterielle Firmenwert eines Geschäfts, der sogenannte Goodwill, durfte spätestens mit dem einsetzenden staatlichen Genehmigungsverfahren<sup>1299</sup> nicht mehr bei der Kaufpreisbrechung berücksichtigt werden. Viele „Arisiere“ nutzten diese Zwangslage aus, um Druck auf die jüdischen Verkäufer auszuüben, den Kaufpreis über Gebühr zu drücken oder anderweitige Vergünstigungen für sich auszuhandeln. Käufer jüdischer Unternehmen waren weniger größere Wirtschaftsunternehmen als vielmehr ehemalige Angestellte der jüdischen Firmen, junge Kaufleute, die sich selbständig machen wollten oder ihre bereits bestehenden Betriebe erweitern wollten. Hinzu kamen die zahlreichen Parteimitglieder, Funktionäre und allerlei Arten von Geschäftemachern, welche die sich bietende Chance zur Bereicherung nutzen wollten. Wirtschaftliche Konkurrenten, die den jüdischen Mitbewerber nicht „schlucken“ konnten oder wollten, drangen dagegen eher auf die Liquidation des Unternehmens.<sup>1300</sup>

---

<sup>1298</sup> Zu einer niedrigen Bewertung des Warenlagers kam es beispielsweise im Fall des Hutgeschäfts Viktor Kaunitz in der Limmerstr. 3/5, welches im Januar 1939 von der Geschäftsführerin Luise Flörke erworben wurde. Der Rechtsanwalt der Erben von Viktor Kaunitz schilderte die Bewertung im Rückerstattungsverfahren folgendermaßen. „Die Schätzung des Warenlagers, die er [der Sachverständige und Oberputzmeister der Putzmacherinnung, Herrn Adolf Mühe] vorgenommen hat, war ein bedauerliches Beispiel für die Art, wie damals mit hilflosen Leuten umgegangen werden konnte. Er hat beispielsweise die Hüte, die im Einkauf 1,85 bis 2 RM kosteten und die mit 3,90 bis 6 RM verkauft wurden, einfach pauschal Stück für Stück mit 10 Pfennig eingesetzt.“ RA Paul Philippi an WgK Hannover vom 26.08.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4295, Bl. 13.

<sup>1299</sup> Die Veräußerung und Verpachtung von Betrieben jüdischer Inhaber unterlag seit April 1938 der Genehmigung durch die höheren Verwaltungsbehörden. Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.04.1938 (RGBl. I 1938, 415). Gehört werden mussten im staatlichen Genehmigungsverfahren, das ab Dezember 1938 auch für Grundstücke jüdischer Eigentümer galt, insbesondere die örtlichen Gauwirtschaftsberater der NSDAP. Vollerorts hatten die Gauwirtschaftsberater aber auch schon zuvor, ohne Rechtsgrundlage, als im Sinne der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik legitimierende Instanz Einfluss auf die „Arisierung“ von Unternehmen ausgeübt. Akzeptiert wurden beispielsweise nur politisch zuverlässige Erwerber und herabgedrückte Kaufpreise, die keinerlei Gegenwert für den immateriellen Firmenwert (Goodwill) enthalten durften. Zum Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Gauwirtschaftsberater siehe ausführlich Gerhard Kratzsch: Der Gauwirtschaftsapparat der NSDAP. Menschenführung – „Arisierung“ – Wehrwirtschaft im Gau Westfalen-Süd. Eine Studie zur Herrschaftspraxis im totalitären Staat, Münster 1989; Gerhard Kratzsch: Das wirtschaftspolitische Gauamt: der Gauwirtschaftsberater. In: Jürgen John, Horst Möller, Thomas Schaarschmidt (Hrsg.): Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralistischen „Führerstaat“, München 2007, S. 218–233; Bajohr, Hamburg, S. 182–186; Bopf, Existenzvernichtung, S. 208–229. In Württemberg richtete der Gauwirtschaftsberater sogar schon 1936 eine inoffizielle „Arisierungsstelle“ ein. Interessenten für jüdische Betriebe konnten sich an diese wenden, um gegen eine „Spende“ eine Genehmigung zu erhalten. Cornelia Rauh-Kühne, Hartmut Berghoff: Fritz K. Ein deutsches Leben im zwanzigsten Jahrhundert, Stuttgart, München 2000, S. 119f.

<sup>1300</sup> Zur umfangreichen Forschungsliteratur über die Praxis der „Arisierung“ jüdischer Betriebe und Geschäfte und die Handlungsspielräume der jüdischen Unternehmer seien hier stellvertretend folgende Werke genannt: Genschel, Verdrängung; Barkai, Boykott; Bajohr, Hamburg; Bopf, Existenzvernichtung; Nietzel, Handeln; Christoph Kreutzmüller u.a.: Nazi Persecution and Strategies for Survival. Jewish Businesses in Berlin, Frankfurt am Main and Breslau 1933–1942. In: Yad

Die vor diesem Hintergrund nach 1945 erhobenen Rückerstattungsansprüche ehemaliger jüdischer Unternehmer oder ihrer Erben auf die unter Zwang veräußerten Unternehmen und Beteiligungen stachen sowohl in qualitativer als auch quantitativer Weise aus der Masse der Verfahren gegen Privatpersonen heraus. Die deutliche Mehrheit der Verfahren stellten, wie bereits mehrfach erwähnt, Grundstückssachen. Rückerstattungsverfahren wegen Unternehmen machten aber zumindest vom Wert knapp ein Viertel des rückerstatteten Vermögens insgesamt aus.<sup>1301</sup>

Für Hannover ergibt eine grobe Auswertung des Eingangsbuchs des WgA Hannover einen Anteil von rund 12 % sich auf ehemalige Unternehmen beziehender Rückerstattungsanträge. Im Ergebnis dürften damit für den Landgerichtsbezirk Hannover Unternehmenssachen die zweitgrößte Quelle für Ansprüche gegen Privatpersonen dargestellt haben. In den ermittelten rund 280 Verfahren aus Hannover ging es sowohl um ganze Firmen oder die Anteile daran als auch um die Rückerstattung von Warenlagern, Produktionsmaschinen, Geschäftsanteilen oder Einrichtungsgegenständen sowie Patenten.

Die eigentliche Relevanz von Unternehmenssachen für die Rückerstattung resultierte indessen aus der besonderen persönlichen Bedeutung der Verfahren für die beteiligten Parteien. Mit dem Antragsgegenstand, dem „arisieren“ Unternehmen, verbanden sowohl die jüdischen Antragsteller als auch die pflichtigen Eigentümer die unterschiedlichsten, teils hochemotionalen Erinnerungen, Interessen, Hoffnungen und Ängste. Für die meisten ehemaligen jüdischen Inhaber verkörperte ihr Unternehmen das Zentrum ihrer früheren wirtschaftlichen Existenz. Ob bereits über mehrere Generationen in Familienbesitz oder erst mit erheblichen Anstrengungen eigenhändig gegründet, hatte es ihnen und ihren Familien in der Regel ein finanzielles Auskommen gesichert und ihren damaligen gesellschaftlichen Status begründet bzw. den Aufstieg zum angesehenen Unternehmer ermöglicht. Gerade ältere jüdische Kaufleute sahen in ihrem Betrieb oder Geschäft ihr persönliches Lebenswerk.<sup>1302</sup> Rein rational betrachtet machte der Wert des Unternehmens oftmals den Großteil ihres Vermögens aus. Sein Verlust während der NS-Zeit bedeutete gesellschaftlichen Abstieg, den Wegfall der unternehmerischen Selbständigkeit und wirtschaftlichen Niedergang, der sich im Exil fortsetzte. Mit dem Rückerstattungsanspruch verbanden sich daher folglich, auch wenn es in der Realität nicht immer dazu kam, Hoffnungen auf ein wieder selbstbestimmtes, besseres Leben. Im Aus-

---

Vashem Studies 39 (2011), S. 31–70; Christoph Kreuzmüller: Ausverkauf. Die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit in Berlin 1930–1945, Berlin 2013<sup>2</sup>; Fritsche, Ausgeplündert; Bruns-Wüstefeld, Geschäfte; Franz Fichtl u.a.: „Bamberg's Wirtschaft Judenfrei“. Die Verdrängung der jüdischen Geschäftsleute in den Jahren 1933 bis 1939, Bamberg 1998..

<sup>1301</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 383.

<sup>1302</sup> Zur Bedeutung der Rückerstattung von Gegenständen für die Identität und Erinnerung der früheren Eigentümer vgl. Dan Diner: Restitution. Über die Suche des Eigentums nach seinem Eigentümer. In: Inka Bertz, Ika Dorrman (Hrsg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute, Göttingen 2008, S. 16–28; Tobias Winstel: Über die Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der jüdischen NS-Verfolgten. Erfahrungsgeschichtliche Annäherungen. In: Hans Günter Hockerts, Christiane Kuller (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 199–228; Klatt, Wiedergutmachungsrealität, S. 140.

land lebten die meisten ohne oder mit geringen Einkommen. Ohne soziale Absicherung waren vor allem die Älteren unter ihnen auf Hilfe von Verwandten, Freunden oder Hilfsorganisationen angewiesen.<sup>1303</sup> Manch ein früherer erfolgreicher Kaufmann sehnte sich daher danach, wieder an sein früheres Leben, an seinen wirtschaftlichen Erfolg anknüpfen zu können. In der Praxis gelang dies aber nur in sehr wenigen Fällen. Vielfach stellten auch nur die Erben bzw. die mitunter zahlreichen Erbengemeinschaften der ermordeten oder im Exil verstorbenen Eigentümer Rückerstattungsanträge, die kaum einen Bezug zum früheren Unternehmen hatten. Tatsächlich wollte kaum ein jüdischer Berechtigter wieder zurück nach Deutschland kommen und das Geschäft fortführen, sofern es überhaupt noch bestand.<sup>1304</sup> Im Vordergrund der Rückerstattungsverfahrens stand vielmehr der Rückerhalt eines Großteils ihres früheren Vermögens. Ähnlich wie bei Grundstücken rangierten bei „arisierten“ Unternehmen die aufgerufenen Forderungen oftmals im hohen mehrstelligen DM-Bereich. Doch auch kleinere Beträge für Warenlager, Inventar oder kleinere Geschäfte konnten wesentliche Teile des entzogenen Vermögens ausmachen und dabei helfen, die wirtschaftlichen Härten zu dämpfen und sich im Ausland ein neues Leben aufzubauen.

Auf der Seite der Pflichtigen musste der Rückerstattungsanspruch dagegen überwiegend wirtschaftliche Ängste wecken. Sie fürchteten den möglichen Verlusts des Unternehmens im Rückerstattungsverfahren oder die Verurteilung zur Leistung einer hohen Nachzahlung für ein möglicherweise überhaupt nicht mehr existentes Geschäft, wodurch ihre wirtschaftliche Existenz oder zumindest ihr Vermögen erheblich beeinträchtigt würde.<sup>1305</sup> Ähnlich den jüdischen Vorbesitzern symbolisierte für sie das Unternehmen zugleich wirtschaftlichen Aufstieg. Mit der Übernahme des Geschäfts oder eines Betriebs hatten sich viele einen Lebensraum erfüllt, für den sie erhebliche finanzielle Anstrengungen auf sich genommen hatten. Nicht selten hatten ehemalige oder noch im Betrieb arbeitende Angestellte das jüdische Unternehmen übernommen, um sich selbständig zu machen.<sup>1306</sup> Unter welchen negativen Vorzeichen der Kauf des jüdi-

---

<sup>1303</sup> Fritsche, *Ausgeplündert*, S. 552f.

<sup>1304</sup> Schwarz, *Rückerstattung*, S. 69; Fritsche, *Ausgeplündert*, S. 650. Bis 1960 kehrten überhaupt nur 12.500 jüdische Emigranten zurück nach Deutschland, was einem Anteil von knapp 5 % der Geflüchteten entsprach. Michael Brenner: *Nach dem Holocaust. Juden in Deutschland 1945–1950*, München 1995, S. 196.

<sup>1305</sup> Deutlich werden die Befürchtungen eines Pflichtigen beispielsweise in einem Brief, den der pflichtige Kaufmann Günter Zinke noch vor Beginn des Rückerstattungsverfahrens an den in den USA lebenden Berechtigten, Emil Weinheber, schrieb. In erster Linie wollte Zinke mit der dramatischen Schilderung seiner durch den Krieg verursachten miserablen wirtschaftlichen Verhältnisse den Berechtigten milde für das Rückerstattungsverfahren stimmen. Im Subtext werden aber die Ängste vor hohen Forderungen und den daraus resultierenden Folgen erkennbar. „[...] Ich habe mich nicht bereichert, sondern bin arm geworden. Ich möchte daher auch keine Differenzen zwischen uns aufkommen lassen, da wir uns früher auch nie böse waren und immer gut miteinander gearbeitet haben. Sollten Sie nach diesen Angaben trotzdem der Ansicht sein, dass Sie Forderungen an mich stellen müssen, so bitte ich mir dieses mitzuteilen, damit wir uns über alles aussprechen können.“ Günter Zinke an Emil Weinheber, USA, vom 27.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr.764, Bl. 37.

<sup>1306</sup> In Hannover übernahm 1938 beispielsweise der seit 1910 im Betrieb tätige Prokurist Heinrich Henke die Firma Kaiser & Goldschmidt, Papiergroßhandlung, Herschelstr. 6 und führte sie mit einem Kompagnon als Firma Henke & Paulmann fort. Bericht des Ermittlungstreuhänders Dr.



schen Unternehmens dabei überhaupt erst möglich gewesen war, spielte in diesen Erinnerungen offenbar kaum eine Rolle. Das Abbezahlen der Kredite und ihre Leistungen bei der wirtschaftlichen Weiterführung des Geschäfts machten nun wiederum das Unternehmen – aus ihrer Perspektive – zu ihrem Lebenswerk.

Das Rückerstattungsverfahren ließ nun beide Seiten unter „umgekehrten Vorzeichen“<sup>1307</sup> wieder aufeinandertreffen. Die Personen, die Jahre zuvor das Verkaufsgeschäft abgeschlossen hatten, waren in der Zwischenzeit aber häufig verstorben, weshalb über den Anspruch mitunter nur Erben miteinander verhandelten. Die „Begegnungsgeschichte“<sup>1308</sup> zwischen dem Entziehungsoffer und dem Nutznießer blieb aber im wesentlichen eine indirekte. Der Kontakt zwischen den Parteien beschränkte sich in der Regel auf die Schriftwechsel der Rechtsanwälte untereinander und mit dem Gericht. Da die meisten Antragsteller im Ausland lebten, kam es nur selten zu einem persönlichen und direkten Aufeinandertreffen mit dem Pflichtigen und überhaupt nicht bzw. nur ausnahmsweise zu einer „Aussöhnung“.<sup>1309</sup> Einen filmreifen „Showdown“<sup>1310</sup> verhinderte zudem das nüchterne zivilrechtliche Korsett des Rückerstattungsverfahrens. Dennoch waren die moralischen Rollen im Verfahren klar verteilt; standen Opfer und Angeklagter von vorneherein fest. Für den Pflichtigen ging es im Verfahren daher neben den wirtschaftlichen Folgen der Rückerstattung auch um die Abwehr einer persönlichen Schuld. Strafrechtliche Konsequenzen drohten ihm ohnehin nicht. Der Berechtigte dagegen pochte auf die Durchsetzung seines Rechtsanspruchs und die uneingeschränkte Wiederherstellung seiner Rechte.

Trotz dieser konfrontativen Konstellation gelang es Rechtsanwälten und Richtern vielfach, die Verfahren ohne einen längeren Rechtsstreit zügig mit einem Vergleich zu beenden.<sup>1311</sup> In anderen Fällen entwickelten sich dagegen größere oder kleinere Konflikte zwischen den Parteien. Diese unterschieden sich von Verfahren um andere Gegenstände wie Grundstücke beispielsweise nur marginal, wurden aber mitunter noch dynamischer und mit härteren Bandagen geführt. Wesentlichen Anteil an der Konfliktrichtigkeit eines Verfahrens hatte die Beschaffenheit des Antragsgegenstands. Zu unterscheiden sind Verfahren in denen das gesamte Unternehmen oder nur ein kleiner Teil wie ein Warenlager oder das Inventar entzogen worden war. Letztere Gruppe erzeugte zumeist nur eine geringe Konflikintensität. Die betreffenden Gegenstände führten, da das Warenlager und das Inventar in der Regel nicht mehr vorhanden (zerstört, geplündert oder weiterverkauft) oder zumindest inzwischen veraltet waren, üblicherweise zur Zahlung eines Schadensersatzes nach Art. 26 Abs. 2 BrREG. Probleme bereitete in solchen Verfahren meist nur die Bemessung der zu leistenden Nachzahlung bzw. des Scha-

---

Rudolf Schneider vom 17.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 600, Bl. 11ff.

<sup>1307</sup> Winstel, Bedeutung, S. 204.

<sup>1308</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 12.

<sup>1309</sup> Nietzel, Handeln, S. 283f; Klatt, Wiedergutmachungsrealität, S. 140.

<sup>1310</sup> Fritsche, Ausgeplündert, S. 599.

<sup>1311</sup> Winstel, Bedeutung, S. 206.

densersatzes oder der Umfang und die Beschaffenheit der veräußerten Gegenstände. Größere Streitigkeiten konnten sich zwar auch hieraus ergeben, doch im allgemeinen einigten sich die Parteien in diesen Fällen relativ rasch auf einen Geldbetrag.

Der Verlauf der Rückerstattungsverfahren, in denen es um die Entziehung ganzer Betriebe oder Beteiligungen ging, hing im wesentlichen davon ab, ob das Unternehmen noch existierte oder im Krieg zerstört, aufgegeben oder aufgelöst worden war. Größtenteils bestanden wohl nur noch wenige entzogene Unternehmen mit einem Geschäftsbetrieb zum Zeitpunkt der Rückerstattung. Im Stadt- und Landkreis Hannover fielen nach Angaben des Nds. Landesamts für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens vom Herbst 1949 beispielsweise bloß 31 Firmen unter die Regelungen des Rückerstattungsgesetzes.<sup>1312</sup> Auch wenn das Landesamt, wie zu vermuten steht, zu diesem Zeitpunkt nicht alle „Arisierungen“ und anderweitigen Entziehungen von Unternehmen berücksichtigt hatte bzw. konnte, hatten wohl nur wenige ehemalige Unternehmen jüdischer Eigentümer den Krieg und andere negative wirtschaftliche Entwicklungen heil überstanden.<sup>1313</sup> In den Rückerstattungsverfahren konnte es bei den „untergegangenen“ Betrieben folglich nicht mehr um eine Naturalrestitution sondern nur noch um die nachträgliche Findung und Begleichung einer angemessenen Nachzahlung auf den Kaufpreis gehen. Die Pflichtigen standen in diesen Fällen vor der Situation, aktuell keinerlei Nutzen mehr aus dem Unternehmen ziehen zu können und trotzdem mit den berechtigten Forderungen der ehemaligen Eigentümer konfrontiert zu werden. Wie schon bei kleineren Gegenständen wie beispielsweise Möbeln bereits beschrieben (siehe Kapitel „B V 2“), reagierten die Pflichtigen in solchen Fällen vielfach mit Unverständnis und unverhohlener Ablehnung auf die Rückerstattungsfordernungen. Insbesondere sofern sie durch Bombenkrieg oder ähnliche Umstände, ohne ihr eigenes Verschulden das Unternehmen verloren hatten, weigerten sie sich, auf die Rückerstattungsfordernungen einzugehen. Ihrem moralischen Empfinden nach hätten sie bereits genug gelitten. Die Rückerstattungsansprüche betrachteten sie als doppelte Strafe.

Viel wichtiger für den Verlauf der Rückerstattungsverfahren waren allerdings die praktischen Folgen „untergegangener“ Unternehmen. Viele Pflichtige besaßen nach der Zerstörung ihres Betriebs kaum mehr die finanziellen Mittel, um die Rückerstattungsfordernungen vollständig oder auch nur teilweise bedienen zu können. Das Rückerstattungsverfahren konnte daher in rechtlicher Hinsicht zur Verurteilung des „Ariseurs“ führen, doch das Eintreiben der Ausgleichszahlungen nicht mehr in voller Höhe realisiert

---

<sup>1312</sup> Liste des Nds. Landesamtes für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens über die in Stadt- und Landkreis Hannover unter das Rückerstattungsgesetz Nr. 59 fallenden Firmen vom 21.10.1949, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 1/1, o.Bl.

<sup>1313</sup> Die antisemitische Liste „Juden in Hannover“ der Stürmer-Freunde-Hannover aus dem Jahr 1935 führte für die Stadt Hannover beispielsweise schon allein 30 Konfektionsgeschäfte, 17 Bankgeschäfte und 15 Rohprodukthandlungen in jüdischem Besitz auf. „Juden in Hannover. Jüdische, jüdisch versippte und getarnte Firmen, Geschäfte, Händler, Handwerker, Banken Rechtsanwälte, Ärzte und Einzelpersonen usw. in Hannover“. Herausgegeben vom NSDAP-Mitglied und Leiter der antisemitischen „Stürmer-Freunde-Hannover“, Heinz Siegmann (Sieg-Verlag), Hannover 1935.

werden. Gleichwohl muss an dieser Stelle bemerkt werden, dass viele Pflichtige, nicht nur bei Unternehmen, aus prozesstaktischen Gründen auf ihre eigene (angebliche) Mittellosigkeit verwiesen, um die Forderungen der Gegenseite zu reduzieren, das Verfahren in die Länge zu ziehen oder gar den Berechtigten zur Aufgabe seines Anspruchs wegen Undurchführbarkeit zu bewegen.<sup>1314</sup>

Die aus ihrer Sicht ungerechte Situation, im Nachgang für einen früheren „legalen“ Kauf nochmals etwas bezahlen zu müssen, bewegte viele Pflichtige dazu, sich im Rückerstattungsverfahren nicht kompromissbereit zu zeigen. Ihr Interesse lag in einer Zurückweisung des Rückerstattungsantrags oder einer deutlichen finanziellen Reduktion des Anspruchs der ehemaligen Eigentümer. Befördert wurde die oftmals harte Haltung der Pflichtigen zusätzlich durch das fehlende Druckmittel der Vermögenskontrolle bei „untergegangenen“ Betrieben und Geschäften. Nicht mehr vorhandene Vermögensgegenstände unterlagen naturgemäß nicht den Sicherstellungsmaßnahmen, die mitunter schon vor Beginn der Rückerstattung aufgrund der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 zur Sicherung und Kontrolle der Vermögen ergangen waren.<sup>1315</sup> Eine lange Verfahrensdauer brauchten die Pflichtigen daher mitunter nicht in gleicher Weise zu fürchten wie pflichtige Unternehmer, deren Geschäftsbetrieb die Sicherstellungsmaßnahmen und die Rechtsunsicherheit einschränkten. Im Gegensatz dazu bestand für die zumeist mittellosen Anspruchsteller im Allgemeinen die Notwendigkeit, möglichst rasch Wiedergutmachungsleistungen aus Deutschland zu erhalten. Aus Angst vor einer langen Verfahrensdauer akzeptierten daher vielen von ihnen frühzeitig ein Vergleichsangebot mit Zahlungen, die erheblich unter ihren ursprünglichen Forderungen oder unter den möglicherweise in einem späteren Urteil zugesprochenen Beträgen lagen.

Die wohl wichtigste und auch spannendste Kategorie an Rückerstattungsverfahren aus dem Unternehmensbereich bilden jedoch jene Fälle, in denen das Geschäft oder der Betrieb nach 1945 in der einen oder anderen Form noch existierte. Im Gegensatz zu „untergegangenen“ Vermögensgegenständen griffen bei ihnen die Sicherstellungsmaßnahmen des Rückerstattungsgesetzes. Mit der Vermögenssperre konnten die pflichtigen Unternehmer, sofern kein geschäftsführender Treuhänder eingesetzt worden war, was nicht häufig geschah, weiterhin ihrem Tagesgeschäft nachgehen. Der Unternehmensgewinn floss allerdings, bis auf einen Vergütungssatz für die Geschäftsführertätigkeit des Unternehmers, auf ein Sperrkonto. Über die etwaig aufgelaufenen Beträge entschied ebenfalls der Ausgang des Rückerstattungsverfahrens. Unter der Treuhänderschaft durften zwar Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden, Investitionen in Ausbauarbeiten, Kreditaufnahmen, Verlagerungen, Umbauten und größere Verträge konnten hingegen

---

<sup>1314</sup> Siehe u.a. Fußnote 1305.

<sup>1315</sup> Zur Sicherstellung aufgrund der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 siehe ausführlich Kapitel „B I 4“.

nicht mehr ohne Zustimmung des berechtigten Anspruchstellers getätigt werden.<sup>1316</sup> Wirtschaftlich bedeutete dies einen merklichen Nachteil für die Unternehmen, der sich noch verstärkte je länger das Rückerstattungsverfahren lief.

*„Ein lebendiges Unternehmen – anders als selbst ein Grundstück – verträgt nicht die zögernde Hand des Treuhänders, der nichts riskieren will und darf. Es verkümmert, während um seinetwillen jahrelang prozessiert wird.“<sup>1317</sup>*

Unter diesen Voraussetzungen strebten die Pflichtigen üblicherweise die rasche Aufhebung der Vermögenssperre an. Bedingung war hierfür eine Einigung mit dem jüdischen Vorbesitzer bzw. ein rechtskräftiges Urteil. Prinzipiell saßen bei dieser Konstellation die jüdischen Anspruchsteller an einem gleichlangen, wenn nicht gar längeren Hebel. Verfügten sie über genügend Mittel, um eine längere Prozessdauer durchzuhalten, erhöhte sich mitunter der Druck auf den Antragsgegner, sich außergerichtlich zu einigen. In den meisten Rückerstattungsverfahren mit noch existenten ehemaligen jüdischen Unternehmen führte diese Ausgangsposition dazu, dass beide Parteien recht schnell, vor allem auch angesichts der zumeist eindeutigen Rechtslage im Rückerstattungsverfahren, miteinander in Verhandlungen traten und sich rasch verglichen. Vor allem bei großen Unternehmen einigten sich die Parteien in der Regel kurz nach Beginn des Verfahrens auf einen Vergleich. Teilweise hatten sie solche Regelungen bereits schon vor Inkrafttreten der Rückerstattungsgesetze getroffen.<sup>1318</sup>

Das Verhandlungsergebnis bei einem Vergleich sah üblicherweise dergestalt aus, dass die jüdischen Vorbesitzer gegen die Zahlung eines Geldbetrags auf ihre Forderungen verzichteten oder dafür Beteiligungen am Unternehmen erhielten. Die Zahlungsmodalitäten richteten sich danach, was wirtschaftlich machbar und vertretbar schien. Zumeist wurde von den Pflichtigen ein größerer Teilbetrag sofort ausbezahlt und der Rest in Raten zu bestimmten Zeitpunkten abgegolten. Ausschlaggebend war die Wirtschaftskraft des Pflichtigen. Bei (drohenden) wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens kam es beispielsweise zur Gewährung längerer Zahlungsfristen, da auch die Berechtigten ein Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens hatten.

---

<sup>1316</sup> Zur Praxis der Sicherstellung der Rückerstattung unterliegenden Vermögens und der Verwaltung durch Treuhänder vgl. u.a. Gutachten des Nds. Landesrechnungshofs über die Organisation, Verwaltungsführung und das Treuhänderwesen des Niedersächsischen Landesamts für die Verwaltung gesperrten Vermögens vom 31.07.1950, NLA-HStAH Nds. 200 Acc. 170/081 Nr. 1004, o.Bl.; Niedersächsischer Finanzminister an den Bundesminister der Finanzen . betr. Geldwertstatik der Rückerstattungen vom 09.01.1953, NLA-HStAH Nds. 210 Acc. 2004/091 Nr. 123, o.Bl.; Engler, custodian; Hans Lehnert: Die Rechtsstellung des Custodians bei der Vermögenskontrolle nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, Göttingen 1950; Erlass des Niedersächsischen Ministers des Innern über die Durchführung von Sicherstellungsmaßnahmen für das von der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der Militärregierung vom 20. Oktober 1947 betroffene Vermögen vom 14.05.1949 (Amtsblatt für Niedersachsen 1949, S. 223).

<sup>1317</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 200.

<sup>1318</sup> Ebd., S. 360. Benno Nietzel berichtet in diesem Zusammenhang von einem Fall, in dem die jüdischen Antragsteller von der Sicherstellung des Unternehmens betroffen waren. Im Gegensatz zu den Pflichtigen beabsichtigten sie die Fortführung des Betriebs nach der Rückerstattung, weshalb sie die für die Geschäftsentwicklung unvorteilhafte Vermögenskontrolle rasch durch das Ende des Verfahrens aufheben wollten und dafür Zugeständnisse an die Pflichtigen machen mussten. Nietzel, Handeln, S. 290-292.

Eine Zahlungsvariante, die darüber hinaus Pflichtige und jüdische Eigentümer weiterhin aneinander band, stellte die verzinste Einlage dar. Der Gesamtbetrag oder Teile hiervon verblieben im Unternehmen und galten als verzinste Einlage zugunsten der Berechtigten. Andere Ansätze sahen eine direkte Beteiligung oder Teilhaberschaft am Unternehmen vor oder die Stellung von Substituten. An Stelle der Geldbeträge traten beispielsweise Warenlieferungen oder die Abtretung von Maschinen, Rechten oder Grundstücken.

Zum eigentlich vom Gesetzgeber intendierten Ende des Rückerstattungsverfahrens, der Rückgabe des Unternehmens in natura, kam es aus den schon genannten Gründen nur in wenigen Fällen. Kaum ein jüdischer Eigentümer konnte bzw. wollte sein altes Geschäft in Deutschland weiterführen oder dort gar von vorne beginnen. Äußerte ein Anspruchsteller dennoch diese Absicht, erzeugte der in der Luft liegende Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage beim Pflichtigen fast immer massive Gegenwehr. Eine einfache Rückgabe des Betriebs an die ursprünglichen Eigentümer kam wie schon bei Grundstückssachen für die Pflichtigen meist nicht infrage. In den bei dieser Ausgangslage schwer umkämpften Rückerstattungsverfahren nutzten vor allem die Pflichtigen den rechtlichen Spielraum so weit als möglich, um eine Rückgabe des Unternehmens zu verhindern. Die Verfahren hätten dann prinzipiell erst nach Durchlauf mehrerer Instanzen mit einem rechtskräftigen Urteil und der Herausgabe des Unternehmens geendet. Üblicherweise aber sahen die ursprünglichen Eigentümer mit steigender Verfahrensdauer und der daraus resultierenden finanziellen Belastung von ihrem Ansinnen ab und ließen dem Pflichtigen im Wege des Vergleichs das Unternehmen.

Die rechtliche Argumentationsweise, die pflichtige Unternehmer gegen den Rückerstattungsanspruch der ursprünglichen Eigentümer ins Feld führten, unterschieden sich im Allgemeinen nicht von jenen bei anderen Vermögensgegenständen. Neben den Möglichkeiten zur Widerlegung der gesetzlichen Entziehungsvermutung (Art. 3 BrREG), für die sie die bereits mehrfach genannten, fast immer aussichtslosen Argumentationsmuster anführten, suchten sie vor allem über eine von ihnen attestierte Werterhöhung und wesentliche Veränderung des Unternehmens die Restitution des Geschäfts oder des Betriebs aufgrund des Art. 22 BrREG abzuwenden.<sup>1319</sup>

Zu den Besonderheiten in der rechtlichen Argumentation bei Unternehmen zählten indessen die häufigen Versuche der Pflichtigen, bereits eine Übernahme der jüdischen Firma zu bestreiten. Ihrer Ansicht nach hätten sie beim damaligen Kauf nur materielle Dinge wie Warenlager oder Inventar übernommen, nicht aber einen „Goodwill“, einen immateriellen Firmenwert, mit erworben. Eine rechtliche Übertragung der eigentlichen Firma hätte zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Das damalige jüdische Unternehmen sei somit nicht fortgeführt worden und daher nicht identisch mit dem nach 1945 bestehenden Betrieb des Pflichtigen.<sup>1320</sup> In die gleiche Richtung zielten ebenfalls Behauptungen, das heutige Unternehmen sei mit dem ursprünglichen nicht mehr identisch. Eine Rück-

---

<sup>1319</sup> Ebd., S. 304-313.

erstattung des Unternehmens wäre danach ausgeschlossen gewesen. Lediglich Nachzahlungen für übernommene Waren und ähnliches hätten damit noch zur Disposition gestanden. Zum Beweis ihrer Behauptungen führten die Pflichtigen in der Regel Änderungen des Firmennamens nach dem Kauf an.<sup>1321</sup> Tatsächlich erhielten nach der „Arisierung“ viele Geschäfte gewollt oder gezwungenermaßen einen neuen Firmennamen. Beispielsweise untersagte der Regierungspräsident Hannover bei der „Arisierung“ der Firma Gebr. Hirschfeld durch die OHG Heutelbeck im Januar 1939 die Fortführung des jüdischen Firmennamens.<sup>1322</sup> Oftmals ersuchten die „Arisere“ aber auch darum, die ursprünglichen Bezeichnungen behalten oder Namenszusätze mit Hinweisen auf das vorherige Unternehmen führen zu dürfen. Von der Reputation des ursprünglichen Eigentümers oder dessen Markenimage sollte profitiert werden.<sup>1323</sup> Diese offenbar verbreitete Praxis wurde letztlich im März 1941 endgültig verboten, um jeglichen Hinweis auf die Beteiligung jüdischer Firmen am deutschen Wirtschaftsleben zu tilgen.<sup>1324</sup>

Obleich die übernommenen jüdischen Firmen neue Bezeichnungen trugen, blieben sie, sofern sie nicht zerschlagen wurden oder in größeren Unternehmen aufgingen, im allgemeinen in der bisherigen Branche tätig; sie nutzten das übernommene Warenlager und die Geschäftsausstattung weiter, residierten am selben Ort und behielten oftmals das bereits vorhandene nichtjüdische Personal. Bis auf den Namen hatte sich ihre Identität

---

<sup>1320</sup> Ebd., S. 305f. In Hannover versuchte beispielsweise der Rechtsanwalt von Günter Zinke, der Ende 1938 die Firma Emil Weinheber & Co, Herrenmodegeschäft, Münzstr. 6, erworben hatte, nachzuweisen, dass dieser nur Warenlager und Inventar übernommen hatte, nicht aber das Geschäft und dessen immateriellen Firmenwert. Tatsächlich betrieb Günter Zinke ab 1939 in den Räumen Münzstr. 6 ebenfalls das Herrenbekleidungs-geschäft Zinke & Co. RA Dr. August Hackradt & Dr. Georg Pirch an WgA Hannover vom 05.05.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 764, Bl. 13f.

<sup>1321</sup> In Hannover behauptete u.a. der Erwerber der stadtbekanntem Georgs-Drogerie, Georgstr. 38, der Kaufmann Karl Brandt, nur das Warenlager und das Inventar übernommen zu haben, aber den Firmennamen und damit das Unternehmen nicht fortgeführt zu haben. Im Verfahren konnte aber zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass er den eingeführten Firmennamen des vorherigen Eigentümers Georg Schwarz weiterhin verwendete. RA Dr. Siegel an WgA Hannover vom 21.09.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 22, Bl. 28f. Für nähere Informationen zur „Arisierung“ der Georgs-Drogerie siehe Kapitel „C V 8 e)aa“.

<sup>1322</sup> Aktennotiz von RA Horst Berkowitz an die EB Hannover vom 19.02.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984, Bl. 12.

<sup>1323</sup> Der Vorstand der „arisierten“ Rosenthal-Porzellan AG bat beispielsweise 1941 darum, den Hinweis auf den ursprünglichen jüdischen Gründer im Firmennamen (im Jahr 1938 hatten sie die Firma von „Porzellanfabrik Philipp Rosenthal & Co AG“ in „Rosenthal-Porzellan AG“ geändert) weiter benutzen zu dürfen. Sie befürchteten einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Schaden an der weltweiten Bekanntheit ihrer Marke. Vorstand der Rosenthal-Porzellan AG an Reichsjustizministerium vom 21.04.1941. Abgedruckt in: Andrea Löw: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Band 3: Deutsches Reich und Protektorat Böhmen und Mähren September 1939 – September 1941, München 2012, S. 453f. In Hannover führten die Erwerber der Berufswäschefabrik Julius Buchholz OHG, Osterstr. 13/15, das Verbot der Weiterverwendung des jüdischen Firmennamens im Rückerstattungsverfahren als Beleg an, dass sie nur das Warenlager übernommen hatten, nicht aber das Geschäft selbst. Durch das Verbot hätten sie den immateriellen Firmenwert (Goodwill) der Firma Julius Buchholz nicht nutzen können für ihre Firma Christoph & Oschmann. RA Dr. Paul Gassner an WgA Hannover vom 23.02.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102, Bl. 38-40.

<sup>1324</sup> Frank Bajohr: „Arisierung“ und Restitution. Eine Einschätzung. In: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 39–59, hier S. 42; Köhler, Privatbanken, S. 198.

tät als Unternehmen nicht geändert. Dies galt ebenfalls für nachträgliche Veränderungen der Rechtsform durch die Pflichtigen, um die Rückerstattung zu verhindern. „An Versuchen der Erwerber, die Identität des Unternehmens durch rechtliche Manipulationen zu verschleiern, fehlte es nicht.“<sup>1325</sup> Erheblich schwieriger gestaltete sich dagegen die rechtliche Lage bei Unternehmen, die im Laufe der Zeit tatsächlich in anderen Firmen aufgegangen waren, größere Beteiligungen oder Veränderungen unterworfen worden waren. Die Gerichte und Rechtsparteien standen in diesen Fällen vor dem Problem einer gerechten Aufteilung des Unternehmens, der Ermittlung einer angemessenen Beteiligung oder einer anderen Form der Rückabwicklung.

Ein extrem wichtiger Punkt in den rechtlichen Erörterungen bei Verfahren wegen Unternehmen ehemaliger jüdischer Eigentümer bildete die Frage nach dem Goodwill, dem immateriellen Firmenwert, der über die materielle Substanz des Unternehmens hinausreichte. Für Warenlager und Betriebsvermögen sowie Aktienpakete boten die gezahlten Entgelte zumindest einen Anhaltspunkt für die Bestimmung eines angemessenen Kaufpreises. Der Goodwill hingegen durfte mit der ab 1935 zunehmenden Einflussnahme der nationalsozialistischen Gauwirtschaftsberater auf die Genehmigungspraxis bei Veräußerungen jüdischer Unternehmen nicht mehr Teil des Kaufpreises sein. Lediglich die materiellen Güter des jüdischen Betriebs wie Warenlager und Inventar durften veräußert werden.<sup>1326</sup> Zugleich war fraglich, ob ein immaterieller Firmenwert jüdischer Geschäfte – zumindest in der Endphase der „Arisierung“ im Jahr 1938/39 – nach jahrelangem Boykott überhaupt noch vorhanden war. Beide Punkte verwandten pflichtige Unternehmer im Rückerstattungsverfahren, um das Außerachtlassen des damaligen Goodwill bei der Kaufpreisfindung als legitim darzustellen. Da der Goodwill nicht hatte bezahlt werden dürfen, könne er heute nicht in die Berechnung der Angemessenheit des Kaufpreises einfließen. Ihr damals gezahlter Kaufpreis (Warenlager, Inventar) wäre daher trotz fehlender Zahlungen für den Firmenwert angemessen gewesen.<sup>1327</sup> Für den entstandenen Schaden durch die fehlende Vergütung des Goodwills bzw. dessen Schädigung hätte ihrer Ansicht nach allein das Deutsche Reich aufzukommen.

Bei den Alliierten fand dieser Gedankengang allerdings keinen Rückhalt. Übereinstimmend zählte nach ihren Rückerstattungsgesetzen bei Unternehmensveräußerungen zu einem angemessenen Kaufpreis ebenfalls der immaterielle Firmenwert, der bei einem freien Geschäftsverkauf ohne Verfolgung vom Käufer bezahlt worden wäre.<sup>1328</sup> Recht-

---

<sup>1325</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 195.

<sup>1326</sup> Zur Einberechnung des Goodwill (immaterieller Firmenwert) in den Kaufpreis siehe insbesondere Köhler, Privatbanken, S. 199.

<sup>1327</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 160; Nietzel, Handeln, S. 308. Bei den eingesehenen Fallbeispielen aus Hannover argumentierte in dieser Form beispielsweise der pflichtige Kaufmann August Pollmann, der im Oktober 1938 den Sackgoßhandel Adler & Eichwald erworben hatte. August Pollmann an WgA Hannover vom 23.04.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2312, Bl. 17.

<sup>1328</sup> Art. 3 Abs. 2 BrREG.

lich reichte es also für den Pflichtigen nicht aus, allein Warenlager und Inventar angemessen abgegolten zu haben. Zusätzlich hätte in jedem Fall auch der Goodwill in irgendeiner Form bedient werden müssen.

Den eigentlich unzweideutigen Passus legten die maßgeblichen deutschen Kommentatoren des BrREG aber in ähnlicher Weise wie die pflichtigen Unternehmer aus. Da bei der „Arisierung“ regelmäßig die Firma nicht fortgeführt werden durfte, sei überhaupt kein Firmenwert übertragen worden, weshalb nach Rechtskommentator von Godin dieser bei der Beurteilung der Angemessenheit außen vor bleiben müsse.<sup>1329</sup> Vollkommen negiert wurde die Intention des BrREG in der Auslegung von Harmening: Die Vorschrift würde nicht den vor der Entziehung stattfindenden Verfall des Goodwill als Beleg für die Unangemessenheit heranziehen, „sondern will nur verhindern, daß spätere bei Verbleiben des Geschäfts in der Hand des Veräußerers zu erwartende weitere Wertminderungen den Kaufpreis bestimmen dürfen.“<sup>1330</sup> Trotz der Intention der Alliierten wollte Godin die Angemessenheit des Kaufpreises in Abhängigkeit von den den damaligen Verhältnisse bewertet wissen. Dabei könne der durch die Nationalsozialisten boykottbedingt geminderte Firmenwert nicht zu Lasten des Erwerbers gewertet werden: „[...] denn wie konnte billigerweise dem Erwerber zugemutet werden, daß er persönlich den Veräußerer für diese nicht durch ihn zugefügten, in jener Lebenslage begründeten Schäden hätte entschädigen sollen?“<sup>1331</sup> Einschränkend fügte Godin indessen noch an, dass andererseits die Option auf ein Wiederaufleben des Goodwill nach dem Eigentümerwechsel in die Einschätzung des Kaufpreises mit einfließen müsse.

Trotz der deutschen Rechtskommentare erzeugte die Frage des Goodwills in der gerichtlichen Praxis keine größeren Probleme. Zu eindeutig sprach sich das Gesetz offenbar gegen eine Außerachtlassung des Goodwill aus. Andererseits ist unklar, in welchem Maße der Goodwill Einzug in die große Zahl der vergleichswisen Regelungen eingenommen hat. Einige Vergleiche lassen erkennen, dass der Goodwill nur zum Teil von den Pflichtigen nachgezahlt wurde.<sup>1332</sup> Bei diesem handelte es sich üblicherweise um jenen trotz des Boykotts noch vorhandenen Rest des Firmenwerts, der bei der „Arisierung“ nicht mitbezahlt werden durfte bzw. nicht einbezogen worden war. Der durch die nationalsozialistische Verfolgung geminderte Goodwill hingegen, da waren sich offenbar beide Parteien zumeist einig, wäre vom deutschen Staat im Wege der Entschädigung zu bedienen.<sup>1333</sup>

Ein Beispiel für eine solche Aufschlüsselung des Goodwill stellt das Verfahren um die Gummimäntelfabrik Fritz Weingarten, Artilleriestr. 1, in Hannover dar. Im Rückerstattungsverfahren schätzte ein Gutachter den immateriellen Firmenwert der 1939

---

<sup>1329</sup> Godin / Godin, Kommentar, S. 20.

<sup>1330</sup> Harmening / Hartenstein / Osthoff, Rückerstattungsgesetz, S. 74 Rs.

<sup>1331</sup> Godin / Godin, Kommentar, S. 20.

<sup>1332</sup> Alfred Schüler: Good will – entschädigungsfähig oder rückerstattungspflichtig? In: RzW 14 (1963), S. 201–203.

<sup>1333</sup> Zur Entschädigung des Goodwill im Entschädigungsverfahren vgl. ausführlich Kapitel „C V 8 e“.



„arisierten“ Firma, deren Umsatz in den Jahren 1933 bis 1937 sogar von 234.000 RM auf 543.000 RM gestiegen war, auf 85.000 RM. Übergegangen auf den neuen Eigentümer, die pflichtige Firma Niedersächsische Regenmantelfabrik Reipert, Reuter & Co wäre aufgrund der Boykottierung allerdings nur ein Wert von 50.000 RM. Unter anderem auf dieser Grundlage verglichen sich die Parteien anschließend.<sup>1334</sup> Im späteren Entschädigungsverfahren nach dem BEG verlangte Fritz Weingarten dann Ersatz für den im Rückerstattungsverfahren nicht berücksichtigten verfolgungsbedingt geminderten Teil des Goodwill. Für die fehlenden 35.000 RM des Firmenwerts erhielt er umgerechnet noch eine Entschädigung von 7.000 DM.<sup>1335</sup>

Praktisch unterliefen die Parteien im Verfahren mit solchen Regelungen und Betrachtungsweisen die ursprüngliche Intention des BrREG. Hiernach sollte eben nicht zwischen dem noch vorhandenen Goodwill und dem durch die Verfolgung zerstörten Anteil unterschieden werden. Der Goodwill als Teil eines angemessenen Kaufpreises wäre jener Wert gewesen, den ein Verkäufer ohne vorliegende Verfolgungsmaßnahmen hätte erzielen können. Dieser fiktive Wert hätte vom Rückerstattungspflichtigen eigentlich dem Antragsteller erstattet werden müssen.

In der Praxis verliefen Rückerstattungsverfahren wegen Unternehmen auf unterschiedlichste Weise. Verlauf, Ausgang und auftretende Konflikte variierten teils erheblich. Dennoch lassen sich in den meisten Verfahren die eben skizzierten Problemlagen und Argumentationen der Pflichtigen wiederfinden, wie im Folgenden an verschiedenen hannoverschen Beispielen zu sehen ist. Erkennbar wird aber ebenfalls, wie schwer eine Generalisierung der einzelnen Verfahren ist.

## b) Das Textilunternehmen Braunsberg & Co AG als Rückerstattungs- und Entschädigungsfall

Zu einem der größten Rückerstattungsfälle im hannoverschen Unternehmensbereich entwickelte sich die Restitution der Braunsberg & Co AG. Das in vielerlei Hinsicht aus der Reihe fallende Verfahren ist zudem ein Beispiel für den letztlich gescheiterten Versuch einer Umgehung des Rückerstattungsverfahrens und den daraus resultierenden rechtlichen Folgen für das Entschädigungsverfahren der früheren jüdischen Eigentümer.

Anfang des 20. Jahrhunderts betrieben die aus Breuna stammenden jüdischen Kaufleute und Brüder Julius und Salo Braunsberg in Hannover, Kramerstr. 1, zunächst das Manufakturwarengeschäft Gebrüder Braunsberg.<sup>1336</sup> Im Februar 1921 gründeten sie dann zusammen mit ihren Brüdern Hermann und Max aus Berlin die Braunsberg & Co AG mit Sitz in Hannover. Die Gesellschaft sollte die Handelsgeschäfte der Familie in

---

<sup>1334</sup> Vergleich vom 23.09.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 712, Bl. 231-233.

<sup>1335</sup> Vergleich vom 02.04.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc.14/99 Nr. 109707, Bl. 333.

<sup>1336</sup> Adressbuch der Stadt Hannover 1912.

Hannover und Berlin sowie die vermutlich 1921 erworbene Baumwollweberei in Münchberg fortführen und neben der Produktion und dem Vertrieb von Baumwollwaren noch weitere Textilunternehmen aufkaufen oder Beteiligungen daran erwerben. In Hannover gründete das Unternehmen 1921 die Baumwollweberei Vahrenwald GmbH in Hannover und erwarb in der Inflationsphase nach dem Ersten Weltkrieg weitere Webereien und Textilwerke in Niederorschel und Frohburg mit rund 1.000 Arbeitern und 300 Angestellten.<sup>1337</sup> Zu den Kunden des Unternehmens zählten namhafte Betriebe wie die Karstadt AG oder die Kaufhäuser Hermann Tietz und die Deutsche Familien-Kaufhaus GmbH.<sup>1338</sup> Innerhalb der Baumwollbranche bildete die Braunsberg & Co AG mit einem Aktienkapital von 4,8 Millionen RM (1934) das zweitgrößte Unternehmen nach der Firma Gebr. Simon Textilwerke aus Berlin.<sup>1339</sup>

Nach Angaben von Julius Braunsberg besaß das Unternehmen Anfang 1933 einen Wert von rund 8 Millionen RM. Durch die wirtschaftlichen Repressionen der Nationalsozialisten sei der Wert dann bis auf 5,6 Millionen RM im Jahr 1939 gesunken.<sup>1340</sup> Gegen das Familienunternehmen strengten die Finanzbehörden 1938 in Münchberg und anderen Standorten u.a. wegen angeblicher Devisenverstöße mehrere Straf- und Prüfungsverfahren an. Um der angedrohten Haft zu entgehen zahlten die Brüder Braunsberg in Folge rund 200.000 RM an Strafgeldern.<sup>1341</sup> Am Morgen nach der Reichspogromnacht vom November 1938 wurden Julius und Salo Braunsberg zusammen mit Julius Sohn Joseph Braunsberg, der seit 1931 die Tochtergesellschaft in Münchberg leitete, in Hannover verhaftet und in das KZ Buchenwald verschleppt.<sup>1342</sup>

Nach ihrer Entlassung aus Buchenwald hob das Reichswirtschaftsministerium die Sperre der Deutschen Arbeitsfront über das Unternehmen wieder auf. Joseph Braunsberg als Bevollmächtigter der Familie, welche die Geschäftsräume nicht mehr betreten durfte, sollte nun nach einem Käufer suchen.<sup>1343</sup> Das Reichswirtschaftsministerium setzte ihnen zunächst eine Frist bis Ende Februar 1939, die aber immer wieder verlängert wurde.<sup>1344</sup>

---

<sup>1337</sup> Braunsberg & Co., Aktiengesellschaft in Hannover, Köbelingerstr.1. In: Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 33 (1928), S. 878; Erklärung RA Dr. Fraenkel zum Schaden im beruflichen Fortkommen vom 21.12.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 27.

<sup>1338</sup> Protokoll der eidesstattlichen Versicherung von Friedrich Knickmeyer vom 12.09.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 82f.

<sup>1339</sup> Wolfgang Homberg: Der Baumwollwarengroßhandel unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegsentwicklung. Univ. Diss., Münster, 1934, Bochum-Langendreer 1934, S. 112.

<sup>1340</sup> Eidesstattliche Versicherung Joseph Braunsberg vom 30.08.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 104ff.

<sup>1341</sup> Anlagen Rechtsanwalt Dr. Franz Suhr zum Entschädigungsantrag nach Salo Braunsberg vom 15.01.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 2-9.

<sup>1342</sup> Historisches Museum Hannover, Novemberprogram, S. 71 und 73.

<sup>1343</sup> Eidesstattliche Versicherung Joseph Braunsberg vom 30.08.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 104ff.

<sup>1344</sup> Reichswirtschaftsministerium an Regierungspräsident Hannover vom 14.01.1939 und 18.03.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/13, o.Bl.

Einen Teil des Konzerns, das Grundstück und den Fabrikbetrieb der Baumwollweberei Vahrenwald GmbH, Stader Chaussee 41, in Hannover, wo rund 100 Arbeiter tätig waren, veräußerten Braunsbergs bereits am 26. Oktober 1938 für 600.000 RM nebst rund 50.000 RM für das vorhandene Warenlager an die Mechanische Weberei Ravensberg AG in Bielefeld.<sup>1345</sup> Anfang Januar 1939 genehmigte das Reichswirtschaftsministerium schließlich den Kaufvertrag über das Unternehmen.<sup>1346</sup> Die neuen Eigentümer hatten sich kurz davor noch erbeten, bis zur Genehmigung den Zusatz „In Arisierung begriffen“ für den Fabrikbetrieb verwenden zu dürfen, „da jede Gefährdung oder Beeinträchtigung des Geschäftsganges und der Materialversorgung sie, die arische Erwerberin, trifft und nicht die jüdischen Veräußerer.“<sup>1347</sup> Nach Kriegsende kaufte dann die Baumwollweberei Vahrenwald GmbH in den Jahren 1948/49 das bombenzerstörte Grundstück wieder zurück.<sup>1348</sup>

Bei der Suche nach Interessenten für den Konzern erhielt Joseph Braunsberg Anfang 1939 über Vermittlung der „Bank für Industrieobligationen“ (heute: IKB Bank) Kontakt zu den Eigentümern des Verlags der „Textil-Zeitung“ aus Berlin, den Wirtschaftsjournalisten Dr. Franz Reuter und Dr. Otto Meynen.<sup>1349</sup> Beide Publizisten zählten zum Dunstkreis um den Reichsbankpräsident und späteren Reichswirtschaftsminister Hjalmar Schacht. Von 1928-1935 gaben sie die für die Elite aus Wirtschaft und Politik bestimmten „Deutschen Führerbriefe“ (ab 1933 „Deutsche Briefe“) und die sogenannten „Veltenbriefe“ heraus.<sup>1350</sup> Schon vor 1933 unterstützten Otto Meynen, als Privatsekretär des national-konservativen und jüdischstämmigen Großindustriellen Paul Silverberg,<sup>1351</sup> und der Journalist Franz Reuter eine Berücksichtigung der NSDAP bei der Regierungsbildung.<sup>1352</sup> Nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten waren sie frühzeitig an „Arisierungen“ jüdischer Verlage beteiligt. Im Mai 1933 erwarben Reuter und Meynen mit Unterstützung Hjalmar Schachts die renommierte Wirtschaftszeitung „Der Deutsche Volkswirt“ vom jüdischen Herausgeber Gustav Stolper, der einen kritischen Kurs

---

<sup>1345</sup> Kaufvertrag zwischen Julius Braunsberg und der Mechanischen Weberei Ravensberg AG vom 26.10.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/13, o.Bl. Ihr benachbartes Grundstück Stader Chaussee hatte die Baumwollweberei Vahrenwald GmbH bereits am 13.09.1938 für 180.000 RM an die Friedrich Krupp AG in Essen verkauft. Kaufvertrag zwischen Baumwollweberei Vahrenwald GmbH und Fried. Krupp AG vom 13.09.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/13, o.Bl.

<sup>1346</sup> Reichswirtschaftsministerium an Regierungspräsident Hannover vom 12.01.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/13, o.Bl.

<sup>1347</sup> RA Dr. Suhr an Regierungspräsident Hannover vom 29.12.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/13, o.Bl.

<sup>1348</sup> RA Dr. Suhr an Niedersächsisches Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens, Außenstelle Hannover, vom 15.04.1950, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 655, Bl. 117.

<sup>1349</sup> Eidesstattliche Versicherung Joseph Braunsberg vom 30.08.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 104ff.

<sup>1350</sup> Zu den „Deutschen Führerbriefen“ und den „Velten-Briefen“ vgl. Werner Müller, Jürgen Stockfisch: Die „Veltenbriefe“. Eine neue Quelle über die Rolle des Monopolkapitals bei der Zerstörung der Weimarer Republik. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 17 (1969), S. 1565–1589.

<sup>1351</sup> Zur Biographie Paul Silverbergs in der Weimarer Republik und der Rolle Otto Meynens als dessen Privatsekretär vgl. Boris Gehlen: Paul Silverberg (1876–1959). Ein Unternehmer, Stuttgart 2007.

<sup>1352</sup> Reinhard Neebe: Großindustrie, Staat und NSDAP 1930–1933. Paul Silverberg und der Reichsverband der Deutschen Industrie in der Krise der Weimarer Republik, Göttingen 1981, S. 125.

gegenüber den Nationalsozialisten eingenommen hatte, für einen geringen Kaufpreis.<sup>1353</sup> Das Fachblatt „Textil-Zeitung“ übernahm Franz Reuter 1936 von dessen jüdischem Herausgeber und kaufte infolge noch weitere Verlage aus dem Textilbereich auf.<sup>1354</sup>

Nach schwierigen und wechselhaften Verkaufsverhandlungen schlossen Julius, Salo und Hermann Braunsberg sowie Hertha Braunsberg, die Witwe des bereits 1936 verstorbenen Max Braunsberg, am 12. Juni 1939 einen Kaufvertrag, mit dem sie an Otto Meynen und Franz Reuter den Großteil des Aktienpakts der Familie veräußerten.<sup>1355</sup> Als Kaufpreis vereinbarten sie eine Summe von 1.640.000 RM. Von diesem Betrag sollten 1.125.000 RM in bar (die Hälfte davon innerhalb von zwei Jahren) und der Rest in Form eines ausländischen Devisenkredits über 375.000 Niederländische Gulden beglichen werden. Das Unternehmen sollte ferner zugunsten der Familie Braunsberg im Ausland einen Kredit aufnehmen, der durch zukünftige Exporterlöse der Braunsberg & Co AG abgelöst werden würde.<sup>1356</sup>

Den Hintergrund für dieses Vorgehen bildete ein separat abgeschlossener Export- und Sicherungsvertrag. Die in London ansässige „Braunsberg Export Limited“<sup>1357</sup> und noch zu gründende Auslandsfirmen in Göteborg, Amsterdam und Athen sollten exklusiv die Textilien der Braunsberg & Co AG im Ausland vertreiben. Bis auf die Londoner Firma würde die Braunsberg & Co AG die Mehrheit an den Auslandsfirmen halten. Der Exportmarkt wurde so aufgeteilt, dass die allein von der Familie Braunsberg kontrollierte Braunsberg Export Limited den Vertrieb im gesamten britischen Empire und den USA behalten hätte. Sollte der Gesamtexportumsatz der Auslandsfirmen und der Braunsberg Export Limited nach einem halben Jahr unter 1,2 Millionen RM liegen, hätte die Familie Braunsberg ihre Anteile an diesen Firmen, die bei einem vom Reichswirtschaftsministerium bestimmten „Schiedsrichter“ als Sicherung hinterlegt worden wären, „entschädigungslos“ an die Braunsberg & Co AG übertragen müssen.<sup>1358</sup> Auf dieser Grundlage hätten die jüdischen Veräußerer hoffen dürfen, auch im Ausland weiterhin am wirtschaftlichen Erfolg ihres ehemaligen Unternehmens partizipieren zu können. Meynen und Reuter profitieren dafür risikolos von den Exporterfahrungen und -kontakten ihrer Vorgänger.

---

<sup>1353</sup> Zu den näheren Umständen der Übernahme der Zeitung „Der deutsche Volkswirt“ durch Otto Meynen und Franz Reuter und der Person Gustav Stolpers vgl. Barbara Sattler: „Der deutsche Volkswirt“ 1926–1933, Kiel 1982, S. 18f und Toni Stolper: Ein Leben in Brennpunkten unserer Zeit: Wien, Berlin, New York. Gustav Stolper 1888–1947, Tübingen 1960, S. 316-320.

<sup>1354</sup> Müller / Stockfisch, Veltenbriefe, S. 1569.

<sup>1355</sup> Von den nominell 932.000 RM Inhaberaktien der Familie Braunsberg übernahmen Otto Meynen und Franz Reuter jeweils 411.000 RM. Der Rest ging an den Bankdirektor Max Baumann aus Mannheim und Albert Böcker in Münchberg. Der Rest der insgesamt 2,8 Millionen RM

<sup>1356</sup> Kaufvertrag vom 12.06.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 220ff.

<sup>1357</sup> Die Firma wurde von Joseph Braunsberg wahrscheinlich auf einer Geschäftsreise nach England im Mai 1939 und mit Wissen der Käufer gegründet.

<sup>1358</sup> Export- und Sicherungsvertrag zwischen der Braunsberg & Co AG und der Braunsberg Export Limited, London, vom 12.06.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 223ff.

Bei der „Arisierung“ jüdischer Firmen nach der Reichspogromnacht 1938 wurden solche Zugeständnisse, mit denen die jüdischen Veräußerer wirtschaftlich weiter tätig blieben, in der Regel nicht gewährt. Im Falle der Braunsberg & Co AG hatte aber die Außenhandelsstelle für Niedersachsen-Kassel im Dezember 1938 beim Reichswirtschaftsministerium eine wirtschaftliche Einbindung der jüdischen Eigentümer auch nach der „Arisierung“ angeregt und eine geplante Zerschlagung des Konzerns moniert. Die auf eine „größtenteils jüdische besetzte Exportorganisation im Ausland“ zurückzuführende beträchtliche Exportquote der Gesellschaft sollte durch diese Maßnahmen erhalten bzw. noch gesteigert werden.

*„Unter diesen Umständen erscheint der Vorschlag vom Standpunkt der Exportförderung gesehen aus zweckmäßiger, der dahingeht, den Konzern zu erhalten und die bisherigen jüdischen Inhaber durch ein bestimmtes Verfahren bei der Auszahlung des Kaufpreises noch einige Jahre daran zu interessieren, dass die Exportergebnisse nicht nur in der bisherigen Höhe erhalten, sondern noch weiter gesteigert werden. Innerhalb dieser Übergangszeit würde es dann sicherlich auch möglich sein, die Exportorganisation im Ausland, soweit sie jüdisch ist, in arische Hand zu überführen.“<sup>1359</sup>*

Am 27. Juni 1939 genehmigte das bei jüdischen Unternehmen dieser Größe zuständige Reichswirtschaftsministerium die Verträge zur „Arisierung“ des Braunsberg-Konzerns unter Auflagen. Der Kaufpreis wurde auf 1 Millionen RM herabgesetzt und die Käufer aufgrund ihres Gewinns bei der „Arisierung“ zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe über 200.000 RM verpflichtet.<sup>1360</sup> Mit der Genehmigung war ebenfalls die Bedingung verbunden, dass die bisherige Firmenbezeichnung als Namenszusatz, wie im Kaufvertrag zur Sicherung des Exports festgehalten,<sup>1361</sup> nur bis zum 30. Juni 1940 geführt werden durfte. Am 3. August 1939 bestätigte auch die Hauptversammlung der Aktionäre die Verträge und änderte die Firmenbezeichnung in „Vereinigte Textilfabriken Aktiengesellschaft vorm. Braunsberg & Co AG“, kurz VTF.<sup>1362</sup>

Zu einer Aufnahme und Auszahlung des vertraglich zugesicherten Auslandskredits in Niederländischen Gulden kam es nicht mehr. Aufgrund vermeintlicher Devisenverstöße zog das Reichswirtschaftsministerium die Erlaubnis zur Aufnahme des Kredits Ende August 1939 wieder zurück.<sup>1363</sup> Da der in RM gezahlte Kaufpreis ohnehin auf ein

---

<sup>1359</sup> Außenhandelsstelle für Niedersachsen-Kassel an Reichswirtschaftsministerium vom 19.12.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 228.

<sup>1360</sup> Reichswirtschaftsministerium an Rechtsanwalt Dr. Rosener, Berlin, vom 27.06.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 226.

<sup>1361</sup> Vgl. § 8 des Kaufvertrags vom 12.06.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 222.

<sup>1362</sup> Protokoll der Hauptversammlung der Aktionäre der Braunsberg & Co AG vom 03.08.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 107f. Für einen Überblick über die Zusammensetzung des Vorstands und Aufsichtsrats sowie den Beteiligungen siehe Vereinigte Textilfabriken AG, vorm. Braunsberg & Co AG, Hannover. In: Arved von Brasch (Hrsg.): Handbuch der deutschen Textil- und Bekleidungs-Aktiengesellschaften, Leipzig 1940, S. 163; Vereinigte Textilfabriken Aktiengesellschaften. In: Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 46 (1941), S. 7102.

<sup>1363</sup> Reichswirtschaftsministerium an RA Dr. Rosener vom 21.08.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 229.

Sperrkonto eingezahlt worden war, konnten die Mitglieder der Familie Braunsberg letztlich über keinerlei Gelder aus dem Verkauf ihres Konzern mehr verfügen. Bereits am 3. August 1939 war der Rechtsanwalt Dr. Günter Rosener aus Berlin zum Abwickler des Vermögens der Familie ernannt worden.<sup>1364</sup>

Julius und Salo Braunsberg wanderten im August 1941 in die USA aus.<sup>1365</sup> Julius Sohn Joseph Braunsberg kehrte von einer Geschäftsreise nach England im August 1939 nicht mehr in das Deutsche Reich zurück.<sup>1366</sup> Der zuletzt in Leipzig wohnhafte Hermann Braunsberg wurde im September 1942 nach Theresienstadt und im Oktober 1944 weiter nach Auschwitz deportiert und ermordet.<sup>1367</sup> Die in Berlin lebende Witwe von Max Braunsberg, Hertha Braunsberg, wurde im Januar 1943 von Berlin nach Auschwitz transportiert und ebenfalls ermordet.<sup>1368</sup>

Kurz nach Kriegsende nahm Joseph Braunsberg im Namen der überlebenden Familienmitglieder über den damaligen Generalbevollmächtigten Dr. Rosener Kontakt zu Otto Meynen und Franz Reuter auf, um ihnen schon vor Erlass eines Rückerstattungsgesetzes ein Angebot über die Rückgabe des Konzerns zu unterbreiten. Zu diesem Zeitpunkt betrieben Julius und Salo Braunsberg die 1942 gegründete US-Firma „Hill Brown Corporation“, in englischer Übersetzung ihres Namens.<sup>1369</sup> In England hatte Julius Sohn Joseph Braunsberg mit der „Hill Brown Limited“ ebenfalls eine neues Unternehmen gegründet. Joseph Braunsberg schlug den „Ariseuren“ des Familienunternehmens in Form eines „Gentleman Agreements“ vor, gegen Rückgabe des Aktienpaktes ihnen weiterhin die Leitung des Unternehmens zu überlassen und ihnen überdies, sobald es rechtlich zulässig wäre, zukünftig ein Drittel des Aktienpakets zu übertragen. Braunsbergs planten das Unternehmen vom Ausland mit Rohstoffen zu beliefern und auf diese Weise das nach Kriegsende darnieder liegende Unternehmen zu sanieren. Um den Interessen von Meynen und Reuter noch weiter entgegen zu kommen und damit eine vorzeitige Rückgabe der Aktien zu ermöglichen, machte Joseph Braunsberg ein außergewöhnliches Zugeständnis. Er würde gegenüber den Behörden erklären, dass Meynen und Reuter nicht das Unternehmen „arisiert“, sondern vielmehr als Treuhänder der Interessen

---

<sup>1364</sup> RA Dr. Suhr an EB Hannover vom 14.04.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 41.

<sup>1365</sup> Entschädigungsakte Julius Braunsberg, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16 und Entschädigungsakte nach Salo Braunsberg NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12.

<sup>1366</sup> Entschädigungsakte Joseph Braunsberg, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 123453.

<sup>1367</sup> Zum Verfolgungsschicksal von Franz Hermann Braunsberg vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 31/99 Nr. 220305/1-3.

<sup>1368</sup> Vgl. die Angaben zu Hertha und Hermann Braunsberg im Gedenkbuch des Bundesarchivs für die Opfer der nationalsozialistischen Judenverfolgung in Deutschland (1933-1945). Online unter: <http://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/index.html.de>.

<sup>1369</sup> Vermerk der EB Hannover vom 02.06.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12 Bl. 340.

der Familie Braunsberg agiert hätten. Mit diesem „Persilschein“ einer „Scheinarisierung“ sollte Meynen und Reuter ihre Stellung im Nachkriegsdeutschland erleichtert werden.<sup>1370</sup>

Otto Meynen und Franz Reuter hatten im nationalsozialistischen Staat eine für wirtschaftsliberale Unternehmer typische Haltung eingenommen. Nicht in allen Belangen mit den Zielen der Nationalsozialisten einverstanden hatten sie dennoch den nationalsozialistischen Kurs in vielen Bereichen grundsätzlich befürwortet. Zweifellos hatten sie trotz dieser zwiespältigen Haltung zur wirtschaftlichen Elite des NS-Regimes gezählt und am Regime partizipiert. Franz Reuter, der 1934 eine Biographie über Hjalmar Schacht veröffentlichte<sup>1371</sup> und zu dessen Gunsten er nach Kriegsende im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess eine Erklärung abgab,<sup>1372</sup> war beispielsweise als Wehrwirtschaftsführer an prominenter Stelle in die nationalsozialistische Kriegswirtschaft eingebunden.<sup>1373</sup> Im September 1939 wurde er für das Wehr- und Rüstungsamt der Wehrmacht dienstverpflichtet.<sup>1374</sup>

Gleichzeitig pflegten Meynen und Reuter enge Kontakte bzw. zählten selbst zum Kreis des Widerstands um Robert Bosch. Zu einer tragenden Rolle im Widerstand konnten sie sich aber nach Meinung von Scholytseck nicht durchringen.<sup>1375</sup> Carl Goerdeler bot beispielsweise im Frühjahr 1944 Otto Meynen das Amt eines Reichspressechefs für den Fall eines Umsturzes an, was dieser aber ablehnte.<sup>1376</sup> Nach dem missglückten Stauffenberg-Attentat vom 20. Juli 1944 gerieten sowohl Franz Reuter als auch Otto Meynen in das Visier der Gestapo. Otto Meynen, der wohl nicht näher in die Attentatspläne eingeweiht war, verhörten die Ermittler wegen seiner Kontakte zu Goerdeler.<sup>1377</sup> Franz Reuter wurde am 17. September 1944 verhaftet, mehrfach verhört und, obwohl ihm keine Beteiligung am Attentat nachgewiesen werden konnte, im Dezember 1944 in das KZ Sachsenhausen überstellt. Im April 1945 wurde er bei einem Todesmarsch bei Schwerin

---

<sup>1370</sup> Eidesstattliche Versicherung Joseph Braunsberg vom 30.08.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 104ff.

<sup>1371</sup> Franz Reuter: Schacht, Leipzig 1934. Die zweite Auflage von 1937 erfuhr gegenüber der Fassung von 1934 ausgeprägte Anpassungen an die nationalsozialistische Weltanschauung. Andrea Wilfert: Franz Reuter. In: Winfried Meyer (Hrsg.): Verschwörer im KZ. Hans von Dohnanyi und die Häftlinge des 20. Juli 1944 im KZ Sachsenhausen, Berlin 1999, S. 334–337, hier S. 335.

<sup>1372</sup> Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Nürnberg 1949, S. 272-282.

<sup>1373</sup> Nationalrat des demokratischen Deutschland (Hrsg.): Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, Berlin 1965<sup>2</sup>, S. 58.

<sup>1374</sup> Wilfert, Reuter, S. 335.

<sup>1375</sup> Joachim Scholytseck: Robert Bosch und der liberale Widerstand gegen Hitler 1933 bis 1945, München 1999, S. 187f.

<sup>1376</sup> Joachim Radkau: Theodor Heuss, Darmstadt 2013, S. 235.

<sup>1377</sup> Scholytseck, Bosch, S. 514.

von amerikanischen Soldaten befreit.<sup>1378</sup> Nach Kriegsende internierten die Alliierten Otto Meynen nach Angaben von Joseph Braunsberg wegen seiner politischen Verstrickungen in das NS-Regime in einem ehemaligen Konzentrationslager.<sup>1379</sup>

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass sowohl Otto Meynen als auch Franz Reuter den Vorschlag der ehemaligen jüdischen Eigentümer nach einer Rückgabe der Aktien gegen einen erstklassigen „Persilschein“ in Form des Nachweises einer „Scheinarisierung“ gerne annahmen. Bereits im Laufe des Jahres 1946 gaben Meynen und Reuter zu diesem Zweck die Aktien in die treuhänderische Verwahrung des bereits an der „Arisierung“ maßgeblich beteiligten und früheren Generalbevollmächtigten zur Abwicklung des Braunsberg Vermögens, den Rechtsanwalt Dr. Rosener aus Berlin.<sup>1380</sup> Infolge belieferten Braunsbergs das Unternehmen mit Rohstoffen aus dem Ausland und exportierten die fertigen Waren wieder. Von den Tochterunternehmen produzierte nur noch das in der US-Zone gelegene Werk in Münchberg. Die im Krieg zerstörte Baumwollweberei in Hannover musste erst wieder aufgebaut werden. Die in der sowjetischen Besatzungszone befindlichen Standorte in Frohburg und Niederorschel lagen brach bzw. waren nach Kriegsende nationalisiert worden. Eine neue Fabrik sollte zudem in Wilhelmshaven entstehen.<sup>1381</sup>

Rechtliche Gültigkeit konnte die außergerichtliche Einigung zwischen der Familie Braunsberg und den Käufern Meynen und Reuter erst mit der Bestätigung der getroffenen Vereinbarung durch eine Wiedergutmachungsbehörde erlangen. Als „arisiertes“ Unternehmen unterlag die VTF beispielsweise prinzipiell der Sperre durch das Militärgesetz Nr. 52. Eine wirtschaftlich beeinträchtigende Sicherstellung des Unternehmens durch die amerikanische und britische Property Control konnte Joseph Braunsberg durch seine Erklärung über die vermeintliche „Scheinarisierung“ erfolgreich verhindern.<sup>1382</sup> Zum eigentlichen Rückerstattungsfall avancierte es erst Ende 1948, als die Erben von Max und Hermann Braunsberg einen Rückerstattungsanspruch anmeldeten. Sie hatten sich durch die von Joseph Braunsberg ausgehandelte Lösung benachteiligt

---

<sup>1378</sup> Johannes Tuchel: „... und ihrer aller wartete der Strick“. Das Zellengefängnis Lehrter Straße 3 nach dem 20. Juli 1944, Berlin 2014, S. 78; Wilfert, Reuter, S. 335f.

<sup>1379</sup> Eidesstattliche Versicherung Joseph Braunsberg vom 30.08.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 105.

<sup>1380</sup> Vgl. beispielsweise die Abtretungserklärung für die Aktien der Versicherungsgesellschaft durch Reuter und Meynen an Dr. Rosener vom 18.07.1946, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, o.Bl. (Anmeldeakte).

<sup>1381</sup> Militärregierung Hessen, Property Divison, an US-Property-Control o.D., NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 655.

<sup>1382</sup> Erklärung Joseph Braunsbergs gegenüber dem Niedersächsischen Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens vom 04.06.1948, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 655, Bl. 60.



gefühl,<sup>1383</sup> verzichteten aber kurz darauf gegen Zahlung eines Geldbetrags zugunsten von Julius und Emmy Braunsberg, der Witwe des 1947 verstorbenen Salo Braunsberg, auf weitere Forderungen.<sup>1384</sup>

Am 1. Juni 1950 protokollierte und bestätigte das WgA Hannover schließlich die bereits 1946 getroffene Vereinbarung mit Meynen und Reuter. Neben der bereits vollzogenen Rückgabe des Aktienpakets enthielt der Vergleich noch die abgesprochene „Ehrenerklärung“ für Otto Meynen und Franz Reuter. Die Vertragspartner wären sich 1939 einig gewesen, dass es sich um einen Scheinvertrag handelte, mit dem unter den damaligen Verhältnissen der Familie Braunsberg der Aktienbesitz erhalten bleiben sollte. Nach Kriegsende hätten Otto Meynen und Franz Reuter dann sofort an Dr. Rosener übergeben.

*„Aus dem Wunsch heraus, den Herren Dr. Otto Meynen und Dr. Franz Reuter ihre seinerzeitigen Aufwendungen zu ersetzen und ihnen die treuhänderische Verwaltung des Aktienbesitzes zu vergüten, wird die die Antragstellerin ein Drittel der Aktien der VTF innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren [...] ohne weitere Gegenleistung übertragen und also selbst zwei Drittel der Aktien behalten.“<sup>1385</sup>*

Die ausländischen Firmen der Braunsbergs erhielten außerdem 450 Tonnen Zellstoff im Wert von 1,25 Millionen DM von den Werken der VTF.<sup>1386</sup>

Dass aus dieser scheinbar unkompliziert abgelaufenen Restitution fünf Jahre später ein Fall wurde, der sowohl die Rückerstattungsgerichte mehrere Jahre beschäftigte als auch im Bereich der Entschädigung zu langwierigen Prozessen führte, ist auf zweierlei Entwicklungen zurückzuführen. Zum einen zweifelte Ende 1955 eine Erbin von Hermann Braunsberg, Yvonne Wagner geb. Braunsberg, vor dem WgA Hannover die Gültigkeit des 1950 geschlossenen Vergleichs an. Der Grund hierfür war aber nicht die Frage der „Scheinarisierung“ oder die Rolle von Meynen und Reuter bei der „Arisierung“. Vielmehr sei die damalige Vollmacht zum Vergleich aufgrund ihrer damaligen Nichtvolljährigkeit formal ungültig und der Vergleich dementsprechend unwirksam gewesen. Vom Familienzweig nach Julius und Emmy Braunsberg fühlten sie und ihre Schwestern sich abermals übervorteilt.<sup>1387</sup>

---

<sup>1383</sup> Niedersächsisches Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens, Bezirksamt Hannover, an WgA Hannover vom 14.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 2.

<sup>1384</sup> Abschrift des Abtretungsvertrags der Töchter von Hermann Braunsberg mit der Hill Brown Limited, London, vom 21.09.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 245ff; Aktennotiz über ein Gespräch mit RA Dr. Suhr am 13.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 1.

<sup>1385</sup> Protokoll des Vergleichs von Braunsbergs mit Otto Meynen und Franz Reuter vom 01.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 6.

<sup>1386</sup> Ebd.

<sup>1387</sup> Yvonne Wagner geb. Braunsberg an WgA Hannover vom 21.05.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 27.

Zum anderen scheiterte der Versuch der Familie Braunsberg, ihr altes Unternehmen wirtschaftlich wieder zu sanieren. Seit 1950 fuhr die VTF nur noch Verluste ein. Die Gewinne der vorherigen Jahre waren im Unternehmen verblieben. Zu Gewinnausschüttungen an Braunsbergs kam es nicht mehr.<sup>1388</sup> Im Februar 1955 ging die VTF mit offenen Forderungen über 33 Millionen DM in den Konkurs.<sup>1389</sup> Nach der nicht überprüfbareren Aussage von Meynen und Reuter war dafür vor allem ein Zusammenbruch der Braunsberg Firmen im Ausland verantwortlich.<sup>1390</sup> Faktisch besaßen die Aktien der VTF nun keinerlei Wert mehr. Vor allem Emmy Braunsberg verlor damit ihr restliches Vermögen und wurde abhängig von Geldern aus ihren Entschädigungsanträgen.<sup>1391</sup>

Vor diesem Hintergrund traten Julius und Emmy Braunsberg mit Hilfe ihrer Anwälte zwar den teils harschen Vorwürfen<sup>1392</sup> des Rechtsanwalts der abgefundenen Schwestern entgegen, sie hätten sich auf Kosten der Erben Hermann Braunsbergs bereichert, zeigten ansonsten aber kein sonderliches Interesse daran, den damaligen Vergleich mit Reuter und Meynen über Gebühr zu verteidigen.<sup>1393</sup> Ähnlich positionierten sich auch Meynen und Reuter, die mit dem fehlenden Wert des Aktienpaktes ebenfalls kein größeres Interesse daran hatten, in das Verfahren einzugreifen. Im Falle eines Obsiegens der Töchter von Hermann Braunsberg wären sie eben wieder Besitzer ohnehin wertloser Aktien geworden. Tatsächlich fußte die Anfechtung des Vergleichs durch die Schwestern Braunsberg auf der Hoffnung, bei einer Nichtigkeit des Vergleichs eine Forderung zum Wert der Aktien von 1950 erheben zu können.<sup>1394</sup>

Trotz dieser Ausgangslage beschäftigte die rechtliche Frage der Legitimität des Vergleichs von 1950 die Rückerstattungsgerichte über mehrere Jahre. Im August 1956 entschied die WgK Hannover zugunsten der Schwestern Braunsberg. Obwohl Julius und Emmy Braunsberg im Dezember 1951 nachträglich einen weiteren Abtretungsvertrag mit Yvonne Wagner geschlossen hatten,<sup>1395</sup> hielten die Richter den im Juni 1950 protokollierten Rückerstattungsvergleich für ungültig. Zur Begründung verwiesen sie auf die damalige Nichtvolljährigkeit Yvonne Braunsbergs, die zu einer illegitimen Vertretung geführt hätte. Zugleich hielt das Gericht eine Übervorteilung der Schwestern Brauns-

---

<sup>1388</sup> Eidesstattliche Versicherung RA Dr. Suhr an EB Hannover vom 24.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 31.

<sup>1389</sup> RA Heinz Röhm, Konkursverwalter der VTF in Frankfurt, an WgK Hannover vom 28.05.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 98.

<sup>1390</sup> Otto Meynen an WgK Hannover vom 06.03.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 197ff.

<sup>1391</sup> RA Suhr an EB Hannover vom 28.06.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 62.

<sup>1392</sup> Vgl. beispielsweise RA Jacobi an WgA Hannover vom 11.04.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 76-79 und RA Jacobi an WgK Hannover vom 14.06.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 110ff..

<sup>1393</sup> Vgl. u.a. RA Suhr an WgK Hannover vom 15.06.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 107.

<sup>1394</sup> RA Jacobi an WgA Hannover vom 28.05.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 212-230.

<sup>1395</sup> Fotokopie Abtretungsvertrags zwischen Yvonne Wagner und den Braunsberg Firmen vom 18.12.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, o.Bl.

berg durch Joseph Braunsberg, dem Bevollmächtigten von Julius und Emmy Braunsberg, für erwiesen. Mit der Rechtsungültigkeit des Vergleichs würden Otto Meynen und Franz Reuter rechtlich wieder zum Eigentümer des Aktienpakets.<sup>1396</sup>

Die bei dieser Beschlusslage anzunehmende Nichtigkeit der Rückerstattung des Unternehmens wirkte sich im Fall von Emmy und Julius Braunsberg erheblich auf ihre 1954 angelaufenen Entschädigungsverfahren aus. Neben persönlichen Schäden wie beispielsweise der Zerstörung der Wohnungseinrichtung in der Reichspogromnacht 1938 hatten ihre Rechtsanwälte u.a. einen zwischen 1933 und 1939 der Braunsberg & Co AG entstandenen Boykottschaden und die Zahlung diskriminierender Sonderabgaben bei der EB Hannover geltend gemacht.<sup>1397</sup>

Einen merklichen Effekt erzeugte die Unwirksamkeit des Rückerstattungsvergleichs zunächst bei den rund 487.000 RM an gezahlten Sonderabgaben (Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe etc.) von Julius und Salo Braunsberg. Nach der bisherigen Rechtslage hätte die EB Hannover, da die Familie Braunsberg im Zuge der Rückerstattung wieder Eigentümer des „arisierten“ Unternehmens geworden war, den aus dem Erlös des Firmenverkaufs entnommenen RM-Betrag für die Bezahlung der Sonderabgaben nach § 60 Abs. 2 BEG im Verhältnis 10:1 in DM entschädigt. Der nicht aus „Arisierungserlösen“ stammende RM-Betrag für Sonderabgaben, deren Anteil die EB im Fall der Braunsbergs auf etwa 50 % der Gesamtsumme schätzte, hätte sie stattdessen zum besseren und in der Entschädigung vorgesehenen Kurs, nämlich 10:2, in DM umgewandelt und entschädigt.<sup>1398</sup>

Mit dieser Ungleichbehandlung bei der Entschädigung gezahlter Sonderabgaben sollte eine Doppelentschädigung vermieden werden. In einem Rückerstattungsverfahren nach dem zu erwartenden BRüG wäre der vom Deutschen Reich vorenthaltene Kaufpreis für die Braunsberg & Co AG im Verhältnis 10:1 von RM in DM als Schadenersatz umgestellt worden. Insofern wären Braunsbergs, hätten sie im Entschädigungsverfahren zusätzlich die Umrechnung von 10:2 erhalten, finanziell besser gestellt worden als ein Verfolgter im regulären Entschädigungsverfahren, der seine Sonderabgabe durch die Überweisung eines einfachen Geldbetrags geregelt hatte.<sup>1399</sup>

---

<sup>1396</sup> Beschluss der WgK Hannover vom 25.08.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 136-138.

<sup>1397</sup> Für das Entschädigungsverfahren von Julius Braunsberg vgl. allg. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16. Für das Entschädigungsverfahren nach Salo Braunsberg durch seine Witwe Emmy vgl. allg. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12.

<sup>1398</sup> Aktenvermerk der EB Hannover betr. Globalvergleich über Vermögensschaden für Julius und Emmy Braunsberg vom 31.08.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 70-78. Nach § 11 BEG wurden vor der Währungsreform liegende Geldansprüche in Reichsmark berechnet und dann im Verhältnis 10:2 in Deutsche Mark umgewandelt.

<sup>1399</sup> Gießler, Eigentum, S. 14f. Zur Entschädigung von Sonderabgaben siehe ausführlich Kapitel „C V 8 c“.

Nach der „bedeutsame[n] Wende“<sup>1400</sup> im Rückerstattungsverfahren hielten die Rechtsanwälte von Julius und Emmy Braunsberg ein Umrechnungsverhältnis von 10:1 von RM in DM für den aus dem „Arisierungserlös“ gezahlten Betrag für nicht mehr gerechtfertigt. Sie argumentierten in Anwendung des § 60 Abs. 1 BEG, dass der Betrag 10:2 umgestellt werden und der neuerlich schwebende Rückerstattungsanspruch gegenüber Otto Meynen und Franz Reuter in Höhe der gewährten Entschädigung auf das Land Niedersachsen übergehen sollte.<sup>1401</sup>

Für die EB kam diese Rechtsansicht nicht in Frage. Bei dieser Auslegung hätte das Land Niedersachsen eine volle Entschädigung an Braunsbergs gezahlt und im Gegenzug einen aufgrund des Konkurses nun wertlosen Rückerstattungsanspruch erhalten. Das Land Niedersachsen hätte also für den Schaden in voller Höhe gehaftet, obwohl die Familie Braunsberg bereits 1946 bzw. spätestens mit dem Rückerstattungsvergleich von Juni 1950 zwar nicht rechtlich aber zumindest faktisch wieder über ihr früheres Unternehmen hatte verfügen können. Erst lange nach der Rückübertragung der Aktien sei das Unternehmen in Konkurs gegangen, eine Wiederherstellung des wirtschaftlichen Zustands des Unternehmens vor dem Rückerstattungsvergleich damit ausgeschlossen. Es „würde dadurch dem Lande Niedersachsen eine Entschädigungspflicht für Geschehnisse auferlegt, die nicht mit der Verfolgung der Familie Braunsberg in einem Zusammenhang stehen, und deshalb eine nicht durch das BEG gerechtfertigte Belastung des Landes Niedersachsen darstellen würde.“<sup>1402</sup>

Letztlich die Rechtsanwälte von Julius und Emmy Braunsberg akzeptierten diese Haltung der EB Hannover. Der von Braunsbergs angestrebte Vergleich über den Komplex der Entschädigung der Sonderabgaben wäre andernfalls nicht zustande gekommen.<sup>1403</sup> Nach der Erteilung eines regulären Bescheid durch die EB Hannover, der üblicherweise schlechter ausfiel, hätten Julius und Emmy Braunsberg den mühsamen Klageweg beschreiten und das Kostenrisiko einer Prozessniederlage eingehen müssen.

Das aus der Rechtsunwirksamkeit des Rückerstattungsvergleichs resultierende Eintreten der Rechtsanwälte für ein besseres Umrechnungsverhältnis blieb dennoch nicht ohne Folgen. Angesichts der Argumentation der Rechtsanwälte und des Risikos einer wahrscheinlichen Klage der Braunsbergs gegen einen Bescheid erklärte sich die EB Hannover zu einem merklichen Zugeständnis bereit. Bei einem Umrechnungskurs von 10:1 würde die errechnete Entschädigung für die Sonderabgaben von Salo und Julius Braunsberg nur rund 49.000 DM betragen haben. Darüber hinaus gewährte die EB Han-

---

<sup>1400</sup> RA Dr. Suhr an EB Hannover vom 14.09.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 84.

<sup>1401</sup> Für die Vielzahl an Schreiben der Rechtsanwälte vgl. u.a. RA Dr. Georg Fraenkel und Dr. Franz Suhr an EB Hannover vom 10./12.11.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 100-104.

<sup>1402</sup> Aktenvermerk der EB Hannover vom 04.10.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 96f.

<sup>1403</sup> Aktenvermerk der EB Hannover vom 10.01.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 111-114.

nover aber noch einen Zuschlag in Höhe der Hälfte des bei einer Anwendung des besseren Verhältnisses von 10:2 errechneten Überschusses. Anstatt der erhofften rund 98.000 DM (umgerechnet 10:2) oder der nach Behördenmeinung errechneten rund 49.000 DM (umgerechnet 10:1) erhielten Julius und Emmy Braunsberg am Ende rund 72.000 DM als Entschädigung für ihre gezahlten Sonderabgaben.<sup>1404</sup> Die Ungültigkeit des Rückerstattungsvergleichs hatte in diesem Fall also eine positive Auswirkung auf das parallel geführte Entschädigungsverfahren.

Deutlich fataler gestalteten sich die Folgen der Unwirksamkeit des Rückerstattungsvergleichs in der Frage der Entschädigung des Boykottschadens der Braunsberg & Co AG. Julius und Emmy Braunsberg hatten über ihre Anwälte mehr als 1 Millionen RM als Entschädigung für die aus den Boykottmaßnahmen entstandenen Schäden am Wert bzw. Einkommen der Braunsberg & Co AG angemeldet.<sup>1405</sup> Grundsätzlich sah die EB Hannover in Anwendung des für Boykottschaden geltenden § 56 BEG eine Entschädigung auch als gerechtfertigt an. Die Höhe des genannten Boykottschadens hielten die Sachbearbeiter nach ihren Erfahrungswerten aber für nicht wahrscheinlich. Nach den Erfahrungen aus anderen Verfahren seien jüdische Fabrikationsunternehmen im Unterschied zu jüdischen Einzelhandelsunternehmen weniger von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beeinträchtigt worden. Im Falle eines Vergleichs mit Braunsberg ging die Behörde von einem Boykottschaden von 100.000 RM aus, der umgerechnet 10:2 in DM eine Entschädigungsbetrag von 20.000 DM pro ehemaligem Eigentümer ergeben hätte.<sup>1406</sup>

Die Sach- und Rechtslage der anvisierten Bewilligung einer Entschädigung änderte sich aber mit der Nichtigkeit des Rückerstattungsvergleichs entscheidend. Rechtlich repräsentierten Julius und Emmy Braunsberg nun nicht mehr die Eigentümer der jetzt als VTF bezeichneten Braunsberg & Co AG. Infolge meinte die EB, eine Entschädigung des Boykottschadens mit Verweis auf § 142 BEG ablehnen zu müssen.<sup>1407</sup> Nach diesem Paragraphen besaßen auch juristische Personen wie Aktiengesellschaften, GmbHs, Versicherungsgesellschaften und Genossenschaften einen Anspruch auf Entschädigung, sofern sie durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen an Vermögen oder Eigentum wie beispielsweise durch Boykottaktionen geschädigt worden waren. Nur die Gesellschaft selbst, nicht aber beteiligte natürliche Personen wie beispielsweise die Aktionäre der Aktiengesellschaft, besäße demnach das Recht, einen Boykottschaden geltend zu machen. Die Aktionäre würden dann später über ihren Aktienanteil an der Gesellschaft

---

<sup>1404</sup> Aktenvermerk der EB Hannover vom 11.01.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 115.

<sup>1405</sup> Anlagen zum Entschädigungsantrag vom 15.01.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 7.

<sup>1406</sup> Aktenvermerk der EB Hannover betr. Globalvergleich über Vermögensschaden für Julius und Emmy Braunsberg vom 31.08.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 70-78.

<sup>1407</sup> Aktenvermerk der EB Hannover vom 04.10.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 96f.

mittelbar entschädigt.<sup>1408</sup> Ausgeschlossen hatte der Gesetzgeber gleichzeitig die hieraus resultierende denkbare Möglichkeit einer Boykottentschädigung für verfolgte Unternehmen, die sich nun im Besitz der „Ariseure“ befanden.<sup>1409</sup>

Natürliche Personen wie beispielsweise Julius Braunsberg konnten ebenfalls eine Beeinträchtigung durch Boykott anmelden. Abgehandelt wurde eine solche Entschädigung über den Schaden im beruflichen Fortkommen. Als Maßstab galt hierfür das Einkommen der Person. Hatten Boykotte und andere Aktionen das Einkommen bis zur letzten Verdrängung aus dem Beruf wesentlich herabgesetzt, erhielten sie für die Zeit des verfolgungsbedingt verringerten Einkommens eine Entschädigung.<sup>1410</sup> Im Fall von Julius und Salo Braunsberg hatte die EB Hannover einen solchen Schaden aber bereits verneint. Als Vorstandsmitglieder der Braunsberg & Co AG hatten Julius, Salo und ihre Brüder bis zur Reichspogromnacht 1938 stets ihr gleiches Gehalt bezogen. Ein Schaden im beruflichen Fortkommen durch eine Beschränkung in ihrer nichtselbständigen Tätigkeit als Vorstandsmitglieder lag damit nach Ansicht der Sachbearbeiter nicht vor.<sup>1411</sup>

Um die nach § 142 BEG ausgeschlossene Antragsberechtigung für den Boykottschaden wiederzuerlangen, mussten Braunsbergs sich nach Sicht der EB Hannover erst wieder über die Rückerstattung des Aktienpakets rechtlich in den Besitz des Unternehmens bringen. Doch Julius und Emmy Braunsberg und ihre Rechtsanwälte lehnten das Weiterbetreiben des Rückerstattungsverfahrens aufgrund der Wertlosigkeit des Aktienpakets ab. Sie befürchteten außerdem, dass eine Entschädigung des Boykottschadens ungehindert in die Konkursmasse des Unternehmens fließen würde und sie keinerlei Nutzen daraus ziehen könnten.<sup>1412</sup> Die Rechtsauslegung der EB Hannover kritisierten die Anwälte im Folgenden scharf. „Das Entschädigungsgesetz ist nicht dazu da, um juristische Spitzfindigkeiten anzuwenden, durch die objektiv berechtigte Entschädigungsansprüche in Wegfall kommen.“<sup>1413</sup> Die Verfolgung habe unzweideutig auf die Familie Braunsberg in ihrer Eigenschaft als Juden gezielt und nicht auf das Unternehmen. Auch hätte die Familie die Firma ohne weiteres in der Form einer OHG organisieren können, wofür der § 142 BEG nicht gelten würde. Zudem habe die Braunsberg & Co AG, anders als große Aktiengesellschaften, allein der Familie Braunsberg gehört.<sup>1414</sup>

---

<sup>1408</sup> Zu Inhalt, Auslegung und Anwendung des § 142 BEG vgl. Otto Gnirs: Die Entschädigung von juristischen Personen. In: Hans Gießler, Otto Gnirs u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 2 (§§ 51 bis 171 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 5), München 1983, S. 375–392; Georg Blessin u.a.: Bundesentschädigungsgesetze. Kommentar, München, Berlin 1957<sup>2</sup>, S. 701-706.

<sup>1409</sup> § 144 BEG.

<sup>1410</sup> Vgl. beispielsweise § 66 BEG für Selbständige.

<sup>1411</sup> Teilbescheid der EB Hannover zum Schaden im beruflichen Fortkommen vom 20.04.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 44-48.

<sup>1412</sup> Aktenvermerk der EB Hannover vom 07.03.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 125.

<sup>1413</sup> RA Dr. Georg Fraenkel und RA Dr. Franz Suhr an EB Hannover vom 10./12.11.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 102.

<sup>1414</sup> Ebd, Bl. 100-104.

*„Würde man hier in unserem Falle den Anspruch der ehemaligen jüdischen Aktionäre aus § 56 [Boykottschaden] ablehnen, so wäre das groteske Ergebnis, dass für den hier fraglichen Schaden überhaupt keine Entschädigung gezahlt werden brauchte: denn der Anspruch der AG entfiele gem. § 144 BEG und die jüdischen Verfolgten würde man mit dem einfachen Hinweis auf das Vorhandensein einer AG abspeisen.“<sup>1415</sup>*

Diese Argumentation zeigte zunächst Wirkung bei der EB Hannover. Trotz gegensätzlicher Auffassungen innerhalb der Behörde neigten der zuständige Sachbearbeiter und der Leiter der EB Hannover zu einer Nichtanwendung des § 142 BEG im Fall Braunsberg. Nach einer Stellungnahme des Innenministers zur offenen Rechtsfrage aus dem Innenministerium sollten Braunsbergs über einen Vergleich daher die Höchstsumme von 75.000 DM erhalten.<sup>1416</sup> Bei einer Dezernentenbesprechung revidierten die Beamten des Innenministeriums kurz darauf diese Rechtsansicht der EB Hannover. Bei juristischen Personen sei trotz der vorgebrachten Argumentation im Fall Braunsberg generell der § 142 BEG anzuwenden. Ein Entschädigungsanspruch natürlicher Personen wie Julius und Emmy Braunsberg, „die zufällig Aktionäre sind“<sup>1417</sup>, käme nicht infrage.

Das voraussichtliche Beschreiten des Rechtswegs seitens der Familie Braunsberg in Kauf nehmend erließ die EB Hannover daraufhin Ende März 1957 wegen des angemeldeten Boykottschadens einen ablehnenden Bescheid.<sup>1418</sup> Die wenig später eingereichte Klage von Julius Braunsberg gegen den Bescheid wies die Entschädigungskammer Hannover im Juni 1957 zurück. Wie zuvor schon die EB erkannten die Richter unzweifelhaft einen Boykottschaden Julius Braunsbergs in der Form an, als beim Verkauf des Unternehmens 1939 nur ein boykottbedingt geringerer Kaufpreis erzielt werden konnte. Dieser Schaden sei aber im Rückerstattungsverfahren auszugleichen gewesen. Der Boykottschaden im Sinne des BEG, der im laufenden Geschäft auftrat, entstand allein der Aktiengesellschaft als jüdischem Unternehmen und betraf damit gleichermaßen alle Aktionäre, egal ob sie Juden oder Arier waren. „Die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen richteten sich gegen die Betätigung jüdischer Gewerbebetriebe, nicht aber gegen [den] Besitz von Aktien.“<sup>1419</sup> Julius Braunsbergs sei aus diesem Grund als Aktionär nur mittelbar geschädigt worden. Ein Entschädigungsanspruch setzte nach § 1 BEG aber eine direkte Schädigung des Verfolgten voraus. Aus diesem Grund sei der § 142 BEG geschaffen worden, um auf diesem Weg eine Entschädigung juristischer Personen zu ermöglichen. Für eine Entschädigung des Boykottschadens verwies das Gericht nochmals auf die Notwendigkeit einer Durchführung des Rückerstattungsverfahrens über die Braunsberg & Co AG. In der augenblicklichen Zusammensetzung des Vor-

---

<sup>1415</sup> Ebd. Bl. 103.

<sup>1416</sup> Aktenvermerk der EB Hannover vom 10.01.1957 und 13.02.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 111-114 und Bl. 148.

<sup>1417</sup> Aktenvermerk der EB Hannover vom 07.03.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 160.

<sup>1418</sup> Bescheid der EB Hannover über die Ablehnung des Vermögensschadens vom 25.03.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 163ff.

<sup>1419</sup> Urteil der EK Hannover vom 19.06.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 174.

stands wäre, wie bereits erwähnt, eine Entschädigung ausgeschlossen nach § 144 BEG. Obgleich es keinen Einfluss auf die Entscheidung hatte, suchten die Richter zudem die Bedenken von Julius Braunsberg bezüglich des Konkurses der VTF zu zerstreuen. Nach § 14 BEG bedürfe es bei einer Entschädigung des Boykottschadens für die Aufnahme der Zahlung in die Konkursmasse der VTF die Genehmigung der EB Hannover. Damit wäre nach Ansicht der Richter nicht zu rechnen, „weil zwischen den heutigen Gläubigern [der VTF] und der Entschädigung für den Boykottschaden aus den Jahren 1933 [bis 1939] kein Zusammenhang besteht.“<sup>1420</sup>

Die sofortige Beschwerde Julius Braunsbergs gegen dieses für ihn fatale Urteil beim OLG Celle bewirkte im Dezember 1957 ebenfalls keine Änderung der Entscheidung. Auch hier versagten die Richter Julius Braunsberg den Erfolg im Hinblick auf den Boykottschaden mit Verweis auf den § 142 BEG, der angewendet werden müsste. Gleichzeitig hoben die Richter aber den Bescheid auf, da die EB Hannover weitergehende Vermögensschäden ungeprüft ebenfalls ausgeschlossen hatte.<sup>1421</sup> Aus diesem Grund erging zwar im Juli 1958 ein neuer Bescheid, mit dem einige Vermögensschäden anerkannt und entschädigt, der Boykottschaden aber nochmals abgelehnt wurde.<sup>1422</sup>

Parallel zum Entschädigungsverfahren war das Rückerstattungsverfahren unterdessen weitergelaufen. Julius und Emmy Braunsberg hatten bald nach dem Beschluss der WgK Hannover vom August 1956 erklärt, angesichts der Wertlosigkeit der Aktien keine weiteren Rechtsmittel gegen die Entscheidung anzustrengen. „Sie [Julius und Emmy Braunsberg] sind nicht gewillt, noch irgendwelche Kosten an diese Streitsache, bei der es sich ihrer Ansicht nach nur um imaginäre Werte handelt, zu wenden.“<sup>1423</sup> Demgegenüber beantragten Otto Meynen und Franz Reuter als neuerliche Eigentümer der VTF beim OLG Celle die Revision des Urteils. Im November 1957 wies das OLG Celle allerdings die Beschwerde zurück und bestätigte das Urteil der WgK Hannover.<sup>1424</sup> Um den Rechtsweg gänzlich auszuschöpfen und den 1950 geschlossenen Vergleich letztlich noch für rechtmäßig erklären zu lassen, riefen Otto Meynen und Franz Reuter schließlich das ORG in Herford an. Für ihre Entscheidung benötigten die Richter über fünf Jahre. Im Dezember 1962 revidierte das ORG Herford schließlich die Urteile der vorgelagerten Instanzen und erklärte den im Juni 1950 geschlossenen Vergleich doch noch für rechtmäßig. Der ursprüngliche Mangel der Nichtvolljährigkeit Yvonne Braunsbergs sei

---

<sup>1420</sup> Ebd., Bl. 175.

<sup>1421</sup> Urteil des OLG Celle vom 20.12.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 218-226.

<sup>1422</sup> Bescheid der EB Hannover wegen Vermögensschaden vom 20.07.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/16, Bl. 235ff.

<sup>1423</sup> RA Dr. Franz Suhr an WgK Hannover vom 20.12.1956, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 190.

<sup>1424</sup> Beschluss OLG Celle vom 19.11.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 263-266.



mit dem nachgeholtten Abfindungsvertrag vom Dezember 1951 behoben worden.<sup>1425</sup> Die Aktienmehrheit an der in Abwicklung befindlichen VTF hielten folglich immer noch Julius und Emmy Braunsberg.

Die Rechtslage für die Entschädigung des Boykottschadens änderte sich damit erneut. Vorsorglich hatte Julius Braunsbergs Rechtsanwalt bereits 1958 den Boykottschaden nochmals angemeldet und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand verlangt, um eine rechtliche Anmeldefrist zu wahren.<sup>1426</sup> Zu einer Bearbeitung des Anspruchs bei der EB Hannover nach der rechtskräftigen Entscheidung im Rückerstattungsverfahren kam es indessen nicht mehr. Da die im Konkurs befindliche VTF ihren Firmensitz in den 1950er Jahren nach Berlin verlagert hatte, schloss das dortige Entschädigungsamt im Sommer 1963 einen Vergleich mit der durch den Boykott geschädigten Rechtsnachfolgerin der Braunsberg & Co AG, der VTF, die durch den Konkursverwalter vertreten wurde. Mit der rechtsgültigen Stellung Julius und Emmy Braunsbergs als Eigentümer der VTF besaß das Unternehmen wieder die im § 144 BEG geforderte Verfolgtereigenschaft in der Eigentümerstruktur. Für den Boykott erhielt die VTF, wie zu erwarten, den zulässigen Höchstbetrag von 75.000 DM für Vermögensschäden.<sup>1427</sup> Ob die Befürchtungen von Julius und Emmy Braunsberg zutrafen und die Entschädigung vollständig in die Konkursmasse floss, ist aber unklar.

Otto Meynen und Franz Reuter befanden sich zu diesem Zeitpunkt längst wieder in einer respektablen Position innerhalb der deutschen Publizistik. Ab 1949 gaben sie zusammen die aus der 1947 gegründeten „Wirtschafts- und Finanz-Zeitung“ hervorgegangene Wirtschaftszeitschrift „Der Volkswirt“ (seit 1970 „Wirtschaftswoche“) heraus<sup>1428</sup> und knüpften damit an ihre 1933 von Gustav Stolper übernommene Zeitschrift „Der deutsche Volkswirt“ an.<sup>1429</sup> Politisch engagierte sich Franz Reuter nach Kriegsende in der FDP. Die Alliierte Hohe Kommission berief ihn später beispielsweise zum Mitglied einer Liquidationskommission zur Entflechtung des Konzerns IG-Farben. Im Bereich der Wirtschaft saß Franz Reuter zudem u.a. von 1953 bis Mitte der 1960er Jahre in Aufsichtsräten des Krupp Konzerns. 1966 verkauften Otto Meynen und Franz Reuter schließlich ihre Verlagsanteile an der Zeitschrift „Der Volkswirt“ und zogen sich in den Ruhestand zurück.<sup>1430</sup>

---

<sup>1425</sup> Entscheidung des ORG Herford vom 12.12.1962, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 5775/1-2, Bl. 300-305.

<sup>1426</sup> Entschädigungsantrag durch Julius Braunsberg für Braunsberg & Co AG in Liquidation vom 19.05.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/19, o.Bl.

<sup>1427</sup> Formular des Vergleichs zwischen dem Entschädigungsamt Berlin und der VTF (früher Braunsberg & Co AG) vom 28.5/05.06.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/19, Bl. 12.

<sup>1428</sup> Müller / Stockfisch, Veltenbriefe, S. 1570; Wilfert, Reuter, S. 337; Der Volkswirt. In: Die deutsche Presse 1954. Zeitungen und Zeitschriften, Berlin 1954, S. 629.

<sup>1429</sup> Einen Hinweis auf den jüdischen Gründer der Zeitung fand sich später auf der Inhaltsseite der „Wirtschaftswoche“. Unter dem Titel „Wirtschaftswoche“ fand sich der Zusatz „Begründet 1926 von Gustav Stolper“. Vgl. Wirtschaftswoche, Nr. 1/2 vom 08.01.1971, S. 1.

<sup>1430</sup> Müller / Stockfisch, Veltenbriefe, S. 1570; Wilfert, Reuter, S. 337; Nachruf auf Franz Reuter. In: DIE ZEIT (1967), Nr. 10 vom 10.03.1967. Online unter: <http://www.zeit.de/1967/10/franz-reuter> (20.08.2013).

Insgesamt nahm das Rückerstattungsverfahren um die Braunsberg & Co AG einen außergewöhnlichen Verlauf. Die ungerechtfertigte Entziehung des Unternehmens und die Rolle von Otto Meynen und Fritz Reuter bei der „Arisierung“ stand zu keinem Zeitpunkt im Fokus der Ermittlungen. Möglich machte dies die faktische Umgehung des Rückerstattungsverfahrens durch die vorzeitige Einigung mit den Pflichtigen. Der erhoffte wirtschaftliche Vorteil für die Familie Braunsberg blieb aber aus und die Erbstreitigkeiten über die Rechtmäßigkeit des Abkommens mit den Pflichtigen dominierten das Rückerstattungsverfahren. Deutlich wird am Fall der Braunsberg & Co AG aber auch die enge Verbindung von Rückerstattung und Entschädigung bei Unternehmen, wobei die negativen Folgen für die Familie Braunsbergs am Ende abgewendet werden konnten.

### c) Die Rückerstattung der Textilfirma Alex Herzfeld

In einem charakteristischeren Rückerstattungsverfahren, das nicht wie viele andere mit einem raschen Vergleich endete, sondern sich über Jahre hinzog und dabei viele der skizzierten Argumente der Pflichtigen als auch weitere rechtliche Probleme hervorrief, ging es um die Firma Alex Herzfeld aus Hannover. Das 1890 von Alex Herzfeld gegründete Herrenausstattungs-geschäft lag ab 1897 in der Georgstr. 24 (heute 38). Mit der Angliederung von Maßschneidereien sowie Damen- und Lederabteilungen avancierte es über die Jahrzehnte zu einem überregional und vor allem in der Stadt Hannover bekannten Textilgeschäft. Nach dem Tod des Gründers im Jahr 1913 leiteten seine Witwe Marta und sein Sohn Hermann Herzfeld das Unternehmen.<sup>1431</sup> In der Weltwirtschaftskrise und ihren Folgen geriet das Geschäft kurzzeitig in finanzielle Schwierigkeiten,<sup>1432</sup> konnte aber mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten wieder an den früheren Erfolg anknüpfen. Der Gewinn des insbesondere in Adels- und Militärkreisen beliebten Geschäfts stieg von 12.000 RM im Jahr 1933 wieder auf 52.000 RM im Jahr 1937.<sup>1433</sup> Der Grund für diese wie für viele jüdische Unternehmen atypische Geschäftsentwicklung während des Nationalsozialismus bestand nach Aussage von Hermann Herzfeld im Entschädigungsverfahren darin, dass sein Geschäft nur unwesentlich von Boykotten und anderen Maßnahmen gegen jüdische Unternehmen beeinträchtigt worden sei.<sup>1434</sup>

---

<sup>1431</sup> Zeitweise war auch der langjährige Prokurist des Geschäfts, Ferdinand Mann, Teilhaber. Siedentopf, Buch, S. 148.

<sup>1432</sup> Im Jahr 1932 musste sich die Firma Alex Herzfeld einem Vergleichsverfahren unterziehen. Ihre Gläubiger erhielten 40 % ihrer Forderungen. OFP Hannover, Devisenstelle, an Reichsstelle für die Devisenbewirtschaftung vom 06.02.1936, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 2004/025 Nr. 922, Bl. 15f.

<sup>1433</sup> Gutachten Wirtschaftsprüfer H. Hodemacher vom 08.10.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 209.

<sup>1434</sup> Hermann Herzfeld an EB Hannover o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/94 Nr. 278/1-2, Bl. 8.

Ende 1935 versuchte Hermann Herzfeld, eine Genehmigung zum Aufbau einer Zweigstelle in Holland oder der Schweiz zu erhalten. Sein Unterfangen zur Sicherung einer zukünftigen Existenz seiner drei Söhne im Ausland lehnte die „Reichsstelle für die Devisenbewirtschaftung“ trotz positiver Rückmeldungen der IHK Hannover und des Landesfinanzamt Hannover aber ab.<sup>1435</sup>

Bei einer angeordneten Devisenprüfung wurde im Januar 1938 dann das bewilligte Einfuhrkontingent der Firma Alex Herzfeld bemängelt.

*„Bemerkenswert ist jedoch, daß die Berichtsfirma [Firma Alex Herzfeld], welche in keiner Weise als devisenschaffender Betrieb anzusehen ist, als nichtarische Firma nach wie vor ein Einfuhrkontingent von fast 60.000 RM im Jahre seitens der für sie zuständigen Überwachungsstelle [...] zugebilligt erhält, obgleich die eingeführten Artikel [...] nicht als lebensnotwendige Wirtschaftsgüter anzusehen sind.“<sup>1436</sup>*

Wohl als Konsequenz hieraus erfolgte im Frühjahr 1938 die Sperrung der Importquoten von Hermann Herzfeld für Textilwaren aus dem Ausland. Diese Maßnahme und die im Sommer 1938 von der Gestapo angeordnete Beschlagnahme aller Kundenkonten, mit dem Ziel die „arische“ Kundschaft von weiteren Einkäufen abzuhalten, schädigte die Firma Alex Herzfeld erheblich.<sup>1437</sup>

*„Insbesondere dieser letzten Maßnahme waren weder ich noch ein großer Teil meiner alten zugetanen Kundschaft gewachsen. In pünktlicher Folge stellten sich Interessenten zum Kauf des Geschäftes ein, und ich war durchaus geneigt mir die Personen (Herrn Kempf, mit dem ich jahrelang auf freundschaftlichst kollegialem Fuß gestanden habe, und Herrn Semmelrogge, der jahrelang mein Prokurist war) als Vertragspartner auszusuchen, von denen ich überzeugt sein konnte, noch als gleichwertiger Mensch angesehen zu werden.“<sup>1438</sup>*

Unter dem Eindruck der beschriebenen Boykottmaßnahmen schloss Hermann Herzfeld am 9. August 1938 mit dem Schneiderobermeister und Inhaber der Firma H.C. Steins, Wilhelm Kempf, dem er im Mai 1938 angeboten das Geschäft zu übernehmen<sup>1439</sup>, und dem seit 16 Jahren bei der Firma Alex Herzfeld, zuletzt als Prokurist, tätigen Ernst Semmelrogge einen Kaufvertrag. Für das Inventar der Firma Alex Herzfeld erhielt Hermann Herzfeld 20.000 RM, für das Warenlager weitere rund 80.000 RM bei Übernahme.<sup>1440</sup> 5.000 RM des Kaufpreises gelangten in die freie Verfügung Hermann Herzfelds, der

---

<sup>1435</sup> Zum Antrag Hermann Herzfelds und der Ablehnung durch die Reichsstelle für die Devisenbewirtschaftung vgl. Hann. 210 Acc. 2004/025 Nr. 922.

<sup>1436</sup> Bericht über die bei der Firma Alex Herzfeld im Januar 1938 vorgenommene Devisenprüfung vom 14.01.1938, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 2004/011 Nr. 65, Bl. 22.

<sup>1437</sup> Hermann Herzfeld an EB Hannover o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/94 Nr. 278/1-2, Bl. 8.

<sup>1438</sup> Hermann Herzfeld an WgA Hannover vom 20.01.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 14.

<sup>1439</sup> Wilhelm Kempf an WgA Hannover vom 06.05.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 29.

<sup>1440</sup> Firma Kempf & Semmelrogge an WgA Hannover vom 03.01.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 5f.

Rest musste auf Anordnung der Devisenstelle des OFP Hannover auf ein Sperrkonto eingezahlt werden.<sup>1441</sup> Ursprünglich hatten die Parteien einen Kaufpreis von 35.000 RM für das Inventar angesetzt. Auf Geheiß der IHK Hannover, die außerdem die Berechnungsgrundlage für das Warenlager zum Nachteil Herzfelds veränderte, musste dieser Betrag wenige Wochen später auf 20.000 RM gesenkt werden.<sup>1442</sup> „Nach unvorstellbaren Schwierigkeiten, da Herr Kempf politisch nicht tragbar war“<sup>1443</sup>, erteilte die zuständige Abteilung Gewerbe beim Oberbürgermeister Hannover am 18. Oktober 1938 die Genehmigung zum Kauf der Firma Alex Herzfeld. Aufgrund der am 31. Oktober 1938 erfolgten Übernahme des Geschäfts durch die Firma Kempf & Semmelrogge kam es in der wenige Wochen später stattfindenden Reichspogromnacht zu keinen Zerstörungen am ehemaligen jüdischen Geschäft Alex Herzfeld.<sup>1444</sup>

In der Reichspogromnacht zerstörten die Nationalsozialisten gleichwohl die Wohnung von Hermann Herzfeld. Zusammen mit anderen hannoverschen Juden wurde er in das KZ Buchenwald verschleppt und erst unter der Auflage der baldigen Auswanderung dort entlassen. Im Februar 1939 emigrierte Hermann Herzfeld mit seiner Frau und den drei Kindern nach Ecuador, später in die USA.<sup>1445</sup> Die Mitinhaberin der Firma Alex Herzfeld, seine Mutter Marta Herzfeld, war bereits 1938 nach Köln verzogen. Im Juli 1942 wurde sie von dort deportiert und blieb verschollen.<sup>1446</sup>

Ohne die antijüdischen Boykottbeschränkungen und mit der Hilfe Hermann Herzfelds, der Wilhelm Kempf auf einer Geschäftsreise nach England den Lieferanten vorstellen musste,<sup>1447</sup> konnte die Firma Kempf & Semmelrogge an den wirtschaftlichen Erfolg anknüpfen. Bei Bombenangriffen im Juli und Oktober 1943 wurde das Geschäft mit dem Inventar und dem Warenlager zerstört.<sup>1448</sup> Semmelrogge versuchte zunächst in seiner Wohnung eine Schneiderwerkstatt zu betreiben, ehe das Geschäft im März 1944 wieder einen 20 qm großen Raum mit angeschlossener Werkstatt eines Kindergartens in der Podbielskistr. 312 nutzen konnte.<sup>1449</sup>

---

<sup>1441</sup> Sicherungsanordnung des OFP Hannover, Devisenstelle, nach § 37a des Devisengesetzes für Marta und Hermann Herzfeld vom 28.09.1938, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 2004/025 Nr. 908, Bl. 4.

<sup>1442</sup> Nachtrag zum Kaufvertrag vom 9. August 1938 vom 26.08.1938, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 12.

<sup>1443</sup> Firma Kempf & Semmelrogge an WgA Hannover vom 03.01.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 5.

<sup>1444</sup> Ebd.

<sup>1445</sup> Zu Leben und Schicksal von Hermann Herzfeld vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/94 Nr. 278.

<sup>1446</sup> Urteil WgK Hannover vom 07.02.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 363.

<sup>1447</sup> IHK Hannover an Polizeipräsidium Hannover, Pass-Abteilung, vom 21.10.1938, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 2004/011 Nr. 65, Bl. 30.

<sup>1448</sup> RA Walter Schulz an WgK Hannover vom 10.11.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 60.

<sup>1449</sup> RA Walter Schulz an WgK Hannover vom 22.02.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 247.

Im Juni 1950 meldete Hermann Herzfeld seinen Rückerstattungsanspruch beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf an. Im Detail kalkulierte Hermann Herzfeld für das unterbewertete Inventar eine Forderung von 60.000 RM und für den nicht berücksichtigten Goodwill des langjährig erfolgreichen Unternehmens weitere 100.000 RM. Den Kaufpreis für das Warenlager monierte er hingegen nicht.<sup>1450</sup>

Nach der Überstellung des Anspruchs durch das WgA Hannover widersprach die Firma Kempf & Semmelrogge, in Person von Wilhelm Kempf und der Witwe des 1945 verstorbenen Ernst Semmelrogge, mit einer für rückerstattungspflichtige Unternehmer typischen Begründung dem Anspruch. Unter Hinweis auf das freundschaftliche Verhältnis zu Hermann Herzfeld hielten sie die Forderungen für unbegründet. Bei der Bewertung des Warenlagers sei „sehr großzügig“ verfahren worden. Im Gegensatz zur „doch mehr als primitiv[en]“ Ausstattung der Schneiderwerkstatt sei das Inventar des Geschäftsraums zwar zeitlos und gepflegt gewesen, habe aber keineswegs den von Hermann Herzfeld genannten Wert gehabt. Für „unverständlich“ hielten sie gleichfalls den geforderten „Phantasie-Betrag“ für den Goodwill. Dieser habe schon aufgrund des langjährigen Boykotts und der Sperrung der Lieferkontingente nicht mehr bestanden.<sup>1451</sup>

Parallel zum Rückerstattungsverfahren hatte die Firma Kempf & Semmelrogge bereits im November 1950 beim Niedersächsischen Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens um die Erlaubnis zur Liquidation des Unternehmens ersucht.<sup>1452</sup> Der hohe Schuldenstand und die ungünstige Geschäftslage sprächen gegen eine Weiterführung des Geschäfts, angeblich auch im Interesse von Hermann Herzfeld.<sup>1453</sup> Im Februar 1951 genehmigte das Landesamt schließlich den Verkauf der Firmenwerte und die Kündigung der Angestellten. Eine endgültige Liquidation war aber abgelehnt worden, so dass die Firma Kempf & Semmelrogge nur noch auf dem Papier fortbestand.<sup>1454</sup>

Um das Rückerstattungsverfahren zu einem beschleunigten Ende zu bringen, machte das WgA Hannover im März 1951 den Parteien einen Vergleichsvorschlag. Gegen Zahlung von 20.000 DM sollte Hermann Herzfeld auf seine Ansprüche verzichten.<sup>1455</sup> Obgleich sie betonten, sich nicht rückerstattungspflichtig zu fühlen, erklärten sich Wilhelm Kempf und die Witwe Semmelrogge „entgegenkommenderweise“<sup>1456</sup> mit dem Vorschlag einverstanden. Hermann Herzfeld ließ aber über seine eingeschalteten Rechtsan-

---

<sup>1450</sup> Hermann Herzfeld an Zentralamt für Vermögensverwaltung vom 21.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, o.Bl. (Anmeldeakte).

<sup>1451</sup> Firma Kempf & Semmelrogge an WgA Hannover vom 03.01.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 5f.

<sup>1452</sup> Antrag auf Liquidation der Firma Kempf & Semmelrogge an Nds. Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens vom 04.10.1950, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 697/2, Bl. 217.

<sup>1453</sup> Außenstelle Hannover an Nds. Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens vom 07.12.1950, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 697/2, Bl. 225f.

<sup>1454</sup> Sondergenehmigung des Nds. Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens vom 16.02.1951, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 697/2, Bl. 240.

<sup>1455</sup> Niederschrift der Verhandlung vor dem WgA Hannover vom 08.03.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 23.

<sup>1456</sup> Firma Kempf & Semmelrogge an WgA Hannover vom 07.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 26.

wälte ausrichten: „Ich lehne den Vergleichsvorschlag ab, weil ich das Vertrauen haben, dass mein Wiedergutmachungsanspruch in einem endgültigen Spruch eine angemessene Auslegung finden wird.“<sup>1457</sup> Ferner warf er Wilhelm Kempf vor, nicht wie damals vereinbart, für das Mobilien weitere 15.000 RM unter der Hand gezahlt zu haben. „Ist dies nicht eine Ehrenschild? [...] Es ist eine Schuld, die fast 13 Jahre alt geworden ist und die etwa allein mit dem für eine viel umfangreichere Materie vorliegenden Vergleichsvorschlag auszugleichen eine Härte für den Gläubiger bedeutet.“<sup>1458</sup>

Wilhelm Kempf wies die Behauptung, sie hätten damals eine Zahlung außerhalb des Vertrags vereinbart, entschieden zurück. Stattdessen hätte man, um den durch die IHK gekürzten Betrag für das Inventar auszugleichen, nach Absprache mit Hermann Herzfeld bei der Bewertung des Warenlagers einen höheren Wert angesetzt. Obwohl er diesen Sachverhalt nicht schon in seiner ersten Erwiderung auf den Rückerstattungsanspruch dargelegt hatte, gebrauchte er das Argument nun flugs zum Nachweis eines angemessenen Kaufpreises für das Inventar.<sup>1459</sup> Generell fügte er hinzu:

*„Ich war nicht schuld daran, dass Herr Herzfeld das Geschäft verkaufen musste und wenn ich geahnt hätte, ein solches Risiko einzugehen, nach 12 Jahren, Krieg, mehrmaliger totaler Ausbombung und Währungsreform, heute vor dem Nichts stehend, eine Wiedergutmachung erfüllen zu sollen in der von Herrn Herzfeld geforderten Höhe, so hätte ich niemals meine Hand dazu hergegeben. Von einer Sittenwidrigkeit bzw. Ungesetzlichkeit konnte beim Kaufabschluss nicht die Rede sein, da Herr Herzfeld mir den Kauf des Geschäftes aus eigenem Entschluss angeboten hat.“<sup>1460</sup>*

Auf diese in vielen Rückerstattungsverfahren, nicht nur bei Unternehmenssachen, zu findende Einstellung der Rückerstattungspflichtigen entgegnete Hermann Herzfeld:

*„Nicht viele, denen sich Gelegenheit bot, auch Herr Kempf nicht, haben widerstehen können, sich mit zu Nutzniessern einer von Staatswegen betriebenen gegen eine verschwindende Minderheit gerichteten zuegellosesten wirtschaftlichen Sittenlosigkeit zu machen, die dazu geführt hat, dass sich einzelne auf Kosten anderer in unerhoerter Weise bereichern durften.“<sup>1461</sup>*

Inhaltlich beharrte Hermann Herzfeld darauf, dass Wilhelm Kempf ihm bei Abschluss des Kaufvertrag per Handschlag versprochen habe, den Differenzbetrag außerhalb des Vertrags zu zahlen. Einen wesentlich verbesserten Vergleichsvorschlag würde er jedoch in Erwägung ziehen.<sup>1462</sup>

---

<sup>1457</sup> RA W. Wolter, J. Gaenger & W. Fontaine an WgA Hannover vom 02.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 25.

<sup>1458</sup> Ebd.

<sup>1459</sup> Wilhelm Kempf an WgA Hannover vom 06.05.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 28-30.

<sup>1460</sup> Ebd., Bl. 30.

<sup>1461</sup> Hermann Herzfeld an WgA Hannover vom 19.05.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 33.

<sup>1462</sup> Ebd., Bl. 32f.

An diesem Punkt ging das Verfahren in eine Phase anwaltlicher Schriftwechsel über, in denen beide Parteien Angaben machten oder Belege wie beispielsweise Firmendaten vorlegten, die u.a. eine nachträgliche Bewertung der Angemessenheit des Kaufpreises im jeweiligen Sinne ermöglichen sollten. In der Frage des Goodwill versuchten die Anwälte von Kempf & Semmelrogge vor allem ein Bild des wirtschaftlichen Niedergangs bzw. einer schon jahrelang überschuldeten Firma Alex Herzfeld zu zeichnen.<sup>1463</sup>

Ihr Ziel bestand augenscheinlich nicht in erster Linie darin, eine Rückerstattung in Form einer Nachzahlung gänzlich zu verhindern. Bei dem vorliegenden Sachverhalt bewegte sich die Möglichkeit der tatsächliche Widerlegung der gesetzlichen Entziehungsvermutung, wie in fast ausnahmslos allen Rückerstattungsverfahren, aber realistisch gegen Null. Stattdessen wollten die Anwälte von Kempf & Semmelrogge argumentativ verhindern, dass bei der Ermittlung eines angemessenen Kaufpreises der Goodwill überhaupt berücksichtigt oder nur in geringer Höhe angerechnet würde. Die zu erwartende Nachzahlung sollte so niedrig wie möglich für die Pflichtigen ausfallen. Solche Versuche der Antragsgegner, sich durch vermeintliche Belege für überalterte Warensortimente, in schlechtem Zustand befindliche Einrichtungen oder einen nicht mehr existenten Kundenstamm eine möglichst hohe Reduktion des Nachzahlungsanspruchs zu erreichen, finden sich in fast allen Rückerstattungsverfahren. In ihrer Argumentationsstruktur ähnelten sie stark den bei Kaufverhandlungen, insbesondere bei den „Arisierungen“ üblichen Methoden zum Drücken des Kaufpreises.

Für Hermann Herzfeld waren die vorgebrachten Unterstellungen der Pflichtigen in seinem Verfahren „größtenteils aus der Luft gegriffene, unbewiesene und nie zu beweisende Behauptungen, die nichts weiter darstellen als den Versuch das Verfahren zu verwirren.“<sup>1464</sup>

Abseits dieser juristischen Beweisaufnahme kristallisierten sich zwei Entwicklungen heraus, die das Rückerstattungsverfahren der Firma Alex Herzfeld fortan prägten. Zunächst bestand die Firma Kempf & Semmelrogge nach dem Verkauf des Warenlagers und der teilweisen Tilgung der Schulden seit 1951, wie bereits erwähnt, nur noch auf dem Papier. Finanzielle Mittel waren nicht mehr vorhanden. Die Witwe Semmelrogge verfügte ebenfalls über kein Vermögen mehr.<sup>1465</sup> Wilhelm Kempf starb zudem im September 1951 und hinterließ seiner Witwe im wesentlichen das nach dem Krieg hoch belastete und teilweise wiederaufgebaute Grundstück Georgstr. 24, das er 1940 erworben hatte.<sup>1466</sup> In den Geschäftsräumen der Georgstr. 24, dem ehemaligen Sitz der Firmen Alex Herzfeld und Kempf & Semmelrogge, hatte sein Sohn Karl-Heinz Kempf im

---

<sup>1463</sup> Beispielsweise führten die Anwälte Mietrückstände der Firma Alex Herzfeld aus den 1930er Jahren als Beleg für langanhaltende Zahlungsschwierigkeiten an. Vgl. u.a. RA Walter Schulz an WgK Hannover vom 30.10.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 129f.

<sup>1464</sup> RA W. Wolter, J. Gaenzer & W. Fontaine an WgK Hannover vom 25.03.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 98.

<sup>1465</sup> Karl-Heinz Kempf hatte Elisabeth Semmelrogge anfangs als Kassiererin eingestellt, um ihr ein Auskommen zu verschaffen. Außer einer kleinen Witwenrente besaß sie keinerlei Vermögen. 1956 emigrierte sie nach Namibia, wo ihre Schwester lebte. Elisabeth Semmelrogge an OLG Celle vom 21.06.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 406.

November 1950 die Firma Karl-Heinz Kempf, Herren- und Damenmoden, gegründet. Mit finanzieller Unterstützung seines Vaters aus einem Baukostenzuschuss hatte der 1925 geborene Karl-Heinz Kempf für seine Firmengründung einige Angestellte und für 10.000 DM Waren der Firma Kempf & Semmelrogge übernommen.<sup>1467</sup> Zur Debatte stand vor diesem Hintergrund, ob in den Kauf des Grundstücks Georgstr. 24 im Jahr 1940 Gewinne der Firma Kempf & Semmelrogge geflossen waren. Ebenfalls lag der schwerwiegende Verdacht nahe, dass mit der Gründung der Firma Karl-Heinz Kempf versucht worden war, eine Rückerstattung zu vereiteln.<sup>1468</sup> Ermittlungen des Niedersächsischen Landesamtes im letzten Punkt fanden Anfang 1951 aber keine Belege für eine solche Vertuschung.<sup>1469</sup> Auch das Grundstück Georgstr. 24 sei nach später gemachten Angaben der Pflichtigen nicht mit Nutzungen aus dem Geschäft Kempf & Semmelrogge, sondern mit Hilfe eines Kredits eines Freundes bezahlt worden.<sup>1470</sup>

Zunächst blieben beide Sachverhalte ohne größere Wirkung im Rückerstattungsverfahren. Im November 1953 stellte Hermann Herzfeld nochmals klar, keine Rückgabe des Unternehmens, sondern eine Nachzahlung nach Art. 13 BrREG zu beanspruchen und dafür auf weitergehende Ansprüche zu verzichten. Seinen außerhalb des Verfahrens getätigten Vorschlag, ihm und seinen Söhnen eine Teilhaberschaft am neuen Geschäft von Karl-Heinz Kempf einzuräumen, hatte die Gegenseite abgelehnt.<sup>1471</sup> Erst als der BOR im April 1954 in einem Urteil festlegte, dass Nachzahlungen auf den angemessenen Kaufpreis grundsätzlich 10:1 von RM in DM umzustellen waren,<sup>1472</sup> führten beide Sachverhalte bei Hermann Herzfeld und seinen Anwälten zu einer Neuausrichtung des Anspruchs. An Stelle der Nachzahlung, die nun aufgrund ihrer zu erwartenden Höhe nicht mehr im Interesse Hermann Herzfelds lag, forderten die Anwälte jetzt eine Rückerstattung in natura. Die Firma Karl-Heinz Kempf sollte auf Hermann Herzfeld übergehen, hilfsweise ihm ein angemessener Anteil daran übertragen werden. Gleichfalls wäre das Grundstück Georgstr. 24 auf Hermann Herzfeld umzuschreiben. Zur Begründung verwiesen sie auf die bereits erwähnte Argumentation bezüglich des Grundstücks und der Firma Karl-Heinz Kempf.<sup>1473</sup>

---

<sup>1466</sup> RA Walter Schulz an WgK Hannover vom 22.02.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 248.

<sup>1467</sup> Aktenvermerk des Niedersächsischen Landesamtes für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens vom 23.12.1950, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 697/2, Bl. 227.

<sup>1468</sup> Property Control Section, Finance Branch, Land Commissioner, an Zentralamt Bad Nenndorf vom 30.01.1951, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 697/2, Bl. 235.

<sup>1469</sup> Außenstelle Hannover an Niedersächsischen Landesamtes für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens, Bezirksamt Hannover, vom 07.12.1950, NLA-HStAH Nds. 210 Nr. 697/2, Bl. 225.

<sup>1470</sup> RA Walter Schulz an WgK Hannover vom 22.02.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 251.

<sup>1471</sup> RA W. Wolter, J. Gaenzer & W. Fontaine an WgK Hannover vom 27.11.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 134-137.

<sup>1472</sup> BOR: Urteil vom 29.04.1954. In: RzW 5 (1954), S. 238–241.

<sup>1473</sup> RA W. Wolter, J. Gaenzer & W. Fontaine an WgK Hannover vom 18.01.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 231-235.



Ähnlich wie Hermann Herzfeld erging es vielen Antragstellern entzogener Vermögensgegenstände. Sie hatten im Rückerstattungsverfahren oder bereits bei der Anmeldung ihres Anspruchs frühzeitig deutlich gemacht, an Stelle einer Rückerstattung in Natur eine Nachzahlung auf den angemessenen Kaufpreis anzustreben. In der Praxis kalkulierten üblicherweise ein Gutachter oder das Gericht den angemessenen Kaufpreis für den entzogenen Vermögensgegenstand. Die Differenz zum bezahlten Kaufpreis oder, sofern dieser nicht in die freie Verfügung des Veräußerers gelangt war, der gesamte angemessene Kaufpreis wurde dann als Nachzahlung dem Rückerstattungsberechtigten zugesprochen. Die Bewertung des Vermögensgegenstands richtete sich nach der Entziehungszeit, weshalb sich ein RM-Betrag als Nachzahlungsbetrag ergab, der noch in DM umgestellt werden musste.

Elementar für Hermann Herzfeld und andere Anspruchsteller in gleicher Lage war nun, welches Umstellungsverhältnis zum Tragen käme. Das amerikanische und das französische Rückerstattungsgesetz waren noch vor der Währungsreform vom Juni 1948 ergangen, konnten daher noch keine Regelung in diesem Punkt enthalten. Doch auch das britische REG, obwohl erst im Mai 1949 erlassen, enthielt diesbezüglich keine Bestimmung. Nach dem Umstellungsgesetz vom Juni 1948 wären Verbindlichkeiten in RM generell im Verhältnis von 10:1 in DM umgewandelt worden. Sollte dies ebenfalls für die Nachzahlung im Rückerstattungsverfahren gelten oder nicht eher die für die Anspruchsteller günstige 1:1 Umstellung in DM? Unter den Juristen wie auch den Gerichten gab es Fürsprecher für beide Ansichten. Die Mehrheit trat allerdings für eine Anwendung des im Umstellungsgesetz festgelegten Satzes von 10:1 ein, präferierten mitunter an Stelle einer starren Regel aber auch teilweise einen auf den Einzelfall abgestimmten Umstellungskurs.<sup>1474</sup>

Die Beantwortung der Rechtsfrage der Umstellung überließen die Alliierten gänzlich den Gerichten im Rückerstattungsverfahren. Als unmittelbare Folge dieses „Geburtsfehlers“, der nach Meinung von Walter Schwarz wahlweise auf „Inkompetenz“ oder mangelndem Interesse der Alliierten beruhte, sahen sich die Gerichte jahrelang erbittert geführten Prozessen ausgesetzt. Für viele Berechtigte dauerte die mehrere Jahre lange Phase bis zu einer höchstrichterlichen Klärung dieser Streitfrage allerdings zu lange. Sie verglichen sich bei oftmals schlechten Konditionen, um keine weitere Zeit mehr zu ver-

---

<sup>1474</sup> Für eine Umstellung 1:1 sprach sich beispielsweise der aus Hannover stammende jüdische Rechtsanwalt Georg Fraenkel oder Max Hachenburg aus. Vgl. u.a. Fraenkel, Nachzahlungsanspruch; Hachenburg, Probleme, S. 17 und 95f. Zu den Befürwortern eines an das Umstellungsgesetz angelehnten Verhältnisses von 10:1 zählten u.a. Otto Küster und Walter Koehler. Vgl. u.a. Küster, Auslegungsfragen; Walter Koehler: Währungsumstellung und Rückerstattung. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 4 (1949), Spalte 21-24; Konrad Duden: Die Währungsumstellung im Rückerstattungsrecht. In: Weitere Praktische Fragen der Rückerstattung in den Westzonen und Berlin, Heidelberg 1950, S. 9–23; Heinz Pinner: Der Nachzahlungsanspruch des Art. 16 REG. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 5 (1950), S. 887–889.

lieren oder höhere Kosten verursachen zu müssen.<sup>1475</sup> In der US-Zone entschied der CORA 1951 die Rechtsfrage, in der die vorgelagerten Instanzen zu unterschiedlichen Auslegungen neigten, zu Gunsten eines Umstellungsverhältnis von 10:1.<sup>1476</sup>

Die als Kompromiss ins Spiel gebrachte und von einigen Juristen wie Walter Schwarz präferierte flexible Umstellung hielt unverkennbare Vorteile bereit. Je nach Grad der Wertminderung des Vermögensgegenstands sollten die Gerichte hierbei das Umrechnungsverhältnis individuell festlegen. Für einen im Wert voll erhaltenen Vermögensgegenstand würde ein Umstellung 1:1 erfolgen, die Nachzahlung für das ausgebombte Grundstück beispielsweise nur im Verhältnis von 10:1 umgewandelt werden. Bei zerstörten Grundstücken würden hierdurch finanzielle Härten der Rückerstattung für die Pflichtigen gemildert. Bei intakten Vermögensgegenständen wie erfolgreichen Unternehmen hätten die Antragsteller hingegen einen wirtschaftlichen Anreiz auf eine Rückerstattung in Natur zu verzichten.<sup>1477</sup> Tatsächlich veräußerte die Mehrheit der Antragsteller nach der erfolgten Rückgabe des Vermögensgegenstands diesen wieder, um darüber nicht zuletzt einen höheren Betrag als im Falle der Nachzahlung zu erzielen.

In der britischen Besatzungszone gelangte der BOR, wie von den Anwälten Hermann Herzfelds bereits erwähnt, im April 1954 zu der gleichen Ansicht wie der CORA. Ein Umrechnungsverhältnis von 10:1 wurde festgelegt. Die Richter taten dies in dem vollem Bewusstsein, dass es

*„der ungünstigste Satz ist, der als in Frage kommend betrachtet werden kann. [...] Wenn ein Berechtigter ein günstigeres Ergebnis wünscht und der Zustand des entzogenen Vermögensgegenstands dies rechtfertigt, dann kann er die RE in natura beantragen. Wenn er aber aus Gründen des Bombenschadens die RE in natura nicht beanspruchen will, dann hieße eine Umstellung im Verhältnis 1:1 die Folgen des Kriegsschadens auf den Pflichtigen abwälzen.“<sup>1478</sup>*

Für viele Antragsteller wie Hermann Herzfeld war damit die Nachzahlung „wirtschaftlich sinnlos“<sup>1479</sup> geworden. Die Naturalrestitution erschien nun finanziell deutlich erstrebenswerter.

Bereits wenige Jahre später revidierte das aus dem BOR hervorgegangene ORG Herford das starre Umrechnungsverhältnis für die britische Zone wieder. Abhängig vom Zustand des Vermögensgegenstands konnten die Gerichte nun ein nach oben abweichendes Umstellungsverhältnis festlegen.<sup>1480</sup> In der US-Zone und im Geltungsbereich der Rückerstattungsanordnung für Berlin konnten sich die Gerichte dagegen nie zu einer

---

<sup>1475</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 179.

<sup>1476</sup> CORA: Urteil vom 29.11.1951. In: RzW 3 (1952), S. 34

<sup>1477</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 181.

<sup>1478</sup> BOR: Urteil vom 29.04.1954. In: RzW 5 (1954), S. 238–241, hier S. 240f.

<sup>1479</sup> Georg Fraenkel: Anmerkung zum Urteil des BOR vom 29.04.1954. In: RzW 5 (1954), S. 238–240, hier S. 239.

<sup>1480</sup> Zur Währungsumstellung im Rückerstattungsverfahren siehe Kapitel „B V 6 d“.

flexiblen Umstellung durchbringen.<sup>1481</sup> Für den Fall Hermann Herzfeld blieb diese Kehrtwende in der Frage der Umstellung von RM-Beträgen allerdings ohne Auswirkungen. Angesichts des ruinösen Zustands des Unternehmens sprach in diesem flexiblen System nicht viel für die Anwendung eines besseren Umrechnungskurses als 10:1.

Auch der juristische Ausweg aus dieser Umstellungsmisere, den sich viele Berechtigte wie Hermann Herzfeld in Form einer Naturalrestitution erhofften, bot keine Alternative. Sofern die Antragsteller irgendwann gegenüber dem Gericht deutlich erklärt hatten, zugunsten eines Nachzahlungsanspruchs nach Art. 13 BrREG auf alle weiteren Rückerstattungsansprüche zu verzichten, konnten sie nicht mehr nachträglich die Naturalrestitution beantragen.<sup>1482</sup> An diesem Grundsatz ließ auch der BOR keinen Zweifel, wenn der Berechtigte in vollem Bewusstsein der Tragweite seines Verzichts die Nachzahlung gewählt hatte.<sup>1483</sup>

Im Rückerstattungsverfahren von Hermann Herzfeld gab diese Frage des Verzichts zugunsten der Wahl des Nachzahlungsanspruchs die Richtung für das Verfahrensende vor. Acht Jahre nach Verfahrensbeginn, der Befragung verschiedener Zeugen,<sup>1484</sup> weiteren anwaltlichen Schriftsätzen beispielsweise über die wirtschaftliche Stabilität der Firma Alex Herzfeld in den 1930er Jahren, der Feststellung der Erbnachweise und der gerichtlichen Einholung eines Gutachtens über den damals angemessenen Kaufpreis für die Firma Alex Herzfeld<sup>1485</sup> gelangte die WgK Hannover am 7. Februar 1958 zu einem Urteil. Die Erben des mittlerweile, im Jahr 1955, verstorbenen Hermann Herzfeld sowie die Erben seiner Mitinhaberin und Mutter Marta Herzfeld erhielten von der Witwe Wilhelm Kempfs eine Nachzahlung von rund 24.000 DM. Im Gegenzug mussten sie der Antragsgegnerin den Rückerstattungsanspruch auf den nicht in die freie Verfügung gelangten Kaufpreis in Höhe von rund 95.000 RM übertragen. Alle weitergehenden Ansprüche auf Naturalrestitution und Herausgabe der gezogenen Nutzungen gegen die Firma Karl-Heinz Kempf und die Witwe von Wilhelm Kempf wiesen die Richter zurück. Ausschlaggebend für letzteren Punkt war die im Verfahren wiederholt erklärte Wahl des Nachzahlungsanspruchs nach Art. 13 durch Hermann Herzfeld. Mit dieser Wahl hatte er nach Überzeugung der Richter willentlich und wissentlich auf eine Naturalrestitution oder andere Ansprüche verzichtet. Die spätere Kehrtwende Hermann Herzfelds konnte hieran nichts mehr ändern. Ohnehin hätte Hermann Herzfeld nach Meinung der WgK Hannover mit der Naturalrestitution kein besseres Ergebnis für sich erzielen

---

<sup>1481</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 183.

<sup>1482</sup> Ebd., S. 186-188.

<sup>1483</sup> BOR: Urteil vom 17.09.1952. In: RzW 3 (1952), S. 364–365.

<sup>1484</sup> Neben ehemaligen Angestellten der Firma Alex Herzfeld befragte die WgK Hannover auch Robert Pernau, der 1938 in der IHK Hannover in der Rechtsabteilung tätig war und in dieser Eigenschaft auch die „Arisierung“ der Firma Alex Herzfeld begleitet hatte. An Einzelheiten wie beispielsweise die Schätzung des Inventars hatte er allerdings keinerlei Erinnerung mehr. Vgl. u.a. Zeugenaus-sage Robert Pernau vor der WgK Hannover vom 14.04.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 105

<sup>1485</sup> Gutachter H. Hodemacher an WgK Hannover vom 08.10.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 187-213.

können. Hermann Herzfeld hätte nach Art. 26 Abs. 1 REG, da aufgrund der Ausbombung des Geschäfts keine nennenswerten Reingewinne mehr erzielt worden waren, im Austausch erhebliche Zahlungen an die Antragsgegner beispielsweise für ihre Aufwendungen beim Wiederaufbau des Grundstücks zu leisten gehabt. Für die Berechnung der Nachzahlung stützte sich das Gericht auf den vom Gutachter ermittelten angemessenen Kaufpreis von 214.000 RM für die Firma Alex Herzfeld. Hiervon entfielen auf das Warenlager 81.000 RM, das Inventar 39.000 RM und auf den 1938 nicht einberechneten Goodwill weitere 94.500 RM. Mit Verweis auf das ausgebombte Geschäft und dessen nicht mehr vorhandenem Wert wendeten die Richter das vom BOR grundsätzlich festgelegte Umrechnungsverhältnis 10:1 von RM in DM an. Mit Zinsen und abzüglich des in die freie Verfügung gelangten Teil des Kaufgeldes von 5.000 RM ergab sich hieraus eine Summe von rund 24.000 RM.<sup>1486</sup>

Beide Parteien erhoben gegen das Urteil der WgK Hannover Beschwerde beim OLG Celle. Die Pflichtigen beantragten, wie schon zuvor im Verfahren, im Gegensatz zum Gutachten keinen Goodwill auf den Kaufpreis anzurechnen.<sup>1487</sup> Die Erben Hermann Herzfelds beklagten demgegenüber, dass die WgK Hannover ihren Widerruf der Wahl des Nachzahlungsanspruchs nach Art. 13 BrREG nicht anerkannt habe. Beim im November 1953 erklärten Verzicht auf die Naturalrestitution hatten die Anwälte noch angefügt: „Vorsorglich behalten wir uns alle irgendwie gelagerten Ansprüche gegen Herrn Kempf jun. und die Erben des Herrn Semmelrogge vor.“<sup>1488</sup> Ihrer Ansicht nach hatten sie danach nicht in jedem Fall auf die Naturalrestitution verzichtet. Hilfsweise verwiesen sie noch auf die durch das Urteil des ORG Herford geschaffene Möglichkeit, bei einer Nachzahlung ein besseres Umstellungsverhältnis als 10:1 für RM in DM anzuwenden. Der heute noch bestehende, im Geschäft von Karl-Heinz Kempf aufgegangene Goodwill der Firma Alex Herzfeld würde dies rechtfertigen.<sup>1489</sup>

Im März 1959 wies das OLG Celle beide Beschwerden zurück. Die Richter vermochten sowohl keinen Zweifel am Bestehen eines Goodwills der Firma Alex Herzfeld im Jahr 1938 zu erkennen als auch den Anspruch auf Naturalrestitution stattzugeben. Hermann Herzfeld habe, auf Nachfrage der WgK Hannover, eindeutig und in vollem Bewusstsein den Nachzahlungsanspruch gewählt. In der Frage des Umstellungsverhältnisses für den Nachzahlungsbetrag sprachen für das OLG Celle die Zerstörung der Firma Kempf & Semmelrogge, des Warenlagers und des Inventars in der Kriegszeit

---

<sup>1486</sup> Urteil WgK Hannover vom 07.02.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 360-370.

<sup>1487</sup> RA Walter Schulz an OLG Celle vom 12.06.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 400-404.

<sup>1488</sup> RA W. Wolter, J. Gaenzer & W. Fontaine an WgK Hannover vom 17.03.1955, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 262.

<sup>1489</sup> RA W. Wolter, J. Gaenzer & W. Fontaine an OLG Celle vom 19.05.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 391-396.

erkennbar für eine Umwandlung 10:1. Der vom ORG Herford geforderte Umstand eines wertbeständigen Erhalts des entzogenen Vermögensgegenstands für ein besseres Umstellungsverhältnis wäre danach nicht erfüllt.<sup>1490</sup>

Mit dem damit rechtskräftigen Urteil der WgK Hannover aus dem Jahr 1958 erhielten die Erben von Hermann und Martha Herzfeld eine Summe von 24.000 DM für das ihnen entzogene Geschäft Alex Herzfeld. Nach neun Jahren Rückerstattungsverfahren erhielten sie damit exakt nur jenen Betrag (zzgl. Zinsen), den ihnen das WgA Hannover bereits 1951 als Vergleichsvorschlag unterbreitet hatte. Ein anderes Ergebnis hätte nur erzielt werden können, wenn der Anspruch auf Naturalrestitution zugelassen worden wäre. Auch wenn die Ermittlungen des Niedersächsisches Landesamtes für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens und die Beteuerungen Wilhelm und Karl-Heinz Kempfs gegen eine Verschleierung durch die Gründung der Firma Karl-Heinz Kempf sprachen, sind Zweifel an dieser Version nicht gänzlich von der Hand zu weisen.

Zum rechtlichen Verhängnis wurde Hermann Herzfeld in seinem Rückerstattungsverfahren vor allem die starre Haltung der Gerichte in der Frage des Verzichts auf alle Ansprüche zugunsten der Wahl des Nachzahlungsanspruchs nach Art. 13 BrREG. In der US-Zone mussten die Anspruchsteller bereits in ihrer Anmeldung zur Rückerstattung angeben, ob sie die Naturalrestitution oder die Nachzahlung beantragten. Antragsteller in der britischen Zone mussten hingegen erst im Verfahren erklären, ob sie die Herausgabe oder eine Nachzahlung forderten. Die Mehrheit der Juristen teilte die Ansicht der Richter, dass ein mit Wissen um die Konsequenzen erklärter Verzicht endgültig war. Tatsächlich führte dieses Rechtsdogma zumindest zu einer finanziellen Benachteiligung jener Anspruchsteller, die sich ohne oder trotz ausreichenden Wissens um die Folgen, frühzeitig für eine Nachzahlung entschieden hatte. Berechtigte, die noch warteten und sich erst im letzten Moment, beim Abfassen des Vergleichs im Rückerstattungsverfahren, rechtskräftig für oder gegen die Nachzahlung entschieden, erzielten sicherlich bessere Ergebnisse.<sup>1491</sup>

Am Ende bestätigte das Rückerstattungsverfahren im vorliegenden Fall die durch die „Arisierung“ entstandenen Verhältnisse. In den früheren Räumen der Firma Alex Herzfeld betrieb die Familie des Pflichtigen auch weiterhin ein Textilgeschäft, die Firma Karl-Heinz Kempf. Die Erben von Hermann Herzfeld dagegen erhielten eine monetäre Abfindung und setzten ihr Leben im Ausland fort. Hermann Herzfeld hatte 1949 in New York in der Madison Avenue wieder ein Geschäft für Herrenausstattungen eröffnet. Nach seinem Tod 1955 übernahm sein Sohn Wolfgang das lange expandierende Geschäft „H. Herzfeld“, das 2012 aber letztlich schließen musste.<sup>1492</sup>

---

<sup>1490</sup> Urteil OLG Celle vom 18.03.1959, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2139/1-3, Bl. 416-424.

<sup>1491</sup> Schwarz, Rückerstattung, S. 186-188.

<sup>1492</sup> Sumathi Reddy: One Handsome Relic. In: Wall Street Journal vom 09.03.2012. Eine Notiz über die Schließung des Geschäfts „H. Herzfeld“ findet sich unter: <https://lostnewyorkcity.blogspot.com/2012/09/h-herzfeld-manhattan-haberdashery-to.html>.

## d) „Vor dem Schenken an Manne denken“: Die Rückerstattung der Geschäfte der Familie Manne

Welche Bandbreite die Rückerstattungsverfahren in Intensität, Ergebnis und Konfliktlage umfassten, spiegeln die teils charakteristischen, teils außergewöhnlichen Rückerstattungsfälle der Geschäfte der Familie Manne aus Hannover wieder. Mitglieder der Familie Manne führten in Hannover Anfang der 1930er Jahre drei Einzelhandelsunternehmen Siegmund Manne betrieb die im Jahr 1906 gegründete Firma „Siegmund Manne“ für Leder- und Luxuswaren in der Georgstr. 11. In unmittelbarer Nachbarschaft leitete sein Bruder Fritz Manne in der Georgstr. 15 das „Spitzenhaus Fritz Manne“. Siegmunds Sohn Arthur Manne wiederum besaß die Lederwarenhandlung „Arthur Manne“ in der Limmerstr. 3/5. Bei unterschiedlichem Warensortiment, Kundenkreis oder örtlicher Lage waren alle drei Unternehmungen von wirtschaftlichem Erfolg geprägt.

### aa) Das Lederwarengeschäft „Arthur Manne“ in der Limmerstr. 3/5

Das Geschäft von Arthur Manne war das jüngste der familiären Unternehmungen. Arthur Manne hatte nach Beendigung seiner Kaufmannslehre 1916 zunächst als angestellter Kaufmann im Geschäft seines Vaters Siegmund gearbeitet. 1928 gründete er dann in der Limmerstr. 3/5 sein eigenes Geschäft. Die Belegschaft der Lederhandlung bestand anfangs aus sechs Angestellten, Arthur Manne und seiner Ehefrau Elisabeth, die nach ihrer Heirat 1933 regelmäßig im Geschäft arbeitete. Der Geschäftsraum erstreckte sich über zwei große Schaufenster zur Limmerstraße hinaus. Die zwischenzeitige Vergrößerung auf vier Schaufenster mit weiteren Räumen konnte aufgrund der Wirtschaftsdpression nicht beibehalten werden. Durch die antijüdischen Boykotte der Nationalsozialisten verringerte sich die Kundschaft ab 1934. Schilder mit der Aufschrift „Kauft nicht bei Juden!“ wurden an die Schaufenster geklebt. Männer in Parteiuniform patrouillierten vor dem Geschäft und zerrten Kunden heraus. Gleiches passierte auch mit dem im selben Haus gelegenen Hutgeschäft von Viktor Kaunitz.<sup>1493</sup> Zuletzt beschäftigte Arthur Manne 1938 nur noch eine Angestellte und einen Lehrling. Seine Ehefrau übernahm verfolgungsbedingt immer mehr die Geschäftsführung und den Einkauf. Zuvor hatte Arthur Manne zusammen mit seinem Vaters Siegmund Manne den Einkauf für dessen und Arthurs Geschäft gemeinsam erledigt.<sup>1494</sup>

---

<sup>1493</sup> Viktor Kaunitz besaß außer dem Hutgeschäft in der Limmerstr. 3/5 für Kunden aus der Arbeiterschaft (Hüte, Stricksachen und Blusen) noch ein Damen- und Herrenmodegeschäft in der Theaterstr. 15. mit einer von seiner Ehefrau geleiteten Hutfabrik im Hinterhof. Zur Firma Viktor Kaunitz vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102960; NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4295.

<sup>1494</sup> Siehe die verschiedenen Angaben zum Leben und zum Geschäft von Arthur Manne in: NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855 (Teilakte Arthur Manne).

In der Reichspogromnacht vom 9. November 1938 verwüsteten und plünderten SS-Männer das Geschäft. Arthur Manne wurde in das KZ Buchenwald verschleppt.<sup>1495</sup> Ende Dezember 1939 wurde er entlassen, „um sein Geschäft mit samt dem noch vorhandenen Warenlager an einen Nachfolger zu übergeben. Als solcher war unter mehreren Mitbewerbern ein Herr Rummel ausgewählt worden.“<sup>1496</sup>

Nach seiner Entlassung aus dem KZ Buchenwald mussten Arthur Manne und seine Ehefrau ihre Wohnung über dem Geschäft auf Anweisung des Hauswirts verlassen und in zwei Dachstuben ohne Heizung in der Kniggestr. 11 ziehen. Im September 1941 wurden das Ehepaar in das „Judenhaus“ in der Herschelstr. 31 eingewiesen. Aufgrund seiner „Mischehe“ mit einer Nichtjüdin, die sich trotz der Vorhaltung der Nationalsozialisten standhaft weigerte, sich von Arthur scheiden zu lassen, wurde Arthur Manne, der Zwangsarbeit leisten musste, nicht mit den anderen hannoverschen Juden nach Riga deportiert. Nach der Ausbombung des „Judenhaus“ in der Herschelstr. 31 im Oktober 1943 wurde das Ehepaar obdachlos, da ihnen keine Wohnung zugewiesen wurde und war auf die Hilfe von Bekannten angewiesen.<sup>1497</sup> Im Januar 1945 entzog er sich dem vorgesehenen Abtransport in ein KZ und lebte bis Kriegsende mit Hilfe von Freunden wie August Holweg, dem späteren Oberbürgermeister von Hannover, illegal in unterschiedlichen Verstecken.<sup>1498</sup>

„Nach der Kapitulation im Jahre 1945 gelang es mir, entgegen vielen Widerständen, wieder in den Besitz meines Gewerberaums in der Limmerstr. zu kommen.“<sup>1499</sup> Auf Anordnung des Regierungspräsidenten Hannover wurde Arthur Manne bereits im Mai 1945 wieder in die alten Geschäftsräume in der Limmerstr. 3/5 eingewiesen. Mit dem „Ariseur“ Hermann Rummel, der 1945 nicht in Hannover weilte, einigte sich Arthur Manne auf die Rückgabe der Einrichtungsgegenstände und eines Teils der Warenvorräte. Auf dieser Grundlage eröffnete er Ende Mai 1945 wieder sein altes Geschäft in der Limmerstr. 3/5.<sup>1500</sup> Mit Hilfe eines Darlehens der EB Hannover auf seine zu erwartenden Entschädigungszahlungen konnte er 1954 sogar ein kleines Geschäft am Steintor einrichten. Am 31. Mai 1957 verstarb Arthur Manne in Hannover, sein Geschäft aber bestand weiter und wurde offenbar von Verwandten fortgeführt.<sup>1501</sup>

---

<sup>1495</sup> Historisches Museum Hannover, Novemberprogrom, S. 75.

<sup>1496</sup> Zeugenaussage Amalie Engel vor der EB Hannover vom 24.10.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855 (Teilakte Arthur Manne), Bl. 45f.

<sup>1497</sup> Schilderung der Verfolgung durch Arthur Manne vom Dezember 1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855 (Teilakte Arthur Manne), Bl. 35.

<sup>1498</sup> Eidesstattliche Erklärung von Ratsmitglied August Holweg vom 25.10.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855 (Teilakte Arthur Manne), o.Bl.

<sup>1499</sup> Schilderung der Verfolgung durch Arthur Manne vom Dezember 1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855 (Teilakte Arthur Manne), Bl. 35.

<sup>1500</sup> Aktenvermerk der EB Hannover nach einem Gespräch mit Arthur Manne vom 01.03.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855 (Teilakte Arthur Manne), Bl. 17.

<sup>1501</sup> Im Jahr 1960 existierte zumindest neben dem Geschäft Arthur Manne in der Limmerstr. 3/5 noch die Firma Willi Manne, Georgstr. 5, Offenbacher Lederwaren, deren Inhaber Norbert Manne ein Verwandter war. Adressbuch der Stadt Hannover 1960, Handelsregister.

Über die genauen Umstände der „Arisierung“ des Geschäfts 1938, die Person des Käufers Hermann Rummel, und die Entscheidungsprozesse, die nach dem Krieg zur Rückgabe von Warenlager und Inventar an Arthur Manne sowie zur Einweisung in die alten Geschäftsräume führten, sind keine weiteren Informationen überliefert. Es ist indessen offenbar einer der äußerst seltenen Fälle, in denen einem Verfolgten bereits kurz nach Kriegsende in unkomplizierter und schneller Weise die Rückerstattung eines entzogenen Unternehmens und damit die Wiederaufnahme seiner wirtschaftlichen Existenz gelang. Wie konnte es dazu kommen? Mehrere Faktoren spielten hierfür zusammen. Zum einen beförderte sicherlich die spezifischen Situation direkt nach Kriegsende, eine derartige rasche Lösung der Rückerstattungsfrage. Die öffentliche Verwaltung wies noch keine gefestigten Strukturen auf, britische Anordnungen ließen noch auf sich warten bzw. erzielten nicht überall die entsprechende Wirkung. In dieser Phase konnten einzelne Personen oder Gruppen in der Verwaltung unter den entsprechenden Voraussetzungen eine solche frühe Form der „Rückerstattung“ zugunsten von Arthur Manne anordnen.<sup>1502</sup> Zum anderen benötigte es mit Arthur Manne einen vor Ort lebenden Verfolgten, der seine Ansprüche nicht nur frühzeitig geltend machen konnte, sondern auch die richtigen Ansprechpartner für sein Anliegen fand. Durchführbar war eine solche frühe Rückgabe ohnehin nur in der rechtlichen Grauzone unmittelbar nach Kriegsende. Eine „wilde“ Rückerstattung sollte nach dem Willen der Alliierten unterbleiben. Vor diesem Hintergrund ist es ein außergewöhnlicher Rückerstattungsfall.

#### bb) Das Geschäft „Siegmond Manne“ in der Georgstr. 11

Im Unterschied zu Arthur Manne, der sein entzogenes Geschäft bereits 1945 und damit noch vor Beginn der gesetzlichen Rückerstattung zurückerhielt, musste sein Bruder Martin Manne erst ein Rückerstattungsverfahren bemühen und später noch Entschädigungsanträge stellen, um seine Ansprüche aus der Entziehung des Geschäfts „Siegmond Manne“, das er mit seinem Vater Siegmund Manne betrieben hatte, durchzusetzen. Das Geschäft „Siegmond Manne“, Porzellan-, Kristall-, Galanterie- und Modewaren, hatte Samuel (genannte Siegmund) Manne im Jahr 1903 in der Großen Pfahlstraße in Hannover gegründet. Nachdem es kurzzeitig in der Scholvinstraße residiert hatte, zog das Geschäft 1907 in die Georgstr. 11, wo es bis zu seinem Ende verblieb.<sup>1503</sup> In den ersten Jahren erledigte hauptsächlich Siegmunds Ehefrau Rebecca den Verkauf. Er selbst arbeitete noch bis 1907 als Juwelier in einem anderen Geschäft. Bis auf seinen Sohn Arthur, der als Kaufmann bei anderen Firmen arbeitete und sich dann, wie beschrieben,

---

<sup>1502</sup> Zur chaotischen Situation nach Kriegsende vgl. u.a. Ulrich Schröder: Der Ausschuß für Wiederaufbau und die antifaschistische Bewegung in Hannover. In: Lutz Niethammer, Ulrich Borsdorf, Peter Brandt (Hrsg.): Arbeiterinitiative 1945. Antifaschistische Ausschüsse und Reorganisation der Arbeiterbewegung in Deutschland, Wuppertal 1976, S. 451–502; Quast, Befreiung, S. 67-70; Dieter Tasch: Hannover zwischen Null und Neubeginn, Hannover 1985, S. 104-111.

<sup>1503</sup> RA Rasch, Albrecht & Schmitz-Asdonk an EB Hannover vom 08.09.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 236.



mit einem eigenen Geschäft selbständig machte, waren ihre Söhne Willy, Paul und Martin mit im Geschäft tätig. Willy Manne zog es 1912 aber nach Bremen, wo er mit Unterstützung seines Vaters sein eigenes Unternehmen Willy Manne, Galanterie- und Luxuswaren eröffnete.<sup>1504</sup> Paul Manne fiel 1916 im Ersten Weltkrieg, weshalb Siegmund seinen Sohn Martin Manne nach abgeschlossener Kaufmannslehre in das Geschäft aufnahm und ihn um 1930 zum Mitinhaber machte. Das Geschäft bestand aus vier Verkaufstischen mit gläsernen Auslage auf einer 100 qm großen Verkaufsfläche und einem ähnlich großen Lagerraum. An den Wänden waren insgesamt 24 Glasplatten mit beweglichen Seitenwänden aus Spiegeln angebracht, auch die Säulen waren mit Spiegelplatten ausgestattet. Mit acht bis zehn Angestellten erzielte das Geschäft, das in Werbeinseraten mit dem Slogan „Vor dem Schenken an Manne denken“ warb, bis 1937 regelmäßig einen Jahresumsatz von rund 200.000 RM.<sup>1505</sup>

Nach den Angaben von Martin Manne wurde das Geschäft bis 1938 nur gering von den nationalsozialistischen Boykottmaßnahmen beeinflusst. In der Reichspogromnacht am 9. November 1938 schlugen dann SS-Trupps die Schaufenster ein, zerstörten die Einrichtung, vor allem die Spiegel und die Glasplatten, und warfen einen Teil der Waren auf die Straße. Bis auf einen auf dem Nachbargrundstück aufbewahrten Rest und auf die Straße geworfenen Stücke transportierten sie das Warenlager mit vier Lastwagenladungen später zur Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt in der Brühlstraße.<sup>1506</sup> Martin Manne flüchtete, als er von den Ereignissen hörte zu den Eltern seiner späteren Ehefrau nach Freren bei Lingen. Erst nach einigen Tagen kehrte er zurück nach Hannover.<sup>1507</sup>

Am 18. November 1938 verkauften Siegmund Manne und sein Sohn Martin das Geschäft. Die Erwerberin Wilma Hartmann geb. Seggers war seit 1922 im Unternehmen tätig, zuletzt als leitende Angestellte.<sup>1508</sup> Laut Kaufvertrag veräußerten Siegmund und Martin Manne an Wilma Hartmann das Warenlager zum Einkaufspreis und dazu die noch vorhandene Geschäftseinrichtung.<sup>1509</sup> Eine Bezahlung des Firmenwerts erfolgte nicht. Der Kaufpreis betrug letztlich rund 27.500 RM, gelangte aber nicht in die freie Verfügung von Siegmund und Martin Manne.<sup>1510</sup> Mit den Geldern wurden in einem

---

<sup>1504</sup> Willy Manne und seine Ehefrau Luzi wurden 1941 von Bremen in das Ghetto Minsk deportiert. Todesort und -datum sind unbekannt. Zur Biographie von Willy Manne in Bremen und seinem Geschäft vgl. ausführlich Volkard Bir: Willy und Luzi Manne, gestorben in Minsk. Online unter: [https://elib.suub.uni-bremen.de/ip/docs/ELibD1188\\_manne.pdf](https://elib.suub.uni-bremen.de/ip/docs/ELibD1188_manne.pdf).

<sup>1505</sup> Siehe u.a. Fragebogen zur Ermittlung des Goodwillschadens, ausgefüllt von Martin Manne am 24.08.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 237-243; Eidesstattliche Versicherung der Zeugin Wilma Hartman geb. Seggers geb. 21.07.1908 vor der EB Hannover vom 09.04.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 134f. Eine Werbeanzeige mit dem Slogan für das Geschäft von Willy Manne in Bremen ist abgedruckt in: ebd..

<sup>1506</sup> Eidesstattliche Versicherung der Zeugin Wilma Hartman geb. Seggers vor der EB Hannover vom 09.04.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 134f.

<sup>1507</sup> Eidesstattliche Versicherung Martin Manne vor der EB Hannover vom 06.05.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 141f.

<sup>1508</sup> RA Erich Müller an WgA Hannover vom 03.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 10.

<sup>1509</sup> Kaufvertrag vom 18.11.1939, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 3.

<sup>1510</sup> RA Wilhelm Ellinghaus an WgA Hannover vom 26.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 11.

anschließenden Vergleichsverfahren die Gläubiger der Firma Siegmund Manne bedient.<sup>1511</sup> Nach Aussage von Wilma Hartmann reichte das Kaufgeld aber nur zur Befriedigung von 40 % der Forderungen.<sup>1512</sup> Bis zur erzwungenen Schließung des Geschäfts nach der Reichspogromnacht hatten Mannes die Forderungen der Gläubiger aus dem laufenden Betrieb ohne weiteres schultern können.<sup>1513</sup>

Siegmund Manne verstarb im Dezember 1939, kurz nach dem Tod seiner Ehefrau.<sup>1514</sup> Sein Sohn Martin heiratete Mitte Februar 1939 und zog zu seiner Ehefrau nach Freren. Ihr gemeinsamer Sohn Samuel Manne kam am 31. Dezember 1939 zur Welt. Martin Manne arbeitet fortan als Sozialbetreuer der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“, indem er andere deutsche Juden bei der Organisation ihrer Auswanderung unterstützte. Zusammen mit seiner Ehefrau, dem Sohn und der Schwiegermutter wurde er am 11. Dezember 1941 in das Ghetto Riga deportiert. Am 2. November 1943 wurden, als sie zur Arbeit waren, ihr Sohn und die Schwiegermutter nach Auschwitz transportiert und ermordet. Das Ehepaar blieb bis September 1944 in Riga, dann schaffte man sie bis Februar 1945 nach Libau, ehe sie zu Fuß nach Fuhlsbüttel und später nach Kiel gebracht wurden. Am 1. Mai 1945 wurden sie befreit und kurz darauf vom schwedischen Roten Kreuz im Zuge der „Aktion Bernadotte“ nach Schweden gebracht.<sup>1515</sup>

Nach dem Kauf 1938 führte Wilma Hartmann das Geschäft unter ihrem eigenen Namen am selben Ort fort. Das Geld für den Firmenkauf stammte teilweise von einem Kaufmann der Firma Offenbacher Lederwaren, der als stiller Teilhaber zur Hälfte am Gewinn beteiligt und erst später ausbezahlt wurde. Im Rahmen einer Ladenschließaktion zur Freimachung von Arbeitskräften<sup>1516</sup> musste Wilma Hartman im März 1943 das Geschäft schließen und das Warenlager für 27.000 RM veräußern. Die Geschäftsräume wurden im Oktober 1943 ausgebombt. 1944 konnte Wilma Hartmann mit einem neu angeschafften Warenlager in der Nordmannstraße den Betrieb fortführen. Im Frühjahr 1945 wurde das Geschäft erneut zerbombt. Wilma Hartmann schaffte es aber Ende 1945

---

<sup>1511</sup> RA Wilhelm Ellinghaus an WgA Hannover vom 23.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 1f.

<sup>1512</sup> Eidesstattliche Versicherung der Zeugin Wilma Hartman geb. Seggers vor der EB Hannover vom 09.04.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 134f.

<sup>1513</sup> Eidesstattliche Versicherung Martin Manne vor der EB Hannover vom 06.05.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 141f.

<sup>1514</sup> RA Wilhelm Ellinghaus an WgA Hannover vom 23.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 1f.

<sup>1515</sup> Eidesstattliche Versicherung Martin Manne vor der EB Hannover vom 27.09.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 37f; Zeugenaussage Herta Stern geb. Emmerich beim Amtsgericht Osnabrück vom 18.05.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 14f; Eidesstattliche Versicherung Erika Manne geb. Schwarz vor dem Amtsgericht Freren vom 19.01.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893 (Haftentschädigungsakte Martin Manne), Bl. 18.

<sup>1516</sup> Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29.01.1943 (RGBl. I 1943, S. 75).

den Laden am früheren Ort in der Georgstr. 11, allerdings nur auf der Hälfte der Fläche, wieder zu eröffnen und innerhalb weniger Jahre wieder Umsätze wie in den 1930er Jahren zu erzielen.<sup>1517</sup>

Wann Martin Manne nach Kriegsende gegenüber Wilma Hartmann erstmals einen Anspruch auf sein entzogenes Geschäft erhob, ist nicht ganz sicher. Ein Hinweis in der Rückerstattungsakte lässt auf einen bereits 1945 bestehenden Kontakt zwischen Wilma Hartmann und Mitgliedern der Familie Manne schließen. Unter Bezugnahme auf Elisabeth Manne, Martins Schwägerin, erklärten die Rechtsanwälte Martin Mannes Anfang 1950, dass Wilma Hartmann im Oktober 1945 das Geschäft in den alten Geschäftsräumen wieder eröffnen konnte, nachdem sie erklärt hatte, dies, wenn Martin Manne noch am Leben sei, für dessen Rechnung zu eröffnen.<sup>1518</sup> Dieser Angabe ist zu entnehmen, dass auch hier Mitglieder der Familie Manne vermutlich versucht hatten, frühzeitig eine Rückgabe des Geschäfts, eine Beteiligung oder eine anderweitige Lösung zu erreichen. Zumindest bestand aber Kontakt zur Person von Wilma Hartmann. Zu einer Übereinkunft vor dem Rückerstattungsverfahren kam es aber nicht.

Im März 1948 meldete Martin Manne seinen Rückerstattungsanspruch offiziell an. Er verlangte die Rückgabe der Geschäftsräume, des Warenlagers und der Einrichtung und gab an, nach erfolgter Rückerstattung aus Schweden wieder nach Deutschland zurückkehren zu wollen.<sup>1519</sup> Sein Bruder Arthur und der Sohn seines von den Nationalsozialisten ermordeten Bruders Willy, der in Uruguay lebende Norbert Manne, verzichteten zugunsten von Martin Manne auf ihre bestehenden Ansprüche aus dem Erbe von Siegmund Manne.<sup>1520</sup> Ein halbes Jahr später zeigte auch Wilma Hartmann beim zuständigen Zentralamt in Bad Nenndorf das von der Firma Siegmund Manne übernommene Warenlager als unter das Rückerstattungsgesetz fallendes Vermögen an.<sup>1521</sup>

Im Januar 1950 wiederholte und präziserte Martin Manne mit seinen Rechtsanwälten gegenüber dem WgA Hannover seinen Wunsch nach einer Herausgabe des Geschäfts. Außerdem verlangte er nach Art. 27 BrREG die Rückzahlung der aus der Nutzung des Geschäfts erzielten Gewinne. Zugleich wurde präventiv bestritten, dass das nach den Ausbombungen von Wilma Hartmann neu beschaffte Warenlager und die Einrichtung einen höheren Wert hätten als im Jahr 1938. Mit diesem Hinweis wollten die Rechtsanwälte einem etwaigen Versuch Wilma Hartmanns vorbeugen, über eine ver-

---

<sup>1517</sup> Abschrift des Berichts des Ermittlungstreuhanders RA Dr. Hugo Wilke an Nds. Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens, Außenstelle Hannover, vom 11.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610 (Teilakte WgA 393/50), Bl. 5-7.

<sup>1518</sup> RA Wilhelm Ellinghaus an WgA Hannover vom 26.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 11.

<sup>1519</sup> Anmeldung des Rückerstattungsanspruch beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf durch Martin Manne vom 23.03.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610 (Anmeldeakte), o.Bl.

<sup>1520</sup> Protokoll der Verhandlung vor dem WgA Hannover vom 18.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 14.

<sup>1521</sup> Formular MGAF/P von Wilma Hartmann vom 21.10.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610 (Teilakte WgA 393/50; Anmeldeakte), o.Bl.

meintliche wesentliche Werterhöhung des Vermögensgegenstands (Art. 22 BrREG), gemeint war der Neuaufbau des Geschäfts, die von Martin Manne angestrebte Naturalrestitution zu verhindern.<sup>1522</sup>

Tatsächlich verfolgte der Anwalt von Wilma Hartmann in der wenige Tage später versandten Erwiderung auf den Rückerstattungsanspruch eine andere Strategie. Zunächst widersprach man formell dem Rückerstattungsantrag und suchte die für Rechtsgeschäfte mit Juden nach dem Rückerstattungsgesetz geltende Entziehungsvermutung zu widerlegen. Der Verkauf des Geschäfts sei 1938 „auf eigenen Wunsch“ von Martin Manne erfolgt. Wilma Hartmann habe sich nicht um den Erwerb des Geschäfts „bemüht“ und sich „nicht in der Lage“ gefühlt, „allein das grosse Geschäft zu übernehmen.“ Erst auf den „ausdrücklichen Wunsch“ Martin Mannes habe sie sich bereit erklärt zum Kauf, zu dessen finanzieller Realisierung sie sogar einen stillen Teilhaber akzeptieren musste.<sup>1523</sup>

In einer Jahre später vor der EB Hannover abgegebenen eidesstattlichen Versicherung gab Wilma Hartmann hingegen an: „Ich hatte mich nämlich schon geraume Zeit vorher für die Übernahme des Geschäfts interessiert und zu diesem Zweck – es mag etwa Anfang 1938 gewesen sein – für mich eine Bestandsaufnahme vorgenommen.“<sup>1524</sup> Weiter wurde 1950 im Rückerstattungsverfahren von ihrer Seite argumentiert, der Erwerb des Warenlagers und des Inventars sei „durchaus ordnungsgemäß vor sich gegangen.“ Auch in der Tatsache, dass der Verkauf wenige Tage nach der Reichspogromnacht stattfand, erblickten sie keine Zwangslage für Martin Manne. Hilfsweise, für den Fall einer angenommenen Entziehung, wandten sich Wilma Hartmanns Anwälte gegen eine entschädigungslose Rückgabe des Geschäfts. Zumindest der 1938 gezahlte Kaufpreis und ihre Investitionen in das neue Warenlager und die Einrichtung müssten ihr erstattet werden. Gleichzeitig wurde die Existenz eines Gewinns aus der Nutzung des Geschäfts seit 1938 verneint. Nach ihrer Berechnung stünde dem Reingewinn abzüglich Steuern von rund 145.000 RM der erhebliche Lohnanspruch von Wilma Hartmann für die Führung des Betriebs seit 1938 gegenüber, wodurch sich letztlich ein hoher Verlust ergeben würde. Trotz dieser und weiterer Ausführungen endete das Schreiben mit einem Vergleichsangebot. Wilma Hartmann erklärte sich bereit, das Geschäftslokal und die dortige Einrichtung ohne Gegenleistung an Martin Manne herauszugeben und ihm das Warenlager zum Einkaufspreis zu überlassen.<sup>1525</sup>

---

<sup>1522</sup> RA Wilhelm Ellinghaus an WgA Hannover vom 23.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 1f.

<sup>1523</sup> RA Dr. Pfad an WgA Hannover vom 03.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 5f.

<sup>1524</sup> Eidesstattliche Versicherung der Zeugin Wilma Hartman geb. Seggers vor der EB Hannover vom 09.04.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 135.

<sup>1525</sup> RA Dr. Pfad an WgA Hannover vom 03.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 5f.

Das eigentliche Rückerstattungsverfahren war zum Zeitpunkt dieses ersten Schriftwechsels vom WgA Hannover offiziell noch nicht eingeleitet worden. Erst mit der erforderlichen Anweisung des Zentralamts Bad Nenndorf nahmen die Richter die Arbeit auf und fragten bei den Parteien nach dem Stand etwaiger Vergleichsverhandlungen.<sup>1526</sup> In ihrer Erwiderung suchten die Anwälte von Martin Manne Ende April 1950 dann zunächst die Behauptungen der Gegenseite zu entkräften. Von einem ordnungsgemäßen Verkaufsgeschäft könne nicht die Rede sein. Der Kaufpreis war unangemessen, insbesondere für den „bedeutenden“ immateriellen Firmenwert (Goodwill) sei überhaupt nichts bezahlt worden und das Kaufgeld sei zudem nie in die freie Verfügung Martin Mannes gelangt. Die Behauptungen der Gegenseite über den vermeintlich nicht vorhandenen Gewinn aus den Nutzungen wiesen sie als falsch zurück. Nach dieser juristisch üblichen Entgegnung auf den gegnerischen Schriftsatz, die sich wie in fast allen Rückerstattungsverfahren an der im Rückerstattungsgesetz festgelegten Voraussetzungen für eine Entziehung orientierte, erklärten die Anwälte am Schluss, unter welchen Bedingungen Martin Manne zu einem Vergleich bereit sei. Wilma Hartmann sollte das Geschäft und das Inventar herausgeben, ohne eine Gegenleistung zu erhalten. Bezüglich des Warenlagers signalisierte Martin Manne Kompromissbereitschaft. Die Hälfte sollte ihm unentgeltlich überlassen werden, die andere Hälfte aber weiter Eigentum von Wilma Hartmann bleiben.<sup>1527</sup>

Trotz der in den Schriftsätzen dargelegten unterschiedlichen Ansichten über die Firmenübernahme und die Rechtmäßigkeit bzw. Abgeltung des Rückerstattungsanspruchs standen sich Martin Manne und Wilma Hartmann im Verfahren offensichtlich nicht unversöhnlich gegenüber. Zumindest Martin Mannes Anwälte hatten in ihrem ersten Schreiben bereits die „Tüchtigkeit“ Wilma Hartmanns und die Leistung, „das Geschäft wieder auf die alte Höhe gebracht und zu einem blühenden Unternehmen entwickelt“<sup>1528</sup> zu haben, gewürdigt.

Inwieweit außergerichtliche Vergleichsverhandlungen bestanden, ist nicht aktenkundig. Das WgA Hannover berief die Parteien im Juli 1950 zu einem Gütetermin ein. Als bei dem Treffen, bei dem für Martin Manne sein Bruder Arthur und für Wilma Hartmann nur ihr Rechtsanwältin anwesend waren, keine Einigung erzielt werden konnte, machte das Gericht ihnen einen Vergleichsvorschlag. Wilma Hartmann würde das Geschäft behalten, dafür aber an Martin Manne eine lebenslängliche Rente, mindestens aber bis 1960, von monatlich 500 DM zahlen. Als Sicherheit würde ihm das Warenlager übertragen oder alternativ ein entsprechender Anteil am Geschäft eingeräumt.<sup>1529</sup> Anfang

---

<sup>1526</sup> Vermerk WgA Hannover vom 06.03.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 9.

<sup>1527</sup> RA Wilhelm Ellinghaus an WgA Hannover vom 26.04.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 11.

<sup>1528</sup> RA Wilhelm Ellinghaus an WgA Hannover vom 23.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 2.

<sup>1529</sup> Protokoll der Verhandlung vor dem WgA Hannover vom 18.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 14.

August 1950 erschien dann Martin Manne persönlich im WgA Hannover und bat um einen neuen Güetermin. Bei diesem Treffen am 21. August 1950, an dem sowohl Martin Manne als auch Wilma Hartmann (auf ausdrückliche Aufforderung des Gerichts) teilnahmen, einigten sich die Parteien schließlich grundsätzlich. Als Ausgleich für seinen Rückerstattungsanspruch sollte Martin Manne die Summe von 45.000 DM von Wilma Hartmann erhalten.<sup>1530</sup> Die genauen Modalitäten regelten die Anwälte der Parteien Ende November 1950. Von den 45.000 DM sollten 10.000 DM innerhalb von zwei Monaten gezahlt und die restlichen 35.000 DM in monatlichen Raten von 300 DM nebst 6 % Zinsen getilgt werden. Alternativ konnte Martin Manne auch eine Rate in der Höhe des vergleichbaren Monatsgehalts eines unverheirateten Regierungsobersekretärs verlangen, ohne den Zinsaufschlag. Zur Sicherung dieser Zahlungsverpflichtung verpfändete Wilma Hartmann ihre bestehenden Lebensversicherungsverträge an Martin Manne.<sup>1531</sup> Wahrscheinlich wählte Martin Manne die zweite Zahlungsvariante. Bei der EB Hannover gab er später an, monatlich einen Betrag von 500 DM bis zur Gesamtsumme von 35.000 DM von Wilma Hartmann erhalten zu haben.<sup>1532</sup>

Der Rückerstattungsvergleich deckte aber nicht alle aus der Entziehung des früheren Geschäfts Siegmund Manne resultierenden Ansprüche ab. Für die in der Reichspogromnacht abtransportierte Hälfte des Warenlagers erhielt Martin Manne 1960 in einem Rückerstattungsverfahren gegen das Deutsche Reich weitere 20.000 DM.<sup>1533</sup> Erst hatte er diesen Schaden als Plünderungsschaden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens geltend gemacht. Die Ermittlungen der EB Hannover ergaben aber, dass SS-Trupps große Teile des Warenlagers nachweislich nicht in einer „wilden Aktion“ geplündert oder zerstört hatten. Stattdessen sei etwa die Hälfte des Warenlagers zur NSV in der Brühlstraße gebracht worden. Unter diesen Umständen müsste im Rahmen der Rückerstattungsgesetze der deutsche Staat als Rechtsnachfolger des NSV für die Entziehung haften bzw. schadensersatzpflichtig sein. Eine Entschädigung war nach § 5 BEG damit ausgeschlossen.<sup>1534</sup> In Absprache mit Martin Manne wurde der Anspruch daher an das WgA Hannover weitergereicht und dort, wie bereits erwähnt, rasch über einen Vergleich mit der OFD Hannover erledigt.

Unbestreitbar in den Zuständigkeitsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes fiel hingegen ein anderer Teil des Warenlagers sowie die Einrichtung und Schaufenster der Firma Siegmund Manne, die von den SS-Trupps gestohlen oder zerstört wurden. Ein Rückerstattungspflichtiger war hier nicht mehr ermittelbar, weshalb der Schaden über

---

<sup>1530</sup> Protokoll der Verhandlung vor dem WgA Hannover vom 21.08.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 15.

<sup>1531</sup> Vergleichsprotokoll vom 29.11.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 610, Bl. 19f.

<sup>1532</sup> Eidesstattliche Versicherung Martin Manne vor der EB Hannover vom 27.09.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 37f.

<sup>1533</sup> Vergleich vom 27.07.1960, Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 7913, Bl. 15.

<sup>1534</sup> Vgl. u.a. Vermerk der EB Hannover vom 12.01.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 169f.

das Bundesentschädigungsgesetz entschädigt werden konnte. Ein Drittel des Warenlagers fiel nach Meinung der EB Hannover in diese Kategorie.<sup>1535</sup> Martin Manne erhielt Anfang 1961 für das Warenlager 15.000 DM<sup>1536</sup> und für die zerstörte Einrichtung und die Schaufenster weitere 1.967 DM an Entschädigung zugesprochen.<sup>1537</sup>

Wie die meisten ehemaligen Geschäftsleute meldete Martin Manne zudem 1960 einen Schaden am Goodwill, dem immateriellen Firmenwert, nach dem Bundesentschädigungsgesetz an.<sup>1538</sup> Seinen Anspruch lehnte die EB Hannover im Oktober 1960 aber ab. Zum einen konnte mit der von der EB Hannover angewandten Berechnungsmethode, bei welcher der Goodwill als Differenz von Ertrags- und Substanzwert angesehen wird, kein Goodwill festgestellt werden. Zum anderen wäre ein etwaig vorhandener Goodwill beim Verkauf im Jahr 1938 auf die neue Eigentümerin, Wilma Hartmann übergegangen und hätte im Zuge der Rückerstattung gegen diese geltend gemacht werden müssen.<sup>1539</sup>

Ob bzw. inwieweit der verlorene Goodwill in den Vergleich im Rückerstattungsverfahren eingeflossen oder überhaupt thematisiert worden war, ist zweifelhaft. Im Vergleich und der gesamten Rückerstattungsakte findet sich kein Hinweis auf irgendeine Form der Berücksichtigung des immateriellen Firmenwerts im Verfahren. Möglicherweise war für die Parteien unausgesprochen klar, dass mit der Nachzahlung alle Ansprüche, auch jener auf den Goodwill, abgegolten war. Oder Martin Manne beabsichtige ohnehin, den durch die allgemeine Verfolgung entstandenen Schaden am Goodwill nach einem zu erwartenden Entschädigungsgesetz vom deutschen Staat entschädigen zu lassen.

Auf die Klage Martin Mannes gegen den ablehnenden Bescheid der EB Hannover verurteilte die Entschädigungskammer Hannover das Land Niedersachsen im November 1962 zur Zahlung von 4.750 DM als Entschädigung für den Goodwill. Das Gericht beanstandete nicht die übliche Berechnungsmethode der EB Hannover zur Errechnung des Goodwill. Allerdings hatten die Beamten fälschlicherweise angenommen, dass Martin Mannes Eltern noch aktiv im Geschäft gearbeitet hatten, was nach verschiedenen Zeugenaussagen, u.a. von Wilma Hartmann nach 1933 nicht mehr stimmte. Den Goodwill ohne Verfolgung schätzten die Richter auf Grundlage einer Vergleichstabelle zum Lastenausgleichsgesetz und verschiedener anderer Faktoren auf 78.750 RM. Ein Anteil von 70 % wäre davon auf Wilma Hartmann übergegangen und wäre allein über die

---

<sup>1535</sup> Ebd.

<sup>1536</sup> Teilvergleich wegen Schaden an Eigentum und Vermögen vom 10.01.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 219.

<sup>1537</sup> Teilvergleich wegen Schaden an Eigentum und Vermögen vom 13.03.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 225.

<sup>1538</sup> Für die Entschädigung des verfolgungsbedingt geminderten oder verlorenen Goodwill aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes siehe ausführlich Kapitel „C V 8 e“.

<sup>1539</sup> Teilbescheid der EB Hannover wegen Schaden an Vermögen („Goodwill“) vom 10.10.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893, Bl. 253-255.

Rückerstattung zu regeln gewesen. Die restlichen 30 % des Goodwill seien allerdings durch die Boykotte und die Judenverfolgung verloren gegangen, woraus sich nach § 56 BEG eine Entschädigung für Martin Manne von 4.750 DM errechnen würde.<sup>1540</sup>

Gegen das Urteil legte das Land Niedersachsen Revision beim OLG Celle ein. In seinem Urteil vom Januar 1964 setzte das Gericht die Entschädigung schließlich auf 3.000 DM herab. Die Argumentation des Landes Niedersachsen, es habe überhaupt keinen erkennbaren Goodwill bei der Firma Siegmund Manne gegeben und es sei bis 1938 auch zu keinem Verlust an selbigem gekommen, hielten die Richter für vollkommen unhaltbar. „Nach allgemeiner Lebenserfahrung haben solche Geschäfte die übertragbare Chance für eine Überrendite geboten.“<sup>1541</sup> Immerhin habe Wilma Hartmann ähnliche Umsätze erzielt wie früher Martin Manne. Außerdem sei den Richtern aus der Vielzahl an Rückerstattungsfällen mit ehemaligen jüdischen Geschäft bekannt, dass spätestens für die Jahre nach 1935 ein auf Boykottmaßnahmen zurückzuführender Schwund einsetzte. Für ihre Berechnung ging das Gericht von einem geschätzten Goodwill im Jahr 1935/36 von 45.000 RM aus. Ein Drittel sei in der Folgezeit durch Boykott verschwunden und daher mit umgerechnet 3.000 DM zu entschädigen.<sup>1542</sup>

Für die „Wiedergutmachung“ des durch die Entziehung des Geschäfts „Siegmund Manne“ entstandenen Schadens musste Martin Manne – anders als sein Bruder Arthur Manne – seine Ansprüche sowohl im Rückerstattungsverfahren als auch später in der Entschädigung geltend machen. Das Rückerstattungsverfahren nahm dabei einen für viele Unternehmen typischen Verlauf. Der Anspruch wurde vom Pflichtigen zwar zurückgewiesen, doch war das offensichtliche Ziel der Gegenseite eine rasche, nahezu konfliktfreie Einigung mit dem Berechtigten. Ausschlaggebend für die Pflichtigen war in diesen Fällen vermutlich oftmals der Wunsch nach schnellstmöglicher Rechtssicherheit für eine hindernisfreie Weiterführung des Betriebs. Vor diesem Hintergrund einigten sich die Parteien wie in vielen anderen Verfahren im Wege eines kurzfristigen Vergleichs auf eine Nachzahlung. Wesentlich konfliktträchtiger und langwieriger erwies sich für Martin Manne dagegen die spätere Durchsetzung seiner Entschädigungsansprüche aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes. Erst ein Gericht sprach ihm hier eine Entschädigung für den verlorenen Goodwill zu. Dies war eine Erfahrung, die viele Verfolgte in der einen oder anderen Form machen mussten. Während ihre Rückerstattungsverfahren in der Mehrheit innerhalb kürzester Zeit endeten, verliefen die späteren Entschädigungsverfahren äußerst schleppend und zogen sich üblicherweise über Jahre hin.

---

<sup>1540</sup> Urteil EK Hannover vom 07.11.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893 (Klageakte Goodwillschaden), Bl. 40-45.

<sup>1541</sup> Urteil OLG Celle vom 29.01.1964, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105893 (Klageakte Goodwillschaden), Bl. 91 der Klageakte.

<sup>1542</sup> Ebd. Bl. 89-94



cc) Das „Spitzenhaus Manne“ in der Georgstr. 15

Erkennbar hartnäckigeren Widerstand setzte der Erwerber des Spitzenhaus Fritz Manne dem Rückerstattungsanspruch der Erben von Fritz Manne entgegen. Der 1880 geborene und ledig gebliebene Fritz Manne war der Bruder des bereits erwähnten Siegmund Manne. Ihr Vater hatte 1903 das Textilgeschäft „Spitzenhaus Manne“ gegründet. 1908 übernahm das Geschäft dann sein Sohn Fritz Manne und führte es fort.<sup>1543</sup> Zu den Kunden des in der Georgstr. 15 gelegenen Geschäfts, dessen Warensortiment aus Spitzen, Taschentüchern, Bettwäsche etc. bestand, zählten neben zahlreicher Laufkundschaft u.a. bekannte Persönlichkeiten wie Frau von Hindenburg, die Gräfin von Waldersee oder andere Prominente aus Hannover. Das zu den ersten Spezialgeschäften der Stadt Hannover zählende Geschäft erwirtschaftete mit 10 bis 20 Angestellten einen Umsatz von rund 300.000 RM jährlich.<sup>1544</sup>

Mit den einsetzenden Boykotten der NS-Zeit ging der Umsatz, nach einer nicht bestätigten Aussage des späteren Erwerbers, auf 105.000 RM im Jahr 1935 zurück. Am 15. September 1936 verkaufte Fritz Manne sein Geschäft für 25.000 RM an den aus Hannoversch Münden kommenden Kaufmann Erich Walter.<sup>1545</sup> Vom Kaufpreis entfielen 22.000 RM auf das Warenlager und den immateriellen Firmenwert, weitere 3.000 RM auf die Einrichtung. Die Übergabe des Geschäfts erfolgte am 15. Oktober 1936.<sup>1546</sup> Der neue Eigentümer nannte die Firma unverzüglich in „Spitzenhaus Walter“ um und verkündete die Übernahme öffentlichkeitswirksam in den hannoverschen Tageszeitungen. „Der Name SPITZENHAUS MANNE verschwindet!“ Es „befindet sich nun in rein deutscher Hand.“<sup>1547</sup>

Bis September 1937 bewohnte Fritz Manne, der unverheiratet geblieben war, noch eine kleine Wohnung in der Georgstr. 15, dem ehemaligen Geschäftshaus, in welche er 1912 eingezogen war. Nach mehreren Wohnungswechseln innerhalb Hannovers wurde er im September 1941 in das „Judenhaus“ Josephstr. 22 eingewiesen. Eine im Frühjahr 1939 geplante Auswanderung in die USA zerschlug sich trotz seines nicht geringen Vermögens, das primär aus dem Erlös seines im Januar 1939 verkauften Grundstücks Nordmannstr. 11 bestand.<sup>1548</sup> Im Dezember 1941 wurde er wie viele hannoversche Juden in das Ghetto Riga deportiert, wo sich seine Spur verliert.<sup>1549</sup>

---

<sup>1543</sup> RA Dr. Karl Gräfenkämper, Wilhelm Ellinghaus, Dr. Karl Rasch an WgA Hannover vom 15.12.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hann Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 10.

<sup>1544</sup> Eidesstattliche Versicherung Arthur Manne vom 12.01.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hann Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 128.

<sup>1545</sup> Kaufvertrag vom 15.09.1936, NLA-HStAH Nds. 720 Hann Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 53 (Umschlag).

<sup>1546</sup> Ermittlungsbericht des Treuhänders RA Dr. Arthur Kaiser vom 10.10.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hann Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 53 (Umschlag).

<sup>1547</sup> Das Zeitungszitat ist wiedergegeben in: RA Dr. Karl Gräfenkämper, Wilhelm Ellinghaus, Dr. Karl Rasch an WgA Hannover vom 14.08.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 70.

<sup>1548</sup> Für Angaben zu Leben und Schicksal von Fritz Manne siehe NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855.

<sup>1549</sup> Berlit-Jackstien u. Kreter, Abgeschoben, S. 319.

Das in der Georgstr. 15 fortgeführte „Spitzenhaus Walter“ zerstörte im Oktober 1943 ein Bombenangriff. 1944 eröffnete Erich Walter ein neues Geschäft in der Cellerstraße, doch im März 1945 wurde es erneut ausgebombt. Nach dem Krieg begann Kaufmann Erich Walter im Januar 1946 wieder mit einem kleinen Geschäft, zunächst in seiner eigenen Wohnung, ehe er im Juni 1947 vorübergehend in eine Ladengemeinschaft in der Georgstraße 27 zog. Am ursprünglichen Geschäftsort, dem mit Hilfe eines Baukostenzuschusses wiederaufgebauten Grundstück Georgstr. 15, eröffnete Erich Walter erst im September 1949 wieder ein 45 qm großes Ladenlokal.<sup>1550</sup>

Die Erben des ermordeten Fritz Manne – mit seinen Brüdern Arthur und Martin Manne eines am Ende insgesamt sieben Köpfe zählende Erbgemeinschaft – meldeten nach Kriegsende einen Rückerstattungsanspruch an.<sup>1551</sup> Auch Erich Walter zeigte 1948 offenbar den Behörden den Besitz ehemaligen jüdischen Besitzes an. Zu den Umständen der damaligen Firmenübernahme machte Erich Walter detaillierte Ausführungen, die seine Sicht der Dinge eines ordnungsgemäßen Kaufgeschäfts bekräftigen sollten. Er habe im Sommer 1936 durch den Vertreter einer Lieferantenfirma des elterlichen Geschäfts in Hannoversch Münden gehört, dass das Spitzenhaus Manne in Hannover zum Verkauf stünde. Er nahm Verbindung zum bereits mit mehreren Interessenten verhandelnden Fritz Manne auf, der nur an einen tüchtigen Geschäftsmann habe verkaufen wollen, der das Geschäft in gleicher Weise fortführen wollte. Nach längeren Verhandlungen wäre es schließlich am 16. September 1936 zum Kaufvertrag gekommen.

*„Nach dem Kaufabschluss habe ich Herrn Manne noch häufiger freundschaftlich gesprochen. Niemals hat Herr Manne mir gegenüber erwähnt, dass er auswandern wolle oder dass er sein Geschäft wohl oder übel verkaufen müsse. [...] Ich kann niemals anerkennen, dass Herr Manne unter irgendeinem Druck oder Zwang gehandelt hat [...]. Ich bin im Gegenteil auf seine einzelnen Verkaufsbedingungen, die stets sachlich und korrekt waren, baldigst eingegangen.“<sup>1552</sup>*

Ähnlich äußerte sich in einer beiliegenden Erklärung der Rechtsanwalt und Notar Hans Pfeiffer, der 1938 den Kaufvertrag beurkundet hatte und im Rückerstattungsverfahren die Rechtsvertretung Erich Walters übernahm. Fritz Manne habe ihn im Sommer 1936 aufgesucht, da „ich ihm als nicht-nationalsozialistischer Notar bekannt sei und ich daher sein Vertrauen habe.“ Überschwänglich, in Form und Wortwahl an die aus Entnazifizierungsverfahren bekannten „Persilscheine“ erinnernde Formulierungen beschrieb er den freundschaftlichen Verlauf der Verkaufsgespräche zwischen Manne und Walter. „Herr Walter zeigte sich als hochanständiger, nur sachlich denkender Kaufmann, der also keinesfalls das Interesse zeigte, ein jüdisches Geschäft etwa billig überschlucken zu wol-

---

<sup>1550</sup> Ermittlungsbericht des Treuhänders RA Dr. Arthur Kaiser vom 10.10.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 53 (Umschlag); Mietvertrag

<sup>1551</sup> Gemeinschaftlicher Erbschein nach Fritz Manne vom 01.04.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 32.

<sup>1552</sup> Abschrift Erich Walter an den Oberstadtdirektor der Stadt Hannover vom 19.10.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 12

len.“ Anzeichen für eine Zwangssituation bei Fritz Manne, die den Verkauf des Geschäfts befördert hatte, habe Hans Pfeiffer nicht entdecken können.

*„Ich hatte bei den Verkaufsverhandlungen das Gefühl, daß Herr Manne sich zur Ruhe setzen wollte und daß er durch den Vertrag in keiner Weise übervorteilt ist. Von einer alsbaldigen Auswanderung des Manne war überhaupt nicht die Rede. Er hat mir im Gegenteil erklärt, daß er noch ein Hausgrundstück in der Nordmannstraße besäße, von dem er sich nicht trenne wolle.“*

Um die Glaubwürdigkeit seiner Erklärung und seiner Person zu unterstreichen, fügte Hans Pfeiffer noch an:

*„Ich möchte für mich persönlich noch hinzufügen, daß ich niemals der NSDAP angehört habe. Bei meiner Einstellung gegen die NSDAP und insbesondere gegen die Bedrückung der Juden hatte ich naturgemäß ein durchaus feines Gefühl dafür, wenn Herr Walter etwa beabsichtigt hätte, irgend eine Notlage des Herrn Manne auszunutzen. Von Not oder Zwang des Herrn Manne, verkaufen zu müssen, war überhaupt nicht die Rede, was ich bestimmt wissen mußte.“<sup>1553</sup>*

Wie fast alle Rückerstattungspflichtigen widersprach Erich Walter über seine Steuerhelferin, die während der Kriegszeit teilweise im Geschäft gearbeitet hatte, im Sommer 1950 nochmals dem Rückerstattungsanspruch der Erben Fritz Mannes.<sup>1554</sup> Zur Begründung verwies der Pflichtige zunächst auf die aus seiner Sicht ordnungsgemäß abgelieferte Übernahme. Ferner sei nach ihrer Darstellung nicht das ursprüngliche Geschäft fortgeführt, sondern durch Erich Walter das erworbene Geschäft in ein anderes verwandelt worden: Aus dem Spitzenhaus habe er ein ausgesprochenes Modegeschäft gemacht. Außerdem sei das alte Geschäft durch die Ausbombungen und den seitdem völlig veränderten Kundenkreis nicht mehr vorhanden.<sup>1555</sup>

Argumentativ folgte Erich Walter damit zwei Strategien, die in vielen Rückerstattungsfällen mit Geschäften angewandt wurden. Neben dem obligatorischen Hinweis auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Erwerbsgeschäfts, der in früheren Kapiteln bereits ausführlich beleuchtet wurde, suchten sie wie bei den Grundstücksverfahren in erster Linie eine wesentliche Veränderung des erworbenen Vermögensgegenstands nach Art. 22 BrREG zu belegen. Dies hatte den Zweck, zumindest eine Herausgabe des vorhandenen Geschäfts zu verhindern. Wie schon in anderen Kapiteln erwähnt, konnten die Rückerstattungsgerichte bei wesentlich veränderten Vermögensgegenständen an Stelle der Naturalrestitution eine Nachzahlung auf den Kaufpreis anordnen.<sup>1556</sup> Aus diesem Grund

---

<sup>1553</sup> RA Hans Pfeiffer an Oberstadtdirektor Hannover betr. Vermögensanzeige des Kaufmanns Erich Walter vom 19.10.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 11.

<sup>1554</sup> Steuerhelferin Hilde Jünemann an WgA Hannover vom 23.5.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 3.

<sup>1555</sup> Steuerhelferin Hilde Jünemann an WgA Hannover vom 26.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 4f.

<sup>1556</sup> Siehe Kapitel „B V 6 j“.

versuchte Erich Walter grundsätzlich, eine wesentliche Veränderung des Unternehmens mit Hinweisen auf eine andere Geschäftsbranche, neuen Kundenkreis, Waren und Ausstattung zu belegen. Für den Fall der Rechtmäßigkeit des Anspruchs der Antragsteller kündigte er an, nicht sein heutiges Geschäft herauszugeben, sondern nur eine Nachzahlung leisten zu wollen.

Bis auf den kurzen Hinweis auf den ordnungsgemäßen Ablauf des damaligen Kaufgeschäfts enthielt der Widerspruch von Erich Walter aber kaum Angaben, die geeignet waren, den Rückerstattungsanspruch der Erben Fritz Mannes grundsätzlich zu entkräften. Entsprechend wiesen die Anwälte der Antragsteller in ihrer Entgegnung daraufhin, dass für Fritz Manne als „rassisch“ Verfolgtem die Entziehungsvermutung des Art. 3 BrREG gelte. Folglich müsse eine vermeintliche Rechtmäßigkeit des damaligen Verkaufs allein von der Gegenseite in der im BrREG geforderten Weise bewiesen werden. Zukünftig vorgebrachte hierfür notwendige Begründungen (angemessener Kaufpreis, freie Verfügung über das Kaufgeld, Verkaufsabsicht auch ohne Herrschaft des Nationalsozialismus oder Schutz der Vermögensinteressen des Verfolgten)<sup>1557</sup> der Pflichten wiesen die Antragsteller vorsorglich zurück. Auch wenn die Übernahme formell ordnungsgemäß abgelaufen sei, wäre der Verkauf nicht freiwillig erfolgt. Sein gutgehendes Geschäft hätte Fritz Manne ohne den Judenboykott nicht veräußert. Zudem sei der Kaufpreis erheblich zu niedrig gewesen, was ebenfalls auf die Verfolgungssituation der deutschen Juden nach dem Erlass der Nürnberger Gesetze im Jahr 1935 zurückzuführen sei. Die weiteren Angaben Erich Walters über die Ausbombung des Geschäfts und die angebliche Änderung der Identität des Geschäfts relativierten die Anwälte. Die Ausbombung des Geschäfts stünde zwar einer Herausgabe der ursprünglichen Einrichtung entgegen, doch wären zumindest die erhaltenen Beträge für den Kriegsschaden erstattungsfähig. Auch der Behauptung, das Spitzenhaus Walter sei vollkommen andersartig gewesen, traten sie entgegen. Zum einen habe Erich Walter u.a. mit dem Namen „Spitzenhaus“ an das vorherige Geschäft anknüpfen wollen. Zum anderen seien die Kunden des Spitzenhaus Manne auch in das Spitzenhaus Walter gegangen und würden auch heute noch das Geschäft von Walter aufsuchen, Aus diesen Gründen forderten sie die Rückgabe des Unternehmens nebst den aufgelaufenen Nutzungen.<sup>1558</sup>

Angesichts dieser Ausgangslage wirkte das WgA Hannover am 18. Oktober 1950 auf den Antragsgegner ein, eine gütliche Einigung mit den Erben Fritz Mannes anzustreben. Das Gericht erklärte gleichzeitig, den Rückerstattungsanspruch mit Rücksicht auf die im BrREG geforderten Voraussetzungen für eine Widerlegung der Entziehungsvermutung, die bei diesem Sachverhalt höchstwahrscheinlich nicht erfüllt wären, für gerechtfertigt zu erachten.<sup>1559</sup> Gegenüber dem Ermittlungstreuhänder hatte Erich Walter

---

<sup>1557</sup> Für die Voraussetzungen für eine Widerlegung der gesetzlichen Entziehungsvermutung siehe ausführlich Kapitel „B V 6 c“.

<sup>1558</sup> RA Dr. Karl Gräfenkämper, Wilhelm Ellinghaus, Dr. Karl Rasch an WgA Hannover vom 11.10.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 7f.

wenige Tage zuvor geäußert, auf Basis der zwischen 1937 und 1945 gezogenen Nutzungen aus dem Geschäft zu Verhandlungen bereit zu sein. Einen Anspruch auf die von ihm nach Kriegsende eröffnete Firma lehnte er aber grundsätzlich ab.<sup>1560</sup>

Auch die Erben Fritz Mannes signalisierten in einem Schreiben Mitte Dezember 1950 grundsätzlich Vergleichsbereitschaft, sofern Erich Walter einen angemessenen Vorschlag machen würde. Ihrer Ansicht nach hätte Fritz Manne für sein Spitzenhaus ohne Verfolgung rund 50.000 RM Erlösen können.<sup>1561</sup> Abseits etwaiger externer Verhandlungen, die nicht überliefert sind, unterbreitete das WgA Hannover bei einem Gütertermin im Februar 1950 den Parteien schließlich einen Vergleichsvorschlag. Die Erben Fritz Mannes würden das heutige Geschäft Spitzenhaus Walter dem Pflichtigen belassen, also auf eine Naturalrestitution verzichten, und dafür von Erich Walter eine Nachzahlung von 10.000 DM erhalten.<sup>1562</sup>

Kurz vor Ablauf der verfügbaren Erklärungsfrist im April 1950 lehnten die Rechtsvertreter der Erben Fritz Mannes den Vergleichsvorschlag als ungenügend ab.<sup>1563</sup> An diesem Punkt verzögerte u.a. die Durchführung des notwendigen Erbscheinverfahrens nach Fritz Manne den Fortgang des Verfahrens um ein ganzes Jahr.<sup>1564</sup> Erst im April 1952 beantragten die Erben die Abgabe des Verfahrens an die WgK Hannover. Sie verlangten vom pflichtigen Erich Walter die Aushändigung des Spitzenhaus Walter und die Fortführung des Geschäfts unter dem ursprünglichen Namen „Spitzenhaus Manne“ durch ein Mitglied der Familie Manne.<sup>1565</sup>

Um sich Klarheit über den früheren Geschäftsumfang des Spitzenhaus Manne, dessen Sortiment und die vom Nachfolger geführten Artikel zu verschaffen, ordnete die WgK Hannover im Sommer 1951 die Befragung der ehemaligen Angestellten an, die überwiegend von Erich Walter übernommen worden waren. In ihren Aussagen wandten sich die Zeugen gegen die von Erich Walter und seinen Anwälten vertretene These, einer Neuausrichtung des Geschäfts nach der Übernahme 1938. Allenfalls einige Waren wären neu ins Sortiment genommen, andere hingegen aussortiert worden. Der Kundenkreis wäre nahezu derselbe geblieben.<sup>1566</sup>

---

<sup>1559</sup> WgA Hannover an Erich Walter vom 18.10.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 8.

<sup>1560</sup> Ermittlungsbericht des Treuhänders RA Dr. Arthur Kaiser vom 10.10.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 53 (Umschlag).

<sup>1561</sup> RA Dr. Karl Gräfenkämper, Wilhelm Ellinghaus, Dr. Karl Rasch an WgA Hannover vom 15.12.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 10.

<sup>1562</sup> Protokoll der Sitzung vor dem WgA Hannover vom 05.02.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 14.

<sup>1563</sup> RA Dr. Karl Gräfenkämper, Wilhelm Ellinghaus, Dr. Karl Rasch an WgA Hannover vom 03.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 21; URO an WgA Hannover vom 05.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 22.

<sup>1564</sup> Gemeinschaftlicher Erbschein nach Fritz Manne vom 01.04.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 32.

<sup>1565</sup> RA Dr. Karl Gräfenkämper, Wilhelm Ellinghaus, Dr. Karl Rasch an WgA Hannover vom 10.04.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 31.

<sup>1566</sup> Protokoll der Zeugenbefragung während der nichtöffentlichen Sitzung der WgK Hannover vom 18.08.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 56ff.

Während der Aussagen hatte Erich Walter über seinen Rechtsanwalt immer wieder versucht, durch Nachfragen seine These vom veränderten Geschäftscharakter zu stützen. Den Wahrheitsgehalt und die Einzelheiten der Zeugenaussagen bestritt bzw. relativierte er in einem folgenden Schriftsatz ausführlich. Stattdessen wiederholte er mit einer Vielzahl an Details und Behauptungen, dass u.a. der Umsatz des Spitzenhaus Manne nicht 300.000 RM sondern nur 100.000 RM betragen habe, die Einrichtung unmodern gewesen sei und erst Erich Walter mit einem anderen Sortiment neue Kunden angezogen hätte. Dennoch sei man immer noch bereit, sich auf Basis der zwischen der Firmenübernahme 1937 und der Ausbombung des Geschäfts 1943 erwirtschafteten Nutzungserträge mit den Erben Fritz Mannes zu vergleichen,<sup>1567</sup> „wobei aber die Kirche im Dorfe bleiben muß.“<sup>1568</sup>

Zur weiteren Klärung beauftragte das Gericht Ende November 1952 einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens über den Wert der Firma Spitzenhaus Manne zum Zeitpunkt der Übernahme durch Erich Walter. Im August 1953 beurteilte der bestellte Gutachter schließlich den Firmenwert des Spitzenhaus Manne mit 10.000 RM. Hiervon wären allerdings bereits rund 5.000 RM in dem 1936 vereinbarten Kaufpreis für Warenlager und Firmenwert über 22.000 RM enthalten gewesen. Zudem gelangte der Sachverständige zu der Ansicht, dass der Kaufpreis für das Warenlager und das Inventar angemessen gewesen sei.<sup>1569</sup>

Erich Walter und seinen Rechtsanwalt vermochte das für sie günstige Gutachten dennoch nicht zu überzeugen. Mit einer ganzen Reihe von Detailfragen, Mutmaßungen und eigenen Schätzungen suchten sie das Ergebnis des Gutachtens weiter zu drücken. Einen immateriellen Firmenwert habe das „Spitzenhaus Manne“ 1936 nicht mehr besessen. Wenn überhaupt sei dieser durch die von Erich Walter als überhöht angesehenen Zahlungen für Warenlager und Inventar ausgeglichen worden.<sup>1570</sup> Für die Erben Fritz Mannes stand dagegen fest, dass der Gutachter einen zu geringen Firmenwert errechnet und auch einen zu geringen Kaufpreis für das Warenlager angesetzt hatte. Insbesondere habe er bei seiner Berechnung nicht die damalige wirtschaftliche Boykottsituation berücksichtigt, unter der jüdische Geschäftsinhaber wie Fritz Manne gelitten hätten. Ihrer Ansicht nach wäre das Warenlager allein mit 22.000 RM anzusetzen, das Inventar wie im Kaufvertrag mit etwa 2.000 RM und der Firmenwert mit der doppelten Summe des Gutachtens, also 20.000 RM. Bei einem solch errechneten Gesamtwert der Firma

---

<sup>1567</sup> RA Dr. Hans Pfeiffer an WgK Hannover vom 11.09.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 81-88.

<sup>1568</sup> Ebd., Bl. 87.

<sup>1569</sup> Gutachten Diplomkaufmann Dr. Kurt Gutsche vom 08.08.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 138-147.

<sup>1570</sup> RA Dr. Hans Pfeiffer an WgK Hannover vom 17.08.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 149-152.

Manne von 44.000 RM hätte Erich Walter mit dem 1936 gezahlten Kaufpreis von 25.000 RM das Geschäft etwa für den halben Preis erworben. Infolgedessen verlangten sie weiterhin die Herausgabe des Geschäfts und der Nutzungserträge seit 1936.<sup>1571</sup>

Bei einem Verhandlungstermin im Oktober 1953, in dem eine Gerichtsentscheidung angekündigt wurde, machte die WgK Hannover den beiden auf ihren Standpunkten beharrenden Parteien offenbar einen letzten Vergleichsvorschlag. Für eine Nachzahlung von 30.000 DM an die Erben Fritz Mannes sollte Erich Walter sein Geschäft behalten. Trotz schwerer Bedenken aufgrund des seiner Ansicht nach angemessenen Kaufpreises und der Tatsache, dass er das Geschäft nach dem Krieg neu aufgebaut hatte, erklärte sich Erich Walter kurz darauf zur Annahme des Vergleichsvorschlags bereit. Gleichzeitig gab er aber an, angesichts eines beginnenden Umsatzrückgangs seines Geschäfts und fehlender Rücklagen nur einen Betrag von 10.000 DM sofort und den Rest mit monatlichen Raten über 400 DM zahlen zu können.<sup>1572</sup> Die Erben Fritz Mannes stimmten ebenfalls dem Vergleichsvorschlag zu, verlangten aber eine höhere Sofortzahlung von 15.000 DM.<sup>1573</sup>

Nachdem Erich Walter deutlich gemacht hatte, von den Banken keinen Kredit in dieser Höhe bewilligt zu bekommen, einigten sich beide Parteien schließlich am 27. April 1954. Erich Walter zahlte 13.000 DM sofort und überwies ab dem Jahr 1955 für den Rest eine Rate von 400 DM monatlich. Der Gesamtbetrag von 30.000 DM galt als Nachzahlung für „unterbezahlte Wirtschaftsgüter, die inzwischen verbraucht oder veräußert sind.“<sup>1574</sup> Die Erben Fritz Mannes verzichteten im Gegenzug auf ihren Rückerstattungsanspruch.

Von den dargestellten Rückerstattungsverfahren der Familie Manne erzeugte der Anspruch nach Fritz Manne am meisten Widerstand bei den Pflichtigen. Trotzdem sich der Anspruchsgegner mit den bekannten Argumentationen sträubte, ging es ihm offenbar vor allem um den weiteren Besitz des Unternehmens. Da er die Entziehungsvermutung nicht entkräften konnte, blieb ihm also nur die Hoffnung auf eine wesentliche Veränderung bzw. eine Nachzahlung. Die Erben Fritz Mannes, die zwar von Anfang an auf einer Herausgabe des Unternehmens bestanden hatten, beharrten aber, wie sich immer wieder zeigte, nicht unbedingt darauf. Der Wunsch, das Unternehmen selbst weiterzuführen, war offenbar nicht ausgeprägt. Als das Gericht dann nach fast vier Jahren Prozessdauer für sie und den Pflichtigen einen annehmbaren Vergleichsvorschlag mit einer relativ hohen Nachzahlung machte, gingen sie darauf ein.

---

<sup>1571</sup> RA Dr. Karl Gräfenkämper, Wilhelm Ellinghaus, Dr. Karl Rasch an WgK Hannover vom 01.10.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hann Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 164.

<sup>1572</sup> RA Dr. Hans Pfeiffer an WgK Hannover vom 19.10.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 165-167.

<sup>1573</sup> RA Dr. Karl Gräfenkämper, Wilhelm Ellinghaus, Dr. Karl Rasch an WgK Hannover vom 18.12.1953, NLA-HStAH Nds. 720 Hann Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 169.

<sup>1574</sup> Vergleich vom 27.04.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 691/1-2, Bl. 192-194.

# C Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts

## I Von der Fürsorge über Landesgesetze zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG)

### 1 Erste Hilfsleistungen nach Kriegsende

Die Anfänge der Entschädigung der Opfer nationalsozialistischen Unrechts reichen zurück bis zu den Soforthilfen für befreite Konzentrationslagerhäftlinge in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Bei ihrem Vormarsch hatten die Alliierten in den Westzonen knapp 6,5 Millionen nach Deutschland verschleppte ausländische Zwangsarbeiter und Konzentrationslagerhäftlinge, sogenannte „displaced persons“ (DPs), befreit.<sup>1575</sup> Etwa 200.000 jüdische Häftlinge konnten nach Kriegsende aus den Konzentrationslagern gerettet werden – etwa 60-75.000 von ihnen wurden auf Reichsgebiet befreit.<sup>1576</sup> Von der ursprünglich über 500.000 Personen zählenden jüdischen Bevölkerung in Deutschland lebten nach Kriegsende noch geschätzt 25.000 Menschen. 165.000 bis 180.000 deutsche Juden waren von den Nationalsozialisten ermordet worden, weitere etwa 278.000 deutsche Juden lebten in der Emigration. Zwei Drittel der nach Kriegsende in Deutschland lebenden deutschen Juden hatte aufgrund eines nichtjüdischen Ehepartners, weitere knapp 2.000 von ihnen in der Illegalität überlebt. Nur wenige deutsche Juden konnten aus den Konzentrationslagern befreit werden.<sup>1577</sup> Bei der ersten Volkszählung im Herbst

---

<sup>1575</sup> Insgesamt gingen die Schätzungen von 11 Millionen DPs aus. Wolfgang Jacobmeyer: Die „Displaced Persons“ in Deutschland 1945–1952. In: Bremisches Jahrbuch 59 (1981), S. 85–108, hier S. 85; Ulrich Herbert: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999, S. 396.

<sup>1576</sup> Angelika Königseder, Juliane Wetzel: Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DPs (displaced persons) im Nachkriegsdeutschland, Frankfurt am Main 1994, S. 13f. In anderen Publikation wird von 50.000 bis 70.000 jüdischen Überlebenden der Konzentrationslager gesprochen. Robert H. Abzug, Juliane Wetzel: Die Befreiung. In: Wolfgang Benz, Barbara Distel, Angelika Königseder (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 1: Die Organisation des Terrors, München 2005, S. 313–328, hier S. 325. Ein Überblick über verschiedene Schätzung findet sich in: Wolfgang Jacobmeyer: Jüdische Überlebende als „Displaced Persons“. Untersuchungen zur Besatzungspolitik in den deutschen Westzonen und zur Zuwanderung osteuropäischer Juden 1945 - 1947. In: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S. 421–452, hier S. 421.

<sup>1577</sup> Ursula Büttner: Not nach der Befreiung. Die Situation der deutschen Juden in der britischen Besatzungszone 1945 bis 1948. In: Ursula Büttner (Hrsg.): Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Band 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn, Hamburg 1986, S. 373–406, hier S. 374f; Königseder / Wetzel, Lebensmut, S. 9. Eine ausführliche Zusammenfassung und Einordnung der in der Literatur genannten Zahlen sowie eine davon teil-



1946 zählte man in der britischen Besatzungszone 7.800 deutsche Glaubensjuden. Von ihnen lebten 1.963 in Niedersachsen.<sup>1578</sup> Die Zahl aller Verfolgten in Niedersachsen wurde von einem Verband der ehemaligen Konzentrationslagerhäftlinge im Jahr 1948 mit 22.625 Personen angegeben.<sup>1579</sup>

Nur mit Mühe gelang es den Alliierten nach Kriegsende, trotz ihrer Vorbereitungen, die Vielzahl an körperlich geschwächten Häftlinge in eiligst errichteten Lagern zu versorgen. Noch in den ersten Wochen starben Tausende an den Folgen ihrer Haft. Bis zur Einrichtung zentraler Auffanglager durch die Alliierten hatten viele ehemalige KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiter, die körperlich dazu in der Lage waren, sich bereits selbst Unterkünfte in den umliegenden Städten und Gemeinden der Konzentrationslager gesucht. Die Betreuung in den bald nach Kriegsende eingerichteten „assembly centers“ für die nach Deutschland verschleppten „displaced persons“ (DPs) erfolgte durch die Hilfsorganisation der Vereinten Nationen, die United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA). Hier warteten sie auf die Repatriierung in ihre Heimatländer oder auf ihre Auswanderung.<sup>1580</sup>

Die deutschen Verfolgten unter den ehemaligen KZ-Häftlingen kehrten – sobald sie körperlich und seelisch dazu in der Lage waren – zurück in ihre Heimatorte, in denen sie während des Nationalsozialismus verfolgt und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Existenz beraubt worden waren. Zerstörte Häuser, Flüchtlingsströme und ein Verwaltungschaos prägten vor allem in den Städten das Bild in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Überlebt hatten in den Heimatorten jene Verfolgte, die in der Illegalität, in einer privilegierten „Mischehe“ oder unter anderen Umständen die Zeit des Nationalsozialismus überdauert hatten. Die an Körper und Geist oftmals schwer geschädigten Verfolgten, ihre Angehörigen sowie die Familien waren in besonderer Weise auf die Hilfe der Behörden und ihrer Mitmenschen angewiesen. Wohnraum, Nahrungsmittel, Kleidung wie auch medizinische Versorgung zählten zu den dringend benötigten Gütern nach der Befreiung.<sup>1581</sup>

Eine Rückkehr in ihre Leben vor der Verfolgung blieb vor allem den jüdischen Deutschen verschlossen.<sup>1582</sup> Auch wenn sich hier und dort kleine Anknüpfungspunkte boten mochten, mussten sie vielerorts feststellen, dass ihre Familien ermordet oder in alle Winde verstreut, ihre Synagogen und Gemeinden zerstört, ihre Geschäfte und Wohnun-

---

weise stark abweichende Statistik auf Basis der Daten des Gedenkbuchs für die Opfer der Verfolgung der Juden und der sogenannten Residentenliste aller jüdischer Personen im Deutschen Reich im Bundesarchiv findet sich bei: Nicolai M. Zimmermann: Was geschah mit den Juden in Deutschland zwischen 1933 und 1945? Eine Dokumentation des Bundesarchivs. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 64 (2016), S. 1045–1058.

<sup>1578</sup> Buchholz / Schmid, Juden, S. 1209.

<sup>1579</sup> Obenaus, Begriff, S. 41.

<sup>1580</sup> Königseder / Wetzels, Lebensmut, S. 13-34; Wolfgang Jacobmeyer: Vom Zwangsarbeiter zum Heimatlosen Ausländer. Die Displaced Persons in Westdeutschland, 1945–1951, Göttingen 2011, S. 33-59; Pawlita, Wiedergutmachung, S. 210f.

<sup>1581</sup> Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 17-25.

<sup>1582</sup> Brenner, Nach, S. 19.

gen in den Händen anderer und ihr Hab und Gut geraubt worden waren. Während politisch und religiös Verfolgte aufgrund der nur gegen sie persönlich gerichteten Verfolgung oftmals noch auf Familienangehörige und andere Netzwerke zurückgreifen konnten, waren diese Strukturen bei den jüdischen Verfolgten nahezu vollständig zerstört.<sup>1583</sup> Viele deutsche Juden entschieden sich angesichts dieser Lage und der zu diesem Zeitpunkt unvorstellbaren Aussicht eines Lebens unter den Tätern für eine baldige Auswanderung.<sup>1584</sup>

Bei der Zuständigkeit für die Versorgung der befreiten Häftlinge und Zwangsarbeiter wurde in allen Besatzungszonen grundsätzlich zwischen ausländischen Opfern und deutschen Verfolgten unterschieden. Die ausländischen DPs, zu denen in der amerikanischen Besatzungszone als rassisch und religiös Verfolgte automatisch alle befreiten deutschen Juden zählten, wurden von den Alliierten, der UNRRA und jüdischen Wohlfahrtsorganisationen betreut. In der britischen Besatzungszone verfügte die Militärregierung dagegen, dass die befreiten deutschen Juden ebenso wie andere deutsche NS-Verfolgte ausschließlich von den deutschen Landesbehörden versorgt werden sollten. Deutsche Juden sollten entgegen der zuvor praktizierten nationalsozialistischen Ausgrenzungspolitik nicht mehr als Angehörige der „jüdischen „Rasse“ behandelt werden, sondern wieder ihr Identität als deutsche Staatsbürger zurückerhalten. Dem Antisemitismus in der Bevölkerung sollte auf diese Weise entgegen gewirkt werden. Der im Prinzip richtige Ansatz führte aber in der Praxis dazu, dass wieder den gleichen Behörden und Beamten Verantwortung für die deutschen Juden zufiel, die bis 1945 an ihrer Entrechtung und Verfolgung mitgewirkt hatten. Auch galten für die deutschen Juden nun dieselben Einschränkungen wie für nichtjüdische Deutsche. Neben dem Fraternalisierungsverbot wirkten sich vor allem die für alle Deutschen geltenden Ernährungsrestriktionen negativ aus.<sup>1585</sup> Anstatt der für die DPs in den Lagern vorgesehenen 2.000 bis 2.500 Kilokalorien (kcal) pro Tag erhielten sie wie die normale deutsche Bevölkerung nur eine reduzierte Kalorienzahl von bis zu 1.550 kcal.<sup>1586</sup> Nach einer britischen Anweisung für Mai/Juni 1945 sollten Normalverbraucher täglich 1.150 kcal, Kinder und Jugendliche zwischen 1.000 und 1.600 kcal, Mütter mit Kindern 2.200, Schwer- und Nachtarbeiter

---

<sup>1583</sup> Susanne Schrafstetter: Von der Soforthilfe zur Wiedergutmachung: die Umsetzung der Zonal Policy Instruction No. 20 in der britischen Besatzungszone. In: Christiane Fritsche, Johannes Paulmann (Hrsg.): „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten, Köln 2014, S. 309–334, hier S. 312.

<sup>1584</sup> Büttner, Not, S. 376.

<sup>1585</sup> Schrafstetter, Soforthilfe, S. 312; Büttner, Not, S. 374–382; Goschler, Schuld, S. 65f.

<sup>1586</sup> Jael Geis: Übrig sein – Leben „danach“. Juden deutscher Herkunft in der britischen und amerikanischen Zone Deutschlands 1945–1949, Berlin 2000, S. 53. Ulrich Schneider schreibt, dass die deutschen Verwaltungen DPs mindestens mit einer täglichen Kalorienzahl von 2.198 kcal versorgen mussten. Ullrich Schneider: Niedersachsen 1945/46. Kontinuität und Wandel unter britischer Besatzung, Hannover 1984, S. 75f. Zur Ernährungslage in der Stadt Hannover nach Kriegsende vgl. Grabe / Hollmann / Mlynek, Wege, S. 106–113; Waldemar R. Röhrbein: Hannover nach 1945: Landeshauptstadt und Messestadt. In: Klaus Mlynek, Waldemar R. Röhrbein (Hrsg.): Geschichte der Stadt Hannover. Band 2: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Hannover 1994, S. 579–800, hier S. 599–601.

2.250 kcal und Schwerstarbeiter 2.800 kcal erhalten. Verknappungen und Schwankungen in der Versorgungslage führten aber zu lokalen Unterschieden. Die Ernährungslage entspannte sich erst im Laufe der Jahre.<sup>1587</sup>

In den Kommunen erhielten die auflaufenden ehemaligen Häftlinge in der Regel Leistungen im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtsprogramme. Aufgrund der prekären Versorgungs- und Finanzlage der Nachkriegszeit erhielten sie aber wie die anderen Bedürftigen nur gekürzte Zuteilungen an Lebensmitteln und anderen existenziellen Gütern. Mancherorts kam es zu Sammlungen und Spendenaufrufen zugunsten der Verfolgten. Ob ihnen über die Fürsorge hinausgehende Leistungen gewährt wurden, die halfen, die besondere Bedarfslage der Verfolgten, die zumeist buchstäblich nichts mehr besaßen, mit Sachmitteln oder erhöhten Rationen zu mildern, wurde von den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt.<sup>1588</sup> Alliierte Stellen und die höheren deutschen Verwaltungsbehörden versäumten es kurz nach Kriegsende, zentrale Anweisungen an die Gemeinden herauszugeben, welche zu einer Vereinheitlichung der Versorgung und besseren Ausstattung der Soforthilfen für Verfolgte beigetragen hätten. Die bereits mit der Unterbringung von Flüchtlingen, der allgemeinen Versorgungsnotlage und dem Wiederaufbau finanziell und personell schwer belasteten Kommunen blieben bei der Betreuung der hilfeschuchenden Verfolgten zunächst auf sich gestellt. In der Praxis führte dies zu einem Wildwuchs an Vorgehensweisen und lokalen Gegebenheiten.<sup>1589</sup>

Unter diesen Umständen gründeten sich vielerorts Initiativen und Zusammenschlüsse ehemaliger Häftlinge, um als Sprachrohr der Interessen der nationalsozialistisch Verfolgten zu fungieren und allein oder zusammen mit den Verwaltungsbehörden die Betreuung der Verfolgten vor Ort zu organisieren. Personell setzten sich diese Initiativen überwiegend aus ehemaligen politischen Häftlingen zusammen, deren politische Ansichten und Wertvorstellungen die weitere Betreuung der Verfolgten prägten. Jüdische Verfolgte waren in diesen Gremien in der Regel in der Minderheit, da nur wenige rassische Verfolgte die Konzentrationslager überlebt hatten. In der Folge dominierte das Bild des „politischen Verfolgten“ und dessen aktiven Widerstands gegen den Nationalsozialismus den Diskurs um die Betreuung der Verfolgten. Das Schicksal der jüdischen Verfolgten erfuhr dadurch vielfach nicht die notwendige Aufmerksamkeit.<sup>1590</sup>

In Hannover befanden sich nach Kriegsende rund 42.000 befreite Häftlinge der hannoverschen Außenlager, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene.<sup>1591</sup> Von den ehemals rund 5.000 hannoverschen Juden lebten nach Kriegsende noch 20 bis 30 jüdische Gemeindeglieder in Hannover. Zusammen mit den als Juden rassistisch Verfolgten ohne jüdische

---

<sup>1587</sup> Schneider, *Kontinuität*, S. 91.

<sup>1588</sup> Zu den unterschiedlichen Maßnahmen zur Betreuung der Verfolgten vgl. u.a. Schrafstetter, *Soforthilfe*, S. 313-319.

<sup>1589</sup> Scharffenberg, *Sieg*, S. 23.

<sup>1590</sup> Volmer-Naumann, *Bewältigung*, S. 27-31; Hennig, *Entschädigung*, S. 27. Für Baden berichtet Silvijia Franjic dagegen von KZ-Betreuungsstellen, die von den kommunalen Behörden eingerichtet wurden. Franjic, *Wiedergutmachung*, S. 16-58.

<sup>1591</sup> Quast, *Befreiung*, S. 60.

Konfession lebten etwa 100 Juden in Hannover. Weitere etwa 80 jüdische Hannoveraner kehrten in den folgenden Monaten aus befreiten Lagern zurück.<sup>1592</sup> Außerdem lebten etwa rund 1.200 ausländische Juden in der Nachkriegszeit in Lagern und einigen Häusern in Hannover. Ihre Versorgung erfolgte aufgrund ihres Status als DPs durch die UNRRA.<sup>1593</sup>

In den ersten Tagen und chaotischen Verhältnissen nach der Befreiung benötigten vor allem die ausländischen Häftlinge aus den ehemaligen KZ-Außenlagern Hannovers dringend Nahrungsmittel und Kleidung. Im Wege der Selbsthilfe begannen Verfolgte auf maßgebliche Initiative des ehemaligen Häftlings des KZ Ahlem, Dr. jur. Victor Fenyes<sup>1594</sup> und dem vormaligen Häftling und Rapportschreiber des KZ Mühlenberg, Gerhard Grande,<sup>1595</sup> benötigte Güter zu beschaffen und Spenden bei anderen Verfolgten,

---

<sup>1592</sup> Norbert Prager: Wiederaufbau. In: Landeshauptstadt Hannover, Jüdische Gemeinde Hannover (Hrsg.): Leben und Schicksal. Zur Einweihung der Synagoge in Hannover, Hannover 1963, S. 41–47, hier S. 41; Herbert Obenaus: Der politische Neuanfang von 1945 in Hannover. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 78 (2006), S. 382–412, hier S. 389; Horst Berkowitz: Bericht über die Lage der Juden in Hannover vom August 1945, Archives of the Wiener Library, London.

<sup>1593</sup> Schulze, Hannover, S. 797.

<sup>1594</sup> Dr. jur. Victor Fenyes, geb. 17.08.1899 in Budapest, studierte Rechts- und Staatswissenschaften in Bernhard und promovierte 1926. Er arbeitete als Korrespondent mehrerer Zeitungen in Genf, Prag, Bukarest, Belgrad, Ankara, Berlin und Paris. In den letzten Jahren vor seiner Verhaftung lebte er in Budapest. Im April 1944 wurde er nach Auschwitz deportiert. Seine Ehefrau und die beiden Kinder wurden in Auschwitz ermordet. Er selbst gelangte über ein Außenlager des KZ Groß-Rosen in Wüstegiersdorf (Gluszyca) über Bergen-Belsen und Hildesheim in das KZ-Außenlager Hannover-Ahlem. Regierungsassessor Bernhard Hupe an EB Hildesheim vom 03.04.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 689, Bl. 38; Quast, Befreiung, S. 64; Nachlass Victor Fenyes, Gedenkstätte Neuengamme; Auskunft International Tracing Service Bad Arolsen. Nach seinen eigenen Angaben begann Victor Fenyes nach der Befreiung zunächst allein in einer Dienststelle im Rathaus mit der Betreuung der KZ-Häftlinge, einem „Büro für rassistisch Verfolgte“. Anke Quast: „Ein Kampf für ein besseres Morgen“. Die Jüdischen Gemeinden Niedersachsens in den ersten Nachkriegsjahren. In: Herbert Obenaus, Hans-Dieter Schmid (Hrsg.): Nachkriegszeit in Niedersachsen. Beiträge zu den Anfängen eines Bundeslandes, Bielefeld 1999, S. 121–150, hier S. 127f.

<sup>1595</sup> Der in Görlitz aufgewachsene, gelernte Kaufmann Gerhard Grande (geb. 1913, gest. 1984) arbeitete nach seinen eigenen Angaben vor seiner Verfolgung als „Wohlfahrtsdezernent in Görlitz“. Abschrift der Niederschrift der zweiten Hauptversammlung ehemaliger Konzentrationslagerhäftlinge in Hannover am 7. Juni 1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl. Von 1932 bis 1936 verbüßte Gerhard Grande wegen Betrugs und ähnlichen Delikten mehrfach kurzzeitige Haftstrafen. Am 06.12.1939 wurde er wegen Rückfallbetrugs zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Er hatte nach seinen eigenen Angaben u.a. in Dokumenten verschwiegen, dass er „Halbjude“ war und wäre aufgrund seiner „Rasse“ wohl härter bestraft worden. Nach dem Ende seiner Haftstrafe wurde er zur „Sicherungsverwahrung“ als „Berufsverbrecher“ am 9. Dezember 1942 in das KZ Mauthausen überstellt. Auskunft International Tracing Service, Bad Arolsen. Über die Konzentrationslager Mauthausen und Auschwitz gelangte er im Februar 1945 in das KZ-Außenlager Mühlenberg in Hannover. Sein Lebenslauf und die genauen Umstände seiner Verhaftung, Verurteilung und Überstellung in ein Konzentrationslager sind bislang noch nicht näher erforscht. Protokoll der Vernehmung des Zeugen Gerhard Grande im Frankfurter Auschwitz-Prozess am 10.7.1964. Online unter: <http://www.auschwitz-prozess.de>; Böttcher u.a., Lexikon. Ehemalige Häftlinge des KZ Mühlenberg bezeugten 1946, dass es Gerhard Grande als Rapportschreiber des KZ Mühlenbergs gelungen sei, durch die Schaffung eines „Muselkommandos“ für entkräftete Häftlinge die Selektion und Ermordung von 36 jüdischen Häftlingen zu verhindern. Erklärung mit Unterschriften, Namen und Adressen zehn ehemaliger Häftlinge des KZ Mühlenberg vom 01.03.1946, Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Nachlass Gerhard Grande, Ordner Nr. 2, o.Bl. Unmittelbar nach der Befreiung begann sich Gerhard Grande zunächst um rund 200 ehemalige Häftlinge zu kümmern, die in Baracken auf dem Schützenplatz wohnten. Quast, Befreiung, S. 64. In den 1950er Jahren wurde Gerhard Grande nach zweijähriger Flucht wegen Landfriedensbruchs verurteilt. Zusammen mit 50 ehemaligen Häftlin-

in der Bevölkerung und bei hannoverschen Betrieben für die Erstausrüstung der hilfebedürftigen Häftlinge zu sammeln.<sup>1596</sup> Gemeinsam schlossen sie sich mit anderen am 16. April 1945 zu einer Hilfsvereinigung zusammen,<sup>1597</sup> aus der sich am 27. April 1945 der „Ausschuss ehemaliger Konzentrations-Häftlinge Hannover“ gründete – von den Zeitgenossen und im Folgenden kurz KZ-Ausschuss genannt. Victor Fenyes wurde zum Vorsitzenden des KZ-Ausschusses und Gerhard Grande als Stellvertreter und Geschäftsführer gewählt.<sup>1598</sup> Zur besseren Unterstützung und Koordination der Hilfsmaßnahmen sollte der KZ-Ausschuss Einfluss auf Stadtverwaltung und Militärregierung nehmen sowie ehemalige Häftlinge in Hannover erfassen und eine Erstversorgung organisieren. Ein Bericht vom Juni 1945 beschrieb die Gründe für die Bildung des KZ-Ausschusses und seine Aufgaben wie folgt:

*„Durch Kriegsende und Befreiung durch die alliierten Mächte standen diese Leute [die KZ-Häftlinge] vor dem Nichts. Um von vornherein Betrügereien oder gar, dass sich Leute als KZ-Häftlinge melden und nie mit dem K.Z. zu tun gehabt haben, zu unterbinden, haben sich Häftlinge, die lange Jahre im K.Z. waren, zusammengefunden und einen Ausschuss gebildet. Jeder Häftling, der im Lager war, besitzt bei seiner Entlassung nur das gestreifte Zebrakleid. Geldmittel oder dergleichen sind ebenfalls nicht vorhanden. [...] Der Ausschuss bemüht sich, dass jeder Häftling nach Möglichkeit in den Besitz eines Privatanzuges, entsprechender Unterwäsche, Schuhe und ebenfalls etwas Bargeld in die Hand bekommt.“<sup>1599</sup>*

Anfänglich gehörten dem KZ-Ausschuss überwiegend ausländische Juden an, wenig später kamen verfolgte Sozialdemokraten und Kommunisten hinzu. Grundsätzlich blieb der ohne konkrete rechtliche Befugnisse ausgestattete Ausschuss in seiner Tätigkeit aber auf die Zusammenarbeit und das Wohlwollen der städtischen Behörden angewiesen. Bis August 1945 gelang es dem KZ-Ausschuss 7.400 ehemalige Häftlinge, davon 5.600

---

gen war Gerhard Grande in das Innenministerium eingedrungen, um die sofortige Bearbeitung von Haftentschädigungsanträgen zu verlangen. Bei ihrem Aufruhr misshandelte die Menge den Oberregierungsrat Curtz körperlich. Vom Verdacht des Betrugs zur Erschleichung einer Haftentschädigung sprach ihn das Gericht in einem anderen Prozess aber ebenso frei wie in einem weiteren Verfahren wegen Unterschlagung von 13 Tonnen Kaffee, die als Hilfsgüter, sogenannte „Liebesgaben“, für ehemalige Häftlinge bestimmt gewesen waren. Vgl. diverse Zeitungsartikel über die einzelnen Prozesse gegen Gerhard Grande in: NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107676 und die persönlichen Unterlagen von Gerhard Grande in: Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Nachlass Gerhard Grande.

<sup>1596</sup> Nach Anke Quast richtete in diesen ersten Wochen u.a. Victor Fenyes, der nach seiner Flucht von einem Todesmarsch nahe Celle nach Hannover zurückgekehrt war, zunächst im Rathaus ein „Büro für rassistisch Verfolgte“ ein, während Gerhard Grande sich um die Versorgung 200 ehemaliger Häftlinge kümmerte, die in Baracken auf dem Schützenplatz unterkamen, und um erste Kleiderspenden bei Betrieben und Institutionen bat. ebd..

<sup>1597</sup> Denkschrift des Hauptausschusses ehemaliger politischer Häftlinge und Verfolgter Land Niedersachsen über die Betreuungsarbeit 1945/50 o. D., Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Nachlass Gerhard Grande, Ordner Nr. 2, o.Bl.

<sup>1598</sup> Ausschuss ehemaliger Konzentrations-Häftlinge Hannover an den Oberbürgermeister der Stadt Hannover vom 05.09.1945, StAH HR 2 Nr. 203, Bl. 72; Nachgeschichte, S. 554; Tasch, Hannover, S. 112; Quast, Befreiung, S. 65; Hennig, Entschädigung, S. 29-31.

<sup>1599</sup> Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses ehemaliger Konzentrations-Häftlinge vom 07.06.1945, StAH HR 2 Nr. 203, o.Bl.

Ausländer, als Verfolgte zu registrieren, ihnen Haftbescheinigungen auszustellen, sie mit einer Grundausrüstung an Lebensmitteln und Kleidung zu versorgen und ihnen über die Aufnahme in eine Suchkartei das Auffinden vermisster Angehöriger zu ermöglichen. Neben „organisierten“ Gütern, beispielsweise Kleidung aus vormaligen Wehrmachtsbeständen, standen dem Ausschuss gesammelte Spendengelder zur Verfügung (von Mai bis August 1945 wurden rund 46.000 RM an Spenden gesammelt). Über die städtischen Behörden erhielten die 400 bis 500 täglich beim KZ-Ausschuss vorsprechenden Verfolgten Lebensmittelkarten für Normalverbraucher, später eine Erstausrüstung mit Kleidung auf Kosten der Stadtverwaltung sowie kleine finanzielle Unterstützungen zwischen 30 und 50 RM monatlich im Rahmen der allgemeinen Fürsorge. In Niedersachsen befreiten oder auf der Durchreise befindlichen Häftlingen halfen der KZ-Ausschuss und die Stadt Hannover bei der Weiterreise in ihre Heimatorte mit Lebensmittelkarten für fünf Tage und geringen Geldbeträgen. Umgekehrt unterstützten der KZ-Ausschuss und die Stadt Hannover sich gegenseitig bei der Rückführung ehemaliger Häftlinge aus Konzentrationslagern nach Hannover.<sup>1600</sup>

Der KZ-Ausschuss bezog nach seiner Gründung zunächst Räume in der Friedrichstr. 8a. Als der KZ-Ausschuss diese aber wieder freigeben musste, wies ihm die Stadtverwaltung am 27. Juni 1945 mehrere Zimmer im Erdgeschoss der Friedrichstr. 16 zu. Positiver Nebeneffekt sollte die Nähe zum Haus Friedrichstr. 15 sein, wo eine städtischen Zahlstelle die einmaligen Beihilfen an die ehemaligen Konzentrationslagerhäftlinge auszahlte.<sup>1601</sup> „Anlaufstelle und auch Sieb wird das Haus in der Friedrichstraße mit dem KZ-Ausschuss. An vielen Tagen drängen sich hunderte von Menschen vor dem Haus und auf seinen schmalen Fluren, es herrscht ein Sprachengewirr und ein Durcheinander.“<sup>1602</sup> Der starke Besucherandrang in dem nur behelfsmäßig wiederhergerichteten Gebäude mit nur einer funktionierenden Toilette im zweiten Stock führte aber zu unhaltbaren Zuständen wie Verschmutzungen, die Arbeit störenden Lärm oder verbale und körperliche Auseinandersetzungen unter den Wartenden.<sup>1603</sup> Nach Angaben der Mitglieder des KZ-Ausschusses benahmen sich vor allem ehemalige KZ-Häftlinge polnischer Nationalität ruppig, so dass ein Ordnungsdienst und mehr Reinigungskräfte angefordert wurden.<sup>1604</sup> Ende 1946 pachtete der KZ-Ausschuss von der Stadt Hannover dann eine

---

<sup>1600</sup> Ebd., S. 31-35; Quast, Befreiung, S. 63-66; Bericht des Chef der Polizei Kriminal-Direktion Hannover-Stadt über den Ausschuss ehemaliger Konzentrationslagerhäftlinge Hannover vom 11.01.1946, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl. Röhrbein, Messestadt, S. 656; Bericht über die Prüfung des Hauptausschusses für ehemalige politische Häftlinge Land Niedersachsen und des KZ-Ausschuss ehemaliger politischer Häftlinge, Stadtkreis Hannover, vom 23.06.1948, StAH HR 2 Nr. 836, o.Bl.; Denkschrift des Hauptausschusses ehemaliger politischer Häftlinge und Verfolgter Land Niedersachsen über die Betreuungsarbeit 1945/50 o. D., Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Nachlass Gerhard Grande, Ordner Nr. 2, o.Bl.

<sup>1601</sup> Städtischer Oberverwaltungsrat Ernst an den Oberbürgermeister der Stadt Hannover vom 27.06.1945, StAH HR 2 Nr. 204, Bl. 19; Ausschuss ehemaliger Konzentrations-Häftlinge Hannover an das Städtische Ernährungsamt vom 28.06.1945, StAH NR 3 10 Nr. 372, o.Bl.

<sup>1602</sup> Tasch, Hannover, S. 115.

<sup>1603</sup> Schreiben an Oberverwaltungsrat Ernst über die Zustände in der Friedrichstr. 16 vom 11.07.1945, StAH HR 2 Nr. 204, Bl. 20

<sup>1604</sup> Vermerk vom 12.07.1945, StAH HR 2 Nr. 204, Bl. 21.

Fläche auf dem Grundstück Am Knappenort 7 (heute Theodor-Lessing-Platz) und ließ dort eine massive Baracke errichten, die später noch erweitert wurde.<sup>1605</sup> Die fertige Baracke wurde dem KZ-Ausschuss am 1. Juni 1947 übergeben.<sup>1606</sup>

Dem KZ-Ausschuss drohte allerdings bereits wenige Monate nach seiner Gründung wieder das Ende. Am 1. Juni 1945 verbot der britische Stadtkommandant alle in Hannover nach Kriegsende gebildeten Ausschüsse und Komitees. Ausschlaggebend für das Verbot war im Wesentlichen das aus Sicht der Militärregierung anmaßende Verhalten des bei Kriegsende von politischen Oppositionellen, Sozialdemokraten und Kommunisten gebildeten „Ausschusses für Wiederaufbau“ in Hannover. Die Militärregierung hatte dem Ausschuss und dessen untergeordneten Stadtteilausschüssen beispielsweise vorgeworfen, eigenmächtig Wohnungszwangsräumungen bei ehemaligen Nationalsozialisten durchzuführen, ohne rechtliche Befugnisse gehortete Warenvorräte zu beschlagnahmen oder „wilde“ Entnazifizierungen vorzunehmen. Mit der wachsenden Restauration der öffentlichen Verwaltung zur Jahresmitte 1945 konnte die Militärregierung solche unkontrollierten und illegitimen Aktionen des Ausschusses nicht länger tolerieren.<sup>1607</sup>

Betroffen war vom Verbot der Ausschüsse gleichfalls ein jüdischer Ausschuss, das sogenannte „Jüdische Hilfskomitee“, ein im Rathaus der Stadt Hannover residierender, gesondert die Belange der rassistisch Verfolgten vertretender Unterausschuss des „Ausschusses für Wiederaufbau“. Das sich aus überlebenden hannoverschen Juden wie dem Rechtsanwalt Horst Berkowitz, dem Fabrikant Dr. Walter Rheinhold, Norbert Prager, Adolf Nußbaum und Alfred Jonas zusammensetzende Komitee diente als Anlauf- und Betreuungsstelle heimkehrender jüdischer Verfolgter nach Hannover. Es erhielt für seine Tätigkeit Mittel aus dem städtischen Haushalt. Aufgrund der kongruenten Ziele kooperierten das Komitee und der KZ-Ausschuss weitgehend bzw. stimmten sich miteinander ab, was insbesondere dadurch erleichtert wurde, dass einige jüdische Überlebende als Mitglieder in beiden Gremien fungierten. Mit dem britischen Verbot der Ausschüsse in Hannover endete auch die Tätigkeit des „Jüdischen Hilfskomitees“ im Juni 1945. Einem wenig später gestellten Antrag auf Einrichtung einer „Geschäftsstelle für die Vertretung

---

<sup>1605</sup> Die Planungen für die Errichtung der Baracke und zur Verpachtung des Grundstücks begannen schon im März 1946. Städtische Grundstücksamt an Städtisches Bauamt vom 21.03.1946, StAH 1 HR 07 Nr. 787, Bl. 2; Mietvertrag zwischen der Stadt Hannover und dem Hauptausschuss ehemaliger politischer Häftlinge vom 21.11.1946/02.01.1947, Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Nachlass Gerhard Grande, Ordner Nr. 2, o.Bl.; Vertrag zwischen Gerhard Grande und Werner Münchrath vom 01.10.1946, Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Nachlass Gerhard Grande, Ordner Nr. 1, o.Bl.

<sup>1606</sup> Architekt Werner Münchrath an Stadtverwaltung Hannover, Hausgrundstücksabteilung, vom 29.08.1950, StAH 1 HR 07 Nr. 787, Bl. 43.

<sup>1607</sup> Eine um Vereine, Bünde und anderweitige Organisationen erweiterte Fassung des Verbots wurde von der britischen Militärregierung am 6. Juni 1945 im „Hannoverschen Nachrichtenblatt“ veröffentlicht. Eine Abschrift findet sich in: NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, Bl. 6. Zum Verbot der Ausschüsse in Hannover vgl. ausführlich Schröder, Ausschuss, S. 488-496; Quast, Befreiung, S. 69f; Tasch, Hannover, S. 103-110; Obenaus, Neuanfang, S. 409f.

jüdischer Angelegenheiten“ wurde offenkundig nicht entsprochen. Der Aufgabenbereich des Hilfskomitees, die Betreuung der jüdischen Verfolgten in Hannover, ging nahtlos auf den KZ-Ausschuss über.<sup>1608</sup>

Der KZ-Ausschuss war zwar ebenfalls aufgelöst worden, durfte nach Fürsprache verschiedener Behörden der Stadt Hannover aber seine Arbeit unter Duldung der Militärregierung mit Erlaubnis des Oberbürgermeisters der Stadt Hannover und des Oberpräsidenten der Provinz Hannover weiter fortsetzen. Das Ernährungsamt der Stadt Hannover hielt beispielsweise eine Übernahme der Aufgaben des KZ-Ausschusses für zu personalintensiv. Zugleich wies es auf den Vorteil einer Betreuung aus einer Hand für NS-Verfolgte hin, die sich ansonsten in die Schlangen der anderen Wohlfahrtsempfänger einreihen würden. Die Kriminaldirektion Hannover schätzte ferner die Fähigkeit des KZ-Ausschusses, die politischen Häftlinge von den nicht berechtigten Kriminellen effektiv zu unterscheiden.<sup>1609</sup>

Welche regelmäßigen Leistungen in welcher Höhe die vom KZ-Ausschuss betreuten Verfolgten vom Ausschuss und den Behörden der Stadt Hannover erwarten konnten, ist nicht mehr für jeden Zeitpunkt eindeutig feststellbar. Finden lässt sich beispielsweise eine Karteikarte für ein Mitglied des KZ-Ausschusses: Norbert Prager, den ehemaligen jüdischen Juwelier und späteren Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde Hannover, der den Krieg in Hannover überlebte hatte. Auf seiner Karteikarte wurde der Erhalt einiger Sachleistungen durch den KZ-Ausschuss vermerkt. Im August 1945 erhielt Norbert Prager beispielsweise acht Einkochgläser, im September dann einen Wintermantel nebst Stoff und Nähmaterial. Die Familie, deren Sohn Rolf an Unterernährung litt, gab im Oktober 1945 zudem an, drei Räume zu bewohnen.<sup>1610</sup>

In einem Erlass wies der Oberpräsident der Provinz Hannover am 17. August 1945 die Kreise und Oberbürgermeister an, aus der Haft entlassenen KZ-Häftlingen den „Übergang in die Normalbeköstigung“<sup>1611</sup> zu erleichtern. Zu diesem Zweck erhielten sie für die Dauer von acht Wochen zusätzlich 600 Gramm Fleisch, 500 Gramm Butter,

---

<sup>1608</sup> Schröder, Ausschuss, S. 462f; Obenaus, Neuanfang, S. 389f; Röhrbein, Messestadt, S. 656; Quast, Befreiung, S. 67-69; Hennig, Entschädigung, S. 29f und 38-40; Anke Quast: Jewish Committee und Jüdische Gemeine Hannover. Der schwierige Anfang einer Gemeinschaft. In: Herbert Obenaus (Hrsg.): Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945, Hannover 1997, S. 55-74, hier S. 62; Prager, Wiederaufbau, S. 41-45. Das „Jüdische Hilfskomitee“ im Rathaus Hannovers ist nicht zu verwechseln mit dem im Sommer 1945 entstehenden „Jüdischen Komitee“ (Jewish Committee), der Interessenvertretung der in Hannover lebenden jüdischen DPs, welches bis zu seiner Auflösung 1955 parallel zur „Jüdischen Gemeinde“ in Hannover existierte und dessen Mitglieder dann in der Gemeinde aufgingen. Zur Geschichte der „Jüdischen Gemeinde Hannover“ und dem „Jewish Committee“ vgl. Quast, Jewish Committee.

<sup>1609</sup> Zum Verbot des KZ-Ausschusses, seiner erneuten Gründung und späteren Duldung durch die Stadt Hannover vgl. Hennig, Entschädigung, S. 38-40; NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, Bl. 1-20. Die ein Fortbestehen des KZ-Ausschusses befürwortenden Stellungnahmen des Städtischen Wirtschafts- und Ernährungsamts, des Dezernats Gesundheitswesen und der Kriminaldirektion Hannover vom Juli 1945 finden sich in: StAH HR 2 Nr. 203, o.Bl.

<sup>1610</sup> Karteikarte Norbert Prager geb. 17.01.1899, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032 (E-Akte Norbert Prager; Teilakte des KSHA), o.Bl.

<sup>1611</sup> Erlass des Oberpräsidenten Hannover an die Landräte und Oberbürgermeister (Anordnung B 51/45) vom 17.08.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.



2.000 Gramm Brot, 1.000 Gramm Nahrungsmittel, 12 Eier, 14 Liter Milch.<sup>1612</sup> Nach Ablauf der acht Wochen erhielten ehemalige KZ-Häftlinge die allgemeinen Zahlungen und Leistungen im Rahmen der erweiterten Fürsorgesätze für Bedürftige. Finanzielle Unterstützungen des Sozialamts rangierten in dieser Zeit, wie bereits erwähnt, zwischen 15 RM und 30 RM monatlich.<sup>1613</sup>

Diese faktische Gleichstellung der ehemaligen KZ-Häftlinge mit nichtverfolgten Wohlfahrtsempfängern wurde vom KZ-Ausschuss und den Verfolgten generell als „Entwürdigung“<sup>1614</sup> angesehen. Um eine dem gesteigerten Bedarf der Verfolgten gerecht werdende Betreuung zu erreichen, forderte der KZ-Ausschuss im Juli/August 1945 beim Oberbürgermeister der Stadt Hannover und der Provinz Hannover die Gewährung großzügiger Vergünstigungen und Hilfen für Verfolgte über die allgemeine Fürsorge hinaus. Konkret verlangte der KZ-Ausschuss für die rund 700 ehemaligen KZ-Häftlinge in Hannover u.a. die Bereitstellung notwendigen Mobiliars, die Ausstattung jedes Verfolgten mit einer Grundgarnitur an Kleidung, die bevorzugte Zuteilung von Wohnraum und höhere Lebensmittelrationen. Zum Vergleich verwiesen die Mitglieder des KZ-Ausschusses auf die deutlich besseren Leistungen der Stadt Hamburg für Verfolgte. Der Hamburger Senat hatte beispielsweise festgelegt, an jeden ortsansässigen ehemaligen Häftling einen einmaligen größeren Geldbetrag und monatliche Zahlungen von 200 bis 300 RM auszuhändigen. Für den Bereich Hannover schwebten den Mitgliedern des KZ-Ausschusses in diesem Stadium bereits erste Zahlen vor: Verheiratete ehemalige Häftlinge, die über ein Jahr in einem KZ inhaftiert gewesen waren, sollten in den ersten drei Monaten 300 RM monatlich erhalten, ledige dagegen nur 200 RM; sogenannte „passiv politisch Verfolgte“, die per Definition nicht „aktiv“ gegen den Nationalsozialismus gekämpft hatten, würden 200 RM (verheiratet) bzw. 150 RM (ledig) erhalten. Den Vorschlag des KZ-Ausschusses, zur Finanzierung der Betreuung zusätzlich einen Wiedergutmachungsfond bei einer Bank zu bilden und mit monatlichen Geldern von ehemaligen NSDAP-Angehörigen zu füllen, lehnte der Oberbürgermeister allerdings frühzeitig ab.<sup>1615</sup>

Seine Unterstützung gewährte der KZ-Ausschuss überdies nicht ausnahmslos allen ehemaligen Häftlingsgruppen. Während er sich für „politisch“ und „rassisch“ verfolgte KZ-Häftlinge in Hannover zuständig fühlte, suchte der KZ-Ausschuss – wie auch andere Verfolgtenorganisationen in anderen Ländern und Besatzungszonen – sich erkennbar von „Kriminellen“ und „Asozialen“ abzugrenzen und ihnen seine Hilfe ver-

---

<sup>1612</sup> Ebd.

<sup>1613</sup> Niederschrift der Besprechung des OB Hannover mit Vertretern des Oberpräsidenten Hannover, der Kriminalpolizei, des KZ-Ausschusses über die Betreuung ehemaliger KZ-Häftlinge an 16.08.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1614</sup> Niederschrift der Besprechung des OB Hannover mit Vertretern des Oberpräsidenten Hannover, der Kriminalpolizei, des KZ-Ausschusses über die Betreuung ehemaliger KZ-Häftlinge am 16.08.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1615</sup> Ebd., S. 41f; Niederschrift der Besprechung des OB Hannover mit Vertretern des Oberpräsidenten Hannover, der Kriminalpolizei, des KZ-Ausschusses über die Betreuung ehemaliger KZ-Häftlinge am 16.08.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

sagte. Die Gründung des KZ-Ausschusses war nicht nur erfolgt, um den ehemaligen Häftlingen zu helfen, sondern, so heißt es in einer Denkschrift des KZ-Ausschusses im Jahr 1950 rückblickend, auch „um Übergriffen der Kriminellen und Asozialen aus eigener Sachkenntnis heraus entgegenzutreten zu können“<sup>1616</sup>. Den nach der nationalsozialistischen Einteilung in Häftlingsgruppen mit einem „grünen Winkel“ gekennzeichneten „Kriminellen“ verweigerte der KZ-Ausschuss beispielsweise die Ausstellung eines Verfolgtenausweises, die Voraussetzung für behördliche Hilfen.<sup>1617</sup>

In den Konzentrationslagern hatten die Nationalsozialisten verstärkt mit dem „grünen“ Winkel gekennzeichnete „Kriminelle“ zu Funktionshäftlingen ernannt und diese zur Drangsalierung der anderen Häftlingsgruppen missbraucht. „Politische“ Häftlinge hatten zudem mit den „kriminellen“ Funktionshäftlingen vielerorts regelrechte Machtkämpfe in den Lagern ausgefochten.<sup>1618</sup> Verantwortlich für die Ausgrenzungspolitik der von ehemaligen „politischen“ Häftlinge dominierten Verfolgtenorganisationen war aber nicht allein die aus den Lagern tradierte Rivalität mit den „kriminellen“ Häftlingen.<sup>1619</sup> In Kriminalistik und deutscher Gesellschaft bestand das nationalsozialistische Stereotyp des „Berufskriminellen“ und „Gewohnheitsverbrechers“ nach 1945 nahezu ungebrochen weiter fort. Vielen galt die „Sicherungsverwahrung“ oder „Schutzhaft“ für „Kriminelle“ auch nach dem Zusammenbruch als gerechtfertigter Haftgrund. Die „politischen“ Häftlinge stemmten sich demzufolge auch aus diesem Grund gegen jede Form der Gleichsetzung mit „Kriminellen“, um ihren prekären Status als Opfer des Nationalsozialismus nicht zu diskreditieren. Die zeitweise Begünstigung der Verfolgten in der Fürsorge stieß bei der Bevölkerung häufig nur auf wenig Gegenliebe. Gleichzeitig forcierten die öffentlichen Verwaltungen von Anfang an einen Ausschluss der „kriminellen“ Häftlingsgruppe. Schon angesichts der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte und der zeitgleichen Notlage von Ausgebombten und Flüchtlingen wurden „Kriminelle“ nicht berechtigt für Unterstützungsmaßnahmen erachtet.<sup>1620</sup>

---

<sup>1616</sup> Denkschrift des Hauptausschusses ehemaliger politischer Häftlinge und Verfolgter Land Niedersachsen über die Betreuungsarbeit 1945/50 o. D., Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Nachlass Gerhard Grande, Ordner Nr. 2, o.Bl.

<sup>1617</sup> Ebd., S. 36.

<sup>1618</sup> Zu den Konflikten zwischen „politischen“ und „grünen“ Häftlingen in den Konzentrationslagern und der Stellung „krimineller“ Häftlinge im Lagerkosmos vgl. u.a. Hermann Langbein: „... nicht wie die Schafe zur Schlachtbank“. Widerstand in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern 1938–1945, Frankfurt am Main 1980, S. 31 und 44-61.

<sup>1619</sup> Nach Eugen Kogons frühem Bericht über die Konzentrationslager aus dem Jahr 1946 setzten sich die „kriminellen“ Häftlinge aus „üblen, teilweise übelsten Elementen“ zusammen, die wie die „Asozialen“ mit einer „seelischen und gesellschaftlichen Verwandtschaft zur SS“ gekennzeichnet seien. Eugen Kogon: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, Gütersloh 1975, S. 67 und 367.

<sup>1620</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 87-90. Zu den Abgrenzungstendenzen bei den Verfolgtenverbänden und „politischen“ Häftlingen sowie der Einstellung der deutschen Verwaltungen oder auch der Öffentlichkeit gegenüber „Asozialen“ und „Kriminellen“ in der Nachkriegszeit vgl. Hennig, Entschädigung, S. 35-38. Imanuel Baumann: Winkel-Züge. „Kriminelle“ KZ-Häftlinge in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. In: Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 290–322, hier S. 305–309; Goschler, Schuld, S. 77; Scharffenberg, Sieg, S. 25f; Wolfgang Ayaß: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 210-212; Hockerts, Wieder-

Eine wesentliche Funktion des KZ-Ausschusses in Hannover bestand nach Ansicht seiner Mitglieder<sup>1621</sup> und einem Polizeibericht zufolge auch ganz offiziell darin, die um Betreuung nachsuchenden Verfolgten in „politische“ und „kriminelle“ zu trennen.

*„Die personelle Besetzung des Ausschusses durch ehemalige [politische] Häftlinge gibt die beste Gewähr, daß eine planmäßige Ausscheidung der politischen Häftlinge von den kriminellen ohne größere Schwierigkeiten erfolgen kann. [...] In Zweifelsfällen besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Ausschuss und Kriminalpolizei, so daß geplante Betrugsabsichten rechtzeitig erkannt und unterbunden werden.“<sup>1622</sup>*

Dank der „Aufmerksamkeit“ der Ausschussmitglieder hätten ferner mehrere kriminelle Häftlinge, die sich erfolgreich als „politische“ Häftlinge getarnt hatten, von der Polizei enttarnt werden können. Um dennoch Missbrauchsfälle auszuschließen, reichte der KZ-Ausschuss seine Akten zu den Verfolgten zur Überprüfung an die Kriminalpolizei weiter.<sup>1623</sup> Von einer wahren Schwemme an Betrugsfällen von Seiten „Krimineller“ ist allerdings nicht auszugehen. Ein früher Bericht der Polizei Hannover gab an, dass sich bislang „wider Erwarten“ nur sechs „Kriminelle“ als „politische Häftlinge“ ausgegeben hätten. Zurückzuführen sei dies auf die „abschreckende“<sup>1624</sup> Überprüfungspraxis des KZ-Ausschusses. Der KZ-Ausschuss klagte dagegen Anfang August 1945 über viele vorsprechende Personen, die sich Leistungen erschleichen wollten. Unter ihnen wären auch ehemalige Angehörige der SS gewesen, die mit ihren detaillierten Kenntnissen über die Konzentrationslager oberflächlich nur schwer zu erkennen wären.<sup>1625</sup> In der Rückschau bilanzierte der KZ-Ausschuss 1950 mit einem gewissen Stolz, dass

*„sich viele kriminelle und asoziale Elemente, dann sogar SS-Bewachungsmannschaften usw. sich als politische Verfolgte ausgaben. Oft wiesen sie von irgendwelchen, im einzelnen nicht zu ermittelnden Gemeinden, aber auch von Strafanstalten und Besatzungsdienststellen ausgestellte Ausweise vor, nach denen sie angeblich politische Häftlinge waren. In vielen Fällen konnte der Ausschuss auf Grund seiner besseren Sachkenntnis die Betrüger überführen. Es hat Tage gegeben, an denen 8 bis 10, oft auch noch mehr solcher Betrüger der Polizei werden konnten.“<sup>1626</sup>*

---

gutmachung, S. 200.

<sup>1621</sup> Tasch, Hannover, S. 115f; Hennig, Entschädigung, S. 36. In einem Bericht der Stadtverwaltung heißt es 1948: „Die Aussonderung der kriminellen Häftlinge aus den Reihen der politischen Häftlinge war eine der Hauptaufgaben des Hauptausschusses.“ Bericht über die Prüfung des Hauptausschusses für ehemalige politische Häftlinge Land Niedersachsen und des KZ-Ausschuss ehemaliger politischer Häftlinge, Stadtkreis Hannover, vom 23.06.1948, StAH HR 2 Nr. 836, o.Bl.

<sup>1622</sup> Bericht des Chef der Polizei Kriminal-Direktion Hannover-Stadt über den Ausschuss ehemaliger Konzentrationslagerhäftlinge Hannover vom 11.01.1946, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1623</sup> Ebd.

<sup>1624</sup> Polizeipräsident Hannover an Oberpräsident der Provinz Hannover betr. Aussonderung von asozialen ehemaligen KZ-Häftlingen oder solchen, die als Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher anzusprechen sind vom 27.09.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1625</sup> KZ-Ausschuss an den Oberpräsidenten Hannover vom 14.8.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

Die Vereinbarung mit der Stadtverwaltung, wonach nur vom KZ-Ausschuss überprüfte und anerkannte ehemalige Häftlinge Bezugsscheine von den Behörden erhalten konnten, habe in der Folge derartige Personen von Hannover abgeschreckt.

Mit einem detaillierten Vorschlag formulierte der KZ-Ausschuss am 20. August 1945 sein Konzept für eine verbesserte Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus. Ausschlaggebend für die Gewährung und Höhe von Leistungen und Hilfen sollte die Einteilung der ehemaligen Verfolgten nach ihren vormaligen Häftlingskategorien sein. Bei der an erster Stelle in der Hierarchie stehenden Gruppe der „politisch Verfolgten“ wurde zusätzlich zwischen „aktiv Politischen“, die aufgrund ihrer aktiven Widerstandstätigkeit oder inneren Überzeugung inhaftiert worden waren, und „passiv Politischen“ wie Schwarzhörern oder rassistisch Verfolgten unterschieden. Im Vergleich zu den „aktiv Politischen“ sollten „passiv Politische“ geringere Leistungen erhalten. Demgegenüber sollten die Gruppe der „Asozialen“ und die Gruppe der „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ entweder keine Leistungen über dem Niveau der Fürsorge oder nur deutlich geringere Unterstutzungen beziehen. Nach der Überprüfung der Haftgründe sollten „aktiv Politische“ mit Familie nach den Plänen des KZ-Ausschusses eine monatliche Zahlung von 300 RM (ledige 200 RM) erhalten. Die Gruppe der „passiv Politischen“ sollte mit 200 RM monatlich für Verheiratete (ledige 150 RM) erkennbar geringere Leistungen beziehen. „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ sollten hingegen nur ein Anrecht auf die allgemeinen Leistungen des Wohlfahrtsamts haben. Dieses Prinzip setzte sich in den Bereichen Möbel und Ernährung fort: Für politische Verfolgte sollten angemessene Möbel bereitgestellt werden, „Asoziale“ und „Berufskriminelle“ dagegen bei der Verteilung von Möbeln wie Bombengeschädigte behandelt werden; nur die „Politischen“ sollten für die Dauer von sechs Monaten Lebensmittelzulagen beziehen können.<sup>1627</sup> Die vorgeschlagene Einteilungspraxis bei der Betreuung der ehemaligen Häftlinge beurteilte der Oberbürgermeister Hannover als „zweckmäßig“. Drei Monate mit erhöhten finanziellen Unterstützungssätzen hielt er aber für ausreichend.<sup>1628</sup>

Ohne dezidiert auf die Vorschläge des KZ-Ausschusses einzugehen, hatte der Oberpräsident der Provinz Hannover bereits am 23. August 1945 bei den Regierungsbezirken angeregt, bei der Betreuung der Verfolgten nicht mehr die allgemeinen Fürsorgesätze anzulegen, sondern zugunsten der Verfolgten nun die in den Tabellen zum Einsatz-Familienunterhaltsgesetz vom 26. Juni 1940<sup>1629</sup> festgelegten Versorgungssätze anzurechnen.<sup>1630</sup> Nach den Rückmeldungen der Regierungspräsidenten erwies sich dies allerdings

---

<sup>1626</sup> Denkschrift des Hauptausschusses ehemaliger politischer Häftlinge und Verfolgter Land Niedersachsen über die Betreuungsarbeit 1945/50 o. D., Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Nachlass Gerhard Grande, Ordner Nr. 2, o.Bl.

<sup>1627</sup> Vorschlag des KZ-Ausschusses zur Betreuung ehemaliger Häftlinge vom 20.08.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1628</sup> OB Hannover an Oberpräsident der Provinz Hannover vom 03.09.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1629</sup> Einsatz-Familienunterhaltsgesetz vom 26.06.1940 (RGBl. I 1940, S. 911).

<sup>1630</sup> Erwähnt wird die Anweisung des Oberpräsidenten vom 23.08.1945 in: KZ-Ausschuss an den OB Hannover, Sozialamt, vom 15.09.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

als keine befriedigende Lösung. Wie der Regierungspräsident Hannover berichtete, hätten, da der Unterhalt sich nach dem Nettoeinkommen vor der Verfolgung richtete, beispielsweise ehemals vermögende jüdische Verfolgte ohne Einkommen eklatant weniger Unterstützung erhalten als eine vormalige einfache Arbeiterin.<sup>1631</sup> Der KZ-Ausschuss lehnte die vom Oberpräsidenten vorgeschlagene Anwendung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes ohnehin entschieden ab. „Es ist entwürdigend und empörend, dass in einem Schreiben des Oberpräsidenten der Gedanke, dass die Opfer des Nazismus nach Fürsorgegrundsätzen zu behandeln seien, welche der Nazismus im Jahre 1942 selbst entwickelt hat, überhaupt zum Ausdruck gebracht werden konnte.“<sup>1632</sup> Schuldbewusst stellte ein interner Vermerk beim Oberpräsidenten der Provinz Hannover fest: Es erscheint „politisch unklug, ein nationalsozialistisches Fürsorgegesetz heranzuziehen, nur um sich die Neufestsetzung von Unterstützungsrichtsätzen zu ersparen.“<sup>1633</sup>

In der weiterhin ungelösten Frage der Verbesserung der Betreuung ehemaliger Häftlinge und der Schaffung einheitlicher Richtlinien kam der Stadt Hannover letztlich eine Vorreiterrolle zu. Ende September 1945 beschloss der Oberbürgermeister Hannovers nach Rücksprache mit dem KZ-Ausschuss, ab Oktober 1945 an ortsansässige deutsche Häftlinge, die wegen aktiver politischer Verfolgung oder aus Gründen der Rasse inhaftiert gewesen waren, festgelegte Sätze auszuzahlen: für die Dauer von drei Monaten je 200 RM monatlich an Verheiratete, 150 RM an Ledige und zusätzlich 20 RM für jedes Kind. Bei der Verteilung von Lebensmittelkarten, Möbeln, Arbeit und Wohnraum blieb es bei den bisherigen Regelungen. Mit diesen Maßnahmen sollten die Verfolgten durch die hannoversche Stadtverwaltung eine Betreuung erfahren, „die sie von dem Personenkreis der sonst vom Sozialamt Betreuten abhebt.“<sup>1634</sup>

Die hannoversche Regelung als Blaupause verwendend wies der Oberpräsident der Provinz Hannover Ende November 1945 seine Finanzabteilung an, bei der britischen Militärregierung die haushaltspolitische Erlaubnis für die Gewährung erhöhter Unterstützungssätze an ehemalige Verfolgte einzuholen. Gerechnet wurde auf dieser Grundlage mit Mehrausgaben von 300.000 RM.<sup>1635</sup>

Bereits am 9. November 1945 hatte der Oberpräsident den KZ-Ausschuss in Hannover („Ausschuss ehemaliger KZ-Häftlinge“), der sich fortan „Hauptausschuss ehemaliger politischer Häftlinge Land Niedersachsen“ nannte, aufgewertet und ihm die Aufgabe übertragen, die Überprüfung des politischen Charakters der Haft aller ehemaligen KZ-Häftlinge in der Provinz Hannover durchzuführen. In jedem Regierungsbezirk sollte zu

---

<sup>1631</sup> Regierungspräsident Hannover an Oberpräsident der Provinz Hannover betr. Fürsorge für entlassene politische Häftlinge vom 03.10.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1632</sup> KZ-Ausschuss an den OB Hannover, Sozialamt, vom 15.09.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1633</sup> Vermerk beim Oberpräsident der Provinz Hannover betr. Fürsorge für entlassene Häftlinge vom 03.10.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1634</sup> Vermerk OB Hannover vom 25.09.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1635</sup> Oberpräsident Provinz Hannover an Hauptabteilung Finanzen im Haus vom 30.11.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

diesem Zweck ein Vertrauensmann des KZ-Ausschusses ernannt werden, der die Überprüfungsanträge bündelte und an den Ausschuss in Hannover weiterleitete.<sup>1636</sup> Als Vertrauensmann für den Regierungsbezirk Hannover fungierte auf Vorschlag des KZ-Ausschusses Hannover ab Dezember 1945 der hannoversche Elektromechaniker Heinrich (Heinz) Westphale, der als Mitglied des „Internationalen sozialistischen Kampfbundes“ von 1938 bis 1945 inhaftiert gewesen war.<sup>1637</sup> Intern bestand fortan teilweise Personallunion zwischen dem weiter bestehenden KZ-Ausschuss für den Bereich der Stadt Hannover und dem vorgesetzten, in Hannover in denselben Büroräumen ansässigen „Hauptausschuss ehemaliger politischer Häftlinge Land Niedersachsen“.<sup>1638</sup>

Zu der angekündigten Vereinheitlichung und Verrechtlichung der Leistungen für NS-Verfolgte auf Ebene der Provinz Hannover kam es allerdings nicht mehr. Die britische Militärregierung teilte dem Oberpräsidenten der Provinz Hannover Anfang Dezember 1945 mit, bald selbst eine Anweisung zur Betreuung ehemaliger Verfolgter für die britische Zone zu erlassen.<sup>1639</sup>

## 2 Vereinheitlichung der Fürsorgeleistungen durch die Zonenpolitische Anweisung Nr. 20

Mit dem Erlass der Zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 („Hilfsleistungen für frühere Häftlinge der Konzentrationslager“) für die britische Besatzungszone, im Folgenden kurz ZPA, reagierte die britische Militärregierung am 4. Dezember 1945<sup>1640</sup> auf zahllose Eingaben deutscher Kommunen in dieser Frage und Kritik aus dem Ausland über die Versorgung jüdischer Verfolgter in den Besatzungszonen.<sup>1641</sup> Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückung erhielten mit der ZPA einen Rechtsanspruch auf „besondere Ver-

---

<sup>1636</sup> Oberpräsident Provinz Hannover an die Regierungspräsidenten der Provinz Hannover vom 09.11.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1637</sup> KZ-Ausschuss (Ausschuss ehemaliger Häftlinge) an Oberpräsident Provinz Hannover vom 27.11.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.; Hennig, Entschädigung, S. 46. Heinz (Heinrich) Westphale war Mitglied der Widerstandsgruppe des Internationalen sozialistischen Kampfbundes (ISK) in Hannover. Er wurde 1938 verhaftet und wurde nach 4 Jahren Haft im Zuchthaus Hameln bis Kriegsende in das KZ Sachsenhausen überstellt. Das SPD-Mitglied (seit 1945) wurde 1946 Leiter des „Dezernats für politisch Verfolgte“ beim Regierungspräsidenten Hannover und arbeitete später in der Entschädigungsbehörde Hannover. ebd., S. 135; Susanne Döschler-Gebauer u.a.: Linksozialistischer Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur in Hannover, Peine 2015, S. 185-190; u.a. Fragebogen für politische Häftlinge für Heinz Westphale vom 14.01.1946, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 61/89 Nr. 31, o.Bl.

<sup>1638</sup> Bericht über die Prüfung des Hauptausschusses für ehemalige politische Häftlinge Land Niedersachsen und des KZ-Ausschuss ehemaliger politischer Häftlinge, Stadtkreis Hannover, vom 23.06.1948, StAH HR 2 Nr. 836, o.Bl.

<sup>1639</sup> Oberpräsident Provinz Hannover, Abteilung Finanzen, an Abteilung I2 im Hause betr. außerplanmäßige Mittel zur Sofortunterstützung ehemaliger KZ-Häftlinge vom 05.12.1945, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1640</sup> Die ZPA wurde am 4. Dezember 1945 an die Oberpräsidenten der britischen Besatzungszone versandt. Ihre Veröffentlichung und das Inkrafttreten erfolgte Anfang Februar 1946 auf Veranlassung der britischen Militärregierung. Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 66-65.

<sup>1641</sup> Schrafstetter, Soforthilfe, S. 322.

günstigungen und Hilfsleistungen“. Diese würden nicht nur aus „Menschlichkeit“ gewährt werden, sondern sollten auch eine „angemessene Anerkennung“ für ihre Leiden sein. Die versprochenen Leistungen bewegten sich allerdings weiter im Rahmen der – wenn auch erhöhten – Fürsorgesätze. Doch nahm die ZPA mit der Begründung, die Pflicht zur Unterstützung der Opfer resultiere aus der gesellschaftlichen Verantwortung für die nationalsozialistische Verfolgung, was „auch der deutschen Öffentlichkeit vor Augen zu führen“ sei, bereits einen Grundgedanken der späteren Entschädigungsgesetze vorweg. Die Fürsorgemaßnahmen für die Verfolgten seien aber keineswegs eine Kompensation für erlittenes Unrecht. Dies bliebe späteren Entschädigungsregelungen vorbehalten.<sup>1642</sup>

Im Detail bestimmte die ZPA sowohl den Kreis der zu begünstigenden Verfolgten als auch das Verfahren und die Höhe der Leistungen. In den Genuss der Vergünstigungen gelangten, sofern sie sich nicht in DP-Camps befanden, aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen verfolgte ehemalige Konzentrationslagerhäftlinge. Emigrierte und im Ausland lebende, außerhalb des Geltungsbereichs der ZPA befindliche Verfolgte fielen nicht unter die Bestimmungen.<sup>1643</sup> Zugleich „vergaß“ die britische Militärregierung bestimmte Gruppen von Verfolgten und verfestigte damit rechtlich die bei den deutschen Verwaltungen und von „politischen“ Häftlingen geführten Verfolgeninitiativen verbreiteten Ressentiments gegenüber missliebigen Konzentrationslagerhäftlingen. Von der Soforthilfe gänzlich ausgeschlossen blieben Kriminelle, Wehrmachtsdeserteure, Oppositionelle innerhalb der NSDAP, ehemalige Funktionshäftlinge, die an Bestrafungen von Mithäftlingen mitgewirkt hatten, und „wer als Person schlechten Charakters allgemein bekannt ist und einer Sonderhilfe nicht würdig ist.“<sup>1644</sup> Die in ihrer Auslegung viel Spielraum bietende letzte Formulierung nahmen in der Folge deutsche Behörden zum Anlass, um von den Nationalsozialisten als „Asoziale“ Verfolgten oder Homosexuellen Soforthilfen zu verwehren. Mit der Unterteilung in „gute“ Verfolgte wie politische Gegner des Nationalsozialismus und rassistisch verfolgte Juden auf der einen Seite und den Verfolgten „zweiter Klasse“ auf der anderen Seite schuf die ZPA eine Kategorisierung, welche die nationalsozialistische Diskriminierung angeblich „Asozialer“ und anderer in der „Volksgemeinschaft“ unerwünschter Gruppen in die Nachkriegszeit übertrug. Die nationalsozialistische Verfolgungsentention für diese Gruppen wurde damit – zumindest oberflächlich betrachtet – nachträglich legitimiert und auch noch nach Kriegsende als gerechtfertigt betrachtet.<sup>1645</sup>

---

<sup>1642</sup> ZPA Nr. 20 – Hilfeleistung an NS-Verfolgte o.D., NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1. Zum Inhalt der ZPA vgl. ausführlich Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 61-64; Schrafstetter, Soforthilfe, S. 323-326.

<sup>1643</sup> Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 62.

<sup>1644</sup> ZPA Nr. 20 – Hilfeleistung an NS-Verfolgte o.D., NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1.

<sup>1645</sup> Scharffenberg, Sieg, S. 25-32.

Mit der ZPA erhielten berechnete Verfolgte fortan Lebensmittelzuteilungen in Höhe eines Schwerarbeiters, Vorrang bei der Erteilung und Instandsetzung von „gesundheitlich einwandfreiem“ Wohnraum und eine Bevorzugung gegenüber anderen Bewerbern um eine geeignete Arbeitsstelle. Außerdem stand ihnen monatlich ein um die Hälfte des allgemeinen Fürsorgetarifs aufgestockter finanzieller Betrag zur Verfügung. Der Bezug der finanziellen Leistungen begrenzte die ZPA allerdings auf ein halbes Jahr. Nach diesem Zeitraum konnten arbeitsunfähige Verfolgte nach einer Überprüfung ihrer finanziellen Verhältnisse weitere 13 Wochen den erhöhten Fürsorgesatz beziehen. Danach erhielten sie ebenso wie arbeitsfähige Verfolgte wieder den gleichen Unterstützungssatz wie nichtverfolgte Deutsche. Erwartet wurden von arbeitsfähigen Verfolgten, sich um eine Erwerbsarbeit zu bemühen, nach deren Erhalt der Anspruch auf Bezug finanzieller Leistungen fortfiel. Verlor der Verfolgte seine Arbeitsstelle wieder, bestand ein erneuter Anspruch Sonderhilfe, wenn der Arbeitsplatzverlust auf die Konzentrationslagerhaft zurückzuführen war.<sup>1646</sup>

In der Summe brachte die ZPA für die ehemaligen Konzentrationslagerhäftlinge eine Verbesserung und Vereinheitlichung ihrer Hilfsleistungen. Grundsätzlich wurde ihr Status als Verfolgter anerkannt und die daraus resultierende gesellschaftliche Pflicht zu ihrer Versorgung offiziell verankert. Gleichzeitig bewegten sich die gewährten Leistungen aber weiterhin auf dem Niveau der Fürsorge, die den oftmals nach Jahren der Haft geschwächten und mittellosen Häftlingen alleine das Überleben sichern konnten, aber zu keiner Zeit geeignet waren, sie beim Aufbau einer neuen Existenz wesentlich zu unterstützen. Doch zumindest auf dem Papier besaßen berechnete Verfolgte nun Vorteile bei der Zuteilung von Lebensmitteln, Wohnraum und Arbeitsplätzen gegenüber nichtverfolgten Notleidenden. So erhielten sie zwar mehr Nahrungsmittel als die Gruppen der Ausgebombten und notleidenden Teile der Bevölkerung, doch blieb die Anzahl der ihnen zugewiesenen Kalorien abhängig von der schwankenden Versorgungssituation vor Ort. Auch in der Frage des Wohnraums und bei der Beschaffung von Arbeitsplätzen konnten die Vergünstigungen in der Praxis nicht immer nach der ZPA umgesetzt werden.<sup>1647</sup>

Ein richtungsweisendes Zeichen für die weitere Entschädigungsgesetzgebung markierte der Ausschluss der Soforthilfe für unwürdig befundener Gruppen von Verfolgten in der ZPA. Obwohl sie vom NS-Regime ebenfalls verfolgt und inhaftiert worden waren, war es für „Asoziale“, „Kriminelle“ oder „Homosexuelle“ unmöglich, zumindest aber merklich schwerer, Hilfen zu erhalten. Die bereits direkt nach Kriegsende vielerorts vor allem von politischen Häftlingen vorangetriebenen Abgrenzungstendenzen gegenüber diesen Gruppen setzte die ZPA fort und erweiterte sie sogar noch teilweise um den völligen Ausschluss von öffentlichen Soforthilfemaßnahmen. Ähnliche Aus-

---

<sup>1646</sup> ZPA Nr. 20 – Hilfeleistung an NS-Verfolgte o.D., NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1.

<sup>1647</sup> Zur konkreten Umsetzung der ZPA Nordrhein-Westfalens vgl. Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 64-92.



schlusskriterien fanden später Eingang in die Entschädigungsgesetze der Länder und mit Abstrichen auch in das Bundesentschädigungsgesetz und sorgten wesentlich dafür, dass es zu (bewusst) „vergessenen Opfern“ in der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts kam.<sup>1648</sup>

Vielfach ebenfalls von den Vergünstigungen ausgeschlossen blieben Angehörige von Verfolgten, ehemalige Insassen von Gerichtsgefängnissen, „Halbjuden“ und Personen, die in der Illegalität oder in einer „Mischehe“ überlebt hatten. Obwohl prinzipiell auch „gewisse andere Personen, die in Deutschland Unterdrückung erlitten haben“<sup>1649</sup>, Unterstützungsprivilegien erhalten sollten, legten viele Behörden in der britischen Zone die ZPA derart eng aus, dass bis auf wenige Ausnahmen anfangs nur ehemalige Konzentrationslagerhäftlinge Hilfe erhielten. Die Verfolgungsrealitäten außerhalb der Konzentrationslagerhaft missachtend wurde der berechnete Personenkreis auf diese Weise merklich eingeschränkt. Erst auf Anfragen der mit der Durchführung der ZPA betrauten Institutionen und auf Drängen der Verfolgtenorganisationen ergehende Anweisungen der britischen Militärregierung, bei der Bewilligung weniger engstirnig zu verfahren, sowie letztlich einer Erweiterung der ZPA im September 1946 führten zu einer generellen Einbeziehung auch dieser Verfolgten in die Soforthilfemaßnahmen. Weitere Erlasse und Verordnungen seitens der britischen Militärregierung und der Ländern der britischen Zone in den folgenden Jahren führten zudem zur Einführung weiterer Leistungen wie Heilfürsorge, Ausbildungsbeihilfen oder der Gewährung von Existenzdarlehen.<sup>1650</sup> Niedersachsen hob zudem Anfang 1947 die ein knappes Jahr zuvor selbst von 44 Monaten auf 39 Monate reduzierte Begrenzung für den Bezug des erhöhten Fürsorgesatzes bei arbeitsunfähigen Verfolgten wieder auf. Kurz darauf verfügte die Landesregierung, dass nach Ablauf der regulär erhöhten Zuwendungen über 26 Wochen die Anrechnung der gewährten Beträge auf parallel ausgezahlte Sozialversicherungsleistungen erfolgen sollte.<sup>1651</sup>

Die Ausgabe der Verfolgtenausweise wurde in Niedersachsen im Frühjahr 1947 offenbar neu geregelt. Zur besseren Kennzeichnung der Gruppenzugehörigkeit und Einordnung innerhalb der Hierarchie der Verfolgten erhielten „Überzeugungstäter“, die „aktiv“ gegen den Nationalsozialismus eingetreten waren, ein „K“ auf ihren Ausweis gestempelt. Ehemalige jüdische Häftlinge, „Sternträger“, Überlebende der Illegalität, „Mischlinge I. Grades“, Eheleute aus „privilegierten Mischehen“ und rassistisch verfolgte „Zigeuner“ erhielten demgegenüber den Aufdruck „O“ für „Opfer der Nürnberger Gesetzgebung“. Verfolgtenausweise ohne besondere Kennzeichnung erhielten „politische Gelegenheitstäter“, die „vereinzelt und meistens ohne richtige

---

<sup>1648</sup> Ebd., S. 68; Scharffenberg, Sieg, S. 25-32; Schrafstetter, Soforthilfe, S. 324-326.

<sup>1649</sup> ZPA Nr. 20 – Hilfeleistung an NS-Verfolgte o.D., NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1.

<sup>1650</sup> Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 66; Scharffenberg, Sieg, S. 27-29; Hennig, Entschädigung, S. 27.

<sup>1651</sup> Ebd., S. 58; Quast, Befreiung, S. 336.

Absicht auf Grund des Arbeitssabotage-, des Heimtücke-, des Rundfunkgesetzes und des Gesetzes zum Schutze von Volk und Staat“ mindestens sechs Monate inhaftiert waren.

*„Arbeitssabotage, Fahnenflucht, Gehorsamsverweigerung, Wehrkraftzersetzung, widerrechtliche Entfernung von der Truppe usw. gelten als politische Delikte nur dann, wenn sie bewußt gegen das Nazitum gerichtet und Ausdruck einer gefestigten politischen oder religiösen Überzeugung waren. Fahnenflucht und widerrechtliche Entfernung von der Truppe müssen außerdem nachweislich mindestens 6 Monate vor Abschluß der Kampfhandlungen begangen sein.“<sup>1652</sup>*

Ebenfalls in diese Kategorie zählten aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen Verfolgte wie Katholiken, Protestanten und Zeugen Jehovas, die Hinterbliebenen von Verfolgten aus den obigen Gruppen und Angehörige von Bewährungsformationen der deutschen Wehrmacht, sofern sie aufgrund politischer Gründe hierhin versetzt worden waren. Weiterhin ausgeschlossen vom Erhalt eines Verfolgtenausweises blieben „Personen, die mehrfach in erheblichem Maße aus nichtpolitischen Gründen vorbestraft sind, sofern die Eintragungen im Strafregister weder gelöscht wurden, noch lösungsfähig sind.“<sup>1653</sup> Unter diesen letzten Passus fielen erneut „kriminelle“ ehemalige Häftlinge wie auch andere Gruppen, deren Verhalten sowohl vor wie auch nach 1945 strafrechtlich belangt worden wäre. Sie standen auf derselben Stufe der Ausgrenzung wie ehemalige Angehörige oder Anwärter der NSDAP, die generell ausgeschlossen wurden.<sup>1654</sup> Welche konkreten Leistungen außerhalb der ZPA mit einem Verfolgtenausweis beantragt werden konnten, ist nicht ersichtlich.

Über die Berechtigung zur Soforthilfe nach der ZPA entschieden auf Anordnung der Militärregierung in den Kommunen gebildete Kreissonderhilfeausschüsse (KSHA) bei den Wohlfahrtsämtern. Hilfesuchenden Verfolgten wurde aufgegeben, innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung der ZPA einen Antrag beim örtlichen KSHA zu stellen. Über Einwände gegen Entscheidungen des aus einem Juristen, einer Person der allgemeinen Öffentlichkeit und einem ehemaligen Konzentrationslagerhäftling bestehenden KSHA befand letztlich die britische Militärregierung. Bei der Besetzung der KSHA wurde neben Mitarbeitern der Verwaltungen und Gerichte oftmals auf ehemalige Vertreter der Verfolgteninitiativen zurückgegriffen. Die unvermeidliche Zusammenarbeit mit diesen Organisationen bei der Bescheinigung von Haftzeiten und Beschaffung notwendiger Dokumente wurde so erleichtert.<sup>1655</sup>

---

<sup>1652</sup> Hauptausschuss ehemaliger politischer Häftlinge Land Niedersachsen: Richtlinien für die Ausgabe der Ausweise o.D., NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1653</sup> Ebd.

<sup>1654</sup> ZPA Nr. 20 – Hilfeleistung an NS-Verfolgte o.D., NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1.

<sup>1655</sup> Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 68-72; Scharffenberg, Sieg, S. 27.

In Hannover wurde nicht in gleicher Weise verfahren. Mit Billigung der Stadtverwaltung übernahm der seit Kriegsende bestehende örtliche KZ-Ausschuss, seit November 1945 in Personalunion mit dem „Hauptausschuss ehemaliger politischer Häftlinge Land Niedersachsen“, die Tätigkeit des KSHA. Städtische Dienststellen warfen in der Folge dem vormaligen KZ-Ausschuss mehrfach Verfehlungen wie beispielsweise die unberechtigte oder überhöhte Gewährung von Leistungen bei der Durchführung der ZPA vor.<sup>1656</sup> Ab März 1948 mussten die Mitglieder des hannoverschen KSHA auf Anweisung der britischen Militärregierung erstmals von den Gebietskörperschaften gewählt werden. Der lokale KZ-Ausschuss verlor infolge rasch an Bedeutung und ging im März 1949 im städtischen „Amt für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte“ auf.<sup>1657</sup>

Über die Einzelheiten der Umsetzung der ZPA in Hannover ist nur wenig bekannt. In Ermangelung anderer Quellen ist davon auszugehen, dass nach der Anerkennung als Verfolgter im Sinne der Bestimmungen der ZPA die Ausgabe der Lebensmittelzulagen und die Auszahlung der erhöhten Unterstützungssätze von den städtischen Behörden nahezu geräuschlos durchgeführt wurden. In den überlieferten Entschädigungsakten in Hannover finden sich jedenfalls nur wenige Dokumente und Zeugnisse zu Maßnahmen der ZPA im Einzelfall. Der bereits erwähnte Norbert Prager bekam als rassistisch Verfolgter in Anwendung der ZPA ab Juli 1946 mehrfach Schwerarbeiter-Lebensmittelkarten ausgehändigt und bezog in unregelmäßigen Abständen Gebrauchsgüter wie Hemden, Schuhe, Strümpfe und Woldecken.<sup>1658</sup> Im Fall des landwirtschaftlichen Verwalters der Gartenbauschule Ahlem, Robert Heide,<sup>1659</sup> teilte ihm der KSHA Hannover-Land in Ronnenberg auf seinen Antrag zur Gewährung von Karten für Lebensmittelzulagen mit: Dem Gesuch „kann bei der z.Z. herrschenden Lebensmittelknappheit leider nicht entsprochen werden, weil sie als Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes eher in der Lage sind, sich genügend Lebensmittel zu verschaffen wie der Durchschnitt der sonstigen Bevölkerung und als Landwirt ohnehin ernährungsmässig besser gestellt sind als andere ehemalige politische Häftlinge.“<sup>1660</sup>

---

<sup>1656</sup> Hennig, Entschädigung, S. 59-64. Zusätzlich zu seinen Aufgaben in der Verteilung von Lebensmittelkarten, Geldern und anderen Bezugsscheinen entschied er in dieser Funktion später auch über die Berechtigung eines Verfolgten zur Sonderhilfe. Siehe hierzu das folgende Kapitel.

<sup>1657</sup> Ebd., S. 108-110; Bericht über die Tätigkeit der Abteilung „Amt für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte“ und der Geschäftsstelle des KSHA Hannover-Stadt in der Zeit vom 17.01.1949 bis 31.03.1951, StAH HR 2 Nr. 755, o.Bl.

<sup>1658</sup> Karteikarte Norbert Prager geb. 17.01.1899, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032 (E-Akte Norbert Prager; Teilakte ZPA), o.Bl.

<sup>1659</sup> Quast, Befreiung, S. 113.

<sup>1660</sup> KSHA Hannover-Land in Ronnenberg an Robert Heide in Ahlem vom 28.05.1946, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 63/90 Nr. 57 (Teilakte ZPA), Bl. 10.

In einem Bericht über die Versorgungsmaßnahmen für die ehemaligen Verfolgten seit 1945 vermerkte das Landeswohlfahrtsamt Niedersachsen, für die „besondere Fürsorge“<sup>1661</sup>, worunter höchstwahrscheinlich überwiegend die Maßnahmen der ZPA fielen, im Jahr 1946 rund 80.000 RM als Beihilfe für Kranke und Erholungsbedürftige, für den Wohnungsausbau, für die Schul- und Berufsausbildung und für die Existenzgründung aufgewendet zu haben. Den Löwenanteil machten mit 1,7 Millionen RM die Beihilfen für Kleider und Mobiliar aus. In den Folgejahren kamen Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Erholungsheimen<sup>1662</sup> hinzu und stiegen die Beihilfen zur Versorgung der Kranken. Die Zahl der Empfänger lag 1946 bei 2.030 politischen Verfolgten, 1947 dann bei 2.189 Personen, fiel aber 1948 auf wenige hundert Verfolgte ab.<sup>1663</sup>

Nach einer Aufstellung für die Provinz Hannover vom Januar 1946 (vor der Veröffentlichung der ZPA) hatte der „Hauptausschuss ehemaliger Verfolgter“ zu diesem Zeitpunkt insgesamt 5.700 zu betreuende politische Häftlinge und 315 Hinterbliebene und Waisen registriert. Auf den Bereich der Hannover-Stadt und Hannover-Land entfielen 2.088 politische Häftlinge und 315 Hinterbliebene und Waisen. Manche Kreise hatten aber noch keine Angaben gemacht und einige Verfolgte waren nach Angaben des KZ-Ausschusses noch nicht registriert worden.<sup>1664</sup> Gemeint waren mit diesen Zahlen vermutlich deutsche Verfolgte bzw. solche unter Verwaltung deutscher Behörden. Ob rassistisch verfolgte Deutsche, die nach der Definition des KZ-Ausschusses ebenfalls zu den politischen Häftlingen gehörten, in dieser Statistik enthalten sind, bleibt unklar. Die prognostizierte Zahl lag auf jeden Fall deutlich unter jener der später nach der ZPA anerkannten Verfolgten für Niedersachsen. Ein Vermerk des niedersächsischen Innenministeriums notierte zum Stichtag 1. Dezember 1949 insgesamt 14.059 nach der ZPA anerkannte ehemalige politische Häftlinge.<sup>1665</sup>

---

<sup>1661</sup> Bericht des Landeswohlfahrtsamtes Niedersachsen vom 21.01.1949, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 3003, Dienstbesprechungen I, o.Bl.

<sup>1662</sup> Der Hauptausschuss unterhielt 1948 drei Erholungsheime: Kindererholungsheim auf Langeoog (180 Betten), Frauenerholungsheim „Haus Waldeck“ in Bad Pyrmont (30 Betten) und Erholungsheim Bad Essen bei Osnabrück (45 Betten). Hauptausschuss ehemaliger politischer Häftlinge an Städtisches Wirtschafts- und Ernährungsamt vom 13.07.1948, StAH NR 3 10 Nr. 372, o.Bl.

<sup>1663</sup> Bericht des Landeswohlfahrtsamtes Niedersachsen vom 21.01.1949, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 3003, Dienstbesprechungen I, o.Bl.

<sup>1664</sup> Hauptausschuss ehemaliger politischer Häftlinge an Oberpräsident der Provinz Hannover vom 16.01.1946, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 122, o.Bl.

<sup>1665</sup> Vermerk des Nds. Innenministeriums vom 12.02.1949, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 375, Bl. 9f. In einem Bericht vom Januar 1949 wurde aus der unvollständigen Statistik des „Hauptausschusses ehemaliger Verfolgter“ die Zahl von 14.600 registrierten Verfolgten aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen für Niedersachsen genannt. Zusätzlich wären 687 Witwen und 509 Waisen gemeldet gewesen. Bericht des Landeswohlfahrtsamtes Niedersachsen vom 21.01.1949, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 3003, Dienstbesprechungen I, o.Bl. In einer Landtagsdebatte wurde dagegen 1948 eine deutlich höhere Zahl zitiert. Nach einer Bericht des „Hauptausschusses ehemaliger politisch Verfolgter“ gäbe es in Niedersachsen im August 1948 insgesamt 22.625 Verfolgte, von denen 518 Erwerbsbeschränkte, 747 Hinterbliebene und 474 Waisen waren. Obenaus, Begriff, S. 41. Bei all diesen Zahlen ist aber unklar, welcher Definition und Registrierung von Verfolgten sie entsprachen.

Zahlungen und Leistungen nach der ZPA erfolgten in Hannover bis Mai 1950. Bei einer Prüfung beim KSHA in Hannover stellte der Regierungspräsident Hannover fest, dass, obwohl bereits 1948 und 1949 Landesgesetze zur Entschädigung von Gesundheits- und Haftschäden (siehe die nächsten Kapitel) ergangen waren, hier immer noch 260 Personen Leistungen nach der ZPA erhielten.<sup>1666</sup> Bei ihnen handelte es sich um invalide und/oder arbeitslose Verfolgte sowie Hinterbliebene und Waisen von Verfolgten, die zwar nach der ZPA aber nicht nach den Kriterien der Landesgesetze einen Anspruch auf Entschädigung besaßen. Ihre verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden waren zu geringfügig für eine Entschädigung, die Ehemänner und Väter der Hinterbliebenen starben nicht durch die Verfolgung und arbeitslose Verfolgte ohne Haftzeiten oder Körperschäden besaßen nur Anspruch auf die allgemeine Arbeitslosenunterstützung. Diesen Gruppen gewährte die Stadt Hannover auch weiterhin die Leistungen aus der ZPA, wobei etwaige Zahlungen von Arbeitslosenunterstützung auf die Leistungen der ZPA angerechnet wurden.<sup>1667</sup> Nach dem Einspruch des Regierungspräsidenten gegen diese Praxis stellte die Stadt Hannover bis August 1950 ihre Zahlungen (bis auf einen kleinen Rest mit Ausnahmesituationen) ein. Die bisher unterstützten Verfolgten erhielten nun die gleichen Fürsorgesätze wie die deutsche Bevölkerung bzw. die allgemeine Arbeitslosenunterstützung.<sup>1668</sup>

### 3 Von der Fürsorge zu den Entschädigungsgesetzen der Länder

Mit der ZPA waren die lokalen Unterstützungsmaßnahmen nationalsozialistischer Verfolgter in der britischen Besatzungszone vereinheitlicht worden. Trotz merklicher Verbesserungen gegenüber den nach Kriegsende von den örtlichen Gegebenheiten abhängigen, in Form und Umfang stark divergierenden Hilfeleistungen reichten die gewährten Leistungen aber dennoch nie über eine Form „gehobener Wohlfahrtspflege“<sup>1669</sup> hinaus. Schon im Exil hatten Emigranten sich für eine weitreichende Entschädigung der NS-Opfer ausgesprochen. Neben der Restitution entzogener Vermögenswerte sollte diese

---

<sup>1666</sup> Regierungspräsident Hannover an Nds. Innenministerium betr. Zahlungen nach ZPA Nr. 20 vom 25.05.1950, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 422, o.Bl.

<sup>1667</sup> Stadt Hannover, Dezernat X, an Regierungspräsident Hannover betr. Zahlungen nach der ZPA Nr. 20 vom 13.04.1950, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 422, o.Bl.

<sup>1668</sup> Hauptstadt Hannover, Sozialamt, an Regierungspräsident Hannover vom 11.08.1950, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 422 o.Bl.

<sup>1669</sup> Ernst Féaux de La Croix: Vom Unrecht zur Entschädigung: Der Weg des Entschädigungsrechts. In: Ernst Féaux de La Croix, Helmut Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 3), München 1985, S. 1–118, hier S. 15.

auch aus dem Schadensersatzrecht abgeleitete Kompensationszahlungen für psychische und physische Verfolgungsschäden enthalten als auch darüber hinausgehende Leistungen im Sinne einer umfassenden „Wiedergutmachung“ enthalten.<sup>1670</sup>

Verhandlungen im Alliierten Kontrollrat über eine gesamtdeutsche Lösung der Entschädigungsthematik wie auch der Rückerstattungsfrage scheiterten nach Kriegsende an den unterschiedlichen Nachkriegsplänen der Besatzungsmächte. Parallel stattfindende Beratungen zwischen den Länder und Provinzen der einzelnen westlichen Besatzungszonen über die Schaffung zonaler Regelungen zur Entschädigung der NS-Verfolgten gelangten allerdings nur in der amerikanischen Besatzungszone zu einem erfolgreichen Ende. Am 1. April 1949 trat in der US-Zone schließlich ein umfassendes Entschädigungsgesetz mit weitreichenden Entschädigungsregelungen in Kraft, das als Blaupause für das spätere Bundesentschädigungsgesetz diente.<sup>1671</sup>

### a) Sonderhilfen für NS-Verfolgte in Niedersachsen und der britischen Besatzungszone

In der britischen Besatzungszone standen die Provinzen bereits seit Dezember 1945 in einem Verständigungsprozess über den Erlass zonaler Gesetze zur Wiedergutmachung. Entsprechende Entwürfe und Vorschläge, die zugleich die Entschädigung für Schäden an Leib und Leben wie auch die Rückerstattung von Vermögenswerten behandelten, stießen bei der britischen Militärregierung aber auf eine abwartende Haltung.<sup>1672</sup> Vom Zonenbeirat und dem Zentraljustizamt der britischen Besatzungszone im Jahr 1946 vorgelegte erste Entwürfe eines allgemeinen Wiedergutmachungsgesetzes waren im Kontrollrat nicht näher behandelt worden.<sup>1673</sup> Im Frühjahr 1947 zeichnete sich dann ab, dass die amerikanische Militärregierung angesichts der Hindernisse im alliierten Kontrollrat zumindest in der Frage der Entschädigung einen zonalen Alleingang anstrebte.<sup>1674</sup> Die britische Militärregierung ermunterte daraufhin ihre Länder, eine den Fürsorgerahmen der ZPA verlassende gesetzliche Regelung für eine Entschädigung von Schäden an Körper und Geist zu schaffen.<sup>1675</sup>

---

<sup>1670</sup> Zu den frühen Überlegungen und Plänen für eine Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus bei Oppositionellen, jüdischen Verbänden und der US-Regierung zwischen 1936 bis 1945 vgl. ausführlich Pawlita, *Wiedergutmachung*, S. 159-190; Goschler, *Westdeutschland*, S. 23-62 und Kapitel „B I 1“.

<sup>1671</sup> Zu Genese und Inhalt des Entschädigungsgesetzes der Länder in der amerikanischen Besatzungszone vgl. Féaux de La Croix, *Unrecht*, S. 37-42; Hans-Dieter Kreikamp: *Zur Entstehung des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Besatzungszone*. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 61–75; Goschler, *Westdeutschland*, S. 128-159.

<sup>1672</sup> Schrafstetter, *Soforthilfe*, S. 39, Asmussen, *Traum*, S. 45f.

<sup>1673</sup> Féaux de La Croix, *Unrecht*, S. 36.

<sup>1674</sup> Schrafstetter, *Soforthilfe*, S. 332. Das vom Länderrat der US-Zone erarbeitete Entschädigungsgesetz für die Länder der Besatzungszone trat am 1. April 1949 in Kraft. Siehe dazu Fußnote 1834.

<sup>1675</sup> Asmussen, *Traum*, S. 46.

Nordrhein-Westfalen fungierte als Vorreiter,<sup>1676</sup> als das Landesparlament am 5. März 1947 ein „Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung“ verabschiedete.<sup>1677</sup> Nach anfänglichem Zögern genehmigte die britische Militärregierung das Gesetz sieben Monate später.<sup>1678</sup> Der Zonenbeirat forderte die übrigen Länder der Besatzungszone im Folgenden auf, dem Beispiel Nordrhein-Westfalens zu folgen. Aufbauend auf den Entwürfen aus Nordrhein-Westfalen verabschiedete der Landtag in Schleswig-Holstein am 4. März 1948 ein „Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene“.<sup>1679</sup> In Hamburg erging am 24. Mai 1948 ein sich ebenfalls am Vorbild Nordrhein-Westfalen anlehnendes „Gesetz über Sonderhilfsrenten“.<sup>1680</sup>

Niedersachsen folgte dieser Entwicklung am 22. September 1948 mit dem „Gesetz über die Gewährung von Sonderhilfen für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden)“, im folgenden kurz SHG.<sup>1681</sup> Einem bereits am 28. März 1947 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen Gesetzesentwurf, der wesentliche Inhalte der Entwürfe aus Nordrhein-Westfalen aufgriff, hatte die britische Militärregierung nicht zugestimmt. Aus ihrem Interesse für ein geringe finanzielle Belastung ihrer Besatzungszone heraus bemängelte sie u.a. zu hohe Rentensätze für die Verfolgten und eine zu geringe Anrechnung anderer öffentlicher Leistungen auf die Sonderhilfe. Anders als Nordrhein-Westfalen bemühte sich die niedersächsische Landesregierung nicht weiter um eine britische Genehmigung. Zu einer Fortführung des stillstehenden Gesetzgebungsprozesses und der späteren Verabschiedung eines Gesetzes kam es in Niedersachsen erst ein Jahr später mit der Vorlage eines leicht veränderten Gesetzesentwurfs im Juli 1948.<sup>1682</sup>

Mit dem SHG und den Gesetzen der anderen Länder wurden den NS-Opfern erstmals für während der Verfolgung erlittene Schäden an Leib und Leben eine Sonderhilfe gewährt. Die ausgezahlte Sonderhilfe bestand aus monatlichen Rentensätzen, die sich nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verfolgten staffelten. Mit dieser an den Verfolgungsschaden gekoppelten Berechnung durchbrachen die Sonderhilfegesetze der Länder das noch in der ZPA verwandte Prinzip pauschaler Zahlungen. Das

---

<sup>1676</sup> Goschler, Schuld, S. 186.

<sup>1677</sup> Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 05.03.1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1947, S. 225).

<sup>1678</sup> Hennig, Entschädigung, S. 95; Asmussen, Traum, S. 51.

<sup>1679</sup> Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene vom 04.03.1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1948, S. 74). Zu Genese und Inhalt des Gesetzes in Schleswig-Holstein vgl. Scharffenberg, Sieg, S. 40f.

<sup>1680</sup> Gesetz über Sonderhilfsrenten vom 24.05.1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 27). Zu Entwicklung und Inhalt des Gesetzes vgl. Asmussen, Traum, S. 49-52.

<sup>1681</sup> Gesetz über die Gewährung von Sonderhilfen für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) vom 22.09.1948 (Nds. GVBl. 1948, S. 77).

<sup>1682</sup> Hennig, Entschädigung, S. 99-102.

spätere Bundesentschädigungsgesetz griff diese Maxime der am Einzelfall sich bemessenden individuellen Entschädigung auf und verzichtete bis auf wenige Ausnahmen auf pauschale Leistungen für Verfolgte.<sup>1683</sup>

In Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hamburg richteten sich die Rentensätze nach den Vorgaben der Reichsversicherungsordnung in der Unfallversicherung für Opfer von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, denen die Verfolgten gleichgesetzt wurden. Das Verfahren der Koppelung der Rentensätze an die Unfallversicherung stammte aus Entwürfen für ein zonales Entschädigungsgesetz in der US-Zone<sup>1684</sup> und einem bereits ab 15. Oktober 1945 in Bayern in Anwendung befindlichen Gesetz zur sozialrechtlichen Wiedergutmachung.<sup>1685</sup> Als Berechnungsgrundlage nahmen Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Schleswig-Holstein für jeden Verfolgten ein fiktives Jahresgehalt von 4.200 RM an. Die auf dieser Grundlage errechneten monatlichen Rentenbeträge betragen 46,70 RM bei einer Erwerbsunfähigkeit von 20 % und reichten bis zu 233,30 RM bei einer vollen Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. bei Erreichen des Rentenalters von 65 Jahren. Unterhalb einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % konnten Verfolgte keine Sonderhilfe beziehen.<sup>1686</sup> Für die Hinterbliebenen von Verfolgten wie Eltern, Ehepartner und Kinder bestanden in den einzelnen Ländern teilweise leichte Unterschiede. Beispielsweise erhielten in Nordrhein-Westfalen und Westfalen alle Witwen von Verfolgten pauschal eine Rente von monatlich 140 RM.<sup>1687</sup> Erwerbsfähige Witwen unter 45 Jahren mussten sich in Schleswig-Holstein hingegen mit 70 RM monatlich statt der üblichen 140 RM begnügen.<sup>1688</sup> Insgesamt rangierten die Leistungen für Hinterbliebene aber über den in der Reichsversicherungsordnung verankerten Sätzen.<sup>1689</sup>

---

<sup>1683</sup> Siehe beispielsweise die späteren Kapitel zu Schaden an Leben, an Gesundheit etc. nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

<sup>1684</sup> Asmussen, Traum, S. 50.

<sup>1685</sup> Nach dem Gesetzestext waren aus Gründen der Rasse, Religion, politischen Weltanschauung, des Widerstands gegen den Nationalsozialismus, in der Kriegsgefangenschaft oder in der Deportation bei Ausländern erlittene verfolgungsbedingte Körperschäden wie Unfallschäden deutscher Zivilisten ohne Berücksichtigung des Einkommens zu behandeln. Gesetz Nr. 9 betreffend sozialrechtliche Wiedergutmachung von Schäden, die durch das nationalsozialistische System verschuldet worden sind vom 15.10.1945 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 21); Goschler, Westdeutschland, S. 95.

<sup>1686</sup> Karl Weiss: Schaden an Körper oder Gesundheit aus rechtlicher Sicht. In: Walter Brunn, Hans Giessler u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 1 (§§ 1 bis 50 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 4), München 1981, S. 185–358, hier S. 194f; Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 127f; Scharffenberg, Sieg, S. 42. In Hamburg galt abweichend eine Mindesterwerbsminderung von 25 %. Asmussen, Traum, S. 52.

<sup>1687</sup> § 5 Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 05.03.1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1947, S. 225).

<sup>1688</sup> § 5 Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene vom 04.03.1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1948, S. 74).

<sup>1689</sup> Féaux de La Croix, Unrecht, S. 23 und 26.



Niedersachsen wählte nicht die Reichsversicherungsordnung als Bezugspunkt für die Berechnung der Sonderhilfsrenten. Stattdessen stellte es eigene feste Rentensätze für die verschiedenen Grade der Erwerbsminderung auf, deren Werte im Vergleich zu den anderen Landesgesetzen etwas geringer ausfielen. Sie bewegten sich zwischen einem vollen Rentensatz von 200 DM (bei einer geminderten Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 %) und der geringsten Rentenstufe von 70 DM (bei einer geminderten Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 %). Die Eingangsschwelle für den Erhalt einer Geldrente lag dabei mit mindestens 30 % Erwerbsminderung für Verfolgte ungünstiger als in den anderen Ländern.<sup>1690</sup> Zu den Renten kamen wie auch bei den anderen Ländergesetzen Zulagen für Kinder- und Ehefrauen oder für die Pflege infolge verfolgungsbedingter körperlicher Hilflosigkeit (75 DM monatlich). Witwen von Verfolgten bezogen grundsätzlich 60 % der Vollrente, andere Hinterbliebene etwas geringere Sätze. Weitere Einnahmen des Verfolgten aus öffentlichen Mitteln oder Sozialversicherungsleistungen waren grundsätzlich nicht auf die Sonderhilfsrente anzurechnen.<sup>1691</sup>

Gewährte finanzielle Leistungen aus der ZPA fielen mit der Zuerkennung einer Sonderhilfsrente fort.<sup>1692</sup> Trotzdem das Gesetz „öffentliche Mittel“<sup>1693</sup> für nicht anrechenbar auf die Sonderhilfe erklärt hatte, verloren die weiterhin auf Unterstützung angewiesenen, mehrheitlich erwerbslosen Verfolgten zusätzlich den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung und andere öffentliche Fürsorgezahlungen. Rentenbezüge wurden als Einkommen gewertet und auf die Sonderhilfsrente angerechnet. Der auch vor Gericht vertretende Widerspruch der protestierenden Verfolgtenverbände gegen die Anrechnung bzw. den Fortfall gewährter Unterstützungsleistungen auf die Sonderhilfe verhallte weitestgehend bis auf das Verbot der Rückzahlung und der Einbehaltung von Arbeitslosenfürsorge und Ausnahmen bei Kinder- und Waisengeld.<sup>1694</sup> In den anderen Ländern der britischen Besatzungszone galt von Anfang an, dass sonstige Leistungen der öffentlichen Hand auf die Sonderhilfe angerechnet wurden.<sup>1695</sup> Die Stadt Hamburg gewährte den Verfolgten in diesem Fall aber einen vom Grad der Erwerbsminderung abhängigen Freibetrag von bis zu 300 RM monatlich.<sup>1696</sup>

Außer der Sonderhilfe in Form der Geldrente berechnete das SHG geschädigte Verfolgte noch zum Bezug weiterer Hilfeleistungen. Sofern der verfolgungsbedingte Personenschaden eine Wiederaufnahme des vorherigen Berufs oder Ausbildung verhin-

---

<sup>1690</sup> Zu den anderen Ländern vgl. Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 128; Scharffenberg, Sieg, S. 42.

<sup>1691</sup> §§ 3, 5 SHG.

<sup>1692</sup> § 26 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) vom 06.12.1948 (Nds. GVBl. 1949, S. 1), im Folgenden kurz Erste DVO-SHG.

<sup>1693</sup> § 5 SHG.

<sup>1694</sup> Für die Frage der Anrechnung der Sonderhilfe vgl. Hennig, Entschädigung, S. 107; NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 168.

<sup>1695</sup> Vgl. u.a. § 6 Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene vom 04.03.1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1948, S. 74).

<sup>1696</sup> § 6 Abs. 3 Gesetz über Sonderhilfsrenten vom 24.05.1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 27); Asmussen, Traum, S. 52.

derte, konnten die Kosten für eine Ausbildung oder Umschulung erstattet werden. Etwaig zur Ausübung des neuen Berufs notwendige Räume sollten dem Verfolgten ebenso bevorzugt zur Verfügung gestellt werden wie ein Darlehen zu geringen Zinsen von bis zu 5.000 DM (bis 1.000 DM zinslos) zur Eröffnung eines neuen Betriebs. Viel wichtiger dürfte für geschädigte Verfolgte jedoch die ebenfalls vom SHG gewährte Heilfürsorge gewesen sein, um ihre Personenschäden kurieren oder zumindest lindern zu können. Bei einer nachhaltigen Besserung oder Verschlechterung des Personenschadens war der KSHA angehalten, erneut über den Erhalt und die Höhe der Sonderhilfe zu entscheiden. Starb der Verfolgte an seinem Personenschaden, erhielten die Hinterbliebenen ein Sterbegeld von 500 DM.<sup>1697</sup>

Wie schon bei der ZPA und den lokalen Fürsorgemaßnahmen zählten nicht alle Opfergruppen zu den berechtigten Beziehern der Sonderhilfen. Ausgeschlossen von den Leistungen der Sonderhilfsgesetze der Länder blieben beispielsweise nach wie vor Kriminelle, Asoziale, „Zigeuner“, Homosexuelle oder Opfer der „Euthanasie“. Sie fanden sich auf der gleichen Stufe wieder wie ehemalige Angehörige der NSDAP, die ebenfalls nicht zum berechtigten Personenkreis zählten. Grenzten die Sonderhilfsgesetze in Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein diese Gruppen indirekt aus, indem sie den berechtigten Kreis auf politisch, rassistisch, religiös und aus Gründen der Weltanschauung Verfolgte beschränkten,<sup>1698</sup> formulierte das niedersächsische SHG ganz freimütig: „Sonderhilfe kann nicht beanspruchen, wer wegen asozialen Verhaltens oder wegen nationalsozialistischer Betätigung einer Sonderhilfe unwürdig erscheint.“<sup>1699</sup> Ausschlaggebend für den Bezug von Sonderhilfe war damit nicht die Tatsache der Verfolgung an sich, sondern allein das nationalsozialistische Verfolgungsmotiv.<sup>1700</sup> Die schon nach Kriegsende feststellbaren Tendenzen innerhalb der an der Wiedergutmachungspolitik beteiligten Akteure, die Masse der Verfolgten nach bereits von den Nationalsozialisten benutzten und in die Nachkriegszeit tradierten Zuschreibungen und gesellschaftlichen Vorurteilen zu kategorisieren und auszugrenzen, fanden ihren Rückhalt bereits in der britischen ZPA und verfestigten sich nochmals in den Gesetzen der Länder.

Außer dem Ausschluss bestimmter Verfolgtengruppen reduzierte ein Wohnsitzerfordernis die Zahl der von den Sonderhilfsgesetzen erfassten Verfolgten gravierend. In Niedersachsen konnten nur deutsche Staatsangehörige, die bei Inkrafttreten des SHG im Geltungsbereich des Gesetzes wohnten oder unter bestimmten Umständen später dorthin verzogen, Sonderhilfe beantragen. Bei einer Auswanderung aus dem Geltungsbereich verfiel der Anspruch auf Sonderhilfe wieder. Nichtdeutsche Verfolgte, die in Niedersachsen lebten, konnten nur mit gesonderten ministeriellen Genehmigungen Sonderhilfe beziehen.<sup>1701</sup> In den anderen Ländern der britischen Zone galt ebenfalls diese

---

<sup>1697</sup> §§ 2, 4 Abs. 7, 6 Abs. 5 SHG; §§ 5-18 Erste DVO-SHG.

<sup>1698</sup> Vgl. u.a. Scharffenberg, Sieg, S. 41f.

<sup>1699</sup> § 1 Abs. 2 SHG.

<sup>1700</sup> Ebd..

<sup>1701</sup> § 6 SHG.

Wohnsitzregelung, doch wurde hier nicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit rekurriert.<sup>1702</sup> In Schleswig-Holstein galt außerdem die schwerwiegende Einschränkung, dass die Verfolgten neben ihrer Gesundheitsschädigung noch bedürftig sein mussten, um anspruchsberechtigt zu sein.<sup>1703</sup>

Bei der Durchführung der Sonderhilfegesetze stützten sich die Länder bei der Prüfung der Zugehörigkeit des Verfolgten zum berechtigten Personenkreis auf die Entscheidungen der bereits im Zuge der ZPA gebildeten örtlichen KSHA. Die Feststellung der eigentlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit und die Erteilung eines Rentenbescheids erfolgte von Land zu Land in unterschiedlichen Institutionen. Nordrhein-Westfalen betraute mit dieser Aufgabe eine Sonderabteilung in der Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung.<sup>1704</sup> Hamburg ermächtigte die Eigenunfallversicherung der Stadt Hamburg und ein dort zu errichtendes Gremium.<sup>1705</sup> In Schleswig-Holstein befand nach der Einholung von vertrauensärztlichen Gutachten ein bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung im Ministerium für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen neu gebildetes „Sonderreferat für die Versorgung der Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene“ über die Höhe der Sonderhilfe.<sup>1706</sup> Für Beschwerden und die Überprüfungen von Entscheidungen existierten wiederum unterschiedliche Ausschüsse in den einzelnen Ländern.

Auch in Niedersachsen attestierten die bereits auf Kreisebene existierenden KSHA die für eine Beantragung notwendige Verfolgteigenschaft und entschieden über Anträge nach dem SHG. Im Unterschied zur ZPA mussten die jeweils aus drei Mitgliedern bestehenden KSHA nun aber nicht mehr nur einen Juristen und einen ehemaligen Verfolgten in ihrem Gremium aufweisen, sondern es musste ebenfalls einer von ihnen der Gebietskörperschaft selbst angehören. Über die endgültige Zusammensetzung der KSHA bestimmte fortan auch die Gebietskörperschaft und nicht wie zuvor allein der Bürgermeister bzw. der Landrat in Abstimmung mit der Militärregierung.<sup>1707</sup> Letzteres wirkte sich in Hannover verheerend auf die Stellung der Interessenvertretung der Verfolgten in Gestalt des „Hauptausschusses der ehemaligen Verfolgten“ aus. Schon im März 1948 hatte der Rat der Stadt Hannover auf Geheiß der Militärregierung neue Mit-

---

<sup>1702</sup> Vgl. u.a. § 8 des Sonderhilfegesetzes in Hamburg; Asmussen, Traum, S. 53.

<sup>1703</sup> Scharffenberg, Sieg, S. 41f. Trotz eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens durfte ein Verfolgter keine Rente beziehen, sofern er „ein höheres Einkommen hat, als der zehnfache monatliche Höchststrichsatz der öffentlichen Fürsorge beträgt.“ Artikel 1 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene vom 15.05.1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1948, S. 77).

<sup>1704</sup> § 1 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 31.10.1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1947, S. 227).

<sup>1705</sup> §§ 9,10 Gesetz über Sonderhilfsrenten vom 24.05.1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 27).

<sup>1706</sup> Artikel 6 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene vom 15.05.1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1948, S. 77).

<sup>1707</sup> § 9 SHG. Die KSHA, welche diese Kriterien bereits erfüllten, konnten nach ihrer Bestätigung durch die Gebietskörperschaften ihre Arbeit fortsetzen. § 31 Erste DVO-SHG.

glieder gewählt, sich dabei aber noch mit dem formell nicht beteiligten KZ-Ausschuss abgestimmt und zwei seiner Mitglieder in den KSHA entsandt. Nach dem Inkrafttreten des SHG fiel auch dieses Mitspracherecht in Hannover fort. In der Praxis verwalteten die Mitarbeiter des KZ-Ausschusses aber weiterhin die eingehenden Anträge und bereiteten die Bescheide des KSHA vor.<sup>1708</sup> Im Juli 1949 bildete die Stadt Hannover u.a. aus diesen Mitarbeitern das „Amt für politisch, rassisch und religiös Verfolgte“, was danach die Vorarbeiten für den KSHA übernahm.<sup>1709</sup> Der übriggebliebene, für ganz Niedersachsen zuständige Hauptausschuss mit noch zwölf Angestellten wurde zum 1. März 1950 aufgelöst, als seine letzte verbliebene Zuständigkeit als oberste Instanz des Landes Niedersachsen für Entscheidungen im Rahmen der ZPA fortfiel.<sup>1710</sup> An seine Stelle trat im März 1950 ein „Hilfswerk für die Verfolgten des Nationalsozialismus im Land Niedersachsen“, ein Sozialreferat im Innenministerium, in das nur noch wenige Mitglieder des Ausschusses als Mitarbeiter übernommen wurden. Das Hilfswerk verwaltete die vom Hauptausschuss beaufsichtigten Erholungsheime, vermittelte Verfolgten Kuraufenthalte und gewährte bei finanziellen Notlagen von Verfolgten einmalige Beihilfen.<sup>1711</sup>

Die Feststellung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit der Antragsteller erfolgte durch ärztliche Gutachten nicht in der NSDAP gewesener Amtsärzte. Sie bildeten die Grundlage für die abschließende Entscheidung über eine zu gewährende Rente. Im Unterschied zu den übrigen Ländern der britischen Besatzungszone, wo die bereits erwähnten neu errichteten Ausschüsse über die Sonderhilfsrenten befanden, überließ Niedersachsen diese Entscheidung ebenfalls den örtlichen KSHA. In ihrer Doppelfunktion entschieden sie damit sowohl über die Anerkennung als Verfolgter als auch über die Gewährung einer Rente.

Als Klageinstanz fungierten vom Innenminister eingerichtete „Beschwerdeausschüsse für Sonderhilfssachen“ in Hannover, Lüneburg und Oldenburg.<sup>1712</sup> Bei auftretenden Streitigkeiten innerhalb dieses Gremiums über die Berechtigung und Einstufung eines Antragstellers in die Verfolgtengruppen entschied abschließend ein vom Landtag gewählter und sich aus ehemaligen Verfolgten zusammensetzender „Landesausschuss für Sonderhilfssachen“.<sup>1713</sup> Bei der Besetzung der beiden vorgelagerten Ausschüsse sollten ehemalige Verfolgte ebenfalls eine herausgehobene Stellung einnehmen. Die vom

---

<sup>1708</sup> Hennig, Entschädigung, S. 105-110.

<sup>1709</sup> Bericht über die Tätigkeit der Abteilung „Amt für politisch, rassisch und religiös Verfolgte“ und der Geschäftsstelle des KSHA Hannover-Stadt in der Zeit vom 17.01.1949 bis 31.03.1951, StAH HR 2 Nr. 755, o.Bl.

<sup>1710</sup> Hauptstadt Hannover: Rundschreiben Nr. 17/50: Auflösung des Hauptausschusses ehemaliger KZ-Häftlinge vom 27.02.1950, StAH HR 2 Nr. 754, o.Bl.

<sup>1711</sup> Ebd., S. 108-110 und 119-121.

<sup>1712</sup> § 9 Abs. 3 SHG. In Hannover bestand der „Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen“ aus zwei Kammern (einer für den Regierungsbezirk Hannover und einer für den Regierungsbezirk Hildesheim). In Lüneburg und Oldenburg existierte wurde nur eine Kammer eingerichtet. Dienstbesprechung der Dezernenten für die ehemaligen politisch Verfolgten bei den Regierungs- und Verwaltungsbezirken vom 26.04.1949, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 3003, Dienstbesprechungen I, o.Bl.

<sup>1713</sup> § 13 SHG.

Innenminister berufenen Beschwerdeausschüsse bestanden jeweils aus einem Vorsitzenden (alternativ Stellvertreter) und einem haupt- oder nebenamtlichen Beisitzer, die beide die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst aufweisen mussten, und weiteren drei Beisitzern. Alle Beisitzer mussten sich aus dem Kreis der Verfolgten rekrutieren und einer von ihnen sollte der Gruppe der rassistisch Verfolgten angehören.<sup>1714</sup> Die KSHA bestanden demgegenüber nur aus drei Personen: Einem juristisch bewanderten Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer musste ein anerkannter Verfolgter des Nationalsozialismus sein, der andere Beisitzer musste dagegen ein Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaft sein und sollte darüber hinaus gleichfalls aus dem Kreis der NS-Opfer stammen.<sup>1715</sup> Alle Vorsitzenden und Beisitzer in den KSHA und den Beschwerdeausschüssen durften zudem niemals Mitglied der NSDAP gewesen sein.<sup>1716</sup>

An den Sitzungen der Ausschüsse nahmen außerdem vom niedersächsischen Innenminister bzw. beim KSHA vom Regierungspräsidenten des jeweiligen Bezirks ernannte „Beauftragte des öffentlichen Interesses“ teil. Diese konnten Beschwerde gegen Bescheide der Ausschüsse einlegen und aus Sicht der Landesregierung ungünstige Entscheidungen auf diesem Weg versuchen zu beeinflussen.<sup>1717</sup>

Als Beauftragter des öffentlichen Interesses beim KSHA in Hannover und streckenweise ebenfalls beim Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen in Hannover fungierte der zuvor im Rahmen der ZPA eingesetzte Vertrauensmann des KZ-Ausschusses, Heinz Westphale.<sup>1718</sup> Aus der Dienststelle des „Vertrauensmanns“ hatte sich das „Dezeranat für politische Verfolgte“ beim Regierungspräsidenten Hannover entwickelt, das wiederum Heinz Westphale leitete. Er engagierte sich außerdem als Funktionär in der „Ver-einigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN).<sup>1719</sup> Letzteres führte zur Kritik des Landesrechnungshofs, der anlässlich einer Prüfung bei den KSHA in Hannover und Niedersachsen im Juni 1951 Zweifel an der Neutralität Heinz Westphales erhob.<sup>1720</sup> Der Regierungspräsident Hannover verteidigte seine Berufung indessen aufgrund seiner „Erfahrung auf dem Gebiet der Wiedergutmachung“ und fügte hinzu:

*„Er kann nicht als Partei zugunsten der politisch Verfolgten angesprochen werden. Vielmehr wurde ihm selbst aus Kreisen der politisch Verfolgten vorgeworfen, daß er bei der Ausübung seines Amtes als BöI [Beauftragter des öffentlichen Interesses] zu fiskalisch denke und nicht immer genügend die Interessen der Antragsteller vertrete.“<sup>1721</sup>*

---

<sup>1714</sup> § 9 Abs. 3, Abs. 5 SHG.

<sup>1715</sup> § 9 Abs. 2 und Abs. 4 SHG.

<sup>1716</sup> § 9 Abs. 6 SHG.

<sup>1717</sup> §§ 17, 22 Abs. 2 SHG.

<sup>1718</sup> Zur Person Heinz (Heinrich) Westphale vgl. Fußnote 1637.

<sup>1719</sup> Ebd., S. 46 u. 100.

<sup>1720</sup> Prüfbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs an den Regierungspräsidenten Hannover vom 07.06.1951, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 419, o.Bl.

<sup>1721</sup> Regierungspräsident Hannover an Niedersächsischen Landesrechnungshof vom 10.12.1951, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 419, o.Bl.

Bis Juli 1951 gingen in Niedersachsen 14.092 Anträge aufgrund des Sonderhilfegesetzes ein.<sup>1722</sup> In 9.419 Fällen davon beehrten die geschädigten Verfolgten die wichtigste Form der Sonderhilfe in Gestalt der Rente. Von den zu diesem Zeitpunkt bereits entschiedenen Verfahren wurden 4.250 Anträge anerkannt, weitere 3.830 dagegen abgelehnt. Ferner stellten Hinterbliebene von Verfolgten weitere 2.416 Rentenanträge, von denen 1.354 anerkannt und 593 abgelehnt wurden. Die weiteren 2.257 Anträge nach dem Sonderhilfegesetz entfielen auf die Gewährung von Heilfürsorge (1.428 Anträge), die in mehr als Zweidrittel der Fälle auch gewährt wurde, sowie Einrichtungsdarlehen (540 Anträge), Beihilfen für Ausbildung oder Umschulung (43 Anträge) und Sterbegeld (246 Anträge).<sup>1723</sup> Bis Mai 1952 stieg die Zahl der abgeschlossenen Sonderhilfeverfahren in Niedersachsen dann auf über 15.000.<sup>1724</sup>

Für die Stadt Hannover vermerkte das „Amt für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte“, welches die Anträge auf Sonderhilfe für den örtlichen KSHA vorbereitete, insgesamt 1.704 eingegangene Anträge bis März 1951. Während in den anderen Kreisen zu diesem Zeitpunkt kaum noch neue Anträge eingingen, verzeichnete Hannover monatlich rund 31 neue Verfahren. Über 1.241 Anträge hatte der KSHA bis dahin entschieden: 853 (69 %) wurden anerkannt, 382 (31 %) abgelehnt. Die Mehrheit der noch unbearbeiteten Anträge stammte von Antragstellern ausländischer Herkunft oder von „Zigeunern“, die nicht in Hannover anwesend waren oder noch nicht eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 SHG erhalten hatten.<sup>1725</sup>

Über die Verteilung der Sonderhilfsrenten auf die einzelnen Erwerbsminderungsstufen liegen bislang nur wenig aussagekräftige Quellen vor.<sup>1726</sup> Bei einer Stichprobe für Nordrhein-Westfalen erhielten 42 % der Antragsteller nur die bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % zu gewährende Mindestrente.<sup>1727</sup> Die Analyse der Fallbeispiele der wenigen jüdischen Hannoveraner, die um Sonderhilfe ersuchten, nährt allerdings den subjektiven Schluss, dass auch in Niedersachsen der Anteil der Verfolgten mit dem Mindestsatz die größte Gruppe innerhalb der Rentenempfänger ausmachte.

---

<sup>1722</sup> Die SPD war 1948 aufgrund eines Berichts des „Hauptausschusses ehemaliger politisch Verfolgter“ für Niedersachsen anfangs von 1.739 Personen (518 Erwerbsbeschränkte, 747 Hinterbliebene und 474 Waisen) ausgegangen, die unter das SHG fallen würden. Obenaus, Begriff, S. 41.

<sup>1723</sup> Vermerk Referat I/6 im Niedersächsischen Innenministerium betr. Auswertung der statistischen Nachweisungen vom 25.07.1951, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 425, o.Bl.

<sup>1724</sup> Vermerk des Niedersächsischen Innenministeriums betr. der Auswirkung des § 21 des Sonderhilfegesetzes (Kassation) vom 17.12.1952, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 215, o.Bl.

<sup>1725</sup> Bericht über die Tätigkeit der Abteilung „Amt für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte“ und der Geschäftsstelle des KSHA Hannover-Stadt in der Zeit vom 17.01.1949 bis 31.03.1951, StAH HR 2 Nr. 755, o.Bl.

<sup>1726</sup> Auffindbar war bis heute nur eine Statistik für den Bereich der Stadt Hannover vom Mai 1949, wonach von bis dahin vorliegenden 14 ärztlichen Rentengutachten in zwei Fällen eine verfolungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit über 80 % vorlag, in sechs Fällen 70 %, ein Fall mit 60 % und drei Fälle mit einer Schädigung von 50 %. Einstufungen sowohl über dem Mindestsatz von 30 % als auch darunter fehlten dagegen zu diesem Zeitpunkt noch. Statistik der Sonderhilfsanträge für die Hannover Stadt vom 01.05.1949, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 425, o.Bl.

<sup>1727</sup> Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 129

Dem Befund von Heiko Scharffenberg für Schleswig-Holstein, die dortigen KSHA hätten sich „großzügig“<sup>1728</sup> in der Auslegung der Sonderhilfegesetze gezeigt, ist angesichts dieser Zahlen für Niedersachsen kaum zuzustimmen. Nur etwas mehr als die Hälfte der Antragsteller erhielt überhaupt eine Rente zugesprochen. Darüber täuschen auch nicht die deutlich geringer ausfallende Ablehnungsquote bei den Hinterbliebenenrenten und die mehrheitlich anerkannten weiteren Anträge im Rahmen des Sonderhilfegesetzes hinweg.

Die hohe Zahl abgelehnter Rentenanträge resultierte im Wesentlichen aber weniger aus einer zu abweisenden Auslegung des Sonderhilfegesetzes durch die KSHA. Vielmehr waren hierfür die erforderliche Mindesthöhe der Erwerbsminderung von 30 % und die Praxis der ärztlichen Begutachtung ausschlaggebend. In direkter Folge der hohen Ablehnungsquote der Rentenanträge brach über die Beschwerdeausschüsse in Hannover, Oldenburg und Lüneburg eine Klagewelle der Verfolgten herein. Bis März 1952 registrierte allein der Beschwerdeausschuss in Hannover 1.591 Beschwerden von Verfolgten aufgrund des Sonderhilfegesetzes.<sup>1729</sup> In ganz Niedersachsen wurden Ende März 1952 rund 3.300 Beschwerden gezählt,<sup>1730</sup> womit es bei rund 20 % aller Verfahren zu Klagen kam.

Nach einem Bericht des Präsidenten des Verwaltungsbezirks Oldenburg vom Juli 1949 drehten sich die Verfahren nur selten um die Verfolgten-eigenschaft oder Auslegungsprobleme des Sonderhilfegesetzes. Im Fokus der Beschwerden der Verfolgten standen die ärztlichen Gutachten. Fälle, in denen auch der medizinische Laie sofort einen „sichtbaren körperlichen Schaden“ vorliegen sah, betraf dies indessen kaum. Die Unzufriedenheit der Verfolgten richtete sich hauptsächlich gegen die ärztliche Beurteilung und Bemessung psychischer Verfolgungsschäden. Tatsächlich hätten die begutachtenden Ärzte sich nach Meinung des Verwaltungspräsidenten in „strengster Anlehnung“ an die herausgebildeten Grundsätze in der Beurteilung von Invaliditäts- und Versorgungsansprüchen gehalten. Dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechend hätten sie überwiegend festgestellt, dass die angemeldeten psychischen Beschwerden und Erkrankungen zwar nachweisbar und glaubhaft seien, doch die Ursachen für die Erkrankungen auf eine bereits vor der Verfolgung bestehende Veranlagung zurückzuführen seien. Die Umstände von Haft und Verfolgung hätten das „schicksalhaft vorgezeichnet[e]“ Leiden lediglich ausgelöst. Nur ein geringer Satz der Erwerbsminderung wäre aus ärztlicher Sicht den besonders schweren Erlebnissen der Haft zuzuschreiben. Beschwerden gegen solche ärztliche Gutachten hätten vor dem Beschwerdeausschuss in Oldenburg in der Tendenz oftmals Erfolg gehabt, da sich die Ausschussmitglieder über die ärztliche Meinung hinweggesetzt hätten. Aus Sicht eines Laien sei dies

---

<sup>1728</sup> Scharffenberg, Sieg, S. 53.

<sup>1729</sup> Nds. Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen in Hannover an das Niedersächsische Ministerium des Inneren vom 07. 04.1952, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 429, o.Bl.

<sup>1730</sup> Zusammenstellung der Nds. Beschwerdeausschüsse für Sonderhilfssachen in Hannover, Lüneburg, Oldenburg bis zum 01.09.1951, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 429, o.Bl.

nachvollziehbar, erklärte der Verwaltungspräsident. „Es erscheint mir unrichtig, bei den durch eine Haft unter menschenunwürdigen Bedingungen auftretenden Nervenkrankheiten die gleichen Beurteilungsgrundsätze anzuwenden wie bei Rentenfällen, die durch die Ereignisse des üblichen täglichen Lebens eines Arbeiters auftreten.“<sup>1731</sup>

Mit dem Bericht verband sich der Vorschlag, einen Leitfaden für die ärztlichen Gutachter zu erstellen, um zu erreichen, dass die jeden Alltag sprengenden Hafterlebnisse trotz einer etwaigen Veranlagung stärker zugunsten der Verfolgten gewichtet würden. Das Niedersächsische Gesundheitsministerium lehnte dieses Ansinnen aber ab, „da dies m.E. die Objektivität der begutachtenden Ärzte beeinträchtigen könnte.“<sup>1732</sup> Die Beschwerdeausschüsse konnten aber in Zweifelsfällen jederzeit Obergutachter zur Überprüfung ärztlicher Beurteilungen bestellen. In der Folge bestimmte das Innenministerium mit Zustimmung des Gesundheitsministeriums eine Reihe von Obergutachtern. Für den Regierungsbezirk Hannover wurde der beim Regierungspräsidenten beschäftigte Dr. Lillie ernannt. Zusätzlich wurde bestimmt, dass die Beauftragten des Öffentlichen Interesses (BdÖI) in den Fällen, in denen der Beschwerdeausschuss „nicht mit der im Gutachten genannten Höhe der Erwerbsminderung oder dem vom Arzt angenommenen Kausalzusammenhang einverstanden ist“, immer ein Obergutachten beantragen sollten.<sup>1733</sup>

Die Einholung von Obergutachten bot sowohl den Verfolgten als auch dem Land Niedersachsen die Chance, missliebige Bescheide in ihrem Sinne zu revidieren. In der Folge verzögerten sich die Sonderhilfverfahren teilweise erheblich. Zeitintensive neuerliche Untersuchungen, ärztliche Termine und die Dokumentation der Ergebnisse waren erforderlich. Gleichzeitig traf eine hohe Zahl an Beschwerden und damit verbundene Anträge auf Obergutachten auf eine vielerorts anfangs zu gering bemessene Zahl an Obergutachtern, wie aus einer Eingabe eines Rechtsanwalts aus Braunschweig hervorgeht.

Zu den weiteren Ursachen der hohen Ablehnungsquote in Sonderhilfverfahren in Niedersachsen zählte die für eine Sonderhilfsrente berechtigende Mindesthöhe von 30 % Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). In den anderen Ländern der britischen Besatzungszone genügten bereits weniger schwerwiegende Schädigungen an Körper und Geist für den Bezug einer Rente. Die Vehemenz der Beschwerden und die Klagefreudigkeit der Verfolgten gegen Bescheide der KSHA, die aufgrund des Nichterreichens der Mindesthöhe den Sonderhilfeantrag ablehnten, rührte im Wesentlichen aus dem Bestreben der Verfolgten, diese Hürde des SHG doch noch zu überwinden. Andern-

---

<sup>1731</sup> Präsident des Nds. Verwaltungsbezirks Oldenburg an das Nds. Innenministerium betr. bisherige Erfahrungen in den Beschwerdesachen nach dem SHG vom 15.07.1949, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 144, o.Bl.

<sup>1732</sup> Nds. Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit an Niedersächsisches Innenministerium vom 17.08.1949, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 144, o.Bl.

<sup>1733</sup> Nds. Innenministerium an die Regierungspräsidenten und die Präsidenten der Verwaltungsbezirke im Land Niedersachsen betr. amtsärztlicher Gutachten bei der Durchführung des Sonderhilfgesetzes vom 17.11.1949, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 144, o.Bl.



falls blieben sie trotz eines unter der Grenze liegenden verfolgungsbedingten Schadens, der ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ihren Alltag oftmals negativ beeinflusste, auf die deutlich geringeren allgemeinen Wohlfahrtsleistungen angewiesen.

Beispielhaft ist dieses skizzierte Ringen um das Erreichen bzw. die Anerkennung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 % im Fall des Hannoveraners Ernst Wechsler.<sup>1734</sup> Zu beobachten sind hieran zugleich die medizinische Interpretation des fehlenden Kausalzusammenhangs von Verfolgung und Schädigung als auch die Verzögerung des Verfahrens durch die Bestellung eines Obergutachtens. Ernst Wechsler meldete im Oktober 1949 einen Gesundheitsschaden aufgrund geleisteter Zwangsarbeit und einer viermonatigen Haft in Theresienstadt an. Das Rentengutachten des Amtsarztes kam ein halbes Jahr später aber zu dem Schluss, dass aufgrund eines verfolgungsbedingten körperlichen Schadens nur eine 20 %ige Minderung der Erwerbsfähigkeit anzuerkennen wäre. Der KSHA Hannover-Stadt, der üblicherweise dem ärztlichen Gutachten in seiner Entscheidung folgte, lehnte daraufhin mit Verweis auf das ärztliche Gutachten den Antrag mit einer knappen Begründung ab. Ernst Wechslers Klage beim Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen in Hannover führte fast zwei Jahre später zur Anfertigung eines Obergutachtens. Zuvor hatte der Rechtsanwalt Ernst Wechslers wegen Untätigkeit Klage beim Landesverwaltungsgericht Hannover gegen den Beschwerdeausschuss erhoben. Obwohl zwei hinzugezogene Fachgutachten lediglich einen 10-20 % Körperschaden annahmen und das Vorliegen eines parallelen Nervenschadens verneinten, kam der Obergutachter zum Ergebnis einer rentenberechtigenden Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von 30 %. Zwar läge „selbst bei wohlwollendster Betrachtung“<sup>1735</sup> der Körperschaden nur bei 20 % MdE. Zugunsten Ernst Wechslers könne aber angesichts der allgemeinen Verfolgung der Juden während des Nationalsozialismus zusätzliche noch eine „seelische Notlage“<sup>1736</sup> glaubhaft sein, die weitere 10 % MdE ausmachen würde. Auf dieser Basis gewährte der Beschwerdeausschuss im April 1952 die Mindestrente von monatlich 70 DM zuzüglich Zuschlägen für seine Ehefrau und seine Kinder.<sup>1737</sup>

Das Beispiel Ernst Wechslers steht sinnbildlich für viele Verfahren nach dem SHG, in denen Verfolgte Schwierigkeiten hatten, die Anforderungen für eine Rente zu erfüllen. Dennoch gelangte der Niedersächsische Landesrechnungshof im Oktober 1951 zu der Überzeugung, die mit der Entscheidung der Anträge nach dem SHG betrauten Ausschüsse hätten in Hunderten von Fällen unbegründete Rentenzahlungen gewährt. Seine vernichtende Einschätzung einer „Fehlentwicklung“ fußte auf einer im Herbst 1950 auf Veranlassung des Innenministeriums stattgefundenen Prüfung der Tätigkeit der Aus-

---

<sup>1734</sup> Für den Entschädigungsfall Ernst Wechsler vgl. allg. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102123.

<sup>1735</sup> Obergutachten Dr. med. Georg Groot, Hannover, vom 18.03.1952, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102123, Teilakte SHG Ernst Wechsler, o.Bl.

<sup>1736</sup> Ebd.

<sup>1737</sup> Beschluss des Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen in Hannover vom 16.04.1952, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102123, Teilakte SHG Ernst Wechsler, o.Bl.

schüsse bei der Bewilligung von Anträgen sowohl nach dem SHG als auch dem Haftentschädigungsgesetz (siehe dazu das folgende Kapitel). Ein Teil der Kritik bezog sich auf die Vorsitzenden der Ausschüsse. Zum einen seien diese nicht in der Lage gewesen, die schwierigen Rechtsfragen eingehend zu beurteilen. Zum anderen hätten vor allem selbst verfolgte Vorsitzende oftmals bevorzugt zu Gunsten der Antragsteller den vom SHG gesteckten Rahmen verlassen. Letzteres habe ebenfalls für die BdÖI gegolten, vor allem wenn sie dem Kreis der Opfer des Nationalsozialismus angehörten oder als Vertrauensleute der Verfolgten galten. Obwohl die Sachlage vieler Fälle es nahelegte, hätten die BdÖI aus diesem Grund zu häufig auf eine Beschwerde gegen aus öffentlichem Interesse bedenkliche Bescheide „bedenkenlos verzichtet“. In einer Vielzahl von Fällen hätten die KSHA die Sach- und Rechtslage missachtet und in unzulässiger Weise Rentenansprüche anerkannt. Bei den Beschwerdeausschüssen in Sonderhilfssachen, vor allem in Oldenburg, sei hingegen nur teilweise in Einzelentscheidungen zugunsten der Verfolgten über den gesetzlichen Rahmen hinausgegangen worden. Einzig der Niedersächsische Landesausschuss habe als letzte Instanz „durch seine Entscheidungen bedeutungsvolle Lücken der Gesetze sinngemäß ausgefüllt“. Neben anderen Punkten bemängelte der Landesrechnungshof konkret, dass die Amtsärzte bei der schwierigen Begutachtung der Schädigung häufig nur eine verfolgungsbedingte Verschlechterung bereits vor der Verfolgung bestehender Leiden feststellten, die KSHA aber „den vom Amtsarzt festgestellten Grad der Erwerbsminderung oft ohne ausreichenden Grund erhöht[en], um den Gesuchstellern zu einer Rente oder zu einer erhöhten Rente zu verhelfen.“<sup>1738</sup> Aufgrund dieser Sachlage schlug der Landesrechnungshof vor, mittels einer Gesetzesnovelle die nachträgliche Revision derartiger Bescheide zu ermöglichen. Nach dem Wortlaut des SHG konnte nur innerhalb eines Monats Beschwerde gegen einen Bescheid einlegt werden. Rechtskräftige Bescheide konnten dann nicht mehr geändert werden.

Bereits im April 1950 hatte sich das Innenministerium bei den Verwaltungsbezirken erkundigt, ob „tatsächlich Fehlentscheidungen in größerer Zahl getroffen sind“<sup>1739</sup> und um Überprüfung der rechtskräftigen Entscheidungen gebeten. Bei entsprechenden Rückmeldungen müsste die derzeit nicht zulässige Option einer Wiederaufnahme rechtskräftig beendeter Verfahren über eine Gesetzesänderung geschaffen werden.<sup>1740</sup> Bis auf den Regierungsbezirk Hannover verzeichneten die Verwaltungsbezirke aber keine nennenswerte Zahl an Fehlentscheidungen und sahen infolge keinen Bedarf für eine Gesetzesänderung.<sup>1741</sup>

---

<sup>1738</sup> Denkschrift des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs über die Prüfung der Rechnungen des Landes Niedersachsen für das Rechnungsjahr 1949, zugleich Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 01.10.1950 bis 30.09.1951, Bibliothek des Niedersächsischen Landtags.

<sup>1739</sup> Ministerium des Inneren an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke betr. Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen nach dem Sonderhilfe- und Haftentschädigungsgesetze vom 18.04.1950 NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 215, o.Bl.

<sup>1740</sup> Ebd.

Erst mit dem Bericht des Landesrechnungshofs und seiner Kritik an der Durchführung der Wiedergutmachungsgesetze in Niedersachsen erhielt Ende 1951 der Gedanke einer Anpassung der bestehenden Gesetze wieder neuen Auftrieb. Die Opposition und insbesondere die Fraktion der FDP im Niedersächsischen Landtag nutzten den Bericht des Landesrechnungshofs für einen Generalangriff auf die Wiedergutmachungspolitik in Niedersachsen. Neben dem Ausschluss von Verfolgten aus den Entscheidungen über die Anträge im Verfahren verlangten sie disziplinarische Maßnahmen gegen die Vorsitzenden der Ausschüsse. Um der Kritik der Opposition zu begegnen und die vom Rechnungshof angemahnten Missstände zu beseitigen, die der Öffentlichkeit das Bild anarchisch ablaufender Wiedergutmachungsverfahren suggerierten, brachte die von der SPD geführte Landesregierung einen Entwurf zur Novellierung der Gesetze im Landtag ein. Ein wesentlicher Bestandteil des Regierungsentwurfs war die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Schaffung einer Möglichkeit zur Überprüfung bereits rechtskräftig ergangener Bescheide. Trotz Kritik fand der Passus dennoch Aufnahme in die am 1. Mai 1952 vom Niedersächsischen Landtag verabschiedete neue Fassung des SHG, zur Abgrenzung im Folgenden kurz SHG n.F. genannt.<sup>1742</sup> Mit der Gesetzesänderung konnten die Antragsteller wie auch die BdÖI fortan bis zum 31. Dezember 1952 bereits vor der Novelle ergangene Bescheide beim Landesausschuss für Sonderhilfssachen anfechten.<sup>1743</sup>

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde eine bislang nicht bestehende Ausschlussfrist für Anträge auf Sonderhilfe. Wie die Beschwerden gegen ergangene Bescheide mussten Anträge nun bis zum 31. Dezember 1952 bei den zuständigen Stellen am Wohnort eingereicht werden.<sup>1744</sup> Der Leiter des „Amts für politisch, rassisch und religiös Verfolgte“ in Hannover hatte sich Anfang 1951 darüber beklagt, dass immer noch weitere Anträge auf Sonderhilfe bei seiner Behörde eingingen:

*„Diese Entwicklung kann nicht gesund sein. Seit November 1948 hatten all diejenigen, die wirkliche Gesundheitsschäden durch die Verfolgung erlitten haben, ausreichend Gelegenheit, ihre Ansprüche geltend zu machen. [...] der Verfasser dieses Bericht kann sich nicht des schwer zu widerlegenden Eindrucks erwehren [...], daß der alleinige Grund der noch jetzt beantragten Sonderhilferenten nur in der allbekannten Rentenneurose zu erblicken ist.“<sup>1745</sup>*

---

<sup>1741</sup> Vermerk des Ministerium des Inneren vom 18.07.1950, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 215, o.Bl.

<sup>1742</sup> Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) vom 01.05.1952 (Nds. GVBl. 1952, S. 25). Zur Debatte um die Novellierung des SHG und des Haftentschädigungsgesetzes in Niedersachsen vgl. Obenaus, Begriff, S. 56-64.

<sup>1743</sup> § 21 SHG n.F.

<sup>1744</sup> § 14 Abs. 2 SHG n.F. Ausnahmen galten für Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft, ausländische Antragsteller mit Ausnahmegenehmigung und neu nach Niedersachsen hinzugezogene Verfolgte.

<sup>1745</sup> Bericht über die Tätigkeit der Abteilung „Amt für politisch, rassisch und religiös Verfolgte“ und der Geschäftsstelle des KSHA Hannover-Stadt in der Zeit vom 17.01.1949 bis 31.03.1951, StAH HR 2 Nr. 755, o.Bl.

Inwiefern diese diffamierende Bewertung über die Gründe für spätere Antragsteller auf Sonderhilfe eine Rolle bei der Entscheidung für eine Ausschlussfrist spielte, ist nicht ersichtlich. Die restriktivere Haltung der Landesregierung zielte aber sicherlich darauf ab, ein absehbares Ende für das Verfahren zu finden und den Kreis der Rentenempfänger zahlenmäßig zu begrenzen.

Weitere Änderungen des Gesetzes betrafen die Struktur des Verfahrens: Die mit der ZPA entstandenen KSHA und auch die auf Grundlage des SHG gegründeten drei Beschwerdeausschüsse in Niedersachsen wurden nun aufgelöst. Über die Anträge entschieden nunmehr bei den Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) zu bildende „Sonderhilfsausschüsse“ und weiterhin ein für Beschwerden und Anfechtungen zuständiger „Landesausschuss für Sonderhilfssachen“, im Niedersächsischen Innenministerium. In beiden Gremien mussten dem Kreis der Verfolgten angehörende ehrenamtliche Beisitzer mitentscheiden, die von den Stadt- und Landkreisen bzw. dem Landtag gewählt wurden. Die Vorsitzenden und anderen Mitglieder wurden von den Regierungspräsidenten bzw. dem Innenminister ernannt und mussten die Befähigung zum Richteramt aufweisen.<sup>1746</sup>

In direkter Folge der Verabschiedung der neuen Fassungen des SHG und des Haftentschädigungsgesetzes schwappte in Niedersachsen eine Welle von Anfechtungen über die Bezieher von Renten herein. Das Innenministerium wies die Regierungspräsidenten im Juni 1952 an, Vorschläge für Anfechtungen einzureichen, um „die in der Vergangenheit ergangenen Fehlentscheidungen, durch die für das Land erhebliche finanzielle Belastungen entstanden sind, aufzuheben.“<sup>1747</sup> Bis Mitte Dezember 1952, kurz vor Ablauf der Anfechtungsfrist, forderten die BdÖI in mehr als einem Viertel (8.512 Fälle) der 34.170 in Niedersachsen abgeschlossenen Verfahren nach SHG und Haftentschädigungsgesetz (siehe folgendes Kapitel) eine Nachprüfung der Entscheidung. Im Unterschied zu den 1950 gemachten Angaben verzeichnete der Regierungsbezirk Hannover mit 10,2 % (882 Fälle) überraschenderweise die geringste Quote an Anfechtungen innerhalb Niedersachsens. Den Höchstwert erreichte Aurich, wo rund 40 % (1.000 Fälle) der Bescheide betroffen waren.<sup>1748</sup>

Unter den Verfolgten in Niedersachsen, die sich mit erneuten Ermittlungen und Verfahren konfrontiert sahen und um ihre Leistungen fürchteten, sorgten die eingehenden Anfechtungen der Bescheide für Unmut. Die kommunistische Zeitung „Die Wahrheit“ erblickte in ihnen beispielsweise einen „Angriff auf die Rechte der Verfolgten des Nazi-regimes“ und bezeichnete die Behörden als „Rentendrücker“.<sup>1749</sup> Auch Verfolgtenorgani-

---

<sup>1746</sup> §§ 9 bis 13 SHG n.F.

<sup>1747</sup> Nds. Ministerium des Inneren an Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke betr. Anfechtung rechtskräftiger Sonderhilfe- und Haftentschädigungsbescheide vom 07.06.1952, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 215, o.Bl.

<sup>1748</sup> Vermerk des Nds. Ministerium des Inneren betr. Auswirkungen des § 21 SHG n.F. vom 17.12.1952, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 215, o.Bl.

<sup>1749</sup> Presseartikel „Angriff auf die Rechte der Verfolgten des Naziregimes“, Die Wahrheit“ Nr. 5 vom 07.01.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 215, o.Bl.

sationen, die Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ) und „Die Welt“ griffen das Thema auf.<sup>1750</sup> Der kommunistische Landtagsabgeordnete Ludwig Landwehr versandte Anfang 1953 an alle Betroffenen eine „Erklärung der Konferenz der politisch Verfolgten aller Richtungen vom 17. Januar 1953“, in der die Aufhebung der Anfechtungsbescheide und die Wiederherstellung der ursprünglichen Gesetzeslage gefordert wurde. Zugleich erhielten sie Vordrucke für eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den BdÖI beim Landesausschuss für Sonderhilfssachen wegen „Ermessensmissbrauchs“. Rund 400 Dienstbeschwerden, beispielsweise vom bekannten hannoverschen Kommunisten August Baumgarte, gingen bis Jahresende beim Innenministerium ein.<sup>1751</sup>

Zur Beruhigung der Situation ließ die Landesregierung im März 1953 verlauten, dass „keine Animosität gegenüber den Verfolgten“<sup>1752</sup> bestünde und voraussichtlich etwa 70 bis 80 % der Anfechtungen wieder zurückgezogen werden würden. Tatsächlich wurden bis Ende April 1953 landesweit über 1.200 Beschwerden, in Hannover etwa 10 % zurückgenommen.<sup>1753</sup> Trotz einer Erweiterung des Landesausschusses für Sonderhilfssachen von drei auf vier Kammern konnten nur wenige Anfechtungen überhaupt rechtskräftig abgeschlossen werden. Ende August 1953 wies das Innenministerium die Behörden an, in allen noch offenen Verfahren die Beteiligten über die Aufgabe der Anfechtung zu benachrichtigen. Mit dem Erlass des Bundesentschädigungsergänzungsgesetzes (BERG) am 18. September 1953 wurden die Landesgesetze und damit auch das SHG und das im nächsten Kapitel beschriebene Haftentschädigungsgesetz aufgehoben, die Anfechtung damit gegenstandslos.<sup>1754</sup> Formell setzte eine Verordnung der Landesregierung Ende September 1953 die Möglichkeit zur Anfechtung bereits ergangener Entscheidungen außer Kraft.<sup>1755</sup>

Inwiefern die nachträgliche Anfechtung von Bescheiden in Niedersachsen rechtlich Bestand gehabt hätte, unterlag ohnehin erheblichen Zweifeln. Nordrhein-Westfalen hatte in ähnlicher Lage für den Zweck der nachträglichen Anfechtung bereits rechtskräftiger Bescheide im Haftentschädigungsverfahren im August 1951 das „Gesetz über das Beanstandungsrecht in Haftentschädigungssachen“ erlassen.<sup>1756</sup> Auf Anruf prüfte das

---

<sup>1750</sup> Für die Eingaben und Zeitungsartikel vgl. NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 215, o.Bl.

<sup>1751</sup> Für die Sammlung der Dienstaufsichtsbeschwerden und den Text der „Erklärung der Konferenz der politisch Verfolgten aller Richtungen vom 17. Januar 1953“ vgl. NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 371, o.Bl.

<sup>1752</sup> Niedersächsischer Landes-Dienst vom 11.03.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 215, o.Bl.

<sup>1753</sup> Vermerk des Nds. Ministerium des Inneren betr. Auswirkungen des § 21 SHG n.F. o.D., NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 215, o.Bl.

<sup>1754</sup> Vermerk des Nds. Ministerium des Inneren betr. Auswirkungen des § 21 SHG n.F. vom 01.09.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 215, o.Bl.; Nds. Ministerium des Inneren an Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke in Niedersachsen betr. Abwicklung der Verfahren nach § 21 SHG n.F. und Auflösung des Landesausschusses für Sonderhilfssachen vom 28.08.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 215, o.Bl. Rechtlich setzten die

<sup>1755</sup> § 9 Abs. 2 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zur Angleichung des Sonderhilfsgesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes (ZVO-BEG) vom 29.09.1953 (Nds. GVBl. 1953, S. 75).

<sup>1756</sup> Gesetz über das Beanstandungsrecht in Haftentschädigungssachen vom 03.08.1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1951, S. 105).

Bundesverfassungsgericht dessen Verfassungsmäßigkeit und erklärte es im Juli 1953 schließlich für nichtig. Eine veränderte Rechtsauffassung in der Frage der Haftentschädigung könne nicht die Aufhebung des Prinzips der Rechtssicherheit bei bereits rechtskräftig ergangenen Entscheidungen rechtfertigen.<sup>1757</sup> Übertragen auf die Situation in Niedersachsen ging das Innenministerium davon aus, dass die Gerichte hier in gleicher Weise entscheiden würden. „Der Versuch, die Fehlentscheidungen der Vergangenheit auf diesem Weg zu beseitigen und zweifelhafte Entscheidungen nachzuprüfen, ist somit gescheitert.“<sup>1758</sup>

## b) Haftentschädigungen für NS-Verfolgte in Niedersachsen und der britischen Besatzungszone

Die Sonderhilfegesetze in der britischen Besatzungszone deckten nur während der nationalsozialistischen Verfolgung erlittene Schäden an Körper und Geist ab. Andere verfolgungsbedingte Schadensarten wie Vermögensentziehungen oder die Verdrängung aus dem Berufsleben blieben davon unberührt. Darunter fiel auch der sogenannte Haftschaden, dessen Regulierung von den Interessenverbänden der NS-Opfer verlangt und von den Ländern der britischen Besatzungszone als nächstes mit einem Gesetz entschädigt werden sollte. Er bezeichnete die verfolgungsbedingt verbrachte Zeit in Konzentrationslagern, Gefängnissen und dem Leben unter haftähnlichen Bedingungen. Beratungen und Verhandlungen über die Ausgestaltung eines solchen Gesetzeswerkes setzten in den Ländern schon kurz nach Erlass der Sonderhilfegesetze ein. Die Vorreiterrolle fiel wiederum Nordrhein-Westfalen zu, wo „mit Rücksicht auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass für ungerechtfertigte Freiheitsentziehung eine Entschädigung zu gewähren ist“ am 11. Februar 1949 das „Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen“ erging.<sup>1759</sup> Bei ihren eigenen Gesetzesvorhaben für eine Haftentschädigung orientierten sich Hamburg (16.08.1949),<sup>1760</sup> Schleswig-Holstein (04.07.1949)<sup>1761</sup> und auch Niedersachsen an diesem Gesetzestext.

---

<sup>1757</sup> Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 01.07.1953. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 2 (1953), S. 380–406.

<sup>1758</sup> Vermerk Referat I/3 im Nds. Ministerium des Inneren vom 04.08.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 96, o.Bl.

<sup>1759</sup> Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11.02.1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1949, S. 63).

<sup>1760</sup> Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, weltanschaulichen, religiösen oder rassischen Gründen (Haftentschädigungsgesetz) vom 16.08.1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949, S. 165).

<sup>1761</sup> Haftentschädigungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 04.07.1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1949, S. 161).

In Niedersachsen beschloss der Landtag am 31. Juli 1949 das „Gesetz über Entschädigung für Freiheitsentziehung durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Haftentschädigungsgesetz)“, im Folgenden kurz HEG.<sup>1762</sup> Im Unterschied zum SHG, dessen Gesetzgebungsprozess ohne größere Diskussion verlaufen war, ging dem Erlass des HEG eine kontroverse Debatte voraus.<sup>1763</sup> Den Ausgangspunkt für die Diskussion im Landtag über eine Haftentschädigung für Verfolgte markierte ein gemeinsamer Gesetzesentwurf der in der „Arbeitsgemeinschaft der Organisationen politisch, rassistisch und religiös Verfolgter – Land Niedersachsen“ zusammengeschlossenen Verfolgtenverbände, wie dem Jüdischen Komitee, der Anfang 1949 von der Fraktion der KPD in den Landtag eingebracht wurde. Ihm gegenüber stand ein von der Landesregierung eingebrachter und als „nicht vollbefriedigende Zwischenlösung“<sup>1764</sup> betrachteter Entwurf, der analog zum nordrhein-westfälischen Gesetz sowohl eine Mindesthaftzeit von sechs Monaten für eine Entschädigung vorsah, als auch eine Vererbbarkeit des Anspruchs an Angehörige des Verfolgten ausschloss. Für Verfolgte, welche die Voraussetzungen nicht erfüllten, bzw. die Hinterbliebenen von Verfolgten hätte die aus Sicht der Landesregierung der Finanzknappheit des Landes geschuldete Einschränkung eine erhebliche Schlechterstellung gegenüber den anderen Verfolgten bedeutet und ihnen eine Entschädigung verwehrt. Der von Anfeindungen und kritischen Stimmen gegenüber der Wiedergutmachungspolitik geprägten Debatte im Landtag hielten diese beiden Punkte aber nicht stand und fanden letztlich keinen Eingang in das HEG.<sup>1765</sup>

Das HEG sprach nationalsozialistisch Verfolgten, die aus politischen, weltanschaulichen, religiösen oder rassistischen Gründen ihrer Freiheit beraubt worden waren, grundsätzlich eine Entschädigung von 150 DM pro angefangenem Haftmonat zu. Die Freiheitsentziehung musste aber mindestens 30 Tage betragen. In der Konsequenz gingen beispielsweise die hannoverschen Juden, die nach der Reichspogromnacht in das KZ Buchenwald verschleppt und mehrheitlich nach einigen Wochen wieder entlassen worden waren, aufgrund dieser – wenn auch gegenüber der geforderten sechs Monate Mindesthaft in Nordrhein-Westfalen<sup>1766</sup> – geringfügigen Einschränkung leer aus. Entschädigt werden konnten nur Personen, die als Verfolgte anerkannt waren und mindestens ab dem 1. Januar 1948 ständig in Niedersachsen lebten. Für später zurückkehrende Emigranten oder Flüchtlinge galten Ausnahmestimmungen. Anträge auf Haftentschädigung mussten grundsätzlich spätestens bis zum 31. März 1950 gestellt werden. Kriegsgefangene und Flüchtlinge konnten innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Rückkehr

---

<sup>1762</sup> Gesetz über Entschädigung für Freiheitsentziehung durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Haftentschädigungsgesetz) vom 31.07.1949 (Nds. GVBl. 1949, S. 185).

<sup>1763</sup> Obenaus, Begriff, S. 52.

<sup>1764</sup> Hennig, Entschädigung, S. 112.

<sup>1765</sup> Zur Entstehung des HEG vgl. ebd., S. 111-115.

<sup>1766</sup> § 1 Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen vom 11.02.1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1949, S. 63). In Hamburg und Schleswig-Holstein erhielten Verfolgte wie in Niedersachsen bereits ab dem ersten Monat eine Haftentschädigung zugesprochen.

nach Niedersachsen einen Antrag einreichen. Die Auszahlung der Haftentschädigung sollte angesichts der finanziellen Lage der Landesregierung in Raten erfolgen. Innerhalb eines Jahres sollten alle Zahlungen bis zur Höhe von 450 DM erfüllt werden, die restlichen Beträge bis spätestens zum 31. März 1953 befriedigt werden. Verfolgte, die emigrieren wollten, konnten die sofortige volle Auszahlung der Entschädigung beantragen. Der Entschädigungsanspruch bereits verstorbener Verfolgter ging auf die nächsten Angehörigen über. Als Freiheitsentziehung im Sinne des Gesetzes galten die Haft in einem Konzentrationslager oder in einem militärischen oder polizeilichen Gefängnis, sofern die Strafe nach dem britischen Straffreiheitsgesetz vom 3. Juni 1947<sup>1767</sup> aufgehoben worden wäre. Dienstzeiten in einem Wehrmachtstrafbataillon, der Aufenthalt in einem Ghetto oder Zwangsarbeitslager und Inhaftierungen durch die NSDAP oder andere Parteistellen zählten ebenfalls zu den entschädigungsfähigen Freiheitsentziehungen. Gleichwertig war das Leben sich vor Verfolgungsmaßnahmen in die Illegalität flüchtender Personen, sofern die Bedingungen während dieser Zeit „nach Art und Wirkung einer Inhaftierung gleichkamen.“<sup>1768</sup>

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge auf Haftentschädigung waren die bereits für das SHG gebildeten Instanzen: KSHA, Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen und Landesausschuss für Sonderhilfssachen.<sup>1769</sup> Mit der Novellierung des SHG im Jahr 1952 waren es dann nur noch die Sonderhilfeausschüsse und als Beschwerdeinstanz der Landesausschuss.<sup>1770</sup>

Zum 1. April 1951 belief sich die Zahl gestellter Anträge nach dem HEG in Niedersachsen auf über 35.000. Darin enthalten waren 16.000 Anträge im Ausland lebender Juden, die jedoch aufgrund des fehlenden Wohnsitzes in Niedersachsen nicht weiter berücksichtigt wurden. In die Bearbeitung kamen 16.993 Anträge von Verfolgten aus Niedersachsen, zu denen noch 2.572 ererbte Haftentschädigungsansprüche von Hinterbliebenen traten. Über 64 % (12.480 Anträge) dieser insgesamt 19.565 Anträge auf Haftentschädigung entschieden die Behörden bis April 1951: 79 % (9.799 Anträge) wurden anerkannt, 15 % (1.824 Anträge) abgelehnt, der Rest wurde zurückgezogen oder an andere Länder abgegeben. Die ausgezahlte Haftentschädigung belief sich bis zu diesem Zeitpunkt auf 14, 6 Millionen DM.<sup>1771</sup>

---

<sup>1767</sup> Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 03.06.1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, S. 68).

<sup>1768</sup> § 3 Abs. 2 HEG.

<sup>1769</sup> § 7 HEG.

<sup>1770</sup> § 7 Gesetz über Entschädigung für Freiheitsentziehung durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Haftentschädigungsgesetz) in der Fassung vom 16.05.1952 (Nds. GVBl. 1952, S. 33).

<sup>1771</sup> Denkschrift des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs über die Prüfung der Rechnungen des Landes Niedersachsen für das Rechnungsjahr 1949, zugleich Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 01.10.1950 bis 30.09.1951, Bibliothek des Niedersächsischen Landtags; Bericht über die Tätigkeit der Abteilung „Amt für politisch, rassisch und religiös Verfolgte“ und der Geschäftsstelle des KSHA Hannover-Stadt in der Zeit vom 17.01.1949 bis 31.03.1951, StAH HR 2 Nr. 755, o.Bl. Beim Nds. Innenministerium gingen bis Ende März 1950 zudem 620 Anträge auf Ausnahmegewilligungen nach § 14 HEG wegen fehlender deutscher Staatsangehörigkeit ein, die in 414 Fällen (66 %) bewilligt und in 89 Fällen (14,4 %) abgelehnt wurden. Statistische Aufstellung



Beim KSHA Hannover-Stadt gingen bis zum Ende der Anmeldefrist am 31. März 1950 3.404 Anträge auf Haftentschädigung ein, rund 10 % aller in Niedersachsen gestellten Anträge. 468 Anträge davon entfielen auf ererbte Ansprüche von Hinterbliebenen. Entschieden hatte der KSHA die Hälfte der Fälle (1.696), was unter dem Landesdurchschnitt lag. Dagegen lag die Quote der zuerkannten Ansprüche (1.466 Fälle = 86 %) etwas über dem Landesdurchschnitt. 217 Anträge (13 %) lehnte der KSHA allerdings auch ab. Über den Großteil der restlichen Anträge hatte der KSHA noch nicht entschieden, da der Nds. Innenminister per Erlass die Bearbeitung von Erbansprüchen, von Ausländern, die eine Ausnahmegenehmigung benötigten, und „Zigeunern“ zurückgestellt hatte. Bei rund 450 Anträgen waren die eingereichten Unterlagen entweder mangelhaft oder erweckten den Anschein, als ob „die Antragsteller wegen anderen als politischen Gründen inhaftiert waren oder der NSDAP angehörten.“<sup>1772</sup> Zeitaufwendige Anfragen und Ermittlungen beim Berlin Document Center verzögerten die Entscheidung dieser Anträge. Letztlich konnte aber „eine Anzahl von unwahren Angaben aufgedeckt werden. So wurde vor kurzem festgestellt, daß ein Antragsteller, der verschwiegen hatte, Mitglied der NSDAP gewesen zu sein, seit dem Jahr 1926 unter der Mitgliedsnummer 300.000 Mitglied dieser Partei war.“<sup>1773</sup>

Über die Auslegung des HEG in Zweifelsfragen baute sich mit richtungsweisenden Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse und des Landesausschusses über die Jahre eine gleichmäßige Rechtsprechung auf. Den zwangsweisen Aufenthalt in einem „Judenhaus“ werteten viele Ausschüsse anfangs beispielsweise nicht als Freiheitsentziehung im Sinne des Gesetzes.<sup>1774</sup> Erst im Juli 1950 entschied der Beschwerdeausschuss Hannover auf das maßgebliche Betreiben des Rechtsvertreters Theodor Hohensteins<sup>1775</sup>, der die Situation in den hannoverschen „Judenhäusern“ nachdrücklich als eine Form des entschädigungsfähigen zwangsweisen Ghettoaufenthalts beschrieben hatte,<sup>1776</sup> dass Personen, die in einem „Judenhaus“ gelebt hatten, Anspruch auf Haftentschädigung erhielten.<sup>1777</sup> Infolge erhielt beispielsweise die Ehefrau von Norbert Prager im Oktober 1950

---

zu SHG und HEG in Niedersachsen vom 26.06.1950, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 425

<sup>1772</sup> Bericht über die Tätigkeit der Abteilung „Amt für politisch, rassisch und religiös Verfolgte“ und der Geschäftsstelle des KSHA Hannover-Stadt in der Zeit vom 17.01.1949 bis 31.03.1951, StAH HR 2 Nr. 755, o.Bl.

<sup>1773</sup> Ebd.

<sup>1774</sup> Vermerk des Nds. Innenministeriums vom 25.09.1950, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1043, 80, Lager in Niedersachsen, o.Bl.

<sup>1775</sup> Zur Person Theodor Hohenstein vgl. Kapitel „C V 3“.

<sup>1776</sup> Theodor Hohenstein an den Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen in Hannover vom 02.05.1950, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1043, 80, Lager in Niedersachsen, o.Bl.

<sup>1777</sup> Quast, Befreiung, S. 340. In einer Informationsbesprechung im Nds. Innenministerium hatten die Vertreter des Ministeriums und der anwesenden Verfolgtenorganisationen bereits am 2. August 1949 dem Vorschlag von Theodor Hohenstein, als Vertreter der „Arbeitsgemeinschaft der Organisationen der Verfolgten“, zugestimmt, die zwangsweise Einweisung in „Judenhäuser“ oder spezielle Wohnungen als zwangsweisen Ghettoaufenthalt im Sinne des § 3 HEG zu werten. Siehe Protokoll der 3. Informationsbesprechung der Organisationen im Nds. Innenministerium am 02.08.1949, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 3003, Dienstbesprechungen I, o.Bl.

eine Haftentschädigung über 3.900 DM zugesprochen. Frieda Prager war bei ihrer Verheiratung zum jüdischen Glauben konvertiert und hatte zusammen mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn Rolf von September 1941 bis Oktober 1943 insgesamt 26 Monate im „Judenhaus“ in der Herschelstr. 31 verbracht. Ende 1949 beantragte sie eine Haftentschädigung.<sup>1778</sup>

Anträge jüdischer Verfolgter auf Haftentschädigung für Zeiten in einem „Judenhaus“ lehnten die KSHA bis Juli 1950 zwar ab, dennoch hielten sie die Frage bereits prinzipiell für diskussionswürdig. Bei Nichtjuden, die mit ihren jüdischen Ehepartnern in ein „Judenhaus“ eingewiesen worden waren, hielten die KSHA eine Haftentschädigung aber in jedem Fall für unberechtigt. Dem Haftentschädigungsantrag der nichtjüdischen Gertrud Jokl, die mit ihrem jüdischen Ehemann bis zu dessen Ermordung 1943 im Arbeitserziehungslager Lahde in verschiedenen hannoverschen Judenhäusern gelebt hatte,<sup>1779</sup> verweigerte der KSHA Hannover im Januar 1950 die Anerkennung.

*„Es mag dahingestellt bleiben, ob für einen Angehörigen der jüdischen Rasse und Sternträger die Unterbringung in ein „Judenhaus“ als eine Freiheitsbeschränkung haftähnlichen Grades anzusehen ist. Bestimmt trifft das nicht zu für den arischen Ehegatten eines solchen Juden. Er konnte das Grundstück nach Belieben verlassen, konnte sich innerhalb des Stadtgebietes – da er nicht Sternträger war – nach Belieben bewegen und aufhalten, brauchte niemand Rechenschaft über sein Ausbleiben aus den Judenhäusern abzulegen und war frei in seiner Wirtschaftsführung. Selbst bei größtem Wohlwollen vermag der Ausschuß bei diesem gegebenen Tatbestand keine Freiheitsentziehung zu erblicken und noch weniger eine solche, die haftähnlichen Charakter trägt. Im übrigen darf auch darauf hingewiesen werden, daß zu der Zeit, als die Judenhäuser eingerichtet wurden, bereits das Zusammenrücken der übrigen Bevölkerung erfolgte und daß sich viele Arier die Einweisung von Ausgebombten in ihre Wohnung gefallen lassen und ebenfalls unter oft unerträglichen Zuständen zusammenrücken mussten.“<sup>1780</sup>*

Trotz vorheriger eindrücklicher Schilderungen von Gertrud Jokl über die Bedingungen in den Judenhäusern ging der KSHA in diesem Bescheid irrtümlich oder wissentlich davon aus, dass die nichtjüdischen Ehepartner in den Judenhäusern keinerlei Repressionen und Zwangsmaßnahmen ausgesetzt gewesen waren. Anstatt ihnen eine ihren jüdischen Ehepartnern ähnliche Freiheitsberaubung zu attestierten, welche den Realitäten in den Judenhäusern entsprach, verharmlosten sie ihre Situation gar, in dem sie ihren Aufenthalt auf eine Stufe mit Ausgebombten stellten.

---

<sup>1778</sup> Für das Haftentschädigungsverfahren von Frieda Prager vgl. u.a. Haftentschädigungs-Bescheid vom 18.10.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032 (HEG-Akte); Bl. 8.

<sup>1779</sup> Zur Erschießung der acht jüdischen Hannoveraner im Arbeitserziehungslager Lahde vgl. Buchholz, Judenhäuser, S. 183-205.

<sup>1780</sup> Bescheid des KSHA Hannover zum Haftentschädigungsantrag von Gertrud Jokl vom 02.01.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 70/95 Nr. 517 (HEG-Akte), Bl. 11.

Erst mit der Änderung der Rechtsauffassung über „Judenhäuser“ im Juli 1950 sprachen die Kreissonderhilfsausschüsse dann auch den nichtjüdischen Ehepartnern eine Haftentschädigung zu. Gertrud Jokl wurde als rassistisch Verfolgte anerkannt, da sie, wie auch die anderen nichtjüdischen Ehefrauen, nach der Rechtsauffassung des Beschwerdeausschusses mindestens moralisch verpflichtet gewesen sei, ihrem Ehepartner in die „Judenhäuser“ zu folgen und dort ähnlichen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei:

*„Der Beschwerdeausschuss hat in ständiger Rechtsprechung dahin entschieden, dass die Ehefrau, die ihrem jüdischen Ehemann ins Ghetto folgt, ihrer Verpflichtung, den Wohnsitz ihres Ehemannes zu teilen, nachkommt. Wenn auch nach nazistischer Rechtsauffassung diese Rechtspflicht nicht bestand, so war dies eben ein nazistischer Missbrauch der Rechtsanwendung. Die Ehefrau war also rechtlich, mindestens aber moralisch verpflichtet dem Ehemann in die anerkannten Judenhäuser Scholvinstrasse und Herschelstrasse zu folgen.“<sup>1781</sup>*

Die aus heutiger Sicht seltsam anmutende Rechtsargumentation des KSHA entsprang offenkundig dem bis 1958 geltenden § 1354 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nach dem sogenannten Gehorsamsparagrafen bestimmte der Ehemann über den Wohnort der Ehefrau.<sup>1782</sup>

In einem gleichartigen Fall hatte Elisabeth Manne, die nichtjüdische Ehefrau des Kaufmanns Arthur Manne, im Oktober 1949 Haftentschädigung für insgesamt 24 Monate im „Judenhaus“ Herschelstr. 31 beantragt. Der KSHA Hannover gewährte ihr nach seiner oben skizzierten veränderten Rechtsmeinung Ende November 1950 eine Entschädigung von 3.600 DM.

*„Als Katholikin konnte sie die Miteinweisung in dieses Haus ablehnen. Da aber die Gefahr bestand, daß das Schicksal ihres Mannes darunter leiden würde, sie auch nicht gewillt war, sich von ihrem Mann scheiden zu lassen, mußte sie wohl oder übel die Wohnung mit ihrem Mann dort teilen.“<sup>1783</sup>*

Gegen den Haftentschädigungsbescheid legte der BdÖI in diesem Fall aber wenige Tage später Beschwerde beim Beschwerdeausschuss ein. Der Antrag von Elisabeth Manne sei aus seiner Sicht abzuweisen gewesen. Sie habe die Haftzeit im „Judenhaus“ freiwillig mit ihrem Ehemann geteilt. Es sei ihr zwar sittlich hoch anzurechnen dass sie sich nicht von ihrem jüdischen Ehemann habe scheiden lassen, obwohl die Gestapo sie dazu drängte und deswegen häufig vorlud und letztlich mit ihm in das „Judenhaus“ zog.

---

<sup>1781</sup> Beschluss des Beschwerdeausschuss für Sonderhilfsachen Hannover vom 13.12.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 70/95 Nr. 517 (HEG-Akte), Bl. 18.

<sup>1782</sup> § 1354 Abs 1 BGB (gültig bis Juli 1958): „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.“

<sup>1783</sup> Kopie der Entscheidung des KSHA Hannover für Elisabeth Manne in der Sitzung vom 23.11.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 1499 Nr. 104855, Bl. 7.

*„Gleichwohl kann die Antragstellerin keine Haftentschädigung für sich selbst beanspruchen, da sie zu dem Aufenthalt im Judenhouse nicht durch unmittelbare Gewalt der Nazistelle gezwungen wurde. Der moralische Zwang zum Ausharren an der Seite ihres Mannes kann der körperlichen Gewalt, die gegen Juden angewandt wurde, in rechtlicher Beziehung nicht gleichgestellt werden. [...] Daß der Einzelne durch seelische Momente, aus aner kennenswerten Gefühlen oder durch sein Gewissen ebenso sehr an dem Gebrauch seiner persönlichen Freiheit gehindert werden kann wie durch eine wirkliche Haft, bedarf keiner besonderen Begründung. Diesen Umstand nicht berücksichtigt zu haben, mag eine Härte des Haftentschädigungsgesetzes sein; sie muß aber von den Betroffenen hingenommen werden. Ohne im übrigen das Opfer, das arische Ehefrauen damit brachten, daß sie mit ihrem jüdischen Ehepartner die Haft teilten, abschwächen zu wollen, sei immerhin die Frage aufgeworfen, ob nicht das gleiche Sittengesetz einem Manne verbietet, ein solches Opfer von seiner Frau überhaupt anzunehmen, ihm vielmehr vorschreibt, seiner Frau derlei schlimme Dinge zu ersparen, wenn er sie schon erdulden muß. Des weiteren darf nicht übersehen werden, daß die arischen Ehefrauen doch erheblich mehr persönlichen Spielraum genossen als ihre jüdischen Männer. Sollte es da billig sein, ihnen die gleiche Entschädigung anzuerkennen wie denjenigen, die als Juden alle Marter und Qualen der Verfolgung am eigenen Leib auszuhalten hatten? Dies ist bedenkenlos zu verneinen.“<sup>1784</sup>*

Der mit dieser Argumentation begründete Versuch des BdÖI, die schon im Parallelverfahren nach Gertrud Jokl dargestellte Rechtsmeinung des Beschwerdeausschusses zu ändern, scheiterte indessen im Mai 1951. Analog zur Entscheidung nach Gertrud Jokl sah der Beschwerdeausschuss auch in diesem Verfahren keine Beweise für einen größeren persönlichen Freiraum der „arischen“ Ehefrauen gegenüber ihren jüdischen Ehemännern.<sup>1785</sup> Der BdÖI erwog danach noch kurzzeitig, die Sache vor den Landesauschuss zu bringen, um eine grundsätzliche Entscheidung zu erwirken.<sup>1786</sup> Letztlich verfügte aber das Nds. Innenministerium, wegen der rechtlichen Aussichtslosigkeit auf Erfolg auf eine weitere Beschwerde zu verzichten.<sup>1787</sup>

Für Elisabeth Manne, der nach der rechtskräftigen Entscheidung ihre Entschädigung ausgezahlt wurde, war die Sache damit aber noch nicht ausgestanden. Mit der im vorigen Kapitel dargestellten Novellierung des SHG und des HEG im Mai 1952 konnten vom BdÖI bereits ergangene Entscheidungen auch rückwirkend angefochten werden.<sup>1788</sup>

---

<sup>1784</sup> Beauftragter des Öffentlichen Interesses, Herr Dr. Bühring, beim KSHA Hannover an den Beschwerdeausschuss vom 30.11.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 1499 Nr. 104855 (HEG-Akte), Bl. 19f.

<sup>1785</sup> Beschluss des Nds. Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen vom 28.05.1951, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 1499 Nr. 104855 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1786</sup> Regierungsrat und Schulrat Burmester an Dezernent Westphale beim Nds. Innenminister vom 26.06.1951, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 1499 Nr. 104855 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1787</sup> Erlass des Nds. Ministers des Inneren an den Regierungspräsidenten Hannover vom 07.07.1951, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 1499 Nr. 104855 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1788</sup> § 21 SHG n.F. Die Regelung galt ebenfalls für die Neufassung des HEG: Gesetz über Entschädigung für Freiheitsentziehung durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Haftentschädigungsgesetz) in der Fassung vom 16.05.1952 (Nds. GVBl. 1952, S. 33).

Tatsächlich erhob der BdÖI auf dieser Grundlage Anfang Dezember 1952 beim Nds. Landesausschuss für Sonderhilfssachen Beschwerde gegen die vorherigen Bescheide. Die Begründung der Beschwerde blieb dieselbe.<sup>1789</sup> Zu einer erneuten Entscheidung kam es aber am Ende nicht mehr. Der BdÖI zog die Beschwerde Anfang Februar 1953 wieder zurück. Die Begründung wurde zwar weiterhin für zutreffend gehalten, doch hätte ein positives Urteil keinerlei praktische Auswirkungen mehr gehabt. Eine einmal ausgezahlte Entschädigung könne nicht zurückgenommen werden.<sup>1790</sup>

Aufgrund der anfänglichen Unklarheit in der Frage der Entschädigung für den Aufenthalt in „Judenhäusern“ hatten sowohl jüdische Verfolgte als auch mehrere Nichtjuden, die mit ihren jüdischen Ehepartnern in die Judenhäuser eingewiesen worden waren, zunächst von der Beantragung einer Haftentschädigung abgesehen. Die jüdische Gemeinde hatte entsprechend der Rechtslage die Verfolgten informiert, dass solche Ansprüche ohne Aussicht auf Erfolg seien. Obwohl die VVN und die jüdische Gemeinde nach dem Juli 1950 auf die veränderte Rechtslage hinwiesen<sup>1791</sup> und viele Verfolgte Ansprüche nachmeldeten, versäumten doch einige die gesetzliche Antragsfrist bis zum 31. März 1950. Erst über den Umweg einer Beschwerde beim Landesausschuss für Sonderhilfssachen oder einen Härtefallantrag bei den zuständigen Innen- und Finanzministern in Niedersachsen konnte jenen Verfolgten nachträglich eine Haftentschädigung zuerkannt werden.<sup>1792</sup>

Unklarheit herrschte darüber hinaus bei der Definition, was als „Judenhaus“ zu werten sei bzw. welche Lebensbedingungen in einem „Judenhaus“ zu einer Haftentschädigung berechtigen würden. Bei dem jüdischen Angestellten Willi Fackenheim, der sowohl für seine Haftzeit im „Judenhaus“ Herschelstr. 31 und im Polizeigefängnis Hannover als auch im „Judenhaus“ in der Ohestr. 8/9 entschädigt werden wollte, verwehrte der KSHA Hannover im Januar 1950 eine Haftentschädigung für die Zeit im „Judenhaus“ Ohestr. 8/9. Wie der KSHA ausführte, läge bei seiner Zeit in der Ohestraße keine Freiheitsbeschränkung vor, da die Bewohner zwar zu bestimmten Zeiten hätten zuhause sein müssen, am Tage aber keinen Beschränkungen unterlegen hätten. Im „Judenhaus“ in der Herschelstr. 31 habe Fackenheim hingegen keinen Besuch von Familienangehörigen erhalten dürfen, sei regelmäßig von der Gestapo kontrolliert worden und habe kei-

---

<sup>1789</sup> Anfechtung des Beschlusses des Beschwerdeausschusses vor dem Nds. Landesausschuss für Sonderhilfssachen durch den Beauftragten für öffentliches Interesse beim Landesausschuss für Sonderhilfssachen vom 05.12.1952, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 1499 Nr. 104855 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1790</sup> Der Beauftragte des Öffentlichen Interesses beim Landesausschuss an den Nds. Landesausschuss für Sonderhilfssachen vom 07.02.1953, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 1499 Nr. 104855 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1791</sup> Quast, Befreiung, S. 340f.

<sup>1792</sup> Beispielsweise war der Antrag der Nichtjüdin Johanne Heinemann, die mit ihrem Ehemann im „Judenhaus“ in der Herschelstr. 31 leben musste, abgelehnt worden. Von der Änderung der Rechtsauffassung im Fall der nichtjüdischen Ehepartner im „Judenhaus“ erfuhr sie erst nach Ablauf der Beschwerdefrist. Nach einem Härteantrag änderte der Landesausschuss für Sonderhilfssachen den Beschluss im September 1953 schließlich zu ihren Gunsten ab. Beschluss Nds. Landesausschuss im Haftentschädigungsverfahren von Johanne Heinemann vom 19.09.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1082, Bl. 40-44.

nen freien Ausgang ohne Erlaubnis gehabt.<sup>1793</sup> Nachweislich unterschieden sich die Lebensbedingungen in der Ohestr. 8/9 nicht wesentlich von jenen in der Herschelstr. 31. Allerdings existierte das Haus in der Herschelstr. 31 deutlich länger, woraus sich eventuell die fragwürdige Meinung des KSHA erklärt.<sup>1794</sup> Erst nachdem Willi Fackenheim im Sommer 1950 Beschwerde einlegte, da andere Bewohner der Ohestr. 8/9, die mit ihm im dortigen Luftschuttkeller gewohnt hatten, dennoch Haftentschädigungen erhalten hatten,<sup>1795</sup> revidierte der KSHA seine Entscheidung. Der KSHA stünde jetzt

*„auf Grund der stattgefundenen Besprechung und insbesondere auf Grund einer an den stellvertr. Gauleiter gerichteten Anordnung über Maßnahmen für die Räumung der Judenwohnungen in arischem Hausbesitz sowie die Räumung der noch in jüdischem Besitz befindlichen Häuser vom 28.08.1941, die inzwischen ihrem Wortlaut nach bekannt wurde, auf dem Standpunkt, daß es sich auch bei der zwangsweisen Unterbringung in der Ohestr. 8 um ghettoähnliche Freiheitsberaubungen gehandelt hat, die eine Entschädigung nach dem Haftentschädigungsgesetz rechtfertigt.“<sup>1796</sup>*

Die Beurteilung, welche Umstände eine Haftentschädigung rechtfertigten, spielte auch im Fall des mit einer Nichtjüdin verheirateten jüdischen Schriftmalers Georg Fraenkel eine erhebliche Rolle. Außer seiner Zeit im KZ Theresienstadt im Jahr 1945 gab Georg Fraenkel in seinem Haftentschädigungsantrag im Januar 1950 noch eine dreiwöchige Zwangsarbeit in den Büroräumen der Gestapo Ahlem im Mai 1942 an. Hier musste er von morgens bis abends Anstreich- und Renovierungsarbeiten verrichten und erhielt dafür 70 bis 80 Pfennig die Stunde. Außerdem hatte Georg Fraenkel nachweislich an 91 Tagen Zwangsarbeit bei der Durchführung der Deportationen im Sammellager Ahlem verrichten müssen.<sup>1797</sup> Während dieser Zeit war er in Ahlem untergebracht. „Da diese Arbeit unter dauernder Aufsicht bewaffneter Polizeibeamten stand, ist sie einer Freiheitsentziehung gleichzusetzen“<sup>1798</sup>, argumentierte die jüdische Gemeinde zugunsten von Georg Fraenkel. Der KSHA Hannover entschied im Juli 1950 aber, dass die in den Räumen der Gestapo ausgeübte Zwangsarbeit keine Freiheitsentziehung darstelle, da ihr der „haftähnliche Charakter fehlt.“<sup>1799</sup> Auch der BdÖI hatte für die Nichtanerkennung dieses Zeitraums votiert. Nach weiteren Ermittlungen erkannte der KSHA einige Wochen später aber zumindest die während der Deportationen in Ahlem verbrachte Zeit

---

<sup>1793</sup> Bescheid des KSHA Hannover vom 31.01.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 551/2 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1794</sup> Zur Lebenssituation der Einquartierten und der Geschichte der Judenhäuser Herschelstr. 31 und Ohestr. 8/9 vgl. Buchholz, Judenhäuser, S. 126-133 und 136-142.

<sup>1795</sup> Willi Fackenheim an KSHA Hannover vom 25.07.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 551/2 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1796</sup> Sitzung des KSHA Hannover vom 28.10.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 551/2 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1797</sup> Aussage Georg Fraenkel vor dem KSHA Hannover vom 28.07.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc.91/92 Nr. 831 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1798</sup> Bescheinigung der Jüdischen Gemeinde Hannover vom 27.03.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc.91/92 Nr. 831 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1799</sup> Sitzung des KSHA Hannover vom 28.07.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc.91/92 Nr. 831 (HEG-Akte), o.Bl.

als Freiheitsentziehung an. Im Unterschied zur ebenfalls beantragten Zeit der Zwangsarbeit bei der Gestapo erfülle sie die Erfordernisse einer „gettoähnlichen Unterbringung“, da er sowohl im Lager untergebracht war, als auch von Bewachungsmaßnahmen betroffen gewesen sei.<sup>1800</sup>

Auf ähnliche Schwierigkeiten, seinen Aufenthalt in der Gartenbauschule Ahlem als Haftentschädigungsgrund anerkennen zu lassen, stieß anfangs auch der aus Berlin stammende spätere Senatspräsident des OLG Celle, Dr. Fritz Blankenburg. Nach seiner erzwungenen Versetzung in den Ruhestand Ende 1935 begann er ab 1939 eine Umschulung zum Gärtner im Landwerk Neuenwalde bei Fürstenwald. Im April 1941 zogen er und seine nichtjüdische Ehefrau auf Anweisung der Gestapo in die Gartenbauschule Ahlem, wo sie als landwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Gärtnerei beschäftigt wurden und in einem eingerichteten Häftlingslager wohnen mussten.<sup>1801</sup> Seine Zeit in Ahlem, wo Fritz Blankenburg bis zu seiner Deportation im Februar 1945 nach Theresienstadt wohnte und bis Dezember 1944 auch arbeitete, wertete der KSHA im November 1950 als nicht haftähnlich. Es habe sich dabei wie in seiner Zeit in Neuenwalde um eine „freiwillige Tätigkeit als Gärtnereipraktikant“<sup>1802</sup> gehandelt. Erst nach seinem Einspruch sprach ihm der Niedersächsische Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen im August 1951 eine Haftentschädigung zu. In der Rechtsprechung hatte sich bis dahin die Ansicht im Ausschuss durchgesetzt, dass Ahlem ab dem 3. September 1941 einem „Judenlager“ gleichzusetzen sei.<sup>1803</sup> Der BdÖI erhob Beschwerde gegen diesen Beschluss und verwies auf die am 8. Oktober 1943 erfolgte Ansiedlung der Gestapo in Ahlem. Erst ab diesem Zeitpunkt sei der Aufenthalt als Freiheitsentziehung zu werten, davor hätten sich Fritz Blankenburg und seine Frau dort „freiwillig“ befunden.<sup>1804</sup> Über die Beschwerde wurde indessen aufgrund des Inkrafttretens des BEG nicht mehr entschieden. Zudem fand diese Argumentation des BdÖI auch im BEG keinen Rückhalt, weshalb es letztlich bei der zuerkannten Haftentschädigung blieb.<sup>1805</sup>

Aufenthalte von Verfolgten in jüdischen Ghettos in den eroberten Ostgebieten führten regelmäßig zur Gewährung von Haftentschädigung. Einen Spezialfall bildeten dagegen die Haftentschädigungsansprüche nach Shanghai ausgewanderter jüdischer Emigranten. Auf Betreiben der Nationalsozialisten hatte die japanische Regierung die deutschen Juden in Shanghai ab Februar 1943 in bestimmten Stadtbezirken ghettoisiert.

---

<sup>1800</sup> Sitzung des KSHA Hannover vom 30.10.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc.91/92 Nr. 831 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1801</sup> Vgl. u.a. Bescheinigung der Gemeinde Ahlem für Fritz Blankenburg vom 13.03.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 457/12 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1802</sup> Bescheid des KSHA Hannover vom 01.11.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 457/12 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1803</sup> Beschluss des Nds. Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen Hannover vom 13.08.1951, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 457/12 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1804</sup> BdÖI beim Nds. Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen an den Landesauschuss für Sonderhilfssachen vom 15.09.1951, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 457/12 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1805</sup> Teilbescheid der EB Hannover vom 21.04.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 457/12, Bl. 8ff.

Zuvor von Seiten der Japaner weitestgehend unbehelligt geblieben mussten die deutschen Flüchtlinge nun unter katastrophalen Bedingungen wohnen und arbeiten. Das von einer Postenkette umgebene Ghetto durften sie u.a. nur für kurze Zeit mit besonderen Passierscheinen verlassen.<sup>1806</sup>

Aufgrund der dort erlebten Verhältnisse stellte beispielsweise der 1947 nach Hannover zurückgekehrte jüdische Kaufmann Robert Magnus Ende 1949 für seinen von Februar 1943 bis August 1945 dauernden Zwangsaufenthalt im Ghetto Shanghai einen Haftentschädigungsantrag.<sup>1807</sup> Der KSHA Hannover lehnte seinen Anspruch aber im Februar 1950 ab, da sich das fragliche Stadtgebiet Shanghais außerhalb der Reichweite der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft befunden habe und allein die japanische Regierung die Verantwortung für die Zeit im Ghetto trüge.<sup>1808</sup> Gegen den Bescheid erhoben Robert Magnus und seine Ehefrau, deren Antrag ebenfalls abgelehnt worden war, umgehend Beschwerde beim Niedersächsischen Beschwerdeausschuss für Sonderhilfs-sachen. Sie verwiesen auf die Rechtslage in Schleswig-Holstein, wo im Mai 1950 die Ghetto-Haft in Shanghai als Haftentschädigungsgrund anerkannt worden war,<sup>1809</sup> auf ein Rechtsgutachten des Mainzer Landgerichtsdirektors Robert Michaelis, der ebenfalls in Shanghai im Ghetto gewesen war,<sup>1810</sup> sowie eine Zeugenaussage des hannoverschen Juden Manuel Meyerstein über die Verhältnisse im Ghetto.<sup>1811</sup> Angesichts der Beweislage änderte der Ausschuss schließlich seine Rechtsmeinung in der Frage der jüdischen Shanghai-Emigranten. Ausschlaggebend war der dargestellte Druck der Nationalsozialisten auf die japanische Regierung, um gegen die deutschen Flüchtlinge in Shanghai vorzugehen.<sup>1812</sup> Nach diesem Grundsatzurteil erhielten auch andere zurückkehrende

---

<sup>1806</sup> Zur Ghettoisierung der jüdischen Flüchtlinge in Shanghai vgl. David Kranzler: *Japanese, Nazis and Jews. The Jewish Refugee Community of Shanghai 1938–45*, New York 1978<sup>2</sup>, S. 477-520; Georg Armbrüster u.a.: *Exil Shanghai. Facetten eines Themas*. In: Georg Armbrüster, Michael Kohlstruck, Sonja Mühlberger (Hrsg.): *Exil Shanghai 1938-1947. Jüdisches Leben in der Emigration*, Teetz 2000, S. 12–19, hier S. 13.

<sup>1807</sup> Antrag Robert Magnus auf Haftentschädigung vom 06.12.1949, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100026 (HEG-Akte), o.Bl. Nach einem Schreiben des Innenministeriums stellten 15 aus Shanghai nach Hannover zurückgekehrte Juden einen Haftentschädigungsantrag. Nds. Ministeriums des Inneren an Landesminister des Inneren, Schleswig-Holstein, betr. Ghetto-Anerkennung Shanghai vom 20.07.1950, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1043 60-64, o.Bl. Eine Liste der Namen der aus dem Ghetto Shanghai nach Niedersachsen zurückgekehrter jüdischer Emigranten stellte der Antragsteller Martin Meyerstein für das Innenministerium zusammen. Martin Meyerstein an Nds. Ministerium des Inneren vom 12.08.1950, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1043 60-64, o.Bl.

<sup>1808</sup> Sitzung des KSHA Hannover vom 22.02.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100026 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1809</sup> Quast, *Befreiung*, S. 341; Abschrift Entscheid des Sonderhilfsausschuss des Landes Schleswig-Holstein vom 27.05.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100026 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1810</sup> Abschrift des Gutachtens von Robert Michaelis vom 20.06.1949, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100026 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1811</sup> Robert Magnus an Nds. Ministerium des Inneren vom 03.03.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100026 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1812</sup> Beschluss des Niedersächsischen Beschwerdeausschusses für Sonderhilfs-sachen Hannover vom 18.09.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100026 (HEG-Akte), o.Bl. Zur japanischen Politik in Shanghai gegenüber Juden vgl. Gerhard Krebs: *Antisemitismus und Judenpolitik der Japaner*. In: Georg Armbrüster, Michael Kohlstruck, Sonja Mühlberger (Hrsg.): *Exil Shanghai 1938-1947. Jüdisches Leben in der Emigration*, Teetz 2000, S. 58–76.



Bewohner des jüdischen Ghettos in Shanghai wie beispielsweise die jüdische Hannoveranerin Jenny Dobrzynski eine Haftentschädigung zugesprochen.<sup>1813</sup> Außer Schleswig-Holstein und Niedersachsen erkannte auch die Hansestadt Hamburg Anträge auf Haftentschädigung nach den Landesgesetzen für Zeiten im Ghetto Shanghai an.<sup>1814</sup>

Ein auf Grundlage der Novelle des HEG Ende 1952 auf Initiative des Regierungspräsidenten Hannover noch angestrebtes Anfechtungsverfahren gegen die Bewilligung der Haftentschädigung bei Shanghai-Flüchtlingen wurde mit dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes gegenstandslos. Letztlich blieb es bei den ergangenen Bescheiden. Als Grund für die Anfechtung hatten die niedersächsischen Behörden angeführt, dass Japan – im Unterschied beispielsweise zu Rumänien – kein „Vasallenstaat“ der Nationalsozialisten gewesen sei und eigenständig gehandelt habe. Die schlimmen Zustände im Ghetto seien vor allem dem Klima geschuldet gewesen. Zudem hätten ja noch rund 300.000 Chinesen zusammen mit den deutschen Juden im Ghetto gelebt.<sup>1815</sup> Gestützt wurde diese Argumentation u.a. durch eine Sacherörterung von Otto Küster im Justizministerium Baden-Württemberg, die im Mai 1951 an die Teilnehmer der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland verteilt wurde. Zusammenfassend kam Otto Küster hierin zu der Feststellung, dass das Ghetto in Shanghai keine Haftstätte gewesen sei. Die Einweisung der jüdischen Emigranten sei nicht auf Anregungen deutscher Dienststellen erfolgt, sondern aus militärischen Gründen der Sicherheit.<sup>1816</sup> Vor diesem Hintergrund wurden die Entschädigungsbehörden in Niedersachsen 1954 angewiesen, bei neuen Anträgen nach dem Bundesentschädigungsgesetz eine Haftentschädigung für Freiheitsentziehungen in Shanghai abzulehnen.<sup>1817</sup> Jüdische Emigranten aus dem Ghetto Shanghai, die nicht nach Deutschland zurückgekehrt waren und erst mit dem Bundesentschädigungsgesetz ab 1953 ihre Ansprüche geltend machen konnten, wurden damit prinzipiell schlechter gestellt als diejenigen, welche bereits über das HEG in Niedersachsen entschädigt worden waren. Diese ausschließende Rechtsmeinung der Entschädigungsbehörden in Niedersachsen, die auch von den anderen Ländern geteilt wurde, erwies sich aber in der Praxis zunehmend als haltlos. In einem Grundsatzverfahren verurteilte das OLG Frankfurt im April 1955 das Land Hessen zur Zahlung einer Haftentschädigung für die Zeit im Ghetto Shanghai.<sup>1818</sup> Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen ordneten in der Folge an, in

---

<sup>1813</sup> Zum Haftentschädigungsverfahren von Jenny Dobrzynski vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 114 (HEG-Akte).

<sup>1814</sup> Asmussen, Traum, S. 62; Quast, Befreiung, S. 341.

<sup>1815</sup> BdÖI beim Nds. Landesausschuss für Sonderhilfssachen vom 10.12.1952, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100026 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1816</sup> Justizministerium Baden-Württemberg, Otto Küster, an die Mitglieder der Obersten Wiedergutmachungsbehörden betr. Anerkennung des sogenannten Ghetto Shanghai vom 07.05.1951, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1043 60-64, o.Bl.

<sup>1817</sup> Niederschrift über die Dienstbesprechung der Dezernenten der Entschädigungsbehörden in Bad Pyrmont am 24./25.03.1954, NLA-HStAH Nds. 120 Lüneburg Acc. 86/93 Nr. 1, o.Bl.

<sup>1818</sup> OLG Frankfurt: Urteil vom 23.03.1955. In: RzW 6 (1955), 295-297. Das OLG München schloss sich dieser Ansicht in einem Urteil vom 22.07.1955 an.

diesen Fällen grundsätzlich eine Haftentschädigung zu gewähren. Niedersachsen entschied sich daher ebenfalls von seiner bisherigen Position abzurücken. Im Oktober 1955 wies das Nds. Innenministerium die Entschädigungsbehörden an, Aufenthalte im Ghetto Shanghai zwischen dem 18. Mai 1943 und dem 8. Mai 1945 zu entschädigen.<sup>1819</sup>

Die begrenzte gesetzliche Frist für einen Haftentschädigungsantrag führte überdies nicht nur bei den bereits geschilderten Fällen nichtjüdischer Ehepartner in „Judenhäusern“ zu Problemen. Im März 1953 bat beispielsweise die Jüdin Martha Heilbrunn die nach § 14 HEG für Härtefälle zuständigen Niedersächsischen Minister des Inneren und der Finanzen um eine Ausnahmegenehmigung für den Haftentschädigungsantrag ihrer 82jährigen Mutter Alma Heilbrunn. Diese war 1939 in die Niederlande emigriert, wo sie nach der deutschen Besetzung verhaftet und nach Bergen-Belsen und Theresienstadt deportiert worden war. Nach ihrer Befreiung hatten die Alliierten sie aufgrund ihres Gesundheitszustands in die Niederlande transportiert. Erst Mitte 1951 holte ihre Tochter die immer noch bettlägerige Frau zurück nach Hannover. Trotz der Fristversäumnis hatte der KSHA Hannover ihrem Haftentschädigungsantrag zugestimmt, doch der BdÖI erhob Einspruch. Er wertete die Emigration Alma Heilbrunns 1945 in die Niederlande als freiwillige Wohnsitznahme, womit die nach § 6 HEG verlängerte Antragsfrist für Flüchtlinge und Kriegsheimkehrer entfiel.<sup>1820</sup> In einem internen Vermerk wurde unterstellt, Alma Heilbrunn sei nur auf Betreiben ihrer Familie und nicht aus eigenem Antrieb aus ihrer neuen Heimat nach Hannover gebracht worden. Alma würde stationär behandelt, weshalb die Haftentschädigung auch nur ihrer Familie zugute kommen würde.<sup>1821</sup> Trotz dieses mehr oder weniger unterschweligen Vorwurfs der Habsucht in Richtung der Familie Heilbrunn mit Blick auf die Haftentschädigung von Alma Heilbrunn entschieden das Finanz- und das Innenministerium einstimmig, Alma Heilbrunn die Haftentschädigung zu gewähren. Sie sei nachweislich von der Befreiung bis zu ihrer Rückkehr nach Hannover krank im Bett gewesen und ohne ihr Zutun in die Niederlande gebracht worden, weshalb die Fristversäumnis unverschuldet gewesen sei.<sup>1822</sup>

Abseits der Fristversäumnis und anderer Schwierigkeiten im Verfahren tauchte in Niedersachsen wie auch in den anderen Ländern die Frage auf, ob das Leben jüdischer Verfolgter unter nationalsozialistischer Herrschaft nicht spätestens mit der ab dem 1. September 1941 erfolgten Zwangskennzeichnung durch das Tragen des „Judensterns“ als Freiheitsentziehung betrachtet werden müsste. In Hamburg gelangte das Obergerverwaltungsgericht Hamburg 1951 entgegen der Rechtsmeinung des Hamburger „Amts für

---

<sup>1819</sup> Vermerk und Erlass des Nds. Ministeriums des Inneren vom 17.10.1955, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1043 60-64, o.Bl. Der Erlass an die Entschädigungsbehörden in Niedersachsen vom 17.10.1955 ist ferner abgedruckt in: Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen Jg. 5 (1955), Ausgabe November.

<sup>1820</sup> Martha Heilbrunn an das Niedersächsische Finanzministerium vom 18.03.1952, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 108, Bl. 9.

<sup>1821</sup> Vermerk vom 01.04.1952, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 108, Bl. 10.

<sup>1822</sup> Beschluss des Nds. Landesausschuss für Sonderhilfssachen vom 19.09.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 108, Bl. 40-44.

Wiedergutmachung“ zu der Ansicht, dass die diskriminierende Kennzeichnung der Juden einer Freiheitsentziehung gleichzusetzen sei. Jüdische Verfolgte erhielten in Hamburg daraufhin für den Zeitraum ab 1. September 1941 eine Haftentschädigung.<sup>1823</sup>

Mit Hinweis auf die veränderte Rechtslage in Hamburg verlangte Ende Oktober 1951 auch in Niedersachsen u.a. der bereits erwähnte hannoversche Jude Willi Fackenheim, der vom jüdischen Rechtsbeistand und ehemaligen Verfolgten Theodor Hohenstein vertreten wurde, eine Haftentschädigung für „Sternträger“.<sup>1824</sup> Seinen Antrag lehnte der KSHA im Januar 1952 ab: „Der Kreissonderhilfsausschuss vermag nicht anzuerkennen, dass das Tragen des Judensterns einer Freiheitsberaubung im Sinne des § 3 Abs. 1 HEG gleichkommt. Nach § 3 nur die Inhaftierung in einem KZ oder einer polizeilichen, gerichtlichen oder militärischen Haftanstalt als Freiheitsberaubung.“<sup>1825</sup> Seine Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid führte zu längeren Diskussionen innerhalb des Landesausschusses für Sonderhilfssachen und mit dem KSHA, brachte aber letztlich keiner erneute Entscheidung. Im September 1953 entschieden die Behörden, da ihrer Ansicht nach der Beschwerde kein Erfolg beschieden sei und keine erkennbare Haft vorliege, die Sache bis zum Erlass des angekündigten Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zurückzustellen.<sup>1826</sup> Das Bundesergänzungsgesetz von 1953 schloss zunächst ebenfalls eine Haftentschädigung für das Tragen des Sterns aus.<sup>1827</sup> Erst mit dem rückwirkenden Inkrafttreten des novellierten Bundesentschädigungsgesetzes im Jahr 1956<sup>1828</sup> erhielten ehemalige „Sternträger“ wie Willi Fackenheim eine Entschädigung für die Zeit, in der sie den diskriminierenden Judenstern getragen hatten.<sup>1829</sup>

---

<sup>1823</sup> Asmussen, Traum, S. 62. Das Land Bayern gewährte über eine Verordnung ab 1952 eine Haftentschädigung bei geleisteter Zwangsarbeit und gleichzeitig getragenen „Judenstern“. Heinz Klee: Die Entschädigung wegen Schadens an Freiheit. In: Walter Brunn, Hans Giessler u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 1 (§§ 1 bis 50 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 4), München 1981, S. 445–460, hier S. 447; Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung vom 31.07.1952 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1952, S. 243).

<sup>1824</sup> Willi Fackenheim an KSHA Hannover vom 30.10.1951, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 551/2 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1825</sup> Bescheid KSHA Hannover vom 04.01.1952, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 551/2 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1826</sup> Nds. Landesausschuss für Sonderhilfssachen an Willi Fackenheim vom 14.10.1953, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 551/2 (HEG-Akte), o.Bl.

<sup>1827</sup> Klee, Freiheit, S. 457.

<sup>1828</sup> § 47 BEG.

<sup>1829</sup> Bescheid der EB Hannover über Schaden an Freiheit vom 22.09.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 551/2.

## II Entstehung, Inhalt und Novellierungen des Bundesentschädigungsgesetzes

Bei Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 bedeckte das Land ein „kunterbunter Flickenteppich“<sup>1830</sup> aus Maßnahmen und Gesetzen der Länder zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus. Die treffende Metapher von Ernst Féaux de La Croix, der als leitender Beamter im Bundesfinanzministerium für die Wiedergutmachung zuständig war und die Reihe „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland“ mit herausgab,<sup>1831</sup> umschreibt vortrefflich die Lage, in welcher sich die Entschädigung Anfang der 1950er Jahre befand. Oberflächlich betrachtet existierten für die Verfolgten in allen Ländern der ehemaligen westlichen Besatzungszonen Regelungen ähnlich dem Sonderhilfe- und Haftentschädigungsgesetz in Niedersachsen. Im Kern unterschieden sich die Bedingungen in den Ländern indessen in mehreren Punkten teilweise erheblich und blieben oftmals weit hinter den Ansprüchen der Verfolgten an eine umfassende Entschädigung zurück. Beispielsweise galten in den Ländern verschiedene Fristen für die Antragstellung, variierte das Niveau der gewährten Leistungen oder fanden bestimmte Opfer- und Schadenskategorien in manchen Länder keine Berücksichtigung. Faktisch entschied damit der Wohnort eines Verfolgten ob, auf welche Weise und zu welchen Bedingungen das an ihm begangene Unrecht entschädigt wurde. Finanzielle Sparzwänge der Länder begrenzten zudem die Höhe der Entschädigungsleistungen, die von den Ländern getragen werden mussten und führten dazu, dass mehrheitlich nur auf dem Territorium der Länder wohnende Verfolgte eine Entschädigung beziehen konnten.<sup>1832</sup>

Am weitesten entfernt von einer befriedigenden und umfassenden Entschädigungsregelung waren die Länder der britischen Besatzungszone – das „Sorgenkind“<sup>1833</sup> der Entschädigung. Im Unterschied zur amerikanischen und später auch der französischen Besatzungszone fehlte, wie beschrieben, eine übergreifende zonale Regelung. Die Entschädigung blieb damit regional zersplittert. Einen Ausgleich verfolgungsbedingter Schäden im Berufsleben und an Vermögen sahen die Ländergesetze (bis auf Ausnahmen) zudem nicht vor. Inhaltlich reichten die Gesetze in den anderen Besatzungszonen

---

<sup>1830</sup> Féaux de La Croix, Unrecht, S. 16.

<sup>1831</sup> Zur politisch belasteten Rolle von Ernst Féaux de La Croix während des Nationalsozialismus und als für die Wiedergutmachung zuständiger Beamter im Bundesfinanzministerium vgl. Susanna Schrafstetter: Verfolgung und Wiedergutmachung. Karl M. Hettlage: Mitarbeiter von Albert Speer und Staatssekretär im Bundesfinanzministerium. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 3 (2008), S. 431–466, hier S. 456 u.a.; Klee, Personenlexikon, S. 145; Pross, Wiedergutmachung, S. 43–47.

<sup>1832</sup> Zu den einzelnen Entschädigungsregelungen der Länder vgl. Féaux de La Croix, Unrecht, S. 16–36; Goschler, Westdeutschland, S. 185–189; Pawlita, Wiedergutmachung, S. 213–230. Diese divergenten Zustände in der Wiedergutmachungsgesetzgebung der Länder schilderte beispielsweise ebenfalls der Dr. Carlo Schmid (SPD) im Rahmen einer Bundestagsdebatte, um das daraus die Forderung nach einem vereinheitlichenden Bundesgesetz abzuleiten. Bundestagsabgeordneter Dr. Carlo Schmid (SPD): Beratung der Interpellation der SPD-Fraktion zur Vorlage des Entwurfs eines Wiedergutmachungsgesetzes, BT-Plenarprotokoll Nr. 1/120 vom 22.02.1951, S. 4589–4593.

<sup>1833</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 186.

wesentlich über den in der britischen Besatzungszone erreichten Stand der Entschädigung von NS-Unrecht hinaus. Am weitesten fortgeschritten war das in der amerikanischen Besatzungszone geltende Entschädigungsgesetz vom August 1949. Es postulierte einen generellen Anspruch der Verfolgten auf Entschädigung, unterteilte die erlittenen Schäden systematisch in einzelnen Kategorien und behandelte neben Personen- und Haftschäden sowohl Berufs- und Ausbildungsschäden als auch Vermögensschäden, die nicht in den Bereich der alliierten Rückerstattungsgesetze fielen. Zu den Schwächen des im Folgenden US-EG abgekürzten Gesetzes zählte seine komplexe Struktur und die aufgrund der fehlenden Mittel eingeschränkte gestaffelte Auszahlung der Entschädigung.<sup>1834</sup>

Angesichts der vor allem in der britischen Besatzungszone zutage tretenden Versäumnisse in der Entschädigung wirkten die Verfolgtenverbände,<sup>1835</sup> die Alliierten und die Wiedergutmachungsexperten der Länder alsbald auf eine stärkere Vereinheitlichung der Entschädigung hin. Mit Gründung der Bundesrepublik forderten Verfolgte und Alliierten diese in Form eines allgemeinen Bundesentschädigungsgesetzes, während die Länder zunächst auf eine bessere Abstimmung auf Länderebene setzten. Anfang 1950 gründeten die Länder zu diesem Zweck ein „Koordinierungsbüro der interministeriellen Arbeitsgemeinschaft der Obersten Wiedergutmachungsbehörden für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen in der Bundesrepublik Deutschland“, das später in „Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland“ umbenannt wurde.<sup>1836</sup> Mit der Institution sollte den anschwellenden Rufen nach einem Bundesgesetz begegnet werden, um die Gesetzgebungsinitiative in der Wiedergutmachung weiterhin bei den Ländern zu belassen. Die Länder der britischen Besatzungszone drangen aber in der Konferenz, wie Constatin Goschler ausführt, eher auf ein Bundesgesetz, um die Entschädigung auf den Bund abwälzen zu können.<sup>1837</sup> Konkret sollte die Konferenz die notwendigen Ergänzungen und Angleichungsprozesse in der Entschädigungspolitik der Länder initiieren und umsetzen. Bis auf ein Abkommen zur Koordinierung der Stichtag-Regelungen scheiterten allerdings alle weitergehenden Versuche einer koordinierten Gesetzgebung letztlich am Widerstand der Länder. Niedersachsen beispielsweise fügte nur kleinere Änderungen an den bestehenden Sonderhilfs- und Haftentschädigungsgesetzen ein, weitete aber die Entschädigung nicht auf andere Schadenstatbestände aus.<sup>1838</sup>

---

<sup>1834</sup> Siehe u.a. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12.08.1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949, S. 195). Das Gesetz trat zum 1. April 1949 in Kraft. Für die Veröffentlichungsnachweise des Gesetzes in den anderen Ländern siehe Goschler, Westdeutschland, S. 148 (Fußnote 330). Zu Inhalt und Entstehung des Entschädigungsgesetzes in der US-Besatzungszone vgl. ebd., S. 128-159; Kreikamp, Entstehung.

<sup>1835</sup> Féaux de La Croix, Unrecht, S. 45f.

<sup>1836</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 191.

<sup>1837</sup> Ebd., S. 226.

<sup>1838</sup> Zu den Bemühungen der Länder zur Vereinheitlichung der Entschädigung vgl. Féaux de La Croix, Unrecht, S. 42-63.

Korrespondierend zu den Ländern setzte auch im Bund alsbald eine Debatte über die Verbesserung und Vereinheitlichung der Entschädigung für NS-Opfer im Bundesgebiet ein. Die Alliierte Hohe Kommission und die Verbände der Verfolgten forderten die Bundesregierung mit Eingaben und Noten zu einer substantiellen Verbesserung der Entschädigung und zur Schaffung eines vereinheitlichenden Bundesgesetzes auf.<sup>1839</sup> Im Bundestag ersuchte Ende November 1950 der Rechtsausschuss für Verfassungsfragen – pikanterweise im Rahmen der fortgeschrittenen Beratung über einen Gesetzentwurf zur Beendigung der Entnazifizierung – erstmals die Bundesregierung, ein Wiedergutmachungsgesetz zu erarbeiten, dass das in der US-Zone angewandte Entschädigungsgesetz fortbilden und für alle Verfolgten im Bundesgebiet gelten sollte.<sup>1840</sup> Bei der Aussprache im Bundestag erhoben die zuständigen Bundesministerien indessen Bedenken. Ein Eingriff in die laufende Entschädigung durch eine Bundesebene wirke sich „im Augenblick direkt schädlich“ aus. Mit der Einführung eines die Ländergesetze ersetzenden Bundesgesetzes verzögere sich die Durchführung der Entschädigung. Die gute Arbeit der Länder auf dem Gebiet der Entschädigung befände sich „weiter auf einer erfreulich aufsteigenden Linie“, weshalb es empfehlenswert sei, sie auch weiterhin in der Hand der Länder zu belassen. Wie der Berichterstatter des Ausschusses, Hermann Brill (SPD), sofort ergänzte, hatte der Ausschuss aber zunächst auch nur an eine Rahmenregelung auf Bundesebene gedacht, mit der Stichtagsregelungen und der berechnete Personenkreis vereinheitlicht werden sollten.<sup>1841</sup>

Trotz dieser Einschränkung beschloss das Bundeskabinett am 30. Januar 1951 vom Projekt eines Bundesgesetzes auf dem Gebiet der Entschädigung Abstand zu nehmen.<sup>1842</sup> Parlamentarischen Bestrebungen für ein größeres Engagement des Bundes in der Entschädigung konnte dies indessen nicht aufhalten. Mit einem Antrag forderte die SPD-Fraktion im Bundestag am 24. Januar 1951 die Bundesregierung auf, ein „Wiedergutmachungsgesetz“ vorzulegen:

*„Da die landesrechtlichen Bestimmungen sehr verschieden und bisher auch nur lückenhaft sind, kann die Wiedergutmachung durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden. Zur Wahrung der Rechtseinheit ist ein Bundesgesetz erforderlich.“*<sup>1843</sup>

Der Begriff „Wiedergutmachungsgesetz“ umschrieb zu diesem Zeitpunkt oftmals noch ein Vorhaben, das sowohl die unterschiedlichen Entschädigungsgesetze als auch die geltenden alliierten Rückerstattungsanordnungen in den Ländern vereinheitlichen sollte.

---

<sup>1839</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 227-230.

<sup>1840</sup> Ausschuss zum Schutz der Verfassung: Mündlicher Bericht durch den Abgeordneten Hermann Brill, BT-Drucksache 1/1658 vom 24.11.1950.

<sup>1841</sup> Abgeordneter Hermann Brill (SPD): Debatte zum Mündlichen Bericht des Ausschuss zum Schutz der Verfassung vom 24.11.1950, BT-Plenarprotokoll Nr. 1/108 vom 15.12.1950, S. 4068f.

<sup>1842</sup> 126. Kabinettsitzung am 30. Januar 1951, Tagesordnungspunkt 8, Kabinettsprotokolle der Bundesregierung online.

<sup>1843</sup> SPD-Fraktion: Interpellation betr. Vorlage eines Wiedergutmachungsgesetzes, BT-Drucksache 1/1818 vom 24.01.1951

Vor allem die FDP-Fraktion im Bundestag drang auf ein Eingreifen der Bundesregierung, um Härten und Fehler in den alliierten Rückerstattungsgesetzen durch ein Bundesgesetz zu beheben. Änderungen am geltenden Rückerstattungsrecht verschlossen sich aber die Alliierten vehement.

In der anschließenden Bundestagsdebatte kritisierte Carlo Schmid (SPD) die Bundesregierung scharf. Schuld an deren zögerlicher Haltung sei „eine Art fiskalische[r] Geiz“ und ein Verfahren nach dem „Schäbigkeits-Prinzip“, um die finanzielle Last der Entschädigung des NS-Unrechts weiterhin den Ländern zu überlassen. Der Vertreter des Bundesfinanzministeriums verteidigte die Linie der Bundesregierung. Es gälte zum einen die Entscheidung der Länder zu respektieren, die nach einem Beschluss der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden vom November 1950 weiterhin die Entschädigung in Eigenregie behandeln wollten. Zum anderen könnte ein Bundesgesetz nicht bloß einige Aspekte der Entschädigung vereinheitlichen. Es müsse nach Ansicht der Bundesregierung mindestens eine Angleichung des Niveaus der Entschädigung an das Entschädigungsgesetz der US-Zone beinhalten und würde mit der Abkehr vom bisher praktizierten Territorialprinzip der Länder einen wesentlich größeren Personenkreis an Berechtigten erfassen. Die erhöhten finanziellen Lasten müsse dann der Bund tragen.<sup>1844</sup> Am Ende wurde der Antrag in den Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsfragen überwiesen, wo er aber aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen den Fraktionen der SPD und der CDU, welche insbesondere auf ein Koppelungsgeschäft mit der Verbesserung der Rückerstattungsgesetze setzte, zunächst nicht weiter vorangetrieben wurde.<sup>1845</sup>

Am 10. Mai 1951 bekräftigte Bundeskanzler Adenauer gegenüber dem Bundestag nochmals, aus obigen Gründen von einer Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet der Entschädigung abzusehen. Gleichzeitig hielt er sich aber für den Fall, dass die Beratungen der Länder zu keinem Ergebnis führen würden, ein Hintertürchen für ein Bundesgesetz offen.<sup>1846</sup>

Die anfangs starre Abwehrhaltung der Bundesregierung bröckelte letztlich bis zum Jahreswechsel 1951/52 erheblich ab. Neben dem beständigen innenpolitischen Druck aus dem Parlament und von Verfolgtenverbänden<sup>1847</sup> führten vor allem außenpolitische Gründe zur Aufweichung der Position der Bundesregierung. In den seit Frühjahr 1951 laufenden Verhandlungen über die Beendigung der alliierten Besatzung verlangten die Alliierten von der Bundesregierung unmissverständlich und hartnäckig eine substanti-

---

<sup>1844</sup> Beratung der Interpellation der SPD-Fraktion zur Vorlage des Entwurfs eines Wiedergutmachungsgesetzes, BT-Plenarprotokoll Nr. 1/120 vom 22.02.1951, S. 4589-4599.

<sup>1845</sup> Ebd., S. 232.

<sup>1846</sup> Bundeskanzler Konrad Adenauer betr. Abschluss der Entnazifizierung, BT-Drucksache 1/2241 vom 10.05.1951.

<sup>1847</sup> Beispielsweise verlangte der „Bund der Verfolgten des Naziregimes (BVN) – Landesverband Niedersachsen e.V.“ auf seiner Konferenz am 21.10.1951: „Die Wiedergutmachung muss künftig auf Bundesebene für alle Länder der Bundesrepublik einheitlich erfolgen.“ BVN an den Präsidenten des Landesarbeitsamts Niedersachsen vom 08.11.1951, NLA-HStAH Nds. 1310 Acc. 53/72 Nr. 68, o.Bl.

elle Verbesserung und Ausweitung der Entschädigungsgesetzgebung durch den Bund.<sup>1848</sup> Im September 1951 hatte Bundeskanzler Adenauer im Bundestag zudem die generelle Pflicht der Bundesrepublik zur Wiedergutmachung gegenüber den Juden bekundet und damit die Aufnahme von Verhandlungen mit der israelischen Regierung ermöglicht.<sup>1849</sup> In den im April 1952 beginnenden Gesprächen mit der israelischen Delegation forderte die am Austausch beteiligte Jewish Claims Conference ebenfalls vehement ein bundeseinheitliches und verbessertes Entschädigungsgesetz.<sup>1850</sup> Faktisch bestand zwar noch der ablehnende Kabinettsbeschluss vom 30. Januar 1950, doch bei den Beteiligten reifte sukzessiv die Erkenntnis, dass die Bundesrepublik ein verbessertes Entschädigungsgesetz vorlegen musste, um wieder die volle politische Souveränität und außenpolitische Anerkennung zu erlangen. Vertraglicher Handlungsbedarf bestand schließlich spätestens mit den am 26. Mai 1952 mit den Alliierten unterzeichneten „Überleitungsverträgen“. Die Bundesrepublik hatte sich hierin zur Sicherstellung und Schaffung einheitlicher und verbesserter Entschädigungsregelungen im Bundesgebiet verpflichtet. Als Mindeststandard wurde das Entschädigungsgesetz der amerikanischen Besatzungszone festgelegt.<sup>1851</sup>

Widerstand gegen ein Bundesgesetz artikulierte innerhalb der Bundesregierung seit Februar 1952 allein noch das Bundesfinanzministerium, das die drohenden Kosten für den Bund fürchtete und daher zunehmend auf Zeit spielte. Im Bundestag hatte derweil der Rechtsausschuss seine Streitigkeiten über unterschiedliche Auffassungen beigelegt und im Januar 1952 über einen Unterausschuss damit begonnen, erste Vorstellungen für ein Bundesgesetz zu erarbeiten. Neben der Entschädigung von NS-Verfolgten sollte dieses auch eine Lösung für durch die alliierten Rückerstattungsgesetze „geschädigte“ Rückerstattungspflichtige enthalten. Die CDU-Fraktion und Teile der Bundesregierung strebten nach einer Koppelung dieser Frage an den Entschädigungskomplex, um die Proteste der Verbände der Rückerstattungsgeschädigten verstummen zu lassen.<sup>1852</sup>

Ab dem Frühjahr 1952 kam dann Bewegung in die Debatte über ein Entschädigungsgesetz auf Bundesebene. Noch vor dem erwarteten Bericht des Rechtsausschusses brachte die SPD-Fraktion im Juni 1952 eigenmächtig einen ersten Entwurf für ein Bun-

---

<sup>1848</sup> Zur Rolle der Außenpolitik bei der Entstehung des Bundesentschädigungsgesetzes vgl. ebd., S. 191-198, 241-285; Pawlita, Wiedergutmachung, S. 238-288; Ernst Féaux de La Croix: Internationalrechtliche Grundlagen der Wiedergutmachung. In: Ernst Féaux de La Croix, Helmut Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 3), München 1985, S. 119-200.

<sup>1849</sup> Bundeskanzler Konrad Adenauer: Erklärung der Bundesregierung (Haltung der Bundesrepublik gegenüber Juden), BT-Plenarprotokoll 1/165 vom 27.09.1951, S. 6697.

<sup>1850</sup> Protokoll Nr. 1: Aufgesetzt von Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany vom 10.09.1952. In: Gesetz betreffend das Abkommen vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel vom 20.03.1953 (BGBl. II 1953, S. 35).

<sup>1851</sup> Teil IV im Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.05.1952. In: Gesetz betreffend den Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen vom 28.02.1954 (BGBl. II 1954, S. 57).

<sup>1852</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 232f, 286; Goschler, Schuld, S. 184-186.



desentschädigungsgesetz im Bundestag ein. Entgegen der Vorstellung der Bundesregierung über ein Rahmengesetz zur Ergänzung der Länderregelungen, das auf dem Gesetz der US-Zone aufbaute, präsentierte die SPD allerdings ein Vollgesetz, das sich von den bisherigen Strukturen der Entschädigung trennte und den Personenkreis deutlich erweiterte.<sup>1853</sup> Der Bericht des Rechtsausschusses, dem das Parlament Ende September 1952 folgte,<sup>1854</sup> enthielt dagegen zunächst nur die Aufforderung an die Bundesregierung, ein Rahmen- und Ergänzungsgesetz für die Entschädigung von NS-Unrecht vorzulegen. Die Entschädigung sollte hiermit überall mindestens auf das Niveau der Entschädigung in der US-Zone gehievt werden. Gleichzeitig sollte die Bundesregierung auch eine Lösung für das durch die Rückerstattung entstandene Unrecht und die noch offenen Rückerstattungsforderungen gegen das Deutsche Reich herbeiführen. Für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs gab der Ausschuss der Bundesregierung zudem mehrere Anforderungen und Grundsätze mit auf den Weg.<sup>1855</sup>

Unter Führung des Bundesfinanzministeriums entstand schließlich aus den verschiedenen Vorgaben und Konzepten bis Januar 1953 ein erster Regierungsentwurf. Den an der redaktionellen Arbeit beteiligten Experten wurde rasch bewusst, dass die favorisierte und angekündigte Form eines „Rahmen- und Ergänzungsgesetzes“ nicht die praktischen Anforderungen erfüllen würde. Der mit den verschiedensten Vertretern erarbeitete und diskutierte Referentenentwurf, der ab Februar 1953 die zuständigen Gremien in den Bundesressorts durchlief, sah aus diesem Grund vielmehr ein an die Stelle der Ländergesetze tretendes Bundesgesetz vor. Im Detail übernahm es weitgehend das bestehende Gesetz der US-Zone in einer ergänzten Fassung und übertrug sie auf das Bundesgebiet.<sup>1856</sup>

Im gleichen Zeitraum hatten sich die Länder im Bundesrat bereits auf einen eigenen, konkurrierenden Entwurf für ein Entschädigungsgesetz geeinigt. Seit März 1951 hatte im Bundesrat ein Unterausschuss des „Sonderausschuss Wiedergutmachung“ über ein entsprechendes Papier beraten.<sup>1857</sup> Mit Beschluss vom 20. Februar 1953 leitete der Bundesrat schließlich die Länderfassung als Initiativantrag an die Bundesregierung weiter.<sup>1858</sup> Im weiteren Entstehungsprozess des Regierungsentwurfs gelang es dem Bundesfinanzministerium aber, den Gesetzesvorschlag der Länder in den Gremien zu margina-

---

<sup>1853</sup> Antrag der SPD-Fraktion: Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung des deutschen Widerstandes und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, BT-Drucksache 1/3472 vom 18.06.1952

<sup>1854</sup> Beratung des mündlichen Berichts des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 03.07.1952, BT-Plenarprotokoll Nr. 1/229 vom 11.09.1952, S. 10429ff.

<sup>1855</sup> Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht betr. u.a. Antrag SPD-Fraktion über Vorlage des Entwurfs eines Wiedergutmachungsgesetzes, BT-Drucksache 1/3583 vom 03.07.1952.

<sup>1856</sup> Zur Entwicklung des Regierungsentwurfs für ein Bundesergänzungsgesetz unter der Federführung des Bundesfinanzministeriums vgl. Féaux de La Croix, Unrecht, S. 73-78; Goschler, Westdeutschland, S. 290f.

<sup>1857</sup> Zu den Beratungen vgl. Féaux de La Croix, Unrecht, S. 68-72.

<sup>1858</sup> Siehe Anlage 2 u. 3 zum Entwurf der Bundesregierung für ein Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG), BT-Drucksache 1/4527 vom 20.06.1953.

lisieren.<sup>1859</sup> Mit der Begründung des Bundesfinanzministeriums, der Länderentwurf würde nicht den eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und der Jewish Claims Conference gerecht, lehnte das Kabinett am 29. Mai 1953 den Entwurf des Bundesrats ab. Gleichzeitig akzeptierte es nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums dessen Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Einer Verabschiedung des Gesetzes noch vor Ende der Legislaturperiode räumte der Bundesfinanzminister zwar kaum Chancen ein, hielt „es aber dennoch politisch für erforderlich, den Entwurf beim Bundestag so schnell wie möglich einzubringen.“<sup>1860</sup>

Entgegen der pessimistischen Annahme konnte das im Bundestag eingebrachte Gesetz doch noch vor dem Ende der Wahlperiode verabschiedet werden. Möglich machte dies ein im Bundestag zur Beschleunigung des Verfahrens ausgeübter Verzicht der SPD-Fraktion auf Änderungen und ein rascher Kompromiss im Vermittlungsausschuss zwischen Bund und Ländern über die strittige Verteilung der Kosten für die Entschädigung. Außenpolitisch wäre eine weitere Verzögerung des Gesetzgebungsprozesses auf Kosten der Verfolgten ein Desaster gewesen. Aus diesem Grund votierten viele Parlamentarier trotz inhaltlicher Bedenken für den Gesetzentwurf und damit für eine rasche, wenn auch lückenhafte Verbesserung der Entschädigungsgesetzgebung.<sup>1861</sup>

*„Der erste Bundestag [darf] nicht nach Hause gehen [...], ohne auf diesem Gebiet eine Regelung geschaffen zu haben, die dem tief gekränkten Rechtsempfinden wieder Genugtuung verschafft und den Opfern eines ruchlosen Unrechtssystems soweit wie möglich materielle Hilfe bringt.“<sup>1862</sup>*

Das am 29. Juli 1953 vom Bundestag beschlossene „Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“, im Folgenden als BErG abgekürzt, wurde schließlich am 18. September 1953 verkündet und trat bereits am 1. Oktober 1953 in Kraft.<sup>1863</sup>

---

<sup>1859</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 292f.

<sup>1860</sup> 295. Kabinettsitzung am 28. Mai 1953, Tagesordnungspunkt 6, Kabinettsprotokolle der Bundesregierung online. Für die begründete Stellungnahme der Bundesregierung gegen den Bundesrats-Entwurf vgl. Anlage 4 zum Entwurf der Bundesregierung für ein Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG), BT-Drucksache 1/4527 vom 20.06.1953.

<sup>1861</sup> Zur parlamentarischen Vorarbeit und zur Verabschiedung des Bundesergänzungsgesetzes vgl. ebd., S. 293-298; Féaux de La Croix, Unrecht, S. 78-81; Pawlita, Wiedergutmachung, S. 297f.

<sup>1862</sup> Abgeordneter Dr. Weber (CDU), BT-Plenarprotokoll Nr. 1/279 vom 02.07.1953, S. 1408.

<sup>1863</sup> Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18.09.1953 (BGBl. I 1953, S. 1387). Eine lediglich geringfügige Änderung erfolgte mit der Verlängerung der Anmeldefrist (bis 01.10.1956) bereits im Jahr 1954. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 10.08.1955 (BGBl. I 1954, S. 506).

Für die Details der Zuständigkeiten, des Behördenaufbaus und des Verfahrens ergingen in den mit der Durchführung des BErG betrauten Ländern gesonderte Regelungen. Niedersachsen erließ eine entsprechende Verordnung beispielsweise am 29. September 1953.<sup>1864</sup> Der Bund erließ zudem in den beiden folgenden Jahren gesonderte Durchführungsverordnungen zu einzelnen Schadenstatbeständen.<sup>1865</sup>

In der Praxis brachte das 113 Paragraphen umfassende BErG vielen, wenn auch längst nicht allen Verfolgten des Nationalsozialismus eine ganze Reihe von Verbesserungen. Im Zuständigkeitsbereich des US-Entschädigungsgesetzes lebende Verfolgte konnten aus dem BErG beispielsweise nur in geringem Umfang einen Nutzen ziehen. Zu den wesentlichsten Veränderungen des BErG zählten die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten um Emigranten aus den ehemaligen Ostgebieten, Staatenlose etc., die Erhöhung der Mindestrenten, die Einführung neuer Schadenstatbestände wie Schäden in der Ausbildung oder außerhalb der Sozialversicherung und die Gründung eines Fonds für Härtefälle. Für Entschädigungsansprüche auf RM-Beträge wurde ein Umrechnungsverhältnis von 10:2 in DM festgelegt. Mit der Fortführung des Territorialprinzips der Ländergesetze (Wohnsitz im Bundesgebiet vor oder am 1. Januar 1947) blieben ausländische Verfolgte allerdings nach wie vor von der Entschädigung ausgeschlossen. Bereits nach den Ländergesetzen zuerkannte Entschädigungen besaßen weiterhin ihre Gültigkeit, wenn ihre Leistungen für den Geschädigten günstiger ausfielen.

Hauptsächlich profitierten die Verfolgten in der britischen Besatzungszone von der Einführung des BErG. Für sie schloss das Bundesgesetz die „fast unerträglich gewordene Lücke“<sup>1866</sup> zur ungleich besseren Situation in der US-Zone. Beispielsweise bestand nun endlich für Schäden an Vermögen und im Beruf ein Anspruch auf Entschädigung. Ebenfalls konnten mit der Ausweitung des zur Entschädigung berechtigten Personenkreises erstmals die zwischen 1933 und 1945 aus dem Bereich der späteren britischen Besatzungszone ins Ausland geflüchteten deutschen Juden Entschädigungsansprüche geltend machen. Eine weitere wesentliche Neuerung ergab sich aus der Berechnung der Renten. Gegenüber den festen Rentensätzen der Ländergesetze in der britischen Besatzungszone richtete sich die Rentenhöhe nun nach der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Stellung des Antragstellers vor der Verfolgung. Als Maßstab galt die Besoldung eines vergleichbaren Beamten.<sup>1867</sup>

---

<sup>1864</sup> Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zur Angleichung des Sonderhilfegesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes (ZVO-BEG) vom 29.09.1953 (Nds. GVBl. 1953, S. 75). Eine Änderungsverordnung erging bereits wenige Monate später: Zweite Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zur Angleichung des Sonderhilfegesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes (2. ZVO-BEG) vom 12.02.1954 (Nds. GVBl. 1954, S. 17).

<sup>1865</sup> Für eine Übersicht zu den Verordnungen zum BErG vgl. Féaux de La Croix, Unrecht, S. 81f.

<sup>1866</sup> Rudolf Weiszstein: Kritische Bemerkungen zum Bundesentschädigungsgesetz. In: Juristenzeitung 8 (1953), S. 653–656, hier S. 653.

<sup>1867</sup> Zur kritischen Einordnung der Verbesserungen des Bundesergänzungsgesetzes vgl. ebd.; Goschler, Westdeutschland, S. 298f und die Artikelserie im „Aufbau“ von Hermann Müller: Kritisches zum Bundesentschädigungsgesetz. In: Aufbau vom 14./21./28.08./18.09.1953; .

Trotz unbestreitbarer Verbesserungen gegenüber der vorherigen Situation standen allen an der Entwicklung und Verabschiedung des BErG Beteiligten deutlich die Unzulänglichkeiten des Gesetzes vor Augen. Nur unter der Prämisse einer schnellstmöglichen Novellierung des Gesetzes zur Behebung der Mängel hatten die meisten Parlamentarier und der Bundesrat dem Durchpeitschen des Gesetzes noch vor dem Ende der Legislatur zugestimmt. Entsprechend kritisch fielen trotz der Anerkennung vieler Verbesserungen die Kommentare von Parlamentariern und Verfolgtenverbänden zum BErG aus.<sup>1868</sup> Ihre Zustimmung im Bundestag zum BErG verbanden beispielsweise die SPD-Abgeordneten Dr. Arndt und Dr. Greve mit einer deutlichen Kritik am Gesetz und der Forderung nach einer baldigen Neufassung:

*„Ich betrachte das verabschiedete Gesetz in rechtlicher und sachlicher Hinsicht als mangelhaft und bedenklich und habe meine Zustimmung nur als Notmaßnahme zu einer Notlösung gegeben. Es muß die Aufgabe des 2. Deutschen Bundestages sein, den Opfern des Nationalsozialismus endlich Recht zu verschaffen“.*<sup>1869</sup>

In ähnlicher Weise äußerte sich in der jüdische Wochenzeitung „Aufbau“ der Vizepräsident der „American Federation of Jews from Central Europe“, Hermann Müller: „Die Genugtuung darüber, dass das Gesetz – wenn auch erst in zwölfter Stunde – geboren wurde, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es mit erheblichen Gebrechen behaftet zur Welt kam.“<sup>1870</sup> Gleichwohl erkannte Müller neben vielen Unzulänglichkeiten, die er in einer mehrteiligen Serie im August/September 1953 im AUFBAU erläuterte, auch eine merkliche Verbesserung gegenüber der vorherigen Situation. Vor allem für die mit dem BErG eingeführte Verfolgungsvermutung fand er lobende Worte. Nach den Ländergesetzen hatten Antragsteller prinzipiell eine gegen sie gerichtete nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme belegen müssen. Mit dem BErG wurde eine solche „nationalsozialistische Gewaltmaßnahme“ generell als gegeben angesehen, wenn der Antragsteller zu einem Personenkreis gehörte, der in seiner Gesamtheit von den Nationalsozialisten verfolgt worden war. Hauptsächlicher Nutznießer dieser Regelung waren die wegen ihrer „Rasse“ verfolgten Juden.

Scharfe Kritik am BErG übte namentlich auch Otto Küster, der Beauftragte für Wiedergutmachung in Baden-Württemberg und maßgeblich Beteiligte an der Erarbeitung des Bundesrats-Entwurfs. Trotzdem er signifikante Verbesserungen in einigen Teilbereichen würdigte, überwog für ihn in vielen Punkten „die handwerkliche Minderwertigkeit des Gesetzes“<sup>1871</sup>. Beispielsweise empfand er das aus dem US-Entschädigungsgesetz

---

<sup>1868</sup> Pawlita, Wiedergutmachung, S. 297; Brodesser u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 33; Féaux de La Croix, Unrecht, S. 83.

<sup>1869</sup> Schriftliche Erklärung des Abgeordneten Dr. Greve (SPD), BT-Plenarprotokoll 1/279 vom 02.07.1953, S.14047.

<sup>1870</sup> Hermann Müller: Kritisches zum Bundesentschädigungsgesetz. In: Aufbau vom 14.08.1953, S. 23.

<sup>1871</sup> Otto Küster: Das Gesetz der unsicheren Hand. Vortrag über die Pflicht der Deutschen Bundesregierung zur gesetzlichen Wiedergutmachung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus, gehalten in Freiburg i. Br. am 3. Dezember 1953. In: Freiburger Rundbrief 6 (1953/54), S. 3–9.

übernommene und erweiterte System der Höchstbeträge bei Entschädigungen von Existenz-, Versicherungs- und Sonderabgabeschäden als „Affront gegen die Rechtsidee“<sup>1872</sup> der Entschädigung.

Die von der Weltöffentlichkeit, den Opferverbänden und vielen Politiker vehement geteilte Kritik beförderte die rasche Aufnahme von Beratungen zur Novellierung des BErG. Der Bundesrat beauftragte bereits am 21. Dezember 1953, vorbehaltlich einer baldigen Betätigung des Bundesfinanzministeriums auf diesem Gebiet, seinen Wiedergutmachungsausschuss mit der Erarbeitung eines Entwurfs zur Novellierung des BErG. Um nicht dem Bundesrat die Initiative zu überlassen, berief das zunächst abwartend agierende Bundesfinanzministerium im März 1954 einen Arbeitskreis zur Erstellung eines Entwurfs für ein Änderungsgesetz ein. Entgegen der Gepflogenheiten gehörten diesem sowohl höhere Beamte als auch mit der Wiedergutmachung vertraute Vertreter der Länder und des Bundestags an. Frühzeitig herrschte Einigkeit, am Grundgerüst des BErG weiter festzuhalten. Zu Diskussionen führten vielmehr die Details der geplanten Verbesserungen am Gesetz, daraus resultierende finanzielle Mehrbelastungen und deren Verteilung auf Bund und Länder.<sup>1873</sup> Während die Arbeitsgruppe noch tagte, brachte die SPD-Fraktion im Januar 1955 im Bundestag einen Initiativ-Entwurf zur Änderung des BErG ein. Der nur wenige Paragraphen umfassende SPD-Entwurf nahm wichtige Punkte der Novelle der Arbeitsgruppe vorweg,<sup>1874</sup> wurde aber vom Bundestag zur weiteren Beratung an den im Januar 1955 gebildeten „Ausschuss für Fragen zur Wiedergutmachung“<sup>1875</sup> weitergeleitet.<sup>1876</sup> Selbiges erfolgte im Dezember 1955 mit dem Ende September 1955 fertiggestellten, auf über 100 Paragraphen angewachsenen und vom Bundeskabinett gebilligten Änderungsentwurf der Arbeitsgruppe. Entstanden war ein umfassender Gesetzentwurf, der die Struktur des BErG beibehielt, es aber ansonsten nicht bei kleinen Eingriffen belassen hatte.<sup>1877</sup> Der Wiedergutmachungsausschuss des Bundestages ergänzte unter Berücksichtigung des SPD-Papiers den Entwurf noch an einigen Stellen,<sup>1878</sup> ehe der Bundestag es Anfang Juni 1956 einstimmig verabschiedete.<sup>1879</sup>

---

<sup>1872</sup> Ebd..

<sup>1873</sup> Féaux de La Croix, Unrecht, S. 83-92.

<sup>1874</sup> SPD-Fraktion: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/1139 vom 19.01.1955.

<sup>1875</sup> Antrag von CDU, SPD u.a. Fraktionen des Bundestags: Einsetzung eines Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung, BT-Drucksache 2/1134 vom 19.01.1955.

<sup>1876</sup> Erste Beratung des SPD- Entwurfs zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Plenarprotokoll Nr. 2/68 vom 23.02.1955, S. 3493.

<sup>1877</sup> Bundesregierung: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/1949 vom 09.12.1955.

<sup>1878</sup> Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung über den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/2382 vom 12.05.1956.

<sup>1879</sup> Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Plenarprotokoll Nr. 2/147 vom 06.06.1956, S. 7810.

Das schließlich am 26. Juni 1956 verkündete „Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ trat zum 1. April 1956 in Kraft. Rückwirkend zum 1. Oktober 1953 galt nun anstelle des BErG die Neufassung, die mit vollständigem Titel „Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ hieß und in verkürzter Form als „Bundesentschädigungsgesetz“ bezeichnet wurde, in dieser Arbeit im Folgenden kurz BEG genannt.<sup>1880</sup>

Das BEG enthielt spürbare Verbesserungen in einer Vielzahl von Details. Zur Strafung der Verfahren wurden Berechnungsmethoden vereinfacht und vorher individuell zu ermittelnde Entschädigungen durch Pauschalabgeltungen ersetzt. Augenfällig war dies beispielsweise bei den zahllosen Anträgen auf Schaden in der Ausbildung. Nach dem BErG konnten je nach Situation bis zu 5.000 DM Entschädigung zuerkannt werden. Das BEG gewährt in diesen Fällen nun generell eine Pauschale von 5.000 DM.<sup>1881</sup>

Zu einer der wesentlichsten Veränderungen des BEG zählte aber die Ausweitung des für Antragsteller geltenden Territorialprinzips. Aus den verlorenen Ostgebieten und der DDR stammende Verfolgte, die nun im Ausland lebten, besaßen nun ebenfalls ein generelles Recht auf Entschädigung, trotzdem sie nicht – wie zuvor vom BErG verlangt – im Geltungsbereich des BEG lebten. Einschränkend für alle Verfolgten legte das BEG gleichzeitig aber fest, dass Antragsteller aus einem Land kommen mussten, zu dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhielt. Die politische Trennlinie des Ost-West-Konflikts fand damit Eingang in das BEG.<sup>1882</sup> Entschädigungsansprüche beispielsweise von jüdischen Verfolgten aus Hannover, die nun in Polen lebten, blieben damit weiterhin ausgeschlossen.

Weitere Änderungen lagen eher im Kleinen, konnten aber für manche Antragsteller weitreichende Folgen haben. Mit der Herabsetzung des Mindestgrads der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung für Gesundheitsschäden von 30 % auf 25 % konnten Verfolgte beispielsweise schon bei leichteren Gesundheitsschäden auf eine Entschädigung hoffen. An anderer Stelle wurden die Höchstbeträge für einzelne Schadensarten erhöht. Der maximale Betrag bei Kapitalentschädigungen für Schäden im beruflichen Fortkommen stieg beispielsweise von 25.000 auf 40.000 DM. Bei gezahlter Reichsfluchtsteuer fiel die Höchstbetragsregelung sogar gänzlich fort. Witwen, deren Ehemänner bei Schäden im beruflichen Fortkommen vor der Ausübung ihres Rentenwahlrechts verstorben waren, billigte das BEG nun ein Rentenwahlrecht zu.<sup>1883</sup>

---

<sup>1880</sup> Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29.06.1956 (BGBl. I 1956, S. 559).

<sup>1881</sup> § 52 BErG; § 116 BEG.

<sup>1882</sup> § 4 BEG.

<sup>1883</sup> Für eine kritische Bewertung des BEG vgl. u.a. Herbert Burkhardt: Zum Bundesentschädigungsgesetz. In: RzW 7 (1956), S. 251–254; Otto Küster: Zum Entwurf des Bundesentschädigungsgesetzes 1956. Kritik und Gesetzesvorschläge insbesondere zur Existenzschädenregelung. In: Juristenzeitung 11 (1956), S. 41–45; Pross, Wiedergutmachung, S. 101-109.

Die merkliche materielle Aufwertung in der Entschädigung und die Erweiterungen des Kreises der Anspruchsberechtigten blieben finanziell nicht ohne Folgen. Gegenüber den Aufwendungen zur Durchführung des BErG, für welche das Bundesfinanzministerium einen Betrag von 4,5 Milliarden DM errechnet hatte, schlugen die erweiterten Regelungen des BEG nun mit weiteren rund 3 Milliarden DM zu Buche. Insgesamt ging das Bundesfinanzministerium damit bis zum prognostizierten Ende der Entschädigung im Jahr 1962<sup>1884</sup> von einem Gesamtbetrag von 7,7 Milliarden DM aus.<sup>1885</sup> Für die Verteilung dieser Last zwischen Bund und Ländern bestimmte das BEG – nachdem im BErG zunächst nur eine Zwischenlösung gegolten hatte – nun abschließend, dass (bis auf Berlin) der Bund und die Länder jeweils die Hälfte der Kosten tragen sollten.<sup>1886</sup> Der Länderanteil Niedersachsens an den Kosten für das BEG belief sich nach diesen Berechnungen des Bundesfinanzministeriums auf jährlich rund 48 Millionen DM.<sup>1887</sup>

Trotz der unbestreitbaren Verbesserungen des BEG traten in den folgenden Jahren der Praxis seine vielfachen Versäumnisse, Härten und rechtlichen Mängel deutlich hervor. Hinzu kamen neue Entschädigungsforderungen aus dem In- und Ausland, die auf eine Einbeziehung weiterer Verfolgtengruppen in die Entschädigung abzielten, sich verbesserte Entschädigungsleistungen erhofften und insgesamt unbürokratischere und flüssigere Verfahren wünschten. Angesichts der stetig steigenden Rufe nach einer Novellierung kündigte die Bundesregierung im November 1961 schließlich den Erlass eines „Wiedergutmachungsschlussgesetzes“ an, in dem aber lediglich technische Ergänzungen und Änderungen zusammengeführt werden sollten.<sup>1888</sup> Unter Leitung des Bundesfinanzministeriums entstand danach in vierjährigen Beratungen verschiedener Experten eine Vorlage für den Bundestag.<sup>1889</sup> Das Gesetz konnte schließlich mit den Änderungen des „Ausschusses für Wiedergutmachung“, die dieser unter Anhörung der Interessen der Verfolgtenverbände erarbeitet hatte, im Juni 1965 vom Bundestag beschlossen werden. Das „Bundesentschädigungs-Schlussgesetz“, im Folgenden kurz BEG-SG, wurde am 18. September 1965 verkündet.<sup>1890</sup>

---

<sup>1884</sup> § 169 Abs. 1 BEG. Bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1962 sollten alle zugesprochene Kapitalentschädigungen befriedigt werden.

<sup>1885</sup> Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung BT-Plenarprotokoll Nr. 2/147 vom 06.06.1956, S. 7789. Nach den heutigen Zahlen sind von der öffentlichen Hand bislang rund 50 Milliarden Euro an Entschädigung gezahlt worden (Stand: 31.12.2017). Bundesministerium der Finanzen: Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung Stand: 31. Dezember 2017. Online unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

<sup>1886</sup> § 172 BEG.

<sup>1887</sup> Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung über den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/2382 vom 12.05.1956, S. 13.

<sup>1888</sup> Vizekanzler Dr. Ludwig Erhard (CDU), BT-Plenarprotokoll 4/5 vom 29.11.1961, S. 29.

<sup>1889</sup> Zur Entwicklung des Gesetzes vgl. Féaux de La Croix, Unrecht, S. 95-110; Pross, Wiedergutmachung, S. 110-122; Grossmann, Ehrenschild, S. 122-145.

<sup>1890</sup> Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz) vom 14.09.1965 (BGBl. I 1965, S. 1315).

Inhaltlich brachte das BEG-SG vor allem Änderungen und Ergänzungen im Detail. Einige Leistungen wurden verbessert und neue Beweiserleichterungen eingeführt. Eingebunden in die Entschädigung waren nun auch Verfolgte, die nach dem Wohnsitz-Stichtag des BEG, dem 1. Oktober 1953, durch ihre Flucht aus dem Ost-Block staatenlos geworden waren, was rund 123.000 Menschen betraf. Die grundsätzlich geltende Frist für Entschädigungsanträge bis zum 1. April 1958 wurde temporär aufgeweicht, indem bis Ende 1965 noch unangemeldete Ansprüche nachgeschoben werden konnten, die in einem bis 1958 gestellten Entschädigungsantrag nicht enthalten gewesen waren. Besonders wichtig für viele Verfolgte mit Gesundheitsschäden war die Möglichkeit der nochmaligen Überprüfung von Bescheiden, in denen ihr Anspruch abgelehnt worden war. Die medizinische Bewertung der Ursachen für die Gesundheitsschäden hatte sich in der Zwischenzeit stark zugunsten der Verfolgten verändert, so dass eine rechtliche und medizinische Neubewertung gestattet werden musste. Ähnliches galt für die Verfolgten der Sinti und Roma, wo durch eine Änderung der Rechtsprechung des BGH eine günstigere Entscheidungsgrundlage für ihre vormals abgelehnten Ansprüche entstanden war.<sup>1891</sup>

Weitere Novellierungen des BEG gab es nicht mehr. Für von der Entschädigung nicht erfasste Gruppen von Verfolgten („Asoziale“, Sterilisierte, Deserteure, Homosexuelle etc.) fand der Gesetzgeber, vor allem nach der Debatte über die „vergessenen Opfer“ Mitte der 1980er Jahre,<sup>1892</sup> rechtliche Lösungen außerhalb des Rahmens des BEG. Sie bestanden u.a. aus der Bildung gesonderter Härtefonds oder einem Ausgleich über das „Allgemeine Kriegsfolgengesetz“<sup>1893</sup>, konnten aber nicht mit den Leistungen der regulären Entschädigung konkurrieren. Der anerkannte Status eines Verfolgten im Sinne des BEG wurde diesen Gruppen damit verwehrt.<sup>1894</sup>

---

<sup>1891</sup> Brodesser u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 34f, 116f; Pross, Wiedergutmachung, S. 122f; Pawlita, Wiedergutmachung, S. 310-322.

<sup>1892</sup> Siehe u.a. Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, BT-Drucksache 10/6287 vom 31.10.1986.

<sup>1893</sup> Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden vom 05.11.1957 (BGBl. I 1957, S. 1747).

<sup>1894</sup> Hockerts, Wiedergutmachung, S. 198-203. Für die verschiedenen sondergesetzlichen Regelungen zur Entschädigung vgl. u.a. Bundesminister der Finanzen: Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin 2018.



### III Die Entschädigungsbehörde Hannover

#### 1 Planung und Errichtung der Entschädigungsbehörden in Niedersachsen

Mit der parlamentarischen Verabschiedung des BErG im Juli 1953 liefen in Niedersachsen und den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die Vorbereitungen zur Durchführung des Gesetzes an. Neben den inhaltlichen Veränderungen verlangte vor allem das im BErG beschriebene Verfahren eine Umwälzung der bisherigen Organisation der Entschädigungsorgane in Niedersachsen und den anderen Ländern der britischen Besatzungszone. Nach dem Willen des Bundestags sollten mit Inkrafttreten des BErG am 1. Oktober 1953 in den Ländern Entschädigungsbehörden in einem beschleunigten Verwaltungsverfahren die Anträge bearbeiten, die erforderlichen Tatsachen und Beweise ermitteln und auf dieser Grundlage über den Anspruch befinden. Gegen die Bescheide der Entschädigungsbehörden konnten die Antragsteller Beschwerde bei den nachfolgenden Entschädigungsgerichten einlegen. Zugleich sollten die Entschädigungsbehörden den Weisungen einer obersten Landesbehörde unterliegen.<sup>1895</sup> Mit dieser Bedingung beabsichtigte die Bundesregierung eine Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis und die Abschaffung der in manchen Ländern (wie in Niedersachsen) bestehenden weisungsfreien Ausschüsse zur Entschädigung.<sup>1896</sup>

Vor diesem Hintergrund gelangte Anfang August 1953 das Referat I/3 des niedersächsischen Innenministeriums in einem Vermerk zu der Feststellung, dass das in Niedersachsen vorhandene System der Sonderhilfsausschüsse diesen Anforderungen nicht entsprach. Nach der bisherigen Gesetzeslage hatten die Mitglieder der Sonderhilfsausschüsse kollegial entschieden und waren rechtlich nicht an Weisungen gebunden gewesen. Zugleich sprach nach Meinung des niedersächsischen Innenministeriums der Schwierigkeitsgrad der Entschädigungsmaterie gegen eine weitere Beteiligung von Laien, wie sie zumindest teilweise an den Sonderhilfsausschüssen mitwirkten. Das Ziel musste die Schaffung bürokratisch strukturierter Behörden sein. In der Frage der Neugliederung der Entschädigungsorgane plädierten die Beamten des Innenministeriums zunächst dafür, die Zuständigkeit für die Durchführung des BErG dem Innenministerium zu übertragen. Denkbar wäre auch das Justizministerium gewesen, das bislang die Rückerstattungsverfahren administrativ begleitet hatte und thematisch bedingt zukünftig an den Verfahren vor den Entschädigungsgerichten mitwirken würde. Für das Innen-

---

<sup>1895</sup> §§ 88, 98 BErG.

<sup>1896</sup> Otto Gnirs: Die Entschädigungsbehörden. In: Hugo Finke, Otto Gnirs u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 6), München 1987, S. 3–18, hier S. 8f.

ministerium sprach stattdessen die bestehende Aufsicht über die Durchführung der Sonderhilfe- und Haftentschädigungsgesetze, wodurch dort bereits ausgeprägte Kenntnisse über das Gebiet der Entschädigung bestanden. Von einem Wechsel der Zuständigkeit wurde unter diesen Umständen abgeraten. Viel entscheidender schien die Frage, ob wie in Bayern ein zentrales Entschädigungsamt für ganz Niedersachsen oder in jedem Regierungsbezirk eine eigene Entschädigungsbehörde eingerichtet werden würde. Bei einem Flächenland wie Niedersachsen brächte nach Ansicht des Innenministeriums ein einziges Landesentschädigungsamt den Nachteil mit sich, dass die Verfolgten einen erheblichen Reiseaufwand betreiben müssten, um bei der Behörde vorsprechen zu können. Außerdem wären bei der großen Zahl zu erwartender Fälle bereits die Unterbringung der personalintensiven Behörde problematisch. Demgegenüber hätte bei der Lösung auf Ebene der Regierungsbezirke auf vorhandenes Personal und Räumlichkeiten der Sonderhilfsausschüsse zurückgegriffen werden können. Das Referat des Innenministeriums schlug daher vor, nach der Bestätigung der Federführung des Innenministeriums entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen, mit denen zum einen Entschädigungsbehörden bei den Regierungspräsidenten eingerichtet und zum anderen eine Angleichung der Sonderhilfe- und Haftentschädigungsgesetze an die Bedingungen des BErG geschaffen würde.<sup>1897</sup>

Der Innenminister teilte diese Ansichten<sup>1898</sup> und erhielt bereits wenige Tage später, mit Zustimmung des Justizministers, vom niedersächsischen Landeskabinett die Aufgabe, als oberste Landesbehörde für die Umsetzung des BErG zu sorgen.<sup>1899</sup> Vor dem Erlass einer Verordnung zur Errichtung der Entschädigungsbehörden sollte noch versucht werden, mit den anderen Ländern der britischen Besatzungszone eine Verständigung über den einheitlichen Aufbau der Entschädigungsbehörden auf Regierungsebene zu erzielen. Anschließend wäre mit den Verfolgtenverbänden über die Zweckmäßigkeit dieses Systems zu sprechen.<sup>1900</sup> Letztlich entschieden sich die Länder aber für unterschiedliche Modelle zum Aufbau der Entschädigungsbehörden. Hamburg und Schleswig-Holstein errichteten jeweils Landesentschädigungsämter, während Nordrhein-Westfalen Entschädigungsbehörden bei den Regierungspräsidenten bildete und zusätzlich als Anmeldebehörden die Kreis- und Stadtverwaltungen nutzte. Ein ähnliches Bild zeigte sich in den übrigen Ländern der amerikanischen und französischen Besat-

---

<sup>1897</sup> Vermerk Referat I/3 im Niedersächsischen Innenministerium vom 04.08.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 96, o.Bl.

<sup>1898</sup> Vermerk betr. Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 07.08.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 96, o.Bl.

<sup>1899</sup> Auszug aus der 115. Sitzung des Niedersächsischen Landesministeriums am 11.08.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 96, o.Bl.

<sup>1900</sup> Vermerk betr. Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 07.08.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 96, o.Bl.

zungszone. Außerdem ressortierte die Entschädigung in den einzelnen Ländern bei unterschiedlichen Ministerien: in Bremen beispielsweise beim Senator für Arbeit oder in Rheinland-Pfalz im Finanzministerium.<sup>1901</sup>

Für die nähere Ausgestaltung der Organisation der Entschädigungsbehörden reisten einige Beamte des Nds. Innenministeriums Ende August 1953 nach Hessen, um sich über die dort seit 1949 gesammelten Erfahrungen in der Umsetzung des amerikanischen Entschädigungsgesetzes, dem Vorbild des BErG, zu informieren. Die Organisationsstruktur war vergleichbar mit dem für Niedersachsen geplanten Aufbau. Die Funktion einer obersten Landesbehörde übte in Hessen ebenfalls das Innenministerium aus. Als nachgeordnete Entschädigungsbehörden fungierten die Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Darmstadt und Kassel. Vor Ort verschafften sich die niedersächsischen Beamten Klarheit über die Zahl der Anträge und deren Aufteilung in die einzelnen Schadenskategorien sowie den Aufbau, die personelle Ausstattung und die Arbeitsweise der Entschädigungsbehörden sowie des Wiedergutmachungsreferats im hessischen Innenministerium. Angewandt auf die Verhältnisse in Niedersachsen schätzten sie anschließend eine zu erwartende Zahl von mindestens 85.000 Entschädigungsanträgen: u.a. rund 40.000 Anträge durch die Erweiterung der Schadenskategorien im BErG und weitere 41.000 von „Displaced Persons“ aus dem Lager Bergen-Belsen. Für Emigranten aus Niedersachsen setzten sie hingegen nur eine geringe Zahl von 2.000 Anträgen an.<sup>1902</sup>

Unter Zugrundelegung des hessischen Personalschlüssels sollten für die Bearbeitung der Anträge bei den Entschädigungsbehörden in Niedersachsen insgesamt mindestens 341 Stellen geschaffen werden – hinzu kam eine Reserve von 52 Stellen. Für das zu bildende Referat „Wiedergutmachung“ im niedersächsischen Innenministerium, das an Gesetzesvorhaben und Gerichtsprozessen mitwirken, Grundsatzfragen klären und Leistungen aus dem Härtefond bewilligen sollte, plante man weitere 20 Stellen ein.

Nach diesen Zahlen sollte die Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten Hannover bei geschätzten rund 35.700 erwarteten Anträgen einen Personalbestand von 113 Stellen (weitere 29 als Reserve) aufweisen: u.a. 12 Dezernenten und Justitiare, 51 Sachbearbeiter und 3 Ärzte.<sup>1903</sup>

Zur Errichtung der Entschädigungsbehörden, für die Angleichung an das bestehende SHG und das HEG und die Verteilung der Aufgaben erließ Niedersachsen am 29. September 1953 die schon genannte „Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesergänzungsgesetz“, im Folgenden kurz ZVO-BErG. Mit ihr wurden zum 1. Oktober 1953 insgesamt acht Entschädigungsbehörden bei den niedersächsischen Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke in Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Oldenburg, Aurich, Stade und Braunschweig eingerichtet. Die Auf-

---

<sup>1901</sup> Ebd., S. 6f.

<sup>1902</sup> Referat I/3: Vermerk betr. Organisation und Stellenplan der Entschädigungsbehörden vom 07.09.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 3-22.

<sup>1903</sup> Referat I/3: Vermerk betr. Organisation und Stellenplan der Entschädigungsbehörden vom 07.09.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 3-22.

sicht als Oberste Entschädigungsbehörde führte das Nds. Innenministerium in Gestalt eines „Wiedergutmachungsreferats“<sup>1904</sup>. Die Entschädigungsbehörden der einzelnen Verwaltungsbezirke waren zuständig für die Bearbeitung der Entschädigungsanträge von Verfolgten, die ihren Wohnsitz in diesem Verwaltungsbezirk hatten.<sup>1905</sup>

Eine zentrale Aufgabe enthielt die Verordnung außerdem für die Entschädigungsbehörde Hannover, im Folgenden kurz EB Hannover genannt. Neben Anträgen von im Regierungsbezirk Hannover lebenden Anspruchstellern erhielt die EB Hannover ferner die Zuständigkeit für die Durchführung der Entschädigungsverfahren aller im Ausland lebenden Verfolgter aus Niedersachsen.<sup>1906</sup> Aufgrund „der besonderen Sorgfalt und Fachkenntnis erfordernden Entschädigungsanträge der im Ausland lebenden Antragsberechtigten“<sup>1907</sup> hatte sich die Landesregierung entschlossen, diese Aufgabe bei einer einzigen Behörde zu bündeln. In der späteren Entschädigungspraxis führte dies später dazu, dass die EB Hannover „dem Ausland gegenüber praktisch das Land Niedersachsen repräsentiert[e]“.<sup>1908</sup>

Die Verordnung verfügte gleichzeitig die Bildung von „Beratenden Ausschüssen“ bei den Regierungspräsidenten. Sie bestanden aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, die vom Regierungspräsidenten bestellt wurden; hinzu kamen zwei Beisitzer, die selbst Verfolgte sein mussten und von den Vertretungen der Stadt- und Landkreise für jeweils ein Jahr gewählt wurden, wobei jede Vertretung zwei Beisitzer wählte. Beabsichtigte die Entschädigungsbehörde die Ablehnung eines Entschädigungsantrags, weil der Anspruchsteller im Sinne des § 1 BErG nicht zur Gruppe der Verfolgten zählte, der Schaden nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen entstanden war oder der Antragsteller wissentlich Falschangaben über den Grund und die Höhe des Verfolgungsschadens gemacht hatte (§ 2 BErG), musste der „Beratende Ausschuss“ gutachterlich gehört werden. Gleiches erforderte der Widerruf eines bereits zu Gunsten des Antragstellers ergangenen Entschädigungsbescheids durch die Entschädigungsbehörde.<sup>1909</sup> Der Grundgedanke war, nach Auflösung der Sonderhilfsausschüsse die Verfolgten durch die

---

<sup>1904</sup> Im Geschäftsbereich des Innenministeriums übernahm diese Aufgabe nach einer Aufstellung von Januar 1956 in der Abteilung I die Referatsgruppe III (Allgemeine Wiedergutmachung) unter der Leitung von Regierungsdirektor Dr. Joachim Schem. Zu ihrem Tätigkeitsbereich zählte das Wiedergutmachungsrecht und die Dienstaufsicht über die Entschädigungsbehörden (Oberregierungsrat Lücke), Ausnahmegewilligungen, Beihilfen, Härteausgleich (Regierungsdirektor Großmann), Rechtsvertretung und Statistik (Angestellter Jeschke) und Organisation und Geschäftsbetrieb (Regierungsrat Kloppmann). A. Koehler, K. Jansen (Hrsg.): Die Bundesrepublik 1956/57, Berlin 1956, S. 729f.

<sup>1905</sup> Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zur Angleichung des Sonderhilfegesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes (ZVO-BEG) vom 29.09.1953 (Nds. GVBl. 1953, S. 75).

<sup>1906</sup> § 2 ZVO-BErG.

<sup>1907</sup> Nds. Innenminister an Nds. Staatskanzlei betr. Verordnung über die Errichtung der Entschädigungsbehörden vom 09.09.1953, NLA-HStAH Nds. 50 Acc. 2010/060 Nr. 46, Bl. 22.

<sup>1908</sup> Regierungspräsident Hannover an das Nds. Innenministerium betr. Durchführung des BErG vom 29.02.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 210.

<sup>1909</sup> § 7 ZVO-BErG. Zur Arbeit der „Beratenden Ausschüsse“ vgl. ferner Nds. Innenminister an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke betr. Geschäftsordnung für die Beratenden Ausschüsse vom 16.11.1953, NLA-HStAH Nds. 120 Lüneburg Acc. 86/93 Nr. 1, o.Bl.

Beteiligung an den Beratenden Ausschüssen weiterhin an der Durchführung der Entschädigung zu beteiligen und gleichzeitig ihre persönliche Verfolgungserfahrung in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen.<sup>1910</sup> Eine Mitwirkung von Verfolgten in dieser Form erfolgte faktisch bis zur Auflösung der „Beratenden Ausschüsse“ bei den Entschädigungsbehörden im Januar 1958.<sup>1911</sup> Bei einer internen Umfrage Ende 1957 hatte eine Mehrheit der Entschädigungsbehörden die „Beratenden Ausschüsse“ als unpassend bewertet. Ihre Einschaltung böte nur in einigen Streitfällen Vorteile. „Auch sei es aus optischen Gründen an sich nicht unzweckmäßig, den Beratenden Ausschuss bei ablehnenden Entscheidungen auch weiterhin zu beteiligen.“<sup>1912</sup> (Dies war ein deutlicher Hinweis auf die vom Gesetzgeber erhoffte positive öffentliche Wirkung einer Beteiligung der Verfolgten an den Entschädigungsverfahren.) Generell würde aber das Verfahren – vor allem durch die lange Verweildauer der Akten beim Ausschuss – insgesamt zu stark verzögert.

Mit der wenige Monate später veröffentlichten Zweiten Zuständigkeits- und Verfahrensordnung erlaubte das niedersächsische Innenministerium den Entschädigungsbehörden u.a. bei einer ausreichender Glaubhaftmachung von Schäden, den Antragstellern Vorschüsse auf ihre zu erwartende Entschädigungszahlung zu gewähren, wenn damit Notlagen der Geschädigten beseitigt werden konnten.<sup>1913</sup>

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Behördenaufbaus erließ das Innenministerium am 20. November 1953 einen Organisationserlass als weitreichenden Leitfaden zur Errichtung der Entschädigungsbehörden. Die als Dezernat bzw. Referat innerhalb der Abteilung I bei den Regierungspräsidenten angesiedelten Entschädigungsbehörden sollten aus sieben Stellen bestehen. Das Herzstück der Entschädigungsbehörde bildete die Ermittlungs- und Festsetzungsstelle. Sie sollte den Verfolgungstatbestand des Antragstellers prüfen, den allgemeinen Schriftverkehr mit den Antragstellern erledigen, die elementaren Ermittlungen des Sachverhalts des Schadensanspruchs durchführen und am Ende des Verfahrens einen Bescheid über den Entschädigungsanspruch anfertigen und versenden. Innerhalb der Ermittlungs- und Festsetzungsstelle erfolgte die Verteilung der Anträge unter Sachbearbeitern nach den Anfangsbuchstaben der Antragsteller. Die eigentliche Berechnung der Höhe der Entschädigungsleistungen basierte zwar auf den Recherchen der Ermittlungs- und Festsetzungsstelle festgestellten Sachverhalts, fand aber letztlich in der Schadensberechnungsstelle statt. Eigene Ermittlungen durfte die

---

<sup>1910</sup> Nds. Innenminister an Nds. Staatskanzlei betr. Verordnung über die Errichtung der Entschädigungsbehörden vom 09.09.1953, NLA-HStAH Nds. 50 Acc. 2010/060 Nr. 46, Bl. 18-23.

<sup>1911</sup> § 1 Abs. 1 Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz zur Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zur Angleichung des Sonderhilfegesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes vom 28.12.1957 (Nds. GVBl. 1957, S. 138).

<sup>1912</sup> Niederschrift über die Sitzung des „Parlamentarischen Beirats für Fragen der Wiedergutmachung“ beim Ministerium des Innern am 23. September 1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 106, o.Bl.

<sup>1913</sup> Zweite Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zur Angleichung des Sonderhilfegesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes (2. ZVO-BEG) vom 12.02.1954 (Nds. GVBl. 1954, S. 17).

Schadensberechnungsstelle, die angewiesen wurde, zunächst die für die Verfolgten wichtigen Rentenbeträge zu bestimmen, allerdings nicht durchführen. Bei Unklarheiten musste erneut die Ermittlungs- und Festsetzungsstelle in Aktion treten. Die in der Ermittlungs- und Festsetzungsstelle geschriebenen Entwürfe der Bescheide kontrollierten eine Prüfstelle auf rechtliche und rechnerische Fehler. Anders als nach den entschädigungsrechtlichen Landesgesetzen gab es im BERG keine Beauftragten des Öffentlichen Interesses (BdÖI) mehr. Zur Kompensation war „zur Sicherung des Landes gegen falsche Bescheide der Einbau von Kontrollstellen in die Entschädigungsbehörden vorgesehen.“<sup>1914</sup> Erst mit dem Einverständnis der Prüfstelle, wobei über Zweifelsfragen der Leiter der Entschädigungsbehörde entschied, wurde der Bescheid an den Antragsteller übersandt. Die finanzielle Abwicklung der Entschädigung übernahm die Zahlstelle. Für gesundheitliche Schäden besaß jede Entschädigungsbehörde einen eigenen Ärztlichen Dienst. Kleinere Begutachtungen sollten die eingestellten Ärzte, sofern der Antragsteller nicht im Ausland lebte, selbst vornehmen. Andernfalls ordnete er die Einholung eines Gutachtens eines Facharztes oder im Ausland befindlichen Vertrauensarztes an und nahm abschließend Stellung zu den Gutachten. Die justizielle Vertretung des Landes Niedersachsen vor den Landes- und Oberlandesgerichten übernahm ein angeschlossenes Justitiariat. Die Aufgabe des bürokratischen Rückgrats der Entschädigungsbehörde erfüllte eine Registratur. Sie führte die Namenskartei der Antragsteller, verkartete und registrierte die Anträge, verglich diese auf Doppelungen mit der Bundeszentalkartei in Düsseldorf, fertigte statistische Übersichten und überwachte die Aktenführung in Bezug auf Wiedervorlagefristen und Berichtstermine.<sup>1915</sup>

Neben der Organisation der Entschädigungsbehörden in Niedersachsen gab das Innenministerium wenige Tage später über eine Dienstanweisung auch Richtlinien für die praktische Bearbeitung der Entschädigungsanträge heraus. Die Dienstanweisung regelte detailliert Einzelaspekte wie die Erhebung von Beweisen und eidesstattlichen Versicherungen, den Umgang mit den Bevollmächtigten, die Einholung von Gutachten ausländischer Vertrauensärzte, die Gewährung von Darlehen, den Aufbau der Bescheide, die Aktenführung, die Zahlung der Entschädigungsleistungen oder das Procedere im Gerichtsprozess.<sup>1916</sup>

---

<sup>1914</sup> Nds. Innenminister an den Nds. Landtagspräsident vom 10.10.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 272, Bl. 90.

<sup>1915</sup> Für den Inhalt des Organisationserlasses siehe Nds. Innenminister an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke betr. Organisation der Entschädigungsbehörden vom 20.11.1953, NLA-HStAH Nds. 120 Lüneburg Acc. 86/93 Nr. 1, o.Bl.

<sup>1916</sup> Für den Inhalt der Dienstanweisung vgl. Nds. Innenminister an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke betr. Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 25.11.1953, NLA-HStAH Nds. 120 Lüneburg Acc. 86/93 Nr. 1, o.Bl. Näheres zu einzelnen Aspekten dieser und später erlassener Dienstanweisungen in den folgenden Kapiteln zur Durchführung des BEG.

Die vorgestellten Verordnungen und Erlasse des Innenministeriums schwiegen sich indessen über einen wichtigen Aspekt der Errichtung der niedersächsischen Entschädigungsbehörden aus. Welche Kriterien sollten Bewerber auf Stellen bei den Entschädigungsbehörden erfüllen und woraus rekrutierte sich das geeignete Personal für die Bearbeitung der Entschädigungsanträge?

## 2 Personalauswahl am Beispiel der Entschädigungsbehörde Hannover

Bei einer Besprechung der für die Wiedergutmachung zuständigen Dezernenten der Regierungspräsidenten Ende September 1953 forderte der Vertreter des Innenministeriums eine rasche Besetzung der Entschädigungsbehörden und verwies auf die Wichtigkeit ihrer Aufgabe:

*„Insbesondere sei Wert darauf zu legen, daß die Anspruchsberechtigten in einer dem Sinn des Entschädigungsgesetzes entsprechenden Weise behandelt würden und daß ihnen nach Möglichkeit geholfen werde. Es dürfte nicht der Eindruck entstehen, daß durch die Entschädigungsbehörden die Wiedergutmachung gehemmt würde und die Verfolgten nur als lästige Antragsteller angesehen würden. Es müsse alles getan werden, um eine alsbaldige und gerechte Durchführung des Ergänzungsgesetzes zu gewährleisten.“<sup>1917</sup>*

Bei der personellen Besetzung der Entschädigungsbehörden griffen die meisten Regierungspräsidenten zunächst auf das Personal der in ihren Behörden nun aufzulösenden Sonderhilfsausschüsse<sup>1918</sup> zurück. Deren Räumlichkeiten und das vorhandene Personal waren im August 1953 eines der Argumente gewesen, die Entschädigungsbehörden bei den Regierungspräsidenten einzurichten. Fachlich sollten die Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörden den höchsten Anforderungen genügen. Die komplizierte Materie des BEG konfrontierte sie mit Sachfragen aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten, zu denen neben dem Öffentlichen Recht beispielsweise auch das Rückerstattungs- und das Devisenrecht gehörten.<sup>1919</sup> Für die Regierung Hannover berichtete Regierungsrat Heinrich Westphale, dass mit dem frei werdenden Personal des Landesausschusses für Sonderhilfssachen und des Sonderhilfsausschusses ein Drittel der geplanten Stellen besetzt werden könnten. Braunschweig und andere Regierungsbezirke griffen ebenfalls mehr oder weniger stark auf das Personal der Sonderhilfsausschüsse zurück. Gleichzei-

---

<sup>1917</sup> Niederschrift über die Besprechung der Wiedergutmachungsdezernenten im Ministerium des Inneren betr. Unterbringung und Personalbedarf der Entschädigungsbehörden am 24.09.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 23.

<sup>1918</sup> §§ 9 bis 13 ZVO-BErG.

<sup>1919</sup> Vermerk Referat I/3 im Niedersächsischen Innenministerium vom 04.08.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 96 o.Bl.

tig klagten die Regierung Hannover und fast alle anderen Regierungsbezirke über erhebliche Schwierigkeiten, weiteres geeignetes Personal für die Sachbearbeitung – vor allem für die schwerwiegenden Schadensfälle und die ärztliche Begutachtung – zu finden. Die Einstellung von Schreibkräften und Registraturpersonal bereitete hingegen kein Probleme. Als Grund für die Anwerbeproblematik führten die Beteiligten an, dass Personen mit entsprechender juristischer, verwaltungstechnischer oder medizinischer Qualifikation sich eher auf Stellen mit einer langfristigen Perspektive in der inneren Verwaltung mit Aussicht auf eine Verbeamtung bewerben würden. Haushaltsrechtlich war eine Einstellung aber nur für die EB vorgesehen, deren Aufgabe nicht dauerhaft bestehen würde.<sup>1920</sup>

Verschärfend wirkte sich auf die Personalsuche außerdem die Frage des Grads der politischen Belastung zukünftiger Mitarbeiter der Entschädigungsbehörden aus. Das Vorbild Hessen hatte – bis auf wenige Ausnahmen – in entscheidenden Positionen auf ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen verzichtet und war damit dem Appell der Verfolgtenverbände und des Auslandes gefolgt. Für Niedersachsen schloss das Innenministerium im August 1953 aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen, überhaupt unbelastetes juristisch geschultes Personal für die Sonderhilfsausschüsse zu finden, eine vergleichbare Regelung aus. „Gute Juristen, die völlig unbelastet oder sogar Verfolgte sind, einzustellen, ist überhaupt unmöglich.“<sup>1921</sup> Stattdessen schlug das Innenministerium einen differenzierenden Umgang mit belasteten Bewerbern vor:

*„Selbstverständlich werden bei der Auswahl des Personals schwer belastete Bewerber nicht in Betracht kommen, höchstens für einen Austausch innerhalb der Regierungen, der in begrenztem Umfang durchführbar sein dürfte. Keinesfalls aber ist es möglich, auf die Beschäftigung unwesentlich Belasteter zu verzichten.“*<sup>1922</sup>

Ob und wie diese Vorgabe bei der Personalsuche in der Praxis tatsächlich angewandt wurde, geht aus den eingesehenen Akten nicht klar hervor. Zu einer detaillierten Dienst-anweisung oder -besprechung über den erlaubten bzw. nicht erlaubten Grad einer politischen Belastung kam es offenbar nicht. Als der Regierungspräsident Hannover Ende November 1953 dem Referat I/3 im Innenministerium seine Personalvorschläge unterbreitete, ging dieses intern davon aus, dass „seitens des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover bereits geprüft worden ist, ob die Vorgeschlagenen nicht etwa durch Betätigung in der früheren NSDAP oder in ihren Gliederungen für eine derartige Beschäftigung ungeeignet sind.“<sup>1923</sup> Tatsächlich nahmen die Regierungspräsidenten bei Einstel-

---

<sup>1920</sup> Niederschrift über die Besprechung der Wiedergutmachungsdezernenten im Ministerium des Inneren betr. Unterbringung und Personalbedarf der Entschädigungsbehörden am 24.09.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 23-29.

<sup>1921</sup> Referat I/3: Vermerk betr. Organisation und Stellenplan der Entschädigungsbehörden vom 07.09.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 21.

<sup>1922</sup> Referat I/3: Vermerk betr. Organisation und Stellenplan der Entschädigungsbehörden vom 07.09.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 21.

<sup>1923</sup> Internes Schreiben von I/3a an I/2a2 im Innenministerium vom 23.12.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.



lungen „Rücksicht“ darauf, ob der Bewerber Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen gewesen war, „da man sonst mit Schwierigkeiten der Geschädigten rechnen mußte.“<sup>1924</sup>

Innerhalb des Innenministeriums existierten aber scheinbar unterschiedliche Auffassungen über den Umgang mit politisch Belasteten. Das Referat I/3 teilte dem Referat I/2a im Innenministerium im November 1953 beispielsweise mit, die Ernennung des Regierungsrats Dr. Franz zum Leiter der EB Hannover zu befürworten, „da seine nationalsozialistische Belastung nicht schwerer ist als die anderer als Wiedergutmachungsdezernenten eingesetzter Beamten.“<sup>1925</sup> Zu einer Verwendung des Dr. Franz<sup>1926</sup> in der EB Hannover kam es aber nicht. Im gleichgelagerten Fall des Rechtsanwalts Gerhard Welz, den der Regierungspräsident Hannover als Hilfsdezernent bei der EB Hannover vorgeschlagen hatte, wurde eine Einstellung ebenfalls abgelehnt.<sup>1927</sup> Welz war seit April 1933 Mitglied der NSDAP, der SA und weiterer Gliederungen gewesen. Der Entnazifizierungsausschuss Göttingen stufte ihn 1949 in Kategorie V (unbelastet) ein. Er habe Parteimitglieder nicht begünstigt und überdies versucht, Kriegsgefangenen und politisch Verfolgten zu helfen.<sup>1928</sup>

Zur Gruppe der Bewerber auf Stellen bei den Entschädigungsbehörden zählten ebenfalls mit Kriegsende entlassene und zur Wiederverwendung anstehende Beamte nach dem „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ vom 11. Mai 1951, den sogenannten 131ern.<sup>1929</sup> Mit ihren Verwaltungskenntnissen und ihrer oftmals juristischen Ausbildung bildeten sie formal geeignete Kräfte. Für die Verfolgtenverbände waren sie in der Regel aber – trotz Entnazifizierung und Einstufung in die Kategorien V und IV – aufgrund ihrer früheren Positionen in der Verwaltung und etwaiger ehemaliger Mitgliedschaften in der NSDAP nicht tragbar.<sup>1930</sup> Außerdem scheinen, nach den Klagen des Regierungspräsidenten Hannover zu urteilen, zum Zeitpunkt der Gründung der Entschädigungsbehörden bereits die fähigsten Kräfte unter ihnen von anderen Institutionen vereinnahmt worden zu sein.<sup>1931</sup>

---

<sup>1924</sup> Regierungspräsident Hannover an das Innenministerium betr. Durchführung des BErG vom 29.02.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 209.

<sup>1925</sup> Internes Schreiben von I/3a an I/2a2 im Innenministerium vom 24.11.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>1926</sup> Vermutlich handelte es sich um Leo Franz. Eintrag: Leo Franz, Regierungsrat, Gretchenstr. 13, Adressbuch der Stadt Hannover 1953, S. 155.

<sup>1927</sup> Regierungspräsident Hannover an Innenministerium vom 18.01.1954, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>1928</sup> Vermerk betr. Einstellung des RA Gerhard Welz bei der EB Hannover vom 30.12.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>1929</sup> Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11.05.1951 (BGBl. I 1951, S. 307).

<sup>1930</sup> Wortbeitrag Ministerialdirektor Dr. Joachim Schem, Niederschrift (Auszug) der 123. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 17.12.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, Bl. 103.

<sup>1931</sup> Regierungspräsident Hannover an das Innenministerium betr. Durchführung des BErG vom 29.02.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 208.

Zum Kreis der 131er, die dennoch bei der EB Hannover eine Anstellung fanden, gehörten beispielsweise der Hilfsdezernent Hans-Henning von Kehler (geb. 1905) und der Sachbearbeiter Arthur Schröder (geb. 1901). Letzterer war bis 1942 in der Stadtverwaltung in Kolberg angestellt gewesen, zuletzt als Bürgermeister. Nach einer Verwundung als Soldat amtierte er von 1942 bis 1944 als kommissarischer Oberbürgermeister in Zoppot. 1953 kehrte er aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft zurück. Im November 1954 stellte ihn die EB Hannover als Sachbearbeiter im Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren an, nachdem er beim niedersächsischen Innenminister um eine Verwendung im öffentlichen Dienst nachgesucht hatte.<sup>1932</sup>

Fachlich deutlich besser für die Aufgaben der Wiedergutmachung geeignet war Hans-Henning von Kehler, der als Hilfsdezernent eine leitende Funktion in der EB Hannover antrat. Der studierte Amtsgerichtsrat war 1946 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und im Entnazifizierungsverfahren 1948 als unbelastet eingestuft worden. Frühzeitig fand er Verwendung bei Verwaltungsstellen, die sich mit der Wiedergutmachung befassten. 1949 beschäftigte ihn die Außenstelle Peine Treuhänder des Nds. Landesamtes für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens – Außenstelle Peine als Treuhänder, ehe er von 1950 bis Anfang 1952 als BdÖI beim KSHA in Peine fungierte. Von Ende November 1951 bis Dezember 1952 arbeitete er schließlich als Rechtsberater und Sachbearbeiter am Entschädigungsamt in Herford und kam dann zum Landesausschuss für Sonderhilfssachen beim Innenministerium in Hannover. Bei dessen Auflösung wechselte er im Oktober 1953 zur EB Hannover. Im April 1956 erfolgte die Versetzung zur EB Hildesheim versetzte, wo er u.a. stellvertretender Vorsitzender des dortigen Beratenden Ausschusses wurde. 1962 erfolgte dann die Verbeamtung als Regierungsrat. Bei seiner Karriere innerhalb der Behörden, die u.a. die Wiedergutmachung organisierten, geriet es von Kehler offenbar zu keinem Zeitpunkt zum Nachteil, dass er im Mai 1933 in die NSDAP eingetreten war. Dieses hatte er im Entnazifizierungsverfahren 1948 auch angegeben und es stand für jeden lesbar in seiner Personalakte.<sup>1933</sup>

Zu größerem Aufsehen führte die nationalsozialistische Vergangenheit im Fall von Gerhard Unte (geb. 1901), der im Januar 1954 als Hilfsdezernent in leitender Position bei der EB Hannover anfang. Der Jurist hatte vor dem Krieg als Rechtsanwalt und Abteilungsleiter der Reichsstelle Eisen und Metall gearbeitet. Von 1940 bis 1943 war er Beauftragter der Reichsstelle in Norwegen, anschließend Soldat. Bei seiner Entnazifizierung in Lüneburg stufte man ihn in die Kategorie V ein. Ende 1953 bewarb er sich aufgrund einer Zeitungsanzeige bei der EB Hannover. In einer Beurteilung von 1956 lobte der Leiter der EB Hannover u.a., dass Unte, der ein Sachgebiet (Berufsschaden) für Entschädigungsanträge im Ausland lebender Verfolgter führte, durch sein empfindsames Auftreten „Vertrauen“ bei den Antragstellern genösse. Allerdings war Gerhard Unte bereits am 1. September 1932 in die NSDAP eingetreten und hatte außerdem der

---

<sup>1932</sup> Personalakte Arthur Schröder, NLA-HStAH Hann. 180 Hann i Nr. 52.

<sup>1933</sup> Personalakte Hans-Henning von Kehler, NLA-HStAH Hann. 180 Hildesheim Nr. 454/1-6.

SA und dem NS-Rechtswahrerbund angehört, wie eine routinemäßige Auskunft des Berlin Document Center 1959 enthüllte. Der Regierungspräsident Hannover sah angesichts dieser neuen Tatsachen aber keinen Handlungsbedarf. Schließlich sei Unte entnazifiziert worden, habe keine Ämter innerhalb der NSDAP bekleidet und sich immer einwandfrei verhalten, was auch der Leiter der EB Hannover betonte. Negative Folgen hatte seine nationalsozialistische Vergangenheit für Gerhard Unte zu diesem Zeitpunkt also keine mehr.<sup>1934</sup>

Zur gleichen Zeit arbeiteten in der EB Hannover neben ehemaligen Nationalsozialisten und früheren Beamten zudem mehrere Verfolgte des Nationalsozialismus. Zu ihnen zählte u.a. der bereits im KZ-Ausschuss und in anderen Positionen für die Wiedergutmachung tätig gewesene Dr. jur. Victor Fenyes, der im Juli 1954 vom Innenministerium zur EB Hannover versetzt wurde und hier als Archivar und Sachverständiger für Haft- und Konzentrationslagerstätten arbeitete.<sup>1935</sup> Gleiches gilt auch für Heinz Westphale, der ebenfalls in unterschiedlichen Funktionen an der Wiedergutmachung beteiligt gewesen war und in der EB Hannover sogar als stellvertretender Leiter fungierte.<sup>1936</sup> Auf eine Anfrage des Bundesinnenministeriums teilte die EB Hannover 1958 mit, dass 2 Beamte und 12 Angestellte der Behörde zum Kreis der Verfolgten gehörten; weitere 3 Angestellte seien Angehörige von Verfolgten (2 Ehefrauen und 1 Tochter). Zu diesem Zeitpunkt bestand das Personal aus 32 Beamten und 169 Angestellten, woraus sich eine Quote von 7 % Verfolgter bei der EB Hannover ergibt.<sup>1937</sup> Außer in Hannover waren Verfolgte nur noch bei den Entschädigungsbehörden in Hildesheim und Osnabrück (jeweils ein Verfolgter sowie ein Angehöriger in Osnabrück) beschäftigt, wie die Zusammenstellung für ganz Niedersachsen ergab.<sup>1938</sup> Im Jahr 1967 kamen nach Angaben von Otto Gnirs in Niedersachsen noch 5 von 262 Beschäftigten der Entschädigungs-

---

<sup>1934</sup> Personalakte Gerhard Unte (geb. 06.12.1901 in Berlin, gest. 05.04.1970), NLA-HStAH Hann. 180 Hann. M Nr. 232.

<sup>1935</sup> Zu Leben und Schicksal von Dr. jur Victor Feney siehe ausführlich Fußnote 1594. Nach der Befreiung im KZ-Außenlager Ahlem bei Hannover war er nach seinen Angaben am 14.04.1945 von Gustav Bratke beim Magistrat der Stadt Hannover für die Betreuung ehemaliger Konzentrationslagerhäftlinge eingestellt worden. Mit der Durchführung der Geschäft für den Hauptausschuss ehemaliger politischer Häftlinge als Erster Vorsitzender beauftragte ihn im November 1945 der Oberpräsidenten der Provinz Hannover. Im Jahr 1946 wurde er von Ministerpräsident Hinrich Wilhelm Kopf zum Landesbeauftragten und Ersten Vorsitzenden für den Hauptausschuss für ehemalige politisch, rassisch und religiös Verfolgte im Lande Niedersachsen ernannt. Mit Erlass vom 20.03.1950 berief ihn selbiger zum Vizepräsidenten und Geschäftsführer für das Hilfswerk für Verfolgte des Nationalsozialismus im Lande Niedersachsen. Lebenslauf Dr. Victor Fenyes bei: Bernhard Hupe, Regierungsassessor, an EB Hildesheim vom 03.04.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 689, Bl. 38f; Stellenbesetzung der EB Hannover, Stand: 1. Juli 1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 111.

<sup>1936</sup> Geschäftsverteilungsplan der EB Hannover vom 02.12.1957, NLA-HStAH Nds. 120 Acc. 45/77 Nr. 6, o.Bl.

<sup>1937</sup> Regierungspräsident Hannover, EB Hannover, an das Nds. Innenministerium vom 03.11.1958, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 278, o.Bl.

<sup>1938</sup> Vgl. die einzelnen Rückmeldungen der Entschädigungsbehörden in Niedersachsen auf die Anfrage des Bundesfinanzministeriums vom 22.10.1958, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 278, o.Bl. Siehe auch die Tabelle bei: Kurt Grossmann: Probleme der Angestellten in den Entschädigungsämtern. In: Mitteilungsblatt der Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Jg. 12 (1959), Ausgabe Dezember.

behörden aus dem Kreis der Verfolgten, was einem Anteil von 2 % entspricht.<sup>1939</sup> Die Antragsteller und ihre Interessenorganisationen wünschten sich generell mehr dem Kreis der Verfolgten zugehöriges Personal in den Entschädigungsbehörden in Niedersachsen. Von ihnen erhofften sie sich mehr Verständnis für ihr Schicksal und vorteilhaftere Bedingungen im Verfahren. Arnold Seipel von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), später war er im „Bund der Verfolgten des Naziregimes“, berichtete im April 1957: „Die Verfolgten seien dem Personal gegenüber recht misstrauisch. Sie erlebten eine Zusammensetzung von Arbeitskräften aus dem 131er Kreis und befürchteten mangelndes Verständnis.“<sup>1940</sup>

Trotz ihres geringen Personalanteils nahmen mit Dr. Victor Fenyes und Heinrich Westphale zwei Verfolgte wichtige Funktionen bei der EB Hannover ein. Außerdem stand mit dem 1907 in Halle geborenen Willy Weber ebenfalls ein aus dem Kreis der Verfolgten kommender Beamter an der Spitze der Behörde. Nach seinem Jurastudium hatte Willi Weber 1932 ein Referendariat beim Landgericht in Halle begonnen. Nach der Verkündung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom April 1933 ließ er sich zunächst beurlauben. Anschließend beantragte er seine Entlassung aus dem Justizdienst zum Februar 1934, um der nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingenden Entlassung aufgrund seiner im Sinne der nationalsozialistischen Rassengesetze jüdischen Abstammung (seine Großmutter mütterlicherseits hatte dem jüdischen Glauben angehört) zuvorzukommen. Danach arbeitete Willy Weber bis zu seiner Einziehung zur Wehrmacht im Februar 1940 als Angestellter bei der Deutschen Bau- und Bodenkass AG in Berlin. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Juni 1947 und seiner Entnazifizierung als „Unbelasteter“ übernahm ihn der Präsident des Verwaltungsbezirks Oldenburg „im Wege der politischen Wiedergutmachung“ wieder als Regierungsreferendar in den Landesdienst. 1949 schloss er die Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst ab und arbeitete zunächst beim Landkreis Oldenburg, später als Referatsleiter beim Präsidenten des Verwaltungsbezirks Oldenburg. Im Oktober 1953 bat Willy Weber, der als Verfolgter aufgrund des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst<sup>1941</sup> im Mai 1952 rückwirkend zum Regierungsrat ernannt worden war, um seine Versetzung als Berufsrichter an das Sozialgericht in Oldenburg. Nach einem internen Gespräch zog er sein Gesuch aber Ende November 1953 wieder zurück. Am 7. Dezember 1953 erfolgte seine Abordnung durch das Niedersächsische Innenministerium zum Regierungspräsidenten Hannover, wo er als Hauptdezernent die Leitung und den Aufbau der EB Hannover übernahm. Über die näheren Beweggründe der Verwaltung zur Bestellung Willy Webers zum Leiter der Entschädigungsbehörde ist nichts bekannt. Vermutlich gaben aber seine Qualifikation und seine Verfolgteigenschaft für die Verwendung den Ausschlag. Während seiner Amtszeit schloss die EB

---

<sup>1939</sup> Gnirs, Entschädigungsbehörden, S. 7.

<sup>1940</sup> Niederschrift über die Sitzung des Parlamentarischen Beirates für Wiedergutmachungsfragen beim Ministerium des Innern am 2. April 1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 105, o.Bl.

<sup>1941</sup> Zum Bundesgesetz zur Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst siehe Kapitel „C V 7 a“.

Hannover den Großteil ihrer Verfahren ab. In den Dienstbeurteilung erhielt Willi Weber durchgängig positive Wertungen. Gelobt wurde u.a. sein umfassendes Wissen auf dem Gebiet des Entschädigungsrechts und er „besitzt die Fähigkeit, im Verkehr auch mit Antragstellern, die ob ihres Verfolgenschicksals besonders gereizt sind, Ruhe zu bewahren und deren Vertrauen in die EB zu gewinnen.“<sup>1942</sup> Erst im März 1966 wurde der zum Regierungsdirektor aufgestiegene Willy Weber zur Regierung in Aurich versetzt, wo er die Leitung der Wirtschaftsabteilung übernahm. 1972 ging er in den Ruhestand.<sup>1943</sup>

Zum Nachfolger Willy Webers als Leiter der EB Hannover ernannte der Regierungspräsident Hannover den 1912 geborenen Juristen Paul Gräfe. Dieser war 1942 Staatsanwalt in Naumburg geworden und als Soldat bei der Nachrichtenabteilung gewesen. Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft stufte ihn die Entnazifizierungsbehörde erst als Mitläufer, später als Unbelasteter ein. Im September 1954 fing Paul Gräfe bei der EB Hildesheim an, wo er später Leiter des Justitiariats wurde und in dieser Funktion die Behörde u.a. vor dem Oberlandesgericht Celle repräsentierte. Ferner vertrat er als Stellvertreter über einen längeren Zeitraum den Leiter der EB Hildesheim beschäftigt. Zum Jahresbeginn 1966 erfolgte dann seine Abordnung zur EB Hannover. Im Unterschied zur Amtszeit von Willy Weber stand damit kein Verfolgter mehr an der Spitze der EB Hannover. Vielmehr war Paul Gräfe im Mai 1933 zunächst als Student zunächst der SA, in den Jahren 1937/38 schließlich dann der NSDAP beigetreten.<sup>1944</sup>

### 3 Personalvermehrung bei den Entschädigungsbehörden

An Stelle der politischen Vergangenheit einzelner Mitarbeiter entwickelte sich über die Jahre die qualitative wie quantitative Personalausstattung der Entschädigungsbehörden zu einem neuralgischen Punkt. Bereits im Juli 1954 wandten sich Verfolgtenverbände besorgt an das Innenministerium in Niedersachsen:

*„[Wir] sehen mit Besorgnis, daß die Abwicklung der Entschädigungsansprüche durch die dazu berufenen Organe immer wieder gehemmt werden dadurch, daß die zur Entschädigung verpflichteten Entschädigungsbehörden mangels geeigneter Dezernenten, insbesondere Juristen, nicht voll arbeitsfähig sind. Die Schwierigkeit, geeignete Personen zu finden, liegt in erster Linie daran, daß die Einstellung geeigneter Bewerber nur auf Zeit erfolgt und keine Planstellen angeboten werden.*

---

<sup>1942</sup> Regierungspräsident Hannover: Beurteilung des Regierungsdirektor Willy Weber vom 28.12.1965, NLA-StAOld Rep. 400 Akz. 295 Nr. 6, o.BI.

<sup>1943</sup> Zur Person Willy Weber vgl. NLA-StAOld Rep. 400 Akz. 295 Nr. 6; NLA-Old Rep. 405 Akz. 2011/013 Nr. 3523.

<sup>1944</sup> Zur Person Paul Gräfe siehe NLA-HStAH Nds. 120 Hannover Acc. 195/97 Nr. 4/1-3.

*Kräfte, die sich sowohl hinsichtlich ihres juristischen Fachwissens, als auch ihrer inneren Einstellung nach, bisher durchaus bewährt haben, verschwinden aus der Entschädigungsbehörde, wenn ihnen an anderen Behörden oder Verwaltungen Stellen als Beamte auf Lebenszeit angeboten werden. Die dadurch entstehende Lücke ist meist nur unter erheblichen Schwierigkeiten und, wenn überhaupt, erst wieder nach längerer Einarbeitungszeit auszufüllen, so daß ein Vakuum von mehreren Monaten entsteht.* <sup>1945</sup>

Verzögerungen in der Bearbeitung der Entschädigungsanträge führten die Verfolgtenverbände direkt auf eine verfehlte Personalpolitik bei den Entschädigungsbehörden zurück. Zur Vermeidung drohender Klagen seitens Verfolgter, deren Anträge trotz Vorrangs innerhalb eines Jahres nach Eingang nicht bearbeitet worden waren, <sup>1946</sup> plädierten sie für die vermehrte Einrichtung dauerhafter Stellen.

In ähnlicher Weise argumentierte der Leiter der EB Hannover. „Es ist unmöglich, alle Anträge in der dafür vorgesehenen Zeit mit den jetzt vorhandenen Kräften, die nur Zeitangestellte sind, zum Abschluss zu bringen.“ <sup>1947</sup> Ohne Stellen auf Lebenszeit würden sich die besonders qualifizierten und für die Bearbeitung der Fällen dringend notwendigen Mitarbeiter ständig auf bessere Posten bei anderen Behörden bewerben und aufgrund der Nachfrage auch in kürzester Zeit finden. Die Folge seien permanent den Arbeitsgang bremsende Personalwechsel. Gleichwertiger personeller Ersatz, sofern überhaupt vorhanden und zeitnah einstellbar, müsse erst über Monate in das selbst für Juristen schwierige Gebiet des Entschädigungsrechts eingearbeitet werden. <sup>1948</sup> Nach kritischen Artikeln über eine schleppende Bearbeitung bei der EB Hannover in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ und in der „Wochenschrift der Juden in Deutschland“ sah er sich zur Verteidigung gezwungen. Knapp ein Jahr nach Gründung der Behörde wären infolge der des Mangels an passenden Bewerbern immer noch 39 der 141 Stellen bei der EB Hannover unbesetzt, vor allem höher qualifiziertes Personal würde fehlen. <sup>1949</sup> Erst zum Sommer 1954 hätten sich bei den Entschädigungsbehörden angesichts der personellen Startschwierigkeiten, vor allem beim Aufbau der Behörde, ein leidlich reibungsloser Arbeitsablauf etablieren können. <sup>1950</sup>

---

<sup>1945</sup> Jüdische Gemeinde Hannover e.V., Gemeinschaft der von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen Niedersachsen e.V. und die Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten an das Niedersächsische Innenministerium vom 08.07.1954, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 61.

<sup>1946</sup> § 100 BErG.

<sup>1947</sup> Dezernat EB Hannover, Willi Weber, an Dezernat A beim Regierungspräsidenten Hannover betr. Verbesserung des Stellenplans der Entschädigungsbehörde vom 19.08.1954, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 68.

<sup>1948</sup> Ebd.

<sup>1949</sup> Dezernat EB Hannover, Willi Weber, an Dezernat A beim Regierungspräsidenten Hannover vom 23.10.1954, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>1950</sup> Bericht zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus. In: Denkschrift des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs über die Prüfung der Rechnungen des Landes Niedersachsen für das Rechnungsjahr 1954, S. 17.

Zur Sicherung einer zukünftig raschen Durchführung der Entschädigung baten der Leiter der EB Hannover wie auch die anderen Leitern der Entschädigungsbehörden in Niedersachsen wiederholt um die Schaffung von Beamtenstellen auf Lebenszeit und eine generelle Stellenvermehrung.<sup>1951</sup> Mit Rückendeckung der Obersten Entschädigungsbehörde, die beispielsweise auf ähnliche Personalprobleme in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz hinwies,<sup>1952</sup> stimmte die niedersächsische Landesregierung im April 1955 zu, immerhin acht zusätzliche Beamtenstellen bei den Entschädigungsbehörden zu schaffen.<sup>1953</sup>

Eine Erklärung für die Zurückhaltung der Landesregierung bei der Schaffung dauerhafter Planstellen bietet das zeitlich begrenzte Aufgabengebiet der Entschädigungsbehörden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte ihre Tätigkeit planmäßig bis zum Jahr 1962 abgeschlossen sein.<sup>1954</sup> Eine merkliche Verbesserung der Personalsituation konnte auf diese niederschwellige Weise – vor allem in Hannover – nicht erreicht werden.

Im Herbst 1955 zog die EB Hannover eine erste Zwischenbilanz ihrer Tätigkeit. Bei rund 19.000 eingegangenen Entschädigungsanträge, die sich nach den Schadenskategorien in etwa 60.000 Einzelansprüche aufteilten, stammten knapp zwei Drittel der Anträge von im Ausland lebenden Verfolgten. Die etwa 500 Neuanmeldungen monatlich kamen bis auf Ausnahmen nurmehr aus dem Ausland. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Behörde bei einer Ablehnungsquote von 32 % über rund 6.000 Anträge entschieden und Zahlungen in der Höhe von 13 Millionen DM geleistet. Der Kontakt zu den Gerichten und zu den Verfolgtenorganisationen gestaltete sich indessen gut. Handlungsbedarf bestünde weiterhin beim Personal. Zum einen waren immer noch nicht alle Stellen (wieder) besetzt werden. Zum anderen erfüllte das Personal der EB Hannover nicht die Anforderungen, da drei Viertel der Beschäftigten unterqualifiziert seien.<sup>1955</sup> Auf den einzelnen Beschäftigten entfielen statistisch 128 Anträge. Bei den anderen Entschädigungsbehörden in Niedersachsen kamen nur zwischen 72 und 88 Anträge auf einen Mitarbeiter. Die EB Hannover allein bearbeitete etwa 55 % der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden 36.700 Entschädigungsanträge in Niedersachsen. Gleichzeitig wies ihr Stellenplan mit 150 Stellen aber nur rund 40 % der 366 Beschäftigten in den niedersächsischen Entschädigungsbehörden auf.<sup>1956</sup>

---

<sup>1951</sup> Dezernat EB Hannover, Willi Weber, an Dezernat A beim Regierungspräsidenten Hannover betr. Verbesserung des Stellenplans der Entschädigungsbehörde vom 19.08.1954, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 68.

<sup>1952</sup> Nds. Innenministerium, Referat I/3 an Referat I/2 vom 14.08.1954, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 59f.

<sup>1953</sup> Niedersächsischer Landtag, Drucksache Nr. 1902: Antwort der niedersächsischen Landesregierung auf die Eingabe der Jüdischen Gemeinde Hannover e.V., Gemeinschaft der von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen Niedersachsen e.V. und der Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten vom 24.02.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 89.

<sup>1954</sup> § 78 BErG.

<sup>1955</sup> Protokoll der Dienstbesprechung der Entschädigungsbehörden in Norderney am 29./30.09.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>1956</sup> Vermerk der EB Hannover vom 17.10.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 272, o.Bl.

Einen wachsenden Stellenbedarf bei den Entschädigungsbehörden verursachte die sich Ende 1955 abzeichnende Novelle des BErG. Mit ihr erweiterte sich sowohl der Kreis der antragsberechtigten Verfolgten und Schadenskategorien als auch der Aufgabenbereich des Landes Niedersachsen. Das rückwirkend zum 1. Oktober 1953 in Kraft tretende BEG erging am 29. Juni 1956.<sup>1957</sup> Mit ihm erhielt das Land Niedersachsen zusätzlich die generelle Zuständigkeit für alle Entschädigungsanträge im Ausland lebender Verfolgter, die ihren letzten inländischen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone gehabt hatten und bislang nicht antragsberechtigt gewesen waren.<sup>1958</sup> Geschätzt mindestens 10.000 Antragsteller fielen in diese Kategorie. Eine zusätzliche Belastung der EB Hannover mit dieser Tätigkeit kam nicht in Frage. Stattdessen übertrug das Innenministerium diese Sonderaufgabe alleinig der EB Hildesheim, „die bisher am besten gearbeitet hat.“<sup>1959</sup>

Zur selben positiven Sicht auf die Arbeit der EB Hildesheim neigte Rechtsanwalt Dr. Theodor Hohenstein, der viele Opfer des Nationalsozialismus in ihren Entschädigungsverfahren vor den Behörden in Niedersachsen vertrat. „Lediglich die Entschädigungsbehörde Hildesheim [sei] sachlich und zahlenmäßig ihrer Aufgabe voll gerecht [geworden].“<sup>1960</sup> Trotz dieser positiven Bewertung befürworteten nicht alle Verfolgten eine Übertragung der Sonderzuständigkeit auf die EB Hildesheim. In mehreren Eingaben forderten u.a. der Zentralrat der Juden in Deutschland, die „Jewish Claims Conference“ und andere Verbände, mit dieser Aufgabe besser die EB Hannover zu betrauen. Im Unterschied zu einer Behörde in der Landeshauptstadt würde die Einrichtung in einer „Provinzstadt“ wie Hildesheim ein falsches psychologisches Signal an die Antragsteller senden. Gleichzeitig würde der Reisebedarf der Anwälte, die zumeist nicht vor Ort wären, wie auch aus dem Ausland anreisender Antragsteller unnötig erhöht werden. Verkehrstechnisch sei die Stadt Hannover als „Einfallstor zum Osten“ und „Verkehrsknotenpunkt“ viel besser geeignet.<sup>1961</sup>

Zur Bewältigung der avisierten Aufgaben durch die Novellierung des BEG bei gleichzeitig beschleunigter Durchführung der Entschädigung verlangte die Oberste Entschädigungsbehörde im September 1955 eine diesmal massivere Aufstockung sowohl der Beamtenstellen als auch der Angestellten bei den Entschädigungsbehörden. Von rund 111.000 Ansprüchen (statistisch etwa drei pro Entschädigungsantrag) hatten die Entschädigungsbehörden mit dem vorhandenen Personal bis Juli 1955 nur etwa 8.200 Ansprüche erledigen können. Gegenüber den vergleichbaren Entschädigungsbehörden

---

<sup>1957</sup> Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29.06.1956 (BGBl. I 1956, S. 559).

<sup>1958</sup> § 185 Abs. 2 BEG.

<sup>1959</sup> Vermerk des Referats I/3 im Innenministerium zur Kabinettsitzung am 29. Mai 1956 vom 28.05.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 272 o.Bl.

<sup>1960</sup> Abschrift eines Vermerks des Abgeordneten Dr. Freiherr von Hodenberg über die Besprechungen mit Vertretern der Verfolgtenverbände vom 14. März 1956, Niedersächsischer Landtag – Archiv, 3. WP, Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

<sup>1961</sup> NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 722.



in Hessen, Baden-Württemberg, Berlin und Schleswig-Holstein fiel der Anteil der Beamten an den Beschäftigten in Niedersachsen deutlich geringer aus.<sup>1962</sup> Die Zahl der Beschäftigten rangierte allerdings insgesamt etwas höher.<sup>1963</sup> Unterstützt wurde die Forderung nach mehr Personal besonders vom Regierungspräsidenten Hannover. Gründe für die im Vergleich zu anderen Ländern zu langsame Abwicklung der Entschädigungsverfahren in Niedersachsen sah dieser im wesentlichen in der knappen Personalausstattung, den Problemen bei Anwerbung und Bindung qualifizierten Personals sowie Fehlern in der Konzeption des Arbeitsgangs.<sup>1964</sup> Zur Verbesserung des sichtbar erhöhten Personalbedarfs in Hannover wurden bereits seit Herbst 1955 freiwerdende und unbesetzte Stellen bei den anderen Entschädigungsbehörden an die Behörde abgegeben.<sup>1965</sup>

In einem Runderlass an die Regierungspräsidenten in Niedersachsen vom Januar 1956 verurteilte der Innenminister energisch die schleppende Abwicklung der Entschädigungsverfahren in Niedersachsen, die „sehr zu wünschen übrig lässt.“<sup>1966</sup> Niedersachsen erlasse erkennbar weniger Bescheide als die anderen Länder und weise gleichzeitig eine große Diskrepanz bei zuerkannten und ablehnenden Bescheiden auf. Von den insgesamt 86.918 angemeldeten Ansprüchen bis Ende September 1955 seien nur 2.939 voll, weitere 3.538 teilweise zugunsten der Antragsteller entschieden worden. Dagegen hätten die Entschädigungsbehörden im gleichen Zeitraum 7.213 voll und weitere 1.216 teilweise abgelehnt.

*„Diese außerordentlich ernste, für Niedersachsen höchst unerfreuliche Feststellung zwingt mich dazu, Sie nochmals mit allem Nachdruck auf die Folgen hinzuweisen, die sich daraus ergeben können, wenn das Land der im Gesetz festgelegten Verpflichtung zur schnellen Durchführung des Gesetzes auch weiterhin nicht nachkommt und den Vorsprung der übrigen Länder nicht alsbald aufholt. Schon jetzt verstärkt sich die Zahl der Beschwerden über die schleppende Bearbeitung der Entschädigungsanträge ständig und die Kritik, insbesondere von Seiten der Verfolgtenorganisationen, wird von mal zu Mal heftiger“<sup>1967</sup>*

Den Einwand einer mangelnden Personalausstattung der Entschädigungsbehörden wollte der Innenminister nicht gelten lassen. Insgesamt läge die Zahl der Beschäftigten bei den Entschädigungsbehörden im Rahmen der anderen Länder. Ausschlaggebend sei wohl vielmehr die mangelnde Qualität des Personals. Zur Verbesserung wies er die Mit-

---

<sup>1962</sup> Nds. Innenministerium, Referat I/3 an Referat I/2 betr. Personal der Regierungspräsidenten für die Durchführung des BEG vom 02.09.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 92-95.

<sup>1963</sup> Vermerk Referat I/3 im Nds. Innenministerium vom 13.10.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 272, o.Bl.

<sup>1964</sup> Regierungspräsident Hannover an den Niedersächsischen Innenminister betreffend Durchführung des BErG vom 29.02.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 207-213.

<sup>1965</sup> Vermerk EB Hannover vom 17.10.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 272, o.Bl.

<sup>1966</sup> Runderlass des Nds. Innenministers an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke in Niedersachsen betr. Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 18.01.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 105 o.Bl.

<sup>1967</sup> Ebd.

arbeiter der Entschädigungsbehörden an, in ihrer Arbeitsweise künftig dem wegweisenden Leitsatz eines BGH-Urteils vom 22.11.1954 nachzueifern:

*„Ziel und Zweck der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung ist, das verursachte Unrecht sobald und soweit als irgend möglich wiedergutzumachen. Eine Auslegung des Gesetzes, die möglich ist und diesem Ziel entspricht, verdient daher den Vorzug gegenüber jeder anderen Auslegung, die die Wiedergutmachung erschwert oder zunichte macht.“<sup>1968</sup>*

Der Ruf nach Personalverstärkung bei den Entschädigungsbehörden wie auch die verzögerte Abwicklung der Entschädigung in Niedersachsen rief ebenfalls die Abgeordneten des niedersächsischen Landtag auf den Plan. In einem Gespräch mit Vertretern des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen im niedersächsischen Landtag beklagten die Verfolgtenverbände neben anderen Unzulänglichkeiten bei der Bearbeitung der Entschädigungsverfahren dezidiert die personelle Unterbesetzung bei der EB Hannover.<sup>1969</sup> Um „lautlos und ohne großes Aufsehen“ der Kritik nachgehen zu können, beschloss der Rechtsausschuss, dessen Mitglieder bereits aus anderen Zusammenhängen für die Entschädigungsthematik sensibilisiert waren, im März 1956 die Einsetzung eines „Unterausschusses für Fragen der Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes“.<sup>1970</sup> Bei einer Sitzung über die geplanten Zusammensetzung des Unterausschusses einigten sich die Abgeordneten stattdessen aber auf die Schaffung eines informelleren „Parlamentarischen Beirats für Fragen der Wiedergutmachung“. Die Bildung eines offiziellen Unterausschusses hätte angesichts der drängenden Probleme und der anstehenden Novelle des BEG zu viel Zeit in Anspruch genommen.<sup>1971</sup> Das Landeskabinett blieb aber unschlüssig. Erst der Innenminister erklärte sich zur Bildung eines solchen in seinem Ministerium tagenden Beirats bereit. Der vom Innenminister einberufene, sich aus Beamten des Innenministerium, je zwei Abgeordneten von SPD und CDU sowie je einem der anderen Fraktionen zusammensetzende Beirat trat – je nach Bedarf und Wunsch der Abgeordneten – mitunter mehrmals im Jahr zusammen.<sup>1972</sup> Vertreter der Verfolgtenorganisati-

---

<sup>1968</sup> BGH, Urteil vom 22.11.1954. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1954-11-22/IV-ZR-158\\_54](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1954-11-22/IV-ZR-158_54). Der Leitsatz wurde in die Dienstanweisung der niedersächsischen Entschädigungsbehörden aufgenommen. Siehe Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 07.08.1956, Nds. MBl. 1956, S. 670. Zitiert wird er ferner bei: Goschler, Schuld, S. 195.

<sup>1969</sup> Abschrift eines Vermerks des Abgeordneten Dr. Freiherr von Hodenberg über die Besprechungen mit Vertretern der Verfolgtenverbände vom 14. März 1956, Niedersächsischer Landtag – Archiv, 3. WP, Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

<sup>1970</sup> Niederschrift über die 25. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 14. März 1956, Niedersächsischer Landtag – Archiv, 3. WP, Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen. Siehe auch: Wiedergutmachungsausschuss beim Niedersächsischen Landtag. In: Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen Jg. 6 (1956), Ausgabe April.

<sup>1971</sup> Niederschrift über die 29. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 23. April 1956, Niedersächsischer Landtag – Archiv, 3. WP, Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

<sup>1972</sup> Dem Beirat gehörten anfangs folgende Abgeordneten an: von Hodenberg, Fratzscher (CDU), Meyer-Sevenich, Winter (SPD), Hedergott (FDP), Vetter (BHE). Vgl. Referat I/7 im Nds. Innenministerium: Vermerk für den Minister vom 24.03.1960, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 107, o.Bl.

onen, in der Entschädigung erfahrene Rechtsanwälte oder leitende Beamte der Entschädigungsbehörden nahmen auf Wunsch der Abgeordneten bisweilen ebenso teil.<sup>1973</sup> Die protokollierten Vorschläge des Beirats suchte das Innenministerium anschließend entsprechend umzusetzen.<sup>1974</sup> Nach der Landtagswahl 1967 wurden der Beirat nicht mehr einberufen.<sup>1975</sup>

Eine verstärkte Einflussnahme der Abgeordneten beim Innenministerium für eine Personalverstärkung erübrigte sich aber weitgehend.<sup>1976</sup> Ende Februar 1956 hatte das Innenministerium bereits eine Überprüfung der Arbeit der niedersächsischen Entschädigungsbehörden angeordnet.<sup>1977</sup> Die Ergebnisse der Kommission, die neben Verfahrensproblemen hauptsächlich den strukturellen Mehrbedarf an Personal bei der EB Hannover und den anderen Behörden offenlegte (siehe zu den Einzelheiten der Kommissionsberichts das folgende Kapitel),<sup>1978</sup> flossen in die im Mai 1956 dem Landeskabinett präsentierte Vorlage des Innenministers zur Personalvermehrung bei den Entschädigungsbehörden ein. Insbesondere bei der EB Hannover seien Personalverstärkungen unvermeidbar, um eine Bearbeitung aller Entschädigungsanträge bis zum Jahr 1962 gewährleisten zu können. Der Innenminister bat um 70 zusätzliche Personalstellen bei den Entschädigungsbehörden, wovon allein 54 Stellen der EB Hannover zufallen sollten. Außerdem sollte die EB Hildesheim zu ihren 45 Stellen weitere 100 Stellen erhalten, um die mit der Novelle des BErG einhergehende Sonderzuständigkeit des Landes Niedersachsen für Entschädigungsanträge aus der sowjetischen Besatzungszone stammender Verfolgter bearbeiten zu können.<sup>1979</sup> Das Landeskabinett überließ die Entscheidung aber dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen im Niedersächsischen Landtag.<sup>1980</sup>

---

<sup>1973</sup> Nds. Innenminister an Justizministerium Baden-Württemberg betr. Anregung der Israelitischen Kultusvereinigung Württemberg und Hohenzollern betr. Schaffung eines ehrenamtlichen Beirats vom 19.04.1958, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 106 o.Bl.

<sup>1974</sup> Für die einzelnen Niederschriften der Sitzungen des „Parlamentarischen Beirats für Fragen der Wiedergutmachung“ vgl. NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 105-110.

<sup>1975</sup> Nds. Ministerpräsident an Nds. Innenminister betr. Bildung von Beiräten auf Ebene der Landesregierung vom 14.06.1967, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 109.

<sup>1976</sup> Abschrift eines Vermerks des Abgeordneten Dr. Freiherr von Hodenberg über eine Besprechung der Vertreter des Ausschusses mit dem Nds. Innenminister vom 21. März 1956, Niedersächsischer Landtag – Archiv, 3. WP, Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

<sup>1977</sup> Nds. Innenministerium an die Regierungs- und Verwaltungspräsidenten betr. Vereinfachung der Verwaltung, hier: Arbeitsweise der Entschädigungsbehörden vom 23.02.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1180, Bl. 130.

<sup>1978</sup> Regierungspräsidenten Hildesheim an Nds. Innenminister betr. Vereinfachung der Verwaltung, hier: Arbeitsweise der Entschädigungsbehörden vom 18.06.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1180, Bl. 135-139.

<sup>1979</sup> Vermerk zum Personalbedarf der Entschädigungsbehörden zur Durchführung des BEG zur Kabinettsitzung am 29. Mai 1956 der Referatsgruppe I/3 im Nds. Innenministerium vom 28.05.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 272; o.Bl.

<sup>1980</sup> Auszugsweise Abschrift aus der Niederschrift über die 44. Sitzung des Nds. Landesministeriums am 29.05.1956: TOP: Durchführung des BEG nach Inkrafttreten der Novelle, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 273; o.Bl.

Über die weiterhin zaudernde Haltung der Landesregierung bei der Schaffung weiterer Stellen für die Entschädigungsbehörden, vor allem bei der EB Hannover, zeigten sich die Verfolgtenverbänden empört. Die „Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen“ schrieb im Juni 1956 enttäuscht in ihrem Mitteilungsblatt:

*„Nach unserer Besprechung mit dem Wiedergutmachungsausschuss des Niedersächsischen Landtages sind inzwischen weitere Monate vergangen, ohne, dass diese dringend notwendige Personalvermehrung erfolgt ist. Wir können unseren Mitgliedern kaum begreiflich machen, dass Personalmangel bei der Entschädigungsbehörde Hannover unsere berechtigten Forderungen auf eine Beschleunigung der Entschädigung verhindert, und dass es nicht möglich sein soll, diesem Missstand abzuweichen. Was nützen uns schöne Reden vor der Öffentlichkeit, was nützen die uns immer wieder wiederkehrenden Versprechungen, dass die Wiedergutmachung beschleunigt abgewickelt werden soll, wenn die notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen werden.“<sup>1981</sup>*

Im Juli 1956 bewilligte der Haushaltsausschuss des Landtags den Entschädigungsbehörden schließlich weitere 166 Stellen, die in anderen Ministerien eingespart werden mussten. Verantwortlich für diese alternativlose Personalvermehrung zeichnete in den Augen der SPD-Abgeordneten die verfehlte Personalpolitik „mit einem Minimum an Stellen auszukommen“ (Meyer-Sevenich, SPD).<sup>1982</sup> Mit den Bewilligungen stieg das Personal bei der EB Hannover bis Mai 1957 auf 206 Personen (24 Beamte, 174 Angestellte, 8 Boten).<sup>1983</sup>

Die neue Funktion der Entschädigungsbehörde Hildesheim, Anträge der vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert, deportierten oder ausgewiesen Verfolgten zu bearbeiten, die früher im Gebiet der sowjetisch Besatzungszone wohnten, trat mit der novellierten Zuständigkeits- und Verfahrensordnung rückwirkend zum 1. April 1956 in Kraft.<sup>1984</sup> Die Welle von Anträgen der Verfolgten aus dem Gebiet sowjetischen Besatzungszone, die mit dem novellierten BEG erstmals Entschädigungsansprüche stellen konnten, führte die erwartete Gesamtzahl von rund 10.000 Anträgen in kürzester Zeit ad absurdum. Ende Juni 1957 meldete die EB Hildesheim bereits 16.477 Entschädigungsanträge, die sich in 45.116 Teilansprüche aufspalteten. Monatlich liefen immer noch knapp 1.000 neue Anträge bei der Behörde auf. Zum selben Zeitpunkt bearbeitete die EB Hannover 18.929 Anträgen mit 39.290 Ansprüche bei einer Quote neuer Entschädi-

---

<sup>1981</sup> Personalmangel. In: Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen Jg. 6 (1955), Ausgabe Juni.

<sup>1982</sup> Abschrift des Protokolls der 37. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 05.07.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 263.

<sup>1983</sup> Stellenplan EB Hannover, Stand: 01.05.1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/1, Bl. 73.

<sup>1984</sup> Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zur Angleichung des Sonderhilfegesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes (ZVO-BEG) vom 23.07.1956 (Nds. GVBl. 1956, S. 98).

gungsanträge von 400 im Monat.<sup>1985</sup> Zur Deckung des Bedarfs wurde freiwerdendes Personal der kleineren Entschädigungsbehörden verstärkt zur EB Hildesheim versetzt. Mit weiteren Personalverstärkungen wuchs das Personal bis zum Frühjahr 1958 von auf 131 auf 191 Stellen.<sup>1986</sup> Für eine weitere Entlastung sorgte die Einrichtung einer Außenstelle der EB Hildesheim beim Regierungspräsidenten Osnabrück im Februar 1958.<sup>1987</sup>

Mit der Einstellung des notwendigen Personals stieg die Zahl der Beschäftigten bei den Entschädigungsbehörden in Niedersachsen von den bei der Gründung 1953 geschaffenen 361 Stellen (413 mit Reserve) auf 514 in der Hochzeit der Entschädigungsarbeit im Jahr 1960. Niedersachsen lag damit deutlich hinter den Spitzenreitern Berlin (950 Beschäftigte), Nordrhein-Westfalen (778) und Bayern (725) zurück, rangierte aber mit Rheinland-Pfalz (519) merklich vor den anderen Ländern wie dem Schlusslicht Saarland (42). Mit Abschluss der meisten Entschädigungsverfahren sanken die Beschäftigtenzahlen in Niedersachsen auf 262 (Jahr 1967) und noch 89 (Jahr 1975). Zum Aufgabenfeld der seitdem bei den Entschädigungsbehörden beschäftigten Mitarbeitern zählte im wesentlichen nur noch die Entscheidung über Heilverfahrenskosten und die Neufestsetzung und Überwachung der Rentenzahlungen.<sup>1988</sup>

#### **4 Organisation und Arbeitsgang: Prüfungen bei der Entschädigungsbehörde Hannover 1954-1967**

Den Ausschlag zur Personalvermehrung bei den Entschädigungsbehörden im Sommer 1956 gaben die Ergebnisse der bereits erwähnten Kommission zur Überprüfung der Arbeit der Entschädigungsbehörden, die sich im Februar 1956 konstituierte. Vorläufer der Kommission bildeten interne Prüfungen der Obersten Entschädigungsbehörde bei den einzelnen Entschädigungsbehörden in Niedersachsen, die schon kurz nach deren Gründung stattfanden. In unregelmäßigen Abständen standen dabei Arbeitsweise und Fortgang bei den Entschädigungsverfahren im Blickpunkt. Bei ihren Besuchen in der EB Hannover kritisierten die Prüfer anfangs die zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht erfolgte Besetzung von rund 40 Posten und die ungenügende Qualifikation des vorhandenen Personals. Letzteres verursachte stellenweise drastische Fehler in der Bearbeitung der Entschädigungsanträge, die oftmals nicht genau geprüft wurden.<sup>1989</sup>

---

<sup>1985</sup> Referat I/3 an Referat I/2 im Nds. Innenministerium betr. Personalverstärkung bei der EB Hildesheim vom 14.09.1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/1, Bl. 15-18.

<sup>1986</sup> Stellenplan EB Hildesheim, Stand: 01.05.1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/1, Bl. 74.

<sup>1987</sup> Runderlass des Nds. Innenministeriums zur Errichtung einer Außenstelle der EB Hildesheim vom 12.02.1958 (Nds. MBl. 1958, S. 109).

<sup>1988</sup> Gnirs, Entschädigungsbehörden, S. 7.

<sup>1989</sup> Siehe die Vermerke zu den Prüfungen bei der EB Hannover am 12. März 1954 und 30. März 1954, NLA-HStAH Nds. 100 Acc.14/97 Nr. 296, o.Bl.

Nach Beschwerden über die schleppende Tätigkeit der Entschädigungsbehörden bei deutschen Konsulaten und Botschaften rückte 1955 vor allem die Bearbeitung der Entschädigungsverfahren ausländischer Anspruchsteller in den Fokus der Prüfungen. Immer wieder rügten in den Verfahren Mitte der 1950er Jahre die jüdischen Antragsteller oder ihre Rechtsanwälte die aus ihrer Ansicht nur schleichende Bearbeitung der Anträge bei der EB Hannover. Beispielsweise bat Paul Steinberg, der frühere Mitinhaber des Kaufhaus „Sternheim & Emanuel“ in Hannover den Regierungspräsidenten Hannover 1955 in einem Brief um eine schleunige Entscheidung:

*„Ich bin 82 Jahre alt und kann in meinem hohen Alter nichts mehr verdienen. Das Leben ist hier sehr teuer und außerdem muss ich in meinem Alter und bei dem Alter meiner Frau laufend größere Beträge für Ärzte und Medikamente aufwenden, wie sie sich sicher vorstellen können. Ich wäre Ihnen sehr geehrter Herr Regierungspräsident zu großem Dank verpflichtet, wenn Sie baldigst eine Rente festsetzen würden, die meiner Situation entspricht, damit ich die mir verbleibenden Jahre ruhig ohne Sorgen verleben kann. Im voraus besten Dank.“*<sup>1990</sup>

Die Klage über das mäßige Tempo der Bearbeitung wurde von Paul Steinberg in seinem Schreiben in Form einer unterwürfigen Bitte dargebracht, („Ich bitte zu entschuldigen, wenn ich Sie mit diesem Schreiben belästige.“), doch ist der Zeitdruck der Verfolgten und ihre Erwartungshaltung zugunsten einer raschen Entschädigungszahlung deutlich spürbar. Drastischere Worte verwendeten stattdessen die Rechtsanwälte, um einerseits Druck auf die Behörde auszuüben und andererseits die schleppende Abarbeitung der Anträge anzumahnen. Im Unterschied zu Paul Steinberg rügte sein Rechtsanwalt, der bekannte Wiedergutmachungsanwalt Dr. Walter Schwarz aus Berlin, ganz offen das zögerliche Verhalten der Behörde.

*„Ich muss erneut meine tiefe Verwunderung darüber aussprechen, in welcher wenig großzügiger Weise der vorliegende Antrag bearbeitet wird. Der Antragsteller kann sich des Gefühls nicht erwehren, dass die ihm zustehende, überfällige Wiedergutmachung trotz hinreichender Vorbereitung und Aufklärung aus unerklärlichen Gründen und ohne zwingenden Anlass hinausgeschoben wird. Wiedergutmachung hat doch nur dann einen Sinn, wenn der Verfolgte sie noch erlebt.“*<sup>1991</sup>

In einem anderen Verfahren klagte der hannoversche Rechtsanwalt Horst Berkowitz im Herbst 1956 beispielsweise,

*„[...] wieder ein Monat verstrichen, ohne dass irgend ein Entscheid gefallen ist. Der vorliegende Antrag ist mit besonderer Sorgfalt vom Antragsteller vorbereitet worden. Alle Ansprüche sind durch Fotokopien oder Originalbelege nachgewiesen. Dennoch ist hier eine Entscheidung nicht*

---

<sup>1990</sup> Paul Steinberg, Buenos Aires, an den Regierungspräsidenten Hannover vom 15.08.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961, Bl. 99.

<sup>1991</sup> RA Dr. Walter Schwarz, Berlin, an die EB Hannover vom 30.07.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961, Bl. 98.

*gefallen, obwohl seit vielen Monaten die Angelegenheit entscheidungsreif gewesen ist. Ich erhalte immer wieder vom Antragsteller Vorwürfe, warum die Sache nicht vorwärtskommt.*”<sup>1992</sup>

Die meist im Ausland lebenden Antragsteller warteten in der Regel ungeduldig auf ihre Entschädigung und konnten sie jegliche behördliche Verzögerung nicht erklären. Aufgabe der Rechtsanwälte war es daher ebenfalls, die Entschädigungsbehörde die Dringlichkeit der Bearbeitung spüren zu lassen.

Für Anträge aus dem Inland und Ausland waren bei der EB Hannover unterschiedliche Dezernate verantwortlich. Abweichend von der ursprünglich Organisationsstruktur, bei der nach Buchstabengruppen getrennt Sachbearbeiter über die einzelnen Entschädigungsanträge entschieden, hatte der Leiter der EB Hannover schon kurz nach ihrer Gründung die Behörde in vier Dezernate aufgeteilt und für die Bearbeitung schwieriger Schadenskategorien sukzessiv gesonderte Sachgebiete in den Dezernaten gebildet. Anfänglicher Personalmangel und die Überforderung der Mitarbeiter mit der Komplexität der Bestimmungen des BErG bewogen die Verantwortlichen, auf die Bearbeitung eines Entschädigungsantrags durch die Hand eines einzigen Sachbearbeiters zu verzichten und fortan auf eine Spezialisierung der Sachbearbeiter auf eine Schadenskategorie zu setzen.<sup>1993</sup>

In der Folge besaß die EB Hannover zum Jahresanfang 1956 neben allgemeinen Dienststellen wie Registratur, Ärztlicher Dienst, Prüfstelle und Archiv noch die Dezernate Ausland, Inland, Berufsschaden und Rente. Innerhalb der Dezernate übernahmen Sachgebiete wiederum einzelne Aufgaben. Das Dezernat Ausland bestand zeitweise beispielsweise aus einer Ermittlungs- und Festsetzungsstelle für Freiheitsschäden und eine für Eigentums- und Vermögensschäden sowie anderen Stellen für Schaden an Freiheit und in der Versicherung. Für die Berechnung der Berufsschadensrente und der Rente für geistige und körperliche Verfolgungsschäden mussten die Akten allerdings zu den anderen Dezernaten wandern.

Nach dem Protokoll der Prüfungen vom September 1955 bearbeitete ein Sachbearbeiter im Dezernat Ausland 1955 etwa 700-800 Entschädigungsfälle. Eine intensive Bearbeitung war unter diesen Umständen kaum möglich. „Alle Sachbearbeiter und Dezernenten neigen dazu, durch kleine Teilverfügungen die Akten schnell wieder loszuwerden.“<sup>1994</sup> Merkbliche Verzögerungen verursachten vor allem die sich in die Länge zie-

---

<sup>1992</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an die EB Hannover von 15.11.1956 NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 103.

<sup>1993</sup> Regierungspräsident Hannover an das Innenministerium betr. Durchführung des BErG vom 29.02.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 210-213. Bei den meisten kleineren Entschädigungsbehörden in Niedersachsen übernahm dagegen ein einzelner Sachbearbeiter die vollständige Bearbeitung des Antrags von Anfang bis Ende. Zu seinem Aufgabenbereich zählte sowohl die Ermittlung als auch die Berechnung und Bescheidung des Antrags. In der Praxis verlangte dies vom Sachbearbeiter eine besondere Kenntnis der Bestimmungen und der Rechtslage, die sich erst langwierig angeeignet werden musste. Lothar Korn: Tätigkeits- und Erfahrungsbericht der Entschädigungsbehörde Osnabrück. In: RzW 11 (1960), S. 9–11, hier S. 10.

<sup>1994</sup> Nds. Innenministerium, Referat I/3 betr. Prüfung der EB Hannover in der Zeit vom 5. bis 10. September 1955 vom 10.10.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc.14/97 Nr. 296, o.Bl.

henden Ermittlungen über die Schadens- und Verfolgungstatsbestände und die Beantwortung der Eingaben der ungeduldig werdenden Antragsteller im Ausland. Als ausgesprochene Nadelöhre in der Bearbeitung erwiesen sich zudem die Prüfstelle der EB Hannover, in der alle Bescheide nochmals auf ihre Richtigkeit überprüft wurden, der über Sonderfälle entscheidende „Beratende Ausschuss“ und der „Ärztliche Dienst“, wo Mitte 1955 immer noch eine der beiden Arztstellen unbesetzt war.<sup>1995</sup>

Öffentlichen Berichte über die zögerliche Bearbeitung bei den Entschädigungsbehörden und die Anzahl des dort gebundenen Personals riefen im März 1955 zudem den „Beauftragten für die Vereinfachung der Niedersächsischen Landesverwaltung“ auf den Plan.<sup>1996</sup> Zu dessen beabsichtigter Studie über die Arbeitsweise bei den Entschädigungsbehörden kam es aber trotz der Überlassung erster Materialien wie Stellenplänen und Statistiken nicht.<sup>1997</sup> Am 23. Februar 1956 setzte das Innenministerium eine Kommission zur Überprüfung der Entschädigungsbehörden ein. Als Ziel definierte es die Ermittlung von Potentialen für eine effizientere Organisation und einen beschleunigten Vollzug der Entschädigung. Die aus dem Regierungsdirektor Dr. Schem des Innenministeriums, dem Regierungspräsidenten Hildesheim, Dr. Suermann, und dem Leiter der EB Hildesheim, Oberregierungsrat Karl Sieber, bestehende Kommission besuchte bis Mitte Mai 1956 sämtliche Entschädigungsbehörden im Land Niedersachsen.<sup>1998</sup>

Das Ergebnis der Prüfungen bei der EB Hannover deckte sowohl schon zuvor bekannte Unzulänglichkeiten als auch neue Defizite in Struktur und Arbeitslauf der Behörde auf und gewährte einen detaillierten Einblick in das Prozedere bei der EB Hannover. Nach der Gründung hatten zunächst die unerledigten Verfahren nach den niedersächsischen Landesentschädigungsgesetzen im Zusammenspiel mit der Welle der neuen Anträge nach dem BErG zu einem Aktenstau geführt. Geeignetes Personal für den Schriftverkehr mit den ausländischen Antragstellern stand nicht ausreichend zur Verfügung. Außerdem kamen die Ermittlungen nur langsam voran, „weil die Antragsteller auf Anfragen schleppend, unklar und unzureichend antworteten.“<sup>1999</sup> Viele Verfolgte verlangten nur eine schnelle Entschädigung für ihre Freiheitsentziehung und drohten der Behörde mit Beschwerde wegen der Verzögerung.<sup>2000</sup>

---

<sup>1995</sup> Ebd. Die Beschäftigung eines weiteren Arztes bei dem für Verfolgte mit Gesundheitsschäden eminent wichtigen „Ärztlichen Dienstes“ bei der EB Hannover folgte erst auf eine diesbezügliche Vorhaltung seitens der URO im August 1955. Zum Ärztlichen Dienst der EB Hannover siehe ausführlich Kapitel „C V 6 b)cc“.

<sup>1996</sup> Vermerk des Niedersächsischen Beauftragten für die Vereinfachung der Landesverwaltung betr. Entschädigungsbehörden vom 21.03.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1180, Bl. 94.

<sup>1997</sup> Nds. Innenministerium an den Beauftragten für die Vereinfachung der Niedersächsischen Landesverwaltung vom 20.04.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1180, Bl. 97.

<sup>1998</sup> Nds. Innenministerium an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke betr. Vereinfachung der Verwaltung, hier: Überprüfung der Entschädigungsbehörden vom 23.02.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1180, Bl. 130f.

<sup>1999</sup> Protokoll zur Prüfung bei der EB Hannover am 30. April, 2., 3. und 4. Mai 1956 auf Grund des Erlasses vom 23. Februar 1956, o.D., NLA-HStAH Nds 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2000</sup> Ebd.



Die bereits geschilderte, organisatorische Neuausrichtung der Behörde, mit der – vom Organisationserlass<sup>2001</sup> abweichend – Spezialgebiete für einzelne Schäden gebildet worden waren, hatte aber nur bedingt zu einer Beschleunigung des Arbeitsablaufs geführt. Zwar hatten die auf ein Schadensgebiet spezialisierten Sachbearbeiter einen Antrag nun fachkundig bearbeiten können, doch gleichzeitig hatte der Antrag für jeden Einzelanspruch nunmehr von Sachgebiet zu Sachgebiet wandern müssen, wobei sich jeder Dezernent immer wieder neu mit dem Fall befassen musste. „Außerdem wurden die Ermittlungen in die Länge gezogen, da sie – soweit sie sich auf die einzelnen Ansprüche bezogen – immer nur von dem einzelnen Sachgebiet für seinen Bereich, also nacheinander durchgeführt wurde.“<sup>2002</sup> Folglich konnte auch nicht mehr eine Stelle in einem Bescheid über den gesamten Antrag entscheiden, sondern die einzelnen Sachgebiete fertigten üblicherweise nur noch Teilbescheide für die Einzelansprüche aus ihrem Schadensgebiet an. In den anderen Entschädigungsbehörden in Niedersachsen ergingen dagegen – bis auf Ausnahmen – nur Vollbescheide, mit denen in einem Bescheid alle Ansprüche entschieden wurden. Nach Meinung der Prüfer verführten Teilebescheide dazu, vorrangig einfache Ansprüche zu erledigen und schwierigere zurückzustellen. Zu den „einfach“ zu entscheidenden Ansprüchen zählten innerhalb der Entschädigungsansprüche in der Regel beispielsweise der Schaden an Freiheit, was sich auch in der Statistik der EB Hannover niederschlug.<sup>2003</sup> Angesichts der Dringlichkeit, den Antragsteller mit Entschädigungsleistungen eine rasche Hilfe zu gewähren, plädierte der Leiter der EB Hannover weiterhin dafür, notfalls lieber Teilbescheide zu erlassen, als den Antragstellern ein langes Warten auf einen vollständigen Bescheid zuzumuten. Dem Hinweis der Prüfer auf die Praxis in anderen Entschädigungsbehörden, in solchen Fällen Vorschüsse zu gewähren, hielt er entgegen, dass die hiesigen Antragsteller im allgemeinen die nach der geltenden Vorschussrichtlinie in ihrer Höhe begrenzten Vorschüsse ablehnten und stattdessen auf eine Entscheidung der Teilbescheide drängten. Als Verbesserungsvorschlag für das Innenministerium notierte die Kommission, zukünftig Abschläge in voller Höhe des Entschädigungsbetrags zu ermöglichen. Als ein weiterer störender Faktor der zersplitterten Struktur der EB Hannover erwies sich die enervierende Suche nach Akten im Geschäftsgang. Um bei der Vielzahl an möglichen Stellen, wo sich eine Akte in Bearbeitung befinden konnte, eine solche rasch finden zu können, hatte die EB Hannover sogar eine spezielle Suchkartei angelegt. Konnte eine Akte beispielsweise bei einem Posteingang über dieses Hilfsmittel nicht entdeckt werden, war es danach die Aufgabe eines „Nachgangverwalters“, die Akte aufzuspüren. Die Bearbeitung eines ausländischen Entschädigungsantrags bei der EB Hannover folgte grundsätzlich einem

---

<sup>2001</sup> Nds. Innenminister an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke betr. Organisation der Entschädigungsbehörden vom 20.11.1953, NLA-HStAH Nds. 120 Lüneburg Acc. 86/93 Nr. 1, o.Bl.

<sup>2002</sup> Protokoll zur Prüfung bei der EB Hannover am 30. April, 2., 3. und 4. Mai 1956 auf Grund des Erlasses vom 23. Februar 1956, o.D., NLA-HStAH Nds 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2003</sup> Für die Bearbeitung des Schadens an Freiheit siehe Kapitel „C V 5“.

bestimmten Schema. Die bei Antragseingang angelegte Akte wanderte nach ihrer Registrierung, der Verkartung und dem Versand der Eingangsbestätigung an den Antragsteller zum Sachgebiet. Dieses fertigte zunächst ein Leitblatt mit den geltend gemachten Entschädigungsansprüche an. Anschließend stellte es über Formulare erste Ermittlungen über die Zuständigkeit, den Verfolgungstatbestand und einzelne, einfache Schadensersatzansprüche an und forderte bei Bedarf weitere Erläuterungen des Antragstellers. Nach einer weiteren Erfassung in der Registratur oder speziellen Prüfungen der Zuständigkeit wurde ein Antrag je nach Art der einzelnen Ansprüche in folgender Reihenfolge weiter bearbeitet: Feststellung des Schadens wegen Freiheitsentziehung, eines Schadens an Leben oder Gesundheit, eines Schadens im beruflichen Fortkommen oder in der Ausbildung, Schaden an Eigentum und Vermögen und schließlich Schäden in der Versicherung außerhalb der Sozialversicherung. Zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen holten die Sachbearbeiter Gutachten und behördlichen Auskünfte ein, befragten Zeugen und ließen sich vom Anspruchsteller in eidesstattlichen Versicherungen den Sachverhalt schildern. Der eigene ärztliche Dienst überprüfte die Gutachten der Vertrauensärzte bei Gesundheitsschäden und Heilfürsorgeanträgen. Nach Abschluss der Ermittlungen entwarf jedes Sachgebiet Teilbescheid für die Entschädigung – mehrere entschädigungsreife Ansprüche konnten in einem einzigen Bescheid gebündelt werden. Den Entwurf kontrollierte eine Prüfstelle auf grobe rechtliche Fehler, eine angemessene Beweiswürdigung und technische Fehler. Über auftretende Grundsatzfragen entschied der Leiter der EB Hannover, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit der Obersten Entschädigungsbehörde. Am Ende attestierte die Kommission der EB Hannover ein „besonders ungünstige[s] Arbeitsergebnis“<sup>2004</sup>, führte es aber letztlich auch auf die Sonderrolle der Behörde zurück. Zur Steigerung der Effizienz bei der EB Hannover schlug die Kommission abschließend einige organisatorische Änderungen vor. Beispielsweise sollte der Ermittlungsdienst ausgebaut und spezielle Gruppen fähiger Sachbearbeiter für die Anfertigung von Bescheiden und die komplexe Schadensberechnung gebildet werden, um mehr bzw. zukünftig nur noch Vollbescheide zu generieren.<sup>2005</sup>

In ihrem Abschlussbericht vom 18. Juni 1956 bewertete die Kommission die Tätigkeit der Entschädigungsbehörden in Niedersachsen insgesamt wohlwollend. Das unbefriedigende Arbeitsergebnis bei der Durchführung der Entschädigung wäre maßgeblich auf die erheblichen Mängel des BEG zurückzuführen. „Seine komplizierten und oft unzureichend durchdachten oder formulierten Vorschriften waren die Ursache dafür, dass bei einzelnen Entschädigungsbehörden geraume Zeit eine gewisse Scheu vor der Verantwortung und eine geringe Entschlussfreudigkeit bestanden haben.“<sup>2006</sup> Insbeson-

---

<sup>2004</sup> Ebd.

<sup>2005</sup> Protokoll zur Prüfung bei der EB Hannover am 30. April, 2., 3. und 4. Mai 1956 auf Grund des Erlasses vom 23. Februar 1956, o.D., NLA-HStAH Nds 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2006</sup> Regierungspräsident Hildesheim an Nds. Innenminister betr. Vereinfachung der Verwaltung, hier: Arbeitsweise der niedersächsischen Entschädigungsbehörden vom 18.06.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1180, Bl. 135f.

dere der späte Erlass der Durchführungsverordnungen zum BEG<sup>2007</sup> hätte die zeitnahe Bescheidung der Entschädigungsanträge behindert. „Vor ihrer Verkündung war es für jede Entschädigungsbehörde riskant, Entscheidungen zugunsten der Verfolgten zu erlassen, weil nicht abzusehen war, wie das eine oder andere Rechtsproblem durch die Verordnung geregelt wurde.“<sup>2008</sup> Für die notwendige Beschleunigung der Entschädigung in Niedersachsen rieten die Prüfer u.a. zur Fertigung von Vollbescheiden und der Einrichtung sich in Hildesheim und Oldenburg bewährter Bescheidgruppen aus den fähigsten Sachbearbeitern in allen Entschädigungsbehörden. Eine essentielle Verbesserung der Situation wäre aber angesichts der Novellierung des BEG nur mit einer merklichen Personalverstärkung von 170 bis 200 Arbeitskräften bei den Entschädigungsbehörden in Hannover (ca. 50 bis 60 Stellen), Hildesheim, Braunschweig und Oldenburg zu erreichen gewesen.<sup>2009</sup>

Inwieweit die Vorschläge der Kommission für eine effizientere Arbeitsweise bei der EB Hannover und in den anderen Behörden umgesetzt wurden, ist nicht verifizierbar. Weitere Überprüfungen der EB Hannover im Herbst 1957 zeichneten aber erneut das Bild einer am Limit agierenden Behörde.<sup>2010</sup> Ein Artikel in der jüdischen Wochenzeitung „Aufbau“ über den Fortschritt in der Entschädigung kam im Sommer 1957, nachdem der Nds. Innenminister die Arbeit der Entschädigungsbehörden (insbesondere Hildesheim) verteidigt hatte, in seiner Analyse erneut zu dem kritischen Schluss, „dass Niedersachsen seit langer Zeit zu den Entschädigungs-Notgebieten gehört.“<sup>2011</sup> Vor diesem Hintergrund schlug das Nds. Innenministerium eine grundlegenden Umorganisation der Behörde in kleinere Untergruppen vor.<sup>2012</sup> Der Regierungspräsident Hannover und der Leiter der EB Hannover vermochten sich dem allerdings nicht anzuschließen. Der Behördenaufbau stellte sicherlich eine Notlösung dar, doch eine tiefgreifende Veränderung der Behörde hätte mindestens ein kurzzeitiges Absinken der Erledigungsquote während des Übergangs nach sich gezogen und gleichzeitig keine Garantie für eine zukünftig besseres Ergebnis geboten.<sup>2013</sup> Von einer grundlegenden Umstrukturierung der EB Hannover nahmen die Beteiligten daraufhin Abstand.<sup>2014</sup> Stattdessen einigte man

---

<sup>2007</sup> Beispielsweise erging die „Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (3. DV-BEG)“ erst am 6. April 1955. 3. DV-BEG, BGBl. I (1955) S. 157.

<sup>2008</sup> Regierungspräsident Hildesheim an Nds. Innenminister betr. Vereinfachung der Verwaltung, hier: Arbeitsweise der niedersächsischen Entschädigungsbehörden vom 18.06.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1180, Bl. 136.

<sup>2009</sup> Ebd.

<sup>2010</sup> Protokoll der Überprüfung der Organisation der EB Hannover vom 13.-27.06 und 02.09.1957 vom 04.09.1957, NLA-HStAH Nds 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2011</sup> Geht es mit der Entschädigung vorwärts? Niedersachsens Innenminister nimmt Stellung. In: Aufbau vom 07.06.1957, S. 20.

<sup>2012</sup> Nds. Innenministerium, Referat I/3: Vermerk vom 05.09.1957, NLA-HStAH Nds 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2013</sup> Nds. Innenministerium, Referat I/3: Vermerk betr. Organisation der EB Hannover vom 11.09.1957, NLA-HStAH Nds 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2014</sup> Niederschrift über die Sitzung des „Parlamentarischen Beirats für Fragen der Wiedergutmachung“ beim Ministerium des Innern am 23. September 1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc 141/97 Nr. 106, o.Bl.

sich auf kleinere Veränderungen wie eine zusätzliche Arztstelle, den Fortfall der Ermittlungs- und der Vorprüfstelle und großzügigere Unterschriftenbefugnisse für die Sachbearbeiter.<sup>2015</sup>

Tatsächlich gelang es der EB Hannover, die Erledigungsquote mit kleineren Personalverstärkungen und der bisherigen Organisationsstruktur bis Sommer 1958 erheblich zu steigern. Ende des Jahres 1959 rühmte Ministerialdirektor Dr. Joachim Schem „beachtliche Arbeitsergebnisse“<sup>2016</sup> bei der EB Hannover. Zum Hemmnis eines raschen Vollzugs der Entschädigung in Niedersachsen hatte sich stattdessen die EB Hildesheim entwickelt. Auch hier gelangten Prüfer Ende 1958 zu dem Ergebnis, dass neben einer langen Krankheit des Leiters die schlechte Organisation der Behörde für Verzögerungen Sorge. Eine Änderung der Organisation lehnte das Innenministerium aber mit der gleichen Begründung wie zuvor bei der EB Hannover ab: eine andere Organisationsform böte keine Garantie für eine deutliche Besserung.<sup>2017</sup>

## 5 Fusionierung der Entschädigungsbehörden in Niedersachsen

Im Lauf des Jahres 1959 zeichnete sich ab, dass die Entschädigungsbehörden in Niedersachsen (ohne Hannover und Hildesheim) bis Ende 1962, der gesetzten Frist des BEG, ihre Entschädigungsverfahren abschließen würden.<sup>2018</sup> Die EB Hannover dagegen musste 1959 immer noch über 33.584 Ansprüche entscheiden, die EB Hildesheim sogar über 53.613 Ansprüche.<sup>2019</sup> Nach Bescheidung der Entschädigungsansprüche verblieben in den kleineren Entschädigungsbehörden als laufende Aufgaben nur noch sekundäre Tätigkeiten wie die Neufestsetzung von Renten, die Genehmigung von Heilverfahren oder Soforthilfe und ähnliche Entscheidungsprozesse. Das Personal wurde daraufhin langsam abgebaut. Freie Stellen blieben unbesetzt und die Beschäftigten wurden langsam in die allgemeine Verwaltung überführt.<sup>2020</sup>

---

<sup>2015</sup> Nds. Innenministerium, Referat I/3: Vermerk betr. Organisation der EB Hannover vom 11.09.1957, NLA-HStAH Nds 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2016</sup> Referat I/3: Vermerk über das Ergebnis der Sitzung des „Parlamentarischen Beirats für Fragen der Wiedergutmachung“ am 8. Dezember 1958 vom 15.12.1958, NLA-HStAH Nds. 100 Acc 141/97 Nr. 106, o.Bl.

<sup>2017</sup> Ebd.

<sup>2018</sup> Referat I-II/7 an Referat I-II/1 im Nds. Innenministerium betr. Verminderung des Personalbestands der Entschädigungsbehörden Lüneburg, Osnabrück, Aurich Stade, Braunschweig und Oldenburg vom 24.06.1959, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/2, Bl. 369.

<sup>2019</sup> Referat I/7 an das Referat I/ 1 im Nds. Innenministerium betr. Personal der EB in Hannover und Hildesheim vom 03.12.1959, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/1, Bl. 216ff.

<sup>2020</sup> Referat I-II/7 an Referat I-II/1 im Nds. Innenministerium betr. Verminderung des Personalbestands der Entschädigungsbehörden Lüneburg, Osnabrück, Aurich Stade, Braunschweig und Oldenburg vom 24.06.1959, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/2, Bl. 369; Referat I/7: Vermerk über organisatorische Maßnahmen zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes nach Feststellung der Ansprüche vom 28.03.1960, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/2, Bl. 454ff.

Über letzteres bestand anfangs zunächst Unklarheit unter den Angestellten der Entschädigungsbehörden. Die Landesregierung hatte frühzeitig signalisiert, nach Abschluss der Entschädigung die Angestellten der Entschädigungsbehörden weiterbeschäftigen zu wollen. „Es wird unsere Aufgabe sein, für ihre anderweitige und angemessene Unterbringung in der Landesverwaltung zu sorgen, wenn die Arbeiten an der Wiedergutmachung zu Ende gehen.“<sup>2021</sup> Doch eine angebliche Aussage des Ministerialdirigenten Dr. Thiele, Leiter Personalabteilung des Nds. Innenministeriums, dass Bedienstete der Entschädigungsbehörden „sich eine freie Stellung in der Wirtschaft suchen sollten, sobald sie ihre Tätigkeit bei diesen Behörden beendet haben“<sup>2022</sup>, sorgte für erhebliche Irritationen. Ohnehin versuchten die Angestellten der Entschädigungsbehörden nach wie vor, auf feste Stellen in der Landesverwaltung zu wechseln. Die bewilligten Verbeamtungen Mitte der 1950er Jahre hatten in dieser Hinsicht nur Teilerfolge erzielt. Aufgrund der hohen Spezialisierung auf ein temporäres Beschäftigungsfeld wie die Entschädigung sahen sie sich überdies gegenüber Angestellten anderer Verwaltungszweige benachteiligt.<sup>2023</sup> Um die Unsicherheit bei den Angestellten auszuräumen, erklärte das Innenministerium nach mehreren Gesprächen mit den Angestellten nochmals, dass an der Aussage des Ministerpräsidenten festgehalten werden und alle Angestellten weiterbeschäftigt werden würden.<sup>2024</sup> Eine Zusage für eine Übernahme aller Angestellten des höheren Dienstes in das Beamtenverhältnis, wie von diesen erhofft, konnte aber nicht gegeben werden.<sup>2025</sup> Bei der EB Hannover kamen 16 Assessoren und 3 Ärzten für eine Verbeamtung infrage.<sup>2026</sup>

Angesichts des einsetzenden Personalabbaus bei den kleineren Entschädigungsbehörden bei gleichzeitiger Fortführung der laufenden Entschädigungsaufgaben schien es Anfang 1960 unzumutbar, die Entschädigungsbehörden in ursprünglicher Form beizubehalten. Das Innenministerium überlegte, die Entschädigungsbehörden in den Regierungs- und Verwaltungsbezirken aufzulösen und stattdessen wie in Bayern und anderen Bundesländern ein Landesentschädigungsamt als Mittelbehörde für Niedersachsen zu errichten. Ab März 1961 sollte das Landesentschädigungsamt mit zunächst 80 bis 100 Angestellten, die Aufgaben und das fähigste Personal der kleineren Entschä-

---

<sup>2021</sup> Presseinformation Nr. 6/59: Rede des Nds. Ministerpräsidenten Hinrich Wilhelm Kopf auf der Landtagssitzung zur 2. Lesung des Haushalts für das Jahr 1959 vom 17.02.1959, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/1, Bl. 220.

<sup>2022</sup> Jüdische Gemeinde Hannover, Norbert Prager, an Ministerpräsident Hinrich Wilhelm Kopf vom 19.11.1959, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/1, Bl. 246.

<sup>2023</sup> Referat I/7 an das Referat I/ 1 im Nds. Innenministerium betr. Personal der EB in Hannover und Hildesheim vom 03.12.1959, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/1, Bl. 216ff.

<sup>2024</sup> Nds. Innenministerium an den Regierungspräsidenten Hannover vom 10.12.1959, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/1, Bl. 248. Einige Bundesländer wie Bayern und Berlin gaben 1960 ebenfalls eine Übernahmeerklärung für die Beschäftigten ihrer Entschädigungsbehörden ab. Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hielten eine Erklärung für verzichtbar, übernahmen aber ihre Angestellten in die allgemeine Verwaltung.

<sup>2025</sup> Vermerk zur Besprechung des Innenministers mit den Assessoren der Entschädigungsbehörden am 01.04.1960, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/1, Bl. 287.

<sup>2026</sup> Liste der zur Übernahme geeigneten Assessoren bei den Entschädigungsbehörden vom 11.05.1960, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/1, Bl. 310f.

digungsbehörden übernehmen. Die offenen Ansprüche der anschließend aufzulösenden Entschädigungsbehörden Hannover und Hildesheim würde ab Januar 1963 folgen. Insgesamt bestünde das Archiv der beim Landesverwaltungsamt anzusiedelnden Behörde am Ende aus bis zu 90.000 Einzelfallakten.<sup>2027</sup>

Zur Bildung eines zentralen Entschädigungsamts für das Land Niedersachsen kam es aber am Ende nicht. Die näheren Gründe sind bislang unbekannt. Stattdessen übertrug das Innenministerium zum 1. Mai 1961 die Zuständigkeit für die Verfahren der aufzulösenden sechs kleineren Entschädigungsbehörden der Regierungs- und Verwaltungsbezirke auf die EB Hannover und beließ der EB Hildesheim die Zuständigkeit für Ansprüche aus dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone emigrierter Verfolgter. Oberste Entschädigungsbehörde blieb weiterhin das Innenministerium.<sup>2028</sup> Mit dieser Regelung, bei der bei der EB Hannover nur drei zusätzliche Stellen geschaffen werden mussten, konnten in Niedersachsen insgesamt 51 Stellen eingespart werden.<sup>2029</sup>

Anfang April 1969 informierte das Innenministerium den Regierungspräsidenten Hannover über den Beschluss der Landesregierung, die EB Hannover zur zentralen Behörde für die Festsetzung und Regelung der Entschädigung in Niedersachsen zu bestimmen. Die Zuständigkeit der aufzulösenden EB Hildesheim fiel nun an die EB Hannover. Zusätzlich beauftragte das Innenministerium die EB Hannover mit der Durchführung des Härtefallausgleichs nach § 171 BEG, der bis dato von der Obersten Entschädigungsbehörde wahrgenommen worden war. Die bestehende Fachaufsicht des Nds. Innenministeriums über die Entschädigung blieb aber weiterhin bestehen.<sup>2030</sup> In Kraft trat die zugehörige Verordnung zum 1. Januar 1970.<sup>2031</sup>

Bereits sechs Jahre später folgte eine weitere Umstrukturierung. Zum 1. April 1976 wurde die EB Hannover vom Regierungspräsidenten Hannover in das „Niedersächsische Landesverwaltungsamt“ überführt.<sup>2032</sup> Vom 1998 aufgelösten Landesverwaltungs-

---

<sup>2027</sup> Referat I/8 des Nds. Innenministeriums: Vermerk betr. Errichtung eines Landesentschädigungsamtes vom 06.09.1960, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/2, Bl. 491ff; Referat I/7 des Nds. Innenministeriums: Vermerk über organisatorische Maßnahmen zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes nach Feststellung der Ansprüche vom 28.03.1960, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/2, Bl. 454ff.

<sup>2028</sup> Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zur Angleichung des Sonderhilfegesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes (ZVO-BEG) vom 26.04.1961 (Nds. GVBl. 1961, S. 116). Eine detaillierte Bilanz und Würdigung der Arbeit der Entschädigungsbehörde in Aurich bis zu ihrer Auflösung enthält beispielsweise ein ausführlicher Artikel der Ostfriesischen Nachrichten vom März 1961. „Bewältigte Vergangenheit“ in Zahlen. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Ostfriesland ist geregelt. In: Ostfriesische Nachrichten vom 18.03.1961. Ein Zeitungsausschnitt findet sich in: NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 728, o.Bl.

<sup>2029</sup> Niederschrift über die Sitzung des Parlamentarischen Beirats für Wiedergutmachungsfragen am 17.04.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 107, o.Bl.

<sup>2030</sup> Nds. Innenministerium an den Regierungspräsidenten Hannover betr. Organisation der Entschädigungsbehörden vom 02.04.1969, NLA-HStAH Nds. 120 Acc. 12/85 Nr. 16, o.Bl.

<sup>2031</sup> Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zur Angleichung des Sonderhilfegesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes (ZVO-BEG) vom 26.08.1969 (Nds. GVBl. 1969, S. 164).

<sup>2032</sup> Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zur Angleichung des Sonderhilfegesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes (ZVO-BEG) vom 05.02.1976 (Nds. GVBl. 1976,

amt wanderte das Aufgabengebiet schließlich zum „Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung“, das noch heute die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in Niedersachsen bearbeitet.<sup>2033</sup> Die abgeschlossenen Verfahrensakten wanderten stattdessen bereits bis 2003 in das Hauptstaatsarchiv Hannover und wurden anschließend entsprechend ihrer Provenienz auf die einzelnen Staatsarchive verteilt.<sup>2034</sup>

## IV Entschädigungsgerichte

### 1 Entschädigungskammern und-senate in Niedersachsen

Antragsteller, deren Entschädigungsanspruch von der Entschädigungsbehörde abgelehnt oder nicht zu ihrer Zufriedenheit erfüllt worden war, konnten die Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen. Aufgrund der Besonderheit des Entschädigungsrechts schien aber die Einschaltung der ordentlichen Gerichtskammern nicht empfehlenswert.<sup>2035</sup> Zu Entschädigungsgerichten bestimmte das BEG daher gesondert zu errichtende Entschädigungskammern an den Landgerichten sowie Entschädigungssenate an den Oberlandesgerichten. Als höchste Instanz urteilte ein Entschädigungssenat am Bundesgerichtshof (BGH). Die Bildung der entsprechenden Kammern und Senate auf Landesebene überließ der Bund den Ländern. Diese durften aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Beschleunigung die Entschädigungssachen auch in einzelnen Landes- bzw. Oberlandesgerichten konzentrieren.<sup>2036</sup>

Anfänglichen Überlegungen des Niedersächsischen Justizministeriums, von der möglichen Zusammenfassung der Entschädigungskammern bei einem Landgericht in jedem Gerichtsbezirk Gebrauch zu machen, widersprachen die Oberlandesgerichte Celle, Braunschweig und Oldenburg im August 1953. Das OLG Celle machte deutlich, dass auf diese Weise nur auf den ersten Blick Personal eingespart werden könne. Beim Landgericht Hannover wären zur Kompensation gleich mehrere Entschädigungskammern zu bilden gewesen. Doch bezweifelte das OLG Celle, genügend Richter zur Mitwirkung an den Entschädigungskammern bewegen zu können. Schon für das Wieder-

---

S. 45).

<sup>2033</sup> Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zur Angleichung des Sonderhilfegesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes vom 10.02.1998 (Nds. GVBl. 1998, S. 83).

<sup>2034</sup> Vorwort zum Bestand des Niedersächsischen Landesverwaltungsamts (Nds. 110 A) im Niedersächsischen Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover.

<sup>2035</sup> Adolf Pentz: Die Entschädigungsgerichte. In: Hugo Finke, Otto Gnirs u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 6), München 1987, S. 107–111, hier S. 108.

<sup>2036</sup> § 208 Abs.1 BEG; § 98 Abs. 1 BErG.

gutmachungsamt und die Wiedergutmachungskammern am Landgericht Hannover wären viele Richter nicht gewillt gewesen, ihre Tätigkeit auf diesem rechtlichen Spezialgebiet unbegrenzt fortzuführen. Anders sah die Lage bei den Entschädigungssenaten an den Oberlandesgerichten aus. Das OLG Celle erachtete einen einzigen niedersächsischen Entschädigungssenat für ausreichend. Dieser sollte am besten – wie der für die Rückerstattung bestehende Wiedergutmachungssenat für Niedersachsen – am OLG Celle beheimatet sein.<sup>2037</sup> Die Oberlandesgerichte Oldenburg und Braunschweig beharrten dagegen auf eigenen Entschädigungssenaten.<sup>2038</sup>

Nach diesen Erhebungen ordnete das Justizministerium Anfang Oktober 1953 die Errichtung von Entschädigungskammern bei den Landgerichten in Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade an. Faktisch erhielt damit jedes für eine der acht Entschädigungsbehörden örtlich zuständige Landgericht eine Entschädigungskammer. Entschädigungssenate wurden wiederum an den Oberlandesgerichten in Celle, Braunschweig und Oldenburg gebildet.<sup>2039</sup>

## 2 Verfolgte und belastete Richter an den Entschädigungsgerichten

Für die Auswahl der Richter an den Entschädigungsgerichten gab das BEG den Ländern einen wichtigen Grundsatz mit auf den Weg: „Der Vorsitzende oder einer der Beisitzer der Entschädigungskammer und der Entschädigungssenate soll dem Kreis der Verfolgten angehören.“<sup>2040</sup> Nach dem Wunsch des Ausschuss für Fragen der Wiedergutmachung im Bundestag vom Mai 1956 sollten nach Möglichkeit sogar alle Mitglieder der Entschädigungskammern und -senate sich aus dem Personenkreis der Verfolgten rekrutieren.<sup>2041</sup> Im Unterschied zum britischen Rückerstattungsgesetz, das keinerlei derartigen Vorgaben enthalten hatte, formulierte das BEG damit erstmals ein spezielles Anforderungsprofil.<sup>2042</sup> Mit ihrer persönlichen Erfahrung und ihrer Sachkenntnis der nationalsozialistischen Verfolgung sollten die ehemals verfolgten Richter zur Rechtsfindung beitragen.<sup>2043</sup> Kritische Stimmen erblickten in der Bestimmung aber nur ein „Alibi“ für

---

<sup>2037</sup> OLG Celle an Nds. Justizminister betr. Entschädigungsgerichte gem. BErG vom 21.08.1953, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 124/87 Nr. 9, Bl. 226.

<sup>2038</sup> Vgl. OLG Braunschweig an Nds. Justizminister betr. Entschädigungsgerichte gem. BErG vom 24.09.1953, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 124/87 Nr. 9, Bl. 231; OLG Oldenburg an Nds. Justizminister betr. Entschädigungsgerichte gem. BErG vom 24.08.1953, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 124/87 Nr. 9, Bl. 229.

<sup>2039</sup> Nds. Justizminister an die Präsidenten der Oberlandesgerichte Celle, Braunschweig und Oldenburg betr. Entschädigungsgerichte gem. BErG vom 03.10.1953, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 124/87 Nr. 9, Bl. 233.

<sup>2040</sup> § 98 Abs. 3 BErG; § 208 Abs. 3 BEG.

<sup>2041</sup> Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung vom 12.05.1956, BT-Drucksache 2382, S. 15.

<sup>2042</sup> Winstel, *Gerechtigkeit*, S. 164.

<sup>2043</sup> Pentz, *Entschädigungsgerichte*, S. 109f.



die Steigerung der Akzeptanz und Legitimität der Entschädigungsgerichte.<sup>2044</sup> In der Praxis seien viele verfolgte Richter ein „Fehlgriff“<sup>2045</sup> gewesen, die vom Verdacht der Parteilichkeit gehemmt oftmals härter urteilten als ihre Standesgenossen oder aber mangels objektiver Distanz in ihrer Urteilsbildung ausufernten.<sup>2046</sup>

In der Praxis stellte die Forderung des BEG nach Richtern mit Verfolgtenstatus die betroffenen Gerichte vor erhebliche personelle Probleme. Einer geringen Zahl ehemals verfolgter Richter stand in den meisten Gerichtsbezirken der Bundesrepublik eine Mehrheit mehr oder minder belasteter Amtskollegen gegenüber. Nur wenige verfolgte Richter oder auch Anwälte mit Befähigung zum Richteramt waren, sofern sie noch nicht zu alt waren, überhaupt zurück in den Gerichtsdienst gekehrt. Auch weigerte sich mancher von ihnen, eine Ernennung zu einem Entschädigungsgericht zu akzeptieren.<sup>2047</sup> In Richterkreisen galt – wie bereits beim Personal der Entschädigungsbehörden – eine Beschäftigung mit einem temporären Spezialgebiet wie der stiefmütterlich betrachteten Wiedergutmachung im allgemeinen als nicht förderlich für die Karriere.<sup>2048</sup>

In Niedersachsen wiesen die Oberlandesgerichte bereits im August 1953 teilweise auf bestehende Schwierigkeiten hin, die als Soll-Vorschrift formulierte Forderung des BEG nach mindestens einem ehemaligen Verfolgten in jedem Entschädigungsgericht einhalten zu können. Nur das OLG Braunschweig meldete ausreichend verfolgte Richter an den Landgerichten.<sup>2049</sup> Im Bereich des OLG Oldenburg stand hingegen bloß ein einziger verfolgter Richter zur Verfügung.<sup>2050</sup> Für seinen Gerichtsbezirk zeigte das OLG Celle an, nicht überall über genügend Richter mit diesem Kriterium zu verfügen. Nur die Landgerichtsräte Hennecke, Dr. Dorn und Dr. von Gierke am Landgericht Lüneburg und Landgerichtsrat Dr. Popper<sup>2051</sup> am Landgericht Hannover besäßen die Eigenschaft eines ehemaligen Verfolgten.<sup>2052</sup> Für die Bildung der Entschädigungskammer am

---

<sup>2044</sup> Küster, Erfahrungen, S. 32.

<sup>2045</sup> Schwarz, Überblick, S. 52.

<sup>2046</sup> Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 8; van Bebber, Wiedergutmacht, S. 61; Walter Schwarz: Spielregeln. In: RzW 24 (1973), S. 441–444, hier S. 443; Pentz, Entschädigungsgerichte, S. 109.

<sup>2047</sup> van Bebber, Wiedergutmacht, S. 60; Cordula Lissner: „In der Justiz lebe ich wie im Exil“. Zur Rückkehr jüdischer Juristen und Juristinnen. In: Anne Klein, Jürgen Wilhelm (Hrsg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, Köln 2003, S. 75–88, hier S. 75; Pentz, Entschädigungsgerichte, S. 109.

<sup>2048</sup> Heinz Düx: Wiedergutmachung gegenüber den Opfern von NS-Verbrechen. In: Helmut D. Fangmann, Fangmann-Paech (Hrsg.): Recht, Justiz und Faschismus. Nach 1933 und heute, Köln 1984, S. 105–111, hier S. 105; Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 8.

<sup>2049</sup> Zu den Verfolgten im Oberlandesgerichtsbezirk zählten Gerichtsassessor Konrad, Oberamtsrichter Germer der Leiter des WgA Braunschweig, der Amtsgerichtsrat Erdmann in Helmstedt und Amtsgerichtsrat Heinemann in Wolfenbüttel. OLG Braunschweig an Nds. Justizminister betr. Entschädigungsgerichte gem. BErG vom 28.08.1953, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 124/87 Nr. 9, Bl. 227.

<sup>2050</sup> OLG Oldenburg an Nds. Justizminister betr. Entschädigungsgerichte gem. BErG vom 24.08.1953, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 124/87 Nr. 9, Bl. 229.

<sup>2051</sup> Landgerichtsrat Dr. Popper war am 14.11.1935 nach § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15.09.1935 aus dem Justizdienst entlassen worden. Am 30.11.1938 entzog man ihm die Anwaltszulassung. Vgl. Landgerichtspräsident Hannover an OLG Celle betr. Bildung einer Entschädigungskammer beim Landgericht Hannover vom 17.10.1953, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 124/87 Nr. 9, Bl. 235.

<sup>2052</sup> OLG Celle an Nds. Justizminister betr. Entschädigungsgerichte gem. BErG vom 21.08.1953, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 124/87 Nr. 9, Bl. 226.

Landgericht Hannover bat das dortige Präsidium außerdem darum, Personal der Wiedergutmachungskammern I (Vorsitzender Mundt) und II (Vorsitzender Altmann) ebenfalls für die Entschädigungssachen einsetzen zu dürfen. Aufgrund ihrer Kenntnisse auf dem Rechtsgebiet der Rückerstattung wäre ihnen die neue Sachlage der Entschädigung bereits einigermaßen vertraut.<sup>2053</sup> Nach der Zustimmung des Justizministeriums zu dieser Lösung<sup>2054</sup> begann unter dem Vorsitz von Landgerichtsrat Berthold Altmann<sup>2055</sup> die Entschädigungskammer am Landgericht Hannover, im Folgenden abgekürzt EK Hannover, im November 1953 mit ihrer Arbeit. Nach der Versetzung von Altmann an das ORG Herford trat Landgerichtsrat Zander im Sommer 1954 den Vorsitz der EK Hannover an.<sup>2056</sup>

Für die Besetzung des Entschädigungssenats des OLG Celle mit verfolgten Richtern standen gleich zwei Personen zur Verfügung. Der aus Gründen der Rasse („jüdischer Mischling II. Grades“) verfolgte Oberlandesgerichtsrat Dr. Gerhard Erdsiek<sup>2057</sup> wurde Vorsitzender des Entschädigungssenats (2. Zivilsenat). Oberlandesgerichtsrat Dr. Hans-Georg Jeremias<sup>2058</sup>, der eine Entschädigung nach dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst bezog, fungierte als Beisitzer.<sup>2059</sup> Nach der Versetzung von Gerhard Erdsiek als Ministerialdirektor zum Bundesjustizministerium im Januar 1957<sup>2060</sup>

---

<sup>2053</sup> Landgerichtspräsident Hannover an OLG Celle betr. Bildung einer Entschädigungskammer beim Landgericht Hannover vom 17.10.1953, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 124/87 Nr. 9, Bl. 235.

<sup>2054</sup> Nds. Minister der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten Celle, Braunschweig und Oldenburg betr. Entschädigungsgerichte gem. BErG vom 24.11.1953, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 124/87 Nr. 9, Bl. 238.

<sup>2055</sup> Personalbogen zu Berthold Altmann, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 2000/025 Nr. 53, o.Bl. Berthold Altmann war im April 1933 als Amtsrichter in Berlin zunächst zwangsbeurlaubt worden, was aber später vom Justizministerium aufgehoben wurde. Im NS-Staat galt er aufgrund seiner jüdischen Herkunft als „Mischling II. Grades“. Hans Bergemann, Simone Ladwig-Winters: Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus. Eine Dokumentation, Köln 2004, S. 128; Kurtz, Rückerstattungsgericht, S. 160.

<sup>2056</sup> Regierungspräsidenten Hannover an Nds. Innenminister betr. Erfahrungsbericht über das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten vom 10.11.1954, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 94, o.Bl.

<sup>2057</sup> Zu Person und Werdegang von Dr. Gerhard Erdsiek vgl. Oberlandesgericht Celle (Hrsg.): Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle, Celle 1986, S. 257f.

<sup>2058</sup> Nach den Angaben des OLG Celle bezog Oberlandesgerichtsrat Dr. Hans-Georg Jeremias (geb. 1902) eine Entschädigung über das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst. OLG Celle an den Nds. Justizminister vom 18.06.1956, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1, Bl. 159. Überraschend taucht sein Name aber im propagandistischen „Braunbuch“ der DDR über ehemalige Kriegsverbrecher in der Justiz der Bundesrepublik auf. Vorgeworfen wurde ihm hier seine frühere Betätigung als Kriegsgerichtsrat im Kommando rückwärtige Dienste. Nationalrat des demokratischen Deutschland, Braunbuch, S. 162. In einem Forschungsbericht aus dem Jahr 1979 ist zu lesen, dass er nach seiner im Hauptstaatsarchiv Thüringen lagernden Personalakte zwischen 1934 und 1941 als Richter mehrfach nicht befördert wurde, da er als Gegner der NSDAP galt und enge Beziehungen zur Kirche pflegte. Mit der Versetzung in die Wehrmachtjustiz sollen Hans-Georg Jeremias und andere Richter in gleicher Lage versucht haben, sich dem Einfluss der NSDAP zu entziehen. Alfred de Zayas: Schlussbericht an die Deutsche Forschungsgemeinschaft und an das Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen zum Projekt Wehrmacht-Untersuchungsstelle. Online unter: <https://alfreddezayas.com/Articles/DFG-Bericht-neu-503-526.pdf>.

<sup>2059</sup> OLG Celle an den Nds. Justizminister vom 18.06.1956, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1, Bl. 159.

<sup>2060</sup> Eintrag zu Oberlandesgerichtsrat Dr. Gerhard Erdsiek im Verzeichnis der Richter des OLG Celle in: Oberlandesgericht Celle, Festschrift, S. 432.

leitete Senatspräsident Jeremias als Vorsitzender den Entschädigungssenat weiter.<sup>2061</sup> Anfang der 1960er Jahre erfolgte mit der Zusammenlegung der niedersächsischen Entschädigungsbehörden beim Regierungspräsidenten Hannover die Bildung eines zweiten Entschädigungssenats am OLG Celle unter dem Vorsitz von Oberlandesgerichtsrat Guido Schröder.<sup>2062</sup> Mit der Auflösung der Entschädigungsbehörden in den anderen Oberlandesgerichtsbezirken Braunschweig und Oldenburg wurden die dortigen Entschädigungssenate obsolet. Es verblieben nur die Entschädigungssenate des OLG Celle für die Bearbeitung der Verfahren der Entschädigungsbehörden und -kammern in Hannover und Hildesheim.

Einen realistischen Überblick, in welchem Umfang die Entschädigungskammern und -senate in Niedersachsen entsprechend den Anforderungen des BEG besetzt waren, offenbarte im November 1956 die Anfrage eines Abgeordneten der Deutschen Partei im niedersächsischen Landtag. Anders als am OLG Celle saß in den Entschädigungssenaten bei den Oberlandesgerichten Braunschweig und Oldenburg kein einziger Richter aus der Gruppe der Verfolgten. Das gleiche Bild zeigte sich bei der Hälfte der niedersächsischen Entschädigungskammern – an den Landgerichten Hildesheim, Lüneburg, Aurich und Oldenburg. Verantwortlich für dieses Ergebnis zeichnete nach Aussage des Justizministeriums nicht nur das dünne Personalreservoir an ehemals verfolgten Richtern, sondern auch die Weigerungen verfolgter Richter, sich überhaupt an ein Entschädigungsgericht abordnen zu lassen.<sup>2063</sup> In einem Fall habe ein Verfolgter seine Ablehnung damit begründet, „er habe selbst so viel durchgemacht, daß es ihm zu schwer würde, diese ganzen Verhältnisse nun in jedem einzelnen Fall von neuem wieder lebendig werden zu sehen.“<sup>2064</sup> Eine Möglichkeit, merklichen Einfluss auf die Besetzung der Kammern und Senate zu nehmen, bestand für das Justizministerium ohnehin nicht. An die sich selbst verwaltenden, in ihrer Geschäftsverteilung unabhängigen Präsidien der Gerichte konnte das Justizministerium nur appellieren, dass es „für die Öffentlichkeit und auch für die Kläger in solchen Verfahren wirklich von dringendem Interesse sei“<sup>2065</sup>, bei ihren Personalentscheidungen den § 208 Abs. 3 BEG zu berücksichtigen.

---

<sup>2061</sup> OLG Celle an Nds. Justizminister betr. Besetzung der Entschädigungsgerichte vom 20.06.1961, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 162/98 Nr. 1, Bl. 151.

<sup>2062</sup> RA Dr. Alexander Hoßmann an RA Urbanczyk, Vorsitzender des Rechtsausschusses im Niedersächsischen Landtag vom 19.03.1964, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 295, o.Bl. Mit dem 1962 zum Senatspräsidenten ernannten Guido Schröder könnte ebenfalls der zuvor Vorsitzende einer Wiedergutmachungskammer in Osnabrück gewesene Oberlandesgerichtsrat Schröder gemeint sein, der während des Nationalsozialismus wegen regimekritischer Äußerungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Siehe Fußnote 356.

<sup>2063</sup> Die zum Kreis der Verfolgten zählende Amtsgerichtsrätin Anna Müller am Amtsgericht Hannover hatte beispielsweise ihrer Versetzung an das OLG Celle widersprochen. Die schon am OLG Celle befindlichen Senatspräsidenten Dr. Fritz Blankenburg und Oberlandesgerichtsrat Dr. Julius Heinemann, beide rassistisch Verfolgte, lehnten ebenfalls ab und galten zudem auf ihren bisherigen Posten als nicht entbehrlich. OLG Celle an Nds. Justizminister betr. Besetzung der Entschädigungskammer und -senats vom 13.03.1957, NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1, Bl. 196f.

<sup>2064</sup> Regierungsdirektor Amelung, Niederschrift der 55. Sitzung des Ausschusses: für Rechts- und Verfassungsfragen am 28.11.1956, Archiv des niedersächsischen Landtags, PA/AA03 PA2013/03/RV/05, Bl. 13.

<sup>2065</sup> Ebd.

Die Gerichte sollten ebenfalls aufgefordert werden, nachhaltiger den ebenfalls im § 208 Abs. 3 BEG verankerten und erst mit der Novelle von 1956 eingeführten Satz zu beachten: „Bei der Besetzung der Entschädigungskammern und der Entschädigungs-senate ist dem Wesen der Wiedergutmachung in geeigneter Weise Rechnung zu tra-gen.“<sup>2066</sup> Sinngemäß sollte die Berufung politisch belasteter Richter an ein Entschä-digungsgericht damit zwingend unterbleiben. Mit ihrer NS-Vergangenheit widersprachen sie per Definition grundlegend dem Sinn einer Wiedergutmachung von NS-Unrecht. Dennoch wies im niedersächsischen Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen der Vorsitzende Urbanczyk darauf hin, dass in Niedersachsen sogar ein früheres Mitglied eines Sondergerichts als Landgerichtsdirektor und Vorsitzender an Entschädigungs-sachen mitwirke.<sup>2067</sup> Auf die Frage, wie die Präsidien mit belasteten Richtern in Entschä-digungsgerichten verfahren würden, betonte der Abgeordnete Freiherr Hodo von Hodenberg, bis 1955 Oberlandesgerichtspräsident in Celle, die Schwierigkeit überhaupt Richter zu finden, die nicht Mitglieder der NSDAP gewesen seien. Auch wäre nicht automatisch jeder Nicht-Parteigenosse fachlich geeignet.

*„Davon, daß in einem Entschädigungsverfahren ein Richter nicht mitwirken dürfe, der Mitglied eines Sondergerichts gewesen sei, stehe im Bundesentschädigungsgesetz nichts. Aber auch er halte es aus optischen Gründen für unerwünscht. Das Ziel müsse eine Besetzung sein, die dem Kläger Vertrauen in die Rechtsprechung gebe.“<sup>2068</sup>*

Nach Kriegsende hatten die Alliierten politische belastete Juristen aus ihren Ämtern ent-fernt. Für den nötigen Wiederaufbau der deutschen Justiz standen aber nicht genügend unbelastete Juristen zur Verfügung. Über eine „Huckepack-Regelung“ (für jeden beschäftigten Unbelasteten durfte ein ehemaliger NS-Jurist wieder angestellt werden), erheblich gelockerte Entnazifizierungskriterien und das im Mai 1951 verabschiedete 131er Gesetz kehrte in der Folge eine große Zahl an Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten mit NS-Vergangenheit – wenn auch zumeist nicht die Spitze der NS-Juristen – zurück in ihre früheren bzw. vergleichbare Positionen in der bundesdeutschen Justiz. In der britischen Besatzungszone stellten 1948 beispielsweise ehemalige Mitglie-der der NSDAP 1948 wieder 30 % der Gerichtspräsidenten und bis zu 90 % der Landge-richtsdirektoren und -räte.<sup>2069</sup>

Ein systematischer Überblick, wie viele ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, Angehörige der Sondergerichte und Wehrmächtsrichter als Richter an den Entschädigungsgerichten in Niedersachsen und der Bundesrepublik urteilten und in wel-

---

<sup>2066</sup> § 208 Abs. 3 BEG.

<sup>2067</sup> Abgeordneter Dr. Lothar Urbanczyk, Niederschrift der 55. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 28.11.1956, Archiv des niedersächsischen Landtags, PA/AA03 PA2013/03/RV/05, Bl. 13.

<sup>2068</sup> Abgeordneter Freiherr Hodo von Hodenberg, Niederschrift der 55. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 28.11.1956, Archiv des niedersächsischen Landtags, PA/AA03 PA2013/03/RV/05, Bl. 15.

<sup>2069</sup> Ingo Müller: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1989, S. 204-210; Drecktrah, Aufarbeitung.

chem Ausmaß sie sich in der NS-Zeit schuldig gemacht hatten, fehlt bislang. Die Zahl Schwerbelasteter dürfte allerdings wohl nicht übermäßig groß gewesen sein. Die Gefahr negativer Schlagzeilen in ausländischen Medien über das politisch sensible Gebiet der Wiedergutmachung sprechen gegen ein massenhaftes Phänomen. Auch konnten stark belastete Richter verständlicherweise kein Interesse daran haben, mit ihrer Vergangenheit in das Licht der Öffentlichkeit zu geraten.

Dass schwer belastete Richter in der Bundesrepublik und Niedersachsen über Entschädigungssachen urteilten, kann aber als gesichert angesehen werden. Bekanntestes Beispiel aus Niedersachsen dürfte sicherlich Senatspräsident Dr. Hans Meier-Branecke sein, der nach 1945 als Vorsitzender den Entschädigungssenat am OLG Braunschweig leitete. Meier-Branecke war 1933 Mitglied der NSDAP geworden und hatten u.a. während des Krieges als Abteilungsleiter in der Rechtsabteilung des Oberkommandos des Heeres mehrere Todesurteile bestätigt. Nach 1945 als „unbelastet“ eingestuft, bearbeitete er außer Entschädigungssachen auch Prozesse gegen Wehrdienstverweigerer und Kommunisten.<sup>2070</sup>

In Hamburg befand mit Oberlandesgerichtsrat Günther Schultz als Vorsitzender der hiesigen Entschädigungskammer ein ehemaliger Richter, der vor 1945 über „Rassenschande“ geurteilt hatte, nach 1945 über Wiedergutmachungsansprüche von Verfolgten des Nationalsozialismus.<sup>2071</sup> Als Ankläger vor einem Sondergericht hatte ferner ein späterer Vorsitzender der Entschädigungskammer am Landgericht Arnberg während der NS-Zeit agiert.<sup>2072</sup>

Einige Grundzüge der Personalpolitik der Gerichtspräsidien bei der Besetzung der Entschädigungsgerichte im Hinblick auf belastete NS-Juristen konnte Katharina van Bebber mit einer Auswertung von Personalakten der Teilnehmer einer Tagung der Entschädigungsrichter im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm herausarbeiten. Bei der Auswahl der Richter orientierten sich die Gerichtsverwaltungen offenbar an formalen Kriterien. Mitgliedschaften in der NSDAP und/oder ihren Gliederungen wurden toleriert bzw. den Richtern gar als fehlende Belastung ausgelegt, sofern sie – wie bei der Einteilung in die Entnazifizierungskategorien – keine nennenswerten Funktionen innerhalb der Organisationen ausgeübt hatten. Insgesamt, so Bebber, zeigte sich die Gerichtsverwaltung bestrebt, mit ihrer Personalpolitik möglichst wenig Ansatzpunkte für öffentli-

---

<sup>2070</sup> Zu Meier-Branecke vgl. Helmut Kramer: Karrieren und Selbstrechtfertigungen ehemaliger Wehrrechtsjuristen nach 1945. In: Wolfram Wette (Hrsg.): *Filbinger. Eine deutsche Karriere*, Springer 2006, S. 99–123, hier S. 99–101; Ausschuß für Deutsche Einheit, *Nazi-Blutrichter*, S. 41, 143; *Landwehr, Recht*, S. 41.

<sup>2071</sup> Müller, *Juristen*, S. 217; Michael Ley: „Zum Schutze des deutschen Blutes...“. „Rassenschandegesetze“ im Nationalsozialismus, Bodenheim bei Mainz 1997, S. 171; Klee, *Personenlexikon*, S. 566.

<sup>2072</sup> Katharina van Bebber: *Wiedergutmacht? Die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesergänzungsgesetz durch die Entschädigungsgerichte im OLG-Bezirk Hamm*. In: Anne Klein, Jürgen Wilhelm (Hrsg.): *NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945*, Köln 2003, S. 89–99, hier S. 241, Fußnote 34. Ein weiterer Entschädigungsrichter aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm war Beisitzer am Sondergericht Dortmund gewesen. van Bebber, *Wiedergutmacht*, S. 68f.

che Kritik zu bieten.<sup>2073</sup> Dennoch gelangte der Wiedergutmachungsanwalt Walter Schwarz rückschauend zu der Bewertung, dass es den Ländern in der Personalpolitik am notwendigen Gespür gemangelt habe.<sup>2074</sup>

Aufkommende Zweifel an der Neutralität der Entschädigungsgerichte, wenn kein Verfolgter vorhanden oder aber ein ehemaliger NS-Jurist Teil der Richterschaft war, formulierten die Antragsteller vereinzelt in Form von Befangenheitsanträgen. Der BGH wies aber Befangenheitsklagen zurück, in denen eine formale Mitgliedschaft in einer Massenorganisation der NSDAP vorlag.<sup>2075</sup> Die NS-Vergangenheit von Entschädigungsrichtern spielte in der Öffentlichkeit keine Rolle. Kurzzeitig größere Aufmerksamkeit erfuhr dieses Thema erst 1965 durch eine vehemente Kritik des jüdischen Wiedergutmachungsanwalts Dr. Richard Weyl an dieser „einer Perversion des Rechtes“<sup>2076</sup> ähnelnden Praxis in der ZEIT.

Es muss an dieser Stelle weiteren Forschungen und Recherchen überlassen bleiben, über Personalakten und andere Quellen die nationalsozialistische Verstrickung von Richtern an den Entschädigungs- und Rückerstattungsgerichten systematisch zu untersuchen. Im gleichen Zug wäre es sinnvoll, die Schicksale der verfolgten Richter näher zu betrachten.

### 3 Entschädigungsverfahren vor Gericht: Statistiken für die Bundesrepublik, Niedersachsen und Hannover

In einer ganzen Reihe von Entschädigungsverfahren klagten die Antragsteller gegen die Bescheide der Entschädigungsbehörden. Nach einer Statistik bei Christian Pross mussten die Entschädigungsgerichte in der Bundesrepublik bis September 1965 über insgesamt 361.010 Ansprüche richten, was einem Anteil von 12,7 % aller erledigten Ansprüche entsprach. Generell musste also nur bei einer Minderheit der Entschädigungsansprüche vor Gericht verhandelt werden. Nach Ansicht von Walter Schwarz waren es lediglich „die kranken Fälle“<sup>2077</sup>, die vor Gericht kamen.

---

<sup>2073</sup> Von den 17 anwesenden Richtern (darunter drei Verfolgte) waren sieben Richter ehemalige Mitglieder der NSDAP gewesen, hatten dort aber bis auf eine Ausnahme keine Funktion ausgeübt. Außer den Verfolgten hatten von den „Unbelasteten“ – bis auf eine Person – alle Organisationen der NSDAP wie beispielsweise dem NS-Rechtswahrerbund angehört. ebd., S. 65-70.

<sup>2074</sup> Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 9.

<sup>2075</sup> Pentz, Entschädigungsgerichte, S. 110.

<sup>2076</sup> Richard Weyl: Wider die falschen Richter. Ein trübes Kapitel aus der Wiedergutmachungs-Justiz. In: Die Zeit vom 19.11.1965.

<sup>2077</sup> Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 22.

*„Die innere Kontrolle der Verwaltungspraxis lag in den Händen der Justiz. Aber die Richter sahen nur einen sehr kleinen Teil aller Fälle, nämlich die „kranken“, während der bei weitem größte Teil der Fälle ohne Anrufung der Gerichte von der Verwaltung bewältigt wurde.“<sup>2078</sup>*

Die Masse der Prozesse endete bereits an den Landgerichten (308.553 Fälle). Die Erfolgchancen für eine Klage der Anspruchsteller lagen bei nur rund 10 % an den Land- und Oberlandesgerichten, immerhin aber bei 31 % am BGH. Demgegenüber gaben die Oberlandesgerichte und der BGH Beschwerden der Länder gegen Urteile zugunsten der Verfolgten deutlich häufiger statt: in 34,4 % der Fälle am Oberlandesgericht und 61,6 % am BGH. Erfreulicher aus Sicht der Antragsteller war die relativ hohe Zahl an Vergleichen, die etwa ein Drittel der Entscheidungen vor den Land- und Oberlandesgerichten ausmachten und den Verfolgten zumindest einen Teil ihrer Entschädigungsforderungen zukommen ließen. Gleichzeitig weist die hohe Zahl von rund 57.000 noch offenen Verfahren im Jahre 1965 auf die bereits angesprochene, lange Prozessdauer bei Entschädigungsfällen hin.<sup>2079</sup>

In Niedersachsen registrierten die Gerichte bis zum Jahresende 1962 insgesamt 15.500 Klagen von Antragstellern gegen die Bescheide der Entschädigungsbehörden. Von den 13.500 bereits abgeschlossenen Verfahren der ersten Instanz hatten nur 1.500 Verfahren (11 %) zu einer Verurteilung des Landes geführt. In weiteren 2.000 Verfahren (15 %) hatten die Entschädigungsberechtigten immerhin einen Vergleich erzielen können. Doch bei mehr als der Hälfte (7.000 Fälle) hatten die Entschädigungskammern die Klagen der Antragsteller abgewiesen. Mangels Erfolgsaussichten, dem Tod des Antragstellers oder aus anderen Gründen hatten obendrein 3.000 Antragsteller (22 %) ihre Klagen zurückgenommen. Vor der zweiten Instanz bei den Oberlandesgerichten zeigte sich ein ähnliches Bild. Von den rund 3.200 abgeschlossenen Verfahren resultierten 2.600 aus Berufungen der Entschädigungsberechtigten. Nur 300 der Berufungsklagen führten aber zu einer Verurteilung des Landes, weitere 300 endeten mit einem Vergleich. Auf der anderen Seite entschieden die Richter in etwa 2.000 Verfahren gegen die Antragsteller.<sup>2080</sup> Wie viele Beschwerden des Landes Niedersachsen die Gerichte zurückwiesen bzw. anerkannten, ist nicht belegt. In der Gesamtbetrachtung fanden die Entschädigungsberechtigten nach diesen Zahlen auch vor den Gerichten in Niedersachsen mit ihren Klagen gegen ablehnende Bescheide nur wenig Gehör.

Für den Bereich der EB Hannover vermittelt eine Statistik für den Zeitraum zwischen 1956 und Ende März 1961 einen Eindruck davon, wie sich die Klagen auf die einzelnen Schadenskategorien verteilten. Von 51.015 abgeschlossenen Ansprüchen hatte

---

<sup>2078</sup> Ebd., S. 9.

<sup>2079</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 289f und S. 346, Tabelle 7. Eine Übersicht über den Stand bis Juli 1957 findet sich beispielsweise in: Kurt R. Grossmann: Der Stand der Entschädigung in Zahlen. In: Aufbau vom 15.11.1957, S. 17.

<sup>2080</sup> Referat I/8: Zusammenfassender Bericht über die Durchführung des BEG in den Jahren 1959 bis 1963 und über die voraussichtlich weitere Entwicklung vom 15.03.1963, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 109, o.Bl.

die EB Hannover ein Viertel (12.506) abgelehnt, aber auch rund 45 % anerkannt. Fast ein Drittel der Ansprüche hatte sich durch Rücknahme des Anspruchs, die Abgabe des Verfahrens an ein anderes Bundesland, den Tod des Antragstellers, fehlende Rückmeldungen oder auf andere Art erledigt. Die EK Hannover verhandelte in diesem Zeitraum über 3.268 Klagen gegen die Bescheide der EB Hannover (7 % aller erledigten Ansprüche).<sup>2081</sup> Ein Drittel der Klagen nahmen die Antragsteller aber wieder zurück oder betrieben sie nicht weiter. In etwas mehr als 10 % der Verfahren vor der EK Hannover (402 Fälle) verglichen sich das Land Niedersachsen und die Kläger. Von den 1.795 Urteilen der EK Hannover fiel nur ein Viertel (476 Urteile) zugunsten der Kläger aus. Bei 704 Fällen legte eine der Parteien Berufung beim Entschädigungssenat in Celle ein. Von den 429 bereits abgeschlossenen Berufungen erledigte sich die Hälfte durch Rücknahme, nur in wenigen Fällen kam es zu einem Vergleich. Berufungen des Landes Niedersachsen hatten eine Erfolgsquote von rund 60 % der Urteile, entsprechend entschieden die Richter nur bei 40 % der Verfahren zugunsten der Entschädigungsberechtigten. Angaben über etwaige Revisionen vor dem Bundesgerichtshof liegen nicht vor.<sup>2082</sup>

Inhaltlich behandelten die Klagen der Anspruchsteller nicht nur die verschiedenen Schadenskategorien des BEG. In mehr als einem Viertel der Verfahren ging es allein um die generelle Ablehnung des Entschädigungsantrags, weil nach Meinung der Entschädigungsbehörde die Voraussetzung des BEG für eine Antragstellung nicht erfüllt wurde oder der Antragsteller als ehemaliger Nationalsozialist nicht entschädigungswürdig war.<sup>2083</sup> Rassistisch verfolgte Juden klagten hingegen nur selten wegen der Voraussetzungen des § 1 BEG. Die Verfolgung „aus Gründen der Rasse“ galt im Gegensatz zum unpräzisen Begriff der „politischen Verfolgung“ in der Regel als unstrittig und einfach nachzuweisen. Gleichzeitig, so attestiert Katharina van Bebbler für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, klagten rassistisch Verfolgte auch bei den einzelnen Schadenskategorien deutlich weniger als andere Verfolgtengruppen.<sup>2084</sup> Inwiefern dieser Befund auch auf die EB Hannover übertragbar ist, kann nach derzeitigem Kenntnisstand mangels statistischer Erhebungen zum Verfolgungsgrund nicht beantwortet werden.

Bei den einzelnen Schadenskategorien dominierten bei der Anzahl der Klagen aus der EB Hannover die Gesundheitsschäden. Diese bildeten in der Bundesrepublik<sup>2085</sup> und bei der EB Hannover nach den Freiheits- und den Berufsschäden die drittgrößte Gruppe

---

<sup>2081</sup> Auch wenn zahlreiche Klagen auf eine Erhöhung der bereits zuerkannten Entschädigungsleistungen zielten, klagte die Mehrheit der Antragsteller doch gegen die ablehnende Bescheide. Ausgehend von dieser Prämisse – unter Einbeziehung der weiteren rund 600 anhängigen, nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren – kam es bei 25 % aller abgelehnter Ansprüche zu einem Gerichtsverfahren.

<sup>2082</sup> Vermerk der EB Hannover betr. Erledigung der bei der Entschädigungsbehörde Hannover geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG in der Zeit vom 01.07.1956 bis zum 31.03.1961 vom 26.05.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 107, o.Bl.

<sup>2083</sup> Vgl. für die Voraussetzungen die §§ 1, 2, 4 sowie für die Versagung der Ansprüche die §§ 6, 7 BEG. Etwa 870 Klagen resultierten nach der Statistik der Entschädigungsbehörde aus diesen grundsätzlichen Streitpunkten.

<sup>2084</sup> van Bebbler, Entschädigung, S. 95f.

<sup>2085</sup> Grossmann, Ehrengeld, S. 110.



an Ansprüchen im Ausland lebender Verfolgter, die etwa 80 % aller Ansprüche bei der EB Hannover ausmachten. Im Unterschied zu den anderen Schadensarten wurden Klagen wegen Gesundheitsschäden seltener zurückgewiesen (35 % der Fälle), liefen aber häufiger auf einen Vergleich hinaus (35 %). Auffallend hoch war zudem die Wahrscheinlichkeit (45 %), dass die Anspruchsteller bei Ablehnung einer Gesundheitsentschädigung Klage erhoben. Die zweitgrößte Gruppe an Klagen, die Berufsschäden, wies eine etwas höhere Abweisungsquote auf (44 %), endete dafür aber seltener mit Vergleichen (19 %).<sup>2086</sup>

## V Die Praxis des Bundesentschädigungsgesetzes

### 1 Antragstellung, Voraussetzungen und Grundsätze der Bearbeitung

Am Anfang eines jeden Entschädigungsverfahrens stand der Antrag eines Verfolgten des Nationalsozialismus oder seiner Hinterbliebenen. Für die Einleitung des Verfahrens genügte formell bereits eine schlichte, aber rechtlich bereits bindende Formulierung des Anspruchs auf Entschädigung – wie beispielsweise „Ich begehre Entschädigung.“ In der Regel übermittelten die Antragsteller aber der Entschädigungsbehörde ein ausgefülltes spezielles Antragsformular, welches sie entweder von den Mitarbeitern der Behörde,<sup>2087</sup> bei den deutschen Konsulaten im Ausland oder anderen Beratungsstellen erhielten. Eingereicht werden konnte der Antrag bei allen deutschen Behörden.<sup>2088</sup>

Ein wichtiges Kriterium für die Gültigkeit des Entschädigungsantrags war die Einhaltung der vom BEG vorgeschriebenen Antragsfrist. Bis auf Ausnahmen für die Nachmeldung von Teilansprüchen und bei unverschuldetem Versäumen galt nach mehreren

---

<sup>2086</sup> Vermerk der EB Hannover betr. Erledigung der bei der Entschädigungsbehörde Hannover geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG in der Zeit vom 01.07.1956 bis zum 31.03.1961 vom 26.05.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 107, o.BI.

<sup>2087</sup> Das Personal der Entschädigungsbehörden war angewiesen, bei Eingang eines formlosen Antrags dem Anspruchsteller einen Antragsvordruck zu übersenden. Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 07.08.1956 (Nds. MBl. 1956, S. 670). Für die Ausfüllung des Antrags erhielt der Anspruchsteller zusätzlich eine Anleitung zu den einzelnen Positionen. Siehe Anleitung zur Ausfüllung des Entschädigungsantrags auf Grund des BErG vom 18.09.1953, Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Nachlass Gerhard Grande, Ordner Entschädigungssachen, o.BI

<sup>2088</sup> § 189 (2) BEG)

gesetzlichen Verlängerungen eine Ausschlussfrist für Entschädigungsanträge bis zum 1. April 1958.<sup>2089</sup> Bei verspäteten Anträgen konnten die Antragsteller nur noch über die Härtefallregelung des BEG auf eine wenn auch geringere Entschädigung hoffen.<sup>2090</sup>

Inhaltlich sollte der Entschädigungsantrag alle notwendigen Angaben für eine rasche Bearbeitung des Antrags enthalten. Der von den Behörden zu diesem Zweck gefertigte Antragsbogen verlangte zunächst Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Anspruchstellers (Familienstand, Beruf etc.) und, falls der Verfolgte bereits verstorben war, über die seines berechtigten Erben. Über die Frage, ob überhaupt ein Anrecht auf Entschädigung nach dem BEG vorlag, entschied der aktuelle bzw. frühere Wohnsitz des Verfolgten. Für die Berechtigung zur Entschädigung galt ein vom Bundestag für die Begrenzung des Kreises der antragsberechtigten Verfolgten im BEG verankertes „subjektiv-persönliches Territorialitätsprinzip“<sup>2091</sup>. Verlangt wurde vom Gesetzgeber eine räumliche Zugehörigkeit des Verfolgten zum Gebiet der Bundesrepublik an bestimmten Stichtagen. Nur wer zum 31. Dezember 1952 einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatte, in dieser verstorben oder vor diesem Stichtag aus dem Territorium des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden war, besaß – bis auf Ausnahmen für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Kriegsheimkehrer – einen Anspruch auf Entschädigung. Anträge von Auswanderern, die diese Kriterien erfüllten, welche aber in Staaten lebten, zu denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt – wie die DDR, die Sowjetunion etc. –, blieben von einer Entschädigung ausgeschlossen.<sup>2092</sup>

Der heutige bzw. frühere Wohnsitz des Verfolgten bestimmte ferner die örtliche Zuständigkeit für die eigentliche Bearbeitung des Entschädigungsantrags. Welches Bundesland mit welcher Behörde im Einzelnen zuständig war, regelte auf Ebene des Bundes der § 185 BEG und innerhalb der Länder die bestehenden Zuständigkeits- und Verfahrensordnungen. In Niedersachsen galt, wie bereits beschrieben, die Arbeitsteilung, dass die EB Hannover, zusätzlich zu den Anträgen in ihrem Regierungsbezirk lebender Antragsteller, alle Verfahren der bis zum 31. Dezember 1952 aus dem Territorium des Landes Niedersachsen ausgewanderten, deportierten und ausgewiesenen Verfolgten betreute. Bis auf die EB Hildesheim, die ab Juli 1956 noch die Anträge aus der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone ausgewanderter Verfolgter bearbeitete, blieben die restlichen niedersächsischen Entschädigungsbehörden nur für Anträge der in ihren Ver-

---

<sup>2089</sup> Nach dem BErG galt ursprünglich eine Antragsfrist bis zum 01.10.1954 für inländische Verfolgte, für die im Ausland lebenden Anspruchsteller noch ein Jahr länger. § 91 Abs. 3 BErG. Die im BEG verankerte Anmeldefrist bis zum 01.10.1957 (§ 189 Abs. 1 BEG), verlängerte sich mit einer Gesetzesänderung 1957 abschließend auf den 01.04.1958. Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 01.07.1957 (BGBl. I 1957, S. 663).

<sup>2090</sup> §§ 171, 187 BEG. In Hannover stellten 1966 beispielsweise die Erben des nach Belgien emigrierten, später aber ermordeten Kurt Calmsohn, welche die Frist für Entschädigungsanträge versäumt hatten, einen Antrag auf Härteausgleich nach § 171 BEG. Das Land Niedersachsen lehnte den Antrag aber letztlich ab, da ererbte Schadensansprüche nicht unter die Härtefallregelung fielen. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 70/95 Nr. 201 u. Nr. 202.

<sup>2091</sup> Schwarz, Überblick, S. 41.

<sup>2092</sup> § 4 BEG.

waltungsbezirken lebenden Verfolgten zuständig.<sup>2093</sup> Die Prüfung der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit erfolgte durch die Mitarbeiter der Entschädigungsbehörde gleich zu Anfang des Verfahrens.<sup>2094</sup>

Auf dem Antragsformular sollten die Antragsteller weiterhin notieren, ob sie wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, auf Grund ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt worden waren. Opfer des Nationalsozialismus, die nach der rassistischen Definition der Nationalsozialisten als „Juden“ bezeichnet worden und antijüdischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen waren, konnten dies in der Regel ohne größere Schwierigkeiten nachweisen. Als Belege dienten beispielsweise Erklärungen der jüdischen Gemeinden über eine Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft sowie Nachweise einer Deportation, einer Inhaftierung oder einer anderweitigen Verfolgungsmaßnahme aufgrund der Eigenschaft als „Jude“. Nichtjüdische Ehepartner einer „Mischehe“ zählten, wenn sie es abgelehnt hatten, sich vom jüdischen Ehepartner zu trennen oder aufgrund ihrer „Mischehe“ anderweitigen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren, ebenfalls zur Kategorie der rassistisch Verfolgten. Obwohl sie per definitionem der diskriminierten „Rasse“ nicht angehörten, waren sie als „Artvergessene“<sup>2095</sup> von den Nationalsozialisten in ähnlicher Weise gebrandmarkt und verfolgt worden.

Das eigentliche Herzstück des Entschädigungsantrags bildete die Aufschlüsselung des durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen entstandenen Verfolgungsschadens, für den Entschädigung begehrt wurde. Die einzelnen Schadenskategorien des BEG waren Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit, Schaden an Freiheit, Schaden im beruflichen Fortkommen, Schaden an Eigentum und Vermögen, Schaden in der Ausbildung und Schaden in einer Versicherung außerhalb der Sozialversicherung. Aufgabe des Antragstellers war es bereits zu diesem frühen Zeitpunkt des Verfahrens, sein komplexes und emotional berührendes Verfolgungsschicksal in das enge Korsett der juristischen Schadenskategorien des BEG zu pressen. Um zu verhindern, dass Schäden falsch angemeldet oder vergessen wurden, obwohl ein Anspruch bestand, halfen, sofern der Antragsteller keinen Rechtsbeistand hatte, die Mitarbeiter der Entschädigungsbehörde mit Erläuterungen der Rechtslage.<sup>2096</sup> Im Fall des im Konzentrationslager verstorbenen Alexander Goldschmidt machte die EB Hannover beispielsweise sogar den Rechtsanwalt der Erben darauf aufmerksam, dass trotz eines vorhandenen Rechtsanspruchs formell noch kein Freiheitsschaden beantragt sei und übersandten ihm die notwendigen Formulare.<sup>2097</sup>

---

<sup>2093</sup> § 2 ZVO-BEG.

<sup>2094</sup> Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 07.08.1956 (Nds. MBl. 1956, S. 670).

<sup>2095</sup> Cornelia Schmitz-Berning: Vokabular des Nationalsozialismus, Berlin, New York 2007<sup>2</sup>, S. 70.

<sup>2096</sup> Nds. Innenminister an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke betr. Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 25.11.1953, NLA-HStAH Nds. 120 Lüneburg Acc. 86/93 Nr. 1, o.Bl.; Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 07.08.1956 (Nds. MBl. 1956, S. 670).

Nähere Informationen über die Schäden des Antragstellers schöpften die Sachbearbeiter in der Regel aus der angeforderten Schilderung des Verfolgungsvorgangs. Dem schloss sich eine detaillierte Darstellung der einzelnen Schadensfälle und des Umfangs der erlittenen Schäden an. Belege für die Schädigungen in Form von Zeugnissen, Beglaubigungen, Rechnungen etc. mussten dem Antrag ebenfalls beiliegen oder nachgereicht werden. Etwaige bereits erhaltene Wiedergutmachungsleistungen oder frühere Rückerstattungs- und Entschädigungsanträge mussten, um eine Doppelentschädigung zu vermeiden, auf dem Antragsbogen vermerkt sein.<sup>2098</sup>

Das BEG verpflichtete die Entschädigungsbehörden, auf Grundlage der Angaben aus dem Entschädigungsantrag, den nachgereichten Sonderfragebogen zu einzelnen Schadenskategorien und späterer Informationen der Antragsteller alle notwendigen Sachverhalte für eine Entscheidung zu ermitteln. Die Antragsteller waren damit prinzipiell von der Beibringung von Beweisen für ihren Anspruch befreit. Andererseits besaßen sie ein verständliches Interesse an einer gründlichen Beweiserhebung. In der Praxis arbeiten sie daher oftmals eng mit der Behörde zusammen. Sie benannten relevante Zeugen, gaben eidesstattliche Versicherungen ab oder boten andere Hilfestellungen. Bei einer Verweigerung der Mitwirkung konnten die Entschädigungsbehörden nach Aktenlage entscheiden – in der Regel zum Nachteil der Antragsteller. Gleichzeitig verpflichtete das BEG die Entschädigungsbehörden Beweise zugunsten der Antragsteller auszuliegen, sofern sich entscheidende Tatbestände aufgrund der Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr zur Gänze belegen ließen. Der Verlust von Dokumenten bei der Deportation fiel beispielsweise in diese Kategorie.<sup>2099</sup>

Für die Bearbeitung aller Entschädigungsanträge galt der Grundsatz der beschleunigten Durchführung. Vorrang in der Bearbeitung wurde aber über 60 Jahre alten, bedürftigen oder gesundheitlich schwer geschädigten Antragstellern (MdE über 50 %) gewährt.<sup>2100</sup> In Niedersachsen legte der Innenminister zur Bewältigung der Vielzahl an Anträgen bei der EB Hannover und der EB Hildesheim später zudem eine ergänzende, weiter differenzierende Rangfolge für die Bearbeitung fest. Die vier Rangstufen (A – D) umfassende Einteilung ordnete der Gruppe A eine bevorzugte Erledigung zu. Hierzu gehörten Ansprüche wegen Schadens an Leben oder die Soforthilfe für Rückwanderer, die entweder durch die Schwere des Unrechts oder die zweckmäßige Gebundenheit des Anspruchs eine Beschleunigung erforderten. Ebenfalls zählten zu dieser Gruppe

---

<sup>2097</sup> EB Hannover an RA Dr. Oppenheim, London, vom 15.11.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104099, Bl. 40.

<sup>2098</sup> Nds. Innenminister an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke betr. Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 25.11.1953, NLA-HStAH Nds. 120 Lüneburg Acc. 86/93 Nr. 1, o.Bl.; ebd..

<sup>2099</sup> § 176 BEG. Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 793-797. „Der Antragsteller ist gehalten, der EB alle zur Ermittlung des Sachverhalts und für die Berechnung der Entschädigung wesentlichen Auskünfte zu erteilen, evtl. vorhandene Unterlagen einzureichen und ihr bei den Ermittlungen zu helfen.“ Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 07.08.1956 (Nds. MBl. 1956, S. 670).

<sup>2100</sup> § 179 BEG.

Antragsteller über 70 Jahre, Geschädigte mit einer MdE von mindestens 80 % sowie Bedürftige, die mindestens vier unterhaltsberechtignte Angehörige zu versorgen hatten. In den anderen Rangstufen wurden die Voraussetzungen immer weiter herabgesetzt.<sup>2101</sup>

Die Entscheidung der Entschädigungsbehörde erfolgte in Form eines Bescheids. Dieser konnte als Vollbescheid für den gesamten Antrag ergehen oder sich als Teilbescheid nur auf einzelne Ansprüche des Antrags beziehen.<sup>2102</sup> Bei der EB Hannover wurden aber aufgrund des skizzierten Behördenaufbaus in der Regel nur Teilbescheide gefertigt. Noch häufiger als über (Teil)Bescheide erfolgte die Entscheidung über Teilvergleiche. Sie waren aber zumeist „unechte“ Vergleiche. Im Gegensatz zu „echten“ Vergleichen, bei denen sich die Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens einigten, bildete der „unechte“ Vergleich nur die Leistungen ab, die dem Antragsteller ohnehin bei einem Bescheid zuerkannt worden wären. Der Abschluss derartiger „unechter“ Vergleiche ermöglichte in der Praxis eine raschere und unkompliziertere Abwicklung der Verfahren.<sup>2103</sup>

Bei ihren Entscheidungen bereitete den Sachbearbeitern der Entschädigungsbehörden in der Praxis aber immer wieder „das Damoklesschwert des Regresses“<sup>2104</sup> große Sorgen. Vor allem bei Prüfungen der Landesrechnungshöfe befürchteten sie, wegen falsch ausgestellter Bescheide in Regress genommen zu werden. In der Praxis konnte dies die Entscheidungsfreudigkeit lähmen, weshalb in Niedersachsen wiederholt versichert wurde, dass nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen überhaupt eine Regresspflicht infrage käme.<sup>2105</sup>

## 2 Mißbrauch und falsche Angaben im Entschädigungsverfahren

Das Formular für den Entschädigungsantrag endete mit einer Ermahnung. Sollte der Antragsteller in betrügerischer Absicht oder grobfahrlässig irreführende oder falsche Angaben gemacht haben, um sich Entschädigungsleistungen zu erschleichen, konnte

---

<sup>2101</sup> Walter Peters: Hannover und Hildesheim. Reihenfolge der Bearbeitung von Entschädigungsansprüchen. In: Aufbau vom 06.03.1959, S. 17.

<sup>2102</sup> § 195ff BEG.

<sup>2103</sup> § 177 BEG; Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 07.08.1956 (Nds. MBl. 1956, S. 670).

<sup>2104</sup> Konrad Wille: Eine neue Erschwerung der Wiedergutmachung. In: Aufbau vom 06.02.1959, S. 1–2, hier S. 2.

<sup>2105</sup> Siehe u.a. Niederschrift über die Dienstbesprechung der Dezernenten der Entschädigungsbehörden in Bad Pyrmont am 24./25.03.1954, NLA-HStAH Nds. 120 Lüneburg Acc. 86/93 Nr. 1, o.Bl.; Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidenten am 05.06.1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 57/89 Nr. 77, Bl. 64ff. „Es ist bezeichnend, daß eine Reihe von Dezernenten der Entschädigungsbehörden private Regreßversicherungen abgeschlossen haben.“ Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidenten am 28.01.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 57/89 Nr. 72, Bl. 93.

ihm – auch rückwirkend – sein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung versagt werden.<sup>2106</sup> Ähnliche Vorbehalte hatte der Gesetzgeber auch im US-EG (§ 48), im Bundesgesetz zur Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst (§ 31) und beim Lastenausgleichsgesetz (§ 360) eingefügt.<sup>2107</sup> Mit dem „generalpräventiven Charakter“<sup>2108</sup> dieses Paragraphen sollte ein Missbrauch der Entschädigung von Seiten der Antragsteller unterbunden und das Vertrauen der Mitarbeiter der Entschädigungsbehörden in die eidesstattlichen Versicherungen der Antragsteller gestärkt werden.<sup>2109</sup> Letztere bildeten angesichts der durch den Verlust von Dokumenten verursachten Beweisnot vieler Antragsteller oftmals die einzige Entscheidungsgrundlage der Sachbearbeiter. Ein durch falsche Angaben verursachtes Misstrauen bei den Sachbearbeitern konnte sich dabei negativ auf andere Verfahren und Ansprüche auswirken,<sup>2110</sup> wie ein Bericht zur Entschädigung in Niedersachsen aus dem Jahr 1960 nahelegt.<sup>2111</sup>

Tatsächlich kam es in einem nicht näher zu bemessenden, eher geringen Maß immer wieder zu Regelwidrigkeiten, kleineren Schwindeleien und in seltenen Fällen sogar zu organisiertem Betrug bei der Durchführung der Wiedergutmachung. Aufgrund der skizzierten schwierigen Beweislage traten solche Fälle aber eher in der Entschädigung auf als bei der Rückerstattung entzogener Vermögenswerte, die ebenfalls Möglichkeiten zum Missbrauch – teilweise mit Unterstützung von Organisationen<sup>2112</sup> – eröffnet hatte. Die meisten Unregelmäßigkeiten entsprangen dabei aber nicht krimineller Energie der Antragsteller. Erst die zumeist kleinlichen Beweisanforderungen der Entschädigungsbürokratie, die selbst bei geringen Ungereimtheiten und Widersprüchen mit der Versagung der Entschädigung drohte, verleitete viele an ihrer Beweisnot verzweifelnde Antragsteller dazu, sich im Wege der moralisch legitimierten Selbsthilfe beispielsweise gegenseitig ihre Haftzeiten zu bezeugen, um ihren rechtmäßigen Anspruch durchsetzen

---

<sup>2106</sup> § 7 BEG.

<sup>2107</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 250.

<sup>2108</sup> Lehmann-Richter, Suche, S. 132.

<sup>2109</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 250.

<sup>2110</sup> Ernst Féaux de La Croix: Wiedergutmachung als Aufgabe der deutschen Nachkriegspolitik - Lösungen und ungelöste Probleme. In: Hans-Jochen Vogel, Helmut Simon, Adalbert Podlech (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 243–257, hier S. 255; Schwarz, Überblick, S. 52; Walter Schwarz: Gesetz und Wirklichkeit. Betrachtungen zur Wiedergutmachung im Spiegel von Praxis und Recht. In: Aufbau vom 26.12.1958, S. 18.

<sup>2111</sup> „Es besteht ferner der Eindruck, dass das Absinken der Erledigungsquote auch darauf zurückzuführen ist, dass [...] die Beweisunterlagen oft unzulänglich sind und verschiedentlich festgestellt werden konnte, dass die Angaben des Antragstellers nicht den Tatsachen entsprechen. Dadurch wurden manche Sachbearbeiter unsicher und mißtrauisch. Sie versuchten, sich durch immer weiter ausgedehnte Ermittlungen vor Fehlentscheidungen zu schützen. Die Folge davon war aber, dass die Verfahren immer länger dauerten.“ Referat I/8 im Nds. Innenministerium: Vermerk für die Sitzung des Beirats für Fragen der Wiedergutmachung am 14.10.1960 vom 26.09.1960, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 107 o.Bl.

<sup>2112</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 341.

zu können.<sup>2113</sup> An anderer Stelle drängten Antragsteller ihnen bekannte Ärzte um Gefälligkeitsgutachten und falsche Atteste.<sup>2114</sup> Christian Pross verstand diese Regelwidrigkeiten als kleine Akte der Selbstverteidigung gegen eine unmenschliche Bürokratie.

*Sie sind „als legitime Antwort zu verstehen, auf die Anmaßung der ehemaligen Verfolger; den Opfern die Beweislast ihrer Verfolgung aufzubürden. Innerhalb gewisser Grenzen konstituiert dieses hochgradig individualisierende und den Gläubiger zum Bittsteller und zum genau zu überprüfenden Empfänger machende Verfahren fast ein Recht auf Mogelei und Korruption.“<sup>2115</sup>*

Auch Walter Schwarz, selbst Verfolgter und anerkannter Rechtsanwalt für Wiedergutmachungsverfahren, zeigte sich nicht verwundert über diese und andere Versuche zur Erlangung einer Entschädigung.

*„Niemand erwartet von den Menschen, die verfolgt wurden, daß gerade sie frei von allen menschlichen Schwächen sind. Die Versuchung, den guten Willen zu mißbrauchen, ist riesengroß; manche – Opfer eines zerbrochenen Lebens – haben nicht mehr die Kraft, ihr zu widerstehen.“<sup>2116</sup>*

Eine gänzlich andere Qualität der Umgehung der Bestimmungen des BEG zeigten aber die Anstrengungen organisierter Gruppen von Rechtsanwälten und anderer an der Wiedergutmachung beteiligter Berufsgruppen, über fingierte Belege unrechtmäßig Entschädigungsleistungen für ihre Antragsteller zu erlangen – mitunter ohne deren Wissen.<sup>2117</sup>

*„Die Skala des Mißbrauchs reichte von der mehr oder minder harmlosen Vergoldung einer nicht allzu glanzvollen Vergangenheit bis zum handfesten Betrug. [...] Aber man trieb es nicht schlimmer als auch anderenorts, wo Geld aus dem staatlichen Säckel fließt. [...] Die überwältigende Mehrheit der Verfolgten hat schlicht beansprucht, was ihr kraft Rechts zustand. Sie hat nichts beschönigt, nichts verschlimmert, nichts erfunden.“<sup>2118</sup>*

---

<sup>2113</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 108. Zu den falschen Haftbescheinigungen vgl. Karl Heßdörfer: Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 231–248, hier S. 232. Katharina van Bebber weist bei den politisch Verfolgten zudem auf Missbrauchsfälle hin, die durch den Gegensatz zwischen der engen Verfolgungsdefinition des BEG und der subjektiven Opferwahrnehmung vieler Antragsteller entstanden. Auch bei den politischen Verfolgten sei es aber zu tatsächlichen Missbräuchen gekommen. van Bebber, Wiedergutmacht, S. 240-247.

<sup>2114</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 146; Willibald Maier: Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit aus ärztlicher Sicht. In: Walter Brunn, Hans Giessler u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 1 (§§ 1 bis 50 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 4), München 1981, S. 359–444, hier S. 388.

<sup>2115</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 147.

<sup>2116</sup> Schwarz, Wind, S. 1.

<sup>2117</sup> Für eine kompetente Darstellung des Missbrauchs in der Wiedergutmachung vgl. Winstel, Gerechtigkeit, S. 321-343. Zur Selbsthilfe der Verfolgten vgl. Derleder, Wiedergutmachung, S. 289; Pross, Wiedergutmachung, S. 147.

<sup>2118</sup> Schwarz, Spielregeln, S. 442. In gleicher Weise äußerte sich Dr. Franz Calvelli-Adorno, der als „Halbjude“ verfolgt worden war und 1967 rückblickend von „Schatten“ sprach, die mit Blick auf andere Vergehen „nicht überbewertet“ werden dürften. Franz Calvelli-Adorno: Notgedrungen unzulänglich. In: RzW 18 (1967), S. 585–586, hier S. 586.

Dennoch fanden – und finden noch heute<sup>2119</sup> – wahrhaftige oder hochgejubelte Skandalgeschichten um die Wiedergutmachung vielfach größte Beachtung in der deutschen Öffentlichkeit und den Medien.<sup>2120</sup> Als publizistisches Hintergrundrauschen begleiten sie bis heute alle Teilgebiete der Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht und den öffentlichen Diskurs darüber. Inhaltlich reichen sie vom Fall Philipp Auerbach<sup>2121</sup> aus der frühen Phase der Rückerstattung über die „Affäre“ Eugen Gerstenmaier<sup>2122</sup> bis zu prominenteren und unbekannteren Betrugsfällen<sup>2123</sup>. Kritiker der Wiedergutmachung wie Bundesfinanzminister Fritz Schäffer bezogen sich neben der Frage der Erfolgshonorare für Rechtsanwälte (siehe nächstes Kapitel) immer wieder auf solche, zahlenmäßig den realen Gegebenheiten nicht entsprechende Defizite zur Schaffung eines Klimas des Argwohns gegenüber der Wiedergutmachung in der öffentlichen Meinung. Um eine „missbräuchliche Ausnutzung des Gesetzes“<sup>2124</sup> zu verhindern, forderte die FDP 1958 notfalls gar eine weitere Novellierung des BEG. Widerspruch ernteten solche versteckten Angriffe auf die Wiedergutmachung beispielsweise vom Politiker Franz Böhm (CDU). Im Bundestag prangerte er das Missverhältnis an, dass nur die kleine Zahl unrechtmäßiger Entschädigungszahlungen öffentliche Beachtung fände, die Vielzahl an Fällen, in denen Verfolgte keine oder nur eine zu geringe Entschädigung erhalten hätten, aber stets vergessen werde.<sup>2125</sup>

Derartige Forderungen im Bundestag und bekanntwerdende Missbrauchsfälle waren geeignet, bewusste oder unbewusste Formen des Misstrauens bei den Sachbearbeitern der Entschädigungsbehörden zu schüren. Eine noch genauere Prüfung der von den Antragstellern vorgelegten Beweise und eine reduzierte Entscheidungsfreudigkeit waren vielfach die Folge. Um die Akzeptanz und Durchführung der Entschädigung nicht zu

---

<sup>2119</sup> Siehe u.a. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/betrug-mit-holocaust-geldern-ein-schamloser-plan-a-728297.html>.

<sup>2120</sup> Hans-Gerhard Schmidt: „Das Wort 'Wiedergutmachung' klingt uns vertraut und unbequem“. Der Wiedergutmachungsdiskurs in der bremischen und bundesdeutschen Presse bis 1965. In: Jaromír Balcar (Hrsg.): Raub von Amts wegen. Zur Rolle von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Enteignung und Entschädigung der Juden in Bremen, Bremen 2014, S. 273–311; Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 9; Goschler, Schuld, S. 224; Goschler, DIE ZEIT, S. 30.

<sup>2121</sup> Siehe u.a. Constantin Goschler: Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 77–98; Hannes Ludyga: Philipp Auerbach (1906–1952). Staatskommissar für rassisch, religiös und politisch Verfolgte, Berlin 2005, S. 105–131.

<sup>2122</sup> Hockerts, Wiedergutmachung, S. 177f; Rolf Zundel: Dramaturgie eines Skandals. Der Fall Gerstenmaier. In: Die Zeit vom 31.01.1969.

<sup>2123</sup> Öffentliche Schlagzeilen machte in den 1960er Jahren beispielsweise der „Skandal“ um vermuteten Betrug und Korruption bei Zahlungen aufgrund des BRüG für eine 1944 in Ungarn enteignete und nach Berlin verbrachte Kunstsammlung des Barons Ferenc Hatvanvy. Siehe u.a. Lillteicher, Restitution, S. 453–460; Wolfgang Hoffmann: Ein deutscher Fall Dreyfus? Wie aus einem Wiedergutmachungs-Skandal ein Justiz-Skandal zu werden droht. In: Die Zeit vom 09.07.1971. Ende der 1980er Jahre beschäftigte die Öffentlichkeit die Veruntreuung von Wiedergutmachungsgeldern in Millionenhöhe durch Werner Nachmann, den Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland. Siehe u.a. Brenner, Nach, S. 194–196; Joachim Riedl: Herrenloses Geld. Das Millionenkarussell des Werner Nachmann. In: Die Zeit vom 27.05.1988, S. 21–22; Richtig abgelatscht. In: Spiegel vom 17.10.1988, S. 69–72.

<sup>2124</sup> Antrag der FDP betr. Bundesentschädigungsgesetz, BT-Drucksache 3/328 vom 15.04.1958.

<sup>2125</sup> Ben Ephraim: Der steile Weg zur Wiedergutmachung. In: Heinz Ganther (Hrsg.): Die Juden in Deutschland. Ein Almanach, Hamburg 1959, S. 289–356, hier S. 345.



gefährden und jegliche öffentliche Assoziation von Missbräuchen mit der Masse der ehrlichen Antragsteller zu unterbinden, kritisierten die jüdischen Verfolgtenverbände daher jegliche Form des Missbrauchs scharf und distanzierten sich öffentlich von solchen Verhaltensweisen.<sup>2126</sup> Die jüdische Gemeinde Berlin bat 1957 beispielsweise die jüdische Wochenzeitung „Aufbau“ um eine Präzisierung eines missverständlichen Berichts über Soforthilfe nach dem BEG: „Ich darf Sie bitten, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Missbräuche in dieser Hinsicht der gesamten Wiedergutmachung schwersten Schaden zufügen können.“<sup>2127</sup> An anderer Stelle und nach Berichten über einzelne Missbrauchsfälle erklärte Nahum Goldmann, Präsident der Jewish Claims Conference, im Oktober 1958 gegenüber der Bundesregierung,

*„dass wir auf der Notwendigkeit der Beobachtung höchster ethischer Standards auf Seiten der Anspruchsberechtigten bestehen. Irgendwelcher Missbrauch des Gesetzes schmälert die Rechte aller jener Anspruchsberechtigten, die auf gerechte und schnelle Entschädigung einen Anspruch haben.“*<sup>2128</sup>

Um die berechtigten Interessen der Verfolgten und sein eigenes Außenbild zu schützen, ahndete der Staat Israel daher konsequent und mit empfindlichen Strafen jeglichen Missbrauch der Wiedergutmachung durch seine Staatsbürger oder wenn der Missbrauch auch nur teilweise von israelischem Boden ausging.<sup>2129</sup>

In Niedersachsen kam es offenbar zu keinem größeren Missbrauch des BEG. Bei einer Besprechung im Innenministerium wurde im Sommer 1957 kurz resümiert: „Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Zahl der Antragsteller, die mit unwahren Angaben Entschädigungsleistungen zu erschleichen versuchen, gering ist.“<sup>2130</sup> Das gleiche Bild zeigte sich in den gesammelten Rundschreiben der zuständigen Landesminister für die Durchführung des BEG und des Bundesfinanzministeriums über etwaige Fälle von organisiertem Missbrauch im Bundesgebiet. Nach Lage des vorhandenen Aktenmaterials konnte aus Niedersachsen zwischen 1964 und 1974 kein einziger Fall gemeldet werden.<sup>2131</sup>

---

<sup>2126</sup> Grossmann, Ehrenschild, S. 172.

<sup>2127</sup> heinz Galinski: Re: Soforthilfe. In: Aufbau vom 20.09.1957, S. 30. Den möglichen Schaden durch Missbräuche für die Wiedergutmachung sah ebenfalls Walter Schwarz: „Die menschliche Natur hat Höhen und Abgründe. Die Versuchung des leichten Gewinns, die Verführung durch die Auslöschung aller Spuren und Beweise, und das verruchte Augenzwinkern der gewerbsmässigen Nutziesser dieser Möglichkeiten hat böse Begierden auf der einen Seite und böses Misstrauen auf der anderen Seite entstehen lassen. Der Missbrauch des Vertrauens durch einzelne unterhöhlt das Vertrauen gegenüber allen.“ Walter Schwarz: Gesetz und Wirklichkeit. Betrachtungen zur Wiedergutmachung im Spiegel von Praxis und Recht. In: Aufbau vom 26.12.1958, S. 18.

<sup>2128</sup> Zitiert nach: Der Rückgang der Entschädigungszahlungen. Besorgte Entschließung der Claims Conference. In: Aufbau vom 17.10.1958, S. 17.

<sup>2129</sup> Kossoy, Wiedergutmachung, S. 138-142.

<sup>2130</sup> Niederschrift des Nds. Innenministeriums über die Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke am 05.06.1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 57/89 Nr. 77, Bl. 68.

<sup>2131</sup> NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 71.

Zum selben Ergebnis kamen die Meldungen des Landes Niedersachsen an das „Indemnification Coordinating Office“ in Frankfurt bis in das Jahr 1965. Das nach Gesprächen des Bundesfinanzministers mit der Israel Mission<sup>2132</sup> und dem israelischen Finanzminister 1958/59 eingerichtete Büro unter der Leitung von Dr. Max Stein sollte allerdings keine individuellen Fälle bearbeiten, sondern allein organisierten Missbrauch in der Entschädigung aufdecken.<sup>2133</sup>

Der einzig dokumentierte größere Verdachtsfall eines organisierten Betrugs in Niedersachsen drehte sich um die nachträgliche Gewährung von Diätzulagen für ehemalige Häftlinge aus Bergen-Belsen im Rahmen der Heilfürsorge. Mitte der 1960er Jahre kontaktierte ein israelischer Anwalt mit Unterstützung eines selbst verfolgten Rechtsanwalts, der 1951 aus Israel nach Hannover zog, und einer ehemaligen Angestellten der EB Hannover eine Vielzahl ehemaliger Insassen von Bergen-Belsen. Er bot gezielt Verfolgten mit körperlichen Schäden an, einen Entschädigungsanspruch auf eine rückwirkende Diätzulage von rund 50 DM pro Monat geltend zu machen. Vorformulierte ärztliche Atteste sollten die Antragsteller zu diesem Zweck von ihren Ärzten unterschreiben lassen. Für ihre Rechtsberatung verlangte die Gruppe zudem deutlich überhöhte Honorare zwischen 25 und 30 % der Entschädigungssumme. In rund 700 Fällen gewährte die EB Hannover tatsächlich die Diätzulage. Ein Großteil der auf Auslandskonten eingezahlten Gelder wurde veruntreut. Ermittlungen ergaben, dass die Gruppe offenbar Einsicht in Akten der EB Hannover genommen hatte, um geeignete Verfolgte gezielt ansprechen zu können. Außerdem endeten ihre Verfahren für die Heilverfahrenszusatzkosten ungewöhnlich schnell im Vergleich zu Verfahren anderer Rechtsanwälte. Bei einer Vernehmung behauptete der Rechtsanwalt in Israel, jeweils 15 % seines vereinbarten Honorars seien für Bedienstete der Entschädigungsbehörden bestimmt gewesen. Nähere Angaben machte er nicht dazu. Untersuchungen bei der EB Hannover erhärteten diesen Verdacht nicht. Allerdings wurde festgestellt, dass der für die Verfahren zuständige Dezernent der EB Hannover nie entsprechend der Dienstanweisung die Anträge ausreichend prüfte, bevor er Vergleiche oder Bescheide erteilte. Für dieses Fehlverhalten erhielt er am Ende eine Disziplinarstrafe. Von einem Disziplinarverfahren wurde aber abgesehen: Er hatte sich nicht bereichert, war selbst schwer kriegsbeschädigt und zudem dienstlich stark belastet und entschied deshalb wahrscheinlich schneller über die Diätzulagen. Ein Strafverfahren wegen Veruntreuung gegen den israelischen Rechtsanwalt scheiterte in Israel mangels Beweisen in erster Instanz. Ein israelisches Amne-

---

<sup>2132</sup> Die Verwaltungseinrichtung des Staates Israel mit Sitz in Köln wurde zur Abwicklung von Wiedergutmachungsleistungen nach § 12 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel vom 10. September 1952 („Luxemburger Abkommen“) eingerichtet. Zu Aufgabe und Geschichte der Israel-Mission vgl. Yeshayahu A. Jelinek: Deutschland und Israel 1945–1965. Ein neurotisches Verhältnis, München 2009, S. 252-254.

<sup>2133</sup> NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 73.

stiegesetz anlässlich des Sieges im „Sechstagekrieg“ gegen Ägypten, Jordanien und Syrien (5.-10. Juni 1967) stoppte anschließend das gerichtliche Verfahren. Ihre Ermittlungen stellte die Staatsanwaltschaft Hannover daraufhin ein.<sup>2134</sup>

Im Gegensatz zu organisiertem Missbrauch kam es in Niedersachsen aber auch zu bewussten Falschangaben in den Entschädigungsverfahren. Ein zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit der EB Osnabrück spricht von Fällen, in denen versucht worden war, sich – ohne einen Rechtsanspruch – über irreführende Aussagen eine Entschädigungsleistung zu erschleichen. Besonders ehemalige Parteimitglieder der NSDAP hätten oftmals ihre Parteimitgliedschaft verschwiegen oder versucht diese als politischen Akt des Widerstands darzustellen. Bei etwa 5 % der Fälle hätte aufgrund der falschen Angaben der Anspruch versagt werden müssen.<sup>2135</sup>

Bei einem Fall eines jüdischen Antragstellers ist bei der EB Hannover belegt, unter welchen Voraussetzungen eine solche Versagung zustande kommen konnte und welche Konsequenzen diese hatte. Das Spezialgeschäft für Herrenoberbekleidung des bereits erwähnten Kaufmanns Heinrich Abraham (siehe Kapitel „B V 4 a“) am Engelbosteler Damm 11 war in der Reichspogromnacht 1938 geplündert und zerstört worden. Teile des nicht geplünderten Warenlagers hatte er über die IHK Hannover zwangsweise verkaufen müssen. Für diese Gegenstände erhielt er im Rückerstattungsverfahren über Vergleiche insgesamt 5.200 DM als Ausgleich.<sup>2136</sup> Im Entschädigungsverfahren meldete er 1954 für die zerstörte Einrichtung und die geplünderten Teile des Warenlagers einen Entschädigungsanspruch für Schaden an Eigentum und Vermögen an. Unter den zerstörten Einrichtungsgegenständen befanden sich nach seinen Angaben neben anderen Posten auch rund 45 Herrenbüsten, für die er eine Entschädigung verlangte.<sup>2137</sup> Zum Verhängnis wurden Heinrich Abraham die von der EB Hannover routinemäßig herangezogenen Akten zur Rückerstattung der veräußerten Warenbestände. Den Sachbearbeitern fiel auf, dass Heinrich Abraham dem Kaufmann Friedrich Mühe nicht nur Textilwaren verkauft hatte, sondern an diesen wenige Monate später auch noch knapp 45 Herrenbüsten veräußert hatte. Konfrontiert mit dieser Diskrepanz zu seinen Angaben im Entschädigungsverfahren erklärte Heinrich Abraham, die Herrenbüsten wären nur teilweise zerstört gewesen. Er habe sie wieder reparieren lassen und dann an Friedrich Mühe verkauft.<sup>2138</sup> Mit seiner Aussage hatte Heinrich Abraham bestätigt, dass seine vorherigen Angaben über die zerstörten Einrichtungsgegenstände nicht der Wahrheit entsprochen hatten, was den Tatbestand des § 7 BEG erfüllte. Hinzu traten kleinere Ungereimtheiten

---

<sup>2134</sup> Zu den Ermittlungen der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft Hannover sowie der EB Hannover und dem zuständigen Referat im Nds. Innenministerium vgl. NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 70; NLA-HStAH Nds. 721 Acc 61/83 Nr. 158/1-6.

<sup>2135</sup> Korn, Osnabrück, S. 10.

<sup>2136</sup> Übersicht über die Rückerstattungsverfahren zum Warenlager o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 19, Bl. 109.

<sup>2137</sup> RA Theodor Hohenstein an EB Hannover vom 11.10.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 19, Bl. 69f.

<sup>2138</sup> Eides. Versicherung Heinrich Abraham vom 25.10.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 19, Bl. 113.

wie die Differenz zwischen den ebenfalls beanspruchten Instandsetzungskosten für die Schaufenster und die Drehmarkise seines Geschäfts und dem 1938 gezahlten Betrag. Die EB Hannover entschied aus diesen Gründen, den Entschädigungsanspruch für Schaden an Eigentum und Vermögen wegen der vom Antragsteller gemachten falschen Angabe gänzlich abzulehnen. Um die Fertigung eines ablehnenden Bescheides aber zu vermeiden, wurde Heinrich Abraham nahegelegt, seinen Anspruch zurückzunehmen. Bereits zuerkannte Leistungen sollten davon aber ebenso unberührt bleiben wie weitere Ansprüche, die nicht auf einem Schaden an Eigentum und Vermögen beruhten.<sup>2139</sup> Heinrich Abraham kam dem Ansinnen der Behörde nach und zog wenige Tage später seinen Entschädigungsanspruch auf Schaden an Eigentum und Vermögen zurück.<sup>2140</sup>

Deutlich wird an diesem Fall die restriktive Haltung der Entschädigungsbehörden selbst bei kleineren Verfehlungen der Antragsteller rigide durchzugreifen. Der falsch angegebene Posten wirkte sich für Heinrich Abraham fatal aus. Sein berechtigter Anspruch auf Entschädigung für die tatsächlich zerstörte übrige Inneneinrichtung seines Geschäfts sowie den mit beantragten verlorenen immateriellen Firmenwert (Goodwill) ging vollständig verloren. Ebenfalls hätte er, wenn er emigriert wäre, beispielsweise seinen weiteren Entschädigungsanspruch auf die Kosten der Auswanderung oder den zurückgelassenen Hausrat, die ebenfalls in die Kategorie der Schäden an Eigentum und Vermögen zählten, nicht mehr durchsetzen können. Urteile von Oberlandesgerichten, die in solchen Fällen anfangs trotz der versuchten Erschleichung einer Entschädigung dennoch dem Antragsteller seine rechtmäßige Entschädigung zusprechen wollten, hob der BGH prinzipiell auf.<sup>2141</sup> Das angesichts der Beweisnot unabdingbare Vertrauen der Entschädigungsbehörden in die Angaben der Antragsteller sollte mit den drakonisch anmutenden Folgen geschützt werden.<sup>2142</sup>

Die zum Schutz des Vertrauens ausgeübte bürokratische Härte gegen (vermeintlichen) Missbrauch schoss in der Praxis aber oftmals über das Ziel hinaus. Schon bei geringen Unregelmäßigkeiten in den Angaben der Antragsteller witterten viele Sachbearbeiter missbräuchliches Verhalten. Widersprachen weiterführende Ermittlungen den Angaben, die erwartungsgemäß aufgrund von Erinnerungslücken und fehlenden Unterlagen auch Ungereimtheiten enthielten, traf die Verfolgten die Versagung ihres Anspruchs aufgrund § 7 BEG, den ein amerikanischer Rechtsanwalt als „Strafparagrafen“ bezeichnete.<sup>2143</sup> Um nicht in eine solche Situation zu geraten, half den Antragstellern beispielsweise der Rat ihrer Rechtsanwälte und anderer am Entschädigungsverfahren beteiligter Institutionen und Personen.

---

<sup>2139</sup> Vermerk EB Hannover vom 06.12.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 19, Bl. 114.

<sup>2140</sup> Schriftliche Erklärung Heinrich Abraham am 10.12.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 19, Bl. 114 R.

<sup>2141</sup> Lehmann-Richter, Suche, S. 130-132.

<sup>2142</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 250.

<sup>2143</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 108.

### 3 Rechtsanwälte und weitere Beteiligte am Entschädigungsverfahren

An einem Entschädigungsverfahren wirkten neben den Mitarbeitern der Entschädigungsbehörde, den Gerichten und dem Antragsteller je nach Sachlage und Stand des Verfahrens unterschiedliche Personen und Organisationen mit. Ihre Aufgabe bestand (bis auf Ausnahmen) in der Bereitstellung sachdienlicher Informationen zur Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs.

Inhaltlich lassen sich zwei Gruppen von Beiträgern feststellen. Die Mehrheit der beteiligten Personen und Organisationen zog ihre Sachkenntnis aus noch vorhandenen Unterlagen und/oder Erinnerungen, die in der Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung entstanden waren. Zur Kategorie dieser passiven Beiträger gehörten beispielsweise die örtliche Jüdische Gemeinde, welche die Zugehörigkeit zur Gruppe der rassistisch Verfolgten bescheinigten und im Falle der Stadt Hannover oftmals auch Angaben über den Beginn einer Deportation machten. Das Document Center in Berlin konnte mit den dortigen Archivalien bestätigen, ob nicht eine Mitgliedschaft in der NSDAP oder ihren Gliederungen einer Entschädigung entgegen stand. Für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit forderte die Entschädigungsbehörde wiederum Angaben über den letzten bzw. aktuellen Wohnsitz beim kommunalen Ordnungsamt an; Belege für Haftzeiten in Konzentrationslagern und Ghettos lieferte je nach Überlieferungssituation der International Tracing Service in Bad Arolsen.<sup>2144</sup> Auskünfte über die frühere finanzielle, soziale und wirtschaftliche Situation der Antragsteller gaben in unterschiedlicher Quantität und Qualität die (Sozial)Versicherungsanstalten, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammer<sup>2145</sup>, andere Berufsverbände oder die Finanzbehörden. Letztere besaßen mit den Akten der Devisen- und Vermögensverwertungsstellen beim Oberfinanzpräsidenten und den jüdischen Vermögensanmeldungen vom April 1938 insbesondere zu jüdischen Verfolgten umfangreiche Aktenbestände aus der NS-Zeit, die wertvolle Angaben sowohl für die Rückerstattung als auch das Entschädigungsverfahren bereithielten.<sup>2146</sup>

Im Gegensatz zu diesen Institutionen verfügten Arbeitgeber, Ärzte, Vermieter, Nachbarn, Mithäftlinge, Verwandte, Freunde, Bekannte und andere Personen, die den Antragsteller während der NS-Zeit kannten, in der Regel kaum mehr über Dokumente, die über den Antragsteller, seine Verfolgung und seine Schäden Auskunft geben konnten. Zum Entschädigungsverfahren trugen sie folglich über einfache schriftliche Erklärungen, Aussagen vor der Entschädigungsbehörde und notariell beurkundete eidesstattli-

---

<sup>2144</sup> Zum International Tracing Service in Bad Arolsen vgl. Kapitel „C V 5 b“.

<sup>2145</sup> Siehe u.a. Handwerkskammer Hannover an EB Hannover betr. Entschädigungsverfahren Edgar Wolfermann vom 30.12.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 913, Bl 76.

<sup>2146</sup> Zu Inhalt und Bedeutung der Gattung der Steuer- und Devisenakten vgl. Stephan, Quellen.

che Versicherungen bei, in dem sie etwa die frühere Wohnungseinrichtung des Verfolgten, seine berufliche Tätigkeit oder seinen Gesundheitszustand vor der Verfolgung bezeugten.

Eine brisante Stellung innerhalb dieser Zeugenschaft nahmen die Erwerber und heutigen Eigentümer von Häusern und Geschäften ein, welche sie während der NS-Zeit von den zumeist jüdischen Verfolgten erworben hatten. Die Entschädigungsbehörde griffen immer wieder – nicht zuletzt in Ermangelung anderer Quellen – auch auf solche Personen zurück, um von ihnen nähere Informationen beispielsweise über den Firmenwert beim Verkauf des Geschäfts in der NS-Zeit oder über Zustand der in der Reichspogromnacht zerstörten Geschäftseinrichtung zu erfahren.<sup>2147</sup> In die gleiche Richtung gingen die Einschätzungen ehemaliger Konkurrenten über die frühere Geschäftstätigkeit eines verfolgten Firmeninhabers. Die Zweifelhaftigkeit solcher Aussagen musste den Entschädigungsbehörden mehr oder minder vor Augen stehen. Dennoch wurde wiederholt auf derartige Zeugenaussagen zurückgegriffen. Inwiefern die Angaben von „Ariseuren“ und missliebigen Konkurrenten Einfluss auf die Verfahren nahmen, ist im Einzelfall zu prüfen. Bei den für den Bereich der Stadt Hannover eingesehenen Entschädigungsakten scheinen sich die Erwerber jüdischer Geschäfte weitgehend mit negativen Äußerungen zum Geschäft des Antragstellers zurückgehalten zu haben. Die Mehrzahl der „Ariseure“ äußerte sich ausweichend bzw. nur allgemein oder gab an, keine Angaben beispielsweise zum früheren Firmenwert mehr tätigen zu können.

Wichtige Informationen zu den früheren Unternehmen wie auch zu den gezahlten Sonderabgaben oder einzelnen Vermögensgegenständen fanden die Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde oftmals in den von den Wiedergutmachungsämtern routinemäßig zur Einsicht eingeholten Rückerstattungsakten. Spätestens auf diesem Weg gelangten, auch ohne Aussage des „Ariseurs“, seine dort dokumentierten Erklärungen über den damaligen Erwerb und die Beschaffenheit des Vermögensgegenstands in das Entschädigungsverfahren.

Neben den genannten Personen und Institutionen, die für das Entschädigungsverfahren hauptsächlich auf ihre Erinnerungen oder eigene Unterlagen zurückgriffen, wirkte auch noch eine weitere, deutlich kleinere Gruppe an den Entschädigungsverfahren mit. Im Gegensatz zu der vorigen Gruppe sammelten und erzeugten diese aktiv neue Informationen im Auftrag der Entschädigungsbehörde. Für ihre eigenen Ermittlungen griff die Entschädigungsbehörde in erster Linie auf die zur Rechts- und Amtshilfe verpflichteten Behörden und Gerichte in der Bundesrepublik sowie die diplomatischen Vertretun-

---

<sup>2147</sup> Beispielsweise wurde im Entschädigungsverfahren von Emil Weinheber zur Ermittlung des Goodwill-Schadens der „arische“ Käufer der früheren Firma Emil Weinheber & Co von der EB Hannover befragt. Protokoll der Zeugenvernehmung von Günter Hans Georg Zinke vom 26.02.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 221f. Im Verfahren von Georg Schwarz, dem früheren Inhaber der Georgs-Drogerie, befragte die EB Hannover ebenfalls den Käufer des Geschäfts, Karl Brandt, um von ihm zur Bearbeitung des Plünderungsschadens benötigte Angaben über das erworbene Warenlager und die frühere Geschäftseinrichtung zu bekommen. Protokoll der Zeugenvernehmung von Karl Brandt vom 23.06.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 111453, Bl. 161f.

gen im Ausland zurück. Sie recherchierten nach Bedarf Sachverhalte vor Ort und führten Zeugenbefragungen durch, um die Entschädigungsverfahren voranzutreiben. Die EB Hannover bediente sich beispielsweise standardmäßig der Hilfe der Beamten der kommunalen Ordnungsämter, um in den Stadtbezirken Ermittlungen vor Ort anzustellen. Diese konnten etwa in der Befragung ehemaliger Nachbarn zur Beschaffenheit der zurückgelassenen Wohnungseinrichtung der Verfolgten oder zum Stellenwert eines früheren Geschäfts bei den Kunden bestehen.<sup>2148</sup>

Zu den wichtigsten Aufgaben im Entschädigungsverfahren zählte die Anfertigung von Gutachten im Auftrag der Entschädigungsbehörde. Konnte beispielsweise die Höhe eines Schadens oder der verfolgungsbedingte Anteil hieran nicht mit den vorliegenden Ermittlungsergebnissen ausreichend bestimmt werden, schaltete die Entschädigungsbehörde oftmals einen Gutachter ein. Abhängig vom zu begutachtenden Gegenstand oder der zu betrachtenden Frage kamen beispielsweise Sachverständige für Vermögensgegenstände wie Schmuck oder Hausrat, Wirtschaftsprüfer und Branchenkenner aber auch Historiker und Juristen zum Einsatz. Zweifellos die wichtigsten Gutachten für die meisten Antragsteller fertigten aber Ärzte und Krankenhäuser an. In allen Fällen von Gesundheitsschäden, insbesondere bei den im Ausland lebenden Verfolgten, fertigten medizinische Spezialisten für die Entschädigungsbehörde Gutachten über die Höhe und die Verfolgungsbedingtheit der gesundheitlichen Beeinträchtigung an.<sup>2149</sup>

Doch abseits der Zeugen, Gutachter und anderen Quellen relevanter Informationen trug vor allem die Tätigkeit einer Personengruppe wesentlich zur Durchführung der Entschädigungsverfahren bei. Gemeint sind die Rechtsanwälte der Antragsteller, welche ihre Mandanten durch den „Verfahrensdschungel[ führten, der] die Grenzen Kafkascher Vorstellungswelten überschritt.“<sup>2150</sup> Außer Zweifel bildeten sie eine der wichtigsten Stützen der Entschädigungsverfahren. Sie strukturierten und bereiteten die Kommunikation zwischen Entschädigungsbehörde und Antragsteller vor. Vor allem für die überwiegend im Ausland lebenden jüdischen Antragsteller bildeten sie als Sachwalter ihrer Interessen das Medium zur Behörde. Als Mittler zwischen Behörde und Antragsteller konnten sie für letztere die unliebsamen sprachlichen Auswüchsen der Bürokratie abmildern und für die Sachbearbeiter die oftmals sehr emotional vorgetragenen Anliegen der Verfolgten in an die Erfordernisse eines Verwaltungsverfahrens angepasste Worte fassen.<sup>2151</sup>

---

<sup>2148</sup> Siehe u.a. Hauptstadt Hannover, Ordnungsamt: Feststellungen zum Entschädigungsverfahren Edgar Wolfermann wegen früherer Wohnung und Betriebsstätte in Hannover vom 21.01.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 913, Bl 108.

<sup>2149</sup> Zu den ärztlichen Gutachtern siehe ausführlich Kapitel „C V 6“.

<sup>2150</sup> Derleder, Wiedergutmachung, S. 293.

<sup>2151</sup> Tobias Winstel: Die Testamentsvollstrecker. Zur Rolle von Anwälten und Rechtshilfeorganisationen. In: Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 533–553, hier S. 551.

Wie bei anderen Zivilrechtsverfahren klärten sie ihre Mandanten, in der Regel juristische Laien, über die Grundlagen des BEG mit den Schadenskategorien und die Besonderheiten des Entschädigungsverfahrens auf und führten den Schriftverkehr. Es galt vor allem, die oft höchst juristisch gehaltenen Formulierungen der behördlichen Schreiben, Bescheide und Gerichtsurteile den Antragstellern zu erläutern und mit ihnen eine Strategie zu erarbeiten.

Wichtiger noch als in anderen Verfahren war der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu ihren Mandanten. Nur mit dem nötigen Vertrauen konnten sich die oft schwer traumatisierten Verfolgten ihren Rechtsbeiständen gegenüber öffnen und ihnen unabdingbar Einblicke in ihr Verfolgungsschicksal geben. Zutrauen war ebenfalls von Nöten, wenn es darum ging, mit viel Fingerspitzengefühl die Mandanten von den fehlenden Erfolgsaussichten für die Durchsetzung eines Entschädigungsanspruchs zu überzeugen oder aber in entscheidenden Momenten den Antragsteller beispielsweise zur Annahme eines Vergleichs oder eines Bescheids zu bewegen. Umgekehrt erzeugte das Vertrauen ihrer Mandanten und die Internalisierung des Verfolgungsschicksals bei vielen Rechtsanwälten eine besondere Motivation, um oftmals über Jahre hinweg die Interessen ihres Mandanten gegen alle Widerstände seitens der Entschädigungsbürokratie zu verteidigen und ihm zu seinem Recht zu verhelfen.<sup>2152</sup>

Eine zentrale Aufgabe der Rechtsanwälte war das Ausüben beharrlichen Drucks auf die Entschädigungsbürokratie. Häufiges Vorsprechen bei den Sachbearbeitern und beständiges Nachfragen nach dem Stand des Verfahrens sollte das Verfahren vorantreiben. Vorschläge für Vergleiche, die Pauschalisierung von Entschädigungsleistungen oder Appelle für die Zahlung von Vorschüssen zielten darauf, dem Antragsteller zeitnah eine Entschädigungsleistung zukommen zu lassen. Gleichzeitig wiesen Rechtsanwälte die Verwaltung vielfach auf Mängel in der Bearbeitung hin, mahnten fehlende Ermittlungen oder Zeugenbefragungen an oder machten die Sachbearbeiter auf für ihre Mandanten vorteilhafte Entscheidungen aus der Rechtsprechung zum Entschädigungsrecht aufmerksam. Über den persönlichen Kontakt mit den Behördenmitarbeitern bauten viele auf Wiedergutmachung spezialisierte Rechtsanwälte zudem ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Sachbearbeitern auf.

Die Rolle des Rechtsanwalts in der Wiedergutmachung fasste Walter Schwarz rückblickend auf seine langjährige Erfahrung mit Mandanten in den unterschiedlichsten Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren folgendermaßen zusammen:

*„Ein Anwalt muß alles wissen; er muß stets parat sein, und er darf sich nie irren. Er muß eine tausendfach bewährte Erfahrung besitzen, aber er darf sich stets nur mit dem einen einzigen Fall befassen, der den Mittelpunkt der Welt bildet. Er muß allgegenwärtig sein und sich körperlich und geistig in so*

---

<sup>2152</sup> Hermann Fischer-Hübner: Zur Geschichte der Entschädigungsmaßnahmen für Opfer nationalsozialistischen Unrechts. In: Helga Fischer-Hübner, Hermann Fischer-Hübner (Hrsg.): Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, Gerlingen 1990, S. 11–154, hier S. 72; Winstel, Gerechtigkeit, S. 57.



viele Teile aufspalten können, wie er Mandanten hat; er muß die Gesetze, die RzW, die Verfolgungsgeschichte aller Länder und den Fristenkalender im Kopf haben; er muß wissen, wer wen in Kentucky beerbt; er muß Auskunft geben können, wo, wann, von wem und wie oft die Gebresten der Menschheit als verfolgungsbedingt anerkannt wurden; und niemals wird ihm verziehen, wenn er den Ausgang eines Rechtsstreits irrig prognostiziert. Einerseits wird erwartet, daß er in Erahnung des richterlichen Votums rücksichtsvoll genug sei, die Richterbank nicht mit einem mündlichen Vortrag zu ermüden; andererseits zieht er die Verwünschungen der Partei auf sich herab, wenn er nicht das kunstvoll im Familienrat komponierte Feuerwerk des Angriffs auf den Gegner niederprasseln läßt. Er tut gut, sich nie zu wundern, weil er sonst nicht mehr zaubern könnte. Das einzige Wunder, das ihm begegnet, ist – von Zeit zu Zeit – die echte Herzensdankbarkeit. Und sie macht alles, alles wieder gut.“<sup>2153</sup>

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts war vom BEG nicht vorgeschrieben.<sup>2154</sup> Der gesetzliche Amtsermittlungsgrundsatz und die Sicherstellung einer möglichst niedrigen Hemmschwelle für das Einreichen von Entschädigungsanträgen ließen die Durchführung des Verfahrens prinzipiell auch ohne anwaltliche Unterstützung des Anspruchstellers zu. Tatsächlich schalteten aber angesichts der Komplexität des BEG und zur sicheren Durchsetzung des eigenen Anspruchs fast alle Antragsteller im Laufe des Verfahrens einen Rechtsbeistand ein<sup>2155</sup> bzw. sahen sich dazu gezwungen.<sup>2156</sup> Der Verfolgte Arie Goral aus Hamburg bemerkte dazu:

„Wer nicht in den Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetzen sich auskannte, gab sich mit dem zufrieden, was das zuständige Wiedergutmachungsamt ihm bewilligte. Vielen fehlte es an Unterlagen und Belegen, abgesehen davon, daß mancher an einem gewissen Punkt müde wurde, um etwas streiten zu müssen, das immer neu die kaum verkrustete Wunde aufbrechen ließ: die Wunde der zerstörten Lebenszeit. Wer sich dem Kampf um die sogenannte Wiedergutmachung nicht gewachsen fühlte, übergab seine Sache einem der vielen Rechtsanwälte, die sich auf „Wiedergutmachung“ spezialisiert hatten.“<sup>2157</sup>

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts, insbesondere eines in den Wiedergutmachungsgesetzen bewanderten Experten, sicherte dem Antragsteller deutlich höhere Erfolgchancen. Unverkennbare Vorteile einer anwaltlichen Vertretung waren das juristische Fachwissen, die anwaltlichen Kontakte oder etwaige persönlichen Beziehungen

---

<sup>2153</sup> Schwarz, Wind, S. 50.

<sup>2154</sup> Dies galt für Verhandlungen vor der Entschädigungsbehörde und den Entschädigungskammern. Vor den Oberlandesgerichten musste der Antragsteller sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. § 224 BEG.

<sup>2155</sup> Nach Schätzungen wurden bereits 1957 etwa 80 bis 95% der Antragsberechtigten von Rechtsanwälten oder rechtsberatenden Organisationen vertreten. Grossmann, Ehrenschild, S. 83.

<sup>2156</sup> Langbein, Probleme, S. 61.

<sup>2157</sup> Arie Goral: Fazit eines wiedergutmachten Juden. In: Nils Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung“ und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945, Hamburg 1987, S. 9–15, hier S. 13.

zu Sachbearbeitern der Entschädigungsbehörde und seiner Erfahrungen beim gezielten Einsatz von Beweisen und Dokumenten. Mitunter zuvor unüberbrückbar erscheinende Hindernisse im Verfahren konnten über die auf diese Weise veränderte Position in den Verhandlungen beseitigt werden.<sup>2158</sup>

Die geschäftsmäßige Rechtsberatung der Antragsteller konnte sowohl durch die an deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte erfolgen als auch – nach der Novellierung des BEG 1956 – durch im Ausland lebende Rechtsanwälte, deren Zulassung in Deutschland aus Gründen nationalsozialistischer Verfolgung erloschen war.<sup>2159</sup> Als eine Form der „moralischen Wiedergutmachung“<sup>2160</sup> sollten die ehemaligen deutschen Rechtsanwälte im Ausland geschäftlich an der Entschädigung partizipieren können. Die nach deutschem Recht ausgebildeten Juristen hatten sich im ausländischen Rechtssystem zumeist nur sehr schwer durchsetzen und an frühere Erfolge anknüpfen können. Mandanten mit Wiedergutmachungsansprüchen in der Bundesrepublik zu gewinnen, fiel ihnen dagegen deutlich leichter.<sup>2161</sup> Auf diese Weise konnten zudem im Ausland lebende Antragsteller ihre Verfolgungsgeschichte und ihre Belange vor Ort Personen anvertrauen, die ähnliches erlebt hatten, in ihrer Nähe wohnten und dieselbe Sprache nutzten.<sup>2162</sup> Manche ehemals verfolgte Rechtsanwälte drohte die Vertretung in Entschädigungssachen dabei erneut zu traumatisieren.<sup>2163</sup> Dennoch beschäftigten sich über die Jahre mehrere hundert Juristen im Ausland mit Entschädigungsverfahren.<sup>2164</sup> Zusammen mit den vielen Verfolgten unter den Entschädigungsanwälten in Deutschland<sup>2165</sup> trugen sie wesentlich zum erfolgreichen Abschluss vieler Entschädigungsverfahren bei.<sup>2166</sup> Als Nachteil ausländischer Rechtsanwälte erwies sich hingegen der zeitaufwendigere Schriftverkehr.<sup>2167</sup> Für den direkten Kontakt mit den Entschädigungsbehörden arbeiteten ausländische Rechtsanwälte daher oftmals eng mit in Deutschland beheimateten Rechtsanwälten zusammen.<sup>2168</sup>

---

<sup>2158</sup> Winstel, Testamentvollstrecker, S. 548f.

<sup>2159</sup> § 183 BEG. Im BERG existierten zuvor keine näheren Ausführungen über die Rechtsvertretung in Entschädigungsverfahren. Hans Wilden: Das gerichtliche Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG). In: RzW 7 (1956), S. 254–258, hier S. 255.

<sup>2160</sup> Unterlagen zum Entschädigungsantrag von RA Dr. Georg Fraenkel vom 23.11.1953, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 564/1.

<sup>2161</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 295.

<sup>2162</sup> Lissner, Justiz, S. 85.

<sup>2163</sup> Fischer-Hübner, Geschichte, S. 72.

<sup>2164</sup> Grossmann, Ehrenschild, S. 83.

<sup>2165</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 60.

<sup>2166</sup> Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 8.

<sup>2167</sup> Adolf Pentz: Das gerichtliche Verfahren. In: Hugo Finke, Otto Gnirs u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 6), München 1987, S. 112–167, hier S. 165.

<sup>2168</sup> Heinrich Oswald: Erfolgshonorare in Entschädigungssachen. In: RzW 12 (1961), S. 150–152, hier S. 150; Winstel, Testamentvollstrecker, S. 544.

Neben Rechtsanwälten existierte aufgrund des fehlenden Anwaltszwangs des BEG außerdem eine Vielzahl an Rechtsbeiständen. Als Kenner des Entschädigungsrechts boten sie entweder mit Erlaubnis der Landesjustizverwaltungen ihre Dienste geschäftsmäßig an oder wurden von den Antragstellern bevollmächtigt.<sup>2169</sup>

Die wenigen in Deutschland verbliebenen jüdischen Rechtsanwälte sahen sich einer Flut von Mandanten aus dem Ausland gegenüber.<sup>2170</sup> Nichtverfolgte deutsche Rechtsanwälte beschäftigten sich – außer in der Anfangszeit der Wiedergutmachung, als es zum „täglichen Brot“<sup>2171</sup> der Anwaltschaft gehörte – im allgemeinen nur selten mit Wiedergutmachungssachen. Vielen schien die Einarbeitung in ein zeitlich begrenztes Rechtsgebiet mit zumeist finanzschwachen Mandanten wenig attraktiv.<sup>2172</sup> Auch die Rechtswissenschaft und die Universitäten befassten sich zum Leidwesen der bis in die 1980er Jahre in der als Beilage erscheinenden Zeitschrift „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht“ publizierenden Wiedergutmachungsanwälte und -juristen nur nachrangig mit dem juristisch anspruchsvollen Wiedergutmachungsrecht.<sup>2173</sup>

Vielerorts konzentrierte sich die Vertretung in Entschädigungsverfahren auf wenige, dafür aber auf das Wiedergutmachungsrecht spezialisierte Rechtsanwälte und Kanzleien.<sup>2174</sup> Unter ihnen befanden sich etliche jüdische Rechtsanwälte, die entweder in Deutschland überlebt hatten, aus dem Ausland agierten oder aber nach Kriegsende emigriert waren. Vom rechtlichen Neuland der Wiedergutmachung erhofften sich viele von ihnen – wie beispielsweise die bekannten Wiedergutmachungsanwälte Walter Schwarz<sup>2175</sup> oder Edward Kossoy<sup>2176</sup> – eine Chance für ein wirtschaftliches Auskommen und den Wiederaufbau ihrer früheren Existenz als Rechtsanwalt. Zahlreichen unter ihnen war es zudem ein moralisches Bedürfnis, an der Wiedergutmachung teilzuhaben und anderen Verfolgten zu ihrem Recht zu verhelfen.<sup>2177</sup>

---

<sup>2169</sup> Pentz, Verfahren, S. 116; Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 816 und 903. Der Fall war dies beispielsweise im Entschädigungsverfahren nach Paul Goldmann. Seine Erben beauftragten den früheren Steuerberater der Familie aus Hannover, Georg Schneider, mit der Vertretung. Die Prozessführung übernahm dann wiederum ein Rechtsanwalt aus Washington mit Untervollmacht. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 70/95 Nr. 162.

<sup>2170</sup> Schwarz, Frucht, S. 131.

<sup>2171</sup> Schwarz, Spielregeln, S. 443.

<sup>2172</sup> Schwarz, Überblick, S. 49; Winstel, Gerechtigkeit, S. 296; Winstel, Testamentsvollstrecker, S. 546.

<sup>2173</sup> Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 8; Schwarz, Spielregeln, S. 443.

<sup>2174</sup> Goral, Fazit, S. 13. Beispielsweise bearbeitete der jüdische Rechtsanwalt Walter Schwarz in Berlin ausschließlich Wiedergutmachungsverfahren. Schwarz, Frucht, S. 144.

<sup>2175</sup> Walter Schwarz kehrte 1950 aus Israel zurück nach München, später Berlin, um als Rechtsanwalt an der Wiedergutmachung mitzuwirken. Zur Biographie von Walter Schwarz vgl. ebd.; Otto Küster: Walter Schwarz. In: Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, München 1988, S. 677–682; Pross, Wiedergutmachung, S. 24f.

<sup>2176</sup> Zur Geschichte des jüdischen Rechtsanwalts Edward Kossoy (1913-2012) vgl. Tobias Winstel: „Ich habe gesehen, dass es auch ein 'anderes Deutschland' gibt.“. Der NS-Verfolgte und spätere Wiedergutmachungs-Anwalt Dr. Edward Kossoy über seine Beschäftigung mit Rückerstattung und Entschädigung. Interview im August 2002 in Genf. In: Zeitenblicke 3 (2004) H. 2; Edward Kossoy: Holocaust und Wiedergutmachung. Erinnerungen eines jüdischen Anwalts, Darmstadt 2012.

<sup>2177</sup> Winstel, Testamentsvollstrecker, S. 543-547. Zur Rückkehr jüdischer Rechtsanwälte nach Deutschland vgl. Lissner, Justiz.

Analog zu obigem Befund verteilte sich auch bei den Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren der jüdischen Antragsteller aus Hannover die Rechtsvertretung im wesentlichen auf eine kleine Gruppe von Rechtsanwälten und Kanzleien. Besonders die noch bzw. wieder praktizierenden, ehemals verfolgten jüdischen Rechtsanwälte aus Hannover übernahmen immer wieder für ehemalige jüdische Hannoveraner Mandate in Wiedergutmachungssachen. Viele der emigrierten oder nach Hannover zurückgekehrten ehemaligen jüdischen Bürger griffen aus nachvollziehbaren Gründen auf ihnen von früher bekannte oder von Freunden und Bekannten empfohlene Rechtsanwälte zurück. Eine jüdische Herkunft der Rechtsanwälte beförderte zusätzlich die notwendige Vertrauensbildung für eine Rechtsvertretung. Die jüdischen Rechtsanwälte aus Hannover besaßen außerdem den Vorteil, das Verfolgungsschicksal der deutschen Juden und manchmal auch des Mandanten selbst persönlich miterlebt zu haben. Insbesondere wenn der Rechtsanwalt den Antragsteller früher schon vertreten hatte, beispielsweise bei der „Arisierung“ des Grundbesitzes oder des Unternehmens, konnte er mitunter relevante Informationen aus erster Hand für die Wiedergutmachungsverfahren nutzen. Gleichfalls konnten sie über die Gemeinschaft der in Hannover lebenden Verfolgten rasch Zeugen ausfindig machen und über Parallelen zu gleichgelagerten Fällen aus Hannover besser für ihre Mandanten argumentieren.

Geradezu ein Paradebeispiel für obige Beschreibung war der in Wiedergutmachungssachen mit am meisten frequentierte jüdische Rechtsanwalt Hannovers: Dr. Horst Berkowitz (1898 - 1983). Nach seiner Rückkehr als Kriegsfreiwilliger aus dem Ersten Weltkrieg hatte er sich 1922 als Rechtsanwalt in Hannover nieder gelassen. Sein nichtjüdischer Sozius verließ die gemeinsame Kanzlei im Juli 1933. Sein Notariat wurde ihm 1935 entzogen. Allerdings durfte Horst Berkowitz als schwer kriegsversehrter „Frontkämpfer“ bis zum Berufsverbot 1938 seine Tätigkeit fortsetzen. Nach der Reichspogromnacht erhielt er die Erlaubnis als sogenannter „Konsulent“<sup>2178</sup> weiterhin jüdische Bürger in Rechtssachen zu vertreten, musste aber später auch Zwangsarbeit verrichten. Aufgrund seiner Ehe mit einer „Arierin“ blieb er von den Deportation verschont und überlebte in Hannover. Nach Kriegsende lehnte er es ab, Präsident des Oberlandesgerichts Celle zu werden. Stattdessen arbeitete er wieder als angesehener jüdischer Rechtsanwalt in Hannover, der aber auch des öfteren für ihm bekannte, aber harmlos erscheinende ehemalige Nationalsozialisten „Persilscheine“ ausstellte, was ihm unter seinen belasteten Kollegen in der Justiz und der Verwaltung viel Anerkennung einbrachte. Den Mittelpunkt seines anwaltlichen Schaffens bildete u.a. die Vertretung nationalsozialistisch Verfolgter in Wiedergutmachungsverfahren. Rund 700 Fälle führte er in der Nach-

---

<sup>2178</sup> Horst Berkowitz und Rechtsanwalt Dr. Leo Schönfeld waren die beiden einzigen jüdische Rechtsanwälte in Hannover, die nach dem Berufsverbot für jüdische Anwälte vom 30. November 1938 noch als „Konsulent“ weiterarbeiten durften. Reichsweit erhielten nur mehr rund 200 jüdische „Konsulenten“, die Erlaubnis zur Rechtsvertretung jüdischer Bürger. Günter Plum: Wirtschaft und Erwerbsleben. In: Wolfgang Benz (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1996<sup>4</sup>, S. 268–313, hier S. 288. Zur Arbeit der „Konsulenten“ vgl. Meisl / Zwilling, Raub, S. 471f.

kriegszeit. Generell soll er aber kein „typischer Wiedergutmachungsanwalt“<sup>2179</sup> gewesen sein. Überzogene Ansprüche der Verfolgten habe er ebenso abgelehnt wie die Bezahlung seiner Tätigkeit mit der erfolgsabhängigen Beteiligung an den Wiedergutmachungsleistungen.<sup>2180</sup> Auch mit der Ausstellung falscher Vermögensbescheinigungen für emigrierte Juden wollte er nichts zu tun haben. Vor Gericht und Behörden überzeugte er dagegen mit klugen Kommentaren, legte aber bis zu seinem Tod im Jahr 1983 auch eine eigenwillige, teilweise schrullige Verhaltensweise an den Tag, die ihn zusammen mit seinem äußeren Erscheinungsbild stadtbekannt machte.<sup>2181</sup> Im Gegensatz zur Masse der nüchtern gehaltenen Anwaltsschreiben in den Entschädigungsverfahren wählte er – und auch andere Rechtsanwälte – immer wieder deutliche Worte, um die Sache ihrer Mandanten voranzutreiben. Im Verfahren der in beschränkten Vermögensverhältnissen lebenden emigrierten Kinder eines im Jahr 1941 im Arbeitslager Liebenau gestorbenen jüdischen Kaufmanns aus Hannover bat er die Sachbearbeiter beispielsweise um einen Vorschuss oder raschen Teilbescheid: „Bei der Höhe der angemeldeten Ansprüche sollte es möglich sein, irgendwie voranzukommen.“<sup>2182</sup> Zwei Monate später wiederholte er mit Nachdruck:

*„[Die Antragsteller] haben aber beide Eltern im Konzentrationslager verloren und man wird verstehen, dass sie nunmehr erwarten, irgendwie eine Entschädigung zu erhalten. Ich wäre verbunden, wenn nunmehr in dieser Sache wenigstens ein Vorschuss gewährt werden kann, damit die Erben endlich nach so langer Zeit sehen, dass wirklich ernstlich an ihre Entschädigung gedacht wird.“*<sup>2183</sup>

In einem anderen Fall belehrte Berkowitz die Sachbearbeiter gar zynisch bei ihren Ermittlungen:

---

<sup>2179</sup> Ulrich Beer: Versehrt, verfolgt, versöhnt: Horst Berkowitz. Ein jüdisches Anwaltsleben, Essen 1979, S. 103.

<sup>2180</sup> In einem Rückerstattungsverfahren, wo es zum Streit über die Kostenfestsetzung mit dem Berkowitz nachfolgend bevollmächtigten Rechtsanwalt kam, hatte Horst Berkowitz mit seinem Mandanten aber nach eigener Aussage „auf Grund der damals bestehenden Möglichkeiten und Zulässigkeiten ein Honorar von 5 % nach Massgabe der eingehenden Beträge vereinbart.“ RA Dr. Horst Berkowitz an WgA Hannover vom 12.03.1954, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 00193, Bl. 56.

<sup>2181</sup> Zu Leben und Schicksal von Dr. jur. Horst Berkowitz vgl. Ulrich Beer: Dr. Horst Berkowitz. Ein jüdisches Anwaltsleben (1898–1983), Tübingen 2004 (dort insbesondere S. 122-125; Hans Joachim Brand: Vergangenes heute. Historisches und Persönliches aus der Rechtsanwaltskammer Celle, Celle 2001, S. 136-143; Bundesrechtsanwaltskammer (Hrsg.): Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933. Eine Wanderausstellung des Deutschen Juristentages und der Bundesrechtsanwaltskammer, Frankfurt am Main 2004, S. 130f; Waldemar R. Röhrbein, Hugo Thielen: Jüdische Persönlichkeiten in Hannovers Geschichte, Hannover 2013, S. 193-144.

<sup>2182</sup> RA Horst Berkowitz an EB Hannover vom 02.07.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116974, Bl. 33.

<sup>2183</sup> RA Horst Berkowitz an EB Hannover vom 09.09.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116974, Bl. 35.

*„Sollte jedoch das Finanzamt irgendwelche Unterlagen nicht besitzen, so sei bemerkt, daß es eine Stelle gibt, wo solche Unterlagen zum großen Teil noch vorhanden sind. Es ist nämlich das Archiv des ehemaligen Reichsfinanzministeriums, das angeblich einen großen Teil der entsprechenden Unterlagen noch gerettet hat.“*<sup>2184</sup>

Kaum seltener als sein Kollege Horst Berkowitz vertrat die Kanzlei des Rechtsanwalts Dr. Paul Siegel (1880-1961) jüdische Hannoveraner in Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren. Ebenfalls in „Mischehe“ lebend war auch Paul Siegel, der bei der Eheschließung zum Christentum konvertiert war und seit 1908 als Rechtsanwalt in Hannover arbeitete, nicht deportiert worden. Anders als Horst Berkowitz wurde der seit 1912 den Freimaurern angehörende Paul Siegel nach dem Berufsverbot 1938 jedoch nicht zum „Konsulenten“ ernannt. Nach Kriegsende kehrte er in seine ehrenamtlichen Ämter im Vorstand des hannoverschen Anwaltsvereins und der Rechtsanwaltskammer Celle zurück. Für sein u.a. in der Entnazifizierung und dem Wiederaufbau der Freimaurer in Hannover geleistetes Engagement erhielt er 1955 das Große Bundesverdienstkreuz. Wie auch bei Horst Berkowitz und den anderen jüdischen Rechtsanwälten lag das Hauptgebiet seiner Praxis in der Nachkriegszeit in der Bearbeitung von Wiedergutmachungsverfahren. Nach seinem Tod 1961 führten seine Partner, sein Sohn Kurt und der Rechtsanwalt Heinz Röttger, seine Verfahren fort.<sup>2185</sup>

Weitere jüdische Rechtsanwälte aus Hannover, die in Wiedergutmachungsverfahren auftraten, waren beispielsweise Dr. Erich Bernhard Cohen aus Hannover,<sup>2186</sup> der in Amsterdam wohnende Dr. Georg Fraenkel<sup>2187</sup> und der nach dem Krieg in Bad Pyrmont prak-

---

<sup>2184</sup> RA Horst Berkowitz an EB Hannover vom 03.02.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 56a.

<sup>2185</sup> Zu Leben und Schicksal von Dr. jur. Paul Siegel vgl. Brand, *Vergangenes*, S. 195f; Siegfried Schildmacher (Hrsg.): *Auf den Spuren der Freimaurer – ein Spaziergang durch Hannovers Straßen*, Hannover 2015, S. 126; Uta Schäfer-Richter: *Im Niemandsland. Christen jüdischer Herkunft im Nationalsozialismus. Das Beispiel der hannoverschen Landeskirche*, Göttingen 2009, S. 87f; Bundesrechtsanwaltskammer, *Anwalt*, S. 133.

<sup>2186</sup> Dr. jur. Erich Bernhard Cohen (1901-1971) war während des Nationalsozialismus emigriert, kehrte aber 1950 wieder zurück nach Hannover und engagierte sich neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt für die Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen, deren erster Vorsitzender er wurde. 1960 wurde ihm für seine Verdienste das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse verliehen und 1963 der Niedersächsische Verdienstorden. Vgl. Dr. Erich B. Cohen 60 Jahre alt. In: *Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen* Jg. 7/8 (1961), Ausgabe Juli/August; *Notiz der Gemeinschaft Niedersachsen*. In: *Mitteilungsblatt der Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Hamburg* Jg. 16 (1963), Ausgabe Februar (Abschnitt: *Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen*).

<sup>2187</sup> Dr. jur. Georg Fraenkel (1886-1978) betrieb seit 1925 zusammen mit RA Dr. Wilhelm Wolter und einem RA Müller eine Rechtsanwaltspraxis in Hannover. Seine Partner wurden 1934 mit Disziplinarstrafen gezwungen die Sozietät mit ihm aufzulösen. Angesichts der Verhaftungen in der Reichspogromnacht verblieb er bei einer Dienstreise im November 1938 in den Niederlanden. In einer privilegierten „Mischehe“ lebend entging er den Deportationen. Eine neue Existenz als Rechtsanwalt konnte er sich nach Kriegsende nicht mehr aufbauen, trat aber nach dem Krieg in einigen Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren u.a. für Ida Wolfe und Julius Braunsberg. Mit zahlreichen Aufsätzen und Kommentaren in der Zeitschrift „*Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht*“ wirkte er maßgeblich an der Weiterentwicklung der Wiedergutmachung in der Bundesrepublik mit. Zur Person vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 564/1; Schwarz, *Namen*, S. 816.

tizierende Rechtsanwalt Dr. Walther Meyer.<sup>2188</sup> Letzterer hatte sich beispielsweise im Zuge der Diskussionen über die personelle Ausstattung der EB Hannover massiv in einem ausführlichen Memorandum beim Nds. Innenministerium über die „katastrophal[e]“ Entwicklung beklagt und „die Behörde als konkursreif bezeichnet“<sup>2189</sup>. Zur Gruppe dieser Rechtsvertreter gehörte auch der erst 1939 von Düsseldorf nach Hannover gezogene jüdische Kaufmann Theodor Hohenstein. Er war nach 1945 neben Funktionen in der jüdischen Gemeinde Hannover und der VVN ab 1951 auch als Rechtsbeistand und ab 1954 als Rechtsvertreter in Wiedergutmachungssachen tätig.<sup>2190</sup> Für seine vielfältigen Verdienste wurde ihm 1963 das Bundesverdienstkreuz verliehen.<sup>2191</sup>

Neben den jüdischen Rechtsanwälten traten auch viele nichtjüdische Kollegen aus Hannover in Wiedergutmachungsverfahren jüdischer Bürger auf. Namentlich waren dies beispielsweise die Kanzlei der Rechtsanwälte Wilhelm Wolter<sup>2192</sup>, J. Gaenzer und W. Fontaine, der Rechtsanwalt Franz Suhr oder der Rechtsanwalt Karl Gräfenkämper und seine Partner.

Eine janusköpfige Rolle spielte dagegen Rechtsanwalt Dr. Georg Mercker aus Springe. Er war 1937 der NSDAP beigetreten und zuvor Mitglied der DNVP gewesen. Von 1924 bis 1944 (Versetzung in den Wartestand) übte er das Landratsamt in Springe aus. In dieser Funktion hatte er beispielsweise an der Deportation jüdischer Bürger im Kreis Springe organisatorisch mitgewirkt und besondere Initiative bei der Zerstörung jüdischer Friedhöfe gezeigt. In seinem Entnazifizierungsverfahren stellte er sich allerdings als Gegner des Nationalsozialismus dar.<sup>2193</sup> Nach Kriegsende vertrat er als Verwal-

---

<sup>2188</sup> Dr. jur Walther Meyer (1890-1974) arbeitete seit 1918 in der Kanzlei seines Vaters Dr. Siegmund Meyer in Hannover. Sein Notariat verlor er 1935, das Berufsverbot als Rechtsanwalt erteilte ihn aufgrund seiner Verdienste im Ersten Weltkrieg 1938. Ihm gelang die Emigration nach Luxemburg und er konnte nach der deutschen Besatzung in einem Versteck in Belgien überleben. Nach seiner Rückkehr 1947 ließ er sich in Bad Pyrmont wieder als Rechtsanwalt nieder. Bundesrechtsanwaltskammer, Anwalt, S. 133.

<sup>2189</sup> RA Dr. Walther Meyer an den Nds. Innenminister mit Memorandum betreffend „Entschädigungsbehörde“ beim Regierungspräsidenten Hannover vom 15.10.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>2190</sup> Theodor Hohenstein lebte in einer „Mischehe“, durchlief mehrere „Judenhäuser“ in Hannover und wurde im Februar 1945 in das KZ Theresienstadt deportiert. In der unmittelbaren Nachkriegszeit versuchte er sich u.a. als Fuhrunternehmer ein Einkommen zu sichern. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 23/95 Nr. 264/1-8. Auf seinem Briefkopf hieß es im Jahr 1955: „Rechtsbeistand in Wiedergutmachungs-Angelegenheiten, zugelassen zur Vertretung bei allen Entschädigungsbehörden und bei den Landgerichten in Hannover, Hildesheim, Braunschweig, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Oldenburg.“ Siehe u.a. die Schreiben in: NLA-HStAH VVN 12 Nr. 68. Zur Person Theodor Hohenstein vgl. ebenfalls Quast, Befreiung, S. 362 u.a.; Hennig, Entschädigung, S. 134.

<sup>2191</sup> Quast, Befreiung, S. 407; „Theodor Hohenstein 75 Jahre alt“. In: Mitteilungsblatt der Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Hamburg Jg. 16 (1963), Ausgabe November (Abschnitt: Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen).

<sup>2192</sup> Dr. jur. Wilhelm Wolter war bis 1934 Partner in einer Kanzlei mit Georg Fraenkel. Bei seinem Tod im Jahr 1954 war er u.a. Vorsitzender im Aufsichtsrat der Commerzbank. Vgl. [https://www.commerzbank.de/media/konzern\\_1/geschichte/download\\_8/1954\\_Geschaeftsbericht\\_-\\_Hamburg.pdf](https://www.commerzbank.de/media/konzern_1/geschichte/download_8/1954_Geschaeftsbericht_-_Hamburg.pdf).

<sup>2193</sup> Zur Person des Landrats Dr. Georg Mercker und seinen Amtsgeschäften im Nationalsozialismus vgl. Heiko Arndt: „Kampfstände“. Alltag, Streit und Radikalisierung im nationalsozialistischen Bad Münden, Bielefeld 2014.

tungsrechtsrat zunächst Klienten in Verwaltungssachen, darunter wohl ab Mitte der 1950er Jahre auch schon Entschädigungsverfahren. Seine Zulassung als Rechtsanwalt am Amtsgericht Springe und Landgericht Hannover erhielt er 1959.<sup>2194</sup>

Insgesamt entwickelten sich angesichts Hunderttausender in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebender Entschädigungsberechtigter und den damit verbundenen finanziellen Möglichkeiten partiell professionell organisierte „Entschädigungsfabriken“<sup>2195</sup> mit teilweise mehreren hundert Mitarbeitern im In- und Ausland. Die zumeist aus dem Ausland koordinierten „Unternehmen“ aus vernetzten Kanzleien und Anwälten unterhielten zuweilen eigene Banken, Ärzte und Gutachter.<sup>2196</sup> Mandanten unter den Antragstellern warben sie in großer Zahl mit dem sicheren Versprechen auf „Erfolg“<sup>2197</sup> im Entschädigungsverfahren. Mitunter an der Grenze anwaltlicher Legitimität operierend trat bei der fließbandartigen Abwicklung hier das Einzelschicksal aber zugunsten des Profits zwangsläufig in den Hintergrund.<sup>2198</sup>

Der bekannte jüdische Publizist Kurt R. Grossmann, der für die jüdische Zeitung „Aufbau“ die Wiedergutmachung kommentierte, zeigte sich in einem Brief an den Berliner Innensenator Joachim Lippschitz beispielsweise verbittert über den

*„Unfug, der durch die bevollmächtigten Anwälte und Nichtanwälte geschieht, die versuchen, auf dem Gebiet der Gesundheitsschäden das Höchstmögliche herauszuholen. [...] Die Erniedrigung des Entschädigungsgesetzes zu einem Geschäft ekelt mich manchmal schon an.“*<sup>2199</sup>

Neben Rechtsanwälten und den allein für die Vertretung in Wiedergutmachungssachen legitimierten Rechtsbeiständen durften überdies die Verfolgtenorganisationen ihre Mitglieder unentgeltlich beraten und vertreten. Einzige Voraussetzung war die Erlaubnis der zuständigen Landesjustizverwaltung.<sup>2200</sup> Eine Ausnahme machte das BEG einzig bei der Rechtsberatungsorganisation „United Restitution Organisation“, später auch United Restitution Office, im Folgenden kurz URO genannt. Verfolgten bot die URO ihre geschäftsmäßige anwaltliche Vertretung und Beratung in Rückerstattungs- und Entschädigungssachen an. Die Organisation war bereits 1948 in London von emigrierten

---

<sup>2194</sup> OLG-Präsident Celle an den Regierungspräsidenten Hannover vom 07.09.1959, NLA-HStAH Nds. 120 Acc 177/191 Nr. 32, o.Bl.

<sup>2195</sup> Pentz, Verfahren, S. 166.

<sup>2196</sup> Otto Gnirs: Das Verfahren der Entschädigungsbehörde. In: Hugo Finke, Otto Gnirs u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 6), München 1987, S. 19–106, hier S. 60.

<sup>2197</sup> Pentz, Verfahren, S. 166.

<sup>2198</sup> Schwarz, Frucht, S. 145; Gnirs, Verfahren, S. 60.

<sup>2199</sup> Kurt R. Grossmann an Joachim Lippschitz vom 16.10.1958. Zitiert in: Susanne Bauer-Hack: Die jüdische Wochenzeitung Aufbau und die Wiedergutmachung, Düsseldorf 1994, S. 223.

<sup>2200</sup> In Niedersachsen erteilte der Nds. Justizminister bereits wenige Wochen nach der Novelle des BEG von 1956 der „Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen e.V.“ und dem „Bund der Verfolgten des Naziregimes“ die Genehmigung. Auszug aus der Besprechung der Dezernenten der Entschädigungsbehörden vom 8./10.08.1956, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1183 15-20, o.Bl.



deutsch-jüdischen Rechtsanwälten zum Zweck der Vertretung von Verfolgten in Wiedergutmachungsangelegenheiten, damals vornehmlich Rückerstattungsverfahren, gegründet worden. Seit 1949 unterhielt die URO Zweigstellen in Hannover (Leiter: Dr. Walter Blumberg<sup>2201</sup>)<sup>2202</sup> und weiteren Städten in der Bundesrepublik<sup>2203</sup>. Bis Mitte der 1950er Jahre eröffnete die URO zur Betreuung ihrer rund 300.000 Klienten (Stand 1960) eine Vielzahl an Vertretungen und Büros mit über 1.000 Mitarbeitern (Stand 1960) in der ganzen Welt.<sup>2204</sup> Ihr Status als zugelassene Rechtsberatungsorganisation, der ihr für die Rückerstattung in der britischen Besatzungszone 1951 zugestanden worden war,<sup>2205</sup> erwies sich zu Beginn der Entschädigung aber als rechtlich ungesichert. In Niedersachsen bestand im Juni 1954 zumindest Unklarheit, ob die URO nach dem aus dem Jahr 1935 stammenden Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz<sup>2206</sup> eine besondere Zulassung bedurfte. Bis zur ministeriellen Klärung der Frage wurde den Entschädigungsbehörden empfohlen, „dem Auftreten der URO vor den Entschädigungsgerichten ihrerseits nicht

---

<sup>2201</sup> Der am 16.12.1899 in Lyck in Ostpreußen geborene Rechtsanwalt Dr. Walter Blumenberg erhielt 1933 Berufsverbot und emigrierte später nach Palästina, von wo er als Rechtsanwalt in Rückerstattungsverfahren tätig wurde. 1948 stellte er einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt in Berlin. Für die Stellung als Leiter des Büros der URO in Hannover zog er von Haifa nach Hannover. Zur Person Dr. Walter Blumberg vgl. die kurzen Einträge auf: <https://www.berlin.de/aktuell/ausgaben/2011/juni/suchanzeigen/artikel.223484.php> und in der Onlinedatenbank „Juden im Deutschen Reich“, Genealogy.net. Online unter: [http://www.online-ofb.de/famreport.php?ofb=juden\\_nw&ID=I79982&nachname=BLUMBERG&modus=&lang=de](http://www.online-ofb.de/famreport.php?ofb=juden_nw&ID=I79982&nachname=BLUMBERG&modus=&lang=de).

<sup>2202</sup> Das für Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein zuständige Büro in der Kaulbachstr. 23 leitete zunächst Dr. Max Schindler. Als dieser im Sommer 1950 zur Jewish Trust Corporation wechselte (URO: Report Nr. 3 vom 30.05.1950, JDC Archive, Dokument G45-54\_ORG\_053\_0935. Online unter: <http://archives.jdc.org/>) wurde im Juli 1950 der aus Israel kommende und in Wiedergutmachungssachen erfahrene Rechtsanwalt Dr. Walter Blumberg sein Nachfolger. URO – Coordinating Control Committee: Minutes of the meeting of the Coordinating Committee vom 11.07.1950, JDC Archive, Dokument G45-54\_ORG\_053\_0888. Dr. Walter Blumberg bekleidete die Position des Leiters auch noch 1959. Heinz Ganther: Die Organisation des Judentums in Deutschland. In: Heinz Ganther (Hrsg.): Die Juden in Deutschland. Ein Almanach, Hamburg 1959, S. 433–464, hier S. 455. Nach einem Bericht vom März 1953 bestand das URO-Büro in Hannover zu diesem Zeitpunkt aus neun Mitarbeitern in drei Räumen. Curt Berger betr. Inspection of the URO Office in Hanover vom 04.03.1953, JDC Archive, Dokument G45-54\_ORG\_032\_0997. Nach Angaben von Dr. Blumberg bearbeitete die URO in Hannover 1954 noch 1.500 offene Rückerstattungs- und 500 Entschädigungsverfahren. URO – Coordinating Control Committee: Minutes of meeting on URO problems vom 13.04.1954, JDC Archive, Dokument G45-54\_ORG\_054\_0398. Welche Rechtsanwälte in diesem Zeitraum angestellt oder auf Honorarbasis für die URO in Hannover arbeiteten, ist bislang nicht veröffentlicht. Bekannt ist nur, dass in den Jahren 1957/58 der aus Frankfurt kommende und 1958 verstorbene Rechtsanwalt Alois Ernst als Vertreter der URO für den Bereich Niedersachsen in Hannover tätig war. Nachruf auf Alois Ernst. In: Aufbau vom 12.09.1958, S. 8.

<sup>2203</sup> Die Standorte waren Frankfurt, Berlin, Düsseldorf (später mit Sitz in Köln), München und Baden-Baden (später aufgelöst).

<sup>2204</sup> Zu Gründung, Rolle und Geschichte der URO vgl. Hans Günter Hockerts: Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organization. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 249–271; Norman Bentwich: Nazi Spoliation and German Restitution. The Work of the United Restitution Office. In: Leo Baeck Institute Yearbook 10 (1965) H. 1, S. 204–224; Weismann, Nachfolgeorganisationen, S. 749ff; Bauer-Hack, Wochenzeitung, S. 68-71.

<sup>2205</sup> Bekanntmachung Nr. 1 auf Grund der Verordnung Nr. 233 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 17.08.1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland 1951, S. 1111).

<sup>2206</sup> Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13.12.1935 (RGBl. I 1935, S. 1478).

zu widersprechen.<sup>2207</sup> Erst die Novelle des BErG enthielt 1956 einen Passus zu ihrer generellen Anerkennung in der Bundesrepublik.<sup>2208</sup>

Im Unterschied zu deutschen Rechtsanwälten, die für ihre Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen Gebührenordnung von ihren Mandanten entlohnt werden mussten, vereinbarten die URO und die im Ausland ansässigen Rechtsanwälte mit ihren Klienten üblicherweise sogenannte Erfolgshonorare. Sie bezeichneten die Entlohnung des Rechtsanwalts nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens entweder mittels eines prozentualen Anteils an der Entschädigungsleistung („quota litis“) oder über einen festen Betrag („Erfolgshonorar“). Beide Formen wurden aber zumeist nicht trennscharf unter dem Begriff „Erfolgshonorar“ subsumiert. Für die zumeist in finanzieller Not lebenden und häufig dem Willen der Bundesrepublik zur Wiedergutmachung skeptisch gegenüberstehenden Antragsteller besaß dies den entscheidenden Vorteil, im Falle eines verlorenen Verfahrens keine Kosten tragen zu müssen, also kein finanzielles Risiko bei der Einschaltung eines Rechtsanwalts eingehen zu müssen.<sup>2209</sup> Andererseits reichte die erfolgsabhängige Entlohnung in ihrer Höhe mitunter weit über die in Deutschland üblichen Anwaltsätze hinaus. Dafür trugen die Rechtsanwälte bzw. die URO auch das Kostenrisiko. Aus diesem Grund besaßen sowohl die URO als auch die anderen auf Basis von Erfolgshonoraren arbeitenden Rechtsanwälte kein Interesse an der Durchfechtung von Verfahren mit unsicherem Ausgang.

In Hannover riet 1962 beispielsweise der Vertreter der URO, Dr. Walter Blumenberg, den Erben von Erich Kleeberg im Entschädigungsverfahren dringend zur Annahme eines Vergleichsangebots der EB Hannover. Für eine Klage bestand aus seiner Sicht keine Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs. „Wir können, da die United Restitution Organization gegen Erfolgshonorar arbeitet, keine Prozesse führen, die wir für aussichtslos halten.“<sup>2210</sup> Sofern seine Mandanten dennoch eine Klageerhebung und einen Prozess wünschten, müssten sie auch bei einem negativen Ausgang des Verfahrens die Anwaltsgebühren selbst bezahlen.

Deutsche Anwälte durften nach ihrem Standesrecht grundsätzlich keine Erfolgshonorare vereinbaren.<sup>2211</sup> Bei Entschädigungssachen gestatteten einige Rechtsanwaltskammern wie beispielsweise Berlin oder Celle in den ersten Jahren aber ausnahmsweise Erfolgshonorare bis zu einer Höhe von 10 %. Für das Abweichen von der standesrechtli-

---

<sup>2207</sup> Niederschrift über die Dienstbesprechung der Dezernenten der Entschädigungsbehörden in Bad Zwischenahn am 29./30.06.1954, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner Dienstbesprechungen 3003, Band III, o.Bl.

<sup>2208</sup> Siehe Artikel 3 Abs. 16 BEG.

<sup>2209</sup> Schwarz, Spielregeln, S. 441; Lehmann-Richter, Suche, S. 43; Otto Küster: Erfolgshonorare. In: RzW 9 (1958), S. 166.

<sup>2210</sup> URO, Dr. Walter Blumenberg, an Ruth Kolb, USA, betr. Entschädigungssache nach dem Vater Erich Kleeberg vom 06.07.1962, Ordner „Wiedergutmachung“ im Privatbesitz von Ruth Gröne geb. Kleeberg. Für die freundliche Genehmigung zur Einsicht in den Aktenordner und zur Verwendung des Inhalts für diese Studie bedanke ich mich herzlich bei Ruth Gröne.

<sup>2211</sup> § 138 BGB; Lehmann-Richter, Suche, S. 43. Die gleiche Regelung galt prinzipiell ebenfalls für die nach § 183 BEG wiederzugelassenen emigrierten deutschen Anwälte im Ausland. Pentz, Verfahren, S. 161.

chen Norm sprach nach Ansicht der Kammern und vieler in der Wiedergutmachung tätiger Rechtsanwälte die Besonderheit der Wiedergutmachungsverfahren. Die Entschädigungsberechtigten befanden sich in der Regel wirtschaftlich kaum in der Lage, vor Abschluss ihrer Verfahren Gebühren entrichten zu können. Die Vereinbarung erfolgsabhängiger Honorare bewahrte sie von einem für sie unkalkulierbaren Kostenrisiko durch die deutsche Gebührenordnung, die im Ausland lebenden Antragstellern ohnehin oft fremd war. Das Verbot der Erfolgshonorare benachteiligte ferner deutsche Rechtsanwälte gegenüber ihren ausländischen Kollegen bei der Anwerbung von Klienten oder der Übernahme von Untervollmachten ausländischer Kollegen, die oftmals mit Beteiligungen an Erfolgshonoraren entlohnt wurden.<sup>2212</sup> Der BGH verwarf 1960 indessen diese Argumente und erklärte trotz der Kritik von Seiten der Rechtsanwälte in ständiger Rechtsprechung die Annahme von Erfolgshonoraren weiterhin für unzulässig für deutsche Rechtsanwälte.<sup>2213</sup> Trotzdem wurden aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Antragsteller allerdings weiterhin Erfolgshonorare in Entschädigungssachen vereinbart und diese auch „stillschweigend geduldet.“<sup>2214</sup> Für ausländische Rechtsanwälte galt das Verbot von Erfolgshonoraren aufgrund der Rechtspraxis in ihren Ländern, wo diese Form der Bezahlung oftmals die Regel war, ohnehin nicht. Allerdings schob der BGH übermäßigen Beteiligungen ausländischer Rechtsanwälte an Entschädigungsbeträgen einen Riegel vor. Klage ein ausländischer Rechtsanwalt das Erfolgshonorar von seinem Klienten vor einem deutschen Gericht ein, wurden ihm nur maximal 10 % zugestanden.<sup>2215</sup>

Das System der Erfolgshonorare war aus Sicht der beteiligten Rechtsanwälte und der zumeist mittellosen Verfolgten zweifellos gerechtfertigt. Sein Bestehen ermöglichte es erst vielen Antragstellern, einen fähigen Rechtsbeistand beauftragen und ihr Verfahren erfolgreich abschließen zu können.<sup>2216</sup> Gleichzeitig besaß es aber auch eine Schattenseite. Auswüchse in Gestalt teilweise horrender Honorarforderungen lieferten immer wieder argumentative Munition für die Kritiker der Wiedergutmachung. Vor allem Bundesfinanzminister Fritz Schäffer nutzte überzogene Erfolgshonorare von Wiedergutmachungsanwälten als ein Beispiel für Missbräuche in der Wiedergutmachung (siehe vorheriges Kapitel) und um Stimmung gegen die Wiedergutmachung zu erzeugen.<sup>2217</sup> Den Obersten Entschädigungsbehörden der Länder gab er 1958 anheim, hart gegen bekannt-

---

<sup>2212</sup> Oswald, Erfolgshonorare; Küster, Erfolgshonorare; Schwarz, Spielregeln, S. 441.

<sup>2213</sup> Pentz, Verfahren, S. 161. In Niedersachsen erklärte das Innenministerium in der Folge Erfolgshonorare auch in Entschädigungssachen für unwirksam. Nur den ausländischen Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen, in deren Ländern solche Vereinbarungen üblich waren, wurde diese Praxis weiterhin gestattet. Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums betr. Unwirksamkeit von Vereinbarungen über Erfolgshonorare vom 02.03.1961 (Nds. MBl. 1961, S. 174).

<sup>2214</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 56. Nach Christian Pross „tolerierten“ viele deutsche Rechtsanwälte die Praxis der Erfolgshonorare. Pross, Wiedergutmachung, S. 114. Die meisten deutschen Rechtsanwälte hielten sich aber offenbar an die Gebührenordnung. Grossmann, Ehrengeld, S. 83.

<sup>2215</sup> Pentz, Verfahren, S. 161f.

<sup>2216</sup> Schwarz, Spielregeln, S. 441.

<sup>2217</sup> Der neue Tatbestand. In: Spiegel vom 29.01.1958b, S. 13–16.

werdende Fälle von Erfolgshonoraren vorzugehen. Eine Zusammenstellung („schwarze Liste“) benannte Rechtsanwälte, bei denen die Vereinbarung von Erfolgshonoraren vermutet wurde.<sup>2218</sup> Da die deutschen Rechtsanwälte aber „in weitem Umfange dazu übergegangen“<sup>2219</sup> waren, Erfolgshonorare mit ihren Antragstellern zu vereinbaren wies, das Land Niedersachsen seine Entschädigungsbehörden jedoch lediglich an, nur Fälle überhöhter Erfolgshonorare zu melden. Bei ausländischen Rechtsanwälten erachtete das Nds. Innenministerium in der Regel Erfolgshonorare von 20 % und mehr, im Einzelfall aber auch bereits niedrigere Quoten als sittenwidrig.<sup>2220</sup> Einer effektiven Kontrolle der Anwaltshonorare stand allerdings entgegen, dass die Entschädigungsbehörden in der Regel allein bei Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt Einblicke in die Höhe der Honorarforderungen erhielten. Nur bei 2 bis 5 % der Entschädigungsverfahren, so berichtete die EB Hannover, war dies überhaupt der Fall. Die Höhe der aktenkundig gewordenen Erfolgshonorare rangierte dabei mehrheitlich zwischen 10 und 20 %. Nur bei einer geringen Zahl an Einzelfällen lag die Beteiligung noch höher.<sup>2221</sup>

Für israelische Anwälte legte der Staat Israel schließlich einen gesetzlichen Grenzwert von 15 % fest, um die missbräuchliche Verwendung erfolgsabhängiger Anwaltshonorare einzudämmen.<sup>2222</sup> Im Allgemeinen galten Erfolgshonorare zwischen 6 und 10 %, wie sie beispielsweise die URO je nach Aufwand von ihren Mandanten einbehält, als angemessen.<sup>2223</sup> Die meisten Rechtsanwälte verlangten allerdings 15 %, wenige 20 % und einzelne bis zu 35 % der Entschädigung ihrer Klienten.<sup>2224</sup> Vor allem die Höhe der letzteren beiden prozentualen Beteiligungen zeigt die attraktive Gewinnspanne mancher Rechtsanwälte – insbesondere bei Antragstellern mit zu erwartend hohen Entschädigungsleistungen.<sup>2225</sup> Vereinzelt wurden solche Erfolgshonorare wohl auch schon für einfachste Tätigkeiten wie die Ausfüllung eines Formulars verlangt.<sup>2226</sup> Doch, so resümierte

---

<sup>2218</sup> Siehe u.a. Rundmeldungen über Hinweise auf Erfolgshonorare und Kopien solcher Abrechnungen und Verträge in: NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1183 – 10, o.Bl.

<sup>2219</sup> Nds. Minister des Inneren an den Bundesminister der Finanzen und den Bundesminister der Justiz betr. Erfolgshonorare inländischer Rechtsanwälte vom 25.08.1958, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1183 – 10, o.Bl.

<sup>2220</sup> Nds. Minister des Inneren an den Bundesminister der Finanzen betr. Erfolgshonorare ausländischer Rechtsanwälte vom 23.08.1958, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1183 – 10, o.Bl.

<sup>2221</sup> Regierungspräsident Hannover, Entschädigungsbehörde, an den Nds. Minister des Inneren betr. Vertretung durch Rechtsanwälte vom 05.07.1957, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1183 – 10, o.Bl. Eine Vertretungsvollmacht für zwei Rechtsanwälte in Israel und Deutschland mit einem Anwaltshonorar von bis zu 10 % findet sich in: NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105920, Bl. 117.

<sup>2222</sup> Otto Küster: 20% Honorare. In: RzW 8 (1957), S. 258.

<sup>2223</sup> Hockerts, Anwälte, S. 260f. Für Einzelheiten über die Leistungen der URO und die Höhe der Vertretungskosten bei den einzelnen Schadenskategorien vgl. URO-Bedingungen für die Durchführung von Rückerstattungs- und Entschädigungsansprüchen o.D. (Abschrift), NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1183 – 20-25, o.Bl.

<sup>2224</sup> Grossmann, Ehrenschild, S. 83.

<sup>2225</sup> „Die Erfolgshonorare waren recht lukrativ. War man aber nur ein kleiner Fisch, so lohnte sich der Fall nicht so recht.“ Goral, Fazit, S. 13.

<sup>2226</sup> Kurt R. Grossmann nennt einen solchen Fall, für ein 25 % Erfolgshonorar vom Anwalt augerufen wurde. Kurt R. Grossmann an Joachim Lippschitz vom 16.10.1958. Zitiert in: Bauer-Hack, Wochenzeitung, S. 223.

Otto Küster, „verglichen mit dem, was sich einst bei der Arisierung an Hyänen einfand, sind auch die unerfreulichsten Melkinstitute unseres gegenwärtigen Wiedergutmachungswesens harmlos.“<sup>2227</sup>

Eine entscheidende Rolle spielten Erfolgshonorare beispielsweise in der Affäre um den hannoverschen Rechtsanwalt und SPD-Bundestagsabgeordneten Dr. Heinrich Greve. Ihm wurde 1958 von den Kritikern der Wiedergutmachung um Bundesfinanzminister Schäffer vorgeworfen, unter Ausnutzung seiner Position als Vorsitzender des Ausschusses für Wiedergutmachung im Bundestag eine umfangreiche Mandantenwerbung für seine Anwaltskanzlei betrieben und darüber hinaus in Deutschland nicht erlaubte Erfolgshonorare vereinbart zu haben. Im Raum stand vorrangig ein Fall mit einem Honorar von 15 %. Von seinem Amt als Vorsitzender des Wiedergutmachungsausschusses trat Heinrich Greve schließlich – vor allem wegen des Vorwurfs der Mandantenwerbung im Amt – im Februar 1958 zurück.<sup>2228</sup> Inwiefern der Tatbestand der verbotenen Erfolgshonorare tatsächlich von Heinrich Greve erfüllt wurde, bleibt offen. Das OLG Celle erklärte im Frühjahr 1958 zumindest, keinerlei Beanstandungen feststellen zu können.<sup>2229</sup>

## 4 Schaden an Leben – „Die Tötung des Ernährers“

### a) Grundlagen

Ob in einem Konzentrationslager, in einem Waldstück im Osten oder bei einem anderen Akt nationalsozialistischen Vernichtungswillens, überall in Deutschland und Europa hatte die nationalsozialistische Verfolgung ihnen aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen verhasste „Volksfeinde“ ermordet, sie verhungern lassen oder sie in den Tod getrieben. Viele starben noch Jahrzehnte nach Kriegsende an den körperlichen und seelischen Nachwirkungen der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen. Zurück blieben Ehepartner, Eltern, Kinder und Verwandte, denen nicht nur der geliebte Angehörige genommen worden war, sondern oftmals auch ihr einziger wirtschaftlicher Versorger. Vor der nationalsozialistischen Verfolgung hatte der oder die Verstorbene ihnen den Lebensunterhalt gesichert, sie wirtschaftlich unterstützt und gefördert.

---

<sup>2227</sup> Küster, Honorare.

<sup>2228</sup> Zur Person Heinrich Greve, den Vorwürfen und den Rücktritt vgl. u.a. Pross, Wiedergutmachung, S. 95,112-114; Goschler, Schuld, S. 224f; Grossmann, Ehrengeld, S. 115; Bauer-Hack, Wochenzeitung, S. 212ff. Der Spiegel hatte Anfang 1958 in mehreren Artikeln ausführlich über die Vorwürfe berichtet. Der neue Tatbestand. In: Spiegel vom 29.01.1958a, S. 13–16; Ich bin der Motor. In: Spiegel vom 05.03.1958, S. 23–26.

<sup>2229</sup> OLG Celle an den Nds. Justizminister o.D., NLA-HStAH Nds. 710 Acc. 29/90 Nr. 1, o.Bl.

Der Tod eines Menschen konnte naturgemäß nicht „wiedergutmacht“ werden. Pauschale Ausgleichszahlungen an die Familien der Getöteten, wie sie beispielsweise im islamischen Recht als eine Form des „Blutgelds“ vorkommen,<sup>2230</sup> verboten sich nach westlichem Rechtsverständnis von selbst.<sup>2231</sup> Die zwingend gebotene Kompensationsleistung für den nationalsozialistischen Massenmord musste stattdessen in einem Recht der Hinterbliebenen auf Versorgung durch den deutschen Staat bestehen. Bereits die vorangehenden Entschädigungsgesetze der Länder enthielten Regelungen zur Versorgung der in Deutschland wohnenden Hinterbliebenen.<sup>2232</sup> Das BEG nannte das Versorgungsrecht der Hinterbliebenen bereits am Anfang der Schadenstatbestände. „Die Tötung des Ernährers, in hässlicher Konsequenz des Denkens in Schadensarten 'Schaden an Leben' genannt“<sup>2233</sup>:

*„§ 15 Abs. 1 BEG: Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben besteht, wenn der Verfolgte vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist. Es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist.“*

In seiner rechtlichen Bedeutung meinte der Schaden an Leben<sup>2234</sup> „den durch Tötung (Selbsttötung) des Verfolgten herbeigeführten wirtschaftlichen Schaden seiner Hinterbliebenen.“<sup>2235</sup> Ersetzt werden sollte mit dem BEG also nicht der verfolgungsbedingte Tod eines Menschen. Allein den aus seinem Ableben entstandenen materiellen Schaden in Form der bislang vom Verstorbenen erbrachten Versorgungsleistungen für seine Angehörigen galt es über das BEG zu kompensieren.

Zum Kreis der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen gehörten – neben Sonderfällen – grundsätzlich der überlebende Ehepartner, die Kinder sowie elternlose Enkel, die (Adoptiv-)Eltern des Verstorbenen und dessen (Ur-)Großeltern. Das BEG nannte ferner einschränkende Bedingungen für eine erfolgreiche Beantragung. Die Kinder des Verfolgten besaßen beispielsweise, analog zu den Anforderungen für Kinderzuschläge im Beamtenrecht, nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ein generelles Anrecht auf Versorgungsleistungen. Bei andauernder (schulischer) Ausbildung erwei-

---

<sup>2230</sup> In Staaten wie den Vereinigten Arabischen Emiraten oder dem Iran sind nach islamischen Recht beispielsweise Zahlungen von „Blutgeld“, hier unter dem Begriff „Diyā“, an die Familie des Opfers üblich. Hans-Georg Ebert: Tendenzen der Rechtsentwicklung. In: Werner Ende, Udo Steinbach (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart, München 2005<sup>5</sup>, S. 199–228, hier S. 210; „Blutgeld“ für die Opfer soll „Blutrache“ vermeiden. In: Die Welt vom 07.12.2009.

<sup>2231</sup> Brodesser u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 83.

<sup>2232</sup> In Niedersachsen sicherte beispielsweise § 4 SHG den Angehörigen der Ermordeten Unterhaltsansprüche zu. Walter Brunn: Hinterbliebenenversorgung (Schaden an Leben). In: Walter Brunn, Hans Giessler u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 1 (§§ 1 bis 50 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 4), München 1981, S. 117–184, hier S. 118–133.

<sup>2233</sup> Küster, Erfahrungen, S. 13.

<sup>2234</sup> Zu den gesetzlichen Bestimmungen für die Entschädigung des Schadens an Leben vgl. §§ 15–27 BEG.

<sup>2235</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 297.

terte sich der Zeitraum bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Ein Leben lang Leistungen nach dem BEG erhielten Kinder, die bereits vor ihrem vollendeten 24. Lebensjahr von körperlich oder seelisch bedingter dauerhafter Erwerbsunfähigkeit betroffen waren.

Elternlose Enkel, für welche die gleichen Altersbestimmungen wie für die Kinder galten, und die Verwandten der aufsteigenden Linie (die Eltern des Verstorbenen und dessen (Ur-)Großeltern) mussten nachweisen, dass der Verstorbene sie in der Vergangenheit unterstützt hatte oder dies, wenn er noch leben würde, später getan hätte. Zusätzlich musste letztere Gruppe noch belegen, dass sie nicht in der Lage waren, eigenständig für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Nur für den Zeitraum der Bedürftigkeit besaßen sie einen Anspruch auf Entschädigung nach Schaden an Leben.<sup>2236</sup>

Abhängig von einer Bedürftigkeit zeigte sich anfangs auch der Versorgungsanspruch des Witwers einer getöteten Verfolgten. Nach dem BErG musste der Witwer „außerstande“<sup>2237</sup> sein, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Nichtausübung eines „zumutbaren Erwerb[s]“<sup>2238</sup> führte in diesem Sinne zur Abweisung des Entschädigungsanspruchs. Erst mit dem novellierten BEG wurde 1956 die gesetzliche Verweisung des Witwers auf eine Erwerbsmöglichkeit aufgehoben und er nach dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz der Witwe gleichgestellt.<sup>2239</sup> In einem Punkt blieb indessen ein Unterschied bestehen. Während die Witwe als einzige aller Hinterbliebenen bis zu ihrer Wiederverheiratung oder ihrem Tod ohne Einschränkungen versorgungsberechtigt blieb, musste der Witwer nach dem BEG zumindest belegen, dass, wie auch bei den Angehörigen der aufsteigenden Linie, er unterhaltsbedürftig sei (bei Inkrafttreten des BEG) und nur die Ehefrau vor der Verfolgung den Lebensunterhalt überwiegend bestritten hatte oder, wäre sie am Leben geblieben, übernommen hätte.<sup>2240</sup> Der Ausschuss für Wiedergutmachung im Bundestag hatte trotz des Gleichheitsgrundsatzes dennoch diese Ungleichbehandlung in das BEG eingefügt, da „in der Regel die Frau vom Manne unterhalten wird“<sup>2241</sup>.

Eine deutliche Verbesserung für den Witwer brachte das BEG außerdem in der Berechnung seiner Versorgungsleistung. Nach dem Vorbild der Unfall-Hinterbliebenenversorgung für Beamte entschädigten das BEG und sein Vorläufer Ansprüche auf Schaden an Leben in Form einer Rente, die ab dem 1. November 1953 bzw. dem späteren verfolgungsbedingten Tod des Verfolgten gezahlt wurde. Hinzu trat eine Kapitalentschädigung der aufgelaufenen Rentenbeträge vom Tod des Verfolgten bis zum Einsetzen der Rentenzahlungen.<sup>2242</sup>

---

<sup>2236</sup> Zum berechtigten Personenkreis für Anträge auf Schaden an Leben siehe die Ausführungen des § 17 BEG.

<sup>2237</sup> § 14 Abs. 3 Nr. 2 BErG.

<sup>2238</sup> § 7 Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (1. DV-BEG) vom 17.09.1954 (BGBl. I 1954, S. 271).

<sup>2239</sup> Brunn, Hinterbliebenenversorgung, S. 141.

<sup>2240</sup> § 17 Abs. 1 BEG.

<sup>2241</sup> Bundestags-Drucksache Nr. 2382 vom 12. Mai 1956.

<sup>2242</sup> §§ 24, 25 BEG; Zur Berechnung vgl. § 22 Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialisti-

Maßgeblich für die Berechnung der Renten war nach dem BEG die Einordnung des Verstorbenen anhand seiner wirtschaftlichen<sup>2243</sup> und sozialen Stellung<sup>2244</sup> vor der Verfolgung in die vergleichbare Besoldungsstufe der Beamten (einfacher bis höherer Dienst). Der konkrete Rentenbetrag ergab sich schließlich aus der Versorgungsleistung des Bundes für die Hinterbliebenen eines bei einem Dienstunfall umgekommenen Beamten der vergleichbaren Stufe.<sup>2245</sup> Nach dem BErG galt diese Berechnungsweise allerdings zunächst nicht für den unterhaltsberechtigten Witwer. Stattdessen sollte er, unabhängig vom früheren wirtschaftlichen Status seiner Ehefrau – und damit zu seinem finanziellen Nachteil, wenn seine verstorbene Ehefrau in eine höhere Gehaltsstufe fiel, – feststehende Rentenbeträge beziehen.<sup>2246</sup>

Das Prinzip pauschaler Rentenzahlungen für die Hinterbliebenen war nach einigen Landesgesetzen (wie auch dem SHG in Niedersachsen) anfangs ein probates Mittel gewesen, um schwierige Recherchen und langwierige Entscheidungen über die Einstufung eines Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe zu Gunsten rascher Zahlungen zu vermeiden. Außerdem ließen sich auf diese Weise die finanziellen Belastungen der Länder besser kontrollieren, fielen doch die Zahlungen üblicherweise geringer aus. Gänzlich anders und vor allem kostenintensiver und komplizierter hätte es ausgesehen, wenn in jedem Einzelfall eine individuelle Rentenhöhe entsprechend der früheren Stellung des Verfolgten (womöglich mit einem sehr hohen Einkommen) hätte ermittelt werden müssen. Wohl aus den genannten Gründen hatten sich die Bundespolitiker beim BEG letztlich für den Mittelweg entschieden.<sup>2247</sup> Die Wahl des auf den ersten Blick zweckmäßigeren Modells der vergleichbaren Beamtengruppe erzeugte in der Praxis aber, wie noch beim Schaden an Gesundheit und im beruflichen Fortkommen detailliert zu sehen sein wird, diverse Schwierigkeiten in der Einordnung der Verfolgten.

Die Höhe der einzelnen Versorgungsrenten variierten je nach verwandtschaftlichem Verhältnis der berechtigten Hinterbliebenen zum Verfolgten. Nach den Vorschriften der Unfallfürsorge im Bundesbeamtengesetz betrug das Unfallruhegehalt eines Beamten 66,5 % seiner Dienstbezüge. Witwe und Witwer eines Verstorbenen erhielten entsprechend als Rente hiervon 60 %, die Kinder, elternlosen Enkel und anderen Verwandten nur 30%.<sup>2248</sup> Insgesamt durften die Rentenbeträge aber nicht das theoretische Unfallru-

---

schen Verfolgung vom 23.11.1956 (BGBl. I 1956, S. 864), im Folgenden kurz: Erste DVO-BEG.

<sup>2243</sup> „Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor seinem Tode oder, wenn dies für ihn günstiger ist, nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt hat.“ § 11 Abs. 2 Erste DVO-BEG.

<sup>2244</sup> „Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben.“ § 11 Abs. 5 Erste DVO-BEG. Zur „sozialen Stellung“ vgl. ausführlich Hartmut Steinbach: Die „soziale Stellung“ im Verfahren wegen Schadens an Leben und an Gesundheit. In: RzW 14 (1963), S. 297–300.

<sup>2245</sup> § 18 Abs. 1 BEG.

<sup>2246</sup> Der monatliche Rentenbetrag für einen Witwer betrug je nach Bedürftigkeit zwischen 100 und 200 DM. § 14 Abs. 4 BErG.

<sup>2247</sup> Brunn, Hinterbliebenenversorgung, S. 117f.

<sup>2248</sup> § 12 Erste DVO-BEG; §§ 140, 144 Bundesbeamtengesetz vom 14.07.1953 (BGBl. I 1953, S. 551).



hegehalt des Verfolgten übersteigen, was zu Kürzungen führte.<sup>2249</sup> Nach der Besoldungsübersicht ab 1956 konnte eine Witwe oder ein Witwer beispielsweise je nach Einstufung seines Ehepartners eine monatliche Rente von rund 150 DM (einfacher Dienst) bis zu 880 DM (höherer Dienst) erwarten.<sup>2250</sup> Auf den unteren Gehaltsstufen reichten die Beträge – vor allem bei den anderen Hinterbliebenen, die noch weniger erhielten – damit rechnerisch oft nicht mehr für einen ausreichenden Lebensunterhalt. Aus diesem Grund legte das BEG monatliche Mindestrenten für die berechtigten Hinterbliebenen fest (für die verwitweten Ehepartner 200 DM, Vollwaisen 100 DM etc.).<sup>2251</sup>

Unterschritten werden durften diese Beträge ebenfalls nicht durch die im Gesetz vorgesehene Minderung der Renten, sofern die wirtschaftliche Situation des Berechtigten dies zuließ. Erhielten die Hinterbliebenen beispielsweise Erträge aus Vermögen, erzielten Einkünfte über 150 DM aus einer Erwerbstätigkeit oder bezogen Leistungen aus Versicherungen oder anderen Elementen der Versorgung konnten ihre Rentenbeträge auf bis zu 30 % ihres Wertes reduziert werden. Zu berücksichtigen waren bei der wirtschaftlichen Situation außerdem nicht nur die vorhandenen Beträge. In die Kalkulation flossen gleichfalls die Erträge ein, die der Hinterbliebene beispielsweise durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit hätte erzielen können. Als Maßstab der Verweisung galt die Zumutbarkeit. Eine der sozialen Stellung des Hinterbliebenen widersprechende Tätigkeit galt generell als nicht zumutbar. Verschont von der Aufnahme einer Erwerbsarbeit blieben ferner Witwen, die ein Kind unter 14 Jahren versorgten, über 45 Jahre alt waren, deren Erwerbsfähigkeit über 50 % gemindert war oder die ohne Ausbildung waren und nie gearbeitet hatten. Bei Witwern lag die Altersgrenze bei 65 Jahren.<sup>2252</sup>

Zu einer drastischen Reduzierung der Rente für Schaden an Leben kam es, wenn zwei Renten aufeinandertrafen, indem zusätzlich ein Rentenanspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen bestand. Keine bzw. kaum<sup>2253</sup> Änderungen an der Höhe der Rente für Schaden an Leben verursachte die aus eigenem Recht zuerkannte Berufsschadensrente, die beispielsweise eine Witwe durch ihre frühere Erwerbsarbeit erhielt. Anders sah es aus, wenn der Hinterbliebene neben der Rente nach Schaden an Leben noch eine vom verstorbenen Verfolgten ererbte Rente für den Schaden im beruflichen Fortkommen zugesprochen bekam. Für diesen Fall legte das BEG fest, dass der Hinterbliebene von der niedrigeren Rente nur 25 % und der höheren Rente den ganzen Betrag ausgezahlt bekam.<sup>2254</sup> Hintergrund für diese Regelung war der Fakt, dass die Rente für

---

<sup>2249</sup> § 20 BEG.

<sup>2250</sup> Anhang Erste DVO-BEG.

<sup>2251</sup> § 19 BEG; Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 312f. Die Mindestbeträge konnte aber durch die Bundesregierung auf dem Verordnungsweg angehoben werden. § 27 Abs. 2 BEG. Erstmals wurde der Betrag 1958 angepasst. Der monatliche Mindestrentenbetrag für Witwen und Witwer stieg beispielsweise auf 220 DM. Art. 1 Abs. 3 Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 16.12.1958 (BGBl. I 1958, S. 941).

<sup>2252</sup> § 13 Erste DVO-BEG; § 18 Abs. 2 BEG.

<sup>2253</sup> Siehe oben.

<sup>2254</sup> § 120 BEG.

Schaden an Leben schon für das weggefallene Einkommen des Verstorbenen entschädigte, während die Berufsschadensrente aus eigenem Recht den Erwerbsausfall des Hinterbliebenen regulieren sollte.<sup>2255</sup>

Gänzlich zum Ruhen kam die Rente, auch die Mindestrente, wenn der Hinterbliebene mehr als 200 DM monatlich aufgrund von Versorgungsansprüchen des Verstorbenen aus öffentlichen Mitteln erhielt. Die eigenen erworbenen Rentenansprüche fielen jedoch nicht unter diese Regelung.<sup>2256</sup> Außerdem führte zum Erlöschen des Rentenanspruchs eine Wiederverheiratung bei den Ehepartnern oder das Wegfallen der Bedürftigkeit bei den (Groß)Eltern des Verstorbenen.<sup>2257</sup> Änderungen in der persönlichen Situation des Hinterbliebenen mussten deshalb unverzüglich angezeigt werden. Andernfalls konnte die Rente gekürzt oder durchweg gestrichen werden.<sup>2258</sup>

In der Praxis der Entschädigungsverfahren konnten die Berechnung der Rentenhöhe, insbesondere die Einstufung des Verstorbenen in die vergleichbare Beamtengruppe, als auch die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Erwerbsarbeit, der Grad der Bedürftigkeit oder die Minderung des Rentensatzes zu Schwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten führen. Viel größere, entscheidendere Bedeutung für die meisten Entschädigungsverfahren besaß aber die Frage nach der zentralen Voraussetzung des Anspruchs auf Schaden an Leben. Stand der Tod des verstorbenen „Ernährers“, wie vom BEG verlangt, in einem „ursächliche[n] Zusammenhang“ mit der nationalsozialistischen Verfolgung? Hatten die Verfolger ihn „vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben“<sup>2259</sup>?

Mit diesen ausgesprochen unglücklich klingenden Rechtskonstruktionen des BEG suchte der Gesetzgeber den millionenfachen Mord an den Verfolgten juristisch zu fassen. Das Rechtssubjekt, der „Täter“, musste erwiesenermaßen durch seine vorsätzliche Handlung oder durch Unterlassung und Inkaufnahme den Tod des Verfolgten verursacht haben, wobei die Tat wiederum in einer Verbindung zu einer gegen den Getöteten gerichteten Verfolgung stehen musste.<sup>2260</sup> Für den geforderten Zusammenhang von Todesursache und Verfolgung reichte es aus, wenn dieser „wahrscheinlich“ war.<sup>2261</sup>

Für eine derartige gesetzliche Feststellung einer Banalität, welche angesichts der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik die vorsätzliche oder leichtfertige Tötung während der Deportation oder der Freiheitsentziehung, beispielsweise in einem Konzentrationslager erst als „wahrscheinlich“ anerkennen musste, hätten die Hinterbliebenen und die Öffentlichkeit wohl nur wenig Verständnis gezeigt. Für die in Rechtsfiguren und

---

<sup>2255</sup> Otto Gnirs: Das Zusammentreffen mehrerer Entschädigungsleistungen. In: Hans Gießler, Otto Gnirs u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 2 (§§ 51 bis 171 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 5), München 1983, S. 357–373, hier S. 360.

<sup>2256</sup> § 22 BEG.

<sup>2257</sup> § 18 Erste DVO-BEG.

<sup>2258</sup> §§ 19, 20 Erste DVO-BEG.

<sup>2259</sup> § 15 BEG.

<sup>2260</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 298f.

<sup>2261</sup> § 15 Abs. 1 BEG.

Argumentationsketten denkenden Juristen bestand aber das Problem der gerichtsfesten Feststellbarkeit im Einzelfall. In der Praxis wäre aber der Nachweis dieses vom BEG geforderten konkreten Täters und seines Vorsatzes aufgrund der wenigen Informationen für den einzelnen Toten nur schwerlich durch den Hinterbliebenen zu führen gewesen.<sup>2262</sup> Aus diesem Grund „vermutete“ das BEG mit § 15 Abs. 2 BEG, welches diese Regelung aus dem US-EG übernommen hatte, zugunsten der Hinterbliebenen eine solche vorsätzliche, im Zusammenhang mit der Verfolgung stehende Tat, sofern der Verstorbene während der Deportation, einer Freiheitsentziehung oder im unmittelbaren Anschluss daran zu Tode gekommen war.<sup>2263</sup> Aufgrund dieser gesetzlichen Annahme der vorsätzlichen Tötung konnten die Angehörigen der Ermordeten aus den Konzentrations- und Vernichtungslagern in der Regel ohne die angedeuteten Beweisschwierigkeiten eine Entschädigung für „Schaden an Leben“ beanspruchen.

Eine weitere Erleichterung erfuhr die Ausdehnung dieser Vermutung über die Formulierung „im unmittelbaren Anschluss“ an die Freiheitsentziehung. Auf dem Verordnungsweg wurde festgelegt, dass die gesetzliche Vermutung ebenfalls Verstorbene einschloss, die bis zu acht Monate nach ihrer Freiheitsentziehung verstorben waren oder auch nach Kriegsende verschollen blieben.<sup>2264</sup>

Dieser erleichterte Nachweis des Todes in einem Konzentrations- oder Vernichtungslager kam bei den hannoverschen Entschädigungsverfahren beispielsweise zur Anwendung im Falle des jüdischen Kaufmanns Sally Magnus, der Mitinhaber der Likörfabrik Otto Magnus OHG in Hannover war. Nach seiner Auswanderung in die Niederlande wurde er zusammen mit seiner Ehefrau Hulda im Sommer 1942 über das Lager Westerbork in das Vernichtungslager Auschwitz verschleppt und vermutlich ermordet. Zum offiziellen Todesdatum der nach Kriegsende rechtlich Verschollenen erklärte das Amtsgericht später den 31. Dezember 1945. Ihr Sohn Otto hatte 1938 mit der Tante und dem Onkel nach Uruguay emigrieren können. Sein Antrag auf Schaden an Leben nach seinen ermordeten Eltern erfüllte die Bedingungen der oben genannten Vermutung. Letztlich scheiterte er aber wie viele eingesehene Anträge auf Schaden an Leben an den anderen formalen Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente. In seinem Fall lehnte die EB Hannover den Anspruch letztlich mit der Begründung ab, dass Otto Magnus bereits im März 1939 das 16. Lebensjahr vollendet hatte und anschließend eine Berufsausbildung antrat.<sup>2265</sup>

Mit der gleichen Begründung lehnte die EB Hannover ebenfalls den Antrag auf Schaden an Leben des überlebenden Sohnes der Familie Laudon ab. Der Rohprodukthändler Isaac Laudon war im Juni 1939 zusammen mit seiner Ehefrau Bertha und den Kindern Frieda und Joachim von Hannover, obwohl die Auswanderungs-Passage nach

---

<sup>2262</sup> Brunn, Hinterbliebenenversorgung, S. 149.

<sup>2263</sup> § 15 Abs. 2 BEG.

<sup>2264</sup> § 2 Erste DVO-BEG.

<sup>2265</sup> Zum Schicksal der Familie Magnus vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109825.

New York schon gebucht und der Lift bereits bezahlt war, nach Polen abgeschoben worden.<sup>2266</sup> Auch diese Familie blieb nach Kriegsende verschollen. Ihre Mitglieder wurden mit Wirkung zum 8. Mai 1945 für tot erklärt. Einzig ihr 1922 geborener Sohn Adolf Laudon (später Esra Laron) überlebte. Er hatte nach dem verfolgungsbedingten Abbruch seiner Berufsausbildung erst im Geschäft des Vaters, der Firma Bertha Laudon, und nach der Geschäftsaufgabe im Juni 1938 im Straßen- und Gartenbau gearbeitet. Ab März 1939 besuchte er in Hamburg Blankenese ein Vorbereitungslager der jüdischen Jugendhilfe für die im Mai 1939 erfolgte Auswanderung nach Palästina. In Palästina lebte er zunächst zwei Jahre in einem Kibbuz und schloss sich dann erst dem britischen, später dem israelischen Militär an. In den 1950er Jahren arbeitet er für den Staat Israel im Auswärtigen Amt und anderen Ministerien. Seinen Entschädigungsanspruch auf Hinterbliebenenrente vom Mai 1954 lehnte die EB Hannover ab, da er beim Tod der Eltern und Geschwister bereits schon über 16 Jahre alt war.<sup>2267</sup>

Nach dem BEG erhielten Kinder, wie eingangs erwähnt, nur solange Hinterbliebenenrente, wie sie nach Beamtenrecht unterhaltsberechtigt gewesen wären. Sofern keine Schul- oder Berufsausbildung erfolgte, die einen weiteren Anspruch maximal bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewährt hätten, endet der Entschädigungsanspruch bereits mit 16 Jahren.<sup>2268</sup>

In der Gesamtbetrachtung muss trotz der obigen Ausführungen über die Probleme und Eigenheiten dieser Schadenskategorie festgehalten werden, dass in der Praxis der Entschädigung Ansprüche nach Schaden an Leben quantitativ nur eine geringe Rolle spielten. In der EB Hannover machten Verfahren nach Schaden an Leben nur rund 6 % aller gestellten Ansprüche aus. Die Ablehnungsquote lag dabei mit 53 % etwas höher als die Zuerkennung. Gleichzeitig endeten 40 % der Ansprüche auf Schaden an Leben mit einer Rücknahme des Antrags oder auf andere Weise.<sup>2269</sup> Die deutliche Mehrheit davon zog den Antrag wohl in Folge mangelnder Erfolgsaussichten zurück.

Am Ende muss wohl auch dem Diktum des Wiedergutmachungsanwalts- und -experten Walter Schwarz zugestimmt werden, der rückblickend konstatierte, „der Schaden an Leben [konnte] problemlos abgewickelt werden.“<sup>2270</sup> Gerade bei den Ermordeten der Konzentrationslager stand, nicht zuletzt wegen der gesetzlichen Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG, die Anerkennung der Ansprüche der Hinterbliebenen für alle Beteiligten zweifellos fest. Die Bearbeitung und Bescheidung dürfte in diesen Fällen tatsächlich nur wenig Mühen und Streitigkeiten in der Praxis hervorgerufen haben. Größeren Ermes-

---

<sup>2266</sup> Zur Praxis der Abschiebung polnischer Staatsbürger jüdischer Herkunft aus Hannover nach Polen vgl. Hans-Dieter Schmid: Die Abschiebung der Juden polnischer Staatsangehörigkeit aus Hannover 1938/39. In: Hannoversche Geschichtsblätter 66 (2012), S. 179–198.

<sup>2267</sup> Zum Schicksal der Familie Laudon vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 108401.

<sup>2268</sup> §§ 18 Abs. 3, 7 Abs. 1-2 Erste DVO-BEG;

<sup>2269</sup> Vermerk der EB Hannover betr. Erledigung der bei der Entschädigungsbehörde Hannover geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG in der Zeit vom 01.07.1956 bis zum 31.03.1961 vom 26.05.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc 141/97 Nr. 107, o.Bl.

<sup>2270</sup> Schwarz, Überblick, S. 43.

sensspielraum besaßen die Behörden aber in den nicht unter die gesetzliche Vermutung fallenden Verfahren. Für sie gilt, wie im Folgenden an zwei Fallbeispielen aus Hannover gezeigt werden wird, die Feststellung von Walter Schwarz nur in bedingtem Maße.

## b) Ein „Grenzfall“: Der Selbstmord des Kinderarztes Dr. Fritz Frensdorff

Zu den Tötungsfällen, welche die gesetzliche Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG – die Tötung während der Deportation, einer Freiheitsentziehung oder im unmittelbaren Anschluss daran – nicht abdeckte, zählte neben selteneren Einzelformen wie dem Tod in einer Straf- oder Bewährungseinheit der Wehrmacht<sup>2271</sup> vor allem der Suizid. Wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung und der nationalsozialistische Terror hatten zwischen 1933 und 1945 tausende Juden in den Selbstmord getrieben. Nach dem Boykott vom April 1933, der Reichspogromnacht 1938 oder dem Beginn der Deportationen 1941 schnellten die Selbstmordrate und die Zahl der Versuche in die Höhe. Vor allem unmittelbar vor ihrer Deportation erblickten viele im selbstbestimmten Tod ihren letzten Ausweg. Die erlebte Verfolgung im Nationalsozialismus mit ihren diversen Traumata trieb aber auch noch im Exil oder Jahre nach Kriegsende Überlebende in den Suizid.<sup>2272</sup>

In den Entschädigungsverfahren stellte der Selbstmord ihres Angehörigen die Antragsteller immer wieder vor die Schwierigkeit, eine direkte Verbindung zwischen Tod und Verfolgung nachweisen zu müssen. Bezeichnend ist diese Aufgabenstellung für die Hinterbliebenen am Fall des jüdischen Kinderarztes Dr. med. Fritz Frensdorff zu beobachten. 1889 in Hannover in eine jüdische Familie geboren studierte Fritz Frensdorff in Freiburg und München Medizin und erhielt 1913 in Berlin seine Approbation. Für seine Dienste als Militärarzt während des Ersten Weltkriegs wurde ihm das „Eiserne Kreuz“ Erster und Zweiter Klasse verliehen. Nach Stationen in Krankenhäusern in Berlin und Göttingen und der 1921 abgeschlossenen Promotion zog er zurück nach Hannover und eröffnete 1923 im Haus seiner Eltern in der Kurze Str. 4 eine Praxis als Facharzt für Kinderkrankheiten. Im Mai 1923 hatte er die zwei Jahre jüngere Psychoanalytikerin Anne Eichelbaum geheiratet, mit der er in den folgenden Jahren die Söhne Justus (Josef) und Reinhold (geb. 1931) bekam.<sup>2273</sup> Die mehrheitlich von Kassenpatienten auf-

---

<sup>2271</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 301.

<sup>2272</sup> Zum Suizid deutscher Juden im Nationalsozialismus vgl. Christian Goeschel: Selbstmord im Dritten Reich, Berlin 2011, S. 149-183; Christian Goeschel: Suicides of German Jews in the Third Reich. In: German History 25 (2007) H. 1, S. 22–45; Kwiet, Pogrom, S. 651-654. Zu verfolgungsbedingten Selbstmorden jüdischer Ärzte im Nationalsozialismus vgl. Tim Ohnhäuser: Verfolgung, Suizid und jüdische Ärzte. Annäherung an ein wenig erforschtes Thema. In: Thomas Beddies, Susanne Doetz, Christoph Kopke (Hrsg.): Jüdische Ärztinnen und Ärzte im Nationalsozialismus. Entrechtung, Vertreibung, Ermordung, Berlin, Boston, Mass 2017, S. 265–289.

<sup>2273</sup> Für Angaben zum Werdegang von Dr. Fritz Frensdorff vgl. Eduard Seidler: Jüdische Kinderärzte 1933–1945. Entrechtet – geflohen – ermordet, Basel 2007, S. 295; Peter Schulze: Namen und Schicksale der ermordeten jüdischen Ärzte. In: Arbeitskreis „Schicksale Jüdischer Ärzte in Hannover“, Ärztekammer Niedersachsen (Hrsg.): Jüdische Ärzte in Hannover. Erinnerung und Geden-

gesuchte Praxis lief ausnehmend gut, wie die Ärztekammer in Hannover bestätigte.<sup>2274</sup> Fritz Frensdorffs Jugendfreund, der Zahnarzt Dr. Max Fleischhacker, nannte ihn später einen „der beschäftigten Kinderärzte in Hannover“, der als „hervorragender Kinderarzt in der Stadt bekannt“<sup>2275</sup> war.

Mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten begannen die Patienten die Praxis zu meiden. Im Gegensatz zu vielen anderen jüdischen Kassenärzten durfte Fritz Frensdorff als ehemaliger Frontkämpfer seine Zulassung zunächst behalten.<sup>2276</sup> Doch bereits im Mai 1934 entzogen die Nationalsozialisten auch allen übrigen jüdischen Kassenärzten ihre Kassenzulassung.<sup>2277</sup> Anfang 1934 zog Fritz Frensdorff mit seiner Praxis in die Lange Laube 10 um, wo er mit seiner Familie wohnte.<sup>2278</sup> Die durch Heirat, Inflationszeit und Niederlassung als Arzt entstandenen Schulden verhinderten nun nach den Angaben seiner Ehefrau die Weiterführung des von Fritz Frensdorffs an den früheren Einkünften ausgerichteten Lebensstils. Mit der einsetzenden Verfolgung plagten ihn frühzeitig Ängste, „dass er eines Tages existenzlos und auf die Unterstützung von dritter Seite, wenn auch Verwandten, angewiesen sein könne.“<sup>2279</sup> Auch die schrittweise Ausgrenzung aus dem Kulturleben setzte dem musisch und schriftstellerisch Interessierten, wie seine Bekannten wiederholt erwähnten,<sup>2280</sup> enorm zu. Recht bald äußerte er gegenüber Freunden und seiner Familie Gedanken, dass in Anbetracht der fortschreitenden zutiefst deprimierenden politischen Verhältnisse „ihm wohl eines Tages nichts anderes übrig bleiben würde als, angesichts des ihn zermürbenden nationalsozialistischen Druckes, den Freitod zu suchen.“<sup>2281</sup> Seinen Bekannten und Verwandten gelang es aber immer wieder, trotz sich steigernder Tendenzen in diese Richtung, ihn umzustimmen. Einen Ausweg in Form der Emigration ins Ausland lehnte er ab.

---

ken, Hannover 2008, S. 9–26, hier S. 14; Eidesstattliche Versicherung Anne Frensdorff vom 04.04.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 3f.

<sup>2274</sup> Bezirksstelle Hannover der Ärztekammer Niedersachsen an EB Hannover vom 26.10.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 14.

<sup>2275</sup> Eidesstattliche Versicherung Dr. Max Fleischhacker, wohnhaft Tel Aviv, vom 17.04.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 5.

<sup>2276</sup> Jüdischen Kassenärzten wurde bereits am 22. April 1933 die Zulassung entzogen, sofern sie nicht Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg gewesen waren. Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22.04.1933 (RGBl. I 1933, S. 222).

<sup>2277</sup> Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17.05.1934 (RGBl. I 1934, S. 399). Zu den einzelnen Etappen und Maßnahmen zur Verfolgung jüdischer Ärzte seit 1933 vgl. u.a. Susanne Doetz, Christoph Kopke: Die antisemitischen Kampagnen und Verfolgungsmaßnahmen gegen die jüdische Ärzteschaft seit 1933. In: Thomas Beddies, Susanne Doetz, Christoph Kopke (Hrsg.): Jüdische Ärztinnen und Ärzte im Nationalsozialismus. Entrechtung, Vertreibung, Ermordung, Berlin, Boston, Mass 2017, S. 36–57.

<sup>2278</sup> Nach Angaben bei Seidler (2007) zog die Familie wegen der benachbarten SA-Kaserne 1933/34 von der Kurzen Str. 4 in die Lange Laube 10. Seidler, Kinderärzte, S. 295.

<sup>2279</sup> Eidesstattliche Versicherung Anne Frensdorff vom 04.04.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 3.

<sup>2280</sup> Beispielsweise musizierten Rechtsanwalt Dr. Paul Siegel und seine Ehefrau mit dem Ehepaar Frensdorff regelmäßig. Eidesstattliche Versicherung RA Dr. Paul Siegel vom 14.08.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 81.

<sup>2281</sup> Eidesstattliche Versicherung Anne Frensdorff vom 04.04.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 3.

*„Mein Mann hatte [...]die nicht unbegründete Einstellung, dass er bei einer Auswanderung in einem fremden Land ohne finanziellen Rückhalt dastehen würde und dass er nicht in der Lage sei, seinen Beruf – an dem er mit Leib und Seele hing – sofort auszuüben, weil in fast allen Ländern – abgesehen von Sprachschwierigkeiten – Voraussetzung für die Ausübung einer Praxis das Bestehen von Examina oder auch nur von Wartezeiten vorgeschrieben war, und dass in jedem Falle es einer unabsehbaren Anlaufzeit bedürfe, bis er in der Lage sei, seine Familie zu ernähren.“<sup>2282</sup>*

Im Februar 1938 reiste Fritz Frensdorff schließlich nach Berlin, um sich mit Freunden über die allgemeine Lage und eine etwaige Auswanderung zu beraten. Unter einem Vorwand bat er seine Ehefrau, alleine nach Hannover zurückzukehren. Er selbst blieb in einer Pension in Berlin zurück, wo er sich am 12. Februar 1938 das Leben nahm.<sup>2283</sup>

Ohne nennenswertes Vermögen sah sich seine berufslose Witwe im Sommer 1938 gezwungen, eine Stelle als Hausmutter im jüdischen Landschulheim „Caputh“ bei Potsdam anzutreten. Nach der Zerstörung des Landschulheims in der Reichspogromnacht lebte sie mit ihren Kindern in schwierigen Verhältnissen in Berlin. Im Februar 1939 wanderte Anne Frensdorff schließlich mit den beiden Kindern nach Palästina aus, wo ihr Sohn Justus allerdings bereits 1943 verstarb.<sup>2284</sup>

Im April 1955 beantragte Anne Frensdorff wegen Schaden an Leben nach ihrem Ehemann die Zahlung einer Hinterbliebenenrente bei der EB Hannover, in deren Zuständigkeitsbereich Dr. Fritz Frensdorff zuletzt gewohnt hatte.<sup>2285</sup> In ihrer eidesstattlichen Versicherung zum Entschädigungsantrag, aus dem überwiegend obige Schilderungen stammen, beschrieb sie den Freitod ihres Ehemann nicht als plötzliche Entscheidung sondern als Ergebnis langwieriger innerer Auseinandersetzungen.

*„Der Freitod war nichts anderes als das Ergebnis der Ausweglosigkeit aus der durch den Nationalsozialismus geschaffenen Situation. Wäre der Nationalsozialismus nicht zur Macht gelangt, so hätte meinem Mann nichts ferner gelegen, als diesen Verzweiflungsschritt zu machen.“<sup>2286</sup>*

Bestätigt wurde dies ebenfalls vom bereits erwähnten Jugendfreund, Max Fleischhacker, der „keinen Zweifel“<sup>2287</sup> daran hatte, dass der Selbstmord die Folge der Sorge vor der nationalsozialistischen Verfolgung gewesen sei.

In der Bearbeitung ihres Entschädigungsantrags ermittelte und entschied die EB Hannover allerdings zunächst über den ebenfalls angemeldeten Schaden im beruflichen Fortkommen nach Dr. Fritz Frensdorff. Trotzdem eine israelische Bedürftigkeitsbeschei-

---

<sup>2282</sup> Ebd.

<sup>2283</sup> Ebd.

<sup>2284</sup> Ebd.; ebd..

<sup>2285</sup> Ihr eigener Anspruch wegen Schaden im beruflichen Fortkommen wurde in Berlin bearbeitet, wo sie vor ihrer Auswanderung nach Palästina zuletzt gemeldet war.

<sup>2286</sup> Eidesstattliche Versicherung Anne Frensdorff vom 04.04.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 4.

<sup>2287</sup> Eidesstattliche Versicherung Dr. Max Fleischhacker, wohnhaft Tel Aviv, vom 17.04.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 5.

nigung ausführte, dass Anne Frensdorff vermögenslos sei und sich nur notdürftig ernähren könne, indem sie Säuglinge in ihrer Wohnung pflege,<sup>2288</sup> erhielt sie erst im Februar 1957 einen nennenswerten Abschlag auf den Berufsschaden ihres verstorbenen Ehemannes. Ursächlich für die zeitliche Verzögerung war – wie in vielen Entschädigungsfällen um das Jahr 1955/56 – sicherlich die Überlastung der EB Hannover als auch die Unsicherheit über die Rechtslage nach der absehbaren Novellierung des BEG. Die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente, wie oben beschrieben, wichtige Einordnung ihres Ehemanns in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes erfolgte letztlich mit einem Teilvergleich vom September 1957.<sup>2289</sup>

Bei der nun einsetzenden Bearbeitung des Schadens an Leben, welche ein Frankfurter Rechtsanwalt für die mittlerweile schwer erkrankte Anne Frensdorff angemahnt hatte,<sup>2290</sup> errechneten die Sachbearbeiter im Januar 1958 eine entsprechend dem höheren Dienst fällige Hinterbliebenenrente. Bei der routinemäßigen rechtlichen Prüfung ergaben sich intern aber unterschiedliche Standpunkte darüber, ob die Voraussetzungen des § 15 BEG in diesem Fall überhaupt erfüllt wurden. Was habe eigentlich zum Selbstmord geführt? War er leichtfertig erfolgt oder war Fritz Frensdorff, wie vom BEG verlangt, tatsächlich vorsätzlich in den Tod getrieben worden?<sup>2291</sup>

Anfang April 1958 informierte die EB Hannover den Rechtsanwalt von Anne Frensdorff über ihre Zweifel. Mit beeinflusst worden war die EB Hannover durch ein (zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig vorliegendes) Urteil des BGH vom 30. Oktober 1957.<sup>2292</sup> In diesem Fall hatte es sich zwar nicht um Selbstmord gehandelt, doch hatte der BGH geurteilt, dass nach § 15 BEG zwingend eine Schuld des Verfolgers am Tod des Verfolgten bestehen müsse.<sup>2293</sup> Dies vermochten die zuständigen Stellen in der EB Hannover bei internen Rücksprachen im Fall Frensdorff nicht zu erkennen. Der Selbstmord Fritz Frensdorff sei beispielsweise mehr als ein halbes Jahr vor dem letzten Erlöschen der Approbation jüdischer Ärzte<sup>2294</sup> erfolgt. Für die Behörde bestand also kein Anzeichen einer direkten bzw. vorsätzlichen oder leichtfertigen Verfolgung Fritz Frensdorffs.<sup>2295</sup> Die persönlich Fritz Frensdorff bereits 1934 treffende Entziehung der Kassen-

---

<sup>2288</sup> Bedürftigkeitsnachweis der Abteilung für Sozialarbeit des Irgun Olej Merkaz Europa vom 11.11.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 18.

<sup>2289</sup> Teilvergleich für Schaden im beruflichen Fortkommen vom 20.09.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 51f.

<sup>2290</sup> RA Dr. Julius Simon, Frankfurt, an die EB Hannover vom 22.09.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 54.

<sup>2291</sup> Für die unterschiedlichen internen Vermerke und Schreiben vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 56-64.

<sup>2292</sup> EB Hannover an RA Dr. Julius Simon vom 02.04.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 65.

<sup>2293</sup> Das Urteil nebst Kommentaren ist abgedruckt in: BGH: Urteil vom 30.10.1957. In: RzW 9 (1958a), S. 105–109.

<sup>2294</sup> Die Approbation erlosch endgültig zum 30.09.1938. Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.07.1938, RGBl. I 1938, S. 1146.

<sup>2295</sup> Vermerk der EB Hannover vom 07.05.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 66.



ärztlichen Zulassung durch die Nationalsozialisten, wie oben beschrieben, hielt die EB Hannover hingegen anscheinend nicht für ausreichend bzw. für zeitlich zu weit entfernt vom Selbstmord.

Der Einwand des Rechtsanwalts von Anne Frensdorff, ein adäquat-kausaler Zusammenhang von Verfolgungsmaßnahme und Selbstmord läge „nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit“<sup>2296</sup>, konnte keine Änderung der Rechtsmeinung der EB Hannover mehr herbeiführen. Doch gelangte die Behörde nach nochmaliger interner Rücksprache und dem Vergleich mit anderen Selbstmordfällen zu der Ansicht, dass es sich bei Fritz Frensdorff um einen „Grenzfall“<sup>2297</sup> handele. Eine Verfolgung sei zwar gegeben, doch fehle nach wie vor die Kausalität zum Selbstmord, denn nach einem Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 4. April 1958 zum § 15 BEG

*„fällt eine unverständliche abnorme Reaktion auf eine Verfolgungsmaßnahme ohne lebensbedrohenden Akzent, deren Erduldung auch einem lebensschwächeren Menschen zugemutet werden konnte, nicht unter das Tatbestandsmerkmal 'in den Tod getrieben.'“*<sup>2298</sup>

Auf der anderen Seite hielte der maßgebliche Gesetzeskommentar zum BEG<sup>2299</sup> fest, es sei bereits ausreichend, wenn er sich durch die Verfolgung in eine Lage versetzt sah, die ihm Anlass zum Selbstmord gab. Da dieses bei Fritz Frensdorff „nicht überzeugend verneint werden kann“<sup>2300</sup>, entschied die Behörde, der Witwe als Kompromiss die Mindestrente für Hinterbliebene über einen echten Vergleich anzubieten.

Der Rechtsanwalt Anne Frensdorff versuchte nochmals über Aussagen von Freunden Fritz Frensdorffs<sup>2301</sup> den Zusammenhang von Verfolgung und Selbstmord zu belegen und ließ auch nicht die 1934 durch den Entzug der Kassenpraxis aufgetretenden wirtschaftlichen Probleme unerwähnt. Gleichzeitig machte er aber deutlich, aufgrund des hohen Alters seiner Mandantin dennoch eine vergleichsweise Lösung anzustreben.<sup>2302</sup>

Die EB Hannover verbesserte daraufhin leicht ihr Vergleichsangebot. Anstatt 200 DM pro Monat an Rente gestand sie Anne Frensdorff nun 300 DM zu. Die für den Todeszeitpunkt bis zum Inkrafttreten des BEG zu zahlende Kapitalentschädigung sollte aber weiterhin auf der Basis von 200 DM berechnet werden.<sup>2303</sup>

---

<sup>2296</sup> RA Dr. Julius Simon, Frankfurt, an die EB Hannover vom 09.05.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 68.

<sup>2297</sup> Vermerk EB Hannover vom 10.07.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 73.

<sup>2298</sup> Ebd.

<sup>2299</sup> Gemeint war von der EB Hannover der Kommentar zum BEG von Dr. Georg Blessin, Hans-Georg Ehrig und Hans Wilden: Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 300f.

<sup>2300</sup> Vermerk EB Hannover vom 10.07.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 73.

<sup>2301</sup> Eidesstattliche Versicherungen von Dr. med. Gustav Löwenstein, USA, und Rechtsanwalt Dr. Paul Siegel, Hannover, sollten dies belegen. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 80f.

<sup>2302</sup> RA Dr. Julius Simon, Frankfurt, an die EB Hannover vom 03.10.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 78.

<sup>2303</sup> EB Hannover an RA Dr. Julius Simon vom 08.10.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 85.

Den entsprechenden Vergleich nahm Anne Frensdorff schließlich im November 1958 an. Als Witwe erhielt sie nun eine Kapitalentschädigung von 17.183 DM und ab November 1953 eine monatliche Rente über 300 DM, deren Beträge ihr rückwirkend ausbezahlt wurden.<sup>2304</sup>

Fraglich ist an dieser Stelle, weshalb – abgesehen von ihrem Alter – die Antragstellerin nicht gegen diese engstirnige Haltung der EB Hannover klagte. In einem Prozess hätte sie vermutlich gute Chancen gehabt, die volle Hinterbliebenrente zugesprochen zu bekommen, denn die Auslegung des § 15 BEG war im Detail oftmals strittig. Der von der EB Hannover angeführte zentrale Gesetzeskommentar zum BEG sprach beispielsweise deutlich für Anne Frensdorff:

*„Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Selbsttötung und Verfolgung [...] ist im allgemeinen auch dann zu bejahen, wenn die Verfolgung verhältnismäßig geringfügig war. Denn auch eine geringfügige Verfolgung enthält einen Angriff auf das Rechtsgefühl des Betroffenen und ist für einen optimalen Beobachter erkennbar geeignet, gewaltsame psychische Reaktionen auszulösen.“<sup>2305</sup>*

Angesichts der wiederholten Aussagen der Freunde Fritz Frensdorffs über seine depressiven Gedanken infolge der Verfolgungssituation und der befürchteten Auswanderung hätte diese Argumentation vor Gericht vermutlich zu einem Erfolg geführt. In späteren Urteilen plädierte der BGH wiederholt für eine entsprechende, weitreichende Auslegung des § 15 BEG. Auch nach Meinung der Bundesrichter waren bereits geringere Formen kollektiver Verfolgung wie Berufsverbote und andere Ausgrenzungsstrategien geeignet, den Lebenswillen vieler zu zerstören und sie in den Selbstmord zu treiben. Von den Nationalsozialisten war diese Reaktion auf die Verfolgung wenn nicht intendiert so zumindest bewusst in Kauf genommen worden.<sup>2306</sup> Präzise brachte es Otto Küster 1957 in einem Kommentar zu einem diesbezüglichen BGH-Urteil auf den Punkt:

*„Namentlich[,] wenn man [...] die Schuldfrage in der Person der obersten Täter sich entscheiden läßt, ist praktisch keine Konstellation denkbar, in der der adäquat verursachte wirkliche Schaden nicht auch mindestens bedingt gewollt war. Wer eine Menschengruppe entehrt, preisgibt, beraubt, jagt, ihr die Existenzberechtigung abspricht und Beispiele übergenug liefert, daß das keine Phrase ist, der hat alle Reaktionen des Entrinnenwollens, Aufopfrens und Entgegenwirkens, auf die die Gejagten verfallen können, in seinen Eventualvorsatz aufgenommen, Flucht und Untertauchen, Selbsttötung und aktiven Widerstand.“<sup>2307</sup>*

---

<sup>2304</sup> Vergleich vom 07.11.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 90.

<sup>2305</sup> Ebd., S. 301.

<sup>2306</sup> Vgl. u.a. BGH: Urteil vom 12.12.1956. In: RzW 8 (1957), S. 120–121; Brunn, Hinterbliebenenversorgung, S. 148; BGH vom 17.12.1965. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1965-02-17/IV-ZR-72\\_64](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1965-02-17/IV-ZR-72_64).

<sup>2307</sup> Otto Küster: Vorsatz des Verfolgers. In: RzW 8 (1957), S. 215–216, hier S. 216. Ebenfalls zitiert in: Brunn, Hinterbliebenenversorgung, S. 148.

Eigenartig ist zudem die Frage, weshalb Anne Frensdorff der EB Hannover nicht noch deutlichere Beispiel der individuellen Verfolgungssituation schilderte. Genannt wurde zwar die allgemeine Verfolgungssituation, insbesondere für Ärzte, doch konkretere Gewaltmaßnahmen gegen ihren Ehemann beschrieben weder sie selbst noch ihre Bekannten. In späteren Publikationen zum Fall Frensdorff wird allerdings vom überlebenden Sohn Fritz Frensdorffs berichtet, dass ihm ehemalige Patienten seines Vaters später erzählten, Fritz Frensdorff, der 1936/37 öfters noch zu erkrankten nichtjüdischen Kinder gerufen wurde, sei unter dem Vorwand dringender Notfälle mehrfach in eine Falle gelockt, überfallen und schwer misshandelt worden.<sup>2308</sup> Ob seine Witwe von diesen Vorfällen wusste, Fritz Frensdorff die erlittenen Demütigungen seiner Familie verschwiegen hatte oder Anne Frensdorff aus Scham wegen verdrängter Erinnerung diese Geschehnisse nicht bei der EB Hannover vorbrachte, ist ungeklärt. Bei diesem Sachverhalt hätte die Behörde allerdings kaum mehr Spielraum gehabt, der Witwe die volle Hinterbliebenenrente zu verweigern. Eindeutig belegten in seinem Fall vor allem die direkten körperlichen und psychischen Misshandlungen eine ursächliche Verbindung zwischen Verfolgung und Selbsttötung.

Auch wenn Anne Frensdorff nicht juristisch gegen die enge Auslegung des § 15 BEG durch die EB Hannover vorging und sich mit der Mindestrente auf dem Vergleichsweg begnügen musste, erhielt sie Jahre später rückwirkend doch noch die volle Hinterbliebenenrente. Möglich machte dies 1965 die Verabschiedung des BEG-SG, das u.a. den § 15 BEG neu gefasst hatte. Die Forderung, dass der Verfolgte leichtfertig oder vorsätzlich getötet oder in den Tod getrieben worden sein musste, entfiel ersatzlos. Es reichte nun aus, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen Verfolgung und Tod wahrscheinlich und der Verfolgte während der Verfolgung oder bis zu acht Monate danach verstorben war.<sup>2309</sup> Letzteres betraf vor allem weit nach Kriegsende oder im Exil verübte Selbstmorde.

Auf Basis der neuen Rechtslage beantragte Anne Frensdorffs Rechtsanwalt im September 1966, den wegen der damaligen Zweifel der EB Hannover 1958 geschlossenen Vergleich zu revidieren und Fritz Frensdorffs Ehefrau nun rückwirkend den vollen Satz der Witwe eines Beamten des höheren Dienstes zu gewähren.<sup>2310</sup> Wenige Monate später gab die EB Hannover nun dem Antrag statt und sprach ihr rückwirkend den vollen Rentensatz von monatlich 388 DM (im Jahr 1953) und eine Kapitalentschädigung von 34.454 DM zu, worauf die bereits gezahlten Beträge angerechnet wurden.<sup>2311</sup>

---

<sup>2308</sup> Siehe die zitierte Aussage von Asher (Reinhold) Frensdorff in: Seidler, Kinderärzte, S. 295f. Auch in der Publikation zum Schicksal der jüdischen Ärzte in Hannover wird von diesen Misshandlungen berichtet. Schulze, Ärzte, S. 14.

<sup>2309</sup> § 15 BEG-SG.

<sup>2310</sup> RA Dr. Julius Simon, Frankfurt, an die EB Hannover vom 14.09.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 129.

<sup>2311</sup> Bescheid der EB Hannover wegen Schaden an Leben vom 18.01.1967, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 149-156.

Profitieren konnte von dieser Änderung ebenfalls der noch lebende Sohn Fritz Frensdorffs, Asher (Reinhold) Frensdorff, der in Israel bis 1948 die Schule besuchte und nach seinem Militärdienst Medizin studierte. Damit war er trotz seines Alters, wie bereits erwähnt, immer noch rentenberechtigt nach § 7 Abs. 2 der Ersten DVO-BEG. Analog zum Verfahren seiner Mutter hatte er 1958 im Wege eines Vergleichs zwischen November 1953 und der Vollendung seines 26. Lebensjahres Ende Juni 1957 die Mindestrente für Halbwaisen über 55 DM monatlich und eine Kapitalentschädigung für den Zeitraum davor über 3.633 DM erhalten.<sup>2312</sup> Auch ihm sprach die EB Hannover im Oktober 1968 rückwirkend den vollen Satz der Hinterbliebenenrente zu.<sup>2313</sup> Allerdings rechneten die Sachbearbeiter in seinem Fall nochmal genau nach. Während seiner Militärdienstzeit, die keine Ausbildung im Sinne des BEG war, erhielt er keine Kapitalentschädigung. Auch das Gehalt seiner Ehefrau, die er im November 1956 geheiratet hatte, was prinzipiell eine Hinterbliebenenrente ausschloss, in seinem Fall aber aufgrund der geringen Höhe des Einkommens nicht angewandt werden musste, und das Büchergeld zum Studium rechnete die EB Hannover an, wodurch die tatsächliche Rentenhöhe schwankte.<sup>2314</sup>

### c) Der späte Tod des Bankiers Richard Dammann

Eine andere Anspruchsgrundlage für Schaden an Leben bildete der Tod infolge einer verfolgungsbedingten Schädigung der Gesundheit (§ 41 BEG).<sup>2315</sup> Beispielsweise zog sich der Verfolgte infolge von Zwangsarbeiten in einem Steinbruch eine Lungenkrankheit zu, an deren Auswirkungen er Jahre nach Kriegsende starb. Zahlenmäßig machte diese Form des Schadens an Leben unter den Hinterbliebenen, deren Angehörige nicht bei der Deportation, in den Konzentrationslagern oder im Anschluss daran verstorben waren, sicherlich die Mehrzahl der Anträge aus. Unter den eingesehenen Entschädigungsakten der jüdischen Bürger aus Hannover spielten Ansprüche nach § 41 BEG zumindest zahlenmäßig eine größere Rolle. Die meisten dieser Ansprüche endeten allerdings mit der Ablehnung des Antrags oder der Rücknahme selbigen wegen fehlender Erfolgsaussichten. Vielen Anspruchstellern gelang es nicht, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente zu erfüllen. Gefordert wurde der Nachweis eines durch die Verfolgung verursachten Gesundheitsschadens, der mindestens wahrscheinlich zum Tod des Verfolgten geführt hatte. Die Mehrheit der für Hannover untersuchten

---

<sup>2312</sup> Vergleich vom 07.11.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 32 (Teilakte Asher Frensdorff).

<sup>2313</sup> Vergleich vom 10.10.1968, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 47 (Teilakte Asher Frensdorff).

<sup>2314</sup> Vermerk EB Hannover vom 10.10.1968, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 39, Bl. 39 (Teilakte Asher Frensdorff).

<sup>2315</sup> § 41 BEG: „Ist der Verfolgte an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben, so stehen seinen Hinterbliebenen Leistungen nach Maßgabe der §§ 15 bis 26 BEG zu.“

Entschädigungsanträge scheiterte daran, diese Kausalkette belegen zu können. Nicht selten war der verfolgungsbedingte Gesundheitsschaden bereits von den Entschädigungsbehörden anerkannt und entschädigt worden, doch konnte eine ursächliche Verbindung zum nachträglichen Tod des Verfolgten dann später nicht mehr nachgewiesen werden. Der Streit um diese Nachweise, die im Regelfall allein auf ärztlichen Gutachten basierten, wurde zumeist erbittert geführt. Die medizinische Argumentation in den Verfahren deckte sich dabei mit jener bei den Gesundheitsschäden, die in einem der folgenden Kapitel behandelt werden.

Die Entschädigungsverfahren belastete zusätzlich ein im Hintergrund schwelender Rechtsstreit um die Legitimität eines weiteren Erfordernis für diese Form des Schadens an Leben. Obwohl es nicht wörtlich im § 41 BEG oder der Durchführungsverordnung aufgeführt war, entschied der BGH am 30. Oktober 1957 und in weiteren Urteilen, dass auch in diesen Fällen der § 15 BEG gelten und der Verfolger vorsätzlich oder leichtfertig den Tod des Verfolgten herbeigeführt haben müsse. Aus Gründen der Gleichheit müssten für einen an einem Gesundheitsschaden Verstorbenen (§ 41 BEG) grundsätzlich dieselben Regelungen gelten wie für den Getöteten nach § 15 BEG.<sup>2316</sup>

Einzelne Oberlandesgerichte und auch die Entschädigungsbehörden hatten anfänglich das Gegenteil angenommen. Das BGH-Urteil rief Kritik hervor. Den Hinterbliebenen eines an der Gesundheit geschädigten Verstorbenen, der bereits rechtskräftig Entschädigung für Schaden an Gesundheit bezog und für seine Schädigung keinen Vorsatz nachweisen musste, würde nun plötzlich eine Hinterbliebenenversorgung mit dem Nachweis des Vorsatzes erschwert.<sup>2317</sup>

Trotz der deutlichen Kritik hielten die Bundesrichter an ihrer Meinung fest.<sup>2318</sup> In der Praxis bedeutete dies verschärfte Voraussetzungen für die Antragsteller. Sie mussten nun in komplizierten Rechtsargumentationen den früheren Verfolgern Vorsatz nachweisen für Gesundheitsschäden, die teilweise Jahrzehnte zurücklagen. Um dies zu Gunsten der Antragsteller zu verhindern und die starre Haltung des BGH zu umgehen, einigten sich die Länder 1959 in einer Verwaltungsvereinbarung u.a. darauf, fortan bei allen verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden einen Vorsatz des Verfolgers anzunehmen.<sup>2319</sup> Die vom BGH in der Praxis akzeptierte Regelung wurde letztlich mit dem BEG-SG und dem bereits erwähnten Fortfall des Vorsatzes im § 15 BEG obsolet.<sup>2320</sup>

---

<sup>2316</sup> BGH: Urteil vom 30.10.1957. In: RzW 9 (1958b), S. 105–109. Auch online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-10-30/IV-ZR-183\\_57](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-10-30/IV-ZR-183_57)

<sup>2317</sup> Brunn, Hinterbliebenenversorgung, S. 171f.

<sup>2318</sup> BGH vom 14.01.1959. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1959-01-14/IV-ZR-226\\_58](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1959-01-14/IV-ZR-226_58)

<sup>2319</sup> Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23.06.1959. Abgedruckt in: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wiedergutmachung über den Antrag der Fraktion der DP betr. Bundesentschädigungsgesetz, BT-Drucksache Nr. 1/1189 vom 23.06.1959; Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23.06.1959. In: RzW 10 (1959), S. 364–365.

<sup>2320</sup> § 15 BEG-SG.

Ein hannoverscher Entschädigungsfall, in welchem diese Probleme eine erhebliche Rolle spielten, bildet das Verfahren von Aenne Dammann, der Witwe des jüdischen Bankiers Richard Dammann aus Hannover. Der gelernte Kaufmann Richard Dammann (geb. 1890) war nach Beschäftigungen in Berlin und London 1913 zusammen mit seinem Bruder Fritz in die von ihrem Vater Max und dessen Bruder 1879 in Hannover gegründete Privatbank „Gebr. Dammann“ eingetreten. Speziell mit Geschäften, Beteiligungen und Finanzierungen in der regionalen Kalindustrie machten sie – gemeinsam mit den Mitgesellschaftern Robert Rosenbaum und Leo Brandt – das Unternehmen zu einem der wichtigsten Geldhäuser in Hannover. Mit Aenne Sichel heiratete er 1920 zudem die Tochter des bekannten Fabrikanten Ferdinand Sichel aus Hannover. Gemeinsam mit den Kindern Werner (geb. 1921), Ursula (geb. 1923) und Erika (geb. 1928), wohnte das Ehepaar Am Schiffgraben 56.<sup>2321</sup>

Als Vorsitzender des Verbandes der hannoverschen Privatbanken, Mitglied des Vorstands der hannoverschen Börse und der IHK Hannover übernahm Richard Dammann wichtige öffentliche Ämter in der hannoverschen Finanzwelt. Darüber hinaus betätigte er sich als Kunstsammler von Werken Wilhelm Buschs und engagierte sich seit 1933 im jüdischen Wohlfahrtswesen.<sup>2322</sup>

Mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten sahen sich insbesondere die jüdischen Privatbanken und ihre Eigentümer verschärfter antisemitischer Hetz- und Boykottmaßnahmen ausgesetzt.<sup>2323</sup> Richard Dammann verlor, wie viele seiner jüdischen Kollegen, nach 1933 seine Ehrenämter in der hannoverschen Stadtgesellschaft. Dem nationalsozialistischen Verfolgungsdruck schlussendlich nachgebend liquidierten die Inhaber des Bankhauses „Gebr. Dammann“ zum Jahresende 1935 ihr Bankgeschäft. Die Konten und Wertpapierdepots ihrer Kunden und die „arischen“ Mitarbeiter übernahm die Deutsche Bank. Um die jüdischen Kunden zu halten, wurde der Mitgesellschafter Robert Rosenbaum von der Deutschen Bank noch bis Oktober 1938 über einen Beratervertrag weiterbeschäftigt. Interessenten für eine „Arisierung“ des Unternehmens hatte es gegeben, doch trafen die Firmeninhaber stattdessen die Entscheidung für eine Geschäftsaufgabe, die sie offenbar weitgehend unabhängig von nationalsozialistischen Eingriffen mit der Deutschen Bank aushandeln konnten.<sup>2324</sup>

---

<sup>2321</sup> Zur Person Richard Dammann vgl. Ruth Brunngraber-Malottke, Peter Schulze: Richard Dammann (1890–1939). Das Portrait eines hannoverschen Wilhelm-Busch-Sammlers. In: Wilhelm-Busch-Jahrbuch 61 (1995), S. 6–14; Röhrbein / Thielen, Jüdische, S. 126f.

<sup>2322</sup> Ebd.

<sup>2323</sup> Zur Diskriminierung und Verfolgung der jüdischen Privatbankiers und ihrer Unternehmen vgl. allg. Köhler, Privatbanken, S. 84-450.

<sup>2324</sup> Zur Liquidation des Bankgeschäfts Gebr. Dammann vgl. ebd., S. 271-273.

Nach der Geschäftsaufgabe wanderte Richard Dammann im Januar 1936 (abgemeldet im März 1936) mit seiner Familie, die wenige Wochen später nachkam, nach Sao Paulo, Brasilien, aus. In Brasilien erkrankte Richard Dammann, der die neue Sprache lernen und für seine Familie eine neue Existenz aufbauen musste, alsbald schwer und starb schließlich am 22. September 1939 in Sao Paulo.<sup>2325</sup>

Im November 1953 übersandte seine noch in Sao Paulo lebende Witwe Aenne Dammann, die als Tochter Ferdinand Sichels mit ihren Schwestern Eigentümerin der Ferdinand-Sichel-AG in Hannover gewesen war, einen Entschädigungsantrag nach Richard Dammann wegen Schadens an Leben. Ihr Rechtsanwalt Dr. Ludwig Arthur Rose-Teblée<sup>2326</sup> führte aus, dass Richard Dammann durch den Boykott und die Verdrängung aus dem Bankgeschäft, die Aufregung und den Kummer darüber bereits in Deutschland erkrankt sei. Die Auswanderung nach Brasilien habe seinen Gesundheitszustand verschlimmert und seinen frühzeitigen Tod mit 49 Jahren beschleunigt.<sup>2327</sup> Nach einem Attest eines brasilianischen Arztes war Richard Dammann an einer Herzerkrankung gestorben.<sup>2328</sup>

Die EB Hannover hielt das ärztliche Attest aber nicht für aussagekräftig genug, um einen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Tod Richard Dammanns zu belegen.<sup>2329</sup> Als Antwort zitierte Aennes Rechtsanwalt das Schreiben eines brasilianischen Chefarztes. Hierin wurde nun eindeutig die Meinung vertreten, die Herzkrankheit sei durch die seelischen Erschütterungen der Verfolgung und der erzwungenen Emigration verursacht oder beeinflusst worden, was Aenne eidesstattlich bestätigte.<sup>2330</sup>

Zu diesem Zeitpunkt, im Herbst 1955, versuchte die EB Hannover zudem wegen Überlastung die Bearbeitung des Antrags hinauszuschieben.<sup>2331</sup> Mit unter 60 Jahren zählte die 1899 geborene Aenne Damman eigentlich nicht zu den dringend zu behandelnden Entschädigungsfällen.<sup>2332</sup> Eine Auskunft des Generalkonsulats in Brasilien änderte dies. Aenne Dammann sei vollkommen auf die finanzielle Hilfe ihres Sohnes angewiesen und lebe in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen.<sup>2333</sup>

---

<sup>2325</sup> Brunngraber-Malottke / Schulze, Portrait, S. 14;

<sup>2326</sup> Aennes Schwester war Tea Rose-Teblée geb. Sichel.

<sup>2327</sup> RA Dr. L.A. Rose-Teblée an EB Hannover vom 04.05.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102226, Bl. 8-10.

<sup>2328</sup> Attest des Arztes Dr. Caetano Petraglia von 21.03.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102226, Bl. 11.

<sup>2329</sup> EB Hannover an RA Dr. L.A. Rose-Teblée vom 10.06.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102226, Bl. 13.

<sup>2330</sup> RA Dr. L.A. Rose-Teblée an EB Hannover vom 12.09.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102226, Bl. 14.

<sup>2331</sup> EB Hannover an RA Dr. L.A. Rose-Teblée vom 01.12.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102226, Bl. 17.

<sup>2332</sup> Vgl. § 179 Abs. 2 BEG.

<sup>2333</sup> Generalkonsulat der BRD in Sao Paulo an EB Hannover betr. Ermittlungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Vordruck) von Aenne Dammann vom 09.10.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102226, Bl. 28.

Bei der nun vorrangigen Bearbeitung kam der Ärztliche Dienst der EB Hannover allerdings zu der Feststellung, dass der Tod Richard Dammanns nicht durch die Verfolgung verursacht, sondern „schicksalsbedingt“<sup>2334</sup> sei. Die zum Tod führende Herzerkrankung sei insbesondere durch eine krankhafte Nierenschädigung in Brasilien verschlimmert worden, die unabhängig von der Verfolgung entstanden sei.<sup>2335</sup> Die EB Hannover lehnte daraufhin den Anspruch auf Entschädigung nach Schaden an Leben am 17. April 1957 ab und fasste zusammen:

*„Dieses Krankheitsgeschehen [Verschlimmerung des Herzleidens durch Nierenerkrankung] muß als schicksalsbedingt bezeichnet werden. Es beruht auf pathologischen Veränderungen an den Nieren und am Gefäßsystem, die durch Verfolgungsmaßnahmen weder verursacht noch maßgeblich bzw. meßbar verschlimmert wurden.“*<sup>2336</sup>

Gegen diese Entscheidung der EB Hannover erhob Aenne Dammann kurz darauf Klage bei der zuständigen Entschädigungskammer am Landgericht Hannover. Die EB Hannover habe die Gutachten der behandelnden Ärzte Richard Dammanns nicht gewürdigt, die eine verfolgungsbedingte Herzerkrankung beschrieben.<sup>2337</sup> Zur Stützung ihrer Klage präsentierten sie weitere ärztliche Schreiben eines früheren hannoverschen Arztes<sup>2338</sup> und eines in Brasilien lebenden emigrierten Arztes. Beide stimmten überein, dass die Reise Richard Dammanns nach Brasilien und die Auswanderung in ein tropisches Klima die Herzerkrankung, die durch die Strapazen und seelischen Torturen der Verfolgung verursacht worden sei, wesentlich verschlimmert hätten und schließlich für seinen Tod verantwortlich gewesen seien. Die genannten Gründe für die Ablehnung einer Entschädigung hielt der brasilianische Arzt aus ärztlicher Sicht für nicht nachvollziehbar:

*„Es drängt mich noch, Ihnen zu sagen, dass mir – rein menschlich genommen – der Bescheid eines deutschen Gerichtes, heutzutage aus Grund der von Ihnen zitierten Begründung gegeben, unfassbar ist. Für jeden denkenden Arzt ist es doch selbstverständlich, dass jede derartige Erkrankung durch schwere Erregungen körperlicher und psychischer Natur entscheidend beeinflusst wird.“*<sup>2339</sup>

Diese Aussage deutete gleichfalls den bestehenden Graben zwischen deutschen und ausländischen bzw. emigrierten Ärzten bei der Bewertung der Ursachen der Gesundheits-

---

<sup>2334</sup> Ärztlicher Dienst der EB Hannover, Dr. med. Karrasch, an EB Hannover IcR vom 20.12.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102226, Bl. 31f.

<sup>2335</sup> Ebd.

<sup>2336</sup> Abschrift Teilbescheid der EB Hannover wegen Schaden an Leben vom 17.04.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/112 Nr. 1035, Bl. 9.

<sup>2337</sup> RA Dr. L.A. Rose-Teblée, Hannover, an die EK Hannover beim Landgericht Hannover vom 23.07.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/112 Nr. 1035, Bl. 2f.

<sup>2338</sup> Attest von Dr. med. Emil E. Rosenbaum, USA, früher Hannover, vom 22.07.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/112 Nr. 1035, Bl. 16.

<sup>2339</sup> Dr. med. Gebhard Hromada, Brasilien, früher Salzburg, an Dr. Hans Meyer, Hannover, vom 11.07.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/112 Nr. 1035, o.Bl. (beiliegend bei Bl. 2f).



schäden an. Auf diesen Streit der Ärzte wird im Kapitel zum Schaden an Körper oder Gesundheit („C V 6“) noch näher einzugehen sein.

Da das Land Niedersachsen, vertreten durch das Justitiariat der EB Hannover, an ihrem Standpunkt festhielt,<sup>2340</sup> kam es am 16. Oktober 1957 zum Urteil. Die EK Hannover hob den Teilbescheid auf und ordnete die Zahlung einer Hinterbliebenenrente an Aenne Dammann an. Die Richter erachteten es angesichts der vorgebrachten ärztlichen Atteste zumindest als wahrscheinlich, dass das Herzleiden des mit 46 Jahren noch recht jungen Richard Dammann sich durch den erzwungenen Wechsel in ein tropisches Klima verschlimmert habe.<sup>2341</sup>

Ihre kurz darauf beim Entschädigungssenat am OLG Celle eingelegte Berufungsklage gegen das Urteil begründete die EB Hannover zum einen mit der Wiederholung ihres Standpunkt einer nicht verfolgungsbedingten Erkrankung Richard Dammanns. Zum anderen griff die EB Hannover nun die Forderung des BGH im inzwischen ergangenen, oben erwähnten, wegweisenden Urteil vom 30. Oktober 1957 (siehe Fußnote 2293) auf. Bei Schaden an Leben nach § 41 BEG müsse nicht nur ein ursächlicher Zusammenhang zur Verfolgung bestehen, sondern auch der Verfolgte leichtfertig oder vorsätzlich in den Tod getrieben worden sein. Praktisch setze dies den Nachweis einer direkten, gegen die Person gerichteten Verfolgungsmaßnahme voraus. Ein Hinweis auf den allgemeinen Verfolgungsdruck genüge nicht. Im Falle Richard Dammanns vermochte die EB Hannover keine solche individuelle Gewaltmaßnahme zu erkennen.<sup>2342</sup> Der Vertreter Aenne Dammanns reagierte darauf mit der nochmaligen Schilderung des Verfolgungsschicksals Richard Dammanns und seines Bankgeschäfts.<sup>2343</sup>

Letztlich lehnte das OLG Celle im Mai 1958 die Berufung des Landes Niedersachsen ab. Das Gericht schloss sich der Meinung der Vorinstanz an, den Gesundheitsschaden als wahrscheinlich durch die Verfolgung verursacht anzusehen. Ebenfalls übernahm es die Rechtsprechung des BGH, wonach Voraussetzung für eine Hinterbliebenenrente nach § 41 BEG auch Vorsatz oder Leichtfertigkeit des Verfolgers sei. Doch sah das OLG Celle diese im Fall Richard Dammann als gegeben an, da er als Bankdirektor bereits 1933 Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Die Nationalsozialisten hätten die Juden in die Emigration gedrängt und leichtfertig hingenommen, „daß die Opfer solcher Maßnahmen unter Umständen dabei zugrunde gehen würden.“<sup>2344</sup>

---

<sup>2340</sup> Klageerwiderung der EB Hannover, Justitiariat, an die EK Hannover vom 29.08.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/112 Nr. 1035, Bl. 5

<sup>2341</sup> Urteil der EK Hannover vom 16.10.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/112 Nr. 1035, Bl. 19-22.

<sup>2342</sup> EB Hannover, Justitiariat, an das OLG Celle vom 22.02.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/112 Nr. 1035, Bl. 31f; EB Hannover, Justitiariat, an das OLG Celle vom 18.04.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/112 Nr. 1035, Bl. 37.

<sup>2343</sup> „Der Verfolgte litt infolge seiner charakterlichen Veranlagung unter den gegen seine Bank gerichteten Verdrängungsmaßnahmen und unter den ihn persönlich treffenden Beschimpfungen besonders schwer. Die Sorgen für Leib und Gut – insbesondere für die Sicherheit seiner Frau und seiner drei Kinder – belasteten ihn aufs schwerste.“ RA Dr. L.A. Rose-Teblée an OLG Celle vom 11.03.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/112 Nr. 1035, Bl. 38f.

Mit dieser weichen Auslegung des geforderten Nachweis des Vorsatzes, der auf nahezu alle jüdischen Verfolgten angewendet werden konnte, wich das OLG Celle deutlich von der strengeren Haltung des BGH ab. Für das Nds. Innenministerium war dies der Grund, zur „Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“<sup>2345</sup> nun eine höchstgerichtliche Entscheidung des BGH herbeizuführen. In der Praxis wäre andernfalls eine solche Entscheidung über vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln der Verfolger in den meisten betreffenden Entschädigungsfällen gegenstandslos geworden. Seine Wirkung käme de facto einer Ausdehnung der nur für Deportationen, Freiheitsentziehung und im unmittelbaren Anschluss daran geltenden Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG gleich. Der engen Auslegung des BGH, die allgemeine Verfolgung bis 1936 wäre nicht ausreichend, mochte das Ministerium sich nicht „bedenkenfrei“<sup>2346</sup> anschließen, doch sollte zwingend eine Prüfung durch den BGH erfolgen.<sup>2347</sup>

Der BGH beschloss zunächst, die Revision zuzulassen, da es von grundsätzlicher Bedeutung sei, ob ausgewanderte Juden, die Gesundheitsschaden durch Auswanderung erlitten und verstarben, auch ohne direkte Verfolgung Anspruch auf Entschädigung hätten.<sup>2348</sup> Im März 1959 urteilte der BGH dann zugunsten des Landes Niedersachsen und verwies die Sache zur weiteren Entscheidung zurück an das OLG Celle. An den Annahmen der vorigen Instanzen, in Ermangelung anderer Belege als Ursache des Gesundheitsschadens die Verfolgung anzunehmen, hielt der BGH fest. Die Ansicht des OLG Celle, bereits die allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen seit 1933 genügten, um den im § 15 BEG verlangten Vorsatz zu belegen, hielt der BGH für „rechtsirrig.“<sup>2349</sup> Das OLG Celle müsse im Fall Richard Dammann aufklären, welchen konkreten gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen Richard Dammann ausgesetzt gewesen sei.<sup>2350</sup>

Unter dieser Prämisse nahm das OLG Celle in den folgenden Monaten wieder die Bearbeitung auf. Um den gesetzten Bedingungen des BGH für eine Entschädigung gerecht zu werden, wandte sich Aenne Dammann über ihren Rechtsanwalt mit einer weiteren Erklärung an das Gericht. Inbezug auf konkrete Verfolgungsmaßnahmen erinnerte sie sich, dass es insbesondere der Gauwirtschaftsberater Julius Maier<sup>2351</sup>, der in

---

<sup>2344</sup> Urteil des OLG Celle vom 23.05.1958, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/112 Nr. 1035, Bl. 44.

<sup>2345</sup> Nds. Innenministerium an EB Hannover, Justitiariat, vom 01.07.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102226, Bl. 43.

<sup>2346</sup> Ebd.

<sup>2347</sup> Revisionszulassungsbeschwerde des Landes Niedersachsen an das OLG Celle vom 05.08.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102226, Bl. 48f.

<sup>2348</sup> Beschluss des BGH über die Zulassung der Revision vom 19.09.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102226, Bl. 62.

<sup>2349</sup> Urteil des BGH vom 25.03.1959. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1959-03-25/IV-ZR-257\\_58](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1959-03-25/IV-ZR-257_58).

<sup>2350</sup> Ebd.

<sup>2351</sup> Julius Maier (1890-1944) betrieb in Hannover das 1914 von ihm eröffnete Bankhaus „Julius Maier & Comp.“ und agierte von 1937 bis 1944 als Gauwirtschaftsberater des NSDAP-Gau Süd-Hannover-Braunschweig. Die Bank „Julius Maier & Comp.“ fusionierte 1955 mit der Bank „Franz Hallbaum & Co.“ zum heute noch bestehenden Bankhaus „Hallbaum AG“ in Hannover. Sein Nachfolger als Gauwirtschaftsberater wurde 1944 Dr. Friedrich Weidemann. Zur Person Julius Maier und dem Bankhaus „Julius Maier & Comp.“ vgl. Erich Stockhorst: Fünftausend Köpfe. Wer war

Hannover ebenfalls ein Bankgeschäft führte, gewesen sei, der in vorgeblich wohlwollender Absicht an bedeutende jüdische Firmen herangetreten sei. Aufgrund der ihm bekannten bedrohlichen Entwicklung hab er den Eigentümern „freundschaftlich“ nahegelegt, ihre Firmen – auch unter Verlusten – zu veräußern:

*„So trat der Herr Gauwirtschaftsberater auch an seinen „Kollegen“, den angesehenen Bankier Richard Dammann heran. Er „riet“ ihm, vor allem die Herrn Richard Damm nahestehende Firma Sichel-Werke AG, Hannover-Limmer, mit seiner Hilfe zu „arisieren“, [...] und auch die eigene Firma, das Bankhaus Gebrüder Dammann-Bank, schnellstens zu liquidieren. Die dringlichen „Ratschläge“ des Gauwirtschaftsberaters waren, wie die spätere Entwicklung gezeigt hat, richtig. Die Tatsache, dass er sie in Wahrheit nicht uneigennützig und „freundschaftlich“ machte, wie er vorgab, ändert daran nichts. Er hat sich auf diese Weise sowohl die „Arisierung“ der Sichel-Werke AG erzwungen, bei den er sich die Stellung eines Vorsitzenden des Aufsichtsrats und eines „Treuhanders“ verschaffte, sondern auch die Zwangsliquidation der Firma Gebrüder Dammann-Bank.“<sup>2352</sup>*

Inwiefern diese Angaben tatsächlich ausgereicht hätten, um die geforderte konkrete Verfolgungsmaßnahme zu belegen, ist nicht klar. Eine gerichtliche Entscheidung blieb aus.

Parallel hatte das Nds. Innenministerium die EB Hannover angewiesen, den Rechtsstreit durch einen außergerichtlichen Vergleich zu beenden. Vor dem Hintergrund der ersten Ergebnisse der Verhandlungen der Länder über eine Verwaltungsvereinbarung<sup>2353</sup> auf dem Gebiet der Entschädigung, die nach dem späteren Text, wie oben beschrieben, im Verwaltungsverfahren bei Schäden an Leben einen allgemeinen Vorsatz der Verfolger annahm,

*„halte ich eine gerichtliche Klärung der Fragen, welchen konkreten individuellen Verfolgungsmaßnahmen der Ehemann der Klägerin ausgesetzt gewesen ist und ob der Verfolger dabei seinen späteren Tod in Kauf genommen hat, nicht mehr für unbedingt erforderlich.“<sup>2354</sup>*

Auf dieser Grundlage einigten sich die Parteien einen Monat später, im Juli 1959, auf einen abschließenden Vergleich. Aenne Dammann erhielt die Hinterbliebenenrente der Witwe eines Beamten des „höheren Dienstes“. Für die Zeit vom Tod ihres Ehemanns bis zum Inkrafttreten des BEG erhielt sie 37.124 DM an Kapitalentschädigung. Ihre monatliche Rente betrug 436 DM, erhöhte sich aber über die Jahre.<sup>2355</sup> Aufgrund von eigenen

---

was im Dritten Reich, Wiesbaden 1967, S. 283; Köhler, Privatbanken, S. 147 (Fußnote 170); Klaus Mlynek, Waldemar R. Röhrbein (Hrsg.): Stadtlexikon Hannover. Von den Anfängen bis in die Gegenwart, Hannover 2009, S. 47f; Lauterbacher, Erlebt, S. 190.

<sup>2352</sup> RA Rose-Teblée an OLG Celle vom 02.07.1959, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/112 Nr. 1035, Bl. 67f.

<sup>2353</sup> Zur Verwaltungsvereinbarung siehe Fußnote 2319.

<sup>2354</sup> Nds. Innenministerium an EB Hannover, Justitiariat, vom 16.06.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102226, Bl. 66.

<sup>2355</sup> Abschrift Teilvergleich Land Niedersachsen mit Aenne Dammann, wohnhaft Sao Paulo, vom 11.12.1959, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/112 Nr. 1035, Bl. 79.

Versorgungsbezügen aus der Rückerstattung der Sichel-Werke-AG nach § 18 Abs. 2 BEG war der Betrag aber leicht reduziert worden.<sup>2356</sup>

In beiden dargestellten Entschädigungsfällen erhielten die Hinterbliebenen des Verfolgten trotz längerer Ermittlungen und Verhandlungen am Ende eine lebenslange Unterstützung in Form einer Rente für den durch die Verfolgung verursachten Tod ihres Versorgers. Für die in Unfreiheit verbrachte, oftmals jahrelange Zeit in einem Konzentrationslager, einem „Judenhaus“ oder in einem Versteck erhielten die Verfolgten oder ihre Erben hingegen nur eine einmalige Kapitalentschädigung geringer Höhe.

## 5 Schaden an Freiheit

### a) Grundlagen

Zu den klassischen Schadenskategorien des BEG zählte der beispielsweise durch Lagerhaft oder Leben im Ghetto verursachte sogenannte „Schaden an Freiheit“. Auf die Entschädigung für verfolgungsbedingt in Unfreiheit verbrachte Zeit entfiel mit Abstand der Großteil der angemeldeten Ansprüche nach dem BEG. Allerdings stammten nur rund 15 % der etwa 925.000 Ansprüche in der Bundesrepublik von Antragstellern aus dem Inland. Gleichzeitig lag die Anerkennungsquote mit 69,3 % von Anträgen aus dem Ausland (43,3 % aus dem Inland) höher als bei den übrigen Schadensarten des BEG.<sup>2357</sup> Das gleiche Bild zeigt sich im Land Niedersachsen, wo drei Viertel der bis Ende September 1961 bearbeiteten Ansprüche auf Haftentschädigung aus dem Ausland stammten und sich eine etwas geringere Anerkennungsquote von 52,7 % ergab.<sup>2358</sup> Bei der EB Hannover machte der „Schaden an Freiheit“ mehr als ein Viertel aller Verfahren aus.<sup>2359</sup>

---

<sup>2356</sup> EB Hannover V: Berechnung der Hinterbliebenenrente für Schaden an Leben gemäß § 18 BEG vom 28.10.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 102226 (Rentenakte zu Aenne Dammann), Bl. 21.

<sup>2357</sup> Tabelle der Abwicklung der Verfahren vor den Entschädigungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland vom 01.07.1956 bis 01.07.1965 unterteilt nach Schadensarten. Abgedruckt in: Pross, Wiedergutmachung, S. 344.

<sup>2358</sup> Abwicklung der Entschädigungsverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz in Niedersachsen. Stand vom 30. September 1961. Abgedruckt in: Mitteilungsblatt der Notgemeinschaft der von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen Niedersachsen Jg 11 (1961) Nr. 11 vom November 1961, S. 2f.

<sup>2359</sup> Vermerk der EB Hannover betr. Erledigung der bei der Entschädigungsbehörde Hannover geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG in der Zeit vom 01.07.1956 bis zum 31.03.1961 vom 26.05.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 107, o.Bl.

Nach Einschätzung von Ministerialrat Heinz Klee entfiel gleichwohl etwa 75 % der ausgezahlten Haftentschädigungssumme (Stand 2015: 1,4 Milliarden Euro)<sup>2360</sup> auf Verfolgtengruppen aus den ehemals besetzten Gebieten nach §§ 149ff BEG.<sup>2361</sup> Die zumeist nur im November 1938 kurzzeitig inhaftiert gewesenen, später emigrierten deutschen Juden besaßen, wie noch ausgeführt wird, bis auf Ausnahmen keinen Haftentschädigungsanspruch. Die Haftentschädigungsansprüche der deportierten deutschen Juden fielen zudem oft gering aus. Vor allem die Älteren waren häufig schon unmittelbar nach ihrer Ankunft in den Lagern ermordet worden. Ihre Haft hatte in der Regel nur kurz Zeit gedauert.<sup>2362</sup>

Entschädigung für „Schaden an Freiheit“, kurz Haftentschädigung, erhielt, wer nachweisen konnte, aus einem der Verfolgungsgründe des § 1 BEG seiner Freiheit beraubt worden zu sein.<sup>2363</sup> Bei bereits verstorbenen Verfolgten erbten die Ehepartner, Kinder oder Eltern den Haftentschädigungsanspruch.<sup>2364</sup> Die Gruppe der als „Berufsverbrecher“ in einem Konzentrationslager inhaftierten Personen erhielt, da sie im Sinne des BEG nicht aus diesen Gründen verfolgt worden waren, beispielsweise keine Haftentschädigung.<sup>2365</sup> Ein ähnlicher Ausschluss betraf die Freiheitsentziehungen von Sinti und Roma, für die der BGH 1956 in einem mit antiziganistischen Stereotypen gespickten Grundsatzurteil<sup>2366</sup> eine rassische Verfolgung als „Zigeuner“ nur ab dem 1. März 1943 anerkannte. Erst 1963 revidierte der BGH seine massiv kritisierte Rechtsmeinung und nahm fortan als Beginn der rassischen Verfolgung das Jahr 1935 bzw. 1938 an.<sup>2367</sup>

Das BEG unterschied prinzipiell zwischen Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung. Für die Höhe der Entschädigung besaß diese theoretische Differenzierung allerdings keinerlei Bedeutung. Beide Schadensfälle wurden gleich entschädigt.<sup>2368</sup>

Eine verfolgungsbedingte Freiheitsentziehung begründete immer einen Anspruch auf Entschädigung. Im maßgeblichen Kommentar zum BEG wurde die Freiheitsentziehung definiert als „vollständige und nachhaltige Absonderung von der Umwelt unter Beschränkung auf einen engumgrenzten Raum (Zelle, Lager, höchstens Gebäudekomplex).“<sup>2369</sup> Als „Freiheitsentziehung“ bezeichnete das BEG die Haft in einem Konzentrationslager, Haft aufgrund polizeilicher oder militärischer Anordnungen, Inhaftierung

---

<sup>2360</sup> Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, Stand: 31. Dezember 2015. Jährlich aktualisierte Broschüre online unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de>.

<sup>2361</sup> Gemeint waren Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, politische Flüchtlinge und Staatenlose aus diesen gebieten sowie die aufgrund ihrer Nationalität verfolgten.

<sup>2362</sup> Klee, Freiheit, S. 459f.

<sup>2363</sup> § 43 BEG.

<sup>2364</sup> §§ 46, 50 BEG.

<sup>2365</sup> Ebd., S. 448.

<sup>2366</sup> BGH vom 07.01.1956. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1956-01-07/IV-ZR-273\\_55](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1956-01-07/IV-ZR-273_55).

<sup>2367</sup> Martin Feyen: „Wie die Juden“? Verfolgte „Zigeuner“ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik. In: Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 323–355, hier S. 330–343.

<sup>2368</sup> Siehe §§ 45, 48 BEG.

<sup>2369</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 353f.

durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft<sup>2370</sup> oder aber den Zwangsaufenthalt in einem Ghetto. Andere Formen wie Leben oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen oder der Dienst in einer Straf- und Bewährungseinheit der Wehrmacht, die rechtlich eher den Charakter von „Freiheitsbeschränkungen“ besaßen, stellte das BEG auf eine Stufe mit Freiheitsentziehungen.<sup>2371</sup>

Gegenüber den Freiheitsentziehungen waren entschädigungsfähige Freiheitsbeschränkungen nach dem BEG ausschließlich<sup>2372</sup> das Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität und das Tragen des „Judensterns“.<sup>2373</sup> Letzterer Tatbestand, mit dem die im September 1941 im Deutschen Reich eingeführte Kennzeichnungspflicht für Juden<sup>2374</sup> und ihrer Vorläufer und Ableger in den besetzten Gebieten<sup>2375</sup> gemeint war, hatte nach dem BErG und den vorgelagerten Gesetzen auf Landesebene ursprünglich als nicht entschädigungsfähig gegolten. Erst mit der Novelle, dem BEG von 1956, wurde diese Form der Freiheitsbeschränkung neu eingeführt.<sup>2376</sup>

Auswirkungen hatte dies beispielsweise auf das Entschädigungsverfahren des schon erwähnten Norbert Prager. Für die Zeit in einem hannoverschen „Judenhaus“, der einmonatigen Polizeihaft 1939 und der nach der Reichspogromnacht 1938 im KZ Buchenwald verbrachten Haft war ihm nach dem niedersächsischen HEG bereits eine Entschädigung zuerkannt worden.<sup>2377</sup> Zusätzlich erhielt er im Januar 1956, noch vor Erlass des novellierten BEG, eine Haftentschädigung für die noch nicht entschädigte Zeit, in der er den „Judenstern“ tragen musste.<sup>2378</sup> Seinen Antrag hatte er auf einen kurz zuvor ergangenen Erlass des Nds. Innenministers<sup>2379</sup> über die Anerkennung des „Sterntragens“ nach dem BErG gestützt.<sup>2380</sup>

---

<sup>2370</sup> Notwendig war in diesen Fällen die Aufhebung der Strafurteile nach den Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung in der Strafrechtspflege. § 44 BEG.

<sup>2371</sup> Ebd., S. 371.

<sup>2372</sup> Nicht im BEG aufgeführte Freiheitsbeschränkungen besaßen im Gegensatz zu den verschiedenen Ausprägungen der Freiheitsentziehung keine Anspruchsberechtigung. Es sei denn, sie fielen unter die Auslegung des Lebens oder der Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen, die als Freiheitsentziehungen gewertet wurden.

<sup>2373</sup> § 47 BEG.

<sup>2374</sup> Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 01.09.1941 (RGBl. I 1941, S. 547). Die Verordnung trat am 19.09.1941 in Kraft.

<sup>2375</sup> Eine Übersicht über die verschiedenen Verordnungen und Erlasse zur Kennzeichnungspflicht von Juden in den besetzten Gebieten findet sich beispielsweise in: Edward Kossoy: Handbuch zum Entschädigungsverfahren, München 1957, S. 120-131.

<sup>2376</sup> Siehe Abschnitt zu §§ 43 bis 50 BEG in: BT-Drucksache 2382: Bericht des Ausschuss Wiedergutmachung Mai 1956.

<sup>2377</sup> Beschluss des KSHA Hannover vom 23.09.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032, Bl. 17 (SHG-Akte).

<sup>2378</sup> Teilbescheid der EB Hannover vom 24.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032, Bl. 67.

<sup>2379</sup> Erlass des Nds. Innenministers betr. Haftentschädigung für das Tragen des „Judensterns“ vom 11.11.1955. Abgedruckt in: Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen Jg. 5 (1955), Ausgabe Dezember.

<sup>2380</sup> Norbert Prager an EB Hannover vom 19.11.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032, Bl. 65.

Höhe und Berechnung der Entschädigung für Freiheitsentziehung und -beschränkung übernahm das BEG von den bestehenden Haftentschädigungsregelungen der Länder.<sup>2381</sup> Als „Schmerzensgeld“<sup>2382</sup> für die erlittene Freiheitsentziehung bzw. -beschränkung erhielten Entschädigungsberechtigte einen „unangemessen niedrig[en]“<sup>2383</sup> Pauschalbetrag über 150 DM für jeden vollen Haftmonat, also 5 DM pro Hafttag<sup>2384</sup> – „ein Hohn angesichts der täglichen Folter und Todesangst“<sup>2385</sup>. Die Masse der nach der Reichspogromnacht 1938 in das KZ Buchenwald verschleppten jüdischen Hannoveraner erhielt beispielsweise aufgrund dieser Regelung keine Haftentschädigung. Die Mehrheit von ihnen war bereits nach wenigen Wochen wieder entlassen worden.<sup>2386</sup> Nach dieser Berechnungsformel erhielt beispielsweise ein hannoverscher Jude, der im September 1941 in ein „Judenhaus“ eingewiesen wurde und erst im Mai 1945 aus einem Konzentrationslager befreit wurde, eine Entschädigung von 6.600 DM für 44 Haftmonate.<sup>2387</sup> Aufgrund dieser niedrigen Beträge an Kapitalentschädigung verwundert es nicht, dass die Summe gezahlter Haftentschädigungsentschädigungen, trotzdem sie die meisten Ansprüche aller Schadenskategorien verursachte, deutlich geringer als bei Gesundheits- oder Berufsschäden ausfiel.<sup>2388</sup>

Von einer auf das individuelle Schicksal abgestimmten Entschädigungshöhe, welche die unterschiedlichen Ausprägungen und Härtegrade der Freiheitsberaubungen berücksichtigte, hatte der Gesetzgeber – wie zuvor in den Landesgesetzen – auch im BEG Abstand genommen. Bei einem denkbaren alternativen Modell mit abgestuften Entschädigungshöhen hätte die Abwägung des Einzelfalls in der Praxis wahrscheinlich weitere Ungerechtigkeiten und fortlaufende Streitigkeiten hervorgerufen. Gleichzeitig ist die nach heutigen Maßstäben äußerst gering anmutende Höhe der Entschädigung für häufig jahrelange Haft in einem Konzentrationslager zumindest in der unmittelbaren Nachkriegszeit oftmals wohl ein hoher Betrag für die notleidenden Verfolgten gewesen.<sup>2389</sup> Zudem hatten in der Nachkriegszeit aus Rücksicht auf das finanziell Mögliche wohl auch die Verfolgtenorganisationen selbst nur geringfügig höhere Beträge als Haftentschädigung eingefordert. Der ehemalige Verfolgte Philipp Auerbach, Staatskommissar für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte in München, verlangte beispielsweise in

---

<sup>2381</sup> Siehe Kapitel „C I 3 b“.

<sup>2382</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 368.

<sup>2383</sup> Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 239.

<sup>2384</sup> §§ 45, 48 BEG.

<sup>2385</sup> Brozik, Lücken, S. 190.

<sup>2386</sup> Siehe hierzu: Winstel, Gerechtigkeit, S. 287. Beispielsweise lehnte die EB Hannover den Haftentschädigungsanspruch der Witwe des jüdischen Kaufmanns August Weinberg aus Hannover ab, der nach der Reichspogromnacht im November 1938 zwei Wochen im KZ Buchenwald inhaftiert worden war. Vgl. Teilbescheid wegen Schaden an Freiheit vom 13.02.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107856, Bl. 252ff.

<sup>2387</sup> Abgelesen werden konnten diese Zahlen von Entschädigungsanwälten, Behörden oder auch Antragstellern relativ einfach beispielsweise über die Tabelle zur Berechnung der Haftentschädigung in: Kossoy, Handbuch, S. 140f.

<sup>2388</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 288.

<sup>2389</sup> Brodessaer u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 92f; Klee, Freiheit, S. 459.

den Beratungen für das Entschädigungsgesetz in der US-Zone, dem Vorläufer des BEG, 10 DM pro Hafttag.<sup>2390</sup> Letztlich sorgte aber der Druck der Finanzbehörden, welche die finanziellen Konsequenzen eines höheren Haftentschädigungsbetrags fürchteten, dafür, dass im US-EG und damit analog in den anderen Ländern und später auch im BEG die Haftentschädigung mit 5 DM pro Tag festgeschrieben wurde.<sup>2391</sup>

Eine kaufkraftbedingte Anpassung des Pauschalbetrags für Schaden an Freiheit, wie bei den Rentenbeträgen anderer Schadenskategorien geschehen, unterblieb bis heute. In jeder ergangenen Novelle und Verordnung betrug die Haftentschädigung lediglich 150 DM pro Haftmonat. „Eine oft verlangte Verdoppelung oder Verdreifachung der Haftentschädigung wäre seinerzeit aus zwingenden fiskalischen Gründen nur zu Lasten des dargestellten Kernbereichs der Entschädigung möglich gewesen.“<sup>2392</sup> Ein 1965 bei den Beratungen im Bundestag über das BEG-SG gemachter Vorschlag, Verfolgten, die mehr als drei Jahre Freiheitsentziehung hatten ertragen müssen, zusätzlich eine Kapitalschädigung über 3.000 DM zu gewähren, konnte sich beispielsweise seinerzeit nicht durchsetzen.<sup>2393</sup>

In den individuellen Haftentschädigungsverfahren spielten derartige Überlegungen aber nur eine untergeordnete Rolle. Komplexität, Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Bearbeitung der Haftentschädigung ergaben sich hier im wesentlichen aus der rechtlichen Gestalt der Schadenskategorie, die sich in der Praxis „in ein Dutzend Unterarten mit entsprechenden Lücken aufsplitterte.“<sup>2394</sup>

## b) Konzentrationslager- und Ghettohaft und allgemeiner Verfahrensgang

Die Haftzeiten in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Ghettos und anderen Haftstätten verursachten angesichts der immensen Häftlingszahlen erwartungsgemäß den Hauptteil der Entschädigungen bei „Schaden an Freiheit“. Trotz ihrer Masse stellte die Bearbeitung der Haftentschädigungsansprüche die Entschädigungsbürokratie in der Regel vor keine größeren Schwierigkeiten.<sup>2395</sup> Bei den eingesehenen Fällen hannoverscher Juden, die in ein Ghetto oder ein Konzentrationslager deportiert worden waren, konnte die EB Hannover diese Ansprüche zumindest bis auf wenige untypische Ausnahmen rasch – oft schon bald nach Antragstellung – entscheiden. Im planmäßigen Arbeitsgang der EB Hannover stand der „Schaden an Freiheit“ vermutlich aufgrund sei-

---

<sup>2390</sup> Winstel, *Gerechtigkeit*, S. 276 (Fn. 36); Goschler, *Westdeutschland*, S. 137.

<sup>2391</sup> Ebd., S. 137f.

<sup>2392</sup> Brodesser u.a., *Kriegsfolgenliquidation*, S. 93.

<sup>2393</sup> Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wiedergutmachung über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. ÄndG — BEG), BT-Drucksache 4/3423 vom 13.05.1965.

<sup>2394</sup> Küster, *Erfahrungen*, S. 14.

<sup>2395</sup> Pross, *Wiedergutmachung*, S. 102.



ner öffentlichen Symbolkraft und der störungsfreien Erledigung üblicherweise am Anfang der Reihe der zu bearbeitenden Ansprüche.<sup>2396</sup> Nur wenn sich Schwierigkeiten ergaben oder der Antragsteller eine andere Schadenskategorie zuerst entschieden haben wollte, wurde die Erledigung der Haftentschädigung zurückgestellt.

Unter den Schadenskategorien des BEG war der Schaden an Freiheit, zumindest wenn es um die Haftzeiten im Konzentrationslager ging, wahrscheinlich der unkomplizierteste. Möglich machte dies zum einen die beschriebene simple Berechnung der Haftentschädigung. Im Gegensatz zu den komplexen Rechenmethoden beispielsweise des Berufsschadens, die noch dazu häufigen Anpassungen unterlagen, konnte die Haftentschädigung anhand der Haftmonate mit einfachster Multiplikation ermittelt werden. Entscheidender war aber sicherlich der zumeist ohne größere Anstrengungen einzuholende Nachweis der Haftzeiten.

Bei der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs – oder ab Mitte der 1950er Jahre über ein gesondertes Formular<sup>2397</sup> für den Anspruch auf Schaden an Freiheit – teilte der Antragsteller üblicherweise in der Schilderung des Verfolgungsvorgangs die Orte und Zeiträume der Inhaftierung mit, für die er Entschädigung begehrte. Der erforderliche Beleg für die vom Antragsteller angegebenen Haftzeiten konnte im Prinzip auf dreierlei Arten erbracht werden. Manche Antragsteller suchten zunächst den Nachweis ihrer Haft über die Vorlage von Dokumenten wie dem Deportationsbefehl, ihrem Entlassungsschein aus einem Konzentrationslager oder ihrer Häftlingsnummer zu führen. In den meisten Fällen verhinderte der Mangel an Dokumenten dies aber. Die zweite Form des Nachweises bestand aus den Aussagen oder eidesstattlichen Versicherungen ehemaliger Mithäftlinge und anderer Zeugen.<sup>2398</sup> Exemplarisch kann dies im Fall der im Alter von 15 Jahren im Dezember 1941 von Hannover nach Riga deportierten und 1945 bei Lübeck befreiten Ruth Wolfermann betrachtet werden. Ihr Rechtsbeistand, der in der Wiedergutmachung erfahrene Theodor Hohenstein, übersandte mit ihrem Entschädigungsantrag 1954 zwei eidesstattliche Erklärungen ehemaliger Mithäftlinge über die gemeinsam mit Ruth verbrachte Zeit, um ihre Haftzeit zweifelsfrei zu belegen.<sup>2399</sup> In anderen Fällen standen aber nicht immer Zeugen sofort zur Verfügung. Die Suche nach ihnen erwies sich für die Entschädigungsbehörde zumeist als zeitraubend und schwierig, weshalb auf diesen Weg nur in Ermangelung anderer Beweise und in Zweifelsfällen zurückgegriffen wurde.<sup>2400</sup>

---

<sup>2396</sup> Vgl. das Schema des Aktengangs bei der EB Hannover aus dem Jahr 1956. Protokoll zur Prüfung bei der EB Hannover am 30. April, 2., 3. und 4. Mai 1956 auf Grund des Erlasses vom 23. Februar 1956, o.D., NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2397</sup> Spätestens ab 1959 war es Praxis, dass der Antragsteller zur Ergänzung der Anmeldung noch Formulare zu den beantragten Schadenskategorien ausfüllen sollte. Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 12.01.1959 (Nds. MBl. 1959, S. 101).

<sup>2398</sup> Das bayrische Landesentschädigungsamt verlangte gewöhnlich zwei Zeugen, welche die Inhaftierung bestätigten. Winstel, Gerechtigkeit, S. 170.

<sup>2399</sup> Vgl. u.a. Eidesstattliche Erklärung Edith Mayer geb. Hess, USA, vom 07.07.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 4.

<sup>2400</sup> Beispielsweise bat die EB Hannover nach einer erfolglosen Anfrage beim ITS in Arolsen zum Verbleib des verschollenen jüdischen Ehepaars Max und Metha Rothstein die Hinterbliebenen um

Der Standardweg der zur Ermittlung verpflichteten Entschädigungsbehörde bei Haftentschädigungsfällen bestand aus einer Anfrage beim „Internationalen Suchdienst“ in Arolsen.<sup>2401</sup> Negativer Effekt dieser massenhaften Praxis der Entschädigungsbehörden war allerdings eine Überlastung des Suchdienstes,<sup>2402</sup> die den Fortgang vieler Entschädigungsverfahren verzögerte.<sup>2403</sup> Bei dem 1943 von den Alliierten für die Aufklärung des Schicksals während des Zweiten Weltkriegs Verschollener gegründeten „International Tracing Service“, im Folgenden kurz ITS, sammelten sich nach Kriegsende u.a. die beschlagnahmten Unterlagen von Konzentrationslagern, Ghettos und anderen Haftstätten. Mit den von den Nationalsozialisten akribisch produzierten Häftlingskarteien, Verzeichnissen der Häftlingsnummern, Transport- und Todeslisten der Konzentrationslager konnten in vielen Fällen der Haftverlauf und der Verbleib eines einzelnen Verfolgten nachgezeichnet werden.<sup>2404</sup> Der jüdische Almanach beschrieb 1959 die Bedeutung des ITS für die Wiedergutmachung zusammenfassend folgendermaßen:

*„Ohne die Schreckenskammer von Arolsen wäre die Wiedergutmachung nahezu unmöglich. Hunderttausende von Häftlingen, die zwar auf ihren Körpern die Merkmale jener Zeit aufzuweisen vermögen, aber 'keine Papiere' haben, könnten nicht entschädigt werden, gäbe es nicht das KZ-Archiv in Arolsen.“*<sup>2405</sup>

Auf Grundlage der Bescheinigungen des ITS in Bad Arolsen, sofern sie hinreichende Informationen über die Haftzeiten enthielten, konnten die Entschädigungsbehörden weitestgehend problemlos entscheiden.<sup>2406</sup> Gleichzeitig suchten die Entschädigungsbehörden mit den obligatorischen Anfragen beim ITS die Aussagen der Antragsteller zu bestätigen oder zu widerlegen. So stellte die EB Hannover beispielsweise trotz der eben erwähnten eidesstattlichen Erklärungen der Mithäftlinge im Fall Ruth Wolfermann noch

---

eidesstattliche Versicherungen oder die Beibringung weiterer Zeugenaussagen. EB Hannover an Bevollmächtigten Fritz Koetter vom 08.06.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 113892, Bl. 28.

<sup>2401</sup> Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 07.08.1956 (Nds. MBl. 1956, S. 670); Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 298; van Bebber, Wiedergutmachung, S. 150.

<sup>2402</sup> Nach einer Statistik registrierte der ITS in Arolsen im Jahr 1957 beispielsweise 134.762 Anfragen nach Inhaftierungs- oder Aufenthaltsbescheinigungen. Kartothek des Grauens. Das International Tracing Service in Arolsen. In: Heinz Ganther (Hrsg.): Die Juden in Deutschland. Ein Almanach, Hamburg 1959, S. 356–359, hier S. 358.

<sup>2403</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 170; Kossoy, Handbuch, S. 32.

<sup>2404</sup> Zur Geschichte des ITS in Bad Arolsen und seiner Bestände siehe die Informationen auf ihrer Webseite: [www.its-arolsen.org](http://www.its-arolsen.org); Kartothek und die ausführliche (Selbst-)Darstellung der Geschichte des ITS in: Anja Kammerer, Willi Kammerer (Hrsg.): Narben bleiben. Die Arbeit der Suchdienste – 60 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg, Pöbneck 2005, S. 159-189.

<sup>2405</sup> Kartothek, S. 358.

<sup>2406</sup> Brodesser u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 93. Für die Freiheitsschäden besaßen die Unterlagen des ITS eine größere Aussagekraft. Anfragen bezüglich anderer Schadenskategorien – vor allem hinsichtlich der Verstorbenen der Lager im Osten – erzielten deutlich spärlichere Ergebnisse. Ephraim, Wiedergutmachung, S. 330; Kossoy, Handbuch, S. 32f.

standardmäßig eine Anfrage beim ITS in Bad Arolsen.<sup>2407</sup> Bei Unstimmigkeiten konnten die Angaben des ITS das Entschädigungsverfahren zudem negativ beeinflussen.<sup>2408</sup>

Neben dem ITS gab es je nach Sachlage noch andere Einrichtungen, die über ihre Sammlungen Auskünfte über Haftzeiten erteilen konnten.<sup>2409</sup> Im Fall der hannoverschen Juden bestätigte beispielsweise die Jüdische Gemeinde Hannover in der Regel anhand ihrer Unterlagen oder anderen Kenntnissen zumindest den Tag der Deportation.<sup>2410</sup>

Bei verschollenen Verfolgten, deren Verbleib auch mit diesen Auskünften nicht geklärt werden konnte, vermuteten die Entschädigungsbehörden nach § 180 BEG zugunsten der Hinterbliebenen, dass der Verfolgte am 8. Mai 1945 verstorben war.<sup>2411</sup> Den Erben sollte auf diese Weise die Durchführung des Entschädigungsverfahrens erleichtert und die zeitaufwendige Ausstellung einer Sterbeurkunde aufgrund des Verschollenheitsgesetzes<sup>2412</sup> vermieden werden. Eine ähnliche Hilfestellung galt für die Erbberechtigung. In den Fällen, wo die Erbberechtigung der Antragsteller erkennbar vorlag, sollte die Entschädigungsbehörde von der Vorlage eines ansonsten notwendigen Erbscheins absehen.<sup>2413</sup> In der Praxis besaßen viele Hinterbliebene bereits einen solchen Erbschein, weshalb die Vermutung § 180 BEG nicht notwendig wurde. Hintergrund war die Notwendigkeit, dass die Hinterbliebenen für die Durchführung eines Rückerstattungsverfahrens oftmals bereits die Erbberechtigung hatten nachweisen müssen.<sup>2414</sup>

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Schaden an Freiheit baten die Entschädigungsbehörden die Antragsteller um detaillierte Angaben über Haftzeiten und -orte, die formalen Gründe für die Inhaftierungen und die Lebensumstände in der Haft. In der Anfangszeit war vor allem die Darstellung der Haftbedingungen an den verschiedenen

---

<sup>2407</sup> Auskunft ITS Arolsen zu Ruth Harris geb. Wolfermann vom 02.02.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 16.

<sup>2408</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 108. Beispiele für Verwendungen der Angaben des ITS durch die Behörden und Gerichte zum Nachteil nichtjüdischer Verfolgter sind belegt in: van Bebber, Wiedergutmachung, S. 151 (Fußnote), 154 (Fußnote).

<sup>2409</sup> Eine ausführliche Liste der einzelnen Einrichtungen mit Angaben zu den dortigen Informationen findet sich in: Kossoy, Handbuch, S. 10-18.

<sup>2410</sup> Beispielsweise konnte die Jüdische Gemeinde Hannover auf die Anfrage der EB Hannover bestätigen, dass das verschollene jüdische Ehepaar Hermann und Selma Hirschfeld von ihrem letzten Wohnsitz im „Judenhaus“ Bergstr. 8 am 15.12.1941 nach Riga deportiert worden war. Jüdische Gemeinde Hannover an EB Hannover vom 15.03.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 130824, Bl. 36.

<sup>2411</sup> Bei Hinweisen auf einen früheren Tod des Verfolgten konnten die Entschädigungsbehörden den Zeitpunkt entsprechend anpassen. § 180 BEG.

<sup>2412</sup> Die Regelungen des Verschollenheitsgesetzes (Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 04.07.1939 (RGBl. I 1939, S. 1186)) wurden in der britischen Besatzungszone nach Kriegsende erweitert. Bei den in Konzentrationslager und Zwangshaft verschleppten Verfolgten, von denen ein Jahr nach Kriegsende kein Lebenszeichen bekannt war, wurde der Todestag auf den 8. Mai 1945 festgelegt, sofern keine anderslautenden Informationen vorlagen. Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 16.12.1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, S. 10). Die spätere Neufassung des Verschollenheitsgesetzes berücksichtigte die nach der britischen Verordnung festgelegten Todesdaten und Sterbeurkunden, legte aber gleichzeitig für Neuanträge für in den Jahren 1939 bis 1945 Verschollene eigene Sondervorschriften fest. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951 (BGBl. I 1951, S. 59).

<sup>2413</sup> § 181 BEG.

<sup>2414</sup> Art. 42, 43 BrREG.

Orten für die Behörden und den Fortgang des Entschädigungsverfahrens von besonderer Bedeutung. Viele Sachbearbeiter besaßen zunächst nur unzureichende Vorstellungen über die verschiedenen Haftformen und -bedingungen in den verschiedenen Gebieten. Namen und Orte der Ghettos und Lager waren ihnen oftmals ebenso unbekannt wie der Zeitraum ihres Bestehens und die Zustände an diesen Orten. Erst im Verlauf der Jahre bildete sich bei den Entschädigungsbehörden über die Sachvorträge der Antragsteller, Rechtsanwälte und Verfolgtenorganisationen, die Rechtsprechung und einsetzende Forschungen über das Lagersystem ein profundes Wissen der Verfolgungspraxis heraus.

Ein Haftentschädigungsfall eines im Konzentrationslager verstorbenen hannoverschen Juden, der, wie oben angedeutet, einen weitestgehend reibungslosen Verlauf nahm, bildete der Anspruch nach dem jüdischen Kaufmann Alexander Goldschmidt. Der hannoversche Inhaber der Papiergroßhandlung Kaiser & Goldschmidt in der Herschelstr. 6, hatte sein Geschäft im Herbst 1938 an seinen langjährigen Prokuristen Heinrich Henke und den Kaufmann August Paulmann verkauft.<sup>2415</sup> Aus der Wohnung in der Fritz-Beindorff-Allee 1 zog Alexander Goldschmidt mit seiner Ehefrau Helene 1940 in eine Dreizimmerwohnung in der Yorckstr. 9. Im September 1941 zwang man sie, im „Judenhaus“ Herschelstr. 31 zu wohnen, ehe sie am 15. Dezember 1941 nach Riga deportiert wurden. Ihr weiteres Schicksal ist nicht bekannt.

Ihre Töchter Edith und Lotte, die 1939 nach England emigriert waren, meldeten 1954 als Erbinnen ihres Vaters einen Entschädigungsanspruch an. Die Beantragung des „Schadens an Freiheit“ hatte ihr Rechtsanwalt zunächst versäumt. Nach dem Hinweis der Sachbearbeiter der EB Hannover auf den fehlenden Antrag<sup>2416</sup> reichte er ihn im Herbst 1956 nach.<sup>2417</sup> Eine Anfrage bei der jüdischen Gemeinde Hannover bestätigte den Sachbearbeitern der EB Hannover, dass das Ehepaar Goldschmidt 1941 nach Riga deportiert worden war. „Da sie bis heute nicht zurückgekommen sind, muß mit ihrem Tode gerechnet werden.“<sup>2418</sup> Der ebenfalls angefragte ITS in Arolsen konnte mit den dortigen Unterlagen keine weiterführenden Erkenntnisse mehr erbringen. „Ein Todesnachweis liegt nicht vor. Wir sind daher nicht in der Lage die Ausstellung einer Sterbeurkunde zu veranlassen.“<sup>2419</sup>

Gültig blieb damit der bereits zu Beginn des Entschädigungsverfahrens von den Töchtern vorgelegte Erbschein nach ihren verschollenen Eltern. Mit Beschluss vom 12. Mai 1950 hatte das Amtsgericht Hannover Alexander und Helene Goldschmidt am

---

<sup>2415</sup> Siehe Fußnote 1306 und 3331.

<sup>2416</sup> EB Hannover an RA Dr. Oppenheim, London, vom 15.11.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104099, Bl. 40.

<sup>2417</sup> RA Dr. Oppenheim an EB Hannover vom 17.12.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104099, Bl. 43f.

<sup>2418</sup> Jüdische Gemeinde Hannover an EB Hannover vom 06.07.1956 NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104099, Bl. 38. Selbiges hatte auch die Aufenthaltsbescheinigung des Ordnungsamts der Stadt Hannover bestätigt, worin es nach einer Notiz auf der Einwohnermeldekarte hieß: „am 15.12.1941 nach Riga abgemeldet.“ Aufenthaltsbescheinigung der Stadt Hannover – Ordnungsamt vom 21.07.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104099, Bl. 35.

<sup>2419</sup> ITS Arolsen an EB Hannover vom 02.11.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104099, Bl. 39.

8. Mai 1945 für tot erklärt und ihre Töchter als Erbinen eingesetzt.<sup>2420</sup> Die Beantragung des Erbscheins durch die Hinterbliebenen im Jahr 1950 war für die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens erforderlich gewesen.<sup>2421</sup> Eine aufgrund des oben erwähnten § 180 BEG erfolgte Festlegung des Todesdatums der Eltern auf den 8. Mai 1945 durch die EB Hannover erübrigte sich deshalb. Über einen Teilbescheid erhielten die Töchter, von denen sich eine in einer finanziellen Notlage befand, im Juli 1957 für den Schaden an Freiheit ihres Vaters Alexander Goldschmidt eine Haftentschädigung über 6.450 DM. „Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hat der Verfolgte die Freiheit bis zum 08.05.1945 nicht wiedererlangt.“<sup>2422</sup> Als Beginn der Freiheitsentziehung nahm die Behörde das Datum des Inkrafttretens der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden im Deutschen Reich, den 19. September 1941. Die erzwungene Ghettoisierung des Ehepaars Goldschmidt in der Herschelstr. 31 war erst nach diesem Datum erfolgt.

Für das Geschwisterpaar war dies – abgesehen von Erlösen aus der Rückerstattung – die erste Entschädigung, die sie nach dem BEG erhielten. Anschließend begann die EB Hannover mit den Ermittlungen zu den anderen angemeldeten Ansprüchen.

### c) „Haftähnliche Bedingungen“ und das Leben in der Illegalität

Anlass zu Rechtsstreitigkeiten beim „Schaden an Freiheit“ boten vor allem zwei Sachverhalte. Zum einen waren dies Freiheitsbeschränkungen und -entziehungen durch ausländische Staaten, die im nächsten Kapitel behandelt werden, zum anderen war es der Streit über die rechtlichen Definitionen für ein Leben unter „haftähnlichen Bedingungen“ (§ 43 Abs. 3 BEG) und der notwendigen „menschenunwürdigen Bedingungen“ (§ 49 BEG) für das Leben in der Illegalität. Verfolgte, die untergetaucht, versteckt oder unter falschem Namen die Zeit des Nationalsozialismus überlebt hatten, besaßen nach dem Willen des Gesetzgebers keinen generellen Haftentschädigungsanspruch. Zusätzlich musste der Anspruchsteller unter „menschenunwürdigen Bedingungen“ gelebt haben. Welcher Art diese Bedingungen sein mussten, um eine Haftentschädigung gewährt zu bekommen und wie ein illegales Leben ausgesehen haben konnte, das nicht unter „menschenunwürdigen Bedingungen“ stattfand, legte 1957 der BGH höchststrichterlich fest. Die Lebensverhältnisse in der Illegalität mussten gleich oder schlechter als die eines Häftlings gewesen sein.<sup>2423</sup> Trotz der vielfachen Kritik an dieser zu engen Auslegung in den nachfolgenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Litera-

---

<sup>2420</sup> Erbschein des Amtsgerichts Hannover vom 31.08.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 04099, Bl. 3.

<sup>2421</sup> Art. 42 BrREG.

<sup>2422</sup> Teilbescheid der EB Hannover wegen Schaden an Freiheit vom 23.07.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104099, Bl. 52.

<sup>2423</sup> BGH vom 11.07.1956. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1956-07-11/IV-ZR-85\\_56](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1956-07-11/IV-ZR-85_56).

tur<sup>2424</sup> hielt der BGH in mehreren Urteilen an dieser Rechtsauffassung fest, die überdies von den maßgeblichen Rechtskommentaren zum BEG geteilt wurde.<sup>2425</sup> Den beispielsweise vom Wiedergutmachungsexperten Otto Küster vertretenen Einwand, bereits die permanenten psychischen Belastungen aus Angst vor Entdeckung eines Lebens in der Illegalität erfüllten den Tatbestand der Menschenunwürdigkeit,<sup>2426</sup> hielt das BGH nicht für stichhaltig. „Diese seelische Lage ist kennzeichnend für ein illegales Leben, gleichgültig, unter welchen Bedingungen es sich im übrigen abspielte.“<sup>2427</sup> Eine Verbesserung erfuhr die Entschädigungspraxis in dieser Frage erst durch die bereits erwähnte Verwaltungsvereinbarung der Länder vom Mai 1959. Die Behörden gingen hiernach allgemein davon aus, dass ein in der Illegalität lebender Verfolgter auch weiteren schwerwiegenden Beschränkungen ausgesetzt war. Im BEG-SG wurde diese Vermutung schließlich in das Gesetz eingefügt<sup>2428</sup> und die vorherige Rechtsprechung des BGH dadurch obsolet.

Insgesamt erfuhren Untergetauchte in der Entschädigung – sowohl nach den Ländergesetzen und wie oben beschrieben dem sich entwickelnden BEG – zahlreiche Benachteiligungen. Ausführlich beschrieben sind die Anerkennungskämpfe von Verfolgten, die in der Illegalität überlebt hatten, beispielsweise für die Stadt München der Historikerin Susanne Schrafstetter.<sup>2429</sup>

Ein Beispiel aus den untersuchten Entschädigungsverfahren jüdischer Hannoveraner, in denen obige Rechtsauslegung des BEG hätte Bedeutung erlangen können, ist der Fall Kurt Jacobsohn. Der gelernte Kaufmann arbeitete bis 1938 als Geschäftsführer im 1865 gegründeten Familiengeschäft, der Tuchhandlung Nagel & Jacobsohn in Hannover. Im April 1941 wurde er in Hannover verhaftet. Ihm wurde vorgeworfen, unerlaubt mit Möbeln gehandelt zu haben. Tatsächlich hatte er nur versucht, seine eigenen Möbel zu verkaufen. Nach der erzwungenen Unterzeichnung eines Vernehmungsprotokolls der Gestapo wurde er bis August 1941 inhaftiert. Nach seiner Entlassung zog er nach Berlin zu seinem Bruder. Seine beiden in Hannover verbliebenen Schwestern wurde im Dezember 1941 nach Riga deportiert. Kurt Jacobsohn selbst musste den „Judenstern“ tragen und ab Juli 1942 Zwangsarbeit verrichten. Nur mit Glück entging er Ende Februar 1943 der Verhaftung im Rahmen der sogenannten „Fabrik-Aktion“ in Berlin<sup>2430</sup>, mit der die letzten verbliebenen Juden aus Berlin deportiert werden sollten. Ohne Zugang zu Lebensmittelkarten, hungernd und sich in kalten Kellern versteckend lebte

---

<sup>2424</sup> Lehmann-Richter, Suche, S. 273f.

<sup>2425</sup> Siehe die angegebenen Entscheidungen und Angaben zum Schrifttum in: BGH, Urteil vom 27.02.1963. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1963-02-27/IV-ZR-243\\_62](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1963-02-27/IV-ZR-243_62).

<sup>2426</sup> Otto Küster: Anmerkung zum Urteil des Kammergerichts Berlin vom 07.02.1957. In: RzW 8 (1957), S. 369; Literaturhinweis bei Lehmann-Richter, Suche, S. 274 (Fußnote 807). Siehe hierzu auch: Schwarz, Überblick, S. 43; Schwarz, Wind, S. 78.

<sup>2427</sup> BGH, Urteil vom 09.01.1957. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-01-09/IV-ZR-229\\_56](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-01-09/IV-ZR-229_56).

<sup>2428</sup> § 47 BEG-SG.

<sup>2429</sup> Susanna Schrafstetter: Flucht und Versteck. Untergetauchte Juden in München – Verfolgungserfahrung und Nachkriegsalltag, Göttingen 2015, S. 254-270.

<sup>2430</sup> Zur Fabrik-Aktion vgl. ausführlich Wolf Gruner: Widerstand in der Rosenstraße. Die Fabrik-Aktion und die Verfolgung der „Mischehen“ 1943, Frankfurt am Main 2005.

Kurt Jacobsohn in der Illegalität. Durch die Entbehrungen des Lebens in der Illegalität schwer erkrankt kehrte er 1948 nach Hannover zurück. Für die Zeit seiner Inhaftierung und das Leben in der Illegalität erhielt er eine Haftentschädigung nach dem niedersächsischen HEG, das eine vergleichbare Regelung wie das BEG enthielt. Auch hier mussten die Lebensbedingungen in der Illegalität vergleichbar dem Leben eines Häftlings sein.<sup>2431</sup> Nach dem BEG erhielt er später eine weitere Haftentschädigung für das Tragen des „Judensterns“, das nicht nach den Landesgesetzen entschädigt werden konnte.<sup>2432</sup>

Neben der unklaren Definition der „mensenunwürdigen Bedingungen“ erzeugte auch die Bewertung des Lebens unter „haftähnlichen Bedingungen“ bei Behörden und Gerichten Klärungsbedarf. Über die detailversessene Haltung vieler Entschädigungsbehörden klagte der jüdische Historiker Ben Ephraim:

*„Man fand feine Unterschiede zwischen einem Ghetto mit Mauern und einem solchen mit Stacheldraht. Da keiner der das Gesetz ausführenden Beamten selbst in einem Konzentrationslager oder Ghetto gewesen war, konnten sie natürlich nicht verstehen, daß der Terror der Nazi-Gesetze und der mit ihrem Vollzug betrauten SS-Organen eine wirksamere Abschließung von der Außenwelt bedeutet hatte als noch so dicke Mauern.“<sup>2433</sup>*

Die im Einzelfall erheblich dehnbare Wortwahl des BEG benötigte in der Folge einige Präzisierungen.<sup>2434</sup> Zum Maßstab erhob der BGH, ob der Verfolgte erheblichen Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit ausgesetzt war, permanenter behördlicher Kontrolle unterlag und auch in übriger Hinsicht den vergleichbaren Bedingungen eines Häftlingslebens unterworfen war.<sup>2435</sup>

Diese Auslegung war für die eingesehenen Entschädigungsverfahren jüdischer Bürger aus Hannover – insbesondere für den Aufenthalt in den hannoverschen „Judenhäusern“ – von Bedeutung. Für diese Zeiten stützten sich Haftentschädigungsansprüche nach dem BEG im Wesentlichen auf diese Klausel.<sup>2436</sup> Auch wenn die maßgeblichen Rechtskommentare und das BEG nicht pauschal einen Aufenthalt im „Judenhaus“ als Freiheitsentziehung ansahen und offenkundig auch eine Zeit im „Judenhaus“ ohne haftähnliche Bedingungen für denkbar hielten, ist in den eingesehenen Einzelfallakten zu Hannover keine anderslautende Einordnung erfolgt. Dies mag aber auch damit zusammenhängen, dass zum Zeitpunkt der Einrichtung der „Judenhäuser“ im September 1941 in Hannover bereits die Pflicht zum Tragen des „Judensterns“ galt und damit für diese Zeit ohnehin Haftentschädigung gewährt wurde.

---

<sup>2431</sup> § 3 Abs. 2 HEG.

<sup>2432</sup> Zum Entschädigungsverfahren von Kurt Jacobsohn vgl. allg. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 70/95 Nr. 265.

<sup>2433</sup> Ephraim, Wiedergutmachung, S. 322.

<sup>2434</sup> EB Hannover an das Nds. Innenministerium betr. Leben unter haftähnlichen Bedingungen vom 26.10.1956, NLBV, Referat 12 („Wiedergutmachung“), Aktenordner 1043, 0 – 14, Lager in Niedersachsen, o.Bl.

<sup>2435</sup> BGH vom 03.07.1957. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-07-03/IV-ZR-125\\_57](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-07-03/IV-ZR-125_57).

<sup>2436</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 360.

## d) Freiheitsentziehungen durch ausländische Staaten

Zu den rechtlich bedeutenderen Streitigkeiten im Rahmen des „Schadens an Freiheit“, die „eine zusätzliche Quelle der Unruhe“<sup>2437</sup> darstellten und noch dazu deutlich mehr Antragsteller – in der Regel ausländische Verfolgte – betrafen, gehörte schwerpunktmäßig die Frage nach den Freiheitsentziehungen durch ausländische Staaten. Freiheitsentziehungen in Haftstätten im Deutschen Reich oder in den besetzten Gebieten waren in der Regel unstrittig. Ob aber und für welche Freiheitsentziehungen im nichtbesetzten Ausland Verfolgte eine Entschädigung beziehen konnten, führte im Detail lange Zeit zu Diskussionen. Der Grund hierfür lag in der folgenden Besonderheit des BEG, wonach auch derjenige Haftentschädigung erhalten konnte, dem ein ausländischer Staat „unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat.“<sup>2438</sup> Darüber hinaus wurden im Gesetz zwei Fallgruppen unterschieden. In der einen resultierte die Freiheitsentziehung aus dem Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft bzw. dem Verlust des staatlichen Schutzes. In der anderen hatte das NS-Regime die ausländische Regierung zur Freiheitsentziehung „veranlasst“.<sup>2439</sup>

### aa) Internierungen in England, Südfrankreich und der Schweiz: Die Fälle Max Weinberg und Hugo Ransenberg (Ranson)

Zur ersten, zahlenmäßig kleinen Gruppe von Fällen gehörte hauptsächlich die Internierung von Verfolgten in den westeuropäischen Staaten als „feindliche Ausländer“ oder illegale Einwanderer.<sup>2440</sup> Die Gerichte waren sich aber einig, dass die Internierung beispielsweise jüdischer Emigranten auf der britischen „Isle of Man“ rechtsstaatlichem Handeln entsprachen und nicht entschädigt werden konnten. Ausnahmen ergaben sich neben Spezialfällen<sup>2441</sup> im Folgenden nur für Internierungslager auf Mauritius und einigen Lagern in England und Australien. Die dortigen Lebensumstände waren aus Sicht der Gerichte nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar gewesen.<sup>2442</sup>

Wie viele jüdische Emigranten eine Haftentschädigung für ihre Internierung im Exil beantragten, ist nicht belegt. Bei den eingesehenen Fällen aus Hannover, in denen die Emigranten beispielsweise von einer mehrmonatigen Internierung in England berichteten, wurden in der Regel keine Haftentschädigungsanträge für diese Zeit gestellt.<sup>2443</sup> Ob dieses auf die mangelnden Erfolgsaussichten zurückzuführen oder einer Akzeptanz bzw.

---

<sup>2437</sup> Küster, Erfahrungen, S. 14.

<sup>2438</sup> § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG.

<sup>2439</sup> § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG.

<sup>2440</sup> Für einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und Bedingungen der Internierung in Frankreich, Großbritannien, Dänemark, Norwegen und der Schweiz siehe Hans-Albert Walter: Deutsche Exilliteratur 1933–1950. Bd. 3: Internierung, Flucht und Lebensbedingungen im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1988.

<sup>2441</sup> Siehe die dargestellten Fälle und die Rechtsprechung bei Lehmann-Richter, Suche, S. 196-202.

<sup>2442</sup> Klee, Freiheit, S. 453f; Harry Knopf: Mauritius-Internierte – entschädigungsberechtigt. In: Aufbau vom 22.07.1960, S. 29–30.



Hinnahme dieser Maßnahmen durch den ausländischen Staat seitens des Antragstellers geschuldet ist, kann nicht abschließend geklärt werden. Vielfach dürfte aber vermutlich letzteres Argument und ein Gefühl der Dankbarkeit gegenüber dem Aufnahmeland ein Grund gewesen sein.

Ein jüdischer Hannoveraner, der dennoch eine Haftentschädigung für die Internierung beantragte, war der im März 1939 nach England emigrierte frühere Regierungsrat bei der Reichsfinanzverwaltung, Dr. jur. Max Weinberg. Nach dem Einmarsch deutscher Truppen nach Belgien wurde er Mitte Mai 1940 als „feindlicher Ausländer“ drei Monate bei Liverpool und auf der „Isle of Man“ interniert.<sup>2444</sup> Unter Bewachung brachte man ihn schließlich im September 1940 auf ein Schiff in Glasgow, mit dem er und seine Familie in die USA weiterreisten.<sup>2445</sup> Die EB Hannover erklärte daraufhin, dass die Internierung eine Maßnahme der englischen Regierung gewesen und nicht entschädigungsfähig sei. Der Antrag wurde daraufhin zurückgezogen.<sup>2446</sup>

In einem anderen Verfahren verlangte der jüdische Unternehmer Hugo Ransenberg (später Ranson) aus Hannover Haftentschädigung für Internierungen im Ausland. Aus Deutschland war er im April 1937 zunächst nach Luxemburg geflüchtet, wo er unbehelligt leben konnte. Am 10. Mai 1940 floh er vor den heranrückenden deutschen Truppen weiter über die nahe Grenze nach Belgien, wo er noch am selben Tag aus Angst vor einer deutschen „fünften Kolonne“ interniert wurde. Ende Mai 1940 transportierten ihn die Behörden zusammen mit 4.000 weiteren Inhaftierten nach Frankreich.<sup>2447</sup> Aus der Internierung in Frankreich floh Hugo Ransenberg am 24. September 1942, kurz bevor die Deportationen in den Osten begannen, in die Schweiz.<sup>2448</sup> Um der einsetzenden

---

<sup>2443</sup> Beispielsweise stellte der frühere jüdische Inhaber des Beleuchtungshauses Robert Altschul in Hannover, Hans Moritz Altschul, der von Mai 1940 bis Juni 1941 auf der „Isle of Man“ interniert war, in der Nachkriegszeit keinen Entschädigungsantrag. Eidesstattliche Versicherung Hans Moritz Altschul vom 08.08.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 18ff. Der jüdische Kaufmann Bernhard Klompus musste von Juni 1940 bis 1942 in Kanada in Internierungslagern leben, beantragte aber nur eine Entschädigung für seine neun Monate Haft im KZ Sachsenhausen, wohin man ihn nach seiner Verhaftung in Norderney nach der Reichspogromnacht 1938 verschleppt hatte. Eidesstattliche Versicherung Bernhard Klompus vom 30.11.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 106676, Bl. 23.

<sup>2444</sup> Zur Internierung deutscher Flüchtlinge in Großbritannien vgl. Michael Seyfert: „His Majesty’s Most Loyal Internees“: Die Internierung und Deportation deutscher und österreichischer Flüchtlinge als „enemy aliens“. Historische, kulturelle und literarische Aspekte. In: Gerhard Hirschfeld (Hrsg.): Exil in Großbritannien. Zur Emigration aus dem nationalsozialistischen Deutschland, Stuttgart 1983, S. 155–182.

<sup>2445</sup> RA Dr. Nau, Hannover, an die EB Hannover vom 18.02.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100560, Bl. 98.

<sup>2446</sup> EB Hannover an RA Dr. Nau, Hannover, vom 11.05.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100560, Bl. 160.

<sup>2447</sup> Zu den in Belgien als „feindliche Ausländer“ Verhafteten zählten neben „Reichsdeutschen“ jeglicher Couleur auch belgische Faschisten. Sie wurden von den belgischen Behörden verdächtigt, einer gerüchteweise bestehenden fünften deutschen Kolonne anzugehören. Zur Verhaftungswelle in Belgien und zum Transport nach Südfrankreich vgl. Walter, Internierung, S. 144-146; Christian Eggers: Unerwünschte Ausländer. Juden aus Deutschland und Mitteleuropa in französischen Internierungslagern 1940–1942, Berlin 2002, S. 64-67, 234-240.

<sup>2448</sup> Ein ähnliches Verfolgungsschicksal mit Internierung in Frankreich und Flucht 1942 in die Schweiz erlebte Monique Köpke. Für ihre Flucht aus Frankreich und das Leben in der Schweiz vgl. Monique Köpke: Nachtzug nach Paris. Ein jüdisches Mädchen überlebt Hitlers Frankreich, Erkelenz 2000, S. 333-374.

Deportation zu entgehen, hatte er sich 1942 den Blinddarm entfernen lassen. Als illegaler Einwanderer wurde er in der Schweiz ebenfalls in verschiedenen Einrichtungen und Orten bis Kriegsende interniert. 1948 wanderte er in die USA aus und nahm den Nachnamen „Ranson“ an.<sup>2449</sup>

Der Entschädigungsantrag Hugo Ransensbergs für die in Belgien und der Schweiz verbrachte Zeit in Internierungslagern wurde mit derselben Begründung – wie bei Max Weinberg – abgelehnt.<sup>2450</sup> Anders lag der Fall bei den Internierungen in Südfrankreich, wo Hugo Ransenberg von Juni 1940 bis zu seiner Flucht in die Schweiz Ende September 1942 in den Lagern in Gurs<sup>2451</sup> und St. Cyprien leben musste.<sup>2452</sup>

Bei Internierungen in Frankreich und anderen Ländern, die unter deutschen Einfluss gerieten, trat die erwähnte zweite Bedingung für Freiheitsentziehungen ausländischer Staaten in den Vordergrund: die Frage der Veranlassung der Freiheitsentziehung durch das deutsche NS-Regime. Vor allem für die vielen nach Frankreich geflüchteten deutschen Juden spielte diese eine wichtige Rolle. Über die Zweifelsfrage, ob ihre Internierungen vor dem Einmarsch der deutschen Truppen nach Frankreich und der Errichtung des Vichy-Regimes in Südfrankreich auf Anweisung oder unter dem Einfluss der Nationalsozialisten erfolgten, entschied letztlich die deutsche Rechtsprechung. Um einer generellen Zahlungsverpflichtung zu entgehen, argumentierte die deutsche Entschädigungsbürokratie bzw. die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich hätte bei derartigen Internierungen als souveräner Staat agiert. Seit 1955 entschieden die Gerichte und der BGH aber in ständiger Rechtsprechung, dass das ab Juli 1940 im unbesetzten Südfrankreich regierende französische Vichy-Regime nur als „Werkzeug“<sup>2453</sup> der deutschen Besatzungsmacht zur Inhaftierung der Juden in ihrem Machtgebiet gehandelt habe.<sup>2454</sup>

---

<sup>2449</sup> Schilderung der Verfolgung durch Hugo Ransenberg zum Entschädigungsantrag vom 17.11.1953, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702, Bl. 10-13.

<sup>2450</sup> Teilbescheid wegen Schaden an Freiheit vom 10.11.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702, Bl. 74. In einem gleichgelagerten Fall, in dem es um die Internierung einer polnischen Jüdin als illegale Einwanderin in der Schweiz ging, hatte die Entschädigungsbehörde in Hessen zunächst eine Haftentschädigung gewährt. Erst das zuständige OLG und der BGH lehnte die Haftentschädigung ab. Die Internierung durch die Schweiz sei aufgrund der rechtsstaatlich üblichen Maßnahmen gegen illegale Einwanderer erfolgt. BGH vom 12.04.1957. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-04-12/IV-ZR-22\\_57](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-04-12/IV-ZR-22_57). Ein richtungsweisendes Urteil zur Rechtmäßigkeit von Internierungen illegaler Einwanderer im Ausland, hier speziell der Schweiz, ist: BGH vom 01.12.1956. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1956-12-01/IV-ZR-241\\_56](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1956-12-01/IV-ZR-241_56)

<sup>2451</sup> Zur Geschichte des Lagers Gurs vgl. u.a. Barbara Distel: Frankreich. In: Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jungenschutzlager, Polizeihaftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeitslager, München 2005, S. 273–291, hier S. 277–280; Gabriele Mittag: „Es gibt Verdammte nur in Gurs“. Literatur, Kultur und Alltag in einem südfranzösischen Internierungslager 1940–1942, Darmstadt 1996, S. 20-44; Claude Laharie: Die Internierungslager in Frankreich in der Vichy-Zeit (1940-1944). In: Edwin Maria Landau, Samuel Schmitt (Hrsg.): Lager in Frankreich. Überlebende und ihre Freunde. Zeugnisse der Emigration, Internierung und Deportation, Mannheim 1991, S. 11–34, hier S. 26–33.

<sup>2452</sup> Schilderung der Verfolgung durch Hugo Ransenberg zum Entschädigungsantrag vom 17.11.1953, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702, Bl. 10-13.

<sup>2453</sup> BGH vom 28.09.1955. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1955-09-28/IV-ZR-140\\_55](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1955-09-28/IV-ZR-140_55).

<sup>2454</sup> Das Vichy-Regime betrieb beispielsweise die Lager Les Milles, Rivesaltes, St. Cyprien und Gurs, erließ im Oktober 1940 antijüdische Gesetze und organisierte ab 1942 die Deportation der Juden

Wesentlichen Anteil an dieser Rechtsprechung hatten die von der URO, der Rechtsberatungsorganisation der Verfolgten, recherchierten und den Gerichten zur Verfügung gestellten Dokumente deutscher Stellen zu den Internierungen in Südfrankreich.<sup>2455</sup> Aktuelle Forschungen zur Judenverfolgung in Vichy-Frankreich betonen stärker die eigenständige und mitwirkende Rolle des Vichy-Regimes bei der Internierung von Juden.<sup>2456</sup> Die Tragfähigkeit der damaligen richterlichen Deutung einer „Veranlassung“ von deutscher Seite ist damit aus heutiger Sicht zwiespältiger zu beurteilen.<sup>2457</sup>

Anders lag der Fall bei den Internierungen sogenannter verdächtigter, gefährlicher oder unerwünschter Ausländer und Staatenloser aufgrund des Erlasses des französischen Innenministeriums vom 17. September 1939.<sup>2458</sup> Bis zum deutsch-französischen Waffenstillstand am 22. Juni 1940 bewertete der BGH diese als rechtmäßige Maßnahmen.<sup>2459</sup> Generell galt zudem, dass Zwangsmaßnahmen in Vichy-Frankreich, die nicht einer Haft ähnelten und damit keiner Freiheitsentziehung gleichkamen, entsprechend der Vorschriften des BEG nicht entschädigungsfähig waren.<sup>2460</sup>

Im Fall Hugo Ransenberg bedeutete die abzuwartende Rechtsfindung in diesen Fragen zunächst eine Verzögerung der Bescheidung seines bereits im November 1953 gestellten Entschädigungsantrags wegen Schaden an Freiheit. Die EB Hannover ging aufgrund erster Urteile anfangs davon aus, den Antrag ablehnen zu müssen. Eine Entscheidung wurde aber wegen weiterer Gerichtsverfahren aufgeschoben. Erst als die folgenden Urteile eine Entschädigungsfähigkeit für die Internierungen in Südfrankreich nach dem Waffenstillstand vom Juni 1940 zunehmend bejahten,<sup>2461</sup> sprach die EB Hannover Hugo Ransenberg eine Entschädigung für 4 Monate Haft im Lagers Gurs zu.<sup>2462</sup>

Eine weitere Haftentschädigung für die im Lager St. Cyprien verbrachten vier Monate, während derer sein Bruder Albert Ransenberg verstarb, erhielt er erst ein Jahr später zugesprochen.<sup>2463</sup> Die EB Hannover hatte sich in kleinlicher Weise auf den Stand-

---

aus ihrem Machtbereich. Zur Geschichte der Lager und der Judenverfolgung unter dem Vichy-Regime vgl. u.a. ebd.; Distel, Frankreich.

<sup>2455</sup> Die Schriftstücke wurden von der URO 1959 in einer Dokumentensammlung veröffentlicht. Vgl. United Restitution Organization (Hrsg.): Dokumente über die Verantwortlichkeit des Reiches für die Judenmaßnahmen im besetzten und unbesetzten Frankreich, insbesondere auch in Algerien, Marokko, Tunis, Frankfurt am Main 1959. Zu den Ermittlungen und den Dokumentationen der URO zur Frage der Veranlassung durch die deutsche Regierung in Frankreich und anderen europäischen Ländern und zu anderen Themen der Wiedergutmachung vgl. Franz Calvelli-Adorno: Die Dokumentationsarbeit der URO. In: RzW 16 (1965), S. 198–199; Bentwich, United, S. 39–44.

<sup>2456</sup> Eggers, Unerwünschte, S. 502.

<sup>2457</sup> Hockerts, Anwälte, S. 263.

<sup>2458</sup> Der Wortlaut des Erlasses vom 17.09.1939 ist in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Barbara Vormeier: Die Lage der deutschen Flüchtlinge in Frankreich. September 1939 bis Juli 1942. In: Jacques Grandjone, Theresia Grundtner (Hrsg.): Zone der Ungewißheit. Exil und Internierung in Südfrankreich 1933–1944, Reinbek bei Hamburg 1993, S. 210–234, hier S. 224f.

<sup>2459</sup> BGH vom 10.07.1957. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-07-10/IV-ZR-127\\_57](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-07-10/IV-ZR-127_57).

<sup>2460</sup> BGH vom 03.07.1957. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-07-03/IV-ZR-125\\_57](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-07-03/IV-ZR-125_57).

<sup>2461</sup> LG Berlin: Urteil vom 03.06.1953. In: RzW 4 (1953), S. 373.

<sup>2462</sup> Teilbescheid für Schaden an Freiheit vom 10.11.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702, Bl. 74.

<sup>2463</sup> Ergänzungsbescheid für Schaden an Freiheit vom 19.03.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702, Bl. 157.

punkt gestellt, eine Haftentschädigung erst ab dem Zeitpunkt gewähren zu können, als jüdische Häftlinge aus Deutschland wie Hugo Ransenberg entgegen dem deutsch-französischen Waffenstillstandsabkommen weiter in Frankreich inhaftiert blieben. Im Detail ging es der EB Hannover um den Tag der Begutachtung Hugo Ransenbergs im Lager St. Cyprien durch die sogenannte Kundt-Kommission.<sup>2464</sup> Die sich u.a. aus Mitgliedern der Wehrmacht und der Gestapo zusammengesetzte Delegation inspizierte zwischen dem 27. Juli und dem 30. August 1940 die Lager in Südfrankreich. Das Ziel war die Freilassung und Rückführung der „arischen“ Häftlinge, die dies „wünschten“ und wieder in die „Volksgemeinschaft“ integrierbar erschienen. An einer Rückführung der jüdischen Deutschen bestand indessen keinerlei Interesse von Seiten der deutschen Behörden.<sup>2465</sup> Um das genaue Datum des Besuchs der Kommission in St. Cyprien<sup>2466</sup> zu erfahren, verhörte die EB Hannover, da Hugo Ransenberg sich nicht mehr erinnerte, sogar einen Mit-häftling, der aber auch keine zuverlässigen Angaben mehr machen konnte.<sup>2467</sup> Erst als das Nds. Innenministerium im Februar 1956 Haftzeiten in St. Cyprien und den anderen südfranzösischen Lagern bereits ab dem 19. Juni 1940 generell für entschädigungsfähig erklärte, lenkte die EB Hannover ein.<sup>2468</sup>

Nicht anerkannt blieb hingegen die Zeit im Lager Gurs von März 1941 bis zu seiner Flucht im September 1942 in die Schweiz.<sup>2469</sup> In diesen rund anderthalb Jahren konnte Hugo Ransenberg – nach eigenen Angaben – aufgrund seines angegriffenen Gesundheitszustandes mit Genehmigung des Präfekten außerhalb des Lagers in den kleinen Ortschaften Assat und Rochemaure wohnen, stand aber weiterhin unter Polizeiaufsicht.<sup>2470</sup> Für die EB Hannover war dieser Zeitraum keine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BEG. Hugo Ransenberg war zwar in seiner Freiheit eingeschränkt, konnte sich in den Dörfern aber weitestgehend eigenständig bewegen und erfuhr auch eine bessere Verpflegung als die Insassen im Lager Gurs. Ein zur Entschädigung berechtigendes „Leben unter haftähnlichen Bedingungen“<sup>2471</sup> habe Hugo Ransenberg in diesen Monaten nicht führen müssen. Diese Rechtshaltung der EB Hannover wurde, wie bereits oben

---

<sup>2464</sup> Vermerk EB Hannover vom 23.09.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702, Bl. 73.

<sup>2465</sup> Für einen Überblick über die Reisedaten und die Ergebnisse der nach ihrem Leiter, Legationsrat Ernst Kundt, benannten Kommission vgl. Christian Eggers: Die Reise der Kundt-Kommission durch die südfranzösischen Lager. In: Jacques Grandjonc, Theresia Grundtner (Hrsg.): Zone der Ungewißheit. Exil und Internierung in Südfrankreich 1933–1944, Reinbek bei Hamburg 1993, S. 235–248; Eggers, Unerwünschte, S. 336–358.

<sup>2466</sup> Die Kommission besuchte das Lager am 12. August 1940. Ebd., S. 240.

<sup>2467</sup> Eidesstattliche Versicherung des Zeugen Dr. Richard Baer vom 20.12.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702, Bl. 87.

<sup>2468</sup> Vermerk EB Hannover vom 26.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702, Bl. 155f.

<sup>2469</sup> Ebd.

<sup>2470</sup> Vermerk EB Hannover vom 23.09.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702, Bl. 73; RA Werner an die EB Hannover vom 24.09.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702, Bl. 190.

<sup>2471</sup> Teilbescheid für Schaden an Freiheit vom 10.11.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702, Bl. 74; Vermerk EB Hannover vom 23.10.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100702, Bl. 191 Rückseite.

kurz erwähnt, abschließend vom BGH in einem gleichgelagerten Fall bestätigt.<sup>2472</sup> Eine Haftentschädigung wurde Hugo Ransenberg folglich nicht für seine ganze Internierungszeit im vom Vichy-Regime regierten unbesetzten Frankreich gewährt.

bb) „Normalerweise interniert kein Staat die Angehörigen einer befreundeten Macht“: Arno Sommers Internierung im faschistischen Italien

Noch erschöpfender gestaltete sich die Entscheidung im Verfahren des jüdischen Polster- und Tapeziermeisters Arno Sommer aus Hannover, der zwischen 1940 und 1943 im faschistischen Italien interniert wurde, einem Verbündeten des nationalsozialistischen Deutschlands. Zusammen mit seiner Frau und seinem Sohn war Arno Sommer im August 1936 nach Mailand in Italien ausgewandert. In Hannover hatte er Am Schiffgraben 15 seit 1919 eine Möbelhandlung mit Polsterei und bis zu sechs Angestellten betrieben, deren Geschäftsaufkommen aber durch den Machtantritt der Nationalsozialisten zurückging. Den Großteil seiner Geschäftseinrichtung musste er zurücklassen, doch mit dem mitgebrachten Material gelang es ihm, sich mit der Eröffnung einer Polsterei in Italien eine neue Existenz aufzubauen. Im Juli 1940 verhaftete ihn die italienische Polizei und sperrte ihn zusammen mit anderen ausländischen Juden in ein Internierungslager in der Villa Oliveto<sup>2473</sup>, Provinz Arezzo. 1941 transportierte man ihn weiter in das im Gebirge gelegene Lager in Campagna, Provinz Salerno<sup>2474</sup> – nach Arno Sommers Angaben ein zerfallendes Gebäude ohne Heizung.<sup>2475</sup> Beim Vormarsch der alliierten Truppen wurde er schließlich am 15. Oktober 1943 befreit. Während seiner Haft war die Ehefrau mit dem Kind in die Schweiz geflüchtet. Arno Sommer erfuhr erst Ende 1944 hiervon. Die Einrichtung seiner Polsterei und die Maschinen waren unterdessen vernichtet oder gestohlen worden. Bis zur Auswanderung in die USA 1948 verdingte er sich als Hilfsarbeiter.<sup>2476</sup>

---

<sup>2472</sup> BGH vom 03.07.1957. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-07-03/IV-ZR-125\\_57](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-07-03/IV-ZR-125_57).

<sup>2473</sup> Das von Juni 1940 bis Februar 1944 bestehende Internierungslager für anfangs 70 Personen lag in einer opulenten Villa mit großem Garten in einem mittelalterlichen Dorf, die trotz baulich erheblicher Mängel von einem Inhaftierten seinerzeit geradezu schwärmerisch beschrieben wurde und heute ein Dokumentationszentrum über die italienischen Lager beherbergt. Juliane Wetzel: Italien. In: Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jungenschutzlager, Polizeihaftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeitslager, München 2005, S. 293–312, hier S. 293f; Klaus Voigt: Zuflucht auf Widerruf. Exil in Italien 1933–1945. Bd. 2, Stuttgart 1993, S. 74; Amedeo Osti Guerrazzi, Costantino Di Sante: Die Geschichte der Konzentrationslager im faschistischen Italien. In: Armin Nolzen, Sven Reichardt (Hrsg.): Faschismus in Italien und Deutschland. Studien zu Transfer und Vergleich, Göttingen 2012<sup>1</sup>, S. 176–200, hier S. 186–188.

<sup>2474</sup> Das Lager ist aufgeführt in einer Liste von 51 zwischen 1940 und 1943 in Italien errichteter Lager. Ebd.

<sup>2475</sup> Bis auf wenige geplante und speziell errichtete Lager nutzten die italienischen Behörden u.a. baufällige Gebäude und abgelegene Kommunen zur Unterbringung der Inhaftierten. ebd., S. 187.

<sup>2476</sup> Zum Verfolgungsschicksal Arnos Sommers vgl. u.a. Angaben von Arno Sommer zum Entschädigungsantrag vom 26.02.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 4-5.

Seinen 1954 eingereichten Antrag auf Entschädigung für die Freiheitsentziehungen in Italien beabsichtigte die EB Hannover bereits Ende 1955 abzulehnen. Ohne größere Umschweife kam die Behörde zu der Feststellung, dass seine Inhaftierung durch die italienische Polizei erfolgt sei, ohne Beteiligung oder Anweisung deutscher Stellen. Italien sei nach dem Völkerrecht ein souveräner Staat gewesen, der sich Anordnungen ausländischer Staaten widersetzen konnte. Selbst wenn die italienische Regierung dies nicht getan hätte, trüge sie die Verantwortung für ihr Handeln. Eine Entschädigung nach dem zu diesem Zeitpunkt noch geltenden BErG, in welcher der später in der Novelle enthaltene Passus über die Veranlassung ausländischer Staaten durch die Nationalsozialisten fehlte, wäre damit ausgeschlossen.<sup>2477</sup>

Negative Auswirkungen hatte diese Rechtsmeinung der EB Hannover zudem auf den parallel angemeldeten Berufsschaden Arno Sommers für das durch die Haft entgangene Einkommen in Italien.<sup>2478</sup> Aus Sicht der Sachbearbeiter hatte Arno Sommer, den sie als Verfolgten im Sinne des BEG anerkannten, sich in Italien wieder eine ausreichende wirtschaftliche Existenz aufgebaut. Erst dreieinhalb Jahre nach seiner Emigration sei diese durch die Inhaftierung wieder zerstört worden. „Wenn diese seine günstige Lage durch die italienische Polizei durch Verhaftung wieder zerstört wird, haftet dafür nicht das BEG.“<sup>2479</sup> Zu einer tatsächlichen förmlichen Ablehnung beider Ansprüche kam es aber nicht. Ihren Spielraum nutzend stellten die Behördenmitarbeiter die Bearbeitung bis zur erwarteten Verabschiedung der Novelle zurück. Als Grund nannten sie eine wahrscheinliche Besserstellung Arno Sommers.<sup>2480</sup> Nach der Verabschiedung des BEG herrschte allerdings offenbar Konfusion in der EB Hannover darüber, wie der neue Haftentschädigungsparagraf im BEG über Freiheitsentziehungen durch ausländische Staaten in der Praxis auszulegen sei. Eine Position lautete, Arno Sommer nun Haftentschädigung zu gewähren, da die Verhaftung in Italien durch die deutsche Seite veranlasst worden sei.<sup>2481</sup> Die Gegenmeinung innerhalb der Behörde ging davon aus, dass die Internierung von Ausländern vom Völkerrecht gedeckt wäre und daher die Voraussetzung eines missbräuchlichen Rechtsakts nicht vorläge.<sup>2482</sup>

---

<sup>2477</sup> Entwurf Teilbescheid für Schaden an Freiheit o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 32ff.

<sup>2478</sup> Arno Sommer hatte einen Berufsschaden nur für die Zeit seit seiner Inhaftierung 1940 in Italien geltend gemacht. Für den Zeitraum vor und kurz nach seiner Auswanderung hatte er keinen Entschädigungsanspruch geltend gemacht.

<sup>2479</sup> Entwurf Teilbescheid für Schaden im beruflichen Fortkommen, Dezember 1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 43ff.

<sup>2480</sup> EB Hannover an RA Dr. Berkowitz vom 17.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 49.

<sup>2481</sup> EB Hannover an das Nds. Innenministerium vom 03.10.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 57.

<sup>2482</sup> Notiz der EB Hannover, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 60.

Prinzipiell beurteilte die Behörde nach letzterer Auslegung also die Internierung in Italien, einem Verbündeten des NS-Regimes, mit denselben Maßstäben wie eine Internierung in England, einem Kriegsgegner Deutschlands. Worauf die jeweiligen Ansichten der Behörde in puncto Bedingungen und Rechtmäßigkeit der Internierungen zu diesem Zeitpunkt im Einzelnen gründeten, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Unter dem Strich entschied sich die EB Hannover erneut dafür, den Anspruch abzulehnen. In einem Entwurf für den notwendigen Teilbescheid hieß es, eine Missachtung rechtsstaatlicher Gründe in Italien sei nicht erkennbar. Arno Sommer sei aufgrund lange bestehender italienischer Gesetze durch die Polizei interniert worden und hätte dagegen sogar Berufung beim italienischen Innenministerium einlegen können. Auch läge eine rassische Verfolgung nicht vor. Arno Sommer sei nicht als „Jude“ festgehalten worden, sondern weil Ausländer „als gefährlich angesehen wurden und durch Gewahrsam vor strafbaren Handlungen und politischen Vergehen bewahrt werden sollten.“<sup>2483</sup> Gesetzliche Unterschiede in der Behandlung von Juden und Italienern hätten nicht bestanden. Aufgrund der „amtlichen Ermittlungen“ stehe für die EB Hannover fest, dass die Internierungen bis 1943, als die deutsche Wehrmacht Norditalien besetzte,<sup>2484</sup> ausschließlich aus dem souveränen Willen Italiens erfolgten. Darüber hinaus bestünden heute immer noch Internierungslager in Italien, es handele sich folglich um „normale“ Rechtsinstitutionen.<sup>2485</sup>

„Da aber der erste herausgehende Bescheid kein ablehnender sein soll,“<sup>2486</sup> schickte die EB Hannover den Entwurf des Teilbescheids nicht ab. Stattdessen prüfte sie nochmals den parallel angemeldeten Berufsschaden. Arno Sommer hatte zwischenzeitig versichert, nach seiner Auswanderung nach Italien keineswegs über eine ausreichende Lebensgrundlage verfügt zu haben. Vielmehr habe er von der „Hand in den Mund gelebt“<sup>2487</sup>. Vor diesem Grund gewährte ihm die EB Hannover schließlich eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen für die Zeit seit der Auswanderung 1936 bis in das Jahr 1948, in dem er seinen Lebensunterhalt wieder selbst sichern konnte.<sup>2488</sup>

Anfang des Jahres 1958 schien damit der Weg für die Bescheidung des angemeldeten Freiheitsschadens endlich frei zu sein. Zwischenzeitig hatten aber in der Bundesrepublik angelaufene Gerichtsverfahren und dazugehörige Ermittlungen Zweifel an der

---

<sup>2483</sup> Entwurf Teilbescheid für Schaden an Freiheit o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 67.

<sup>2484</sup> Inhaftierungen zwischen 1943 und 1945 im von Deutschen besetzten Norditalien galten generell als entschädigungsfähig. Es war unstrittig, dass die Nationalsozialisten den norditalienischen Reststaat unter Mussolini politisch beherrschten.

<sup>2485</sup> Entwurf Teilbescheid für Schaden an Freiheit o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 66ff.

<sup>2486</sup> Interner Vermerk der EB Hannover vom 27.02.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 68.

<sup>2487</sup> Eidesstattliche Versicherung Arno Sommer vom 14.07.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 52.

<sup>2488</sup> Teilvergleich wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 12.08.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 79.

Rechtmäßigkeit der Internierungen in Italien aufkommen lassen. Den Durchbruch in dieser Frage brachte schließlich eine Entscheidung des OLG Frankfurt vom 7. März 1958.<sup>2489</sup> Das Gericht erkannte erstmals die Inhaftierung eines deutschen Juden in einem italienischen Lager im Jahr 1940 als entschädigungsfähig an. Er sei ausschließlich aufgrund seiner Eigenschaft als Jude und einer entsprechenden rassistischen Gesetzgebung in Italien inhaftiert worden. Seine deutsche Staatsangehörigkeit, die er noch besaß, habe keine Rolle gespielt. Das Gericht fügte süffisant hinzu: „Normalerweise interniert kein Staat die Angehörigen einer befreundeten Macht, an deren Seite er gerade in einen Krieg eingetreten ist.“<sup>2490</sup> Der rassistische Hintergrund der Internierungen in Italien erfüllte demnach den vom BEG verlangten Missbrauch rechtsstaatlicher Grundsätze. Auch die beiden anderen Voraussetzungen, Entziehung des Schutzes des Deutschen Reichs und Veranlassung der Internierungen durch das NS-Regime, sahen die Richter vorliegen. Zum einen habe das Deutsche Reich bewusst nicht auf eine Freilassung der internierten deutschen Juden hingewirkt. Zum anderen habe das NS-Regime ab 1940 politischen Druck auf die italienische Regierung ausgeübt, endlich die Freiheit der ausgewanderten deutschen Juden in Italien zu beschränken. In letzterem Punkt bezogen sich die Richter u.a. auf Ermittlungen der URO, der Rechtshilfeorganisation der Verfolgten des Nationalsozialismus,<sup>2491</sup> die entsprechende Anfragen an die deutsche Botschaft in Italien gestellt hatte. Ihre Recherchen veröffentlichte die URO 1962 in einer Dokumentensammlung über die Verfolgungen in Italien.<sup>2492</sup> Das Gericht machte ferner geltend, dass die rassistischen Gesetze Italiens, welches anfangs „keinen bodenständigen Antisemitismus“<sup>2493</sup> gekannt habe, erst nach Treffen Mussolinis mit Hitler und zwischen hochrangigen Vertretern beider Länder in den Jahren 1938 bis 1940 ergangen seien. Eine direkte Veranlassung habe von deutscher Seite nicht vorgelegen. Der BGH hätte aber bereits früher angemerkt, dass es im Sinne des BEG genüge, wenn Einfluss und Anregungen seitens der Nationalsozialisten erfolgt waren.<sup>2494</sup> Dieses Argument traf nach Meinung des Gerichts bei Italien zu. Abschließend werteten die Richter die Zeit im betreffenden Internierungslager in Ferramonti nachweislich als Freiheitsentziehung. Das umzäunte und bewachte Barackenlager habe in seiner Einrichtung einem Konzentrationslager entsprochen.<sup>2495</sup>

In den italienischen Quellen und gleichfalls der Sekundärliteratur wird für die italienischen Lager oftmals die Bezeichnung „Konzentrationslager“ verwendet.<sup>2496</sup> Gleichwohl betonen aktuelle Forschungen immer wieder die erheblichen Unterschiede der

---

<sup>2489</sup> OLG Frankfurt: Urteil vom 07.03.1958. In: *Aufbau* (27.06.1958) H. 22, S. 17–18.

<sup>2490</sup> Ebd., S. 17.

<sup>2491</sup> Zur Ermittlungsarbeit der URO in der Frage der Veranlassung der Judenverfolgung in ausländischen Staaten siehe Fußnote 2455.

<sup>2492</sup> United Restitution Organization (Hrsg.): *Judenverfolgung in Italien, den italienisch besetzten Gebieten und in Nordafrika*. Dokumentensammlung, Frankfurt am Main 1962.

<sup>2493</sup> OLG Frankfurt: Urteil vom 07.03.1958. In: *Aufbau* (27.06.1958) H. 22, S. 17–18.

<sup>2494</sup> Das OLG Frankfurt bezog sich auf das Urteil des BGH vom 27.03.1957. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-03-27/IV-ZR-158\\_56](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1957-03-27/IV-ZR-158_56).

<sup>2495</sup> OLG Frankfurt vom 07.03.1959. In: *Aufbau* vom 27.06.1958 (Nr. 22), S. 18.



Lager in Italien in Unterbringung, Bewachung und Versorgung. Trotz katastrophaler Verhältnisse und teilweise auch höherer Todeszahlen in einigen italienischen Lagern reichten diese aber nicht an die menschenunwürdigen Lebensbedingungen der nationalsozialistischen Konzentrationslager heran.<sup>2497</sup>

Ähnlich fraglich ist aus heutiger Sicht die Feststellung des BGH, das NS-Regime habe die Inhaftierung der Juden in Italien mit angestiftet.<sup>2498</sup> Die Entscheidungen des BGH und der anderen Gerichte in dieser Frage beruhten offenkundig, wie schon im Fall der Lager in Südfrankreich, zum großen Teil auf von der URO recherchierten und vorgelegten Dokumenten, die eine Einflussnahme der deutschen Seite nahelegten. Als Rechtsberatungsorganisation der Verfolgten beabsichtigte die URO, mit ihren Recherchen den Gerichten eine Grundlage für ihre Bewertung der damaligen Verhältnisse geben zu wollen und den Nachweis der Veranlassung der Judenmaßnahmen durch das NS-Regime dokumentarisch zu beweisen. Etliche Zeugenvernehmungen u.a. ehemaliger deutscher Beteiligter an der Judenverfolgung, die von nichts gewusst haben wollten, hatten bis zum Urteil des OLG Frankfurt und auch noch danach die rechtlichen Zweifel der Richter nicht vollständig beseitigen können.<sup>2499</sup>

Neuere Forschungen zur Judenverfolgung in Italien gehen allerdings nicht mehr von einer (indirekten) Veranlassung durch das NS-Regime aus. Im Vordergrund der Darstellungen steht heute die eigenständige, sich radikalisierende Rolle des faschistischen Italiens bei der Judenverfolgung, für die Deutschland als Vorbild diente.<sup>2500</sup>

Nach der grundsätzlichen Klärung der Entschädigungsfähigkeit von Inhaftierungen in Italien verlangte der Rechtsanwalt Arno Sommers, Dr. Horst Berkowitz, im Sommer 1958 zum wiederholten Male die Auszahlung einer Haftentschädigung. Die EB Hannover hielt trotz dieser Wende die Rechtsfrage aber immer noch nicht für abschließend beantwortet.<sup>2501</sup> Erst als der BGH am 27. Januar 1960 in einem anderen Verfahren die Rechtsprechung des OLG Frankfurt bestätigte,<sup>2502</sup> lenkte die Behörde ein. Mehr als sechs Jahre nach Antragstellung sprach sie Arno Sommer eine Haftentschädigung von 5.850 DM für die Freiheitsentziehung vom Juli 1940 bis Oktober 1943 zu.<sup>2503</sup>

---

<sup>2496</sup> Wetzel, Italien, S. 295. Siehe als Beispiel für die Verwendung des Begriffs „Konzentrationslager“ in einer Quelle: Voigt, Zuflucht, S. 22; für die Verwendung in der Forschung u.a.: Osti Guerrazzi / Di Sante, Konzentrationslager.

<sup>2497</sup> Ebd., S. 187; Voigt, Zuflucht, S. 54-139.

<sup>2498</sup> Hockerts, Anwälte, S. 262f.

<sup>2499</sup> Ebd. Ihre Ergebnisse für Italien veröffentlichte die URO im Jahr 1962. United Restitution Organization, Judenverfolgung.

<sup>2500</sup> Voigt, Zuflucht, S. 19.

<sup>2501</sup> EB Hannover an RA Dr. Horst Berkowitz vom 26.06.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 103.

<sup>2502</sup> BGH vom 27.01.1960. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1960-01-27/IV-ZR-201\\_59](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1960-01-27/IV-ZR-201_59). Zur weiteren Entwicklung der Rechtsauffassung der Gerichte in dieser Frage siehe Kurt May: Vorwort. In: United Restitution Organization (Hrsg.): Judenverfolgung in Italien, den italienisch besetzten Gebieten und in Nordafrika. Dokumentensammlung, Frankfurt am Main 1962, S. I–XII, hier S. II–IV.

<sup>2503</sup> Bescheid wegen Schaden an Freiheit vom 16.06.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 107625, Bl. 109.

## 6 Schaden an Körper und Gesundheit – "Die Wiedergutmachung der kleinen Leute"<sup>2504</sup>

### a) Grundlagen

Das größte Konfliktpotential, die meisten Diskussionen und die höchste öffentliche Aufmerksamkeit verursachte die Regulierung der verfolgungsbedingten „Schäden an Körper oder Gesundheit“.<sup>2505</sup> Vor allem diese „notwendigerweise ein Hauptkapitel des Entschädigungsrechts“<sup>2506</sup> verkörpernde Schadenskategorie des BEG erzeugte bei den Verfolgten das Gefühl einer „zweiten Verfolgung“<sup>2507</sup>. Kritische Beobachter der Wiedergutmachung erblickten in der Abwicklung der Gesundheitsschäden folglich einen „Kleinkrieg gegen die Opfer“<sup>2508</sup>. Die Verfolgten, die sich neben einer finanziellen Entschädigung vor allem eine Anerkennung ihrer Leiden erhofften, trafen in den Verfahren auf Sachbearbeiter und Ärzte, die ihre Gesundheitsschäden begutachteten und nicht selten niedriger als erwartet einstuften oder gar als „nicht verfolgungsbedingt“ ablehnten. In der Folge überwogen emotional aufgeladene Entschädigungsverfahren mit hitzig geführten Prozessen über die komplizierte Einordnung des Verfolgungsschadens. Sie machten die Gesundheitsschadensverfahren zu einem „Stiefkind der Entschädigung“<sup>2509</sup>.

Schuld an dieser Entwicklung war vor allem der im Vergleich zu anderen Schadenskategorien größere Interpretationsspielraum bei der Beurteilung des Verfolgungsschadens. Bei der Bemessung eines körperlichen Verfolgungsschadens wie dem Verlust eines Körperteils, der sogar über Tabellen abgelesen werden konnte,<sup>2510</sup> bestand normalerweise weitgehend Einigkeit unter den Ärzten. Bei psychischen oder diffuseren Krankheitsbildern, wie sie sich oftmals erst nach Jahren der Haft und Verfolgung herausbildeten, klafften die medizinischen Lehrmeinungen allerdings häufig weit auseinander. Anders als die ausländischen Gutachter sahen die deutschen Ärzte in den Entschädigungsbehörden und Krankenhäusern in diesen Fällen – zum Leidwesen der Verfolgten – häufig keine Verbindung zwischen Verfolgung und Krankheitsbild vorliegen. Erst lang-

---

<sup>2504</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 133.

<sup>2505</sup> Kurt R. Grossmann: Immer wieder: Die Gesundheitsschäden. Tragische Beispiele bestehender Unzulänglichkeiten. In: Aufbau vom 0.11.1961, S. 25.

<sup>2506</sup> Derleder, Wiedergutmachung, S. 291.

<sup>2507</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 303.

<sup>2508</sup> Ebd..

<sup>2509</sup> Ebd., S. 133.

<sup>2510</sup> Eine solche auf Anhaltspunkten des Bundesarbeitsministeriums für Gutachter beruhende Tabelle findet sich beispielsweise in einem für Antragsteller und ihre Rechtsanwälte geschriebenen Handbuch für das Entschädigungsverfahren. Kossoy, Handbuch, S. 69-84.

sam setzte sich seit Anfang der 1960er Jahre auch in der Bundesrepublik die Ansicht bei Ärzten und Behörden durch, dass solche Schäden verfolgungsbedingt waren. Dennoch blieb das Gesundheitsschadensverfahren für die Antragsteller ein „dorniger Weg“<sup>2511</sup>.

Quantitativ nahm der Schaden an Gesundheit bei den Entschädigungsansprüchen in der Bundesrepublik nur die dritte Position nach dem Freiheits- und dem Berufsschaden ein. Auch bei der Zahl der Anerkennungen fiel der Gesundheitsschaden hinter diesen beiden Schadenskategorien aus erwähnten Gründen zurück. Nur knapp die Hälfte aller Ansprüche aus dem Ausland, woher rund 70 % der Anträge kamen, wurde anerkannt, ein weiteres Drittel abgelehnt und der Rest erledigte sich durch Rücknahme etc.<sup>2512</sup> Ähnliche Ergebnisse liegen für Niedersachsen und die EB Hannover vor.<sup>2513</sup>

Bei den gezahlten Entschädigungen aufgrund des BEG bildete der Schaden an Körper oder Gesundheit allerdings mit einem Anteil von 63 % aber die deutliche Majorität. Bis heute wurden für Gesundheitsschäden von der Bundesrepublik fast 30 Milliarden Euro an einmaligen Kapitalentschädigungen und Rentenbeträgen gezahlt. Kapitalentschädigungen spielten dabei mit lediglich 7 % nur eine untergeordnete Rolle. Es dominierte die Rente. Der Großteil der Gelder floss an Verfolgte im Ausland.<sup>2514</sup> Damit ist der Schaden an Körper oder Gesundheit und die für ihn ausgezahlten Rentenbeträge rückblickend wie aktuell die entscheidende Schadenskategorie des BEG, deren Entschädigungsleistungen am nachhaltigsten dem Leben der Geschädigten zugute gekommen ist.

Eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit setzte voraus, dass der Verfolgte „nicht unerheblich“<sup>2515</sup> in seiner Gesundheit beeinträchtigt und der Schaden – wie bei den anderen Schadenskategorien – „wahrscheinlich“ durch die Verfolgung verursacht worden war. Verfolgungsbedingte Schäden, die nicht zu einer permanenten Beeinflussung der Gesundheit führten oder dies in Zukunft tun würden, berechtigten dagegen nicht zu einer Entschädigung.<sup>2516</sup>

Zur spürbaren Beweiserleichterung für gesundheitlich geschädigte Opfer von Freiheitsentziehungen (Konzentrationslagerhaft etc.) galt zudem eine bereits beim „Schaden an Leben“ angewandte gesetzliche Vermutung. Bei Schäden an Körper oder Gesundheit, die während Deportation oder Freiheitsentziehung auftraten oder innerhalb von 8 Monaten im Anschluss daran, wurde ein Zusammenhang zwischen Verfolgung und Schädigung

---

<sup>2511</sup> William G. Niederland: Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom, Seelenmord, Frankfurt am Main 1980, S. 8.

<sup>2512</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 288, 344.

<sup>2513</sup> Abwicklung der Verfahren nach dem BEG in Niedersachsen, Stand: 31.03.1963. In: Mitteilungsblatt der Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Hamburg Jg. 16 (1963), Ausgabe Juni (Abschnitt: Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen); Vermerk der EB Hannover betr. Erledigung der bei der Entschädigungsbehörde Hannover geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG in der Zeit vom 01.07.1956 bis zum 31.03.1961 vom 26.05.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 107, o.Bl.

<sup>2514</sup> Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, Stand: 31. Dezember 2015. Jährlich aktualisierte Broschüre online unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de>.

<sup>2515</sup> § 28 Abs. 1 BEG.

<sup>2516</sup> § 28 Abs. 3 BEG.

gung automatisch als wahrscheinlich angenommen.<sup>2517</sup> Mit dem BEG-SG erfuhr die Vermutung 1965 eine substantielle Erweiterung auf mindestens 25 % in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigte Häftlinge, die über ein Jahr im Konzentrationslager verbracht hatten. Auch wenn der Gesundheitsschaden in diesen Fällen nicht auf die Verfolgung zurückzuführen war, wurde dies nun ohne weitere Nachweise gesetzlich als Verfolgungsschaden anerkannt.<sup>2518</sup> In der Praxis gab es aber dennoch Fälle, in denen trotz dieser eindeutigen Regelung im BEG die Vermutung mit Unterstützung der Ärzte und der Gericht noch unterlaufen wurde.<sup>2519</sup>

Bei der Form der Entschädigung orientierte sich das BEG an der Unfallfürsorge für im Dienst geschädigte Bundesbeamte. Die Entschädigungsleistung konnte demnach in Heilverfahren, Hausgeld, Rente, Kapitalentschädigung und der nicht im Beamtenrecht enthaltenen Umschulungsbeihilfe bestehen. Heilverfahren meinte prinzipiell die Übernahme der Kosten aller notwendigen ärztlichen Behandlungen, Heilmittel, Krankenhausaufenthalte und der Pflege, welche sich zur Heilung und Linderung ausschließlich der verfolgungsbedingten Schäden eigneten. Bereits vor dem Inkrafttreten des BEG durchgeführte Heilverfahren waren darin eingeschlossen.<sup>2520</sup> Psychotherapeutische Behandlungen, Kuren und die Ausstattung mit orthopädischen Hilfsmitteln oder Prothesen bedurften der Genehmigung durch die Entschädigungsbehörde. Den Ausschlag für die Entscheidung und eine damit verbundene Kostenübernahme gab die Notwendigkeit oder die begründete Erfolgsaussicht eines sachgemäßen Heilverfahrens zur nachhaltigen Besserung oder Linderung des Verfolgungsschadens.<sup>2521</sup> Im Alltagsgeschäft der Entschädigungsbehörden zählt neben Rentenzahlungen vor allem die Erstattung der Kosten einer Heilbehandlung bzw. deren Genehmigung heute noch zu den letzten ernsthaften Aufgaben der Entschädigung. Sie verursachte in vielen Fällen lange Schriftwechsel, Gutachten und rechtliche Streitigkeiten zwischen der Behörde und den Verfolgten.

Für die Dauer der Heilbehandlung konnte der Verfolgte für den Verdienstaussfall (auch nachträglich) Hausgeld erhalten, dessen Höhe abhängig vom Einkommen des Verfolgten war. Stand eine Rückkehr in den Beruf aufgrund des verfolgungsbedingten

---

<sup>2517</sup> § 28 Abs. 1 BEG; § 1,2 Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 23.11.1956 (BGBl. I 1956, S. 870), im Folgenden kurz Zweite DVO-BEG.

<sup>2518</sup> § 31 Abs. 2 BEG-SG. Gleichzeitig entfiel die Vermutung für Schäden, die innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung von Deportation oder Freiheitsentziehung auftraten. § 2 Zweite DVO-BEG. Nach Pross kamen aber nur wenige Verfolgte noch in den Genuss dieser Gesetzesänderung. Pross, Wiedergutmachung, S. 143f. Aus Hannover erhielt beispielsweise der 1941 nach Riga deportierte und später in Schweden wohnende Erwin Mosbach auf dieser Grundlage ab 1968 eine Rente ausbezahlt. 1955 war ihm nur eine Kapitalentschädigung zuerkannt, ein Rentenanspruch hingegen abgelehnt worden. Siehe u.a. Vergleich für Schaden an Körper und Gesundheit vom 07.01.1969, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100571, Bl. 213-215.

<sup>2519</sup> Derleder, Wiedergutmachung, S. 294; Pross, Wiedergutmachung, S. 331 (Fn. 31).

<sup>2520</sup> § 30 BEG. Für die Durchführung vgl. ferner §§ 8 bis 11 Zweite DVO-BEG.

<sup>2521</sup> § 10 Zweite DVO-BEG; Weiss, Schaden, S. 260-273; Maier, Entschädigung, S. 435-441.

Gesundheitsschadens außer Frage, konnte dem Verfolgten eine Umschulungsbeihilfe gewährt werden.<sup>2522</sup> Eine Pflicht des Verfolgten zur Umschulung bestand dagegen nicht.<sup>2523</sup>

Den wichtigsten Teil der Leistungen bei Schaden an Körper oder Gesundheit verkörperten gleichwohl nicht die eben erwähnten Formen, sondern vielmehr die Renten und mit deutlichem Abstand die Kapitalentschädigung, die für den Zeitraum vor dem Bezug der Rente gezahlt wurde. Im Unterschied zu den anderen Entschädigungsformen musste für das Recht auf den Bezug einer Rente bzw. einer Kapitalentschädigung allerdings der Gesundheitsschaden eine bestimmte Größenordnung aufweisen. Der Verfolgte musste durch die verfolgungsbedingte Schädigung in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % gemindert sein.<sup>2524</sup> Vor der Novellierung im Jahr 1956 hatte die „Rentenschwelle“<sup>2525</sup> im BErG sogar noch höher, nämlich bei 30 % gelegen.<sup>2526</sup> Die Kategorie der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) war, wie schon beschrieben, bereits in den Landesgesetzen als Maßstab für die Bemessung des Gesundheitsschadens zur Anwendung gekommen. In Nordrhein-Westfalen und anderen Ländern der britischen Zone hatte aber bereits ein Grad von 20 % MdE für einen Anspruch ausgereicht. Nur in Niedersachsen und den übrigen Bundesländern galt der der später auch im BErG verwendete Mindestsatz von 30 %.<sup>2527</sup>

Nach dem Grundsatz des BEG, nur die Schäden der Verfolgung zu entschädigen, fand bei diesem Gradmesser allein der verfolgungsbedingte Anteil der eingeschränkten Erwerbsfähigkeit Berücksichtigung. Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit aus anderen Gründen flossen nicht in die Einstufung mit ein.<sup>2528</sup> Theoretisch konnte es auf diese Weise passieren, dass ein zu 75 % schwerbehindertes Opfer des Nationalsozialismus keinen Rentenanspruch besaß, da nur 20 % der MdE auf die Verfolgung zurückgeführt werden konnten.

Gleichzeitig spielte die Mindestgrenze auch für nachträgliche Änderungen des verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens eine wichtige Rolle. Stieg der Anteil der MdE aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes über die Mindestgrenze, konnte der Verfolgte auch später noch eine Rente beantragen.<sup>2529</sup> Andersherum führte eine Verbesserung des verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens, beispielsweise durch ein Heilverfahren, zum Ende der Rentenpflicht. Nur der Zeitraum einer verfolgungsbedingten Schädigung über 25 % MdE berechnete zur Gewährung der Rente.<sup>2530</sup>

---

<sup>2522</sup> § 40 BEG. Für die Durchführung vgl. ferner §§ 8 bis 11 Zweite DVO-BEG.

<sup>2523</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 347.

<sup>2524</sup> § 31 Abs. 1 BEG.

<sup>2525</sup> Brodesser u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 84.

<sup>2526</sup> § 15 Abs. 2 BErG.

<sup>2527</sup> Siehe Kapitel „C I 3 a“.

<sup>2528</sup> § 34 BEG.

<sup>2529</sup> Ein Nachreichen des Anspruchs auch nach Ablauf der Anmeldefrist ermöglichte § 189 Abs. 3 BEG.

<sup>2530</sup> § 31 Abs. 1 BEG.

Nach Christian Pross mieden viele Verfolgte – auch auf Anraten ihrer Rechtsanwälte – aus diesem Grund die Durchführung sinnvoller Heilverfahren, um einer potentiellen Kürzung ihrer Rente vorzubeugen.<sup>2531</sup>

*„Die Quintessenz der Entschädigung war nicht Therapie und Heilung, sondern bestand darin, den Verfolgten in der Rolle des Leidenden, des Opfers festzuhalten und ihn in eine Rentenkatgorie einzuordnen, den Dauerschaden zu bemessen. Zeigte er in irgendeiner Weise, daß er noch etwas vom Leben genießen, daß er am Leben teilnehmen konnte, wurde ihm das mindernd angekreidet.“<sup>2532</sup>*

Zur Prüfung einer etwaigen Änderung des Gesundheitsschadens konnte die Entschädigungsbehörde regelmäßig Nachuntersuchungen anordnen. Erst ab dem 60. Lebensjahr durfte die Entschädigungsbehörde keine Nachuntersuchungen mehr verlangen. Nur der Geschädigten selbst durfte noch eine Nachuntersuchung beantragen, was in der Regel aufgrund einer Verschlimmerung geschah.<sup>2533</sup> Bei einer festgestellten Änderungen von 10 % der verfolgungsbedingten MdE musste die Rente anschließend neu festgesetzt werden.<sup>2534</sup>

Nach dem Bericht der Bundesregierung zur Wiedergutmachung aus dem Jahr 1986 wiesen im Jahr 1986 lediglich 980 Rentenempfänger eine Schädigung der Erwerbsfähigkeit von 80 bis 100 % auf. Bei 70 % der Rentenempfänger lag der Grad der MdE dagegen zwischen 25 und 39 %.<sup>2535</sup> Nach der behördlichen Feststellung der Erwerbsfähigkeit hatte die deutliche Mehrheit der Rentenempfänger also nur eine verfolgungsbedingte Schädigung erlitten, die kaum über die Rentenschwelle des BEG von 25 % MdE hinausreichte.

Die Entschädigung für Schaden an Gesundheit galt nicht als „Schmerzensgeld“ für erfahrenes Leid, das auch in einer pauschalierten Form ohne größere Berechnungen hätte ausgezahlt werden können. Sie sollte allein den wirtschaftlichen Verlust ausgleichen, der durch den Gesundheitsschaden hervorgerufen worden war.<sup>2536</sup> Aus diesem Grund bemaß sich die Höhe der Rente und auch der Kapitalentschädigung im Kern nahezu wie beim „Schaden an Leben“ oder dem „Schaden im beruflichen Fortkommen“. Nach seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung vor der Verfolgung wurde der Geschädigte in eine vergleichbare Besoldungsgruppe eines Bundesbeamten eingestuft,<sup>2537</sup> auf deren Grundlage die Rente bemessen wurde. Maßgeblich für die Eingruppierung war die wirtschaftliche Stellung, die sich am Durchschnittseinkommen des Ver-

---

<sup>2531</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 135, 303.

<sup>2532</sup> Ebd., S. 303.

<sup>2533</sup> § 6 Abs. 2 Zweite DVO-BEG.

<sup>2534</sup> § 35 BEG.

<sup>2535</sup> Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, BT-Drucksache 10/6287 vom 31.10.1986, S. 32.

<sup>2536</sup> Baumann, Menschenversuche, S. 87f.

<sup>2537</sup> Zur Bestimmung der Gehaltsstufe der vergleichbaren Beamtengruppe wurde vom Lebensalter des Verfolgten am 1. Mai 1949 ausgegangen.

folgten orientierte, welches er in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung erzielte, die zur Schädigung führte.<sup>2538</sup> Zu beachten war ferner die frühere soziale Stellung des Verfolgten, wenn sie eine Höhergruppierung begründete. Entscheidende Merkmale bildeten die Vorbildung des Anspruchstellers, seine Leistungen und seine Stellung im öffentlichen Leben.<sup>2539</sup> Die Hälfte der eingestuften Rentempfänger wurde in den einfachen Dienst eingruppiert. In den höheren Dienst schafften es nur 12 % der Geschädigten.<sup>2540</sup>

Vom Grad der MdE und der Beamtengruppe konnte allerdings noch nicht auf die Höhe der tatsächlich ausbezahlten Rentensumme geschlossen werden. Zwar richtete sich die Höhe des Rentensatzes grundsätzlich nach dem Grad der verfolgungsbedingten MdE und lag zwischen 15 und 70 % des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten. Gleichwohl gab es keine direkte Kausalität zwischen beiden Werten, da das BEG einen gestaffelte Rahmen festgelegt hatte. Beispielsweise konnte der Rentensatz eines zu 100 % beeinträchtigten Verfolgten zwischen 40 und 70 % des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten liegen.<sup>2541</sup> Bei der genauen Festlegung des Rentensatzes besaßen die Entschädigungsbehörden innerhalb der Rahmenvorgaben des BEG für die MdE und das Rentenniveau einen gewissen Ermessensspielraum. Maßgeblich waren die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten, die sich günstig oder ungünstig auf den Rentensatz auswirken konnten. Im Detail bestimmte sich dieser nach folgenden Faktoren: längerfristig Einkünfte über monatlich 150 DM<sup>2542</sup> (beispielsweise aus Vermögen, Erwerbsarbeit, Versorgungs- oder Rentenkassen), der Unterhalt für Angehörige, der generelle Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und jene Beträge, die der Verfolgte bei Aufnahme einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit hätte einnehmen können.<sup>2543</sup> Für nicht zumutbar erachtete der Gesetzgeber jene Tätigkeiten, die nicht der sozialen Stellung des Verfolgten entsprachen. Geschlechtsspezifische Ausnahmen erstreckten sich ferner auf weibliche Verfolgte, die für ein Kind unter 14 Jahren sorgten, über 45 Jahre alt waren oder keine Berufsausbildung besaßen und bislang nicht gearbeitet hatten. Männliche Verfolgte mussten demgegenüber bis zum 65. Lebensjahr

---

<sup>2538</sup> § 14 Abs. 2 Zweite DVO-BEG.

<sup>2539</sup> Hausfrauen wurden, sofern dies günstiger erschien, nach der sozialen Stellung des Ehemanns eingestuft. § 31 Abs. 2 BEG; § 14 Zweite DVO-BEG. Zur „sozialen Stellung“ vgl. ausführlich Steinbach, soziale.

<sup>2540</sup> Bei 24 % der Rentempfänger war es zu einer vergleichweisen Regelung ohne entsprechende Einstufung gekommen. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, BT-Drucksache 10/6287 vom 31.10.1986, S. 32.

<sup>2541</sup> § 31 Abs. 5 BEG.

<sup>2542</sup> § 15 Abs. 4 Zweite DVO-BEG.

<sup>2543</sup> § 31 Abs. 3 BEG; § 15 Abs. 2 Zweite DVO-BEG.

arbeiten. Für alle Verfolgten galt aber, dass ihnen keine Erwerbsarbeit mehr zugemutet werden konnte, wenn sie insgesamt mehr als 50 % in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert waren.<sup>2544</sup>

Wie diese einzelnen Punkte bei der Festlegung des Hundertsatzes in die Berechnung einfließen, bestimmten die Entschädigungsbehörden in der Praxis auf unterschiedliche Weise. Einige Länder nahmen den zulässigen Höchstsatz und reduzierten diesen, andere gingen vom Mindestsatz aus und erhöhten ihn unter den entsprechenden Voraussetzungen. Einen Kompromiss zwischen diesen gegensätzlichen Modellen wählten jene Länder, die von einem Mittelwert als Rentensatz ausgingen und diesen oben und unten entsprechend anpassten.<sup>2545</sup> Der BGH wiederum schrieb 1960 vor, dass die Entschädigungsbehörden auf Grundlage der persönlichen und wirtschaftlichen Lage des Verfolgten, einen Rentensatz festlegten, der dem der Antragsteller einen angemessenen Lebensstandard sicherte.<sup>2546</sup> Erst auf dem Verordnungsweg konnte 1961 eine Vereinheitlichung erzielt werden, die den Mittelwert als Ausgangspunkt für die Berechnung des Hundertsatzes der Rente festlegte.<sup>2547</sup>

Nicht geregelt hatte die Bundesregierung hingegen, mit welchem Wert im einzelnen die erhöhenden oder senkenden Faktoren wie weitere Einkünfte oder Unterhaltspflichten in die Bemessung eingerechnet werden sollten. In diesem Punkt blieb es bei unterschiedlichen Vorgehensweisen. Einige Länder, darunter auch Niedersachsen<sup>2548</sup>, legten feste Prozentsätze für die einzelnen Faktoren fest.<sup>2549</sup>

Für die Gewährleistung eines angemessenen Rentenniveaus, das abhängig von der vergleichbaren Besoldungsgruppe, dem Lebensalter und dem Rentensatz mitunter sehr niedrig ausfiel, garantierte – wie der Schaden an Leben und der Schaden im beruflichen Fortkommen – auch der Gesundheitsschaden den Verfolgten eine Mindestrente. Gestaffelt nach dem Grad der MdE reichte die monatliche Mindestrente anfangs von 100 DM

---

<sup>2544</sup> § 15 Abs. 3 Zweite DVO-BEG. Für die rechtliche Auslegung der Umstände, die den Rentensatz erhöhen oder senken konnten und die Ermittlung des Hundertsatzes vgl. ausführlich Weiss, Schaden, S. 292-304.

<sup>2545</sup> Niedersachsen wendete das Prinzip des Mittelwerts an. Die EB Hannover ging in ihrem Formular zur Bestimmung des Hundertsatzes für die Gesundheitsschadensrente seit 1956 von einem Mittelwert aus. Siehe beispielsweise im Entschädigungsverfahren von Elsa Newman geb. Rosenbaum verw. Kronenberg. Formblatt: Ermittlung des Satzes nach § 31 Abs. 3 BEG, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100779, Bl. 82.

<sup>2546</sup> BGH vom 16.03.1960. Online unter: [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1960-03-16/IV-ZR-287\\_59](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1960-03-16/IV-ZR-287_59). Die Rechtsansicht des BGH stieß in der Folge auf Kritik. Nach Zorn fehlten weiterhin belastbare Richtlinien für die Sachbearbeiter und rief die neuerliche Rechtsunsicherheit weitere Rechtsstreite hervor. Er plädierte für eine Beibehaltung der zu „brauchbaren Ergebnissen“ führenden Anwendung des Mittelwerts. Hermann Zorn: Die Festsetzung des Hundertsatzes bei Renten für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit. In: RzW 11 (1960), S. 533–535, hier S. 535. Zur unterschiedlichen Handhabung der Ermittlung des Hundertsatzes der Rente in den Ländern und der Rechtsprechung des BGH vgl. Weiss, Schaden, S. 288-292.

<sup>2547</sup> Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 08.05.1961 (BGBl. I 1961, S. 521).

<sup>2548</sup> Für Verstümmelungen infolge des Personenschadens erhöhte sich der Rentensatz beispielsweise um 10 %. Siehe Formular, Ermittlung des Satzes des nach § 31 Abs. 3 BEG, Entschädigungsverfahren Erwin Mosbach, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100571, Bl. 90.

<sup>2549</sup> Weiss, Schaden, S. 292.



bis 250 DM. Zum Ausgleich weiterer sozialer Härten erhielten außerdem alle Männer, die älter als 65 Jahre bzw. Frauen, die älter als 60 Jahre waren und deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % gemindert war eine Mindestrente von 250 DM. Gewertet wurde in diesem Zusammenhang ausnahmsweise sowohl der verfolgungsbedingte als auch der aus anderen Umständen erwachsene Gesundheitsschaden.<sup>2550</sup>

Der Rentenanspruch war nicht vererblich und erlosch mit dem Tod des Verfolgten. Allerdings konnten die nächsten Angehörigen (Ehepartner, Kinder, Enkel oder Eltern) den Anspruch auf die Kapitalentschädigung und die bis zum Tod des Verfolgten aufgelaufenen Rentenbeträge erben.<sup>2551</sup> War der Verfolgte an den Folgen des verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens gestorben, konnten die zu versorgenden Hinterbliebenen wiederum einen Schaden an Leben geltend machen und darüber eine Rente erhalten (siehe dazu ausführlich Kapitel „C V 4“).

## b) Die „Schanierfunktion“ der Ärzte und ihrer Gutachten

Das Herzstück der Entschädigung eines Gesundheitsschadens bildete die medizinische Begutachtung und Beurteilung des Verfolgungsleidens. Die Einschätzung, ob der Anspruchsteller durch die Verfolgung „nicht unerheblich“<sup>2552</sup> in seiner Gesundheit geschädigt und in welchem Maße die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden war, oblag mangels Sachkenntnis der Sachbearbeiter der medizinischen Expertise von Ärzten. Aufschluss über diese Fragen sollte eine von der Entschädigungsbehörde<sup>2553</sup> angeordnete ärztliche Untersuchung des Verfolgten bringen, die zusätzlich auch die voraussichtliche Dauer der Schädigung erheben sollte. Der Anspruchsteller musste dem Folge leisten.<sup>2554</sup>

Schematisch durchlief der Antrag auf Entschädigung eines Gesundheitsschadens hiernach folgende Stationen: Der Antrag und alle verfügbaren medizinischen Unterlagen wurden an einen unabhängigen ärztlichen Gutachter, den sogenannten Vertrauens-

---

<sup>2550</sup> § 32 BEG. Die Höhe der Mindestrenten wurde über die Jahre mehrfach angehoben. Vgl. u.a. Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 08.05.1961 (BGBl. I 1961, S. 521). Für eine Übersicht der Mindestrenten nach dem Grad der MdE vgl. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, BT-Drucksache 10/6287 vom 31.10.1986, S. 33.

<sup>2551</sup> § 39 BEG; Hans Giessler: Die Grundsatzbestimmungen des Entschädigungsrechts. In: Walter Brunn, Hans Giessler u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 1 (§§ 1 bis 50 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 4), München 1981, S. 1–116, hier S. 100.

<sup>2552</sup> § 28 Abs. 1 BEG.

<sup>2553</sup> Bei der EB Hannover entschied das Dezernat R (Rentenstelle) über die Einholung eines ärztlichen Gutachtens. Protokoll zur Prüfung bei der EB Hannover am 30. April, 2., 3. und 4. Mai 1956 auf Grund des Erlasses vom 23. Februar 1956, o.D., NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2554</sup> § 6 Abs. 1, § 7 Zweite DVO-BEG. Bei einer Weigerung drohte ihm die Versagung des Entschädigungsanspruchs.

arzt, übersandt, der den Verfolgten bei einem persönlichen Treffen begutachtete und eventuelle weitere Spezialuntersuchungen in Auftrag gab. Abschließend leitete er in einem ärztlichen Gutachten die ermittelte Krankengeschichte und Untersuchungsergebnisse mit einer Einschätzung der Ursachen und der Höhe des Gesundheitsschaden an die zuständige Entschädigungsbehörde weiter. Nach der Überprüfung des Gutachtens durch den behördeninternen Ärztlichen Dienst oder einen hinzugezogenen deutschen Arzt entschied die Entschädigungsbehörde über den Entschädigungsanspruch. Zeigte sich der Antragsteller mit der Ablehnung seines Anspruchs oder der Höhe der zuerkannten Leistungen nicht einverstanden, kam es in einem Gerichtsverfahren normalerweise zur Beziehung weiterer ärztlicher Gutachten. Das Gericht entschied am Ende zumeist auf Basis eines gerichtlich angeordneten, auf der Aktenlage beruhenden Obergutachtens.<sup>2555</sup>

#### aa) Auswahl der ärztlichen Gutachter

Bei einem angemeldeten Gesundheitsschaden zogen die Entschädigungsbehörden (in Niedersachsen) zunächst alle verfügbaren medizinisch relevanten Dokumente heran, die Angaben zur Gesundheit des Verfolgten vor und nach der Schädigung enthielten. Zu diesem Zweck musste der zur Mitwirkung an den Ermittlungen verpflichtete Geschädigte die Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden und sein Einverständnis für die Weitergabe der Daten durch Krankenhäuser, Versorgungsämter und Krankenkassen erklären.<sup>2556</sup> Aktuelle oder nach Kriegsende ausgestellte Atteste und ärztliche Stellungnahmen, zumeist von im Ausland ansässigen Ärzten, ließen sich in der Regel noch beschaffen. Häufig brachte sie der Anspruchsteller selbst bei. Schwierig oder nahezu unmöglich gestaltete sich die Suche nach Befunden von Ärzten, die den Verfolgten noch vor oder während der Verfolgung in Deutschland behandelt hatten. Die oft Jahrzehnte zurückreichenden Behandlungen stammten im Allgemeinen von Ärzten, die in der Zwischenzeit ausgewandert, verstorben oder deren Unterlagen verloren waren. In der Praxis konnte dies zu unlösbaren Problemen führen, wenn es beispielsweise um Vorerkrankungen oder den Nachweis der früher besten Gesundheit ging.<sup>2557</sup> Anschließend wurden die Unterlagen an einen mit der Anfertigung eines Gutachtens beauftragten Vertrauensarzt weitergereicht. Die Auswahl des ärztlichen Gutachters verlief dabei abhängig vom Wohnort des Verfolgten in unterschiedlicher Weise.

---

<sup>2555</sup> Vgl. den kurzen Abriss des Verfahrens bei: Kurt R. Grossmann: Minimum-Anerkennung für Maximum-Leiden. In: Aufbau vom 17.08.1962, S. 29–30, hier S. 30.

<sup>2556</sup> Nds. Innenminister an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke betr. Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 25.11.1953, NLA-HStAH Nds. 120 Lüneburg Acc. 86/93 Nr. 1, o.Bl.

<sup>2557</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 142f; Maier, Entschädigung, S. 387f; Ephraim, Wiedergutmachung, S. 331.

Bei Anspruchstellern aus dem Inland führte bei leichten Fällen in Niedersachsen die ärztliche Begutachtung des Gesundheitsschadens – sofern vorhanden – der Ärztliche Dienst der zuständigen Entschädigungsbehörde durch. Bei allen übrigen Schädigungen ordnete die Entschädigungsbehörde (bei der EB Hannover der Ärztliche Dienst) eine externe Untersuchung oder klinische Beobachtung an. Zusätzlich konnte der bestellte Gutachter auch noch erforderliche weitere Spezialuntersuchungen bei anderen Krankenhäusern verfügen.

Ursprünglich wählten die niedersächsischen Entschädigungsbehörden vollständig autonom einen ärztlichen Gutachter aus.<sup>2558</sup> 1956 wurde das Verfahren allerdings zugunsten der Anspruchsteller gelockert. Die Entschädigungsbehörde musste dem inländischen Anspruchsteller nun mindestens zwei oder drei Ärzte bzw. Krankenhäuser vorschlagen, aus denen dieser wiederum einen innerhalb von zehn Tagen auswählen durfte. Andernfalls bestimmte die Behörde autonom einen Gutachter.<sup>2559</sup>

Rechtlich galten die ausgewählten Vertrauensärzte zwar als unparteiisch. Andererseits konnte die Entschädigungsbehörde auf diesem Weg auch weiterhin nur ihr genehme Ärzte zur Auswahl stellen.<sup>2560</sup> Nach Meinung von Christian Pross

*„suchte die Behörde sich die Gutachter aus, die gemäß den Interessen des Fiskus nicht zu großzügig begutachteten. [...] Erstellte ein Arzt zu häufig Gutachten zu Gunsten der Verfolgten, fiel er bei den Behörden auf und wurde fortan nicht mehr mit Gutachten beauftragt.“<sup>2561</sup>*

Unabhängig davon standen die Entschädigungsbehörden vor dem Problem, genügend Ärzte (auch im Ausland) mit einer entsprechenden Qualifikation zu finden.<sup>2562</sup> Die Begutachtung von NS-Verfolgten zählte nicht zu den populären Gebieten der Medizin<sup>2563</sup> und galt – wie schon bei den Juristen – als nicht förderlich für die Karriere. Notgedrungen wurden unqualifizierte und politisch belastete Ärzte aus der Privatwirtschaft und Behörden, die oft über die berüchtigte 131er Regelung in ihre Ämter zurückgekehrt und teilweise sogar Mitglied in der NSDAP oder ihrer Gliederungen gewesen waren, von

---

<sup>2558</sup> Nds. Innenminister an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke betr. Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 25.11.1953, NLA-HStAH Nds. 120 Lüneburg Acc. 86/93 Nr. 1, o.Bl.

<sup>2559</sup> Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 07.08.1956 (Nds. MBl. 1956, S. 670).

<sup>2560</sup> Heiko Scharffenberg berichtet für Schleswig-Holstein beispielsweise, dass jene ärztliche Gutachter, die nach den Landesgesetzen überwiegend zugunsten der Verfolgten geurteilt hatten, nach dem BEG nicht mehr mit Gutachten bedacht wurden. Scharffenberg, Sieg, S. 189.

<sup>2561</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 139. Ein Beispiel hierfür ist Prof. Dr. med. Klaus-Peter Kisker, Medizinische Hochschule Hannover, der nach seinen eigenen Angaben, nachdem er Privatgutachten für Rechtsanwälte erstellt hatte, vom Gericht nicht mehr als Gutachter zu Entschädigungssachen hinzugezogen wurde. Klaus Peter Kisker: Einige Erfahrungen aus meinem Wirken als Gutachter in den Entschädigungsverfahren „Überlebender der Naziverfolgung“. In: Klaus Peter Kisker, Hans-Herman Bischof (Hrsg.): Koblenzer Handbuch des Entschädigungsrechts, Baden-Baden 1996, S. 109, hier S. 110.

<sup>2562</sup> Weiss, Schaden, S. 354.

<sup>2563</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 139:298. Hans-Joachim Herberg bezeichnete das Fachgebiet der Begutachtungsmedizin 1967 als „ein Stiefkind der praktisch ärztlichen Berufsausübung“. Hans-Joachim Herberg: Die ärztliche Beurteilung Verfolgter im Entschädigungsverfahren. In: Helmut Paul, Hans-Joachim Herberg (Hrsg.): Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, Basel 1967<sup>2</sup>, S. 239–252, hier S. 240.

Entschädigungsbehörden und auch den Entschädigungsgerichte für diese Aufgabe herangezogen.<sup>2564</sup>

Mit einem Wissensstand, der häufig noch aus der Zeit vor dem Weltkrieg stammte und – wie in den folgenden Kapiteln noch näher ausgeführt wird – überwiegend keine Verbindung zwischen Schädigung und Verfolgung annahm, lehnten sie als „Bundesgenossen des Fiskus“<sup>2565</sup> viele Ansprüche ab. Ihr oftmals fehlendes Verständnis und Einfühlungsvermögen für das Verfolgungsschicksal der Anspruchsteller wirkte sich zusätzlich negativ auf die Tendenz der Gutachten aus. Verfolgte Ärzte, die aus der Erfahrung ihrer eigenen Verfolgung das notwendige Verständnis für die Empfindungen und Schicksale der Geschädigten besser aufbringen konnten, zählten im Inland nur in Ausnahmen zur Gruppe der Vertrauensärzte.<sup>2566</sup>

Bei den im Ausland lebenden Anspruchstellern ersuchte die EB Hannover, die – wie mehrfach gezeigt – für Niedersachsen alle Entschädigungsanträge aus dem Ausland bearbeitete, standardmäßig die zuständige deutsche Auslandsvertretung um ein ärztliches Gutachten.<sup>2567</sup> Die Konsulate wiederum beauftragten mit der Untersuchung ihnen bekannte ortsansässige Vertrauensärzte.<sup>2568</sup> Aufgrund ihrer deutschen Sprachkenntnisse und ihrem Wissen über die Anforderungen der deutschen Versicherungsmedizin wurden in erster Linie aus dem Kreis der in der Emigration lebenden verfolgten deutschen Ärzte ausgewählt.<sup>2569</sup> Anders als in Deutschland trafen die Anspruchsteller daher auf mehr Verständnis für ihre Lage. Für viele Anspruchsteller bedeutete dies eine spürbare Erleichterung der qualvollen Schilderung der oft traumatischen Erlebnisse, die viele Verfolgte und auch Vertrauensärzte drohte, erneut zu traumatisieren.<sup>2570</sup>

---

<sup>2564</sup> In Niedersachsen waren beispielsweise nach Angaben von Arnold Seipel (VVN) einige bestellte Vertrauensärzte ehemalige Nationalsozialisten. Niederschrift über die Sitzung des Parlamentarischen Beirates für Wiedergutmachungsfragen beim Ministerium des Innern am 9. April 1958, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 106, o.Bl.

<sup>2565</sup> Ephraim, Wiedergutmachung, S. 332.

<sup>2566</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 142; Ephraim, Wiedergutmachung, S. 331f; Derleder, Wiedergutmachung, S. 295. Kritisch hierzu: Winstel, Gerechtigkeit, S. 84.

<sup>2567</sup> Nds. Innenminister an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke betr. Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden vom 25.11.1953, NLA-HStAH Nds. 120 Lüneburg Acc. 86/93 Nr. 1, o.Bl.

<sup>2568</sup> In Israel ernannte aufgrund der bis 1965 nicht bestehenden diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel eine von der Regierung gegründete Kommission aus hauptamtlichen Ärzten, das „Government Medical Board of Indemnification Claims from Germany“, die jeweiligen Gutachter. Kossoy, Wiedergutmachung, S. 92; Wenda Focke: William G. Niederland. Psychiater der Verfolgten. Seine Zeit, sein Leben, sein Werk. Ein Porträt, Würzburg 1992, S. 98; Maier, Entschädigung, S. 372f. Kurt Grossmann berichtete, dass das deutsche Generalkonsulat in New York monatlich zwischen 320.000 und 480.000 DM für die Vertrauensärzte ausgab. Grossmann, Ehrengeld, S. 112.

<sup>2569</sup> Christian Pross: Die Gutachterfehde. Emigrantenärzte in der Wiedergutmachung. In: Thomas Koebner (Hrsg.): Vertreibung der Wissenschaften und andere Themen. (= Exiforschung, Bd. 6), München 1988, S. 137–151, hier S. 137; Focke, Niederland, S. 97; Maier, Entschädigung, S. 372. Das deutsche Generalkonsulat in New York beschäftigte 1963 insgesamt 75 Vertrauensärzte. Frederick Lachman: Das deutsche Generalkonsulat in New York und die Wiedergutmachung. Ein Interview mit dem Leiter des Rechts- und Konsular-Referates, Konsul Dr. Ulrich von Rhamm. In: Aufbau vom 22.03.1963, S. 27–28. Gutachten nichtdeutscher Ärzte, denen diese Erfahrungen fehlten, führten dagegen meist zur Ablehnung durch die Entschädigungsbehörden und die Anforderung weiterer Gutachten. Pross, Wiedergutmachung, S. 138.

<sup>2570</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 85.

## bb) Die Rolle der Vertrauensärzte und die Begutachtung

Für die Vertrauensärzte im In- und Ausland stellte die Tätigkeit als Gutachter in mehrfacher Hinsicht eine besondere Herausforderung dar. Anders als in „normalen“ Versicherungs- oder Versorgungsfällen begegneten ihnen Menschen, die vielfach jahrelange körperliche und seelische Misshandlung, Hunger, Haft und Todesangst durchlebt hatten. Gebunden an Rechtsvorschriften, an die medizinische Lehrmeinung und die Notwendigkeit der Objektivität eines Gutachters hatten sie unter der besonderen Beobachtung der Öffentlichkeit über wegweisende Leistungen für Menschen (mit) zu entscheiden. Der Umgang mit den Verfolgten konfrontierte sie mit den individuellen Folgen der Verfolgung und härtesten persönlichen Schicksalen. Ihnen gegenüber saßen Geschädigte, deren Hoffnungen und Erwartungen an eine Entschädigung deutlich spürbar waren und die ihnen die wegweisende Bedeutung und möglichen Folgen ihres Gutachtens beständig vor Augen führten. Bei der sensiblen Untersuchung und Befragung des Verfolgten war Fingerspitzengefühl gefragt, ohne sich dem Vorwurf der Parteilichkeit auszusetzen.

Die Tätigkeit als Gutachter führte vor allem die emigrierten Ärzte in einen ständigen Zwiespalt. Mit ihren Gutachten konnten sie – wie auch ihre deutschen Kollegen – maßgeblich zum Gelingen oder Scheitern eines Entschädigungsanspruchs beitragen.<sup>2571</sup> Viele emigrierte Ärzte scheuten diese unangenehme Situation und mieden die Zusammenarbeit. Ihnen und auch manchem deutschen Arzt graute der Gedanke, als Büttel der deutschen Entschädigungsbürokratie zu fungieren und im Zweifelsfall mit ihren Gutachten die Entschädigung von Verfolgten verhindern zu müssen.<sup>2572</sup> Eine besondere Härte bestand zudem für Ärzte, die selbst über Lagererfahrungen verfügten und in den Gesprächen den Verfolgten gezwungenermaßen „zurück“ ins KZ folgten.<sup>2573</sup> Auf der anderen Seite erblickten manche Emigrantenärzte regelrecht ihre „Lebensaufgabe“<sup>2574</sup> darin, den Verfolgten zu ihrem Recht zu verhelfen, ihre Not durch ihre Tätigkeit zu lindern und auf diesem Weg einen Beitrag zur „Wiedergutmachung“ zu leisten. Angesichts der eigenen Verfolgungsgeschichte, Mitgefühl und der in den Untersuchungen zu Tage tretenden Schwere der Leiden neigten viele Emigrantenärzte dazu, unbewusst oder auch bewusst eher zugunsten der Geschädigten zu urteilen. Die Anspruchsteller erhofften sich dieses Verhalten erwartungsgemäß, einzelne drängten die ehemals verfolgten Ärzten gar zur Abgabe positiver Gutachten.<sup>2575</sup>

Der Möglichkeit, Gutachten im Sinne der Verfolgten anzufertigen, waren allerdings Grenzen gesetzt. Die ärztlichen Dienste der Entschädigungsbehörden oder beauftragte Sachverständige überprüften im Normalfall jedes ausländische Gutachten. Unstimmigkeiten oder Widersprüche zur medizinischen Lehrmeinung in Deutschland konnten zur

---

<sup>2571</sup> Schwarz, Überblick

<sup>2572</sup> Pross, Gutachterfehde, S. 137; Kisker, Erfahrungen, S. 113.

<sup>2573</sup> Focke, Niederland, S. 97.

<sup>2574</sup> Pross, Gutachterfehde, S. 147.

<sup>2575</sup> Maier, Entschädigung, S. 388.

Ablehnung des Gutachtens, mindestens aber zur Einholung weiterer ärztlicher Stellungnahmen, und im Gerichtsverfahren zu weiteren Gegengutachten und letztlich der Anforderung eines Obergutachten führen. Entschieden wurden bei den im Ausland wohnenden Verfolgten dann üblicherweise „nach Aktenlage“, ohne den Verfolgten nochmals untersucht zu haben.<sup>2576</sup> Insbesondere bei psychischen Verfolgungsschäden kam es regelmäßig zu solchen Beanstandungen. Die von den Emigrantenärzten gemessene Schadenshöhe wurde bei dieser Kontrolle der Verfahren im Regelfall merklich herabgesetzt oder sogar ein Zusammenhang mit der Verfolgung gänzlich ausgeschlossen.<sup>2577</sup>

Vor diesem Hintergrund entwickelten sich nach Christian Pross unterschiedliche Typen von Vertrauensärzten, die aber sowohl im Ausland auch im Inland auftraten. Im Unterschied zum „harten“ Gutachter, der sich die Sicht der Behörden zu eigen machte, solidarisierte sich der „weiche“ Gutachter mit dem Antragsteller. Trat er merklich parteiisch auf, konnte es allerdings passieren – wie oben beschrieben –, dass seine Gutachten „wertlos“ wurden, Behörden und Gerichte ihn als nicht objektiv ablehnten. Wer den Verfolgten nachhaltig helfen wollte, musste Kompromisse wie beispielsweise einen geringeren Schadensansatz anbieten, den die deutschen Amtsärzte akzeptieren konnten.<sup>2578</sup> (Ausländische) Gutachter, die sich nicht in dieser Weise anpassten und beständig zugunsten der Verfolgten entschieden, berücksichtigten die deutschen Behörden bei weiteren Gutachtaufträgen nicht mehr.<sup>2579</sup>

Das Gegenstück bildeten die „harten“ Vertrauensärzte, die streng die Richtlinien und die herrschende Lehrmeinung befolgend mehrheitlich gegen die Verfolgten entschieden und nach Meinung der Verfolgten kein Verständnis für die Geschädigten aufbrachten. Zu ihnen zählten nicht nur deutsche Ärzte aus dem Inland, sondern auch emigrierte Ärzte.<sup>2580</sup> Von Beschwerden wegen des „Unverständnisses der, zum Teil jüdischen, Vertrauensärzte (New York, Israel), die päpstlicher als der Papst agierten“<sup>2581</sup>, schreibt beispielsweise Kurt Grossmann. Wie Ulrich Venzlaff berichtet, der selber als Gutachter

---

<sup>2576</sup> Kisker, Erfahrungen, S. 118f; Rieck u.a.: Die Bürde der Experten. Gespräche mit deutschen und israelischen Psychiatern über ihre Rolle als Gutachter in Entschädigungsverfahren. In: Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 452–469, hier S. 453; Pross, Wiedergutmachung, S. 138; Winstel, Gerechtigkeit, S. 83-85.

<sup>2577</sup> Focke, Niederland, S. 103.

<sup>2578</sup> Um die vorschnelle Ablehnung und langwierige Rechtsstreitigkeiten für die Verfolgten zu vermeiden, trauten sich viele Emigrantenärzte nicht, den ihrer Meinung nach tatsächlichen Schädigungsgrad anzugeben. Stattdessen setzten sie ihn bewusst niedriger an, immer aber über der Rentenschwelle gelegen, um auf diesem Weg die Annahme des Gutachtens und zum Wohle des Verfolgten zumindest einen Rentenanspruch sicherzustellen. Derleder, Wiedergutmachung, S. 296; Pross, Wiedergutmachung, S. 140-142, 297f; Focke, Niederland, S. 103.

<sup>2579</sup> Pross, Gutachterfehde, S. 140f. Für Niedersachsen behauptete Norbert Prager von der Jüdischen Gemeinde Hannover beispielsweise eine solche Praxis. Niederschrift über die Sitzung des Parlamentarischen Beirates für Wiedergutmachungsfragen beim Ministerium des Innern am 9. April 1958, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 106, o.Bl.

<sup>2580</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 142, 187f, 298.

<sup>2581</sup> Grossmann, Ehrenschild, S. 129.

tätig war, führte dieses Verhalten mitunter dazu, dass „über viele Jahre Anwälte ihren in Israel lebenden Mandanten rieten, auf eigene Kosten nach Deutschland zu kommen und sich wegen der größeren Aufgeschlossenheit dort begutachten zu lassen.“<sup>2582</sup>

Die von den Entschädigungsbehörden angeordnete ärztliche Untersuchung stellte für die Antragsteller grundsätzlich eine seelische und mitunter auch körperliche Belastung dar. Zum einen markierte das Gespräch mit dem Gutachter über den Gesundheitsschaden, dessen Verlauf und seine Ursachen eine Vorentscheidung im Kampf um Entschädigung. Ein negatives Gutachten konnte alle Hoffnungen auf eine bessere Zukunft, auf Heilfürsorge, Rente und andere Hilfsmaßnahmen zerstören. Um so größer lastete der Erwartungsdruck, den Vertrauensarzt von der Schwere der verfolgungsbedingten Leiden zu überzeugen. Teilweise waren die Antragsteller von ihren Anwälten und Dritten vorher instruiert worden, was sie erzählen bzw. verschweigen sollten, um ein positives Gutachten zu erhalten.<sup>2583</sup>

Zum anderen bedeutete die Untersuchung, vor allem bei psychischen Beeinträchtigungen, immer auch eine schmerzliche Rückkehr in die Zeit der Verfolgung. Der Vertrauensarzt erhielt mit den von der Entschädigungsbehörde übersandten Dokumenten (ärztliche Atteste, Schilderung der Verfolgung etc.) im Regelfall nur einen groben Eindruck von der Verfolgung und der Schädigung. Unterstützt wurde die Anamnese durch die Angaben der Antragsteller in den zuvor ausgefüllten, mehrseitigen Fragebögen zum Gesundheitsschaden.<sup>2584</sup> Doch erst über das direkte Gespräch (und die körperliche Untersuchung) gewannen die Vertrauensärzte den notwendigen tieferen Einblick in das Schicksal des Geschädigten. Gerade die verbale Konfrontation mit einem Arzt, seine Fragen und der Druck, zu Antworten zu kommen, verlangte beträchtliche Kraftanstrengungen von manchen Antragstellern. Erschwerend kam hinzu, dass vor allem die Überlebenden der Konzentrationslager mit Ärzten, insbesondere deutschen Ärzten, negative Gefühle und Erinnerungen verbanden. In den Lagern hatten Ärzte als „Bundesgenossen des Todes“<sup>2585</sup> gegolten, die nicht mehr heilten, sondern den „Nimbus des Helfers und Heilers“<sup>2586</sup> verraten und für den Tod in den Gaskammern selektiert hatten. Unter den veränderten Vorzeichen der Nachkriegszeit verkörperten die Vertrauensärzte jetzt für viele Verfolgte wiederum nur „Bundesgenossen des Fiskus“<sup>2587</sup> und damit immer noch Handlanger der Verfolger.<sup>2588</sup> In der Folge begegnete die Mehrheit der Antragsteller den Vertrauensärzten, auch zuweilen den Emigrantenärzten, mit großem Misstrauen, das sich insbesondere bei den psychischen Schäden erschwerend auf die Begutachtung aus-

---

<sup>2582</sup> Ulrich Venzlaff: Psychische Dauerschäden bei Opfern der NS-Verfolgung. In: Hannes Friedrich, Wolfgang Matzow (Hrsg.): Dienstbare Medizin. Ärzte betrachten ihr Fach im Nationalsozialismus, Göttingen 1992, S. 101–119, hier S. 116.

<sup>2583</sup> Maier, Entschädigung, S. 372, 389.

<sup>2584</sup> Ebd., S. 389. Abgedruckt ist ein Fragebogen bei: Pross, Wiedergutmachung, S. 348.

<sup>2585</sup> Ephraim, Wiedergutmachung, S. 332.

<sup>2586</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 297.

<sup>2587</sup> Ephraim, Wiedergutmachung, S. 332.

<sup>2588</sup> Maier, Entschädigung, S. 372.

wirkte.<sup>2589</sup> Zeit zum Abbau des Feindbildes besaßen die im Allgemeinen völlig überlasteten Gutachter nur wenig. Dies wog um so schwerer, als vielen Verfolgten das Erinnern und Sprechen über die traumatischen Erlebnisse schwer fiel und ihnen Qualen bereitete. Manchen gelang es überhaupt nicht, sich gegenüber den ihnen fremden Ärzten zu öffnen, von ihren Leiden zu berichten oder diese in Worte zu fassen; andere verschwiegen gänzlich schmerzvolle und intime Details.<sup>2590</sup>

Die gesetzlichen Grundlagen und Hinweise für die Untersuchung und inhaltlichen Kriterien des Gutachtens konnten die Vertrauensärzte einem jeweils mit übersandten „Merkblatt der Entschädigungsbehörde für die ärztlichen Gutachter“ und einem beigefügten Formblatt für das Gutachten entnehmen.<sup>2591</sup> Eine weitere Hilfestellung bot zumindest den deutschsprachigen Vertrauensärzten, eine 1953 publizierte kommentierte Zusammenstellung erster Urteile und ärztlicher Beurteilungen zu Gesundheitsschäden in der Wiedergutmachung.<sup>2592</sup> Ergänzt und in Teilen ersetzt wurde dieses erste Überblickswerk durch die für die Kriegsopferversorgung herausgegebenen „Anhaltspunkte für die ärztlichen Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen“, welche das Bundesgesundheitsministerium 1952 erstmals publiziert und 1954, 1958 und 1965 in angepasster Form neu aufgelegt.<sup>2593</sup> Für die Tätigkeit als Gutachter in der Entschädigung nach dem BEG erwiesen sich diese Hilfestellungen aber nur als bedingt geeignet. Um den besonderen Bedürfnisse und rechtlichen Unterschieden im Entschädigungswesen gerecht zu werden, gab die seit April 1958 tagende „Medizinische Hauptkonferenz“ der Länder, in der Fachärzte und Referenten der zuständigen Ministerien über die Gesundheitsschäden und aktuelle Entwicklungen berieten, ab 1959 eine eigene sogenannte „blaue Broschüre“ heraus. Die an die mit der Wiedergutmachung befassten Behörden der Bundesländer verteilte und bis 1967 mehrmals aktualisierte Broschüre trug formell die Bezeichnung „Vertrauensärztliche Gutachtertätigkeit im Rahmen des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“. Sie enthielt Expertisen, Gutachten und Berichte über die neuesten medizinischen Erkenntnisse.<sup>2594</sup>

---

<sup>2589</sup> Helmut Paul: Neuere Studien zum Thema. In: Helmut Paul, Hans-Joachim Herberg (Hrsg.): Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, Basel 1967<sup>2</sup>, S. 78–146, hier S. 121; Walter von Baeyer u.a.: Psychiatrie der Verfolgten. Psychopathologische und gutachtliche Erfahrungen an Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und vergleichbarer Extrembelastungen, Berlin 1964, S. 345.

<sup>2590</sup> Maier, Entschädigung, S. 389; Paul, Studien, S. 122; Baeyer / Häfner / Kisker, Psychiatrie, S. 345.

<sup>2591</sup> Merkblatt der Entschädigungsbehörde für den ärztlichen Gutachter. Abgedruckt in: Pross, Wiedergutmachung, S. 357f. Für das Gutachten-Formular vgl. Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 266.

<sup>2592</sup> Ammermüller / Wilden, Schäden. Nach Christian Pross dominierte die darin enthaltene Sichtweise die Rechtsprechung und die Gutachtenpraxis in den 1950er Jahren. Pross, Wiedergutmachung, S. 156.

<sup>2593</sup> Vgl. u.a. Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen. Zusammenge stellt von der Ärztlichen Abteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1958.

<sup>2594</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 94f; Maier, Entschädigung, S. 375; Svenja Goltermann: Kausalitätsfragen. Psychisches Leid und psychiatrisches Wissen in der Entschädigung. In: Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 427–451, hier S. 443.



## cc) Der Ärztliche Dienst bei der Entschädigungsbehörde Hannover

Die ärztlichen Gutachten wurden – wie bereits erwähnt – von den Entschädigungsbehörden überprüft. In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen<sup>2595</sup>, Bayern,<sup>2596</sup> Berlin und beim Bundesverwaltungsamt erfolgte die Kontrolle der Gutachten durch in die Organisation eingebundene festangestellte Ärzte, den Ärztlichen Dienst (ÄD). Die übrigen Länder griffen für diese Funktion auf nebenberuflich beschäftigte Ärzte aus dem Gesundheits- oder Sozialwesen sowie auf freie Ärzte zurück.<sup>2597</sup> Sie überwachten die Schlüssigkeit der Gutachten, die Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften und suchten eine einheitliche medizinische Beurteilungspraxis sicherzustellen. Darüber hinaus kontrollierten sie die Kostenrechnungen der Krankenkassen und Ärzte im Rahmen der Heilfürsorge.<sup>2598</sup>

In Niedersachsen gab es nur in den größeren Entschädigungsbehörden einen Ärztlichen Dienst, der in Braunschweig, Oldenburg und Hildesheim jeweils aus einem Arzt bestand. Ausschließlich die EB Hannover verfügte aufgrund ihrer Sonderstellung für Ansprüche aus dem Ausland über zwei Planstellen für Ärzte.<sup>2599</sup> Nach dem ursprünglichen Stellenplan vom November 1953 hätte der Ärztliche Dienst, der dem Dezernat R (Rentenstelle) der EB Hannover zugeordnet war,<sup>2600</sup> sogar aus drei angestellten Ärzten bestanden.<sup>2601</sup> Zugunsten eines weiteren Hilfsdezernenten war aber vorerst auf die dritte Stelle für einen Arzt verzichtet worden.<sup>2602</sup> Ohnehin gab es – wie beim übrigen höheren Personal der EB Hannover – die gleichen Schwierigkeiten fachlich geeignetes Personal in ausreichender Zahl zu finden und zu binden. Neben der allgemeinen schlechten Personallage sorgte vor allem die fehlende Möglichkeit der Verbeamtung der Ärzte der EB Hannover dafür, dass geeignete Bewerber fernblieben oder sich nach kurzer Zeit auf andere Stellen bewarben.<sup>2603</sup> Bis 1955 konnte von den beiden Arztstellen der EB Hannover nur eine besetzt werden.<sup>2604</sup> In der Folge verweilten Akten bis zu ihrer Bearbeitung

---

<sup>2595</sup> Zur Arbeit der Landesrentenbehörde in Nordrhein-Westfalen vgl. Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 264-275.

<sup>2596</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 83.

<sup>2597</sup> Maier, Entschädigung, S. 393.

<sup>2598</sup> Geschäftsverteilungsplan der EB Hannover vom 02.12.1957, NLA-HStAH Nds. 120 Acc. 45/77 Nr. 6, o.Bl.

<sup>2599</sup> Bericht zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus. In: Denkschrift des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs über die Prüfung der Rechnungen des Landes Niedersachsen für das Rechnungsjahr 1954, S. 20.

<sup>2600</sup> Protokoll zur Prüfung bei der EB Hannover am 30. April, 2., 3. und 4. Mai 1956 auf Grund des Erlasses vom 23. Februar 1956, o.D., NLA-HStAH Nds 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2601</sup> Nds. Minister des Innern an Regierungspräsident Hannover betr. Stellenplan für die Entschädigungsbehörde vom 25.11.1953, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>2602</sup> Regierungspräsident Hannover an Nds. Minister des Innern betr. Stellenplan für die Entschädigungsstelle vom 18.01.1954, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>2603</sup> Nds. Innenministerium, Referat I / 7 an Referat I / 1 betr. Übernahme des Leiters des Ärztlichen Dienstes der EB Hannover in das Beamtenverhältnis vom 24.09.1958, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>2604</sup> Liste der Angestellten (mit Namen) der EB Hannover, Stand: 01.07.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1232/1, Bl. 111-119.

durchschnittlich fünf Monate beim Ärztlichen Dienst.<sup>2605</sup> Nachdem sich das Büro der URO in Hannover im August 1955 explizit über die schleppende Bearbeitung der Gesundheitsschäden beschwert hatte<sup>2606</sup> und auch bei Überprüfungen der EB Hannover die baldige Besetzung der Stelle angemahnt worden war,<sup>2607</sup> wurde im Sommer 1955 unverzüglich die offene Planstelle mit einem weiteren Arzt besetzt.<sup>2608</sup>

Besetzt war der Ärztliche Dienst der EB Hannover anfangs mit Dr. Erika Gross.<sup>2609</sup> Im Sommer 1955 kam dann Dr. Karrasch auf die zweite, bislang unbesetzte Arztstelle.<sup>2610</sup> Im Herbst 1957 wurde schließlich zur Beschleunigung und zur Bewältigung der nach der Novelle des BEG eingehenden Welle von Anträgen entschieden, eine weitere Arztstelle bei der EB Hannover einzurichten.<sup>2611</sup> Nach dem Geschäftsverteilungsplan vom Dezember 1957 übernahm der angestellte Dr. Neumann<sup>2612</sup> fortan die Bearbeitung der Gesundheitsschäden der Anspruchsteller aus dem Inland. Dr. Gross und Dr. Karrasch waren demgegenüber für die Fälle der Anspruchsteller aus dem Ausland zuständig.<sup>2613</sup> Dr. Gross bearbeitete die Heilfürsorgeanträge und der überlastete Dr. Karrasch prüfte die eingehenden ärztlichen Gutachten.<sup>2614</sup> Zu einer größeren personelle Kontinuität gelangte der ÄD in den folgenden Jahren jedoch nicht. Sowohl Dr. Karrasch als auch Dr. Neumann wechselten nach Ablegung ihrer Amtsarztprüfungen von der EB Hannover auf bessere Stellen in anderen Behörden. Um bei dem im Februar 1958 neu eingestellten Arzt, Dr. Rolf Sander, eine Abwanderung zu verhindern, sollte – wie zuvor beim Leiter des ÄD der EB Hildesheim, Dr. Heinrich Staehr<sup>2615</sup> – schließlich eine dem Sozialministerium zugeordnete Beamtenstelle geschaffen werden.<sup>2616</sup> Dr. Rolf Sander

---

<sup>2605</sup> Nds. Innenministerium, Referatsgruppe I / 3, betr. Prüfung der Entschädigungsbehörde Hannover vom 10.10.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2606</sup> URO Hannover an Nds. Innenministerium, Regierungsdirektor Schem, vom 08.08.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>2607</sup> Nds. Innenministerium, Referatsgruppe I / 3, betr. Prüfung der Entschädigungsbehörde Hannover vom 10.10.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2608</sup> Regierungspräsident Hannover, EB Hannover, an Nds. Minister des Innern vom 25.08.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>2609</sup> Stellenbesetzung der EB Hannover, Stand: 10. Dezember 1954, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl. Dr. Erika Gross geb. 07.03.1909: Ärztin, 1936 Staatsexamen, danach als Ärztin in Krankenhäusern, seit Mai 1954 bei EB Hannover als Ärztin mit Gutachtertätigkeit beschäftigt. Referatsgruppe I/3 an Abteilungsleiter I vom 20.12.1956: Übersicht über die zurzeit bei den Entschädigungsbehörden tätigen Angestellten, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 279, o.Bl.

<sup>2610</sup> Regierungspräsident Hannover, EB Hannover, an Nds. Minister des Innern vom 25.08.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>2611</sup> Nds. Innenministerium, Referat I / 3: Vermerk betr. Organisation der EB Hannover vom 11.09.1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 294, o.Bl.

<sup>2612</sup> Dr. Franz Neumann, geb. 18.06.1918, Berufssoldat von 1936 bis 1945, 1945 bis 1956 stellvertretender Amtsarzt, Kreisarzt und Leiter des Gesundheitsamts Meiningen, seit September 1956 bei EB Hannover als Arzt und Gutachter tätig. Referatsgruppe I/3 an Abteilungsleiter I vom 20.12.1956: Übersicht über die zurzeit bei den Entschädigungsbehörden tätigen Angestellten, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 279, o.Bl.

<sup>2613</sup> Geschäftsverteilungsplan der EB Hannover vom 02.12.1957, NLA-HStAH Nds. 120 Acc. 45/77 Nr. 6, o.Bl.

<sup>2614</sup> Protokoll der Überprüfung der Organisation der EB Hannover vom 13.-27.06 und 02.09.1957 vom 04.09.1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 296, o.Bl.

<sup>2615</sup> Zur Person Heinrich Staehr vgl. NLA-HStAH Nds. 300 Acc. 2006/117 Nr. 15.

<sup>2616</sup> Nds. Innenministerium, Referat I / 7 an Referat I / 1 betr. Übernahme des Leiters des Ärztlichen Dienstes der EB Hannover in das Beamtenverhältnis vom 24.09.1958, NLA-HStAH Nds. 100 Acc.

übernahm im Mai 1958 zunächst die Leitung des Ärztlichen Dienstes für das Auslands-Dezernat und wurde dann im Januar zum Leiter des Ärztlichen Dienstes der Entschädigungsbehörde ernannt.<sup>2617</sup>

Ungeachtet dieser Neueinstellungen hielt die personelle Erweiterung des ÄD allerdings kaum Schritt mit der Ende der 1950er Jahre stark ansteigenden Zahl von Entschädigungsanträgen mit Gesundheitsschäden. Im Verfahren von Ursula Schloßstein<sup>2618</sup> bat beispielsweise der Sachbearbeiter den ÄD im Mai 1958 intern um eine Stellungnahme zum Gutachten eines ausländischen Vertrauensarztes.<sup>2619</sup> Trotzdem ihr in der Bearbeitung aufgrund ihrer finanziellen Situation ein Vorrang nach § 176 Abs. 2 BEG eingeräumt wurde, musste die EB Hannover sie vier Monate später vertrösten. Als Grund nannte der Sachbearbeiter die „Überlastung“<sup>2620</sup> des ÄD mit dringenden Fällen. Die Verzögerung führte so weit, dass die EB Hannover schließlich einen Arzt der Landesversicherungsanstalt Hannover mit der Überprüfung des Gutachtens beauftragte. Fast zehn Monate nach der internen Bitte um Stellungnahme an den ÄD lag der Behörde im März 1959 der Bericht vor.<sup>2621</sup>

Als mit der Auflösung der kleineren Entschädigungsbehörden zum Mai 1961 eine Veränderung der Zuständigkeiten anstand, besaß die EB Hannover insgesamt vier Planstellen für Ärzte. Dennoch befand sich der ÄD in einer katastrophalen personellen Lage: nur zwei der vier Planstellen waren überhaupt besetzt. Die Anstrengungen für eine Besetzung der offenen Posten waren allesamt ins Leere gelaufen. An Gründen wurden erneut der allgemeine Ärztemangel und die immer noch hohe Fluktuation bei unattraktiven Stellen (fast) ohne Verbeamtung genannt. Selbst der Versuch, außenstehende Ärzte als Hilfgutachter einzusetzen, war kläglich gescheitert,

*„weil diesen Ärzten die Besonderheiten des Entschädigungsrechts unbekannt sind und sie ihnen auch trotz wiederholter Besprechungen und Anweisungen nicht geläufig werden. Das alles hat dazu geführt, daß bei der Entschädigungsbehörde Hannover die vom Ausland eingehenden Gutachten fast überhaupt nicht mehr geprüft werden können.“*<sup>2622</sup>

---

141/97 Nr. 294, o.Bl. Dr. Rolf Sander wurde letztlich im Juli 1959 als Medizinalrat in das Beamtenverhältnis übernommen.

<sup>2617</sup> Medizinaldirektor Dr. med. Rolf Sander (1912-1986): medizinisches Staatsexamen 1935, Sanitäts-offizier 1933 bis 1945, 1946-1957 Amtsarzt in Nordhausen, 1957 Flucht nach Westdeutschland, Februar 1958 Einstellung als Angestellter bei der EB Hannover, 1975 Ruhestand. NLA-HStAH Nds. 120 Hannover Acc. 2010/082 Nr. 218.

<sup>2618</sup> Zum Entschädigungsverfahren von Ursula Schloßstein siehe Kapitel „C V 6 c“.

<sup>2619</sup> EB Hannover intern an den ÄD der EB Hannover vom 29.05.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Ursula Schloßstein geb. Gottschalk), Bl. 43.

<sup>2620</sup> EB Hannover an RA Dr. Kurt Wesche vom 29.09.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Ursula Schloßstein geb. Gottschalk), Bl. 45.

<sup>2621</sup> Ärztliches Gutachten von Dr. Ludwig Stercken, Landesversicherungsanstalt Hannover, vom 05.03.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Ursula Schloßstein geb. Gottschalk), Bl. 46-50.

<sup>2622</sup> Nds. Innenministerium, Referat I/8 an Referat I/1 vom 16.03.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/2, Bl. 532.

Ob und in welcher Form dieser Notlage schließlich begegnet wurde, geht nicht aus den zur Verfügung stehenden Quellen hervor. Ein Bericht aus dem Jahr 1963 vermerkte zumindest eine bessere Ausstattung des ÄD.<sup>2623</sup> Faktisch führte die andauernde Unterbesetzung des ÄD und die gestörte personellen Kontinuität aber zu einer erheblichen Verzögerung der Verfahren. Im Fokus der allgemeinen Kritik an der Bearbeitung der Gesundheitsschäden standen allerdings die ärztlichen Gutachten.

#### dd) Kritik an der behördlichen Überprüfung der ärztliche Gutachten

Nach Meinung der Verfolgten wurden ihre Gesundheitsschäden von den Behörden generell zu restriktiv beurteilt. Ihr Kritik richtete sich dabei in erster Linie gegen die Ärzte in Deutschland, die als Vertrauensärzte oder im Auftrag der Entschädigungsbehörden und der Gerichte tätig wurden oder als öffentliche Ärzte bei den Entschädigungsbehörden angestellt waren. Ihnen warfen sie vor, in ihren Gutachten oder bei der Überprüfung der Gutachten der ausländischen Vertrauensärzte regelmäßig zuungunsten der Verfolgten zu entscheiden. Entweder wurden ihre Verfolgungsleiden überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Grad anerkannt. Den angestellten Ärzten der Entschädigungsbehörden unterstellten sie zudem planmäßiges Handeln im Sinne des staatlichen Fiskus, der nicht an der massenhaften Zahlung von Gesundheitsschadensrenten interessiert wäre. Im Zentrum der Kritik stand vor allem die hohe Ablehnungsquote durch die Ärzte der Entschädigungsbehörden bei Gutachten ausländischer Vertrauensärzte. Die medizinische Meinung der ausländischen Ärzte, die oftmals entgegen der Auffassung der deutschen Ärzte einen Schaden als verfolgungsbedingt bzw. höher einstufen, wäre ihrer Meinung nach missachtet worden.<sup>2624</sup>

In Niedersachsen beschwerten sich Vertreter der Verfolgten und der URO beispielsweise 1960 beim Parlamentarischen Beirat für Wiedergutmachungsfragen des Niedersächsischen Landtags über die Ablehnungspraxis. Norbert Prager, der Vertreter der Jüdischen Gemeinde Hannover, erklärte diesbezüglich:

*„Die von den ausländischen Vertrauensärzten erstellten Gutachten würden, wenn sie für die Antragsteller günstig ausgefallen seien, vom Ärztlichen Dienst der Entschädigungsbehörde stets negativ beurteilt und abgelehnt. Vielfach hole der Ärztliche Dienst dann zusätzliche Aktengutachten von deutschen Ärzten ein, die meist ungünstiger urteilten als die ausländischen Vertrauensärzte.“<sup>2625</sup>*

---

<sup>2623</sup> Nds. Innenministerium, Referat I/8: Zusammengefasster Bericht über die Durchführung des BEG in den Jahren 1959 bis 1963 und über die voraussichtlich weitere Entwicklung vom 15.03.1963, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 109, o.Bl.

<sup>2624</sup> Pross, Gutachterfehde, S. 137; Winstel, Gerechtigkeit, S. 83; Kurt R. Grossmann: Immer wieder: Die Gesundheitsschäden. Tragische Beispiele bestehender Unzulänglichkeiten. In: Aufbau vom 0.11.1961, S. 25; Kurt R. Grossmann: Ärzte und Verfolgte. Die Problematik der Begutachtung. In: Aufbau vom 26.06.1961, S. 29–30.

<sup>2625</sup> Niederschrift über die Sitzung des Parlamentarischen Beirats für Wiedergutmachungsfragen am 05.05.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 107, o.Bl.

Vor allem die EB Hildesheim rief nach ihrer Meinung die größten Probleme auf diesem Gebiet hervor. „Mit ihr sei von allen Entschädigungsbehörden im Bundesgebiet am schlechtesten auszukommen. Ihre Einstellung sei schlechthin negativ. Das sei die eigentliche Ursache für die Differenzen,“<sup>2626</sup> bemerkte RA Dr. Erich B. Cohen als Vertreter der „Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen in Niedersachsen“. RA Dr. Walter Blumberg, Leiter der URO in Hannover, war aufgrund seiner bundesweiten Erfahrungen in der Entschädigung der Ansicht, dass auch bei den anderen Schadensarten „nirgends so kleinlich verfahren werde wie bei den Entschädigungsbehörden Hannover und Hildesheim.“ Obgleich die Behandlung der Gesundheitsschäden bei der EB Hannover sich gebessert habe, bezeichnete er das Verhalten der EB Hildesheim in dieser Frage als „skandalös“.

*„Aus seiner Tätigkeit wisse er von Hunderten schwerkranker Personen, deren Leiden von den ausländischen Vertrauensärzten als verfolgungsbedingte Krankheiten anerkannt, deren Ansprüche aber von Regierungsmedizinalrat Dr. Staehr [Leiter ÄD der EB Hildesheim] in „hochmütiger und arroganter Weise“ unter Berufung auf eine sogenannte herrschende medizinische Lehrmeinung abgelehnt worden seien. Regierungsdirektor Sieber [Leiter der EB Hildesheim] mache sich regelmäßig den Standpunkt des Dr. Staehr zu eigen und sei noch niemals zugunsten eines Verfolgten davon abgewichen. Dieses Verhalten der EB Hildesheim sei eine „Beleidigung“ der ausländischen Ärzte.“<sup>2627</sup>*

Als Reaktion auf die Vorwürfe verwies der Vertreter des Innenministeriums, Dr. Joachim Schem, auf die vermeintlich mangelhafte fachliche Qualität der ausländischen Vertrauensärzte, die nur aufgrund des hohen Bedarfs ernannt worden seien.<sup>2628</sup> Ähnliche Feststellungen hatte das Nds. Innenministerium wenige Monate zuvor intern geäußert. Die Mehrheit der Gutachten der ausländischen Vertrauensärzte wären unzulänglich und hielten dem kritischen Blick der Ärzte der Entschädigungsbehörden nicht stand. In der Folge müssten sie ergänzt oder gar wiederholt werden, was zur weiteren Verzögerung des Verfahrens führe.<sup>2629</sup> Um das Problem zu lösen und eine Vereinfachung und Beschleunigung der Begutachtung zu erreichen, waren die Leiter des ÄD der Entschädigungsbehörden Hannover und Hildesheim, Dr. Rolf Sander und Dr. Heinrich Staehr, zudem bereits im Oktober 1960 in die USA zur persönlichen Kontaktaufnahme mit den ausländischen Vertrauensärzten gereist.<sup>2630</sup>

---

<sup>2626</sup> Ebd.

<sup>2627</sup> Ebd.

<sup>2628</sup> Ebd.

<sup>2629</sup> Nds. Innenministerium, Referat I/8 an Referat I/1 vom 16.03.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1233/2, Bl. 532.

<sup>2630</sup> Niederschrift über die Sitzung des Parlamentarischen Beirats für Wiedergutmachungsfragen am 05.05.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 107, o.Bl. Zur Reise von Dr. Staehr und Dr. Sander in die USA vgl. Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York an das Auswärtige Amt in Bonn vom 06.07.1961, NLA-HStAH Nds. 300 Acc. 2006/117 Nr. 15, o.Bl.; Die Beschleunigung der Erledigung von Gesundheitsschäden-Anträgen. Erste Aussprache zwischen deutschen Gutachtern und hiesigen Vertrauensärzten. In: Aufbau vom 14.10.1960, S. 24; Svenja

Zur Klärung der Vorwürfe befragte der Parlamentarische Beirat kurz darauf Dr. Staehr und Dr. Sander. Zu seiner Verteidigung machte Dr. Staehr ausführliche Angaben über den Stand der Entschädigungsmedizin: Schwierigkeiten bereite überwiegend nicht die Begutachtung der körperlichen Leiden sondern der psychosomatischen Schäden. Vor allem das Fehlen handfester wissenschaftlicher Erkenntnisse und eines ärztlichen Konsens verkompliziere die Lage.

*„Die Mehrzahl der ärztlichen Schulen an den Universitäten verschließe sich der Auffassung, daß schwere psychische Belastungen im Rahmen einer Reihe von Erkrankungen von entscheidender Bedeutung seien.“*

Nach Angaben von Staehr hätten die Ärzte der Entschädigungsbehörden auf Länderebene wiederholt versucht, auf die führenden ärztlichen Facheinrichtungen einzuwirken und mit Handreichungen wie der „blauen Broschüre“ für ärztliche Gutachter im In- und Ausland auf eine einheitliche Begutachtung hingearbeitet.

*„Die Entschädigungsmediziner in Niedersachsen hätten, das dürfe mit gutem Gewissen gesagt werden, zu keiner Zeit einen wissenschaftlich nicht haltbaren oder gar einen harten Standpunkt bei der Beurteilung von Verfolgtenleiden vertreten.“*

Selbstverständlich kam es im Einzelfall aber auch zu unterschiedlichen Beurteilungen, weshalb Dr. Staehr einschränkend hinzufügte:

*„Die Möglichkeiten des Ärztlichen Dienstes hätten aber dort ihre Grenzen, wo die Feststellung eines Kausalzusammenhangs zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden auch bei großzügiger Betrachtungsweise wissenschaftlich nicht mehr vertretbar sei.“*

Zur weiteren Abwehr der Vorwürfe verwies Dr. Staehr auf eine Auswertung von 500 Gutachten der EB Hildesheim aus dem Jahr 1960, wonach der ÄD letztlich nur bei 8 % der Fälle das vertrauensärztliche Gutachten abgelehnt hätte. Für das Innenministerium und den Beirat waren die Vorhaltungen der Verfolgtenverbände damit entkräftet.<sup>2631</sup> Der Sichtweise schlossen sich die URO und die anderen Verfolgtenverbände nach kurzer Diskussion verschiedener Einzelfälle an.

In welchem Ausmaß, die Ärzte der deutschen Entschädigungsbehörden beständig Gutachten ausländischer Vertrauensärzte ablehnten bzw. erheblich minderten, ist umstritten. Medizinaldirektor Willibald Maier hielt es in der vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Reihe zur Wiedergutmachung für eine „Unterstellung“, dass die Ärzte der Entschädigungsbehörden „in Zweifelsfällen“<sup>2632</sup> im Interesse des Staates entscheiden würden. Nach dem Präsidenten des Bayerischen Landesentschädigungsamts, Karl Heßdörfer, hatten die Behördenärzte die Gutachten aber zumindest weniger häufig

---

Goltermann: Die Gesellschaft der Überlebenden. Deutsche Kriegsheimkehrer und ihre Gewalterfahrungen im Zweiten Weltkrieg, München 2009, S. 302-310.

<sup>2631</sup> Niederschrift über die Sitzung des Parlamentarischen Beirats für Wiedergutmachungsfragen am 09.06.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 107, o.Bl.

<sup>2632</sup> Maier, Entschädigung, S. 393.

zugunsten der Verfolgten abgeändert als andersherum.<sup>2633</sup> Bei seinen Forschungen zur Entschädigung in Bayern fand Tobias Winstel zwar eine ähnliche Kritik an der Gutachtenpraxis wie in Niedersachsen, doch sah er letztlich keine Belege für eine grundsätzlich negative Einstellung der Behördenärzte gegenüber den Verfolgten. Stattdessen hätten einige Behördenärzte die Gutachten eher zugunsten der Antragsteller abgeändert.<sup>2634</sup> Andererseits zweifelten in Schleswig-Holstein, nach der Analyse von Heiko Scharffenberg, die vom hiesigen Landesentschädigungsamt beauftragten Gutachter wiederum größtenteils die Verfolgungsschäden an. Trotz mitunter erkennbarer antisemitischer Einschätzungen in den Gutachten habe hier die Behörde nur in Einzelfällen die ärztliche Beurteilung abgemildert.<sup>2635</sup>

Genauere Zahlen darüber, wie viele ärztliche Gutachten aus dem Ausland oder dem Inland von den Ärzten der Entschädigungsbehörden in Niedersachsen abgelehnt oder verändert wurden, sind nicht dokumentiert. Der Blick auf eine Statistik für Niedersachsen aus dem Jahr 1963 zeigt aber zumindest eine merkliche Diskrepanz bei Antragstellern aus dem In- und Ausland. Ansprüche von Inländern auf Entschädigung für Gesundheitsschäden wurden beinahe doppelt so häufig abgelehnt (54 % Ablehnungen bei 29 % Anerkennungen). Bei den Anträgen aus dem Ausland war das Gegenteil der Fall. Fast doppelt so häufig wurden diese anerkannt (46 % Anerkennungen bei 27 % Ablehnungen).<sup>2636</sup> Offenkundig betraf nach diesen Zahlen eine restriktive Beurteilung der Gesundheitsschäden durch deutsche Vertrauensärzte und die ÄD der Entschädigungsbehörden vor allem das Inland. Die höhere Anerkennungsquote bei den Antragstellern im Ausland ist neben anderen Faktoren wie der unterschiedlichen Zusammensetzung der Antragsteller (überwiegend rassistisch Verfolgte) oder außenpolitischen Erwägungen soweit erkennbar auf die Beteiligung der ausländischen Ärzte und ihre in der Regel für die Verfolgten positiver ausfallenderen Gutachten zurückzuführen. Ohne die Mithilfe ausländischer Mediziner, die ein Gegengewicht zur limitierenden Beurteilungspraxis der deutschen Ärzte bildeten, erhielten die Antragsteller im Inland offenkundig deutlich seltener eine Entschädigung.

Was die Zahlen nicht verraten, ist, wie häufig bei auswärtigen Antragstellern der medizinischen Bewertung des ausländischen Gutachters nicht in vollem Umfang gefolgt wurde, in dem beispielsweise der gemessene Grad der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von den deutschen Ärzten herabgesetzt wurde. Gerade die Frage der festgestellten Höhe der Schädigung ist es aber, welche Verfolgte, vorausgesetzt ein Entschädi-

---

<sup>2633</sup> Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 243.

<sup>2634</sup> Winstel, Gerechtigkeit, S. 83f.

<sup>2635</sup> Scharffenberg, Sieg, S. 190-200.

<sup>2636</sup> Insgesamt lag die Quote in Niedersachsen für die Anerkennung bzw. Ablehnung von Gesundheitsschadensanträgen bei knapp 40 %. Das restliche Fünftel erledigte sich durch die Rücknahme des Antrags oder auf andere Weise. Abwicklung der Verfahren nach dem BEG in Niedersachsen, Stand: 31.03.1963. In: Mitteilungsblatt der Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Hamburg Jg. 16 (1963), Ausgabe Juni (Abschnitt: Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen).

gungsanspruch bestand, am meisten interessierte. Beachtet werden muss gleichfalls, dass eine Anerkennung nicht immer auch die volle Befriedigung der beantragten Ansprüche eines Antragstellers bedeutete. Eine positiver Entschädigungsbescheid konnte beispielsweise mit einem temporären verfolgungsbedingten Schaden von 10 % MdE auch nur temporäre Entschädigungszeiten oder Heilfürsorge beinhalten, obwohl der Antragsteller sich eine lebenslange Rentenzahlung erhofft hatte. Dass in Folge mitunter jahrelang um eine nachträgliche Zuerkennung einer Rente gestritten wurde, taucht in der Statistik nicht auf, ist aber mit ein Grund, weshalb bei den Verfolgten Anlass zur Klage über die Unnachgiebigkeit deutscher Ärzte und Behörden bestand.

#### ee) Gutachterstreit um die Beurteilung psychischer Schäden

Zurückgeführt werden kann die oft uneinsichtige Haltung der deutschen Mediziner zum einen auf das fortbestehende nationalsozialistische Gedankengut und den latenten Antisemitismus bei vielen Ärzten. Die vielen ehemaligen Nationalsozialisten unter ihnen waren denkbar ungeeignet, die notwendige Empathie für die Leiden der Opfer aufzubringen.<sup>2637</sup> Wortwahl und Argumentationsmuster in einigen überlieferten Gutachten – insbesondere bei Sinti und Roma – zeugen von der grundsätzlichen Richtigkeit dieser These. Prinzipiell resultierte das Bild einer abweisenden deutschen Ärzteschaft jedoch vor allem aus der unterschiedlichen medizinischen Bewertung der Verfolgungsschäden. Die medizinische Lehrmeinung für die Begutachtung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden orientierte sich in Deutschland zunächst an dem Wissen der Versicherungs- und Unfallmedizin sowie den Erfahrungen aus der Kriegsopferversorgung nach dem Ersten Weltkrieg, deren Erkenntnisse wiederum – zu deren Nachteil – auf die Kriegsheimkehrer des Zweiten Weltkriegs angewandt wurden.<sup>2638</sup> Vorteile bot diese Kontinuität der medizinischen Lehrmeinung in erster Linie bei den sichtbaren körperlichen Schäden, wo ein weitestgehender Konsens über die Bewertung bestand.<sup>2639</sup> Für den Verlust eines Auges hielten die vom Bundesarbeitsministerium herausgegebenen „Anhaltspunkte für die ärztlichen Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen“ beispielsweise eine um 30 % geminderte Erwerbsfähigkeit für gerechtfertigt.<sup>2640</sup> Bei den leiblichen Schäden traten am häufigsten Schäden des Gelenk- und Knochenapparates auf, gefolgt von Blut- und Herzkreislauferkrankungen und Krankheiten der Atemwege. Innerhalb der Gesundheitsschäden bildeten körperliche Schäden aber nur eine Minderheit. Fast 75 % der ärztlichen Diagnosen entfielen dagegen auf psychische oder vegetative Erkrankungen.<sup>2641</sup> In der Praxis liefen die Entschädigungsverfahren bei körperlichen Schäden daher deutlich

---

<sup>2637</sup> Venzlaff, Dauerschäden, S. 116.

<sup>2638</sup> Goltermann, Kausalitätsfragen, S. 428-433.

<sup>2639</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 136.

<sup>2640</sup> Anhaltspunkte, S. 173. Die dort abgedruckte Tabelle für die einzelnen Schäden ist ebenfalls aufgeführt in: Kossoy, Handbuch, S. 68-84.

<sup>2641</sup> Maier, Entschädigung, S. 399. Bis 1950



einfacher ab als bei psychischen Erkrankungen. Anders als im seelischen Bereich konnten bei ihnen oftmals die medizinischen Erfahrungen der Versorgungs- und Unfallmedizin direkt in die ärztliche Begutachtung einfließen und es bestand üblicherweise Einigkeit über die Diagnose. Trotzdem es auch in diesem Bereich immer wieder zu Ungerechtigkeiten und Fragen der Kausalität zwischen Verfolgung und Schädigung kam, existieren keine größeren medizinische Kontroversen über die Ursachen der Schäden.

Deutlich komplizierter und umstrittener gestaltete sich dagegen die Beurteilung psychosomatischer und psychischer Erkrankungen, die in der Gutachtenpraxis bei Gesundheitsschäden ab 1950 zunehmend auftraten.<sup>2642</sup> Die meisten psychischen Symptome der Verfolgten fassten deutsche Psychiater zu Anfang der Entschädigung in der Regel als „Unfall- oder Renten neurosen“ auf. Mit dem Sammelbegriff wurden seit dem Ersten Weltkrieg psychische Erkrankungen bezeichnet, die entweder einer vor der Schädigung bestehenden psychischen Konstitution zugeschrieben oder aber – in völliger Verken- nung der näheren Umstände der Verfolgung – als Reaktion auf den unbewussten „Wunsch“ nach dem Erhalt einer Rente gewertet wurden. Beide Varianten galten als nicht entschädigungsfähig.<sup>2643</sup>

Seelisch bedingte Krankheitsbilder wie Psychosen und Schizophrenie betrachteten die deutsche Nervenärzte sowohl bei den Kriegsteilnehmern als auch den nationalsozia- listisch Verfolgten im Normalfall als „anlagebedingte“ Leiden. Zwischen dem schädi- genden Ereignis einer Konzentrationslagerhaft oder einer Kriegsgefangenschaft und einer (späteren) psychischen Erkrankung bestand nach ihrer Ansicht kein Zusammen- hang. Die Medizin führte psychische Störungen allein auf erblich bedingte oder in der Persönlichkeitsstruktur des Kranken angelegte Faktoren zurück. In den „Anhaltspunkten für die ärztlichen Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen“ heißt es:

*„Psychogene oder vorstellungsbedingte Zustände sind grundsätzlich nicht als Schädigungsfolge anzusehen, da sie keinen ursächlichen Zusammenhang mit schädigenden Einwirkungen haben.“<sup>2644</sup>*

---

<sup>2642</sup> Bei den Gutachten für Rentenanträge wegen Gesundheitsschäden nach den Entschädigungsgeset- zes der Länder dominierten in den Jahren bis 1950 die körperlichen oder somatischen Beeinträch- tigungen. Danach stieg der Anteil der psychiatrischen Gutachten stetig an. Focke, Niederland, S. 99.

<sup>2643</sup> Die als „Kriegszitterer“ und „Drückeberger“ diffamierten, in Wahrheit aber schwer traumatisier- ten Soldaten würden die „Flucht in die Krankheit“ suchen, um eine Rente zu erhalten. „Die Zustände verbreiteten sich epidemisch, als sie berentet wurden, und verflüchtigten sich, als in richtiger Erkenntnis der Sachlage die Renten wieder entzogen wurden. Zur Entstehung einer Unfallneurose bedarf es also keiner Schädigung, keines Unfalls. Entscheidend ist die Tatsache der Entschädigungs-Berechtigung und das mehr oder minder bewußte Streben, aus ihr Nutzen zu zie- hen.“ H.: Die Renten-Neurose. Das Recht auf Krankheit und die Pflicht zur Gesundheit. In: Die Zeit vom 06.05.1954. Zur Thematik vgl. Goltermann, Kausalitätsfragen, S. 430, 435; José Brun- ner, Nathalie Zajde (Hrsg.): Holocaust und Trauma. Kritische Perspektiven zur Entstehung und Wirkung eines Paradigmas (= Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte, Bd. 39), Göttingen 2011, S. 49; Venzlaff, Dauerschäden, S. 105, 117; Gutachten zur Kriegsoferversorgung von Prof. Dr. Ernst Kretschmer vom 01.03.1951. Auszug in: Ammermüller / Wilden, Schäden, S. 24f.

<sup>2644</sup> Anhaltspunkte, S. 20.

*„Neurosen stehen mit einem schädigenden Ereignis, einem Erlebnis oder ein Schädigung und Schädigungsfolge nicht in ursächlichem Zusammenhang, da wesentliche Bedingung für die Entwicklung nicht ein schädigender Vorgang ist, sondern die in der Persönlichkeit verankerte abnorme seelische Reaktionsbereitschaft.“<sup>2645</sup>*

Die einzige Ausnahme bildeten psychische Erkrankungen, die sich direkt auf eine körperliche Schädigung, beispielsweise am Gehirn, zurückführen ließen.<sup>2646</sup>

Die im Patienten bereits angelegte, aber noch nicht ausgebrochene psychische Erkrankung konnte aber, dies gestand die psychiatrische Wissenschaft zu, durch die Verfolgung mitverursacht worden sein. In der Praxis konnte auf dieser Grundlage beispielsweise für die Dauer eines auf die Verfolgung direkt folgenden psychischen Anfalls eine Entschädigung (Kapitalentschädigung, Heilfürsorge) gewährt werden. Zeitlich weit nach der eigentlichen Verfolgung auftretende psychische Reaktionen führten die Psychiater dagegen allein auf die „anlagebedingte“ Erkrankung zurück und versagten Entschädigungsleistungen. „Die Worte „schicksalsbedingt“ oder „anlagebedingt“ stehen in vielen Gutachten, die der Ablehnung anheimfallen.“<sup>2647</sup> Die Psychiatrie ging seit dem Ersten Weltkrieg davon aus, dass der auf ein Extremereignis folgende psychische Erregungszustand bei einem geistig gesunden Menschen mit zeitlichen Abstand wieder verschwand. Allein das im Körper des Patienten „angelegte“ Krankheitspotential rief nach der tradierten Lehrmeinung eine psychische Störung hervor. Fälle, in denen es nicht zu einer völligen Genesung im Anschluss an die Verfolgung kam oder Jahre später plötzlich psychische Reaktionen auftraten, wurden folglich der „anlagebedingten“ Natur zugeschrieben.<sup>2648</sup> Für die deutschen Psychiater galt nach wie vor das „Dogma von der im Unendlichen liegenden Belastungstoleranz der menschlichen Seele“<sup>2649</sup>, das auf ein Grundsatzurteil des Reichsversicherungsamtes aus dem Jahr 1926 über die fehlende Rentenpflicht bei Neurosen als Folge eines Unfalls zurückging.<sup>2650</sup> In einem grundlegenden Gutachten zur Kriegsopferversorgung, das ebenfalls für die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus galt, hieß es 1951 beispielsweise immer noch: „Die Erfahrung lehrt, daß die Nachwirkungen auch schwerster Schreckerlebnisse, wie etwa nach Erdbebenkatastrophen, als solche rasch verblassen.“<sup>2651</sup> Der zu dieser Zeit als füh-

---

<sup>2645</sup> Ebd., S. 135f.

<sup>2646</sup> Goltermann, Kausalitätsfragen, S. 432.

<sup>2647</sup> Rudolf Omansen: Der Arzt und die Wiedergutmachung. In: Aufbau vom 24.06.1960, S. 31–32, hier S. 32.

<sup>2648</sup> Ingrid Peisker: Vergangenheit, die nicht vergeht. Eine psychoanalytische Zeitdiagnose zur Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, Gießen 2005, S. 90f; Goltermann, Kausalitätsfragen, S. 432.

<sup>2649</sup> Ulrich Venzlaff: Die Begutachtung psychischer Störungen Verfolgter. In: RzW 17 (1966), S. 196–200, hier S. 196.

<sup>2650</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 152; José Brunner: Gesetze, Gutachter, Geld – Das Trauma als Paradigma des Holocaust. In: José Brunner, Nathalie Zajde (Hrsg.): Holocaust und Trauma. Kritische Perspektiven zur Entstehung und Wirkung eines Paradigmas, Göttingen 2011, S. 40–71, hier S. 50f; Maier, Entschädigung, S. 412f.

<sup>2651</sup> Gutachten zur Kriegsopferversorgung von Prof. Dr. Ernst Kretschmer, 01.03.1951. Zitiert nach: Ammermüller / Wilden, Schäden, S. 24.

render Experte angesehene Autor des Gutachtens, der an der Universität Tübingen lehrende Psychiater Ernst Kretschmer, war während des Nationalsozialismus u.a. Richter an einem Erbgesundheitsgericht und förderndes Mitglied der SS gewesen und hatte die Zwangssterilisierung „Entarteter“ befürwortet.<sup>2652</sup>

Mit ihrer medizinischen Lehrmeinung standen die deutschen Psychiater Anfang der 1950er Jahre nicht allein. Svenja Goltermann verweist in ihrer Studie zum psychiatrischen Wissen auf ähnliche biologische Positionen in den USA, Westeuropa, eigentümlicherweise auch in Israel und bei ehemals selbst verfolgten Psychiatern aus Deutschland und Österreich (u.a. Viktor Frankl).<sup>2653</sup> Andere Meinungen veröffentlichten 1954 erstmals Psychiater aus den ehemals von Deutschland besetzten europäischen Ländern auf einer Konferenz in Kopenhagen.<sup>2654</sup> Die mehrheitlich selbst inhaftiert gewesenen Forscher begannen, zu den spezifischen Erkrankungen der Verfolgten zu forschen<sup>2655</sup> und den auftretenden Mix aus unterschiedlichen körperlichen und seelischen Symptomen mit Begriffen wie „KZ-Syndrom“, „Hungerkrankheit“ oder „Asthenie der Deportierten“ zu bezeichnen. Gemeinsam war diesen Erklärungsversuchen, das Krankheitsbild zwar auf die Zeit der Konzentrationslagerhaft zurückführen, die eigentliche Ursache aber immer noch allein in einer organischen Schädigung beispielsweise durch die lange Hungerperiode und körperlichen Belastungen zu sehen.<sup>2656</sup>

Trotz der Forschungsergebnisse folgten die deutschen Psychiater und die Entschädigungsbehörden – bis auf Ausnahmen – weiterhin der in Deutschland tradierten Lehrmeinung.<sup>2657</sup> Mit dem Ansteigen der Entschädigungsverfahren wegen Gesundheitsschäden ab Mitte der 1950er Jahre stieg allerdings die Zahl ausländischer Gutachten, die bei psychisch unbestimmten Krankheitssymptomen, den zu dieser Zeit noch sogenannten „Neurosen“, zunehmend eine Entschädigungspflicht diagnostizierten. Anders als in Deutschland rückten die Psychiater in den USA und Frankreich angesichts der besonderen psychischen Reaktionen bei Verfolgten mehr und mehr von der Position ab, die Ursachen für psychische Veränderungen in körperlichen Schädigungen zu suchen. Insbesondere die hohe Zahl psychischer Erkrankungen bei Verfolgten, die erst Jahre nach der eigentlichen Verfolgung und ohne erkennbare körperliche Schäden auftraten, nötigten zu anderen Erklärungsmodellen.<sup>2658</sup>

Analog zu ihren ausländischen Kollegen begannen in Deutschland Ende der 1950er Jahre einzelne Psychiater wie Ulrich Venzlaff und von Baeyer, die traditionelle Lehrmeinung infrage zu stellen. Wie ihre Kollegen im Ausland sprachen sie nun von einer langfristigen Traumatisierung der Holocaust-Überlebenden. Deren Ursprung verortete

---

<sup>2652</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 156f; Klee, Personenlexikon, S. 339.

<sup>2653</sup> Goltermann, Kausalitätsfragen, S. 433f.

<sup>2654</sup> Michel, Gesundheitsschäden.

<sup>2655</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 150.

<sup>2656</sup> Goltermann, Kausalitätsfragen, S. 434f.

<sup>2657</sup> Maier, Entschädigung, S. 415.

<sup>2658</sup> Goltermann, Kausalitätsfragen, S. 433-437.

Ulrich Venzlaff beispielsweise in der völligen Entwurzelung, dem Verlust der Heimat und dem Tod der Angehörigen und nicht mehr in den körperlichen Bedingungen und Folgen der Haftzeit. Für das aus unterschiedlichen Beschwerden bestehende Krankheits-syndrom der Verfolgten prägte er den Ausdruck „erlebnisbedingter Persönlichkeitswan-del“.<sup>2659</sup> Bekannt geworden ist aber vor allem der in den 1960er Jahren vom deutsch-amerikanischen Psychoanalytiker William G. Niederland geprägte Begriff des „Überlebenden-Syndroms“.<sup>2660</sup>

Gestützt auf Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Forschungen und auf die Erfahrungen als Gutachter in Entschädigungsverfahren setzten die Psychiater um Ulrich Venzlaff und von Baeyer mit zahlreichen Veröffentlichungen ab Anfang der 1960er Jahre ein Umdenken in der Beurteilung der psychischen Folgeschäden in Gang, dem sich mehr und mehr Psychiater anschlossen. Die Verfechter der traditionellen Lehrmeinung attackierten das Konzept der verfolgungsbedingten Traumatisierung allerdings stellenweise heftig. Über Fachartikel und Gegengutachten in den Entschädigungsverfahren versuchten sie in den folgenden Jahren, die Verbreitung dieser Sichtweise zurückzudrängen.<sup>2661</sup>

Auf die Praxis der Entschädigungsverfahren wirkte sich der aufkommende Streit der gutachtenden Ärzteschaft unmittelbar aus. Die sich widersprechende ärztliche Auslegungspraxis bedingte in den Entschädigungsverfahren regelmäßig die Anfertigung mehrerer ärztlicher Gutachten (Gegen-, Spezial- und Obergutachten), über welche anschließend die Gerichte befinden mussten. „Anlagebedingt versus verfolgungsbedingt ist wohl die häufigste Streitfrage im Wiedergutmachungswesen“<sup>2662</sup>, konstatierte der Psychiater und Gutachter William G. Niederland rückblickend. Abhängig davon, welche Sichtweise der Gutachter vertrat, stand vielfach bereits vorher die Tendenz der Beurteilung fest.<sup>2663</sup>

*„Die Folge war im ersten Jahrzehnt, daß es ein Glücksspiel war, was bei gleichartigen Schäden im Einzelfall herauskommen werde; im zweiten Jahrzehnt aber wußte jeder Wiedergutmachungsanwalt und wußten weite Kreise der Verfolgten im voraus, was dieser und was jener Gutachter finden werde, und die gerichtliche Entscheidung war praktisch mit der Zuweisung der Sache an eine bestimmte Klinik bereits gefallen.“<sup>2664</sup>*

Sowohl die Antragsteller als auch die Entschädigungsbehörden verwiesen bei dieser verworrenen Ausgangslage auf ihre Position stützende Veröffentlichungen, Gutachten

---

<sup>2659</sup> Ulrich Venzlaff: Die psychoreaktiven Störungen nach entschädigungspflichtigen Ereignissen (Die sogenannten Unfallneurosen), Berlin 1958.

<sup>2660</sup> Für eine Darstellung der Symptome und Leidensformen des auch „KZ-Syndrom“ genannten Krankheitsbilds siehe u.a. Niederland, Folgen, S. 231-234; Focke, Niederland, S. 53-85; Pross, Wiedergutmachung, S. 161-167.

<sup>2661</sup> Goltermann, Gesellschaft, S. 310-325; Pross, Wiedergutmachung, S. 168-184.

<sup>2662</sup> William G. Niederland: Die verkannten Opfer. Späte Entschädigung für seelische Schäden. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 351-360, hier S. 359.

<sup>2663</sup> Herberg, Beurteilung, S. 246; Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 24.

<sup>2664</sup> Küster, Erfahrungen, S. 19.

und Urteile. In der Konsequenz entstanden jahrelange, teilweise erbittert geführte Gerichtsverfahren über mehrere Instanzen, die für die Verfolgten vielfache Formen der Entwürdigungen bereithielten.<sup>2665</sup> Im Mittelpunkt der Prozesse stand neben der Grundsatzfrage der Anerkennung des Leidens als Verfolgungsschaden in erster Linie die Entscheidung über die sich daraus ableitende Höhe der MdE. Die Verfolgten trachteten vor allem danach, die auch psychologisch und von ihrem Symbolwert „magische Grenze von 25 Prozent“<sup>2666</sup>, die sogenannte Rentenschwelle, zu erreichen, um, wie beschrieben, eine dauerhafte Entschädigungsleistung zu erhalten.<sup>2667</sup>

Die Konfliktlinien des auf dem Rücken der Verfolgten ausgetragenen Lehrdisputs, von Christian Pross als „Gutachterfehde“<sup>2668</sup> bezeichnet, verliefen innerhalb der deutschen Ärzteschaft, größtenteils aber zwischen den in- und ausländischen Gutachtern. Vor allem im Ausland, insbesondere den USA, hatte die Neubewertung der psychosomatischen Verfolgungsschäden der Verfolgten rasche Verbreitung und Eingang in die Lehrbücher gefunden. Die Obersten Entschädigungsbehörden der Länder zeigten sich bald verunsichert, erklärten aber bei einer Konferenz 1958 das tradierte Deutungsmodell der nicht entschädigungsfähigen Neurose weiterhin zum Regelfall. Nur bei besonders schweren Einzelfällen unter bestimmten, in der Praxis schwer nachzuweisenden Voraussetzungen hielten die Behörden erstmals eine Anerkennung des Verfolgungsschaden für gerechtfertigt.<sup>2669</sup> Verfechter der psychiatrischen Reformbewegung im In- und Ausland sahen sich unter diesen Umständen bis Mitte der 1960er Jahre einem „Kleinkrieg gegen die Gutachter“<sup>2670</sup> ausgesetzt. Ihre medizinischen Bewertungen wurden entsprechend der herrschenden Lehrmeinung von den Amtsärzten und Gegengutachtern revidiert. Wessen Gutachten nach Meinung der Behörden wiederholt zu freigiebig ausfielen, dem drohte der Vorwurf mangelnder Objektivität und der Ausschluss von der Gutachtertätigkeit.<sup>2671</sup> Nicht zuletzt um für ihre medizinische Auffassung bei den ausländischen Vertrauensärzten zu werben, die Verfahren zu beschleunigen und die Beschwerden der Verfolgten im Ausland einzudämmen, reisten 1960 Medizinalbeamte der Entschädigungsbehörden, u.a. aus Hannover, zu Gesprächen in die USA, Israel, Frankreich und England.<sup>2672</sup>

---

<sup>2665</sup> Pross, Gutachterfehde, S. 139f; Venzlaff, Dauerschäden, S. 108.

<sup>2666</sup> Schwarz, Überblick, S. 44.

<sup>2667</sup> Goltermann, Gesellschaft, S. 303; Kurt R. Grossmann: Minimum-Anerkennung für Maximum-Leiden. In: Aufbau vom 17.08.1962, S. 29–30, hier S. 30.

<sup>2668</sup> Pross, Gutachterfehde.

<sup>2669</sup> Goltermann, Kausalitätsfragen, S. 445, 449.

<sup>2670</sup> Venzlaff, Dauerschäden, S. 111.

<sup>2671</sup> Ebd.; Pross, Wiedergutmachung, S. 176.

<sup>2672</sup> Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, New York, an das Auswärtige Amt in Bonn vom 06.07.1961, NLA-HStAH Nds. 300 Acc. 2006/117 Nr. 15, o.Bl.; Die Beschleunigung der Erledigung von Gesundheitsschäden-Anträgen. Erste Aussprache zwischen deutschen Gutachtern und hiesigen Vertrauensärzten. In: Aufbau vom 14.10.1960, S. 24; Goltermann, Gesellschaft, S. 302–310.

Entscheidende Rückendeckung erhielt die für einen Wandel der Lehrmeinung eintretende „Avantgarde unter den deutschen Psychiatern und Psychosomatikern“<sup>2673</sup> auf juristischer Ebene durch den BGH. Im Mai 1960 sprachen die Richter in einem wegweisenden Urteil auch psychischen Störungen, die von den Behörden zuvor als „anlagebedingt“ abgewiesen worden waren, erstmals die grundsätzliche Entschädigungsfähigkeit zu, sofern sie durch Verfolgungsmaßnahmen ausgelöst wurden.<sup>2674</sup> Das Urteil machte den Weg frei für neue Entschädigungsansprüche und verhalf der neuen psychiatrischen Lehre endgültig zum Durchbruch. Immer mehr Universitäten und Kliniken schlossen sich in den folgenden Jahren an.<sup>2675</sup>

Maßgeblich beförderte das neue psychiatrische Wissen sowie die fachwissenschaftliche und auch in der Öffentlichkeit wachsende Akzeptanz verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden die 1965 im BEG-SG eingefügte „KZ-Vermutungs“. Mit ihr wurde ohne weitere Begutachtung bei Konzentrationslagerhaft über einem Jahr automatisch eine Erwerbsminderung von 25 % anerkannt.<sup>2676</sup> Das BEG-SG gestattete außerdem Verfolgten mit Gesundheitsschäden, deren Anspruch „aus medizinischen Gründen im vollem Umfange“<sup>2677</sup> bereits abgelehnt worden war, die Möglichkeit zur erneuten Antragstellung. Schließlich konnte nach einem richtungsweisenden Urteil des BGH im Jahr 1968<sup>2678</sup> auch ohne Vorliegen einer besonders schweren Verfolgung mit anschließender nachgewiesener Persönlichkeitsveränderung ein verfolgungsbedingtes psychisches Leiden anerkannt werden.<sup>2679</sup>

Dennoch kam es auch nach der offiziellen Wende in der medizinischen Lehrmeinung in den 1960er wiederholt noch zu „hoffnungslos antiquiert[en]“<sup>2680</sup> Gutachten und Äußerungen,<sup>2681</sup> was aber die generelle Ausrichtung nicht mehr gefährden konnte. Wie viele Verfolgte in ihren Entschädigungsverfahren von dieser Wende profitiert haben, ist nicht bekannt. Vor allem die älteren Überlebenden erlebten vielfach die späte Anerkennung

---

<sup>2673</sup> Küster, Erfahrungen, S. 19.

<sup>2674</sup> „Besteht ein durch Verfolgungsmaßnahmen verursachtes Leiden nach Ablauf einer gewissen Zeit seit der Verfolgung nur deshalb noch fort, weil eine bei dem Geschädigten vorhandene abnorme seelische Veranlagung die Ausheilung seines Gesundheitsschadens verhindert, so ist der fortbestehende Leidenszustand nicht anlage-, sondern verfolgungsbedingt, wenn feststeht, daß die abnorme Anlage durch die Verfolgung wirksam (manifest) geworden ist und nicht feststeht, daß sie auch ohne die Verfolgung wirksam geworden wäre.“ BGH vom 18.05.1960. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1960-05-18/iv-zr-244\\_59](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1960-05-18/iv-zr-244_59). Zur Bedeutung des Urteils vgl. Maier, Entschädigung, S. 421; Pross, Wiedergutmachung, S. 157; Kurt Wüstenberg: Die Rechtsprechung des Entschädigungssenats. In: Gerda Krüger-Nieland (Hrsg.): 25 Jahre Bundesgerichtshof, München 1975, S. 145–156, hier S. 153.

<sup>2675</sup> Pross, Wiedergutmachung, S. 157f.

<sup>2676</sup> Kurt R. Grossmann: Minimum-Anerkennung für Maximum-Leiden. In: Aufbau vom 17.08.1962, S. 29–30, hier S. 30; Pross, Gutachterfehde, S. 147; Goltermann, Gesellschaft, S. 324. Zur „KZ-Vermutungs“ des BEG-SG siehe auch Kapitel „C V 6 a“.

<sup>2677</sup> Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SG.

<sup>2678</sup> BGH vom 20.06.1968. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1968-06-20/ix-zr-182\\_66](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1968-06-20/ix-zr-182_66). Zur Bedeutung des Urteils vgl. Maier, Entschädigung, S. 421; Pross, Wiedergutmachung, S. 157.

<sup>2679</sup> Ebd., S. 158; Goltermann, Gesellschaft, S. 324; Maier, Entschädigung, S. 421.

<sup>2680</sup> Herberg, Beurteilung, S. 246.

<sup>2681</sup> Brunner u. Zajde, Holocaust, S. 62; Maier, Entschädigung, S. 422; Venzlaff, Dauerschäden, S. 113–116.

ihrer psychischen Leiden nicht mehr, andere hatten zuvor schon resigniert und verfolgten ihre Ansprüche nicht weiter. Bedeutung besitzt die Wende (auch heute noch) vor allem noch für die zahlreichen Verschlimmerungsanträge, die seitdem bei den Entschädigungsbehörden eingingen.<sup>2682</sup>

Der Wandel in der medizinischen Lehrmeinung wirkte sich letzten Endes auch nicht gleichmäßig auf alle psychischen Krankheitsbilder aus. Anders als Neurosen und anderen psychoreaktiven Störungen konnten Verfolgte mit Nervenerkrankungen wie der Schizophrenie, die von der Fachwelt genuin als erblich bedingte Psychosen angesehen wurden,<sup>2683</sup> nur nach und nach profitieren. Der Kommentar zum BEG-SG hielt beispielsweise noch fest, dass nach dem damaligen medizinischen Kenntnisstand bei Psychosen und Schizophrenen nur in Ausnahmefällen ein Zusammenhang mit der Verfolgung bestünde.<sup>2684</sup> Nach einem Modell von Venzlaff war dies bei der Schizophrenie anzunehmen, sofern erbliche Vorbelastungen und eine erkennbare psychische Abnormität fehlten und der Krankheitsausbruch zeitlich kurz nach der Verfolgung stattfand.<sup>2685</sup> Letztlich bekannten sich Venzlaff und auch die anderen Vertreter der deutschen Psychiatrie aufgrund der erblichen Faktoren nicht zu einer generellen Anerkennung derartiger Entschädigungsansprüche.<sup>2686</sup> Dennoch eröffnete die mit der neuen psychiatrischen Lehrmeinung Einzug haltende Einbeziehung nichterblicher Faktoren in die Beurteilung schizophrener Erkrankungen in der Praxis vielen Verfolgten eine Entschädigung.

### c) „Der Verlauf der Erkrankung ist schicksalsmäßig“: Psychische Folgen der Konzentrationslagerhaft im Entschädigungsverfahren von Ruth Wolferrmann

Die Torturen, die Angst und der Terror jahrelanger Konzentrationslagerhaft ging an niemandem spurlos vorbei. Besonders geschädigt wurde oftmals die Psyche jener unschuldigen Seelen, die noch ihr ganzes Leben vor sich zu haben glaubten; Kinder wie es Ruth Wolferrmann aus Hannover war, die im Alter von 15 Jahren in das Ghetto Riga verschleppt wurde und die Welt der Lager 1945 psychisch für ihr weiteres Leben schwer gezeichnet wieder verließ. Von ihrem Ringen um Entschädigung für den erlittenen Schaden an ihrer Gesundheit soll im folgenden stellvertretend für die viele Entschädigungsverfahren psychisch erkrankter Verfolgter berichtet werden. Zugleich zeigt ihr Fall

---

<sup>2682</sup> Brunner u. Zajde, Holocaust, S. 64.

<sup>2683</sup> Goltermann, Gesellschaft, S. 322.

<sup>2684</sup> Erich Blessin, Hans Giessler: Bundesentschädigungsschlußgesetz. Kommentar zu der Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes, München 1967, S. 391.

<sup>2685</sup> Venzlaff empfahl in diesen Fällen die konsequente Anwendung des § 4 der Zweiten DVO-BEG, wonach ein Entschädigungsanspruch bestand, sofern Ausbruch oder der Verlauf der Krankheit wesentlich durch die Verfolgung ausgelöst oder verschlimmert worden waren. Ulrich Venzlaff: Schizophrenie und Verfolgung. In: RzW 12 (1961), S. 193–197, hier S. 193.

<sup>2686</sup> Maier, Entschädigung, S. 422-428.

wesentliche Aspekte der in den vorigen Kapiteln beschriebenen „Gutachterfehde“ zwischen ausländischen und inländischen Ärzten.

Ruth Wolfermann wurde am 17. Juni 1926 in Hildesheim geboren.<sup>2687</sup> Ihr Vater, Edgar Wolfermann, war Fleischermeister mit eigenem Geschäft in Hannover. Zusammen mit ihrer Mutter und Martha (geb. Goldschmidt) und ihrer vier Jahre älteren Schwester Lona (Lena) wohnten sie in Hannover erst in der Nordmannstr. 19, später in der Bergmannstr. 10. Ruth besuchte die Volksschule Nr. 2 in Hannover. Auf das weiterführende Schiller-Lyzeum durfte sie aufgrund der antijüdischen Gesetze anschließend nicht mehr wechseln. Stattdessen ging sie in die Jüdische Schule in der Lützowstr. 3. Ihr Vater Edgar wurde wegen fortgesetzter Hehlerei verhaftet und im Januar 1939 wieder entlassen. Ihm gelang im März 1941 die rettende Auswanderung in die USA.<sup>2688</sup>

Zusammen mit ihrer Mutter und ihrer Schwester wurde Ruth Wolfermann am 15. Oktober 1941 in das „Judenhaus“ in der Josephstr. 22 eingewiesen und am 15. Dezember 1941 über Ahlem in das Ghetto Riga deportiert. Ihre 45-jährige Mutter verstarb im August 1942 an einer Operation.<sup>2689</sup> Die Schwestern Wolfermann kamen nach der Auflösung des Ghettos in Riga im November 1943 in das Außenkommando „Precu (Reichsbahn)“ des KZ Kaiserwald bei Riga. Von dort transportierte man sie im August 1944 in das KZ Stutthof bei Danzig, ehe sie einige Wochen später zur Zwangsarbeit in das Außenarbeitslager Stolp (Reichsbahnausbesserungswerk Stolp) in Pommern kamen.

*„Die letzten Wochen vor der Befreiung habe ich in Eisenbahnen, Schiffen und auf Fußmärschen auf Transport verbracht. Am 3. Mai 1945 wurde ich durch englische Truppen in Neustadt bei Lübeck in Holstein befreit. Dort war ich für einige Wochen im Krankenhaus und später im DP-Camp. Im Juli 1945 kehrte ich nach Hannover zurück.“<sup>2690</sup>*

Nach Ruth Wolfermanns späteren Angaben einem Arzt gegenüber hatte man sie unmittelbar vor ihrer Befreiung auf einem Schiff untergebracht, das gesprengt werden sollte, aber am Ende nicht explodierte. Bei ihrer Befreiung habe sie nur noch 35 kg gewogen.<sup>2691</sup>

Zurück in Hannover begann sie im Oktober 1945 eine Lehre als Säuglingsschülerin in einem Kinderheim in Voldagsen, musste diese aber nach einem Nervenzusammenbruch im Januar 1946 abbrechen. Im August 1946 (abgemeldet am 03.10.1946) wanderte sie (mit ihrer Schwester) über Bremen in die USA zu ihrem Vater Edgar aus. Ihr

---

<sup>2687</sup> Die allgemeinen Angaben zu Leben und Schicksal von Ruth Wolfermann sind, sofern nicht anders angegeben, ihrer Entschädigungsakte entnommen. Siehe von NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795.

<sup>2688</sup> Zu Edgar Wolfermann vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 913.

<sup>2689</sup> Nach einer späteren Todesanzeige verstarb sie im August 1942 in Riga nach einer Operation. Todesanzeige für Martha Wolfermann geb. Goldschmidt. In: Aufbau vom 27.07.1945, S. 18.

<sup>2690</sup> Eidesstattliche Versicherung Ruth Harris vom Juli 1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 3.

<sup>2691</sup> Nervenärztliches Gutachten von Dr. John Taterka, New York, vom 20.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 46-49.



Vater Edgar Wolfermann, der 1952 ein Geschäft in Kew Gardens (USA) übernahm, konnte ihr keine Ausbildung finanzieren, weshalb sie als Kellnerin arbeitete. Am 10. Januar 1948<sup>2692</sup> heiratete Ruth den Koch Frank Harris (früher: Siegmund Franz Hess), der 1939 mit einem jüdischen Kindertransport aus Fürth nach England kam, 1940 in die USA weiterwanderte und als Soldat der US-Armee an der Eroberung Deutschlands teilgenommen hatte. Ihr gemeinsamer Sohn Bobby kam am 13. April 1950 zur Welt.<sup>2693</sup> Auch in den USA plagten Ruth Wolfermann noch psychische Symptome wie psychogene Asthmaanfälle. Im Jahr 1953 erlitt sie dann einen schweren Nervenzusammenbruch und musste sechs Wochen im Krankenhaus verbringen. Ein weiterer Nervenzusammenbruch zog 1954 einen insgesamt einjährigen Krankenhausaufenthalt nach sich.

Bei der EB Hannover stellte Ruth Wolfermann, nun unter dem Namen Ruth Harris, im Februar 1954 einen Antrag auf Entschädigung für Schaden an Gesundheit sowie für die durchlittene Haftzeit und den Schaden in ihrer Ausbildung.<sup>2694</sup> Eine Haftentschädigung für 42 volle Monate Haft in Höhe von 6.300 DM wurden ihr bereits im April 1955 zugesprochen.<sup>2695</sup> Weitere 5.000 DM erhielt sie im Herbst 1957 als Entschädigung für ihren Ausbildungsschaden<sup>2696</sup> und 6.000 DM als Soforthilfe für Rückwanderer für ihre in Hannover verbrachte Zeit nach der Befreiung aus den Konzentrationslagern.<sup>2697</sup> Das Geld benötigten sie dringend. Ruth hatte Ende 1954 einen Antrag auf Bedürftigkeit gestellt. Ihr Ehemann verdiente nur 75 Dollar die Woche. Sie selbst war infolge der Erkrankung arbeitsunfähig, ihr Ersparnis (2.000 Dollar) brauchten die Krankenhausrechnungen auf und sie hatten immer noch 600 Dollar Schulden. Zusätzlich lebte ihr Sohn bei der Schwägerin und ihr Ehemann musste noch die Schwiegermutter unterstützen.<sup>2698</sup>

---

<sup>2692</sup> Anzeige der Heirat on Frank Harris-Hess und Ruth Harris geb. Wolfermann am 10.01.1948. In: Aufbau vom 16.01.1948, S. 16.

<sup>2693</sup> Zur Lebensgeschichte von Frank Harris siehe Susanne Rieger, Gerhard Jochem: „Biography of Frank A. Harris, Fürth“, 2012. Online unter: [http://www.rijo.homepage.t-online.de/pdf/en\\_fu\\_ju\\_Harris\\_Frank.pdf](http://www.rijo.homepage.t-online.de/pdf/en_fu_ju_Harris_Frank.pdf); Interview von Jeffrey Boyce mit Frank A. Harris vom 08.06.2011. University of Mississippi, Institute of Child Nutrition,. Online unter: <http://www.theicn.org/Templates/TemplateDefault.aspx?qs=cELEPTMwMQ>.

<sup>2694</sup> Ausgefülltes Formular zum Antrag auf Entschädigung nach dem BEG vom 22.02.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, o.Bl.

<sup>2695</sup> Teilbescheid wegen Schaden an Freiheit vom 05.04.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 19f. Nach der Novelle des BEG erhielt sie weitere 150 DM Haftentschädigung für einen weiteren Monat durch das nun entschädigungsfähige Tragen des „Judensterns“. Teilvergleich wegen Schaden an Freiheit vom 20.03.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 63.

<sup>2696</sup> Teilbescheid wegen Schaden in der Ausbildung vom 05.11.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 54.

<sup>2697</sup> Teilbescheid über Soforthilfe für Rückwanderer vom 10.09.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 67.

<sup>2698</sup> Antrag auf Bedürftigkeitsbescheinigung durch Ruth Harris vom 11.12.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 13.

Nach der Bearbeitung der einfach zu entscheidenden Haftentschädigung legte Ruth Harris Rechtsbeistand, Dr. Theodor Hohenstein<sup>2699</sup>, im Mai 1955 der Entschädigungsbehörde eine übersetzte Bescheinigung ihres Psychiaters in New York vor. Dr. Daniel Casriel erklärte darin, Ruth Harris mit Elektroschocks und anderen Therapien zu behandeln. Die Ursachen für ihre beiden Nervenzusammenbrüche führte er auf die Zeit der Konzentrationslagerhaft zurück, „zu welcher Zeit sie Unwirklichkeitsvorstellungen entwickelte.“<sup>2700</sup> Ruth Harris sei nicht mehr akut krank, aber immer noch in behandlungsbedürftig.

*„Obwohl die Genesung beträchtliche Fortschritte macht, wird es schwer sein, die Narben von der Behandlung in den Konzentrationslagern und von ihrem Nervenzusammenbruch auszulöschen. Ich nehme an, dass eine stetige Behandlung und das Fernhalten von frischen Erinnerungen an die Vergangenheit Frau Harris in den Stand setzen wird, mit jenen ihr eingeflüßten vergangenen Ängsten zu leben, wenn nicht gar sie zu vergessen.“<sup>2701</sup>*

Den Bericht des Nervenarztes sandte die EB Hannover mit der Bitte um Beauftragung eines geeigneten Vertrauensarztes und einer kurzen Schilderung des Verfolgungsvorgangs im Herbst 1955 an das deutsche Generalkonsulat in New York.<sup>2702</sup> Zum Vertrauensarzt berief das Generalkonsulat den Ende der 1930er Jahre aus Berlin emigrierten Internisten Dr. Fritz Riesenfeld in New York, der auch in anderen Entschädigungsverfahren als Vertrauensarzt zum Einsatz kam.<sup>2703</sup>

Bereits Ende Januar 1956 übersandte Dr. Fritz Riesenfeld sein Gutachten der EB Hannover.<sup>2704</sup> Es beruhte im wesentlichen auf den Ergebnissen einer nervenärztlichen Untersuchung des hinzugezogenen New Yorker Psychiaters Dr. John Taterka. Nach Ansicht von Dr. John Taterka zeigte Ruth Harris sichtbare Zeichen einer geistigen Erkrankung, mit einem „Verlust der Realität und der Identität, eine fast völlige Depersonalisation.“<sup>2705</sup> Konkret diagnostizierte er eine vorliegende Schizophrenie. Diese könnte konstitutionell bedingt sein, doch werde von vielen Psychiatern und auch der Literatur anerkannt, „dass ein seelisches Trauma eine ausschlaggebende Rolle in der Auslösung dieser Erkrankung spielt“<sup>2706</sup>. Der Arzt nahm damit Bezug auf den Anfang

---

<sup>2699</sup> Zur Person Theodor Hohenstein siehe Kapitel „C V 3“.

<sup>2700</sup> Ärztliche Bescheinigung von Dr. Daniel Casriel, USA, New York, vom 19.05.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 27.

<sup>2701</sup> Ebd.

<sup>2702</sup> EB Hannover an das deutsche Generalkonsulat in New York vom 24.11.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 33.

<sup>2703</sup> Dr. Fritz Riesenfeld hieß ursprünglich Fritz Riesenfeld-Hirschberg. Zu seiner Person siehe online: <https://www.rettet-die-kinderstationen.de/die-gesellschaft/geschichte/juedische-kinderaerztinnen-und-aerzte-1933-1945/suchergebnis-der-datenbank/profil/fritz-riesenfeld-hirschberg/>.

<sup>2704</sup> Ärztliches Gutachten zum Antrag auf Gewährung einer Personenschadensrente durch Dr. med. Fritz Riesenfeld, New York, vom 24.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 38-45.

<sup>2705</sup> Nervenärztliches Gutachten von Dr. John Taterka, New York, vom 20.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 48f.

<sup>2706</sup> Ebd.

der 1950er Jahre einsetzenden Fachdiskurs amerikanischer Psychiater, neben biologischen Faktoren verstärkt exogene, psychosoziale Ursachen, vor allem in der Jugend, für das Entstehen von Psychosen und psychischen Störungen verantwortlich zu machen. Angewandt auf die Schizophrenie von Ruth Harris stellte der Nervenarzt fest:

*„Erschwerend in dem vorliegenden Falle ist der Umstand, dass die Patientin einer langen Serie von seelischen Erschütterungen, die sich über mehrere Jahre erstreckten, ausgesetzt gewesen ist, und dass diese schädigenden Einflüsse stattfanden als die Patientin erst 14 Jahre alt war.“<sup>2707</sup>*

Demgemäß beurteilte der Gutachter die Krankheit von Frau Harris als Verfolgungsschaden und schätzte die MdE auf 60 %, wozu noch die erforderliche Heilbehandlung trat.<sup>2708</sup>

Aufgrund des fachärztlichen Gutachtens empfahl der beauftragte Vertrauensarzt Dr. Fritz Riesenfeld der EB Hannover, den Gesundheitsschaden mit der Diagnose „Schizophrenie“ als verfolgungsbedingt einzustufen. Nach seiner Ansicht konnte Ruth Harris nur noch leichte Arbeiten mechanischer Natur verrichten. Die MdE habe von 1945 bis 1952 60 % betragen, von 1953 bis Ende 1955 sogar 100 % aufgrund der akuten Verschlimmerung der Schizophrenie und seit Januar 1956 wiederum 60 %.<sup>2709</sup> Der emigrierte und ehemalige Verfolgte Dr. Fritz Riesenfeld folgte damit in groben Zügen der im vorigen Kapitel geschilderten Tendenz der Gutachten ausländischen Vertrauensärzte zugunsten der Anspruchsteller.

Erst zwei Jahre (!! ) nach Eingang des Gutachtens des Vertrauensarztes nahm der ÄD der EB Hannover zu diesem Gutachten Stellung. In der Zwischenzeit hatte die Behörde ohne größeren Aufwand über die Soforthilfe, den Ausbildungsschaden und einen Nachtrag zur Haftentschädigung entschieden. Weshalb der ÄD sich erst so spät äußerte, bleibt unklar. Wahrscheinlich war die bereits geschilderte Überlastung und der Ärztemangel beim ÄD ausschlaggebend für die Verzögerung. Bei der Überprüfung des vertrauensärztlichen Gutachtens gelangte Dr. Sander vom ÄD der EB Hannover im März 1958 schließlich zu einer völlig konträren Beurteilung der Ursachen für Ruth Harris schizophrene Erkrankung. Nach den Berichten der beiden Ärzte sei es einwandfrei eine Schizophrenie,

*„also eine echte Geisteskrankheit (endogene Psychose), die fast immer anlagebedingt, schicksalsmäßig, meist in jüngeren Jahren auftritt und auf die äußere Einwirkungen nach den wissenschaftlichen Erfahrungen nur ganz selten Einfluss haben. Auch unter den schwersten KZ-Lager-Bedingungen in*

---

<sup>2707</sup> Ebd.

<sup>2708</sup> Ebd.

<sup>2709</sup> Ärztliches Gutachten zum Antrag auf Gewährung einer Personenschadensrente durch Dr. med. Fritz Riesenfeld, New York, vom 24.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 38-45.

*der Kriegs- und Nachkriegszeit war eine Häufung der Schizophrenie nicht feststellbar. Ich kann deshalb den Gutachtern bei der Beurteilung des Kausalzusammenhanges nicht folgen.*<sup>2710</sup>

Der ÄD bewegte sich damit erkennbar auf einer Linie mit der damals noch herrschenden fachwissenschaftlichen Lehrmeinung über die Entstehung von Neurosen und Psychosen, wie sie im vorangegangenen Kapitel beschrieben wurden. Einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der psychischen Erkrankung der Antragstellerin und der fast vierjährigen Konzentrationslagerhaft schloss Dr. Sander aus. Zur Unterstützung dieser Annahme suchte Dr. Sander die in den Gutachten dargelegte Vorgeschichte der Erkrankung durch unklare Angaben der Antragstellerin zu entkräften. Vor allem die Zeit der Ausbildung als Säuglingsschwester in Voldagsen 1945 und die beschriebenen frühen Beschwerden nach der Befreiung schienen ihm geeignet, die Beurteilung des Vertrauensarztes anzuzweifeln.

*„Wenn die Ast. [Antragstellerin] schon 1945 'Unwirklichkeitsvorstellungen' und andere schizophrene Anzeichen gehabt haben will, so kann sie unmöglich über ein Jahr als Säuglingsschwesternschülerin (von Juli 1945 bis August 1946) unter ärztlicher Aufsicht tätig und später in Amerika bis 1953 berufstätig gewesen sein. Auch hätte sie dann wahrscheinlich 1948 nicht geheiratet. Für den Beruf als Säuglingsschwester wurden nur solche Mädels ausgewählt, die geistig und körperlich ohne ernstere Schäden waren.*<sup>2711</sup>

Nach dieser Argumentation hätten die nach 1945 bestehenden Beschwerden, wie sie Ruth Harris beschrieben hatte, überhaupt nicht bestanden. Indirekt rückte Dr. Sander ihre Angaben damit in die Nähe einer Lüge. In medizinischer Hinsicht bezweckte der ÄD der EB Hannover mit dieser These, das Vorhandensein sogenannter „Brückensymptome“ bei Ruth Harris zu widerlegen. Allgemein gesprochen waren „Brückensymptome“ durch Unterlagen ärztlich belegbare Krankheitszeichen, die auf ein frühzeitiges Vorhandensein einer sich erst später manifestierenden Erkrankung hinwiesen und geeignet waren, einen ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang zu einem weiter zurückliegenden schädigenden Ereignis wie einer Konzentrationslagerhaft herzustellen.<sup>2712</sup> Im Fall von Ruth Harris hätte auf diese Weise praktisch eine direkte Verbindungslinie zwischen Verfolgung und dem erst 1953 stattfindenden schweren schizophrenen Anfall bestanden. Nach der schon damals herrschenden medizinischen Lehrmeinung hätte dies einen Entschädigungsanspruch nach § 4 der Zweiten DVO-BEG begründet, da die prinzipiell anlagebedingte Erkrankung wahrscheinlich durch die Verfolgung mitverursacht

---

<sup>2710</sup> EB Hannover, ÄD, Dr. Sander an EB Hannover V/R vom 08.03.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 75.

<sup>2711</sup> Ebd.

<sup>2712</sup> In der Praxis war die Bestätigung solcher „Brückensymptome“ durch die Vorlage ärztlicher Unterlagen aus der unmittelbaren Nachkriegszeit oder der Zeit der Konzentrationslager allerdings in der Regel kaum mehr machbar. Ammermüller / Wilden, Schäden, S. 17; Pross, Wiedergutmachung, S. 143, 366; Maier, Entschädigung, S. 385; Brodessaer u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 84; Weiss, Schaden, S. 353.

oder verschlimmert worden war. Den Hinweis auf das Nichtvorhandensein bzw. den fehlenden Nachweis dieser „Brückensymptome“ nutzten die Amtsärzte der Entschädigungsbehörden regelmäßig zur Ablehnung von psychischen Erkrankungen, die erst nach einer „symptomfreien Latenzzeit“<sup>2713</sup> auftraten.<sup>2714</sup>

Eine völlige Ablehnung eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens hielt aber offenbar auch Dr. Sander nicht für vertretbar. Anstatt die Schizophrenie als verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden anzuerkennen, griff er zu einer Hilfskonstruktion und richtete den Fokus auf ein anderes Krankheitsbild.

*„Es ist selbstverständlich, daß die schweren körperlichen und seelischen Belastungen der Haftzeit das damals gerade in der Entwicklung stehende Mädchen sehr beeindruckt und geschädigt haben. Hieraus entstanden folgende mit der Verfolgung in Zusammenhang stehende Gesundheitsstörungen: Allgemeine Körper- und Nervenschwäche mit Bronchialasthma und vegetative Störungen als durch Verfolgungsmaßnahmen wahrscheinlich vorübergehend abgrenzbar verschlimmert.“<sup>2715</sup>*

Zur Anwendung brachte der ÄD mit diesen Formulierungen eine gängige, im Detail unbestimmbare Diagnose, mit der vielfach die Beschwerden ehemaliger Konzentrationslagerhäftlinge klassifiziert und als verfolgungsbedingt akzeptiert wurden. Von entscheidender Bedeutung für das Entschädigungsverfahren von Ruth Harris war der Halbsatz „wahrscheinlich vorübergehend abgrenzbar verschlimmert“. Der diagnostizierte Gesundheitsschaden, der auf die Verfolgung zurückgeführt wurde, war nach Meinung von Dr. Sander wahrscheinlich nicht von Dauer („vorübergehend“) und hatte keine Auswirkungen auf andere Krankheiten wie die Schizophrenie gehabt („abgrenzbar“). Mit dem Begriff „verschlimmert“ drückte der ÄD indirekt sogar aus, dass Ruth Harris schon vorher „krank“ an Körper- und Nerven und mit Asthma gewesen sei und der Krankheitswert dieser bestehenden Leiden sich durch die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen nur erhöht habe. Ergo hätten die vegetativen Störungen bereits vor der Verfolgung schon in einer niedrigeren Intensität bestanden. Nach diesen Überlegungen empfahl Dr. Sander als ÄD den zuständigen Sachbearbeitern der EB Hannover, bei Ruth Harris eine verfolgungsbedingte MdE von 35 % anzuerkennen, die allerdings nur von Januar 1945 bis Ende Dezember 1952, dem Ende der Eingewöhnungszeit in den USA, bestanden habe. Für diesen Zeitraum hätte sie Anspruch auf Heilfürsorge gehabt, beispielsweise in Form der Übernahme der Behandlungskosten.

---

<sup>2713</sup> Derleder, Wiedergutmachung, S. 296.

<sup>2714</sup> Die schwierige Nachweispflicht von Brückensymptomen entfiel mit Einführung der „KZ-Vermutung“ 1965 für ehemalige Konzentrationslagerhäftlinge. Venzlaff, Dauerschäden, S. 110; Pross, Wiedergutmachung, S. 143.

<sup>2715</sup> EB Hannover, ÄD, Dr. Sander an EB Hannover V/R vom 08.03.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 75.

*„Ab 01.01.1953 hat wahrscheinlich ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden nicht mehr vorgelegen. Die 1953 aufgetretene Schizophrenie ist anlagebedingt und steht wahrscheinlich in keinem Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen, auch nicht im Sinne der Verschlimmerung oder Auslösung.“<sup>2716</sup>*

Mit der Anerkennung eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens, der mehr als 25 % MdE betrug, sprach der ÄD Ruth Harris einen Anspruch auf eine Kapitalentschädigung zu. Gleichzeitig versperrte er ihr mit der Ansicht, der anerkannte Schaden sei nach sieben Jahren abgeklungen, den Weg zu nachhaltigeren Rentenzahlungen. Ihre eigentliche psychische Erkrankung, die Schizophrenie, die bis dato zu zwei längeren Krankenhausaufenthalten, einer andauernden Behandlung und Schulden geführt hatte, fand demgegenüber überhaupt keine Berücksichtigung.

Auf Grundlage des Berichts des ÄD fertigten die Sachbearbeiter der EB Hannover einen Monat später einen Teilbescheid für Schaden an Körper oder Gesundheit. Mit der ärztlichen Begründung lehnten sie einen Rentenanspruch für Ruth Harris ab. Gleichzeitig gewährten sie ihr aber eine Kapitalentschädigung für die verfolgungsbedingten Beschwerden vom Januar 1945 bis Ende Dezember 1952. Die Höhe der Kapitalentschädigung bemaß sich, wie im Kapitel zu den rechtlichen Grundlagen beschrieben, nach Ruth Harris Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe. Da Ruth Harris als minderjährige Schülerin vor der Verfolgung noch keine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung besessen hatte, wurde sie von der EB Hannover aufgrund des § 14 Abs. 7 der Zweiten DVO-BEG nach der sozialen Stellung ihres Vaters in den gehobenen Dienst eingruppiert. Die vollen Dienstbezüge eines Beamten des gehobenen Dienstes im Alter von 22 Jahren (Ruth Harris) hätten im Mai 1949 genau 4.176 DM betragen. Bei der anerkannten MdE von 35 % lag die als Grundlage für die zu berechnende Kapitalentschädigung herangezogene Höhe der Geschädigtenrente zwischen 15 und 40 % des Dienst Einkommens. Im Fall von Ruth Harris nahm die EB Hannover unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse einen Rentensatz von 28 % an, der praktisch einem Mittelwert der möglichen Spanne entsprach. Der errechnete Monatsbetrag der Rente unter Verwendung des ermittelten Rentensatzes von 28 % betrug demnach 97,44 DM. Faktisch lag der monatliche Entschädigungsbetrag also unter der gesetzlichen Mindestgrenze von 100 DM. Die Kapitalentschädigung für Ruth errechnete sich aus diesem Grund mit dem monatlichen Mindestbetrag von 100 DM für den Zeitraum von 1945 bis 1952. Im Ergebnis ergab sich (wegen Umrechnung der Beträge vor der Währungsreform) für Ruth Harris die einmalige Zahlung einer Kapitalentschädigung für ihren Gesundheitsschaden in Höhe von 6.266 DM.<sup>2717</sup>

---

<sup>2716</sup> Ebd., Bl. 76.

<sup>2717</sup> Teilbescheid wegen Schaden an Gesundheit vom 21.04.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 1 (Klageakte).

Für Ruth Harris und ihre Familie musste diese Summe wie der sprichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein erscheinen. Die Kapitalentschädigung konnte die bedürftige Familie zwar nutzen, um die bestehenden Schulden bei den Krankenhäusern zu begleichen. Eine nachhaltige Hilfe für die von den schizophrenen Anfällen schwer in Mitleidenschaft gezogene Ruth Harris, die zukünftig wohl nur eingeschränkt arbeitsfähig war, vermochte es aber keineswegs zu sein. Allein die Gewährung einer Rente versprach einen dauerhaften Beitrag zum Lebensunterhalt und einem angemesseneren Lebensabend. Zugleich stellte die Entschädigung rechtlich kein Schmerzensgeld dar, doch konnte die vergleichsweise geringe Summe der Kapitalentschädigung auch auf Ebene der symbolhaften Anerkennung der Leiden der früheren Verfolgten keine Befriedigung verschaffen.

Vor diesem Hintergrund reichte Rechtsbeistand Theodor Hohenstein im Herbst 1958 im Namen von Ruth Harris Klage gegen den Bescheid bei der EK Hannover am Landgericht Hannover ein.<sup>2718</sup> Sie forderten vom Land Niedersachsen, die Schizophrenie als verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden mit einer MdE von 60 % ab dem 01.01.1945 anzuerkennen. Auf dieser Grundlage wäre ihr eine zusätzliche Kapitalentschädigung von 5.234 DM und eine monatliche Rente von 139 DM zu gewähren. Zur Entkräftung der vom ÄD der EB Hannover getroffenen Feststellungen stellten sie klar, dass Ruth Harris nur vom 01.10.1945 bis 25.02.1946 als Säuglingsschwesterschülerin tätig gewesen sei, was sie durch eine Bescheinigung der Stadt Hannover belegen konnten.<sup>2719</sup> Abgebrochen hatte Ruth Harris ihre Lehre allein infolge des Nervenzusammenbruchs und nicht erst wegen der späteren Auswanderung. In den USA hatte sie zwar zeitweise als Maschinennäherin gearbeitet, war aber nie störungsfrei gewesen. Die medizinische Beurteilung des ÄD wiesen sie unter Hinweis auf die Gutachten von Dr. Taterka und Dr. Riesenfeld als „nicht überzeugend“<sup>2720</sup> zurück.

Zum Beweis präsentierten sie eine eidesstattliche Versicherung von Ruth Harris Schwester Lona Hess geb. Wolfermann. Ruth sei bereits im Kinderheim behandelt worden und nach dem Nervenzusammenbruch von einer Ärztin in Hannover betreut worden, wo sie danach bei ihrer Schwester Lona wohnte.<sup>2721</sup>

Weitere Rückendeckung erhielt die Klage durch die eidesstattliche Versicherung von Ruths Ehemann Frank Harris. Er gab an, Ruth habe die bereits 1943 beginnende Krankheit mit in die Ehe gebracht und wäre bislang nicht geheilt. Die Schizophrenie sei aus seiner Sicht eindeutig auf die Verfolgung und nicht auf eine Veranlagung zurückzuführen. „Wenn die Krankheit vererbungsbedingt gewesen wäre, hätte ich Ruth niemals

---

<sup>2718</sup> Klageschrift von Rechtsbeistand Theodor Hohenstein an die EK Hannover beim Landgericht Hannover vom 03.11.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 7-12 (Klageakte).

<sup>2719</sup> Auskunft der Stadt Hannover gem. § 113 Gewerbeordnung vom 30.01.1946, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 10 (Klageakte).

<sup>2720</sup> Klageschrift von Rechtsbeistand Theodor Hohenstein an die EK Hannover beim Landgericht Hannover vom 03.11.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 9 (Klageakte).

<sup>2721</sup> Eidesstattliche Erklärung von Lona Hess geb. Wolfermann vom 07.10.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 11 (Klageakte).

geheiratet und noch weniger ein Kind gehabt. Die Krankheit war mir zur Zeit unserer Heirat genau so bekannt als heute.“ Zum aktuellen Zustand seiner Ehefrau gab er an, „[...] sie schreit oft in der Nacht, bitte vergast mich nicht oder ich will meinen Papa nochmals sehen, bevor ihr mich umbringt.“<sup>2722</sup> Außerdem habe sie durch die Schockbehandlungen zunehmend Ereignisse vergessen.

In seiner Erwiderung auf die Klage zweifelte der ÄD der EB Hannover auch weiterhin an einem Abbruch der Ausbildung im Säuglingsheim aufgrund des Nervenzusammenbruchs. Trotz angeblicher Widersprüche in einigen Aussagen und den Meldedaten, wonach Ruth noch bis zur Auswanderung in Voldagsen und nicht – wie ihre Schwester Lona angab – in Hannover gewohnt hatte, spielte das Thema aber nur noch eine untergeordnete Rolle. Als Angriffspunkt diente dem Behördenarzt vielmehr die fehlenden Behandlungsnachweise aus den Jahren 1945 bis 1953, die eine schizophrene Brückensymptomatik belegten. Der für diesen Zeitraum bereits anerkannte, wahrscheinlich verfolgungsbedingte Gesundheitsschaden bestehe allein aus den psychischen Störungen und dem Nervenzusammenbruch. „Die langjährige Verfolgungszeit im jugendlichen Alter kann diese Auswirkungen gehabt haben.“<sup>2723</sup> Nach Darstellung des ÄD sprach zudem die kurze Behandlungsdauer ohne Krankenhausaufenthalt bei gleichzeitig regelmäßiger beruflicher Tätigkeit in den USA „gegen das Bestehen oder gegen einen mehr oder weniger latenten Verlauf einer so schweren Geisteskrankheit wie der Schizophrenie.“<sup>2724</sup> Eine Verbindung zwischen den leichten allgemeinen nervösen Störungen vor 1953 und der Manifestation der Schizophrenie 1953, wie sie die New Yorker Vertrauensärzte in ihren Gutachten angezeigt hätten, sei nicht feststellbar.

Wesentliche Kritik äußerte der ÄD an den Ausführungen der ausländischen Gutachter zu den ursächlichen Faktoren der Schizophrenie und deren Gewichtung. Nach der medizinischen Lehrmeinung in Deutschland beruhe die Schizophrenie auf einer „konstitutionellen Basis“. Dem von den Vertrauensärzten in den USA ins Feld geführten Einfluss seelischer Traumata auf Ausbruch und Verlauf der Erkrankung maß der ÄD nur eine nachrangige Bedeutung bei.

*„Daß ein seelisches Trauma eine Rolle in der Auslösung dieser Erkrankung spielen kann, ist nur ganz vereinzelt in seltenen Ausnahmefällen in der Literatur beschrieben worden. In diesen Fällen muss aber ein enger zeitlicher Zusammenhang der echten schizophrenen Psychose mit dem schädigenden Ereignis gefordert werden. Die gegenwärtig im angelsächsischen Schrifttum vertretene Auffassung, die Schizophrenie sei eine abnorme Erlebnisreaktion oder Neurose, ist mit den klinischen Tatsachen nicht vereinbar. Die in Deutschland anerkannte wissenschaftliche Lehrmeinung rechnet die Schizophrenie zu den endogenen Psychosen, das*

---

<sup>2722</sup> Eidesstattliche Erklärung von Frank Harris vom 12.09.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 12 (Klageakte).

<sup>2723</sup> EB Hannover, ÄD, an EB Hannover, Justitiariat, vom 30.12.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 15 (Klageakte).

<sup>2724</sup> Ebd.



*sind erbliche Geisteskrankheiten, die nicht auf ein nachweisbar körperliches Grundleiden zurückgeführt werden können. Wie bei vielen anderen Erbkrankheiten ist aber die Erbanlage wohl auch bei der Schizophrenie nicht die einzige Ursache. Bei ihrer Manifestation wirken wahrscheinlich auch andere Einflüsse mit. [...] Äußere Einflüsse können im allgemeinen nur unwesentliche, pathoplastische Bedeutung haben und demgemäß die Symptomologie beeinflussen, für die Auslösung oder die Verschlechterung sind sie nicht maßgebend [...]. Statistische Untersuchungen haben ergeben, daß die Schizophrenie auch unter Kriegseinflüssen nicht häufiger aufgetreten ist.*<sup>2725</sup>

Die medizinische Erörterung des ÄD dokumentiert in prägnanter Weise zentrale Aspekte des im vorigen Kapitel geschilderten, sich Ende der 1950er Jahre entwickelnden Grabens innerhalb der psychiatrischen Lehrmeinung. Unter den meisten deutschen Psychiatern bestand Ende der 1950er Jahre Einigkeit darüber, dass nervlich belastende Extremereignisse wie eine Konzentrationslagerhaft allenfalls geringen Einfluss auf eine anlagebedingte Erkrankung ausübten. Diese in Deutschland damals noch vorherrschende Lehrmeinung bildete die Richtschnur, nach welcher der ÄD die Gutachten der Vertrauensärzte zu überprüfen hatte. Da die im Fall von Ruth Harris gutachtenden ausländischen Ärzte sich wie viele ihrer Kollegen auf neuere Forschungen beriefen, nach der auch psychische Belastungen zu psychischen Erkrankungen führen konnten, musste der Behördenarzt ihre Beurteilung als falsch zurückweisen. Ein Entgegenkommen bildete allerdings das medizinische Zugeständnis, dass psychische Extremsituationen sporadisch einen Effekt auf die Schizophrenie haben konnten. An der erblichen Vorbedingung konnte dies nach Meinung des ÄD aber nichts ändern. „Der Verlauf der Erkrankung [bei Ruth Harris] ist schicksalsmäßig und anderen entsprechenden Fällen ähnlich.“<sup>2726</sup>

Eine von der EK Hannover im weiteren Verlauf des Prozesses durchgeführte Zeugenbefragung der Ärztin, die zusammen mit Ruth Harris 1946 im Kinderheim gearbeitet hatte, stützte die These des ÄD. Sie gab an, damals keinen Verdacht auf Schizophrenie gehabt zu haben.<sup>2727</sup> Eine ebenfalls befragte Säuglingsschwester berichtete von Wein- und Schreikrämpfen und einem von Ruth Harris Schwester angedeuteten Selbstmordversuch von Ruth Harris.<sup>2728</sup> Zur weiteren Klärung der Frage, inwieweit die Schizophre-

---

<sup>2725</sup> Ebd., Bl. 16 (Klageakte).

<sup>2726</sup> Ebd. Aus den Worten des ÄD formulierte das Justitiariat der EK Hannover anschließend eine offizielle Klageerwiderung für das Gericht. Klageerwiderung des Landes Niedersachsen an die EK Hannover beim Landgericht Hannover vom 08.01.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 19 (Klageakte).

<sup>2727</sup> Vermerk zur Zeugenvernehmung Dr. Gürteler, Ärztin im Kinderheim, vom 20.04.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 30 (Klageakte).

<sup>2728</sup> Vermerk zur Zeugenbefragung Schwester Marie Marks, Kinderheim Nordstern, vom 11.05.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 34 (Klageakte).

nie durch die Verfolgung mitverursacht worden sei und ab wann Ruth Harris Anzeichen einer Schizophrenie aufwies, forderte die EK Hannover Mitte Juni 1960 ein Aktenobergutachten beim leitenden Arzt der psychiatrischen Universitätsklinik in Hamburg an.<sup>2729</sup>

Der ÄD und die juristischen Vertreter der EB Hannover hatten zuvor mehrfach die Einholung eines Aktenobergutachtens empfohlen und neben der Nervenklinik in Langenhagen namentlich auch die Universitätsklinik in Hamburg dem Gericht vorgeschlagen.<sup>2730</sup> Aus welchen Gründen die Richter diesen Gutachter letztlich auch auswählten und damit der Empfehlung der EB Hannover folgten, ist nicht überliefert. Vermutlich folgte das Gericht dieser Empfehlung, weil Prof. Dr. Hans Bürger-Prinz, Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Hamburg, ein „Prozeßgutachter von internationalem Ruf“<sup>2731</sup> war, der regelmäßig als Sachverständiger bei Gerichtsverfahren gehört wurde – vorrangig bei Sexualstrafsachen und prominenten Fällen. In der Bundesrepublik zählte er in den 1950er und 1960er Jahren zu den bekanntesten Psychiatern. Vor allem auf dem Gebiet der Sexualwissenschaft erwarb er sich u.a. als Mitbegründer und Präsident der „Deutschen Gesellschaft für Sexualeforschung“ nachhaltige Verdienste.<sup>2732</sup> Seine 1971 erschienen Memoiren „Ein Psychiater berichtet“<sup>2733</sup> schafften es auf die Bestseller-Liste.<sup>2734</sup>

Für den Entschädigungsprozess von Ruth Harris bedeutete die Bestimmung von Prof. Hans Bürger-Prinz zum Obergutachter eine Art Vorentscheidung. Unter den Rechtsanwälten der Verfolgten war, wie im vorigen Kapitel berichtet, zu diesem Zeitpunkt längst bekannt, welche Tendenz die Beurteilung der meisten Universitätskliniken und Ärzte aufweisen würde und welche begutachtende Institution dem Reformlager oder den Traditionalisten in der psychiatrischen Lehre zuzuordnen war. Bei Prof. Hans Bürger-Prinz konnte der Rechtsbeistand von Ruth Harris höchstwahrscheinlich ebenfalls vorab auf die Richtung des Gutachtens schließen. Generell zählte Hans Bürger-Prinz zur Gruppe der konventionellen Psychiater, die psychische Krankheiten auf organische Ursachen zurückführten.<sup>2735</sup> Svenja Goltermann berichtet in ihrer Studie zwar, Hans Bürger-Prinz habe sich zumindest bei den deutschen Kriegsheimkehrern Mitte der 1950er Jahre Ausnahmen vorstellen können.<sup>2736</sup> Insgesamt hielt er aber wohl

---

<sup>2729</sup> Beweisbeschluss der EK Hannover vom 15.06. 1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 44 (Klageakte).

<sup>2730</sup> EB Hannover an die EK Hannover vom 01.06.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 39 (Klageakte).

<sup>2731</sup> Ben Witter: Mit Hans Bürger-Prinz vor der Psychiatrie. In: Die Zeit vom 25.08.1967.

<sup>2732</sup> Günter Grau: Hans Bürger-Prinz (1897–1976). In: Volkmar Sigusch, Günter Grau (Hrsg.): Personenlexikon der Sexualeforschung, Frankfurt am Main, New York 2010, S. 100–105, hier S. 103f.

<sup>2733</sup> Hans Bürger-Prinz: Ein Psychiater berichtet, Hamburg 1971.

<sup>2734</sup> Siehe u.a. die Rezensionen: Reinhard Baumgart: Der Mediziner spricht. In: Spiegel vom 03.05.1971, S. 179; Bernd Nitzsehke: Ein Abgrund an Sicherheit. Die memoiren des Hamburger Psychiaters Bürger-Prinz. In: Die Zeit vom 23.07.1971.

<sup>2735</sup> Grau, Bürger-Prinz, S. 103; Tobias Freimüller: Alexander Mitscherlich. Gesellschaftsdiagnosen und Psychoanalyse nach Hitler, Göttingen 2007, S. 192.

<sup>2736</sup> Goltermann, Gesellschaft, S. 270.

an der traditionellen Lehre fest. Übertragen auf die Täter des Holocaust erklärte er später beispielsweise, dass trotz der durchgeführten Gräueltaten und Massenmorde diese Personen keinerlei psychischen Störungen davontrügen.<sup>2737</sup>

Gegen ein günstiges Gutachten für Ruth Harris sprach zudem die nationalsozialistische Verstrickung von Hans Bürger-Prinz. Diese war allerdings in den 1950er Jahren nicht allgemein bekannt und hatte ihn nicht daran gehindert, in der Nachkriegszeit in seine frühere Position zurückzukehren. Fachlich hatte Hans Bürger-Prinz Mitte der 1930er Jahre von der Verdrängung der jüdischen Mediziner an den Hochschulen profitieren können. Als Mitglied der NSDAP (seit April 1933) und weiterer Gliederungen wie der NS-Ärzeschaft erhielt er bevorzugt eine Berufung zum Professor an der Universitätsklinik Hamburg und stieg rasch in höhere Ämter auf. Bis 1945 wirkte er in verschiedenen Funktionen an der nationalsozialistischen Verfolgung mit: mit hunderten psychiatrischen Gutachten begleitete er die Verfolgung von Homosexuellen sowie die Ermordung psychisch Kranker als Richter am Erbgesundheitsgericht und Leiter der Universitätspsychiatrie in Hamburg. Im Rahmen seiner Tätigkeit als beratender Psychiater der Wehrmacht behandelte er durch den Fronteinsatz psychisch geschädigte Soldaten, sogenannte „Kriegsneurotiker“, mit Elektroschocks, um sie für den erneuten Kriegsdienst zu heilen. Nach dem Krieg entließ ihn die britische Militärregierung, doch bereits 1947 konnte er in seine alte Position zurückkehren und 1950 sogar eine „Forschungsstelle für menschliche Erb- und Konstitutionsbiologie“ aufbauen.<sup>2738</sup>

Angesichts dieses Hintergrunds verwundert die Beurteilung des Falls Ruth Harris nicht. Ohne, wie bei Aktengutachten auch nicht vorgesehen, noch einmal mit Ruth Harris gesprochen oder sie untersucht zu haben, erstellte Prof. Hans Bürger-Prinz im August 1960 ein Obergutachten, welches ausschließlich auf den Angaben in der Entschädigungsakte beruhte.<sup>2739</sup> Erstaunlicherweise sah Bürger-Prinz bei Ruth Harris im Gegensatz zu den Vertrauensärzten und dem ÄD, die beide eine Schizophrenie diagnostiziert hatten und sich lediglich über die Genese und Ursachen der Krankheitssymptome uneinig waren, eher „eine atypische paranoid-halluzinatorische Psychose“<sup>2740</sup> vorliegen, die aber ebenfalls „anlagebedingt“ sei. Inhaltlich teilte er durchweg die vom ÄD dargelegte Ablehnung seelischer Belastungen als ursächlichem oder auslösendem Faktor für konstitutionell bedingte psychische Erkrankungen.

---

<sup>2737</sup> Ebd., S. 403.

<sup>2738</sup> Zur Person Hans Bürger-Prinz vgl. Bürger-Prinz, *Psychiater*; Grau, Bürger-Prinz; Klee, *Personenlexikon*, S. 83; Pross, *Wiedergutmachung*, S. 267f; Günter Grau: *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen – Kompetenzen – Betätigungsfelder*, Berlin 2011, S. 54-56.

<sup>2739</sup> Aktenobergutachten von Prof. Dr. Hans Bürger-Prinz, Direktor der Psychiatrischen und Nerven-klinik der Universität Hamburg, vom 12.08.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 46-53 (Klageakte).

<sup>2740</sup> Ebd., Bl. 49 (Klageakte).

*„Die besonders im amerikanischen Schrifttum vertretene Auffassung, daß auch endogene Psychosen durch seelische Traumen, bzw. deren krankhafte Verarbeitung verursacht seien, wird von uns nicht geteilt und kann nach den hiesigen Erfahrungen nicht zur Grundlage der Beurteilung gemacht werden.“<sup>2741</sup>*

Für die von den ausländischen Gutachtern hergestellte Verbindung zwischen der Verfolgung und der Schizophrenie sah er keine Anhaltspunkte und hielt auch eine Mitverursachung für mehr als unwahrscheinlich.

*„Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß die bei Frau H. aufgetretene endogene Psychose (Schizophrenie oder atypische Nds. Ministerium des Inneren-Psychose) auch ohne NS-Verfolgung später zum Ausbruch gekommen wäre. Über den Zeitpunkt lassen sich annähernd verbindliche Aussagen nicht treffen.“<sup>2742</sup>*

Da die Richter der Entschädigungsgerichte sich in der Regel den medizinischen Ausführungen des bestellten Obergutachters anschlossen, schien die Entscheidung des Gerichts damit praktisch festzustehen. Doch wenige Wochen zuvor kam es zu einer entscheidenden Wende. Am 18. Mai 1960 war die – im vorhergehenden Kapitel näher beschriebene – reformorientierte Entscheidung des BGH ergangen. Grundsätzlich galten fortan auch „anlagebedingte“ Erkrankungen als mitverursacht durch die Verfolgung, sofern diese die „abnorme Anlage“ zur Krankheit wahrscheinlich ausgelöst hatte.<sup>2743</sup> Der mit dieser Entscheidung offenkundig mehrheitsfähiger gewordene neue Ansatz in der psychiatrischen Lehrmeinung führte vermutlich indirekt zu einer positiven Beeinflussung des Verfahrens von Ruth Harris.

Mutmaßlich mit dem Rückenwind des BGH-Urteils wandte sich ihr Rechtsbeistand Theodor Hohenstein im Oktober 1960 hilfesuchend an den für die Entschädigung in Niedersachsen zuständigen Ministerialrat im Innenministerium, Dr. Joachim Schem. Wie Hohenstein anschließend dem Gericht mitteilte, bestünde das Ergebnis ihres Gesprächs darin, mit Rücksicht auf die mehrjährige Konzentrationslagerhaft von Ruth Harris und ihrem damalig jugendlichen Alter von 15 Jahren als auch dem offensichtlichen Gegensatz der ärztlichen Gutachten der Vertrauensärzte in New York und denen des ÄD der EB Hannover und des Obergutachters Hans Bürger-Prinz, dass nunmehr von beiden Parteien eine außergerichtliche vergleichsweise Regelung angestrebt werde. Zu diesem Zweck sollte die Akte an den gerade in New York weilenden Regierungsmedizinrat Dr. Rolf Sander, dem Leiter des ÄD der EB Hannover, übersandt werden, damit dieser in einem persönlichen Treffen mit dem New Yorker Vertrauensarzt von Ruth Harris eine medizinische Übereinkunft erzielen könne.<sup>2744</sup>

---

<sup>2741</sup> Ebd., Bl. 52 (Klageakte).

<sup>2742</sup> Ebd., Bl. 53 (Klageakte).

<sup>2743</sup> BGH vom 18.05.1960. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1960-05-18/iv-zr-244\\_59](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1960-05-18/iv-zr-244_59).

<sup>2744</sup> Rechtsbeistand Theodor Hohenstein an die EK Hannover vom 13.10.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 56 (Klageakte).

Dem Ansinnen des Innenministeriums folgend wandte sich der Behördenleiter der EB Hannover, Regierungsdirektor Weber, im November 1960 zu einer persönlichen Kontaktaufnahme des mit dem zu diesem Zeitpunkt beim Generalkonsulat in New York weilenden Dr. Ralf Sander und bat ihn um eine entsprechende Gesprächsaufnahme mit dem Vertrauensarzt. Gleichzeitig äußerte der Behördenleiter sein Missfallen über die Vorgehensweise des Innenministeriums.

*„Da diese Bitte von Herrn Dr. Schem ausging, möchte ich ihr – wenn auch widerstrebend – Folge leisten. Ich habe dabei betont, dass es ein Einzelfall bleiben muß und habe entsprechende andere Ansinnen von anderen Bevollmächtigten zurückgewiesen.“<sup>2745</sup>*

Offenbar befürchtete die Behördenleitung eine Schwächung der allgemeinen Position der EB Hannover in der Frage der „anlagebedingten“ Gesundheitsschäden, die darüber hinaus mögliche Nachahmer auf den Plan rufen konnte. Die lasche Haltung des Innenministeriums in diesem „Einzelfall“ erzeugte folglich Unmut bei der EB Hannover.

Tatsächlich erwachsen aus dem Gespräch zwischen Dr. Sander und Dr. John Taterka bald Früchte. In einer neuerlichen Stellungnahme wiederholte Dr. John Taterka nochmals seine früheren Ansichten. Auch wenn die psychischen Symptome 1945/46 bei den gehörten Zeugen keinen Verdacht auf Schizophrenie erregten, könne diese bereits vorgelegen haben, wofür er zum Beweis einschlägige Fachliteratur anführte.

*„Man kann also Umweltfaktoren, psychische Traumata, Strapazen und Entbehrungen nicht außer Acht lassen und die Noxen der Lagerzeit als unerheblich abtun, wie Herr Prof. Bürger-Prinz, und zu dem Ergebnis kommen, dass die Psychose der Frau H[arris] auch ohne NS-Verfolgung später zum Ausbruch gekommen wäre.“<sup>2746</sup>*

Dr. Sander und er hätten sich aber nach einer ausführlichen persönlichen Erörterung des Falls geeinigt, für eine vergleichsweise Regelung nunmehr von einer Schizophrenie mit einer „anhaltend abgrenzbare[n] Verschlimmerung bei latenter Anlagebereitschaft mit einer seit 1945 bestehend verfolgungsbedingten MdE von durchschnittlich 25 %“<sup>2747</sup> auszugehen. Regierungsmedizinalrat Dr. Sander übersandte eine gleichlautende abschließende ärztliche Beurteilung Anfang Januar 1961 an die EB Hannover.<sup>2748</sup>

Innerhalb der EB Hannover stieß die ausgehandelte Lösung im Fall Ruth Harris dennoch auf niederschweligen Widerstand. Nicht anders ist es zu erklären, dass das Justizariat beim Leiter der EB Hannover nachfragte, ob abseits der neuen medizinischen Beurteilung noch weiter die bisherigen versorgungsrechtlichen Voraussetzungen gelten

---

<sup>2745</sup> EB Hannover, Regierungsdirektor Weber, an Regierungsmedizinalrat Dr. Sander, z.Z. Generalkonsulat New York, USA, vom 14.11.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 60 (Klageakte).

<sup>2746</sup> Ärztliche Stellungnahme von Dr. John Taterka, New York, vom 29.12.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 65 (Klageakte).

<sup>2747</sup> Ebd., Bl. 66 (Klageakte).

<sup>2748</sup> Regierungsmedizinalrat Dr. Sander, an die EB Hannover vom 05.01.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 67 (Klageakte).

sollten, wie sie im bereits ergangenen Teilbescheid vom April 1958 aufgeführt waren. Da die von Dr. Sander akzeptierte neue Regelung das Aktenobergutachten von Hans Bürger-Prinz missachte und die

*„anerkannte medizinische Lehrmeinung des Inlands unbeachtet lässt, liegen keinerlei Hinderungsgründe vor, die bisherige Einstufung in den gehobenen Dienst aufzugeben und eine niedrigere Stufe zu wählen oder einen anderen Zeitpunkt des Beginns des Schadenszeitraums zu wählen.“*<sup>2749</sup>

Offenkundig hatte der Sonderweg im Fall Ruth Harris, der die übliche Verfahrensweise unterlief, den zuständigen Sachbearbeiter im Justitiariat zu diesem Schritt ermutigt. Immerhin schlug er vor, Ruth Harris in Reaktion auf das Geschehene praktisch mit einer finanziell geringer ausfallenden Entschädigung zu „bestrafen“. Eine niedrigere Einstufung in der vergleichbaren Beamtengruppe oder eine Veränderung des Schadenszeitraums hätte unausweichlich diesen Effekt gehabt.

Letztlich kam es aber zu keiner finanziellen Einschränkung, denn der Leiter der EB Hannover, Regierungsdirektor Weber, lehnte die vorgeschlagenen Änderungen ab.<sup>2750</sup> Entsprechend fertigte die EB Hannover einen Vergleichsentwurf, den die Parteien am 26. April 1961 vor Gericht unterzeichneten. Zuzüglich zu der im Bescheid vom April 1958 bereits anerkannten Kapitalentschädigung erhielt Ruth Harris mit der durch die Verfolgung ab Januar 1953 mitverursachten Schizophrenie und der 25 % MdE nun ab November 1953 eine monatliche Rente. Bei ihrer bereits 1958 erfolgten Einstufung in den gehobenen Dienst und dem behördlich ermittelten Rentensatz von 28 % lag die Rentenhöhe aber weiterhin unter der zulässigen Untergrenze, wodurch sie monatlich nur die Mindestrente von 110 DM erhielt. Für eine finanzielle Entlastung sorgte zudem die Gewährung des Heilfürsorgeanspruchs für ihre schizophrene Erkrankung.<sup>2751</sup>

Von einer alle drei Jahre erfolgenden Nachuntersuchung<sup>2752</sup> des Gesundheitszustands von Ruth Harris nahm die Behörde 1967 Abstand. Es sei zwecklos, „da mit einer wesentlichen Zustandsänderung des Verfolgungsleidens nicht mehr zu rechnen ist.“<sup>2753</sup> Im Jahr 1980 bat ein New Yorker Rechtsanwalt im Auftrag von Ruth Harris, die nach ihrer Scheidung und Wiederverheiratung nun Ruth Jackson hieß,<sup>2754</sup> um Prüfung, ob ein

---

<sup>2749</sup> EB Hannover, Justitiariat, an EB Hannover, Regierungsdirektor Weber, vom 23.01.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 68 (Klageakte).

<sup>2750</sup> NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 68 (Klageakte).

<sup>2751</sup> Vergleich wegen Schaden an Gesundheit vom 26.04.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 73 (Klageakte).

<sup>2752</sup> Nervenärztliches Gutachten von Dr. John Taterka, New York, vom 20.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 48f.

<sup>2753</sup> EB Hannover, ÄD, an EB Hannover II/R vom 08.05.1967, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 120.

<sup>2754</sup>

Antrag auf Verschlimmerung Aussicht auf Erfolg hätte.<sup>2755</sup> Ihr langjähriger Psychiater hielt seine in schlechten finanziellen Verhältnissen lebende, starke Medikamente nehmende Patientin, für voll erwerbsunfähig.<sup>2756</sup>

Wie nachhaltig die durch die Verfolgung ausgelöste Krankheit ihr Leben verändert hatte, deutete ihr erster Ehemann, Frank Harris, 2011 in einem Interview an. „I was convinced when I married her that a regular family life would restore her to good health, but unfortunately things didn't work out this way.“<sup>2757</sup> Durch die Krankheit konnte sie nicht richtig für den gemeinsamen Sohn Bobby sorgen, der nach der baldigen Scheidung beim Vater verblieb.

Die in den 1980er Jahren für die Entschädigung in Niedersachsen zuständige Abteilung „Wiedergutmachung“ im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt antwortete allerdings, in ihrem Fall keinerlei Chance für die Anerkennung einer Verschlimmerung zu sehen.

*„Der im Jahr 1961 abgeschlossene gerichtliche Vergleich, mit welchem Ihre Frau Mandantin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit laufende monatlichen Rentenleistungen erhalten hat, hat allein auf Billigkeitserwägungen beruht, deren medizinische Grundlage einer ernsthaften Prüfung nicht standhalten würde. Eine weitere Bearbeitung des Verschlimmerungsantrages könnte dazu führen, daß wegen veränderter Verhältnisse – Wegfall einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit – die Rentenzahlungen eingestellt werden müssten.“<sup>2758</sup> [...] Um ihre Mandantin der möglichen Gefahr eines Entzugs der ihr gewährten Rentenleistungen nicht auszusetzen, rege ich an, den Verschlimmerungsantrag zurückzunehmen.“<sup>2759</sup>*

Die Auskunft der EB Hannover zeigt, dass die Bedenken innerhalb der Behörde gegenüber der Beurteilung der Schizophrenie als Verfolgungsschaden auch noch Anfang der 1980er Jahre anhielten. Bei Zugrundelegung dieser Aussage bezog Ruth Jackson aus Sicht der Bürokratie nur eine Rente „zweiter Klasse“, die allein dem „guten Willen“ bzw. dem außerhalb der Norm liegenden Vorgehen des Innenministeriums geschuldet war. In einem ordnungsgemäßen Entschädigungsverfahren wäre bei ihr wohl nie die Schizophrenie als Verfolgungsschaden anerkannt worden – auch nicht in den 1980er Jahren. Nur das beherzte Vorsprechen ihres Rechtsbeistands beim Innenministerium hatte Ruth Jackson demnach frühzeitig eine Gesundheitsschadensrente ermöglicht.<sup>2760</sup>

---

<sup>2755</sup> RA Henry Wimpfheimer, New York, an EB Hannover vom 17.12.1980, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 124.

<sup>2756</sup> Attest von Dr. Joel Markowitz, New York, vom 19.11.1980, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 126.

<sup>2757</sup> Interview von Jeffrey Boyce mit Frank A. Harris vom 08.06.2011. University of Mississippi, Institute of Child Nutrition. Online unter: <http://www.theicn.org/Templates/TemplateDefault.aspx?qs=cELEPTMwMQ>.

<sup>2758</sup> Siehe § 206 BEG.

<sup>2759</sup> Nds. Landesverwaltungsamt – Wiedergutmachung – an RA Wimpfheimer, New York, vom 29.07.1981, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 105/93 Nr. 1795, Bl. 134.

<sup>2760</sup> Ab 1965 hätte sie dann aufgrund der jahrelangen Haftzeit über die „KZ-Vermutung“ automatisch einen Rentenanspruch besessen.

Inwiefern heutige Ärzte über den Zusammenhang von Verfolgung und Schizophrenie bei Ruth Jackson urteilen würden, scheint zweifelhaft. Für den Laien ist es bei dem heutigen Kenntnisstand kaum mehr verständlich, weshalb bei einer Frau, die mit 15 Jahren in Konzentrationslagerhaft geriet, nicht die Verfolgung als zumindest mitverursachender Faktor für eine Schizophrenie bewertet wurde.

Die Diagnose „Schizophrenie“ stand aber nicht nur im Vordergrund des Entschädigungsverfahrens Ruth Wolfermanns. Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Schicksale von Ursula Schloßstein und Elsa Newman hingewiesen, die ebenfalls nach der Verfolgung eine Schizophrenie entwickelten. Im Unterschied zu Ruth Wolfermann glückte ihnen allerdings noch die Emigration in das rettende Ausland. Sie mussten nicht jahrelang die Torturen der Konzentrationslagerhaft durchleiden. Um so schwerer gestaltete sich für sie der Versuch, in ihrem Entschädigungsverfahren einen Zusammenhang zwischen ihrer psychischen Erkrankung und der Verfolgung zu belegen.

Ursula Schloßstein, die 1919 geborene Tochter des hannoverschen Kaufhausbesitzers Fritz Gottschalk, emigrierte 1939 nach England und 1943 weiter in die USA.<sup>2761</sup> Kurz nach ihrer Ankunft in den USA erlitt sie einen ersten Nervenzusammenbruch, der sie zu einem mehrmonatigen Krankenhausaufenthalt zwang.

*„Ihre Symptome bestanden aus wachsender und sich steigernder Erregung und Wahnideen, die die Spuren der vergangenen Verfolgung deutlich erkennen ließen. Sie fühlte sich ständig von Nazi-Spitzeln beobachtet, glaubte in einem jungen Mann aus Deutschland ihren Verlobten zu erkennen, und verlor schließlich jede Orientierung über sich selbst und ihre Umgebung.“<sup>2762</sup>*

In der Folge wurde sie in wiederholt in Nervenheilstätten behandelt und ständig von örtlichen Psychiatern betreut. Das Gutachten des Vertrauensarztes in den USA führte ihr Schizophrenie auf die Verfolgung zurück, was „durch das während ihrer psychotischen Episoden produzierte Material zum Ausdruck kommt“<sup>2763</sup>, und attestierte eine verfolgungsbedingte MdE von 40 %. Trotzdem lehnte die EB Hannover ihren Entschädigungsanspruch ab und verwies, wie im Fall Ruth Wolfermann, auf die medizinische Lehrmeinung zu „anlagebedingten“ Erkrankungen.

---

<sup>2761</sup> Zur Geschichte des Kaufhaus Molling in Hannover, der Familie Gottschalk und dem Entschädigungsverfahren vgl. u.a. Grumbles, Butterbrot, S. 103-118; Edel Sheridan-Quantz: „This waiting is simply appalling“. The Gottschalk Letters 1937–1942 / „Diese Warterei ist einfach scheußlich“. Die Briefe der Familie Gottschalk 1937-1942. (erscheint voraussichtlich 2019).

<sup>2762</sup> Ärztliche Bescheinigung Dr. Heinz Lichtenstein, USA, vom 02.05.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Ursula Schloßstein geb. Gottschalk), Bl. 2.

<sup>2763</sup> Ärztliches Gutachten von Dr. Walter Lorenz, USA, vom 02.02.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Ursula Schloßstein geb. Gottschalk), Bl. 34-39.



*„Zwischen Verfolgung und Schizophrenie besteht indessen nach gesicherten ärztlichen wissenschaftlichen Kenntnissen ein Zusammenhang höchstens dann, wenn die Verfolgte außergewöhnlichen und überdurchschnittlichen Belastungen ausgesetzt war; also Belastungen, die weit über das in Krieg, Katastrophe und KZ-Haft Übliche hinausgehen.“<sup>2764</sup>*

Diese Extrembedingungen sah die EB Hannover nicht vorliegen. Ursula Schloßsteins Klage gegen die Ablehnung wies die EK Hannover im Februar 1960,<sup>2765</sup> und damit noch vor dem erwähnten wegweisenden Urteil des BGH<sup>2766</sup> in dieser Frage, zurück. Auch für die EK Hannover bildete die Schizophrenie ein Leiden, welches „nicht durch äußere Umstände hervorgerufen werden kann.“ Überdies fehlte den Richtern u.a. die kausale Verbindung zwischen der Verfolgung<sup>2767</sup> bis 1939 und der Erkrankung ab 1944.

*„Der erste schizophrene Schub ist bei der Klägerin Anfang 1944 aufgetreten, als sie der Einwirkung von rassistischen Verfolgungsmaßnahmen infolge ihrer Übersiedlung nach England bereits mehrere Jahre entzogen war. Es mag durchaus sein, daß die Schrecken des Bombenkrieges und die Aufregungen der Überfahrt die Erkrankung zum Ausbruch gebracht haben, insofern handelt es sich aber bei den auslösenden Momenten nicht um NS-Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG.“<sup>2768</sup>*

Nach dieser strengen Lesart hätte Ursula Schloßstein in Deutschland verbleiben und beständigen von Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sein müssen, um – sofern externe Einflüsse auf die Schizophrenie anerkannt worden wären – überhaupt eine Grundlage für eine Entschädigung zu besitzen. Psychische Erkrankungen, die Jahre später nach Erreichen der (vermeintlichen) Sicherheit des Exils auftraten, konnten damit nur schwerlich auf die Verfolgung zurückgeführt werden.

Diese Erfahrung musste auch Elsa Newman geb. Rosenbaum machen, die im August 1939 nach Australien emigrierte und in Hannover ihre Familie und ihren Verlobten Norbert Kronenberg<sup>2769</sup> zurücklassen musste. Kurz nach ihrer Ankunft in Australien und

---

<sup>2764</sup> Ärztliches Gutachten von Dr. Ludwig Stercken, Landesversicherungsanstalt Hannover, vom 05.03.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Ursula Schloßstein geb. Gottschalk), Bl. 46-50.

<sup>2765</sup> Bescheid wegen Schaden an Gesundheit vom 03.06.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Ursula Schloßstein geb. Gottschalk), Bl.52-53.

<sup>2766</sup> Siehe Fußnote 2674.

<sup>2767</sup> Das Gericht sah ferner – bis auf das auf rassische Gründe zurückzuführende Verlassen der Sophienschule in Hannover – keine gegen Ursula Schloßstein direkt gerichteten Verfolgungsmaßnahmen vorliegen.

<sup>2768</sup> Urteil der EK Hannover am Landgericht Hannover vom 10.02.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Ursula Schloßstein geb. Gottschalk), Bl. 18-21.

<sup>2769</sup> Zu Norbert Kronenberg siehe Karljosef Kreter: Norbert Kronenberg, seine Familie und Freunde. In: Julia Berlit-Jackstien, Karljosef Kreter (Hrsg.): Abgeschoben in den Tod. Die Deportation von 1001 jüdischen Hannoveranerinnen und Hannoveranern am 15. Dezember 1941 nach Riga. Ausstellungskatalog, Hannover 2011, S. 206–219. Elsa Rosenbaum gab im Entschädigungsverfahren mehrfach an, Norbert Kronenberg noch am 13. April 1939 geheiratet zu haben. In Australien und den USA nannte sie sich beispielsweise „Elsa Kronenberg“. Ob es tatsächlich zu einer Heirat gekommen war, ist ungeklärt. Da die Ermittlungen der EB Hannover und des Standesamtes aber keinen hinreichenden Beweis für eine Eheschließung ergaben, lehnte die Behörde 1961 ihren Antrag auf Entschädigung nach Norbert Kronenberg mangels Legitimation ab. Bescheid vom 01.12.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100779 (Teilakte nach Norbert Kronenberg),

nochmals 1945, als sie vom Tod ihrer Mutter, ihrer Schwester und ihres Verlobten erfuhr, erlitt sie besonders schwere schizophrene Anfälle, die jeweils längere Krankenhausaufenthalte nach sich zogen.<sup>2770</sup> Im Unterschied zu Ursula Schloßstein erhielt Elsa Newman zumindest teilweise eine Entschädigung für ihren Gesundheitsschaden. Die EB Hannover gewährte ihr 1959 für die Zeiten der beiden Krankenhausaufenthalte eine Kapitalentschädigung und Heilfürsorge.<sup>2771</sup> Die Schizophrenie beurteilte der ÄD der EB Hannover zwar auch in diesem Fall als genuin „anlagebedingt“. Doch „bei der Auslösung einzelner Schübe können äußere Einflüsse mitwirken.“ Die Belastungen der plötzlichen Emigration und die seelischen Erschütterungen nach Kriegsende, die auf die Verfolgung zurückzuführen waren, hätten nach Meinung des ÄD „maßgeblich mitgewirkt“ bei der Auslösung der einzelnen Krankheitsphasen. „Die Schizophrenie selbst kann natürlich als Verfolgungsschaden nicht anerkannt werden“<sup>2772</sup>, wodurch Elsa Newman keinen Anspruch auf weiterführende Leistungen mehr erhielt. Ihre anschließende Klage zog sie später zurück.<sup>2773</sup>

## 7 Schaden im beruflichen Fortkommen und in der Ausbildung

### a) Grundlagen

Während der nationalsozialistischen Herrschaft hatten in Deutschland und Europa Millionen von Verfolgten ihre berufliche Existenz und ihren Platz im Wirtschaftsleben verloren. Sie waren entlassen, in den Ruhestand versetzt oder mit Berufsverboten belegt worden; Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durften ihre Ausbildung nicht abschließen. Ihre Geschäfte, Praxen und Unternehmen hatten sie schließen oder unter dem Druck der Verfolgung verkaufen müssen. Zuvor hatten Boykotte und andere diskriminierende staatliche Maßnahmen ihre Kunden und Klienten vertrieben, ihr Einkommen geschmälert und systematisch ihre wirtschaftliche Stellung und Reputation zerstört. Nach dem Krieg standen viele ehemalige Verfolgten vor dem finanziellen Ruin. Die Emigranten hatten sich in der Regel keine mit den früheren Verhältnissen vergleichbare berufliche Existenz mehr im Ausland aufbauen können. Viele ehemalige Konzentrati-

---

Bl. 48.

<sup>2770</sup> Formular zum Schaden an Körper oder Gesundheit ausgefüllt von Elsa Newman, vom 08.11.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100779, o.Bl.

<sup>2771</sup> Teilbescheid wegen Schaden an Gesundheit vom 11.09.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100779, Bl. 89-91.

<sup>2772</sup> EB Hannover, ÄD, Dr. Sander, an EB Hannover V/R vom 17.11.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100779, Bl. 77.

<sup>2773</sup> Vergleich wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 10.10.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100779, Bl. 154.

onslagerhäftlinge, von den Jahren der Verfolgung gezeichnet, fanden nur schwer ins Berufsleben zurück, konnten sich keine Altersversorgung aufbauen und besaßen auch nicht das Kapital für einen Neuaufbau ihrer Unternehmen oder das Nachholen ihrer versäumten Ausbildung.

Welchen Stellenwert die Entschädigung der Berufs- und Existenzschäden angesichts dieser Ausgangslage für das Leben der ehemaligen Verfolgten besaß, zeigt sich in folgenden statistischen Daten. Der Ausgleich für den sogenannten Berufsschaden zählte – zusammen mit der Entschädigung für Gesundheitsschäden – zu den Grundsäulen des deutschen Entschädigungswerks. Bis heute hat die Bundesrepublik Deutschland über 10 Milliarden Euro an Entschädigungsleistungen für Berufsschäden ausgezahlt – fast ausnahmslos an Empfänger im Ausland. Die Kompensationsgelder für Gesundheitsschäden (30 Milliarden Euro) und Berufsschäden (10 Milliarden Euro) machen gemeinsam rund 83 % der Entschädigungszahlungen aus.<sup>2774</sup> Abgesehen von den Haftschäden verursachten Berufsschäden – gefolgt von den Gesundheitsschäden – auch zahlenmäßig die meisten Entschädigungsverfahren.<sup>2775</sup> In Niedersachsen stand die Entschädigung der Berufsschäden sogar an der Spitze der Gesamtzahl der Anträge nach dem BEG; bei der EB Hannover nahm sie dagegen nur den zweiten Platz hinter dem Schaden an Freiheit ein. Gleiches galt für die mit rund 60 % der Anträge äußerst hohe Zuerkennungsquote bei den Berufsschäden sowohl in ganz Niedersachsen als auch bei der EB Hannover.<sup>2776</sup> Gleichwohl verursachte, wie noch zu zeigen sein wird, auch die vermeintlich „sichere Kategorie“<sup>2777</sup> eine Vielzahl unnachgiebig geführter Rechtsstreite. Sie drehten sich aber weniger um die grundsätzliche Anerkennung des Schadens als hauptsächlich um die angemessene Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung.<sup>2778</sup>

In der britischen Besatzungszone bestanden – mit Ausnahme von Hamburg – bis 1953 keinerlei nennenswerte Regelungen der Militärregierung oder der Länder zur Kompensation der Berufs- und Existenzschäden. Lediglich über die Gewährung von Darlehen konnten Geschädigte (in Niedersachsen nur Verfolgte mit Personenschäden<sup>2779</sup>) eine finanzielle Hilfe zum Wiederaufbau einer wirtschaftlichen Existenz beziehen.

---

<sup>2774</sup> Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, Stand: 31. Dezember 2015. Jährlich aktualisierte Broschüre online unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de>.

<sup>2775</sup> Tabelle der Abwicklung der Verfahren vor den Entschädigungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland vom 01.07.1956 bis 01.07.1965 unterteilt nach Schadensarten. Abgedruckt in: Pross, Wiedergutmachung, S. 344.

<sup>2776</sup> Abwicklung der Verfahren nach dem BEG in Niedersachsen, Stand: 31.03.1963. In: Mitteilungsblatt der Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Hamburg Jg. 16 (1963), Ausgabe Juni (Abschnitt: Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen); Vermerk der EB Hannover betr. Erledigung der bei der Entschädigungsbehörde Hannover geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG in der Zeit vom 01.07.1956 bis zum 31.03.1961 vom 26.05.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 107, o.Bl.; Vermerk der EB Hannover betr. Erledigung der bei der Entschädigungsbehörde Hannover geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG in der Zeit vom 01.07.1956 bis zum 31.03.1961 vom 26.05.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 107, o.Bl.

<sup>2777</sup> Nietzel, Handeln, S. 332.

<sup>2778</sup> Ebd.

<sup>2779</sup> § 2 SHG.

Demgegenüber boten die Länder der französischen Besatzungszone den Verfolgten in dieser frühen Phase zumindest eine rudimentäre, das 1949 in der US-Zone ergangene Entschädigungsgesetz schließlich sogar eine weitreichende Wiedergutmachung für im Erwerbsleben erlittene Schädigungen.<sup>2780</sup>

Im Unterschied zu den übrigen Verfolgten erfuhren die ehemaligen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes eine Sonderrolle in dieser frühen Phase der Wiedergutmachung. Noch vor dem Erlass des BErG 1953 gewährte – nach vorhergehenden Vorschriften und Gesetzen in einzelnen Ländern<sup>2781</sup> – das zum 1. April 1951 in Kraft getretene „Bundesgesetz zur Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst“, im Folgenden kurz BWGöD genannt, den in Deutschland<sup>2782</sup> und ab 1952 auch den im Ausland<sup>2783</sup> lebenden ehemaligen verfolgten Beamten, Angestellten und Ruheständlern der öffentlichen Hand nennenswerte Entschädigungsleistungen. In den Ruhestand versetzte, (vorzeitig) entlassene oder ihrer Versorgungsbezüge beraubte Verfolgte des öffentlichen Dienstes erhielten grundsätzlich einen Anspruch auf bevorzugte Wiedereinstellung. Ferner wurde dem Geschädigten die Gehaltsstufe und die dienstliche Stellung zugesprochen, welche er in seiner Laufbahn ohne Verfolgung typischerweise erlangt hätte. Aus der letzten Annahme resultierte zudem die Höhe der Besoldung, die der Anspruchsteller für die Zeit bis zur Rückkehr in den öffentlichen Dienst oder – sofern der Verfolgte eine Wiederanstellung ablehnte – rückwirkend ab April 1950 monatlich bezog. Die gleiche Regelung galt für die Ruhegehälter der dienstunfähig gewordenen ehemaligen Beamten und Angestellten.<sup>2784</sup>

Die strukturelle Ungleichbehandlung, die „scharf abstechende Großzügigkeit“<sup>2785</sup> gegenüber den ehemaligen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sorgte für Verdruss unter den NS-Verfolgten, die mehrheitlich nicht unter diese Bestimmungen

---

<sup>2780</sup> Hermann Zorn: Existenz-, Ausbildungs- und Versorgungsschäden. In: Hans Gießler, Otto Gnirs u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 2 (§§ 51 bis 171 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 5), München 1983, S. 47–320, hier S. 93–115.

<sup>2781</sup> Zu den einzelnen gesetzlichen Maßnahmen und Anordnungen vgl. Römmers, Entschädigung, S. 23–40; Otto Gnirs: Die Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst. In: Hugo Finke, Otto Gnirs u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 6), München 1987, S. 265–303, hier S. 267. In der Provinz Hannover erging am 4. September 1945 ein Erlass des Oberpräsidiums, in dessen Folge bei verfolgungsbedingten Entlassungen von Beamten während der NS-Zeit, ein Ruhegehalt entsprechend einer ohne Verfolgung erreichten Stellung gewährt wurde und Berechtigte von den Behörden bevorzugt wieder einzustellen waren. Szabó, Vertreibung, S. 85–90.

<sup>2782</sup> Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.05.1951 (BGBl. I 1951, S. 291).

<sup>2783</sup> Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18.03.1952 (BGBl. I 1952, S. 137).

<sup>2784</sup> Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung des BWGöD vgl. Udo Wengst: Beamtentum zwischen Reform und Tradition. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948–1953, Düsseldorf 1988, S. 222–236; Gnirs, Wiedergutmachung; Goschler, Westdeutschland, S. 234–241; Goschler, Schuld, S. 176–181. Für die praktische Durchführung des BWGöD bei der Gruppe der Hochschullehrer bzw. den ehemaligen Beamten der Stadt Hamburg siehe insbesondere Szabó, Vertreibung, S. 312–338; Römmers, Entschädigung, S. 44–72.

<sup>2785</sup> Küster, Erfahrungen, S. 18.

fielen. „Dort, wo deutsche Beamte am Werke waren, war es nicht verwunderlich, daß sie für das Schicksal ihrer verfolgten Kollegen ein besonderes Verständnis bewiesen.“<sup>2786</sup> Gegenüber den Leistungen für ehemals verfolgte Beamte fielen die zu erwartende Entschädigung nach dem BEG beispielsweise – wie in den folgenden Kapiteln gezeigt wird – spürbar geringer aus. Zu einem populären „Ärgernis“<sup>2787</sup> entwickelte sich ferner die später durch eine gesetzliche Änderung noch verstärkte Praxis des BWGöD, bereits ehemalige Rechtsreferendare und -kandidaten nach einer fiktiven Laufbahn mit einer üppi- gen Richterpension auszustatten. Für eine Entschädigung genügte bereits die nur schwerlich überprüfbare Angabe des verfolgten Juristen, eine Karriere im Staatsdienst angestrebt zu haben.<sup>2788</sup> Wie Walter Schwarz retrospektiv ausführte, „war der Wahrheits- gehalt solcher rückwirkenden Absichtserklärungen, gelinde gesagt, sehr bescheiden.“<sup>2789</sup> Das Nachsehen hatten beispielsweise in die Wirtschaft strebende Juristen und andere Akademiker, die als in der Ausbildung Geschädigte nach dem BEG nur eine Pauscha- lentschädigung von 10.000 DM erhielten<sup>2790</sup> und nicht an den „Gaben des Beamtenfüll- horns“<sup>2791</sup> teil hatten. Später aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes gegen diese Benach- teiligung angestrengte Verfassungsklagen scheiterten.<sup>2792</sup> Die Privilegierung der Beamten führte letztlich dazu, dass in Israel sogar der Ausspruch aufkam: „Wer Wieder- gutmachung nach dem BWGöD erhält, hat ausgesorgt, er ist der König aller Verfolg- ten!“<sup>2793</sup>

Das BWGöD hatte in dieser für die Verfolgten äußerst vorteilhaften Fassung und zu diesem frühen Zeitpunkt aber nur über ein innenpolitisches „Koppelungsgeschäft[s]“<sup>2794</sup> Realität werden können. Zeitgleich mit dem „Alibi“<sup>2795</sup> des BWGöD verabschiedete der Bundestag das der protegierenden Versorgung und Wiedereinstellung der von den Alli- erten entlassenen Beamten dienende sogenannte 131er Gesetz.<sup>2796</sup> Mit diesem wurde eine Vielzahl politisch belasteter (und auch unbelasteter) Beamter wieder in den öffent- lichen Dienst der Bundesrepublik integriert, was mitunter sogar mit dem sachfremden Begriff der „Wiedergutmachung“ belegt wurde.<sup>2797</sup> Umgekehrt gelang in der Praxis die

<sup>2786</sup> Schwarz, Spielregeln, S. 444.

<sup>2787</sup> Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 240.

<sup>2788</sup> Zur Thematik vgl. u.a. Goschler, Schuld, S. 179f; Grossmann, Ehreuschuld, S. 75; Schwarz, Über- blick, S. 48; Brodessaer u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 131-134; Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 10f; Zorn, Existenzschäden, S. 318; Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 240.

<sup>2789</sup> Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 11.

<sup>2790</sup> Zorn, Existenzschäden, S. 318; Constantin Goschler: Recht und Gerechtigkeit. Die Rolle der Justiz beim Umgang mit den Opfern des Nationalsozialismus. In: Joachim Arntz, Hans-Peter Hafer- kamp, Margit Szöllösi-Janze (Hrsg.): Justiz im Nationalsozialismus. Positionen und Perspektiven, Hamburg 2006, S. 143–162, hier S. 148f.

<sup>2791</sup> Schwarz, Spielregeln, S. 444.

<sup>2792</sup> Gnirs, Wiedergutmachung, S. 266-276; Goschler, Schuld, S. 180.

<sup>2793</sup> Zorn, Existenzschäden, S. 318.

<sup>2794</sup> Goschler, Schuld, S. 176.

<sup>2795</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 234.

<sup>2796</sup> Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11.05.1951 (BGBl. I 1951, S. 307).

<sup>2797</sup> Zu Entstehung und Durchführung des 131er Gesetzes vgl. Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1999, S. 69-99. Zur Anwen-

intendierte Rückkehr der Verfolgten in den öffentlichen Dienst deutlich seltener. Neben den nachvollziehbaren Bedenken der Betroffenen zeichnete hierfür offenkundig das komplexere Verfahren und die nachhaltige Durchsetzung des Beamtenapparats mit ehemaligen Parteigenossen verantwortlich.<sup>2798</sup>

Das BWGöD ließ sich zudem auch nicht auf alle Berufsschäden der Beamten anwenden. Ausgespart blieb eine Entschädigung für den Zeitraum der Verdrängung aus dem Berufsleben vor dem April 1950, die dem BEG vorbehalten blieb.<sup>2799</sup>

Das BEG und sein Vorläufer orientierten sich bei der Ausgestaltung der Entschädigung für den „Schaden im beruflichen Fortkommen“, wie schon bei den anderen Schadenskategorien, in großen Teilen am Vorbild des US-EG.<sup>2800</sup> Nach der Definition des BEG bestand grundsätzlich ein Schaden im beruflichen Fortkommen, „wenn der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist.“<sup>2801</sup> Eine Entschädigung konnte aber allein erhalten, wer aufgrund von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit verdrängt oder in deren Ausübung wesentlich beschränkt worden war.<sup>2802</sup> Zur Kompensation hielt das BEG verschiedene Formen der Entschädigung bereit, wobei für die einzelnen Berufsgruppen (Selbständige, Beschäftigte in privaten und öffentlichen Dienstverhältnissen) unterschiedliche Bedingungen und Ansprüche vorgesehen waren.

## b) Wiedereingliederungshilfen und Darlehen

Zu den obersten Zielen der Entschädigung im beruflichen Fortkommen zählte, den Verfolgten die Rückkehr in das Erwerbsleben zu ermöglichen.<sup>2803</sup> Eine nahtlose wirtschaftliche Restauration erwies sich in der Praxis allerdings regelmäßig als unrealistisch. Kaum ein Verfolgter konnte direkt in seine frühere wirtschaftliche Position zurückkehren. Letztlich auch um die fiskalische Entschädigungslast von Bund und Kommunen gering zu halten, unterstützte das BEG daher die Antragsteller bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben und dem Aufbau einer neuerlichen Existenzgrundlage.<sup>2804</sup> Vormalis unternehmerisch tätige Verfolgte, die sich nach Kriegsende wieder selbständig machen wollten oder dies bereits getan hatten, erhielten bevorzugt Genehmigungen und Zulas-

---

dung des Begriffs „Wiedergutmachung“ siehe ebd., S. 89.

<sup>2798</sup> Goschler, Schuld, S. 181; Frei, Vergangenheitspolitik, S. 85.

<sup>2799</sup> Zorn, Existenzschäden, S. 260.

<sup>2800</sup> Im Unterschied zum US-EG gewährte das BEG beispielsweise eine Entschädigung für Schäden in der Ausbildung. ebd., S. 105, 129.

<sup>2801</sup> § 65 BEG.

<sup>2802</sup> §§ 64, 66 Abs. 1 BEG.

<sup>2803</sup> Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/1949 vom 09.12.1955, S. 133, 136.

<sup>2804</sup> Zum Komplex der Wiedereingliederung und Darlehensvergabe im BEG vgl. allg. ebd., S. 73-77, 210f und 250.

sungen zur Wiederaufnahme ihrer früheren oder einer vergleichbaren selbständigen Tätigkeit. Ihre Geschäfte bzw. auch solche, an denen sie maßgeblich mit beteiligt waren, wurden zusätzlich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zuerst berücksichtigt. Bei den früheren Angestellten verpflichtete das BEG die ehemaligen Arbeitgeber zur Wiedereinstellung der verfolgungsbedingt Entlassenen in ihre früheren oder vergleichbare Stellungen.<sup>2805</sup> Mit dem BEG-SG wurden weiterhin die Arbeitsämter angewiesen, Verfolgten bevorzugt freiwerdende Stellen zu vermitteln.<sup>2806</sup>

Um sowohl den ehemals Selbständigen als auch den in privaten Dienstverhältnissen Beschäftigten den (Wieder-)Aufbau einer selbständigen Tätigkeit zu erleichtern oder zu festigen, konnten sie alternativ staatliche Darlehen beanspruchen, sofern das Vorhaben, auch wenn es im Ausland<sup>2807</sup> lag, wirtschaftlichen Erfolg versprach und alle weiteren Geldquellen ausgeschöpft waren.<sup>2808</sup> Im Detail konnten bis zu 30.000 DM als zinsgünstiges Darlehen aufgenommen und über 12 Jahre (die ersten beiden zinsfrei) getilgt werden. Allerdings musste der Verfolgte u.a. Auskunft über die Verwendung der Gelder geben.<sup>2809</sup> Bei besonders erschwerten Startbedingungen konnten bei Bedarf noch weitere bis zu 20.000 DM aufgenommen werden, auf deren Rückzahlung im Zweifelsfall auch verzichtet werden konnte.<sup>2810</sup>

In der Praxis erwies sich die Aufnahme eines Darlehens aber häufig als hindernisreich. Als der Kaufmann Arthur Manne, der in der Limmerstr. 3 schon kurz nach Kriegsende 1945 wieder ein Galanterie- und Lederwarengeschäft in seinen alten Geschäftsräumen eröffnet hatte, die EB Hannover 1954 um ein Darlehen bat, reagierte diese zögernd. Mit dem Geld beabsichtigte Arthur Manne nicht sein bisheriges Geschäft weiter auszubauen, sondern neue Ladenräume am Steintor in der Innenstadt einzurichten. Er befürchtete nach Ablauf des Kündigungsschutzes die Aufhebung des Pachtvertrags seines Geschäfts in der Limmerstraße. Der Vermieter des Ladens hatte ihm nach seinen Angaben bei der Zuweisung seiner alten Gewerberäume 1945 damals erhebliche Schwierigkeiten bereitet.<sup>2811</sup> Nach Ansicht der EB Hannover hatte er aber bereits mit dem 1945 eingerichteten Geschäft eine seiner früheren vergleichbare wirtschaftliche Stellung wieder erreicht. Zudem teilte die Behörde nicht die Befürchtungen über die

---

<sup>2805</sup> Der Arbeitgeber konnte die Wiedereinstellung aber verweigern, sofern er dies wirtschaftlich oder betrieblich nicht bewerkstelligen konnte. §§ 67, 89 BEG.

<sup>2806</sup> § 89a BEG-SG.

<sup>2807</sup> Vorausgesetzt die Darlehensrückzahlung war gewährleistet. ebd., S. 211.

<sup>2808</sup> § 69 BEG; § 6 Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 20.03.1957 (BGBl. I 1957, S. 269), im Folgenden kurz Dritte DVO-BEG. Falls der Verfolgte verstorben war, konnten auch die Kinder und der überlebende Ehepartner ein Darlehen beantragen, wenn sie die frühere Tätigkeit des Verfolgten fortsetzen wollten. § 73 BEG.

<sup>2809</sup> Zu den einzelnen Details des Darlehens siehe § 71 BEG; §§ 6 bis 10 Dritte DVO-BEG. Niedersachsen veröffentlichte zudem entsprechende Richtlinien für die Gewährung. Richtlinien für die Gewährung von Darlehen nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 06.07.1957 (Nds. MBl. 1957, S. 534).

<sup>2810</sup> § 72 BEG.

<sup>2811</sup> RA Wilfried Behrens an EB Hannover vom 26.02.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855, Bl. 12.

Kündigung seines Mietvertrags. Auch weil zu diesem Zeitpunkt noch keine detaillierte Darlehensrichtlinie für Niedersachsen ergangen war, stellte Behörden den Antrag zurück.<sup>2812</sup> Ein Jahr später, die befürchtete Kündigung des Ladengeschäfts war ausgeblieben und Arthur Manne betrieb trotz der finanziellen Belastungen nun eine Filiale in den neuen Ladenräumen,<sup>2813</sup> standen die Chancen nicht besser. Die Bearbeitung des Antrags wurde zugunsten des erfolgversprechenderen Gesundheitsschadens verschoben.<sup>2814</sup> Zu einer abschließenden Entscheidung über den Darlehensantrag kam es zu Lebzeiten des im Mai 1957 verstorbenen Arthur Manne nicht mehr. Auf die noch offenen Anträge in seinem Entschädigungsverfahren, das nun von seiner Witwe geführt wurde, wies sein Rechtsanwalt die EB Hannover hin: „Leider hat Herr Manne Ihre Entscheidung nicht mehr erlebt.“<sup>2815</sup>

Vor ähnlichen Schwierigkeiten stand auch Hans Altschul, als er 1958 für die geplante Eröffnung eines Großhandelsgeschäfts für Damen- und Kinderkleidung ein Existenzaufbaudarlehen über 30.000 DM beantragte.<sup>2816</sup> Im Unterschied zu Arthur Manne beabsichtigte er allerdings, sein Unternehmen in London, England, zu gründen, wo er mit seiner Familie nach der verweigten Landung mit dem Dampfer „St. Louis“ auf Kuba<sup>2817</sup> ab August 1939 lebte. In Hannover hatte er ab 1931 als Pächter das stadtbekannt vaterliche Beleuchtungshaus Robert Altschul betrieben, das in der Reichspogromnacht 1938 zerstört worden war. In England arbeitete Hans Altschul nach dem Krieg als Vertreter für Strickwaren und Blusen.<sup>2818</sup> Mit dem Großhandelsgeschäft beabsichtigte er sein geringes, aber regelmäßiges Einkommen zu verdoppeln. Zur Auszahlung eines Darlehens kam es aber auch unter diesen Voraussetzungen nur in einer veränder-

---

<sup>2812</sup> Aktenvermerk vom 06.03.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855, Bl. 19.

<sup>2813</sup> Eidesstattliche Versicherung Arthur Manne vom 03.04.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855, Bl. 111.

<sup>2814</sup> „Die Bearbeitung des Darlehensantrages würde – bei zweifelhaftem Erfolg – länger dauern.“ Vermerk EB Hannover o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855, Bl. 57.

<sup>2815</sup> RA Dr. Karl Gräfenkämper an EB Hannover vom 16.07.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855, Bl. 153.

<sup>2816</sup> RA Dr. Ludwig Arthur Rose-Teblée an EB Hannover vom 31.03.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 28.

<sup>2817</sup> Hans Altschul, seine Ehefrau Lotte geb. Weiss und die beiden Söhne Gert und Rolf gehörten zu den mehr als 900 jüdischen Emigranten an Bord des Dampfers „St. Louis“, der am 13. Mai von Hamburg nach Kuba auslief. Die Einreise nach Kuba wurde fast allen Passagieren aufgrund kurz zuvor aufgehobener Einreisevisa verweigert. Nachdem auch die USA die Einreise abgelehnt hatten, musste das Schiff nach Europa zurückkehren, wo Belgien die Anlandung erlaubte. Aufnahme fanden die jüdischen Passagiere schließlich in Belgien, den Niederlanden, Frankreich und Großbritannien. Zur Geschichte der „Irrfahrt“ der „St. Louis“ vgl. u.a. Georg Reinfelder: MS „St. Louis“. Die Irrfahrt nach Kuba – Frühjahr 1939. Kapitän Gustav Schröder rettet 906 deutsche Juden vor dem Zugriff der Nazis, Teetz 2002. Hans Altschul und seine Familie wohnten zunächst in Brüssel, erhielten aber im August 1939 Einreisegenehmigungen für Großbritannien. Eidesstattliche Erklärung Hans Moritz Altschul vom 08.08.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 18ff. Ein Artikel über ein Interview mit Rolf Altschul über die Reise auf der St. Louis mit Fotos der Familie findet sich unter: [http://www.hamhigh.co.uk/news/heritage/rolf\\_altschul\\_allan\\_survivor\\_of\\_doomed\\_jewish\\_refugee\\_ship\\_st\\_louis\\_looks\\_back\\_75\\_years\\_on\\_1\\_3629195](http://www.hamhigh.co.uk/news/heritage/rolf_altschul_allan_survivor_of_doomed_jewish_refugee_ship_st_louis_looks_back_75_years_on_1_3629195). Fotos der einzelnen Familienmitglieder finden sich online unter: <https://www.ushmm.org/online/st-louis/name.php>.

<sup>2818</sup> Eidesstattliche Erklärung Hans Moritz Altschul vom 08.08.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 18ff.



ten Form. Nach Rücksprache mit dem Innenministerium musste die EB Hannover bei Darlehensanträgen aus dem Ausland – mit Ausnahme von Israel – auf eine vollständige Sicherheit bestehen.<sup>2819</sup> Hans Altschul, der in England keinen Bankkredit erhielt, konnte nur seine zu erwartenden Entschädigungsleistungen für Berufs- und Eigentumsschäden vorweisen. Um sich doppelte Arbeit durch eine spätere Verrechnung des Darlehens mit dem Entschädigungsbetrag zu ersparen, schlug die Behörde daher vor, den geforderten Darlehensbetrag in Form eines größeren Vorschusses<sup>2820</sup> auszuführen.<sup>2821</sup> Anhand der beruflichen Eckdaten beabsichtigte der Sachbearbeiter einen knapp unter der errechneten Kapitalentschädigung liegenden Vorschuss über 15.000 DM zu zahlen.<sup>2822</sup> Aufgrund der Unsicherheit bezüglich des Einkommens von Hans Altschul genehmigte die interne Prüfungsabteilung der EB Hannover letztlich aber nur 10.000 DM,<sup>2823</sup> die ihm auch Anfang 1959 gewährt wurden.<sup>2824</sup> Die Differenz zur ursprünglich geforderten Darlehenssumme erhielt Hans Altschul ein halbes Jahr später über einen Teilvergleich über 18.958 DM für seine umfangreichen Schäden an Eigentum und Vermögen.<sup>2825</sup>

Ein richtiges Darlehen im Sinne des BEG erhielt hingegen beispielsweise Siegfried Fleischmann, der ein Studium der Gartenbauarchitektur nicht hatte beenden können und stattdessen eine Lehre als Gärtnergehilfen in der Gartenbauschule Ahlem absolvierte und 1935 nach Palästina emigriert war. Auf seinen Antrag aus dem Jahr 1958 gewährte ihm die EB Hannover 1963 ein Aufbaudarlehen zur Festigung seiner Lebensgrundlage. Die 20.000 DM verwendete er für die Beteiligung an einem Gemeinschaftsvorhaben im Kibbuz Hasorea in Israel in Form einer Zitruspflanzung.<sup>2826</sup>

Wie oft Darlehen zur Existenzgründung vergeben wurden, scheint nicht überliefert. Für den Bereich der EB Osnabrück bezeichnete der dortige Leiter rückblickend die Vergabe von Aufbaudarlehen als „erfreuliche Seite der Arbeit der Behörde.“<sup>2827</sup> Nach seiner Schätzung sei 80 % der Unternehmungen mit den geringen Mittel der Darlehen der Wiedereinstieg in das Wirtschaftsleben gelungen. Wesentlich häufiger dürfte die EB Hannover aber Vorschüsse auf zu erwartende Entschädigungen ausgezahlt haben, die wiederum, wie im Beispiel von Hans Altschul, zur Existenzgründung oder zur Verbesserung der beruflichen Lage verwandt wurden.

---

<sup>2819</sup> Vermerk EB Hannover vom 27.08.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 60.

<sup>2820</sup> Nach § 170 BEG konnten bei Notlagen Vorschüsse für glaubhaft gemachte Schäden gewährt werden.

<sup>2821</sup> Vermerk EB Hannover vom 11.09.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 65.

<sup>2822</sup> Vermerk EB Hannover vom 15.12.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 70f.

<sup>2823</sup> Entwurf eines Bescheids über einen Vorschuss von 15.000 DM, mit Prüfungsvermerk, vom 17.12.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 77f.

<sup>2824</sup> Vorschuss auf die Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen über 10.000 DM vom 22.12.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 79.

<sup>2825</sup> Teilvergleich für Schaden an Eigentum und Vermögen vom 13.10.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 130.

<sup>2826</sup> Bescheid über Aufbaudarlehen in der Höhe von 20.000 DM vom 07.05.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105920, Bl. 219.

<sup>2827</sup> Korn, Osnabrück, S. 11.

## c) Kapitalentschädigung und Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe

Letztlich konnte mit Darlehen und Wiedereingliederungshilfen aber nur die Schaffung einer neuen wirtschaftliche Existenzgrundlage unterstützt werden. Insgesamt spielten Darlehen, auch in der frühen Phase der Entschädigung, nur eine untergeordnete Rolle.<sup>2828</sup> Profitieren konnte von diesen Maßnahmen nur, wer tatsächlich zurück auf den deutschen Arbeitsmarkt strebte oder eine selbständige Tätigkeit in Betracht zog. Das Interesse aller anderen Geschädigten konzentrierte sich in erster Linie auf die übrigen Formen der Entschädigung: die Kapitalentschädigung und die Rente.

Grundsätzlich bestand für den Zeitraum, in dem der Anspruchsteller aus seinem Beruf verdrängt oder in seiner Erwerbstätigkeit wesentlich beschränkt gewesen war, ein Anspruch auf Kapitalentschädigung, eine prinzipiell einmalige Pauschalabfindung.<sup>2829</sup> Im Falle des vorzeitigen Todes des Antragstellers erbten der überlebende Ehepartner und die Kinder den Anspruch.<sup>2830</sup> Der Entschädigungszeitraum endete prinzipiell mit dem Tag, an dem der Geschädigte nicht mehr arbeitsfähig war,<sup>2831</sup> verstarb oder wieder einer Erwerbsarbeit nachging, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage sicherte.<sup>2832</sup> Lagen die Voraussetzungen nicht vor, wurde die Kapitalentschädigung monatlich weitergezahlt.<sup>2833</sup>

Die Höhe der Kapitalentschädigung errechnete sich grundsätzlich aus der Länge des Entschädigungszeitraums und dem monatlichen Gehalt eines vergleichbaren Beamten derselben Altersstufe im Zeitpunkt des Beginns der beruflichen Schädigung zuzüglich eines 20 %igen Versorgungszuschlags. Während für die Zeit der Verdrängung der volle Satz zur Anwendung kam, wurde für den Zeitraum der Berufsbeschränkung nur das Vergleichsgehalt im Verhältnis zur Schädigung berechnet.<sup>2834</sup> Insgesamt durfte die Kapitalentschädigung einen Betrag von 40.000 DM nicht übersteigen.<sup>2835</sup>

### aa) Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe

Die Kapitalentschädigung ersetzte nicht den tatsächlich entstandenen Schaden. Sie bot nur einen Pauschalersatz mit individuellem Charakter für den erlittenen Existenzscha-

---

<sup>2828</sup> Schwarz, Überblick, S. 46.

<sup>2829</sup> § 74 BEG.

<sup>2830</sup> § 73 BEG.

<sup>2831</sup> Vermutet wurde dies ab dem 70. Lebensjahr. § 79 BEG.

<sup>2832</sup> Zum Leidwesen der in Deutschland lebenden Antragsteller wurde dies trotz der immer noch schlechten Versorgungs- und Berufslage für ehemalige Verfolgte vom BEG ab dem 1. Januar 1947 vermutet. Siehe § 75 Abs. 1 BEG und Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 512f.

<sup>2833</sup> § 80 BEG.

<sup>2834</sup> Begriffe wie „vergleichbarer Beamter“, „Verdrängung“, „Beschränkung“ und „Entschädigungszeitraum“ werden in den folgenden Kapiteln näher erläutert. Für eine detaillierte Berechnung der Kapitalentschädigung vgl. Zorn, Existenzschäden, S. 222-224.

<sup>2835</sup> § 123 BEG. Im BErG hatte noch ein Höchstbetrag von 25.000 DM gegolten. § 25 Abs. 3 BErG .

den.<sup>2836</sup> In ihrer Höhe bemaß sie sich wie schon beim Schaden an Leben und dem Schaden an Körper oder Gesundheit nach der Einstufung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe.<sup>2837</sup> Die Person und das frühere Leben des Verfolgten wurde also ins Verhältnis zum „Maß aller Dinge“<sup>2838</sup>, dem deutschen Beamten, gesetzt. In der Sprache des BEG hieß dieser Vorgang „Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe“<sup>2839</sup>. In diesem Prozess der Einstufung, „eine der bizarrsten unter unseren Erfindungen“<sup>2840</sup> (Otto Küster), schnitt die Entschädigungsbehörde sein vielfältiges Leben vor der Verfolgung anhand seines wirtschaftlichen Handelns, seiner Ausbildung und seiner gesellschaftlichen Stellung zurück auf die ähnlichste Beamtenlaufbahn (einfacher bis höherer Dienst). Die Einteilung in die Beamtengruppen wahrte damit in der Entschädigung faktisch die frühere wirtschaftliche und gesellschaftliche Differenzierung der Antragsteller.<sup>2841</sup> Auf die Verfolgten muss der rechtliche Akt des Bemessens und Bewertens ihrer Vita und das Hineinpressen in eine jeweilige Beamtenkategorie durch die ihnen fremden deutschen Sachbearbeiter häufig wie ein Schock gewirkt haben, dessen Ergebnis für viele eine niederschmetternde Zurücksetzung bereithielt. Wer beispielsweise hören musste, dass er nach 20jährigem Betreiben eines großen Manufakturwarengeschäfts auf für ihn unerklärliche Weise „nur“ in den gehobenen Dienst eingestuft werden konnte, vermisste unwillkürlich eine behördliche Wertschätzung für sein früheres Lebenswerk, die abseits der Symbolik auch konkrete Auswirkungen auf die finanzielle Höhe ihrer Entschädigung besaß.<sup>2842</sup> Eine amtliche Statistik, wie sich die Antragsteller auf die einzelnen Beamtenlaufbahnen verteilten, konnte im Rahmen dieser Studie nicht ermittelt werden. Bei Peter Derleder findet sich zumindest die Einschätzung, dass die Mehrheit der Verfolgten lediglich in den beiden untersten Beamtengruppen eingestuft wurden.<sup>2843</sup>

Für die Einstufung des Verfolgten in die vergleichbare Beamtengruppe nannte das BEG bestimmte Kriterien: die frühere wirtschaftliche Stellung des Verfolgten und seine Berufsausbildung.<sup>2844</sup> Die bei den anderen Schadenskategorien neben der wirtschaftlichen Stellung zu berücksichtigende frühere soziale Stellung des Verfolgten, seine Bedeutung im gesellschaftlichen Leben aufgrund seiner Leistungen und Fähigkeiten,<sup>2845</sup>

---

<sup>2836</sup> Brodessa u. a., *Kriegsfolgenliquidation*, S. 86f.

<sup>2837</sup> Im Unterschied zu den übrigen Schadenskategorien beruhte die Berechnung beim Berufsschaden aber nicht auf den Versorgungsbezügen eines vergleichbaren Beamten, sondern erfolgte auf Grundlage einer regelmäßig an die aktuellen Verhältnisse angepassten Besoldungsübersicht für die nicht im Ruhestand befindlichen Beamtengruppen. § 76 Abs. 1 Satz 1 BEG.

<sup>2838</sup> Zorn, *Existenzschäden*, S. 78.

<sup>2839</sup> § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG.

<sup>2840</sup> Küster, *Erfahrungen*, S. 17.

<sup>2841</sup> Goschler, *Praxis*, S. 102.

<sup>2842</sup> Nietzel, *Handeln*, S. 333.

<sup>2843</sup> Derleder, *Wiedergutmachung*, S. 290.

<sup>2844</sup> § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG.

<sup>2845</sup> Zur Definition der „sozialen Stellung“ siehe § 11 Abs. 5 Erste DVO-BEG. Der Begriff wurde nach dem BEG nicht trennscharf zur beruflichen und schulischen Bildung verwendet worden. Sowohl die Vorbildung als auch Ehrenämter, das Ansehen und die gesamtgesellschaftliche Wirkung in der Arbeitswelt zählten zu den Faktoren der „sozialen Stellung“. Blessin / Wilden, *Bundesentschä-*

fiel bei der Beurteilung im Berufsschadensfall somit fort. An ihre Stelle trat zusätzlich zu der wirtschaftlichen Stellung, die sich nach dem Durchschnittseinkommen des Geschädigten in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung bemaß,<sup>2846</sup> in der Bewertung nun die Berufs- und Schulausbildung des Verfolgten.

In den Entschädigungsverfahren sorgte die Einstufung aus diesem Grund für zahlreichen Konfliktstoff. Dies war insbesondere der Fall, da die soziale Stellung ursprünglich – nach dem BErG von 1953 – noch mit berücksichtigt wurde<sup>2847</sup> und erst mit der Novellierung 1956 fortfiel.<sup>2848</sup> Vielen Verfolgten dürfte dies nur schwer vermittelbar gewesen sein. In der Praxis konnte es unter diesen Voraussetzungen im Extremfall sogar zu unterschiedlichen Einreihungen bei den einzelnen Schadenskategorien kommen.<sup>2849</sup> Eine solche Ungleichheit ergab sich beispielsweise im Verfahren des bereits mehrfach erwähnten Norbert Prager, dem Juwelier und Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde Hannover nach 1945. Auf Grundlage des BErG hatte ihn die EB Hannover nach seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung zunächst im Berufsschaden und beim Gesundheitsschaden in den gehobenen Dienst eingereiht.<sup>2850</sup> Erst nach seinem Hinweis auf sein abgeschlossenes Theologiestudium, seine frühere Stellung als Vorbeter und Seelsorger bei der jüdischen Gemeinde in Göttingen und die jetzige Position als Repräsentant der jüdischen Gemeinde Hannover<sup>2851</sup> gruppierte die EB Hannover – auf Veranlassung des Innenministeriums – Norbert Prager zumindest bei der Entschädigung für den Gesundheitsschaden in den höheren Dienst ein.<sup>2852</sup> Die nach Inkrafttreten des BEG ergangene Entscheidung, auf Basis seiner seelsorgerischen Tätigkeit und der sozialen Stellung, wirkte sich nach Meinung der Behörde aber nicht auf die Eingruppierung im Berufsschaden aus. „Im Gegensatz zu § 31 Abs. 2 BEG ist die soziale Stellung nach § 76 BEG unerheblich.“<sup>2853</sup> Gegen eine entsprechende Höhergruppierung im noch nicht beschiedenen Berufsschaden sprach vor allem seine frühere wirtschaftliche Stellung. Ermittlung-

---

digungsgesetze (1954), S. 146.

<sup>2846</sup> § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG.

<sup>2847</sup> § 37 BErG; § 18 Abs. 1 Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 06.04.1955 (BGBl. I 1955, S. 157), im Folgenden kurz Dritte DVO-BErG genannt.

<sup>2848</sup> Die Berufsausbildung würde die soziale Stellung zumindest teilweise mit abbilden. Zorn, Existenzschäden, S. 147; Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/1949 vom 09.12.1955, S. 138.

<sup>2849</sup> Hermann Zorn: Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Stellung des Verfolgten bei der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe nach BEG. In: RzW 10 (1959), S. 338–341, hier S. 338. Siehe das Entschädigungsverfahren von Adele Fleischmann, die beim Gesundheitsschaden in den mittleren Dienst und beim Berufsschaden nur in den einfachen Dienst eingestuft wurde. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105920, Bl. 77 bzw. 177.

<sup>2850</sup> Berechnungen der EB Hannover zur Entschädigung im beruflichen Fortkommen, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032, Bl. 28.

<sup>2851</sup> Norbert Prager an Nds. Innenministerium vom 05.06.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032, Bl. 91.

<sup>2852</sup> Nds. Innenministerium an die EB Hannover vom 22.06.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032, Bl. 90; Änderungsbescheid für Schaden an Körper oder Gesundheit vom 13.09.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032, Bl. 31 (Rentenakte).

<sup>2853</sup> Vermerk EB Hannover vom 14.12.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032, Bl. 111.

gen hatten ergeben, dass er als selbständiger Juwelier nur ein geringes Einkommen erzielt hatte.<sup>2854</sup> Im Rahmen einer Entschädigung für die in der Reichspogromnacht bei Norbert Prager entwendeten Gold- und Silbergegenstände ließen sich im Folgenden allerdings höhere Einkommensbeträge nachweisen,<sup>2855</sup> so dass Norbert Prager am Ende doch noch in den höheren Dienst eingestuft werden konnte.<sup>2856</sup>

In der Praxis verwendete die EB Hannover zur Einreihung ein Punktesystem. Die genaue Ausgestaltung und Funktionsweise des Punktesystems ging aus den überlieferten Archivalien für die EB Hannover nicht hervor. Aufgrund der Formblätter in den Akten und den Punktzahlen ist aber davon auszugehen, dass die EB Hannover eine ähnliche oder die gleiche Punktetabelle wie die Behörden in Nordrhein-Westfalen nutzte, die von Volmer-Naumann in ihrer Studie beschrieben wurde. Hierbei erhielt der Verfolgte für verschiedene Faktoren wie beispielsweise die Höhe seines früheren Einkommens Punkte angerechnet, deren addierte Endzahl aus der Tabelle ablesbar die jeweilige Beamtengruppe ergab. Der einfache Dienst ging bis 20 Punkte, während für den höheren Dienst 56 Punkte erreicht werden mussten.<sup>2857</sup> Die EB Hannover kam beispielsweise im Fall des jüdischen Kaufmanns David Heimbach, der ein Modegeschäft für Damenmoden in der Georgstr. 27 betrieben hatte, auf eine Punktzahl von 51 Punkten, was dem gehobenen Dienst entsprach.<sup>2858</sup>

Nach dem Wortlaut des BEG standen die beiden verbliebenen Merkmale zur Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe, die Berufsausbildung<sup>2859</sup> und die wirtschaftlichen Stellung des Verfolgten, gleichrangig nebeneinander. In der Praxis kam der wirtschaftlichen Stellung das entscheidende Moment zu. Anders als beim Schaden an Leben und dem Schaden an Körper oder Gesundheit<sup>2860</sup> war diese im BEG aber nicht gesondert ausgeführt.<sup>2861</sup> Die Berufsausbildung war, wie der BGH in ständiger Rechtsprechung entschied,<sup>2862</sup> nur ein Korrektiv. Sie konnte einerseits zu einer Höherstufung führen, wenn ihr Niveau wesentlich über dem eines nach der wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Beamten lag.<sup>2863</sup> Andererseits schien eine geringere Einstufung gerechtfertigt.

---

<sup>2854</sup> Ebd.

<sup>2855</sup> Siehe u.a. EB Hannover, Sachgebiet II, an den Leiter der EB Hannover vom 09.05.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032, Bl. 138.

<sup>2856</sup> Vergleich vom 14.06.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032, Bl. 43 (Rentenakte).

<sup>2857</sup> Volmer-Naumann, Bewältigung, S. 296.

<sup>2858</sup> Formblatt 92: Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 59/94 Nr. 512/1, Bl. 88.

<sup>2859</sup> Berücksichtigung fanden in diesem Zusammenhang sowohl die schulische, betriebliche und akademische Ausbildung als auch im Berufsfeld erfolgte weiterbildende Maßnahmen. Siehe § 14 Abs. 2 Dritte DVO-BEG.

<sup>2860</sup> §§ 18 Abs.1, 31 Abs. 2 BEG. Siehe auch Zorn, Existenzschäden, S. 147.

<sup>2861</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 524.

<sup>2862</sup> Roland Henkel: Die Einreihung beim Berufsschaden. In: RzW 16 (1965), S. 244–248, hier S. 244.

<sup>2863</sup> BGH vom 06.07.1960. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1960-07-06/iv-zr-2\\_60](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1960-07-06/iv-zr-2_60)

tigt, sofern das für die wirtschaftliche Stellung maßgebliche Durchschnittseinkommen nicht auf Grundlage einer für diese Einkommenshöhe zu geringen beruflichen Bildung erzielt worden war.<sup>2864</sup>

Eine derartige Herabstufung aufgrund eines zu niedrigen Bildungsgrades stand bei den Entschädigungsfällen aus Hannover beispielsweise im Raum bei dem jüdischen Kaufmann Paul Steinberg.<sup>2865</sup> Der ehemalige Gesellschafter des stadtbekanntes Kaufhauses Sternheim & Emanuel, bei Antragstellung bereits über 80 Jahre alt, hatte bis zu seinem 15. Lebensjahr die Rektorschule in Neustadt a. Rbg. besucht und anschließend eine Lehre bei Sternheim & Emanuel absolviert, wo er erst zum Prokuristen und 1907 zum Mitinhaber aufstieg.<sup>2866</sup> Die Höhe seines Gewinnanteils am Unternehmen, rund 45.000 RM im Jahr 1932, lag fraglos über dem Einkommen eines Beamten des höheren Dienstes. Zweifel rief bei der EB Hannover, die zu diesem Zeitpunkt noch nach dem BErG entscheiden musste, aber die schulische Vorbildung Paul Steinbergs hervor. Nach Ermittlungen war die aus 6. Klassen bestehende Rektorschule in Neustadt keine anerkannte Mittelschule gewesen. Paul Steinberg besaß also lediglich eine Volksschulbildung, die nach Meinung der Behörde einer höheren Einstufung widerspräche.<sup>2867</sup> Ein entsprechender Teilbescheid für Schaden im beruflichen Fortkommen mit einer Einstufung in den gehobenen Dienst erging im Oktober 1955.<sup>2868</sup> Innerhalb der EB Hannover hatte die interne Prüfstelle zuvor noch die Herabstufung bemängelt. „Nach hiesiger Auffassung dürfte diese Tatsache [keine mittlere Reife] allein kein Grund für die vorgenommene Herabsetzung sein.“ Das zuständige Sachgebiet hielt aber an seiner Ansicht fest:

*„Seine berufliche Ausbildung war zwar eine gute, jedoch kann sie nicht so hoch gewertet werden, daß der Antragsteller als besonders qualifizierter Kaufmann anzusehen ist. [...] Daß er deshalb aber in seiner sozialen Stellung über einem Beamten des gehobenen Dienstes stand, kann das Sachgebiet VI nicht bejahen.“<sup>2869</sup>*

Für den Rechtsanwalt von Paul Steinberg, den mehrfach zitierten Wiedergutmachungsfachmann Dr. Walter Schwarz aus Berlin, war die Einstufung dagegen keineswegs begreiflich: „Die Einstufung in den „höheren Dienst“ als Mitinhaber eines führenden

---

<sup>2864</sup> Außergewöhnliche hohe Einnahmen beispielsweise durch spekulative kurzfristige Gewinne, denen nicht die berufliche Bildung zugrunde lag, waren aus Sicht der Richter nicht geeignet für eine angemessene Beurteilung des Berufsschadens. BGH vom 02.04.1958. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1958-04-02/iv-zr-316\\_57](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1958-04-02/iv-zr-316_57)

<sup>2865</sup> Ein anderes Beispiel ist das Entschädigungsverfahren des 1948 verstorbenen Paul Odze, dem früheren Inhaber der Firma Paul Odze, Dental- und Coralix-Fabrik, Landschaftsstr. 2 in Hannover. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 123284.

<sup>2866</sup> Vgl. u.a. Lebenslauf von Paul Steinberg vom 07.01.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961, Bl. 39.

<sup>2867</sup> Formblatt zur Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961, Bl. 92;

<sup>2868</sup> Teilbescheid wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 14.10.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961, Bl. 103f.

<sup>2869</sup> Prüfungsvermerk zum Teilbescheid wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 14.10.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961, Bl. 105.

Unternehmens in Hannover dürfte doch wohl unzweifelhaft sein.<sup>2870</sup> Doch erst mit dem im Juni 1956 ergangenen BEG änderte die Behörde den früheren Teilbescheid ab und stufte Paul Steinberg nun in den höheren Dienst ein. In ihrer Begründung machte sie geltend, dass im Gegensatz zum BErG mit der Neufassung des BEG den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verfolgten ein größerer Einfluss beizumessen sei.<sup>2871</sup> Ablesbar war diese veränderte Praxis zugunsten der Verfolgten beispielsweise an den unterschiedlichen Auslegungen in den Kommentaren zum BErG und BEG.<sup>2872</sup>

Ob eine solche anfängliche Herabstufung aufgrund eines zu niedrigen Bildungsabschlusses generell häufig vorkam, ist aus den eingesehen Fallbeispielen nicht ersichtlich. Eine wesentliche Bedeutung spielte die schulische und berufliche Bildung allerdings bei der Einstufung von Berufsanfängern. Gemeint waren Berufstätige, die mitunter kurz nach Abschluss ihrer Berufsausbildung, am Anfang ihres Erwerbslebens stehend von der Verfolgung wirtschaftlich geschädigt worden waren. Beispielsweise verfügte ein Arzt, der sich erst eine Praxis aufgebaut hatte oder ins Berufsleben eintrat, in seinen jungen Jahren noch nicht über ein hohes Einkommen. Eine Einstufung in den höheren Dienst, wie bei den meisten seiner Standeskollegen die Regel, konnte er mit diesem Einkommen meist nicht rechtfertigen. In diesem Fall griff die schon im BWGöD angewandte Regelung, den Geschädigten nach seiner voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung zu bewerten, die von Erwerbstätigen im selben Beruf üblicherweise erreicht wurde.<sup>2873</sup>

Zu Problemen bei der Einstufung in die vergleichbare Beamtenlaufbahn führte ebenfalls die Bewertung der wirtschaftlichen Stellung. Im Detail war es die Bemessung der Höhe des dafür entscheidenden Erwerbseinkommens des Verfolgten innerhalb der letzten drei Jahren vor der Verfolgung. Für Anspruchsteller, die bereits 1933 durch die Boykottierung ihrer Geschäfte wesentlich beschränkt oder gar aus ihren Berufen verdrängt worden waren, konnte bereits diese nachvollziehbare gesetzliche Regelung in der Praxis eine Härte bedeuten. Die ausschlaggebende Erwerbsphase fiel in die Zeit der Weltwirtschaftskrise, als die Einkommen mehrheitlich zurückgegangen waren oder auf einem niedrigen Niveau stagnierten.<sup>2874</sup> Die Einkommen der privat Beschäftigten konnten in der Regel über die Auskünfte der Rentenversicherungen, Lohnbücher und beruflichen Vergleichszahlen von den Behörden weitgehend unkompliziert ermittelt werden. Bei den früher Selbständigen standen die Entschädigungsbehörden und die Antragsteller dagegen häufig vor der Schwierigkeit, dass keine geschäftlichen Unterlagen mehr vor-

---

<sup>2870</sup> RA Dr. Walter Schwarz an EB Hannover vom 30.07.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961, Bl. 98.

<sup>2871</sup> Änderungsteilbescheid wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 04.07.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961, Bl. 165f. Für Niedersachsen findet sich diese Feststellung auch in einer Anweisung des Nds. Innenministeriums an die Entschädigungsbehörden. Runderlass des Nds. Innenministerium vom 26.01.1959, Nds. MBl. 1959, S. 88.

<sup>2872</sup> Siehe u.a. Blessin / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1954), S. 258; Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 524.

<sup>2873</sup> § 114 BEG; § 14 Abs. 3 Dritte DVO-BEG.

<sup>2874</sup> Nietzel, Handeln, S. 332.

handen waren, die direkte Aussagen über den unternehmerischen Gewinn erlaubten. Zentrale Bedeutung besaßen daher die eidesstattlichen Erklärungen des Antragstellers oder seiner Erben über seine früheren Einkünfte. Zur Überprüfung der Angaben wandte sich die Entschädigungsbehörde an Gewerbeämter und Steuerbehörden, Berufsverbände, benachbarte Geschäfte und Betriebe derselben Branche<sup>2875</sup> – im Einzelfall auch an den Erwerber des „arisierten“ Unternehmens.<sup>2876</sup> Indirekte Anhaltspunkte, anhand derer beispielsweise Branchenkenner auf die Umsatz- und Gewinnzahlen schließen konnten, boten Kennzahlen wie Umfang des Warenlagers, Größe der Ausstellungs- und Ladenfläche, örtliche Lage, Zahl der Beschäftigten und Bekanntheitsgrad. Als Zeugen dienten ferner frühere Angestellte, Buchhalter, Nachbarn und Rechtsanwälte.<sup>2877</sup> Auch zog die EB Hannover notfalls die Akten der Devisenstellen beim OFP Hannover und die Berichte der Ermittlungstreuhänder aus dem Rückerstattungsverfahren zu Rate.<sup>2878</sup>

Bisweilen ergaben sich bei diesem Vorgehen größere Abweichungen zwischen den Ermittlungsergebnissen und der vom Antragsteller oder Erben angezeigten Einkommenshöhe. Eine solche Differenz trat beispielsweise auf im Fall von Julius Loebenstein, der ein Manufakturwarengeschäft, Goethestr. 23, betrieben hatte und über England in die USA emigriert war. Gegenüber der EB Hannover hatte Julius Loebenstein sein Einkommen mit 10.000 RM jährlich beziffert – bei einem Umsatz von 50.000 RM im Jahr.<sup>2879</sup> Die eingeschaltete IHK Hannover hielt Julius Loebensteins Angaben, wonach der Reingewinn 20 bis 25 % vom Umsatzes betrug, allerdings nicht für glaubhaft. Nach Erfahrung der IHK lag die Gewinnspanne im Einzelhandel mit Manufakturware – bis auf Ausnahmen – nur bei lediglich 10 bis 15 %. Aufgrund der unbewiesenen Angaben Loebensteins sollte die EB Hannover unter keinen Umständen über einen Durchschnittswert hinausgehen.<sup>2880</sup> Die EB Hannover, die trotz Zeugenbefragungen keine wei-

---

<sup>2875</sup> Im Entschädigungsverfahren des Schlachtermeisters Leo Nussbaum und seiner Schlachtereier in der Nordmannstr. 15 befragte die EB Hannover beispielsweise sowohl die hannoversche Fleischerinnung als auch über das Ordnungsamt Hannover einen benachbarten Fleischermeister. Letzterer und seine Ehefrau äußerten sich zudem negativ über die Schlachtereier Leo Nussbaums. Sie gaben an „daß der Umsatz im Laden von Herrn Nußbaum schon vor 1933 keine allzu große Bedeutung hatte, weil es sich um ein ausgesprochen jüdisches Geschäft handelte, in dem nicht jeder kaufte. [...] Es ist ihnen auch nicht bekannt, daß das Geschäft Boykottmaßnahmen ausgesetzt war und wann es geschlossen worden ist. [...] Es handelte sich um einen größeren, nicht sehr ansprechenden Laden mit einem unbedeutenden Kundenverkehr.“ Ordnungsamt Hannover an EB Hannover vom 26.04.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 121.

<sup>2876</sup> Beispielsweise erkundigte sich die EB Hannover im Fall des Kaufmanns David Heimbach beim Erwerber des Damenmodengeschäfts in der Georgstr. 27 nach Unterlagen über die früheren Geschäftszahlen. Siehe Nikolaus Wahl an EB Hannover vom 18.12.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 59/94 Nr. 512/1, Bl. 48.

<sup>2877</sup> Vgl. exemplarisch das Entschädigungsverfahren des Schlachtermeisters Leo Nussbaum: NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. Nds 110 W Acc 14-99 Nr. 110162.

<sup>2878</sup> Siehe u.a. Entschädigungsverfahren nach Paul Odze: Vermerk der EB Hannover vom 28.05.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 123284, Bl. 147; Entschädigungsverfahren nach Alexander Goldschmidt: Abschrift des Berichts des Ermittlungstreuhänders Dr. Rudolf Schneider vom 17.05.1950, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104099, Bl. 47ff.

<sup>2879</sup> Eidesstattliche Versicherung von Julius Loebenstein vom 16.05.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105880, Bl. 84.

<sup>2880</sup> IHK Hannover an EB Hannover vom 23.07.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105880, Bl. 166.



tere Anhaltspunkte über die früheren Einkommensverhältnisse mehr erzielen konnte, errechnete auf dieser Grundlage nur noch ein Erwerbseinkommen, das – wenn auch knapp – keine Einstufung in den gehobenen Dienst mehr rechtfertigte.<sup>2881</sup> Allenfalls noch eine Zwischenstufung zwischen mittleren und gehobenen Dienst schien denkbar. Da aber eine neue Besoldungstabelle erwartet wurde, die eine niedrigere Einkommensschwelle für den gehobenen Dienst versprach, stellte die EB Hannover mit Zustimmung von Julius Loebensteins Rechtsanwalt<sup>2882</sup> die Bearbeitung zurück.<sup>2883</sup> Tatsächlich rechtfertigte die im Februar 1960 ergangene Änderungsverordnung<sup>2884</sup> die gewünschte Einstufungsgruppe und Julius Loebenstein erhielt im Juni 1960 seine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen.<sup>2885</sup>

#### bb) Beginn des Entschädigungszeitraums: Wesentliche Beschränkung und Verdrängung

Eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen wurde nur für Zeiträume geleistet, in denen der Geschädigte aufgrund nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen entweder in seiner beruflichen Tätigkeit wesentlich beschränkt oder aus ihr verdrängt worden war. Im Entschädigungsverfahren besaß der Nachweis dieser Sachverhalte und die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem eine oder beide Voraussetzungen erfüllt waren, folglich Priorität. Beide Tatbestände bezeichneten dabei unterschiedliche Prozesse.

Verdrängung aus einem privaten Dienstverhältnis bedeutete hauptsächlich die verfolgungsbedingte Entlassung oder auch Kündigung seitens des Verfolgten. Bei Selbständigen meinte Verdrängung aus dem Berufsleben im Sinne des BEG in erster Linie sowohl die verfolgungsbedingte eigenständige Beendigung des Geschäftsbetriebs als auch jede Form von Berufsverboten, die eine Weiterführung der Erwerbstätigkeit ausschloss. Im einzelnen konnte dies bereits der frühzeitige Verkauf oder die freiwillige Liquidation eines Geschäfts sein, das durch Boykottmaßnahmen unrentabel geworden war oder im Rahmen der Emigration veräußert werden musste. Hinzu kamen die seit 1933 zahlreich ergangenen Verordnungen und Gesetze, die Juden von vielen Branchen und Berufen ausschlossen.<sup>2886</sup> Beispielsweise verloren jüdische Notare oder solche mit einem jüdischen Ehepartner durch die Reichsnotarordnung vom 12. Februar 1937 ihre

---

<sup>2881</sup> Vermerk EB Hannover vom 27.01.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105880, Bl. 189.

<sup>2882</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 19.02.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105880, Bl. 193.

<sup>2883</sup> Internes Schreiben der EB Hannover vom 09.02.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105880, Bl. 191.

<sup>2884</sup> Siehe Artikel III Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 25.02.1960 (BGBl. I 1960, S. 130).

<sup>2885</sup> Teilvergleich wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 15.06.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105880, Bl. 206.

<sup>2886</sup> Zur Politik des Boykotts und der Verdrängung vgl. u.a. Barkai, Boykott; Genschel, Verdrängung; Plum, Wirtschaft.

Ämter.<sup>2887</sup> Die vollständige Verdrängung noch aktiver jüdischer Selbständiger und die zwangsweise „Arisierung“ ihrer Unternehmen erfolgte mit der „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“<sup>2888</sup> schließlich zum Jahresende 1938. Über diesen Zeitpunkt hinaus konnten Juden nur noch in geringer Anzahl bei jüdischen Organisationen und Gemeinden beschäftigt oder mit Ausnahmegenehmigungen beispielsweise als „Rechtskonsulent“ oder „Krankenbehandler“ für ausschließlich jüdische Klienten und Patienten tätig werden. Der Großteil der in Deutschland verbliebenen Juden lebte spätestens ab 1939 von den Ersparnissen, den Hilfen der jüdischen Wohlfahrt und den kargen Löhnen des seit 1938 erzwungenen Arbeitseinsatzes für arbeitslose jüdische Männer.<sup>2889</sup>

In der Praxis erzeugte die Bestimmung des Zeitpunkts der Verdrängung offenbar nur in Ausnahmefällen Schwierigkeiten. In den eingesehenen Fällen für Hannover war der Zeitpunkt der Verdrängung zwischen den Parteien nie wirklich strittig und ließ sich zumeist über den Nachweis des Entlassungsdatums<sup>2890</sup> oder die Geschäftsaufgabe bzw. dessen Verkauf einfach belegen.<sup>2891</sup>

Zu strittigen Entscheidungen führte dagegen verschiedentlich die Einschätzung, ob die wirtschaftlichen Boykotte und anderweitigen Schikanen vor der Verdrängung auch zu einer wesentlichen Beschränkung im beruflichen Fortkommen geführt hatten. Im Unterschied zur Verdrängung, welche immer die berufliche Existenz zerstörte, bedurfte es beim Beschränkungsschaden einer nicht nur geringfügigen Benachteiligung.<sup>2892</sup> Das BEG sollte und konnte nach Meinung des Gesetzgebers nicht alle Schäden entschädigen. In der Praxis bedeutete dies, dass die Verfolgten kleinere Einbußen hinnehmen

---

<sup>2887</sup> Reichsnotarordnung vom 13.02.1937 (RGBl. I 1937, S. 191).

<sup>2888</sup> Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12.11.1938 (RGBl. I 1938, S. 1580).

<sup>2889</sup> Vgl. u.a. Barkai, Boykott, S. 168-181; Kwiet, Pogrom, S. 545-580.

<sup>2890</sup> Die Entlassung aus einem privaten Dienstverhältnis markierte den Beginn des Entschädigungszeitraums und der beruflichen Verdrängung beispielsweise bei Willi Fackenheim aus Hannover. Dieser war von Januar 1930 bis Ende Juni 1933 als Einkäufer, Abteilungsleiter für Gardinen und als Verkäufer in sämtlichen Abteilungen beim Teppichhaus Germania angestellt. Auf Grund eines anonymen Briefes war ihm aus rassischen Gründen gekündigt worden. Nach dem Krieg und seiner Rückkehr aus dem Ghetto Theresienstadt, wohin er 1945 verschleppt worden war, engagierte er sich vor allem im Tierschutz. Für seine ehrenamtlichen Tätigkeiten als Tierschutzinspektor für das hannoversche Tierheim wurde ihm später das Bundesverdienstkreuz am Band verliehen. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 91/92 Nr. 551/2; Im Kerker begann der Weg zu den Tieren. Muck erzählt die Geschichte eines Tierschutzinspektors. In: Hannoversche Presse vom 09.10.1954.

<sup>2891</sup> Im Falle des Klempnermeisters Willy Hirschhahn, der in der Osterstr. 60 ein 1869 gegründetes Ladengeschäft für Küchengeräte, elektrische Artikel, Haushaltsartikel usw. geführt hatte, legte die EB Hannover den Beginn des Entschädigungszeitraums auf den Zeitpunkt der Verdrängung am 1. Oktober 1938 fest, als das Geschäft vom Klempnermeister Rudolf Hottenrott gekauft wurde. Willy Hirschhahn starb am 24. April 1941 im Arbeitslager Liebenau bei Nienburg. Seine Ehefrau Meta beging nach Aussagen von Zeitzeugen im Dezember 1941 kurz vor ihrer eigenen Deportation nach Riga am Grab ihres Ehemanns Selbstmord. Siehe u.a. Schilderung des Verfolgungsvorgangs durch die Tochter Irma Kaplan geb. Hirschhahn vom 12.06.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116974, Bl. 3.

<sup>2892</sup> § 64 Abs. 1 BEG; Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 476.

mussten.<sup>2893</sup> Um die Entschädigung von „Bagatellschäden“<sup>2894</sup> zu vermeiden und einheitliche Grundsätze für die Praxis zu schaffen, musste nach dem BEG bei Selbständigen und Beschäftigten in privaten Dienstverhältnissen die Beschränkung im beruflichen Fortkommen „in der Regel“<sup>2895</sup> insgesamt eine Einkommensminderung größer als 25 % zur Folge haben.<sup>2896</sup> Der Prozentsatz der Minderung entschied zudem über die Höhe der Kapitalentschädigung für den Zeitraum der Beschränkung. Ein Verfolgter, dessen Einkünfte durch Boykottmaßnahmen beispielsweise um 40 % reduziert worden waren, erhielt nur 40 % des Gehalts eines vergleichbaren Beamten als Kapitalentschädigung. Tatsächlich hatte der Geschädigte noch Einkünfte erzielt, weshalb das BEG allein den prozentualen Verlust ausgleichen sollte. Bei der Verdrängung aus dem Beruf gewährte das BEG dagegen eine Kapitalentschädigung in voller Höhe, da keine Einkünfte mehr vorhanden waren.

Die Einkünfte der Antragsteller in der Verfolgungszeit ermittelten die Behörden auf dieselbe Weise wie bei der wirtschaftlichen Stellung zur Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe. Beispielsweise errechnete die EB Hannover auf Grundlage der glaubhaften und von Zeugen bestätigten Angaben des Schlachtermeisters Leo Nussbaum über die Einkünfte aus seiner bekannten koscheren Schlachtereierei vor und nach 1933 eine Einkommensminderung von 69 % für den Zeitraum vom April 1933 bis zur Zerstörung des Geschäfts im November 1938.<sup>2897</sup>

Weniger zugunsten des Antragstellers verlief dagegen die behördliche Berechnung des boykottbedingten Verlusts aus Arthur Mannes Lederwarengeschäft in der Limmerstr. 3/5. In seinem Entschädigungsantrag von 1953 bezifferte Arthur Manne den Beschränkungsschaden von 1934 bis zur Zerstörung des Geschäfts in der Reichspogromnacht 1938 grob auf über 30.000 RM. Die Boykottmaßnahmen schilderten seine Ehefrau und eine ehemalige Verkäuferin wie folgt: „Judenboykott ab 1934, Schilder an Fenster geklebt, kauft nicht bei Juden. Vor Ladentür Männer in Parteiuniformen. Kunden von ihnen aus dem Laden gezerrt.“<sup>2898</sup> Bei einem jährlichen Einkommen von 6.000 RM vor der Verfolgung und 5.000 RM ab 1934 in der Zeit des Boykotts errechnet

---

<sup>2893</sup> Zorn, Existenzschäden, S. 144; Blumenthal: Zum Beginn des Beschränkungsschadens im beruflichen Fortkommen. In: RzW 11 (1960), S. 5–6, hier S. 5.

<sup>2894</sup> Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/1949 vom 09.12.1955, S. 130.

<sup>2895</sup> § 66 Abs. 3 BEG. Für die unselbständigen Berufe siehe § 87 Abs. 2 BEG. Gemeint war mit Beschränkung im privaten Dienst im allgemeinen die verfolgungsbedingte Versetzung in eine geringer entlohnte Stellung.

<sup>2896</sup> Das BErG hatte keine konkrete Zahl genannt. Erst die Erste Durchführungsverordnung zum BErG machte die 25 % Einkommensminderung zum Maßstab. Siehe § 26 BErG; § 7 Abs. 4 Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (1. DV-BEG) vom 17.09.1954 (BGBl. I 1954, S. 271). Im Einzelfall, wenn die unter 25 % liegende Einkommensminderung den Verfolgten beispielsweise in seinem sozialen Leben erheblich behinderte, konnte die Behörde von dieser Regel zugunsten des Antragstellers abweichen. Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 483f.

<sup>2897</sup> Vermerk EB Hannover vom 05.11.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 140.

<sup>2898</sup> Ergänzende Angaben zum Entschädigungsantrag vom 15.10.1953, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855, o.Bl.

sich aber nur eine knapp 20 %ige Minderung des Einkommens. Eine Beschränkung erkannte die EB Hannover folglich erst ab dem Jahr 1938 an, als die Einkommen rapide zurückgingen.<sup>2899</sup>

Ein Sonderfall bei den Beschränkungsschäden trat im Verfahren des ehemaligen Kaufhausbesitzers Louis Sternheim auf. Das Kaufhaus Sternheim & Emanuel war schon vor 1933 Zielscheibe antijüdischer Angriffe der Nationalsozialisten geworden.<sup>2900</sup> Ab 1933 setzten dann neben den wirtschaftlichen Boykottmaßnahmen auch organisierte Aktionen ein.<sup>2901</sup> Der Umsatz des größten jüdischen Geschäfts des hannoverschen Einzelhandels sank infolge vom Höchstwert mit 6,5 Millionen RM im Jahr 1931 auf nur noch 2,2 Millionen RM im Jahr 1938 herab. Die EB Hannover schätzte auf dieser Basis den Einkommensverlust von Louis Sternheim auf rund 50 %. Bei üblichen 8 % Gewinnspanne im Einzelhandel errechnete sich während der Boykottzeit immer noch ein jährliches Einkommen von 100 bis 120.000 RM für Louis Sternheim, das deutlich über der Besoldung eines vergleichbaren Beamten des höheren Dienstes lag. Die EB Hannover lehnte daraufhin einen Beschränkungsschaden ab. Louis Sternheim habe „insoweit keinen Ausfall erlitten“<sup>2902</sup>. Immerhin konnte die Erbin, darauf wies die EB Hannover gesondert hin, noch den durch Boykott verursachten deutlich höheren Vermögensverlust am Firmenwert (Goodwill) in der Kategorie Schaden an Eigentum und Vermögen geltend machen. Nähere Ausführungen zu den rechtlichen Hintergründen der Ablehnung machten die Sachbearbeiter nicht. Auch erhob die Erbin des bereits 1941 verstorbenen Louis Sternheim keinen Widerspruch, der eine gerichtliche Klärung dieser Begründung nach sich gezogen hätte. Grundlage der behördlichen Argumentation bildete aber höchstwahrscheinlich das Entschädigungsprinzip, wonach der Verfolgte durch die berufliche Beschränkung auch keine ausreichende Lebensgrundlage nach dem Maßstab eines vergleichbaren Beamtengehalts mehr haben durfte.<sup>2903</sup> Louis Sternheim besaß also trotz der Boykotte schlicht und ergreifend immer noch ein zu hohes Einkommen für eine Entschädigung für Beschränkung im beruflichen Fortkommen.

---

<sup>2899</sup> Vermerk zum Vergleich wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 18.10.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855, Bl. 120.

<sup>2900</sup> Zusammen mit anderen Kauf- und Warenhäusern wurden Sternheim & Emanuel anlässlich des „Saisonausverkaufs“ in einem Flugblatt der NSDAP als „Raubinstitute“ verunglimpft, ihre Geschäftsmethoden als „Betrugsmanöver“ und „Schwindel“ gebrandmarkt und es wurde ihnen vorgeworfen, sie „plünderten die Deutschen systematisch aus.“ NLA-HStAH Hann.171 Hann. Nr. 128.

<sup>2901</sup> Überliefert ist beispielsweise ein Tränengas- und Stinkbombenanschlag im Weihnachtsgeschäft 1934 auf „Sternheim & Emanuel“ sowie auf andere jüdische Geschäfte und missliebige Warenhäuser. Betroffen waren hiervon auch die Karstadt-Filialen und die Einheitspreisgeschäfte. Täter konnten nicht ermittelt werden. NLA-HStAH Hann. 80 Hann. II Nr. 755, Bl. 2763.

<sup>2902</sup> Teilbescheid wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 05.08.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961, Bl. 80.

<sup>2903</sup> Ebd., S. 528; Blessin / Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz, S. 526, § 75 Ab. 2 BEG; BGH vom 29.04.1959. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1959-04-29/iv-zr-313\\_58](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1959-04-29/iv-zr-313_58). Gegen-teiliger Meinung war Blumenthal, Beginn, S. 5.

cc) Ende des Entschädigungszeitraums: Arbeitsunfähigkeit und ausreichende Lebensgrundlage

Im Gegensatz zum Beginn des Entschädigungszeitraums, der in der Regel in unstrittiger Weise ermittelt werden konnte, bot die Frage, bis wann ein Entschädigungsanspruch bestand, vielfachen Anlass für Konflikte zwischen Entschädigungsbehörde und Antragstellern.<sup>2904</sup> Nach dem BEG fiel die Zahlung einer Kapitalentschädigung regulär fort, wenn der Verfolgte seine Arbeitsfähigkeit verlor, verstarb oder wieder einer Erwerbsarbeit nachging, die ihm eine ausreichenden Lebensgrundlage bot.<sup>2905</sup> Prinzipiell konnte die einmal gewährte Kapitalentschädigung aber, sofern die obigen Voraussetzungen nicht eintraten, auch bis zum Erreichen des Höchstbetrags von 40.000 DM fortlaufend weiter ausbezahlt werden.<sup>2906</sup> Verständlicherweise lag das finanzielle Interesse der Verfolgten folglich auf einem möglichst ausgedehnten Entschädigungszeitraum. Um so mehr trachteten die Empfänger der Kapitalentschädigung danach, die obigen Kriterien des BEG, die zu einem Ende des Entschädigungszeitraums führten, nicht zu erfüllen.

Das Kriterium der Arbeitsfähigkeit zielte auf die körperliche und geistige Fähigkeit des Verfolgten, überhaupt noch seiner früheren oder einer vergleichbaren Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Entschädigt werden sollte nach dem Grundgedanken des BEG nur der verfolgungsbedingte Schaden im beruflichen Fortkommen und nicht der durch ein fortgeschrittenes Lebensalter oder körperliche und seelische Krankheiten hervorgerufene Verlust der Erwerbsfähigkeit. Dieser wäre auch ohne Verfolgung eingetreten, weshalb für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Kapitalentschädigung bestand.<sup>2907</sup> Aus diesem Prinzip folgte aber gleichzeitig, dass weiterhin Kapitalentschädigung zu leisten war, wenn ein gesundheitlicher Verfolgungsschaden vorlag. Nach dem BEG lag dies ab einer verfolgungsbedingten MdE von 50 % vor.<sup>2908</sup> In der Regel stellten Ärzte die Arbeitsfähigkeit eines Verfolgten über Gutachten fest und entschieden über den verfolgungsbedingten Anteil daran. Im Unterschied zum Schaden an Körper oder Gesundheit bestand das Interesse der Antragsteller, die einen möglichst langen Entschädigungszeitraum für ihre Kapitalentschädigung anstrebten, aber nun darin, als gesund bzw. arbeitsfähig zu gelten.

Als Indikator für den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erachteten die Entschädigungsbehörden in der Praxis das Lebensalter des Verfolgten. Das BEG vermutete das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.<sup>2909</sup> Antragsteller, die über diesen Zeitpunkt hinaus noch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung standen, muss-

---

<sup>2904</sup> Nietzel, Handeln, S. 332.

<sup>2905</sup> §§ 75 Abs. 1, 79 Abs. 1 BEG; Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957).

<sup>2906</sup> § 80 BEG.

<sup>2907</sup> Blessin / Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz, S. 526; Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 536f; Blessin / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1954), S. 241.

<sup>2908</sup> § 79 Abs. 2 BEG.

<sup>2909</sup> § 79 Abs.1 Satz 2 BEG.

ten diese Vermutung erst widerlegen. Bei noch lebenden Verfolgten konnte im Allgemeinen mühelos mit einem Gespräch oder einem Attest die für eine Erwerbsarbeit notwendige körperliche und geistige Verfassung nachgewiesen werden.<sup>2910</sup> Die Erben bereits verstorbener Geschädigter standen hingegen vor dem Problem, der Entschädigungsbehörde dies – oftmals erst Jahre nach dem Tod des Verfolgten – plausibel machen zu müssen. Vor allem die Aussagen von Zeugen zählten in diesen Fällen zum üblichen Mittel, etwaige Bedenken der Behörde auszuräumen. Exemplarisch ist dies im Verfahren des 1949 in Hollywood/USA verstorbenen Konzertagenten Arthur Bernstein zu sehen. Arthur Bernstein, der in Hannover seit etwa 1910 die im In- und Ausland bekannte Konzertdirektion Arthur Bernstein betrieb, emigrierte 1939 nach London. Dort lebte er von der Unterstützung jüdischer Organisationen. Im Mai 1946 wanderten Arthur Bernstein und seine Ehefrau Otilie weiter in die USA zu ihrem Sohn, dem bekannten Kapellmeister Hans Bernstein (jetzt: Harold Byrns)<sup>2911</sup>, der 1933 nach Italien und 1936 in die USA geflüchtet war.<sup>2912</sup>

Harold Byrns beanspruchte als letzter Hinterbliebener 1955 Entschädigung für den Berufsschaden seines Vaters. Während die Beschränkung seit 1933 und die Verdrängung aus dem Erwerbsleben anhand von Zeugenaussagen einfach belegt werden konnte, ging die EB Hannover davon aus, dass Arthur Bernstein ab 1945 nicht mehr erwerbsfähig war. Harold Byrns hatte dies ursprünglich auf einem im Verfahren frühzeitig ausgefüllten Fragebogen vermerkt. Später erklärte er: „Diese Angabe habe ich gemacht, ohne mir offenbar die gestellten Fragen genau zu durchdenken oder sie auch mißverstehend.“<sup>2913</sup> Tatsächlich habe Arthur Bernstein bis zu seinem Tod versucht zu arbeiten, in dem er bis zu seinem plötzlichen Tod beispielsweise unablässig Kontakte knüpfte. Zur Aufklärung des Widerspruchs legten sie u.a. Schreiben internationaler Konzertdirektionen vor, die bezeugen sollten, dass Arthur Bernstein „mit unglaublicher Frische und hohem künstlerischen Verständnis bis zu seinem plötzlichen Tode im April 1949 gearbeitet hat.“<sup>2914</sup> Doch zeigte sich die EB Hannover skeptisch. Zwar erkannte sie an, dass sich Arthur Bernstein weiterhin um eine Tätigkeit als Konzertagent bemüht habe, doch sei dies kein überzeugender Hinweis auf seine Arbeitsfähigkeit. Mit Rücksicht auf die beigebrachten Aussagen zeigte sich die Behörde aber bereit, eine Arbeitsfähigkeit über das 70. Lebensjahr hinaus, jedoch nicht bis zu seinem plötzlichen Tod anzunehmen. Den von der EB

---

<sup>2910</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 537.

<sup>2911</sup> Zur Person Hans Bernstein vgl. Peter Schulze: Spurensuche. Enteignete Bücher als historische Quellen. In: Thomas Elsmann (Hrsg.): Auf den Spuren der Eigentümer. Erwerb und Rückgabe von Büchern jüdischer Eigentümer am Beispiel Bremen, Bremen 2004, S. 69–95, hier S. 76–79; Mlynec u. Röhrbein, Stadtlexikon, S. 103; Röhrbein / Thielen, Jüdische, S. 134f; Zurück aus Amerika. In: Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 07.04.1956.

<sup>2912</sup> Siehe u.a. eidesstattliche Versicherung Harold Byrns vom 22.02.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 5

<sup>2913</sup> RA Paul Spelten an EB Hannover vom 30.05.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 94.

<sup>2914</sup> RA Dr. Georg Fraenkel an EB Hannover vom 06.09.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 116. In gleichlautender Weise siehe u.a. RA Dr. Georg Fraenkel an EB Hannover vom 07.09.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 124.

Hannover präsentierten Vergleichsvorschlag mit dem 31.12.1947 als Stichtag für das Ende der Arbeitsfähigkeit mochte Harold Byrns allerdings nicht akzeptieren.<sup>2915</sup> Erst mit der Einschaltung seines Veters, des aus Hannover emigrierten bekannten Wiedergutmachungsanwalts Dr. jur. Georg Fraenkel als Unterbevollmächtigten, der zuvor mehrere Aussagen getätigt hatte, lenkte die EB Hannover schließlich ein. „Unter diesen Umständen kann den Argumenten des Bevollmächtigten nichts Stichhaltiges entgegengesetzt werden, zumal die Art des Berufes des Verfolgten einem 73-jährigen durchaus die Möglichkeit gibt, noch erwerbstätig zu sein.“<sup>2916</sup>

Die Arbeitsfähigkeit spielte aber insgesamt nur eine untergeordnete Rolle bei den Konflikten um den Entschädigungszeitraum. Deutlich häufiger und auch intensiver stritten die Antragsteller und die Entschädigungsbehörden um den „Regelfall der Beendigung des Entschädigungszeitraums.“<sup>2917</sup> Gemeint war die Frage, ab wann der Verfolgte mit der Aufnahme einer Erwerbsarbeit sich wieder eine ausreichende Lebensgrundlage gesichert hatte.<sup>2918</sup> „Denn nur in der vor diesem Zeitpunkt liegenden Zeit ist der Verfolgte tatsächlich geschädigt gewesen.“<sup>2919</sup> Nach dem BEG galt als Maßstab für die ausreichende Lebensgrundlage, dass das erzielte Einkommen ihm und seiner Familie dauerhaft einen über die allgemeine Lebenshaltung hinausgehenden Standard garantierte und in seiner Höhe dem Durchschnittseinkommen eines nach seiner Berufsausbildung vergleichbaren Beamten entsprach – und damit nicht den vor der Verfolgung tatsächlich erzielten Einkünften aus seiner Erwerbsarbeit.<sup>2920</sup>

Neben den Auswirkungen für das Entschädigungsverfahren wies der juristische Begriff der „ausreichenden Lebensgrundlage“ für die Verfolgten eine hohe symbolische Bedeutung auf. In einigen Fällen konnte die behördliche Anerkennung einer ausreichenden Lebensgrundlage vielleicht als Bestätigung des trotz der erlebten Verfolgung wiedererlangten wirtschaftlichen Erfolgs gesehen werden. Die meisten Antragsteller dürften dies aber als staatliche Herabsetzung ihrer im allgemeinen prekären wirtschaftlichen und sozialen Situation empfunden haben, die im Regelfall keineswegs an die früheren Verhältnisse heranreichte.

---

<sup>2915</sup> RA Dr. Georg Fraenkel, der Vetter von Harlold Byrns, ist ab 1958 Unterbevollmächtigter,

<sup>2916</sup> Vermerk EB Hannover vom 29.01.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 156. Wenige Wochen später schlossen die Parteien einen Vergleich über eine Kapitalentschädigung von 37.099 DM für die Beschränkung in und Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Teilvergleich über Schaden im beruflichen Fortkommen vom 27.02.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 163.

<sup>2917</sup> Zorn, Existenzschäden, S. 214.

<sup>2918</sup> Zum Leidwesen der in Deutschland lebenden Antragsteller wurde dies trotz der schlechten Versorgungs- und Berufslage für ehemalige Verfolgte vom BEG ab dem 1. Januar 1947 vermutet. Siehe § 75 Abs. 1 BEG und Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 512f.

<sup>2919</sup> Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/1949 vom 09.12.1955, S. 136.

<sup>2920</sup> § 75 Abs. 2 BEG; § 12 Dritte DVO-BEG.

Markant hervor trat dieser symbolische Faktor im Entschädigungsverfahren des Chemikers Dr. Richard Weil, der von 1906 bis Oktober 1938 bei der Continental Gummiwerke AG in Hannover angestellt gewesen war. Seit 1918 Abteilungsleiter und Prokurist im Unternehmen wurde er aufgrund seiner jüdischen Herkunft im Juli 1938 vom Vorstand, „der offenbar unter Zwang nationalsozialistischer Stellen handelte,“<sup>2921</sup> beurlaubt und zum Oktober 1938 in den Ruhestand versetzt. Im Januar 1939 wanderte er über England in die USA aus. Sein Ruhegehalt wurde ab 1942 an das Deutsche Reich abgeführt.<sup>2922</sup> In den USA arbeitet er von 1939 bis 1947 in verschiedenen Stellungen, fand aber danach – er war damals 67 Jahre alt – keine weitere Arbeit mehr und lebte mit seiner Ehefrau von einer kleinen Altersrente aus der hiesigen Sozialversicherung.<sup>2923</sup> Mit Blick auf seine Einkünfte in den USA beschied ihm 1956 die EB Hannover ein Einkommen ab Oktober 1942, welches „in seiner Höhe unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse sowie seines früheren Lebensstandards und seiner familiären Verpflichtung als ausreichende Existenzgrundlage angesehen werden kann.“<sup>2924</sup> Richard Weils Bevollmächtigter, RA Dr. Paul Siegel aus Hannover, zeigte sich ob dieser Feststellung entrüstet.

*„Glaubt man beim Entschädigungsamt wirklich, dass für einen erfahrenen, kenntnisreichen und in seiner Stellung in Deutschland bewährten Chemiker ein Gehalt von 4.200 Dollar brutto und 2.700 Dollar netto eine ausreichende Existenzgrundlage für ein Ehepaar darstellt? [...] Ich hätte wirklich nicht geglaubt, bei den Erfahrungen, die man beim Entschädigungsamt doch mittlerweile gesammelt haben muss, derartige Ausführungen lesen zu müssen. Bescheide wie solche werden bei den Beteiligten immer Empörung hervorrufen und das schon tief gesunkene Ansehen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Wiedergutmachung ganz gewiss nicht zu heben geeignet sein. Die Betroffenen werden unwillkürlich Vergleiche mit den Bezügen anstellen, die ehemalige Nazigrößen erhalten. Die Kapitalentschädigung, die Herrn Weil zuerkannt ist, entspricht z.B. dem Ruhegehalt, dass der berüchtigte Generalstaatsanwalt beim Volksgerichtshof [Ernst; Anmerkung F.G.] Lautz in zwei Monaten einnimmt.“<sup>2925</sup> dieses Beispiel ließe sich noch erheblich mehr.“<sup>2926</sup>*

---

<sup>2921</sup> Ergänzung zum Entschädigungsantrag: Schilderung des Verfolgungsvorgangs durch Richard Weil o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115920, Bl. 3f.

<sup>2922</sup> Ebd.

<sup>2923</sup> Abschrift Bescheinigung des Konsulats der Bundesrepublik Deutschland in Detroit vom 19.04.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115920, Bl. 6.

<sup>2924</sup> Teilbescheid für Schaden im beruflichen Fortkommen vom 20.02.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115920, Bl. 78.

<sup>2925</sup> Für Richard Weil hatte die EB Hannover für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen eine einmalige Kapitalentschädigung von 2.723 DM errechnet. Der 1947 im Nürnberger Juristenprozess zu 10 Jahren Haft verurteilte und 1951 vorzeitig entlassene vormalige „Oberreichsanwalt“ am Volksgerichtshof, Dr. jur. Ernst Lautz, erhielt Mitte der 1950er Jahre eine monatliche Beamtenpension von 1.500 DM. Erst nach öffentlicher Kritik wurde die Pension 1959 auf 600 DM reduziert. Im Vergleich entsprach dies der maximal möglichen monatlichen Berufsschadensrente eines Verfolgten nach dem BEG. Klee, Personenlexikon, S. 360; Sozusagen Gnade. In: Spiegel vom 04.01.1961, S. 19–21.



Zwar hatte Richard Weil die ihm altersbedingt zustehende Berufsschadensrente<sup>2927</sup> als Entschädigung an Stelle der Kapitalentschädigung vorzeitig gewählt, doch spielte das Faktum bzw. der Zeitpunkt der „ausreichenden Lebensgrundlage“ in seinem Fall eine Rolle für die Höhe der Rente.<sup>2928</sup> Dennoch ist nicht zu verkennen, dass die harsche Reaktion auch eine symbolische Bedeutung besaß; ein Akt des Widerstands gegen die laxen Haltung der EB Hannover in der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Verfolgten war. Im weiteren Verlauf des Verfahrens übernahm die EB Hannover schließlich diese Position und sah keine ausreichende Lebensgrundlage mehr vorliegen.

Bei der Entscheidung, ob eine ausreichende Lebensgrundlage vorlag, musste zudem neben einem Zuschlag für die Altersversorgung bei im Ausland erzielten Einkommen noch der Devisenkurs und die spezifische Kaufkraft der Währung bei der Berechnung mit berücksichtigt werden.<sup>2929</sup>

Vor allem die Bewertung der Kaufkraft des ausländischen Einkommens, insbesondere in US-Dollar, Israelischen Pfund und Währungen der südamerikanischen Staaten, entwickelte sich zum langwierigen Zankapfel.<sup>2930</sup> Anfänglich hatten die Entschädigungsbehörden, da das BErG keine näheren Ausführungen zur Bewertung ausländischer Einkünfte enthielt, hauptsächlich über den Wechselkurs des im Ausland erzielten Einkommens auf eine ausreichende Lebensgrundlage geschlossen. Rasch wurde aber deutlich, dass der Devisenkurs nicht geeignet war, die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und die Kaufkraft in den jeweiligen Ländern widerzuspiegeln, was häufig zu ungünstigeren Ergebnissen für die Verfolgten führte. Die Rechtskommentare und Gerichte nahmen insofern alsbald Abstand von diesem Verfahren und plädierten für eine Einbeziehung der Kaufkraft.<sup>2931</sup>

*„Die Feststellung einer wirklichkeitsnahen Kaufkraftrelation für die Kosten der Lebensführung, die dem § 75 Abs. 2 BEG entspricht, ist für zahllose Verfolgte in USA von größter Bedeutung. Von ihr hängt das Ende der Entschädigungsperiode, die Höhe der Kapitalentschädigung wegen der Anrechnung des Einkommens, und vor allem auch das Recht zur Wahl der Rente ab.“<sup>2932</sup>*

---

<sup>2926</sup> RA Dr. Paul Siegel an EB Hannover vom 08.03.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115920, Bl. 81.

<sup>2927</sup> Zur Berufsschadensrente siehe ausführlich Kapitel „C V 7 d“.

<sup>2928</sup> Anders als bei ehemaligen Selbständigen war die Rentenhöhe bei früheren Angestellten abhängig von der Höhe der errechneten Kapitalentschädigung für den Entschädigungszeitraum. Je höher der Betrag der Kapitalentschädigung ausfiel, um so größer war die errechnete Rentenhöhe. Aus diesem Grund hätte Richard Weil ein finanzielles Interesse an der Feststellung gehabt, durch Erwerbsarbeit möglichst lange bzw. überhaupt keine ausreichende Lebensgrundlage mehr erreicht zu haben. Zur Rente für Schäden im privaten Dienstverhältnis siehe Fußnote 2928.

<sup>2929</sup> § 75 Abs. 2 BEG; § 12 Dritte DVO-BEG.

<sup>2930</sup> Grossmann, Ehrenschild, S. 73; Zorn, Existenzschäden, S. 216.

<sup>2931</sup> Kossoy, Handbuch, S. 190. „Eine Umrechnung des in ausländischer Währung verdienten Einkommens in Deutsche Mark auf Grund der offiziellen Devisenkurse dürfte nicht in Betracht kommen. Es sollte vielmehr allein gefragt werden, welche Kaufkraft das Einkommen an dem Ort, an dem der Verfolgte mit seiner Familie lebt, hat.“ Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetz (1957), S. 516.

Berücksichtigung fand die Kaufkraft erstmals 1955 in der Durchführungsverordnung zum Berufsschaden – allerdings nur für die Umrechnung des ausländischen Einkommens vor der Verfolgung.<sup>2933</sup> Den Durchbruch brachte schließlich 1957 die Dritte DVO-BEG, welche aber die Kaufkraft wiederum nur als Korrektiv für den Regelfall der Wechselkursumrechnung zuließ. An der Kaufkraft sollte sich orientiert werden, wenn deren Ergebnis mehr als 10 % zugunsten des Verfolgten abwich.<sup>2934</sup>

Zweifel herrschten ab diesem Zeitpunkt allerdings über das anzuwendende Umrechnungsverhältnis auf Basis der Kaufkraft.<sup>2935</sup> Gestützt auf Erhebungen des Statistischen Bundesamtes rechneten Behörden und Gerichte ab 1957 beispielsweise bei der für die Verfolgten wichtigsten Währung, dem US-Dollar, generell mit einem Verhältnis von 1 zu 3 in DM.<sup>2936</sup> Für die Verfolgtenverbände und andere Kritiker aber ließen die vom Statistischen Bundesamt verwendeten Methoden und ermittelten Werte sich nur bedingt auf die realen Gegebenheiten anwenden. Das „Hexeneinmaleins 'Aus 1 mach 3'“<sup>2937</sup> vernachlässige die über das Existenzminimum hinausreichenden Kosten für die Lebensführung. Ausgaben für Krankheit, Vorsorge und Kulturbedürfnisse, die noch dazu in den USA besonders hoch und regional unterschiedlich waren, berücksichtige der Vergleichsindex des Statistischen Bundesamtes nicht genügend.<sup>2938</sup> Analog zu den Gehaltszuschlägen, die in den USA tätigen deutschen Beamten gewährt wurden, plädierten stattdessen manche – vor allem die Verfolgtenverbände – vielmehr für einen Umrechnungskurs von 1:1 oder 1:1,5 von US-Dollar in DM.<sup>2939</sup> Der BGH schloss sich der Kritik prinzipiell an

---

<sup>2932</sup> Robert Held: Ausreichende Lebensgrundlage und Kaufkraft. Zu §§ 12 Abs. 1 und 3 der 3. DV-BEG. In: RzW 9 (1958), S. 241–244, hier S. 244. Der Rechtsanwalt Robert O. Held (New York) hatte im Auftrag der Conference on Jewish Material Claims against Germany im Sommer 1957 ein Gutachten zur Kaufkraft des US-Dollars erstellt. Grossmann, Ehrenschild, S. 74. Robert Held war Rechtsanwalt in München gewesen und emigrierte 1938 in die USA, wo er nach 1945 sich auf Rückerstattungs- und Entschädigungsfälle spezialisierte. Er kehrte 1971 zurück in die Bundesrepublik. Bauer-Hack, Wochenzeitung, S. 311.

<sup>2933</sup> § 22 Abs. 3 Dritte DVO-BEG; Grossmann, Ehrenschild, S. 74.

<sup>2934</sup> § 12 Abs. 3 Dritte DVO-BEG.

<sup>2935</sup> „Nicht alle OLG haben sich zu dieser Frage bereits geäußert; innerhalb eines OLG stehen sich Senat und Senat gegenüber; von den drei Entschädigungssenaten des KG hat sich ein Senat festgelegt, die beiden anderen nicht. Die Länderkonferenz ist zu keiner Vereinbarung gelangt.“ Schwarz, Wind, S. 36.

<sup>2936</sup> Robert Held: Kaufkraft des US-Dollars im Entschädigungsrech. In: Aufbau vom 06.09.1957, S. 16; Held, Kaufkraft, S. 241; Ludolf Kewer: Neue Grundlagen für die Kaufkraftbewertung des US-Dollars im Entschädigungsrecht. In: RzW 12 (1961), S. 197–199, hier S. 197. Zuvor hatten die Entschädigungsbehörden und Gerichte unterschiedliche Maßstäbe angewandt, waren aber mehrheitlich zu einem für die Verfolgten günstigeren Schlüssel von 1 : 2,50 DM gelangt. Hermann Müller: Zur Frage der Kaufkraft des US-Dollars im Entschädigungsrecht. In: Aufbau vom 12.07.1957, S. 9.

<sup>2937</sup> Held, Kaufkraft, S. 241.

<sup>2938</sup> Schwarz, Überblick, S. 46.

<sup>2939</sup> Siehe u.a. Held, Kaufkraft; Bemerkungen zum Entwurf der dritten Durchführungsverordnung zum BEG. Die Frage der „Lebensgrundlage“ und der „Kaufkraft“. In: Aufbau vom 18.01.1957, S. 18; Helmut Erlanger: Zur Frage der Kaufkraft. In: RzW 9 (1958), S. 288–289. Für die Reaktion des Statistischen Bundesamtes auf die Positionen von Held, Erlanger und die vermittelnde Ansicht der Studie Bernhard Hartmanns (Bernhard Hartmann: Die Kaufkraftparität von US-Dollar und DM-West mit besonderer Berücksichtigung des Bundesentschädigungsrechtes, Wiesbaden 1959) vgl. Keller: Die Kaufkraft des US-Dollar in DM. In: RzW 10 (1959), S. 529–534. Eine Antwort auf die Haltung des Statistischen Bundesamtes geben: Bernhard Hartmann: Die Kaufkraftparität von US-Dollar und DM. Stellungnahme zur Kritik von ORR Dr. Keller. In: RzW 10 (1959),

und formulierte 1960 Grundsätze für eine realitätsnähere Kaufkraftbewertung durch das Statistische Bundesamt.<sup>2940</sup> Auf Basis dieser Vorgaben und einem im März 1961 angepassten Gutachten des Statistischen Bundesamtes entwickelte sich schließlich in der Rechtsprechung und bei den Entschädigungsbehörden eine weitgehende Standardisierung der Kaufkraftwerte für den US-Dollar und andere Währungen, die zu etwas günstigeren Ergebnissen für die Verfolgten führten. Für den Dollar galt fortan beispielsweise ein Verhältnis von 1 zu 2,50.<sup>2941</sup> Angesichts der ursprünglichen Kritik von jüdischer Seite und dem geforderten Umrechnungsverhältnis von 1:1,5 oder besser war die Lösung nach Meinung von Kurt Grossmann für die Verfolgten in den USA von „vernichtender Wirkung“<sup>2942</sup>.

Die skizzierte Rechtsdiskussion über die Bewertung der Kaufkraft spiegelt sich ebenfalls in den eingesehenen Entschädigungsverfahren aus Hannover wieder. Zur praktischen Wirkung gelangte sie beispielsweise im Entschädigungsverfahren des 1893 geborenen Bankkaufmanns Wilhelm Wolff (später William Wolff). Gemeinsam mit seinem Schwiegervater Jacques (Jacob) Schlesinger betrieb er in Hannover, Kirchwender Str. 6, die 1881 gegründete Bettfedernfabrik Julius Behrend OHG. Im September und Oktober 1939 wurden das Grundstück (Eigentümer: Jacques Schlesinger) und der Betrieb an den Kaufmann Wilhelm Lassen verkauft, der die Fabrik unter dem Namen „Hannoversche Bettfedernfabrik, Wilhelm Lassen,“ weiterführte.<sup>2943</sup> Im Juni 1941 wanderte Wilhelm Wolff, der bis zu seiner Heirat und dem Eintritt in die OHG Julius Behrend im Jahr 1928 Mitinhaber des Bankhauses Albert Scheiberg & Co in Hannover

---

S. 534–539; Alfred Schüler: Die Kaufkraftparität von US-Dollar und DM. In: RzW 18 (1959), S. 148–150.

<sup>2940</sup> BGH vom 28.10.1960. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1960-10-28/iv-zr-75\\_60/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1960-10-28/iv-zr-75_60/). Zur Kritik an den neuen Bewertungsgrundsätzen vgl. Kewer, Grundlagen.

<sup>2941</sup> Runderlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen betr. Berücksichtigung der Kaufkraft des US-Dollars vom 21.04.1961. In: RzW 15 (1964), S. 151; Zorn, Existenzschäden, S. 216.

<sup>2942</sup> Grossmann, Ehrenschild, S. 74. Robert Held hatte 1962 die neue Bewertungsmaßstäbe zwar begrüßt, aber letztlich als nicht weitreichend genug eingeschätzt. „Hier ist aber das letzte Wort noch nicht gesprochen.“ Robert Held: Die „ausreichende Lebensgrundlage“ des § 12 der 3. DV-BEG. In: RzW 13 (1962), S. 4–8, hier S. 8.

<sup>2943</sup> Das Firmengrundstück (einschließlich Wohngrundstück) der aus rund 40 Mitarbeitern und Vertretern bestehenden Bettfedernfabrik Julius Behrend wurde am 3. September 1938 mit Zusatzvertrag vom 11. Oktober 1938 für 120.000 RM und der Betrieb für 100.889,95 RM an den Kaufmann Wilhelm Lassen verkauft, der bis dahin als Treuhänder des Kaufmanns Walter Radbruch in Hannover in gleicher Branche für Firma Wahrendorff GmbH tätig gewesen war. Wilhelm Lassen handelte hierbei nach Angaben der Vorbesitzer im Auftrag des Kaufmanns Walter Radbruch (Raspe & Paschen in Hamburg), der den Kauf mitfinanziert hatte und stiller Teilhaber wurde. Im Mai 1941 übernahm der 1940 zunächst als Teilhaber eingetretene Hans-Ulrich von Mertens als Alleininhaber das Unternehmen. Wilhelm Lassen schied aus. Der Betrieb wurde 1943 ausgebombt und nach 1945 in geringem Umfang fortgeführt. Im Rückerstattungsverfahren einigten sich Wilhelm Wolff und die Erben von Jaques Schlesinger am 25. April 1952 mit dem Pflichtigen auf einen Vergleich über die Nachzahlung von 25.000 DM. Eine Entschädigung für den verlorenen immateriellen Firmenwert (Goodwill) lehnte die EB Hannover 1964 dagegen ab. Nach ihren Berechnungen hatte kein solcher Wert bestanden bzw. war auf den Käufer übergegangen und hätte im Rückerstattungsverfahren abgegolten werden müssen. Siehe u.a. Vergleich vom 25.04.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 970, Bl. 52-55; NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 437/14.

gewesen war, mit seiner Ehefrau Margarete geb. Schlesinger und seinen zwei Kinder über Lissabon in die USA aus. In den USA arbeitete Wilhelm Wolff ab 1941 als Buchhalter und Verkäufer.<sup>2944</sup>

Seinen Anspruch wegen Schaden im beruflichen Fortkommen beabsichtigte die EB Hannover Ende 1957 im Wege des Vergleichs mit einer Kapitalentschädigung zu entschädigen. Die Verdrängung aus dem Beruf – eine wesentliche Beschränkung lag aus Sicht der Behörde nicht vor – endete nach ihrer Berechnung mit Ablauf des Jahres 1948. Ab Januar 1949 habe Wilhelm Wolff durch seine Erwerbstätigkeit bereits wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht und damit keinen Anspruch auf weitere Entschädigung mehr.<sup>2945</sup>

Wilhelm Wolff hielt diesen Vergleichsvorschlag für unbefriedigend. Neben anderen Punkten<sup>2946</sup> kritisierte sein Rechtsanwalt, Dr. Horst Berkowitz, für ihn vor allem die Annahme, er habe ab 1949 wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht. Wilhelm Wolff besitze noch immer keine entsprechenden Einkünfte. Um die Lebensführung einer vierköpfigen Familie eines Beamten des höheren Dienstes, welche Einstufung er voraussetzte, zu gewährleisten, müsste er in den USA das Doppelte verdienen. Mit Verweis auf die oben angedeuteten Rechtskommentare forderte Berkowitz eine Anpassung an die realen Kaufkraftverhältnisse in den USA.<sup>2947</sup>

Für die EB Hannover bestand allerdings kein Raum für die Widerlegung einer ausreichenden Lebensgrundlage. Nach den von Wilhelm Wolff vorgelegten Einkommensnachweisen ab 1941 hatte er im Jahr 1949 insgesamt 4.836 US-Dollar verdient. Unter Zugrundelegung eines Kurses von 1 Dollar zu 3,25 DM mit Berücksichtigung der örtlichen Kaufkraft errechnete sich ein Einkommen von 15.719 DM. Zuzüglich eines Altersversorgungszuschlages verdiente ein vergleichbarer Beamter des gehobenen Dienstes ab dem 55. Lebensjahr im selben Zeitraum aber jährlich nur 9.000 DM.<sup>2948</sup> Auch mit der später bewilligten Einstufung Wilhelm Wolffs in den höheren Dienst, Jahresdiensteinkommen von 12.960 DM, änderte sich nichts daran, dass nach diesen Zahlen ab 1949 wieder eine ausreichende Lebensgrundlage bestand.<sup>2949</sup>

Im Bestreben ein für Wilhelm Wolff günstigeres, den Kaufkraftverhältnissen in den USA angemesseneres Umrechnungsverhältnis von Dollar in DM durchzusetzen, führte RA Berkowitz die oben skizzierte aufkommende Kritik an der Kaufkraftbewertung ins Feld. Namentlich wies er die EB Hannover auf die diesbezüglichen, teilweise bereits

---

<sup>2944</sup> Vgl. die Angaben über das Leben und Schicksal der Familie Wolff in: NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274.

<sup>2945</sup> Berechnung und Vermerk zum Schaden im beruflichen Fortkommen vom 30.11.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274, Bl. 86f.

<sup>2946</sup> Angemahnt wurde eine zu geringe Einstufung und das fehlendes Rentenwahlrecht.

<sup>2947</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 03.01.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274, Bl. 91-93.

<sup>2948</sup> EB Hannover an RA Dr. Horst Berkowitz vom 17.02.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274, Bl. 94.

<sup>2949</sup> EB Hannover an RA Dr. Horst Berkowitz vom 13.05.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274, Bl. 105.

erwähnten Artikel im AUFBAU<sup>2950</sup> und zur Frage der Kaufkraft ergehenden Urteile des BGH<sup>2951</sup> hin.<sup>2952</sup> Die EB Hannover hielt trotz der Diskussionen zunächst am verabredeten Umrechnungsverhältnis der Länder von 1:3 fest, stellte aber die abschließend Bearbeitung des Berufsschadens bis zum Erlass einer neuen Richtlinie, die den Vorgaben des BGH entsprach, zurück.<sup>2953</sup>

Eine Entscheidung in der Frage der Kaufkraft erlebte Wilhelm Wolff nicht mehr. Schwer erkrankt starb er im März 1960 nach einer Operation.<sup>2954</sup> Seine Ehefrau Margarete, die durch den Tod ihres Ehemanns in wirtschaftliche Bedrängnis geraten war, setzte das Verfahren weiter fort. Entscheidende Bewegung kam in die Bearbeitung des Verfahrens aber erst wieder mit einem Erlass des Nds. Innenministeriums vom 23.01.1960, der ein Umrechnungsverhältnis von 1 Dollar zu 2,70 DM vorschrieb. Hiernach unterschritt das Einkommen Wilhelm Wolffs in den Jahren nach 1949 zumindest partiell die Grenze für eine ausreichende Lebensgrundlage.<sup>2955</sup> Doch erst mit einem weiteren Erlass vom 21.04.1961 und einem noch günstigeren Umrechnungsverhältnis von 1 Dollar zu 2,50 DM erkannte die Behörde letztlich an, dass die umgerechneten Einkommen zum überwiegenden Teil das vergleichbare Beamtengehalt nicht erreichten.<sup>2956</sup> Zu Lebzeiten hatte Wilhelm Wolff danach nie eine nachhaltige, ausreichende Lebensgrundlage wieder erlangt. Der Anspruch auf eine Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen bestand also bis zum Todestag von Wilhelm Wolff im März 1960.

Für Margarete Wolff besaß das Nichterreichen einer ausreichenden Lebensgrundlage außerdem noch in einer weiteren Hinsicht eine zentrale Bedeutung. Neben dem Anspruch auf eine höhere Kapitalentschädigung verschaffte ihr diese Tatsache außerdem noch den Anspruch auf eine Witwenrente. Diese wählte sie anstatt der Kapitalentschädigung letztlich auch als Entschädigung für den Berufsschaden ihres Ehemannes.<sup>2957</sup>

---

<sup>2950</sup> U.a. zitierte RA Dr. Horst Berkowitz eine Meldung im AUFBAU, wonach die deutsche Botschaft in den USA erklärt habe, dass „eine Kaufkraftrelation von \$ 1 : DM 3 in der Tat den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird.“ Zur Frage der Kaufkraft. In: Aufbau vom 04.07.1958, S. 1.

<sup>2951</sup> Beispielsweise wurde hingewiesen auf das wegweisende Urteil des BGH vom 15.10.1958. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1958-10-15/iv-zr-114\\_58/?from=0:3610309](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1958-10-15/iv-zr-114_58/?from=0:3610309).

<sup>2952</sup> Siehe u.a. RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 14.03.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274, Bl. 97f.

<sup>2953</sup> Vermerk EB Hannover vom 30.12.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274, Bl. 133.

<sup>2954</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 04.04.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274, Bl. 150.

<sup>2955</sup> EB VI: Umrechnung der Einkünfte nach dem Erlass vom 23.01.1960, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274 (Teilakte Margarete nach Wilhelm Wolff), Bl. 12; Vermerk EB Hannover vom 14.10.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274 (Teilakte Margarete nach Wilhelm Wolff), Bl. 26f.

<sup>2956</sup> EB V Vermerk o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274 (Teilakte Margarete nach Wilhelm Wolff), Bl. 39-42.

<sup>2957</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 18.02.1961 NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274 (Teilakte Margarete nach Wilhelm Wolff), Bl. 32; Teilvergleich wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 08.01.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274 (Teilakte Margarete nach Wilhelm Wolff), Bl. 46.

## d) Rente

### aa) Berechnung und Voraussetzungen

An Stelle der Kapitalentschädigung konnte der Antragsteller für den Berufsschaden unter bestimmten Voraussetzungen (s.u.) eine Entschädigung in Form monatlicher Rentenzahlungen auf Lebenszeit wählen.<sup>2958</sup> Für die Wahl zwischen Rente und Kapitalentschädigung räumte das BEG dem Antragsteller eine drei- bzw. für im Ausland wohnende eine sechsmonatige Frist ein ab dem Bescheid der Entschädigungsbehörde über die Kapitalentschädigung.<sup>2959</sup> Die Höhe der Rente richtete sich auch hier nach der oben skizzierten Einstufung in eine Beamtengruppe. Ausgehend vom Lebensalter des Verfolgten bei Inkrafttreten des BErG am 1. Oktober 1953 betrug die Rente bei ehemaligen Selbständigen zwei Drittel<sup>2960</sup> des Ruhegehalts eines vergleichbaren Bundesbeamten. Gezahlt wurden Rentenbeträge aber frühestens ab dem 1. November 1953, je nach Eintritt der Rentenvoraussetzungen auch später. Für den davor liegenden Zeitraum erhielt der Verfolgte zusätzlich noch die Rentenbezüge eines Jahres rückwirkend ausbezahlt. Für die monatlichen Rentenbeträge galt zudem eine Höchstbetragsgrenze von 600 DM.<sup>2961</sup> Betroffen waren hiervon in den höheren Dienst eingestufte Verfolgte der Altersgruppe über 45 Jahre, die in der Spitze anstatt 748 DM monatlich nur eine Rente von 600 DM erhielten.<sup>2962</sup> Die Höhe der Renten und der zulässige Höchstbetrag wurde analog zu den Versorgungsbezügen der Bundesbeamten sukzessive im Laufe der Jahre immer weiter erhöht.<sup>2963</sup>

Eine Mindestrente, wie sie beim Schaden an Leben und bei den Gesundheitsschadensrenten existierte, gab es nur in Höhe von 100 DM, die sich außerdem durch angerechnete Versorgungsleistungen reduzieren konnte. Die Mindestrente konnten aber nur

---

<sup>2958</sup> §§ 81, 82 BEG. Zu den Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht siehe weiter unten im Kapitel.

<sup>2959</sup> § 84 BEG. Häufig erklärten die Anspruchsteller aber bereits vor der Erteilung des Bescheids, die Renten zu wählen. Siehe beispielsweise im Verfahren des Kaufmanns Fritz Weingarten: RA Dr. Suhr an EB Hannover vom 22.02.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc.14/99 Nr. 109707Bl. 131f.

<sup>2960</sup> Das BErG hatte ursprünglich noch hinzugefügt, dass es „eine seiner früheren Lebensstellung entsprechende angemessene Rente“ (§ 33 Abs. 1 BErG) sein sollte. Der Zusatz wurde im BEG entfernt, da die aufgeführten zwei Drittel der Versorgungsbezüge nach Ansicht des Gesetzgebers diesen Vorgaben entsprechen. Siehe Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/1949 vom 09.12.1955, S. 141.

<sup>2961</sup> §§ 12, 83 BEG. Die Begrenzung sollte die finanzielle Belastung des Bundes und der Länder durch die dauerhaften Rentenzahlungen auf einem tragfähigen Niveau halten. Brodessa u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 89.

<sup>2962</sup> Siehe Anlage 4 Dritte DVO-BEG.

<sup>2963</sup> Ebd., S. 88f. Die Rentenhöhe stieg auf diese Weise beispielsweise auf der untersten Stufe des mittleren Dienstes von 90 DM (bis 1955) auf 186 DM (ab Oktober 1966). Der Höchstbetrag der monatlichen Rente betrug ab 1966 beispielsweise 1.000 DM. Siehe § 83 BEG-SG; Anlage 4 Dritte DVO-BEG; Anlage 5a Siebente Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 28.04.1966 (BGBl. I 1966, S. 300).

in einem privaten Dienstverhältnis Geschädigten erhalten.<sup>2964</sup> Das BEG unterschied generell zwischen früheren Selbständigen und früheren Angestellten in einem privaten Dienstverhältnis. Während die Berechnung der Kapitalentschädigung bei beiden Gruppen nach dem gleichen Prinzip erfolgte, musste die Rente aus kaum nachvollziehbaren Gründen<sup>2965</sup> gänzlich unterschiedlich ermittelt werden. Bei den ehemaligen Angestellten errechnete sich die Rente nicht über die Ruhegehaltstabelle der Beamten. Stattdessen wurde mit einer besonderen Methode, angelehnt an das Reichsbewertungsgesetz, die errechnete Kapitalentschädigung und das Lebensalter des Verfolgten zueinander in Relation gesetzt. Im Ergebnis unterschieden sich die einzelnen Renten deutlich von denen der in einem selbständigen Beruf Geschädigten.<sup>2966</sup> Im Folgenden werden lediglich das Rentenwahlrecht und die Berechnung der Rente bei früheren Selbständigen näher dargestellt. Sie machten mit Abstand die größte Gruppe innerhalb der eingesehenen hannoverschen Fallbeispiele aus.

Sofern die Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht bestanden, besaß die Rente gegenüber der Kapitalentschädigung entscheidende Vorteile. Im Unterschied zum Maximalbetrag von 40.000 DM bei der Kapitalentschädigung war die Rente in ihrer Gesamthöhe nicht begrenzt. Sie wurde lebenslang, in ständig wiederkehrenden Zahlungen, bis zum Tod des Verfolgten ausgezahlt und konnte auch noch die Witwe bzw. den Witwer<sup>2967</sup> und versorgungspflichtige Kinder wirtschaftlich absichern. Nach dem Tod des Verfolgten erhielten Witwen aber nur 60 % des monatlichen Rentenbetrags ihres Ehemanns, Kinder nur jeweils 30 %.<sup>2968</sup>

*„Die Berechnung der Renten wegen Existenzverlust glich oft einem Lotteriespiel. Es gab Empfänger von Höchstrenten, deren Kapitaleinkommen das Hundertfache dieser Rente war. Hierzu stand die Schäbigeit vieler Renten von Witwen und Waisen in einem schaurigen Gegensatz.“<sup>2969</sup>*

Dass die Hinterbliebenen überhaupt in den Genuss einer Rente gelangten, war eine erst mit dem BEG 1956 eingeführte Neuerung. Das BErG hatte keine Versorgung der Hin-

---

<sup>2964</sup> Versorgungsbezüge oder Leistungen aus der öffentlichen Hand konnten den Rentenbetrag weiter schmälern. § 95 Abs. 2 u. 3 BEG.

<sup>2965</sup> Hermann Zorn führte die unterschiedliche Berechnung der Renten zum einen auf historische Gründe im Zusammenhang mit dem US-EG zurück, das für ehemalige Angestellte kein Entschädigung vorsah, und eine fehlende Verpflichtung der Bundesrepublik im Abkommen mit Israel und der Jewish Claims Conference 1952 zur Entschädigung ehemaliger Angestellter für Schäden im beruflichen Fortkommen. Zum anderen hätten sachlich-rechtliche Gründe gegen eine einheitliche Formel gesprochen, da im Unterschied zu den Selbständigen die ehemaligen Angestellten in der Regel Versorgungsleistungen aus ihrer früheren Erwerbsarbeit erhielten und die Entschädigungsrente nur ein zusätzliche Hilfe sei. Zorn, Existenzschäden, S. 85.

<sup>2966</sup> Für Details zur Wahl und Berechnung der Rente für einen Schaden im privaten Dienstverhältnis vgl. §§ 93 BEG; § 33 Abs. 1 bis 3 Dritte DVO-BEG; Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 574-581; Zorn, Existenzschäden, S. 253f.

<sup>2967</sup> Witwer mussten im Berufsschaden die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie beim Schaden an Leben. Die verstorbene Ehefrau musste vor ihrem Tod dessen Unterhalt gesichert haben (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG). Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 551f; Zorn, Existenzschäden, S. 241f.

<sup>2968</sup> §§ 85, 97 BEG. Zur Vererblichkeit von Kapitalentschädigung und Rente vgl. ebd., S. 292f.

<sup>2969</sup> Schwarz, Spielregeln, S. 444.

terbliebenen vorgesehen. Der Anspruch auf die Berufsschadensrente war nicht vererblich. Hinterbliebene besaßen lediglich einen Anspruch auf Kapitalentschädigung für den Schaden im beruflichen Fortkommen des Verfolgten.<sup>2970</sup> Besonders schwere Folgen für die Hinterbliebenen besaß unter diesen Voraussetzungen der Tod eines Verfolgten, der bereits Rente bezogen hatte. Diese monatlichen Zahlungen, auf welche die Hinterbliebenen in der Regel dringend angewiesen waren, fielen ersatzlos fort. Viele Verfolgte wählten vor diesem Hintergrund eher eine Kapitalentschädigung als die dauerhafte Rente, um ihre Angehörigen über den Gesamtbetrag der Kapitalabfindung zumindest rudimentär versorgt zu wissen.<sup>2971</sup> Der Gesetzgeber trug dem bei der Novellierung des BEG 1956 Rechnung und gestand, wie oben beschrieben, erstmals der Witwe und den Kindern die monatliche Fortzahlung der allerdings reduzierten Berufsschadensrente zu. Gleichzeitig räumte das BEG der Witwe, nicht aber den Kindern ein eigenständiges Rentenwahlrecht ein, wenn der Verfolgte verstorben war und nicht bereits selbst die Rente als Entschädigungsform gewählt hatte.<sup>2972</sup> Dieses Rentenwahlrecht der Witwe galt allerdings, und das ist die schwerwiegende Einschränkung, nicht für diejenigen Fälle, in denen der Verfolgte bereits vor Inkrafttreten des BEG am 1. Oktober 1953 verstorben war.<sup>2973</sup> Ein Großteil der Witwen, sofern sie nicht eine Rente für Schaden an Leben bezogen, blieb damit von der wichtigsten Versorgungsleistung ausgeschlossen. Ihren Lebensabend mussten sie in der Regel nur mit der Kapitalentschädigung bestreiten, wenn sie keine eigenen Rentenbezüge erhielten. Der Missstand, den Otto Küster rückblickend als einen der „schwersten Anstöße“<sup>2974</sup> des BEG beschrieb, wurde erst 1965 mit dem BEG-SG behoben. Das Rentenwahlrecht besaßen Witwen nun auch, wenn der Verfolgte nicht mehr das Inkrafttreten des BEG erlebt hatte.<sup>2975</sup> Sie wurden aber den Witwen, deren Ehemänner später verstorben waren, nicht gänzlich gleichgestellt. Die Rente billigte man ihnen aus „rechtssystematischen Gründen“<sup>2976</sup> erst ab dem 1. Januar 1960 zu. Ebenfalls wurde ihnen die üblicherweise zusätzliche Kapitalentschädigung in Höhe der Rentenbeträge eines Jahres vorenthalten.<sup>2977</sup>

Bei mehreren Witwen hannoverscher Verfolgter traten diese Schwierigkeiten bei der Berufsschadensrente auf. Beispielsweise meldete die in den USA lebende Hertha Stern 1954 einen Schaden im beruflichen Fortkommen nach ihrem 1950 in Tel Aviv verstorbenen Ehemann Alfred Stern an.<sup>2978</sup> Alfred Stern hatte in Hannover, Herrenstr. 6,

---

<sup>2970</sup> § 66 BErG.

<sup>2971</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 549; Zorn, Existenzschäden, S. 150.

<sup>2972</sup> Wie der Verfolgte erhielt die Witwe mit Ausübung des Wahlrechts neben der Rente noch eine Kapitalentschädigung in Höhe der Rentenbeträge eines Jahres. § 86 Abs. 1 bis 3 BEG

<sup>2973</sup> § 86 Abs. 2 Satz 1 BEG.

<sup>2974</sup> Küster, Erfahrungen, S. 18.

<sup>2975</sup> § 86 Abs. 2 BEG-SG.

<sup>2976</sup> Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes, BT-Drucksache 4/1550 vom 21.10.1963, S. 29.

<sup>2977</sup> § 86 Abs. 4 BEG-SG.

<sup>2978</sup> Entschädigungsantrag nach Alfred Stern vom 20.09.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109245, o.Bl.



einen Darmgroßhandel betrieben, dessen Warenlager im Juli 1938 an den Kaufmann Otto Dröse verkauft worden war.<sup>2979</sup> Entsprechend der beschriebenen Gesetzeslage des BEG erhielt sie 1958 nur eine Kapitalentschädigung für den Berufsschaden ihres Ehemanns zuerkannt.<sup>2980</sup> Das Rentenwahlrecht blieb der zu diesem Zeitpunkt 60jährigen Hertha Stern, die in den USA von der Hilfe ihrer Verwandten und den Entschädigungsabfindungen aus Deutschland lebte und keine Arbeit mehr fand, aus obigen Gründen versagt.<sup>2981</sup> 1962 erhielt sie nach langem Prozessieren zumindest für den verfolgungsbedingten Tod ihres Ehemanns eine kleine Rente für Schaden an Leben, auf welche die Kapitalentschädigung für den Berufsschaden teilweise angerechnet worden war.<sup>2982</sup> Den Großteil der Lebensschadensrente verwandte sie zur Finanzierung einer kleinen Wohnung,<sup>2983</sup> als ihr Rechtsanwalt ihr 1965 aufgrund der geänderten Rechtslage mit dem BEG-SG zur nachträglichen Zuerkennung einer Berufsschadensrente verhalf.<sup>2984</sup>

Trotz dieses Beispiels der Witwenrente konnte über die „goldene Rente“<sup>2985</sup> der wirtschaftliche Lebensabend des Verfolgten und seiner Familie – zumindest in seinen Grundzügen – einigermaßen sichergestellt werden. Darüber hinaus leistete die wirtschaftliche Autonomie einen Beitrag zur „moralischen Wiederaufrichtung“, ohne die es „keine echte Menschenwürde geben“<sup>2986</sup> kann. Rückblickend habe sich die Rente – gleich nach welcher Schadensart – als „ein Segen für die Verfolgten erwiesen.“<sup>2987</sup> In seiner Schlussbetrachtung zur vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Gesamtdarstellung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts bilanzierte Walter Schwarz: „Die Rente war das Kernstück der Entschädigung [...]. Sie war die begehrteste und gelungenste Form der Wiedergutmachung.“<sup>2988</sup>

Spürbar wird die enorme Bedeutung der Rente für die Verfolgten in einem Brief des in Buenos Aires lebenden ehemaligen Kaufhausbesitzers Paul Steinberg:

*„Ich bin 82 Jahre alt und kann in meinem hohen Alter nichts mehr verdienen. Das Leben ist hier sehr teuer und außerdem muss ich in meinem Alter und bei dem Alter meiner Frau laufend größere Beträge für Ärzte und Medikamente aufwenden, wie sie sich sicher vorstellen können. Ich wäre Ihnen sehr geehrter Herr Regierungspräsident zu großem Dank verpflichtet,*

---

<sup>2979</sup> Für das Rückerstattungsverfahren siehe u.a. NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 436, Bl. 6a.

<sup>2980</sup> Vergleich wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 15.04.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109245, Bl. 197.

<sup>2981</sup> Fragebogen für Schaden an Leben vom 06.04.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109245, o.Bl.

<sup>2982</sup> Vergleich wegen Schaden an Leben vom 22.08.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109245 (Klageakte), Bl. 61ff.

<sup>2983</sup> RA Dr. Georg Mercker an EB Hannover vom 21.10.1965, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109245, Bl. 369.

<sup>2984</sup> Bescheid wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 04.01.1967, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109245 (R-Akte), Bl. 23.

<sup>2985</sup> Ebd..

<sup>2986</sup> Schwarz, Wind, S. 5.

<sup>2987</sup> Schwarz, Überblick, S. 46.

<sup>2988</sup> Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 20.

*wenn Sie baldigst eine Rente festsetzen würden, die meiner Situation entspricht, damit ich die mir verbleibenden Jahre ruhig ohne Sorgen erleben kann. Im voraus besten Dank.*<sup>2989</sup>

Für das positive Urteil über die Berufsschadensrente sind darüber hinaus weitere Faktoren verantwortlich. Die Kapitalentschädigung wurde in der Anfangszeit aufgrund ihrer kurzfristigen Höhe und Verfügbarkeit vor allem von jüngeren Verfolgten als Starthilfe für den Aufbau einer neuen Existenz genutzt. Ebenfalls bot sie für ältere Verfolgte Anreize, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Lebensalters absehbar nicht mehr in der Lage sein würden, die Summe der Kapitalentschädigung mit den auflaufenden Rentenbeträgen zu erreichen. Ferner entschieden sich viele Anspruchsteller, wenn überhaupt die Wahlmöglichkeit zwischen Rente und Kapitalentschädigung bestand, aufgrund der Unwägbarkeiten der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland für die vermeintlich krisensichere, sofortige Auszahlung der größeren Geldsumme. Kein Mensch konnte damals definitiv absehen, ob der deutsche Staat auch in Zukunft die Renten finanziell bedienen konnte und auch weiterhin wollte.<sup>2990</sup>

Im zeitlichen Verlauf der Entschädigung gewann die Rente, was weder Verfolgte noch der Gesetzgeber vorausgesehen hatten, merklich an Attraktivität. Das Interesse an einer Kapitalentschädigung, die nur einmalig gezahlt und mit dem Risiko des Verlusts gewinnbringend investiert werden musste, schwand stetig gegenüber der Sicherheit lebenslanger, wenn auch häufig niedriger Rentenbeträge. Zudem überstieg die Summe der aufgelaufenen Rentenbeträge bald die Kapitalentschädigung, die ein Antragsteller zu erwarten hatte.<sup>2991</sup> Profitieren konnte von dieser sich Ende der 1950er durchsetzenden Erkenntnis aber nur, wer das Rentenwahlrecht noch besaß bzw. über dessen Anspruch noch nicht entschieden war. Diejenigen, welche zu diesem Zeitpunkt die einmalige Abfindung bereits angenommen hatten, konnten ihre Entscheidung nicht mehr rückgängig machen. Die Wahl zwischen Kapitalentschädigung und Rente war endgültig.<sup>2992</sup>

Um dieses Dilemma zumindest teilweise aufzulösen und Härten zu beheben, enthielten die Novellen des BEG „Korrekturen“<sup>2993</sup>, welche vielfach die einmal getroffene Wahl zugunsten der Rente verändern konnten. Wer auf eine Rente verzichtet hatte oder sich bei einem Vergleich mit der Entschädigungsbehörde für eine Abfindung entschieden hatte, konnte hoffen, über die „großzügige Geste“<sup>2994</sup> in den Übergangsvorschriften des BEG und des BEG-SG ein erneutes Rentenwahlrecht zu erhalten. Einfach ausgedrückt sollten Verfolgte, deren Anspruch bereits bearbeitet, sprich mit einem Bescheid oder

---

<sup>2989</sup> Paul Steinberg, Buenos Aires, an die EB Hannover vom 15.08.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961, Bl. 99.

<sup>2990</sup> Ebd., S. 21; Schwarz, Überblick, S. 46; Zorn, Existenzschäden, S. 233f; Brodessaer u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 86 u. 90.

<sup>2991</sup> Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 21; Zorn, Existenzschäden, S. 234; Brodessaer u.a., Kriegsfolgenliquidation, S. 89f.

<sup>2992</sup> § 84 Satz 3 BEG.

<sup>2993</sup> Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 21.

<sup>2994</sup> Ebd..

einem Vergleich abgeschlossen war, die Möglichkeit erhalten, an Verbesserungen des BEG bzw. BEG-SG teilzuhaben. Wenn sich beispielsweise die Rente in der Berechnung durch das neue Gesetz erhöht hatte, konnte der Antragsteller bei der Entschädigungsbehörde nachträglich die Rente einfordern. Nach Hermann Zorn nutzte die Mehrheit der Verfolgten spätestens nach Inkrafttreten des BEG-SG diesen Weg, um in den Genuss der Rente zu gelangen.<sup>2995</sup>

Das Rentenwahlrecht setzte aber immer noch, wie anfangs kurz erwähnt, die Erfüllung bestimmter Bedingungen voraus. Nur wer keine Erwerbsarbeit ausübte oder eine Versorgungsleistung empfing, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage boten, konnte überhaupt zwischen Rente und Kapitalentschädigung wählen. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu diesem Zweck durfte ihm außerdem auch nicht mehr zuzumuten sein. Zugunsten der Verfolgten wurde angenommen, dass dies bei den Männern der Fall war ab dem 65. Lebensjahr bzw. ab dem 60. Lebensjahr bei den Frauen.<sup>2996</sup> Ansonsten musste die Entschädigungsbehörde im Einzelfall prüfen, ob der Antragsteller grundsätzlich psychisch und körperlich noch die Anforderungen einer beinahe gleichen Tätigkeit wie in seinem früheren Erwerbsleben erfüllte. Weitere, vor allem bei im Ausland lebenden Verfolgten zu berücksichtigende Faktoren waren die Lage auf dem Arbeitsmarkt, klimatische, sprachliche und berufliche Hindernisse aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder auch der Grad der Entfremdung vom früheren Berufsfeld.<sup>2997</sup>

Über die ausreichende Lebensgrundlage entschieden die im Augenblick der Entscheidung vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten.<sup>2998</sup> Dieser Zeitpunkt konnte der durch die Entschädigungsbehörde erlassene Bescheid, der Abschluss eines Vergleichs oder aber auch die letzte mündliche Verhandlung vor der Entschädigungskammer sein.<sup>2999</sup> Selbst das nachträgliche Erreichen einer Erwerbsarbeit mit ausreichendem Einkommen konnte hieran nichts mehr ändern. Die Regelung eröffnete in der praktischen Umsetzung Möglichkeiten für eine missbräuchliche Anwendung auf beiden Seiten. Mit einem raschen Abschluss des Verfahrens konnten die Entschädigungsbehörden beispielsweise die Einräumung eines Rentenwahlrechts vermeiden. Hingegen vermochten die Antragsteller über das Hinausschieben des Verfahrens und „jahrelanges Prozessieren“<sup>3000</sup> die letztliche Entscheidung auf einen für sie günstigeren Zeit-

---

<sup>2995</sup> Art III Nr. 10 BEG; Art. III Nr. 4 BEG-SG. Für das rechtliche Verfahren und die Erfordernisse für die Einräumung eines neuen oder erstmaligen Rentenwahlrechts vgl. ausführlich Zorn, Existenzschäden, S. 234, 310-313; Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 159; Blessin / Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz, S. 951-953; Hans Giessler: Das Verfahren nach dem BEG-Schluß bei Ausübung neuer Rentenwahlrechte. Bemerkungen zum Urteil des BGH, RzW 70, 139. In: RzW 21 (1970), S. 241-245.

<sup>2996</sup> § 82 BEG.

<sup>2997</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 541f; Blessin / Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz, S. 577.

<sup>2998</sup> § 82 Satz 1 BEG.

<sup>2999</sup> Ebd., S. 574.

<sup>3000</sup> Schwarz, Überblick, S. 45

punkt (z.B. das Erreichen des Rentenalters) zu verschieben. Walter Schwarz berichtete zudem von der Verschleierung oder Verschiebung von Einkünften der Verfolgten auf einen späteren Zeitpunkt.<sup>3001</sup>

bb) „Bei seinem Alter müsste ihm eine Rente gewährt werden“:  
Emil Weinhebers Ringen um eine Berufsschadensrente

Bei dieser skizzierten Konstellation entwickelten sich in der Praxis der Entschädigung notgedrungen Konflikte zwischen Antragsteller und Behörde um das Tor zur Rente. Mehr noch als die Frage der Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit avancierte, wie schon beim Ende des Entschädigungszeitraums in der Kapitalentschädigung, das Kriterium der „ausreichenden Lebensgrundlage“ zum umstrittenen Gegenstand. Erst mit der Gewährung des neuen Rentenwahlrechts auf Basis des BEG-SG (s.o.) kamen viele Geschädigte ab 1965 doch noch in den Genuss einer Berufsschadensrente.

Deutlich wird dies exemplarisch am Fall des jüdischen Kaufmanns Emil Weinheber. Im Jahr 1925 hatte der aus Nürnberg stammende und im Ersten Weltkrieg hochdekorierte Kaufmann in Hannover die Firma Emil Weinheber & Co, Herrenbekleidung, Münzstr. 6, gegründet. Seine Mitgesellschafterin, die Firma Gebrüder Hamburg aus Stettin, bei der er auch seine Textilwaren bezog, musste sich 1934 zurückziehen. Die jüdischen Inhaber flüchteten vor der Gestapo aus Stettin in die Niederlande, ihre Fabrik wurde „arisiert“. Trotz der antijüdischen Boykottmaßnahmen gelang es Emil Weinheber und seinen 15 Angestellten mit einem besonders für Arbeiterhaushalte attraktiven Geschäftsmodell, der Abzahlung der Ware auf Raten, die Umsätze seines Unternehmens von 1933 bis 1937 wieder zu steigern.<sup>3002</sup> Erst 1938, nachdem er keine weitere Ware mehr aus Stettin erhielt, begann die Suche nach einem Erwerber für das Geschäft. Einen interessierten Käufer, einen Herrn Schneider aus Döhren, lehnten die Behörden nach Angaben von Emil Weinheber ab, da er kein Parteimitglied sei. Auf den Plan trat stattdessen mit Günter Zinke der Einkäufer des langjährigen Lieferanten in Stettin. Zinke war nach Informationen vom Emil Weinheber NSDAP-Parteimitglied. Aufgrund der Rolle von Weinheber bei der Abwicklung der Firma in Stettin 1934/35, wodurch Zinke dort nicht zum Nachfolger bestimmt wurde, habe Zinke beständig gegen ihn opponiert. Für Emil Weinheber habe danach festgestanden, dass er keinen Spielraum mehr besaß,

---

<sup>3001</sup> Zorn 1983 #570:236, 319); ebd.. „Die Aussicht auf Rente macht erfinderisch. Es gibt „Berater“, die dem Rentenaspiranten unter Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes einreden, er könne in das Tor zur Glückseligkeit eintreten, wenn er seine lukrative, aber keineswegs rentenfähige Tätigkeit für einige Zeit unterbreche; ihre Wiederaufnahme nach Ablauf einer Schonfrist von etlichen Monaten könne das wohl erworbene Rentenrecht nicht beeinträchtigen. Wenn nicht alles täuscht, sind Ratschläge dieser Art auch schon befolgt worden. Daß unter diesen Umständen der Entschädigungsanspruch (nicht nur: der Rentenanspruch) nach § 7 Abs. 2 BEG rückwirkend entzogen werden muß, liegt auf der Hand.“ Schwarz, Wind, S. 5.

<sup>3002</sup> Für den beruflichen Werdegang von Emil Weinheber sowie Gründung und Geschäftsverlauf der Firma „Emil Weinheber & Co“ siehe u.a. Eidesstattliche Erklärung von Emil Weinheber zum Schaden im beruflichen Fortkommen vom 28.05.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 126-128.

als sich Günter Zinke bei ihm meldete.<sup>3003</sup> Mit Kaufvertrag vom 28. Oktober 1938 verkaufte Weinheber das Geschäft an den in Stettin wohnenden Günter Zinke. Die Genehmigung erfolgte aber erst nach den Ereignissen der Reichspogromnacht, in der das Geschäft zerstört und die Waren abtransportiert worden waren. Die in einem Sammelpunkt im Arbeitsamt Hannover befindlichen Reste des Warenlagers übernahm Günter Zinke für 25.000 RM. Das Geschäft von Günter Zinke wurde später bei Luftangriffen zerstört und im 1943 aus Gründen der Kriegswirtschaft behördlich geschlossen.<sup>3004</sup>

Emil Weinheber und seine Familie emigrierten im März 1940 in die USA. Ab Oktober 1940 arbeitete er als Angestellter in unteren Positionen für zunächst 6 Dollar wöchentlich. Nach seinen eigenen Angaben im Entschädigungsverfahren, die er mit Einkommensnachweisen versuchte zu untermauern, hatte Emil Weinheber für sich und seine Angehörigen keine seiner früheren Stellung vergleichbare Erwerbslage mehr erreicht. Sein Einkommen in den USA läge auf Höhe des Existenzminimums, zumal er gesundheitlich nur zur Hälfte arbeitsfähig wäre.<sup>3005</sup>

Schon vor der Bearbeitung der Entschädigung für den Berufsschadens erklärte Emil Weinheber, die Rente an Stelle der Kapitalentschädigung zu wählen.<sup>3006</sup> Im Verfahren wegen Schaden im beruflichen Fortkommen stufte die EB Hannover ihn Ende 1957 zunächst in den gehobenen Dienst ein. Darüber hinaus stellten die Sachbearbeiter – wie im Abschnitt zur Kapitalentschädigung skizziert – auf Basis des vergleichbaren Beamtengehalts, die vorgelegten Einkommensnachweise von 1940 bis 1956 und eines zugrundegelegten Umrechnungskurs von 1 Dollar = 2,50 RM fest, dass Emil Weinheber aus Sicht des BEG ab Juli 1948 wieder über eine ausreichende Lebensgrundlage verfügt hatte. Die Voraussetzungen für ein Rentenwahlrecht waren damit nicht gegeben.<sup>3007</sup>

---

<sup>3003</sup> Emil Weinheber an RA Dr. Alfred Prager, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 259-262. Nach der Version von Günter Zinke, der Weinheber heftig widersprach, habe sich aber vielmehr Emil Weinheber bei ihm gemeldet. Er habe 1934 dafür gesorgt, dass Weinheber sein Geschäft allein weiterführen konnte und ihn weiterhin mit Waren versorgt. „Wir waren uns bereits damals darüber einig, daß, wenn Herr Weinheber durch die Verhältnisse gezwungen war, Deutschland zu verlassen, ich den Laden in Hannover übernehmen würde.“ Abschrift aus Akten des Nds. Landesamts für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens: Erklärung von Günter Zinke betr. Erläuterung des Geschäftsverkaufs der Firma Weinheber & Co o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 209. In einem Brief an Emil Weinheber im Vorfeld des Rückerstattungsverfahrens schrieb Günter Zinke rückblickend bilanzierend: „Ich habe mich nicht bereichert, sondern bin arm geworden. Ich möchte daher auch keine Differenzen zwischen uns aufkommen lassen, da wir uns früher auch nie böse waren und immer gut miteinander gearbeitet haben.“ Abschrift des Brief von Günter Zinke an Emil Weinheber vom 27.07.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 764, Bl. 37. Im Rückerstattungsverfahren einigten sich beide Parteien am 1. Dezember 1950 auf eine Nachzahlung von 6.000 DM für das Warenlager. Protokoll des Vergleichs vom 01.12.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 764, Bl. 40.

<sup>3004</sup> Ermittlungsbericht des Treuhänders, RA Dr. Arthur Kaiser, betr. Sicherstellung des Herrenbekleidungs geschäfts, Münzstr. 6, vom 31.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 764, Bl. 6a.

<sup>3005</sup> Eidesstattliche Erklärung von Emil Weinheber zum Schaden im beruflichen Fortkommen vom 28.05.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 126-128.

<sup>3006</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 29.01.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 113.

<sup>3007</sup> Vermerk EB Hannover vom 30.10.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 154-158.

Den von der EB Hannover auf dieser Grundlage im November 1957 präsentierten Vergleichsentwurf lehnte Emil Weinhebers Bevollmächtigter, RA Dr. Horst Berkowitz, als „undiskutierbar“ ab. Emil Weinheber habe in denn USA niemals eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht. Neben einer höheren Einstufung verlangte er eine nochmalige Prüfung, ob Weinheber nicht doch ein Rentenwahlrecht zustünde. „Bei seinem Alter müsste ihm eine Rente gewährt werden.“<sup>3008</sup> Der 1894 geborene Emil Weinheber ging zu dieser Zeit bereits in sein 64. Lebensjahr und hatte damit beinahe die oben erwähnte Altersgrenze für die Zumutbarkeit einer Erwerbsarbeit erreicht. Zur weiteren Untermauerung der Argumentation erwähnte RA Berkowitz, dass Emil Weinheber derzeit nur auf Provisionsbasis in einer Firma arbeite, die Personal nur bis 65 Jahre beschäftige und Weinheber ohnehin die dort geforderten Umsätze altersbedingt nicht mehr erzielen könne.<sup>3009</sup>

Nach der erneuten Durchsicht der vorgelegten Dokumente und eidesstattlichen Versicherungen sowie einer Rücksprache mit Weinhebers Bevollmächtigtem stimmte die EB Hannover im Januar 1958 schließlich einer Einstufung Emil Weinhebers in den höheren Dienst zu. Trotzdem in der Folge ein höheres vergleichbares Beamtengehalt als Maßstab für das in den USA erzielte Einkommen angelegt werden konnte, errechnete die Behörde erneut, dass Emil Weinheber wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht hatte. Nur der Zeitpunkt hatte sich von Juli 1948 auf Januar 1953 verschoben. Emil Weinheber besaß danach immer noch kein Rentenwahlrecht.<sup>3010</sup> Vor diesem Hintergrund akzeptierte Emil Weinheber notgedrungen im März 1958 den Teilvergleich über eine Kapitalentschädigung von 40.000 DM, den zulässigen Höchstbetrag für Schaden im beruflichen Fortkommen,<sup>3011</sup> „während er auf Rente Wert legt.“<sup>3012</sup>

Erst acht Jahre später, als Emil Weinheber bereits 72 Jahre alt war, kam in die Rentenfrage nochmals Bewegung. Gestützt auf das 1965 in Kraft getretene BEG-SG beantragte sein neuer Bevollmächtigter, RA Dr. Alfred Prager aus New York,<sup>3013</sup> im Januar 1966 für Emil Weinheber erneut die Einräumung des Rentenwahlrechts.<sup>3014</sup> Im Detail

---

<sup>3008</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 22.11.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 161.

<sup>3009</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 09.12.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 165.

<sup>3010</sup> Berechnung der Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen vom 08.01.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 169.

<sup>3011</sup> Teilvergleich wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 20.03.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 183.

<sup>3012</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 02.01.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 173.

<sup>3013</sup> Dr. jur. Alfred Prager, geb. 11.02.1902, war Rechtsanwalt in Berlin sowie Mitglied und Rechtsanwalt der SPD gewesen und im Mai 1933 in die USA geflüchtet. In den USA saß er u.a. im Ausschuss der American Federation of Jews from Central Europe. Gemeinsam mit RA Dr. jur. Gunter Kamm, der 1939 aus Breslau emigriert war, betrieb er in den New York eine Rechtsanwaltspraxis und schrieb Artikel für die jüdischen Wochenzeitung AUFBAU. Zur Person Alfred Prager vgl. Bauer-Hack, Wochenzeitung, S. 311; Werner Röder, Herbert A. Strauss: Politik, Wirtschaft, öffentliches Leben, München 1999, S. 346, 574; Ernst C. Stiefel, Frank Mecklenburg: Deutsche Juristen im amerikanischen Exil. 1933–1950, Tübingen 1991, S. 113.

<sup>3014</sup> RA Dr. Alfred Prager an EB Hannover vom 13.01.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 315.

bezog sich der Rechtsanwalt auf einen besonderen Artikel der bereits erwähnten Übergangsvorschriften des BEG-SG, die trotz einer früherer Entscheidung unter bestimmten Bedingungen ein Rentenwahlrecht ermöglichten.<sup>3015</sup> Dieser Passus bestimmte, dass

*„auf Antrag des Berechtigten erneut über diesen Anspruch zu entscheiden [ist], [...] soweit der Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen abgelehnt oder in geringerer Höhe festgestellt worden ist, weil bei Feststellung der Einkünfte, die der Verfolgte im Ausland erzielt hat, die Kaufkraft der ausländischen Währung nach Grundsätzen bewertet worden ist, die im Widerspruch zu der vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Rechtsauffassung stehen.“<sup>3016</sup>*

Wie im vorherigen Kapitel geschildert hatten die Entschädigungsbehörden zum Zeitpunkt der Bescheidung des Berufsschadens von Emil Weinheber Anfang 1958 generell mit einem Umrechnungskurs von 1 Dollar = 3 DM gerechnet. Mit der Rechtsprechung des BGH und den angepassten Kaufkraftvergleichstabellen des Statistischen Bundesamts hatte sich das Verhältnis Anfang der 1960er Jahre zugunsten der Verfolgten auf 1 Dollar zu 2,50 DM verschoben. Bei der Antragstellung hatte Emil Weinhebers Rechtsanwalt, Dr. Horst Berkowitz, auch bereits mit diesem Umrechnungsverhältnis argumentiert.<sup>3017</sup> Bei der EB Hannover, die sich, wie zu erwarten, an die damalige Direktive der Länder in puncto Kaufkraftvergleich hielt, war er damit aber offenkundig nicht durchgedrungen.

Bei der neuerlichen Berechnung der Einkünfte von Emil Weinheber gelangte die EB Hannover 1966 nun unter Zugrundelegung des besseren Umrechnungsverhältnisses von 1 Dollar zu 2,50 DM zu der Einsicht, dass Emil Weinheber zum Zeitpunkt der Entscheidung im Jahr 1958 doch noch keine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hatte.<sup>3018</sup> Nach weiteren, sich hinziehenden Einschätzungen über die Anrechnung einer Angestelltenrente aus den USA und aus einer früheren Angestelltentätigkeit in Deutschland sowie Zins- und Dividendenerträgen sprach ihm die EB Hannover im Februar 1969 schließlich einen Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen zu. Rückwirkend erhielt er ab November 1953 monatliche Rentenbeträge von anfangs 600 DM und eine Kapitalentschädigung in Höhe der Rentenbeträge eines Jahres zugesprochen. Die Summe der nicht ausbezahlten Rentenbeträge und der Renten-Kapitalentschädigung wurden mit den 40.000 DM, die Emil Weinheber 1958 erhalten hatten, verrechnet.<sup>3019</sup>

---

<sup>3015</sup> RA Dr. Alfred Prager an EB Hannover vom 15.06.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 325.

<sup>3016</sup> Art. IV Abs. 1 b) BEG-SG.

<sup>3017</sup> Eidesstattliche Erklärung von Emil Weinheber zum Schaden im beruflichen Fortkommen vom 28.05.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 127.

<sup>3018</sup> Vermerk EB Hannover, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 375.

<sup>3019</sup> Vergleich wegen Schaden im beruflichen Fortkommen vom 13.02.1969, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 398f.

## e) Schaden in der Ausbildung

### aa) Grundlagen

Die nationalsozialistische Verfolgung hatte nicht nur die beruflichen Karrieren und Unternehmungen bereits wirtschaftlich Etablierter boykottiert und gewaltsam beendet. Die Politik der Verfolgung hatte in gleicher Weise die berufliche und schulische Ausbildung junger Menschen behindert und unterbrochen.<sup>3020</sup> Anders als bei den in den vorigen Kapiteln beschriebenen Existenzschäden, war dieser Gruppe der Verfolgten kein vergleichbarer materieller Schaden entstanden, der sich mit den genannten Verfahren bemessen und einordnen ließ. Der Schaden in der Ausbildung, der im BEG rechtlich ebenfalls als Schaden im beruflichen Fortkommen betrachtet wurde, wirkte sich stattdessen hauptsächlich auf die Zukunft der Verfolgten aus. Ohne oder mit einer nachgeholt Schul- oder Berufsausbildung, die häufig nicht dem erwünschten und ohne Verfolgung erreichten Bildungsabschluss entsprach, konnten sie ihr ursprüngliches Arbeitspotential nicht frei entfalten und erfuhren in ihrem späteren Erwerbsleben teils empfindliche Nachteile.<sup>3021</sup> Beispielsweise erlangte ein Verfolgter, der sein Studium aufgrund der Verfolgung nicht abschließen und es nach seiner Auswanderung aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht wiederaufnehmen konnte, fast nie die berufliche und soziale Position, die er als Akademiker üblicherweise erreicht hätte. Der Ausbildungsschaden bildete in solchen Fällen eine berufliche Dauerschädigung.

In der Praxis traf der Schaden in der Ausbildung die einzelnen Verfolgten unterschiedlich hart. Manchen, vor allem den in ihrer schulischen Ausbildung geschädigten Kindern und Jugendlichen, gelang es in der Emigration leichter, ihre unterbrochene Ausbildung fortzusetzen und das Versäumte zeitlich verzögert nachzuholen. Die Anpassung an Sprache und Kultur des Aufnahmelandes, wo sie in die Schulsysteme integriert wurden, gelang ihnen meist besser als jungen Erwachsenen, deren Familien ihnen den Zugang zu den höheren Schulen, dem erstrebten Ausbildungsgang oder das Studium in der Regel nicht finanzieren konnten. Zur Unterstützung ihrer Familien und Sicherung ihres Lebensunterhalts wichen sie auf geringere Qualifikationsabschlüsse aus oder arbeiteten ohne Abschluss in niedriger entlohnten Stellen. Die Wiederaufnahme der beruflichen Qualifikationsphase in der Nachkriegszeit gelang ihnen mit zunehmenden Alter und zeitlichem Abstand deutlich seltener.<sup>3022</sup> Im Gegensatz zu den Emigranten konnten Kinder und Jugendliche, die den Holocaust in einem Konzentrationslager oder in der Illegalität überlebten, ihre schulische und berufliche Bildung überhaupt erst nach

---

<sup>3020</sup> Eine kurze Übersicht über die verschiedenen Vorschriften und gesetzlichen Maßnahmen zur Diskriminierung und zum Ausschluss von jüdischen Schülern, Studenten und Auszubildenden findet sich bei: Zorn, Existenzschäden, S. 59.

<sup>3021</sup> Ebd., S. 48, 72; Schwarz, Spielregeln, S. 444.

<sup>3022</sup> Zorn, Existenzschäden, S. 72f.



Kriegsende fortsetzen. Angesichts des Erlebten, der körperlichen und gesundheitlichen Schäden der Haft und des größeren zeitlichen Abstands zu früheren Bildungsinhalten schafften es nur wenige aus dieser Gruppe an frühere Bildungsziele erfolgreich anzuknüpfen.

In der Entschädigungsgesetzgebung fand der Ausbildungsschaden zunächst keinen Widerhall. Weder im vorbildhaften US-EG noch in den übrigen Länderregelungen zählte die Beeinträchtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung zu den entschädigungsfähigen Schäden. Allein Baden-Württemberg leistete aufgrund eines Erlasses ab 1950 bei Ausbildungsschäden eine wenn auch geringe Entschädigung und Unterstützung bei der Ausbildung.<sup>3023</sup> In Niedersachsen erhielten lediglich Verfolgte, die ihre Ausbildung aufgrund eines psychischen oder physischen Schadens nicht mehr fortsetzen konnten, die Kosten für eine angemessene Ausbildung oder Umschulung ersetzt.<sup>3024</sup>

Erst das BErG regulierte auch Schäden in der Ausbildung.<sup>3025</sup> Mit dem rückwirkend in Kraft getretenen BEG erhielten Verfolgte, die ihre schulische oder berufliche Ausbildung durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zwangsweise unterbrechen mussten oder davon ausgeschlossen wurden, einen Anspruch auf Beihilfe oder Entschädigung. Wer seine Ausbildung nachholte bzw. nachgeholt hatte, bekam einmalig 5.000 DM und konnte weitere bis zu 5.000 DM beziehen, wenn die tatsächlichen Ausbildungskosten belegbar darüber lagen.<sup>3026</sup> Verzichtete der Verfolgte hingegen auf eine neuerliche Ausbildung oder brach diese vorzeitig ab, gewährte ihm das BEG als Ausgleich für die fehlende Ausbildung eine Entschädigung über pauschal 5.000 DM.<sup>3027</sup> Zusätzlich konnte nach Abschluss der nachgeholt Ausbildung ein zinsverbilligstes Darlehen bis zu 10.000 DM beantragt werden.<sup>3028</sup>

Die von Walter Schwarz als „legislativ[e] Mißgeburten“<sup>3029</sup> bezeichneten Regelungen, die auf den ersten Blick nachvollziehbar formuliert waren, führten in der Rechtspraxis allerdings vielfach zu Schwierigkeiten. Der Gesetzgeber hatte es versäumt, eindeutige Vorgaben über Mindesthöhe und Beginn der Schädigung zu machen. Infolgedessen entwickelten Rechtsprechung und Entschädigungsbehörden eigene Grundsätze. Da der Verfolgte wie beim Schaden im beruflichen Fortkommen in seiner Ausbildung „nicht nur geringfügig benachteiligt“<sup>3030</sup> sein durfte, hielten die Entschädigungsbehörden und die Rechtsprechung die verfolgungsbedingte Unterbrechung eines Studiums für ein Semester oder des Schulbesuchs bis zu einem Jahr wegen Geringfügigkeit für nicht ent-

---

<sup>3023</sup> Ebd., S. 96.

<sup>3024</sup> § 2 SHG.

<sup>3025</sup> §§ 51 bis 55 BErG.

<sup>3026</sup> § 116 BEG. Siehe § 119 BEG.

<sup>3027</sup> § 118 BEG.

<sup>3028</sup> § 117 BEG.

<sup>3029</sup> Schwarz, Wind, S. 71.

<sup>3030</sup> § 64 Abs. 1 BEG.

schädigungsfähig.<sup>3031</sup> Betroffen waren von dieser Regelung beispielsweise 1938/39 mit den Kindertransporten gerettete Kinder, die in der Regel in England und den anderen Aufnahmeländern ihre unterbrochene Schulausbildung zeitnah fortsetzen konnten.<sup>3032</sup>

Weitere Kritik entzündet sich an der Ablehnung eines Ausbildungsschadens bei den sogenannten „Wickelkinder[n]“<sup>3033</sup>. Dies waren Kinder, die vor Eintritt der Schulpflicht mit ihren Eltern oder allein verfolgungsbedingt ins Ausland emigrierten. Auch wenn ihre Eltern ihnen dort später vielfach nicht mehr eine gleichwertige Ausbildung wie vor der Verfolgung bieten konnten, sah die Rechtsprechung des BGH die Voraussetzungen eines Ausbildungsschadens als nicht erfüllt an. Die von der Verfolgung ausgelöste Schädigung in der Ausbildung musste, abermals wie beim Schaden im beruflichen Fortkommen, zwangsläufig innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs im Jahr 1937 entstanden sein.<sup>3034</sup> Ohne Schulpflicht sei dieser Tatbestand nicht erfüllt gewesen.<sup>3035</sup> Bei Kindern ohne Schulpflicht, die in besetzte Gebiete außerhalb des deutschen Altreichs deportiert wurden, erkannte der BGH dagegen einen Ausbildungsschaden an, da die Verfolgung innerhalb der Reichsgrenzen begonnen hatte.<sup>3036</sup>

Schwierigkeiten verursachten Geschädigten ebenfalls der Erhalt der Beihilfe für Mehraufwendungen bei der Nachholung ihrer Ausbildung. Die Entschädigungsbehörden stellten sich vielfach auf den Standpunkt, dass für die Anerkennung einer Nachholung die neue Ausbildung mindestens gleichwertig zur vorherigen sein musste.<sup>3037</sup>

Aufgrund der für die Verfolgten ungünstigen Rechtsauslegungspraxis und der gegenüber den anderen Schadenskategorien erschreckend geringen Höhe der Entschädigung von prinzipiell 5.000 DM wurden die Ausbildungsgeschädigten bald als „Stiefkinder der Wiedergutmachung“<sup>3038</sup> angesehen. Vor diesem Hintergrund regelte der Bundestag als einer der Hauptpunkte im 1965 verabschiedeten BEG-SG den Schaden an Ausbildung neu. Jeder in der Ausbildung Geschädigte, egal ob er die Ausbildung nachholte oder nicht, erhielt fortan eine einmalige Kapitalabfindung von 10.000 DM. Einzige Bedingung blieb, dass der Schaden nicht nur geringfügig sein durfte. Neu hinzu kam die Ver-

---

<sup>3031</sup> Zorn, Existenzschäden, S. 277f; Walter Witte: Wie steht es um den Ausbildungsschaden? Probleme und Zweifel. In: Aufbau vom 29.11.1957, S. 15–16, hier S. 15.

<sup>3032</sup> BGH vom 21.12.1960. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1960-12-21/iv-zr-166\\_60/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1960-12-21/iv-zr-166_60/); Winstel, Gerechtigkeit, S. 350.

<sup>3033</sup> Schwarz, Wind, S. 55.

<sup>3034</sup> § 64 Abs. 1 BEG.

<sup>3035</sup> BGH vom 29.06.1960. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1960-06-29/iv-zr-54\\_60/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1960-06-29/iv-zr-54_60/); Zorn, Existenzschäden, S. 278; Walter Witte: Wie steht es um den Ausbildungsschaden? Probleme und Zweifel. In: Aufbau vom 29.11.1957, S. 15–16, hier S. 15.

<sup>3036</sup> BGH vom 21.10.1959. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1959-10-21/iv-zr-135\\_59/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1959-10-21/iv-zr-135_59/).

<sup>3037</sup> Ebd., S. 15f.

<sup>3038</sup> Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. ÄndG-BEG), BT-Drucksache 4/1550 vom 21.03.1963, S. 30.

erbbarkeit des Anspruchs auf Schaden in der Ausbildung. Verfolgte, die bereits nach dem BEG mit 5.000 DM entschädigt worden waren, konnten nun die Auszahlung weiterer 5.000 DM beantragen.<sup>3039</sup>

bb) „Der Antragsteller war für das Universitätsstudium bestimmt“: Der Schaden in der Ausbildung der Geschwister Walter und Elisabeth Gottschalk

In den eingesehenen Entschädigungsfällen aus Hannover trat keines der oben skizzierten Probleme auf. Allerdings befand sich unter den eingesehenen Verfahren, die keinen Anspruch auf Repräsentanz erheben können, auch keines von Personen, die beispielsweise während der Verfolgung nicht der Schulpflicht unterlagen. Die verwendeten Entschädigungsverfahren für Schaden in der Ausbildung zeichneten sich in der Regel durch eine weitestgehend problemlose, zügig durchzuführende Abwicklung aus. Zusammen mit dem Schaden an Freiheit zählte der Schaden in der Ausbildung prinzipiell zu den am einfachsten zu bearbeitenden Schadenskategorien.

Stellvertretend für die anderen Fälle seien an dieser Stelle kurz die Verfahren wegen Schaden in der Ausbildung der Geschwister Adolf, Walter und Elisabeth Gottschalk geschildert. Ihr Vater Fritz Gottschalk hatte bis 1933 das Kaufhaus Molling & Co in Hannover geführt. Die Familie wanderte im Juli 1939 nach England aus.<sup>3040</sup>

Elisabeth Gottschalk, die bereits 1936 den Arzt Dr. Hans Krakauer heiratete und den Namen Elizabeth Krakauer annahm, war bereits 1937 in die USA emigriert. Nach ihrem Abitur 1931 hatte sie ein Chemiestudium in Würzburg und München aufgenommen, musste es aber im Juli 1933 abbrechen. Nach dem Nichtbestehen einer Prüfung hatten ihr die Professoren, die Demonstrationen gegen Juden befürchteten, geraten von einer Fortsetzung des Studiums in München abzusehen. Ohne diese Prüfung konnte sie nicht an eine andere deutsche Universität wechseln. Eine Fortsetzung des Studiums in Florenz zerschlug sich aus gesundheitlichen Gründen. In der Folge arbeitete sie als Angestellte in Hannover und Hamburg bei einer Apotheke, einem chemischen Werk und bei einem Zahnarzt. Nach ihrer Auswanderung in die USA wollte sie ihr Studium unverzüglich fortsetzen, doch das für die Bezahlung der Studiengebühren transferierte Devisengeld aus Deutschland benötigte das unbemittelte Ehepaar (ihr Ehemann fand zunächst keine Arbeit) dringend zum Lebensunterhalt. Um ihr Familieneinkommen zu verbessern, erlernte sie den „untergeordneten Beruf“ einer praktischen Krankenschwester.<sup>3041</sup>

---

<sup>3039</sup> Ebd., S. 31; § 116 BEG-SG; Zorn, Existenzschäden, S. 178;

<sup>3040</sup> Siehe Fußnote 2761.

<sup>3041</sup> Erläuterungen zum Entschädigungsantrag durch RA Dr. Kurt Wesche vom 07.12.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Elisabeth Krakauer geb. Gottschalk), Bl. 1-3.

Noch nach dem BErG beantragte ihr Rechtsanwalt Dr. Kurt Wesche im Dezember 1954 als Ersatz für das verfolgungsbedingte Versäumen der angestrebten Ausbildung eine Entschädigung nach § 55 BErG von 5.000 DM.<sup>3042</sup> Als Belege wurden der EB Hannover gleichzeitig Bescheinigungen über die Studienzeiten in Würzburg und München überreicht.<sup>3043</sup> Bereits ein halbes Jahr später, im Juni 1955, erließ die EB Hannover ohne weitere Nachfragen einen Bescheid, mit dem Elizabeth Krakauer für Schaden in der Ausbildung 5.000 DM zugesprochen wurden.

*„Auf Grund der Tendenz der Studentenschaft dieser Zeit, vor allem auch an der Universität München, ist der erkennenden Behörde bekannt, daß es der Antragstellerin [...] unmöglich gewesen sein dürfte, ihr Studium fortzusetzen. Wie sie glaubhaft vorgetragen hat, ist es ihr auch später nicht mehr gelungen, dieses nachzuholen.“<sup>3044</sup>*

Weitere 5.000 DM erhielt 1966 Elizabeth Krakauer auf Grund der beschriebenen Aufstockung der Pauschale mit dem BEG-SG.<sup>3045</sup> Vonnöten war hierfür nur ein erneuter Antrag seitens ihres Rechtsanwalts gewesen.<sup>3046</sup>

Etwas anders verlief das Verfahren bei Elisabeths Bruder Walter Gottschalk. Dieser hatte die Schule aufgrund der Verfolgung 1937 ohne Abitur verlassen müssen. Da er das angestrebte Studium nicht aufnehmen konnte, begann er eine praktische Ausbildung zum Drucken und Färben von Textilien, bis der jüdische Ausbildungsbetrieb „arisiert“ wurde. Nach der Auswanderung nach England 1939 arbeitete Walter Gottschalk, der später den neuen Familiennamen Godshaw annahm, von 1939 bis 1944 als ungelernter oder angelernter Arbeiter in mehreren kriegswichtigen Betrieben. Direkt nach der Einwanderung in die USA 1944 wurde er in die US-Armee eingezogen. Im direkten Anschluss an seine Rückkehr in die USA im Jahr 1949 begann er ein Studium an der Universität von Buffalo, New York, wo er zwei Jahre später erfolgreich graduierte. Um, wie beabsichtigt, als Hochschullehrer in Buffalo oder Ithaca lehren zu können, wechselte Walter Godshaw für seine Promotion in moderner Literatur 1951 an die Universität Heidelberg und 1953 an die Freie Universität Berlin. Die Freie Universität Berlin gewährte ihm für drei Semester ein Stipendium. Im Austausch brachte Walter Godshaw eine wertvolle Sammlung der Zeitschrift „Der Sturm“ mit, die er nach der Dissertation über dieses Thema der Universität zu überlassen versprach.<sup>3047</sup>

---

<sup>3042</sup> Erläuterungen zum Entschädigungsantrag durch RA Dr. Kurt Wesche vom 07.12.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012, Bl. 1-3.

<sup>3043</sup> Bescheinigung der Universität München vom 17.12.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Elisabeth Krakauer geb. Gottschalk), Bl. 6.

<sup>3044</sup> Bescheid wegen Schaden in der Ausbildung vom 30.06.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Elisabeth Krakauer geb. Gottschalk), Bl. 13.

<sup>3045</sup> Bescheid wegen Schaden in der Ausbildung vom 26.09.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Elisabeth Krakauer geb. Gottschalk), Bl. 38.

<sup>3046</sup> RA Dr. Kurt Wesche an EB Hannover vom 30.12.1965, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Elisabeth Krakauer geb. Gottschalk), Bl. 36.

<sup>3047</sup> Eidesstattliche Versicherung von Walter Godshaw vom 20.03.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Walter Gottschalk), Bl. 35.

Sein Rechtsanwalt präzisierte und untermauerte den 1954 eingereichten Antrag auf Beihilfe für die Nachholung des laufenden Studiums folgendermaßen:

*„Der Antragsteller will diejenige Lebensgrundlage erreichen, die er erreicht haben würde, wenn das Dritte Reich nicht gekommen wäre und wenn seine Eltern daher die Gelegenheit gehabt hätten, ihm diejenige Ausbildung zu verschaffen, die ihrem Stande und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vor Anbruch der Nazizeit entsprach. Der Antragsteller war für das Universitätsstudium bestimmt.“<sup>3048</sup>*

Im Detail sollte der Antrag für das Studium von Walter Godshaw in Deutschland ab 1951 eine Beihilfe von monatlich 250 DM erbringen. Der aufgelaufene Betrag überstieg aber bereits den zulässigen Höchstbetrag des BErG für Beihilfen von 5.000 DM.<sup>3049</sup>

Nach kurzer Klärung, dass das Stipendium der Freien Universität von Walter Godshaw auf die Beihilfe nicht anzurechnen war,<sup>3050</sup> erging auch in diesem Verfahren wenige Monate später ein Bescheid, wonach Walter Godshaw eine Beihilfe in Höhe von 5.000 DM zugesprochen wurde.<sup>3051</sup> Das Geld konnte ihm aber, da er seine Ausbildung zu diesem Zeitpunkt fast gänzlich nachgeholt hatte,<sup>3052</sup> noch nicht ausgezahlt werden. Der Anspruch gehörte nach dem Wortlaut des BErG nicht zu den Schadenskategorien, die sofort zu befriedigen waren.<sup>3053</sup> Aufgrund seiner Notlage in der Finanzierung der Promotion erklärte sich die EB Hannover aber zeitgleich bereit, ihm erst 2.500 DM und kurz darauf weitere 1.500 DM als Vorschuss auszuzahlen.<sup>3054</sup>

Im April 1955 verstarb Walter Godshaw bei einem Autounfall auf Ibiza. Seine ihn beerbende Mutter forderte anschließend die Auszahlung des offenen Restbetrags von 1.500 DM.<sup>3055</sup> Da der Schaden in der Ausbildung nach dem BErG aber noch nicht vererblich war, musste die Familie bis zum Inkrafttreten des BEG-SG warten, ehe sie neben dem Restbetrag von 1.500 DM noch die weiteren 5.000 DM für den Ausbildungsschaden erhielten.<sup>3056</sup>

---

<sup>3048</sup> Erläuterungen zum Entschädigungsantrag durch RA Dr. Kurt Wesche vom 12.03.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Walter Gottschalk), Bl. 4-9.

<sup>3049</sup> Ebd.

<sup>3050</sup> Walter Gottschalk an EB hannover vom 10.05.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Walter Gottschalk), Bl. 40.

<sup>3051</sup> Bescheid wegen Schaden in der Ausbildung vom 20.05.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Walter Gottschalk), Bl. 41f.

<sup>3052</sup> Es galt § 54 BErG.

<sup>3053</sup> § 78 Abs. 2 Satz 5 BErG. Bei Schaden in der Ausbildung nach §§ 54 und 55 erfolgte die Auszahlung nach einer in § 78 Abs. 3 BErG geregelten Rangfolge für Ansprüche auf Geldleistungen, um die Haushalte von Bund und Ländern nicht übermäßig zu belasten. Blessin / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1954), S. 331. Im BEG wurde diese Regelung gelockert, so dass der Schaden in der Ausbildung bis zum Betrag von 10.000 DM sofort ausbezahlt werden konnte. § 169 Abs. 2 BEG.

<sup>3054</sup> EB Hannover an RA Dr. Kurt Wesche vom 17.12.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Walter Gottschalk), Bl. 49.

<sup>3055</sup> RA Dr. Kurt Wesche an EB Hannover vom 07.06.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Walter Gottschalk), Bl. 53.

<sup>3056</sup> Vergleich wegen Schaden in der Ausbildung vom 17.05.1967, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012 (Teilakte Therese Gottschalk nach Walter Gottschalk), Bl. 19.

## 8 Schaden an Eigentum und Vermögen

### a) Grundlagen

Der nationalsozialistische Staat hatte die deutschen Juden auf vielfältige Weise um ihr Eigentum und ihr Vermögen gebracht. Er hatte ihre Vermögen durch Boykotte und die diskriminierende Erhebung von Zwangsabgaben und Sondersteuern herabgedrückt; sie zur Aufgabe oder zum Verkauf ihres Eigentums gezwungen und ihr Eigentum und Vermögen letztlich enteignet oder zerstört. Den Teil dieser verbrecherischen Handlungen, bei denen es um Entziehung, Enteignung oder den erzwungenen Verkauf von Vermögensgegenständen gegangen war, hatten bereits die alliierten Rückerstattungsgesetze versucht zu revidieren. Die „feststellbaren“ Gegenstände waren, wie in den Kapiteln zur Rückerstattung dargelegt, an die ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben, ihnen ersetzt oder der Verkauf über die Nachzahlung eines angemessenen Kaufpreises nachträglich legitimiert worden.

Die Rückerstattung deckte aber weder alle Formen der Entziehung von Vermögensgegenständen ab, noch erfasste sie die Beschädigung von Eigentum und Vermögen. Ausgeschlossen geblieben waren, wie geschildert, beispielsweise die Zahlung von Sonderabgaben durch Überweisungen von einem nicht gesperrten Konto. Im Unterschied zur Begleichung der Sonderabgabe durch die Überlassung von Wertpapieren galt die Überweisung als nicht feststellbarer Vermögensgegenstand, der dementsprechend keine Rückerstattung bedingte. Anders lag der Fall bei den vielfältigen Entziehungen von Eigentum während der Reichspogromnacht oder bei Flucht und Auswanderung. Prinzipiell fiel Eigentum wie Mobiliar oder andere Wertgegenstände, die geplündert, verfolgungsbedingt zurückgelassen oder angesichts der nahen Auswanderung unter Wert verramscht wurden, unter die Rückerstattungsgesetzgebung. Das Eigentum war grundsätzlich entzogen worden. Nach der Plünderung durch eine Menschenmenge und durch die chaotischen Verhältnisse bei einer erzwungenen Wohnungsauflösung konnte bis auf wenige Ausnahmen der eigentliche Rückerstattungspflichtige, der das Eigentum tatsächlich an sich genommen hatte, nicht mehr ermittelt werden. Der Rückerstattungsanspruch lief folglich regelmäßig ins Leere. Der deutsche Staat hatte die Plünderungen durch Menschenmengen in der Reichspogromnacht erst ermöglicht, teilweise gefördert aber zumindest immer geduldet. Ähnliches galt für die Auswanderung infolge der staatlichen Vertreibungspolitik. Um den Verfolgten in diesen Fällen dennoch eine Kompensation für ihren Verlust an Eigentum zu ermöglichen, nahm die Bundesrepublik diese Tatbestände in das BEG auf. Die gleiche Überlegung des Gesetzgebers betraf auch die verfolgungsbedingte Zahlung von Sonderabgaben und Geldstrafen, für die nach dem BEG ein Anspruch auf Entschädigung bestand. Waren diese durch die Hingabe von Vermögens-

gegenständen gezahlt worden, wodurch sie rechtlich eigentlich den Bedingungen der Rückerstattungsgesetze unterlagen, konnten die Antragsteller dennoch für diese Beträge eine Entschädigung im Rahmen des BEG erhalten (s.u.). Hinzu traten genuine Schäden an Eigentum und Vermögen, wie die Zerstörung oder Verunstaltung von Eigentum oder die boykottbedingte Reduktion des Vermögens, die nicht unter das Rückerstattungsgesetz fielen.

In der Gesamtschau galt der Schaden an Eigentum und Vermögen im BEG als nur „von minderer Bedeutung“<sup>3057</sup>. Gegenüber den Schadenskategorien, die eine Rente verhiessen, und auch dem Schaden an Freiheit fiel die Summe der gezahlten Entschädigung für Schäden an Eigentum und Vermögen erkennbar ab. Bis heute wurden von der Bundesrepublik Deutschland rund 650 Millionen Euro an Kapitalentschädigung gewährt. Der Großteil floss an Empfänger im Ausland. Bei der Zahl der eingegangenen Ansprüche ist ein direkter Vergleich nicht möglich. In der Statistik wurde der Schaden an Eigentum und Vermögen in den Einzelkategorien Eigentum, Vermögen und Sonderabgaben aufgespalten. Geht man aber davon aus, dass die Mehrheit der Antragsteller, wie es sich auch in der Praxis zeigt, in allen drei Kategorien Schäden anmeldeten, lag der Schaden an Eigentum und Vermögen wohl an vierter Stelle nach Gesundheits-, Freiheits- und Berufsschäden. Erhebliche Abweichungen ergaben sich gleichwohl bei den Quoten der Anerkennung und der Rücknahme der Ansprüche. Während von den angemeldeten Vermögens- und Sonderabgabeschäden etwas weniger als die Hälfte anerkannt wurden, lag die Quote bei den Eigentumsschäden nur bei bis zu 20 %. Knapp die Hälfte wurde abgelehnt und ein ähnlich großer Anteil erledigte sich auf andere Weise. Vergleichbar hoch war diese Zahl der abgebrochenen Ansprüche auch bei den Sonderabgabeschäden.<sup>3058</sup> Gründe hierfür könnten die mangelnden Erfolgsaussichten sein oder aber der Anspruch wurde nur zurückgezogen, um ihn später nach dem Bundesrückerstattungsgesetz erneut anzumelden. Erst im Entschädigungsverfahren stellte sich häufig heraus, dass der Schaden seiner Natur nach unter das Rückerstattungsgesetz fiel. Die Behörden verwiesen die Anspruchsteller in diesen Fällen auf das für diese Fälle zuständige Rückerstattungsrecht.

In der Gesetzesstruktur des BEG erschien der in diesem Kapitel als Einheit dargestellte Schaden an Eigentum und Vermögen aus rechtssystematischen Gründen in einzelnen Kategorien:<sup>3059</sup> Schaden an Eigentum, Schaden an Vermögen und Schaden durch

---

<sup>3057</sup> Brodesser u. a., *Kriegsfolgenliquidation*, S. 93.

<sup>3058</sup> Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): *Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung*, Stand: 31. Dezember 2015. Jährlich aktualisierte Broschüre online unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de>. In der Statistik wird der Schaden an Eigentum und Vermögen unterteilt in die Kategorien Eigentum, Vermögen und Sonderabgaben. Für Niedersachsen und Hannover lassen sich vergleichbare Zahlen nachweisen. Siehe Anhang mit den Statistiken zur Entschädigung in Niedersachsen und Hannover. „Bei den Geschädigten handelt es sich hauptsächlich um jüdische Auswanderer und Flüchtlinge aus dem früheren Reichsgebiet, in zweiter Linie um politisch verfolgte Emigranten.“ ebd., S. 94.

<sup>3059</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, *Bundesentschädigungsgesetze (1957)*, S. 376. Das US-EG, das im Gegensatz zu den Entschädigungsregelungen der Länder in der britischen und französischen Besatzungszone bereits eine Entschädigung für solche Schäden vorsah, hatte, wie auch das BErG, die

Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten. Bis auf die Sonderabgaben mussten diese Schäden im Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 oder in der Stadt Danzig entstanden sein.

## b) Schaden an Eigentum

Der Schaden an Eigentum nach § 51 BEG setzte sich aus vier Arten der Schädigung zusammen. Ein Anspruch auf Entschädigung bestand bei der Zerstörung von Eigentum, der Verunstaltung, der Preisgabe zur Plünderung und beim Imstichlassen von Sachen bei der verfolgungsbedingten Auswanderung bzw. Flucht, dem Abtauchen in die Illegalität oder der Deportation.<sup>3060</sup> In diesen Momenten hatte der Anspruchsteller aufgrund der Verfolgungsmaßnahmen keine Sachgewalt mehr über sein Eigentum besessen oder zumindest nicht mehr ausüben können. Gegenüber einer Einzelpersonen oder einer Menschenmenge, die mit staatlicher Billigung oder unter Anmaßung solcher Befugnisse plünderte oder an die Wertgegenstände des Antragstellers verteilt wurden, war er macht- und rechtlos gewesen. Der Staat hatte ihm den Eigentumsschutz vorenthalten.<sup>3061</sup> Der deutsche Staat musste daher prinzipiell für den Schaden aufkommen. Die Höhe der Entschädigung richtete sich dabei nach dem gegenwärtigen Wiederbeschaffungswert der verlorenen Gegenstände bzw. den Wiederherstellungskosten von zerstörten Objekten.<sup>3062</sup>

Zu den charakteristischen Eigentumsschäden zählten unter diesen Bedingungen die Plünderungen und Zerstörungen während der Reichspogromnacht im November 1938.<sup>3063</sup> Beim Brand der hannoverschen Synagoge war beispielsweise eine kostbare, geschätzt 1.500 RM teure Thorarolle des Kaufmanns Julius Loebenstein, dem Inhaber eines Manufakturwarengeschäfts in der Goethestr. 23, von den Flammen vernichtet worden.<sup>3064</sup> Auf Nachfrage der EB Hannover<sup>3065</sup> musste Loebensteins Rechtsvertreter, RA Dr. Horst Berkowitz, im Mai 1955 den hohen Wert der Thorarolle noch begründen. Im Auftrag von Julius Loebenstein habe sie demnach 1925 der Thorarollenschreiber Grünebaum in Kassel handschriftlich auf Pergament angefertigt. Anschließend sei sie in die Synagoge nach Hannover verbracht und zum Wochenfest 1925 eingeweiht worden.<sup>3066</sup> Da nach dem BEG sich die Höhe der Entschädigung bei Schäden an Eigentum nach

---

einzelnen Tatbestände noch in einer Kategorie „Schaden an Eigentum und Vermögen“ zusammengefasst.

<sup>3060</sup> Bei Gruppenverfolgten wie den rassistisch verfolgten Juden wurde das Vorliegen von Verfolgungsgründen bei Schäden an Eigentum generell vermutet. § 51 BEG.

<sup>3061</sup> Gießler, Eigentum, S. 2f.

<sup>3062</sup> § 52 BEG.

<sup>3063</sup> Ebd., S. 2; Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 381.

<sup>3064</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 17.03.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105880, Bl. 1.

<sup>3065</sup> EB Hannover an RA Dr. Horst Berkowitz vom 15.04.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105880, Bl. 68.

<sup>3066</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 07.05.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105880, Bl. 79.



dem heutigen Wiederbeschaffungswert der Gegenstände<sup>3067</sup> bemaß, bot die Behörde Julius Loebenstein kurzerhand eine Entschädigung von 1.500 DM an, die dieser im Oktober 1958 akzeptierte.<sup>3068</sup>

Während der Reichspogromnacht waren, wie bereits mehrfach beschrieben, besonders die Geschäfte jüdischer Gewerbetreibender und Wohnungen in Hannover und andernorts unter polizeilicher Duldung von Einsatztrupps der SS und der SA zerstört und geplündert worden. Polizeiliche Wachposten griffen vielfach nicht ein, wenn Passanten Gegenstände später entwendeten. Vielerorts blieben die zerstörten Geschäfte auch unbewacht und provozierten Diebstähle durch Dritte. Mitunter luden die Einsatztrupps Passanten auch zu Plünderungen ein oder verteilten Gegenstände aus den Geschäften an diese. Ein Großteil der Wertgegenstände und Warenlager war aber, wie bereits beschrieben, an Sammelstellen abgeliefert worden.<sup>3069</sup>

Zu den bekannteren Fällen extensiver Zerstörung in der Reichspogromnacht in Hannover zählte die systematische Demolierung der Einrichtung der Villa des Kaufmanns Louis Sternheim in der Walderseestr. 21 und der Wohnung seines Schwiegersohns Karl Munter, Richard Wagner Str. 26. Bei den Inhabern des Kaufhauses Sternheim & Emanuel drangen in der Nacht des 9. November 1938 mehrere Mitglieder der SS, darunter der Juwelier und Uhrmacher Richard Sander, gewaltsam in ihre Wohnungen ein, zerklügelten die Einrichtung und nahmen Schmuck- und andere Wertgegenstände mit sich. In der Villa Sternheim „vernichteten [sie] in sinnloser Zerstörungswut alle Einrichtungsstücke und machten die Wohnung einem Trümmerhaufen gleich.“<sup>3070</sup> Den 76-jährigen Sternheim, seine Frau und die Angestellten sperrte man in die Küche, während der SS-Trupp „in allen Räumen gleichmässig das Mobiliar fast vollständig mit Beilen und Hacken zerstörte.“ Als die Eingesperrten nach der „Ansprache“ eines SS-Mannes gegen 2 Uhr in der Nacht wieder freigelassen wurden, „war alles Kleinholz“ und besaß lediglich noch „Brennholzwert“<sup>3071</sup>. In der Wohnung vorhandenes Silber und Schmuckstücke waren in eine große Tischdecke gepackt und vom Trupp mitgenommen worden.<sup>3072</sup> Louis Sternheim erlitt einen Nervenzusammenbruch. Am folgenden Tag richteten die Angestellten ihm und seiner Frau zwei kleine Zimmer im Dachgeschoss des Hauses ein, wo sie bis zu ihrer Auswanderung in die Schweiz im Februar 1939 wohnten.<sup>3073</sup>

---

<sup>3067</sup> § 52 Abs. 2 Satz 2 BEG.

<sup>3068</sup> Teilvergleich u.a. wegen Schaden an Eigentum vom 22.10.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105880, Bl. 144.

<sup>3069</sup> Siehe Kapitel „B V 4“.

<sup>3070</sup> Urteil des Landgerichts Hannover gegen den Juwelier Richard Sander wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 13.04.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 4348, Bl. 40.

<sup>3071</sup> Eidesstattliche Versicherung des Chauffeurs Paul Trautvetter vom 10.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Louis Sternheim), Bl. 62.

<sup>3072</sup> Ebd.

<sup>3073</sup> Eidesstattliche Versicherung Karl Zahn vom 21.11.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Louis Sternheim), Bl. 56-63. Louis Sternheim wurde nach der Reichspogromnacht verhaftet und wie die anderen jüdischen Männer aus Hannover nach Buchenwald deportiert. Der Tag seiner Entlassung ist unbekannt.

Louis Sternheims Tochter Margarete und ihr Ehemann Dr. Karl Munter wurden in ihrer Wohnung in der Richard Wagner Str. 26 in gleicher Weise Opfer dieser Zerstörungswut.<sup>3074</sup> Ein Polizeibericht hielt Wochen später fest: „Die Whg. liegt im 1. Stock und besteht aus 8 Zimmern. Die Einrichtungsgegenstände wurden in sämtlichen Zimmern zertrümmert. Außerdem wurde die Flurtür stark beschädigt. In der Wohnung selbst wurden noch 1 Klosettbecken, 1 Ausguss, 2 Marmorplatten und 1 Fensterscheibe zertrümmert.“<sup>3075</sup> Aus der unbewohnbar gewordenen Wohnung zog das Ehepaar Munter, der nach der Reichspogromnacht inhaftierte Karl Munter war noch bis zum 28.11.1938 im KZ Buchenwald, zu den Schwiegereltern. Ende Dezember 1938 wanderte das Ehepaar in die Schweiz aus.<sup>3076</sup>

Im Entschädigungsverfahren beantragte Margarete Munter als Erbin ihres 1941 verstorbenen Vaters und ihres 1950 verstorbenen Ehemanns jeweils eine Kompensation für den entstandenen Schaden an Eigentum. Der Versuch, den damaligen Truppführer der SS, den Uhrmacher und Juwelier Richard Sander, im Zuge eines Rückerstattungsverfahrens zumindest für bei Sternheims gestohlene Schmuckgegenstände verantwortlich zu machen, war 1953, wie in Kapitel „B V 5“ beschrieben, zuvor endgültig gescheitert. Den Schaden in der Villa bezifferten Margarete Munter und ihr Bevollmächtigter mit rund 235.000 RM. „Dieser Wert ist meines Erachtens keineswegs überhöht, wenn man berücksichtigt, dass der verstorbene Louis Sternheim ungefähr 6-facher Millionär war und ein gut renommiertes Geschäft hatte.“<sup>3077</sup> Die Vorgänge in der Reichspogromnacht bezeugte ausführlich u.a. der Chauffeur der Familie, Paul Trautvetter.<sup>3078</sup> Mit dem Entschädigungsantrag reichte Margarete Munter ebenfalls eine Liste der zerstörten und geplünderten Gegenstände bei der EB Hannover ein.<sup>3079</sup>

Inhaltlich entsprach diese der Aufstellung, welche Louis Sternheim im November 1938 zur Benachrichtigung über entwendete und zerstörte Gegenstände bei der Gestapo eingereicht hatte. Die EB Hannover fand diese Aufstellung bei der routinemäßigen Einsicht<sup>3080</sup> in den Akten der Devisenstelle beim OFP Hannover.<sup>3081</sup> Louis Sternheim hatte dort im Januar 1939 um Erlaubnis gebeten, „notwendige Gegenstände zur Ergänzung

---

<sup>3074</sup> Für eine detaillierte Schilderung der Zerstörungen vgl. eidesstattliche Versicherung des Vermieters Carl Schulze vom 10.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Karl Munter), Bl. 18.

<sup>3075</sup> Polizeibericht über zerstörte Wohnungen von Juden in der Stadt Hannover vom 01.12.1938, NLA-HStAH Hann. 87 Hannover Nr. 258, Bl. 47.

<sup>3076</sup> Vgl. NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Karl Munter), Bl. 1-15.

<sup>3077</sup> Eidesstattliche Versicherung Karl Zahn vom 21.11.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Louis Sternheim), Bl. 56-63.

<sup>3078</sup> Eidesstattliche Versicherung des Chauffeurs Paul Trautvetter vom 10.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Louis Sternheim), Bl. 61-63.

<sup>3079</sup> Abschrift der Schadensaufstellung vom 09.11.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Louis Sternheim), Bl. 13-20.

<sup>3080</sup> Übersendung der Devisenvorgänge zu Louis Sternheim bei der OFD Hannover vom 18.09.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Louis Sternheim), Bl. 88.

<sup>3081</sup> Liste der vermissten Gegenstände vom 10.11.1938, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 2004/025 Nr. 833, Bl. 36-44.

unseres Hausrats und persönlichen Bedarfs anschaffen zu dürfen, ohne den gleichen Betrag an die Golddiskotbank abführen zu müssen.<sup>3082</sup> Nach Übersendung der Liste durch die Gestapo hatte die Devisenstelle schließlich ihr Einverständnis zur Neuanschaffung für „unbrauchbar gewordene Gegenstände“<sup>3083</sup> gegeben.

Vor diesem Hintergrund hielt die EB Hannover es für gerechtfertigt, „ohne nähere Prüfung von Einzelheiten“<sup>3084</sup> Margarete Munter mit dem zulässigen Höchstbetrag für Schaden an Eigentum von 75.000 DM zu entschädigen.<sup>3085</sup> Nach dem BEG war bei einem Schaden an Eigentum dem Verfolgten der geplünderte oder zerstörte Wert der Gegenstände „zum Zeitpunkt der Entscheidung“<sup>3086</sup>, also im Fall Margarete Munter beispielsweise im Jahr 1957, zu erstatten. Die Bemessung des sogenannten Wiederbeschaffungswerts konnte in der Praxis zum einen durch eine Schätzung seitens der Entschädigungsbehörde oder eines eingeschalteten Sachverständigen erfolgen. Der andere Weg lag in der zeitaufwendigen Berechnung des heutigen Anschaffungspreises abzüglich einer verbrauchsbedingten Abnutzung bei jedem einzelnen Gegenstand. Ein für Niedersachsen gültiger Leitfaden zur Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes beinhaltete zu diesem Zweck eine ausführliche Richtpreisliste zu den unterschiedlichsten Gebrauchs- und Wertgegenständen und eine Tabelle zur Abnutzung.<sup>3087</sup> Da im Fall des mehrfachen Millionärs Louis Sternheim dieser anhand der Richtlinie errechnete Betrag soweit erkennbar den zulässigen Maximalbetrag von 75.000 DM überstiegen hätte, nutzte die EB ihren Ermessensspielraum, um Ende 1957 einen raschen Vergleich über diese Summe abzuschließen.<sup>3088</sup>

Aus Sicht der EB Hannover und des Bevollmächtigten von Margarete Munter war durch diesen Vergleich auch der im parallel laufenden Entschädigungsverfahren nach Karl Munter beantragte Schaden an Eigentum mit abgegolten worden.<sup>3089</sup> Zu diesem Zeitpunkt ging die Rechtsauffassung dahin, dass trotz mehrerer ererbter Ansprüche wegen Schadens an Eigentum ein Antragsteller nach § 55 BEG insgesamt nicht mehr als

---

<sup>3082</sup> Louis Sternheim an OFP Hannover vom 02.01.1939, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 2004/025 Nr. 833, Bl. 32.

<sup>3083</sup> OFP Hannover an Louis Sternheim vom 02.02.1939, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 2004/025 Nr. 833, Bl. 45.

<sup>3084</sup> Vermerk EB Hannover vom 28.10.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Louis Sternheim), Bl. 95f.

<sup>3085</sup> Auch bei einem höheren Schaden konnte eine darüber hinausgehende Entschädigung nicht gewährt werden. § 55 BEG. Für Schaden an Vermögen galt ebenfalls ein Höchstbetrag von 75.000 DM. § 58 BEG. Nach dem BErG hatte für beide Schadenskategorien insgesamt nur 75.000 DM gewährt werden dürfen. § 24 Abs. 1 BErG.

<sup>3086</sup> Einzuberechnen war bei der Bestimmung des Wiederbeschaffungswerts von gebrauchten Sachen ferner der Betrag, den der Gegenstand im Zeitpunkt der Schädigung besaß. § 52 Abs. 2 Satz 2 BEG.

<sup>3087</sup> Runderlass des Nds. Innenministeriums betr. Berechnung des Wiederbeschaffungswertes für Geldwertansprüche wegen Schaden an Eigentum (§52 BEG) vom 01.08.1956, Nds. MBl. 1956, S. 634-656.

<sup>3088</sup> Vergleich wegen Schaden an Eigentum vom 01.11.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Louis Sternheim), Bl. 97.

<sup>3089</sup> Vermerk EB Hannover vom 24.10.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Karl Munter), Bl. 58 (Notiz).

den Höchstbetrag von 75.000 DM erhalten konnte.<sup>3090</sup> Für den ererbten Schaden an Eigentum nach ihrem Ehemann konnte Margarete Munter folglich nicht mehr eine weitere Entschädigung erhalten.

Erst die Rechtsprechung sorgte in den folgenden Jahren dafür, dass ein Antragsteller bei mehreren Ansprüchen wegen Schadens an Eigentum auch mehr als den Höchstbetrag von 75.000 DM erhalten konnte.<sup>3091</sup> Im Entschädigungsverfahren von Margarete Munter nutzte dies 1962 ihr neuer Rechtsbeistand Dr. Georg Mercker<sup>3092</sup>, um bei der EB Hannover erneut für den Schaden an Eigentum von Karl Munter eine Entschädigung zu beantragen. Der Sachbearbeiter der EB Hannover habe damals „rechtsirrig“ gehandelt und der damalige Bevollmächtigte, Karl Zahn, hätte zudem als Kaufmann „juristischen Fragen fern“<sup>3093</sup> gestanden. Die EB Hannover beauftragte vor diesem Hintergrund Sachverständige mit der Schätzung des Wiederbeschaffungswerts der 1938 zerstörten und geplünderten Gegenstände aus der Wohnung des Ehepaars Munter. Wie bei Louis Sternheim hatte Karl Munter im November 1938 bei der Gestapo eine Liste der entwendeten und zerstörten Gegenstände eingereicht,<sup>3094</sup> die nun als Grundlage für die Gutachten diente. Der beeidigte Gutachter und Juwelier Fritz Schneider aus Hannover schätzte den Wiederbeschaffungswert der entwendeten Schmuckstücke anhand dieser Aufstellung auf rund 30.000 DM.<sup>3095</sup> Den zerstörten Hausrat des „ohne allen Zweifel [...] mehr als gutbürgerlich zu bezeichnenden Haushalts“<sup>3096</sup> bewertete der Sachverständige Franz Schwerdtfeger demgegenüber nur mit 12.600 DM.

Beide Gutachten stießen bei Margarete Munter und ihrem Bevollmächtigten auf Ablehnung. Margarete Munter empfände es

*„als geradezu absurd, in welcher geringen Höhe der Sachverständige Schwerdtfeger den Wiederbeschaffungswert eines solchen besonders gepflegten u. erstklassigen Hausrats per 01.04.1956 geschätzt habe, nämlich nur auf einen Wiederbeschaffungswert von DM 12.671 DM. Ein derartiges Gutachten könne mit dem besten Willen nicht als richtig akzeptiert werden; auch die Bezeichnung des Hausrats von ihr und ihrem Ehemann in dem Gutachten nur als ein „mehr als gut bürgerlich zu bezeichnenden Hausrats“ sei eine Verkennung der Sachlage. Sie stamme aus einem sehr wohlhabenden*

---

<sup>3090</sup> Ebd., S. 404; Vermerk EB Hannover vom 19.09.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Karl Munter), Bl. 129.

<sup>3091</sup> Blessin / Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz, S. 470; Gießler, Eigentum, S. 10. Ausführlich vertreten wurde diese Rechtsmeinung bereits 1958 in: Hans-Georg Ehrig: Welche Höchstbeträge gelten für ererbte Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum? In: RzW 9 (1958), S. 377–379.

<sup>3092</sup> Zur Person Dr. Georg Mercker vgl. Kapitel „C V 3“.

<sup>3093</sup> RA Dr. Georg Mercker an EB Hannover vom 22.03.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Karl Munter), Bl. 74.

<sup>3094</sup> Gutachten Juwelier Fritz Schneider vom 12.03.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Karl Munter), Bl. 110.

<sup>3095</sup> Dr. Karl Munter an OFP Hannover vom 12.12.1938: u.a. Liste der vermissten Gegenstände vom 10.11.1938, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 2004/025 Nr. 643, Bl. 8-21.

<sup>3096</sup> Gutachten Sachverständiger Franz Schwerdtfeger vom 26.11.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Karl Munter), Bl. 94-103.

*Hause; ebenso sei ihr Ehemann als wohlhabender Mann in weitesten Kreisen bekannt gewesen. Es habe sich bei dem strittigen Hausrat angesichts der guten Vermögensverhältnisse ihrer Familie um einen hochherrschaftlichen Haushalt gehandelt.*<sup>3097</sup>

Beantragt wurde aus diesen Gründen die Einholung eines Obergutachtens für den Hausrat durch eine ebenfalls in Hannover ansässige Gutachterin. Das Schmuck-Gutachten wurde ebenfalls als ungenügend bezeichnet, doch sollte der bekanntermaßen „hervorragende Fachmann“<sup>3098</sup> über eine weitere Schilderung der Schmuckgegenstände in die Lage versetzt werden, das Gutachten an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Zu diesem Zwecke übersandte ihr Rechtsbeistand Dr. Georg Mercker bald darauf eine weitere Aufstellung und nähere Beschreibungen der einzelnen Gegenstände. Allerdings bat er, da die Einholung der Gutachten zeitaufwendig sei, die EB Hannover um die Erörterung einer vergleichweisen Lösung.<sup>3099</sup> Der Behörde schien dies vertretbar. Zusätzlich zu den geschätzten 43.000 DM der bisherigen Gutachten hielten die Sachbearbeiter bei einem echten Vergleich aufgrund kleinerer Fehler im Gutachten von Schwerdtfeger noch weitere 7.000 DM für angemessen.<sup>3100</sup> In einem kurz darauf, im September 1963 geschlossenen Vergleich akzeptierte Margarete Munter für den Schaden an Eigentum in ihrer Wohnung die ihr angebotene Entschädigungssumme über 50.000 DM.<sup>3101</sup> Inwiefern die neuerlichen Gutachten eine höhere Entschädigung ergeben hätten, bleibt Spekulation.

Im Gegensatz zu den Verfahren Munter und Sternheim waren in den meisten Fällen keine Listen mehr vorhanden, die näheren Aufschluss über Art und Umfang der verlustig gegangenen Gegenstände geben konnten. Eine gewissenhafte Berechnung des Wiederbeschaffungswerts konnte somit nicht mehr erfolgen. Die Entschädigungsbehörden und bestellten Gutachter schätzten bei solchen Sachverhalten den Wiederbeschaffungswert daher anhand der genannten Richtlinie und den Erfahrungssätzen der Sachverständigen auf Basis der verfügbaren, zumeist dürftigen Ermittlungsergebnisse wie beispielsweise den Auskünften von Familienmitgliedern, Nachbarn oder Berufsverbänden. Betroffen waren hiervon vor allem die Plünderungen in den Geschäften während der Reichspogromnacht.

---

<sup>3097</sup> RA Dr. Georg Mercker an EB Hannover vom 12.07.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Karl Munter), Bl. 116.

<sup>3098</sup> Ebd.

<sup>3099</sup> RA Dr. Georg Mercker an EB Hannover vom 12.09.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Karl Munter), Bl. 124f.

<sup>3100</sup> Der Sachverständige hatte die Preissteigerungen seit 1956 nicht berücksichtigt und die durchschnittliche Abschreibung bei den gebrauchten Gegenständen etwas zu hoch angesetzt. Vermerk EB Hannover vom 19.09.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Karl Munter), Bl. 129.

<sup>3101</sup> Vergleich wegen Schaden an Eigentum vom 20.09.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Karl Munter), Bl. 133.

Exemplarisch für eine solche Schätzung des Schadens an Eigentum und welche Unwägbarkeiten dabei auftraten ist die Plünderung des Warenlagers im Schuhgeschäft „Berliner Schuhzentrale“, Limmerstr. 3-5, von Moczek Zysblat. Der polnische Staatsangehörige, der 1906 nach Deutschland einwanderte und 1932 in Hannover eine Filiale seines Schuhgeschäfts in Osnabrück eröffnete, zog erst 1934 nach der boykottbedingten Schließung seines Geschäfts in Osnabrück nach Hannover. Am 9. November 1938 wurde sein bis dahin erfolgreiches Geschäft in Hannover geplündert, die Einrichtung zerstört.<sup>3102</sup> Im Entschädigungsverfahren bezifferte der im August 1939 nach England emigrierte Moczek Zysblat den entstandenen Schaden an Eigentum mit 90.000 RM für das aus 10.000 Paar Schuhen, darunter 3.000 Paar Arbeitsstiefel, bestehende Warenlager und weiteren 4.000 RM für die Einrichtung.<sup>3103</sup> Nach seinem Tod im September 1954 setzte seine Ehefrau Ruchla das Entschädigungsverfahren fort. Als Beleg für die damaligen Ereignisse und eine Beschreibung des früheren Geschäfts präsentierte sie u.a. Aussagen des Hausverwalters als auch des Kaufmanns Arthur Manne, dessen im selben Haus gelegenes Geschäft ebenfalls in der Reichspogromnacht zerstört worden war. Anhand der Angaben von Mosczek Zysblat und der Zeugen bat die EB Hannover im Mai 1955 die IHK Hannover um eine Prüfung der Plausibilität hinsichtlich des Wertes für das Warenlager. Den genannten jährlichen Umsatz von 100.000 RM, bei einer Ladengröße von 40 qm und einem Reingewinn von bis zu 10.000 RM hielt die IHK für wahrscheinlich. „Völlig unglaublich sind die Zahlen über die Lagerbestände.“<sup>3104</sup> Bei der geringen Ladengröße, der branchenüblichen Lagerumschlagszahl und einer vermuteten minderen Qualität des in einem Arbeiterviertel gelegenen Geschäfts schätzte die IHK den Wert des Warenlagers letztlich nur auf 23.000 RM.<sup>3105</sup> Im Auftrag der EB Hannover durchgeführte Ermittlungen des Ordnungsamts förderten zwar weitere Details über die Plünderungen zutage, brachten aber bis auf die Angabe der Witwe des Hausmeisters, das Geschäft wäre 140qm groß gewesen, keine weiteren Erkenntnisse.<sup>3106</sup> Die EB Hannover hielt es danach für wahrscheinlich, dass nicht Waren im Wert von

---

<sup>3102</sup> Am Tag nach der Reichspogromnacht, berichtete später seine Tochter Anna Sztokman, „erschiene die Angestellten des Geschäfts morgens in unserer Wohnung und berichteten, dass das Geschäft in der Nacht vollständig geplündert und zerstört sei und erklärten, dass ihnen gesagt worden sei, ihre Eltern sollten nicht mehr ins Geschäft kommen. Meine Eltern und ich haben später das Geschäft besichtigt und sahen, dass die Schaufenster und dass die Innenräume vollkommen zerstört waren. Das Mobiliar war zerschlagen, das Lager bestand nicht mehr, es war zum größten Teil geplündert worden, einzelne Schuhe lagen zerschnitten oder sonstwie beschädigt herum. Das Geschäft wurde nicht wieder eröffnet.“ Eidesstattliche Versicherung von Anna Sztokman, London, vom 23.12.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100992 (Teilakte Ruchla Zysblat nach Moczek Zysblat), Bl. 3.

<sup>3103</sup> Eidesstattliche Versicherung von Moczek Zysblat vom 20.11.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100992, Bl. 4f. Für die Details vgl. Mosczek Zysblat, London, an die EB Hannover, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100992, Bl. 23.

<sup>3104</sup> IHK Hannover an EB Hannover vom 02.06.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100992 (Teilakte Ruchla Zysblat nach Moczek Zysblat), Bl. 16.

<sup>3105</sup> Ebd.

<sup>3106</sup> U.a. hätten auf der Straße hunderte Schuhkartons gelegen und die Schuhe wären ab 4 Uhr morgens säckeweise weggetragen worden. Ermittlungsbericht des Ordnungsamts der Stadt Hannover vom 02.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100992 (Teilakte Ruchla Zysblat nach Moczek Zysblat), Bl. 43.

90.000 RM sondern nur über 23.000 RM geplündert worden waren. Mosczek Zysblat war zudem nicht zur Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer herangezogen worden, wie die Akten der Devisenstelle ergaben, was nach Meinung der Behörde ebenfalls für die Richtigkeit der Schätzung der IHK sprach.<sup>3107</sup> Der Rechtsanwalt von Ruchla Zysblat, RA Braune aus London, widerlegte letztere Behauptung zu Recht. Als polnischer Staatsangehöriger konnte Mosczek Zysblat nicht zu diesen Sonderabgaben herangezogen werden. Das Warenlager sei seinerzeit aufgrund des erheblichen Geschäftsrückgangs im Sommer 1938 und der Pflicht zur Warenabnahme bei den Zulieferern größer als normal gewesen. Mit Rücksicht darauf, dass Mosczek Zysblat „sich bei der Bewertung seines Warenlagers von den jetzt höheren Preisen von Schuhwaren in gewissem Umfang beeinflussen ließ“<sup>3108</sup>, schlug er stattdessen die Annahme eines Warenwert von 60 bis 70.000 RM vor. Die EB Hannover ging darauf aber nicht ein und schätzte den Wiederbeschaffungswert des Warenlagers bei einem angenommenen Teuerungsfaktor von 2 für Schuhe und einem auf Angaben der IHK Hannover basierenden Mindestwert des Warenlagers von 22.000 RM auf insgesamt 44.000 DM.<sup>3109</sup> Auf dieser Basis, zuzüglich weiterer 6.000 DM für Schäden an Vermögen, unterzeichneten die Erben Mosczek Zysblats zwei Jahre später einen Vergleich über eine Entschädigung von insgesamt 50.000 DM.<sup>3110</sup>

Eine Sonderregelung beim Schaden an Eigentum existierte zudem für zerstörten, verunstalteten, geplünderten oder zurückgelassenen Hausrat. Im Unterschied zu anderen Wertgegenständen wie beispielsweise Schmuck konnte der Verfolgte an Stelle der zeitaufwendigen Berechnung des Wiederbeschaffungswert des Hausrats eine Pauschalabgeltung für diesen verlangen. Die nach oben bei 5.000 DM gedeckelte Pauschale errechnete sich nach folgender Formel: das 1,5 fache des Nettoeinkommens des Verfolgten im Jahr 1932 umgerechnet 1:1 in DM.<sup>3111</sup> In der Praxis wurde diese Regelung aber kaum angewandt. Bei wertvollem Hausrat erzielten Antragsteller mit der Einzelberechnung deutlich bessere Ergebnisse als 5.000 DM. Bei Verfolgten aus unteren Einkommensklassen wirkte sich dagegen das noch in die Zeit der Weltwirtschaftskrise fallende entscheidende Berechnungsjahr 1932 zu negativ auf die Entschädigungshöhe aus.<sup>3112</sup> Außerdem verhinderte eine Rechtsauslegung in vielen Fällen die Möglichkeit der Pauschalabgeltung. Aufgrund der Berechnungsgrundlage musste der gesamte Hausrat eines Verfolgten, wozu allerdings nicht die Kleidung, Schmucksachen oder Gegenstände der Berufs-

---

<sup>3107</sup> EB Hannover an RA Braune vom 17.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100992 (Teilakte Ruchla Zysblat nach Moczek Zysblat), Bl. 44.

<sup>3108</sup> RA Braune an EB Hannover vom 27.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100992 (Teilakte Ruchla Zysblat nach Moczek Zysblat), Bl. 48.

<sup>3109</sup> Vermerk EB Hannover vom 25.10.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100992 (Teilakte Ruchla Zysblat nach Moczek Zysblat), Bl. 69f.

<sup>3110</sup> Vergleich vom 12.08.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100992 (Teilakte Ruchla Zysblat nach Moczek Zysblat), Bl. 103. Vorausgegangen waren dem Vergleich Schwierigkeiten beim Erhalt der legitimierenden Erbscheine.

<sup>3111</sup> § 54 Abs. 1 BEG.

<sup>3112</sup> Gießler, Eigentum, S. 10.

ausübung zählten, verlorengegangen sein. War nur ein Teil des Hausrats betroffen, weil beispielsweise der in einem Lift entzogene Rest des Hausrats der Rückerstattung unterlag, bestand keine Wahlmöglichkeit.<sup>3113</sup>

Zum Tragen kam dies im Verfahren des Kaufmanns Julius Cohn, der zusammen mit seinem Bruder Adolf Cohn Inhaber der Rohproduktenhandlung und Sortieranstalt Levy Cohn, Schöneworth 7, gewesen war. Bei der in Kapitel „B IV 5“ näher beschriebenen „Aktion Lauterbacher“ zur zwangsweisen Ghettoisierung der hannoverschen Juden hatte der alleinstehende Julius Cohn auf Befehl der Stadt Hannover innerhalb von 24 Stunden, bis zum Abend des 4. September 1941, seine Wohnung in der Oeltzenstr. 2 unter Zurücklassung des Großteils seiner Einrichtung räumen müssen. Die Wohnungsschlüssel hatte er weisungsgemäß beim Polizeirevier abgeliefert und war in das „Judenhaus“ in der Ellernstr. 16 gezogen. Zwei Tage später durfte er mit polizeilicher Genehmigung noch einige Dinge holen. Dabei hatte er festgestellt, dass die Wohnung „wahrscheinlich mit Nachschlüsseln“<sup>3114</sup> geöffnet und ihm mehrere wertvolle Gegenstände wie Teppiche und Küchengeräte im Wert von 2.500 RM gestohlen worden waren. Den Rest der Einrichtung, der von der Stadt Hannover beschlagnahmt und zugunsten des Deutschen Reichs versteigert wurde, bezifferte er mit weiteren 2.500 RM. Lange vor dem Räumungsbefehl hatte er nach eigenen Angaben bereits seiner Wirtschaftlerin, die er aufgrund der Nürnberger Rassegesetze als „Arierin“ hatte entlassen müssen,<sup>3115</sup> Gegenstände über 2.250 RM geschenkt.<sup>3116</sup>

Die Verschenkung eines Teils des Hausrats an die Haushälterin führte 1955 im Entschädigungsverfahren dazu, dass die EB Hannover Julius Cohns Antrag nach einer Pauschalabgeltung nach § 20 BErG nicht zustimmen konnte. Stattdessen sprachen sie ihm für die geplünderten und von der Stadt Hannover beschlagnahmten Gegenstände im Wert von damals 5.000 RM im September 1955 eine Entschädigung von 5.000 DM zu.<sup>3117</sup> Anders als nach dem BEG war nach dem BErG der Ersatz von Gegenständen bei Schaden an Eigentum 1:1 von RM in DM umgerechnet worden.<sup>3118</sup>

Interessant an diesem Bescheid war ferner die Einbeziehung des Anteils am Hausrat, der im Rahmen der „Aktion Lauterbacher“ von der Stadt Hannover und dem Deutschen Reich beschlagnahmt und versteigert worden war. Wie in Kapitel „B IV 5“ eingehend geschildert unterlagen diese Gegenstände prinzipiell dem Rückerstattungsrecht.<sup>3119</sup> In

---

<sup>3113</sup> Ebd.; Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 398f; Blessin / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1954), S. 185 (zu § 20 BErG).

<sup>3114</sup> Erklärung zum Wohnungsschaden durch Julius Cohn, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101493, Bl. 4.

<sup>3115</sup> Siehe § 3 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.09.1935, RGBl. I, S. 1146.

<sup>3116</sup> Erklärung zum Wohnungsschaden durch Julius Cohn, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101493, Bl. 4.

<sup>3117</sup> Teilbescheid wegen Schaden an Eigentum vom 28.09.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101493, Bl. 89f.

<sup>3118</sup> Ebd., S. 179.

<sup>3119</sup> Eigentlich hätten die Gegenstände zur Rückerstattung angemeldet werden müssen. Julius Cohn hätte dann über das 1957 ergangene BRÜG von der Bundesrepublik Deutschland eine Schadens-



diesem konkreten Fall entschied die EB Hannover aber über den Anspruch Julius Cohns bereits zu einem Zeitpunkt, als sich noch keine endgültige Rechtsmeinung bei Entziehungen während der „Aktion Lauterbacher“ herauskristallisiert hatte. Der BGH hatte sich im November 1953, wie beschrieben, im Zivilprozess von Dr. Walter Rheinhold gegen die Stadt Hannover gegen eine Zuständigkeit des Rückerstattungsrechts und des Zivilrechts ausgesprochen und stattdessen eine Entschädigung nach dem gerade ergangenen BErG angeregt.<sup>3120</sup> Auf Grundlage dieses Urteils entschied die EB Hannover zugunsten Julius Cohns,<sup>3121</sup> während der Großteil der anderen durch die „Aktion Lauterbacher“ geschädigten Verfolgten erst Jahre später über das BRüG Zahlungen erhielten.

### c) Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben und Geldbußen

Sichtbarster Ausdruck der in erster Linie die jüdische Bevölkerung treffenden staatlichen Beraubungspolitik waren die systematisch erhobenen Sonderabgaben, die ihnen in unterschiedlichster Höhe und Form abgepresst wurden. Nach dem BGH waren „darunter alle finanziellen Sonderopfer zu verstehen, die einzelnen oder bestimmten Bevölkerungsgruppen zum Zwecke der Erzielung von Geldeinnahmen der öffentlichen Hand aus Verfolgungsgründen, auferlegt wurden.“<sup>3122</sup> Für nach dieser Definition gezahlte Sonderabgaben oder diesen gleichkommende Formen von Gebühren und Steuern gewährte das BEG den Verfolgten eine Entschädigung.<sup>3123</sup>

Im einzelnen gehörten zu den Sonderabgaben, zu denen auch die Kosten, Zinsen und Säumniszuschläge bei ihrer Begleichung zählten, die als „Sühneleistung“ nach der Reichspogromnacht 1938 von den deutschen Juden erhobene Judenvermögensabgabe<sup>3124</sup> oder der 15 %ige Einkommenssteuerzuschlag, den zur Zwangsarbeit verpflichtete Juden

---

ersatzzahlung erhalten.

<sup>3120</sup> BGH vom 30.11.1953. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1953-11-30/iii-zr-129\\_52/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1953-11-30/iii-zr-129_52/).

<sup>3121</sup> Prüfvermerk der EB Hannover vom 09.09.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101493, Bl. 91.

<sup>3122</sup> BGH vom 17.12.1955. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1955-12-17/iv-zr-254\\_55/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1955-12-17/iv-zr-254_55/). Bei Gruppenverfolgten wie den rassistisch verfolgten Juden wurde das Vorliegen von Verfolgungsgründen für die Zahlung der Sonderabgaben generell vermutet. § 63 BEG.

<sup>3123</sup> § 59 BEG.

<sup>3124</sup> Aufgrund der angeblich „feindlichen Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk“ erlegte Hermann Göring als Beauftragter des Vierjahresplans nach dem Novemberpogrom 1938 den deutschen und den staatenlosen Juden die Zahlung einer „Sühneleistung“ von insgesamt 1 Milliarde RM auf. Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12.11.1938 (RGBl. I 1938, S. 1579). Ab einem Vermögen von 5.000 RM musste jeder im Deutschen Reich lebende oder bereits ausgewanderte Jude 20 % seines Vermögens in vier Raten (Wertpapiere oder Grundstücke konnten in Zahlung genommen werden) bis Mitte August 1939 als sogenannte Judenvermögensabgabe über die Finanzämter an den Staat abführen. Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21.11.1938 (RGBl. I 1938, S. 1638). Da die geforderte Geldsumme auf diesem Weg nicht zustande kam, wurde im Herbst 1939 die Abgabequote auf 25 % erhöht, die bis Mitte November 1939 in Form einer fünften Rate zu begleichen war. Zweite Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 19.10.1939 (RGBl. I 1939, S. 2059). Zur Judenvermögensabgabe vgl. ausführlich Ralf Banken: Hitlers Steuerstaat. Die Steuerpolitik im Dritten Reich, Berlin, Boston 2018, S. 526-540; Friedenberger, Ausplünderung, S. 197-244.

ab 1941 als „Sozialausgleichsabgabe“ zahlen mussten.<sup>3125</sup> Gleiches galt für die von älteren, wohlhabenden Juden ab 1942 verlangte Überweisung ihres restlichen Vermögens an die staatlich kontrollierte „Reichsvereinigung der Juden“, um sich vermeintlich in die Unterbringung in einem Altersheim einzukaufen. Tatsächlich verbargen sich hinter den sogenannten „Heimeinkaufsverträgen“ die anschließende Deportation in das Ghetto Theresienstadt.<sup>3126</sup> Zur Gruppe der Sonderabgaben im Sinne des BEG gehörte ebenfalls die verordnete Wiederherstellung des zerstörten Straßenbilds nach der Reichspogromnacht 1938 auf Kosten der jüdischen Gewerbetreibenden und Wohnungsinhaber.<sup>3127</sup> Auch musste beispielsweise die kleine Gruppe der jüdischen Rechtsanwälte, die nach 1938 noch als jüdische „Konsulenten“ jüdische Klienten vertreten durften, einen Teil ihrer Gebühren an die Reichsrechtsanwaltskammer abführen.<sup>3128</sup>

Vor allem bei der Auswanderung aus dem Deutschen Reich plünderte die staatliche Finanzverwaltung die Flüchtenden mittels verschiedener Sonderabgaben aus. Wer nicht alle bei der Auswanderung oder aus anderen Gründen fällig gewordenen Steuern und Abgaben begleichen konnte, dem versagten die Finanzämter die für die Auswanderung erforderliche steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.<sup>3129</sup> Emigranten mit einem im April 1938 angemeldeten Vermögen über 50.000 RM bzw. einem Einkommen von 10.000 RM hatten bei ihrer Auswanderung die 1931 eingeführte, von den Nationalsozialisten 1934 auf einen Satz von 25 % angehobene Reichsfluchtsteuer zu zahlen.<sup>3130</sup> Wollten sie zudem neu angeschaffte Gegenstände mit ins Ausland nehmen, wurde ab Jahresende 1937 für die Genehmigung eine Abgabe in Höhe von 100 % des Anschaffungspreises an die staatliche Deutsche Golddiskontbank („Dego-Abgabe“) fällig.<sup>3131</sup> Gleichzeitig erhoben auch die jüdischen Gemeinden im Auftrag der Reichsvereinigung der Juden ab Februar 1939 eine Auswandererabgabe. Mit den anfänglichen Sätzen zwischen 0,5 und

---

<sup>3125</sup> Die Sondersteuer war im August 1940 für polnische Zwangsarbeiter geschaffen worden, da diese nicht „zum Schutz des deutschen Lebensraums“ beitrugen. Zum Januar 1941 wurde die Abgabe mit ähnlichen Argumenten auf die jüdischen Steuerzahler ausgedehnt. Reimer Voß: *Steuern im Dritten Reich. Vom Recht zum Unrecht unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*, München 1995, S. 171-173; Banken, *Steuerstaat*, S. 525f; Schilde, *Bürokratie*, S. 38-40.

<sup>3126</sup> Vgl. u.a. Friedenberger, *Ausplünderung*, S. 307-309; Hans Günther Adler: *Die verheimlichte Wahrheit. Theresienstädter Dokumente*, Tübingen 1958, S. 48-60; A. J. van der Leeuw: *Der Griff des Reiches nach dem Judenvermögen*. In: *RzW* 21 (1970), S. 383-392, hier S. 391.

<sup>3127</sup> Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12.11.1938 (RGBl. I 1938, S. 1581). Die Instandsetzungs- und Bergungskosten musste beispielsweise der Kaufmann Emil Weinheber aus Hannover übernehmen, dessen Herrenmodengeschäft in der Münzstr. 6 zerstört und geplündert worden war. Vermerk EB Hannover vom 16.05.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 278ff.

<sup>3128</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, *Bundesentschädigungsgesetze* (1957), S. 441.

<sup>3129</sup> Friedenberger, *Ausplünderung*, S. 111-120. Zur steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung siehe ferner Fußnote 298.

<sup>3130</sup> Zur Reichsfluchtsteuer vgl. u.a. Mußnug, *Reichsfluchtsteuer*; Kuller, *Bürokratie*, S. 185-201; Meinl / Zwilling, *Raub*, S. 40-42.

<sup>3131</sup> Franke, *Unrecht*, S. 79; Kuller, *Bürokratie*, S. 222; Blumberg, *Etappen*, S. 32; Drecoll, *Drecoll, Fiskus*, S. 207; Meinl / Zwilling, *Raub*, S. 253f; Meinl, *Schalom*, S. 45. Für Details siehe Rund-erlass des Reichswirtschaftsministeriums betr. Mitnahme von Umzugsgut durch Auswanderer vom 17.04.1939. Abgedruckt in: Heim, *Verfolgung*, S. 735.

10 % sollten die wohlhabenderen Juden (über 1.000 RM Vermögen) zugleich die Auswanderung unbemittelter Juden unterstützen. 1940 wurde die Abgabe drastisch auf Beträge zwischen 10 und 60 % des Vermögens angehoben.<sup>3132</sup>

Gleichfalls an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland flossen ab 1939 die früher von den Synagogengemeinden erhobenen und von der Reichsvereinigung zwangsweise erhöhten Gemeindesteuern.<sup>3133</sup> Für Nicht-Glaubensjuden, die nun zwangsweise Mitglied in der Reichsvereinigung wurden, stellte dieser Zwangsbeitrag offensichtlich eine diskriminierende Sonderabgabe im Sinne des BEG dar. Bei Glaubensjuden hielten die Entschädigungsbehörden und die Rechtskommentare aber zunächst nur den Teil des Beitrags für entschädigungsfähig, der über dem von den Synagogen früher selbst erhobenen Leistungen lag.<sup>3134</sup> Erst 1965 wurde in einem Urteil festgehalten, dass auch bei Glaubensjuden die Zwangsbeiträge in voller Höhe zu entschädigen seien. Ohne die verfolgungsbedingte Auflösung der Synagogengemeinden und die Zwangsgliedschaft in der Reichsvereinigung hätte kein „Glaubensjude“ freiwillig solche Abgaben entrichtet.<sup>3135</sup>

Den Sonderabgaben gleichgestellt waren Geldstrafen und Bußgelder, die dem Antragsteller aus Gründen der Verfolgung auferlegt worden waren.<sup>3136</sup> In erster Linie meinte dies Geldstrafen für Devisenvergehen, die von den Nationalsozialisten bei Verfolgten mit hohen Bußgeldern und sogar Haft geahndet wurden.<sup>3137</sup> Beispielweise zahlten die jüdischen Eigentümer der Braunsberg & Co AG für angebliche Devisenvergehen ihres Unternehmens hohe Strafgebühren.<sup>3138</sup> Ähnlich erging es auch dem jüdischen Kaufmann Adolf Cohn, der für die Übersendung von Devisen im Rahmen der Auswanderung

---

<sup>3132</sup> Vgl. u.a. Esriel Hildesheimer: Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime. Der Existenzkampf der Reichsvertretung und Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Tübingen 1994, S. 95-98; Schilde, Bürokratie, S. 46; Walk, Sonderrecht, S. 313; Meinel / Zwilling, Raub, S. 465; Barkai, Boykott, S. 188.

<sup>3133</sup> Nach Avraham Barkai stiegen die „Beiträge“ bis 1941 auf 30 % der Lohn- und Einkommenssteuer oder, was aufgrund der zwangsweisen Erwerbslosigkeit eher zur Anwendung kam, eine Abgabe von 0,25 bis 5 % des Vermögens nach dem Stand der Vermögensanmeldung vom April 1938. ebd., S. 187. Beispielsweise erhob die Synagogengemeinde Hannover im März 1939 von Max Weinberg einen Synagogensteuersatz in Höhe von 25 % der Reichseinkommenssteuer von 1937, was bei Max Weinberg der Summe von 1.637 RM entsprach. Abschrift eines Schreibens des Vorstand der Synagogengemeinde Hannover an Max Weinberg vom 24.03.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100560, Bl. 52.

<sup>3134</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 440. Bei Rudolf Herzbergs Beitrag aus dem Jahr 1941 erkannte die EB Hannover beispielsweise eine diskriminierende Erhöhung an, während sie die Zahlungen von Cecilie und Walter Reifenberg aus dem Jahr 1939 nicht als außerordentliche Abgaben anerkannte. Zu Rudolf Herzberg vgl. Vermerk EB Hannover vom 16.12.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/84 Nr. 265, Bl. 312. Zu Cecilie und Walter Reifenberg vgl. Vermerk EB Hannover vom 28.02.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Teilakte Cecilie Reifenberg), Bl. 120ff.

<sup>3135</sup> Gießler, Eigentum, S. 32.

<sup>3136</sup> § 61 BEG. In diesem Zusammenhang oder bei einem verfolgungsbedingten Straf- oder Dienststrafverfahren entstandene gerichtliche und außergerichtliche Kosten begründeten gleichermaßen einen Entschädigungsanspruch. § 62 BEG.

<sup>3137</sup> Franke, Unrecht, S. 103-105; Blumberg, Etappen, S. 25.

<sup>3138</sup> Siehe u.a. Anlagen zum Entschädigungsantrag von Salo Braunsberg, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 482/12, Bl. 2-9.

seines Sohnes zu einer Geldstrafe von 15.000 RM verurteilt worden war.<sup>3139</sup> Die Entschädigung von Geldstrafen aus Devisen-, Steuer- und Zollsachen war dabei nicht abhängig von der förmlichen Aufhebung der Urteile, wodurch die Entschädigung erleichtert wurden.<sup>3140</sup>

Die Berechnung der Entschädigung für Zahlung von Sonderabgaben und Geldstrafen fiel im Prinzip simpel aus. Der in den gezahlten Reichsmark-Beträgen ausgedrückte finanzielle Schaden der Antragsteller war vollständig zu entschädigen. Bei Geldansprüchen galt aufgrund der Währungsumstellung des Jahres 1948 ein generelles Umrechnungsverhältnis von 10:2 in DM.<sup>3141</sup> In der Praxis konnte die Entschädigungsbehörde auf diese Weise über den Reichsmarkbetrag der Sonderabgabe direkt die Höhe der Entschädigung errechnen. Beispielsweise erhielt RA Dr. Horst Berkowitz für geleistete Sonderabgaben in Form der Judenvermögensabgabe 1956 eine Entschädigung von 750 DM. Nach der Reichspogromnacht war er ursprünglich zur Zahlung von 12.750 RM als „Sühneleistung“ der deutschen Juden aufgefordert worden. Als schwer Kriegsbeschädigtem waren ihm im März 1939 davon aber 9.000 RM erlassen worden, so dass er effektiv nur 3.750 RM gezahlt hatte, die 10:2 in 750 DM Entschädigung umgewandelt wurden. Für die an den Staat ebenfalls zwangsweise abgeführte Rechtskonsulentenabgabe<sup>3142</sup> in Höhe von 10.042 RM erhielt er weitere 2.008 DM Entschädigung für die Zahlung von Sonderabgaben.<sup>3143</sup>

Schwierigkeiten verursachte in vielen Fällen die Bestimmung der genauen Höhe der tatsächlich gezahlten Beträge der Sonderabgaben. Verfügten die Anspruchsteller nicht über aussagekräftige Unterlagen wie beispielsweise Reichsfluchtsteuerbescheide oder Einzahlungsquittungen, musste die Entschädigungsbehörde nach Belegen für die Zahlung und die Höhe der Sonderabgabe suchen. Zur Überprüfung der Angaben der Verfolgten und etwaiger Zeugen wie Steuerberatern oder Rechtsanwälten nutzten die Sachbearbeiter in erster Linie angeforderte Kontoauszüge, die der Verfolgte mitunter selbst vorlegte, sowie die Akten der Devisenstellen, wo solche Ausgaben oftmals vermerkt wurden. Solche Erschwernisse bei der Feststellung der Höhe der Sonderabgabe traten beispielsweise im Entschädigungsverfahren von Rudolf Herzberg auf. Angemeldet hatte dieser die Zahlung einer Judenvermögensabgabe über 44.804 RM. Der über Bankunterlagen nachgewiesene Betrag wurde von der EB Hannover 1957 entsprechend

---

<sup>3139</sup> Erklärung zum Entschädigungsantrag durch Adolf Cohn, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101493, Bl. 4ff.

<sup>3140</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 462 (mit Bezug auf § 44 BEG); RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 28.08.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101493, Bl. 139.

<sup>3141</sup> § 11 BEG.

<sup>3142</sup> Rechtsanwalt Dr. Leo Schönfeld und Horst Berkowitz waren die einzigen beiden jüdischen Rechtsanwälte in Hannover, die nach dem Berufsverbot für jüdische Anwälte vom 30. November 1938 noch eine Zulassung als „Konsulent“ für die Rechtsangelegenheiten jüdischer Bürger erhielten. Bis zu 70 % ihrer eingenommenen Gebühren mussten sie an den Staat abführen. Meinel / Zwilling, Raub, S. 471f.

<sup>3143</sup> Siehe u.a. Teilbescheid wegen Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben vom 22.09.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 1149, Bl. 75.

mit 8.960 DM umstandslos entschädigt.<sup>3144</sup> Zu Schwierigkeiten kam es, als Rudolf Herzberg über seinen Rechtsanwalt zwei Jahre später noch weitere 11.000 RM geltend machte, die als erste Rate der Judenvermögensabgabe nicht berücksichtigt worden wären.<sup>3145</sup> Die EB Hannover hielt dem entgegen, dass die erste Rate nach Auskunft der Bank 2.500 RM betragen habe und bereits entschädigt sei.<sup>3146</sup> Rudolf Herzberg erklärte aber, dass dies die Rate seiner Ehefrau gewesen sei. Er selbst habe jeweils immer 11.000 RM zahlen müssen.<sup>3147</sup> Obwohl er dies nicht mehr nachweisen konnte, hielt die EB Hannover seine Argumentation für glaubhaft. Rudolf Herzbergs Argument entbehre „nicht einer gewissen Logik. Es ist tatsächlich auffällig, daß die 2. bis 5. Rate der Judenvermögensabgabe jeweils den Betrag von ca. 11.000 RM erreichte, während die erste Rate in der Bankauskunft nur mit 2.500 RM ausgewiesen ist.“<sup>3148</sup> Mit Sicherheit habe er also insgesamt eine Judenvermögensabgabe von 55.250 RM entrichtet,<sup>3149</sup> von denen 10.445 RM noch nicht berücksichtigt worden waren. Rudolf Herzberg erhielt in der Folge eine weitere Entschädigung über 2.089 DM.<sup>3150</sup>

Eine häufige Besonderheit bei der Entschädigung gezahlter Sonderabgaben kam zum Tragen, wenn Verfolgte wie der frühere Regierungsrat bei der Reichsfinanzverwaltung, Max Weinberg, nicht über genügend liquide Mittel verfügten und stattdessen ihre Abgabepflicht ganz oder teilweise durch die Überlassung von Wertgegenständen – in der Regel Wertpapiere oder Schmuck – erfüllt hatten.<sup>3151</sup> Diese Verfolgten besaßen nach dem BEG ebenfalls ein Anrecht auf Entschädigung,<sup>3152</sup> obwohl nach dem Rückerstattungsrecht für diese entzogenen Gegenstände gleichzeitig ein Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Deutschen Reich bestand, der eine Entschädigung prinzipiell ausschloss.<sup>3153</sup> Die Bundesrepublik Deutschland erkannte allerdings erst 1957 mit dem

---

<sup>3144</sup> Teilbescheid u.a. wegen Schaden aus Zahlung von Sonderabgaben vom 13.08.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/84 Nr. 265, Bl. 203ff.

<sup>3145</sup> RA Dr. Georg Mercker an EB Hannover vom 03.08.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/84 Nr. 265, Bl. 280.

<sup>3146</sup> Nach den Auskünften der Bank habe die in fünf Raten beglichene Judenvermögensabgabe nicht höher gelegen. EB Hannover an RA Dr. Georg Mercker vom 06.08.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/84 Nr. 265 Bd. 1-4, Bl. 283.

<sup>3147</sup> „Wenn diese Angabe richtig wäre, so hätte ich gegen das Judengesetz verstoßen und ich weiß aus Erfahrung von anderen unglücklichen Juden, was die Folgen gewesen wären. Ich lehne die dortsseitige Behauptung mit aller Entschiedenheit ab. Hätte ich nach Ihrer Behauptung gehandelt, so wäre ich sofort verhaftet und umgebracht worden.“ Rudolf Herzberg an EB Hannover vom 24.08.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/84 Nr. 265 Bd. 1-4, Bl. 291a.

<sup>3148</sup> Vermerk EB Hannover vom 01.09.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/84 Nr. 265 Bd. 1-4, Bl. 291b.

<sup>3149</sup> Auf Anfrage erklärte die Bank zudem später, dass im fraglichen Zeitraum eine unbekannte Zahlung über 10.800 RM stattgefunden habe.

<sup>3150</sup> Vergleich wegen Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben vom 01.03.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/84 Nr. 265 Bd. 1-4, Bl. 312.

<sup>3151</sup> Normann Schmidt: Die Anrechnung von Vorleistungen. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 511–530, hier S. 515.

<sup>3152</sup> § 60 Abs. 1 BEG.

<sup>3153</sup> § 5 BEG. Grundsätzlich galt, dass bei Ansprüchen, die unter das Rückerstattungsrecht fielen, keine Entschädigung nach dem BEG erfolgen konnte.

BRüG eine Zahlungsverpflichtung für diese Entziehungen an, weshalb, wie in Kapitel „B IV 1“ beschrieben, die Wiedergutmachungsgerichte zuvor lediglich den entstandenen rückerstattungsrechtlichen Schadensersatz in Bescheiden festgestellt oder nur dem Grundsatz nach anerkannt hatten. Zahlungen konnten vor diesem Hintergrund erst nach Erlass des BRüG ab 1957 erfolgen. Bei Inkrafttreten des BEG war allerdings noch nicht absehbar gewesen, wann und ob diese Bescheide bedient werden würden. Um jenen Verfolgten, die auf einen Ersatz ihrer für die Sonderabgaben an den Staat weggegebenen Vermögensgegenstände warten mussten, dennoch eine Entschädigung für die diskriminierenden Sonderabgaben gewähren zu können, hielt es der Gesetzgeber für angemessen, in diesen Fällen auf den Vorrang der Rückerstattung zugunsten einer frühzeitigen Entschädigung für die Opfer zu verzichten.<sup>3154</sup> Praktisch wurde die Entschädigung der Sonderabgaben in diesen Fällen nach den obigen Verfahren bemessen und an den Verfolgten ausgezahlt. Gleichzeitig ging der Rückerstattungsanspruch für die Vermögensgegenstände, sofern er noch nicht angemeldet, bereits beschieden oder anerkannt, aber noch nicht erfüllt worden war, bis zur Höhe der Entschädigung auf das leistende Land über.<sup>3155</sup> Ihre Vorleistungen machten die Länder ab 1957 mit den übergebenen Rückerstattungsansprüchen im Rahmen des BRüG<sup>3156</sup> gegenüber der Bundesrepublik geltend. Wie viele Verfahren auf diesem Weg von den Ländern angemeldet und auch rechtskräftig entschieden wurden, ist nicht bekannt. Der bürokratische und finanzielle Aufwand der öffentlichen Hand bei der Umsetzung dieser Verfahren führte schließlich 1967 zu einem Globalabkommen zwischen Bund und Ländern, mit dem die Ansprüche durch eine Einmalzahlung von 15 Millionen DM befriedigt wurden.<sup>3157</sup>

Dem schon genannten Max Weinberg hatte die EB Hannover im März 1958 in einem Teilvergleich eine Entschädigung von 28.000 DM für gezahlte Sonderabgaben zugesprochen. Für dem Deutsche Reich u.a. für die Begleichung von Sonderabgaben übergebenen Wertpapiere im Wert von 88.115 RM ging der Rückerstattungsanspruch, wie oben beschrieben, nach § 60 Abs. 1 BEG auf das Land Niedersachsen über. Durch Beschluss hatte die WgK Hannover für diese entzogenen Wertpapiere schon im Januar 1956 einen grundsätzlichen Schadensersatzanspruch für Max Weinberg in Höhe von

---

<sup>3154</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 446f; Schmidt, Anrechnung, S. 515. Im BErG (§ 21 Abs. 3 BErG) war diese Intention nicht gänzlich umgesetzt worden. Gleichzeitig wies das komplizierte Verfahren zur Bemessung der Entschädigung in der Praxis erhebliche Mängel auf. Im Ergebnis entschloss sich die Bundesregierung beim BEG zur deutlich weitergehenden Fassung des § 60 Abs. 1 BEG. Vgl. Gießler, Eigentum, S. 37-40; Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/1949 vom 09.12.1955, S. 126f; Blessin / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1954), S. 190-193.

<sup>3155</sup> § 60 Abs. 1 Satz 2 BEG.

<sup>3156</sup> §§ 25, 37 BRüG.

<sup>3157</sup> Schmidt, Anrechnung, S. 519-522. Das Land Niedersachsen und die Bundesrepublik Deutschland schlossen am 24.11.1967 einen solchen Globalvergleich. Siehe u.a. Regierungspräsident Hannover an Verwaltungsamt für innere Restitutionsen, Stadthagen, vom 14.05.1968, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 101961 (Teilakte Margarete Munter nach Louis Sternheim), Bl. 124.

17.623 DM festgestellt.<sup>3158</sup> Aufgrund der komplizierten Berechnung des Werts der Wertpapiere im Verfahren nach dem BRüG durch die dafür zuständige OFD Hannover reduzierte sich dieser Schadensersatzbetrag aber im Verlauf des Rückerstattungsverfahrens. Noch vor dem erwähnten Globalvergleich erhielt das Land Niedersachsen im März 1962 über einen Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland die Summe von 12.090 DM für den abgetretenen Schadensersatzanspruch von Max Weinberg.<sup>3159</sup>

Deutlich komplizierter als diese in der Praxis für den Antragsteller unproblematische Durchbrechung des Primats der Rückerstattung konnten sich Entschädigungsverfahren gestalten, in denen der Verfolgte seiner Sonderabgabepflicht mit Zahlungen aus dem Erlös von „Arisierungen“ nachgekommen war. Die zwangsweise Veräußerung von Vermögensgegenständen, vornehmlich Grundstücke und Unternehmen, an private oder staatliche Erwerber unterlag grundsätzlich dem Rückerstattungsrecht. Hatte der Verfolgte im Rückerstattungsverfahren, das Mitte der 1950er Jahre in den meisten Fällen abgeschlossen war, den Vermögensgegenstand zurückerhalten, drohte ihm bei der Bemessung der Entschädigung ein schlechteres Umrechnungsverhältnis von RM in DM von nur 10:1. Dies war der Fall, wenn er im Gegenzug für den Rückerhalt beispielsweise eines Grundstücks dem Rückerstattungspflichtigen den damals erhaltenen Kaufpreis zurückgewährt oder aber den Anspruch auf den durch das Deutsche Reich entzogenen, nicht in die freie Verfügung gelangten Kaufpreis an diesen abgetreten hatte.<sup>3160</sup>

Das schlechtere Umrechnungsverhältnis unter diesen Bedingungen sollte eine mögliche Doppelentschädigung verhindern. Wäre der Schaden nach dem BEG mit 10:2 entschädigt worden, hätte der Verfolgte beispielsweise, da er den Kaufpreis, aus dem er die Sonderabgaben gezahlt hatte, bei dem im Rückerstattungsrecht geltenden Umrechnungsverhältnis nur mit 10:1 von RM in DM zurückgewähren musste, eine um die Hälfte größere Entschädigung erhalten als ihm an Schaden tatsächlich entstanden war. Ein Schaden durfte aber nur einmal wiedergutmacht werden. Bereits das BErG enthielt deshalb eine Klausel zum Ausschluss einer Doppelentschädigung,<sup>3161</sup> die bei den unterschiedlichen Szenarien in der Praxis aber zu unbefriedigenden Ergebnisse führte. Um dies zu umgehen, entwickelte die Rechtsprechung nach dem Grundsatz des Vorteilsausgleichs die oben beschriebene 10:1 Umrechnungsregel als Maßstab, die schließlich Eingang in das BEG fand.<sup>3162</sup>

---

<sup>3158</sup> Teilvergleich u.a. wegen Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben vom 07.03.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100560, Bl. 292ff.

<sup>3159</sup> Vergleich zwischen dem Land Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland vom 22.03.1962, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 7583, Bl. 28.

<sup>3160</sup> § 60 Abs. 2 BEG. Hatte der Verfolgte den Vermögensgegenstand zurückerhalten, ohne den erhaltenen Kaufpreis zurückgewähren oder den Anspruch auf den nicht in seine Verfügung gelangten Kaufpreis abtreten zu müssen, bemaß sich die Entschädigung nach dem üblichen Maßstab für Sonderabgaben.

<sup>3161</sup> § 21 Abs. 3 BErG.

<sup>3162</sup> Gießler, Eigentum, S. 40-42; Bundestag: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung über den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/2382 vom 12.05.1956, S. 7. Zur Auslegung des § 60 Abs. 2 BEG vgl. Blessin / Ehrig / Wilden,

In der praktischen Umsetzung führte die Regelung in den Entschädigungsverfahren teilweise zu Schwierigkeiten. In erster Linie betraf es die schwierige detaillierte Feststellung, welche Sonderabgabe bis zu welcher Höhe aus welchem Erlös gezahlt worden war. Eine Rekonstruktion der damaligen Geldquellen und Zahlungsflüsse war unter den gegebenen Umständen nicht immer lückenlos möglich.<sup>3163</sup> Manche Rückerstattungsverfahren waren zudem noch nicht endgültig abgeschlossen, was für Verzögerungen sorgte. Andere Rückerstattungsverfahren endeten mit Vergleichen, deren Regelungen die Berechnung im Detail erschwerten oder bei denen die Umrechnungsregel des BEG ungerechte Ergebnisse nach sich zog.

Zu beobachten sind diese Schwierigkeiten beispielsweise im Entschädigungsverfahren des bereits mehrfach genannten Kaufmann Julius Cohn. Dieser hatte in seinem bereits Ende 1953 gestellten Entschädigungsantrag u.a. rund 135.000 RM an gezahlten Sonderabgaben geltend gemacht. Ein angedachter frühzeitiger Entschädigungsbescheid konnte Ende 1954 aber nicht ergehen. Julius Cohn und sein Bruder Adolf Cohn hatten sich im Rückerstattungsverfahren mit dem Käufer ihres Firmengrundstücks, der Firma H.W. Appel („Feinkost-Appel“),<sup>3164</sup> auf die Rückgabe des Grundstücks Schöneworth 7 nebst der darauf befindlichen Gleisanlage geeinigt. Im Gegenzug hatten sie den Rückerstattungsanspruch auf den entzogenen Kaufpreis und die zu erwartende Entschädigung für die aus dem Kaufgeld gezahlten Sonderabgaben an die Firma H.W. Appel abgetreten. Etwaige Kriegsschadensersatzansprüche für die Ausbombung übertrug die Firma H.W. Appel dagegen auf die Antragsteller.<sup>3165</sup> Außerdem hatten die beiden Brüder ihre Sonderabgaben zumindest teilweise noch aus dem Vermögen ihres Betriebs, der OHG Levy Cohn, und den Verkäufen weiterer Grundstücke bestritten. Nachfragen der EB Hannover bei Rechtsanwalt Dr. Horst Berkowitz, dem Vertreter von Julius Cohn, über die Details der Zahlungsflüsse und insbesondere den Anteil der Sonderabgaben, der aus dem Erlös des Grundstücks Schöneworth 7 beglichen worden war, konnten aber nur teilweise zur Klärung beitragen. Beispielsweise sei im Unterschied zur Auswandererabgabe und der vierten Rate der Judenvermögensabgabe die Reichsfluchtsteuer überhaupt nicht aus dem Kaufgeld der Firma Feinkost-Appel beglichen worden.<sup>3166</sup> Nach der Durchsicht von Bankunterlagen Julius Cohns schätzte die EB Hannover im Juni 1957, dass ein Drittel des umfangreichen Vermögens von Julius Cohn aus den Erlösen von

---

Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 454-459; Blessin / Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz, S. 502-507.

<sup>3163</sup> Bereits im maßgeblichen Rechtskommentar von Blessin und Wilden waren diese auftretenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung vorweggenommen worden. Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 454.

<sup>3164</sup> Zur Geschichte der Firma Feinkost-Appel vgl. Kristina Huttenlocher: Appel Feinkost. Ein Familienunternehmen im Wandel der Zeit, Springe 2013.

<sup>3165</sup> EB Hannover an RA Dr. Horst Berkowitz vom 26.11.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W 14/99 Nr. 101493 (Teilakte Julius Cohn), Bl. 40. Zum Vergleich im Rückerstattungsverfahren vgl. ebd., S. 197; Vergleich vom 23.06.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 1593, Bl. 28f.

<sup>3166</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 24.01.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W 14/99 Nr. 101493 (Teilakte Julius Cohn), Bl. 54.



Grundstücken und Betriebsvermögen bestanden habe. In welchem genauen Verhältnis die Sonderabgaben daraus beglichen worden waren, hielt die Behörde aber für nicht mehr ermittelbar. Entsprechend hielten es die Sachbearbeiter für gerechtfertigt, ein Drittel der gezahlten Sonderabgaben in Anwendung des § 60 Abs. 2 BEG nur mit 10:1 von RM in DM zu berücksichtigen, den Rest dagegen mit dem besseren Maßstab von 10:2.<sup>3167</sup> Auf dieser Basis setzten kurz darauf Gespräche zwischen Julius Cohn und der EB Hannover ein, an deren Ende kurz darauf ein Vergleich stand, wonach Julius Cohn u.a. 25.000 DM als Entschädigung für gezahlte Sonderabgaben erhielt.<sup>3168</sup> Die Firma Feinkost-Appel erhielt für die abgetretenen Entschädigungsansprüche von Julius und Adolf Cohn im Dezember 1957 schließlich noch eine weitere Entschädigung über 9.700 DM.<sup>3169</sup> Nach den Kontoauszügen und den Schätzungen der EB Hannover waren insgesamt 97.000 RM aus dem damaligen Grundstückskaufpreis Schönepfuhl 7 von 190.000 RM für die Begleichung von Sonderabgaben der beiden Brüder verwandt worden.<sup>3170</sup>

#### d) Schaden an Vermögen

Außerhalb der Sondertatbestände für Schäden an Eigentum und durch die Zahlung von Sonderabgaben und Geldbußen, welche die finanziellen Verhältnisse des Verfolgten verschlechtert hatten, entschädigte das BEG generell auch anderweitige Schäden an Vermögen. Eine Entschädigung konnte grundsätzlich erhalten, wessen im Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 belegenes Vermögen durch Verfolgungsmaßnahmen<sup>3171</sup> vermindert oder wer in der Nutzung dieses Vermögens gehindert worden war. Gleichzeitig enthielt das BEG aber die Einschränkung, wonach für kleinere Schäden von insgesamt unter 500 RM keine Entschädigung gewährt wurde.<sup>3172</sup> Die Höhe der Entschädigung bemaß sich – bis auf noch zu beschreibende Ausnahmen für einzelne Schadensarten – nach dem verlorenen Geldwert in RM, der nach § 11 BEG bei Geldansprüchen 10:2 in

---

<sup>3167</sup> Vermerk vom 15.06.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W 14/99 Nr. 101493 (Teilakte Julius Cohn), Bl. 229.

<sup>3168</sup> Vergleich wegen Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben vom 04.07.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W 14/99 Nr. 101493 (Teilakte Julius Cohn), Bl. 237.

<sup>3169</sup> Vergleich wegen Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben vom 06.12.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W 14/99 Nr. 101493 (Teilakte OHG Levy Cohn), Bl. 123.

<sup>3170</sup> EB Hannover an Firma H.W. Appel (Feinkost-Appel) vom 11.06.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W 14/99 Nr. 101493 (Teilakte OHG Levy Cohn), Bl. 107a.

<sup>3171</sup> Bei Gruppenverfolgten wie den rassistisch verfolgten Juden wurde das Vorliegen von Verfolgungsgründen für den Schaden an Vermögen generell vermutet. § 56 Abs. 4 BEG.

<sup>3172</sup> § 56 Abs. 1 BEG. Die Entschädigung hätte für diese Summe 100 DM betragen. Angesichts des niedrigen Betrags bei einem gleichzeitig unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand hielt es der Bundestag für zumutbar, den materiellen Schaden den Verfolgten tragen zu lassen. Bundestag: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung über den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/2382 vom 12.05.1956, S. 6.

DM umgerechnet wurde.<sup>3173</sup> Nach oben wurde die Entschädigung allerdings – wie schon beim Schaden an Eigentum gezeigt – begrenzt durch einen Höchstbetrag von maximal 75.000 DM für den gesamten Schaden an Vermögen.<sup>3174</sup>

An Formen des Vermögensschadens nannte das BEG namentlich den Verlust beim Transfer des Vermögens in das Ausland, den Schaden durch Boykott und die Kosten für die verfolgungsbedingte Auswanderung.<sup>3175</sup> Nicht im Gesetz aufgeführt, aber unter die obige Definition des Schadens an Vermögen fielen beispielsweise der Verlust von Forderungen, Mieteinnahmen oder Anwartschaften.<sup>3176</sup> Zu dieser Gruppe zählte ebenfalls der Steuerschaden, der ab 1934 durch die zu Lasten der jüdischen Steuerbürger erhobenen diskriminierenden Steuermehrbeträge entstanden war und sich beispielsweise in der Nichtgewährung der Freibeträge für Kinder oder die Einstufung in eine schlechtere Steuerklasse gezeigt hatte.<sup>3177</sup> In den eingesehenen Fallbeispielen wurden diese Schäden, die von der Forschung lange Zeit wenig wahrgenommen wurden, aber nur gelegentlich geltend gemacht.<sup>3178</sup>

#### aa) Verschleuderungsschaden

Ein vom Gesetz nicht direkt genannter Vermögensschaden, dem in der Praxis der Verfahren aufgrund seiner Quantität aber größere Bedeutung zukam, stellte der sogenannte Verschleuderungsschaden dar. Hierbei handelte es sich um verfolgungsbedingte Verkäufe von Gegenständen (in der Regel Hausrat und kleinere Wertgegenstände), für die der Verfolgte nicht den üblichen Wert, sondern nur einen erheblichen geringeren Kaufpreis erzielt hatte und dessen Käufer ihm unbekannt war. Andernfalls, wenn beispielsweise nur der Aufenthaltsort des Käufers nicht ermittelbar war, fielen diese Rechtsgeschäfte unter das Rückerstattungsrecht und schlossen eine Entschädigung aus. Grundsätzlich handelte es sich bei der Verschleuderung, selbst wenn der Name des Käufers nicht bekannt war, generell um eine Entziehung im Sinne des Rückerstattungsrechts.<sup>3179</sup> Doch hatte der Gesetzgeber, wie eingangs erwähnt, sowohl bei Plünderungen, bei Zah-

---

<sup>3173</sup> Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 408.

<sup>3174</sup> § 58 BEG.

<sup>3175</sup> §§ 56 Abs. 1-3, 57 BEG.

<sup>3176</sup> Blessin / Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz, S. 477f.

<sup>3177</sup> Voß, Steuern; Drecol, Drecol, Fiskus, S. 159-165; Friedenberger, Rolle, S. 16-19; Gießler, Eigentum, S. 33; Susanne Meinel: Stigmatisiert – diskriminiert – ausgeraubt. Das antisemitische Steuer- und Devisenrecht im „Dritten Reich“ und seine Umsetzung. In: Micha Brumlik, Susanne Meinel, Werner Renz (Hrsg.): Gesetzliches Unrecht. Rassistisches Recht im 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 2005, S. 65–94, hier S. 83–88; Meinel / Zwilling, Raub, S. 124-132; Kuller, Bürokratie, S. 133-184. Eine rechtliche Einordnung der Steuerschäden im Rahmen der Schadenskategorien des BEG findet sich in: Hans-Georg Ehrig: Der Steuerschaden. In: RzW 10 (1959), 341-344.

<sup>3178</sup> Beispielsweise beantragte und erhielt der ehemalige Regierungsrat bei der Reichsfinanzverwaltung, Max Weinberg, für die Nichtgewährung steuerlicher Freibeträge für seine Kinder in den Jahren 1937/38 eine Entschädigung. Vgl. u.a. RA Dr. Nau an EB Hannover vom 04.12.1953 und 04.01.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100560, Bl. 18f.

<sup>3179</sup> Zu den Rückerstattungsverfahren wegen „verschleuderter“ Gegenstände siehe ausführlich Kapitel „B V 2“.

lung von Sonderabgaben und eben auch bei der Verschleuderung von Vermögensgegenständen aus Gründen der Billigkeit es den Verfolgten ermöglichen wollen, dennoch eine Entschädigung nach dem BEG zu erhalten. Im Fall des Verschleuderungsschadens hätte der Verfolgte zudem, wenn nicht doch noch ein Rückerstattungspflichtiger haftbar gemacht werden konnte, überhaupt keine Chance gehabt, einen Schadensersatz oder eine Nachzahlung auf den Kaufpreis im Rahmen des Rückerstattungsverfahrens zu erzielen. Vor diesem Hintergrund schien es angemessen, diesen Schadensbestand durch das BEG abdecken zu lassen.<sup>3180</sup>

Dass die Entschädigung einer Verschleuderung über das BEG an Stelle eines unsicheren Verfahrens über das Rückerstattungsrecht aber kein Automatismus war, zeigt beispielsweise das Entschädigungsverfahren von Agnes Dahlheim (später Dale). Ihr Ehemann Walter war bereits 1938 in die USA ausgewandert. Um das erforderliche Geld für ihre Auswanderung und die ihrer drei jüngsten Kinder im Juni 1939 aufzutreiben hatte sie im „Hannoverschen Anzeiger“ Verkaufsanzeigen geschaltet<sup>3181</sup> und letztlich die Wohnungseinrichtung für 400 RM an einen Händler bzw. dessen Ehefrau verkauft.<sup>3182</sup> Ihren Entschädigungsanspruch lehnte die EB Hannover aber 1964 ab.

*„Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Erwerberin der Sachen der Antragstellerin als bestimmbare Einzelperson gegenübergetreten ist und ihre Persönlichkeit auch von der Antragstellerin festgestellt worden ist. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Antragstellerin die Person der Erwerberin beim Verkauf als Einzelperson mit Namen und Anschrift gekannt hat. Sollte die Käuferin jetzt nicht mehr aufzufinden sein, etwa weil Name und Anschrift in Vergessenheit geraten sind, so steht dies der Feststellung, der Anspruch sei rückerstattungsrechtlicher Natur, nicht entgegen.“<sup>3183</sup>*

Erst auf ihre Klage wurde der Anspruchstellerin von der EK Hannover ein Entschädigungsanspruch zugesprochen. „Das Schwergewicht lag für die Klägerin bei der Barzahlung, nicht bei der Feststellung von Name und Anschrift. Die Klägerin verkaufte somit

<sup>3180</sup> Blessin / Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz, S. 483; Gießler, Eigentum, S. 26; Giessler, Grundsatzbestimmungen, S. 87; BGH vom 07.07.1956. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1956-07-07/iv-zr-86\\_56/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1956-07-07/iv-zr-86_56/).

<sup>3181</sup> Siehe unter der Notiz „Sedanstr. 36“: Hannoverscher Anzeiger vom 26.06.1939, S. 12; Hannoverscher Anzeiger vom 27.06.1939, S. 7.

<sup>3182</sup> „Mir wurde zuerst von einem Händler 2.000 RM geboten, worauf ich aber nicht einging. Ich inserierte dann wieder, da ich für meine Überfahrt nach den Staaten dringend Geld benötigte. Es kam wieder ein Händler, der mir aber nur 800 RM zahlen wollte. Ich war verzweifelt und nahm das Angebot an. Er wollte am nächsten Tag dann wieder kommen, sandte aber 3 Tage später seine Frau, die mir sagte, dass ihr Mann in der NSDAP Mitglied wäre und von mir nichts kaufen dürfe. In meiner Notlage nahm ich dir mir gebotenen 400 RM an.“ Eidesstattliche Erklärung von Agnes Dale vom 03.01.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 125187 (Teilakte Agnes Dahlheim), Bl. 7.

<sup>3183</sup> Teilbescheid wegen Schaden an Vermögen durch Verschleuderung von Möbeln und Einrichtung vom 12.02.1964, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 125187 (Teilakte Agnes Dahlheim), Bl. 22f.

praktisch an von vorneherein unbekannte Dritte.<sup>3184</sup> Ein Rückerstattungsanspruch sei daher nicht durchsetzbar.

Die Höhe der Entschädigung für den Verschleuderungsschaden entsprach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erhaltenen und dem theoretisch angemessenen Kaufpreis, der – wie beschrieben – 10:2 von RM in DM umgerechnet wurde.<sup>3185</sup> Bei der Ermittlung des tatsächlichen Werts der verschleuderten Gegenstände konnte die Entschädigungsbehörde auf die schon beim Schaden an Eigentum beschriebenen Methoden wie Sachverständigengutachten und Zeugenbefragungen zurückgreifen. Hauptsächlich handelte es sich um Hausrat und Mobiliar, die bei den verfolgungsbedingten Wohnungsverkleinerungen und Umzügen oder bei der Auswanderung, wo in der Regel nie genügend Platz für alle Habseligkeiten in den Umzugskisten vorhanden war, rasch „verschleudert“ worden waren. Aber auch bei der Liquidierung oder dem Verkauf von Betrieben und Geschäften kam es zu raschen Abverkäufen aus den Warenlagern oder dem Inventar.<sup>3186</sup> Wichtige Anhaltspunkte für die Bewertung des damaligen Werts der Gegenstände bot eine bereits genannte für Niedersachsen geltende ausführliche Richtpreisliste zu den unterschiedlichsten Gebrauchs- und Wertgegenständen sowie eine Tabelle zur Abnutzung.<sup>3187</sup> Ein Beispiel für die Anwendung der Richtlinie ist das Entschädigungsverfahren des Kaufmanns Hermann Werblowski, dem früheren Inhaber des Berliner Warenhauses, Engelbosteler Damm 38.<sup>3188</sup> 1935 war er von einer 8-Zimmerwohnung in der Rühmkorffstraße in eine wesentlich kleinere Wohnung in der Bessemerstr. 6 gezogen. Teile der wertvollen Einrichtung wie ein Herren- und ein Rauchzimmer hatte er dabei zu „Schleuderpreisen“<sup>3189</sup> veräußern müssen. Im Gegensatz zu vielen anderen Antragstellern konnte der 1939 nach England emigrierte Hermann Werblowski der EB Hannover 1958 neben generellen Zeugenaussagen sogar noch Nachweise für die Werte einzelner Zimmereinrichtungen in Form von Rechnungen aus den 1920er Jahren und dem Ehevertrag des Jahres 1930 liefern.<sup>3190</sup> Die restlichen Möbelstücke musste die EB Hannover anhand der Richtpreisliste für Hausrat schätzen. Sowohl bei den durch die

---

<sup>3184</sup> Urteil EK Hannover vom 01.06.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 125187 (Teilakte Agnes Dahlheim), Bl. 20 (Klageakte).

<sup>3185</sup> Die Entschädigung erhöhte sich zudem noch um 5 %, da bei Sachschäden pauschal eine Entschädigung für die entgangene Nutzung des Vermögensgegenstands einberechnet wurde. § 56 Abs. 2 BEG.

<sup>3186</sup> Beispielsweise verkaufte der Konkursverwalter des Damenmodengeschäfts Heimbach, Georgstr. 27, (Inhaber: David Heimbach) nur „mit Mühe“ und für einen geringen Preis die Restbestände des nach der Reichspogromnacht zurückgebliebenen Warenlagers. David Heimbach an den OFP Hannover vom 06.05.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 59/94 Nr. 512, Bl. 6.

<sup>3187</sup> Runderlass des Nds. Innenministeriums betr. Berechnung des Wiederbeschaffungswertes für Geldwertansprüche wegen Schaden an Eigentum (§ 52 BEG) vom 01.08.1956 (Nds. MBl. 1956, S. 634–656).

<sup>3188</sup> Zum „Berliner Warenhaus“ und zur Geschichte der Familie Werblowski vgl. Grumblied, Butterbrot; Schulze, Spurensuche, S. 75f.

<sup>3189</sup> Eidesstattliche Versicherung Anna Katzl vom 02.04.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109654, Bl. 218.

<sup>3190</sup> Vgl. Abschriften und Originale von Rechnungen und Belegen zum Verschleuderungsschaden, vorgelegt durch die URO Hannover am 08.04.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109654, Bl. 209-216.

Rechnung belegten Preisen als auch den geschätzten Werten brachte die Behörde eine jährliche Abschreibung von 3 % zum Ansatz. Abzüglich des von Hermann Werblowski angegeben Verschleuderungserlöses von 2.000 RM ergab sich eine Entschädigung von insgesamt 882 DM.<sup>3191</sup>

In anderen Verfahren legten die Antragsteller den Behörden nach ihren Angaben erstellte detaillierte Listen der verschleuderten Gegenstände vor. Im Verfahren der nach Theresienstadt deportierten und für tot erklärten Antonie Leeser, der ehemaligen Inhaberin der Buchhandlung „Antonie Leeser“, war es beispielsweise ihre Nichte, die Künstlerin Erika Milée (Michelson), die aufgrund früherer Aufenthalte (als Kind) bei ihrer Tante im über 20 Jahre später stattfindenden Entschädigungsverfahren umfangreiche schriftliche Ausführungen über die Wohnungseinrichtung machte.<sup>3192</sup> Inwiefern diese Aufstellungen immer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen, ist zumindest fraglich. Es oblag in großem Maß dem Sachverständnis und dem Fingerspitzengefühl der Sachbearbeiter der EB Hannover, in diesen Fällen die Plausibilität zu prüfen. Bei den eingesehenen Fallbeispielen wurden die gemachten Angaben aber in aller Regel ohne größere Abstriche als glaubhaft betrachtet, sofern die skizzierte Wohnungseinrichtung mit dem sozialen und wirtschaftlichen Status des Verfolgten konform ging.

Die besten Chancen, seine Angaben zu belegen, hatte, wer wie der Kaufmann Rudolf Herzberg das Glück besaß, nicht nur detaillierte Auskünfte geben, sondern zusätzlich auch eine Mappe von Fotografien der einzelnen Räume seiner Wohnung vorlegen zu können. Bei Rudolf Herzberg dokumentierten die im Vergleich zur Masse der Antragsteller sicherlich einzigartigen Fotos den Umfang und die Beschaffenheit der bei jedem Wohnwechsel verschleuderten Teile der Einrichtung, der umfangreichen Bibliothek und einer größeren Sammlung von Radierungen, Porzellan und Gemälden.<sup>3193</sup> Deutlich wird am Verfahren von Rudolf Herzberg aber auch, dass die Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörden abseits der Richtpreislisen und Sachgutachten einen größeren Spielraum bei der Wertfeststellung der verschleuderten Gegenstände besaßen. Bei der Höhe des erzielten Schleuderpreises waren sie ohnehin – bis auf Ausnahmen<sup>3194</sup> – auf die Angaben der Verfolgten angewiesen. Ohne nähere Überprüfung konnte die EB Han-

---

<sup>3191</sup> Vermerk EB Hannover vom 14.01.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109654, Bl. 235.

<sup>3192</sup> Eidesstattliche Versicherung Erika Michelsohn vom 22.04.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 125925, Bl. 129-132.

<sup>3193</sup> RA Dr. Georg Mercker an EB Hannover vom 28.04.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/84 Nr. 265 Bd. 1-4, Bl. 236ff. Nach eigener Aussage waren die Sachen teilweise auf dem Hof verramscht worden. Wertvolle Bücher und andere Gegenstände, zu denen u.a. Radierungen von Ernst Oppler zählten, wären mit Handkarren abgeholt worden. Eidesstattliche Versicherung Rudolf Herzberg vom 19.07.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/84 Nr. 265 Bd. 1-4, Bl. 63.

<sup>3194</sup> Beispielsweise war der bei der Verschleuderung eines Herrenzimmers erzielte Verkaufserlös von 750 RM des in Auschwitz ermordeten Fritz Manne in der Devisenstellenakte schriftlich vermerkt worden. Vgl. Vermerk EB Hannover vom 10.05.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855 (Fritz Manne durch Erbgemeinschaft), Bl. 153ff.

nover beispielsweise Rudolf Herzberg basierend auf einer „großzügigen Schätzung des Schadens“<sup>3195</sup> und des vermuteten Verschleuderungserlöses eine vergleichsweise Lösung anbieten, die beide Seiten zufriedenstellte.<sup>3196</sup>

Andererseits erwies sich der Verschleuderungsschaden in der Praxis der Entschädigungsverfahren nicht gänzlich frei von „Unzuträglichkeiten“<sup>3197</sup>. Zum einen erforderte die in der Regel dünne Beweislage von den Sachbearbeitern viel Vertrauen in die Angaben der Verfolgten, welches diese wiederum missbrauchen konnten. Zum anderen nutzten wohl einige Verfolgte entgegen der Intention des BEG die Entschädigung des Verschleuderungsschadens als Ersatz für ein Rückerstattungsverfahren. Gründe, die zu einem solchen Verhalten verleiten konnten, waren die Versäumnisse der Anmeldefrist für Rückerstattungsansprüche oder die Unmöglichkeit einer Haftbarmachung des Pflichtigen beispielsweise durch dessen Unfähigkeit zur Zahlung eines Schadensersatzes. Um dennoch eine Form der Entschädigung zu erhalten, konnten die Verfolgten sich versucht fühlen, gegenüber der Entschädigungsbehörde wahrheitswidrig den Namen des Käufers zu verschweigen. Von den Behörden konnte dies kaum widerlegt werden.<sup>3198</sup>

Ein Entschädigungsverfahren aus Hannover, in dem diese Versuchung womöglich eine Rolle spielte, ist der Verschleuderungsschaden des Kaufmanns Michael Tager, der 1932 in Hannover das Leihhaus Mechel Tager eröffnet hatte. Im Entschädigungsverfahren erklärte er 1958, im Oktober 1938 als polnischer Staatsangehöriger während der sogenannten „Polen-Aktion“ nach Polen transportiert worden zu sein. Ende November wanderte er mit seiner in Hannover zurückgebliebenen Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn nach New York aus. Vor der Ausreise habe seine Ehefrau einen Teil der Möbel im Wert von 4.500 RM, die sie in die USA nicht mitnehmen konnten, für rund 1.000 RM verschleudert. Ihr wirtschaftlich zusammengeschrumpftes Geschäft hätte er 1938 liquidieren und seine Waren bei einem Verlust von 4.500 RM für nur 500 RM veräußern müssen.<sup>3199</sup> Die verschleuderten Möbel und die Waren versuchte Michael Tager, soweit es ihm möglich war, in einer Liste mit Wertangaben aufzuführen doch „ich kann mich mit dem besten Willen nach so langer Zeit nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern.“<sup>3200</sup>

---

<sup>3195</sup> EB Hannover an RA Dr. Georg Mercker vom 12.07.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/84 Nr. 265 Bd. 1-4, Bl. 252.

<sup>3196</sup> Vergleich wegen Schaden an Vermögen vom 28.08.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/84 Nr. 265 Bd. 1-4, Bl. 255.

<sup>3197</sup> Gießler, Eigentum, S. 26.

<sup>3198</sup> Ebd.

<sup>3199</sup> „Die Namen der Käufer sind uns nicht bekannt, da ja jeder derselben der Gefahr ausgesetzt war, denunziert und in den nationalsozialistischen Zeitungen angeprangert zu werden. Sie nannten daher in keinem Falle ihre Namen. Die Käufer von Möbeln machten sich diesen Zustand natürlich zu Nutze und boten nur ganz geringe Preise. Dadurch erklärt sich der hohe Verlust.“ Eidesstattliche Versicherung Michael Tager vom 10.03.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 30f.

<sup>3200</sup> Eidesstattliche Versicherung Michael Tager vom 07.11.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 82.

Das bis zu diesem Punkt vollkommen unproblematisch verlaufende Entschädigungsverfahren verzögerte sich trotz alledem um sechs Jahre. Schuld waren parallel laufende Rückerstattungsverfahren von Michael Tager gegen das Deutsche Reich. Bei ihnen wurden die Devisenstellenakten benötigt, welche die EB Hannover bei den Vermögensschäden routinemäßig anforderte.<sup>3201</sup>

Der Inhalt der Devisenstellenakten des OFP Hannover änderte schließlich die Sachlage und führte im Juni 1967 zur Ablehnung des Entschädigungsanspruchs. Ausschlaggebend waren Angaben des Abwesenheitspflegers für Michael Tager nach seiner Ausweisung nach Polen und ein Schreiben der Transportspedition, welche 1938 die Möbel der Familie verpackt und nach New York versandt hatte. Die Sachbearbeiter schlossen aus diesen Informationen, dass Michael Tagers Ehefrau die gesamte Wohnungseinrichtung mit in die USA genommen hatte. Konkret sei der Möbelwagen für eine drei bis vier Zimmerwohnung ausgelegt gewesen, wobei die Familie nur eine drei Zimmerwohnung bewohnt hatte und laut der Spedition die gesamte Wohnungseinrichtung verpackt worden war. „Eine Verschleuderung ist nach Lage der Akten unwahrscheinlich, nicht erkennbar und auch nicht bewiesen.“<sup>3202</sup> Noch gravierender wirkte sich eine Notiz in der Devisenstellenakte auf die angebliche Verschleuderung des Warenlagers aus. Nach einer Notiz der Devisenstelle hatte bereits am 17. September 1938 ein Herr Richard Prüfer, der Inhaber des Leihhauses Centrum, Hannover,<sup>3203</sup> mitgeteilt, dass er das Warenlager des „Juden“ Mechel Tager übernommen habe und einen entsprechenden Kaufvertrag vorgelegt.<sup>3204</sup> Vor diesem Hintergrund hielt die EB Hannover Michael Tagers Aussage, die Namen der Käufer seien ihm nicht bekannt, für unglaubwürdig und damit den Entschädigungsanspruch für unbegründet. Es handele sich nur um einen Rückerstattungsanspruch nach § 5 BEG.<sup>3205</sup>

In seiner im September 1967 erhobenen Klage gegen den ablehnenden Bescheid hielt Michael Tager trotz der Notiz in der Devisenakte weiterhin daran fest, den Name des Käufers des Warenlagers nicht gekannt zu haben. Die Notiz in der Devisenakte habe auch nicht enthalten, wer der Vertragspartner des Herrn Prüfer gewesen sei. Denkbar sei es, dass ein bestellter Abwickler den Kauf vorgenommen habe.<sup>3206</sup> Für die EB Hannover war diese Auffassung vollkommen abwegig. Bei damaliger Existenz eines Abwickler

---

<sup>3201</sup> „Die Sache muß ja endlich einmal zum Abschluß kommen.“ RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 03.05.1967, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 146.

<sup>3202</sup> Bescheid der EB Hannover vom 28.06.1967, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 153.

<sup>3203</sup> Adressbuch der Stadt Hannover 1939, S. 65 (Handelsregister). Das Leihhaus Centrum, Grupenstr. 5 mit seinen Zweigstellen Celler Str. 40 und Goethestr. 46 hatte Richard Prüfer am 09.02.1938 für 133.692 RM von dem jüdischen Kaufmann Georg Cohn und seiner Ehefrau Hertha geb. Spiegel übernommen. Im Juni 1950 zahlt er zur Abgeltung der Rückerstattungsansprüche 1.000 DM an das Ehepaar Cohn. Vergleich vom 27.06.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 318, Bl. 37.

<sup>3204</sup> Auszug aus Akte der Devisenstelle beim OFP Hannover: Notiz vom 17.09.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 265.

<sup>3205</sup> Bescheid EB Hannover vom 28.06.1967, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 150ff.

<sup>3206</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EK Hannover vom 08.09.1967, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 7 (Klageakte).

für das Geschäft hätte Michael Tager schwerlich selbst Teile des Warenlagers veräußern können. Immerhin sei der Verkauf des Warenlagers an Richard Prüfer noch vor der Ausweisung Michael Tagers nach Polen abgeschlossen worden. „Mit diesem Vortrage hat der Kläger – entsprechend der Rechtsprechung des BGH – einer Entscheidung nach § 5 BEG zuvorkommen wollen.“<sup>3207</sup>

In der Frage des verschleuderten Wohnungsmobiliars ergänzte Michael Tagers Rechtsanwalt, Dr. Horst Berkowitz, dass die Küchenmöbel, die nach damaliger Information in den USA überflüssig gewesen seien, und das Herrenzimmer nicht mitgenommen worden wären. Zum Beweis verwiesen sie auf die in den Devisenstellenakten enthaltene Umzugsgutliste, auf der diese Gegenstände gefehlt hätten bzw. gestrichen worden wären.<sup>3208</sup> Dem hielt die EB Hannover, welche zusätzlich auf die aus ihrer Sicht mangelnde Glaubwürdigkeit des Klägers hinwies, erneut entgegen, dass laut Devisenstellenakte die gesamte Wohnungseinrichtung verpackt worden wäre.<sup>3209</sup>

Vor diesem Hintergrund schlug die EK Hannover den Parteien im März 1968 einen Vergleich vor. Für das auf der Umzugsgutliste tatsächlich gestrichene Mobiliar der Küche und des Herrenzimmers mit einem geschätzten Schaden von 2.500 RM würde die EB Hannover dem Kläger umgerechnet 10:2 eine Entschädigung von 500 DM zahlen. Der Anspruch auf das veräußerte Warenlager könne hingegen nicht als Entschädigungsanspruch anerkannt werden und unterliege erkennbar allein dem Rückerstattungsrecht. Zur Begründung wies das Gericht darauf hin, dass das Pfandlager eines Leihhauses nur an andere Leihhäuser verkauft werden durfte.<sup>3210</sup> Insofern habe Michael Tager überhaupt nichts an unbekannte Käufer verkaufen können. Unausgesprochen bezichtigten also auch die Richter Michael Tagers Angaben als unglaubwürdig. Die EB Hannover erhob keine Einwände gegen den Vorschlag. Anders als zuvor hielt die Behörde nun die Streichungen auf der Umzugsliste und die Ausführungen zur Verschleuderung des Mobiliars für glaubhaft.<sup>3211</sup> Auch die Seite Michael Tagers akzeptierte schließlich den Vergleichsvorschlag. Die Erfolgchancen bei einer Weiterführung des Prozesses wegen des Warenlagers schienen offenbar zu gering. Ende Mai 1968 schlossen Michael Tager und die EB Hannover einen Vergleich über eine Entschädigung von 500 DM.<sup>3212</sup>

---

<sup>3207</sup> EB Hannover an EK Hannover vom 19.10.1967, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 11 (Klageakte).

<sup>3208</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EK Hannover vom 18.12.1967, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 14f (Klageakte).

<sup>3209</sup> EB Hannover an EK Hannover vom 08.01.1968, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 16 (Klageakte).

<sup>3210</sup> Beschluss EK Hannover vom 19.03.1968, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 19 (Klageakte).

<sup>3211</sup> Vermerk EB Hannover vom 19.12.1968, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 20 (Klageakte).

<sup>3212</sup> Vergleich vom 28.06.1968, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 116165, Bl. 26 (Klageakte).



## bb) Auswanderungskosten

Im Unterschied zum Verschleuderungsschaden hatte das BEG für die unvermeidlichen Kosten, welche den Verfolgten bei einer erzwungenen Auswanderung oder Ausweisung zwischen 1933 und 1945 als auch einer eventuellen Rückwanderung in die Bundesrepublik nach 1945 entstanden waren, eine gesonderte Regelung geschaffen.<sup>3213</sup> Vorausgesetzt der Verfolgte war aus dem deutschen Reichsgebiet in den Grenzen von 1937 ausgewandert,<sup>3214</sup> wurden ihm die entstandenen Unkosten im Verhältnis 10:2 von RM in DM<sup>3215</sup> bis zu einem Maximalbetrag von 5.000 DM erstattet.<sup>3216</sup> Zu den entschädigungsfähigen „notwendigen“<sup>3217</sup> Aufwendungen zählten beispielsweise die Kosten für den Transport, die Einlagerung und die Versicherung des Umzugsguts, die Passage mit Schiff und anderen Verkehrsmitteln, Reisen zu ausländischen Konsulaten, die Beschaffung von Visa und Ausreisegenehmigungen sowie die Unterbringung während der Auswanderung. Welche Kosten im einzelnen im Sinne des BEG zur Auswanderung gehörten, kristallisierte sich oftmals erst im Verwaltungsgang und in der Rechtsprechung heraus.<sup>3218</sup> Die EB Hannover lehnte es beispielsweise ab, dem Kaufmann Emil Weinheber die Kosten für die Anschaffung von Koffern, für Hilfe bei der Erstellung von Umzugslisten und für ein Telefongespräch zu seinem auf einem Emigrationsschiff reisenden Stiefsohn zu erstatten.<sup>3219</sup>

Der Nachweis der gezahlten Auswanderungskosten erfolgte – sofern die Emigranten nach der langen Zeit noch darüber verfügten – über Rechnungen, Abbuchungsbelege oder die Auskünfte der Reise- und Transportunternehmen wie Speditionen und Schifffahrtsgesellschaften. Mitunter lieferten auch die erteilten Genehmigungen der Devisenstelle den Sachbearbeitern der Entschädigungsbehörden Hinweise zur Ermittlung der Auswanderungskosten.<sup>3220</sup> Ansonsten mussten die Entschädigungsbehörden die Kosten in der Regel anhand von Fahrpreislisten der Reiseroute, den zumeist auf Erinnerungen beruhenden Angaben der Antragsteller sowie Erfahrungswerten und Vergleichsfällen der Behörde geschätzt werden. Anhaltspunkte für Antragsteller und Sachbearbeiter gleicher-

---

<sup>3213</sup> § 57 Abs. 1 BEG.

<sup>3214</sup> Vorbereitungen für eine nicht vollzogene Emigration konnten ebenfalls über den allgemeinen Schaden an Vermögen abgedeckt sein. Blessin / Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz, S. 491.

<sup>3215</sup> Bei Zahlungen in Fremdwährungen wurde die Entschädigung anhand des aktuellen Umrechnungskurs berechnet. § 57 Abs. 2 BEG.

<sup>3216</sup> § 57 Abs. 3 BEG.

<sup>3217</sup> § 57 Abs. 1 BEG.

<sup>3218</sup> Gießler, Eigentum, S. 18; Blessin / Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz, S. 492.

<sup>3219</sup> Vermerk EB Hannover vom 16.05.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 285-287.

<sup>3220</sup> Im Verfahren von Emil Weinheber nutzte die EB Hannover beispielsweise die Informationen aus den beigezogenen Akten der Devisenstelle wie auch des Nds. Landesamtes für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens Niedersachsen oder der Wiedergutmachungsämter, um die Auswanderungskosten und andere geltend gemachten Schäden zu belegen. Emil Weinheber hatte aber auch eigenständig umfangreiche Kopien von Originaldokumenten über die Zahlung von Sonderabgaben, die „Arisierung“ und die Kosten der Auswanderung beigebracht, deren Inhalt von der EB Hannover mit den beigezogenen Akten überprüft wurde. Vermerk der EB Hannover vom 16.05.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115418, Bl. 280f.

maßen bot zudem eine von Edward Kossoy aus Fahrplänen und Preislisten zusammengestellte Tabelle. Sie enthielt verallgemeinerbare Reisekosten in die einzelnen Emigrationsländer, Angaben über das bei Schiffsreisen in Fremdwährung vorzuweisende Bordgeld und Pauschalbeträge beispielsweise für die Zugfahrt zum Auswandererhafen.<sup>3221</sup> Höhere als diese nach Erfahrungssätze und Fahrpreislisten notwendigen Kosten erkannten die Entschädigungsbehörden nur an, wenn nachvollziehbare Gründe dafür vorlagen. Bei der fünfköpfigen Familie des ehemaligen Kaufhausbesitzers Fritz Gottschalk, die 1939 in die USA ausgewandert waren, akzeptierte die EB Hannover beispielsweise höhere Fahrtkosten. Diese lagen noch „innerhalb des Rahmens dessen, was Personen in der Stellung dieser Familie zahlen konnten, da von ihnen nicht verlangt werden konnte, in der billigsten Klasse zu reisen.“<sup>3222</sup>

Stellvertretend für viele Verfahren bei den Auswanderungskosten steht der Verlauf der Entschädigung des Schlachtermeisters Leo Nussbaum. Der Inhaber der koscheren Schlachtereier Nussbaum, Nordmannstr. 15, war nach der Reichspogromnacht 1938 in das KZ Buchenwald verschleppt worden. Nur unter der Auflage sofort auszuwandern wurde er entlassen. Am 27. Dezember 1938 reiste die fünfköpfige Familie Leo Nussbaum über Hamburg, Liverpool, Halifax, Montreal und Vancouver nach Sydney, Australien, bis zu ihrem Ziel in Melbourne, wo sie am 12. Februar 1939 eintrafen.<sup>3223</sup> Die Kosten für die Reise und die Zwischenaufenthalte mit mehrtägigen Wartezeiten in Liverpool und Montreal schätzte Leo Nussbaums Rechtsvertreter, Dr. Horst Berkowitz, im Entschädigungsverfahren auf rund 600 englische Pfund. Um sofort ausreisen zu können, habe Leo Nussbaum für die Schiffsreise Karten der Ersten Klasse kaufen müssen. Die Plätze der Zweite und Dritten Klasse seien bereits auf Jahre hinaus ausverkauft gewesen.<sup>3224</sup> Für die weitere Bearbeitung des Entschädigungsantrags bat die EB Hannover um die Aufteilung der 600 Pfund in Einzelposten und dazugehörige Erläuterungen.<sup>3225</sup> Im Einzelnen, so gab Leo Nussbaum an, habe er für den Transport des Lifts mit dem Umzugsgut 70 Pfund, für die Passage der fünf Personen von Hamburg nach Melbourne 300 Pfund und für Hotelaufenthalte über 23 Tage bei den Zwischenaufhalten in Liverpool und Montreal über 230 Pfund gezahlt.<sup>3226</sup> Auf Anfrage der EB Hannover teilte die Hamburg-Amerika-Linie (Hapag) im September 1955 mit, über keine näheren Unterlagen zu Leo

---

<sup>3221</sup> Kossoy, Handbuch, S. 183-185.

<sup>3222</sup> Teilbescheid vom 29.12.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012, Bl. 85f.

<sup>3223</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 02.08.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 55.

<sup>3224</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 06.01.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 18.

<sup>3225</sup> Die Ermittlungen hatten zudem ergeben, dass die Transportfirma für das Umzugsgut nicht mehr existierte. EB Hannover an RA Dr. Horst Berkowitz vom 01.07.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 50.

<sup>3226</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 02.08.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 55.

Nussbaum mehr zu verfügen. Allerdings habe der Fahrpreis von Hamburg nach Melbourne im Jahr 1938 genau 55 Pfund pro Erwachsener betragen, für Kinder bis 12 Jahre nur die Hälfte.<sup>3227</sup>

Letztlich sprach die EB Hannover Leo Nussbaum kurz darauf im Januar 1956 – noch nach dem alten BErG – eine Entschädigung zu. Allerdings entsprach die Summe nicht den ursprünglich angezeigten 600 Pfund von Leo Nussbaum. Nach Auskunft der Amerika-Linie hätte die reinen Fahrkosten nur 248 Pfund betragen. Leo Nussbaums Angaben über die Reisekosten reichten nach Ansicht der Behörde nicht, um die Ausgabe von 600 Pfund zu belegen. Stattdessen griffen die Sachbearbeiter auf eine andere Berechnungsgrundlage zurück. „Aus den Genehmigungsbescheiden, die sich in den Akten des Oberfinanzpräsidenten Hannover<sup>3228</sup> befinden, ergab sich, daß dem Antragsteller insgesamt 10.046,70 RM für Auswanderungszwecke bewilligt wurden.“<sup>3229</sup> Die EB Hannover nahm folglich an, dass ihm nur dieser Betrag – umgerechnet 10:2 in 2.009,34 DM – zur Verfügung gestanden habe und auch nur in dieser Höhe zu entschädigen sei.<sup>3230</sup> Die EB Hannover überprüfte in diesem Fall also nicht nur die Informationen zum Antragsteller in den Akten des OFP Hannover, sondern nutzte sie auch, um die Glaubhaftigkeit seiner Angaben zu widerlegen.

Hochbetagt und auf rasche finanzielle Hilfen angewiesen akzeptierte Leo Nussbaum trotz der geringeren Entschädigung den erbetenen Bescheid der EB Hannover.<sup>3231</sup> Zwei Jahre später meldete RA Dr. Horst Berkowitz allerdings weitere Zahlungen über 125 Pfund für den Transport des Lifts und den Zoll bei der Landung in Australien nach.<sup>3232</sup> Die dafür vorgelegten Belege reichten der EB Hannover aber nicht aus. Die Herkunft des Geldes ginge aus ihnen nicht hervor, weshalb eigentlich noch ein Nachweis über den Devisenkauf oder die ausländischen Geldgeber nötig gewesen wäre. Um aber für den mittlerweile 75-jährigen Leo Nussbaum ein zügiges Ende des Verfahrens herbeizuführen, erklärte sich die EB Hannover bereit, ihm über einen Vergleich für diese Kosten weitere 1.300 DM zu gewähren.<sup>3233</sup> Ohne den Vergleichsentwurf noch unterzeichnen zu können, verstarb Leo Nussbaum jedoch Ende April 1958 in Melbourne.<sup>3234</sup> Seine Witwe

---

<sup>3227</sup> Hamburg-Amerika-Linie (Hapag) an EB Hannover vom 07.09.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 65.

<sup>3228</sup> Routinemäßig hatte die EB Hannover auch bei Leo Nussbaum während des Verfahrens die zu seiner Person vorhandenen Akten der Devisenstelle bei der OFD Hannover angefordert und ausgewertet. Siehe u.a. Vermerk EB Hannover vom 07.01.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 13.

<sup>3229</sup> Teilbescheid u.a. über Schaden an Vermögen vom 26.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 67.

<sup>3230</sup> Ebd.

<sup>3231</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 30.01.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 108.

<sup>3232</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 21.01.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 180.

<sup>3233</sup> EB Hannover an RA Dr. Horst Berkowitz vom 24.04.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162, Bl. 185.

<sup>3234</sup> Todesanzeige für Leo Nussbaum (1883-1958). In: Aufbau vom 06.06.1958, S. 33.

Wally Nussbaum, geb. Marx erhielt nach einem mehrjährigen Erbscheinverfahren Anfang 1963 schließlich für die Fracht- und Zollkosten eine weitere Entschädigung über 1.604 DM zugesprochen.<sup>3235</sup>

Abseits der beispielhaft skizzierten Schwierigkeiten beim Nachweis der Aufwendungen für die Auswanderung trat aber in einzelnen Fällen auch ein grundlegendes Problem auf. Fraglich war, ob auch die notwendigen Kosten einer Weiterwanderung vom eigentlichen Emigrationsziel in ein anderes Land, was im Gesetz nicht geregelt war, vom BEG abgedeckt wurden. Ein häufiger Fall war beispielsweise die Weiterwanderung in die USA nach einem längeren Aufenthalt in England oder Palästina während des Krieges oder auch nach Kriegsende. Verwaltung und Rechtsprechung lehnten aber rasch Entschädigungen für solche Weiterwanderungen ab. Sie argumentierten, dass die vom BEG erfasste Auswanderung mit dem Erreichen des angestrebten Ziels bereits beendet gewesen sei.<sup>3236</sup>

Auf dieser Grundlage lehnte die EB Hannover u.a. eine Kostenerstattung bei Robert Seef (früher Seelenfreund) ab. Der vormalige Geschäftsführer des seinem Onkel Fritz Manne gehörenden Spitzenhaus Manne in Hannover war im April 1935 im Alter von 26 Jahren allein mit einer Kiste und vier Koffern über Berlin, München und Triest mit dem Schiff nach Palästina ausgewandert. Im Entschädigungsverfahren beantragte er 1957 die Erstattung von 750 RM für die Reise nach Palästina und weitere umgerechnet 4.200 DM für seine Weiterwanderung 1948 von Palästina in die USA. Die EB Hannover gewährte ihm 1959 aber nur eine umgerechnete Entschädigung von 110 DM für die Auswanderung nach Palästina. Den weitergehenden Anspruch auf Erstattung der Kosten der Weiterwanderung in die USA lehnte die EB Hannover ab. Sie verwies auf ein grundlegendes Urteil des BGH<sup>3237</sup>, wonach eine Auswanderung mit Erreichen des ursprünglichen Ziellands abgeschlossen und eine Weiterwanderung nicht mehr entschädigungsfähig sei.<sup>3238</sup>

Diese Rechtsauffassung betraf auch jene Verfolgte, die in Länder wie Frankreich, Dänemark oder Belgien emigriert waren und vor dem Einmarsch deutscher Truppen in andere Länder weiter flohen.<sup>3239</sup> Einen Erstattungsanspruch erhielt zumindest letztere Gruppe ab 1965, nachdem das BEG-SG auch die Weiterwanderung aufgrund drohender nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen als Schadensgrund anerkannte.<sup>3240</sup> Der Bun-

---

<sup>3235</sup> Die Summe fiel aufgrund einer genauen Berechnung unter Anwendung des aktuellen Umrechnungskurses nun höher aus. Vergleich u.a. über Schaden an Vermögen vom 28.01.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 110162 (Teilakte Mally Nussbaum nach Leo Nussbaum), Bl. 19.

<sup>3236</sup> Gießler, Eigentum, S. 19.

<sup>3237</sup> BGH vom 06.03.1957. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1957-03-06/iv-zr-306\\_56/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1957-03-06/iv-zr-306_56/). Näheres zu diesem Urteil des BGH weiter unten beim Entschädigungsfall des Konzertagenten Arthur Bernstein.

<sup>3238</sup> Zum Entschädigungsverfahren von Robert Seef (Seelenfreund) vgl. u.a. EB Hannover an RA Dr. Schauenburg, Oldenburg, vom 24.08.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104855 (Teilakte Robert Seef), Bl. 14.

<sup>3239</sup> Diese „zweite“ Emigration erfolgte per Definition nicht mehr von deutschem Staatsgebiet aus und es wäre zudem nicht mehr ihr ursprüngliches beabsichtigtes Auswanderungsziel gewesen.

<sup>3240</sup> § 57 Abs. 2 BEG-SG.

destag hatte diese Änderung für vertretbar gehalten, „da es sich hier um die Fortsetzung einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Auswanderung handelt, die durch weitere nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen veranlaßt war.“<sup>3241</sup>

Nicht berührt wurden vom Ausschluss der Weiterwanderung aus der Entschädigung dagegen längere Zwischenaufenthalte in Ländern auf dem Weg in das vom Antragsteller beabsichtigte Exilland. In der Praxis ließ sich allerdings nur schwer ermitteln, ob die Weiterreise bereits in Deutschland geplant worden war oder ob es sich um einen erst im Ausland getroffenen Entschluss zur Auswanderung in ein Drittland handelte. Folglich konnten Antragsteller, wenn sie oder ihr Rechtsanwalt der Entschädigungsbehörde die Fortsetzung der ursprünglich geplanten Emigration glaubhaft machen konnten, sich auf diesem Weg ihre Kosten der Weiterreise in ein Drittland über das BEG erstatten lassen, auch wenn diese Reise beispielsweise nach Kriegsende erfolgte.<sup>3242</sup>

Ein treffendes Exempel für die Anerkennung einer solchen Weiterreise bildete die Entschädigung des Konzertagenten Arthur Bernstein und seiner Ehefrau Otilie (geb. Gotthelf). Nach der Inhaftierung im November 1938 im KZ Buchenwald war der 62-jährigen Arthur Bernsteins nur unter der Auflage der sofortigen Ausreise freigelassen worden. Im März 1939 emigrierte das Ehepaar daraufhin nach England.<sup>3243</sup> Ohne Einkünfte lebten sie in London von der Unterstützung durch Hilfsorganisationen. Im Mai 1946 reisten sie weiter zu ihrem seit 1936 in den USA lebenden Sohn, dem namhaften Kapellmeister Hans Bernstein (jetzt: Harold Byrns). Arthur und Otilie Bernstein verstarben 1949 bzw. 1952.

Im 1955 beginnenden Entschädigungsverfahren für die Ansprüche seiner Eltern gab Harold Byrns an, seine Eltern 1946 endlich zu sich geholt zu haben.<sup>3244</sup> Für die EB Hannover stellte aber die Reise in die USA nach der oben beschriebenen Rechtslage offenkundig keinen entschädigungsfähigen Sachverhalt dar. Ohne auf diese überhaupt näher einzugehen, schätzte die EB Hannover 1958 aufgrund fehlender Unterlagen die Aufwendungen für die Auswanderung nach England auf 250 RM, woraus sich umgerechnet eine Entschädigung von 50 DM ergäbe.<sup>3245</sup>

Zeitgleich führte Harold Byrns nun näher aus, dass der Aufenthalt in England nur eine Zwischenstation der Emigration in die USA gewesen sei. Seine Eltern hätten erst 1946 das notwendige Einwanderungsvisum für die USA erhalten. Der Kriegsbeginn habe 1939 dann die Weiterreise in die USA verhindert und zur kriegsbedingten Zwi-

---

<sup>3241</sup> Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wiedergutmachung über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. ÄndG — BEG), BT-Drucksache 4/3423 vom 13.06.1966, S. 8.

<sup>3242</sup> Ebd..

<sup>3243</sup> Ihr noch in Bremen lagerndes Umzugsgut wurde 1942 vom Deutschen Reich beschlagnahmt und zugunsten der Staatskasse versteigert. Schulze, Spurensuche, S. 77f.

<sup>3244</sup> Eidesstl. Versicherung Harold Byrns vom 22.02.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 5.

<sup>3245</sup> Vermerk EB Hannover vom 29.05.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 91.

schenlösung England geführt.<sup>3246</sup> Sein Rechtsanwalt, sein nach Amsterdam emigrierter Vetter Dr. Georg Fraenkel<sup>3247</sup>, verdeutlichte dies nochmals. Die vorgeschlagene Entschädigung „beruht auf ihrer irrtümlichen Annahme, dass das Auswanderungsziel der Eheleute Arthur Bernstein England (London) gewesen sei.“<sup>3248</sup> Für die Überfahrt von England nach New York und die anschließende Weiterfahrt nach Los Angeles, wo Harold Byrns und seine Familie in Hollywood lebten, forderten sie die Erstattung von Ausgaben in Höhe von 2.000 DM.<sup>3249</sup> Zur Begründung wies Fraenkel auf das richtungsweisende Urteil des BGH zur Weiterwanderung vom März 1957 hin, dass wie weiter oben beschrieben zur Ablehnung des Anspruchs der Weiterwanderungskosten im Fall Robert Seef geführt hatte. Für den BGH endete eine im Sinne des BEG entschädigungsfähige Auswanderung aus Deutschland erst, wenn der Verfolgte sein ursprünglich beabsichtigtes Zielland direkt oder über Zwischenstopps erreicht hatte. Nur wenn die spätere Weiterreise auf einem bereits im Ausland getroffenen neuerlichen Emigrationswunsch beruhte, war eine Entschädigung ausgeschlossen.<sup>3250</sup>

Die EB Hannover meinte, trotz dieser Ausführungen eine weitergehende Entschädigung nicht gewähren zu können. Die Prüfung des ursprünglich beabsichtigten Reiseziels erübrige sich ohnehin, da die Weiterreise nach dem 8. Mai 1945 erfolgt sei. Nach der gültigen Rechtsprechung dürften nach dem Kriegsende 1945 entstandene Reisekosten nicht ersetzt werden.<sup>3251</sup> Vermutlich berief sich die EB Hannover damit auf ein Urteil des BGH vom 4. Juni 1958. Das Gericht hatte einer nach Südfrankreich Deportierten, die 1946 in die USA ausgewandert war, eine Entschädigung verweigert und in diesem Zusammenhang prinzipiell die Erstattung von Auswanderungskosten nach Kriegsende 1945 abgelehnt. Der Auswanderer „hat nämlich nun die Möglichkeit, ungefährdet in der alten Heimat zu bleiben oder etwa dorthin zurückzukehren.“<sup>3252</sup>

---

<sup>3246</sup> Eidesstattliche Versicherung Harold Byrns vom 29.05.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 94f.

<sup>3247</sup> ZU Georg Fraenkel siehe Kapitel „C V 3“.

<sup>3248</sup> RA Dr. Georg Fraenkel an EB Hannover vom 06.09.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 111.

<sup>3249</sup> Ebd. Nach den Angaben von Harold Byrns waren Arthur und Ottilie Bernstein von London mit einem schwedischen Schiff, Touristenklasse, New York gefahren, ehe sie nach einem dortigen Zwischenaufenthalt von März bis November 1946 mit dem Zug, Erster Klasse, nach Kalifornien fuhren. RA Dr. Georg Fraenkel an EB Hannover vom 07.09.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 124.

<sup>3250</sup> „Nicht selten sind die Fälle, in denen der Auswanderer den Ort seiner Wahl aus Transportgründen oder im Hinblick auf Einwanderungsschwierigkeiten nur auf Umwegen über ein anderes Land oder mehrere andere Länder erreichen konnte. Häufig war der Verfolgte auch gezwungen, kürzeren oder längeren Zwischenaufenthalt zu nehmen, um beispielsweise den Eingang von Einwanderungspapieren oder den Erhalt von Geldmitteln abzuwarten. In allen diesen Fällen hängt der Umfang der zu erstattenden Aufwendungen davon ab, welches Land der Verfolgte als Auswanderungsland erwählt hatte.“ BGH vom 06.03.1957. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1957-03-06/iv-zr-306\\_56/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1957-03-06/iv-zr-306_56/).

<sup>3251</sup> EB Hannover an RA Dr. Spelten vom 11.11.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 133.

<sup>3252</sup> „Wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus den Gründen des § 1 BEG ausgewanderte, handelte regelmäßig unter dem Druck der Verfolgung. Wer erst nach dem Ende dieser besonderen Zwangslage den möglicherweise schon früher gefassten Entschluss zur Auswanderung verwirklicht, steht den vor dem 8. Mai 1945 Ausgewanderten nicht gleich: Er hat nämlich nun die Möglichkeit, ungefährdet in der alten Heimat zu bleiben oder etwa dorthin zurückzukehren.“ BGH

Harold Byrns Rechtsanwalt zeigte sich davon nicht beeindruckt und verwies seinerseits auf ein zeitgleich ergangenes Urteil des OLG Hamm.<sup>3253</sup> Im Gegensatz zum BGH hatte das OLG dargelegt, dass es nach dem Sinn des BEG auch bei Reisen nach 1945 nur darauf ankam, ob die Auswanderung zwischen 1933 und 1945 begonnen worden sei.<sup>3254</sup> Tatsächlich schloss sich der BGH wenige Monate später dieser Ansicht an.<sup>3255</sup> Die EB Hannover hatte sich aber schon zuvor diese Rechtsmeinung zu eigen gemacht. Den letztlich noch notwendigen Beleg für das ursprüngliche Reiseziel USA erbrachte RA Fraenkel schließlich über einen Brief von Arthur Bernstein an Georg Fraenkel vom Juni 1945. Danach hatte Harold Byrns erst im Mai 1945 die Erlaubnis erhalten, für seine Eltern ein zur Einwanderung notwendiges Affidavit zu geben, wodurch sie „nach 7jähriger Wartezeit die Ozeanfahrt nach dem Westen antreten“<sup>3256</sup> durften. Im Mai 1959 gewährte die EB Hannover Harold Byrns für die Auswanderungskosten seiner Eltern eine Entschädigung von 2.000 DM.<sup>3257</sup>

### cc) Transferverlust

Gesonderte Erwähnung beim Schaden an Vermögen fand im BEG gleichermaßen der sogenannte Transferverlust.<sup>3258</sup> Bei der Auswanderung hatten die Emigranten ihr inländisches Vermögen nicht frei in ihre neue Heimat übertragen dürfen. Aufgrund der Staatsverschuldung hatte das Deutsche Reich 1931 eine Devisenbewirtschaftung eingeführt, wodurch Ankauf- und Nutzung von Devisen oder Reichsmarkzahlungen ins Ausland untersagt bzw. genehmigungspflichtig wurden. Zur Überwachung und Genehmigung derartiger Anliegen waren bei den Landesfinanzämtern (ab 1937 Oberfinanzpräsidenten) die bereits mehrfach genannten Devisenstellen eingerichtet worden. Der unter einem beständigen Devisenmangel leidende NS-Staat verschärfte schrittweise die geltenden Devisenbestimmungen und instrumentalisierte sie zur Ausplünderung und Drangsalierung der vornehmlich jüdischen Emigranten. Ohne behördliche Erlaubnis konnten ab 1934 nicht mehr 200 RM, sondern nur noch 10 RM mitgenommen werden. Mit Genehmigung der Devisenstelle und einem entsprechenden Gutachten einer staatli-

---

vom 04.06.1958. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1958-06-04/iv-zb-98\\_58/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1958-06-04/iv-zb-98_58/).

<sup>3253</sup> RA Dr. Georg Fraenkel an EB Hannover vom 15.11.1958, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 135.

<sup>3254</sup> OLG Hamm: Urteil vom 23.05.1958. In: RzW 9 (1958), S. 367–368; H. Eckstorff: Werden Aufwendungen für eine nach dem 8.5.1945 erfolgte Weiterwanderung ersetzt? In: RzW 10 (1959), S. 487–488, hier S. 488. In gleicher Weise argumentierte zuvor die EK am Landgericht Frankenthal. LG Frankenthal: Urteil vom 08.08.1957. In: RzW 9 (1958), S. 312–313.

<sup>3255</sup> Siehe u.a. BGH vom 11.02.1959. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1959-02-11/iv-zr-248\\_58/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1959-02-11/iv-zr-248_58/). Zur Entwicklung der rechtlichen Bewertung der Weiterwanderungskosten in der Entschädigung vgl. Eckstorff, Aufwendungen, S. 488; Hugo Marx, Alfred Schüler: Die Kosten der „Weiterwanderung“. In: RzW 14 (1963), S. 99–101.

<sup>3256</sup> Arthur Bernstein vom 22.07.1946. Zitiert in: RA Dr. Georg Fraenkel an EB Hannover vom 09.01.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 152.

<sup>3257</sup> Teilvergleich u.a. wegen Schaden an Vermögen vom 21.05.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 169.

<sup>3258</sup> § 56 Abs. 4 BEG.

chen Auswanderungsstelle durften 1933 noch 15.000 RM, ab Juni 1934 noch 2.000 RM und ab Oktober 1934 überhaupt keine Bargelddbeträge mehr ausgeführt werden.<sup>3259</sup> Auch dem indirekten Vermögenstransfer über Wertgegenstände im Umzugsgut schoben die Nationalsozialisten ab 1937 mittels der Anmeldepflicht für Umzugsgut, der bereits erwähnten Ausgleichsabgabe an die Deutsche Golddiskontbank und Ausfuhrverboten sukzessive einen Riegel vor.<sup>3260</sup>

Zu den illegalen Strategien des Kapitaltransfers, zu dem sich aufgrund der staatlichen Ausplünderungspolitik viele Emigranten trotz hoher Strafandrohungen genötigt sahen, gehörten unter anderem Tauschgeschäfte mit Ausländern sowie Warenlieferungen oder Beteiligungen an ausländischen Firmen.<sup>3261</sup> Versucht wurde ebenfalls, über im Umzugsgut geschmuggelte hochwertige Wertgegenstände die Devisenkontrollen zu unterlaufen. Beispielsweise verkaufte der Juwelier Norbert Prager in Hannover „unter dem Ladentresen“<sup>3262</sup> spezielle Uhren, Armbänder etc. an Emigranten, deren Goldanteil unerlaubt hoch war. Die Familie von Fritz Gottschalk konnte im November 1938 einer US-Bürgerin, einer Bekannten ihrer bereits geflüchteten Tochter Elisabeth, einen Opalanhänger und ein Diamantarmband mitgeben, welches sie in ihrem Gepäck mit in die USA nahm.<sup>3263</sup> Eine andere mit hohem Risiko behaftete illegale Praktik wählte der Kaufmann Hermann Werblowski vor seiner Emigration nach England. Er übergab in Berlin einem Angehörigen einer ausländischen Gesandtschaft einen aus seinem Geschäft schwarz entnommenen hohen Reichsmarkbetrag, in der Erwartung in England dafür Englische Pfund zu erhalten. Seine Hoffnungen zerschlugen sich aber, denn er erhielt später trotz aller Bemühungen nur wenige Pfund zurück.<sup>3264</sup>

---

<sup>3259</sup> Franke 2011 #216:50f, 66f; Blumberg, Etappen, S. 15-19.

<sup>3260</sup> Franke 2011 #216:79-83}.

<sup>3261</sup> Barkai, Boykott, S. 60, 116; Blumberg, Etappen, S. 19; Kuller, Bürokratie, S. 216f; Drecoll, Drecoll, Fiskus, S. 309-311; Schwarz, Wind, S. 73. Raul Hilberg erwähnte beispielsweise zwölf Methoden der Vermögensrettung. Hilberg, Vernichtung, S. 147-151.

<sup>3262</sup> „Durch einen uns bekannten Juwelier bzw. Goldschmied namens Schlichtermann wurden jedoch höherwertige Sachen hergestellt, und zwar insbesondere für Emigranten, damit diese Gelegenheit hatten, höhere Werte mit ins Ausland zu nehmen. Diese brachte Schlichtermann heimlich in unsere Wohnung, meine Ehemann nahm sie dann mit ins Geschäft, wo er sie in einem Geheimschwarz unter dem Ladentresen verborgen hielt, und zwar lediglich für bekannte Kunden zum vertraulichen Verkauf. Es handelte sich insoweit insbesondere um Zigarettentuis, Ringe, Uhrketten, Chatelains und Armbänder etc. Diese waren unerlaubt hochprozentig aus Gold hergestellt, sehr reichhaltig und schwer im Material und daher überaus wertvoll. Ich weiß noch genau, daß mein Ehemann in dieser Hinsicht beispielsweise Zigarettentuis zum Wert von 2 bis 3.000 RM führte zu angegebenen Zwecken.“ Zeugenaussage Frieda Prager an EB Hannover vom 01.04.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100032, Bl. 123f.

<sup>3263</sup> „Sie fand, es sei überhaupt kein Problem, und warf die Sachen einfach in ihren Schmuckkasten, zusammen mit all den Perlen und Tand. Sie sahen in der Tat nicht viel anders aus und keiner überprüfte sie.“ Edel Sheridan-Quantz (Hrsg.): Mollings Erben. Erinnerungen von Hal und Freddy Godshaw aus Hannover (= Schriften zur Erinnerungskultur in Hannover, Bd. 6), Hannover 2013, S. 295-297. Bei einer ähnlichen Gelegenheit schmuggelte eine englische Quäkerin für Erna Frensdorff einen goldenen Ring an den deutschen Grenzkontrollen vorbei. Hans Karl Frensdorff: How the Frensdorffs came to America. MS, undatiert. Den Hinweis auf diese kleinen Vermögensrettungen verdanke ich meiner Kollegin Dr. Edel Sheridan-Quantz.

<sup>3264</sup> Vgl. u.a. eidesstattliche Versicherung Ilse F. Kramer, New York, vom 22.03.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109654, Bl. 109.



Um solche Aktionen zu unterbinden, erließen die Devisenstelle bei angeblichen Anzeichen von Auswanderungsbestrebungen ab 1936 die bereits erwähnten Sicherungsanordnungen gegen die Emigranten. Zentraler Punkt der Maßnahmen war die Einzahlung der finanziellen Mittel auf Sperrkonten, worüber die Emigranten ohne die Genehmigung der Devisenstelle nicht mehr frei verfügen durften.<sup>3265</sup>

Einen legaler Weg der Vermögensrettung stellte der Verkauf des inländischen Guthabens an Ausländer gegen Devisen dar.<sup>3266</sup> Auch bei den verschiedenen staatlich sanktionierten Transferabkommen mussten die jüdischen Emigranten horrende Abschläge hinnehmen. Beim bekanntesten und wichtigsten, dem 1933 geschlossenen sogenannten Haavara-Abkommen zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und der Jewish Agency for Palestine, bezahlten Palästina-Auswanderer mit ihren Reichsmark-Guthaben die Produkte eines deutschen Exporteurs für Palästina. Im Gegenzug erhielten sie Palästina-Pfund abzüglich einer „Preis-Ausgleichsabgabe“, die 1936 rund 6 % betrug und 1937 auf 37,5 % stieg und im Juli 1938 auf 51,8 % erhöht wurde. Über das Haavara-Abkommen wanderten etwa 20.000 jüdische Emigranten nach Palästina aus und transferierten in diesem Rahmen rund 140 Millionen Reichsmark.<sup>3267</sup> Aus Hannover nutzte diese Transfermethode bei seiner Auswanderung nach Palästina beispielsweise Alfred Stern, der in der Herrenstr. 6 einen Darmgroßhandel betrieben hatte.<sup>3268</sup> Für den Erhalt des benötigten Einwanderungszertifikats und den Transfer seines restlichen Geldvermögens überwies Alfred Stern im Juni 1939 insgesamt 89.825 RM an die Palästina-Treuhandstelle. Im Gegenzug erhielt er aber nur palästinensische Pfund im Wert von 15.186 RM, woraus sich insgesamt ein Transferverlust von 83 % ergab.<sup>3269</sup>

Deutlich geringer fiel dagegen die Transfersumme der 1937 eingerichteten „Allgemeinen Treuhandstelle für jüdische Auswanderung“ (Altreu) aus, einer Ausgliederung der Deutschen Golddiskontbank. Über die Altreu konnten vermögende jüdische Emigranten bis zu 5.000 RM pro Person mit einem Abschlag von etwa 50 % in Devisen umtauschen. Der Überschuss von rund 3 Millionen Reichsmark aus den gezahlten

---

<sup>3265</sup> Siehe Kapitel „B V 6 d“ und Franke, Unrecht, S. 91ff.

<sup>3266</sup> Ab 1938 genehmigten die Behörden Tauschgeschäfte mit Ausländern nur noch bei Vermögen unter 5.000 RM. ebd., S. 72; Hilberg, Vernichtung, S. 72, 149.

<sup>3267</sup> Siehe u.a. Werner Feilchenfeld u.a.: Haavara-Transfer nach Palästina und Einwanderung deutscher Juden 1933–1939, Tübingen 1972; Ludwig Pinner: Vermögenstransfer nach Palästina 1933–1939. In: Hans Tramer (Hrsg.): In zwei Welten. Siegfried Moses zum 75. Geburtstag, Tel-Aviv 1962, S. 133–166; Juliane Wetzel: Auswanderung aus Deutschland. In: Wolfgang Benz (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1996<sup>4</sup>, S. 413–498, hier S. 464–468; Fritz Kieffer: Judenverfolgung in Deutschland – eine innere Angelegenheit? Internationale Reaktionen auf die Flüchtlingsproblematik 1933–1939, Stuttgart 2002, S. 85f; Franke, Unrecht, S. 74–77; Kuller, Bürokratie, S. 231–235.

<sup>3268</sup> Alfred Sterns Geschäft und das Warenlager wurden am 29. April 1938 vom Kaufmann Otto Dröse erworben. Das Geschäft wurde im März 1945 ausgebombt und musste Ende 1950 aus wirtschaftlichen Gründen gänzlich aufgegeben werden. Im Rückerstattungsverfahren einigten sich die Witwe von Alfred Stern und Otto Dröse, mit Rücksicht auf dessen schlechte finanziellen Situation, auf eine geringe Nachzahlung von 350 DM, die in kleinen Raten beglichen wurde. Vergleich vom 15.05.1957, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 436, o.Bl.

<sup>3269</sup> Vermerk der EB Hannover vom 02.05.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14-99 Nr. 109245, Bl. 157ff.

Abschlägen wurde in einem „Altreu-Fond“ gesammelt, der zur Finanzierung der Auswanderung unvermögender deutscher Juden diente. Mit Hilfe des Fonds, in den 2.100 Personen eingezahlt hatten, konnten bis Dezember 1939 fast 3.000 deutsche Juden emigrieren.<sup>3270</sup>

Neben dem Palästina-Transfer und dem Weg über die Altreu existierten noch eine Vielzahl kleinerer, oft nur kurze Zeit bestehender Transferkonstrukte. Bei den sogenannten Industrie- oder Ersatztransfers durften die Emigranten beispielsweise zur Förderung von Exporten deutschen Unternehmern Darlehen gewähren. Aus den Geschäftserlösen im Ausland konnten sie, sofern der Unternehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkam, etwa 25 % der eingesetzten Summe in Devisen zurückerhalten. Der Kriegsausbruch führte allerdings oftmals zu einem Totalverlust.<sup>3271</sup> Aus Hannover beschriftet beispielsweise einen solch riskanten Transferweg der im Dezember 1938 nach Brasilien ausgewanderte, von den Nationalsozialisten 1936 entlassene Chefarzt des Anna-Stifts in Hannover, der berühmte Orthopäde Prof. Dr. med. Bruno Valentin.<sup>3272</sup> Für die Errichtung einer Fabrik in Wien zur Fabrikation von Verbundglas schloss Bruno Valentin am 22. Dezember 1938 einen Darlehensvertrag mit dem Ingenieur Adolf Kämpfer aus Berlin über die Summe von 30.000 RM. Auf Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums hatte Kämpfer aus zu den noch erwirtschaftenden Devisenerlösen nur 35 % der Summe in Jahresraten an Bruno Valentin zurückzuzahlen. Tatsächlich erhielt Bruno Valentin später nie Zahlungen aus dem Darlehensvertrag und musste das aufgewandte Geld als Totalverlust verbuchen.<sup>3273</sup> Nur wenig besser erging es Dr. jur. Max Weinberg, dem im März 1939 nach England emigrierten früheren Regierungsrat bei der Reichsfinanzverwaltung. Dieser hatte der in Niederösterreich gelegenen „Hirtenberger Patronen,- Zündhütchen- und Metallwarenfabrik AG“, die 1938 von der Wilhelm-Gustloff-Stiftung „arisiert“ worden war, Anfang 1939 ein Darlehen über 50.000 RM gewährt. Von den vereinbarten Devisen in Höhe von 22,5 % der Darlehenssumme, die über acht Jahresraten ausbezahlt werden sollten, erhielt er nur die erste Rate über umgerechnet 1.500 RM zurück.<sup>3274</sup>

---

<sup>3270</sup> Franke, Unrecht, S. 78f; Kuller, Bürokratie, S. 226f. Aus Hannover zahlten in den Altreu-Fonds beispielsweise ein: Wilhelm Wolff, der Inhaber der Bettfedernfabrik Julius Behrend, Kirchwenderstr. 6 (NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 112274, darin u.a. diverse Kopien der Bescheinigungen), und Rudolf Herzberg, Inhaber der Lederhandlung Adolf Herzberg (NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 118/84 Nr. 265).

<sup>3271</sup> Schmidt, Geldvermögen, S. 330; Gottfried Wilm: Konkurrenz von Rückerstattungs- und Entschädigungsrecht bei Transferverlust. In: RzW 13 (1962), S. 8–10, hier S. 8. Christiane Kuller zählt hierzu den sogenannten Rhein-Metall-Borsig-Transfer, den „Kämpfer-Transfer“ und den „Hauer-Transfer“. Kuller, Bürokratie, S. 237-241.

<sup>3272</sup> Zum Leben von Prof. Dr. Bruno Valentin (1885–1969) vgl. Gabriele Bergner: Ein Leben für die Menschen. Prof. Dr. Dr. h.c. Bruno Valentin 1885–1969, Hannover 2016; Szabó, Vertreibung, S. 651f; Röhrbein / Thielen, Jüdische, S. 140f; Schäfer-Richter, Im, S. 89-98.

<sup>3273</sup> Vgl. u.a. RA Dr. Voges an EB Hannover vom 29.09.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 19/94 Nr. 18/1-3, Bl. 71.

<sup>3274</sup> Für Details zum Transfergeschäft mit der Hirtenberger Zündhütchen Fabrik vgl. u.a. RA Dr. Nau an EB Hannover vom 10.06.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100560, Bl. 42ff.

Gemeinsam war diesen Transfer- und Industrieabkommen, dass sie für die Emigranten in der Regel finanziell attraktiver waren als das von den Behörden seit 1934 vorgesehene Prozedere zum Erhalt von Devisen.<sup>3275</sup> Tatsächlich konnten die Auswanderer ihre Sperrguthaben jederzeit gegen Devisen an die Deutsche Golddiskontbank verkaufen. Für ihre Tätigkeit erhob die Deutsche Golddiskontbank allerdings einen Abschlag (Disagio) auf die transferierte Geldsumme, der im Januar 1934 20 % betrug. Der nationalsozialistische Staat erhöhte diesen aber bereits bis zur Mitte 1934 auf 65 % und ließ ihn 1936 auf 81 % steigen. Ab 1939, dem Jahr als die Auswanderungsquoten in die Höhe schnellten, erhielt das Disagio einen „konfiskatorischen Charakter“<sup>3276</sup>, denn die Deutsche Golddiskontbank behielt nun 96 % des Transferbetrags ein.<sup>3277</sup> Der mit den diskriminierenden Sonderabgaben und den Transfereinbußen sich vollziehende fiskalische „Pauperisierungsprozeß“<sup>3278</sup> sorgte damit spätestens ab 1938 dafür, dass selbst ehemals wohlhabende Emigranten Deutschland trotz eines Kapitaltransfers nahezu völlig mittellos verließen.<sup>3279</sup>

Die Entschädigung der durch den Kapitaltransfer verursachten, teilweise immensen Schäden an Vermögen wurden von den Verfolgten schon frühzeitig gefordert. Die Gerichte lehnten eine Kompensation auf Grundlage der Regelungen des US-EG für Vermögensschäden allerdings mit einer schon bei der Reichsfluchtsteuer im Rückerstattungsrecht (siehe Kapitel „B IV 2“) vorgebrachten Begründung ab. Von den Einschränkungen im Kapitalverkehr sei grundsätzlich jeder Emigrant aus dem Deutschen Reich betroffen gewesen, weshalb die Abschlagszahlungen keine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Entschädigungsrecht darstellten. Stattdessen wurden in der US-Zone die Zahlung des Disagio von den Gerichten rechtlich als Entziehung von Sperrguthaben betrachtet und dem Rückerstattungsrecht zugeordnet.<sup>3280</sup>

---

<sup>3275</sup> Beispielsweise begründete Max Weinberg seinen Entschluss für einen aus damaliger Sicht günstigeren Industrietransfer wie folgt: „Da der Sperrmarkkurs damals [1938] bereits sehr niedrig war – nach der Auswanderung erhielt ich für meine Sperrmark nur 6 % – machte ich von der Möglichkeit eines Darlehens an die Hirtenberger Zündhütchen Fabrik in Höhe von 50.000 RM Gebrauch, das die Rückzahlung des gegebenen Darlehens in ausländischer Währung in Höhe von 22,5 % in 8 Jahresraten vorsah.“ Eidesstattliche Versicherung von Max Weinberg vom 13.05.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100560, Bl. 251.

<sup>3276</sup> Schwarz, Abgrenzung, S. 91.

<sup>3277</sup> Vgl. u.a. Werner Feilchenfeld: Die Geltendmachung des Transferschadens im neuen Entschädigungsrecht. In: Aufbau vom 14.09.1956, S. 16; Frank Bajohr: „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber. In: Irmtrud Wojak, Peter Hayes (Hrsg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt am Main 2000, S. 15–30, hier S. 21; Longerich, Vernichtung, S. 125f; Kuller, Bürokratie, S. 223; Franke, Unrecht, S. 72f; Feilchenfeld / Michaelis / Pinner, Haavara, S. 81f.

<sup>3278</sup> Bajohr, Hamburg, S. 304.

<sup>3279</sup> Allein die Sonderabgaben (Judenvermögensabgabe, Reichsfluchtsteuer, Auswandererabgabe etc.) reduzierten das durch die „Arisierung“ flüssig gewordene Vermögen schon auf die Hälfte. Der Zwangsverkauf der Wertgegenstände, die Auswanderungskosten und die Degeo-Abgabe für das neuangeschaffte Reisegut minderten das verbliebene Restvermögen weiter. Transferierte der Emigrant dann die finanziellen Überbleibsel ins Ausland, verblieben ihm hiervon mitunter nur 3 % als Startkapital im Exil. van der Leeuw, Griff, S. 388; Schilde, Bürokratie, S. 44; Bopf, Existenzvernichtung, S. 274.

<sup>3280</sup> OLG Stuttgart: Urteil vom 05.10.1951. In: RzW 2 (1951), S. 355–356; CORA: Urteil vom 29.11.1950. In: RzW 2 (1951), S. 104; Gießler, Eigentum, S. 27; Blessin / Wilden, Bundesentschädi-

Berücksichtigung im Entschädigungsrecht fand der Transferschaden hiernach erst mit dem BErG. Wer verfolgungsbedingt zur Auswanderung „genötigt“<sup>3281</sup> worden war, besaß nun einen Entschädigungsanspruch, sofern der Verfolgte einen „besonders schweren Transerverlust“<sup>3282</sup> an seinem Vermögen erlitten hatte. Über die genaue Definition der geforderten „besonderen Schwere“ der Transfereinbuße entwickelten sich in der Folge unterschiedliche Ansichten bei Gerichten und Autoren. Analog zu einem Urteil des OLG Stuttgart<sup>3283</sup> hielt der BGH einen Transferschaden im November 1954 für besonders schwerwiegend, wenn der Verfolgte für weniger als 20 % der transferierten Summe einen Gegenwert erhielt.<sup>3284</sup> Ein 80 % Transferschaden galt nach dieser Rechtsprechung als hinnehmbar und nicht entschädigungsfähig. Eine Mindermeinung im Schrifttum hielt hingegen Einbußen von „nur“ 40 % vertretbar.<sup>3285</sup>

Zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung setzte das BEG 1956 bei den Anspruchstellern schließlich einen Verlust gegenüber dem amtlichen Devisenkurs von 20 % oder höher voraus.<sup>3286</sup> Gegenüber der beschriebenen Rechtspraxis bedeutete dies eine deutliche Verbesserung für die Verfolgten. Auch bei der im BErG nicht geregelten und dementsprechend in der Praxis ungleichen Methode der Berechnung der Entschädi-

---

gungsgesetze (1954), S. 204. Für Walter Schwarz war es ebenfalls „eine verschleierte Form der Enteignung“ aufgrund eines missbräuchlichen Staatsakts, der zunächst in den Bereich der Rückerstattung fallen musste. Schwarz, Abgrenzung, S. 92. Otto Küster kritisierte hingegen diese Rechtsmeinung und sprach sich für eine Einbeziehung der Transferschäden in das Entschädigungsrecht aus. Otto Küster: Anmerkung zum Urteil des OLG Stuttgart vom 15.10.1951. In: RZw 3 (1952), S. 9–10, hier S. 10.

<sup>3281</sup> § 23 Abs. 2 BErG. Mit dieser Erklärung distanzierte sich das BErG von der o.g. Argumentationslinie der Gerichte der US-Zone. Es strich heraus, dass die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen Ursache für die Auswanderung der Verfolgten war und der Kapitaltransfer unter diesen Bedingungen keinerlei Vergleichbarkeit zu einer alltäglichen Emigration besaß. Gießler, Eigentum, S. 27

<sup>3282</sup> § 23 Abs. 2 BErG. Formen des illegalen Kapitaltransfers wurden in der Rechtsprechung den legalen Transaktionswegen gleichgestellt. Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 420; Blessin / Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz, S. 488. Beispielsweise erhielt Hermann Werblowski für den weiter oben beschriebenen Verlust aus einem illegalen Kapitaltransfer 1957 eine Entschädigung zugesprochen. Teilvergleich wegen Schaden an Eigentum und Vermögen vom 19.06.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109654, Bl. 132f.

<sup>3283</sup> OLG Stuttgart: Urteil vom 20.11.1953. In: RZw 5 (1954), S. 340–341.

<sup>3284</sup> BGH vom 22.11.1954. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1954-11-22/iv-zr-83\\_54/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1954-11-22/iv-zr-83_54/).

<sup>3285</sup> Zur Debatte über die Auslegung der Schwere des Transferschadens vgl. Gießler, Eigentum, S. 28.

<sup>3286</sup> § 56 Abs. 3 BEG. „Eine Entschädigung wird nurmehr geleistet, wenn der Verfolgte für den zum Transfer aufgewendeten Betrag weniger als 80 v. H. des Betrages erhalten hat, den er erhalten hätte, wenn er freie Reichsmark zu dem jeweils geltenden amtlichen Kurs hätte transferieren können. Allerdings hat auch der freiwillig Auswandernde in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen des niedrigen Kurses der Spermark Transerverluste hinnehmen müssen. Er hat aber immerhin die Möglichkeit gehabt, freie Reichsmark zu dem jeweils geltenden amtlichen Kurs zu transferieren. Der aus Verfolgungsgründen zur Auswanderung Genötigte hat indessen zu jedem, auch zu dem niedrigsten Kurs transferieren müssen, wenn er sich nicht damit abfinden wollte, in der Emigration aller Mittel entblößt ein neues Dasein zu beginnen.“ Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/1949 vom 09.12.1955, S. 123f. Vgl. ebenfalls ebd..

gung, wie im Folgenden noch gezeigt wird, legte das BEG nunmehr fest, dass der RM-Betrag, für den der Verfolgte keinen Gegenwert erhalten hatte, 10:2 in DM umgerechnet wurde.<sup>3287</sup>

Eine Ausnahme bildeten jene Fälle, in denen der Transfer nicht mittels einer Bankanweisung abgewickelt, sondern die Transfersumme durch die Hingabe von Wertpapieren an die Deutsche Golddiskontbank oder über den auf ein Sperrkonto eingezahlten Erlös eines Grundstücksverkaufs aufgebracht wurde. Wertpapiere und entzogener Kaufpreis unterlagen der Rückerstattung, wohingegen der eigentlich Transfer bzw. die einbehaltene Gebühr, die den Verlust ausmachte, nach Meinung der Gerichte keine Entziehung eines Vermögensgegenstands darstellte und in den Entschädigungsbereich des BEG fiel.<sup>3288</sup> Um bei dieser „Doppelgleisigkeit“<sup>3289</sup> eine denkbare Doppelentschädigung durch parallele Kompensationen im Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren auszuschließen, wurde analog zur Regelung der gezahlten Sonderabgaben (§ 60 Abs. 2 BEG) bei der Berechnung der Entschädigung ein ungünstigeres Umrechnungsverhältnis von 10:1 angewandt.<sup>3290</sup>

In der Praxis der Entschädigungsverfahren verursachte die Kompensation des Transferschadens bei den eingesehenen Fallakten aus Hannover zumeist keine größeren Schwierigkeiten. Abgesehen von der jede Schadenskategorie begleitenden Beweisnot der Antragsteller, die beim Transferschaden über Kontoauszüge, Bankauskünfte und die Genehmigungen in der Devisenstellenakte aber zumeist relativ umstandslos gelöst werden konnte, reduzierte sich die Entschädigung in der Praxis meistens auf wenige Verwaltungsschritte. Die Verfahren verliefen ähnlich dem Fall des Ehepaars Dr. med. Hans und Elisabeth Krakauer. Die im Sommer 1937 in die USA ausgewanderten Eheleute hatten nach ihren Angaben bei der Eheschließung 1936 vom Brautvater, dem Kaufmann Fritz Gottschalk, einen größeren Geldbetrag von 4.000 bis 8.000 RM erhalten. Nach dem Transfer über die Deutsche Golddiskontbank bekamen sie im Ausland 800 US-Dollar ausgehändigt. Über den Erhalt des Geldes in den USA hatte Elisabeth Krakauer, wie sich auf Nachfrage der EB Hannover im November 1959 herausstellte, einen Vermerk in ihrem Haushaltsbuch notiert. Darüber hinaus erinnerte sie sich, dass der Transfer von hannoverschen Bank Berend & Gottschalk vorgenommen worden war.<sup>3291</sup> Für die EB Hannover genügten diese eidesstattlich gemachten Angaben bereits. Nach ihren Erfahrungen und den amtlichen bekannten, oben bereits genannten Abschlägen der Deutschen

---

<sup>3287</sup> § 56 Abs. 3 BEG. Bei dem unter dieser Schwelle liegenden Schaden hielt die Bundesregierung es für vertretbar, diesen von den Verfolgten tragen zu lassen. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/1949 vom 09.12.1955, S. 123f. Vgl. ebenfalls ebd..

<sup>3288</sup> Vgl. u.a. Blessin / Giessler, Bundesentschädigungsschlußgesetz, S. 488f.

<sup>3289</sup> Wilm, Konkurrenz, S. 8.

<sup>3290</sup> Gießler, Eigentum, S. 28; Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 422-428.

<sup>3291</sup> Eidesstattliche Erklärung Elisabeth Krakauer geb. Gottschalk vom 13.11.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012, Bl. 25.

Golddiskontbank schätzte die EB Hannover die Transfereinbuße im Jahr 1937 auf 50 %.<sup>3292</sup> Aus den erhaltenen 800 US-Dollar zu einem damaligen Kurswert von 2,50 RM errechnete sie ein Betrag von 2.000 RM, für den das Ehepaar Krakauer keinen Gegenwert erhalten hatte. Umgestellt 10:2 in DM ergab sich eine Entschädigung von 400 DM,<sup>3293</sup> welche die EB Hannover im Mai 1960 gewährte.<sup>3294</sup>

Zu Ungleichheiten und Diskrepanzen führten indessen wiederholt die oben beschriebenen Rechtsvorstellungen zum Transferschaden vor Erlass des BEG im Juni 1956. Exemplarisch für die auf Grundlage des BErG angewandte Bewertung und Berechnung des Transerverlusts ist der Anspruch von Richard Weil, dem bereits in Kapitel „C V 7 c)cc“ genannten ehemaligen Chemiker der Continental Gummiwerke in Hannover. Gegenüber der EB Hannover bezifferte der in den USA lebende Richard Weil 1955 seinen durch den Kapitaltransfer entstandenen Verlust auf 94 %.<sup>3295</sup> Konkret hatte Richard Weil insgesamt 57.574 RM für die Vermögensübertragung in US-Dollar aufgewandt und dafür 1.370 US-Dollar real erhalten. Nach dem damaligen amtlichen Umrechnungskurs von 2,49 RM zu einem US-Dollar hätte er nach eigenen Berechnungen ohne den Abschlag an die Deutsche Golddiskontbank 23.122 US-Dollar erhalten müssen, woraus sich ein Verlust von 94 % in Höhe von 21.572 RM ergab.<sup>3296</sup> Zum Beweis legten Richard Weils Rechtsvertreter Abschriften und Kontoauszüge der Commerzbank vor, welche die Kontenbewegungen und einzelnen Transferraten bestätigten.

Auf dieser Grundlage sprach die EB Hannover Richard Weil bereits wenige Wochen später im August 1955 eine Entschädigung über 8.101 DM für den Transerverlust zu. Bei der Berechnung im Rahmen des zu diesem Zeitpunkten geltenden BErG hatte sich die EB Hannover im wesentlichen an den im Urteil des OLG Stuttgart vom 20.11.1953<sup>3297</sup> entwickelten Rechtsgrundsätzen orientiert. Danach ging die EB Hannover vom Grundsatz aus, dass eine besonders schwerer Transferschaden nur gegeben sei, wenn der Verfolgte über 80 % der Transfersumme verloren habe. Bei einem erhaltenen Gegenwert von nur 3.419 RM in US-Dollar gegenüber der Transfersumme von 57.574 RM erfüllte Richard Weil diese Voraussetzung. Die Entschädigung errechnete sich – im Unterschied zur späteren Vorgabe des BEG und in Anlehnung an das OLG

---

<sup>3292</sup> Tatsächlich betrug der Disagio bei Kapitaltransfers der Deutschen Golddiskontbank im Jahr 1937 etwa 78 % der Transfersumme. Kuller, Bürokratie, S. 223. Weshalb die Sachbearbeiter der EB Hannover an Stelle der 50 % nicht einen entsprechend höheren Satz anlegten, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Denkbar ist, dass die genauen Sätze zu diesem Zeitpunkt noch weitestgehend unbekannt waren und sowohl den Sachbearbeitern als auch den Rechtsanwältinnen des Ehepaars Krakauer nicht zugänglich waren. Kaum anders ist es erklärbar, weshalb die Rechtsvertreter keinen Einspruch erhoben und diese Schätzung entgegnungslos hinnahmen.

<sup>3293</sup> Vermerk EB Hannover vom 16.03.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012, Bl. 27.

<sup>3294</sup> Vergleich wegen Schaden an Vermögen vom 24.05.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 100012, Bl. 25.

<sup>3295</sup> Ergänzung zum Entschädigungsantrag: Schilderung des Verfolgungsvorgangs durch Richard Weil o.D, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115920, Bl. 3.

<sup>3296</sup> RA Dr. Paul Siegel an EB Hannover vom 27.07.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115920, Bl. 33.

<sup>3297</sup> Siehe Fußnote 3283.

Stuttgart – aus der Differenz von 20 % Prozent der Transfersumme abzüglich des nach dem Transfer real erhaltenen RM-Betrags. Der Differenzbetrag von 8.101 RM wurde anschließend im Verhältnis 1: 1 in DM umgerechnet.<sup>3298</sup>

Faktisch erhielt Richard Weil bei dieser durch den Erlass des BEG im Juni 1956 überholten und ohnehin strittigen Berechnungsmethode insgesamt 2.730 DM weniger an Entschädigung, als ihm durch das rückwirkend geltende BEG zugestanden hätten. Zu einer nachträglichen Erhöhung des Teilbescheids durch die EB Hannover, die gerechtfertigt und möglich gewesen wäre, kam es indessen nicht mehr. Sicherlich hätten Richard Weil oder seine Rechtsvertreter erst einen förmlichen Änderungsantrag stellen müssen, bevor die EB Hannover tätig geworden wäre. Ob Richard Weil oder seinen Rechtsvertretern die nach dem BEG zu niedrig bemessene Höhe der Entschädigung überhaupt bewusst wurde, bleibt fraglich.

In einem gleichgelagerten Verfahren, dem Transferschaden des 1948 in den USA verstorbenen Willy Rosenthal, kam es hingegen zu einem solchen Änderungsantrag und darüber hinaus zu Verwicklungen in der Abgrenzung des Transferschadens zum Rückerstattungsrecht. Nach Belegen und der Auskunft seiner Witwe Hermine Rosenthal hatte der seit 1937 in den USA weilende frühere Inhaber des Schuhgeschäfts Willy Rosenthal, Georgstr. 23 (Georgspalast), dessen Warenlager er am 19. Dezember 1938 an die Firma Arthur Jacoby GmbH verkauft hatte, im Sommer 1939 insgesamt 85.000 RM für den Transfer aufgewandt. Über einen durch die Deutsche Bank vermittelten Sperrmarkverkauf an eine niederländische Firma erhielt er dafür 3.485 US-Dollar (ca. 8.712 RM), was gleichzeitig einem Verlust von 76.288 RM entsprach.<sup>3299</sup> Nach kurzzeitigen Irritationen über die Frage, ob die aus dem Kaufpreis des Geschäfts stammende Transfersumme nicht der Rückerstattung unterliegen müsste,<sup>3300</sup> sprach die EB Hannover im Mai 1955 – nach der bei Richard Weil beschriebenen Methode – der Witwe eine Entschädigung von 8.287 DM zu.<sup>3301</sup>

Im August 1958 verlangte Hermine Rosenthal dann eine Neuberechnung nach Maßgabe des wenige Monate zuvor erlassenen BEG, wonach ihr noch weitere 6.970 DM für den Transferschaden zustünden.<sup>3302</sup> Die EB Hannover widersprach diesem Ansinnen aber und verwies stattdessen auf den nach ihrer Meinung nun stehenden Sachverhalt, dass die Transfersumme aus dem Erlös des „arisierten“ Geschäfts stammte. Dement-

---

<sup>3298</sup> Teilbescheid wegen Schaden an Eigentum und Vermögen vom 30.08.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 115920, Bl. 52

<sup>3299</sup> Vgl. u.a. RA Dr Paul Siegel an EB Hannover vom 22.07.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109651, Bl. 2.

<sup>3300</sup> Diese Rechtsauffassung der EB Hannover widerlegten die Rechtsanwälte Hermine Rosenthals mit einem Verweis auf ein Urteil des BGH vom 24.11.1954, wonach ein Transferverlust keinen feststellbaren Vermögensgegenstand darstellt. RA Dr. Paul Siegel an EB Hannover vom 02.12.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109651, Bl. 16; BGH vom 22.11.1954. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1954-11-22/iv-zr-107\\_54/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1954-11-22/iv-zr-107_54/).

<sup>3301</sup> Teilbescheid wegen Schaden an Vermögen vom 26.05.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109651, Bl. 23ff.

<sup>3302</sup> Hermine Rosenthal an EB Hannover vom 13.08.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109651, Bl. 49.

sprechend könne, wie oben beschrieben, der RM-Betrag nach § 60 Abs. 2 BEG nicht 10:2 sondern nur 10:1 umgerechnet werden.<sup>3303</sup> Trotz Einsprüchen der Rechtsanwälte blieb die Behörde bei ihrer Rechtsmeinung.<sup>3304</sup> Schlimmer noch, sie zog aus diesem Grund von der Entschädigungssumme eines anderen Schadens angeblich zu viel gezahlte 658 DM ab. Nach der neuen Rechtslage des BEG unter Anwendung eines Umrechnungsverhältnisses von 10:1 habe Hermine Rosenthal bei einem Transferschaden nur eine Entschädigung von 7.628 DM rechtmäßig zugestanden.<sup>3305</sup>

Gegen diesen Bescheid reichte Hermine Rosenthal im Juli 1957 Klage ein.<sup>3306</sup> Das Land Niedersachsen bzw. die EB Hannover beantragte zunächst eine Klageabweisung. Die Gegenseite konnte aber belegen, dass der Kaufpreis des Warenlagers 31.056 RM betragen hatte<sup>3307</sup> und nur in dieser Höhe in die Transfersumme eingeflossen sein konnte. Bei dieser erdrückend Beweislage gab die EB Hannover nach und schloss mit Hermine Rosenthal einen Vergleich, wonach der Kaufpreis 10:1 und der Rest des Transferverlusts 10:2 umgerechnet eine weitere Entschädigung von 4.182 DM ergab.<sup>3308</sup>

## e) Goodwill (Firmenwert)

### aa) Rechtliche Entwicklung und Berechnung

Zur Reihe der entschädigungsfähigen Vermögensschäden zählte ebenfalls der Verlust und die Beeinträchtigung des immateriellen Firmenwerts eines Unternehmens, dem sogenannten „Goodwill“. Viele jüdische Verfolgte hatten als Selbständige ein gewerbliches oder freiberufliches Unternehmen wie beispielsweise ein Schuhgeschäft, eine Textilfabrikation oder eine Arztpraxis betrieben. Unter dem Druck der nationalsozialistischen Verfolgung sahen sich viele gezwungen, ihre Betriebe zu veräußern. Andere, die keine Käufer fanden, hatten ihre Geschäfte schließen und vorhandene Betriebsmittel wie Warenlager, Inventar und Produktionsanlagen häufig weit unter Wert verschleudern müssen. Eine Weiterführung ihrer Geschäfte war ihnen ab 1933 durch antijüdische Maßnahmen wie Boykotte, Berufsverbote, die Aufkündigung von Krediten und andere wirtschaftliche Schikanen zunehmend erschwert worden. Bis Anfang 1938 waren 60 bis

---

<sup>3303</sup> EB Hannover an RA Dr. Paul Siegel vom 10.10.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109651, Bl. 64.

<sup>3304</sup> RA Dr. Paul Siegel an EB Hannover vom 20.11.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109651, Bl. 76.

<sup>3305</sup> Bescheid wegen Schaden an Vermögen vom 28.06.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109651, Bl. 97ff.

<sup>3306</sup> RA Dr. Paul Siegel an Landgericht Hannover vom 25.07.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109651, o.Bl.

<sup>3307</sup> Vgl. u.a. Abschrift eines Schreibens der C.F. Bally AG, Zürich, an Hermine Rosenthal vom 23.10.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109651, Bl. 104.

<sup>3308</sup> Vergleich vom 17.12.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109651, Bl. 114.



70 % der etwa 100.000 jüdischen Betriebe aufgelöst oder „arisiert“.<sup>3309</sup> Für jüdische Geschäftsleute, die trotz des sich 1938 nochmals verschärfenden Drucks, noch mit ihren Betrieben ausharrten, kam das Ende ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit mit der Reichspogromnacht 1938 und der kurz darauf am 12. November 1938 veröffentlichten „Verordnung über die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“. Juden wurde die Fortführung ihrer gewerblichen oder handwerklichen Geschäfte untersagt. Ihnen wurde auferlegt, ihre Betriebe zu liquidieren oder zu veräußern. Verkauf und Weiterführung des Geschäfts durch einen „arischen“ Erwerber unterlagen zudem der behördlichen Genehmigung.<sup>3310</sup>

Bei der freiwilligen oder erzwungenen, über einen staatlich eingesetzten Treuhänder erfolgten Liquidation eines gewerblichen Betriebs erhielt der jüdische Inhaber nur den Erlös des vergütbaren Unternehmenskapitals zurück, zu dem das Warenlager, Inventar und betriebliche Anlagen gehörten. Eine Veräußerung des darüber hinausgehenden immateriellen Werts eines Unternehmens, der sich aus Reputation, Branchenposition, Gewinnaussichten, Vertriebsorganisation, Kundenstamm, Geschäftsbeziehungen und ähnlichen Aspekten eines Unternehmens zusammensetzte, konnte dagegen nicht mehr durch einen Verkauf realisiert werden. Dieser in der Betriebswirtschaft unter dem Begriff des „Goodwill“ (mitunter auch „good will“ geschrieben; im Deutschen als „Firmenwert“ oder „Geschäftswert“ bezeichnet)<sup>3311</sup> verbreitete Vermögenswert wurde bei der Zwangsliquidation zerstört. Als zu einem Unternehmen gehöriger Teil des Vermögens konnte für jenen durch die nationalsozialistische Verfolgung entstandenen Verlust am Goodwill grundsätzlich im Rahmen des § 56 BEG eine Entschädigung für Schaden an Vermögen beansprucht werden.<sup>3312</sup>

---

<sup>3309</sup> Avraham Barkai: „Schicksalsjahr 1938“. Kontinuität und Verschärfung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden. In: Walter H. Pehle, Uwe Dietrich Adam (Hrsg.): Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt am Main 1988, S. 94–177, hier S. 96.

<sup>3310</sup> Zur Praxis der „Arisierung“ von Unternehmen siehe u.a. Kapitel „B V 7 a“. Zu den gesetzlichen Maßnahmen vgl. insbesondere die Angaben zu den verschiedenen Verordnungen in Fußnote 1297. Stellvertretend für die Forschungsarbeiten zur Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft und der Praxis der „Arisierung“ jüdischen Eigentums vgl. u.a. Bajohr, Hamburg; Dieter Ziegler: Die wirtschaftliche Verfolgung der Juden im „Dritten Reich“. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema. In: Heinz-Jürgen Priamus (Hrsg.): Was die Nationalsozialisten „Arisierung“ nannten. Wirtschaftsverbrechen in Gelsenkirchen während des „Dritten Reiches“, Essen 2007, S. 17–40; Fritsche, Ausgeplündert; Ingo Köhler: Werten und Bewerten. Die kalte Technik der „Arisierung“ 1933 bis 1938. In: Hartmut Berghoff, Jürgen Kocka, Dieter Ziegler (Hrsg.): Wirtschaft im Zeitalter der Extreme. Beiträge zur Unternehmensgeschichte Deutschlands und Österreichs. Im Gedenken an Gerald D. Feldman, München 2010, S. 316–336; Bajohr, Forschungsbilanz. Für weitere Literaturangaben siehe Fußnote 1300.

<sup>3311</sup> Zum Begriff des „Goodwill“ vgl. Bajohr, Prozeß, S. 18; Gießler, Eigentum, S. 21; Rudolph Callmann: Begriff und Bewertung des Goodwill der freien Berufe im Wiedergutmachungsrecht. In: Aufbau vom 04.10.1957, S. 15–16, hier S. 15; Walter Breslauer: Der Goodwill eines Unternehmens in der Entschädigungspraxis. In: RzW 10 (1959), S. 346–349, hier S. 347.

<sup>3312</sup> Schüler, Good will, S. 201.

Ursprünglich war strittig gewesen, ob der Goodwill-Schaden überhaupt zum Bereich des Entschädigungsrechts zählte. Obwohl bereits das US-EG schon allgemeine Vermögensschäden behandelte,<sup>3313</sup> scheint es auf dieser Grundlage keine Entschädigung gegeben zu haben. Auch nach dem BErG, das zwar den Goodwill nicht explizit nannte, aber immerhin Boykott als Ursache für Vermögensschäden definierte,<sup>3314</sup> bestand nach Sicht der Rechtsprechung keine Entschädigungspflicht. Das OLG Bremen urteilte 1954 beispielsweise, dass der bei einer Unternehmensliquidation verlorene Goodwill allein Rückerstattungsansprüche begründe – egal, ob diese geltend gemacht werden konnten oder nicht.<sup>3315</sup> Im Schrifttum wies diese Ansicht u.a. Walter Schwarz vehement zurück. Der Goodwillschaden falle aufgrund des Boykott-Passus erkennbar unter das BErG. Ein Rückerstattungsanspruch sei nur denkbar und auch durchsetzbar, wenn das Unternehmen vollständig von einem Käufer übernommen worden wäre.<sup>3316</sup> Die Obersten Entschädigungsbehörden der Länder einigten sich vor diesem Hintergrund im Februar 1956 darauf, den Goodwill als Vermögensschaden nach § 23 BErG zu behandeln.<sup>3317</sup>

Rechtliche Klarheit in dieser Frage gab es gleichwohl erst 1956 mit dem BEG, obwohl das Gesetz erneut keine namentliche Erwähnung des Goodwill enthielt. Doch sowohl die Bundesregierung in ihrer Begründung zur Novelle des BErG als auch die maßgeblichen Rechtskommentare bezeichneten nun ausdrücklich den Goodwill als einen Vermögensschaden im Sinne des BEG.<sup>3318</sup> Höchstrichterliche Bestätigung erfuhr der Goodwill ferner, als der BGH Ende Dezember 1956 den Goodwill grundsätzlich nicht nur für Unternehmen sondern auch bei freien Berufen wie Rechtsanwälten oder Ärzten anerkannte.<sup>3319</sup>

---

<sup>3313</sup> § 18 US-EG.

<sup>3314</sup> § 23 Abs. 1 BErG.

<sup>3315</sup> „Sollte der KI.[äger] diese RE-Ansprüche bzw. Schadensersatzansprüche aus Art. 30 REG aus tatsächlichen Gründen nicht mehr geltend machen oder verwirklichen können – sei es, weil die damaligen Käufer sich nicht mehr ermitteln lassen, sei es weil der KI. die Ansprüche nicht beim Zentralmeldeamt angemeldet hat –, so ist das unerheblich.“ OLG Bremen: Urteil vom 18.03.1954. In: RzW 5 (1954), S. 339–340, hier S. 340.

<sup>3316</sup> Walter Schwarz: Anmerkung zum Urteil des OLG Bremen vom 18.03.1954. In: RzW 6 (1955), S. 118–119. In gleicher Weise entschied das Kammergericht Berlin in einer Entscheidung vom 03.11.1954. Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 407. Gestützt auf ein Urteil der EK Kassel zählte der 1955 erschienene Kommentar zum BErG von Becker, Huber und Küster zum Boykottschaden im Sinne des BErG beispielsweise auch den Kundenkreis als „Quelle künftigen Vermögens“. Ingeborg Becker u.a.: Bundesentschädigungsgesetz. Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953. Kommentar, Berlin, Frankfurt am Main 1955, S. 368f. Vgl. hierzu auch: Was ist Boykottschaden? In: Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen 5 (1955) Juni, o.S..

<sup>3317</sup> Besprechung der Obersten Wiedergutmachungsbehörden der Länder vom 17.02.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 12, o.Bl.

<sup>3318</sup> Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BT-Drucksache 2/1949 vom 09.12.1955, S. 123; Blessin / Ehrig / Wilden, Bundesentschädigungsgesetze (1957), S. 407. Ausführlichere Angaben zum „Goodwill“, dessen Definition und Anwendung im Entschädigungsverfahren bei Hendrik George van Dam, Heinz Loos: Bundesentschädigungsgesetz. Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956. Kommentar, Berlin, Frankfurt am Main 1957, S. 295-297.

<sup>3319</sup> BGH vom 12.12.1956. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1956-12-12/iv-zr-230\\_55/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1956-12-12/iv-zr-230_55/).

Außer dieser Festlegung ergaben sich in der Folge weitere rechtliche Aspekte bezüglich der Behandlung der Goodwill-Schäden. Ein Thema stellte die Abgrenzung zum Rückerstattungsrecht dar. Nahezu unstrittig stand fest, dass bei einer verfolgungsbedingten Liquidation oder Aufgabe eines Betriebes lediglich ein Entschädigungsanspruch bestand.<sup>3320</sup> Gänzlich anders lag aber der Fall, wenn, wie in Kapitel „B V 7 a“ beschrieben, das Unternehmen in seiner Gesamtheit veräußert und vom Erwerber entweder weitergeführt oder mit einem anderen Betrieb verschmolzen worden war. Bei der „Arisierung“ jüdischer Unternehmen war der Firmen- und Geschäftswert ab Mitte der 1930er Jahre zumeist nicht mehr in die Kaufpreisbildung eingeflossen.<sup>3321</sup> Die sich ab 1935/36 zunehmend in die „Arisierung“ als legitimierende Instanz einhakenden Gauwirtschaftsberater der NSDAP genehmigten keine Kaufverträge mehr, die zwischen Inhaber und Käufer vereinbarte Zahlungen für den Goodwill enthielten.<sup>3322</sup> Eine rechtliche Grundlage erhielt diese Praxis mit der Einschaltung staatlicher Behörden im Dezember 1938 über die „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“.<sup>3323</sup>

Nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen galt der Goodwill als Bestandteil eines Unternehmens. Im Zuge der Rückerstattung musste dieser, was die Rechtsprechung bestätigte,<sup>3324</sup> dem Anspruchsteller vom Pflichtigen als Teil des angemessenen Kaufpreises nachgezahlt werden,<sup>3325</sup> wenn der Betrieb nicht in natura restituiert wurde.<sup>3326</sup> Viele Pflichtige waren in den Rückerstattungsverfahren aber der Ansicht gewesen, dass zum Zeitpunkt der Entziehung bzw. des Erwerbs des Unternehmens überhaupt kein über die materiellen Aktiva hinausgehender Firmenwert mehr bestanden habe.<sup>3327</sup> Tatsächlich war der Firmenwert bei vielen Unternehmen 1938/39 durch den jahrelangen Boykott und

---

<sup>3320</sup> Vgl. u.a. ebd., S. 296; Günther Goldstein: Die Rechtsprechung zum Goodwill als Entschädigungsgegenstand. In: RzW 16 (1965), S. 97–101, hier S. 99; Georg Blessin u.a.: Bundesentschädigungsgesetze. Kommentar, München, Berlin 1960<sup>3</sup>, S. 506. Verkauft wurden nur einzelne Unternehmensteile wie Warenlager, Anlagen und Inventar, für die ein Rückerstattungsanspruch gegenüber den Käufern bestand. Der darüber hinausreichende Goodwill eines Geschäfts war aber nicht auf diesem Weg an den Käufer übergegangen, da das Unternehmen seinem Charakter und seiner Form nach nicht veräußert und fortgeführt worden war. Der Verlust des Goodwill unterlag bei der Geschäftsauflösung demzufolge nicht der Rückerstattung und konnte nicht gegenüber einem Käufer geltend gemacht werden.

<sup>3321</sup> Zur pauschalen Nichtbeachtung des immateriellen Firmenwerts bei der Bewertung zum Verkauf stehender jüdischer Unternehmen vgl. Köhler, Werten, S. 324–330.

<sup>3322</sup> Dieter Ziegler: Erosion der Kaufmannsmoral. „Arisierung“, Raub und Restitution. In: Norbert Frei, Tim Schanetzky (Hrsg.): Unternehmen im Nationalsozialismus. Zur Historisierung einer Forschungskonjunktur, Göttingen 2010, S. 156–168, hier S. 159f; Bajohr, Prozeß, S. 18; Kratzsch, Gauwirtschaftsapparat, S. 239–272. Bei Verkäufen jüdischer Unternehmen in Hannover wurde dies offenbar ähnlich gehandhabt. Zumindest enthielten die zu den Fallbeispielen gehörigen Kaufverträge der Jahre 1937 bis 1939 keine Hinweise über die Vergütung eines Firmenwerts über die betrieblichen Anlagen, Inventar und Warenlager hinaus.

<sup>3323</sup> Schüler, Good will, S. 202; Köhler, Privatbanken, S. 198f. Ein Durchführungserlass zur „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ vom 06.02.1939 führte aus: „Bei gewerblichen Betrieben haben die Maßnahmen zur Zurückdrängung des Judentums in der deutschen Wirtschaft vielfach den Wert solcher Betriebe, die sich in jüdischer Hand befinden, wesentlich vermindert. Es besteht kein Anlaß, dem jüdischen Veräußerer einen Preis zu zahlen, der über diesem augenblicklichen Wert des Betriebes liegt.“ Abgedruckt in: Alf Krüger: Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft. Kommentar zur Judengesetzgebung, Berlin 1940, S. 180.

<sup>3324</sup> Vgl. u.a. CORA: Urteil vom 16.11.1954. In: RzW 6 (1955), S. 65.

<sup>3325</sup> Art. 3 Abs. 2 BrREG.

<sup>3326</sup> Schüler, Good will, S. 203.

andere wirtschaftliche Schikanen schwer geschädigt, oftmals vielleicht sogar vollständig vernichtet worden.<sup>3328</sup> In der Praxis führte diese Argumentation der Pflichtigen, wie im Kapitel „B V 7“ gezeigt, häufig zum Erfolg. Die Parteien verglichen sich Anfang der 1950er Jahre mehrheitlich, ohne irgendeinen Goodwill bei der Berechnung des Nachzahlungsanspruchs mit einzubeziehen.<sup>3329</sup> Den Ersatz für diesen Schaden sollte ihrer Überzeugung nach allein das zukünftige Entschädigungsgesetz auf Bundesebene leisten.

Rechtsprechung und Literatur zum BEG trugen dem Rechnung, indem sie grundsätzlich anerkannten, dass der Goodwill bereits vor der Entziehung des Unternehmens durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen geschädigt worden sein konnte. Insofern bestünde ein Entschädigungsanspruch und kein Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Pflichtigen. Allerdings lehnten die Gerichte den obigen pauschalen Standpunkt der rückerstattungspflichtigen Erwerber ab, die generell davon ausgingen, bei den jüdischen Unternehmen habe zum Zeitpunkt der Übernahme kein Firmenwert mehr bestanden. Der BGH verlangte bei Entziehungen vielmehr eine Einzelfallprüfung: „Ob eine derartige Minderung des good will vor der Entziehung eingetreten ist oder nicht, muß durch einen Vergleich zwischen der Höhe des Firmenwerts unmittelbar vor Beginn der verfolgungsbedingten Beeinträchtigung und der Höhe des good will zur Entziehungszeit ermittelt werden.“<sup>3330</sup>

In der Praxis der Entschädigungsverfahren konnten die Verfolgten auf diese Weise für ihr veräußertes Unternehmen den vor dem Verkauf verfolgungsbedingt geminderten Teil des Goodwills entschädigt bekommen. Gleichzeitig wirkte sich unter Umständen die Rechtslage bei Goodwill-Minderungen aber auch negativ auf die Anspruchsteller aus. Waren diese im Rückerstattungsverfahren der Argumentation der Pflichtigen gefolgt und hatten im Vertrauen auf das später erlassene BEG bei der Nachzahlung auf den Kaufpreis des Unternehmens den Goodwill nicht berücksichtigt, liefen sie Gefahr gar nicht oder nur teilweise entschädigt zu werden. Ständige Praxis der Entschädigungsbehörden war es, nur den vor der Entziehung geminderten Teil des Goodwill zu entschädigen und den Antragsteller für den restlichen Goodwill auf das Rückerstattungsrecht zu

---

<sup>3327</sup> Beispielsweise bestritt August Pollmann, der im Oktober 1938 die OHG Adler & Eichwald, Sackgroßhandel, erworben hatte, im Rückerstattungsverfahren die Existenz eines Goodwill zum Zeitpunkt des Verkaufs, da kein Kundenstamm mehr vorhanden gewesen. August Pollmann an WgA Hannover vom 23.04.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 2312, Bl. 17. In einem anderen Fall begründete die Magis KG, welche 1938 das Kaufhaus Sternheim & Emanuel gekauft hatte, diese Ansicht mit einem Hinweis auf die vor dem Verkauf des Unternehmens ausgebliebenen Investitionen der vormaligen Inhaber. Magis KG an WgA Hannover vom 15.09.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 969, Bl. 5.

<sup>3328</sup> Köhler, Werten, S. 327. Ingo Köhler ist aber ebenfalls zuzustimmen, wenn er betont, dass die „Ari-seure“ im Unternehmen gebundene immaterielle Werte wieder nutzen konnten, die dem jüdischen Inhaber durch die Boykotte nicht mehr offen standen. Ebd., S. 335.

<sup>3329</sup> Bestätigung findet dieser Befund auch bei Alfred Schüler. Schüler, Good will, S. 203.

<sup>3330</sup> BGH vom 24.02.1967. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1967-02-24/iv-zb-441\\_66/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1967-02-24/iv-zb-441_66/).

verweisen, was häufig geschah. Da diese Verfahren überwiegend über Vergleiche aber bereits rechtskräftig abgeschlossen waren, welche den Goodwill oftmals nicht behandelt hatten, gingen die Verfolgten in diesen Fällen mitunter leer aus.<sup>3331</sup>

Die Entschädigungsbehörden versuchten zudem häufig, sich ihrer Schadensersatzpflicht gänzlich zu entledigen, indem sie weder einen vollkommenen Verlust noch eine Minderung des Goodwill vor der Entziehung anerkannten und den gesamten Anspruch auf die bereits beendete Rückerstattung abwälzten.<sup>3332</sup> Dieses Vorgehen der Entschädigungsbehörden beklagten Wiedergutmachungsanwälte 1958 in einer Umfrage: „[Von den Entschädigungsbehörden] wird regelmäßig erklärt, dass kein Anspruch bestehe, weil der Goodwill auf den „Ariseur“ übergegangen sei“<sup>3333</sup>. Zeigte diese Sichtweise Erfolg, erhielt der Verfolgte mitunter nie eine Wiedergutmachung für den Goodwill seines Unternehmens.

Zum Verhängnis wäre dies beispielsweise beinahe den Erben der Geschwister Georg und Grete Schwarz geworden. Dem studierten Apotheker Georg Schwarz, der 1942 im KZ Sachsenhausen starb, und seiner Schwester, die 1942 im KZ Ravensbrück umkam, hatte in Hannover die bekannte Georgs-Drogerie, Georgstr. 38, (bis April 1933 noch eine Filiale in der Ernst August Str. 2) gehört.<sup>3334</sup> Im September 1938 verkauften sie ihr Unternehmen in bester Geschäftslage, das in der Reichspogromnacht noch zerstört und geplündert wurde, für 12.000 RM an Karl Brandt.<sup>3335</sup> Im Rückerstattungsverfahren beanspruchten die Anspruchsteller von Karl Brandt eine Nachzahlung auf den Kaufpreis sowohl für das unterbewertete Warenlager als auch für den nicht vergüteten Goodwill.

---

<sup>3331</sup> Breslauer, Goodwill, S. 34. Bei den hannoverschen „Arisierungen“ war dies vermutlich der Fall im Entschädigungsverfahren nach dem im Ghetto Riga verstorbenen Alexander Goldschmidt. Sein Unternehmen, die Papiergroßhandlung Kaiser & Goldschmidt, Herschelstr. 6, hatte am 15. Juni 1938 sein Prokurist Heinrich Henke gemeinsam mit dem langjährigen Kunden August Paulmann übernommen und als Firma Henke & Paulmann fortgeführt. Im Rückerstattungsverfahren schlossen die Pflichtigen mit den Erben von Alexander Goldschmidt einen Vergleich, aus dem aber nicht näher hervorging, ob und in welcher Höhe die Vergleichssumme für den Ersatz des Goodwills gedacht war. Vergleich vom 21.02.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 600, Bl. 61. Im Entschädigungsverfahren wies die EB Hannover später den Anspruch auf eine Entschädigung des Goodwills zurück. Der Goodwill, dessen Vorhandensein die EB Hannover in diesem Fall ohnehin bestritt, sei bei der „Arisierung“ gänzlich auf die Käufer übergegangen. Er wäre daher allein im Wege des Rückerstattungsverfahrens gegen die Pflichtigen geltend zu machen gewesen, auch wenn diese ihn im damaligen Rückerstattungsverfahren nicht bezahlt hätten. EB Hannover an RA Dr. A.L. Oppenheim, London, vom 08.06.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 104099, Bl. 144.

<sup>3332</sup> Beispielsweise lehnte die EB Hannover den Goodwill-Anspruch der Brüder Josef und Moritz Preiss für ihr Unternehmen, die Firma Josef Preiss, Tabak- und Zigarrengroßhandel, ab. Die Zentrale in der Schillerstr. 11 nebst 22 Filialen in und außerhalb Hannovers hatten sie am 21.08.1935 für 163.000 RM an Otto Vollmer verkauft. Durch den Verkauf sei der Goodwill nach Ansicht der EB Hannover vollständig auf den Käufer übergegangen und unterliege der Rückerstattung. Eine vorherige Schädigung des Goodwills durch belegte Boykottaktionen seit 1933 hielt die Behörde zudem aufgrund steigender Umsätze des Unternehmens für nicht gegeben. Bescheid wegen Schaden an Vermögen vom 26.07.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 114848, Bl. 18.

<sup>3333</sup> Kurt R. Grossmann: Haben wir Grund zu Besorgnissen? Das Resultat einer „Aufbau“-Umfrage bei Wiedergutmachungsanwälten. In: Aufbau vom 31.10.1958, S. 18, hier S. 18.

<sup>3334</sup> Vgl. u.a. Erläuterungen zum Entschädigungsantrag vom 07.08.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 111453, Bl. 2f.

<sup>3335</sup> Ermittlungsbericht des Treuhänders D. Freiherr von Cosel vom 23.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 22, Bl. 9ff.

Aus Sicht des rückerstattungspflichtigen Karl Brandt hatte damals kein verwertbarer Firmenwert mehr bestanden, der im Rückerstattungsverfahren zu berücksichtigen sei.<sup>3336</sup> Dem hielt der Rechtsanwalt der berechtigten Erben entgegen, dass das Geschäft zwar boykottbedingt zurückgegangen, aber der Firmenwert immer noch vorhanden war. Karl Brandt habe vom Boykott profitiert, indem er überhaupt das Unternehmen erwerben konnte. Auch benutzte Brandt nach Kriegsende für die Drogerie teilweise immer noch denselben Namen.<sup>3337</sup>

*„Ich sehe es auch als ein Zeichen des schlechten Gewissens des Antragsgegners an, dass er im Mai 1945 einen jüdischen Partner in das Geschäft aufgenommen hat, der noch nicht einmal irgendeine Einzahlung zu leisten hatte. Ganz offensichtlich hat sich der Antragsgegner es so gedacht, dass der jüdische Herr Loeb für ihn gewissermaßen einen Schutz bedeuten sollte.“*<sup>3338</sup>

Noch vor Beginn des Rückerstattungsverfahrens hatte Karl Brandt dabei sogar selbst vorgeschlagen, den Erben von Georg und Grete Schwarz u.a. den Goodwill nachzuzahlen. Im August 1949 hatte Karl Brandt, nachdem aufgrund des Rückerstattungsanspruchs eine vorläufige Sicherstellung des Unternehmens drohte, bei dem Nachlasspfleger von Georg und Grete Schwarz vorgeschlagen. Nach einer Schilderung des damaligen Verkaufsgeschäfts und der vermeintlichen Schwierigkeiten für ihn, da er nicht Mitglied der NSDAP gewesen sei und keine solche Haltung vertreten habe, erklärte er:

*„Im Mai 1945 habe ich, Brandt, Dr. Berkowitz aufgesucht und ihm erklärt, ich wäre nur durch das Unglück der beiden jüdischen Inhaber zu dem Geschäft gekommen. Ich hätte die Absicht, in irgendeiner Weise jemand anderes aus dem Kreise der betroffenen Juden in das Geschäft aufzunehmen. Dr. Berkowitz machte mich mit Herrn Loeb bekannt. Herr Loeb ist von mir als Partner zu gleichen Rechten aufgenommen. [...] Wir würden bereit sein, der Erbin der Geschwister Schwarz, Frau Alma Samuel geborenen Schwarz in Sydney eine Nachzahlung zu leisten und eine Vergütung für den Goodwill des Geschäfts.“*<sup>3339</sup>

Im weiteren Verlauf des Rückerstattungsverfahrens blieb der Goodwill aber zunächst außen vor. Zunächst einigten sich die Parteien im Dezember 1951 auf einen Vergleich, der einen Passus enthielt, wonach bei der Firmenübernahme kein Firmenwert übernom-

---

<sup>3336</sup> RA Dr. Walter Schulz an WgA Hannover vom 19.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 22, Bl. 14-25.

<sup>3337</sup> Im Adressbuch der Stadt Hannover findet sich im Verzeichnis der Haushaltungsvorstände und Firmen der Eintrag „Georgsdrogerie u. Parfümerie, Große Packhofstr. 36/37“. Adressbuch der Stadt Hannover 1948/49, S. 138.

<sup>3338</sup> RA Dr. Paul Siegel an WgA Hannover vom 21.09.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 22, Bl. 29.

<sup>3339</sup> Aktennotiz aus der Nachlasspflegschaft für die Geschwister Schwarz: Erklärung von Alexander Loeb und Karl Brandt, Inhaber der A. Loeb & Co., Georgsdrogerie, vom 08.08.1949, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 111453, Bl. 65. Karl Brandts Geschäftspartner Alexander Loeb schied Ende 1950 aus dem Unternehmen aus. Karl Brandt an RA Walter Schulz vom 13.12.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 22, Bl. 41f.

men wurde.<sup>3340</sup> Diesen widerriefen die Antragsteller aber zugunsten eines wenige Monate später abgeschlossenen Vergleichs zu leicht verbesserten Konditionen, in dem der Passus über Goodwill aber nun fehlte.<sup>3341</sup>

Auf das Entschädigungsverfahren im Jahr 1960 wirkte sich der abgeschlossene Vergleich zunächst negativ aus. Nach Meinung der EB Hannover hatten die Erben im Rückerstattungsverfahren bereits Zahlungen für die frühere Georgs-Drogerie erhalten. Der Schaden am Goodwill sei damit bereits abgegolten und in der Folge bestünde kein Anspruch mehr nach dem BEG.<sup>3342</sup> Dem widersprach der Rechtsanwalt der Antragsteller. Er betonte, dass der Goodwill bei der „Arisierung“ des Unternehmens bereits durch den jahrelangen Boykott praktisch zerstört gewesen sei. „Im Rückerstattungsverfahren konnte nicht mehr zurückbegehrt werden, als übergeben worden war.“<sup>3343</sup>

Im weiteren Verlauf verzögerte sich die weitere Bearbeitung des Goodwillschaden allerdings durch die andere Schäden bis in das Jahr 1965. Gegenüber den Sachbearbeitern gab der Bevollmächtigte der Erben von Georg und Grete Schwarz an, der Vergleich im Rückerstattungsverfahren habe seinerzeit nur auf dem Warenlager und entgangenen Nutzungen basiert.<sup>3344</sup> Dennoch dauerte es aufgrund anderweitiger Ermittlungen noch, ehe die EB Hannover den Antragstellern im Juni 1966 über einen Teilvergleich eine Entschädigung von 3.400 DM für den Goodwill der Georgs-Drogerie zusprach.<sup>3345</sup> Allerdings war die Behörde letztlich nicht gänzlich der Darstellung der Erben gefolgt, wonach bei der „Arisierung“ kein Goodwill mehr vorhanden gewesen war. Die Sachbearbeiter hatten aufgrund ihrer Ermittlungen geschätzt, dass 1938 beim Verkauf des Unternehmens vom bereits durch den Boykott erheblich geminderten Goodwill noch 15 % vorhanden waren, die dann auf den Käufer, Karl Brandt, übergegangen waren.<sup>3346</sup>

Der Anspruch auf den 15 % Goodwill von Karl Brandt konnte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Die Erben Schwarz hatten mit dem Vergleich von 1952 auf alle Ansprüche verzichtet. Sofern nicht doch – entgegen den Angaben der Verfolgten im Entschädigungsverfahren– der damalige Vergleich mit Karl Brandt auch Zahlungen für den Firmenwert beinhaltet hatte, erhielten die Erben der Geschwister nie Ausgleichszahlungen für die besagten 15 % des Goodwill der Georgs-Drogerie.

---

<sup>3340</sup> Protokoll der Sitzung des WgA Hannover vom 14.12.1951, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 22, Bl. 53.

<sup>3341</sup> Vergleich vom 23.04.1952, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 22, Bl. 60f.

<sup>3342</sup> EB Hannover an RA Dr. Paul Siegel vom 14.03.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 111453, Bl. 148.

<sup>3343</sup> RA Dr. Paul Siegel an EB Hannover vom 23.05.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 111453, Bl. 155.

<sup>3344</sup> RA Kurt Siegel an EB Hannover vom 07.01.1965, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 111453, Bl. 231f.

<sup>3345</sup> Teilvergleich wegen Schaden an Vermögen vom 10.06.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 111453 (Teilakte Firma Georgs-Drogerie), Bl. 2.

<sup>3346</sup> Vermerk vom 24.03.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 111453 (Teilakte Firma Georg-Drogerie), Bl. 1f.

Abgesehen von dieser Problematik kritisierten die Wiedergutmachungsanwälte in der bereits zitierten Umfrage von 1958 ferner generell eine weitere Strategie, welche die Entschädigungsbehörden ihrer Ansicht nach bei Goodwill-Verfahren verfolgten.

*„Hier ist bei allen [Entschädigungs]Ämtern eindeutig das Bestreben zu notieren, Ansprüche für verlorenen Goodwill auf Null herunterzudrücken. [...] Ist schon der Verlust des Goodwill vom Amt nicht zu leugnen, so ist keine Rede mehr davon, das 2,5fache Jahreseinkommen zu bewilligen, sondern dieses wird nur als Ausgangspunkt gewählt, um dann immer mehr Abzugsposten davon abzusetzen, wie zum Beispiel die Bewertung der eigenen Arbeitskraft, Verzinsung des Arbeitskapitals, so dass dann am Ende erklärt wird, für eine Extrazahlung auf den Goodwill bleibe also nichts übrig.“<sup>3347</sup>*

Tatsächlich gelangte beispielsweise die EB Hannover in einer Vielzahl der eingesehenen, allerdings nicht repräsentativen Fallbeispiele aus Hannover zu dem Schluss, dass überhaupt kein Goodwill vorhanden gewesen sei, der durch die Verfolgung hätte zerstört werden können. Ein Käufer hätte demnach unter verfolgungsunabhängigen Umständen über den materiellen Wert des Unternehmens hinaus keinen weiteren Kaufpreis gezahlt. Ihre ablehnenden Bescheide stützten die EB Hannover und auch die anderen Entschädigungsbehörden, wie im obigen Zitat dargestellt, dabei auf das Ergebnis ihrer internen Schätzungen bzw. eigenen Berechnungen des Goodwills.

Welcher Weg zur Ermittlung des Goodwill eines Unternehmens verwandt werden sollte, hatten das BEG und die Rechtsprechung nicht vorgegeben. Jede in der Wissenschaft verbreitete Methode, die im Einzelfall die verwertbarsten Ergebnisse lieferte, konnte von den Gerichten angewandt werden. Einzige Bedingung war, dass sie sich an eingeführten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientierte und eine Doppelentschädigung durch Abgrenzung vom Schaden im beruflichen Fortkommen ausschloss.<sup>3348</sup>

Die im obigen Zitat erwähnte einfache Methode, das 2,5 fache Jahreseinkommen eines Unternehmens als Goodwill zu definieren, wurde beispielsweise bis Ende 1959 vom Entschädigungsamt Berlin angewandt. Ein paar Behörden anderer Bundesländer nutzten das Berliner Modell, zogen aber – wie im Zitat erwähnt – noch verschiedene Positionen vom Jahreseinkommen ab. Vorteil des Berliner Modells war seine überwiegend unkomplizierte, sich aus wenigen Variablen zusammensetzende Berechnung und die deshalb beschleunigte Entschädigung des Anspruchstellers.<sup>3349</sup> Der BGH stoppte allerdings im Dezember 1959 diese auch von der Bundesrechtsanwaltskammer befürwortete Entschädigungspraxis. Die Richter erblickten im Berliner Verfahren „das

---

<sup>3347</sup> Ebd..

<sup>3348</sup> Goldstein, Rechtsprechung, S. 99.

<sup>3349</sup> Breslauer, Goodwill, S. 346f.



größte und schlechteste<sup>3350</sup> Modell zur Berechnung des Goodwill. Es berücksichtige nicht den Unternehmerlohn und würde deshalb einen Verfolgten, der bereits eine Entschädigung für den Schaden im beruflichen Fortkommen enthielt, doppelt entschädigen.

Auf der Suche nach einer funktionaleren Methode hatten sich im Schrifttum unterschiedliche Ansätze entwickelt. Befürworter eines „dynamischen Goodwill“ stellten auf den Wert ab, den der Anspruchsteller ohne die Verfolgung mit seinem Unternehmen noch erzielt hätte. Dagegen zielten die Vertreter einer „statischen“ Perspektive allein auf den Wert, der seinerzeit bei einer ohne Verfolgungseinflüsse erfolgten Veräußerung des Unternehmens hätte erzielt werden können.<sup>3351</sup> In der Praxis setzte sich schließlich der statische Ansatz durch, nachdem der BGH im obigen Urteil zum Berliner Modell die Idee eines dynamischen Goodwill als „irrig[e] Ansicht“<sup>3352</sup> verworfen hatte. Die in der Person des Verfolgten gebundene zukünftige Gewinnchance, auf welcher der dynamische Goodwill basiere, sei kein Teil des Vermögens gewesen und fiele damit nicht unter das Entschädigungsrecht.<sup>3353</sup>

Für die Ermittlung des statischen Goodwill nutzten Gerichte und Behörden in der Folge unterschiedliche Bemessungsmodelle. Zu den direkten Methoden, bei welcher der über verschiedene Faktoren errechnete „Übergewinn“ eines Unternehmens vervielfältigt wurde, zählte u.a. das weit verbreitete sogenannte angelsächsische Verfahren, das beispielsweise in Nordrhein-Westfalen Verwendung fand. Bei den indirekten Methoden zog man dagegen den Substanzwert vom „Ertragswert“ des Unternehmens ab.<sup>3354</sup>

Niedersachsen<sup>3355</sup> und die übrigen Länder hatten ab 1956 wiederholt versucht, sich mit der Diskussion von Gutachten, Auszügen aus ersten Urteilen und betriebswirtschaftlichen Techniken über ein gemeinsames Verfahren bei Goodwill-Entschädigung zu verständigen. Einigkeit bestand bald, dass es keine ideale Methode gab, die allen Umständen gerecht wurde. Um ihren Behörden zumindest bei Vergleichen dennoch eine effektive und einfache Faustregel an die Hand zu geben, beschlossen die Länder im März 1957 einem Vorschlag Hessens folgend, 10 % des Firmenumsatzes fünf Jahre vor der Verfolgung als Goodwill eines Unternehmens anzusehen.<sup>3356</sup>

---

<sup>3350</sup> BGH vom 02.12.1959. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1959-12-02/iv-zr-152\\_59/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1959-12-02/iv-zr-152_59/).

<sup>3351</sup> Goldstein, Rechtsprechung, S. 89; Gießler, Eigentum, S. 21f.

<sup>3352</sup> BGH vom 02.12.1959. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1959-12-02/iv-zr-152\\_59/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1959-12-02/iv-zr-152_59/).

<sup>3353</sup> Ebd.; Goldstein, Rechtsprechung, S. 89; Gießler, Eigentum, S. 22.

<sup>3354</sup> Manfred Groh: Zur Berechnung von Unternehmensschäden im Rahmen des BEG. In: RzW 18 (1967), S. 1–5, hier S. 1; Protokoll über die Besprechung der Problematik der Ermittlung des Goodwill in Entschädigungsverfahren vom 02.12.1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 15, o.Bl.

<sup>3355</sup> Bei den Konferenzen der Wiedergutmachungsbehörden übernahm Niedersachsen die Federführung bei der Berechnung von Ansprüchen wegen Schaden an Eigentum und Vermögen. Auszug Niederschrift der Konferenz der Wiedergutmachungsreferenten der Länder vom 16./17.02.1956, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 12, Bl. 32.

<sup>3356</sup> Nur Baden-Württemberg stimmte nicht zu. Auszug Niederschrift der Konferenz der Wiedergutmachungsreferenten der Länder vom 14./13.03.1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 12, Bl. 39.

Im normalen Verfahrensgang erfolgte die Schätzung des Goodwill allerdings weiterhin nur durch beauftragte Sachverständige. Doch Rechtsanwälte und Vertreter der Verfolgten drängten in Niedersachsen angesichts strittiger Verfahren und herrschender Rechtsunsicherheit weiterhin auf eine einheitliche Praxis.<sup>3357</sup> Das Nds. Innenministerium suchte daher nach Verbesserungen und beauftragte im September 1957 den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Hans-Theodor Schubert aus Hannover mit der Anfertigung eines Gutachtens über Bedeutung und Berechnung des Goodwill. Dieses sollte in der Folge den Entschädigungsbehörden zugehen, das Verwaltungsverfahren verkürzen und vereinfachen sowie die Einholung von zeit- und kostenintensiven Sachverständigengutachten überflüssig machen. Zur praktischen Arbeitserleichterung war zudem ein Fragebogen zum Goodwill-Schaden für die Antragsteller zu erstellen.<sup>3358</sup> Das u.a. nach einer Besprechung mit anderen Wirtschaftsprüfern in Köln erstellte Gutachten legte Dr. Schubert schließlich im Juli 1958 vor.<sup>3359</sup>

Die Quintessenz des nicht veröffentlichten Berichts fasste das Nds. Innenministerium in einem im November 1958 übersandten Runderlass an die Entschädigungsbehörden in Niedersachsen zusammen. Mit ihm führte das Nds. Innenministerium für die Entschädigungsbehörden in Niedersachsen eine einheitliche Methode zur Berechnung des Goodwill ein.<sup>3360</sup> Mindestens Bayern und Schleswig-Holstein adaptierten in der Folge die Prinzipien des Gutachtens von Dr. Schubert aus Niedersachsen, welchem die Mehrheit der Länder zugestimmt hatte, für ihre Entschädigungsbehörden.<sup>3361</sup> Wie sich die Richtlinien der übrigen Länder in der Frage der Goodwill-Berechnung gestalteten und in welchen Punkten sie sich unterschieden, ist aber im einzelnen nicht bekannt.

Der Runderlass für Niedersachsen folgte der oben beschriebenen „indirekten Methode“ und definierte den Goodwill als Differenz zwischen dem Ertragswert eines Unternehmens und dem Substanzwert. Der Ertragswert stellte dabei den unter normalen Bedingungen erzielbaren zukünftigen Gewinn eines Unternehmens dar. Die Basis bildete der Durchschnittsgewinn des Unternehmens in den letzten drei bis sechs Jahren vor

---

<sup>3357</sup> Niederschrift über die Sitzung des Parlamentarischen Beirats für Wiedergutmachungsfragen am 09.04.1958, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 106, o.Bl.

<sup>3358</sup> Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Hans-Theodor Schubert, Hannover, an Nds. Innenministerium vom 03.09.1957, NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 141/97 Nr. 15, o.Bl.

<sup>3359</sup> Das Gutachten wurde nicht veröffentlicht, sondern nur in einer kleinen Stückzahl an die Entschädigungsbehörden in Niedersachsen übersandt. Überliefert ist ein Exemplar, das im Rahmen eines Arbeitsrechtsstreits mit einem Sachbearbeiter der EB Hannover Anfang der 1960er Jahre Verwendung fand. Goodwill als Entschädigungsgegenstand. Gutachten erstattet von Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Hans-Theodor Schubert, Hannover, vom 20. Juni 1958, NLA-HStAH Nds. 751 Acc. 9/72 Nr. 8, o.Bl. Eine vergleichbare betriebswirtschaftliche Ansicht wie bei Hans-Theodor Schubert vertrat auch Wirtschaftsprofessor Bernhard Hartmann in einem 1958 publizierten ausführlichen Gutachten. Bernhard Hartmann: Die Ermittlung des Firmenwertes nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung vom 29.06.56, Wiesbaden 1958.

<sup>3360</sup> Runderlass des Nds. Innenministers an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke in Niedersachsen betr. Entschädigung für den sog. „Goodwill“ vom 13.11.1958, NLA-HStAH Nds. 100 Acc 141/97 Nr. 724, o.Bl. Die Informationen zur Berechnung des Goodwill sind, sofern nicht anders angegeben, im Folgenden dem Runderlass entnommen.

<sup>3361</sup> Vgl. u.a. Bayerisches Staatsministerium an das Innenministerium Nordrhein-Westfalen vom 01.10.1959, Vgl. u.a. NLA-HStAH Nds. 100 Acc 141/97 Nr. 13, o.Bl.

der Verfolgung. Von diesem Betrag, der abhängig von der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens noch erhöht oder vermindert werden konnte, war neben einzelnen betriebswirtschaftlichen Faktoren bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften noch der sogenannte Unternehmerlohn abzusetzen. Er entsprach dem Gehalt, welches der Betriebsinhaber einem Angestellten für die Leitung des Unternehmens an seiner Stelle hätte zahlen müssen.<sup>3362</sup> Zum Erhalt des Ertragswerts wurde der derart bereinigte Durchschnittsgewinn noch mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert.<sup>3363</sup> Auf diese Weise wurde das gegenüber einem Kapitalanleger höhere Risiko des Unternehmers im Goodwill abgebildet. Der Kapitalisierungsfaktor setzte sich aus dem zu Beginn der Verfolgungszeit im Jahr 1933 üblichen Zinsfuß für festverzinsliche Wertpapiere von 5 % und einem Zuschlag für das Unternehmerrisiko zusammen. Je nach Branche, Marktposition, Beschaffenheit des Unternehmens und des Produkts fiel dieser Risikozuschlag unterschiedlich hoch aus.<sup>3364</sup>

Gegenüber der komplexeren Berechnung des Ertragswerts bildete sich der Substanzwert aus der einfacher zu ermittelnden Summe der im Unternehmen investierten Güter wie Barkapital, Warenlager, Inventar, Produktionsanlagen etc. Standen Angaben darüber nicht zur Verfügung, konnte auch über das Eigenkapital auf den Substanzwert geschlossen werden.<sup>3365</sup>

Das Innenministerium ging davon aus, dass die greifbaren Firmenunterlagen nur in wenigen Fällen hinreichende Daten zur Bestimmung des Ertrags- und des Substanzwerts liefern würden. Aus diesem Grund enthielt der Runderlass zusätzlich Muster eines von Dr. Schubert erstellten mehrseitigen Fragebogens zum Goodwill-Schaden. Diesen hatte der Sachbearbeiter anhand der vorliegenden Informationen soweit möglich auszufüllen und anschließend dem Antragsteller mit der Bitte um Ergänzung ungeklärter Punkte zu übersenden. Nur bei besonderen Schwierigkeiten in der Feststellung beispielsweise des Durchschnittsgewinns sollten noch Sachverständige eingeschaltet werden.<sup>3366</sup>

---

<sup>3362</sup> Für sein Einkommen als Geschäftsführer war der Unternehmer im Rahmen des BEG über den Schaden im beruflichen Fortkommen bereits entschädigt worden.

<sup>3363</sup> Einen Sonderfall bildeten freiberufliche Praxen und für kurze Zeit arbeitende Betriebe. Bei ihnen errechnete sich der Ertragswert nicht nach der Formel der „ewigen Rente“, sondern nach der Formel für den Barwert der „nachsüssigen Rente“. Die für die Berechnung notwendigen Faktoren für die Dauer und die Kapitalisierung konnten anhand betriebswirtschaftlicher Tabellen ermittelt werden.

<sup>3364</sup> Bei mittleren Industrie- und Handelsunternehmen betrug er in der Regel um die 10 %. War das Unternehmen großer Konkurrenz und erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt, konnte der Zuschlag um die 20 % liegen, wohingegen ein etabliertes Unternehmen mit festem Kundenkreis auch nur ein 5 % Risiko zu tragen hatte.

<sup>3365</sup> Die Berechnungsmethode des Goodwill bei der EB Hannover ist am Beispiel des 1938 abgewickelten hannoverschen Bankhaus Siegmund Meyerstein anschaulich dargestellt bei: Köhler, Privatbanken, S. 532-541.

<sup>3366</sup> Zusammen mit einem Musteranschreiben, in dem die schwierige Feststellung des Goodwill-Schadens betont wurde, lagen für die früheren Inhaber von Gewerbebetrieben und freiberuflichen Praxen unterschiedliche Fragebögen bereit.

Als Ergebnis der Berechnung blieb nach der Subtraktion des Substanzwerts vom Ertragswerts der entschädigungsfähige Goodwill übrig, der 10:2 von RM in DM umgewandelt wurde. Bei einem negativen Ergebnis war kein Mehrwert im Unternehmen vorhanden gewesen, den ein Käufer bereit gewesen wäre zu zahlen. Ausgeschlossen war eine Entschädigung außerdem, wenn der Goodwill im wesentlichen auf den nicht übertragbaren Fähigkeiten des Unternehmers beruhte, was prinzipiell bei Künstlern, Architekten und ähnlichen kreativen Berufen vorkam.

Wichtig für viele Verfahren waren darüber hinaus die Ausführungen des Runderlasses, für Fälle, in denen das Unternehmen während der NS-Zeit „arisiert“ worden war. Bei Verkäufen kurz nach Beginn der Verfolgung läge beim Goodwill in der Regel nur ein Rückerstattungsanspruch vor. Zu einem späteren Zeitpunkt, als sich die Verfolgung erheblich ausgewirkt hatte, wäre der Goodwill, „wenn schon nicht ganz erloschen, so doch sicher nur noch zu einem Bruchteil vorhanden.“ Präzisere Erläuterungen für die Entschädigungsbehörden, ab welchem Zeitpunkt und ab welchem Grad der Verfolgung noch ein Goodwill vorhanden gewesen wäre, der bei der „Arisierung“ hätte entzogen werden können, enthielt der Runderlass nicht. Das Innenministerium erkannte damit aber grundsätzlich an, dass beispielsweise bei „Arisierungen“ Ende 1938 kein oder nur noch ein erheblich gesunkener Goodwill vorhanden gewesen war. Für die verfolgungsbedingte Minderung des Goodwills bis zur „Arisierung“ des Unternehmens bestand ein Entschädigungsanspruch in Höhe der Differenz zwischen der ursprünglichen Höhe des Goodwills vor der Verfolgung und dem Wert zum Zeitpunkt der Entziehung des Unternehmens.

Der Runderlass schloss mit einer Feststellung aus der und für die Praxis der Entschädigungsbehörden. Die ausgesprochen komplizierte Bemessung des Goodwill trafe bei den Anspruchstellern oftmals auf „übertriebene Vorstellungen über die Höhe des Goodwill“<sup>3367</sup>. Entsprechend sei zu erwarten, dass es zu vielen Gerichtsverfahren käme. Zur Vermeidung unnötiger Kosten für die Beteiligten forderte das Innenministerium die Entschädigungsbehörden daher auf, zunächst immer nach vergleichswisen Lösungen zu suchen. Organisatorisch sei die Bearbeitung von Goodwill-Schäden ferner besonders erfahrenen und mit entsprechendem Fachwissen ausgestatteten Personen zu übertragen.

In der Praxis führte die Anwendung des Runderlasses ab 1959 offenbar zu einer vereinfachten Abwicklung der Goodwill-Verfahren in Niedersachsen. Dies stützen Aussagen von Mitarbeitern der EB Hannover im Arbeitsrechtsprozess eines Angestellten der EB Hannover im Jahr 1961. Der gelernte Industriekaufmann, der 1955 zur EB Hannover kam, hatte ab 1959 „als einer der besten Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde“<sup>3368</sup> schwerpunktmäßig die Bearbeitung von Goodwill-Schäden übernommen.

---

<sup>3367</sup> Runderlass des Nds. Innenministers an die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke in Niedersachsen betr. Entschädigung für den sog. „Goodwill“ vom 13.11.1958, NLA-HStAH Nds. 100 Acc 141/97 Nr. 724 o.Bl.

<sup>3368</sup> Regierungspräsident Hannover an Arbeitsgericht Hannover vom 17.05.1962, NLA-HStAH Nds. 751 Acc. 9/72 Nr. 8, Bl. 48.

Im Rahmen des Verfahrens erklärten seine Vorgesetzten, dass nach dem Gutachten von Dr. Schubert und dem Erlass der Richtlinie ab Mitte 1959 die Bearbeitung des Goodwills weitgehend reibungslos ablief. Nur bei etwa einem Viertel der Verfahren sei es zu Schwierigkeiten gekommen. Insgesamt beharrte die EB Hannover im Prozess, in dem es um eine Höhergruppierung des Angestellten ging, aber auf der Ansicht, die Goodwill-Schäden seien nicht komplexer als andere Verfahren, hätten nur einen „besonderen Charakter“<sup>3369</sup> besessen.

Tatsächlich straffte der Runderlass die Entschädigungsverfahren spürbar. Vor dem Erlass hatten die Sachbearbeiter zunächst versucht, Sachverständige der IHK Hannover zur Bestimmung des Goodwill einzusetzen.<sup>3370</sup> Zur regulären Praxis entwickelte sich dann aber bei der EB Hannover offenbar die Berliner Berechnungsmethode, wonach der Goodwill bis zur Höhe des 2,5fachen des Jahreseinkommens eines Unternehmens angesetzt werden konnte.<sup>3371</sup> Nach dem Runderlass hielt sich die Behörde ab 1959 aber rigoros an das Schubert-Gutachten und seine Ausführungen.

Regelrecht planmäßig verlief beispielsweise in kürzester Zeit das Entschädigungsverfahren nach Rosette Klompus. Die Inhaberin eines Korb- und Spielwarengeschäfts in der Herschelstr. 31 und eines Zweiggeschäfts auf Norderney war 1942 nach Theresienstadt deportiert und ermordet worden. In der Reichspogromnacht war die 78-jährige Rosette Klompus mit ihren Kindern Bernhard und Elfried in Norderney „zum Spott der Bevölkerung während der Nacht und dem folgenden Tag auf einen öffentlichen Platz ausgestellt“<sup>3372</sup> worden. Kurz darauf übernahm der Korbmachermeister Heinrich Ritter, vermutlich durch einen staatlich beauftragten Treuhänder, das Warenlager in Hannover. Ein Karl Werner kaufte das Geschäft und das Haus in Norderney. Im Entschädigungsverfahren kam die EB Hannover nach vergleichsweise kurzer Ermittlung der Kennzahlen und Anwendung der Formel zu dem Schluss, dass bei den angegeben niedrigen

---

<sup>3369</sup> Ebd.

<sup>3370</sup> Vgl. u.a. das Entschädigungsverfahren für den Goodwill der Konzertagentur von Arthur Bernstein: Aktenvermerk EB Hannover vom 05.06.1956, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 119856, Bl. 45.

<sup>3371</sup> Zur Anwendung kam diese Methode beispielsweise im Entschädigungsverfahren von Hermann Werblowski, dem früheren Inhaber des „Berliner Warenhaus“, Engelbosteler Damm 38. Das Geschäft und das Warenlager waren im August 1938 an Oskar Haas verkauft worden, der dort unter seinem eigenen Namen ein Kaufhaus weiterführte. Anlass für ein Rückerstattungsverfahren bestand indessen nicht, weil Hermann Werblowski 1948 schriftlich versicherte, dass „der damalige Verkauf und die Übernahme in korrekter Weise erfolgt sind.“ Abschrift Hermann Werblowski an Josefine Haas vom 15.03.1948, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109654, Bl. 124. Im Entschädigungsverfahren überließ die EB Hannover im Januar 1959 den Antragstellern die Wahl, den Goodwill-Schaden über die Berliner Methode oder nach dem Runderlass zu berechnen, die sich vermutlich negativ ausgewirkt hätte. Vermerk vom 06.01.1959, ebd., Bl. 233. Nach der alten Methode erhielt die Antragsteller am Ende eine Entschädigung von 2.000 DM. Vergleich wegen Schaden an Vermögen vom 30.01.1959, Ebd., Bl. 240.

<sup>3372</sup> Eidesstattliche Erklärung Bernhard Klompus vom 30.08.1955, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 106676 (Teilakte Bernhard Klompus), Bl. 9. Zur Geschichte der Familie Klompus vgl. ausführlich Ingeborg Pauluhn: Jüdische Migrantinnen und Migranten im Seebad Norderney 1893–1938. Unter besonderer Berücksichtigung des Kinder-Erholungsheimes U.O.B.B. Zion-Loge XV. No. 360 Hannover und jüdischer Geschäftsbetriebe, Hamburg 2011, S. 266-275.

Umsatz- und Gewinnzahlen kein veräußerbarer Goodwill bestanden habe. Gegen die entsprechend begründete Ablehnung des Anspruchs erhoben die Erben von Rosette Klompus anschließend keinen Widerspruch.<sup>3373</sup>

Ähnlich rasch verlief die Goodwill-Entschädigung im Fall der Firma Emil Sichel, die in Deutschland zu den führenden Firmen im Großhandel mit Glasscherben und Flaschen gehört hatte und die von ihrem gleichnamigen 1945 in New York verstorbenen Inhaber aufgrund des jahrelangen Boykotts im Jahr 1937/38 aufgelöst worden war. Da die Erben über keinerlei Unterlagen mehr verfügten, musste die EB Hannover einige Faktoren wie Einkommen und Substanzwert schätzen. Nach kurzer Bearbeitungszeit ergab sich eine errechnete Entschädigung von rund 14.000 DM. Aufgrund der Unwägbarkeiten einigten sich Antragsteller und Behörde aber auf eine vergleichsweise Entschädigung von nur 10.000 DM.<sup>3374</sup>

Trotz dieser raschen und unkomplizierten Beispiele des einheitlicheren und vereinfachten Verfahrens blieb die Bearbeitung der Goodwill-Schäden in Niedersachsen letztlich immer ein komplexer Prozess, in den die verschiedensten wirtschaftlichen Kennzahlen und Schätzungen<sup>3375</sup> einfließen und dessen einzelne Variablen Spielraum für unterschiedliche Betrachtungsweisen und vielfach Anlass zu Klagen boten. Ein treffendes Beispiel hierfür ist das Verfahren von Hans Altschul über den Goodwill-Schaden an seinem Geschäft, dem Beleuchtungshaus Robert Altschul in der Alten Celler Heerstr. 24, das in der Reichspogromnacht 1938 zerstört und anschließend liquidiert worden war. Die EB Hannover sprach Hans Altschul 1962 eine Entschädigung von 3.800 DM zu, war aber bei der Berechnung von den Angaben Hans Altschuls und der Einschätzung der IHK Hannover zum Reingewinn abgewichen. Zusätzlich hatten die Sachbearbeiter noch einen fiktiven Lohn für die beiden Eltern vom Reingewinn abgezogen, die unentgeltlich mit im Geschäft geholfen hatten.<sup>3376</sup> Gegen diese aus Sicht Hans Altschuls ungerechtfertigte Festlegung der betriebswirtschaftlichen Eckpunkte erhob er Beschwerde. Zur Begründung verwies er beispielsweise auf die durch den Boykott 1933 verhinderte, bereits geplante Geschäftsvergrößerung. Generell hätte er sich auch die Berechnung des Goodwill nach der in Berlin angewandten, für ihn günstigeren Methode erhofft.<sup>3377</sup> Einen geschlossenen Vergleich über zusätzlich 3.880 DM widerrief die EB Hannover wieder. Auf die Anrechnung des fiktiven Lohns der Eltern war die Behörde zwar bereit zu verzichten, doch wäre gleichzeitig der einbezogene Unternehmerlohn, der sich nach dem Gehalt eines vergleichbaren Beamten des Geschädigten bemaß, entsprechend der

---

<sup>3373</sup> Vgl. u.a. Bescheid wegen Schaden an Vermögen vom 24.02.1964, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 106676 (Teilakte Erben nach Rosette Klompus), Bl. 140ff.

<sup>3374</sup> Vgl. u.a. Vergleich wegen Schaden an Vermögen vom 06.07.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 109378 (Teilakte Helene Mendel nach Ruth Sichel), Bl. 143)

<sup>3375</sup> Vgl. u.a. das Beispiel bei Köhler, Privatbanken, S. 535.

<sup>3376</sup> Teilbescheid wegen Schaden an Vermögen vom 26.03.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 41ff.

<sup>3377</sup> Vgl. u.a. Klageschrift von RA Dr. Ludwig Arthur Rose-Teblée an EK Hannover vom 10.07.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 8ff (Klageakte).

neueren Rechtslage<sup>3378</sup> noch um einen 20 %igen Versorgungszuschlag zu ergänzen.<sup>3379</sup> Diese Position der EB Hannover teilte das Gericht und verurteilte das Land Niedersachsen im Februar 1963 zu einer weiteren Zahlung von 1.160 DM für den Verlust des Goodwill.<sup>3380</sup>

Im Entschädigungsverfahren verwandelte der Prozess der Schadensberechnung des Goodwill das oftmals langjährige Bestehen, die wirtschaftliche Bedeutung und die Geschichte eines Unternehmens über eine betriebswirtschaftliche Formel in eine einzige Zahl: die Höhe der Entschädigung. Den Anspruchstellern, die mit ihrem Unternehmen häufig ihr Lebenswerk verloren hatten, fiel es ebenso wie den Angehörigen und Erben erkennbar schwer, sich in der Reduktion der früheren Geschäftstätigkeit auf eine nur auf betriebswirtschaftlichen Faktoren beruhenden formelhaften Bewertung wiederzufinden. Auch wenn sich die Antragsteller bis auf Ausnahmen nicht direkt beklagten, belegen die zahlreichen Klagen im Bereich der Goodwill-Verfahren unzweifelhaft, dass die niedrigen Entschädigungsbeträge keineswegs immer den Vorstellungen und Erinnerungen der Antragsteller über die Unternehmen entsprachen.

Schwerwiegend war diese Diskrepanz vor allem in jenen Fällen, in denen die Behörde die Existenz eines entschädigungsfähigen Goodwill verneinte. Besonders auffallend traf dies auf den ehemaligen Chefarzt des Anna-Stifts, den Orthopäden Prof. Dr. Bruno Valentin<sup>3381</sup>, und den weltbekannten Werbe- und Gebrauchsgrafiker Wilhelm Metzsig zu, der u.a. 1929 das neugestaltete Wappen der Stadt Hannover entworfen hatte.<sup>3382</sup> Bei Bruno Valentin handelte es sich um den Goodwill seiner privaten Facharztpraxis in den Räumen des Anna-Stifts; später liegend in den Räumen des Kinderarztes Prof. Kurt Blühdorn in der Arnswaldtstraße, die er mit seiner Auswanderung im Dezember 1938 aufgab.<sup>3383</sup> Wilhelm Metzsig hingegen ging es um den Goodwill seines Ateliers, welches er mit vier Angestellten bis zu seiner Auswanderung in die USA 1939 betrieben hatte. Im Dezember 1937 war er wegen seiner Ehe mit einer jüdischen Frau aus der Reichskammer der Bildenden Künste ausgeschlossen worden. Seinen Beruf als Graphiker hatte er nur noch mit einer widerruflichen Sondergenehmigung ausüben dürfen.<sup>3384</sup>

---

<sup>3378</sup> Der BGH hatte ein Jahr zuvor in einem Urteil für die Anrechnung eines solchen Versorgungszuschlags entschieden. BGH vom 06.12.1961. Online unter: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1961-12-06/iv-zr-116\\_61/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/1961-12-06/iv-zr-116_61/).

<sup>3379</sup> Vermerk der EB Hannover vom 28.11.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 24 (Klageakte).

<sup>3380</sup> Urteil der EK Hannover vom 06.02.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105126, Bl. 33ff (Klageakte).

<sup>3381</sup> Zu Leben und Wirken von Prof. Dr. med. Bruno Valentin (1885–1969) vgl. die Literaturangaben in Fußnote 3272.

<sup>3382</sup> Zu Leben und Wirken von Wilhelm Metzsig vgl. Böttcher u.a., Lexikon, S. 251f.

<sup>3383</sup> Siehe u.a. Protokoll des Besuchs von Prof. Dr. Bruno Valentin bei der EB Hannover vom 23.03.1954, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 119/94 Nr. 18, Bl. 2.

<sup>3384</sup> Erläuterungen zum Entschädigungsantrag durch Wilhelm Metzsig o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105441, Bl. 2ff.

Grundsätzlich konnten, wie bereits dargestellt, nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Freiberufler wie Ärzte oder Rechtsanwälte ebenfalls eine Entschädigung wegen Goodwill-Schäden beanspruchen. Allerdings hing der Anspruch davon ab, ob der Goodwill im konkreten Fall beispielsweise einer Rechtsanwaltspraxis veräußerbar gewesen wäre. Bei einer eingeführten Unternehmung dieser Art konnte bei entsprechendem Mandanten- bzw. Patientenkreis und einer herausragenden Branchenstellung ein solcher über den Wert der Einrichtung hinausgehender immaterieller Firmenwert vorhanden sein. Beruhte der immanente Geschäftswert aber im wesentlichen auf den Fähigkeiten und dem Bekanntheitsgrad des Inhabers, war also der Goodwill nicht an die Substanz des Unternehmens gebunden, konnte er nicht veräußert und damit auch nicht entschädigt werden. Vereinfacht gesagt: Je abhängiger das Unternehmen vom Erfolg des Freiberuflers war, um so geringer war die Chance für den Erhalt einer Entschädigung.

Für Bruno Valentin und Wilhelm Metzsig wurde dies in ihren Entschädigungsverfahren zum Verhängnis. Indirekt wurden sie für ihr berufliches Fortuna in der Entschädigung bestraft. In beiden Verfahren lehnte die EB Hannover eine Goodwill-Entschädigung ab. Bei Bruno Valentin argumentierte die EB Hannover 1959, dass er die Privatpraxis nicht hätte frei verkaufen können, weil nur die Fähigkeiten Valentins und seine Stellung als Chefarzt den nachweislichen wirtschaftlichen Erfolg der Praxis ermöglicht hatten.<sup>3385</sup> Im Fall von Wilhelm Metzsig begründete die Behörde ihre Ablehnung 1961 mit dem Hinweis auf das generelle Fehlen eines Goodwills bei Künstlern und Grafikern im Gegensatz zu gewerblichen und anderen freiberuflichen Unternehmen. Gerade weil Wilhelm Metzsig ein so herausragender Künstler gewesen sei, hätte er den Firmenwert nicht auf einen Nachfolger übertragen können, da seine Person und sein künstlerisches Schaffen maßgeblich für den Wert des Ateliers gewesen sei. Immerhin sei er auch ohne das Atelier nach seiner Emigration in die USA wieder erfolgreich als Grafiker tätig gewesen.<sup>3386</sup>

Sowohl Bruno Valentin als auch Wilhelm Metzsig zeigten sich mit dieser Entscheidung keineswegs zufrieden. Mit ihren Klagen, in denen sie u.a. die Arztpraxis als „Sprungbrett“ für Nachfolger bezeichneten oder auf die erfolgreiche zeitweise Weiterarbeit des Ateliers nach Wilhelm Metzigs Emigration hinwiesen,<sup>3387</sup> scheiterten sie aber am Ende sowohl vor der EK Hannover<sup>3388</sup> als auch beim Entschädigungssenat am OLG

---

<sup>3385</sup> Teilbescheid wegen Schaden an Vermögen (Goodwill) vom 27.02.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 119/94 Nr. 18, Bl. 223f.

<sup>3386</sup> Bescheid wegen Schaden an Vermögen (Goodwill) vom 09.02.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105441, Bl. 195ff. Ein später vom Gericht angefordertes Gutachten bestätigte diese Ansicht der EB Hannover. Kein Gebrauchsgrafiker habe jemals den Goodwill seiner Firma veräußern können. Gutachten von Karl-Heinz Griese, Hamburger Verkaufs- und Werbeberater, vom 17.07.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105441, Bl. 44 (Klageakte).

<sup>3387</sup> Für das Verfahren Bruno Valentin siehe u.a. RA Dr. Voges an EK Hannover vom 07.09.1959, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 119/94 Nr. 18, Bl. 5ff (Klageakte); für das Verfahren Wilhelm Metzsig siehe RA Kanemeier an EK Hannover am 16.08.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105441, Bl. 8 (Klageakte).

<sup>3388</sup> Für das Verfahren Bruno Valentin siehe Urteil der EK Hannover vom 09.03.1960, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 119/94 Nr. 18, Bl. 29-33 (Klageakte); für das Verfahren Wilhelm Metzsig siehe



Celle.<sup>3389</sup> In einem Kernsatz brachte das OLG Celle im Fall Bruno Valentin, was analog auch für das Verfahren von Wilhem Metzsig galt, diese betriebswirtschaftliche Logik auf den Punkt: Es „ergibt sich, daß die wirtschaftliche Verwertbarkeit einer ärztlichen Praxis in umgekehrtem Verhältnis zu dem persönlichen Ruf und Ansehen ihres Inhabers steht.“<sup>3390</sup> Mit anderen Worten, je berühmter der Arzt, um so weniger Wert war die veräußerbare allgemeine Anziehungskraft der Arztpraxis.

Für Bruno Valentin und Wilhelm Metzsig bedeutete dies praktisch, dass sie für den verfolgungsbedingten Verlust ihrer Unternehmungen keine Entschädigung erhalten konnten, weil sie als Künstler und Mediziner zu erfolgreich gewesen waren. Anders sah die Rechtslage bei Unternehmen aus, deren Geschäftserfolg nicht ausschließlich auf den individuellen Fähigkeiten ihrer Besitzer beruhte. Ob und in welcher Höhe sich in diesen Fällen nach Ansicht der Entschädigungsbehörde ein entschädigungsfähiger Goodwill errechnete, war oftmals Gegenstand langwieriger Ermittlungen und Verhandlungen wie beispielsweise im Verfahren um das frühere Textilgeschäft Gebr. Hirschfeld in Hannover.

#### bb) „Arisierung“, Rückerstattung und Goodwill-Entschädigung des Textilgeschäfts Gebr. Hirschfeld

Bei der OHG Gebr. Hirschfeld handelte es sich um ein Spezialhaus für Damen- und Kinderkonfektion, das 1913<sup>3391</sup> gegründet und im Grundstückskomplex Große Packhofstrasse 4/10 und Karmarschstrasse 9/11 ansässig gewesen war. Die durch umfangreiche Umbauten und Modernisierungen zwischen 1928 und 1937 entstandene Verkaufsfläche, welche die einzelnen Grundstücke über zwei Etagen miteinander verband, besaß sowohl zur Großen Packhofstr. als auch zur Karmarschstr. großflächige Schaufenster. Die beiden Hauptgeschäftsstraßen verband eine im Haus gelegene Passage.<sup>3392</sup> Das Personal bestand 1938 aus rund hundert Mitarbeitern, von denen sechs „Nichtarier“ waren.<sup>3393</sup> Rechtlich war die Gesellschaft selbständig, gehörte aber mit der Struktur ihrer Inhaber und der Eigentümer der Grundstücke personell zum Firmengeflecht der Söhne der Familie Hirschfeld. Die aus Westpreußen stammenden sechs Brüder Benno (1879–

---

Urteil der EK Hannover vom 21.02.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105441, Bl. 22-27 (Klageakte).

<sup>3389</sup> Für das Verfahren Bruno Valentin siehe Urteil des OLG Celle vom 17.05.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 119/94 Nr. 18, Bl. 59-72 (Klageakte); für das Verfahren Wilhelm Metzsig siehe Urteil des OLG Celle vom 08.11.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 105441, Bl. 51-53 (Klageakte).

<sup>3390</sup> Urteil des OLG Celle vom 17.05.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 119/94 Nr. 18, Bl. 65 (Klageakte).

<sup>3391</sup> Eintrag „Gebr. Hirschfeld“ mit Gründungsdatum im Adressbuch der Stadt Hannover 1934, S. 192.

<sup>3392</sup> Kopie des Gutachtens des vom Reichswirtschaftsministerium beauftragten Sachverständigen R. Wagner, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 70e.

<sup>3393</sup> Firma Adolf Frensdorff an Firma Gebr. Hirschfeld vom 06.09.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 50f.

1945), Isidor (1868–1937), Joseph (1863–1899), Walter (gest. ca. 1910/11), Albert (1882–1931) und Emil Hirschfeld (1870–1934) unterhielten in verschiedenen Städten Textilgeschäfte für gehobene Damenbekleidung: in Hamburg (seit 1893), Bremen, Lübeck (1898), Leipzig und Hannover (1913). An den rechtlich eigenständigen Handelsgesellschaften, deren Waren aber zentral über ein Einkaufshaus Gebr. Hirschfeld in Berlin beschafft wurden, und den Geschäftsgrundstücken waren die Brüder in unterschiedlichen Konstellationen beteiligt. Dennoch entschieden die Brüder immer gemeinsam über bedeutsame geschäftliche und bauliche Vorhaben in den einzelnen Unternehmen.<sup>3394</sup>

Inhaber des Textilgeschäfts in Hannover waren zunächst die Brüder Isidor, Emil und Benno Hirschfeld. Der später beteiligte Neffe Ernst Ullmann schied mit seinem Tod wieder aus. Nach dem Tod von Emil Hirschfeld übernahm dessen Schwiegersohn, Dr. jur. Walter Reifenberg, zum Januar 1936 seine Anteile.<sup>3395</sup> Als im Mai 1937 in Hamburg Isidor Hirschfeld verstarb, durfte aber nicht, wie im Testament vorgesehen, der Sohn Herbert Hirschfeld<sup>3396</sup> an seine Stelle treten. Die Stadt Hannover genehmigte dies aufgrund der jüdischen Herkunft nicht, weshalb der Anteil von den Nachlassverwaltern Rudolf und Otto Hirschfeld, ebenfalls Söhne Isidors, betreut wurde. Der zwischen 1915 und 1927 erworbene Grundstückskomplex gehörte ebenfalls den Brüdern Isidor, Emil und Benno Hirschfeld. Ihren Neffen Ernst Ullmann nahmen sie 1922 als gleichberechtigten Miteigentümer auf. Nach ihrem Tod fielen die Grundstücke an ihre Witwen und Kinder, ihre gesetzlichen Erben.<sup>3397</sup>

Die Geschäftsführung in Hannover lag ab 1936 in den Händen von Herbert Hirschfeld, der in verschiedenen Textilgeschäften sowie den Familienunternehmen in Berlin und Hamburg Erfahrungen gesammelt hatte,<sup>3398</sup> und Dr. jur. Walter Reifenberg, dem Ehemann von Emil Hirschfelds Tochter Cecilie Reifenberg. Walter Reifenberg war seine Zulassung als Rechtsanwalt im Juni 1933 in Bremen aufgrund seiner jüdischen Herkunft entzogen worden. Als Ausweichberuf absolvierte er eine Lehre als Textilkauflmann bei Gebr. Hirschfeld in Bremen, arbeitete anschließend im Hamburger Betrieb und übernahm schließlich 1936 den Posten des Geschäftsführers in Hannover.<sup>3399</sup>

---

<sup>3394</sup> Informationen zum Stolperstein für Benno Hirschfeld, Neuer Wall 19 in Hamburg. Online unter: [www.stolpersteine-hamburg.de](http://www.stolpersteine-hamburg.de), Stand: 09.09.2017.

<sup>3395</sup> Gesellschaftsvertrag zwischen den Inhabern der OHG Gebr. Hirschfeld Hannover und Dr. jur. Walter Reifenberg vom 08.02.1937, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 42ff.

<sup>3396</sup> Herbert Hirschfeld (geb. 1910) wanderte im Juli 1939 nach England aus und 1949 weiter in die USA.

<sup>3397</sup> Zu den Besitzverhältnissen und der Entwicklung des Unternehmens Gebr. Hirschfeld in Hannover vgl. RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 17.05.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 28-41.

<sup>3398</sup> Ein kurze Beschreibung des Lebenslaufs von Herbert Hirschfeld findet sich in: Informationen zum Stolperstein für Benno Hirschfeld, Neuer Wall 19 in Hamburg. Online unter: [www.stolpersteine-hamburg.de](http://www.stolpersteine-hamburg.de), Stand: 09.09.2017.

<sup>3399</sup> Erläuterungen zum Entschädigungsantrag nach Walter Reifenberg vom 15.01.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Teilakte Walter Reifenberg), Bl. 1ff.

In der Reichspogromnacht 1938 wurden in Hannover die Auslagenfenster zertrümmert und die Schaufensterpuppen zerstört. Die Ware wurde durch uniformierte SS-Gruppen auf Lastwagen abtransportiert, später warf man fremde Waren in das Geschäft.<sup>3400</sup> Der in Hannover lebende Geschäftsführer Herbert Hirschfeld war beim Betreten des Geschäfts verhaftet und in das KZ Buchenwald verschleppt worden.<sup>3401</sup> Nach seiner Entlassung emigrierte er im Juni 1939 nach England. Seine in das KZ Sachsenhausen verschleppten beiden Brüder, Rudolf und Otto Hirschfeld, gelangten Ende 1938 über Kontakte zu ehemaligen Kunden nach Uruguay.<sup>3402</sup> Walter Reifenberg, der sich aufgrund einer Familienfeier im Hotel Columbus in Bremen aufhielt, wurde in das KZ Sachsenhausen verschleppt. Bis zu seiner Entlassung am 18. November erfuhr er schwere Misshandlungen, die ihn körperlich und psychisch völlig veränderten. Das Ehepaar Reifenberg emigrierte im Mai 1939 nach Chile.<sup>3403</sup> Der in Hamburg wohnende, mit einer evangelischen Christin verheiratete Inhaber Benno Hirschfeld wurde ebenfalls in Bremen verhaftet. Er emigrierte nicht. Im März 1943 wurde er im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert, im Mai 1943 nach Auschwitz-Birkenau deportiert und im Januar 1945 nach Buchenwald verschleppt, wo er vermutlich im März/April 1945 starb.<sup>3404</sup>

Bereits im Sommer 1938 hatte die Familie Hirschfeld sich bemüht, einen Käufer für ihre Unternehmen zu finden. Es war beabsichtigt, zumindest die Geschäfte in Hamburg, Hannover und Leipzig als Komplex zu veräußern.<sup>3405</sup> Ende August 1938 unterbreitete die Familie Hirschfeld schließlich einem Herrn Dr. Machemer aus Berlin ein Verkaufsangebot für die Geschäfte und Grundstücke in Hamburg, Hannover und Leipzig über insgesamt 5,8 Millionen RM. Wenige Tage darauf schaltete sich das Reichswirtschaftsministerium ein und beauftragte am 2. September 1938 den Sachverständigen Richard Wagner, Berlin, mit einem Gutachten für die Objekte. Maßgeblichen Einfluss auf die Bewertung nahmen die Hanseatische Vermögensverwaltungs- und Treuhand-Gesellschaft mbH in Hamburg<sup>3406</sup> und der Hamburger Gauwirtschaftsberater. Am Ende gelangte der Sachverständige auf einen Kaufpreis von 5,3 Millionen RM,<sup>3407</sup> doch letzt-

---

<sup>3400</sup> RA Heinrich Günther, Aktennotiz betr. Firma Gebr. Hirschfeld, Hannover, vom 17.11.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 46f.

<sup>3401</sup> RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 17.05.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 34.

<sup>3402</sup> Vgl. hierzu die Angaben in: Johannes Ludwig: Boykott, Enteignung, Mord. Die „Entjudung“ der deutschen Wirtschaft, München 1992, S. 224f; Sonja Wegner: Zuflucht in einem fremden Land. Exil in Uruguay 1933–1945, Berlin 2013, S. 121-127.

<sup>3403</sup> Erläuterungen zum Entschädigungsantrag nach Walter Reifenberg vom 15.01.1957, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Teilakte Walter Reifenberg), Bl. 5f.

<sup>3404</sup> Informationen zum Stolperstein für Benno Hirschfeld, Neuer Wall 19 in Hamburg. Online unter: [www.stolpersteine-hamburg.de](http://www.stolpersteine-hamburg.de), Stand: 09.09.2017; Ludwig, Boykott, S. 212-225; Wegner, Zuflucht, S. 126.

<sup>3405</sup> RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 17.05.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 34.

<sup>3406</sup> Zur Rolle der „Hanseatischen Vermögensverwaltungs- und Treuhand-Gesellschaft mbH“, auch unter dem Namen „Treuhaus“ bekannt, bei der „Arisierung“ in Hamburg vgl. Bajohr, Hamburg, S. 291 u. 321; Ludwig, Boykott, S. 23f u. 225.

<sup>3407</sup> Kopie des Gutachtens des vom Reichswirtschaftsministerium beauftragten Sachverständigen R. Wagner, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld),

lich zerschlug sich das Verkaufsgeschäft aus nicht näher genannten Gründen.<sup>3408</sup> Gleiches galt für einen Interessenten für das hannoversche Unternehmen, ein Herr Verfahrt aus Hannover, der im September 1938 über die Maklerfirma Adolf Frensdorff angesprochen worden war.<sup>3409</sup>

Nach der Reichspogromnacht 1938 beauftragte die Devisenstelle Hamburg den Rechtsanwalt Heinrich Günther in Hamburg mit der Veräußerung des Unternehmens.<sup>3410</sup> Mitte Dezember 1938 berichtete dieser der NSDAP Gauleitung in Hannover, angesichts der weiterlaufenden Unkosten die beschleunigte „Arisierung“ der Firma Gebr. Hirschfeld zu betreiben. Die Aufrechterhaltung des Unternehmens sei nach Meinung des Reichswirtschaftsministeriums und anderer Stellen von größtem Interesse für das Wirtschaftsleben der Stadt Hannover. Mit einem kapitalkräftigen und fachkundigen Herrn Stangemann aus Delemenhorst sei man bereits einig, doch der NSDAP-Gauleitung sei dieser Käufer „nicht besonders willkommen“, andere Interessenten wären abgesprungen bzw. unschlüssig. Aussichtsreich sei noch ein Herr Heutelbeck aus Iserlohn/Kassel, der sich für das Geschäft in Hannover interessiere, aber die noch vorhandenen bzw. die zurückerhaltenen Warenbestände nicht übernehmen wolle, was aber aufgrund der Warenschuld unbedingt erforderlich sei. Abschließend bat er um Mitteilung, „wer ihnen und den beteiligten Stellen als arischer Erwerber des Komplexes der Firma Gebr. Hirschfeld, Hannover, genehm ist.“<sup>3411</sup>

Ein Veräußerung des Gesamtkomplexes der Familie Hirschfeld ließ sich allerdings nicht zeitnah realisieren.<sup>3412</sup> Der Regierungspräsident Hannover ernannte wohl aus diesem Grund am 22. Dezember 1938 den Wirtschaftsprüfer Bruno Freiberg aus Hannover zum Treuhänder für den Verkauf des Geschäfts und der Grundstücke in Hannover.<sup>3413</sup> Dieser sorgte dafür, dass ein Teil der abtransportierten Waren wieder zurück in das Geschäft gebracht wurde.<sup>3414</sup> Am 16. Januar 1939 verkaufte der Treuhänder schließlich ohne Wissen und Einverständnis der Familie Hirschfeld die OHG Gebr. Hirschfeld in

---

Bl. 70e.

<sup>3408</sup> RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 17.05.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 34.

<sup>3409</sup> Firma Adolf Frensdorff an Firma Gebr. Hirschfeld vom 06.09.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 50f.

<sup>3410</sup> RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 06.02.1965, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 127.

<sup>3411</sup> RA Heinrich Günther, Hamburg, an Gauleitung der NSDAP Hannover vom 12.12.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 54.

<sup>3412</sup> Zum Verkauf des Geschäfts Gebr. Hirschfeld, Neuer Wall, in Hamburg am 20.11.1938 an Franz Fahning vgl. ausführlich: ebd., S. 212-225. Die Geschäfte an den anderen Standorten wurden ebenfalls Ende 1938/39 „arisiert“: Das Geschäft in Lübeck erwarb die Firma Herbert Gutsman & Co, in Leipzig war es die Firma Ebert & Co und in Bremen die Firma Bauermann. Ebd., S. 225; Heidemarie Kugler-Weimann: In der Breiten Straße 41 wohnte die Familie Camnitzer. Online unter: <https://www.stolpersteine-luebeck.de//de/main/adressen/breite-strasse-41-familie-camnitzer.html>.

<sup>3413</sup> OFP Hannover an Regierungspräsident Hannover vom 16.02.1939, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 2004/025 Nr. 310, Bl. 190.

<sup>3414</sup> RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 17.05.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 34.

Hannover und die dazugehörigen Grundstücke an das Unternehmen H & O Heutelbeck KG. Deren Gesellschafter, Herbert und Otto Heutelbeck,<sup>3415</sup> waren die Söhne von Otto Heutelbeck, dem seit 1907 alleinigen Inhaber des bedeutenden Textilgeschäfts Basse & Uerpmann in Iserlohn, das zudem noch seit 1932 ein Modegeschäft in Kassel betrieb.<sup>3416</sup> In Hannover übernahm die H & O Heutelbeck KG die Reste des Warenlagers der Firma Gebr. Hirschfeld für einen „Schleuderpreis“<sup>3417</sup> von 115.000 RM und das unzerstörte Inventar für weitere 45.000 RM. Eine Fortführung der alten Firmenbezeichnung wurde verboten, die jüdischen Angestellten durften nicht weiterbeschäftigt werden. Für die Grundstücke mit den Geschäftsräumen bezahlten sie weitere 750.000 RM.<sup>3418</sup> Den sichtbar niedrigen Kaufpreis der Grundstücke in bester Lage kommentierte der Rechtsanwalt der Familie Hirschfeld 1962 im Entschädigungsverfahren wie folgt:

*„Im Verträge ist besonders interessant, daß der Einheitswert des Grundstückes mit 1.021.000 RM angegeben ist, während der Kaufpreis nur 750.000 RM beträgt, obwohl doch allgemein bekannt ist, daß Grundstücke an der damaligen Karmarschstraße und Großen Packhofstraße ein Vielfaches des Einheitswertes an Wert besaßen. Man kann also schon aus diesen beiden Ziffern ersehen, in welcher frivoler und zynischer Weise wertvolles Vermögen verschleudert worden ist.“<sup>3419</sup>*

Der Einheitswert der Grundstücke war kurz zuvor vom Treuhänder noch von 1.282.000 RM auf 1.021.000 RM herabgesetzt worden.<sup>3420</sup> Aus Sicht der Erben Hirschfeld sollte damit der Einheitswert an den Verkaufspreis des Objekts angeglichen werden, „um sozusagen das Gesicht zu wahren.“<sup>3421</sup> Mitte August 1938 hatte ein Sachverständiger die Grundstücke noch auf einen Verkaufswert von 1.132.000 RM geschätzt. Der beauftragte Gutachter des Reichswirtschaftsministeriums, R. Wagner, setzte diesen

---

<sup>3415</sup> Adressbuch der Stadt Hannover 1941, S. 1154. Im Adressbuch steht zwar nur „Otto Heutelbeck“, doch höchstwahrscheinlich handelte es sich um den Sohn, Otto Joachim Heutelbeck (1914–1988). Eine ehemalige Angestellte der H & O Heutelbeck KG in Hannover berichtete, im Jahr 1938 den Senior, Otto Heutelbeck, im Zug getroffen zu haben. Dieser habe ihr dabei erzählt, „daß er für seine Söhne gerade in Hannover ein Geschäft gekauft habe“. Reinhard Frohne: 125 Jahre B & U Heutelbeck. In: Beiträge zur Heimatkunde für Iserlohn und den märkischen Raum 13 (1997), S. 9–51, hier S. 20.

<sup>3416</sup> Zur Geschichte des Unternehmens B & U Heutelbeck vgl. u.a. ebd.. Vorstand der Basse & Uerpmann AG war 1941 Otto Heutelbeck (1872–1957). Sein Sohn Herbert Heutelbeck (1898–1961) führte den Vorsitz im Aufsichtsrat der Familien-Aktiengesellschaft. Basse & Uerpmann Aktiengesellschaft. In: Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 46 (1941) H. 3, S. 2419. In der Jubiläumsschrift zum 100 jährigen Firmenbestehen blieb die Übernahme der Firma Gebr. Hirschfeld in Hannover allerdings ausgespart. B & U Heutelbeck AG: 100 Jahre B & U Heutelbeck. Hagen, Hannover, Iserlohn 1972.

<sup>3417</sup> RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 17.05.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 34.

<sup>3418</sup> Kopie des Kaufvertrags zwischen Treuhänder Bruno Freiberg und Herbert Heutelbeck als Vertreter der H & O Heutelbeck KG vom 16.01.1939, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 49ff.

<sup>3419</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 27.03.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 11.

<sup>3420</sup> Wirtschaftsprüfer Bruno Freiberg an Firma Gebr. Hirschfeld, Hannover, vom 02.02.1939, NLA-HStAH Hann. 210 Acc. 2004/025 Nr. 310, Bl. 183.

<sup>3421</sup> RA Henning Kragh, Hamburg, an EB Hannover vom 06.02.1965, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 128.

Betrag wenige Wochen später aufgrund der verringerten Wirtschaftskraft auf 900.000 RM – deutlich unter dem Einheitswert von 1935 – herab.<sup>3422</sup>

Geschäft und Grundstücke wurde beim Luftangriff vom 8./9. Oktober 1943 zu 67 % (Gr. Packhofstr.) und 86 % ) zerstört. In der Folge nutzte das Geschäft bis 1948 behelfsmäßig eingerichtete Räumen in der zweiten Etage der Windmühlenstr./Ecke Georgstr. Nach dem Krieg baute die H & O Heutelbeck KG die Ruinen auf den Grundstücken Große Packhofstr. 4/8 teilweise wieder auf und errichtete in ihnen ein Provisorium, welches als Unterbau für ein neues Geschäftshaus diente.<sup>3423</sup>

Nach Kriegsende meldeten Walter Reifenberg und die Erben der verstorbenen Eigentümer Ende 1948 einen Rückerstattungsanspruch wegen des früheren Geschäfts Gebr. Hirschfeld und der Grundstücke in Hannover an.<sup>3424</sup> Die H & O Heutelbeck KG zeigte ihrerseits im Oktober 1948 aufgrund der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 gegenüber den Behörden an, Eigentümerin eines dem zukünftigen Rückerstattungsgesetz unterliegenden Vermögensgegenstands der Familie Hirschfeld zu sein. Trotzdem sie ihrer gesetzlichen Anzeigepflicht nachkamen, hielten die Brüder Heutelbeck die Vermögensanzeige aber eigentlich nicht für notwendig,

*„[da] wir unseres Erachtens nicht zu dem Personenkreis zählen, der zur Anmeldung verpflichtet ist, denn der Erwerb der angemeldeten Vermögenswerte ist keineswegs unter Zwang erfolgt. Es hat sich bei dem Erwerb um ein einwandfreies und klares Rechtsgeschäft gehandelt. Das Objekt wurde uns im Oktober 1938 aus Berliner Berufskreisen angetragen, worauf freie Verhandlungen mit den Vorbesitzern aufgenommen wurden. Der gezahlte Kaufpreis entsprach voll und ganz dem seinerzeitigen Verkehrswert, ja er lag sogar über diesem unter Zugrundelegung von Umsatz und Rendite unter den Vorbesitzern. Der in barem Gelde gezahlte Kaufpreis ist auch keineswegs niedriger gewesen, als er an einen nicht durch die Zeitumstände bedrängten Veräußerer bezahlt worden wäre. Das Rechtsgeschäft lag unbestreitbar auch im Interesse der Verkäufer.“<sup>3425</sup>*

Als das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hannover im Oktober 1949 die Bearbeitung des Rückerstattungsantrags aufnahm und die H & O Heutelbeck KG um eine diesbezügliche Erklärung bat,<sup>3426</sup> nahm das Unternehmen allerdings unverzüglich

---

<sup>3422</sup> Kopie des Gutachtens des vom Reichswirtschaftsministerium beauftragten Sachverständigen R. Wagner, o.D., NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 70f.

<sup>3423</sup> Ermittlungsbericht des Treuhänders Dr. Erwin Werbke betr. Sicherstellungsverfahren H & O Heutelbeck KG vom 30.01.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 17, Bl. 36A; Frohne, Heutelbeck, S. 27-29.

<sup>3424</sup> Siehe u.a. Anmeldung aufgrund der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 (MGAF/P) von Betty Hirschfeld geb. Höhn in Hamburg, der Erbin von Benno Hirschfeld, vom 09.10.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 17, o.Bl. (Anmeldeakte in WgA 267/49).

<sup>3425</sup> Anzeige aufgrund der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 (MGAF/P) der H & O Heutelbeck KG vom 18.10.1948, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 17, o.Bl. (Anmeldeakte).

<sup>3426</sup> WgA Hannover an H & O Heutelbeck KG vom 24.10.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 17, Bl. 3.

Vergleichsverhandlungen mit den Antragstellern auf.<sup>3427</sup> Eine rechtlich mögliche Widerlegung der Entziehung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes wäre für das pflichtige Unternehmen angesichts der erdrückenden Ausgangslage einer „Arisierung“ über einen staatlich eingesetzten Treuhänder vollkommen aussichtslos gewesen.<sup>3428</sup> Nach Klärung erbrechtlicher Fragen einigten sich die Parteien am 13. Juli 1950 auf einen Vergleich. Die H & O Heutelbeck KG zahlte 235.000 DM zur Abgeltung aller Ansprüche. Im Gegenzug traten die Erben Hirschfeld ihren Anspruch gegenüber dem Deutschen Reich auf den nicht in ihre freie Verfügung gelangten Verkaufserlös an den Pflichtigen ab.<sup>3429</sup>

Der Verlust des früheren Goodwills des Unternehmens war im Rückerstattungsverfahren weder von Seiten der Antragsteller noch seitens des Pflichtigen thematisiert worden. Erst elf Jahre später, im Sommer 1961 meldete Rechtsanwalt Horst Berkowitz, der die Interessen von Cecilie Reifenberg vertrat, der Tochter des 1934 verstorbenen Emil Hirschfeld und Witwe des 1952 in Chile verstorbenen Dr. Walter Reifenberg, einen Entschädigungsanspruch wegen eines Vermögensschaden am Goodwill des Unternehmens bei der EB Hannover an.<sup>3430</sup> Bereits nach wenigen Schreiben mit Angaben zum erzwungenen Kaufpreis, über die bedeutende wirtschaftliche Rolle der Firma Gebr. Hirschfeld in Hannover sowie den Namen der Erben und ihrer Rechtsanwälte hielt Rechtsanwalt Berkowitz den Anspruch bereits für entschädigungsreif. Aus seiner Sicht käme zweifellos nur der Höchstsatz von 75.000 DM für Schaden an Vermögen als Entschädigung für den Verlust des Goodwill in Betracht.<sup>3431</sup> Nachdem Monate nichts geschah, in denen Rechtsanwalt Berkowitz wiederholt um die Bearbeitung des Antrags bat,<sup>3432</sup> übersandte die EB Hannover schließlich, gemäß der Richtlinie zur Bearbeitung der Goodwillschäden, den vorgeschriebenen Fragebogen zur Ermittlung des Goodwills. Das Ausfüllen des Fragebogens scheiterte allerdings daran, dass die auskunftsfähigen

---

<sup>3427</sup> Niedersächsisches Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens – Bezirksamt Hannover an WgA Hannover vom 07.12.1949, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 17, Bl. 25.

<sup>3428</sup> Für die gesetzlichen Voraussetzungen zur Widerlegung des Rückerstattungsanspruchs vgl. ausführlich Kapitel „B V 6 c“ und die folgenden Kapitel.

<sup>3429</sup> Abschrift des Vergleichs zwischen der H & O Heutelbeck KG und den Erben Hirschfeld vom 13.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 17, Bl. 48ff.

<sup>3430</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 15.08.1961, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 1.

<sup>3431</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 27.03.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 11.

<sup>3432</sup> Vgl. u.a. RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 12.10.1962, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 15.

Personen bereits verstorben waren.<sup>3433</sup> In der Folge begann die EB Hannover mit Ermittlungen zu den Nachkommen aller ehemaligen Inhaber<sup>3434</sup> und den bisherigen Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren an den anderen Standorten.<sup>3435</sup>

Die für das weitere Verfahren wesentlichen Informationen lieferte dann ein von den Rechtsanwälten der Erben von Isidor Hirschfeld stellvertretend für die anderen Bevollmächtigten verfasster Schriftsatz. Er enthielt Angaben zur Erbfolge, zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens, zu Boykott-Aktionen und zur „Arisierung“ des Geschäfts in Hannover. Beigefügt waren dem Schriftsatz zudem umfangreiche Kopien wichtigster Dokumente.<sup>3436</sup> Auf dieser Basis konnte die EB Hannover die meisten Punkte des Fragebogens für Goodwillschäden beantworten. Dennoch zog die Behörde noch Unterlagen aus anderen Quellen heran, um die Angaben zu überprüfen oder weitere verwertbare Hinweise zu erhalten. Doch weder das Steueramt der Stadt Hannover, die Dossiers der OFD Hannover noch die Akten der Entschädigungsverfahren in Hamburg förderten richtungsweisende neue Erkenntnisse für die Bewertung zutage. Immerhin gab es für die Sachbearbeiter den Anhaltspunkt, dass der Goodwillschaden des Geschäfts in Hamburg mit dem zulässigen Höchstsatz von 75.000 DM entschädigt worden war. In Bremen erhielten die Erben 50.000 DM als Entschädigung für den Goodwill.

Die für die Ermittlung des Goodwill relevanten Informationen fasste die EB Hannover Ende Oktober 1964 in einem Vermerk zusammen, der mit einer Berechnung der Entschädigung endete.<sup>3437</sup> Nach den Unterlagen war der Umsatz der Firma Gebr. Hirschfeld mit der Weltwirtschaftskrise von über 2 Millionen RM auf 1,7 Millionen RM im Jahr 1931 gesunken. Danach fiel der Umsatz durch den Regierungsantritt der Nationalsozialisten und einsetzende antijüdische Boykottmaßnahmen bis 1935 auf nur noch rund 1,1 Millionen RM, verharrte anschließend aber auf dieser Höhe. 1938 konnten bis November nur noch 665.000 RM umgesetzt werden. Ausweislich der von den Rechtsanwälten genannten Gewinn- und Verlustzahlen für Isidor Hirschfeld<sup>3438</sup> bedeutete dies für die Inhaber, dass sie ab 1932 keine Gewinne mehr verbuchen konnten, sondern bis 1938 steigende Verluste schultern mussten. Für die Berechnung des Goodwill zählten, wie im

---

<sup>3433</sup> RA Dr. Horst Berkowitz an EB Hannover vom 18.02.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 22.

<sup>3434</sup> Nach § 142 BEG besaß eine juristische Person wie die OHG Gebr. Hirschfeld eine eigenständige Anspruchsberechtigung, weshalb nur die Inhaber bzw. Erben der Gesellschaft für die Gesellschaft einen Anspruch erheben konnten. Der Goodwillanspruch erhielt aus diesem Grund auch ein eigenes Aktenzeichen von der EB Hannover.

<sup>3435</sup> EB Hannover an RA Dr. Horst Berkowitz vom 22.05.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 25.

<sup>3436</sup> RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 17.05.1963 und 27.05.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 28ff und 69ff.

<sup>3437</sup> Aktenvermerk zum Goodwillschaden vom 20.10.1964, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 100ff. Die folgenden Angaben sind, soweit nicht anders belegt, diesem Vermerk entnommen.

<sup>3438</sup> RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 17.05.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 39.



vorigen Kapitel dargestellt, von diesen Zahlen allerdings nur die Gewinne der letzten drei Jahre vor Beginn der Verfolgung 1933. Sie ergaben den durchschnittlichen Jahresreinverdienst. Um die negativen Effekte der Weltwirtschaftskrise auszugleichen, ging die Entschädigungsbehörde aber zugunsten der Antragsteller von den letzten sechs Jahren, also 1927–1932, aus. In der Folge errechnete sich nach Ansicht der Behörde für ein durchschnittliches Geschäftsjahr vor der Verfolgung ein Unternehmensgewinn von 81.943 RM. Hiervon zogen die Sachbearbeiter noch den Unternehmerlohn ab, den die Inhaber einem Angestellten für die Geschäftsleitung an ihrer Stelle hätten zahlen müssen. Üblicherweise hätte dessen Höhe der Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe der Inhaber entsprochen. Zum Vorteil der Antragsteller zog die EB Hannover aber nicht den vollen Betrag ab, sondern nur 15.000 RM. Den Ausschlag für dieses Ermessensentscheidung gab die parallele Tätigkeit der Inhaber an anderen Standorten der Firma Gebr. Hirschfeld, die einen Teil ihrer Arbeitskraft vereinnahmt hatte. Der auf diese Weise betriebswirtschaftlich bereinigte Jahresgewinn von 66.943 RM wurde anschließend durch einen Kapitalisierungszinsfuß dividiert, der das wirtschaftliche Risiko abbildenden sollte Er setzte sich, wie bereits beschrieben, aus der gewöhnlichen Verzinsung festverzinslicher Wertpapiere während der Zeit der Verfolgung in Höhe von 5 % und einem abhängig von wirtschaftlichen Faktoren individuellen Risikoaufschlag zusammen. Im Fall des Unternehmens Gebr. Hirschfeld brachte der Sachbearbeiter gleichwohl nicht einen ansonsten bei Einzelhandelsgeschäften üblichen Risikoaufschlag von 10 % zum Ansatz. Aus Rücksicht auf die geschäftliche Größe und Stellung des Unternehmens hielt er bereits 5 % für annehmbar. Rechnerisch ergab sich mit diesem Kapitalisierungszinsfuß von 10 % ein Betrag von 669.434 RM, der den sogenannten Ertragswert darstellte. Der für die weitere Berechnung des Goodwill notwendige Substanzwert ergab sich aus der Summe von Warenlager und Inventar der Firma. In einem Maklerschreiben war 1938 das durchschnittliche Warenlager mit 375.00 RM beziffert worden.<sup>3439</sup> Für den zuständigen Sachgebietsleiter der EB Hannover, Erich Graw, stand allerdings fest, dass der Wert in Zeiten ohne Boykottdruck erheblich höher gelegen hätte. Dennoch ging er für die Berechnung zugunsten der Antragsteller nur von einem Wert von 400.000 RM aus, um im Ergebnis einen höheren Goodwill aus der Subtraktion des Substanzwerts vom Ertragswert zu erhalten. In gleicher Weise verfuhr der Sachbearbeiter beim Inventar, dessen wahrer Wert deutlich über dem Verkaufspreis von 45.000 RM gelegen hätte und das er zum Vorteil der Familie Hirschfeld nur auf 50.000 RM schätzte. Demnach summierte sich der Substanzwert auf 450.000 RM. Der Goodwill der Firma Gebr. Hirschfeld ergab sich am Ende aus der Differenz zwischen dem Ertragswert von 669.434 RM und dem Substanzwert von 450.000 RM. Der Goodwill über 219.434 RM wurde anschließend 10:2 von RM in DM abgewertet, wodurch ein Betrag von 43.886 DM entstand. Dieser Betrag stellte aber aus Sicht der EB Hanno-

---

<sup>3439</sup> Firma Adolf Frensdorff an Firma Gebr. Hirschfeld vom 06.09.1938, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 50f.

ver nicht automatisch die Entschädigung dar. Der Goodwill des Unternehmens sei durch die nationalsozialistische Verfolgung seit 1933 zwar herabgesunken, aber bis zum Verkauf nicht vollständig zerstört worden. Ein Teil des Goodwills, den der Sachbearbeiter aus seiner Sicht ebenfalls zu Gunsten der Erben der Familie Hirschfeld nur auf 20 % taxierte, sei bei der „Arisierung“ auf den Erwerber, die H & O Heutelbeck KG, übergegangen und damit nicht entschädigungsfähig. Für die restlichen 80 % des Goodwill bot die EB Hannover den Berechtigten eine Entschädigung von 35.100 DM auf dem Vergleichsweg an.<sup>3440</sup>

Bei den Antragstellern stieß das Vergleichsangebot auf Ablehnung. Zu den genannten Kritikpunkten zählte überraschenderweise nicht, dass nur 80 % des Goodwill entschädigt werden konnten und die anderen 20 % auf die H & O Heutelbeck KG übergegangen seien, mit der im Rückerstattungsverfahren bereits eine Einigung erzielt worden war, bei welcher der Goodwill offenbar keine Berücksichtigung gefunden hatte bzw. nicht explizit erwähnt worden war. Lapidar hatte es im damaligen Vergleich geheißen: „Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Zahlung nicht auf Grund irgendwelcher rechnerischer Unterlagen zustande gekommen ist.“<sup>3441</sup> Ob ein Übergang des Goodwills bei der „Arisierung“ in den nicht dokumentierten Verhandlungen zwischen den Parteien angesprochen worden war, ist mehr als fraglich. Immerhin erklärten die Rechtsanwälte im Entschädigungsverfahren später, dass die Firma Heutelbeck nur das Warenlager und das Inventar übernommen habe. Der Goodwill der Firma Gebr. Hirschfeld sei demgegenüber gänzlich verloren gegangen.<sup>3442</sup> Insofern erscheint der Verzicht einer Kritik gegen diese Entscheidung der EB Hannover kaum nachvollziehbar.<sup>3443</sup>

Die tatsächliche Kritik der Antragsteller am Vergleichsangebot der EB Hannover richtete sich zum einen gegen eine zu geringe Bewertung des Warenlagers und des Inventars. Zum anderen forderten sie eine Neuinterpretation der Verlustzahlen für das Jahr 1932, welche in den Ertragswert für die Berechnung des Goodwills eingeflossen

---

<sup>3440</sup> Aktenvermerk zum Goodwillschaden vom 20.10.1964, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 100ff.

<sup>3441</sup> Abschrift des Vergleichs zwischen der H & O Heutelbeck KG und den Erben Hirschfeld vom 13.07.1950, NLA-HStAH Nds. 720 Hannover Acc. 2009/126 Nr. 17, Bl. 50.

<sup>3442</sup> RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 17.05.1963, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 41.

<sup>3443</sup> Ein Ansatzpunkt zur Deutung dieses widersprüchlichen Verhaltens könnte der parallel erhobene Anspruch der OHG Gebr. Hirschfeld wegen Schaden an Vermögen durch Boykott sein. Neben dem Verlust des Goodwill verlangten die Antragsteller eine Entschädigung für ihnen durch Boykott entgangene Gewinne, die sie bei normaler Geschäftsentwicklung seit 1933 erzielt hätten. Allein deren Entschädigung hätte nach Meinung ihrer Rechtsanwälte ausgereicht, den Höchstbetrag für Schaden an Vermögen von 75.000 DM zu erreichen. Ebd., Bl. 40. Die Annahme des Vergleichsangebots der EB Hannover für den Goodwill machten die Rechtsanwälte der Hirschfeld-Erben aus diesem Grund auch abhängig von der Regelung für den Boykottschaden. RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 15.01.1965, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 124. Der Anspruch wegen Boykottschadens wurde 1966 abgelehnt. Als Begründung nannte die EB Hannover, dass nur Vermögen entschädigt werden könnte, welches zu Beginn der Verfolgungszeit bereits bestanden habe. Auf zukünftige Gewinne träfe dies nicht zu. Aktenvermerk zum Goodwillschaden vom 15.03.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 149.

waren. Zu dem damaligen Verlust habe nicht ein Geschäftsrückgang sondern allein Aufwendungen für Umbauten und Modernisierungen an den Geschäftsgrundstücken geführt, die bis 1937 anhielten.<sup>3444</sup>

Der weitere Fortgang des Entschädigungsverfahrens verzögerte sich dennoch in der Folge um ein Jahr. Die EB Hannover teilte Anfang März 1965 mit, auf Einsicht in die bereits angeforderten Akten der OFD Hannover, die derzeit noch vom Amt für Wiedergutmachung in Hamburg verwendet würden, nicht verzichten zu können.<sup>3445</sup> Erst Anfang 1966 lagen die Akten der EB Hannover, die keine überraschenden Erkenntnisse lieferten, vor.<sup>3446</sup>

Unter Berücksichtigung der Kritikpunkte und Argumente der Rechtsanwälte erarbeitete die EB Hannover Mitte März 1966 schließlich ein modifiziertes Vergleichsangebot. Entsprechend den Wünschen der Antragsteller wurden nun das Warenlager 75.000 RM und das Inventar 5.000 RM höher bewertet. Gleichzeitig zeigte sich der Sachbearbeiter irritiert: „Wenn den Ausführungen der Bevollmächtigten bzgl. Wert des Warenlagers und Inventars gefolgt wird, hätte das zur Folge, daß sich ein geringerer Goodwill ergeben würde“<sup>3447</sup>.

Eine Erklärung für diesen augenscheinlich zum Nachteil reichenden Kritikpunkt der Anspruchsteller bietet der parallel angemeldete Schaden an Eigentum der OHG Gebr. Hirschfeld, bei dem es um die während der Reichspogromnacht 1938 zerstörten Teile des Warenlagers und des Inventars ging. Für diesen Verfahrensteil war es von Bedeutung, einen möglichst hohen Wert des Warenlagers nachzuweisen, um die Maximalentschädigung für Schäden an Eigentum von 75.000 DM zugesprochen zu bekommen. Tatsächlich zeigte die Strategie der Rechtsanwälte im Weiteren Erfolg. Die höheren Angaben für das Warenlager rechtfertigten schließlich die Zahlung des Höchstbetrags von 75.000 DM für den Schaden an Eigentum.

Die negative Wirkung der Höherbewertung des Warenlagers und des Inventars auf die davon unabhängige Entschädigung des Goodwillschaden hielt sich letztlich aber in Grenzen. Rechnerisch wäre die Entschädigung mit den neuen Zahlen eigentlich um ein Drittel auf nur noch 22.300 DM gesunken. Doch hatte die von den Antragstellern ebenfalls vorgebrachte Begründung für die Verlustzahlen für das Jahr 1932 eine spürbare positive Wirkung auf die Berechnung der Entschädigung für den Goodwill. Die Behörde

---

<sup>3444</sup> RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 05.01.1965, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 122-124. Weitere Punkte bildeten u.a. die Reduktion des Einheitswerts der Grundstücke, die bei der Rückerstattung nicht bekannt gewesen sei, folglich nicht in die Vergleichssumme eingeflossen sei und nun über das BEG entschädigt werden sollte. Vgl. u.a. RA Henning Kragh, Hamburg, an EB Hannover vom 10.02.1965, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 130f.

<sup>3445</sup> EB Hannover an RA Henning Kragh, Hamburg, vom 16.03.1965, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 133f.

<sup>3446</sup> OFD Hannover an EB Hannover vom 07.02.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 138.

<sup>3447</sup> Aktenvermerk zum Goodwillschaden vom 15.03.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 147.

hielt es für glaubhaft, dass die damaligen Verluste im Jahr 1932 anstatt auf einen Geschäftsrückgang vielmehr allein auf die Kosten für die Umbauten zurückzuführen waren. Die außerordentlichen Kosten durften danach nicht in die Betrachtung eines durchschnittlichen Jahresgewinns einfließen. Mit der Nichtberücksichtigung der Baukosten ergab sich für das Jahr 1932 an Stelle eines Verlustes von 80.461 RM nunmehr ein Geschäftsgewinn von 84.538 RM. Trotz der Höherbewertung des Warenlagers und des Inventars errechnete sich mit diesem neuen Faktor zunächst ein höherer Ertragswert und am Ende gegenüber dem früheren Vergleichsangebot sogar eine größere Entschädigungssumme für den Goodwill in Höhe von 46.200 DM.<sup>3448</sup>

Auf dieser Basis schlossen die Erben der Inhaber der OHG Gebr. Hirschfeld und das Land Niedersachsen im September 1966 einen Vergleich, der neben der Entschädigung für den Goodwill von 46.200 DM noch 75.000 DM für den in der Reichspogromnacht entstandenen Schaden am Eigentum des Unternehmens und weitere 1.004 DM für Schäden an Vermögen beinhaltete, die als Kosten im Zuge der „Arisierung“ beispielsweise für die Schätzung des Warenlagers und dessen Lagerung bei der NSV aufgelaufen waren.<sup>3449</sup>

Die Unterzeichnung des Vergleichs erfolgte von Seiten der Erben von Isidor Hirschfeld „trotz erheblicher Bedenken“. Ihre Rechtsanwälte erläuterten der EB Hannover die Beweggründe zur Annahme des Vergleichsangebots folgendermaßen:

*„Ein wesentlicher Gesichtspunkt für unsere Mandanten war dabei, dass eine gerichtliche Klärung der ihnen ihres Erachtens zustehenden erheblich höheren Ansprüche mit einem neuen erheblichen Zeitverlust verbunden sein würde. Für unsere Mandanten ist es aber wichtig, jetzt unverzüglich in den Genuß der Entschädigungssumme zu kommen.“<sup>3450</sup>*

---

<sup>3448</sup> Ebd, Bl. 144-149.

<sup>3449</sup> Vergleich vom 16.09.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 163.

<sup>3450</sup> RA Dr. W. Hasche, H.-Chr. Albrecht u.a., Hamburg, an EB Hannover vom 15.08.1966, NLA-HStAH Nds. 110 W Acc. 14/99 Nr. 128984 (Goodwill OHG Gebr. Hirschfeld), Bl. 122-124.

## D Schlussbetrachtung

In der Theorie hatten die Alliierten und der deutsche Gesetzgeber scheinbar an alles gedacht, um über die Rückerstattung entzogener Vermögensgegenstände und die Entschädigung von Personenschäden das in zwölf Jahren nationalsozialistischer Herrschaft geschehene Unrecht „wieder gut zu machen“. Trotzdem es keine historischen Vorbilder gab, lesen sich die dafür geschaffenen Gesetze auf den ersten Blick wie verständliche und einfach zu handhabende Maßnahmen zum Erreichen dieses Ziels, die noch dazu zur besonders „beschleunigten“ Durchführung der Verfahren verpflichteten.

In der konkreten Praxis des Einzelfalls erwies sich dies dagegen vielfach als illusorisch. Zu offensichtlich wichen Verlauf, Umstände und Ergebnisse der individuellen Verfahren von den hehren Zielen in den Präambeln der Gesetze und den öffentlichen Reden über die moralische Pflicht zur Wiedergutmachung ab. Das persönliche Schicksal der ehemaligen Verfolgten fand in den Verfahren kaum Platz. Vor allem die juristische Fachsprache sorgte dafür, dass sich die anfänglich noch freimütigen Schilderungen und Angaben der Geschädigten im Laufe der Verfahren bis zur Unkenntlichkeit veränderten. Die beteiligten Juristen, auch die Rechtsanwälte der Antragsteller, und die Sachbearbeiter in den Behörden transformierten und reduzierten die Verfolgungsgeschichten zu kommensurablen Sachverhalten und subsumierten sie unter objektivierbaren Fachausdrücken. Die Sprache der Verfahren waren vor allem die unpersönliche kalte Ausdrucksform der Juristen mit ihren Fachtermini, den Paragraphen und ihrem formelhaften Rechtsdenken, die ebenso in anderen „normalen“ Rechtsvorgänge verwandt wurden.

Deutlich wird dies beispielsweise am für die Rückerstattung zentralen Begriff der „Entziehung“, worunter grundsätzlich nur die Wegnahme eines Vermögensgegenstands verstanden wird. Anders als der zeitgenössische, wertende Begriff der „Arisierung“ verbirgt die nüchterne, in den Verfahren ständig verwendete Bezeichnung den teilweise gewaltsamen, häufig antisemitisch motivierten, immer aber dem Profit dienenden Charakter der widerrechtlichen Aneignung. Die verschiedenen Facetten, die persönlichen Umstände und Bedingungen dieses Prozesses der Ausnutzung der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik bleiben im rechtlichen Bemühen um Neutralität in dieser sprachlichen Verkürzung notgedrungen ausgespart.

Ein anderes Beispiel aus dem Bereich der Entschädigung ist das Konstrukt der „vergleichbaren Beamtengruppe“. Was der selbständige Antragsteller vor der Verfolgung in Bildung, Gesellschaft und Wirtschaft erreicht hatte bzw. später noch erreicht hätte, wurde im Entschädigungsverfahren über ein „Punktesystem“ bemessen, eingeordnet und über den Rückgriff auf die deutschen Beamtenlaufbahnen vermeintlich vergleichbar gemacht. Manch ein Verfolgter fand an dieser Stelle sein früheres Leben entwertet.

Verfolgte, die gehofft hatten, die Verfahren würden im Lichte einer moralischen Aussöhnung und Schuldanerkenntnis ablaufen, die ihnen Raum für die Schilderung und angemessene Würdigung ihres persönlichen Verfolgungsschicksals ließ, sahen sich an dieser Stelle maßlos enttäuscht. Diese auch von Politik und Öffentlichkeit vielfach beklagte fehlende Empathie beruht aber auf einem Missverständnis über die grundsätzliche Struktur von Rückerstattung und Entschädigung. Die Rückerstattung basierte auf einem zivilrechtlichen Verfahren vor einem Gericht, während die Entschädigung ein Verwaltungsvorgang innerhalb einer staatlichen Behörde war. Beide waren in erster Linie Rechtsverfahren, deren Prinzipien sich trotz des zu behandelnden sensiblen Rechtsgebiets an den Regeln und Gepflogenheiten sonstiger ordentlicher Rechtsverfahren ausrichteten. Dies war von den Gesetzgebern so gewollt, um einen rechtsstaatlichen Verfahrensgang mit maximaler Einzelfallgerechtigkeit gewährleisten zu können. Obwohl die Gesetze zur Rückerstattung und Entschädigung ein neues Rechtsgebiet schufen, bewegten sich der Ablauf der Verfahren, ihre Sprache und ihre Argumentationsmuster in vertrauten Bahnen für die beteiligten Juristen und Sachbearbeiter. Dies ist der Grund, weshalb sich Verfolgten fühlten, als würde der Ausgleich ihres Verfolgungsschadens wie ein alltägliches Rechtsverfahren behandelt. Das nationalsozialistische Unrecht war zwar unsagbar groß gewesen, wurde aber mit den aus Zivil- und Behördenverfahren bekannten und bewährten Rechtsmitteln umgesetzt. Die Wirklichkeit der Verfahren, wie sie sich in den Einzelfallakten darstellt, prägte daher im Kern die juristische Auseinandersetzung über den Anspruch der ehemaligen Verfolgten, der gewöhnlich im Gegensatz zu den Interessen von Privatpersonen oder dem deutschen Staat stand.

Der Widerstreit der Interessen, das Ringen der ehemaligen Verfolgten und ihrer Angehörigen um „Wiedergutmachung“, setzte dabei schon vor den eigentlichen Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren unmittelbar nach Kriegsende ein. Für den Bereich der Rückerstattung galt dies aber nicht im gleichen Maße wie für die Entschädigung. Als Vorstufe der Rückerstattung ging es zunächst um den Prozess der Sicherstellung entzogener Vermögen. Welche Vermögen „unter Zwang“ oder mit „gegen die guten Sitten“ verstoßenden Rechtsgeschäften entzogen worden waren und damit der alliierten Vermögenskontrolle unterlagen, war anfangs politisch und juristisch heftig umstritten. Die deutsche Seite befürwortete eine milde Auslegung, wodurch die Vielzahl an formaljuristischen Verkäufen jüdischen Eigentums an „arische“ Erwerber nicht einer Sperre unterlegen hätte. Die Ansprüche von Emigranten, die teilweise schon kurz nach Kriegsende versuchten, ihre entzogenen Vermögensgegenstände sicherstellen zu lassen, wurden daher von den britischen Besatzungsbehörden zunächst nur registriert, ohne dass es zu einer praktischen Sicherstellung kam. Vorzeitige „wilde“ Rückerstattungen ohne gesetzliche Grundlage untersagte die britische Besatzungsmacht generell. Erst als die amerikanische und französische Militärregierung Rückerstattungsgesetze für ihre Besatzungszonen erließen, ermöglichten die Briten zumindest eine Anmeldung von Ansprüchen zur Rückerstattung und eine folgende Vermögenssperre.

Gleichzeitig wurden Eigentümer verpflichtet, jene Vermögenswerte anzuzeigen, die sie im Sinne der dafür erlassenen britischen Allgemeinen Verfügung Nr. 10 durch Raub oder Entziehung in vermeintlich rechtsgültigen Verfahren von Verfolgten des Nationalsozialismus erworben hatten. Das durch die Enteignungspolitik in staatlichen Besitz gelangte Vermögen emigrierter und deportierter Juden meldeten in Hannover pikanterweise die Mitarbeiter der Vermögensverwertungsstelle beim OFP Hannover an, die zuvor die Einziehung organisiert hatten. Auch wenn diese Anzeigen grundsätzlich nur wenige Informationen zum Vermögensgegenstand enthalten mussten, positionieren sich viele private Profiteure der „Arisierungen“ in diesen Schreiben und versuchten den damaligen Erwerb zu rechtfertigen. Umgekehrt nutzten die Antragsteller oftmals bereits hier die Gelegenheit, um in längeren Schriftsätzen erstmals ihr Schicksal und ihren materiellen Verlust gegenüber der deutschen Behörde, dem Zentralamt für Vermögensverwaltung, darzulegen. Insbesondere für jüdische Emigranten war dies oftmals wieder der erste Kontakt mit deutschen Behörden nach Kriegsende.

Die Sicherstellung des zur Rückerstattung angemeldeten Vermögens überwachte in Niedersachsen das für die Kontrolle ehemaligen NS-Vermögens geschaffene Niedersächsische Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens. Grundsätzlich bedeutete dies, dass der aktuelle Besitzer nur noch eingeschränkt über den entzogenen Vermögensgegenstand verfügen konnte – sofern dieser überhaupt noch vorhanden war. Die von einem Sperrvermerk im Grundbuch bis zur Einsetzung eines geschäftsführenden Treuhänders reichende Sperre bezweckte den Erhalt des Vermögensgegenstands im Interesse des Anspruchstellers bis zum Abschluss des Rückerstattungsverfahrens.

Zu Konflikten kam es in erster Linie zwischen den von der Sperre betroffenen Eigentümern und dem Niedersächsischen Landesamt über Art und Umfang der Beaufsichtigung. Doch schon hier, im Vorfeld der Rückerstattungsverfahren, teilweise auch parallel dazu, stritten sich vereinzelt die neuen Besitzer direkt mit den früheren jüdischen Eigentümern. Streitpunkte bildeten die Instandhaltung, notwendige Investitionen oder Absprachen über die Nutzung des Vermögensgegenstands während der Vermögenskontrolle. Probleme, Ablauf und Inhalt der Sicherstellungsverfahren konnten im Rahmen der vorhergehenden Darstellung nur in wenigen Rückerstattungsverfahren angedeutet bzw. kurz skizziert werden. Die Praxis der alliierten Vermögenskontrolle und die Tätigkeit des Niedersächsischen Landesamts für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens, wozu noch keine größeren Arbeiten vorliegen, bieten daher noch viel Raum für zukünftige Forschungen.

Im Unterschied zur Sicherstellung des entzogenen Vermögens, die faktisch nur den Boden für die spätere Rückerstattung bereitete, ging es für die in der Nachkriegszeit in Deutschland lebenden ehemaligen Verfolgten im Vorfeld der bundesdeutschen Entschädigungsgesetzgebung bereits um den Anspruch auf und den Bezug von Entschädigungs- und Fürsorgeleistungen. Zunächst ging es nach Kriegsende um die schrittweise Durchsetzung und Organisation öffentlicher Fürsorgemaßnahmen für die notleidenden über-

lebenden Verfolgten in Deutschland. Als öffentliches Sprachrohr und Verteilungsstation wirkten für Hannover hieran maßgeblich die im KZ-Ausschuss arbeitenden ehemaligen Häftlinge hannoverscher Konzentrationslager mit. Die weitestgehend unbürokratische Hilfe des KZ-Ausschuss wurde aber nicht allen zuteil. Sehr genau achteten die ehemaligen Häftlinge darauf, dass die Verfolgtengruppen der „Asozialen“ und „Kriminellen“ keinerlei Leistungen erhielten. Ohne die von den Behörden gewünschte strikte Abgrenzung wäre die öffentliche Hilfe und Anerkennung für den KZ-Ausschuss vermutlich in Gefahr geraten. Der Ausschluss einzelner Verfolgtengruppen sowie die Angst vor einem Missbrauch der Leistungen durch Unberechtigte prägten auch die folgenden Gesetze auf Länder- und Bundesebene und legte den Grundstein für die spätere Debatte über die „vergessenen Opfer“ in den 1980er Jahren.

Bedürftige ehemals rassistisch verfolgte Juden oder politische Verfolgte erhielten in dieser Phase ohne größere Probleme zeitnahe Unterstützungen. Möglich machte dies, dass über die im Rahmen von Fürsorgemaßnahmen zuerkannten Leistungen kleine lokale Ausschüsse entschieden, in denen immer auch ein ehemaliger Verfolgter saß, der die Interessen der Antragsteller aus eigener Erfahrung vertreten konnte. Die Verfahren, bei denen nach einer kurze Prüfung eingebrachter Nachweise und einer Anhörung über den jeweiligen Antrag bereits entschieden wurde, erwiesen sich als höchst effizient. Verständlicherweise übernahm das Land Niedersachsen diese Struktur auch für die Durchführung der beiden Gesetze auf Landesebene, die erstmals einen Rechtsanspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschäden und Freiheitsentziehungen garantierten, sofern die Antragsteller in Niedersachsen wohnten. Mehr noch als bei den Fürsorgemaßnahmen konnten hier ehemalige Verfolgte als Mitglieder der örtlichen Ausschüsse und nachgelagerten Beschwerdeausschüssen mitentscheiden. Trotzdem die Verfahren grundsätzlich immer noch recht zügig abgewickelt werden konnten, zeigen sich in der Praxis schon die Merkmale und Folgen der zunehmenden Formalisierung und Verrechtlichung der Entschädigung.

Ein Großteil der Anträge wegen Gesundheitsschäden wurde aufgrund der geforderten ärztlichen Gutachten deutscher Ärzte abgelehnt, die vor allem bei psychischen Erkrankungen keinen Zusammenhang mit der Verfolgung attestierten. Die schon in dieser Phase auftretende Frage, was als verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden anzusehen sei, entwickelte sich in der Folge zu einem der Hauptthemen der Entschädigung, teilweise noch bis heute. Außer der diskutablen ärztlichen Auffassung über die Ursachen von Gesundheitsschäden mutierte aber auch eine gesetzliche Vorgabe zu einem Hemmnis für die Entschädigung der Gesundheitsschäden. Die gesetzliche Einführung einer Mindesthöhe der Schädigung für die auch schon zu diesem Zeitpunkt begehrteste Entschädigungsform, die Rente, führte dazu, dass viele Anträge trotz einer verfolgungsbedingten Schädigung scheiterten. Das Erreichen der Rentenschwelle bildete ebenfalls ein wesentliches Merkmal einer Vielzahl an Einzelfällen nach dem Bundesentschädigungsgesetz. In der Folge kam es in Niedersachsen zu langwierigen Klagen unter



zunehmender Hinzuziehung von Rechtsanwälten und einer Ausweitung der Ermittlungen und des Schriftverkehrs auf Seiten der Antragsteller. Gleichzeitig versuchte das Land Niedersachsen mit einer Gesetzesänderung auftretenden Fällen von Eingriffen der von Verfolgten dominierten Ausschüsse zugunsten der Antragsteller entgegenzuwirken, also faktisch nachträglich die Entschädigungen zu begrenzen. Auch dies ist eine Tendenz, die sich in der späteren Entschädigungsgesetzgebung wiederfindet, in welcher der Einfluss ehemaliger Verfolgter auf den Entscheidungsprozess noch weiter zurückgedrängt wurde.

Im Bereich der Freiheitsentziehungen stieß die Praxis der Entschädigung neben den zumeist problemlosen Fällen der Konzentrationslagerhaft bald auf grundlegende Fragen für viele jüdische Antragsteller. War der Aufenthalt in einem „Judenhaus“ oder das Tragen des „Judensterns“ als Freiheitsentziehung anzusehen? Besaß die „arische“ Ehefrau, die mit ihrem jüdischen Ehepartner in einem „Judenhaus“ gelebt hatte, ebenfalls einen Entschädigungsanspruch? Die einzelnen Ausschüsse urteilten in diesen Fragen oftmals unterschiedlich, so dass sich erst über mehrere Zeugenbefragungen und Verfahren hinweg eine einheitliche Rechtspraxis herausbildete. Die Beauftragten des öffentlichen Interesses versuchten hierbei als Sachwalter des Landes Niedersachsen wiederholt, die Rechtsfindung zugunsten einer Begrenzung der Entschädigung zu beeinflussen. Teilweise hatten die Entscheidungen auch nach dem BEG noch Bestand, in einigen Punkten wurden hier später aber auch andere Positionen vertreten.

Grundsätzlich bildeten die Ausschüsse mit dem verpflichtend hohen Anteil ehemaliger Verfolgter an Beisitzern eine Struktur, die spürbar besser geeignet war, die Interessen der Antragsteller zu berücksichtigen, als die späteren Entschädigungsbehörden. In der Praxis besaßen sie zudem mehr Spielraum in ihren Entscheidungen als ihre Nachfolger, denn die knappen Gesetzestexte waren deutlich weniger ausdifferenziert und Rechtsanwälte waren nur in Zweifelsfällen und bei Beschwerden beteiligt. Ohne eine notwendige Vielzahl juristischer Fachausdrücke konnten die knappen Ausführungen der Ausschüsse und die Schriftsätze der Antragsteller auch von Laien ohne größere Probleme nachvollzogen werden. Dennoch blieb das Verfahren eine rechtliche Auseinandersetzung, in der die Antragsteller ihr Anrecht auf Entschädigung gegenüber einem Gremium durchsetzen mussten. Inhaltliche Elemente der niedersächsischen Entschädigungsgesetze, wie die Minderung der Erwerbsfähigkeit als Gradmesser für die Berechnung der Rente oder die monatliche Pauschale, finden sich auch im BEG. Im Gegensatz zu diesem erhielten an der Gesundheit Geschädigte in Niedersachsen aber Rentenzahlungen, die in ihrer Höhe losgelöst von ihrer früheren wirtschaftlichen und sozialen Stellung waren. Auch wenn die meisten Leistungen der Landesgesetze im Einzelnen hinter den Zahlungen des BEG zurückblieben, bedeutete dies eine substantielle Besserstellung gegenüber der vom Ansehen abhängigen Einordnungsmethode nach dem BEG. Teilweise erhielten Verfolgte sogar Leistungen über das Landesgesetz, die sie nach dem BEG nicht erhalten hätten.

Eine solche Situation konnte bei der Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der britischen Besatzungszone nicht entstehen. Erst das britische Militärgesetz vom Mai 1949 ermöglichte den früheren Besitzern den Rückerhalt ihres entzogenen Eigentums. Die Struktur der Verfahren unterschied sich völlig von der Entschädigung. Bei der Entschädigung traf der ehemalige Verfolgte auf staatliche Behörden, die zunächst über seinen Anspruch entschieden und anschließend für dessen Befriedigung aus dem öffentlichen Haushalt sorgten. Der Anspruch des ursprünglichen Eigentümers auf Rückerstattung richtete sich jedoch gegen den aktuellen Besitzer des entzogenen Vermögensgegenstands, also Privatpersonen, Institutionen, Kommunen oder den deutschen Staat. Die vom britischen Rückerstattungsgesetz vorgesehene Struktur sollte als neutraler Dritter zwischen diesen beiden Parteien vermitteln und bei Streitigkeiten urteilen.

Von der durchaus denkbaren Möglichkeit, diese Aufgabe ebenfalls in die Hände von Ausschüssen unter erhöhter Beteiligung ehemaliger Verfolgter zu legen, nahm die britische Militärregierung Abstand. Sie kopierte stattdessen das Modell der amerikanischen Besatzungszone, wo die Rückerstattung in die vorhandenen professionellen Hände beim Ausgleich von Rechtsbeziehungen gelegt worden war: die deutschen Richter an den Landes- und Oberlandesgerichten. Für die Registrierung der Anmeldungen nutzte die britische Besatzung aber noch die frühere Behörde des „Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens“, die nach 1945 als „Zentralamt für Vermögensverwaltung“ für die gesamte britische Besatzungszone zuständig war.

Erst für die Durchführung der Verfahren kamen Richter an den neu gebildeten Wiedergutmachungsämtern zum Einsatz. Im Unterschied zu den Ausschüssen in der frühen Phase der Entschädigung mussten in ihnen keine ehemaligen Verfolgten sitzen. Erschwerend kam hinzu, dass die Richter keine eigenen Rückerstattungsverfahren betreiben durften. Faktisch bedeutete dies, dass nur wenige ehemals verfolgte Richter an die Wiedergutmachungsämter berufen wurden. Auf der anderen Seite schloss das Gesetz keine ehemaligen Nationalsozialisten aus. Das niedersächsische Justizministerium orientierte sich daher an den Spruchkammern und verbot die Ernennung ehemaliger Nationalsozialisten. Aufgrund der hohen NS-Belastung der vorhandenen Richter erschwerte sich die Besetzung der Wiedergutmachungsämter, so dass auch Rechtsanwälte und bereits pensionierte Richter herangezogen wurden. Dass die Arbeit der Wiedergutmachungsämter als zeitlich befristet galt und nur aus wenigen Stellen bestand, schmälerte das geringe Personaltableau noch weiter. Ähnliche Probleme hatten die nachgelagerten Instanzen der Wiedergutmachungskammern und -senate an den Land- und Oberlandesgerichten. Das als unattraktiv geltende Rechtsgebiet der Rückerstattung und Entschädigung bot fähigen jungen Richtern schwerlich Chancen zu Profilierung und Karriere. Die von der Militärregierung gewünschte beschleunigte Bearbeitung der Anträge war durch die dünne Personaldecke zumindest gehemmt.

Die Masse der eher unstrittigen oder ohne ausreichende Begründung angemeldeten Ansprüche fand ihren Abschluss aber im Allgemeinen bereits vor den Wiedergutmachungsämtern. Viele Ansprüche, insbesondere jene der jüdischen Nachfolgeorganisation JTC, waren beispielsweise nur pro forma zur Fristwahrung angemeldet worden und wurden später zurückgenommen. Manchmal hatten sich die Parteien auch schon vor Beginn des Verfahrens geeinigt. Die Richter protokollierten in diesen Fällen nur noch die Vergleiche. Oftmals ging es in diesen Verfahren um noch vorhandene, intakte Grundstücke oder Unternehmen, deren neue Besitzer rasch auf einen rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens drangen, indem sie eine Nachzahlung an den Berechtigten leisteten. Die Pflichtigen wollten durch dieses nachgiebige Verhalten baldmöglichst die Sicherstellung aufheben lassen, die Investitionen oder anderen Eingriffen in das Vermögen entgegenstand, und die Rechtsunsicherheit durch die Rückerstattungsanmeldung beenden. Die Berechtigten wiederum hatten an einem Rückerhalt der Vermögensgegenstände überwiegend kein Interesse mehr. Sie waren im Gegenteil eher auf kurzfristige finanzielle Mittel angewiesen, um beispielsweise den Lebensunterhalt in der Emigration zu sichern oder sich eine neue wirtschaftliche Existenz aufzubauen.

In der Regel wiesen die Pflichtigen aber den Rückerstattungsanspruch und den Vorwurf der unrechtmäßigen Entziehung des Vermögensgegenstands zunächst zurück, worauf zumeist die Entgegnung des Antragstellers folgte. Das Wiedergutmachungsamt suchte dann zu vermitteln, indem es auf die Rechtslage und die Bedingungen für eine Widerlegung der Entziehung hinwies, die Parteien zu gemeinsamen mündlichen Besprechungen einlud oder gar einen Vergleichsvorschlag unterbreitete. Die grundsätzliche Frage, ob es sich um eine widerrechtliche Entziehung oder eine Enteignung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes handelte, war – bis auf wenige Ausnahmen – zu diesem Zeitpunkt des Verfahren bereits unausgesprochen zugunsten der Berechtigten beantwortet. Die Parteien verhandelten in dieser Phase entweder direkt oder verklausuliert nur noch über die Höhe der Nachzahlung und andere Modalitäten. Vereinzelt ging es auch um die Höhe der Erstattungen von Aufwendungen des Pflichtigen, die bei einer Rückerstattung in natura fällig wurden. Erst wenn keine Aussicht auf eine Einigung mehr bestand, begann das eigentliche Gerichtsverfahren vor den Wiedergutmachungskammern und den nachgeordneten Instanzen an den Oberlandesgerichten und dem mit britischen Richtern besetzten BOR.

Die vor den Gerichten behandelten Verfahren der eingesehenen Fallakten jüdischer Hannoveraner lassen sich grob in drei Kategorien einteilen. Bei der ersten Gruppe von Verfahren ging es im Kern um grundsätzliche Rechtsfragen, die zu diesem Zeitpunkt von der Rechtsprechung noch nicht bzw. nicht endgültig entschieden waren. Urteile in diesen Fällen wirkten sich mitunter richtungsweisend auf die Rechtsprechung der Besatzungszone aus und trugen zur Etablierung oder Änderung einer herrschenden Rechtsmeinung an den Wiedergutmachungsgerichten bei. Solange sich noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung herausgebildet hatte, legten die einzelnen Gerichte rechtliche

Zweifelsfragen mitunter sehr unterschiedlich aus. Bei vielen Verfahren stellten die Gerichte aber ein Urteil bis zu einer letztinstanzlichen Entscheidung des BOR zurück, ehe es zu einer Entscheidung kam. Typische Beispiele in dieser Hinsicht sind die wegen der Zahlung von Sonderabgaben oder wegen der zwangsabgelieferten Edelmetall- und Schmucksachen angestregten Rückerstattungsverfahren gegen den deutschen Staat, bei denen es um die Frage der Feststellbarkeit und die Haftungspflicht ging. Im privaten Bereich ist hier beispielhaft die Grundsatzentscheidung zu nennen, ob der Wiederaufbau eines Hauses eine wesentliche Veränderung des Vermögensgegenstands darstellte, bei der das skizzierte Verfahren Weinlaub vs. Behnsen aus Hannover eine wegweisende Rolle spielte.

Die zweite Kategorie drehte sich vornehmlich um erworbene Grundstücke und Unternehmen. Strittig war in diesen wenigen, dafür von den Pflichtigen oftmals aggressiv geführten Verfahren, ob der Vermögensgegenstand zurückzugeben war oder ob der Pflichtige aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Vermögensgegenstands beispielsweise durch größere Investitionen nur eine Nachzahlung auf den Kaufpreis leisten musste, kurz gesagt, wer den Vermögensgegenstand letztlich in natura behalten durfte. Da wie bereits erwähnt die Widerlegung der Entziehung durch den Pflichtigen fast immer unmöglich war, kamen diese Fälle gewissermaßen der klassischen Vorstellung eines Rückerstattungsverfahrens am nächsten, bei dem sich der Berechtigte und der Pflichtige unversöhnlich bis zum Showdown des Urteils gegenüberstanden.

Die Vielzahl an kleineren Verfahren, in denen es im Grunde nur um die Höhe der Nachzahlung, des Schadensersatzes oder die zu erstattenden Aufwendungen und Nutzungen ging, bildet die dritte Gruppe. Die Gerichte sollten hier ermitteln und festlegen, auf was die Parteien sich untereinander nicht hatten einigen können. Typisches Merkmal dieser langwierigen, überwiegend komplizierten, im Detail schwer nachzuvollziehenden Fälle sind die eingeholten, teils mehrfachen Sachverständigengutachten über die Höhe des damals angemessenen Kaufpreises oder den Wert eines zerstörten Gegenstands. In Ermangelung trennscharfer Richtlinien und Bemessungsgrundsätze besaßen die Gerichte hierbei viel Spielraum bei ihrer Urteilsfindung. Doch individuelle Gerechtigkeit konnte auf diesem Weg fast nie hergestellt werden. So ist es nicht verwunderlich, dass die sich benachteiligt fühlenden Pflichtigen, aber auch Berechtigten wegen kleinerer Rechen- oder Auslegungsfehler oftmals jahrelang unnachgiebig weiterprozessierten. Ein jederzeit noch möglicher Vergleich oder die Akzeptanz eines salomonischen Urteils wäre in diesen Fällen oftmals die bessere Lösung gewesen.

Generell unterschied sich die große Zahl der Verfahren gegen den deutschen Staat von jenen gegen Privatpersonen. Bei den Privatpersonen ging es bis auf wenige Ausnahmen um Entziehungen durch Rechtsgeschäfte. Durch die oftmals direkte personelle Kontinuität von Käufer und Erwerber zeichneten sich diese Verfahren durch ihre persönliche Note und eine oftmals emotional belastende Atmosphäre aus. Berechtigte und Pflichtige führten häufig ihre individuellen Erlebnisse während des Nationalsozialismus

an und machten sich gegenseitig Vorwürfe unterschiedlichster Art. Die Verfahren gegen den deutschen Staat liefen eher nach einem anderen Muster ab. Der deutsche Staat hatte üblicherweise Vermögensgegenstände ohne Gegenleistung enteignet oder die Weggabe beispielsweise von Wertgegenständen erzwungen. Der Rückerstattungsanspruch war daher in der Regel nicht widerlegbar, weshalb die OFD Hannover als Sachwalterin des ehemaligen Deutschen Reichs für Niedersachsen normalerweise keinen Widerspruch gegen eine Rückerstattung in natura erhob, wenn der Vermögensgegenstand noch vorhanden war. Eine denkbare Nachzahlung anstelle der Restitution hätte zu diesem Zeitpunkt ohnehin nicht geleistet werden können, da die Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reichs von der Bundesrepublik noch nicht übernommen worden waren. Dies hatte praktisch zur Folge, dass in Hannover beispielsweise die enteigneten Grundstücke schon kurz nach Beginn des Verfahrens an die Antragsteller zurückgegeben wurden. Dafür zeigte sich die OFD Hannover vollkommen unnachgiebig bei der Bemessung von etwaigen Aufwendungen, die der Berechtigte beispielsweise bei einem restituierten Grundstück dem Fiskus zurückerstatten musste. Grundsätzlich gilt für die staatliche Prozessführung, dass es kaum zu vergleichweisen Lösungen kam. Die OFD Hannover schöpfte den Rechtsweg üblicherweise gänzlich aus, sofern auch nur geringe Aussichten auf Erfolg bestanden. Für die Antragsteller bedeutete dies oft jahrelange Prozesse mit unklarem Ausgang.

Das erklärte Hauptziel des deutschen Staats war aber die Abwehr der horrenden Schadensersatzforderungen für untergegangene Vermögensgegenstände oder widerrechtlich gezahlte Steuer- und Sonderabgaben. Die Oberfinanzbehörden nutzten hierfür den im Gesetz verwendeten Begriff der „Feststellbarkeit“ der Vermögensgegenstände als Hebel, um beispielsweise Geldüberweisungen für Sonderabgaben aus dem Rückerstattungsrecht auszuschließen. Der weitergehende Versuch, den rechtlich entscheidenden Zeitpunkt der Feststellbarkeit eines Vermögensgegenstands als Beginn des Rückerstattungsverfahrens zu definieren, scheiterte dagegen. Andernfalls wären tausende Verfahren ins Leere gelaufen. Eine erfolgreiche Verurteilung des ehemaligen Deutschen Reichs zu Schadensersatzzahlungen bedeutete aber für die Antragsteller nicht, dass es zeitnah zu Zahlungen kam. Die Oberfinanzbehörden achteten sehr genau darauf, dass die Schadensersatzpflicht nur festgestellt wurde und gingen vehement gegen anderslautende Urteile der Wiedergutmachungsgerichte vor. Erst mit dem Bundesrückerstattungsgesetz übernahm die Bundesrepublik Deutschland ab 1957 die Bedienung dieser Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reichs.

Von zentraler Bedeutung für die eingesehenen Einzelfallakten war in diesem Zusammenhang die rechtliche Frage der Haftbarkeit des ehemaligen Deutschen Reichs für die Entziehungen von Wertgegenständen im Rahmen der reichsweiten „Pfandleihaktion“ und dem hannoverschen Spezifikum der „Aktion Lauterbacher“. Wären die Kommunen haftbar gewesen, was einige Gerichte zunächst annahmen, hätten viele Antragsteller sofort Leistungen von den zahlungsfähigen Städten und Gemeinden erhalten. Letztlich

erkannte die Rechtsprechung nach einigen Jahren aber die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs endgültig an und machte damit den Weg frei für die Entscheidung der zahlreichen Einzelfälle, in denen es „nur noch“ um die streitige Höhe des Schadens ging. Für die These von Jürgen Lillteicher, der deutsche Staat habe quasi als finanzielles Schutzschild für die Kommunen bewusst Schadensersatzpflicht akzeptiert, fand sich zumindest in den eingesehenen Verfahren kein stichhaltiger Hinweis. In den Verfahren wehrten sich vor allem die Kommunen aktiv gegen eine Verurteilung. Die Rechtsvertreter der OFD Hannover verhielten sich hingegen zumeist passiv. Bei den Verfahren zur „Aktion Lauterbacher“ kam es hingegen am Ende aufgrund einer Einigung zwischen Bund und Stadt Hannover 1955 zu einem Schuldanerkenntnis, was wiederum die Position von Lillteicher zu belegen scheint.

Eine tragende Rolle in den Rückerstattungsverfahren spielten zudem die Rechtsanwälte. Auf Seiten der Berechtigten waren dies mitunter ehemalige Verfolgte wie der hannoversche Rechtsanwalt Horst Berkowitz. Viele Rechtsanwälte spezialisierten sich zudem mit der Zeit auf Verfahren aus dem Bereich der „Wiedergutmachung“. Zu Beginn der Rückerstattung war das Rechtsgebiet für die meisten Anwälte aber noch Neuland. Deutlich wird dies oftmals an den ersten unbeholfen wirkenden anwaltlichen Schriftsätzen der frühen Verfahren. Ohne genauere Kenntnisse der Rechtstexte argumentierten insbesondere die Rechtsanwälte der Pflichtigen zunächst eng am deutschen BGB, das sich in der Praxis aber kaum auf das Rückerstattungsrecht übertragen ließ. Desweiteren mussten sie ihren Mandanten die Grundzüge des Rückerstattungsrechts erklären, die anfangs mitunter eigenständige, höchst emotionale Schreiben in die Verfahren einbrachten. Im weiteren Prozessverlauf stritten die meisten Rechtsanwälte eisern und mit unzähligen Schriftsätzen für die Interessen ihrer Mandanten. Immer wieder zitierten sie in ihren Eingaben neue, zu ihren Gunsten ausgefallene Rechtsurteile und machten sich dezidiert die Argumentation der herrschenden Rechtsmeinung zu eigen, wenn sie ihren Zwecken diene.

Speziell die Rechtsanwälte der Pflichtigen verfolgten dabei offensichtlich die Strategie, die Verfahren mit immer neuen Eingaben, Zeugenaussagen, Gutachten und Beschwerden künstlich in die Länge zu ziehen. Zu ihrem argumentativen Standardrepertoire zählten beispielsweise die verbale Entwertung des Vermögensgegenstands, die Darstellung des verfolgungsbedingten Erwerbs als Akt der freundschaftlichen Hilfe für den jüdischen Verfolgten, das Bestehen auf einer freien Verfügbarkeit des Kaufpreises oder die künstliche Hochrechnung von getätigten Investitionen in den Vermögensgegenstand. Die Rechtsanwälte der Antragsteller wiederum waren bemüht, das Gegenteil zu beweisen. Dieses sonst bei juristischen Verfahren übliche Verhalten zur Aushebelung der gegnerischen Beweisführung mutet rückblickend in diesen moralisch heiklen Fällen problematisch an, lässt sich in dieser Phase des Umgangs der deutschen Gesellschaft mit ihrer Vergangenheit aber als nachvollziehbar für die damaligen Verhältnisse einordnen.

Letztlich mussten die Gerichte beurteilen, was von diesen Angaben vor dem Hintergrund der Kaufverträge, Warenaufstellungen, Gutachten und anderen Belegen glaubhaft und vertretbar erschien. Die Rechtsprechung beeinflusste das Verhalten der Rechtsanwälte und den Ablauf der Verfahren dabei nachhaltig. Durch die sich erst herausbildende einheitliche Rechtsmeinung existierten vor allem in der Anfangsphase vollkommen unterschiedliche Gerichtsurteile zu einer Rechtsfrage. Die Rechtsanwälte griffen dies dankbar auf und zitierten in ihren Schriftsätzen immer wieder ihnen genehme, neu ergangene Urteile, was die juristische Bewertung immer wieder verzögerte. Klarheit stellte sich erst ein, als sich die Rechtsprechungspraxis Mitte der 1950er Jahre durch die Klärung der wichtigsten Auslegungsfragen vereinheitlicht hatte.

Anders als bei den ersten Entschädigungsverfahren nach Landesgesetzen entschieden über die Anträge auf Entschädigung nach dem BEG keine Ausschüsse, sondern die deutsche Verwaltung in Gestalt der eingerichteten Entschädigungsbehörden. Unter den niedersächsischen Entschädigungsbehörden nahmen die EB Hannover und die EB Hildesheim eine Sonderrolle ein. Die kleineren Behörden waren nur zuständig für die Anträge der in ihren Regierungsbezirken wohnenden ehemaligen Verfolgten. Die EB Hildesheim erhielt 1956 dagegen noch die bundesweite Zuständigkeit für die Verfahren ehemaliger Verfolgter, die früher auf dem Gebiet der damaligen DDR gelebt hatten. Demgegenüber bearbeitete die EB Hannover zentral alle Entschädigungsanträge von im Ausland lebenden Antragstellern, die früher auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen gewohnt hatten. Die Mehrzahl dieser Anträge stammte von rassistisch verfolgten Juden, die für ihre eigenen Schäden oder als Erbe eines Verfolgten Ansprüche an die Bundesrepublik richteten.

Bei der Suche nach passendem Personal, insbesondere gut ausgebildeten Juristen, für diese Mammutaufgabe stieß die EB Hannover auf erhebliche Schwierigkeiten. Wie schon bei den Wiedergutmachungsämtern gab es nicht genügend unbelastete Juristen, die sich für eine aufreibende, noch dazu zeitlich befristete Tätigkeit in einem Spezialgebiet interessierten, so dass letztlich auch einige ehemalige NSDAP-Mitglieder in der EB Hannover arbeiteten. Die Verfolgtenverbände beklagten wiederholt eine hohe Personalfuktuation und die ihrer Ansicht nach grundsätzlich mangelhafte Personalausstattung der EB Hannover.

Verantwortlich für die schleppende Bearbeitung der Entschädigungsanträge bei der EB Hannover war neben dem Personalmangel zudem die schlechte Organisation des Arbeitsablaufs, wie verschiedene interne Prüfungen ergaben. Bei den kleineren Entschädigungsbehörden wurde ein Entschädigungsfall in der Regel nur von einem einzigen Sachbearbeiter bearbeitet, was den Vorteil hatte, dass der Verfolgte nur einen Ansprechpartner hatte, der den gesamten Antrag auch vollständig vor Augen hatte. Die EB Hannover hatte sich organisatorisch dagegen in verschiedene Schadensabteilungen aufgegliedert, die jeweils nur eine Schadenskategorie behandelten. Auf diese Weise wurden das Fachwissen und die Erfahrung für die einzelnen Schadenskategorien gebündelt, um

die oft sehr komplizierten Schadensfälle besser bearbeiten zu können. Die im Grundsatz sinnvolle Überlegung führte in der Praxis aber zu einer deutlichen Verzögerung der Verfahren. Die Einzelfallakte „wanderte“ nun durch die Abteilungen der Behörde und musste bei drängenden Nachfragen, Terminen oder kurzfristigen Einsichtnahmen der Rechtsanwälte erst mühsam ausfindig gemacht werden.

Die Grundlage für die Arbeit der EB Hannover bildete das mehrere hundert Paragraphen umfassende BEG. Das Gesetz mit seinen Novellen und Durchführungsverordnungen war das komplexe Ergebnis einer parlamentarischen Konsensfindung auf Basis des Entschädigungsgesetzes der US-Zone. Die vielschichtigen persönlichen Schäden der Verfolgung, die noch nicht über die Rückerstattung abgedeckt worden waren, wurden dafür in einzelne Kategorien aufgeteilt, bemessen und entsprechend der getroffenen Regelungen entschädigt. Anstatt aber, was im Prinzip denkbar gewesen wäre, zugunsten einer raschen Bearbeitung der Anträge verstärkt auf eine Pauschalierung der Entschädigungsleistungen zu setzen, sollte das BEG nur den tatsächlich entstandenen, individuellen Schaden entschädigen. In der Folge waren die Sachbearbeiter gezwungen, die Schäden der Antragsteller peinlichst genau zu ermitteln, um ihnen am Ende eine ihrem Schaden angemessene Entschädigung auszuzahlen. Wie viel einfacher die Bearbeitung mit Pauschalbeträgen gewesen wäre, zeigen die Verfahren wegen Schaden an Freiheit und Schaden in der Ausbildung innerhalb des BEG, bei denen es Pauschalbeträge gab. Eine vermehrte Pauschalierung der Entschädigungen wäre zwar dem Einzelfall nicht immer gerecht geworden, doch hätten viele Antragsteller früher Leistungen erhalten.

Die wichtigsten und auch umstrittensten Schadenskategorien aus Sicht der eingesehenen Einzelfallakten waren zweifelsohne der Schaden an Körper oder Gesundheit und der Schaden im beruflichen Fortkommen. Die in diesen Kategorien mögliche Gewährung einer lebenslangen Rente stand im Fokus der meisten Antragsteller, insbesondere der Älteren. Im Unterschied zu den Einmalbeträgen der Kapitalentschädigung waren die Renten eine dauerhafte substantielle Hilfe zum Lebensunterhalt. Entsprechend hart umkämpft waren die Verfahren, wenn die Sachbearbeiter die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rente nicht erfüllt sahen. Die rechtliche Frage, ob ein ehemaliger Verfolgter beispielsweise nach dem Krieg wieder eine „ausreichende Lebensgrundlage“ erlangt hatte oder ihm eine Erwerbsarbeit noch zugemutet werden konnte, stellte sich in diesen Fällen häufig als entscheidend dar. Das BEG und seine Verordnungen ließen in dieser Hinsicht einen gewissen Interpretationsspielraum, der Anlass für zahlreiche Rechtstreite mit der Entschädigungsbehörde bot.

In der Praxis signalisierten die Sachbearbeiter den Rechtsanwälten gegenüber frühzeitig – mündlich oder schriftlich – ihre rechtlichen Bedenken für die Anerkennung bzw. Bemessung einer Entschädigung. Üblicherweise suchten die Rechtsanwälte der Antragsteller dann zunächst das direkte Gespräch mit dem Sachbearbeiter. Die zahlreichen Vermerke solcher Gespräche in den Einzelfallakten, an denen neben den Rechtsanwälten mitunter auch die Antragsteller selbst teilnahmen, zeigen deutlich, wie wichtig



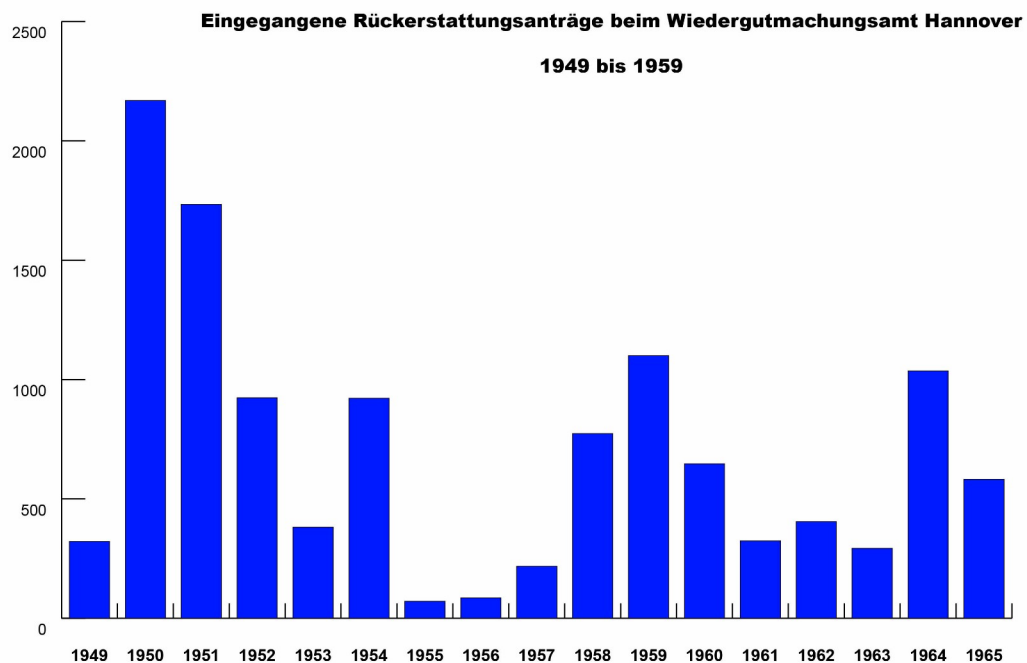
diese Treffen für die Ausgestaltung der Entschädigungsverfahren waren. Beispielsweise gelang es dem hannoverschen Rechtsanwalt Horst Berkowitz wiederholt mit einem Vorgesprechen bei der EB Hannover Missverständnisse aufzuklären, kleinere Zugeständnisse oder zumindest eine Beschleunigung des Verfahrens zu bewirken. Ansonsten baten die Rechtsanwälte die Entschädigungsbehörde um weitere Ermittlungen oder legten selbst eidesstattliche Versicherungen, Zeugenaussagen oder andere Dokumente vor, die ihre Position stützten. Da viele Sachverhalte wie beispielsweise der Wert eines zerstörten Warenlagers oder das Einkommen eines Ermordeten nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden konnten, lagen viele Entscheidungen im Ermessen des Sachbearbeiters. Intern mussten ihre Einschätzungen aber auch vor den kritischen Blicken der Vorgesetzten und der Prüfstelle, die alle Bescheide auf sachliche und rechtliche Richtigkeit untersuchte, bestehen. Der Handlungsrahmen, um in diesen Fällen den Antragstellern entgegenzukommen, wurde dadurch stark begrenzt. Viele Sachbearbeiter fürchteten sich zudem vor Regressforderungen bei zu hoch bewilligten Leistungen.

War ein Antragsteller mit den endgültigen Vorstellungen der Entschädigungsbehörde und der errechneten Entschädigung einverstanden, die den Rechtsanwälten normalerweise vorher mitgeteilt wurde, fertigte die EB Hannover aus praktischen Erwägungen normalerweise einen Vergleich. Die Form des Bescheids verwandte sie dagegen eher, wenn der Antrag abgelehnt wurde bzw. der Antragsteller beabsichtigte zu klagen. Gründe für Klagen gegen den Bescheid der Entschädigungsbehörde waren sowohl die Ablehnung des Antrags, die Nichtgewährung des Rentenwahlrechts als auch die Art der Berechnung und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung. Die Dynamik der Rechtsprechung wirkte sich dabei nachhaltig auf die Verfahren aus. Deutlich wird dies beispielsweise bei den Entschädigungen wegen des Verlusts des Goodwill eines Unternehmens. Erst Gerichtsurteile sorgten dafür, dass dieser als Schaden im Sinne des BEG anerkannt wurde. Neben der Rechtsprechung wirkten sich auch Durchführungsbestimmungen der Länder beispielsweise bei Berechnungsmethoden immer wieder auf die Praxis aus und griffen damit späteren Gesetzesänderungen des Bundes voraus.

Das größte Konfliktpotential innerhalb der Entschädigungsverfahren besaßen die Entscheidungen über die Anerkennung einer psychischen Erkrankung als verfolgungsbedingte Schädigung. Die konträren Ansichten der begutachtenden Ärzte über die Ursachen psychosomatischer Erkrankungen ehemaliger Verfolgter sind in der Forschungsliteratur bereits ausführlich beschrieben. Die eingesehenen Fallakten aus Hannover zeugen von der Grundstruktur, den Argumenten und den einzelnen Phasen dieser Debatte. Es sind gerade diese Entscheidungen der EB Hannover, die aus heutiger Sicht kaum mehr nachvollziehbar erscheinen und emotional berühren. Die hohe Konflikintensität der Gesundheits- und Berufsschäden täuscht aber darüber hinweg, dass der Hauptteil der einzelnen Ansprüche zu den Schadenskategorien ohne größere Schwierigkeiten bearbeitet wurden. Eine hohe Zahl an Ansprüche erledigte sich zudem durch die Rücknahme wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder nur formell gestellter Anträge.

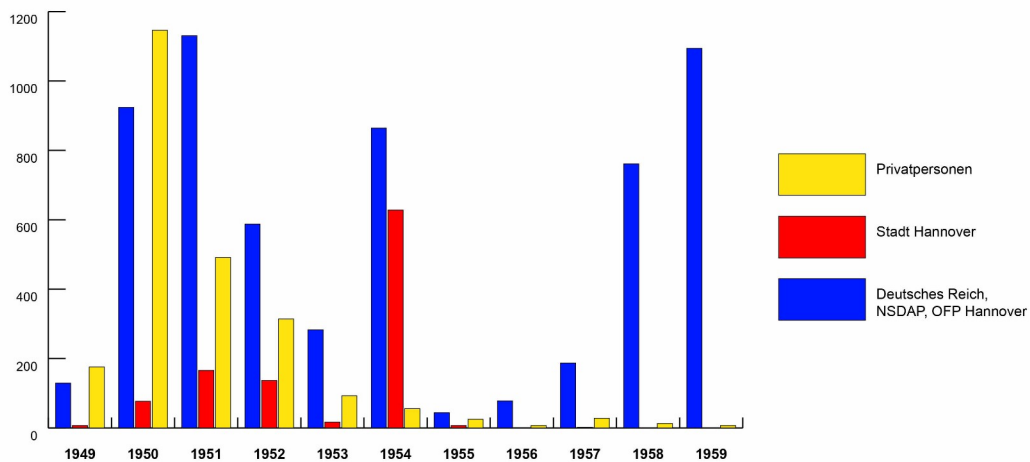
Im Spiegel der untersuchten Einzelfallakten jüdischer Bürger aus Hannover bleibt von der Praxis der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts am Ende das Bild einer vielgestaltigen Geschichte. Ausgehend von den weitestgehend unbürokratischen Provisorien der ersten Nachkriegsjahre entwickelten sich die wichtigsten Säulen der Wiedergutmachung zu verbindlichen rechtsstaatlichen Verfahren, die trotz ihrer Mängel und Auswüchse gesellschaftliche Anerkennung verdienen. Aus der Mikro- perspektive der Verfahren wirkte sich aber gerade die zunehmend notwendige Verrechtlichung und Formalisierung von Rückerstattung und Entschädigung negativ auf die Erfahrungswelt der ehemaligen Verfolgten aus. Die moralische Dimension der nationalsozialistischen Verfolgung konnte in der Praxis der Verfahren mit der rechtlichen Anerkennung und Kompensation der erlittenen Schäden nicht Schritt halten. Die Praxis der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts musste daher zwangsläufig gefangen bleiben im Zwiespalt zwischen individueller Betrachtung und rechtlicher Versachlichung. Im Bemühen das Unrecht wieder in Recht zu verwandeln, stießen die Sachbearbeiter, Rechtsanwälte und Richter immer wieder an die Grenzen der Gerechtigkeit in diesem täglichen und weiterhin andauernden Prozess der Wiedergutmachung.

# E Anhang



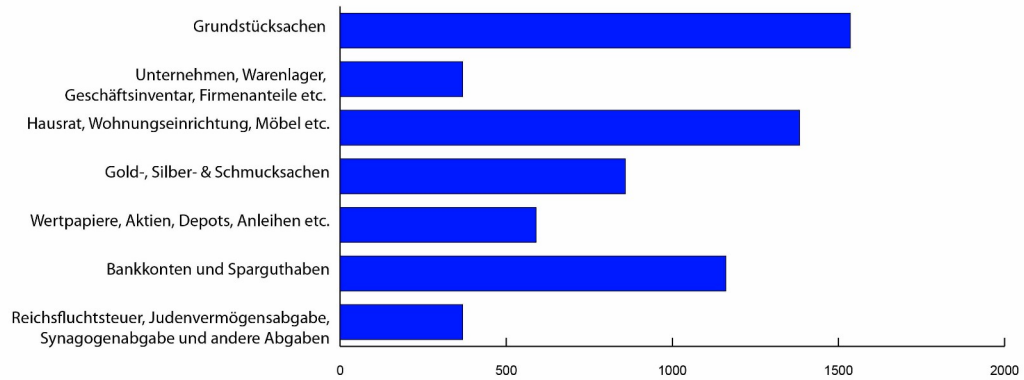
Quelle: Eingangsbücher des WgA Hannover im Landgericht Hannover; eigene Recherche.

**Übersicht der Rückerstattungsverfahren beim Wiedergutmachungsamt Hannover  
nach Antragsgegner (1949 bis 1959)**

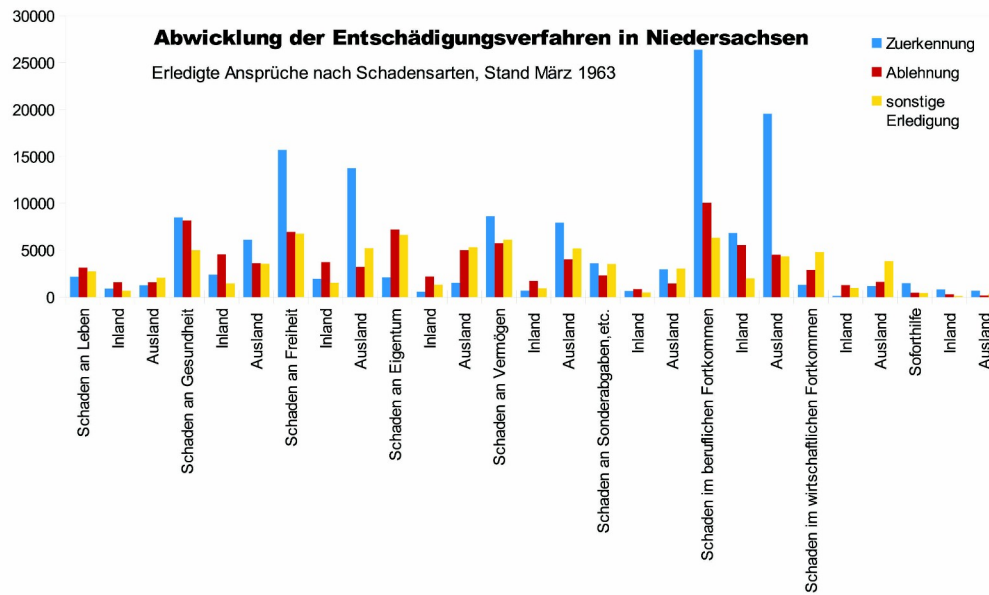


Quelle: Eingangsbücher des WgA Hannover im Landgericht Hannover; eigene Recherche.

**Übersicht der Rückerstattungsverfahren beim Wiedergutmachungsamt Hannover nach Antragsgegenstand (1949 bis 1959)**



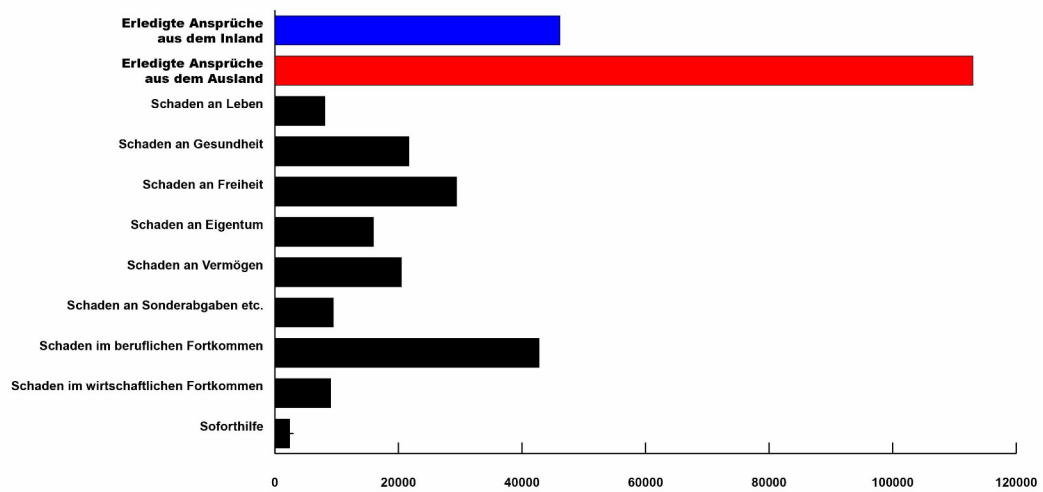
Quelle: Eingangsbücher des WgA Hannover im Landgericht Hannover; eigene Recherche.



Quelle: Mitteilungsblatt der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen e.V., 16. Jg, Juli 1963.

## Abwicklung der Entschädigungsverfahren in Niedersachsen

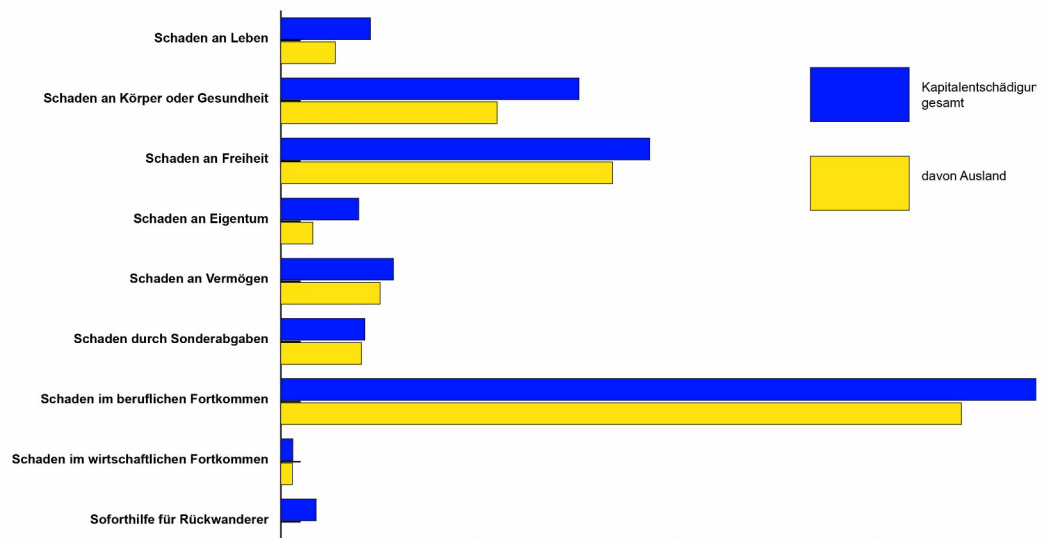
Erledigte Ansprüche nach Schadensarten, Stand März 1963



Quelle: Mitteilungsblatt der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen e.V., 16. Jg, Juli 1963.

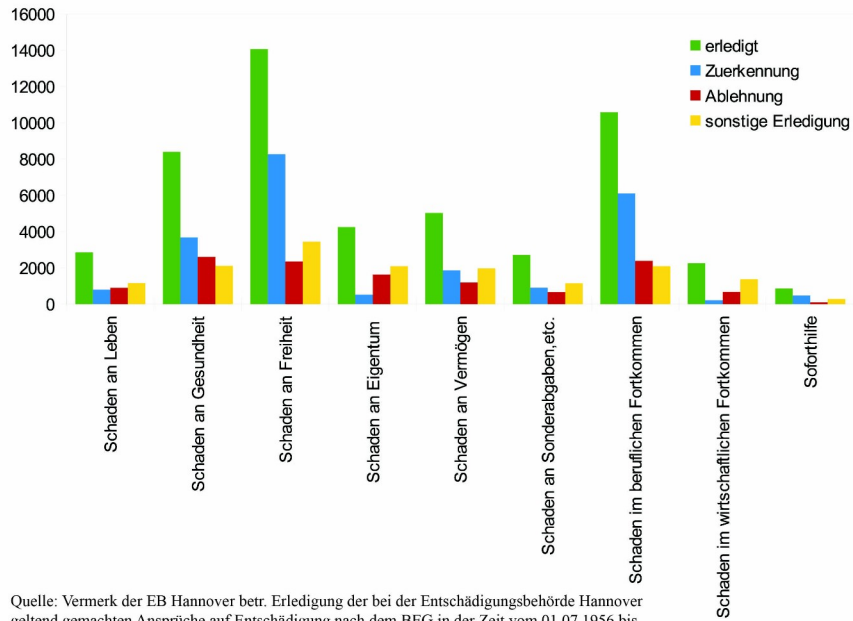
## Gezahlte Kapitalentschädigung (in DM) in Niedersachsen nach Schadensarten, Stand

Stand März 1963



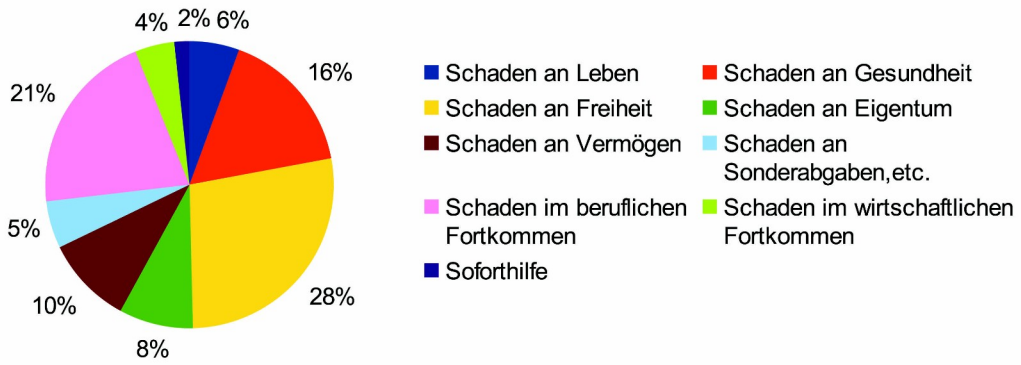
Quelle: Mitteilungsblatt der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen e.V., 16. Jg, Juli 1963.

### Erledigte Ansprüche nach Schadensarten bei der Entschädigungsbehörde Hannover bis März 1961



Quelle: Vermerk der EB Hannover betr. Erledigung der bei der Entschädigungsbehörde Hannover geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG in der Zeit vom 01.07.1956 bis zum 31.03.1961 vom 26.05.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc 141/97 Nr. 107, o.BI.

### Verteilung der erledigten Ansprüche nach Schadenskategorien bei der Entschädigungsbehörde Hannover, Stand März 1961



Quelle: Vermerk der EB Hannover betr. Erledigung der bei der Entschädigungsbehörde Hannover geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG in der Zeit vom 01.07.1956 bis zum 31.03.1961 vom 26.05.1961, NLA-HStAH Nds. 100 Acc 141/97 Nr. 107, o.BI.

## In Niedersachsen eingegangene Entschädigungsansprüche nach Schadensarten und Entschädigungsbehörden bis zum 24.03.1955

Schadensart	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Osnabrück	Stade	Aurich	Braunschweig	Oldenburg	Insgesamt
<b>Schaden an Leben</b>	2.189	726	626	399	426	545	864	543	6.318
Rente	1.108	379	316	201	211	273	460	269	3.217
Kapitalentschädigung	1.081	347	310	198	215	272	404	274	3.101
<b>Schaden an Körper oder Gesundheit</b>	8.198	3.176	1.903	1.354	1.028	1.656	2.914	1.546	21.775
Rente	2.831	1.206	659	491	372	583	1.088	579	7.809
Kapitalentschädigung	2.796	1.050	644	455	366	576	889	572	7.348
Heilverfahren	2.571	920	600	408	290	497	937	395	6.618
<b>Freiheitsschaden</b>	6.261	1.447	990	595	487	682	1.427	677	12.566
<b>Schaden an Eigentum und Vermögen</b>	5.838	1.488	1.042	889	496	587	1.277	812	12.429
Sachschäden	2.189	458	320	284	184	168	436	247	4.286
Sonderabgaben	1.042	111	80	87	24	27	67	57	1.495
Geldstrafen	740	294	192	164	86	116	262	182	2.036
sonstige Vermögensschäden	1.867	625	450	354	202	276	512	326	4.612
<b>Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen</b>	6.302	2.507	1.569	1.265	1.023	1.463	2.347	1.540	18.016
im selbständigen Beruf	2.141	651	495	412	327	323	530	378	5.257
im privaten Beruf	1.835	798	450	357	335	611	807	497	5.690
im öffentlichen Dienst	780	562	301	239	192	328	554	395	3.351
Ausbildungsschäden	780	301	201	155	110	128	257	145	2.077
Versicherungsschäden	766	195	122	102	59	73	199	125	1.641
<b>Ansprüche angemeldete</b>	28.788	9.344	6.130	4.502	3.460	4.933	8.829	5.118	71.104
<b>Anzahl der Anträge</b>	10.408	3.118	1.785	1.439	1.173	1.592	2.884	1.783	24.182

Quelle: Aufstellung über die eingegangenen Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen nach dem Stande vom 24.03.1955, NLA-HStAH Nds. 100 Acc 141/97 Nr. 728, o.BI.

**Geschäftsplan des Dezernats Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten Hannover**  
Stand: 2. Dezember 1957  
Quelle: NLAHStAH Nds. 120 Hann. Acc. 45/77 Nr. 6

**Leiter der Entschädigungsbehörde Hannover**  
ORR Weber      Stellvertreter: RR Westphale

EB I Dezernent ORR Weber	EB II Dezernent RR Westphale	EB III Dezernent RR Heeger	EB IV Dezernent RegAss. Neumann
<p><b>IA – Allgemeines</b> Grundsatzfragen, Verwaltung, Organisation, Personal, Beschaffung</p> <p><b>IA I</b> Beratender Ausschuss, außergesetzliche Beihilfen, Vordrucke, Statistik u. Zentralkartei</p> <p><b>Prüfstelle</b> Prüfung der von Ermittlungs- u. Festsetzungssachgebierten vorbereiteten Bescheide auf sachliche und rechnerische Richtigkeit</p> <p><b>Schadensberechnungsstelle „Öffentlicher Dienst“</b> Bearbeitung u. Bescheidung von Anträgen für Schäden im beruflichen u. wirtschaftlichen Fortkommen durch Ausfall im öffentlichen Dienst</p> <p><b>Justizariat</b> Führung des Schriftwechsels mit Gerichten, Terminwahrnehmung vor Gerichten</p> <p><b>Archiv</b> Erfassung sämtlicher Haftanstalten, KZs, Ghettos, Strafzelle usw.</p>	<p><b>II 1 – Ermittlungs- und Festsetzungsstelle</b> Prüfung u. Bearbeitung von Entschädigungsanträgen u. Erteilung von Bescheiden für Schaden an Freiheit, Eigentum und Vermögen Buchstabengruppe: D, F, G, H, I, J, P, Q, T, U, Y u. juristische Personen</p> <p><b>II 2 – Ermittlungs- und Festsetzungsstelle</b> s. EB II/1 Buchstabengruppe: A, E, K, L, M, N, O, R, S, V</p> <p><b>II 3 – Ermittlungs- und Festsetzungsstelle</b> s. EB II/1 Buchstabengruppe: B, C, Sch, St, Sp, W, Z</p>	<p><b>III R – Rentenfestsetzungsstelle (Inland)</b> Erteilung von Bescheiden auf Anträge für Schaden an Leben, Körper und Gesundheit</p> <p><b>III AD – Ärztlicher Dienst (Inland)</b> Erstattung und Prüfung von Gutachten, Prüfung der Kostenrechnungen von Krankenkassen, Ärzten, Kur- und Heilanstalten sowie deren fachtechnischen Feststellungen</p> <p><b>III B – Schadensberechnungsstelle „Berufsschaden“ (Inland)</b> Prüfung u. Bearbeitung von Entschädigungsanträgen u. Erteilung von Bescheiden für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen</p>	<p><b>IV/E – Grundsatzsachgebiet</b> Klärung der Zuständigkeit u. des Verfolgungstatabstandes</p> <p><b>IV/Fr. – Ermittlungs- u. Festsetzungsstelle für Freiheitsschaden</b></p>
EB V Dezernent RR Dr. Bauer	EB VI Dezernent Assessor Unte	EB VII Dezernent RR Brinkmann	EB Registratur Dezernent ORR Weber
<p><b>V I R – Rentenfestsetzungsstelle (Ausland)</b> Erteilung von Bescheiden auf Anträge für Schaden an Leben, Körper und Gesundheit</p> <p><b>V AD – Ärztlicher Dienst (Ausland)</b> Erstattung und Prüfung von Gutachten, Prüfung der Kostenrechnungen von Krankenkassen, Ärzten, Kur- und Heilanstalten sowie deren fachtechnischen Feststellungen</p> <p><b>VH – Heilfürsorge</b> Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Heil- und Erholungskuren und von Beihilfen</p> <p><b>VZ – Kassen- u. Rechnungsangelegenheiten</b> Büroleitung, Anweisung der auf Grund des BEG sowie des Sonderhilfe- u. Haftentschädigungsgesetzes gewährten Leistungen Zahlungen von Entschädigung für Schaden an Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen sowie Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, Führung des damit verbundenen Schriftwechsels</p>	<p><b>VI – Schadensberechnungsstelle „Berufsschaden“ (Ausland)</b> Prüfung u. Bearbeitung von Entschädigungsanträgen u. Erteilung von Bescheiden für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen</p>	<p><b>VII – Ermittlungs- und Festsetzungsstelle für Schaden an Eigentum und Vermögen</b> Bearbeitung von Darlehensanträgen</p>	<p><b>Organisationsfragen</b> Registrierung aller Anträge, Erfassung grundlegender Erlasse, Verfügungen und Schreiben allgemeiner Art</p>

## F Abkürzungsverzeichnis

AOA	Allgemeiner Organisationsausschuss, Celle
BdÖI	Beauftragte des Öffentlichen Interesses
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BEG-SG	Bundesentschädigungs-Schlussgesetz
BErG	Bundesergänzungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BOR	Board of Review (Brit. Zone)
BrREG	Gesetz Nr. 59 betreffend Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen vom 12.05.1949 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet 1949, S. 1169)
BRüG	Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG) vom 19.07.1957 (BGBI. I 1957, S. 734)
BT	Bundestag
BWGöD	Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.05.1951 (BGBI. I 1951, S. 291.
CORA	Court of Restitution Appeals (US-Zone)
CSR	Cour Supérieure pour les Restitutions (Franz. Zone)
Dego	Deutsche Golddiskontbank
DP	Displaced Person
Dritte DVO-BEG	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 20.03.1957 (BGBI. I 1957, S. 269)
EB	Entschädigungsbehörde
EK	Entschädigungskammer
Erste DVO-BEG	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 23.11.1956 (Bundesgesetzblatt I 1956, S. 864)
Erste DVO-SHG	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) vom 06.12.1948 (Nds. GVBl. 1949, S. 1)
HEG	Niedersächsisches Gesetz über Entschädigung für Freiheitsentziehung durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Haftentschädigungsgesetz) vom 31. Juli 1949 (Nds. GVBl. 1949, S. 185)
HTO	Haupttreuhandstelle Ost
IHK	Industrie- und Handelskammer
ITS	Internationaler Suchdienst, Bad Arolsen



JCS	Joint Chiefs of Staff
JDC	American Jewish Joint Distribution Committee
JRSO	Jewish Restitution Successor Organization
JTC	Jewish Trust Corporation
KG	Kammergericht
KSHA	Kreissonderhilfsausschuss
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
Nds.	Niedersachsen
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NLA-HStAH	Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover
NLA-StABü	Niedersächsisches Landesarchiv – Staatsarchiv Bückeburg
NLA-StAOld	Niedersächsisches Landesarchiv – Staatsarchiv Oldenburg
NLBV	Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OFD	Oberfinanzdirektion
OFP	Oberfinanzpräsident
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
ORG	Oberstes Rückerstattungsgericht
RA	Rechtsanwalt
RBG	Reichsbürgergesetz vom 15.09.1935 (RGBl. I, S. 1146)
RzW	Zeitschrift „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht“
SA	Sturm-Abteilung
SHG	Gesetz über die Gewährung von Sonderhilfen für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) vom 22.09.1948 (Nds. GVBl. 1948, S. 77)
SHG n.F.	Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) vom 01.05.1952 (Nds. GVBl. 1952, S. 25).
SRC	Supreme Restitution Court
SS	Schutz-Staffel
StAH	Stadtarchiv Hannover
UNRRA	United Nations Relief and Rehabilitation Administration
URO	United Restitution Organization
US-EG	Entschädigungsgesetz (US-Zone)
USREG	Rückerstattungsgesetz (US-Zone)
VO	Verordnung
VTF	Vereinigte Textilfabriken Aktiengesellschaft

VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WgA	Wiedergutmachungsamt
WgK	Wiedergutmachungskammer
ZPA	Zonenpolitische Anweisung Nr. 20
ZVO-BErG	Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zur Angleichung des Sonderhilfegesetzes und des Haftentschädigungsgesetzes (ZVO-BEG) vom 29.09.1953 (Nds. GVBl. 1953, S. 75)
Zweite DVO-BEG	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 23.11.1956 (BGBl. I 1956, S. 870)

# G Quellen- und Literaturverzeichnis

## I Ungedruckte Quellen

### Bundesarchiv Koblenz

B 129	Verwaltungsamt für innere Restititionen
B 136	Bundeskanzleramt
B 141	Bundesministerium der Justiz
Z 21	Zentral-Justizamt für die Britische Zone
Z 36 I	Allgemeiner Organisationsausschuss für die Britische Zone

### Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover

Hann. 180 Hannover	Regierungspräsident Hannover
Hann. 210	Oberfinanzpräsident Hannover
Nds. 50	Niedersächsische Staatskanzlei
Nds. 100	Niedersächsisches Innenministerium
Nds. 110 W	Landesverwaltungsamt: Wiedergutmachung (Entschädigung)
Nds. 120 Hannover	Bezirksregierung Hannover
Nds. 120 Lüneburg	Bezirksregierung Lüneburg
Nds. 171 Hannover	Entnazifizierungsbehörden im Regierungsbezirk Hannover
Nds. 200	Niedersächsisches Finanzministerium
Nds. 210	Niedersächsisches Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens
Nds. 211 Hannover	Bezirksamt Hannover des Niedersächsischen Landesamts für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens
Nds. 220	Oberfinanzdirektion Hannover
Nds. 600	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Nds. 700	Niedersächsisches Justizministerium
Nds. 710	Oberlandesgericht Celle
Nds. 720 Hannover	Landgericht Hannover
Nds. 721 Hannover	Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hannover
Nds. 725 Hannover	Amtsgericht Hannover
Nds. 751 Hannover	Arbeitsgericht Hannover
V.V.P. 12	Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen

### Niedersächsisches Landesarchiv – Staatsarchiv Oldenburg

Rep. 400	Verwaltungsbezirk Oldenburg
----------	-----------------------------

## Stadtarchiv Hannover

HR 2	Stadtverwaltung
NR 3 10	Wirtschafts- und Ernährungsamt
Rechtsamt	Rechtsamt der Stadt Hannover

## Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung

General- und Verwaltungsakten der Entschädigungsbehörde Niedersachsen

## Archiv des Niedersächsischen Landtags

3. Wahlperiode: Ausschuss für Rechts und Verfassungsfragen

3. Wahlperiode: Ausschuss für Innere Verwaltung

## Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

Kartei der früheren Haupttreuhandstelle Ost (HTO)

Kartei und Altunterlagen bzgl. der Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer des ehemaligen Finanzamtes Berlin Moabit-West

Zweitakten bzw. parteiliche Verfahrensakten der Oberfinanzdirektion Hannover zu Rückerstattungsverfahren nach dem BrREG und dem BRüG

## II Gedruckte Quellen

50 Jahre Buchdruckerei Carl Ermacora, Hannover, Hannover 1952.

Ammermüller, Hermann / Wilden, Hans: Gesundheitliche Schäden in der Wiedergutmachung. Ärztliche und rechtliche Beurteilung, Stuttgart, Köln 1953.

Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen. Zusammengestellt von der Ärztlichen Abteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1958.

Ausschuß für Deutsche Einheit (Hrsg.): Wir klagen an! 800 Nazi-Blutrichter – Stützen des militaristischen Adenauer-Regimes, Berlin 1959.

B & U Heutelbeck AG: 100 Jahre B & U Heutelbeck. Hagen, Hannover, Iserlohn 1972.

Basse & Uerpman Aktiengesellschaft. In: Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 46 (1941), S. 2419.

Becker, Ingeborg u.a.: Bundesentschädigungsgesetz. Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953. Kommentar, Berlin, Frankfurt am Main 1955.

Blessin, Georg / Wilden, Hans: Bundesentschädigungsgesetze. Kommentar, München, Berlin 1954.

Blessin, Georg / Wilden, Hans: Bundesrückerstattungsgesetz und Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz. Kommentar, München 1958.

Blessin, Georg u.a.: Bundesentschädigungsgesetze. Kommentar, München, Berlin 1957<sup>2</sup>.

Blessin, Georg u.a.: Bundesentschädigungsgesetze. Kommentar, München, Berlin 1960<sup>3</sup>.

Braunsberg & Co., Aktiengesellschaft in Hannover, Köbelingerstr.1. In: Handbuch der

- deutschen Aktiengesellschaften 33 (1928), S. 878.
- Britische Besatzungszone: Der Staats- und Verwaltungsaufbau. In: Der Neuaufbau in Deutschland. Wirtschaft und Verwaltung in den einzelnen Besatzungszonen, Bad Oeynhausen 1948.
- Bundesminister der Finanzen: Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin 2018.
- Das Buch der alten Firmen der Stadt Hannover 1954, Hannover 1954.
- Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Nürnberg 1949.
- Der Volkswirt. In: Die deutsche Presse 1954. Zeitungen und Zeitschriften, Berlin 1954, S. 629.
- Deutscher Bundestag: Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987, Bonn 1987.
- Dokument: Abschlußbericht des Polizeipräsidenten von Hannover an den Regierungspräsidenten vom 3. Dezember 1938. In: Historisches Museum Hannover (Hrsg.): „Reichskristallnacht“ in Hannover. Eine Ausstellung zur 40. Wiederkehr des 9. November 1938, Hannover 1978, S. 122–123.
- Dölle, Hans / Zweigert, Konrad: Gesetz Nr. 52 über Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen. Kommentar, Stuttgart 1947.
- Foreign Office: Report of the O'Sullivan Committee on the Progress made in the Disposal of Internal Restitution Claims in the British Zone of Germany, 30th June 1951, London 1951.
- Gesetze der Militärregierung über Währung, Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen, Devisenbewirtschaftung. Mit Anweisungen und Vordruckmustern, Braunschweig 1945.
- Godin, Reinhard von / Godin, Hans von: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen und britischen Besatzungszone und in Berlin. Kommentar, Berlin 1950<sup>2</sup>.
- Greifeld, Rudolf: Die Gesetze Nr. 52 und Nr. 53 der amerikanischen Militärregierung mit Erläuterungen. „Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen“ und „Devisenbewirtschaftung“, Stuttgart 1947<sup>2</sup>.
- Gutachten Nr. 1 des Board of Review vom 25.03.1953. In: RzW 4 (1953), S. 149–150.
- Harmening, Rudolf u.a.: Rückerstattungsgesetz. Kommentar zum Gesetz über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Gesetz Nr. 59 der Militärregierung), Frankfurt am Main 1950.
- Homberg, Wolfgang: Der Baumwollwarengroßhandel unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegsentwicklung. Univ. Diss., Münster, 1934, Bochum-Langendreer 1934.
- Kleinrahm, Kurt: Gesetz Nr. 2 und Gesetz Nr. 52 in der gerichtlichen Praxis. Zusammenfassende Darstellung der verfahrensrechtlichen Auswirkungen des Besatzungsrechts in der britischen Zone, Essen/Kettwig 1948.
- Kubuschok, Egon / Weißstein, Rudolf: Rückerstattungsrecht der britischen und amerikanischen Zone. Kommentar zum Militärregierungsgesetz Nr. 59, München 1950.
- Lauterbacher, Hartmann: Erlebt und mitgestaltet. Kronzeuge einer Epoche 1923–1945. Zu neuen Ufern nach Kriegsende, Preussisch Oldendorf 1984.
- Nationalrat des demokratischen Deutschland (Hrsg.): Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, Berlin 1965<sup>2</sup>.
- Office of Military Government for Germany (U.S.): Property Control in the U.S.-Occupied Area of Germany. Special Report of the Military Governor 1949.
- Peters, Josef: Kommentar zur Rückerstattung - Britische Zone. Allgemeine Verfügung Nr. 10, Gesetz Nr. 59: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen, Köln 1949.
- Reuter, Franz: Schacht, Leipzig 1934.

- Scheuermann, Fritz: Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken. Das Preisstopprecht für Grundstücke. Mit Text und Erläuterungen aller Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Berlin-Charlottenburg 1942<sup>2</sup>.
- Schmoller, Gustav von u.a. (Hrsg.): Handbuch des Besatzungsrechts, Tübingen 1952.
- Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force, Office of the Chief of Staff: Handbook for Military Government in Germany. Prior to Defeat or Surrender 1944.
- United Restitution Organization (Hrsg.): Dokumente über die Verantwortlichkeit des Reiches für die Judenmaßnahmen im besetzten und unbesetzten Frankreich, insbesondere auch in Algerien, Marokko, Tunis, Frankfurt am Main 1959.
- United Restitution Organization (Hrsg.): Judenverfolgung in Italien, den italienisch besetzten Gebieten und in Nordafrika. Dokumentensammlung, Frankfurt am Main 1962.
- van Dam, Hendrik George / Loos, Heinz: Bundesentschädigungsgesetz. Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956. Kommentar, Berlin, Frankfurt am Main 1957.
- Vereinigte Textilfabriken AG, vorm. Braunsberg & Co AG, Hannover. In: Arved von Brasch (Hrsg.): Handbuch der deutschen Textil- und Bekleidungs-Aktiengesellschaften, Leipzig 1940, S. 163.
- Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23.06.1959. In: RzW 10 (1959), S. 364–365.
- Vogel, Walter: Westdeutschland 1945–1950. Der Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen. Teil III: Einzelne Verwaltungszweige, Boppard am Rhein 1983.
- Walk, Joseph (Hrsg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien. Inhalt und Bedeutung, Heidelberg 2013<sup>2</sup>.

### **III Periodika**

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland  
 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet  
 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet  
 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Kontrollgebiet der zwölften Armeegruppe  
 Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland  
 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland  
 Amtsblatt für Niedersachsen  
 Aufbau  
 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
 Betriebsberater  
 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung  
 Bundesgesetzblatt  
 Deutsche Rechts-Zeitschrift  
 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts  
 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen  
 Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein  
 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
 Hannoversche Allgemeine Zeitung  
 Hannoversche Presse  
 Juristenzeitung  
 Juristische Rundschau

Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern  
 Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger  
 Gesetze Betroffenen Niedersachsen  
 Monatsschrift für Deutsches Recht  
 Monthly Report of the Control Commission for Germany – British Element  
 Neue Juristische Wochenschrift  
 Niedersächsische Rechtspflege  
 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
 Niedersächsisches Ministerialblatt  
 Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht  
 Reichsgesetzblatt  
 Sammelblatt für Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Bundes, der Länder und  
 der Besatzungsmächte  
 Der Spiegel  
 Verordnungsblatt für die Britische Zone  
 Verordnungsblatt für Groß-Berlin  
 Die Welt  
 Die Zeit

## IV Literatur

- Abzug, Robert H. / Wetzel, Juliane: Die Befreiung. In: Wolfgang Benz, Barbara Distel, Angelika  
 Königseder (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen  
 Konzentrationslager. Band 1: Die Organisation des Terrors, München 2005, S. 313–328.
- Adenauer, Konrad: Erinnerungen 1953–1955, Stuttgart 1966.
- Adler-Rudel, Schalom: Aus der Vorzeit der kollektiven Wiedergutmachung. In: Hans Tramer  
 (Hrsg.): In zwei Welten. Siegfried Moses zum 75. Geburtstag, Tel-Aviv 1962, S. 200–217.
- Adler, H. G.: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland,  
 Tübingen 1974.
- Adler, Hans Günther: Die verheimlichte Wahrheit. Theresienstädter Dokumente, Tübingen  
 1958.
- Alexander-Katz, G.: Materielles Rückerstattungsrecht in der französischen Besatzungszone.  
 Grundzüge und Hauptprobleme. In: Praktische Fragen der Rückerstattung in den Westzonen  
 und Berlin, Heidelberg 1949, S. 70–87.
- Aly, Götz: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt am Main  
 2005.
- Armbrüster, Georg u.a.: Exil Shanghai. Facetten eines Themas. In: Georg Armbrüster, Michael  
 Kohlstruck, Sonja Mühlberger (Hrsg.): Exil Shanghai 1938-1947. Jüdisches Leben in der  
 Emigration, Teetz 2000, S. 12–19.
- Armbruster, Thomas: Rückerstattung der Nazi-Beute. Die Suche Bergung und Restitution von  
 Kulturgütern durch die westlichen Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg, Berlin 2008.
- Arndt, Heiko: „Kampfstände“. Alltag, Streit und Radikalisierung im nationalsozialistischen  
 Bad Münden, Bielefeld 2014.
- Asmussen, Nils: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung“ und NS-  
 Verfolgte in Hamburg nach 1945, Hamburg 1987.
- Assmann, Aleida / Frevert, Ute: Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit. Vom  
 Umgang mit deutschen Vergangenheiten nach 1945, Stuttgart 1999.
- Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

- Baeyer, Walter von u.a.: Psychiatrie der Verfolgten. Psychopathologische und gutachtliche Erfahrungen an Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und vergleichbarer Extrembelastungen, Berlin 1964.
- Baganz, Carina: JCS 1067. In: Wolfgang Benz (Hrsg.): Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55. Ein Handbuch, Berlin 1999, S. 349–351.
- Bajohr, Frank: „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber. In: Irmtrud Wojak, Peter Hayes (Hrsg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt am Main 2000, S. 15–30.
- Bajohr, Frank: „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, Hamburg 1997.
- Bajohr, Frank: „Arisierung“ und Restitution. Eine Einschätzung. In: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 39–59.
- Bajohr, Frank: Die wirtschaftliche Existenzvernichtung und Enteignung der Juden. Forschungsbilanz und offene Fragen. In: Theresienstädter Studien und Dokumente 13 (2006), S. 348–365.
- Balz, Hanno (Hrsg.): Verdrängung und Profit. Die Geschichte der „Arisierung“ jüdischen Eigentums in Lüneburg 1933–1943, Lüneburg 2011.
- Balz, Hanno: Die „Arisierung“ von jüdischem Haus- und Grundbesitz in Bremen, Bremen 2004.
- Banken, Ralf: Das nationalsozialistische Devisenrecht als Steuerungs- und Diskriminierungsinstrument 1933–1945. In: Johannes Bähr, Ralf Banken (Hrsg.): Wirtschaftssteuerung durch Recht im Nationalsozialismus. Studien zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts im Interventionsstaat des „Dritten Reichs“, Frankfurt am Main 2006, S. 121–236.
- Banken, Ralf: Hitlers Steuerstaat. Die Steuerpolitik im Dritten Reich, Berlin, Boston 2018.
- Barkai, Avraham: „Schicksalsjahr 1938“. Kontinuität und Verschärfung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden. In: Walter H. Pehle, Uwe Dietrich Adam (Hrsg.): Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt am Main 1988, S. 94–177.
- Barkai, Avraham: Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt am Main 1988.
- Barkan, Elazar: Völker klagen an. Eine neue internationale Moral, Düsseldorf 2002.
- Bauer-Hack, Susanne: Die jüdische Wochenzeitung Aufbau und die Wiedergutmachung, Düsseldorf 1994.
- Baumann, Imanuel: Winkel-Züge. „Kriminelle“ KZ-Häftlinge in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. In: Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 290–322.
- Baumann, Stefanie Michaela: Menschenversuche und Wiedergutmachung. Der lange Streit um Entschädigung und Anerkennung der Opfer nationalsozialistischer Humanexperimente, München 2009.
- Bayer, Florian: Wiedergutmachung oder enttäuschte Hoffnungen? Die Entschädigung von NS-Opfern in Stormarn nach dem Zweiten Weltkrieg. Dissertation, Hamburg 2014.
- Beer, Ulrich: Dr. Horst Berkowitz. Ein jüdisches Anwaltsleben (1898–1983), Tübingen 2004.
- Beer, Ulrich: Versehrt, verfolgt, versöhnt: Horst Berkowitz. Ein jüdisches Anwaltsleben, Essen 1979.
- Beermann, Johannes: Mehr als bloß Dienstleister. Die Mitwirkung von Spediteuren und Gerichtsvollziehern an der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der europäischen Juden am Beispiel der Freien Hansestadt Bremen zwischen 1938 und 1945. In: Jaromír Balcar (Hrsg.): Raub von Amts wegen. Zur Rolle von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Enteignung und Entschädigung der Juden in Bremen, Bremen 2014, S. 117–210.



- Bentwich, Norman: Nazi Spoliation and German Restitution. The Work of the United Restitution Office. In: Leo Baeck Institute Yearbook 10 (1965), S. 204–224.
- Bentwich, Norman: The United Restitution Organisation 1948–1968. The work of restitution and compensation for victims of nazi oppression, London ca. 1969.
- Berg, Manfred / Schäfer, Bernd (Hrsg.): Historical justice in international perspective. How societies are trying to right the wrongs of the past, Cambridge, New York 2009.
- Bergemann, Hans / Ladwig-Winters, Simone: Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus. Eine Dokumentation, Köln 2004.
- Bergner, Gabriele: Ein Leben für die Menschen. Prof. Dr. Dr. h.c. Bruno Valentin 1885–1969, Hannover 2016.
- Berlit-Jackstien, Julia / Kreter, Karljosef (Hrsg.): Abgeschoben in den Tod. Die Deportation von 1001 jüdischen Hannoveranerinnen und Hannoveranern am 15. Dezember 1941 nach Riga. Ausstellungskatalog (= Schriften zur Erinnerungskultur in Hannover, Bd. 1), Hannover 2011.
- Bertz, Inka / Dorrman, Ika (Hrsg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute, Göttingen 2008.
- Beyer, Wilhelm: Rückerstattung zu Gunsten Dritter? In: Monatsschrift für Deutsches Recht 4 (1950), S. 326–328.
- Bir, Volkard: Willy und Luzi Manne, gestorben in Minsk. Online unter: [https://elib.suub.uni-bremen.de/ip/docs/ELibD1188\\_manne.pdf](https://elib.suub.uni-bremen.de/ip/docs/ELibD1188_manne.pdf).
- Bischoff, Frank M. / Höötman, Hans-Jürgen: Wiedergutmachung – Erschließung von Entschädigungsakten im Staatsarchiv Münster. In: Der Archivar 51 (1998), 425–440.
- Blessin, Erich / Giessler, Hans: Bundesentschädigungsschlußgesetz. Kommentar zu der Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes, München 1967.
- Blumberg, Gerd: Etappen der Verfolgung und Ausraubung und ihre bürokratische Apparatur. In: Alfons Kenkmann, Bernd A. Rusinek (Hrsg.): Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999, S. 15–40.
- Blumenthal: Zum Beginn des Beschränkungsschadens im beruflichen Fortkommen. In: RzW 11 (1960), S. 5–6.
- Bopf, Britta: „Arisierung“ in Köln im „Dritten Reich“. In: Monika Grübel, Georg Mölich (Hrsg.): Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln 2005, S. 214–237.
- Bopf, Britta: „Arisierung“ in Köln. Die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Juden 1933–1945, Köln 2004.
- Bopf, Britta: Diskriminierung und Enteignung jüdischer Immobilienbesitzer im Nationalsozialismus. In: Katharina Stengel (Hrsg.): Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2007, S. 182–203.
- Bopf, Britta: Zur „Arisierung“ und den Versuchen der „Wiedergutmachung“ in Köln. In: Horst Matzerath, Harald Bulahn, Barbara Becker-Jákli (Hrsg.): Versteckte Vergangenheit. Über den Umgang mit der NS-Zeit in Köln, Köln 1994, S. 163–193.
- Borggräfe, Henning: Zwangsarbeiterentschädigung. Vom Streit um „vergessene Opfer“ zur Selbstaussöhnung der Deutschen, Göttingen 2014.
- Bösch, Frank / Wirsching, Andreas: Abschlussbericht der Vorstudie zum Thema: Die Nachkriegsgeschichte des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Ministeriums des Innern der DDR (Mdi) hinsichtlich möglicher personeller und sachlicher Kontinuitäten zur Zeit des Nationalsozialismus (Stand: 29.10.2015). Online unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2015/abschlussbericht-vorstudie-aufarbeitung-bmi-nachkriegsgeschichte.html>.
- Böttcher, Dirk u.a.: Hannoversches biographisches Lexikon. Von den Anfängen bis in die Gegenwart, Hannover 2002.
- Brand, Hans Joachim: Vergangenes heute. Historisches und Persönliches aus der

- Rechtsanwaltskammer Celle, Celle 2001.
- Brenner, Michael: Nach dem Holocaust. Juden in Deutschland 1945–1950, München 1995.
- Breslauer, Walter: Der Goodwill eines Unternehmens in der Entschädigungspraxis. In: RzW 10 (1959), S. 346–349.
- Brodesser, Hermann-Josef u.a.: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen, München 2000.
- Brozik, Karl: Einmalig und voller Lücken. Entschädigung und Rückerstattung. In: Heiner Lichtenstein, Otto Romberg (Hrsg.): Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1997<sup>2</sup>, S. 183–191.
- Brucher-Lembach, Andrea: „... wie Hunde auf ein Stück Brot“. Die Arisierung und der Versuch der Wiedergutmachung in Freiburg, Bremgarten 2004.
- Brüdermann, Stefan: Entnazifizierung in Niedersachsen. In: Dieter Poestges (Hrsg.): Übergang und Neubeginn. Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Niedersachsens in der Nachkriegszeit, Göttingen 1997, S. 97–118.
- Brüning, Rainer: Vermögenskontrolle nach 1945. Eine Aktenübernahme von der Oberfinanzdirektion Stuttgart. In: Robert Kretschmar (Hrsg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg, Stuttgart 1997, S. 171–178.
- Brüning, Rainer: Vermögenskontrolle nach 1945. Quellen an der Nahtstelle zwischen Drittem Reich und früher Bundesrepublik. In: Diether Degreif (Hrsg.): Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Referate des 68. Deutschen Archivtags, 23. – 26. September 1997 in Ulm, Siegburg 1998, S. 213–220.
- Brunn, Walter: Hinterbliebenenversorgung (Schaden an Leben). In: Walter Brunn, Hans Giessler u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 1 (§§ 1 bis 50 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 4), München 1981, S. 117–184.
- Brunner, José / Zajde, Nathalie (Hrsg.): Holocaust und Trauma. Kritische Perspektiven zur Entstehung und Wirkung eines Paradigmas (= Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte, Bd. 39), Göttingen 2011.
- Brunner, José u.a.: Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung. In: Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 9–47.
- Brunner, José: Gesetze, Gutachter, Geld – Das Trauma als Paradigma des Holocaust. In: José Brunner, Nathalie Zajde (Hrsg.): Holocaust und Trauma. Kritische Perspektiven zur Entstehung und Wirkung eines Paradigmas, Göttingen 2011, S. 40–71.
- Brunngraber-Malottke, Ruth / Schulze, Peter: Richard Dammann (1890–1939). Das Portrait eines hannoverschen Wilhelm-Busch-Sammlers. In: Wilhelm-Busch-Jahrbuch 61 (1995), S. 6–14.
- Bruns-Wüstefeld, Alex: Lohnende Geschäfte. Die „Entjudung“ der Wirtschaft am Beispiel Göttingens, Hannover 1997.
- Buchholz, Marlis / Schmid, Hans-Dieter: Die Juden in Niedersachsen – eine ethnisch-religiöse Minderheit zwischen Assimilation, Vertreibung und Vernichtung. In: Gerd Steinwascher (Hrsg.): Geschichte Niedersachsens. Bd. 5: Von der Weimarer Republik bis zur Wiedervereinigung, Hannover 2010, S. 1167–1219.
- Buchholz, Marlis u.a.: Antisemitische Fiskalpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland Finanzverwaltung und Judenverfolgung am Beispiel des Oberfinanzpräsidenten Hannover. In: Zeitenblicke 3 (2004).
- Buchholz, Marlis: „... und hat unendlich viel Arbeit verursacht“. Hannovers Stadtverwaltung und die „Judenhäuser“. In: Rassismus in Deutschland (= Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 1), Bremen 1994, S. 61–71.

- Buchholz, Marlis: Die Akten der Oberfinanzdirektion Hannover als Quellen zur Geschichte niedersächsischer Juden im Nationalsozialismus. In: Archiv-Nachrichten Niedersachsen (2001), S. 56–63.
- Buchholz, Marlis: Die hannoverschen Judenhäuser. Zur Situation der Juden in der Zeit der Ghettoisierung und Verfolgung 1941 bis 1945, Hildesheim 1987.
- Buchholz, Marlis: Die Versteigerung des Besitzes deportierter Juden 1941/42. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 73 (2001), S. 409–418.
- Buchholz, Marlis: Versteigerung jüdischen Besitzes. In: Julia Berlit-Jackstien, Karljosef Kreter (Hrsg.): Abgeschoben in den Tod. Die Deportation von 1001 jüdischen Hannoveranerinnen und Hannoveranern am 15. Dezember 1941 nach Riga. Ausstellungskatalog, Hannover 2011, S. 112–123.
- Bundesrechtsanwaltskammer (Hrsg.): Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933. Eine Wanderausstellung des Deutschen Juristentages und der Bundesrechtsanwaltskammer, Frankfurt am Main 2004.
- Bürger-Prinz, Hans: Ein Psychiater berichtet, Hamburg 1971.
- Burgner, J. H.: Der Verbringungsnachweis nach § 5 BRüG für Schmuck und Edelmetalle mit Hilfe behördlicher Erlasse. In: RzW 10 (1959), S. 49–51.
- Burkhardt, Herbert: Anmerkung zum Urteil des BOR vom 04.02.1952. In: RzW 3 (1952), S. 172.
- Burkhardt, Herbert: Anmerkung zum Urteil des BOR vom 15.10.1951. In: RzW 3 (1952), S. 115.
- Burkhardt, Herbert: Zum Bundesentschädigungsgesetz. In: RzW 7 (1956), S. 251–254.
- Buschbohm, Helmut: Die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung des im Namen des Deutschen Reiches verübten nationalsozialistischen Unrechts. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbohm u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 1–72.
- Büttner, Ursula: Not nach der Befreiung. Die Situation der deutschen Juden in der britischen Besatzungszone 1945 bis 1948. In: Ursula Büttner (Hrsg.): Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Band 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn, Hamburg 1986, S. 373–406.
- Calvelli-Adorno, Franz: Die Dokumentationsarbeit der URO. In: RzW 16 (1965), S. 198–199.
- Calvelli-Adorno, Franz: Notgedrungen unzulänglich. In: RzW 18 (1967), S. 585–586.
- Carroll, Mitchell B.: Legislation on Treatment of Enemy Property. In: The American Journal of International Law 37 (1943), S. 611–630.
- Clemens, Gabriele: Britische Kulturpolitik in Deutschland 1945–1949. Literatur, Film, Musik und Theater, Stuttgart 1997.
- Cornides, Wilhelm / Volle, Hermann: Um den Frieden mit Deutschland. Dokumente zum Problem der deutschen Friedensordnung 1941–1948 mit einem Bericht über die Londoner Außenministerkonferenz vom 25. November bis 15. Dezember 1947, Oberursel (Taunus) 1948.
- Damskis, Linda Lucia: Zerrissene Biografien. Jüdische Ärzte zwischen nationalsozialistischer Verfolgung, Emigration und Wiedergutmachung, München 2009.
- Derleder, Peter: Die Wiedergutmachung. Rechtsanwendung an den Rändern der Unmenschlichkeit. In: Rainer Eisfeld, Ingo Müller (Hrsg.): Gegen Barbarei. Essays Robert M. W. Kempner zu Ehren, Frankfurt am Main 1989, S. 281–302.
- Dessel, Anna-Lena: Die Rückerstattung „arisierter“ Vermögens in der britischen Besatzungszone, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hannover 2006.
- Diner, Dan: Restitution. Über die Suche des Eigentums nach seinem Eigentümer. In: Inka Bertz, Ika Dorrman (Hrsg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis

- heute, Göttingen 2008, S. 16–28.
- Distel, Barbara: Frankreich. In: Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jungenschutzlager, Polizeihaftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeitslager, München 2005, S. 273–291.
- Doetz, Susanne / Kopke, Christoph: Die antisemitischen Kampagnen und Verfolgungsmaßnahmen gegen die jüdische Ärzteschaft seit 1933. In: Thomas Beddies, Susanne Doetz, Christoph Kopke (Hrsg.): Jüdische Ärztinnen und Ärzte im Nationalsozialismus. Entrechtung, Vertreibung, Ermordung, Berlin, Boston, Mass 2017, S. 36–57.
- Döscher-Gebauer, Susanne u.a.: Linkssozialistischer Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur in Hannover, Peine 2015.
- Drecktrah, Volker Friedrich: Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Justiz in Niedersachsen. In: Eva Schumann (Hrsg.): Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008, S. 271–299.
- Drecoll, Axel: Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern 1933–1941/42, München 2009.
- Dreßen, Wolfgang: Betrifft: Aktion 3 – Deutsche verwerten jüdische Nachbarn. Dokumente zur Arisierung, Berlin 1998.
- Droldner, Maren: Verfolgung, Beraubung und Wiedergutmachung in Hildesheim 1933–1969, Hildesheim 2019.
- Duden, Konrad: Die Währungsumstellung im Rückerstattungsrecht. In: Weitere Praktische Fragen der Rückerstattung in den Westzonen und Berlin, Heidelberg 1950, S. 9–23.
- Düx, Heinz: Wiedergutmachung gegenüber den Opfern von NS-Verbrechen. In: Helmut D. Fangmann, Fangmann-Paech (Hrsg.): Recht, Justiz und Faschismus. Nach 1933 und heute, Köln 1984, S. 105–111.
- Ebert, Hans-Georg: Tendenzen der Rechtsentwicklung. In: Werner Ende, Udo Steinbach (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart, München 2005<sup>5</sup>, S. 199–228.
- Eckstorff, H.: Werden Aufwendungen für eine nach dem 8.5.1945 erfolgte Weiterwanderung ersetzt? In: RzW 10 (1959), S. 487–488.
- Eggers, Christian: Die Reise der Kundt-Kommission durch die südfranzösischen Lager. In: Jacques Grandjonc, Theresia Grundtner (Hrsg.): Zone der Ungewißheit. Exil und Internierung in Südfrankreich 1933–1944, Reinbek bei Hamburg 1993, S. 235–248.
- Eggers, Christian: Unerwünschte Ausländer. Juden aus Deutschland und Mitteleuropa in französischen Internierungslagern 1940–1942, Berlin 2002.
- Ehrig, Hans-Georg: Der Steuerschaden. In: RzW 10 (1959), 341-344.
- Ehrig, Hans-Georg: Welche Höchstbeträge gelten für ererbte Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum? In: RzW 9 (1958), S. 377–379.
- Eichler, Volker: Entschädigungsakten - Zeitgeschichtliche Bedeutung und Möglichkeiten der Erschließung. In: Diether Degreif (Hrsg.): Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Referate des 68. Deutschen Archivtags, 23. – 26. September 1997 in Ulm, Siegburg 1998, S. 221–229.
- Eichmüller, Andreas: Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik, München 2012.
- Engler, Walter: Der „custodian“ im Sinne des MRG Nr. 52 in der britischen Zone. In: Deutsche Rechts-Zeitschrift 2 (1947), S. 252–253.
- Ephraim, Ben: Der steile Weg zur Wiedergutmachung. In: Heinz Ganther (Hrsg.): Die Juden in Deutschland. Ein Almanach, Hamburg 1959, S. 289–356.
- Erb, Rainer: Die Rückerstattung. Ein Kristallisationspunkt für Antisemitismus. In: Werner Bergmann (Hrsg.): Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, Opladen 1990, S. 238–252.

- Erdsiek, Gerhard: Vergleichende Übersicht über das Rückerstattungsrecht der britischen und der amerikanischen Zone. In: Deutsche Rechts-Zeitschrift 4 (1949), S. 487–490.
- Erlanger, Helmut: Zur Frage der Kaufkraft. In: RzW 9 (1958), S. 288–289.
- Espelage, Gregor: Das „Arbeitserziehungslager“ Liebenau. Ein Lager der Firma Wolff & Co. mit Unterstützung der Gestapo Hannover. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Die frühen Nachkriegsprozesse, Bremen 1997, S. 93–109.
- Féaux de La Croix, Ernst / Rumpf, Helmut: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 3), München 1985.
- Féaux de La Croix, Ernst: Internationalrechtliche Grundlagen der Wiedergutmachung. In: Ernst Féaux de La Croix, Helmut Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 3), München 1985, S. 119–200.
- Féaux de La Croix, Ernst: Vom Unrecht zur Entschädigung: Der Weg des Entschädigungsrechts. In: Ernst Féaux de La Croix, Helmut Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 3), München 1985, S. 1–118.
- Féaux de La Croix, Ernst: Wiedergutmachung als Aufgabe der deutschen Nachkriegspolitik - Lösungen und ungelöste Probleme. In: Hans-Jochen Vogel, Helmut Simon, Adalbert Podlech (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 243–257.
- Feilchenfeld, Werner u.a.: Haavara-Transfer nach Palästina und Einwanderung deutscher Juden 1933–1939, Tübingen 1972.
- Feldmann, Horst: Das Rückerstattungsgesetz für die britische Zone. Ein Vergleich zu den Regelungen in dem amerikanischen und französischen Kontrollgebiet. In: Juristische Rundschau 3 (1949), S. 530–534.
- Ferk, Gabriele: Judenverfolgung in Norddeutschland. In: Frank Bajohr (Hrsg.): Norddeutschland im Nationalsozialismus, Hamburg 1993, S. 280–311.
- Feyen, Martin: „Wie die Juden“? Verfolgte „Zigeuner“ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik. In: Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 323–355.
- Fichtl, Franz u.a.: „Bamberg's Wirtschaft Judenfrei“. Die Verdrängung der jüdischen Geschäftsleute in den Jahren 1933 bis 1939, Bamberg 1998.
- Fiedler, Wilfried: Die Alliierte (Londoner) Erklärung vom 5.1.1943. Inhalt, Auslegung und Rechtsnatur in der Diskussion der Nachkriegsjahre. In: Jürgen Basedow, Isaak Meier, Anton Schnyder, Talia Einhorn, Daniel Girsberger (Hrsg.): Private Law in the International Arena. From National Conflict Rules Towards Harmonization and Unification. Liber Amicorum Kurt Siehr, The Hague 2000, S. 197–218.
- Fischer-Hübner, Helga / Fischer-Hübner, Hermann (Hrsg.): Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, Gerlingen 1990.
- Fischer-Hübner, Hermann: Zur Geschichte der Entschädigungsmaßnahmen für Opfer nationalsozialistischen Unrechts. In: Helga Fischer-Hübner, Hermann Fischer-Hübner (Hrsg.): Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, Gerlingen 1990, S. 11–154.
- Flamme, Paul u.a. (Hrsg.): Kommentierte Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1999.

- Fleischmann, Lea: Dies ist nicht mein Land. Eine Jüdin verläßt die Bundesrepublik, Hamburg 1980.
- Fleiter, Rüdiger: Die „Verwertung jüdischen Eigentums“ am Beispiel der „Pfandleihaktion“ in Hannover. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 55 (2004), S. 151–164.
- Fleiter, Rüdiger: *Stadtverwaltung im Dritten Reich. Verfolgungspolitik auf kommunaler Ebene am Beispiel Hannovers*, Hannover 2006.
- Focke, Wenda: *William G. Niederland. Psychiater der Verfolgten. Seine Zeit, sein Leben, sein Werk. Ein Porträt*, Würzburg 1992.
- Fraenkel, Georg: Anmerkung zum Urteil des BOR vom 29.04.1954. In: *RzW* 5 (1954), S. 238–240.
- Fraenkel, Georg: Anmerkung zum Urteil des OLG Hamm vom 25.10.1950. In: *RzW* 2 (1951), S. 299–300.
- Fraenkel, Georg: Der Nachzahlungsanspruch und die Währungsumstellung. In: *Juristenzeitung* 6 (1951), S. 498–502.
- Franjic, Silvija: *Die Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus in Baden 1945–1967. Von der moralischen Verpflichtung zur rechtlichen Pflichtübung*, Karlsruhe 2005.
- Franke, Christoph: Die Rolle der Devisenstellen bei der Enteignung der Juden. In: Katharina Stengel (Hrsg.): *Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main 2007, S. 80–93.
- Franke, Christoph: *Legalisiertes Unrecht. Devisenbewirtschaftung und Judenverfolgung am Beispiel des Oberfinanzpräsidiums Hannover 193–1945*, Hannover 2011.
- Frei, Norbert u.a. (Hrsg.): *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, Göttingen 2009.
- Frei, Norbert: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1999.
- Freimüller, Tobias: *Alexander Mitscherlich. Gesellschaftsdiagnosen und Psychoanalyse nach Hitler*, Göttingen 2007.
- Friedenberger, Martin: Das Berliner Finanzamt Moabit-West und die Enteignung der Emigranten des Dritten Reichs 1933–1942. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 49 (2001), S. 677–694.
- Friedenberger, Martin: Die Rolle der Finanzverwaltung bei der Vertreibung, Verfolgung und Vernichtung der deutschen Juden. In: Martin Friedenberger, Klaus-Dieter Gössel, Eberhard Schönknecht (Hrsg.): *Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus. Darstellung und Dokumente*, Bremen 2002, S. 10–90.
- Friedenberger, Martin: *Fiskalische Ausplünderung. Die Berliner Steuer- und Finanzverwaltung und die jüdische Bevölkerung 1933–1945*, Berlin 2008.
- Fritsche, Christiane / Paulmann, Johannes (Hrsg.): *„Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten*, Köln 2014.
- Fritsche, Christiane / Paulmann, Johannes: „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ vor Ort: Perspektiven auf die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz deutscher Juden und die Entschädigung nach 1945. In: Christiane Fritsche, Johannes Paulmann (Hrsg.): *„Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten*, Köln 2014, S. 7–44.
- Fritsche, Christiane: *Ausgeplündert, zurückerstattet und entschädigt. Arisierung und Wiedergutmachung in Mannheim, Ubstadt-Weiher 2013<sup>2</sup>*.
- Fritsche, Christiane: Mannheim „arisiert“. Die Mannheimer Stadtverwaltung und die Vernichtung jüdischer Existenzen. In: Christiane Fritsche, Johannes Paulmann (Hrsg.): *„Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten*, Köln 2014, S. 137–161.
- Frohne, Reinhard: 125 Jahre B & U Heutelbeck. In: *Beiträge zur Heimatkunde für Iserlohn und den märkischen Raum* 13 (1997), S. 9–51.
- Füllberg-Stolberg, Claus / Füllberg-Stolberg, Katja: *Der Präsident, die Fliegerin und ein Gauleiter. Prominente Nazis als Entwicklungshelfer und politische Berater im post-*

- kolonialen Afrika. In: Raphaela Averkorn, Winfried Eberhard, Raimund Haas, Bernd Schmies (Hrsg.): Europa und die Welt in der Geschichte. Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Berg, Bochum 2004, S. 1065–1087.
- Füllberg-Stolberg, Claus: „Wie mir bekannt geworden ist, beabsichtigen Sie auszuwandern ...“. Die Rolle der Oberfinanzdirektion Hannover bei der Vertreibung der Juden. In: Carl-Hans Hauptmeyer (Hrsg.): Die Welt querdenken. Festschrift für Hans-Heinrich Nolte zum 65. Geburtstag, Frankfurt am Main 2003, S. 219–234.
- Füllberg-Stolberg, Claus: Die Rolle der Oberfinanzbehörden bei der Vertreibung der Juden. Familie Seligmann aus Ronnenberg bei Hannover. In: Zeitenblicke 3 (2004).
- Füllberg-Stolberg, Claus: Sozialer Tod - Bürgerlicher Tod - Finanztod. Finanzverwaltung und Judenverfolgung im Nationalsozialismus. In: Katharina Stengel (Hrsg.): Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2007, S. 31–60.
- Ganther, Heinz: Die Organisation des Judentums in Deutschland. In: Heinz Ganther (Hrsg.): Die Juden in Deutschland. Ein Almanach, Hamburg 1959, S. 433–464.
- Gehlen, Boris: Paul Silverberg (1876–1959). Ein Unternehmer, Stuttgart 2007.
- Geis, Jael: Übrig sein – Leben „danach“. Juden deutscher Herkunft in der britischen und amerikanischen Zone Deutschlands 1945-1949, Berlin 2000.
- Gelashvili, Lana: Verfolgung und Wiedergutmachung bei jüdischen Ärzten in Hannover, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hannover 2008.
- Genschel, Helmut: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 1966.
- Gibas, Monika: „Arisierung“. Zum aktuellen Forschungsstand. In: Monika Gibas (Hrsg.): „Arisierung“ in Leipzig. Annäherung an ein lange verdrängtes Kapitel der Stadtgeschichte der Jahre 1933 bis 1945, Leipzig 2007, S. 23–32.
- Gierlich, Kurt u.a.: Gesetz Nr. 52. Kurzkommentar für die Praxis in der britischen Zone. In: Der Neuaufbau in Deutschland. Wirtschaft und Verwaltung in den einzelnen Besatzungszonen, 3,1 (Loseblattsammlung), Bad Oeynhausen 1948.
- Giessler, Hans: Das Verfahren nach dem BEG-SchlußG bei Ausübung neuer Rentenwahlrechte. Bemerkungen zum Urteil des BGH, RzW 70, 139. In: RzW 21 (1970), S. 241–245.
- Giessler, Hans: Die Grundsatzbestimmungen des Entschädigungsrechts. In: Walter Brunn, Hans Giessler u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 1 (§§ 1 bis 50 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 4), München 1981, S. 1–116.
- Gießler, Hans: Schaden an Eigentum und Vermögen. In: Hans Gießler, Otto Gnirs u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 2 (§§ 51 bis 171 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 5), München 1983, S. 1–46.
- Giordano, Ralph: Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein, Hamburg 1987.
- Glade, Felicitas: Ernst Bamberger, Wilhelm Hamkens. Eine Freundschaft in Mittelholstein unter dem NS-Regime, Schleswig 2000.
- Gnirs, Otto: Das Verfahren der Entschädigungsbehörde. In: Hugo Finke, Otto Gnirs u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 6), München 1987, S. 19–106.
- Gnirs, Otto: Das Zusammentreffen mehrerer Entschädigungsleistungen. In: Hans Gießler, Otto Gnirs u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 2 (§§ 51 bis 171 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 5), München 1983, S. 357–373.

- Gnirs, Otto: Die Entschädigung von juristischen Personen. In: Hans Gießler, Otto Gnirs u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 2 (§§ 51 bis 171 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 5), München 1983, S. 375–392.
- Gnirs, Otto: Die Entschädigungsbehörden. In: Hugo Finke, Otto Gnirs u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 6), München 1987, S. 3–18.
- Gnirs, Otto: Die Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst. In: Hugo Finke, Otto Gnirs u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 6), München 1987, S. 265–303.
- Godin, Hans von: Rückerstattung in der englischen Zone. In: Monatsschrift für Deutsches Recht 3 (1949), S. 461–466.
- Godin, Reinhard von: Das Rückerstattungsgesetz Nr. 59 für das amerikanische Kontrollgebiet Deutschlands. In: Juristische Rundschau 2 (1948), S. 32–42.
- Goeschel, Christian: Selbstmord im Dritten Reich, Berlin 2011.
- Goeschel, Christian: Suicides of German Jews in the Third Reich. In: German History 25 (2007), S. 22–45.
- Goldstein, Günther: Die Rechtsprechung zum Goodwill als Entschädigungsgegenstand. In: RzW 16 (1965), S. 97–101.
- Goltermann, Svenja: Die Gesellschaft der Überlebenden. Deutsche Kriegsheimkehrer und ihre Gewalterfahrungen im Zweiten Weltkrieg, München 2009.
- Goltermann, Svenja: Kausalitätsfragen. Psychisches Leid und psychiatrisches Wissen in der Entschädigung. In: Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 427–451.
- Göpfert, Maren: Arisierung und Wiedergutmachung in Hildesheim, unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Hannover 2009.
- Goral, Arie: Fazit eines wiedergutmachten Juden. In: Nils Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung“ und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945, Hamburg 1987, S. 9–15.
- Goschler, Constantin (Hrsg.): Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit am Anfang des 21. Jahrhunderts. 4 Bände, Göttingen 2012.
- Goschler, Constantin / Lillteicher, Jürgen (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.
- Goschler, Constantin / Ther, Philipp (Hrsg.): Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt am Main 2003.
- Goschler, Constantin: Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 77–98.
- Goschler, Constantin: Die Auseinandersetzung um die Rückerstattung „arisierter“ jüdischen Eigentums nach 1945. In: Ursula Büttner (Hrsg.): Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Frankfurt am Main 2003, S. 361–380.
- Goschler, Constantin: Die Politik der Rückerstattung in Westdeutschland. In: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 99–125.



- Goschler, Constantin: Die Praxis des Bundesentschädigungsgesetzes: System mit Lücken oder Lücken mit System? In: Karl Brozik, Konrad Matschke (Hrsg.): Luxemburger Abkommen. 50 Jahre Entschädigung für NS-Unrecht, Frankfurt am Main 2004, S. 100–113.
- Goschler, Constantin: DIE ZEIT und die Politik der Wiedergutmachung. In: Christian Haase, Axel Schildt (Hrsg.): DIE ZEIT und die Bonner Republik. Eine meinungsbildende Wochenzeitung zwischen Wiederbewaffnung und Wiedervereinigung, Göttingen 2008, S. 186–199.
- Goschler, Constantin: Politische Moral und Moralpolitik. Die lange Dauer der „Wiedergutmachung“ und das politische Bild des „Opfers“. In: Habbo Knoch (Hrsg.): Bürgersinn mit Weltgefühl. Politische Moral und solidarischer Protest in den sechziger und siebziger Jahren, Göttingen 2007, S. 138–156.
- Goschler, Constantin: Recht und Gerechtigkeit. Die Rolle der Justiz beim Umgang mit den Opfern des Nationalsozialismus. In: Joachim Arntz, Hans-Peter Haferkamp, Margit Szöllösi-Janze (Hrsg.): Justiz im Nationalsozialismus. Positionen und Perspektiven, Hamburg 2006, S. 143–162.
- Goschler, Constantin: Rückerstattung in Westdeutschland – Konzeptionen, Praxis, Perspektiven. In: Heinz-Jürgen Priamus (Hrsg.): Was die Nationalsozialisten „Arisierung“ nannten. Wirtschaftsverbrechen in Gelsenkirchen während des „Dritten Reiches“, Essen 2007, S. 41–54.
- Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.
- Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. Ein Grundbegriff des deutschen Politikdiskurses von der Nachkriegszeit bis heute. In: Alfons Kenkmann (Hrsg.): Wiedergutmachung als Auftrag. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung- Geschichtsort Villa ten Hompel, Essen 2006, S. 81–89.
- Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. In: Günther Schulz (Hrsg.): Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Bd. 3: 1949-1957 Bundesrepublik Deutschland. Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität, Baden-Baden 2005, S. 759–777.
- Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954), München 1992.
- Goschler, Constantin: Zwei Wege der Wiedergutmachung? Der Umgang mit NS-Verfolgten in West- und Ostdeutschland im Vergleich. In: Hans Günter Hockerts, Christiane Kuller (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 115–137.
- Goschler, Constantin: Zwei Wellen der Restitution. Die Rückgabe jüdischen Eigentums nach 1945 und 1990. In: Inka Bertz, Ika Dorrman (Hrsg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute, Göttingen 2008, S. 30–45.
- Grabe, Thomas u.a.: Wege aus dem Chaos. Hannover 1945–1949, Hamburg 1985.
- Grafen, Jürgen: „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in Dinslaken. In: Gisela Marzin (Hrsg.): Nationalsozialismus in Dinslaken und seine Nachwirkungen. Neue Forschungsergebnisse, Essen 2008, S. 199–284.
- Grau, Bernhard: Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quelle der Zeitgeschichtsforschung in Bayern. In: Zeitenblicke 3 (2004).
- Grau, Günter: Hans Bürger-Prinz (1897–1976). In: Volkmar Sigusch, Günter Grau (Hrsg.): Personenlexikon der Sexualforschung, Frankfurt am Main, New York 2010, S. 100–105.
- Grau, Günter: Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen – Kompetenzen – Betätigungsfelder, Berlin 2011.
- Greußing, Fritz: Das offizielle Verbrechen der zweiten Verfolgung. In: Tilman Zülch (Hrsg.): In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Reinbek b. Hamburg 1979, S. 192–198.
- Groh, Manfred: Zur Berechnung von Unternehmensschäden im Rahmen des BEG. In: RzW 18

- (1967), S. 1–5.
- Grossmann, Kurt R.: Die Ehreuschuld. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung, Frankfurt am Main, Berlin 1967.
- Grumblied, Florian: „Weniger als ein Butterbrot...“. Die „Arisierung“ der jüdischen Kauf- und Warenhäuser und die Praxis der Wiedergutmachung in Hannover, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hannover 2007.
- Grumblied, Florian: Boykott, „Arisierung“, Rückerstattung. Zur Geschichte des Kaufhauses Sternheim & Emanuel und seiner jüdischen Inhaber vor und nach 1945. In: Hannoversche Geschichtsblätter 66 (2014), S. 84–108.
- Grumblied, Florian: Zur Übernahme des Kaufhauses Elias Lion in Stadthagen durch Hermann Hagemeyer. Online unter: <https://stadthagen-synagoge.de/media/pdf/anlage-hagemeyer-shg.pdf>.
- Grundmann, Siegfried: Einsteins von den Nazis konfisziertes Eigentum. Der lange Weg bis zur Rückgabe und Entschädigung, Berlin 2017.
- Gruner, Wolf: Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 48 (2000), S. 75–126.
- Gruner, Wolf: Widerstand in der Rosenstraße. Die Fabrik-Aktion und die Verfolgung der „Mischehen“ 1943, Frankfurt am Main 2005.
- Hachenburg, Max: Probleme der Rückerstattung, Heidelberg 1950.
- Hartmann, Bernhard: Die Ermittlung des Firmenwertes nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung vom 29.06.56, Wiesbaden 1958.
- Hartmann, Bernhard: Die Kaufkraftparität von US-Dollar und DM-West mit besonderer Berücksichtigung des Bundesentschädigungsrechtes, Wiesbaden 1959.
- Hartmann, Bernhard: Die Kaufkraftparität von US-Dollar und DM. Stellungnahme zur Kritik von ORR Dr. Keller. In: RzW 10 (1959), S. 534–539.
- Häußermann, Martin Carl: Quellen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den baden-württembergischen Staatsarchiven. In: Nicole Bickhoff (Hrsg.): Unterlagen der Nachkriegszeit als Quellen zur Geschichte des Dritten Reichs. Vorträge eines quellenkundlichen Kolloquiums im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg am 13. Oktober 2001 in Bad Rappenau, Stuttgart 2004, S. 15–24.
- Heim, Susanne: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Band 2: Deutsches Reich 1938 – August 1939, München 2009.
- Held, Robert: Ausreichende Lebensgrundlage und Kaufkraft. Zu §§ 12 Abs. 1 und 3 der 3. DV-BEG. In: RzW 9 (1958), S. 241–244.
- Held, Robert: Die „ausreichende Lebensgrundlage“ des § 12 der 3. DV-BEG. In: RzW 13 (1962), S. 4–8.
- Henkel, Roland: Die Einreihung beim Berufsschaden. In: RzW 16 (1965), S. 244–248.
- Hennig, Regina: Entschädigung und Interessenvertretung der NS-Verfolgten in Niedersachsen 1945–1949, Bielefeld 1991.
- Hepp, Michael (Hrsg.): Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, München 1985.
- Herberg, Hans-Joachim: Die ärztliche Beurteilung Verfolgter im Entschädigungsverfahren. In: Helmut Paul, Hans-Joachim Herberg (Hrsg.): Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, Basel 1967<sup>2</sup>, S. 239–252.
- Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999.
- Herbst, Ludolf / Goschler, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.
- Herbst, Ludolf: Einleitung. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 7–32.

- Heßdörfer, Karl: Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern. In: Ludolf Herbst, Constantin Goshler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 231–248.
- Heydenreuter, Reinhard: Office of Military Government for Bavaria. In: Christoph Weisz (Hrsg.): OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945 - 1949, München 1994, S. 143–316.
- Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt am Main 1990<sup>9</sup>.
- Hildesheimer, Esriel: Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime. Der Existenzkampf der Reichsvertretung und Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Tübingen 1994.
- Historisches Museum Hannover (Hrsg.): „Reichskristallnacht“ in Hannover. Eine Ausstellung zur 40. Wiederkehr des 9. November 1938, Hannover 1978.
- Historisches Museum Hannover (Hrsg.): Der Novemberprogrom 1938 in Hannover. Begleitband zur Ausstellung im Historischen Museum Hannover, Hannover 2008.
- Hochstetter, Dorothee: Motorisierung und „Volksgemeinschaft“. Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK) 1931–1945, München 2005.
- Hockerts, Hans Günter / Kuller, Christiane (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003.
- Hockerts, Hans Günter u.a. (Hrsg.): Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen 2006.
- Hockerts, Hans Günter: Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organization. In: Ludolf Herbst, Constantin Goshler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 249–271.
- Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland 1945–1990. Ein Überblick. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 25 (2013), S. 15–22.
- Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S. 167–214.
- Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung. Ein umstrittener Begriff und ein weites Feld. In: Hans Günter Hockerts, Christiane Kuller (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 7–34.
- Hodenberg, Hodo Freiherr von: Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945. In: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711–1961, Celle 1961, S. 121–153.
- Hofmann, Birgit (Hrsg.): Diktaturüberwindung in Europa. Neue nationale und transnationale Perspektiven, Heidelberg 2010.
- Holtfreich, Carl-Ludwig: Die Deutsche Bank vom Zweiten Weltkrieg über die Besatzungsherrschaft zur Rekonstruktion 1945-1957. In: Lothar Gall, Gerald D. Feldman, Harold James, Carl-Ludwig Holtfreich, Hans E. Büschgen (Hrsg.): Die Deutsche Bank. 1870–1995, München 1995<sup>50</sup>, S. 409–578.
- Huttenlocher, Kristina: Appel Feinkost. Ein Familienunternehmen im Wandel der Zeit, Springe 2013.
- Jablöner, Clemens u.a. (Hrsg.): Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 1), Wien 2003.
- Jacobmeyer, Wolfgang: Die „Displaced Persons“ in Deutschland 1945–1952. In: Bremisches Jahrbuch 59 (1981), S. 85–108.
- Jacobmeyer, Wolfgang: Jüdische Überlebende als „Displaced Persons“. Untersuchungen zur Besatzungspolitik in den deutschen Westzonen und zur Zuwanderung osteuropäischer Juden 1945 - 1947. In: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S. 421–452.
- Jacobmeyer, Wolfgang: Vom Zwangsarbeiter zum Heimatlosen Ausländer. Die Displaced Persons in Westdeutschland, 1945–1951, Göttingen 2011.
- Jäger, Brigitte: Leben nach den Nazis. Entschädigungsfälle im Nachkriegsdeutschland, Berlin

2005.

- Jelinek, Yeshayahu A.: Deutschland und Israel 1945–1965. Ein neurotisches Verhältnis, München 2009.
- Jelinek, Yeshayahu A.: Israel und die Anfänge der Shilumim. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 119–138.
- Jouanne, Jules von: Zur Frage der „feststellbaren Vermögensgegenstände“ nach Art. 1 brit. REG. In: Monatsschrift für Deutsches Recht 5 (1951), S. 200–202.
- Junz, Helen B. / Huppenkothen, Dieter: Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs. NS-Raub und Restitution nach 1945, Wien 2004.
- Kagan, Saul / Weismann, Ernest H.: Report on the Operations of the Jewish Restitution Successor Organization 1947–1972, New York 1973.
- Kammerer, Anja / Kammerer, Willi (Hrsg.): Narben bleiben. Die Arbeit der Suchdienste – 60 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg, Pöbneck 2005.
- Kampmann: Anmerkung zum Urteil des OLG Köln vom 17.03.1954. In: RzW 5 (1954), S. 169.
- Kapralik, Charles I.: Reclaiming the Nazi Loot. The History of the Work of the Jewish Trust Corporation for Germany. A Report, London 1962.
- Kapralik, Charles I.: The history of the work of the Jewish Trust Corporation in Germany, London 1971.
- Kartothek des Grauens. Das International Tracing Service in Arolsen. In: Heinz Ganther (Hrsg.): Die Juden in Deutschland. Ein Almanach, Hamburg 1959, S. 356–359.
- Keller: Die Kaufkraft des US-Dollar in DM. In: RzW 10 (1959), S. 529–534.
- Kenkmann, Alfons (Hrsg.): Wiedergutmachung als Auftrag. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung- Geschichtsort Villa ten Hompel, Essen 2006.
- Kenkmann, Alfons / Rusinek, Bernd A. (Hrsg.): Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999.
- Kenkmann, Alfons: „Pater Devisius“ - ein Finanzbeamter zwischen Weltwirtschaftskrise, Weltanschauung und Wiedergutmachung. In: Gerhard Hirschfeld, Tobias Jersak (Hrsg.): Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseleiten zwischen Mitwirkung und Distanz, Frankfurt am Main 2004, S. 57–71.
- Kenkmann, Alfons: Konfrontationen. Biographische Zugänge zu Verfolgern und Verfolgten zwischen Raub und Rückerstattung. In: Hans Günter Hockerts, Christiane Kuller (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? Göttingen 2003, S. 177–198.
- Kewer, Ludolf: Neue Grundlagen für die Kaufkraftbewertung des US-Dollars im Entschädigungsrecht. In: RzW 12 (1961), S. 197–199.
- Kieffer, Fritz: Judenverfolgung in Deutschland – eine innere Angelegenheit? Internationale Reaktionen auf die Flüchtlingsproblematik 1933–1939, Stuttgart 2002.
- Kisker, Klaus Peter: Einige Erfahrungen aus meinem Wirken als Gutachter in den Entschädigungsverfahren „Überlebender der Naziverfolgung“. In: Klaus Peter Kisker, Hans-Herman Bischof (Hrsg.): Koblenzer Handbuch des Entschädigungsrechts, Baden-Baden 1996, S. 109.
- Klatt, Marlene: Die Wiedergutmachungsrealität aus Sicht der jüdischen Verfolgten. Ein Beitrag zum Klima der Wiedergutmachung in der frühen Bundesrepublik. In: Alfons Kenkmann (Hrsg.): Wiedergutmachung als Auftrag. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung- Geschichtsort Villa ten Hompel, Essen 2006, S. 137–156.
- Klatt, Marlene: Unbequeme Vergangenheit. Antisemitismus, Judenverfolgung und Wiedergutmachung in Westfalen 1925–1965, Paderborn 2009.
- Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt am Main 2007<sup>2</sup>.
- Klee, Heinz: Die Entschädigung wegen Schadens an Freiheit. In: Walter Brunn, Hans Giessler

- u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 1 (§§ 1 bis 50 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 4), München 1981, S. 445–460.
- Klemperer, Victor: Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933–1945, hrsg. v. Walter Nowowski, Berlin 1999.
- Kleßmann, Christoph: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955, Göttingen 1984<sup>3</sup>.
- Knesebeck, Julia von dem: The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany, Hatfield 2011.
- Koehler, A. / Jansen, K. (Hrsg.): Die Bundesrepublik 1956/57, Berlin 1956.
- Koehler, Walter: Währungsumstellung und Rückerstattung. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 4 (1949), Spalte 21-24.
- Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, Gütersloh 1975.
- Köhler, Ingo: Die „Arisierung“ der Privatbanken im Dritten Reich. Verdrängung, Ausschaltung und die Frage der Wiedergutmachung, München 2005.
- Köhler, Ingo: Werten und Bewerten. Die kalte Technik der „Arisierung“ 1933 bis 1938. In: Hartmut Berghoff, Jürgen Kocka, Dieter Ziegler (Hrsg.): Wirtschaft im Zeitalter der Extreme. Beiträge zur Unternehmensgeschichte Deutschlands und Österreichs. Im Gedenken an Gerald D. Feldman, München 2010, S. 316–336.
- Köhrer, Helmuth: Entziehung, Beraubung, Rückerstattung. Vom Wandel der Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden durch Verfolgung und Restitution, Baden-Baden 1951.
- Königseder, Angelika / Wetzel, Juliane: Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DPs (displaced persons) im Nachkriegsdeutschland, Frankfurt am Main 1994.
- Köpke, Monique: Nachtzug nach Paris. Ein jüdisches Mädchen überlebt Hitlers Frankreich, Erkelenz 2000.
- Korn, Lothar: Tätigkeits- und Erfahrungsbericht der Entschädigungsbehörde Osnabrück. In: RzW 11 (1960), S. 9–11.
- Kossov, Edward: Deutsche Wiedergutmachung aus israelischer Sicht. Geschichte, Auswirkung, Gesetzgebung u. Rechtsprechung. Dissertation Universität Köln 1970.
- Kossov, Edward: Handbuch zum Entschädigungsverfahren, München 1957.
- Kossov, Edward: Holocaust und Wiedergutmachung. Erinnerungen eines jüdischen Anwalts, Darmstadt 2012.
- Kramer, Helmut: Karrieren und Selbstrechtfertigungen ehemaliger Wehrmachtjuristen nach 1945. In: Wolfram Wette (Hrsg.): Filbinger. Eine deutsche Karriere, Springe 2006, S. 99–123.
- Kranzler, David: Japanese, Nazis and Jews. The Jewish Refugee Community of Shanghai 1938–45, New York 1978<sup>2</sup>.
- Kratzsch, Gerhard: Das wirtschaftspolitische Gauamt: der Gauwirtschaftsberater. In: Jürgen John, Horst Möller, Thomas Schaarschmidt (Hrsg.): Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralistischen „Führerstaat“, München 2007, S. 218–233.
- Kratzsch, Gerhard: Der Gauwirtschaftsapparat der NSDAP. Menschenführung – „Arisierung“ – Wehrwirtschaft im Gau Westfalen-Süd. Eine Studie zur Herrschaftspraxis im totalitären Staat, Münster 1989.
- Krebs, Gerhard: Antisemitismus und Judenpolitik der Japaner. In: Georg Armbrüster, Michael Kohlstruck, Sonja Mühlberger (Hrsg.): Exil Shanghai 1938-1947. Jüdisches Leben in der Emigration, Teetz 2000, S. 58–76.
- Kreikamp, Hans-Dieter: Zur Entstehung des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Besatzungszone. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 61–75.
- Kreter, Karljosef u.a. (Hrsg.): 8 Objekte – 8 Schicksale ... von 1001 Deportierten nach Riga.

Zur Erinnerung an die Deportation aus Hannover vor 75 Jahren. Ausstellungskatalog, Hannover 2016.

- Kreter, Karljosef: Norbert Kronenberg, seine Familie und Freunde. In: Julia Berlit-Jackstien, Karljosef Kreter (Hrsg.): Abgeschoben in den Tod. Die Deportation von 1001 jüdischen Hannoveranerinnen und Hannoveranern am 15. Dezember 1941 nach Riga. Ausstellungskatalog, Hannover 2011, S. 206–219.
- Kreuzmüller, Christoph u.a.: Nazi Persecution and Strategies for Survival. Jewish Businesses in Berlin, Frankfurt am Main and Breslau 1933–1942. In: Yad Vashem Studies 39 (2011), S. 31–70.
- Kreuzmüller, Christoph: Ausverkauf. Die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit in Berlin 1930–1945, Berlin 2013<sup>2</sup>.
- Krispin, Mathias (Hrsg.): Ein offenes Geheimnis – „Arisierung“ in Alltag und Wirtschaft in Oldenburg zwischen 1933 und 1945. Ausstellungskatalog, Oldenburg 2001.
- Kropat, Wolf-Arno: „Reichskristallnacht“. Der Judenpogrom vom 7. bis 10. November 1938 – Urheber, Täter, Hintergründe, Wiesbaden 1997.
- Krüger, Alf: Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft. Kommentar zur Judengesetzgebung, Berlin 1940.
- Kugler-Weiemann, Heidemarie: In der Breiten Straße 41 wohnte die Familie Camnitzer. Online unter: <https://www.stolpersteine-luebeck.de/l/de/main/adressen/breite-strasse-41-familie-camnitzer.html>.
- Küschelm, Oliver: Kraftfahrzeuge als Gegenstand von „Arisierungen“. Provenienzforschung zur Kraftfahrzeugsammlung des Deutschen Museums und Forschungen zur Enteignung von Kraftfahrzeugen in Bayern, München 2012.
- Kuller, Christiane: Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, München 2013.
- Kuller, Christiane: Der Steuerstaat als Unrechtsstaat. Die fiskalische Ausplünderung der Juden in der NS-Zeit. In: Joachim Arntz, Hans-Peter Haferkamp, Margit Szöllösi-Janze (Hrsg.): Justiz im Nationalsozialismus. Positionen und Perspektiven, Hamburg 2006, S. 75–104.
- Kuller, Christiane: Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit, München 2008.
- Küntzel, Astrid: Vermögenskontrolle und Rückerstattung. Die Einzelfallakten der Ämter für gesperrte Vermögen. In: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Unbekannte Quellen: „Massenakten,“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, Düsseldorf 2015, S. 179–188.
- Kurtz, Thorsten: Das Oberste Rückerstattungsgericht in Herford. Eine Untersuchung zu Vorgeschichte, Errichtung und Einrichtung eines internationalen Revisionsgerichts in Deutschland, Berlin 2014.
- Küster, Otto: 20% Honorare. In: RzW 8 (1957), S. 258.
- Küster, Otto: Anmerkung zum Urteil des Kammergerichts Berlin vom 07.02.1957. In: RzW 8 (1957), S. 369.
- Küster, Otto: Anmerkung zum Urteil des OLG Hamburg vom 30.08.1950. In: RzW 2 (1951), S. 15–16.
- Küster, Otto: Anmerkung zum Urteil des OLG Stuttgart vom 15.10.1951. In: RzW 3 (1952), S. 9–10.
- Küster, Otto: Das geschäftliche Unternehmen in der Rückerstattung. In: Weitere Praktische Fragen der Rückerstattung in den Westzonen und Berlin, Heidelberg 1950, S. 55–72.
- Küster, Otto: Das Gesetz der unsicheren Hand. Vortrag über die Pflicht der Deutschen Bundesregierung zur gesetzlichen Wiedergutmachung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus, gehalten in Freiburg i. Br. am 3. Dezember 1953. In: Freiburger Rundbrief 6 (1953/54), S. 3–9.
- Küster, Otto: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, Tübingen 1967.

- Küster, Otto: Erfolgshonorare. In: RzW 9 (1958), S. 166.
- Küster, Otto: Vorsatz des Verfolgers. In: RzW 8 (1957), S. 215–216.
- Küster, Otto: Walter Schwarz. In: Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, München 1988, S. 677–682.
- Küster, Otto: Wiedergutmachung als elementare Rechtsaufgabe, Frankfurt am Main 1953.
- Küster, Otto: Zum Entwurf des Bundesentschädigungsgesetzes 1956. Kritik und Gesetzesvorschläge insbesondere zur Existenzschädenregelung. In: Juristenzeitung 11 (1956), S. 41–45.
- Küster, Otto: Zwei Auslegungsfragen zum Rückerstattungsgesetz. In: Süddeutsche Juristenzeitung 3 (1948), S. 533–537.
- Kwiet, Konrad: Nach dem Pogrom: Stufen der Ausgrenzung. In: Wolfgang Benz (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1996<sup>4</sup>, S. 545–659.
- Laharie, Claude: Die Internierungslager in Frankreich in der Vichy-Zeit (1940-1944). In: Edwin Maria Landau, Samuel Schmitt (Hrsg.): Lager in Frankreich. Überlebende und ihre Freunde. Zeugnisse der Emigration, Internierung und Deportation, Mannheim 1991, S. 11–34.
- Landwehr, Ludwig: Recht und Richter, Osnabrück 1960.
- Langbein, Hermann: „... nicht wie die Schafe zur Schlachtbank“. Widerstand in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern 1938–1945, Frankfurt am Main 1980.
- Langbein, Hermann: Offengebliebene Probleme der Wiedergutmachung. In: Frankfurter Hefte 31 (1976), S. 61–64.
- Lauterbach, Alexander: Geltendmachung der Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz und Auslegung der Rückerstattungsanmeldungen. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 401–452.
- Lehmann-Richter, Arnold: Auf der Suche nach den Grenzen der Wiedergutmachung. Die Rechtsprechung zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Berlin 2007.
- Lehmann, Hans Georg / Hepp, Michael: Die individuelle Ausbürgerung deutscher Emigranten 1933–1945. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 38 (1987), S. 163–172.
- Lehners, Richard (Hrsg.): Porträt eines Parlaments. Der Niedersächsische Landtag 1947–1967, Hannover 1967.
- Lehnert, Hans: Die Rechtsstellung des Custodians bei der Vermögenskontrolle nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, Göttingen 1950.
- Leisner, Hans-Dieter: Von Entrechteten zu Berechtigten? Die Restitution des Juden in Bremen entzogenen Umzugsguts aus der Perspektive der Opfer. In: Jörg Osterloh, Harald Wixforth (Hrsg.): Unternehmer und NS-Verbrechen. Wirtschaftseliten im „Dritten Reich“ und in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt, New York 2014, S. 87–107.
- Lengowski, Marc-Simon: Herrenlos und heiß begehrt. Der Umgang mit dem Vermögen der NSDAP und des Deutschen Reiches in Hamburg nach 1945, München, Hamburg 2017.
- Ley, Michael: „Zum Schutze des deutschen Blutes...“. „Rassenschandegesetze“ im Nationalsozialismus, Bodenheim bei Mainz 1997.
- Lillteicher, Jürgen (Hrsg.): Profiteure des NS-Systems? Deutsche Unternehmen und das „Dritte Reich“, Berlin 2006.
- Lillteicher, Jürgen: Raub und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums mit den Mitteln des Rechtsstaats. In: Inka Bertz, Ika Dormmann (Hrsg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute, Göttingen 2008, S. 223–229.
- Lillteicher, Jürgen: Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik, Göttingen 2007.
- Lillteicher, Jürgen: Rechtsstaatlichkeit und Verfolgungserfahrung. „Arisierung“ und fiskalische

- Ausplünderung vor Gericht. In: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 127–159.
- Lillteicher, Jürgen: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa. In: Constantin Goschler, Philipp Ther (Hrsg.): Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt am Main 2003, S. 92–107.
- Lindner, Stephan H.: Das Reichskommissariat für die Behandlung feindlichen Vermögens im Zweiten Weltkrieg. Eine Studie zur Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des nationalsozialistischen Deutschlands, Stuttgart 1991.
- Liparteliani, Medea: Jüdische Rechtsanwälte in Hannover – Beraubung und Wiedergutmachung, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hannover 2009.
- Lissner, Cordula: „In der Justiz lebe ich wie im Exil“. Zur Rückkehr jüdischer Juristen und Juristinnen. In: Anne Klein, Jürgen Wilhelm (Hrsg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, Köln 2003, S. 75–88.
- Löffler, Bernhard: Soziale Marktwirtschaft und administrative Praxis. Das Bundeswirtschaftsministerium unter Ludwig Erhard, Stuttgart 2002.
- Longerich, Peter: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998.
- Löw, Andrea: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Band 3: Deutsches Reich und Protektorat Böhmen und Mähren September 1939 – September 1941, München 2012.
- Ludwig, Johannes: Boykott, Enteignung, Mord. Die „Entjudung“ der deutschen Wirtschaft, München 1992.
- Ludyga, Hannes: Philipp Auerbach (1906–1952). Staatskommissar für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte, Berlin 2005.
- Lüking, Lars: Rückerstattungsakten der Wiedergutmachungsämter. In: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, Düsseldorf 2015, S. 160–165.
- Magis, Rebekka: Das Kaufhaus Magis in Hannover. In: Hannoversche Geschichtsblätter 67 (2013), S. 17–38.
- Mai, Gunther: Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945–1948. Alliierte Einheit – deutsche Teilung? München 1995.
- Maier, Willibald: Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit aus ärztlicher Sicht. In: Walter Brunn, Hans Giessler u. a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 1 (§§ 1 bis 50 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 4), München 1981, S. 359–444.
- Marsden, Edward A.: Das Oberste Rückerstattungsgericht in Herford. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u. a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 611–680.
- Marx, Hugo / Schüler, Alfred: Die Kosten der „Weiterwanderung“. In: RzW 14 (1963), S. 99–101.
- May, Kurt: Vorwort. In: United Restitution Organization (Hrsg.): Judenverfolgung in Italien, den italienisch besetzten Gebieten und in Nordafrika. Dokumentensammlung, Frankfurt am Main 1962, S. I–XII.
- Meinl, Susanne / Zwilling, Jutta: Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen, Frankfurt am Main 2004.
- Meinl, Susanne: „Schalom – meine Heimat“. Stationen der Flucht aus Deutschland. In: Exilforschung 19 (2001).



- Meinl, Susanne: Stigmatisiert – diskriminiert – ausgeraubt. Das antisemitische Steuer- und Devisenrecht im „Dritten Reich“ und seine Umsetzung. In: Micha Brumlik, Susanne Meinl, Werner Renz (Hrsg.): Gesetzliches Unrecht. Rassistisches Recht im 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 2005, S. 65–94.
- Mertens, Annette: Himmlers Klostersturm. Der Angriff auf katholische Einrichtungen im Zweiten Weltkrieg und die Wiedergutmachung nach 1945, Paderborn 2006.
- Meyer-Hoos, Elke: Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung: Die Großfamilie Mansfeld, Lüchow. In: Elke Meyer-Hoos (Hrsg.): Das Hakenkreuz im Saatzfeld. Beiträge zur NS-Zeit in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Salzwedel, Wustrow 2013, S. 450–463.
- Meyer-Hoos, Elke: Rückerstattung und Entschädigung für jüdische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung: Ernst Wolff, Dannenberg. In: Hannoversches Wendland 16/17 (2012), S. 23–48.
- Michel, Max (Hrsg.): Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Gesundheitliche Folgen von Gefangenschaft, Deportation, Konzentrations- und Vernichtungslagern. Zusammenstellung der Referate und Ergebnisse der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten, 5. - 7. Juni 1954 in Kopenhagen, Frankfurt am Main 1955.
- Mihr, Anja u.a. (Hrsg.): Handbuch Transitional Justice. Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Wiesbaden 2018.
- Mittag, Gabriele: „Es gibt Verdammte nur in Gurs“. Literatur, Kultur und Alltag in einem südfranzösischen Internierungslager 1940–1942, Darmstadt 1996.
- Mlynek, Klaus / Röhrbein, Waldemar R. (Hrsg.): Stadtlexikon Hannover. Von den Anfängen bis in die Gegenwart, Hannover 2009.
- Mlynek, Klaus u.a.: Deutsche und Juden nach 1945. In: Historisches Museum Hannover (Hrsg.): „Reichskristallnacht“ in Hannover. Eine Ausstellung zur 40. Wiederkehr des 9. November 1938, Hannover 1978, S. 97–104.
- Mlynek, Klaus: Die „Reichskristallnacht“. In: Historisches Museum Hannover (Hrsg.): „Reichskristallnacht“ in Hannover. Eine Ausstellung zur 40. Wiederkehr des 9. November 1938, Hannover 1978, S. 56–81.
- Mommsen, Hans / Grieger, Manfred: Das Volkswagenwerk und seine Arbeiter im Dritten Reich, Düsseldorf 1997<sup>3</sup>.
- Moses, Siegfried: Die jüdischen Nachkriegsforderungen. (Tel Aviv, 1944), Münster 1998.
- Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1989.
- Müller, Werner / Stockfisch, Jürgen: Die „Veltenbriefe“. Eine neue Quelle über die Rolle des Monopolkapitals bei der Zerstörung der Weimarer Republik. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 17 (1969), S. 1565–1589.
- Mußgnug, Dorothee: Die Reichsfluchtsteuer. 1931–1953, Berlin 1993.
- Neebe, Reinhard: Großindustrie, Staat und NSDAP 1930–1933. Paul Silverberg und der Reichsverband der Deutschen Industrie in der Krise der Weimarer Republik, Göttingen 1981.
- Nehlert, Gerhard: Die Beschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Gesetzgebung der Besatzungsmächte, insbesondere Gesetze Nr. 2 und Nr. 52 und Befehl 124 nebst Ausführungsbestimmungen, Berlin 1948.
- Niederland, William G.: Die verkannten Opfer. Späte Entschädigung für seelische Schäden. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 351–360.
- Niederland, William G.: Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom, Seelenmord, Frankfurt am Main 1980.
- Niethammer, Lutz: „Wieder-gut-machung“ als Beitrag zur deutschen Erinnerungskultur. In: Alfons Kenkmann (Hrsg.): Wiedergutmachung als Auftrag. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung- Geschichtsort Villa ten Hompel, Essen 2006, S. 283–294.

- Nietzel, Benno: Business finished? Transnationale Wiedergutmachung historischen Unrechts in Europa seit 1989. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 57 (2009), S. 26–50.
- Nietzel, Benno: Die jüdische Presse und die Debatte um die Rückerstattung entzogenen Eigentums 1945–1952. In: Susanne Schönborn (Hrsg.): Zwischen Erinnerung und Neubeginn. Zur deutsch-jüdischen Geschichte nach 1945, München 2006, S. 135–159.
- Nietzel, Benno: Die Prüfungsausschüsse für Arisierungsfragen bei den hessischen Industrie- und Handelskammern 1945–1947. Ein Beitrag zur Vor- und Subgeschichte der Wiedergutmachung für NS-Unrecht. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 60 (2010), S. 103–125.
- Nietzel, Benno: Handeln und Überleben. Jüdische Unternehmer aus Frankfurt am Main 1924–1964, Göttingen 2012.
- Nietzel, Benno: Neuere Literatur zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht in Deutschland. In: Neue Politische Literatur 56 (2011), S. 207–234.
- Nietzel, Benno: Wiedergutmachung für historisches Unrecht. In: Docupedia-Zeitgeschichte: Begriffe, Methoden und Debatten der zeithistorischen Forschung (2013).
- Obenaus, Herbert: „Man spielt so gern mit dem Begriff Opfer“. Wiedergutmachung und Annahme der NS-Vergangenheit in Niedersachsen bis zum Anfang der fünfziger Jahre. In: Bernd Weisbrod (Hrsg.): Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, Hannover 1995, S. 33–64.
- Obenaus, Herbert: Der politische Neuanfang von 1945 in Hannover. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 78 (2006), S. 382–412.
- Obenaus, Herbert: Die widerwillige Wiedergutmachung. Das Land Niedersachsen und die jüdischen Displaced Persons. In: Herbert Obenaus (Hrsg.): Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945, Hannover 1997, S. 83–116.
- Oberlandesgericht Celle (Hrsg.): Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle, Celle 1986.
- Obst, Dieter: „Reichskristallnacht“. Ursachen und Verlauf des antisemitischen Pogroms vom November 1938, Frankfurt am Main 1991.
- Obst, Dieter: Die „Reichskristallnacht“ im Spiegel westdeutscher Nachkriegsprozesse und als Gegenstand der Strafverfolgung. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 44 (1993), S. 205–217.
- Ohnhäuser, Tim: Verfolgung, Suizid und jüdische Ärzte. Annäherung an ein wenig erforschtes Thema. In: Thomas Beddies, Susanne Doetz, Christoph Kopke (Hrsg.): Jüdische Ärztinnen und Ärzte im Nationalsozialismus. Entrechtung, Vertreibung, Ermordung, Berlin, Boston, Mass 2017, S. 265–289.
- Ortmeier, Susanne: „Arisierung“ und Rückerstattung / Entschädigung jüdischer Privatbanken, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hannover 2009.
- Osti Guerrazzi, Amedeo / Di Sante, Costantino: Die Geschichte der Konzentrationslager im faschistischen Italien. In: Armin Nolzen, Sven Reichardt (Hrsg.): Faschismus in Italien und Deutschland. Studien zu Transfer und Vergleich, Göttingen 2012<sup>1</sup>, S. 176–200.
- Oswald, Heinrich: Erfolgshonorare in Entschädigungssachen. In: RzW 12 (1961), S. 150–152.
- Paehr, Sabine: Verfolgung während der NS-Zeit – Strukturen und Schicksale in den vormals selbständigen Gemeinden der Wedemark. In: Gemeinde Wedemark (Hrsg.): Verfolgung und Zwangsarbeit in der NS-Zeit, Wedemark 2016, S. 13–66.
- Paul, Helmut: Neuere Studien zum Thema. In: Helmut Paul, Hans-Joachim Herberg (Hrsg.): Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, Basel 1967<sup>2</sup>, S. 78–146.
- Pauluhn, Ingeborg: Jüdische Migrantinnen und Migranten im Seebad Norderney 1893–1938. Unter besonderer Berücksichtigung des Kinder-Erholungsheimes U.O.B.B. Zion-Loge XV. No. 360 Hannover und jüdischer Geschäftsbetriebe, Hamburg 2011.
- Pawlita, Cornelius: „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990), Frankfurt am Main 1993.

- Peisker, Ingrid: Vergangenheit, die nicht vergeht. Eine psychoanalytische Zeitdiagnose zur Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, Gießen 2005.
- Pentz, Adolf: Das gerichtliche Verfahren. In: Hugo Finke, Otto Gnirs u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 6), München 1987, S. 112–167.
- Pentz, Adolf: Die Entschädigungsgerichte. In: Hugo Finke, Otto Gnirs u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 6), München 1987, S. 107–111.
- Petrich, Walter: Feststellbare Vermögensgegenstände nach Art. 1 brit. REG. In: Monatsschrift für Deutsches Recht 4 (1950), S. 650–652.
- Petrich, Walter: Zum Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt (britische Zone). In: Monatsschrift für Deutsches Recht 4 (1950), S. 142–145.
- Pfeiffenberg, Otto: Das Rückerstattungsgesetz der britischen Zone. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 4 (1949), S. 535–541.
- Pinl, Barbara: Die „Aktion Lauterbacher“ und die Stadtverwaltung. In: Wolf-Dieter Mechler, Hans-Dieter Schmid (Hrsg.): Schreibtischtäter? Einblicke in die Stadtverwaltung Hannover 1933 bis 1945, Hannover 2000, S. 31–34.
- Pinner, Heinz: Der Nachzahlungsanspruch des Art. 16 REG. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 5 (1950), S. 887–889.
- Pinner, Ludwig: Vermögenstransfer nach Palästina 1933–1939. In: Hans Tramer (Hrsg.): In zwei Welten. Siegfried Moses zum 75. Geburtstag, Tel-Aviv 1962, S. 133–166.
- Plum, Günter: Wirtschaft und Erwerbsleben. In: Wolfgang Benz (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1996<sup>4</sup>, S. 268–313.
- Prager, Norbert: Wiederaufbau. In: Landeshauptstadt Hannover, Jüdische Gemeinde Hannover (Hrsg.): Leben und Schicksal. Zur Einweihung der Synagoge in Hannover, Hannover 1963, S. 41–47.
- Pross, Christian: Die Gutachterfehde. Emigrantenärzte in der Wiedergutmachung. In: Thomas Koebner (Hrsg.): Vertreibung der Wissenschaften und andere Themen. (= Exiforschung, Bd. 6), München 1988, S. 137–151.
- Pross, Christian: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt am Main 1988.
- Quast, Anke: „Ein Kampf für ein besseres Morgen“. Die Jüdischen Gemeinden Niedersachsens in den ersten Nachkriegsjahren. In: Herbert Obenaus, Hans-Dieter Schmid (Hrsg.): Nachkriegszeit in Niedersachsen. Beiträge zu den Anfängen eines Bundeslandes, Bielefeld 1999, S. 121–150.
- Quast, Anke: Jewish Committee und Jüdische Gemeinde Hannover. Der schwierige Anfang einer Gemeinschaft. In: Herbert Obenaus (Hrsg.): Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945, Hannover 1997, S. 55–74.
- Quast, Anke: Nach der Befreiung. Jüdische Gemeinden in Niedersachsen seit 1945. Das Beispiel Hannover, Göttingen 2001.
- Radkau, Joachim: Theodor Heuss, Darmstadt 2013.
- Raim, Edith: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949, München 2013.
- Rappl, Marian: „Unter der Flagge der Arisierung ... um einen Schundpreis zu erraffen“. Zur Präzisierung eines problematischen Begriffs. In: Angelika Baumann, Andreas Heusler (Hrsg.): München arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München 2004, S. 17–30.
- Rauh-Kühne, Cornelia / Berghoff, Hartmut: Fritz K. Ein deutsches Leben im zwanzigsten

- Jahrhundert, Stuttgart, München 2000.
- Reinfelder, Georg: MS „St. Louis“. Die Irrfahrt nach Kuba – Frühjahr 1939. Kapitän Gustav Schröder rettet 906 deutsche Juden vor dem Zugriff der Nazis, Teetz 2002.
- Reiter, Raimond: Schicksal und Verfolgung der Juden im „Dritten Reich“ in der Provinz Hannover: Zu den Beständen des Niedersächsischen Hauptstaatsarchives Hannover. In: Aschkenas – Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 9 (1999), S. 517–523.
- Riebe, Renate: Die Fürsts. Geschichte einer deutsch-jüdischen Familie, Hannover 2017.
- Rieck u.a.: Die Bürde der Experten. Gespräche mit deutschen und israelischen Psychiatern über ihre Rolle als Gutachter in Entschädigungsverfahren. In: Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 452–469.
- Robinson, Nehemiah: Indemnification and reparations. Jewish aspects, New York, NY 1944.
- Röder, Werner / Strauss, Herbert A.: Politik, Wirtschaft, öffentliches Leben, München 1999.
- Röhrbein, Waldemar R. / Thielen, Hugo: Jüdische Persönlichkeiten in Hannovers Geschichte, Hannover 2013.
- Röhrbein, Waldemar R.: Hannover nach 1945: Landeshauptstadt und Messestadt. In: Klaus Mlynek, Waldemar R. Röhrbein (Hrsg.): Geschichte der Stadt Hannover. Band 2: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Hannover 1994, S. 579–800.
- Römmer, Christian: Entschädigung Erster Klasse? Die Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst in Hamburg nach dem Zweiten Weltkrieg, Hamburg 2003.
- Roscher: Die Hamburger Praxis im Rückerstattungsrecht nach dem Stand von Anfang 1960. In: RzW 11 (1960), S. 347–349.
- Rosenkötter, Bernhard: „... eine der radikalsten Räubereien der Weltgeschichte...“. Die Rolle der Haupttreuhandstelle Ost und ihrer „Sonderabteilung Altreich“. In: Katharina Stengel (Hrsg.): Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2007, S. 114–124.
- Rosenkötter, Bernhard: Treuhandpolitik. Die „Haupttreuhandstelle Ost“ und der Raub polnischer Vermögen 1939–1945, Essen 2003.
- Rudolph, Sabine: Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz. Dingliche Herausgabeansprüche nach deutschem Recht, Berlin 2007.
- Rummel, Walter / Rath, Jochen: „Dem Reich verfallen“ – „den Berechtigten zurückzuerstatten“. Enteignung und Rückerstattung jüdischen Vermögens im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz 1938 - 1953, Koblenz 2001.
- Runderlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen betr. Berücksichtigung der Kaufkraft des US-Dollars vom 21.04.1961. In: RzW 15 (1964), S. 151.
- Sagi, Nana: Die Rolle der jüdischen Organisationen in den USA und die Claims Conference. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 99–118.
- Sagi, Nana: Wiedergutmachung für Israel. Die deutschen Zahlungen und Leistungen, Stuttgart 1981.
- Sattler, Barbara: „Der deutsche Volkswirt“ 1926–1933, Kiel 1982.
- Schäfer-Richter, Uta: Im Niemandsland. Christen jüdischer Herkunft im Nationalsozialismus. Das Beispiel der hannoverschen Landeskirche, Göttingen 2009.
- Scharffenberg, Heiko: Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts in Schleswig-Holstein, Bielefeld 2004.
- Schenck, Dedo von: Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz im Rückerstattungsrecht. In: Juristenzeitung 8 (1953), S. 134–137.
- Schilde, Kurt: Bürokratie des Todes. Lebensgeschichten jüdischer Opfer des NS-Regimes im Spiegel von Finanzamtsakten, Berlin 2002.
- Schildmacher, Siegfried (Hrsg.): Auf den Spuren der Freimaurer – ein Spaziergang durch

- Hannovers Straßen, Hannover 2015.
- Schilken, Eugen: Grenzen der Wiedergutmachung. In: Der Betriebs-Berater 5 (1950), S. 515–517.
- Schirilla, Laszlo: Wiedergutmachung für Nationalgeschädigte. Ein Bericht über die Benachteiligung von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, München 1982.
- Schleier, Bettina: Das Umzugsgut jüdischer Auswanderer – von der Enteignung zur Rückerstattung. In: Bremisches Jahrbuch 77 (1998), S. 247–265.
- Schleusener, Jan: Die Enteignung Fritz Thyssens. Vermögensentzug und Rückerstattung, Paderborn 2018.
- Schmid, Hans-Dieter (Hrsg.): Ahlem. Die Geschichte einer jüdischen Gartenbauschule und ihres Einflusses auf Gartenbau und Landschaftsarchitektur in Deutschland und Israel, Bremen 2017<sup>2</sup>.
- Schmid, Hans-Dieter: „Finanztod“. Die Zusammenarbeit von Gestapo und Finanzverwaltung bei der Ausplünderung der Juden in Deutschland. In: Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“ und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 141–154.
- Schmid, Hans-Dieter: Die Abschiebung der Juden polnischer Staatsangehörigkeit aus Hannover 1938/39. In: Hannoversche Geschichtsblätter 66 (2012), S. 179–198.
- Schmid, Hans-Dieter: Gutachten über den Stand der Forschung zur NS-Zeit in Hannover (2016). Online unter:  
[https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/190154A0F56345CCC125811C00221736/\\$FILE/1236-2017\\_Anlage2.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/190154A0F56345CCC125811C00221736/$FILE/1236-2017_Anlage2.pdf).
- Schmid, Hans-Dieter: Organisationen des Terrors: Gestapo und SS. In: Julia Berlit-Jackstien, Karljosef Kreter (Hrsg.): Abgeschoben in den Tod. Die Deportation von 1001 jüdischen Hannoveranerinnen und Hannoveranern am 15. Dezember 1941 nach Riga. Ausstellungskatalog, Hannover 2011, 124-179.
- Schmidt, Hans-Gerhard: „Das Wort 'Wiedergutmachung' klingt uns vertraut und unbequem“. Der Wiedergutmachungsdiskurs in der bremischen und bundesdeutschen Presse bis 1965. In: Jaromír Balcar (Hrsg.): Raub von Amts wegen. Zur Rolle von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Enteignung und Entschädigung der Juden in Bremen, Bremen 2014, S. 273–311.
- Schmidt, Hans-Joachim: Wille und Weg zur Wiedergutmachung. In: Juristenzeitung 19 (1964), S. 446–451.
- Schmidt, Normann: Bemessung der rückerstattungsrechtlichen Leistungen. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 365–400.
- Schmidt, Normann: Die Anrechnung von Vorleistungen. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 511–530.
- Schmidt, Normann: Entziehung von Geldvermögen. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 311–364.
- Schmidt, Wolfgang: Entziehung von Sachvermögen innerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 123–142.
- Schmilinsky, Fromund: Das Erfüllungsverfahren. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.:

- Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 481–510.
- Schmitz-Berning, Cornelia: Vokabular des Nationalsozialismus, Berlin, New York 2007<sup>2</sup>.
- Schneider, Hubert: Die Entjudung des Wohnraums – Judenhäuser in Bochum. Die Geschichte der Gebäude und ihrer Bewohner, Berlin 2010.
- Schneider, Ullrich: Niedersachsen 1945/46. Kontinuität und Wandel unter britischer Besatzung, Hannover 1984.
- Schneider, Ulrich: Niedersachsen unter britischer Besatzung 1945. Besatzungsmacht, deutsche Verwaltung und die Probleme der unmittelbaren Nachkriegszeit. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 54 (1982), S. 251–319.
- Scholtyssek, Joachim: Robert Bosch und der liberale Widerstand gegen Hitler 1933 bis 1945, München 1999.
- Schönenberger, Beat: Restitution von Kulturgut. Anspruchsgrundlagen – Restitutionshindernisse – Entwicklung, Bern 2009.
- Schrafstetter, Susanna: Flucht und Versteck. Untergetauchte Juden in München – Verfolgungserfahrung und Nachkriegsalltag, Göttingen 2015.
- Schrafstetter, Susanna: Verfolgung und Wiedergutmachung. Karl M. Hettlage: Mitarbeiter von Albert Speer und Staatssekretär im Bundesfinanzministerium. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 3 (2008), S. 431–466.
- Schrafstetter, Susanne: Von der Soforthilfe zur Wiedergutmachung: die Umsetzung der Zonal Policy Instruction No. 20 in der britischen Besatzungszone. In: Christiane Fritsche, Johannes Paulmann (Hrsg.): „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten, Köln 2014, S. 309–334.
- Schröder, Ulrich: Der Ausschuß für Wiederaufbau und die antifaschistische Bewegung in Hannover. In: Lutz Niethammer, Ulrich Borsdorf, Peter Brandt (Hrsg.): Arbeiterinitiative 1945. Antifaschistische Ausschüsse und Reorganisation der Arbeiterbewegung in Deutschland, Wuppertal 1976, S. 451–502.
- Schüler, Alfred: Die Kaufkraftparität von US-Dollar und DM. In: RzW 1ß (1959), S. 148–150.
- Schüler, Alfred: Good will – entschädigungsfähig oder rückerstattungspflichtig? In: RzW 14 (1963), S. 201–203.
- Schulz, Ulrike: Das Reichsarbeitsministerium 1919–1945. Organisation, Führungspersonal und politische Handlungsspielräume. In: Alexander Nützenadel (Hrsg.): Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung – Politik – Verbrechen, Göttingen 2017, S. 33–102.
- Schulze, Peter: Hannover. In: Herbert Obenaus, David Bankier, Daniel Fraenkel (Hrsg.): Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen, Göttingen 2005, S. 726–796.
- Schulze, Peter: Namen und Schicksal. Verschleppt nach Riga. Dokumentation der Namen und Schicksale von 1001 jüdischen Männern, Frauen und Kindern aus Hannover. In: Julia Berlit-Jackstien, Karljosef Kreter (Hrsg.): Abgeschoben in den Tod. Die Deportation von 1001 jüdischen Hannoveranerinnen und Hannoveranern am 15. Dezember 1941 nach Riga. Ausstellungskatalog, Hannover 2011, S. 277–344.
- Schulze, Peter: Namen und Schicksale der ermordeten jüdischen Ärzte. In: Arbeitskreis „Schicksale Jüdischer Ärzte in Hannover“, Ärztekammer Niedersachsen (Hrsg.): Jüdische Ärzte in Hannover. Erinnerung und Gedenken, Hannover 2008, S. 9–26.
- Schulze, Peter: Spurensuche. Enteignete Bücher als historische Quellen. In: Thomas Elsmann (Hrsg.): Auf den Spuren der Eigentümer. Erwerb und Rückgabe von Büchern jüdischer Eigentümer am Beispiel Bremen, Bremen 2004, S. 69–95.
- Schwarz, Angelika: Von den Wohnstiften zu den „Judenhäusern“. In: Angelika Ebbinghaus, Karsten Linne (Hrsg.): Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im „Dritten Reich“, Hamburg 1997, S. 232–247.

- Schwarz, Walter: Anmerkung zum Urteil des BOR vom 06.11.1951. In: RzW 3 (1952), S. 14–15.
- Schwarz, Walter: Anmerkung zum Urteil des OLG Bremen vom 18.03.1954. In: RzW 6 (1955), S. 118–119.
- Schwarz, Walter: Anmerkungen zum Urteil des BOR vom 28.01.1952. In: RzW 3 (1952), S. 205–206.
- Schwarz, Walter: Der Stand der Rechtsprechung zur Frage der Rückerstattung versteigerten Grundbesitzes. In: Neue Juristische Wochenschrift 8 (1955), S. 247–249.
- Schwarz, Walter: Die Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland - rechtliches Neuland? In: Hans-Jochen Vogel, Helmut Simon, Adalbert Podlech (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 227–242.
- Schwarz, Walter: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick. In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 33–54.
- Schwarz, Walter: Ein Baustein zur Geschichte der Wiedergutmachung. In: Hans Tramer (Hrsg.): In zwei Welten. Siegfried Moses zum 75. Geburtstag, Tel-Aviv 1962, S. 218–231.
- Schwarz, Walter: In den Wind gesprochen? Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, München 1969.
- Schwarz, Walter: Namen. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 815–819.
- Schwarz, Walter: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 1), München 1974.
- Schwarz, Walter: Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen, München 1952.
- Schwarz, Walter: Schlußbetrachtung. Bestandteil des sieben Bände umfassenden Werkes „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland“. In: Hugo Finke, Otto Gnirs u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 6), München 1987, S. 1–28.
- Schwarz, Walter: Späte Frucht. Bericht aus unstillen Jahren, Hamburg 1981.
- Schwarz, Walter: Spielregeln. In: RzW 24 (1973), S. 441–444.
- Schwarz, Walter: Wie kam die Rückerstattung zustande? Neue Erkenntnisse aus den amerikanischen und britischen Archiven. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 801–814.
- Schweigert, Eberhart: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands in der Zeit vom Ende des 2. Weltkriegs bis zu ihrer Neuordnung durch das Grundgesetz, Bonn 1970.
- Seidler, Eduard: Jüdische Kinderärzte 1933–1945. Entrechtet – geflohen – ermordet, Basel 2007.
- Selig, Wolfram: „Arisierung“ in München. Die Vernichtung jüdischer Existenz 1937–1939, Berlin 2004.
- Seyfert, Michael: „His Majesty’s Most Loyal Internees“: Die Internierung und Deportation deutscher und österreichischer Flüchtlinge als „enemy aliens“. Historische, kulturelle und literarische Aspekte. In: Gerhard Hirschfeld (Hrsg.): Exil in Großbritannien. Zur Emigration aus dem nationalsozialistischen Deutschland, Stuttgart 1983, S. 155–182.

- Sheridan-Quantz, Edel (Hrsg.): Mollings Erben. Erinnerungen von Hal und Freddy Godshaw aus Hannover (= Schriften zur Erinnerungskultur in Hannover, Bd. 6), Hannover 2013.
- Sheridan-Quantz, Edel: "This waiting is simply appalling". The Gottschalk Letters 1937–1942 / „Diese Warterei ist einfach scheußlich“. Die Briefe der Familie Gottschalk 1937-1942. (erscheint voraussichtlich 2019).
- Sheridan-Quantz, Edel: Ermittelte Kindertransportkinder aus Hannover. In: Julia Berlit-Jackstien, Florian Grumbles, Karljosef Kreter, Edel Sheridan-Quantz (Hrsg.): Fremde Heimat. Rettende Kindertransporte aus Hannover 1938/39, Peine 2015, S. 240–257.
- Siedentopf, Paul (Hrsg.): Das Buch der alten Firmen der Stadt Hannover im Jahre 1927, Leipzig 1927.
- Simon, Barbara (Hrsg.): Abgeordnete in Niedersachsen 1946–1994. Biographisches Handbuch, Hannover 1996.
- Spannuth, Jan Philipp: Die Rückerstattung jüdischen Eigentums nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Beispiel Hamburg, Hamburg 1994.
- Spannuth, Jan Philipp: Rückerstattung Ost. Der Umgang der DDR mit dem „arisieren“ Eigentum der Juden und die Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland, Essen 2007.
- Stamm, Albert: Rückerstattung von Edelmetall und Schmuck. In: Juristenzeitung 8 (1953), S. 336–337.
- Steinbach, Hartmut: Die „soziale Stellung“ im Verfahren wegen Schadens an Leben und an Gesundheit. In: RzW 14 (1963), S. 297–300.
- Steingens, Franz-Josef: Der Gewerkschaftsprüfungsausschuss für die britische Zone. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 3 (1952), S. 559–564.
- Steinweis, Alan E.: Kristallnacht 1938. Ein deutscher Pogrom, Stuttgart 2011.
- Stengel, Katharina: Tradierte Feindbilder. Die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren, Frankfurt am Main 2004.
- Stephan, Michael: „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“. Die Aktenüberlieferung in den staatlichen Archiven Bayerns. In: Andrea Baresel-Brand (Hrsg.): Entehrt. Ausgeplündert. Arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden, Magdeburg 2005, S. 107–130.
- Stephan, Michael: Steuer-, Devisen- und Einziehungsakten als neue Quellen der Zeitgeschichtsforschung. In: Zeitenblicke 3 (2004).
- Stiefel, Ernst C. / Mecklenburg, Frank: Deutsche Juristen im amerikanischen Exil. 1933–1950, Tübingen 1991.
- Stielke, Sebastian: Arisierung und Wiedergutmachung in Celle, Bielefeld 2008.
- Stockhorst, Erich: Fünftausend Köpfe. Wer war was im Dritten Reich, Wiesbaden 1967.
- Stolper, Toni: Ein Leben in Brennpunkten unserer Zeit: Wien, Berlin, New York. Gustav Stolper 1888–1947, Tübingen 1960.
- Stuth, Anne-Kathrin: Die Restitution und Wiedergutmachung im Rau Hannover nach 1945, unveröffentlichte Staatsexamensarbeit, Universität Hannover 2006.
- Szabó, Anikó: Juristische Wiedergutmachung für die in der NS-Zeit verfolgten Hochschullehrer der TH Hannover nach 1945. In: Hannoversche Geschichtsblätter 54 (2000), S. 41–56.
- Szabó, Anikó: Tiefenerschließung von Entschädigungsakten im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover – Ein Projekt der VW-Stiftung – Fragen und Herausforderungen. In: Der Archivar 55 (2002), S. 207–213.
- Szabó, Anikó: Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2000.
- Tasch, Dieter: Hannover zwischen Null und Neubeginn, Hannover 1985.
- Teitel, Ruti G.: Transitional justice, Oxford 2002.
- Teitelbaum, Raul: Die biologische Lösung. Wie die Shoah „wiedergutmacht“ wurde, Springe 2008.
- Theiss, Tonia: Vertreibung, Beraubung und Wiedergutmachung. Eine Mikrostudie über jüdische



- Familien aus Hannover, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hannover 2006.
- Thompson, Janna: *Taking Responsibility for the Past. Reparation and Historical Injustice*, Cambridge 2002.
- Torpey, John: „Making Whole What Has Been Smashed“. Reflections on Reparations. In: *Journal of Modern History* 73 (2001), S. 333–358.
- Triendl, Mirjam / Wahl, Niko: *Spuren des Verlustes. Über die Arisierung des Alltags. In: „Arisierung“ von Mobilien*, Wien, München 2004, S. 252–428.
- Tuchel, Johannes: *„... und ihrer aller wartete der Strick“. Das Zellengefängnis Lehrter Straße 3 nach dem 20. Juli 1944*, Berlin 2014.
- Übersicht zu den bereits ergangenen Entscheidungen betr. Pfandleihanstalten, Edelmetall- und Schmuckverwertung. In: *RzW* 1 (1949/50), S. 6.
- Unfried, Berthold: *Vergangenes Unrecht. Entschädigung und Restitution in einer globalen Perspektive*, Göttingen 2014.
- van Bebber, Katharina: *Wiedergutmacht? Die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesergänzungsgesetz durch die Entschädigungsgerichte im OLG-Bezirk Hamm*, Berlin 2001.
- van Bebber, Katharina: *Wiedergutmacht? Die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesergänzungsgesetz durch die Entschädigungsgerichte im OLG-Bezirk Hamm*. In: Anne Klein, Jürgen Wilhelm (Hrsg.): *NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945*, Köln 2003, S. 89–99.
- van der Leeuw, A. J.: *Der Griff des Reiches nach dem Judenvermögen*. In: *RzW* 21 (1970), S. 383–392.
- Venzlaff, Ulrich: *Die Begutachtung psychischer Störungen Verfolgter*. In: *RzW* 17 (1966), S. 196–200.
- Venzlaff, Ulrich: *Die psychoreaktiven Störungen nach entschädigungspflichtigen Ereignissen (Die sogenannten Unfallneurosen)*, Berlin 1958.
- Venzlaff, Ulrich: *Psychische Dauerschäden bei Opfern der NS-Verfolgung*. In: Hannes Friedrich, Wolfgang Matzow (Hrsg.): *Dienstbare Medizin. Ärzte betrachten ihr Fach im Nationalsozialismus*, Göttingen 1992, S. 101–119.
- Venzlaff, Ulrich: *Schizophrenie und Verfolgung*. In: *RzW* 12 (1961), S. 193–197.
- Vereinigte Textilfabriken Aktiengesellschaften. In: *Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften* 46 (1941), S. 7102.
- Verse-Herrmann, Angela: *Die „Arisierungen“ in der Land- und Forstwirtschaft 1938–1942*, Stuttgart 1997.
- Vogel, Rudolf: *Der stadthannoversche Einzelhandel von heute*. In: Paul Siedentopf (Hrsg.): *Das Buch der alten Firmen der Stadt Hannover im Jahre 1927*, Leipzig 1927, S. 238–240.
- Voigt, Klaus: *Zuflucht auf Widerruf. Exil in Italien 1933–1945*. Bd. 2, Stuttgart 1993.
- Volmer-Naumann, Julia: *Bürokratische Bewältigung. Entschädigung für nationalsozialistisch Verfolgte im Regierungsbezirk Münster*, Essen 2012.
- Vormeier, Barbara: *Die Lage der deutschen Flüchtlinge in Frankreich. September 1939 bis Juli 1942*. In: Jacques Grandjonc, Theresia Grundtner (Hrsg.): *Zone der Ungewißheit. Exil und Internierung in Südfrankreich 1933–1944*, Reinbek bei Hamburg 1993, S. 210–234.
- Voß, Reimer: *Steuern im Dritten Reich. Vom Recht zum Unrecht unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*, München 1995.
- Waibel, Dieter: *Von der wohlwollenden Despotie zur Herrschaft des Rechts. Entwicklungsstufen der amerikanischen Besatzung Deutschlands 1944–1949*, Tübingen 1996.
- Walter, Hans-Albert: *Deutsche Exilliteratur 1933–1950*. Bd. 3: *Internierung, Flucht und Lebensbedingungen im Zweiten Weltkrieg*, Stuttgart 1988.
- Was ist Boykottschaden? In: *Mitteilungen der Gemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen Niedersachsen* 5 (1955), o.S.

- Wegner, Sonja: Zuflucht in einem fremden Land. Exil in Uruguay 1933–1945, Berlin 2013.
- Weise, Anton Alfred: Nach dem Raub. Die Vermögensverwertungsstelle beim Oberfinanzpräsidenten Hannover (1941–1950), Göttingen 2017.
- Weismann, Ernest H.: Die Nachfolgeorganisationen. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 725–800.
- Weiss, Karl: Schaden an Körper oder Gesundheit aus rechtlicher Sicht. In: Walter Brunn, Hans Giessler u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 1 (§§ 1 bis 50 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 4), München 1981, S. 185–358.
- Weiszstein, Rudolf: Kritische Bemerkungen zum Bundesentschädigungsgesetz. In: Juristenzeitung 8 (1953), S. 653–656.
- Welzer, Harald: Vorhanden/Nicht vorhanden. Über die Latenz der Dinge. In: Irmtrud Wojak, Peter Hayes (Hrsg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt am Main 2000, S. 287–308.
- Wengst, Udo: Beamtentum zwischen Reform und Tradition. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948–1953, Düsseldorf 1988.
- Werle, Gerhard / Vormbaum, Moritz: Transitional justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Berlin, Germany 2018.
- Werner, Oscar: Rescued Children. In: Esther Dykman-Gastwirth (Hrsg.): Determination, courage, destiny, West Palm Beach 1992, S. 132–133.
- Werner: Kaufpreisrückzahlung und Währungsreform nach den Rückerstattungsgesetzen für die brit. und amerik. Zone. In: Neue Juristische Wochenschrift 3 (1950), S. 208–210.
- Wessels, Rolf: Das Arbeitserziehungslager in Liebenau. 1940–1943, Nienburg/Weser 1990.
- Westphal, Sina: Serielle Steuerakten. In: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Unbekannte Quellen: „Massenakten,“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, Düsseldorf 2015, S. 166–178.
- Wetzel, Juliane: Auswanderung aus Deutschland. In: Wolfgang Benz (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1996<sup>4</sup>, S. 413–498.
- Wetzel, Juliane: Italien. In: Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jungenschutzlager, Polizeihäftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeitslager, München 2005, S. 293–312.
- Wick, Hartmut: Die Entwicklung des Oberlandesgerichts Celle nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Oberlandesgericht Celle (Hrsg.): Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle, Celle 1986, S. 235–295.
- Wilden, Hans: Das gerichtliche Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG). In: RzW 7 (1956), S. 254–258.
- Wilfert, Andrea: Franz Reuter. In: Winfried Meyer (Hrsg.): Verschwörer im KZ. Hans von Dohnanyi und die Häftlinge des 20. Juli 1944 im KZ Sachsenhausen, Berlin 1999, S. 334–337.
- Wilm, Gottfried: Konkurrenz von Rückerstattungs- und Entschädigungsrecht bei Transferverlust. In: RzW 13 (1962), S. 8–10.
- Winstel, Tobias: „Ich habe gesehen, dass es auch ein 'anderes Deutschland' gibt.“. Der NS-Verfolgte und spätere Wiedergutmachungs-Anwalt Dr. Edward Kossoy über seine Beschäftigung mit Rückerstattung und Entschädigung. Interview im August 2002 in Genf. In: Zeitenblicke 3 (2004).
- Winstel, Tobias: Die Testamentsvollstrecker. Zur Rolle von Anwälten und Rechtshilfeorganisationen. In: Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Hrsg.): Die

- Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 533–553.
- Winstel, Tobias: Über die Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der jüdischen NS-Verfolgten. Erfahrungsgeschichtliche Annäherungen. In: Hans Günter Hockerts, Christiane Kuller (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 199–228.
- Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006.
- Winstel, Tobias: Verordnete „Ehrenpflicht“ – Wiedergutmachung für jüdische NS-Opfer. In: Angelika Baumann, Andreas Heusler (Hrsg.): München arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München 2004, S. 218–236.
- Wirth, Wilfried: Entziehung von Sachvermögen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes. In: Friedrich Biella, Helmut Buschbom u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 2), München 1981, S. 143–310.
- Wogersien, Maik: Die Rückerstattung von ungerechtfertigt entzogenen Vermögensgegenständen. Eine Quellenstudie zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts aufgrund des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung, Münster 2000.
- Wogersien, Maik: Restitution. In: Anne Klein, Jürgen Wilhelm (Hrsg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, Köln 2003, S. 100–128.
- Wüstenberg, Kurt: Die Rechtsprechung des Entschädigungssenats. In: Gerda Krüger-Nieland (Hrsg.): 25 Jahre Bundesgerichtshof, München 1975, S. 145–156.
- Zarusky, Jürgen (Hrsg.): Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung, München 2010.
- Zayas, Alfred de: Schlussbericht an die Deutsche Forschungsgemeinschaft und an das Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen zum Projekt Wehrmacht-Untersuchungsstelle. Online unter: <https://alfreddezayas.com/Articles/DFG-Bericht-neu-503-526.pdf>.
- Zeidler, Manfred: Gegen „Volksschädlinge“, „Wehrkraftzersetzer“ und „Hochverräter“. Das Sondergericht Dresden und der Volksgerichtshof am Münchner Platz 1940-1945. In: Norbert Haase, Birgit Sack (Hrsg.): Münchner Platz, Dresden. Die Strafjustiz der Diktaturen und der historische Ort, Leipzig 2001, S. 46–68.
- Ziegler, Dieter: Die wirtschaftliche Verfolgung der Juden im „Dritten Reich“. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema. In: Heinz-Jürgen Priamus (Hrsg.): Was die Nationalsozialisten „Arisierung“ nannten. Wirtschaftsverbrechen in Gelsenkirchen während des „Dritten Reiches“, Essen 2007, S. 17–40.
- Ziegler, Dieter: Erosion der Kaufmannsmoral. „Arisierung“, Raub und Restitution. In: Norbert Frei, Tim Schanetzky (Hrsg.): Unternehmen im Nationalsozialismus. Zur Historisierung einer Forschungskonjunktur, Göttingen 2010, S. 156–168.
- Zimmermann, Nicolai M.: Was geschah mit den Juden in Deutschland zwischen 1933 und 1945? Eine Dokumentation des Bundesarchivs. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 64 (2016), S. 1045–1058.
- Zorn, Hermann: Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Stellung des Verfolgten bei der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe nach BEG. In: RzW 10 (1959), S. 338–341.
- Zorn, Hermann: Die Festsetzung des Hundertsatzes bei Renten für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit. In: RzW 11 (1960), S. 533–535.
- Zorn, Hermann: Existenz-, Ausbildungs- und Versorgungsschäden. In: Hans Gießler, Otto Gnirs u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Teil 2 (§§ 51 bis 171 BEG) (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zsarb. mit Walter Schwarz, Bd. 5), München 1983, S. 47–320.

Zur Nachkriegsgeschichte der hannoverschen Konzentrationslager. In: Rainer Fröbe, Claus Füllberg-Stolberg, Christoph Gutmann, Rolf Keller, Herbert Obenaus (Hrsg.): Konzentrationslager in Hannover. KZ-Arbeit und Rüstungsindustrie in der Spätphase des Zweiten Weltkriegs, Hildesheim 1985, S. 545–586.

## V Zeitungsartikel

- „Blutgeld“ für die Opfer soll „Blutrache“ vermeiden. In: Die Welt vom 07.12.2009.
- 30.000 Wiedergutmachungsanträge. In: Die Welt vom 31.08.1949.
- Baumgart, Reinhard: Der Medizinmann spricht. In: Spiegel vom 03.05.1971, S. 179.
- Bemerkungen zum Entwurf der dritten Durchführungsverordnung zum BEG. Die Frage der „Lebensgrundlage“ und der „Kaufkraft“. In: Aufbau vom 18.01.1957, S. 18.
- Callmann, Rudolf: Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines britischen Rückerstattungsgesetzes. In: Aufbau vom 16.07.1948, S. 5–6.
- Callmann, Rudolf: Begriff und Bewertung des Goodwill der freien Berufe im Wiedergutmachungsrecht. In: Aufbau vom 04.10.1957, S. 15–16.
- Das Gesicht der „Wiedergutmachung“. In: Die Zeit vom 13.07.1950.
- Der neue Tatbestand. In: Spiegel vom 29.01.1958a, S. 13–16.
- Der neue Tatbestand. In: Spiegel vom 29.01.1958b, S. 13–16.
- Der Rückgang der Entschädigungszahlungen. Besorgte Entschließung der Claims Conference. In: Aufbau vom 17.10.1958, S. 17.
- Die Beschleunigung der Erledigung von Gesundheitsschäden-Anträgen. Erste Aussprache zwischen deutschen Gutachtern und hiesigen Vertrauensärzten. In: Aufbau vom 14.10.1960, S. 24.
- Ewald Loveloh: Problematische Wiedergutmachung. In: Die Zeit vom 29.04.1948.
- Feilchenfeld, Werner: Die Geltendmachung des Transferschadens im neuen Entschädigungsrecht. In: Aufbau vom 14.09.1956, S. 16.
- Galinski, heinz: Re: Soforthilfe. In: Aufbau vom 20.09.1957, S. 30.
- Geht es mit der Entschädigung vorwärts? Niedersachsens Innenminister nimmt Stellung. In: Aufbau vom 07.06.1957, S. 20.
- Grossmann, Kurt R.: Ärzte und Verfolgte. Die Problematik der Begutachtung. In: Aufbau vom 26.06.1961, S. 29–30.
- Grossmann, Kurt R.: Der Stand der Entschädigung in Zahlen. In: Aufbau vom 15.11.1957, S. 17.
- Grossmann, Kurt R.: Haben wir Grund zu Besorgnissen? Das Resultat einer „Aufbau“-Umfrage bei Wiedergutmachungsanwälten. In: Aufbau vom 31.10.1958, S. 18.
- Grossmann, Kurt R.: Immer wieder: Die Gesundheitsschäden. Tragische Beispiele bestehender Unzulänglichkeiten. In: Aufbau vom 0.11.1961, S. 25.
- Grossmann, Kurt R.: Minimum-Anerkennung für Maximum-Leiden. In: Aufbau vom 17.08.1962, S. 29–30.
- H.: Die Renten-Neurose. Das Recht auf Krankheit und die Pflicht zur Gesundheit. In: Die Zeit vom 06.05.1954.
- Held, Robert: Kaufkraft des US-Dollars im Entschädigungsrecht. In: Aufbau vom 06.09.1957, S. 16.
- Hoffmann, Wolfgang: Ein deutscher Fall Dreyfus? Wie aus einem Wiedergutmachungs-Skandal ein Justiz-Skandal zu werden droht. In: Die Zeit vom 09.07.1971.
- Ich bin der Motor. In: Spiegel vom 05.03.1958, S. 23–26.
- Im Kerker begann der Weg zu den Tieren. Muck erzählt die Geschichte eines

- Tierschutzinspektors. In: Hannoversche Presse vom 09.10.1954.
- Knopf, Harry: Mauritius-Internierte – entschädigungsberechtigt. In: Aufbau vom 22.07.1960, S. 29–30.
- Lachman, Frederick: Das deutsche Generalkonsulat in New York und die Wiedergutmachung. Ein Interview mit dem Leiter des Rechts- und Konsular-Referates, Konsul Dr. Ulrich von Rhamm. In: Aufbau vom 22.03.1963, S. 27–28.
- Meldepflicht für alles im Ausland erworbene Eigentum. In: Die Welt vom 28.09.1946.
- Moses, Siegfried: Die jüdischen Forderungen auf Wiedergutmachung. In: Aufbau vom 15.12.1944, S. 4.
- Müller, Hermann: Rückerstattung in britischer Zone. In: Aufbau vom 03.06.1949 und 10.06.1949.
- Müller, Hermann: Zur Frage der Kaufkraft des US-Dollars im Entschädigungsrecht. In: Aufbau vom 12.07.1957, S. 9.
- Nachruf auf Alois Ernst. In: Aufbau vom 12.09.1958, S. 8.
- Nitzsehke, Bernd: Ein Abgrund an Sicherheit. Die memoiren des Hamburger Psychiaters Bürger-Prinz. In: Die Zeit vom 23.07.1971.
- Omansen, Rudolf: Der Arzt und die Wiedergutmachung. In: Aufbau vom 24.06.1960, S. 31–32.
- Peters, Walter: Hannover und Hildesheim. Reihenfolge der Bearbeitung von Entschädigungs-Ansprüchen. In: Aufbau vom 06.03.1959, S. 17.
- Reddy, Sumathi: One Handsome Relic. In: Wall Street Journal vom 09.03.2012.
- Richtig abgelatscht. In: Spiegel vom 17.10.1988, S. 69–72.
- Riedl, Joachim: Herrenloses Geld. Das Millionenkarussell des Werner Nachmann. In: Die Zeit vom 27.05.1988, S. 21–22.
- Rosenberg, Arthur: Brief eines ollen Berliners an sein Entschädigungsamt. In: Aufbau vom 26.12.1958, S. 18.
- Schwarz, Walter: Gesetz und Wirklichkeit. Betrachtungen zur Wiedergutmachung im Spiegel von Praxis und Recht. In: Aufbau vom 26.12.1958, S. 18.
- Sozusagen Gnade. In: Spiegel vom 04.01.1961, S. 19–21.
- Todesanzeige für Leo Nussbaum (1883-1958). In: Aufbau vom 06.06.1958, S. 33.
- Todesanzeige für Martha Wolfermann geb. Goldschmidt. In: Aufbau vom 27.07.1945, S. 18.
- Weyl, Richard: Wider die falschen Richter. Ein trübes Kapitel aus der Wiedergutmachungs-Justiz. In: Die Zeit vom 19.11.1965.
- Wille, Konrad: Eine neue Erschwerung der Wiedergutmachung. In: Aufbau vom 06.02.1959, S. 1–2.
- Witte, Walter: Wie steht es um den Ausbildungsschaden? Probleme und Zweifel. In: Aufbau vom 29.11.1957, S. 15–16.
- Witter, Ben: Mit Hans Bürger-Prinz vor der Psychiatrie. In: Die Zeit vom 25.08.1967.
- Zundel, Rolf: Dramaturgie eines Skandals. Der Fall Gerstenmaier. In: Die Zeit vom 31.01.1969.
- Zur Frage der Kaufkraft. In: Aufbau vom 04.07.1958, S. 1.
- Zurück aus Amerika. In: Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 07.04.1956.